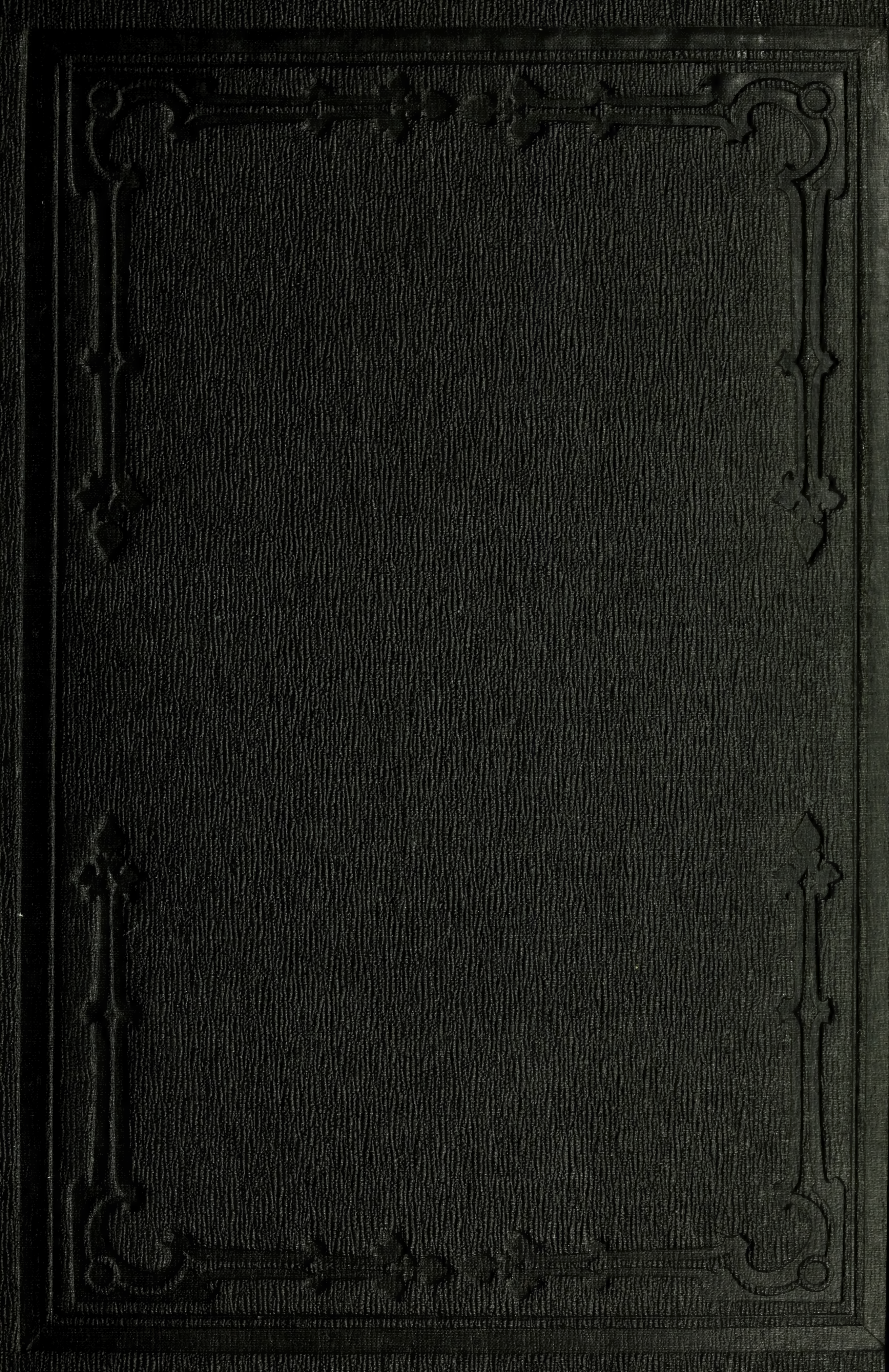


Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

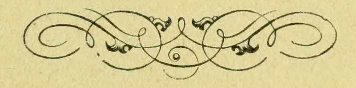
österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1870—1871.

Beilagen-Band I.

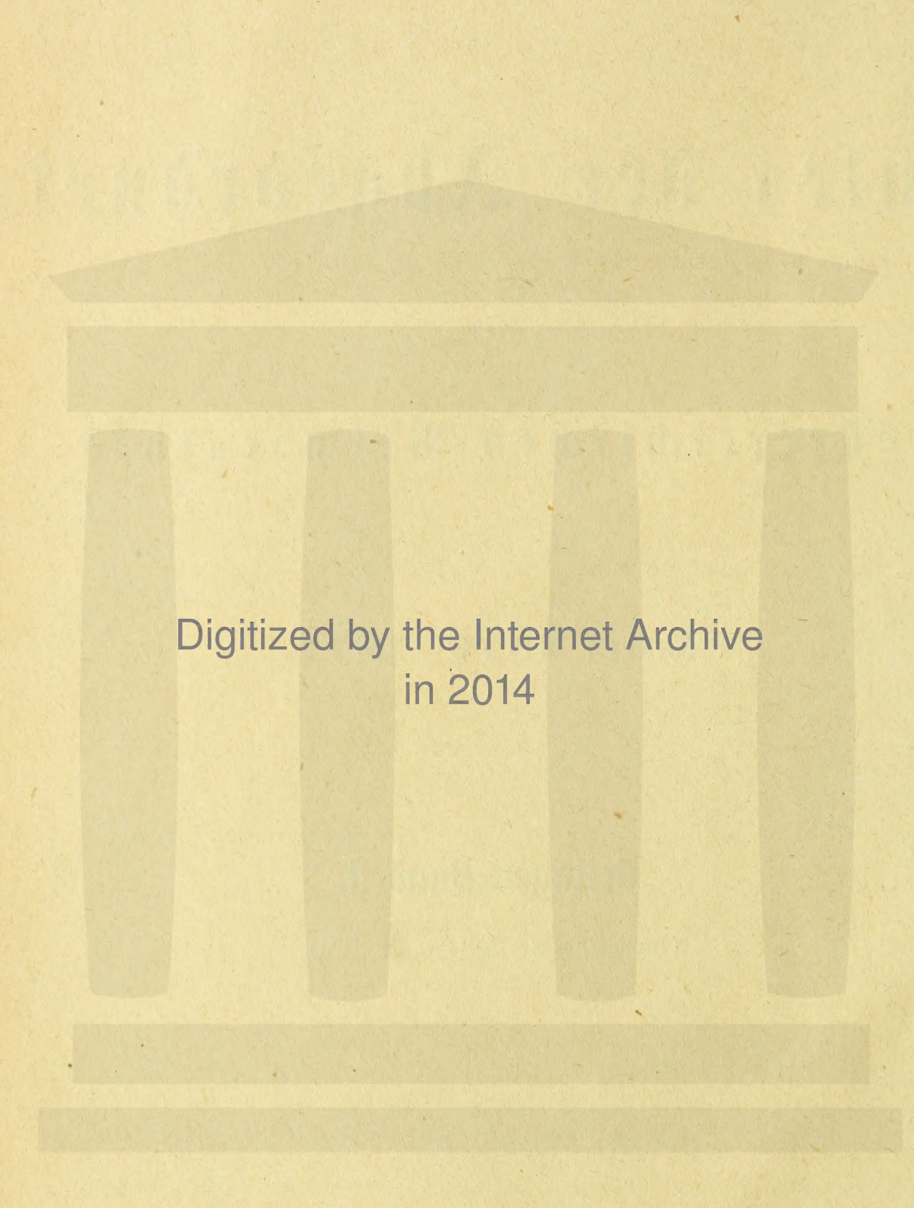
(enthaltend die Beilagen I—CX.)



Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1871.



Thronrede

Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

Gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 17. September 1870.

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

In ernster Zeit habe Ich Sie zur Erfüllung Ihrer wichtigen Aufgaben berufen.

Während ein blutiger Kampf über weite Gebiete des Welttheiles seine verheerenden Wirkungen breitet, erfreut sich dieses Reich der Segnungen des Friedens, und die äußere Ruhe, welche uns bewahrt geblieben, soll vor Allem dazu dienen, den verfassungsmäßigen Einrichtungen des Staates feste Grundlagen zu sichern. *(Bravo! Bravo!)*

Gegen Ende der vorigen Session hat der regelmäßige Fortgang in den Berathungen des Abgeordnetenhauses Störungen erlitten. Um diesen zu begegnen und zugleich allen Theilen die Gelegenheit zu erneutem Ausdruck ihrer Wünsche zu bieten, habe Ich es für Meine Regentenpflicht erkannt, neue Wahlen anzuordnen.

Mit besonderer Befriedigung sehe Ich Sie nun um Mich versammelt und heiße Sie herzlich willkommen, Sie, Meine Herren Mitglieder des Herrenhauses, welche vor Allem berufen sind, den die Wohlfahrt und Machtstellung des Reiches fördernden Gedanken Ausdruck zu geben, und Sie, Meine Herren vom Hause der Abgeordneten, welche, aus den Königreichen und Ländern entsendet, die Wünsche des Theiles dem Bedürfnisse des Ganzen einzufügen bestrebt sein werden — *(Bravo!)* Sie beide — Ich weiß es — beseelt jenes wahrhaft patriotische Gefühl und österreichische Bewußtsein, das Meine Völker um den Thron Meiner Ahnen vereint, um die höchsten Aufgaben des Staates zu erfüllen.

Nicht einem Mangel dieser Gefühle will Ich es zuschreiben, daß Ich die Vertreter Meines Königreiches Böhmen heute noch in Ihren Reihen vermisse. Aber Ich muß es um so tiefer beklagen, wenn Ich die schweren und folgenreichen Ereignisse dieser Zeit, die unablässigen Bemühungen Meiner Regierung, um die Widerstrebenden auf das gemeinsame Feld verfassungsmäßiger Thätigkeit zu führen, wenn Ich die dringende Nothwendigkeit in's Auge fasse, die innere Gestaltung des Reiches zum gedeihlichen Abschlusse zu bringen.

Aufgabe der Regierung wird es sein, alle gesetzlichen Mittel aufzubieten, um so rasch wie möglich auch diesem Königreiche die Theilnahme an den wichtigen Arbeiten dieser Session zu sichern. *(Bravo! Bravo!)*

Ihre Aufgabe, Meine Herren, wird es sein, geführt von dem Geiste der Mäßigung und Gerechtigkeit, die Maßregeln zu berathen, welche geeignet sein werden, in der Verfassung den Boden zu sichern, auf welchem den Einzelnbedürfnissen jedes Landes und Volksstammes die mit der Macht der Monarchie vereinbare Befriedigung gewährt werden soll. *(Bravo!)*

Unter den Aufgaben, welche Sie in der bevorstehenden Session erwarten, steht zunächst jene der Entsendung von Abgeordneten in die Delegation.

Sie werden diese Wahl treffen zum gedeihlichen Zusammenwirken mit den Abgeordneten der Länder der ungarischen Krone für die Behandlung von Angelegenheiten, welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit besonderer Wichtigkeit an Sie herantreten.

Ein anderer Gegenstand, welcher Ihre Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße in Anspruch nehmen wird, ist die Ordnung einer Reihe von Verhältnissen zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt, welche durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle

bestandenen Convention nothwendig geworden ist. Meine Regierung wird Ihnen darüber die entsprechenden Vorlagen machen.

Ich gebe Mich der sicheren Erwartung hin, daß es Ihren Bemühungen gelingen werde, die seit Langem schwebenden Arbeiten zum Zwecke einer neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilprocesses, des materiellen Strafrechtes und des Strafprocesses zum Abschlusse zu bringen.

Die glückliche Lösung dieser Aufgabe wird ein neuer bedeutungsvoller Schritt sein auf dem Wege der Entwicklung unseres Vaterlandes.

Als ein mehr und mehr fühlbares Bedürfniß hat sich eine dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaften und des öffentlichen Unterrichtes entsprechende Reform der Einrichtungen der Universitäten herausgestellt. Meine Regierung wird Ihnen den Entwurf eines auf dieses Ziel gerichteten Gesetzes vorlegen.

Sie werden, Meine Herren, die Staatsvoranschläge für das kommende Jahr Ihrer sorgfältigen Prüfung unterziehen und auf Grund der Vorlagen Meiner Regierung der Lösung volkswirthschaftlicher Fragen jene eingehende Würdigung zuwenden, welche in ihr die Bürgschaft steten Aufschwunges auf dem Gebiete materiellen Wohlstandes erkennt.

Endlich werden Ihnen zur verfassungsmäßigen Behandlung jene Verfügungen vorgelegt, welche bei der Dringlichkeit des Gegenstandes auf dem Wege der Verordnung getroffen werden mußten.

Gott möge Ihre Bemühungen segnen.

Vertrauensvoll, wie Ich Meinen Ruf an Sie ergehen ließ, sehe Ich Sie zum Beginne Ihrer Thätigkeit schreiten. Ihre Worte werden ein weithin vernehmbares Zeugniß von Treue und Vaterlandsliebe sein, und Ihre friedlichen Thaten — Ich bin dessen gewiß — für des Reiches innere Wohlfahrt wie für sein Ansehen und seine Machtstellung reiche Früchte bringen.

Möge jene Macht und Kraft, welche die Eintracht verleiht, aus Ihrer Mitte auf alle Völker Oesterreichs sich verbreiten und segensvoll Sie führen auf jenen Bahnen, auf denen wahre Freiheit, Wohlfahrt und Ehre jedem Einzelnen, jedem Stamme und Lande und dem gesammten Reiche erblühen. *(Beifall. Dreimaliges begeistertes Hoch.)*

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1870,

woduch

mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) der §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank abgeändert wird.

Die privilegirte österreichische Nationalbank wird ermächtigt, die derzeit in ihrem Besitze befindlichen Wechsel auf auswärtige Plätze in der Maximalgränze von 33 Millionen Gulden in die nach Alinea 2 des §. 14 ihrer Statuten (R. G. Bl. 1868, Nr. 146) erforderliche metallische Bedeckung des Notenumlaufes einzurechnen.

Diese Verordnung hat mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Mit dem Vollzuge derselben ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, am 28. Juli 1870.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p. **Taaffe** m. p. **Tschabuschnigg** m. p.
Holzgethan m. p. **Petrino** m. p. **Stremayr** m. p.

Motivenbericht.

Der Krieg, welcher im Juli d. J. plötzlich ausbrach, hat die volkswirthschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der meisten Staaten Europas sehr empfindlich gestört. Auch Oesterreich-Ungarn wurde in Mitleidenschaft gezogen. So erwünscht und vortheilhaft für die volkswirthschaftliche Entwicklung der reichliche Zufluß ausländischen Capitales gewesen, das sich in den letzteren Jahren zur Verwendung in österreichisch-ungarischen Unternehmungen drängte, so nachtheilig drohte nun die plötzliche Einziehung jener gewissermaßen nur bargeliehenen Mittel zu wirken, als die auswärtigen, namentlich die deutschen Geldmärkte von einer Handelskrise bedroht, sich genöthigt sahen, alle ihre Kräfte zu sammeln. Unsummen österreichischer Effecten strömten auf den hiesigen Markt zurück. Der Rückschlag dieser Operationen wurde bald auch in denjenigen Kreisen empfunden, die dem Effectenverkehre ferner stehen. Die meisten Geldinstitute und Bankhäuser sahen sich gezwungen, die Escomptirung von Wechseln einzustellen. Die Besorgniß vor dem Eintritte weiterer Verwicklungen war für jeden Geschäftsmann, umsomehr für die vielseitig engagirten commerziellen Anstalten ein Motiv, möglichst große Cassebestände zu halten, um jeglicher Eventualität gegenüber gerüstet zu sein. So trat die bei einem Notenumlaufe von mehr als 600 Millionen Gulden befremdend scheinende Thatsache einer schweren und andauernden Geldklemme zu Tage. Der Anspruch an die Cassen der österreichischen Nationalbank, des einzigen Institutes, das noch über größere Barmittel zu verfügen hatte, steigerte sich von Tag zu Tag.

Binnen wenigen Wochen stieg das Escompte- und Leihgeschäft der Nationalbank um mehr als 36 Millionen. Je rascher die aus den Wochenausweisen Jedermann ersichtliche Noten-Reserve der Nationalbank zusammenschmolz, desto größer wurde die Beängstigung, desto größer die Schwierigkeit für den Handel, sich die nöthigen Barmittel zu schaffen. Zuletzt wurde die Escomptirung auch der besten Geschäftswechsel im gewöhnlichen Verkehre unbedingt verweigert; für den ultimo des Monats Juli stand eine tiefgehende commerzielle Katastrophe zu befürchten.

Am 19. Juli 1870 belief sich der Metallschatz der Nationalbank auf $114^{6}/_{10}$ Millionen, gestattete sonach statutenmäßig (§. 14 der Bankstatuten, R. G. Bl. v. J. 1868, Nr. 146) einen Noten-Umlauf von $314^{6}/_{10}$ Millionen. Der effective Banknoten-Umlauf belief sich am selben Tage auf $305^{5}/_{10}$ Millionen. Hieraus ergab sich eine absolute Noten-Reserve von $9^{1}/_{10}$ Millionen, welcher circa 3 Millionen für eine Ende Juli fällige Forderung der Bank an den Staat aus der Einlösung der Partial-Hypothekar-Anweisungen und $^{9}/_{10}$ Millionen im Besitze der Bank befindlicher Staatsnoten zugerechnet werden konnten. Die gesammte Reserve der Bank für die letzten 10 Tage des Juli belief sich also auf 13 Millionen Gulden. Derselben stand die Summe der den Filialen der Bank in Oesterreich-Ungarn eingeräumten noch nicht benützten Dotationen zusammen von $26^{1}/_{2}$ Millionen gegenüber, die unter diesen Umständen jeden Tag beansprucht werden konnte.

In dieser schwierigen Situation stellte die Direction der priv. österreichischen Nationalbank dem k. k. Finanzministerium unterm 21. Juli d. J. den Antrag, es wolle ihr, vorbehaltlich der späteren Genehmigung des Reichsrathes, ausnahmsweise die Ermächtigung ertheilt werden, während der Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse die Wechsel auf auswärtige Plätze, welche sich in ihrem Portefeuille befinden, in die metallische Bedeckung des Banknoten-Umlaufes einrechnen zu dürfen.

Es ließ sich nicht verkennen, daß der Nationalbank, als sie diesen Antrag stellte, ein anderes Mittel, um ihre Noten- Reserve zu verstärken, nicht zur Verfügung stand.

Die Nationalbank hatte Angesichts der über Mittel-Europa heraufziehenden Kriegsgefahr nicht verabsäumt, einen so großen Theil ihrer Silberdevisen als möglich zu veräußern, und dadurch ihren Metallschatz zu vermehren. — Vom Tage der Kriegserklärung angefangen war jedoch die Fortsetzung dieser Operation durch die Unterbrechung der Eisenbahn-Verbindungen und wegen der Gefahren des Transportes, wo nicht unmöglich, doch überaus schwierig geworden, so daß ausgiebige und vor Allem rasche Hilfe, wie solche Noth that, auf diesem Wege nicht zu erlangen gewesen wäre. Aus allen Theilen der Monarchie, aus den wichtigsten Handels- und Industrie-Orten wurden die dringendsten Vorstellungen und Bitten um außerordentliche Creditgewährung

erhoben. Die Regierung konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß im öffentlichen Interesse dringend geboten sei, dem Antrage der Bank die gewünschte Folge zu geben, und zu diesem Ende die hiefür erforderliche im §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) vorgesehene Erlassung einer kaiserlichen Verordnung Sr. k. und k. Apostolischen Majestät zu beantragen. Es erschien erforderlich, daß mit der k. ungarischen Regierung bezüglich dieser Maßregel das Einvernehmen gepflogen werde. Von dieser Seite wurde auch gegen die Erlassung der erwähnten Verordnung keine Einwendung erhoben. Die diesen Gegenstand betreffende kaiserliche Verordnung ist unterm 28. Juli 1870 in der vom Gesetze vorgezeichneten Form kundgemacht worden. (R. G. Bl. 1870, Nr. 93.)

Nach Ansicht der Regierung verdiente die von der Nationalbank empfohlene Modalität den Vorzug vor dem im §. 14 der Bankstatuten bezeichneten (übrigens nicht vorgeschlagenen) Mittel, nämlich der Ausdehnung der Umlaufsgränze der blos bankmäßig bedeckten Noten, weil durch erste eine bestimmte, die Präsumtion einer eventuellen weiteren Vermehrung ausschließende Gränze in dem Betrage der dazumal im Besitze der Bank befindlichen Wechsel auf auswärtige Plätze zusammen pr. ca. 33 Millionen (genau 32,785.129 fl. 74 kr. am 26. Juli 1870) gezogen war, weil ferner vom kaufmännischen Standpuncte diese Devisen durchaus gewähltes Papier allerbester Kategorie dem baren Gelde gleich zu achten war; endlich weil schon das Gesetz vom 30. Juni 1868, §. I. 2. (R. G. Bl. Nr. 83) das Ministerium ermächtigt hatte, die Einbeziehung der Wechsel auf auswärtige Plätze in die Notenbedeckung zuzugestehen: eine Ermächtigung, von der bei Gelegenheit der provisorischen Abänderung der Statuten der Bank (R. G. Bl. 1868, Nr. 146) blos deßwegen kein Gebrauch gemacht worden war, weil die Nationalbank selbst unter den damaligen Verhältnissen diese Erweiterung ihres Geschäftskreises nicht angesucht hatte. Auch derzeit hat die Nationalbank nur „ausnahmsweise und für die Dauer der gegenwärtigen Verhältnisse" die in Rede stehende Ermächtigung angesucht. Die Regierung wird den Zeitpunct sorgfältig wahrnehmen, wo es möglich sein wird, die der Nationalbank ertheilte Ermächtigung einverständlich mit derselben aufzuheben und die Vorschrift des §. 14 der Bankstatuten über die metallische Bedeckung der Banknoten wieder in Kraft treten zu lassen.

Die Regierung kommt der ihr nach §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) obliegenden Verpflichtung nach, indem sie dem Reichsrathe sogleich bei seinem Zusammentritte, und zwar zuvörderst dem Hause der Abgeordneten die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1870 zur Genehmigung vorlegt.

Im Hinblicke auf die vorausgeschickten Motive glaubt die Regierung erwarten zu dürfen, daß der hohe Reichsrath der auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, erlassenen kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1870 (R. G. Bl. Nr. 93) die erforderliche Genehmigung ertheilen werde.

Regierungsvorlage.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870,

woducrh

mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer Conventionsmünze festgesetzt wird.

1. Die Münzscheine zu zehn Kreuzer und die Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer Conventionsmünze mit der Jahreszahl 1848 und 1849 werden nur mehr bis einschileßig den 30. September 1870 in ihrem bisherigen Umlaufswerthe eingelöst.

2. Nach Ablauf dieses Termines entfällt hinsichtlich der Münzscheine jede weitere Einlösungsverbindlichkeit, und sind dieselben vom 1. October 1870 angefangen ungiltig.

Bezüglich des nicht zur Einlösung gelangten Restes der Münzscheine wird nach Artikel II des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) vorgegangen werden.

3. Vom 1. October 1870 angefangen wird die Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer Conventionsmünze mit der Jahreszahl 1848 und 1849 nur mehr gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber von dem k. k. Hauptmünzamte in Wien und von den Gold- und Silber-Einlösungscassen bei den Punzirungsämtern in Linz, Prag, Krakau, Lemberg, Graz, Bregenz und Triest zur Einlösung übernommen.

Dem k. k. Finanzministerium ist jedoch vorbehalten, mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium nach Ablauf des Einziehungstermines der Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer Conventionsmünze einen Einlösungswerth derselben gegen Noten zu vereinbaren.

Dieser Einlösungswerth wird öffentlich kundgemacht werden.

4. Mit dem Vollzuge dieser Verordnung ist der Finanzminister beauftragt.

Schönbrunn, am 29. August 1870.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p. **Taaffe** m. p. **Tschabuschnigg** m. p.
Holzgethan m. p. **Petrinò** m. p. **Stremayr** m. p.

Motivenbericht.

In Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) waren zu Beginn des Monates März 1870 in beiden Reichstheilen beiläufig 8 Millionen Gulden von der Emissionssumme der Münzscheine pr. 12 Millionen Gulden, und etwa die Hälfte des Gesammtbetrages der Silberscheidemünze zu 6 kr. C. M. pr. 28 Millionen Gulden (in runder Summe) aus dem Verkehre gezogen worden.

Ungeachtet der im Verordnungswege verfügten Einschränkungen hinsichtlich der Annahme der Münzscheine und der Silberscheidemünze à 6 kr. C. M. bei den unteren Cassen war doch zu jener Zeit ein den gesteigerten Ansprüchen des Verkehrs nach neuer Scheidemünze entsprechendes Einfließen der ersteren nicht wahrzunehmen.

Die Ausführung des oben bezogenen Gesetzes erheischte daher die Festsetzung eines letzten Termines in beiden Reichshälften, nach dessen Ablauf die Einlösungsverbindlichkeit hinsichtlich der Münzscheine gänzlich entfallen, hinsichtlich der Silberscheidemünze aber auf die Vergütung des Materialwerthes beschränkt sein sollte.

Als dieser Endtermin wurde der 30. September 1870 zwischen den Regierungen von Oesterreich und Ungarn vereinbart, und ein diesen Gegenstand betreffender Gesetzentwurf am 25. März 1870 an das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zur verfassungsmäßigen Behandlung geleitet. Es konnte aber dieser Entwurf bei dem Reichsrathe nicht mehr in Verhandlung gezogen werden. Im ungarischen Reichstage jedoch wurde das correspondirende Gesetz angenommen, erlangte am 8. Juni 1870 die Allerhöchste Sanction, und wurde am 11. Juni 1870 in beiden Häusern des Reichstages kundgemacht.

Eine Abschrift dieses Gesetzes in der vom königlich-ungarischen Finanzministerium mitgetheilten deutschen Uebersetzung liegt hier bei.

Für das Gebiet der ungarischen Krone gilt sonach der 30. September d. J. als der definitive Endtermin, nach dessen Ablauf die Münzscheine und die Silberscheidemünze zu 6 kr. C. M. mit der Jahreszahl 1848 und 1849 gesetzlich im Umlaufe zu stehen aufhören.

Es ist in dem Gesetze vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) begründet und durch die Natur des Gegenstandes geboten, daß die Frage der Einlösung der Münzscheine und der gedachten älteren Silberscheidemünze in beiden Reichshälften vollkommen gleichförmig behandelt werde. Zwar ist, wie bereits erwähnt, das Gebiet, innerhalb dessen die Einlösung erfolgt, durch Maßregeln, welche in der Competenz der Verwaltung liegen, mehr und mehr eingeengt, und dadurch eine gewisse Nöthigung herbeigeführt worden, die Münzscheine und die ältere Silberscheidemünze an die k. k. Cassen abzugeben. So ist vom 1. September 1870 angefangen nur noch die k. k. Staats-Centralcasse, oder für dieselbe eine andere Staatscasse in Wien ermächtigt, die Einlösung vorzunehmen. Doch gebrach es für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder an einer Bestimmung hinsichtlich eines, dem ungarischen Gesetze entsprechenden Endtermines für die Annahme der Münzscheine und Sechskreuzerstücke überhaupt, welche Bestimmung, da es sich um die Frage der Giltigkeit eines vom Staate ausgegebenen Geldzeichens, beziehungsweise einer Münze handelt, einen Gegenstand der Gesetzgebung zu bilden hat. (§. 11, lit. d, des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141.)

Da es nun kaum möglich gewesen sein dürfte, die Festsetzung des vorerwähnten Endtermines im Wege der reichsräthlichen Verhandlung zeitrecht zu erzielen und im bejahenden Falle der große Uebelstand unvermeidlich gewesen wäre, daß das Gesetz vielleicht nur wenige Tage vor dem Eintritte seiner Wirksamkeit zur Kundmachung gelangte, so sah sich die Regierung dringendst veranlaßt, die in der Anlage in Abschrift beigefügte kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870 zu erwirken, zumal die Regierung an der Genehmigung des Reichsrathes umsoweniger zweifeln zu dürfen glaubte, als auch im Wege der legislativen Behandlung Angesichts der feststehenden Prämissen des Gesetzes vom 1. Juli 1868 und des ungarischen Gesetzartikels vom 8./11. Juni 1870 ein anderes Ergebniß kaum gefunden werden möchte.

Die Regierung kommt der ihr nach §. 14 des Gesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) obliegenden Verbindlichkeit nach, indem sie dem Reichsrathe, und zwar zunächst dem Hause der Abgeordneten die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 108) zur Genehmigung vorlegt.

Gestützt auf die vorausgeschickte Darlegung erlaubt sich die Regierung die Erwartung auszusprechen, daß der hohe Reichsrath dieser auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 erlassenen kaiserlichen Verordnung die erforderliche Genehmigung ertheilen werde.

Gesetzartikel

über die

außer Verkehr zu setzenden Münzscheine zu zehn Kreuzer und Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzer Conventions-münze.

In Folge Gesetzartikel VII 1868, §§. 10, 11, 12, und XII 1869, §. 7, wird verordnet:

1. Die Münzscheine zu zehn Kreuzer und die mit der Jahreszahl 1848 und 1849 versehenen Silberscheidemünzen zu sechs Kreuzer Conventions-münze werden nur bis 30. September 1870 in ihrem bisherigen Umlaufswerthe eingelöst.

2. Nach Eintritt dieses Termines hört die Verpflichtung zur Einlösung dieses Papiergeldes auf und die Vertheilung des aus der nicht zur Einlösung gelangten Menge entstehenden Nutzens erfolgt im Sinne §. 12 des Gesetzartikels VII 1868.

3. Die Scheidemünzen zu sechs Kreuzer Conventionsmünze werden vom 1. October 1870 an bei den Münzämtern nach ihrem inneren Silberwerthe gegen Silbergeld eingewechselt.

Nach dem Einlösungstermine wird jedoch auch die Einlösung dieser Silberscheidemünzen à sechs Kreuzer Conventionsmünze mit Papiergeld in einem mit dem Finanzminister der übrigen Länder Sr. Majestät gemeinschaftlich festgesetzten Werthe gestattet, was kundgemacht werden wird.

4. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Finanzminister betraut.

Regierungsvorlage

über die

kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 72,

wodurch auf

Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt wird.

Während der letzten Session des Reichsrathes ist im Abgeordnetenhause eine Regierungsvorlage, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht und einem Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden.

Dieser Ausschuß hat den Regierungsentwurf mit dem einzigen sachlichen Zusatze angenommen, daß die bei dem Landwehr-Ober-Commando in bleibender Verwendung stehenden Personen der Landwehr denjenigen, welche sich in der gleichen Lage bei den Landwehr-Commanden befinden, gleichgestellt, und dadurch als in activer Dienstleistung stehend anerkannt wurden.

Die weitere Verhandlung über diesen Gesetzentwurf ist durch die bald darauf erfolgte Vertagung des Reichsrathes unterbrochen worden.

Es blieb somit eine im Wehrgesetze (§. 53) und im Landwehrgesetze (§. 23) ausgesprochene Forderung unerfüllt, und die Regierung, welcher es nicht gestattet gewesen wäre, die Organisation der Landwehr aufzuhalten, ja welche für die Durchführung derselben verantwortlich war, stand einer Lücke der Gesetzgebung gegenüber, welche ohne Aufschub ausgefüllt werden mußte.

Es waren schon in jener Zeit bei den Evidenthaltungen 345 Personen der Landwehr angestellt, und man mußte sich außerdem für die nächste Zukunft für Zusammentretungen der Landwehr zum Zwecke von periodischen Waffenübungen oder von Controlversammlungen bereit halten. Für alle diese Personen fehlte es aber an Bestimmungen über die Gerichte, denen dieselben im Falle der Verübung strafbarer Handlungen zu unterstellen, sowie an der Bezeichnung der Gesetze, nach denen sie zu richten gewesen wären.

Diesem Mangel mußte sofort abgeholfen werden, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, die Disciplin in Frage gestellt zu wissen, welche das wesentliche Erforderniß des militärischen Institutes bildet.

Diese Verhältnisse machten es dem Ministerium zur Pflicht, den im §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgezeichneten Weg zu betreten und auf Grund eingeholter Allerhöchster Genehmigung die beiliegende kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 72, zu erlassen und mit provisorischer Gesetzeskraft kundzumachen.

Der Inhalt dieser Verordnung schließt sich an das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, über den Wirkungskreis der Militärgerichte an, und bringt nur die schon im Wehrgesetze festgestellten Grundsätze über die Jurisdictionsverhältnisse der Landwehr zur Ausführung. Diese Verordnung stimmt auch mit jenem Entwurfe vollkommen überein, der aus den Berathungen des obenerwähnten Ausschusses des Abgeordnetenhauses hervorging.

Das Gesammtministerium kommt der ihm durch den citirten §. 14 vorgezeichneten Pflicht nach, indem es zur Erlangung der verfassungsmäßigen Genehmigung dieser Verordnung dieselbe zunächst dem hohen Abgeordnetenhause des Reichsrathes vorlegt.

Wien, am 25. September 1870.

Potocki.

Kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870,

woburch

auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt wird.

Auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen, welche in Folge der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 des Landwehrgesetzes vom 13. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 68) in activer Dienstleistung stehen, sind in Strafsachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

Diese Gesetze finden auch auf diejenigen im Landwehrverbande stehenden Personen Anwendung, welche zum Zwecke der Evidenthaltungen in activer Dienstleistung stehen, oder bei den Landwehrcommanden, dem Landwehr-Ober-Commando und dem Landesvertheidigungsministerium in bleibender Verwendung sind; auf diejenigen Personen aber, welche zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung einberufen worden sind (§§. 10, 14—16 Landwehrgesetz), nur insoweit, als sie sich auf Militärverbrechen und Vergehen beziehen.

Während der Dauer der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit sind die im Landwehrverbande stehenden Personen auch den militärischen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

§. 2.

Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen anderen Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen sind von dem betreffenden Zeitpuncte an auch wegen des vor demselben begangenen Militärverbrechens der Desertion oder der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

§. 3.

Die Officiere der Landwehr unterstehen auch außer den im §. 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Fällen in Ansehung der Militärverbrechen und Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, der Militärgerichtsbarkeit.

Ebenso sind sie zur Zeit, da sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

§. 4.

Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen wird über die im Landwehrverbande stehenden Personen im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 Landwehrgesetz) durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und aus Mitgliedern der Landwehr zusammenzusetzen sind.

§. 5.

Außer dem im §. 4 bezeichneten Falle wird die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen (§. 1, Absatz 2) über die im Landwehrverbande stehenden Personen in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche aus den Personen der Landwehr unter sinngemäßer Anwendung der für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bestellen sind.

Diesen Gerichten steht die Bestrafung des als Militärvergehen anzusehenden Ungehorsams gegen einen Einberufungsbefehl auch dann zu, wenn dieser Ungehorsam nicht kriegsrechtlich zu behandeln ist (§. 25 Landwehrgesetz).

Die Functionen der Auditore sind, soweit es ausführbar ist, zur Ausübung des Richteramtes befähigten Officieren der Landwehr, sonst aber Auditoren des nächsten Militärgerichtes zu übertragen.

In zweiter und dritter Instanz entscheiden die für das stehende Heer und die Kriegsmarine bestehenden Militärgerichte der zweiten und dritten Instanz.

Die Freiheitsstrafe ist in den für den Civilstand bestehenden Strafanstalten zu vollziehen.

§. 6.

Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person zur Zeit, als dieselbe der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ein Militärverbrechen oder Vergehen begangen hat, diese strafbare Handlung aber erst nach dem Austreten aus der Militärgerichtsbarkeit bekannt wurde, so ist gegen diese Person erst nachdem sie wieder unter der Militärgerichtsbarkeit steht (§. 2), von den Militärgerichten (§§. 4 und 5) zu verfahren.

§. 7.

Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Vergehen gehören und von einer im Landwehrverbande stehenden Person zur Zeit, als diese Person in Ansehung dieser Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstand, begangen, aber erst nach dem Aufhören der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bezüglich dieser Handlungen bekannt wurden, ist stets bei den Civilgerichten zu verfahren.

Die Civilgerichte haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, soferne dieselben nicht strenger sind als die militärischen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 8.

Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person außer dem im §. 2 bezeichneten Falle vor dem Zeitpuncte, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren dem zuständigen Civilgerichte zu.

Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung mit einer strafbaren Handlung zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer milderen Strafe als jene bedroht ist.

Wird Jemand in diesem Falle sowohl von dem Civil- als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Im Falle des §. 8 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden.

Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurtheilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

§. 10.

Wenn die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die im Landwehrverbande stehenden Personen an die nach §. 4 bestellten Militärgerichte zu übergehen hat, so sind die Untersuchungen, welche bei den nach §. 5 bestellten Militärgerichten anhängig sind, bei den letzteren zu Ende zu führen.

Die Untersuchungen, welche gegen die im Landwehrverbande stehenden Personen bei den nach §. 4 bestellten Militärgerichten zur Zeit, als die Zuständigkeit dieser Gerichte aufhört, anhängig sind, haben an die zuständigen Civil- oder Militärgerichte zu übergehen.

§. 11.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 12.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die im Landwehrverbande stehenden Personen den allgemeinen Gesetzen und den Civilgerichten.

Die besonderen gesetzlichen Anordnungen über die Bestimmung der für die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen zuständigen Civilgerichte finden auch auf die im Landwehrverbande stehenden Personen Anwendung, wenn die Einberufung und Mobilmachung auf Befehl des Kaisers (§. 2 Landwehrgesetz) erfolgt ist, solange diese Personen sich in Folge dieser Einberufung in activer Dienstleistung befinden.

§. 13.

Mit dem Vollzuge dieser Verordnung werden die Minister der Justiz und der Landesvertheidigung beauftragt, welche sich bezüglich der im §. 5 enthaltenen Bestimmungen mit dem Reichs-Kriegsministerium ins Einvernehmen zu setzen haben.

Schönbrunn, am 8. Mai 1870.

Franz Joseph m. p.

Potocki m. p. **Taaffe** m. p. **Tschabuschnigg** m. p.

Holzgethan m. p. **Petrinó** m. p. **Widmann** m. p.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen, welche in Folge der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 des L. W. G. vom 13. Mai 1869, Z. 68 R. G. Bl.) in activer Dienstleistung stehen, sind in Strafsachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

Diese Gesetze finden auch auf diejenigen im Landwehrverbande stehenden Personen Anwendung, welche zum Zwecke der Evidenthaltungen in activer Dienstleistung stehen oder bei den Landwehr-Commanden, dem Landwehr-Obercommando und dem Landesvertheidigungsministerium in bleibender Verwendung sind; auf diejenigen Personen aber, welche zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung einberufen worden sind (§§. 10, 14—16 L. W. G.), nur insoweit, als sie sich auf Militärverbrechen und Vergehen beziehen.

Während der Dauer der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit sind die im Landwehrverbande stehenden Personen auch den militärischen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

§. 2.

Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt, im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung, mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen anderen Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen sind von dem betreffenden Zeitpuncte an auch wegen des vor demselben begangenen Militärverbrechens der Desertion oder der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

§. 3.

Die Officiere der Landwehr unterstehen auch außer den im §. 1 und 2 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen in Ansehung der Militär-Verbrechen und Vergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, der Militärgerichtsbarkeit.

Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinar-Vorschriften unterworfen.

§. 4.

Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen wird über die im Landwehrverbande stehenden Personen im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 L. W. G.) durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und aus Mitgliedern der Landwehr zusammenzusetzen sind.

§. 5.

Außer dem im §. 4 bezeichneten Falle wird die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen (§. 1, Absatz 2) über die im Landwehrverbande stehenden Personen in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche aus den Personen der Landwehr unter sinngemäßer Anwendung der für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bestellen sind.

Diesen Gerichten steht die Bestrafung des als Militärvergehen anzusehenden Ungehorsams gegen einen Einberufungsbefehl auch dann zu, wenn dieser Ungehorsam nicht kriegsrechtlich zu behandeln ist. (§. 25 L. W. G.)

Die Functionen der Auditore sind, soweit es ausführbar ist, zur Ausübung des Richteramtes befähigten Officieren der Landwehr, sonst aber Auditoren des nächsten Militärgerichtes zu übertragen.

In zweiter und dritter Instanz entscheiden die für das stehende Heer und die Kriegsmarine bestehenden Militärgerichte der zweiten und dritten Instanz.

Die Freiheitsstrafe ist in den für den Civilstand bestehenden Strafanstalten zu vollziehen.

§. 6.

Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person zur Zeit, als dieselbe der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ein Militärverbrechen oder Vergehen begangen hat, diese strafbare Handlung aber erst nach dem Austreten aus der Militärgerichtsbarkeit bekannt wurde, so ist gegen diese Person erst, nachdem sie wieder unter der Militärgerichtsbarkeit steht (§. 2), von den Militärgerichten (§§. 4 und 5) zu verfahren.

§. 7.

Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Vergehen gehören und von einer im Landwehrverbande stehenden Person zur Zeit, als diese Person in Ansehung dieser Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstand, begangen, aber erst nach dem Aufhören der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bezüglich dieser Handlungen bekannt wurden, ist stets bei den Civilgerichten zu verfahren.

Die Civilgerichte haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, soferne dieselben nicht strenger sind, als die militärischen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 8.

Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person außer dem im §. 2 bezeichneten Falle vor dem Zeitpuncte, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren dem zuständigen Civilgerichte zu.

Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung mit einer strafbaren Handlung zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat die wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Untersuchung der zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen Untersuchung vorzugehen, wenn nicht die unter der Civilgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, die unter der Militärgerichtsbarkeit verübte strafbare Handlung dagegen mit einer milderen Strafe als jene bedroht ist.

Wird Jemand in diesem Falle sowohl von dem Civil- als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Im Falle des §. 8 kann zur Durchführung der zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Untersuchung nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden.

Wird ein Beschuldigter sowohl von dem Civilgerichte als von dem Militärgerichte zu einer Strafe verurtheilt, so ist jene Strafe zuerst zu vollziehen, welche von dem Gerichte, das zuerst erkannt hat, verhängt worden ist.

§. 10.

Wenn die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die im Landwehrverbande stehenden Personen an die nach §. 4 bestellten Militärgerichte zu übergehen hat, so sind die Untersuchungen, welche bei den nach §. 5 bestellten Militärgerichten anhängig sind, bei den letzteren zu Ende zu führen.

Die Untersuchungen, welche gegen die im Landwehrverbande stehenden Personen bei den nach §. 4 bestellten Militärgerichten zur Zeit, als die Zuständigkeit dieser Gerichte aufhört, anhängig sind, haben an die zuständigen Civil- oder Militärgerichte zu übergehen.

§. 11.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 12.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die im Landwehrverbande stehenden Personen den allgemeinen Gesetzen und den Civilgerichten.

Die besonderen gesetzlichen Anordnungen über die Bestimmung der für die bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen zuständigen Civilgerichte finden auch auf die im Landwehrverbande stehenden Personen Anwendung, wenn die Einberufung und Mobilmachung auf Befehl des Kaisers (§. 2 L. W. G.) erfolgt ist, so lange diese Personen sich in Folge dieser Einberufung in activer Dienstleistung befinden.

§. 13.

Mit dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes tritt die kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 72, außer Kraft.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz und der Landesvertheidigung beauftragt, welche sich bezüglich der im §. 5 enthaltenen Bestimmungen mit dem Reichs-Kriegsministerium ins Einvernehmen zu setzen haben.

Regierungsvorlage.

Gesetz-Entwurf

vom 1870

über die

Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151 vom Jahre 1868) finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei, vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§. 38 des Wehrgesetzes).

§. 2.

Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl vollstreckter Militärdienstjahre erlangen ferner Unterofficiere und Gendarmen, die vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung militärdienstuntauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit im Civildienste eingebüßt zu haben.

§. 3.

Die den Unterofficieren gleichgestellten und die Vice-Unterofficiere sind in dieser Beziehung (§§. 1, 2) wie wirkliche Unterofficiere zu behandeln.

§. 4.

Die Evidenthaltung aller anspruchberechtigten Individuen wird bei der competenten Militärbehörde geführt, welche über den gesetzmäßig erlangten Anspruch und, in soweit es sich um Beamtenstellen handelt (§. 8), im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen den Berechtigten eine Bestätigung (Certificat) ausfolgt.

§. 5.

Nebst dieser Bestätigung muß jeder Bewerber die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

§. 6.

Ausschließlich für Militärs (§§. 1, 2, 3) sind, ohne Unterschied der definitiven oder provisorischen Eigenschaft der Bedienstung, vorbehalten:

a) alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten und Aemtern und bei jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden, sowie
b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes bei den vom Staate subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und anderen Unternehmungen gehörigen Posten.

Die Verzeichnisse der unter a und b begriffenen Posten sind im Verordnungswege zusammenzustellen und kundzumachen.

§. 7.

Die für Militärs ausschließlich vorbehaltenen Dienstposten (§. 6) sind an dieselben in der Regel in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen und dürfen an Andere als Anspruchsberechtigte (§§. 1, 2, 3) nicht verliehen werden; ausgenommen den Fall, wenn unter denselben ein für den zu besetzenden Posten geeignetes Individuum nicht vorhanden und dieser Um-

stand von dem betreffenden Ministerium (oder Centralstelle) als richtig anerkannt ist.

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

Jede, den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Dienstverleihung ist ungiltig.

§. 8.

In Absicht auf die Erlangung von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im §. 6, lit. a, b genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht durch Personen aus dem Dienstverbande dieser Behörden u. s. w. mit Inbegriff der Quiescenten zur Besetzung gelangen, haben die anspruchberechtigten Unterofficiere, wenn ihre volle Befähigung nachgewiesen erscheint, auf einen im Verordnungswege festzusetzenden Theil solcher Stellen unbedingt Anspruch; auf die übrigen Stellen wird ihnen ein Vorzugsrecht eingeräumt.

Das gleiche Vorzugsrecht genießen die anspruchberechtigten Unterofficiere bei der Bewerbung um Stellen in der k. k. Civil-Sicherheits- und in der Finanzwache, sowie um Wachmannsstellen in Strafanstalten.

§. 9.

Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf eine reservirte Bedienstung tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung oder durch Ablehnung eines verliehenen Dienstpostens, wenn dieselbe nicht durch rücksichtswürdige Verhältnisse des Verzichtenden gerechtfertigt erscheint;
b) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;
c) wegen unmoralischen Lebenswandels;
d) bei körperlicher Untauglichkeit vor der Erlangung eines Dienstpostens, und
e) mit Vollstreckung des fünfundvierzigsten Lebensjahres.

§. 10.

Bei Concessionsertheilungen auch für nicht subventionirte oder garantirte Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die im Sinne dieses Gesetzes geeigneten Unterofficiere auf die im §. 6 ad b bezeichneten Dienstposten mit Vorzug vor anderen Bewerbern anzustellen.

§. 11.

Die kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 266 vom Jahre 1853) tritt außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht und sind die Berechtigten von Amtswegen mit der im §. 4 vorgeschriebenen militärbehördlichen Bestätigung zu betheilen.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen, beauftragt.

Antrag

des Abgeordneten Dr. Rechbauer.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Die Regierung werde aufgefordert, in Gemäßheit des §. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 die einstweilige Vertagung des Reichsrathes zu veranlassen.“

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff

der Benützung des zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projectirten Donauregulirung bewilligten Credites zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch den §. 1 des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 20, bewilligte Credit zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projectirten Donauregulirung darf auch zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße benützt werden.

§. 2.

Das Eigenthum an dieser Brücke steht dem Donauregulirungsfonde zu.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz-Entwurf

in Betreff der

Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahnen von Lemberg an die galizisch-ungarische Landesgränze am Beskid, dann von Stryi nach Stanisławów.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Lemberg über Stryi und Skole an die galizisch-ungarische Gränze am Beskid zur Verbindung mit der von Munkacs dahin projectirten ungarischen Eisenbahn nebst einer Zweigbahn von Stryi nach Stanisławów an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn entweder auf Staatskosten auszuführen oder deren Herstellung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Artikel 2, 3, 4 und 5) sicherzustellen.

Artikel 2.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahnen vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von zweiundvierzig Tausend (42.000) Gulden österreichischer Währung in Silber per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß per Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat für jede der zwei Sectionen:

a) Lemberg-ungarische Gränze;
b) Stryi-Stanisławów mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder einzelnen Strecke, jedoch nicht in einem früheren Zeitpuncte in Wirksamkeit zu treten, als auch die ungarische Anschlußstrecke bis Munkacs dem Betriebe übergeben sein wird.

Artikel 3.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch

bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

4. Der Bauconto wird nach Inbetriebsetzung des Bahnnetzes und nach gänzlichem Ausbaue desselben nach den von der Staatsverwaltung genehmigten Plänen geschlossen werden.

Zu Lasten des Bauconto werden geschrieben:

a) Die Kosten der Vorarbeiten und Projectverfassung;
b) die Kosten für die definitive Herstellung und Einrichtung der Bahn, die Intercalarzinsen des Baucapitals, sowie sonstige Auslagen, welche aus Anlaß der Errichtung und Inbetriebsetzung des Bahnnetzes nothwendig bestritten werden müssen;
c) die Kosten der Geldbeschaffung, beziehungsweise der Betrag des mit Genehmigung der Staatsverwaltung zugestandenen, durchschnittlichen Coursverlustes bei der Aufbringung des baren Gelderfordernisses durch Hinausgabe von Actien und Prioritätsobligationen.

Artikel 4.

Für die im Artikel 1 angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der im Artikel 1 genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die erste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel 5.

Bezüglich der Modalitäten der Garantieleistung und der sonstigen Concessionsbestimmungen ist mit der königlich ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 de 1868) thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Mit der Ertheilung der Concession ist aber erst dann vorzugehen, wenn auch die ungarische Anschlußbahn sichergestellt ist.

Artikel 6.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das laufende Jahr eine Baudotation von drei Millionen Gulden bewilligt, welcher Betrag mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zur Begründung

des Gesetzentwurfes in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahnen von Lemberg an die galizisch-ungarische Landesgränze am Beskid zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze, dann von Stryi nach Stanisławów.

Dem vorliegenden Gesetz-Entwurfe liegt die Absicht zu Grunde, nicht nur eine in commercieller und strategischer Beziehung höchst wichtige, seit Jahren angestrebte neue Verbindung des ungarischen und galizischen Eisenbahnnetzes, sondern auch mittelst der Querlinie Stryi-Stanisławów eine zweckmäßige Verbindung der neuen galizisch-ungarischen Eisenbahnlinie mit der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Bahn sicherzustellen.

Die Herstellung einer directen Eisenbahnlinie von Munkacs über Stryi nach Lemberg erscheint auch aus dem Grunde wünschenswerth, weil — abgesehen von den hierauf gerichteten Wünschen des Landes Galizien — von Lemberg aus die russische Gränze mittelst der beiden Linien nach Brody und über Tarnopol nach Wołoczyska erreicht wird, und es keinem Zweifel unterliegt, daß nebst dem bereits der Vollendung nahen Eisenbahnanschlusse bei Wołoczyska auch der Anschluß bei Brody in nächster Zeit erfolgen werde, in welcher Beziehung die Verhandlung mit der kaiserlich-russischen Regierung bereits im Zuge ist; weil ferner noch die Herstellung einer dritten Anschlußlinie von Lemberg über Zółkiew nach Netreba (nächst Tomaszow) in Aussicht steht, welche Linie ihre Fortsetzung über Szamosz, Krasnystaw und Lublin und Łuków zur Verbindung mit der Trespol-Warschauer Eisenbahn finden soll.

Die Querverbindung Stryi-Stanisławów wird aber im Zusammenhange mit der lediglich auf Grundlage von Steuer- und Gebührenbefreiungen bereits anderweitig concessionirten Eisenbahnlinie von Stryi über Drohobycz nach Chyrów fruchtbare und von der Natur bevorzugte Landstriche durchgehend — einerseits den wohlthätigsten Einfluß auf diese selbst und auf das ganze Land, somit auch auf dessen ärmere Theile ausüben, die im Entstehen begriffenen Industrien rasch vermehren und auf eine Stufe heben, welche ihre Concurrenz mit der mehr entwickelten Industrie anderer Länder ermöglicht; diese Querverbindung wird anderseits auch den Verkehr der beiden ungarisch-galizischen Verbindungsbahnen befruchten, und durch ihre parallele Lage zur Karl-Ludwigbahn, sowie mit Rücksicht auf die wahrscheinliche weitere Fortsetzung gegen Westen und Osten ein wirksames Mittel bilden, die einer größeren Entwicklung der galizischen Production abträglichen hohen Frachttarife der letztgenannten Eisenbahn abzumindern.

Unter jenen Productionszweigen, deren Entwicklungsfähigkeit hier eine besondere Beachtung verdient, muß die namentlich im Drohobyczer Bezirke betriebene Erzeugung von Parafin, Erdöl und Erdwachs, die Eisen- und Glas-Industrie des Samborer, Stryier und Stanisławówer Kreises, insbesondere aber der übergroße Holzreichthum jener Bezirke, dann die Getreide- und Tabakproduction des Czortkower Kreises hervorgehoben werden, deren Verwerthung und Verfrachtung zunächst durch eine entsprechende Verbindung mit dem Eisenbahnnetze bedingt ist.

Die technische Anlage der Bahn, welche der Kostenberechnung zur Grundlage diente, stellt sich nach den vorliegenden Projecten und Kostenüberschlägen, wie folgt, dar:

I. Die Hauptbahn vom Karpathenübergange am Beskid über Skole und Stryi nach Lemberg ist 20.93 Meilen lang.

Sie geht von dem 600 Klafter langen Tunnel an der Wasserscheide im Gefälle von 1 : 80 mit der Länge von circa 4000 Klaftern in das Oporthal, dann längs desselben, den Oporfluß mehreremal überschreitend, mit Gefällen von 1 : 74 bis 1 : 380, welche durch Horizontalen für die Stationen und Haltestellen Jarnawka, Sławsko, Tuchla, Hrebenów, Skole und Synowudzko (oberhalb der Einmündung des Oporflusses in den Stryi) unterbrochen werden.

Von Synowudzko bis Stryi folgt die Linie dem Stryithale in der Nähe der Straße, und kommen auf dieser Strecke nur Gefälle von 1 : 150 bis 1 : 600 vor, gleichfalls unterbrochen durch Horizontalen für die Stationen und Haltestellen Lubience und Hurnie.

Auf der weiteren, die Orte Stryi, Rudniki, Drohobycz, Szczerżec und Navarya berührenden Trace bis Lemberg befinden sich nur kürzere Maximalsteigungen von 1 : 100 und 1 : 123, dagegen lange Horizontalstrecken, und sind im Niveauverhältnisse im Allgemeinen sehr günstig.

Die effectiven Bau- und Einrichtungskosten für die eben genannte Strecke wurden von Seite der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen mit dem Betrage von 591.370 fl. per Meile und für die ganze Strecke von 20·9 Meilen mit 12,359.633 fl. ermittelt, in welchem Betrage die Fahrbetriebsmittel mit dem Anschaffungspreise von 68.000 fl. bar per Meile inbegriffen sind. Hiebei wurden die beiden größeren Brücken über den Stryi- und Dniesterfluß als Holzprovisorien angenommen, und ist von der Errichtung eines eigenen Bahnhofes in Lemberg abgesehen. Unter Annahme eines Zuschlages für die definitiven Brücken per . . . . . 122.400 „
und für die Errichtung eines eigenen Bahnhofes in Lemberg per . . . 350.000 „
stellen sich die effectiven Bau- und Einrichtungskosten mit dem Betrage von . . . . 12,832.033 fl.
oder durchschnittlich mit 613.973 fl. per Meile dar.

II. Die Bahn von Stryi über Sokołów, Kałusz nach Stanisławów hat eine Länge von 15·5 Meilen. Dieselbe überschreitet drei Wasserscheiden, da sie die Hauptrichtung von Westen nach Osten nimmt, während die Flußthäler von Süden nach Norden laufen.

Bei Revision der Trace im März 1869 wurde angeordnet, daß die Steigung von 1 : 100 nirgends zu überschreiten sei, daß die Curven in der Regel mit Radien von mindestens 200 Klaftern herzustellen sind, und daß kleinere Radien bis zu 150 Klafter nur ausnahmsweise unter schwierigen Bauverhältnissen und nur in solchen Strecken angewendet werden dürfen, wo die Steigung 1 : 200 nicht überschreitet.

Die effectiven Bau- und Einrichtungskosten für diese Strecke wurden (unter Annahme eines Betrages von 6350 fl. per Meile für die Fahrbetriebsmittel) mit dem Betrage von 623.920 fl. per Meile und somit für die ganze 15·5 Meilen lange Linie mit dem Betrage von 9,670.760 fl. ermittelt.

Bei Vereinigung beider Linien Beskid-Stryi-Lemberg und Stryi-Stanisławów ergibt sich:

ad I. 20·9 Meilen	. . . .	12,832.033 fl.
ad II. 15·5 „	. . . .	9,670.760 „
ein Anlagecapital von	. . . .	22,502.793 fl.
oder durchschnittlich per Meile	. .	618.208 „
oder in runder Summe	. . . . .	620.000 „

Mit Rücksicht auf dieses Baucapital würde sich das Garantiecapital (unter Annahme eines Emissionscurses von 80%) auf den Betrag von . . . . 744.000 fl.
ferner nach Zuschlag der für eine 3jährige Bauzeit berechneten Intercalarzinsen (7½%) . . . . 55.800 „
sowie der zur Aufbringung der Zinsen (gleichfalls mit Annahme eines Emissionscurses von 80%) nöthigen Geldbeschaffungsquote per . . . . 11.160 „
auf den Betrag von . . . . 810.960 fl.
erhöhen.

Hievon betragen 5% Zinsen sammt Amortisationsquote per Meile in runder Summe 42.000 fl., welcher Betrag als das zu garantirende Maximal-Reinerträgniß im Artikel II des Gesetz-Entwurfes aufgenommen wurde.

Hiezu muß nun ergänzend bemerkt werden, daß neueren Erhebungen an Ort und Stelle zufolge das der obigen Berechnung zu Grunde gelegte Project der Hauptlinie Beskid-Stryi-Lemberg auf ungenauen Angaben der Terrainverhältnisse basirt ist, indem nach den durch Staatsingenieure nachträglich vorgenommenen Messungen der höchste Punkt der Wasserscheide bei Oporec um 138 Metres höher liegt, als in dem Längenprofile angegeben ist und demnach die Sohle des Tunnels um 99 Metres höher gelegt werden müßte, um den Uebergang ohne beträchtliche Verlängerung des Tunnels, auch dann aber nur mit Verschlechterung der Steigungsverhältnisse zu bewirken.

Hiernach dürfte der Grenztunnel am Beskid im Ganzen die Länge von 5695 Schuh erhalten, wovon 2373 Schuh oder 395½ Klafter auf die galizische Seite entfallen, während gleichzeitig zur Erreichung desselben eine Maximalsteigung von 1 : 43 zugestanden werden muß.

Unter diesen Verhältnissen konnte eine bestimmte Vereinbarung mit der königlich-ungarischen Regierung in Bezug auf die Wahl des Uebergangspunktes, sowie auf die Fixirung der Richtung und des Niveaus für den Gränztunnel noch nicht erzielt werden.

Es mußte vielmehr zunächst die Vornahme und möglichst rasche Durchführung verläßlicher technischer Erhebungen veranlaßt werden, um die erforderlichen Grundlagen für die weitere Vereinbarung zu gewinnen.

Als der einzig praktische Weg, der mit Sicherheit zu dem angestrebten Ziele führt, und durch welchen diese Bahnangelegenheit überhaupt wirksam ge-

fördert werden kann, erschien die Vornahme dieser Erhebungen und die Ausarbeitung eines vollständigen Detailprojectes für die in schwierigerem Terrain gelegene und eine längere Baufrist erfordernde Theilstrecke Beskid-Skole durch Organe der Staatsverwaltung, da nur in diesem Falle Gewähr dafür gegeben ist, daß die Ausführung der erwähnten Vorarbeiten mit voller Genauigkeit und in einer den Absichten der Regierung entsprechenden Weise geschieht.

Auf diese Weise wird es auch möglich sein, nach der in kurzer Frist zu erzielenden Beendigung des Detailprojectes der für die Vollendung des Baues maßgebenden Gebirgsstrecke Beskid-Skole sogleich den Bau selbst zu beginnen und die Ausführung desselben energisch zu fördern, sobald die Concessionirung erfolgt ist.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat sich das Handelsministerium für die sofortige Vornahme der Tracirung der Strecke Beskid-Skole durch Staatstechniker entschieden, und zu diesem Zwecke bereits im Juli d. J. eine Abtheilung der k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen an Ort und Stelle entsendet, zugleich aber mit dem königlich-ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen das Einvernehmen in der Richtung eingeleitet, daß auch von dort aus die entsprechende Verfügung hinsichtlich der auf dem Gebiete der königlich-ungarischen Krone gelegenen Anschlußstrecke getroffen werde.

Obgleich nun hiernach das der obigen Berechnung der Anlagekosten und beziehungsweise des zu garantirenden Reinerträgnisses zu Grunde gelegte Project einige Abänderungen erfahren muß, so kann doch schon mit Rücksicht auf die im Allgemeinen bekannte Terrainbeschaffenheit der in Frage stehenden Eisenbahnlinien die Hoffnung festgehalten werden, daß trotz mannigfacher dem garantirenden Staatsschatze zu Gute kommender Verbesserungen des ursprünglichen Projectes und trotz der in neuerer Zeit eingetretenen nicht unwesentlichen Verschlechterung des allgemeinen Geldmarktes mit den hier präliminirten Kosten das Auslangen werde gefunden werden können.

Der Artikel II enthält noch die weitere Bestimmung, daß die Garantie für jede der zwei Sectionen,

a) Lemberg-ungarische Gränze;
b) Stryi-Stanisławów mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder einzelnen Strecke, jedoch nicht in einem früheren Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten hat, als auch die ungarische Anschlußstrecke bis Munkacs dem Betriebe übergeben sein wird.

Das Zugeständniß des Garantiebeginnes nach Eröffnung des Betriebes auf jeder der genannten Strecken scheint einerseits im Interesse einer billigeren Geldbeschaffung nothwendig, anderseits aber auch aus dem Grunde vollkommen gerechtfertigt, weil jede einzelne der beiden Strecken sich als eine Fortsetzung oder Abzweigung bereits im Betriebe stehender Eisenbahnen darstellt, und daher ein größerer Verkehr auf denselben auch vor der Betriebseröffnung des ganzen Netzes in Aussicht genommen werden kann.

Die Artikel III, IV, V, VI und VII des vorliegenden Gesetzentwurfes sind den analogen Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 83 bezüglich der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn Łupków-Przemyśl, und zwar lediglich mit der Modification nachgebildet, daß im Artikel VI (im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten) nur eine Baudotation von drei Millionen Gulden in Anspruch genommen wird, welcher Betrag nöthigenfalls mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden soll.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Ergänzung der Kronprinz Rudolfbahn durch die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Verbindung der Eisenbahnlinien St. Michael-Villach und Laibach-Tarvis der Actiengesellschaft der Kronprinz Rudolfbahn die Concession zum Baue und Betriebe der Locomotiv-Eisenbahnstrecke von Villach nach Tarvis unter den für die Eisenbahnlinie Laibach-Tarvis der Kronprinz Rudolfbahn kraft des Gesetzes vom 9. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 103), sowie der Concessionsurkunde vom 23. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 38) geltenden Bestimmungen und Modalitäten zu ertheilen.

Artikel 2.

Zu diesem Zwecke kann das kraft §. 15 der citirten Concessionsurkunde garantirte Reinerträgniß des dem garantirten Anlagecapitale der Kronprinz Rudolfbahn zuzurechnenden Anlagecapitales der Linie Laibach-Tarvis für die neue Eisenbahnstrecke, um den Betrag von höchstens 85.000 fl. ö. W. in Silber, per Meile vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke von Villach nach Tarvis erhöht werden.

Von diesem Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das für die neue Strecke emittirte Capital während der Dauer der für die Linie Laibach-Tarvis ertheilten Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

Artikel 3.

Die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis ist binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, herzustellen und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel 4.

Die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis ist, wie überhaupt so auch insbesondere bezüglich der Tarifirung und der für größere Transportlängen geltenden Tarifermäßigungen, als ein integrirender Bestandtheil der Linie Laibach-Tarvis, beziehungsweise der Kronprinz Rudolfbahn zu betrachten und zu behandeln.

Artikel 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Ergänzung der Kronprinz Rudolf-Bahn durch die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis.

Die Nothwendigkeit der Herstellung einer Bahnverbindung zwischen dem wichtigen Verkehrscentrum Villach und dem nördlichen Endpuncte der Eisenbahnlinie Laibach-Tarvis tritt um so dringender hervor, als die bisherigen Fortschritte des Baues dieser Eisenbahnlinie die Betriebseröffnung derselben in nahe Aussicht stellen.

Sobald aber die Uebergabe dieser Eisenbahnlinie an den öffentlichen Verkehr erfolgt und damit die für dieselbe zugesicherte Staatsgarantie in Wirksamkeit getreten sein wird, bildet die zwischen der vorläufigen Endstation Tarvis und den in Villach zusammentreffenden Bahnen bestehende Lücke ein so bedeutendes, den Interessen des Verkehres wie jenen des garantirenden Staatsschatzes gleich nachtheiliges Hinderniß, daß dessen schleunigste Beseitigung schon jetzt mit allen zu Gebote stehenden Mitteln angestrebt werden muß.

Dem allgemein anerkannten Bedürfnisse nach Ausfüllung dieser Lücke wurde anläßlich der Verhandlung über das Gesetz vom 9. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 103, betreffend die Sicherstellung der Eisenbahn von Laibach nach Tarvis, auch in einer Resolution des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes vom 10. Juni 1868 Ausdruck gegeben, welche die Regierung aufforderte, die Fortsetzung und Ausführung der Kronprinz Rudolf-Bahn von Villach bis Tarvis zu betreiben, damit dieselbe gleichzeitig mit der Laibach-Tarvis-Eisenbahn in Betrieb komme.

Die Regierung hat für die Durchführung der vorbereitenden Erhebungen Sorge getragen und eine derartige Ergänzung der technischen Vorarbeiten veranlaßt, daß nunmehr ein die sofortige Inangriffnahme des Baues wesentlich erleichterndes Detailproject vorliegt.

Nach diesem Projecte, welches als zur Ausführung geeignet befunden wurde, soll die neue Bahnlinie von dem westlichen Ende des Stationsplatzes Villach der Südbahn ausgehen, sofort die Drau übersetzen, an der Westseite der Stadt vorüber und mit Berührung des Mineralbades Villach, woselbst die Errichtung einer Haltstelle beabsichtigt ist, nach der Station Firnitz führen, vor welcher der Gailfluß überbrückt wird, und die Bahn sich mit mäßiger Ansteigung gegen Westen wendet, um über Riegersdorf und Tschau den Stationsplatz Arnoldstein zu erreichen. Hinter Arnoldstein übersetzt die Trace den Gailitz-Bach und tritt mit der Steigung von 1 : 60 in das Gailitz-Thal, um dem linken Ufer des Baches über die Station Maglern bis in die Nähe von Goggau zu folgen. Bei Goggau tritt die Bahn auf das rechte Ufer der Gailitz, übersetzt auf demselben das von Südosten einmündende Querthal des Weißenbaches und kehrt sodann wieder auf das linke Gailitz-Ufer zurück, um mit der Maximalsteigung von 1 : 55 mittelst eines halbkreisförmigen, den Bartolo- und Schlitza-Bach bei Unter-Tarvis überbrückenden Viaductes in den östlich von Tarvis gelegenen Bahnhof der Linie Laibach-Tarvis einzumünden.

Die Länge der Bahn beträgt nach diesem Projecte 3·954 Meilen, könnte aber im Falle der Ausführung einer von Maglern sofort mit dem Maximum von 1 : 50 ansteigenden Variante, welche halbwegs zwischen Greuth und Goggau auf das rechte Gailitz-Ufer übertreten und längs demselben ohne Schleife direct in den Bahnhof Tarvis führen würde, auf 3·658 Meilen vermindert werden, worüber jedoch eine endgiltige Entscheidung erst nach dem Abschlusse der im Zuge befindlichen Erhebungen getroffen werden kann.

Jedenfalls aber wird in Folge der schwierigen Terrainverhältnisse, welche namentlich zwischen Maglern und Tarvis durch den schluchtartigen Charakter des engen und tief zwischen Felswänden eingeschnittenen Gailitz-Thales bedingt sind, das Maximal

Steigungsverhältniß von 1 : 55 und der Minimal-Krümmungshalbmesser von 125 Klafter, wenn auch dieser letztere nur an wenigen Stellen, zur Anwendung kommen müssen, was übrigens insoferne keinem Anstande unterliegt, als ähnliche Herstellungsmodalitäten auch auf den anschließenden Bahnlinien zugestanden worden sind.

Da mehrere größere Bauobjecte, wie insbesondere die Draubrücke bei Villach mit vier Oeffnungen von zusammen 58 Klafter Lichtweite, die Gailbrücke bei Firnitz mit fünf Oeffnungen von zusammen 100 Klafter Lichtweite, dann fünf Brücken über die Gailitz, den Bartolo-Bach und die Schlitza mit je 20 Klafter Lichtweite, endlich zwei Tunnels von zusammen 95·9 Klafter Länge auszuführen sind, wird die Vollendung des Baues eine mindestens zweijährige Baufrist und eine bedeutende Baukostensumme in Anspruch nehmen.

Die effectiven Kosten des Baues und der Betriebsausrüstung sind zufolge des von der Kronprinz Rudolf-Bahn ausgearbeiteten Projectes auf zusammen 6,663.610 fl. oder per Meile auf 1,686.990 fl. veranschlagt; von Seite der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen wird jedoch der Betrag von 5,319.720 fl. oder per Meile von 1,346.765 fl. für hinreichend erachtet, wofern die Ausführung des Baues in derselben Weise, wie bei der Linie Laibach-Tarvis der Kronprinz Rudolf-Bahn stattfindet.

Auf Grund der angeführten restringirten Baukostensumme würde sich für den Fall der Gewährung der Staatsgarantie mit Hinzurechnung der Geldbeschaffung zum Curse von 80 Percent mit . . . . 1,329.930 fl.
dann der Intercalarzinsen für eine zweijährige Bauzeit zu fünf Percent mit . . . . 332.483 "
sowie der entsprechenden Geldbeschaffung für die Intercalarzinsen mit . . 83.120 "
ein Nominal-Anlagecapital von zusammen . . . . 7,065.253 fl.
oder per Meile rund 1,700.000 fl. ergeben.

Es erscheint nothwendig, die Strecke Villach-Tarvis in das Netz der Kronprinz Rudolf-Bahn und insbesondere in die zu demselben gehörige Linie Laibach-Tarvis unmittelbar einzubeziehen.

Soll nämlich die Herstellung der Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis rasch und in einer allen betheiligten öffentlichen Interessen entsprechenden Weise bewirkt werden, so kann dieß nur dadurch geschehen, daß diese Strecke in administrativer und wirthschaftlicher Hinsicht mit der Eisenbahnlinie Laibach-Tarvis, deren natürliche Ergänzung und Fortsetzung sie bildet, verbunden und zum integrirenden Bestandtheile jenes Unternehmens gemacht wird, welches an dem schleunigsten Zustandekommen dieses Verbindungsgliedes seiner beiden Hauptarterien den lebhaftesten Antheil nehmen muß.

Während aber der Besitz und die Vollendung der Bahnstrecke Villach-Tarvis eine unumgängliche Voraussetzung für die Rentabilität der anschließenden Linien der Kronprinz Rudolf-Bahn bildet, ist durch die Einbeziehung dieser Bahnstrecke in das gesammte Netz dieser Unternehmung die Möglichkeit geboten, die mit der Realisirung dieser unverhältnißmäßig schwierigen und kostspieligen Strecke für den Staatsschatz verbundenen Opfer in einer dem günstigen Einflusse dieser Ergänzung auf die Betriebsergebnisse der übrigen Linien entsprechenden Weise zu vermindern. Den angeführten Gesichtspuncten gemäß wird mittelst des vorstehenden Gesetzentwurfes die Ergänzung der Kronprinz Rudolf-Bahn durch die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis angestrebt.

Nach Artikel I desselben soll die Regierung ermächtigt werden, zum Behufe der Verbindung der Eisenbahnlinien St. Michael-Villach und Laibach-Tarvis der Actiengesellschaft der Kronprinz Rudolf-Bahn die Concession zum Baue und Betriebe der Locomotiv-Eisenbahnstrecke von Villach nach Tarvis unter den für die Eisenbahnlinie Laibach-Tarvis kraft des Gesetzes vom 9. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 103, sowie der Concessionsurkunde vom 23. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 38, geltenden Bestimmungen und Modalitäten zu ertheilen.

Zu diesem Zwecke würde nach Artikel II das garantirte Reinerträgniß der Kronprinz Rudolf-Bahn um den Maximalbetrag von 85.000 fl. ö. W. in Silber per Meile vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen neuen Bahnstrecke erhöht werden können und demnach mit diesem Zeitpuncte eine cumulative Betriebsrechnung für sämmtliche Strecken der Kronprinz Rudolf-Bahn eintreten.

Sollte sich überdieß nach Maßgabe der weiteren Verhandlungen die Ausführung der bereits erwähnten Variante als zweckmäßiger darstellen, so dürfte sich wohl eine noch weiter gehende Ermäßigung der Baukosten, wie insbesondere vermöge der Verminderung der Meilenlänge der Bahn, erzielen lassen.

Die Amortisation des für die neue Strecke emittirten Capitales wäre nach einem von der Regierung zu genehmigenden Plane binnen der für die Linie Laibach-Tarvis festgesetzten Concessionsdauer zu bewirken.

Nach Artikel III soll die Baufrist für die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis mit zwei Jahren bemessen werden, da dieser Zeitraum zum Mindesten für eine entsprechende Bauführung erforderlich ist.

Nach Artikel IV sollen die für größere Transportlängen geltenden Tarifermäßigungen auch auf die Strecke Villach-Tarvis als integrirenden Theil der Linie Laibach-Tarvis der Kronprinz Rudolf-Bahn Anwendung finden.

Artikel V enthält die Vollzugsclausel.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn,

und

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam,

von dem Wunsche beseelt, Beziehungen der Freundschaft, des Handels und der Schiffahrt zwischen Ihren respectiven Staaten und Staatsangehörigen zu begründen und zu befördern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Vertrag zu schließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine kaiserliche und königliche Apostolische Majestät:

Allerhöchst Ihren Contre-Admiral, Anton Freiherrn v. Petz, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission, Commandanten der kaiserlich und königlichen Expedition nach Ostasien und Südamerika, Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens,

Ihre Majestäten der erste und zweite König von Siam:

Seine königliche Hoheit Krom Illuang Wongsadhiraj Sanid; Seine Excellenz Chow Phya Bhudharabhay, Minister der nördlichen Provinzen; Seine Excellenz Chow Phya Surawonyse Way Waddhne, Premierminister und Kriegsminister; Seine Excellenz Chow Phya Bhanuwongse Mahakosa daipate, Minister des Aeußern; Seine Excellenz Phya Chareun Rajamitri, Richter für internationale Angelegenheiten, welche nach Auswechslung ihrer bezüglichen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die folgenden Artikel festgestellt haben.

Artikel I.

Zwischen Seiner kaiserlichen und königlich apostolischen Majestät, Seinen Erben und Nachfolgern einerseits und Ihren Majestäten dem ersten und zweiten Könige von Siam, Ihren Erben und Nachfolgern anderseits, sowie zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen soll, ohne Ausnahme von Personen oder Orten, dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen.

Die beiderseitigen Unterthanen sollen in den Gebieten des anderen Theiles, den bestehenden Gesetzen gemäß, vollständigen Schutz ihrer Person und ihres Eigenthums genießen.

Es soll den Unterthanen und Schiffen beider hohen vertragschließenden Mächte vollkommene Freiheit des Handels und der Schiffahrt in jedem Theile ihrer beiderseitigen Territorien zustehen, wo immer Handel oder Schiffahrt den Angehörigen oder Schiffen der am meisten begünstigten Nation gegenwärtig gestattet ist oder künftig gestattet werden möchte.

Artikel II.

Beide hohen vertragenden Mächte erkennen sich gegenseitig das Recht zu, in den Häfen und Städten ihrer respectiven Staaten Generalconsuln, Consuln und Consular-Agenten zu bestellen und sollen die erwähnten Beamten dieselben Vorrechte, Freiheiten, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich die betreffenden Beamten der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig erfreuen mögen. Indessen dürfen gedachte Consuln oder Consularagenten erst nach erfolgter Genehmigung der Landes-Regierung ihre Functionen antreten. Es soll den kaiserlich und königlichen General-Consuln, Consuln und Consular-Agenten in Siam freistehen, über dem Consulatsgebäude ihre Nationalflagge aufzuziehen.

Der kaiserlich und königliche Consular-Beamte in Siam soll die Interessen aller in Siam ansässigen oder dahin kommenden Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie unter seinem Schutze, seiner Aufsicht und Controle haben. Er soll sich selbst allen Bestimmungen dieses Vertrages gemäß verhalten und die Beobachtung derselben von Seite der Angehörigen des österreichisch-unga-

rischen Reiches erwirken. Desgleichen soll er alle Verordnungen und Vorschriften bekannt machen, und gehörig zum Vollzuge bringen, welche zur Nachachtung von Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches in Siam für die Art und Weise ihres Geschäftsbetriebes und für ihre gehörige Befolgung der Landesgesetze bereits erlassen sind, oder noch erlassen werden mögen.

In Fällen der Abwesenheit des kaiserlich und königlichen Consularbeamten können die Siam besuchenden, oder daselbst sich aufhaltenden Staatsangehörigen des Reiches, die Vermittlung des Consuls einer befreundeten Nation in Anspruch nehmen, oder auch sich direct an die Landesbehörden wenden, die dann das Nöthige vorkehren sollen, um ihnen alle Vortheile des gegenwärtigen Vertrages zu sichern.

Artikel III.

Den Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches, welche Siam besuchen, oder dort ihren Wohnsitz nehmen, soll die freie Ausübung ihrer Religion gestattet und sie sollen befugt sein, an solchen geeigneten Orten, wo ihnen hiezu von den Siamesischen Behörden die Erlaubniß gegeben wird, Kirchen zu erbauen; auch soll eine solche Erlaubniß nicht versagt werden dürfen, ohne hinreichende Gründe dafür anzugeben.

Artikel IV.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche im Königreiche Siam sich aufzuhalten wünschen, müssen sich auf dem kaiserlich und königlichen Consulate einzeichnen lassen, von welcher Einzeichnung den Siamesischen Behörden Abschrift mitzutheilen ist.

So oft ein solcher Staatsangehöriger sich in einer Sache an die Siamesischen Behörden wenden will, hat er sein Gesuch oder seine Reclamation vorerst dem kaiserlich und königlichen Consularbeamten vorzulegen und soll derselbe, wenn er die Eingabe begründet und anständig abgefaßt findet, dieselbe befördern, andernfalls aber, ehe er sie befördert, den Inhalt entsprechend modificiren. Ihrerseits sollen die Siamesen, wenn sie sich an das kaiserlich und königliche Consulat zu wenden haben, ein ähnliches Verfahren beobachten, nämlich zuerst die Vermittlung der Siamesischen Behörden in Anspruch nehmen, welche ebenso verfahren sollen.

Artikel V.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Siam ihren bleibenden Wohnsitz aufschlagen wollen, dürfen dieß dermalen nur in der Stadt Bangkok, oder innerhalb eines Bezirkes, welcher durch die nachfolgend näher bezeichneten Grenzen gebildet wird, nämlich:

1. im Norden,
durch den Bang Pusta Canal von seiner Mündung in den Chow Phya-Fluß an, bis an die alten Stadtmauern von Lobpury und eine gerade Linie von Lobpury bis zum Landungsplatze von Tha Phrangam bei der Stadt Saraburi am Flusse Pasak.

2. im Osten,
durch eine gerade Linie vom Landungsplatze von Tha Phrangam, nach dem Zusammenflusse des Klongkut-Canals, mit dem Flusse Bangpakong; durch den Fluß Bangpakong von seiner Vereinigung mit dem Klongkut-Canale an bis zu seiner Mündung; sodann die Küste von der Mündung des Flusses Bangpakongan, bis zur Insel Strimaharajah bis auf eine solche Entfernung landeinwärts, als innerhalb vier und zwanzig Stunden von Bangkok aus erreicht werden kann.

3. im Süden,
durch die Insel Srinaharajah und die See-Chang-Inseln auf der Ostseite des Golfs und die Stadtmauern von Petschaburi auf der Westseite.

4. im Westen,
durch die Westküste des Golfs bis zur Mündung des Flusses Meklong bis auf eine solche Entfernung landeinwärts, als innerhalb vier und zwanzig Stunden von Bangkok aus erreicht werden kann; ferner durch den Fluß Meklong von seiner Mündung bis an die Stadtmauern von Rajpuri; von hier in gerader Linie bis zur Stadt Suphanupuri und von Suphanupuri in gerader Linie bis an die Mündung des Bangputsa-Canals in den Fluß Chow Phya.

Indessen können Angehörige des österreichisch-ungarischen Reiches auch außerhalb dieser Grenzen ihren Wohnsitz nehmen, sobald sie hiezu die Erlaubniß der Siamesischen Behörden erhalten.

Allen Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches steht es frei, durch das ganze Königreich Siam zu reisen und zu handeln, indem sie Waaren, Contrebande ausgenommen, von wem und an wen sie wollen, kaufen und verkaufen und dieses ihr Recht soll auf keine Weise durch Pachtmonopole und sonstige Privilegien des ausschließlichen Ankaufes oder Verkaufes verkürzt werden, und es ist Niemanden gestattet, sie in ihren Handelsgeschäften zu stören oder zu hindern.

Artikel VI.

Die Siamesische Regierung wird Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie keinerlei Hindernisse in den Weg legen, Siamesische Unterthanen, in welcher Eigenschaft es sei, in Dienst zu nehmen. Wenn jedoch ein Siamesischer Unterthan irgend einem besonderen Herrn gehört oder Dienste schuldet, und sich bei einem Angehörigen der gedachten Monarchie ohne die Zustimmung seines Herrn verdingt, so soll er von diesem reclamirt werden

dürfen, und die Siamesische Regierung wird die Befolgung keines Dienstvertrages zwischen einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem in seine Dienste getretenen Siamesen erzwingen, der nicht mit Wissen und Zustimmung des Herrn abgeschlossen ist.

Wenn Siamesen, die im Dienste eines Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie stehen, die Gesetze von Siam übertreten, oder wenn Siamesische Gesetzübertreter oder Flüchtlinge bei einem solchen Staatsangehörigen in Siam ihre Zuflucht suchen, so sollen sie aufgesucht und auf erfolgten Nachweis ihrer Schuld oder ihres Fluchtversuches, seitens des Consularbeamten an die Siamesischen Behörden ausgeliefert werden.

Artikel VII.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen nicht wider ihren Willen im Königreiche Siam zurückgehalten werden dürfen, es sei denn, die Siamesischen Behörden könnten dem kaiserlich und königlichen Consularbeamten darthun, daß rechtmäßige Gründe für eine solche Zurückhaltung vorliegen.

Innerhalb der durch Artikel V dieses Vertrages festgestellten Grenzen steht es den Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches frei, ohne Hinderung oder Aufenthalt irgend welcher Art zu reisen, vorausgesetzt, daß sie im Besitze eines von ihrem Consularbeamten unterzeichneten Passes sind, der in Siamesischer Sprache Namen, Gewerbe und Personalbeschreibung des Reisenden enthält und von der zuständigen Siamesischen Behörde gegengezeichnet ist.

Sollten sie über die besagte Grenze hinauszugehen, und im Innern des Königreiches Siam zu reisen wünschen, so müssen sie sich einen auf Ansuchen ihres Consularbeamten ihnen zu ertheilenden Paß der Siamesischen Behörden verschaffen, und darf solcher Paß niemals verweigert werden, es sei denn mit Zustimmung ihres Consularbeamten.

Artikel VIII.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie dürfen innerhalb der im Artikel V bezeichneten Grenzen, Ländereien uud Pflanzungen kaufen, sowie Ländereien und Pflanzungen verpachten oder pachten, auch Häuser miethen, kaufen oder bauen, mit dieser Ausnahme und Beschränkung allein, daß die Befugniß in der Stadt Bangkok oder innerhalb eines Umkreises von vier englischen Meilen von den Mauern der Stadt Grundbesitz zu erwerben, nur Denjenigen zustehen soll, die bereits zehn Jahre in Siam sich aufgehalten haben, oder die eine besondere Erlaubniß von der Siamesischen Regierung erhalten.

Um in den Besitz solchen Grundeigenthums zu gelangen, müssen die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zuvörderst durch den Consularbeamten ein Ansuchen an die Siamesische Regierung richten, und diese wird einen Beamten ernennen, der gemeinschaftlich mit dem Consularbeamten (nachdem sie sich von der redlichen Absicht des Bittstellers überzeugt haben) den Betrag der Kaufsumme der Billigkeit gemäß bestimmen und festsetzen, und die Grenzen des Grundstückes ziehen und fixiren soll.

Die Siamesische Regierung wird dann das Eigenthum an den kaufenden Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches übertragen und wird solches Eigenthum sodann unter dem Schutze des Districts-Gouverneurs und der betreffenden Localbehörden stehen; der Käufer hat sich in gewöhnlichen Angelegenheiten allen ihm durch dieselben zugehenden, gerechten Anordnungen zu fügen, und ist den nämlichen Steuern, wie die Siamesischen Unterthanen, unterworfen.

Wenn aber aus Nachlässigkeit, Capitalmangel oder anderen Ursachen, ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie mit der Cultivirung oder Verbesserung der so erworbenen Ländereien innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren von dem Tage der Besitznahme an gerechnet, nicht begonnen haben sollte, so soll die Siamesische Regierung befugt sein, gegen Rückerstattung der gezahlten Kaufsumme an den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, das Eigenthum wieder an sich zu nehmen.

Angehörige des österreichisch-ungari schen Reiches sollen ferner die Befugniß haben, überall in Siam nach Minen zu schürfen und solche zu eröffnen, und sobald die gehörigen Nachweise geliefert worden, soll der Consularbeamte in Verbindung mit den Siamesischen Behörden die geeigneten Bedingungen und Bestimmungen festsetzen, damit die Minen bearbeitet werden können. Ebenso sollen, nachdem in gleicher billiger Weise die desfallsigen Bedingungen und Bestimmungen zwischen dem Consularbeamten und den Siamesischen Behörden verabredet worden, Angehörige des österreichisch-ungarischen Reiches auch Schiffe bauen, und jede Art von Fabrikgeschäft in Siam anlegen und betreiben dürfen, welches den Gesetzen nicht zuwiderläuft.

Artikel IX.

Wenn ein im Königreiche Siam dauernd oder vorübergehend sich aufhaltender Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie gegen einen Siamesen Grund zu klagen oder irgend einen Anspruch zu erheben hat, so soll er seine Beschwerde zunächst seinem Consularbeamten vorlegen, und dieser, nach geschehener Prüfung der Sache, dieselbe gütlich zu begleichen suchen. Ebenso soll der Consularbeamte, wenn ein Siamese eine Klage gegen einen Angehörigen der gedachten Monarchie

hat, dieselbe anhören, und ein gütliches Abkommen zu treffen bemüht sein; wofern aber in solchen Fällen dieses unmöglich ist, soll der Consular-Beamte sich an einen competenten Siamesischen Beamten wenden, und Beide sollen nach gemeinschaftlicher Prüfung der Sache darin nach Billigkeit entscheiden.

Artikel X.

Wird in Siam ein Verbrechen oder Vergehen verübt, so soll der Thäter, wenn er ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, durch den Consularbeamten, den Gesetzen seines Landes gemäß, bestraft oder zur Bestrafung in sein Vaterland geschickt werden. Ist der Thäter ein Siamese, so soll er von den Siamesischen Behörden nach den Gesetzen des Landes bestraft werden.

Artikel XI.

Sollte gegen Schiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie an der Küste oder in der Nähe des Königreiches Siam ein Act der Seeräuberei begangen werden, so sollen auf Nachricht davon die Behörden des nächstgelegenen Platzes alles zur Gefangennahme der Seeräuber und Wiedererlangung des geraubten Gutes Erforderliche aufbieten, und soll Letzteres an den Consularbeamten behufs Rückerstattung an die Eigenthümer abgeliefert werden. Dasselbe Verfahren soll von den Siamesischen Behörden in allen Fällen von Plünderung und Räuberei, die auf dem Lande gegen das Eigenthum von Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches begangen werden, eingehalten werden. Die Siamesische Regierung soll nicht verantwortlich gemacht werden für gestohlenes Eigenthum von Angehörigen des gedachten Reiches, sobald bewiesen ist, daß sie alle in ihrer Macht stehenden Mittel angewendet hat, es wieder zu erlangen; und derselbe Grundsatz soll auch auf Siamesische Unterthanen und deren Eigenthum, die sich unter dem Schutze seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät Regierung befinden, angewendet werden.

Artikel XII.

Die Siamesischen Behörden sollen dem kaiserlich und königlichen Consularbeamten, über dessen schriftliches Ansuchen, alle Hilfe und Unterstützung gewähren zur Auffindung und Verhaftung von Matrosen oder anderen Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches oder sonstiger Personen, die unter dem Schutze der kaiserlich und königlichen Flagge stehen. Desgleichen soll der kaiserlich und königliche Consularbeamte auf seine Requisition von den Siamesischen Behörden jeden erforderlichen Beistand und genügende Mannschaft erhalten, um seiner Autorität über die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gebührende Geltung zu verschaffen und Disciplin unter der Marine der österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam zu erzwingen. In gleicher Weise haben, sofern ein der Desertion oder eines andern Verbrechens schuldiger Siamese sich in das Haus eines Angehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches oder an Bord eines Schiffes dieses Reiches geflüchtet haben sollte, die Localbehörden sich an den kaiserlich und königlichen Consularbeamten zu wenden, und dieser wird, auf erfolgten Nachweis der Strafbarkeit des Angeklagten, sofort dessen Verhaftung genehmigen. Jede Hehlerei oder Connivenz soll beiderseits auf das Sorgfältigste vermieden werden.

Artikel XIII.

Sollte ein Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie, der im Königreiche Siam ein Geschäft treibt, insolvent werden, so hat der kaiserlich und königliche Consularbeamte sein sämmtliches Vermögen in Besitz zu nehmen, um dasselbe pro rata unter die Gläubiger vertheilen zu können, und soll kein Mittel unversucht lassen, auch solches Vermögen zum Besten der Gläubiger einzuziehen, welches der gedachte Fallit in andern Ländern besitzen möchte.

Von Seite der Siamesischen Behörden soll dem Consul zu dem Ende alle Unterstützung zu Theil werden. In gleicher Weise sollen die Siamesischen Behörden das Vermögen derjenigen Siamesischen Unterthanen adjudiciren und vertheilen, welche ihren Geschäftsverbindlichkeiten gegen Angehörige des österreichisch-ungarischen Reiches nicht sollten nachkommen können.

Artikel XIV.

Sollte ein Siamesischer Unterthan einem Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie die Zahlung einer Schuld verweigern oder ihr auszuweichen suchen, so sollen die Siamesischen Behörden dem Gläubiger jede Hilfe und Erleichterung gewähren, damit er zu dem Seinigen komme. In gleicher Weise soll der kaiserliche und königliche Consularbeamte Siamesischen Unterthanen allen Beistand leisten, um in den Besitz ihrer etwaigen Forderungen gegen Angehörige der gedachten Monarchie zu gelangen.

Artikel XV.

Im Falle des Ablebens eines ihrer respectiven Unterthanen in dem Gebiete des einen oder des anderen der hohen Vertrag schließenden Theile, soll sein Nachlaß dem Vollstrecker seines letzten Willens, oder in dessen Ermanglung der Familie oder den Geschäftstheilhabern des Verstorbenen übergeben werden. Hat der Verstorbene weder Verwandte, noch Geschäftstheilhaber, so soll sein Nachlaß in den Staaten der beiden hohen Vertrag schließenden Mächte, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, dem Gewahrsam der respectiven Consularbeamten übergeben werden, auf daß diese in üblicher Weise

nach den Gesetzen und Gewohnheiten ihres Landes damit verfahren.

Artikel XVI.

Die kaiserlich und königlichen Kriegsschiffe dürfen in den Fluß einlaufen und bei Paknam Anker werfen, wollen sie aber nach Bangkok hinaufgehen, so müssen sie die Siamesischen Behörden davon benachrichtigen und sich mit denselben über den Ankerplatz verständigen.

Artikel XVII.

Sollte ein der österreichisch-ungarischen Monarchie angehöriges Schiff einen Siamesischen Hafen in Noth anlaufen, so sollen die Ortsbehörden demselben jeden möglichen Beistand gewähren zur Vornahme der nöthigen Ausbesserungen und Einnahme von frischem Proviant, damit es im Stande sei, die Reise fortzusetzen. Sollte ein der gedachten Monarchie gehöriges Schiff an der Küste des Königreiches Siam scheitern, so sollen die Siamesischen Behörden des nächstgelegenen Platzes, auf die Nachricht davon, sofort der Mannschaft allen möglichen Beistand leisten, ihrem Mangel abhelfen und alle Maßregeln ergreifen, die zur Rettung und zum Schutze des Schiffes und der Ladung nothwendig sind, und sollen sodann den kaiserlich und königlichen Consularbeamten von dem, was ihrerseits geschehen, benachrichtigen, damit dieser, in Gemeinschaft mit der competenten Siamesischen Behörde, die nöthigen Schritte thun könne, um die Mannschaft nach Hause zu senden, Wrack und Ladung zu erhalten, und darüber zu verfügen, und alle gesetzlichen Ansprüche darauf zu befriedigen.

Artikel XVIII.

Gegen Zahlung der weiter unten erwähnten Ein- und Ausfuhrzölle sollen dem österreichisch-ungarischen Reiche angehörende Schiffe und deren Ladungen in den Siamesischen Häfen, sowohl im Ein- als im Ausgange, von allen Tonnen-, Lootsen- und Ankergeldern oder sonstigen Abgaben irgend welcher Art frei sein. Solche Schiffe sollen alle Privilegien und Freiheiten genießen, welche jetzt oder künftig, sei es den Dschunken und eigenen Fahrzeugen von Siam, sei es den Schiffen der meistbegünstigten Nationen, eingeräumt sind oder werden.

Artikel XIX.

Der Zoll auf Waaren, welche in Schiffen der österreichisch-ungarischen Monarchie in das Königreich Siam eingeführt werden, soll drei Procent vom Werthe nicht übersteigen. Derselbe soll nach Wahl des Importeurs in natura oder in Geld bezahlt werden können. Wenn der Importeur sich mit dem Siamesischen Beamten über den Werth einer eingeführten Waare nicht einigen kann, so soll eine Berufung an die kaiserlich und königlichen Consular-Beamten und einen zuständigen Siamesischen Beamten stattfinden, welche, nachdem sie erforderlichen Falles ein Jeder einen oder zwei Kaufleute als Sachverständige consultirt haben, dann die Sache der Gerechtigkeit gemäß entscheiden sollen.

Nach Entrichtung des genannten Einfuhrzolles von drei Procent kann die Waare, frei von jeder weiteren Abgabe und Belastung, en gros und en détail verkauft werden. Sollten Waaren gelandet, aber nicht verkauft und dann wieder zum Export verschifft werden, so ist der gesammte hiefür bezahlte Zoll zurückzuzahlen. Ueberhaupt soll kein Zoll von nicht verkauften Ladungen erhoben werden. Auf die einmal eingeführten Waaren sollen keine weiteren Zölle, Steuern oder Auflagen gelegt oder von ihnen erhoben werden, wenn sie in die Hände Siamesischer Käufer übergegangen sind.

Artikel XX.

Der von Siamesischen Erzeugnissen vor oder bei der Verschiffung zu erhebende Zoll soll nach dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten, Tarife bemessen werden. Jeder nach diesem Tarife einem Ausfuhrzoll unterliegende Artikel soll im ganzen Königreiche Siam von allen Durchgangs- oder sonstigen Abgaben frei sein, und ebenso sollen alle diejenigen Siamesischen Erzeugnisse, welche bereits einer Durchgangs- oder sonstigen Besteuerung unterlegen haben, vor oder bei der Verschiffung überall nicht weiter, weder nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifes, noch in irgend sonstiger Weise besteuert werden dürfen.

Sollten Artikel, welche in Siam producirt werden oder künftig daselbst producirt werden möchten, in dem erwähnten Tarife nicht enthalten und keiner Zoll- oder Staatsabgabe was immer für einer Art unterworfen sein, so soll die Siamesische Regierung das Recht haben, solche Artikel mit einer einfachen Steuer- oder Zollabgabe zu belegen, welche jedoch mäßig und billig sein muß.

Der Siamesischen Regierung wird das Recht zuerkannt, bezüglich der Einfuhr und des Verkaufes zerstörender und gefährlicher Artikel in Siam jene Verfügungen zu treffen, welche zum Schutze der öffentlichen Sanität und Sicherheit nothwendig erscheinen sollten.

Artikel XXI.

Gegen Zahlung der oben genannten Zölle, welche künftig nicht erhöht werden dürfen, soll es den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie freistehen, alle und jede Waare, welche nicht am Tage der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrages der Gegenstand eines förmlichen Verbotes oder eines besonderen Monopols sind, von den österreichisch-ungarischen und fremden Häfen in das Königreich Siam einzuführen und ebenso, wohin sie wollen, auszuführen.

Artikel XXII.

Waaren, deren Einfuhr und Verkauf in Siam gegenwärtig gewissen Beschränkungen unterliegen, sind:

1. Geschütze, Kanonenkugeln, Schießpulver, Munition und andere Kriegsgeräthschaften, welche laut Section IV des beigeschlossenen Tarifes nur an die Siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden können, und wenn diese Erlaubniß nicht ertheilt werde, wieder ausgeführt werden müssen.

2. Opium, welches zwar zollfrei eingeführt, aber nur an den Opiumpächter oder dessen Agenten verkauft werden darf.

Im Falle ein derartiger Verkauf nicht zu Stande kommt, muß es wieder ausgeführt werden, ohne daß jedoch irgend eine Steuer oder ein Zoll darauf erhoben werden soll.

Eine Uebertretung dieser Verordnung soll die Beschlagnahme und Confiscation des Opiums nach sich ziehen.

Was die Einfuhr und den Verkauf gegohrener und destillirter Getränke betrifft, so sollen die Staatsangehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches die nämlichen Privilegien genießen und keinen anderen Beschränkungen unterworfen sein, als jene, welche für französische Unterthanen durch die Convention vom 7. August 1867 bestehen.

Die Siamesische Regierung behält sich überdieß das Recht vor, die Ausfuhr von Reis, Fischen und Salz zu verbieten, wenn ihrer Meinung nach Grund vorliegt, einen Mangel im Lande zu befürchten; doch soll ein solches Verbot, welches einen Monat, bevor es in Kraft tritt, zu publiciren ist, auf die Erfüllung von Contracten, welche im guten Glauben vor der Publication desselben abgeschlossen sind, keinen Einfluß ausüben; die Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen indeß die Siamesischen Behörden von jedem Kauf in Kenntniß setzen, den sie vor dem Verbote abgeschlossen haben möchten. Auch soll es erlaubt sein, daß Schiffe, welche zur Zeit der Ankündigung des Ausfuhrverbotes bereits in Siam angekommen, oder welche von chinesischen Häfen oder von Singapore aus nach Siam unterwegs sind, und die dortigen Häfen eher verlassen haben, als das Ausfuhrverbot daselbst bekannt sein konnte, mit Reis, Fischen und Salz behufs Ausfuhr derselben beladen werden. Baares Geld, ungemünztes Gold und Silber, Proviant und persönliche Effecten dürfen zollfrei ein- und ausgeführt werden. Sollte die Siamesische Regierung in der Folge den Zoll auf irgend welche, in Siamesischen oder anderen Schiffen ein- oder ausgeführte Waaren herabsetzen, so sollen die Vortheile solcher Herabsetzung sofort auch den gleichen Erzeugnissen zu Gute kommen, welche in Schiffen der österreichisch-ungarischen Monarchie ein- oder ausgeführt werden.

Artikel XXIII.

Die kaiserlich und königlichen Consularbeamten haben darauf zu sehen, daß die Kaufleute und Schiffer der österreichisch-ungarischen Monarchie sich den Vorschriften gemäß verhalten, welche dem gegenwärtigen Vertrage beigefügt sind, und die Siamesischen Behörden sollen sie zu diesem Ende unterstützen. Alle durch Uebertretungen des gegenwärtigen Vertrages verwirkten Geldstrafen sollen der Siamesischen Regierung verfallen.

Artikel XXIV.

Der Regierung und den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie wird die freie und gleiche Theilnahme an allen Privilegien zugestanden, welche Seitens der Siamesischen Regierung der Regierung, den Angehörigen oder Unterthanen irgend einer anderen Nation bisher bewilligt worden sind oder noch bewilliget werden mögen.

Artikel XXV.

Nach Verlauf von zwölf Jahren, vom Tage der Ratification dieses Vertrages an gerechnet, soll auf den Wunsch Eines der hohen Vertrag schließenden Theile, und zwar zwölf Monate nach erfolgter Kundgebung dieses Wunsches, der gegenwärtige Vertrag nebst den unten angehängten Vorschriften und dem Tarife, sowie die später etwa noch erlassenen Vorschriften, einer Revision durch beiderseitig hiezu zu ernennende Commissäre unterworfen werden, und sollen diese befugt sein, diejenigen Abänderungen, Zusätze und Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als wünschenswerth dargethan haben wird.

Artikel XXVI.

Sollte zwischen den hohen Vertrag schließenden Theilen eine Streitfrage oder Meinungsverschiedenheit entstehen, welche durch freundschaftlichen diplomatischen Verkehr oder Correspondenz nicht geschlichtet werden könnte, so wird hiemit vereinbart, daß die Schlichtung einer solchen Frage oder Meinungsverschiedenheit dem schiedsrichterlichen Spruche einer, im gemeinsamen Einverständnisse zu wählenden, befreundeten neutralen Macht vorgelegt werden soll, und daß das Ergebniß dieses Spruches von den hohen Vertrag schließenden Mächten als endgiltige Entscheidung angenommen werden soll.

Artikel XXVII.

Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher, siamesischer und englischer Sprache vierfach ausgefertiget worden. Alle diese Ausfertigungen haben denselben Sinn und dieselbe Bedeutung, aber der Englische Text wird als der Urtext des Vertrages angesehen werden, dergestalt, daß, wenn eine verschiedene Auslegung des deutschen und siamesischen

Textes irgendwo stattfinden sollte, die englische Ausfertigung entscheidend sein soll.

Der Vertrag soll sofort in Kraft treten, und die Ratificationen desselben sollen binnen achtzehn Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, zu Bangkok ausgetauscht werden.

Urkund dessen haben die Eingangs genannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Bangkok am (siebzehnten) 17. Mai des Jahres Eintausend Achthundert neun und sechzig der christlichen Zeitrechnung, entsprechend dem siebenten Tage des wachsenden Mondes, im siebenten Monate des Jahres des kleinen Drachen, dem ersten der Decade, d. i. im Jahre 1231 der siamesischen bürgerlichen Zeitrechnung.

Gezeichnet: **Freiherr v. Petz**, Contre-Admiral.

Gezeichnet: **Krom Hluang Wongsadhiraj Sanid.**

Gezeichnet: **Chow Phya Bhudharabhay**, Minister der nördlichen Provinzen.

Gezeichnet: **Chow Phya Surawongse Way Wadhne**, Premierminister und Kriegsminister.

Gezeichnet: **Chow Phya Bhanuwongse, Maha Kosa dhipate**, Minister des Aeußern.

Gezeichnet: **Phaya Chareun Rajamitri**, Richter für internationale Angelegenheiten.

Allgemeine Vorschriften

für den Handel der

österreichisch-ungarischen Monarchie in Siam.

§. 1.

Der Capitän eines jeden nach Bangkok zu Handelszwecken kommenden Schiffes der österreichisch-ungarischen Monarchie muß, je nachdem ihm das Eine oder Andere passend erscheint, entweder vor oder nach dem Einlaufen in den Fluß, die Ankunft seines Schiffes bei dem Zollhause zu Paknam melden, und zugleich die Zahl seiner Mannschaft, der mitgeführten Kanonen, Feuergewehre, sowie der Hafen, woher er kommt, angeben. Sobald sein Schiff zu Paknam Anker geworfen, hat er alle seine Kanonen, Feuergewehre und Munition dem Zollhaus-Beamten in Verwahrung zu geben, und ein Zollhaus-Beamter wird dann dem Schiffe beigegeben und mit demselben nach Bangkok gehen.

§. 2.

Jedes Schiff, welches an Paknam vorbeigefahren ist, ohne daselbst seine Kanonen, Feuergewehre und Munition auszuladen, wie dieß vorstehend verordnet ist, wird nach Paknam zurückgeschickt, um jener Vorschrift nachzukommen, und hat außerdem für den bewiesenen Ungehorsam eine Geldstrafe bis zu achthundert Tikals verwirkt. Nach Ablieferung seiner Kanonen, Feuergewehre und Munition wird demselben die Rückkehr nach Bangkok zum Betriebe des Handels gestattet werden.

§. 3.

Sobald ein Schiff der österreichisch-ungarischen Monarchie zu Bangkok Anker geworfen, hat der Capitän desselben, wofern nicht ein Festtag dazwischen fällt, sich innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ankunft auf das kaiserliche und königliche Consulat zu begeben und daselbst die Schiffspapiere, Connotissemente u. s. w. zugleich mit einem richtigen Manifest über die angebrachte Ladung abzugeben, und, nachdem der Consular-Beamte diese Einzelnheiten dem Zollhause mitge-

theilt hat, wird von diesem sofort die Erlaubniß zum Löschen ertheilt werden.

Unterläßt der Capitän solchergestalt seine Ankunft zu melden, oder zeigt derselbe ein falsches Manifest vor, so unterliegt er in beiden Fällen einer Strafe bis zu vierhundert Tikals; es soll ihm jedoch gestattet sein, etwaige Irrthümer in seinem Manifeste innerhalb vierundzwanzig Stunden nach Ablieferung desselben an den Consular-Beamten noch nachträglich zu berichtigen, ohne Strafe dafür gewärtigen zu müssen.

§. 4.

Ein Schiff der österreichisch-ungarischen Monarchie, welches zu löschen und auszuladen anfängt, ehe es dazu die Erlaubniß erhalten hat, oder welche es schmuggelt, sei es im Flusse oder außerhalb der Barre, hat eine Geldstrafe bis zu achthundert Tikals und Confiscation des dergestalt geschmuggelten oder ausgeladenen Gutes zu gewärtigen.

§. 5.

Sobald ein Schiff der österreichisch-ungarischen Monarchie seine Ladung gelöscht und seine neue Fracht wieder eingenommen, alle seine Abgaben bezahlt und ein richtiges Manifest seiner Ausfuhrladung den kaiserlichen und königlichen Consulats-Beamten übergeben hat, soll dem Schiffer auf Ansuchen des Consulats-Beamten ein Siamesischer Clarirungsschein ertheilt werden, und der Consulats-Beamte dann, wenn nicht sonstige gesetzliche Hindernisse der Abreise des Schiffes entgegenstehen, dem Capitäne die Schiffspapiere wieder zustellen und dem Schiffe die Abfahrt gestatten. Ein Zollhaus-Beamter wird das Schiff nach Paknam begleiten; dort wird es von den Zollhaus-Beamten dieser Station inspicirt und demnächst von denselben die bei der Ankunft zur Verwahrung abgelieferten Kanonen, Feuergewehre und Munition zurückerhalten.

§. 6.

Alle Zollhaus-Beamten sollen ein Abzeichen tragen, woran sie erkannt werden können, wenn sie in Ausübung ihres Amtes begriffen sind, und es sollen immer nur zwei Zollhaus-Beamte auf Einmal an Bord eines Schiffes der österreichisch-ungarischen Monarchie kommen dürfen, es sei denn, daß eine größere Zahl erforderlich wäre, um Schmuggelgut in Beschlag zu nehmen.

Gezeichnet: Freiherr von **Petz**, Contre-Admiral.

Gezeichnet: **Krom Hluang Wongsadhiraj Sanid.**

Gezeichnet: **Chow Phya Bhudharabhay**, Minister der nördlichen Provinzen.

Gezeichnet: **Chow Phya Surawongse Way Wadhne**, Premierminister und Kriegsminister.

Gezeichnet: **Chow Phya Bhanuwongse Maha Kosa dhipate**, Minister des Aeußern.

Gezeichnet: **Phaya Chareum Rajamitri**, Richter für internationale Angelegenheiten.

Tarif

der Ausfuhr- und Binnenzölle, welche von Handelsartikeln zu erheben sind.

Abschnitt I.

Die nachverzeichneten Artikel sollen gänzlich frei sein von Binnenzöllen oder andern auf die Production oder den Transit gelegten Abgaben und sollen nur den folgenden Ausfuhrzoll bezahlen:

	Ticals	Salungs	Fuangs	per
1. Elfenbein	10	—	—	Picul
2. Gummigut	6	—	—	—
3. Rhinoceros-Hörner	50	—	—	—
4. Cardamom, beste Sorte	14	—	—	—
5. „ unecht	6	—	—	—
6. Getrocknete Muscheln	1	—	—	—
7. Pelikanposen	2	2	—	—
8. Getrocknete Betelnüsse	1	—	—	—
9. Krachi-Holz	—	2	—	—
10. Haifisch-Finnen, weiße	6	—	—	—
11. „ schwarze	3	—	—	—
12. Lukkraberu-Samen	—	2	—	—
13. Pfauenschwänze	10	—	—	100
14. Büffel- und Kuhknochen	3 Huns per Picul			
15. Rhinoceros-Häute	—	2	—	—
16. Abschnitzel von Häuten	—	1	—	—
17. Schildkrötenschalen	1	—	—	—
18. „ weiche	1	—	—	—
19. Bêche de mer	3	—	—	—
20. Fischmägen	3	—	—	—
21. Ungereinigte Vogelnester	20 Percent			

	Ticals	Salungs	Fuangs	per
22. Kingfischers-Federn	6	—	—	100
23. Cutch	—	2	—	Picul
24. Beyché-Samen	—	2	—	—
25. Pungtarai-Samen	—	2	—	—
26. Benzoe-Gummi	4	—	—	—
27. Angrai-Rinde	—	2	—	—
28. Agilla-Holz	2	—	—	—
29. Rochenhäute	3	—	—	—
30. Hirschgeweihe von ausgewachsenen Thieren	—	1	—	—
31. Weiche oder junge desgleichen	10 Percent			
32. Hirschhäute, feine	8	—	—	100
33. „ ordinäre	3	—	—	—
34. Hirschsehnen	4	—	—	Picul
35. Büffel- und Kuhhäute	1	—	—	—
36. Elephantenknochen	1	—	—	—
37. Tigerknochen	5	—	—	—
38. Büffelhörner	—	1	—	—
39. Elephantenhäute	—	1	—	—
40. Tigerfelle	—	1	—	Fell
41. Armadillhäute	4	—	—	Picul
42. Stocklack	1	1	—	—
43. Hanf	1	2	—	—
44. Getrocknete Fische (Plaheng)	1	2	—	—
45. „ „ (Plasalit)	1	—	—	—
46. Sapanholz	—	2	1	—
47. Salzfleisch	2	—	—	—
48. Mangelbaumrinde	—	1	—	—
49. Rosenholz	—	2	—	—
50. Ebenholz	1	1	—	—
51. Reis	4	—	—	—
52. „ in Hülsen	2	—	—	—

Abschnitt II.

Die nachfolgenden Artikel, welche den nachverzeichneten — übrigens nicht zu erhöhenden — Binnen- und Transitzöllen unterliegen, sollen von Ausfuhrzöllen frei bleiben:

	Ticals	Salungs	Fuangs	per
53. Weißer Zucker	—	2	—	Picul
54. Rother „	—	1	—	—
55. Baumwolle, reine und ungereinigte	10 Percent			
56. Pfeffer	1	—	—	Picul
57. Salzfisch (Platu)	1	—	—	10.000
58. Bohnen und Erbsen	Ein Zwölftel			
59. Getrocknete Krabben	—			
60. Teel-Samen	—			
61. Seide, rohe	—			
62. Bienenwachs	Ein Fünfzehntel			
63. Talg	1	—	—	Picul
64. Salz	6	—	—	Koyan
65. Tabak	1	2	—	1000 Bündel

Abschnitt III.

Alle in diesem Tarife nicht aufgeführten Waaren oder Producte sollen frei vom Ausfuhrzoll sein und nur einem Binnen- oder Transitzoll unterliegen, welcher die jetzt zu zahlende Rate nicht übersteigen darf.

Abschnitt IV.

Kriegsmunition darf nur an die siamesischen Behörden oder mit deren Erlaubniß verkauft werden und ist außerdem verboten.

Gezeichnet: **Freiherr von Petz,**
Contre-Admiral.

Gezeichnet: **Krom Hluang Wongsadhiraj Sanid,**

„ **Chow Phya Bhudharabhaj,**
Minister der nördlichen Provinzen.

„ **Chow Phya Surawongse Way Wadhne,**
Premierminister und Kriegsminister.

„ **Chow Phya Bhanuwongse Maha Kosa dhipate,**
Minister des Aeußern.

„ **Phaya Chareun Rajamitri,**
Richter für internationale Angelegenheiten.

Für die Richtigkeit vorstehender Abschriften.

Wien, am 7. December 1869.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußeren.
Ascher, Hoffecretär.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits,

und

Seine Majestät der Kaiser von China

andererseits,

von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, freundschaftliche Beziehungen zwischen den vorgedachten Staaten zu begründen, haben beschlossen, solche durch einen gegenseitig vortheilhaften und den Unterthanen der hohen vertragenden Mächte nützlichen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zu befestigen. Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät:

Allerhöchst Ihren Contre-Admiral Anton Freiherrn v. Petz, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission, Chef der k. und k. Expedition nach Ostasien, Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens 2c. 2c. 2c.

Seine Majestät der Kaiser von China:

Tung-Sün, Präsidenten des Conseils der Staatseinnahmen, einen der Cabinetsminister für auswärtige Angelegenheiten;

Chung-Hou, Vormund des Thronerben, Vicepräsidenten des Kriegs-Conseils, einen Commandanten des rothen Banners mit Borten der chinesischen Bannertruppen, Aufseher des Handels der drei nördlichen Häfen 2c. 2c. 2c.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen den contrahirenden Staaten soll dauernder Friede und unwandelbare Freundschaft bestehen. Die Angehörigen derselben sollen in den beiderseitigen Staaten vollen Schutz für Person und Eigenthum genießen.

Artikel II.

Zur Aufrechthaltung der guten Beziehungen in der Zukunft genehmigen Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät und Seine Majestät der Kaiser von China, daß, nach dem zwischen großen und befreundeten Nationen eingeführten Gebrauche, Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät, wenn es Ihr angemessen erscheint, bei der Regierung Seiner Majestät des Kaisers von China einen diplomatischen Agenten, und andererseits Seine Majestät der Kaiser von China, wenn es Ihm angemessen erscheint, bei der Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät einen diplomatischen Agenten beglaubigen könne.

Artikel III.

Die beiderseitig ernannten diplomatischen Agenten haben das Recht, zur Besorgung ihrer Geschäfte nach ihrem Ermessen den Aufenthalt entweder bleibend in der Hauptstadt des anderen Theiles zu nehmen, oder dieselbe gelegentlich zu besuchen.

Die diplomatischen Agenten der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig am Orte ihres Aufenthaltes die Vorrechte und Freiheiten genießen, welche das Völkerrecht ihnen gewährt. Ihre Person, ihre Familie, ihr Haus und ihre Correspondenz sollen unverletzlich sein. Sie sollen in der Wahl und Anstellung ihrer Beamten, Couriere, Dolmetsche, Diener u. s. w. nicht beschränkt werden, welche Personen in keinerlei Weise belästigt werden sollen.

Wer immer sich gegen die Vertreter Ihrer Majestäten, oder gegen ein Mitglied ihrer Familien, oder ihres Haushaltes eine mündliche oder thätliche

Beleidigung oder Gewaltthätigkeit zu Schulden kommen läßt, soll von den Behörden strenge bestraft werden.

Artikel IV.

Es ist ferner festgesetzt, daß den Reisen des Vertreters Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät oder den Personen seines Gefolges keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt werden sollen. Dieser Vertreter wird seine eigene Correspondenz über was immer für einen Punct der Küste nach Belieben versenden oder beziehen können; seine Briefe und seine Effecten werden unverletzlich sein. Er wird sich eigener Couriere bedienen können und diese werden auf ihrer Route denselben Schutz und dieselben Erleichterungen genießen, deren sich die mit dem Transport der kaiserlich chinesischen Regierungsdepeschen betrauten Personen erfreuen.

Ueberhaupt wird er derselben Privilegien theilhaftig werden, welche die Functionäre gleichen Ranges nach dem Gebrauche der Nationen des Occidents genießen.

Alle Arten von Kosten, welche die diplomatischen Missionen verursachen, werden von ihren respectiven Regierungen getragen werden.

Artikel V.

Der Vertreter Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät wird die Geschäfte mit den Ministern Seiner Majestät des Kaisers von China persönlich oder schriftlich auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandeln.

Artikel VI.

Die Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät soll das Recht haben, einen Generalconsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in China, für welche ihre Handelsinteressen es erheischen, einen Consul, Viceconsul oder Consularagenten zu ernennen.

Diese Beamten sollen mit der gebührenden Achtung von den chinesischen Behörden behandelt werden und dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die Consularbeamten der meistbegünstigten Nation.

Wenn die Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät die Aufstellung eines Consuls in einem der dem Handel geöffneten Häfen nicht für nothwendig erachtet, wird sie den Consul einer befreundeten Macht mit den Functionen eines Consularagenten in diesem Hafen betrauen können.

Artikel VII.

Die amtlichen Mittheilungen der diplomatischen und der Consularagenten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät sollen in deutscher Sprache geschehen und von einer chinesischen Uebersetzung begleitet sein. Ebenso sollen die chinesischen Behörden in chinesischer Sprache schreiben, und im Falle in der deutschen oder in der chinesischen Version ein Unterschied entdeckt wird, so soll diejenige als die richtige anerkannt werden, welche in der Sprache der Nation abgefaßt ist, die das Schreiben erlassen hat.

Der gegenwärtige Vertrag ist in deutscher und chinesischer Sprache ausgefertigt und beide Texte sind sorgfältig verglichen worden, so daß Sinn und Bedeutung jedes Artikels vollkommen gleichlautend sind.

Artikel VIII.

In den Häfen und Städten von Canton, Swatow, Amoy, Toochow, Ningpo, Shanghai, Chinkiang, Nanking, Kiukiang und Hankan auf dem Yang-tse-Flusse, Chee-Foo (Yentai), Tientsin und Newchuang, dann Tamsui und Taiwan-foo auf der Insel Formosa und Kiungchow auf der Insel Haiman ist es den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihren Familien erlaubt, sich frei zu bewegen, niederzulassen, Handel und Industrie zu treiben, in voller Sicherheit und ohne irgend welches Hinderniß.

Im Innern des Landes können sie, gleich den Angehörigen anderer Nationen, Handel treiben, ohne jedoch Waarenhäuser daselbst zu errichten.

Artikel IX.

Jeder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welcher in Gemäßheit der Stipulationen des vorhergehenden Artikels in einem der, dem fremden Handel geöffneten Häfen anlangt, wird, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Aufenthaltes, Häuser und Magazine zur Aufbewahrung seiner Waaren miethen, oder Grundstücke pachten, und darauf selbst Häuser und Magazine erbauen können.

Die Angehörigen der besagten Monarchie werden in gleicher Weise Gotteshäuser, Spitäler, Armenasyle, Schulen und Friedhöfe anlegen können. Im gegebenen Falle wird die Localbehörde, nachdem sie sich mit dem Consul ins Einvernehmen gesetzt hat, die für den Aufenthalt der vorbenannten Staatsangehörigen geeignetsten Stadtviertel und Plätze, wo obbesagte Bauten stattfinden können, bezeichnen.

Der Preis der Miethen und Pachtungen wird zwischen den Betheiligten frei debattirt, und so viel als möglich, nach dem durchschnittlichen Localpreise geregelt werden. Die chinesischen Behörden werden ihre Nationalen davon abhalten, übertriebene Preise zu stellen oder solche zu fordern, und der Consul wird seinerseits darauf Bedacht nehmen, daß die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie keinerlei Zwang anwenden, um den chinesischen Eigenthümern ihre Zustimmung abzunöthigen.

Artikel X.

Die Handelsschiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie werden die dem fremden Handel geöffneten Häfen und Städte besuchen und mit ihren Waaren von einem Hafen zum anderen frei fahren können. Es ist ihnen aber verboten, andere Häfen zu besuchen oder an der Küste Schmuggelhandel zu treiben.

Wenn ein Kauffahrer im Schmuggelhandel betreten wird, so soll seine Ladung, ohne Rücksicht

auf deren Werth oder Beschaffenheit, der Confiscation durch die chinesischen Behörden unterliegen; der Kauffahrer kann von dem weiteren Handel ausgeschlossen und entfernt werden, sobald er seine Rechnungen geordnet und beglichen hat. Alle Confiscationen werden zum Besten der chinesischen Regierung stattfinden, welch letztere jedoch, ehe die Beschlagnahme und Confiscation giltig ausgesprochen worden, den k. und k. Consul des nächsten Hafens davon in Kenntniß setzen soll.

Kein Kaufmann oder Kauffahrer darf Rebellen oder Piraten irgend welche Lebensmittel, Waffen oder Munition zuführen. Im Falle der Uebertretung sollen Schiff und Ladung confiscirt und der Schuldige seiner Regierung übergeben werden, damit er nach der Strenge des Gesetzes bestraft werde. Auch ist der Besuch der von Rebellen besetzten Gebiete verboten.

Den unberechtigten Gebrauch ihrer Handelsflagge wird die österreichisch-ungarische Regierung durch alle möglichen Mittel zu verhindern suchen.

Artikel XI.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche, um Handel zu treiben, nach dem Innern reisen, müssen sich gleich den Unterthanen anderer Mächte mit Reisedocumenten von Seite des Zollinspectors versehen; denjenigen, welche blos zum Vergnügen reisen, wird der Consul einen Paß ausstellen, welcher von der Localbehörde vidirt werden muß. Dieser Paß muß auf Verlangen vorgezeigt werden. Ist derselbe in Ordnung, so kann der Inhaber seinen Weg fortsetzen, und er darf nicht gehindert werden, Personen in Dienst zu nehmen, oder Boote zum Transport seines Gepäckes oder seiner Waaren zu miethen. Ist der Reisende dagegen mit einem Passe nicht versehen oder begeht er gesetzwidrige Handlungen, so soll er dem nächsten Consulate zur Bestrafung ausgeliefert werden; doch darf derselbe außer der nothwendigen Arrestation einer üblen Behandlung nicht unterworfen werden. Zu Ausflügen in einer Entfernung von nicht über hundert Li von den dem Handel geöffneten Häfen und für eine Zeit von nicht über fünf Tagen bedarf es keines Passes.

Dieser Artikel bezieht sich nicht auf die Schiffsmannschaften u. s. w., für welche, im Einverständnisse der Consuln und der Ortsbehörden, besondere Gränzen werden gesetzt werden.

Der kaiserliche und königliche Consul wird bedacht sein, blos an achtbare Personen Pässe zu ertheilen.

Artikel XII.

Es soll den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gestattet sein, Compradors, Dolmetsche, Schreiber, Arbeiter, Bootführer, Schiffleute und Diener aus allen Theilen Chinas gegen eine entsprechende, durch Uebereinkunft beider Theile festzustellende Vergütung in Dienst zu nehmen. Deßgleichen soll es ihnen unverwehrt sein, von Chinesen die Sprache oder die Dialecte des Landes zu erlernen, oder sie in fremden Sprachen zu unterrichten. Dem Verkaufe von, im österreichisch-ungarischen Reiche gedruckten, sowie dem Ankaufe von chinesischen Büchern soll kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Artikel XIII.

Das wie immer geartete Eigenthum der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Kaiserthume China wird von den Chinesen als unverletzlich betrachtet und von ihnen stets geschont werden. Die chinesischen Behörden dürfen unter keiner Bedingung auf die Schiffe der obbenannten Staatsangehörigen Beschlag legen, oder dieselben irgend zu einem öffentlichen oder Privatzwecke gewaltsam verwenden.

Artikel XIV.

Wenn ein der österreichisch-ungarischen Monarchie zugehörendes Schiff in den Gewässern eines dem Handel eröffneten Hafens anlangt, so soll es ihm freistehen, einen Lootsen nach seiner Wahl aufzunehmen, um sich in den Hafen führen zu lassen. Ebenso soll es, wenn es alle Gebühren und Abgaben entrichtet hat, und zur Abreise fertig ist, sich einen Lootsen wählen können, um es aus dem Hafen hinauszuführen.

Artikel XV.

Sobald ein der österreichisch-ungarischen Monarchie zugehörendes Kauffahrteischiff in einen Hafen eingelaufen ist; so soll der Zollinspector, wenn er es für gut findet, einen oder mehrere Zollbeamten abordnen, um das Schiff zu überwachen, und darauf zu sehen, daß keine Waaren geschmuggelt werden. Diese Beamten können nach ihrem Belieben in ihrem eigenen Boote bleiben, oder sich an Bord des Schiffes aufhalten.

Die Kosten ihrer Besoldung, ihrer Nahrung und ihres Unterhaltes fallen der chinesischen Zollbehörde zur Last, und sie dürfen keine Entschädigung oder Belohnung irgend einer Art, weder von dem Schiffs-Capitän noch von den Consignatären verlangen.

Artikel XVI.

Innerhalb vier und zwanzig (24) Stunden nach Ankunft müssen die Schiffspapiere, Frachtbriefe u. s. w. dem Consul übergeben sein, welcher nach weiteren vier und zwanzig (24) Stunden dem Zollinspector den Namen des Schiffes, dessen Tonnengehalt und die Beschaffenheit seiner Ladung berichten wird.

Wenn durch Schuld des Capitäns binnen acht und vierzig (48) Stunden nach der Ankunft des Schiffes dieser Vorschrift nicht entsprochen worden ist, so soll derselbe einer Strafe von fünfzig (50) Taels für jeden Tag Verzögerung unterworfen sein. Jedoch soll der Gesammtbetrag dieser Strafe zweihundert (200) Taels nicht übersteigen.

Der Capitän ist für die Richtigkeit des Schiffsmanifestes verantwortlich, welches einen genauen und umständlichen Bericht über die an Bord befindliche Waarenladung enthalten muß. Für die Ueberreichung eines falschen Schiffsmanifestes unterliegt er einer Geldstrafe von fünfhundert (500) Taels, aber es soll ihm gestattet sein, innerhalb vier und zwanzig (24) Stunden nach Ueberreichung des Manifestes an die Zollbeamten, irgend einen Irrthum zu verbessern, den er in demselben entdeckt, ohne deßhalb einer Strafe zu verfallen.

Nachdem der Zollinspector vom Consul den vorgeschriebenen Bericht erhalten hat, wird ersterer die Erlaubniß zum Oeffnen des Schiffsraumes ertheilen. Sollte der Capitän ohne eine solche Erlaubniß zum Oeffnen des Schiffsraumes und zum Ausladen der Waaren schreiten, so verfällt er einer Geldstrafe von fünfhundert (500) Taels und alle ausgeladenen Waaren sollen confiscirt werden.

Artikel XVII.

So oft ein Kaufmann des österreichisch-ungarischen Reiches Waaren zu landen, oder zu verschiffen hat, soll er die Erlaubniß dazu bei dem Zoll-Inspector nachsuchen. Waaren, welche ohne eine solche Erlaubniß gelandet oder verschifft werden, unterliegen der Confiscation.

Artikel XVIII.

Keine Umladung aus einem Schiffe in ein anderes kann ohne besondere Erlaubniß des Zollinspectors stattfinden. Güter, welche ohne Erlaubniß von einem Schiffe auf ein anderes umgeladen worden sind, sollen confiscirt werden.

Artikel XIX.

Die Capitäne und Handelsleute des österreichisch-ungarischen Reiches werden beliebige Gattungen von Lichterschiffen und Fahrzeugen zum Transporte der Waaren und Passagiere miethen können, und der Miethpreis für diese Lichterschiffe wird durch das freie Uebereinkommen der Betheiligten ohne Dazwischenkunft der chinesischen Behörde geregelt werden. Die Anzahl wird nicht beschränkt sein, und das Monopol derselben, eben so wenig wie jenes des Transportes durch Träger der ein- und auszuladenden Waaren, wird an Niemanden verliehen werden können. Sollte in jenen Lichterschiffen Schmuggel getrieben werden, so unterliegen die Waaren, welche hätten eingeschmuggelt werden sollen, der Confiscation.

Artikel XX.

Die Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen die im Zolltarife verzeichneten Aus- und Einfuhrzölle bezahlen; in keinem Falle aber höhere als die Kaufleute der meistbegünstigten Nation.

Im Falle China vor Ablauf dieses Vertrages mit einer anderen Macht über Ermäßigung oder Erhöhung der Zölle verhandeln sollte, so wird die kaiserliche und königliche Regierung, sobald eine solche Vereinbarung allgemein angenommen wurde, derselben gleichfalls beitreten.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen sollen als integrirender Theil dieses Vertrages, und deßhalb als bindend für die beiden hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Artikel XXI.

Was die Waaren anbelangt, welche nach dem Tarife einer Abgabe ad valorem unterliegen, so soll, wenn der Kaufmann der österreichisch-ungarischen Monarchie mit den chinesischen Beamten sich über den Werth nicht einigen kann, jede Partei zwei oder drei Kaufleute zuziehen, welche die Waaren untersuchen sollen. Der höchste Preis, zu welchem einer dieser Kaufleute sie zu kaufen Willens wäre, soll als der Werth derselben angenommen werden.

Artikel XXII.

Die tarifmäßige Abgabe wird nach dem Nettogewichte jeder Waare, nach Abzug der Tara berechnet. Wenn, um diese Tara auf jeden einzelnen Artikel, z. B. auf Thee zu erhalten, der Kaufmann sich mit dem Zollbeamten nicht einigen kann, so wählt jeder von ihnen eine gleiche Anzahl Kisten, nach Hunderten, aus, nach Ermittelung des Bruttogewichtes, dann des Nettogewichtes und Berechnung der Differenz ergibt sich mittelst dieser Operation die Durchschnitts-Tara für die ganze Partie. Nach demselben Principe ist die Tara für jede Waare oder für jeden Artikel zu ermitteln. Wenn sich außerdem anderer Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten ergibt, welche nicht sofort zu lösen sind, so ist darüber dem Consul Anzeige zu machen, und dieser hat die Documente dem Zoll-Inspector zu übersenden, um nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Der Recurs muß aber binnen vier und zwanzig Stunden erfolgen, widrigenfalls derselbe ohne Wirkung bleibt. Bis zur Erledigung der Angelegenheit hat der Zoll-Inspector die Buchung der Waaren zu suspendiren.

Artikel XXIII.

Für alle eingeführten Waaren, welche eine Beschädigung erlitten haben sollten, wird eine der Beschädigung entsprechende Zoll-Ermäßigung eintreten. Ergeben sich aber Streitigkeiten, so sollen diese auf dieselbe Weise zu Ende geführt werden, als solches im Artikel XXI für die mit einer Abgabe ad valorem belasteten Waaren vorgeschrieben ist.

Artikel XXIV.

Der Capitän eines der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Kauffahrtei-Schiffes kann innerhalb acht und vierzig Stunden nach Ankunft seines Schiffes, aber nicht später, sich zum Wiederauslaufen entschließen, ohne den Schiffsraum geöffnet zu haben, in welchem Falle er der Entrichtung der Tonnengelder nicht unterliegen wird. Nach Ablauf der acht und vierzig Stunden müssen die Tonnengelder entrichtet werden. Keine anderen Gebühren oder

Abgaben sollen beim Ein- oder Auslaufen behoben werden.

Artikel XXV.

Die Eingangszölle sind beim Landen der Güter und die Ausgangszölle beim Verschiffen derselben fällig. Wenn die Tonnengelder und Zölle, welche von Schiff und Ladung zu zahlen sind, vollständig berichtigt wurden, so soll der Zoll-Inspector eine General-Quittung darüber ausstellen, auf deren Vorzeigung der Consular-Beamte dem Capitän seine Schiffspapiere zurückgeben und erlauben wird, unter Segel zu gehen.

Artikel XXVI.

Die Einzahlung der Abgaben erfolgt bei den von der chinesischen Regierung bezeichneten Bankhäusern in Sycee-Silber oder in fremden Münzen. Diese letzteren werden von den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen zu demselben Course angenommen, wie von den anderen fremden Kaufleuten, und in keinem Falle zu einem verschiedenen oder höheren Curse.

Artikel XXVII.

Die der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Kauffahrtei-Schiffe von mehr als hundert fünfzig (150) Tonnen sollen vier (4) Mace per Tonne, und Schiffe von hundert fünfzig (150) Tonnen oder weniger Ein (1) Mace per Tonne bezahlen. Der Berechnung dieser Gebühren wird das englische Tonnenfaß zu Grunde gelegt. Ueber die erfolgte Bezahlung der Tonnengelder soll der Zoll-Inspector dem Capitän oder Consignatär eine Bescheinigung ertheilen, auf deren Vorzeigung bei den Zollbehörden anderer chinesischen Häfen, in welche der Capitän einzulaufen für gut finden sollte, binnen vier (4) Monaten vom Datum der im Artikel XXV erwähnten General-Quittung keine abermaligen Tonnengelder mehr verlangt werden sollen.

Keine Tonnengelder sollen zu entrichten sein von Fahrzeugen, welche Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie zum Transporte von Passagieren, Gepäck, Briefen, Lebensmitteln oder solchen Artikeln verwenden, welche keinem Zolle unterliegen. Führen solche Fahrzeuge gleichzeitig auch zollpflichtige Waaren mit sich, so sollen sie in die Kategorie der Schiffe unter hundert fünfzig (150) Tonnen Gehalt gerechnet werden, und ein Tonnengeld von Ein (1) Mace per Tonne entrichten.

Artikel XXVIII.

Den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche Producte aus dem Inneren von China nach einem der chinesischen Häfen, oder importirte Waaren aus einem Hafen nach einem Platze des Innern versenden wollen, soll es freistehen, die Transit-Gebühren auf Einmal zu entrichten und die Zahlung in der Weise zu leisten, welche die dem Tarife beigeschlossene siebente Handelsbestimmung vorschreibt.

Diese einmalige Gebühr wird die Hälfte der im Tarife festgesetzten Gebühren betragen, mit Ausnahme der zollfreien Waaren, welche in Gemäßheit der im Tarife dieses Vertrages beigeschlossenen zweiten Handels-Bestimmung einem Transitzolle von $2^1/_2$ Procent ad valorem unterliegen.

Es ist ausdrücklich bestimmt, daß die Entrichtung der Transit-Gebühren die im Tarife vorgesehenen Ein- und Ausfuhrzölle nicht berührt, und es haben letztere im ganzen Betrage und abgesondert eingehoben zu werden.

Im Falle die chinesische Regierung in Zukunft mit einer anderen Macht in Bezug auf die Reduction oder Erhöhung der Zölle, oder wegen einer Veränderung in der Art und Weise ihrer Einhebung unterhandeln sollte, so wird die kaiserliche und königliche Regierung einer solchen Uebereinkunft, sobald dieselbe allgemein angenommen worden ist, gleichfalls beitreten.

Artikel XXIX.

Wenn der Capitän eines der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Schiffes, welches in einen chinesischen Hafen eingelaufen ist, daselbst nur einen Theil der Ladung zu löschen wünscht, so soll er auch nur für diesen Theil zur Zoll-Entrichtung verbunden sein. Den Rest der Ladung kann er nach einem anderen Hafen führen, und daselbst verzollen und verkaufen.

Artikel XXX.

Den Fahrzeugen von Angehörigen der österr.-ungar. Monarchie, welche Küstenfahrt betreiben, wird es freistehen, chinesische Erzeugnisse von einem offenen Hafen zum anderen zu transportiren gegen Entrichtung des tarifmäßigen Zolles im Hafen der Einladung und ferner Entrichtung der Cabotagegebühr (welche die Hälfte des tarifmäßigen Zolles beträgt) im Ausschiffungshafen. Wenn diese chinesischen Erzeugnisse, welche aus einem anderen Hafen eingeführt worden sind, innerhalb eines Jahres wieder ausgeführt werden, so sollen die oberwähnten Fahrzeuge einen Rückzollschein (draw back Certificate oder Tsun-piao) erhalten, welcher den halben Werth des bezahlten Zolles vorstellen wird, wornach das Verschiffen einem Ausgangszolle nicht mehr unterliegt, doch wird im Ausschiffungshafen die Hälfte der Cabotagegebühr zu entrichten sein.

Artikel XXXI.

Wenn Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie in einem der offenen Häfen Waaren eingeführt und daselbst verzollt haben, werden sie vom Zoll-Inspector die Erlaubniß zur Wiederausfuhr erlangen können. Um jeder Defraudation vorzubeugen, werden die Zollbeamten sich überzeugen, ob die Zoll-Gebühren für die bezeichneten Waaren wirklich entrichtet und gehörig registrirt worden, ferner ob die Marken unverletzt sind. Sollte sich eine Zoll-Defraudation herausstellen, so werden die Waaren von der

chinesischen Regierung confiscirt werden. Unter diesen Bedingungen werden die Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Wiederausfuhr fremder Waaren in's Ausland einen Rückzollschein über den bezahlten Einfuhrszoll erhalten. — Bei der Wiederausfuhr chinesischer Erzeugnisse innerhalb einer zwölfmonatlichen Frist ins Ausland können die Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie einen Rückzollschein über die bezahlten Cabotagegebühren verlangen.

Die Rückzollscheine werden von dem Zollamte des Hafens, wo sie ausgestellt sind, bei der Entrichtung von Einfuhr- und Ausfuhr-Zöllen zum Nominal-Werthe in Zahlung angenommen werden.

Statt der Rückzollscheine wird man vom Zollamte einen Erlaubnißschein zum zollfreien Löschen der Waaren (Mien-schue-tân) für einen anderen chinesischen Hafen giltig erlangen können. Die der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörenden Schiffe, welche mit fremden Cerealien beladen sind, können dieselben zollfrei ausführen, so lange sie nicht einen Theil ihrer Ladung gelöscht haben.

Sollte die chinesische Regierung in Zukunft mit einer anderen Macht in Bezug auf die Dauer unterhandeln, innerhalb welcher solche Rückzollscheine (vom Zeitpuncte der Ladung der Waaren gerechnet) ausgestellt werden können, so wird die kaiserliche und königliche Regierung solchen Vereinbarungen zustimmen, sobald dieselben allgemein angenommen worden sind.

Artikel XXXII.

In jedem der Häfen, welche dem fremden Handel geöffnet sind, soll der Zollinspector beim Consular-Beamten eine Sammlung der beim Zollamte in Canton gebräuchlichen Maße und Gewichte, sowie gesetzliche Waagen zum Abwiegen der Waare und des Geldes deponiren. Diese Normalmaße, Normalgewichte und Waagen sollen die Grundlagen aller Zolleinforderungen und Zahlungen bilden, und im Falle von Streitigkeiten soll auf ihre Ergebnisse verwiesen werden.

Um jedem Irrthume vorzubeugen und größere Gleichförmigkeit zu erzielen, ist man übereingekommen, daß diese Maße und Gewichte mit der vierten Handelsbestimmung dieses Vertrages im Einklang stehen sollen.

Artikel XXXIII.

Alle Geldstrafen und Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag sollen der chinesischen Regierung zufallen.

Die chinesischen Behörden werden in jedem Hafen die ihnen am geeignetesten scheinenden Maßregeln ergreifen, damit die Staatseinnahme weder durch Betrug, noch durch Schmuggel eine Beeinträchtigung erleide.

Artikel XXXIV.

Den kaiserlichen und königlichen Kriegsschiffen, welche nicht in feindseliger Absicht kommen, oder welche mit der Verfolgung von Seeräubern beschäftigt sind, soll es freistehen, alle chinesischen Häfen ohne Unterschied zu besuchen.

Beim Ankaufe von Vorräthen, Einnehmen von Wasser, sowie bei Ausbesserungen soll ihnen jede Erleichterung zu Theil werden, und sie sollen keinerlei Hindernissen begegnen. Die Befehlshaber solcher Schiffe sollen mit den chinesischen Behörden als Gleichgestellte und auf höflichem Fuße verkehren. Abgaben irgend einer Art sollen von solchen Schiffen nicht erhoben werden.

Artikel XXXV.

Sollte ein österreichisch-ungarischer Kauffahrer zu irgend einer Zeit an der Küste von China Schiffbruch leiden oder stranden, oder gezwungen sein, in irgend einem Hafen innerhalb des Gebietes des Kaisers von China Zuflucht zu suchen, so sollen die chinesischen Behörden, sobald sie von dieser Thatsache Nachricht erhalten, unverweilt Maßregeln zur Rettung und Sicherheit des Schiffes treffen; den an Bord befindlichen Personen soll eine freundliche Behandlung zu Theil werden, und sie sollen, wenn nothwendig, mit den Mitteln zur Weiterfahrt nach der nächsten Consular-Station versehen werden.

Artikel XXXVI.

Wenn Matrosen, oder andere Individuen von den der österreichisch-ungarischen Monarchie zugehörenden Kriegs- oder Handels-Schiffen desertiren, so soll die chinesische Behörde auf Requsition des Consularbeamten, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, des Capitäns, die erforderlichen Schritte thun, um den Deserteur oder Flüchtling zu entdecken und in die Hände des Consularbeamten oder des Capitäns zurückzuliefern.

Gleichermaßen kann, wenn chinesische Deserteure oder wegen eines Verbrechens Verfolgte sich in die Häuser oder auf die Schiffe von Staatsangehörigen des österreichisch-ungarischen Reiches flüchten sollten, die Ortsbehörde sich an den kaiserlich und königlichen Consularbeamten wenden, welcher die nöthigen Maßregeln ergreifen soll, um die Auslieferung derselben zu bewerkstelligen.

Artikel XXXVII.

Wenn Schiffe der österreichisch-ungarischen Monarchie in chinesischen Gewässern von Seeräubern geplündert werden sollten, so soll es Pflicht der chinesischen Behörden sein, alle Mittel zur Habhaftwerdung und Bestrafung der Räuber aufzubieten. Die geraubten Waaren sollen in die Hände des betreffenden Consularbeamten abgeliefert werden, welcher dieselben an die Berechtigten gelangen lassen wird. Kann man weder der Piraten habhaft werden, noch die geraubten Gegenstände wieder erlangen, so sollen die chinesischen

Behörden nach den chinesischen Gesetzen bestraft werden, ohne zum Ersatze der geraubten Gegenstände verpflichtet zu sein.

Artikel XXXVIII.

Wenn ein Staatsangehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie Ursache zu Beschwerden über einen Chinesen hat, so soll er sich zuvörderst zu dem Consular-Beamten begeben und den Gegenstand seiner Beschwerde auseinandersetzen. Der Consularbeamte, nachdem er die Angelegenheit untersucht hat, wird sich Mühe geben, dieselbe gütlich auszugleichen.

Ebenso wird der Consularbeamte, wenn ein Chinese sich über einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu beschweren hat, ersterem williges Gehör schenken, und eine gütliche Einigung herbeizuführen suchen.

Sollte eine solche aber in dem einen oder anderen Falle nicht gelingen, so wird der Consularbeamte die Mitwirkung des betreffenden chinesischen Beamten in Anspruch nehmen, und beide vereint werden die Angelegenheit nach den Grundsätzen der Billigkeit entscheiden.

Artikel XXXIX.

Chinesische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie schuldig machen, sollen von den chinesischen Behörden verhaftet und nach chinesischen Gesetzen bestraft werden.

Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, wenn sie sich einer verbrecherischen Handlung gegen einen chinesischen Unterthan schuldig machen, sollen von dem Consularbeamten verhaftet und nach den Gesetzen des österreichisch-ungarischen Reiches bestraft werden.

Artikel XL.

Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie bezüglich der Rechte des Eigenthums oder der Personen unterstehen der Gerichtsbarkeit der kaiserlich und königlichen Behörden. Streitsachen zwischen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Angehörigen einer anderen fremden Nation werden in China nach den zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dieser fremden Nation bestehenden Verträgen entschieden werden, ohne daß der chinesischen Regierung eine Ingerenz zustünde. Wenn aber chinesische Unterthanen in die Streitsache verwickelt sind, werden die chinesischen Behörden in jedem Falle an dem Verfahren sich betheiligen in Gemäßheit der Artikel XXXVIII und XXXIX des gegenwärtigen Vertrages.

Artikel XLI.

Die chinesischen Behörden sollen der Person und dem Eigenthume der Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu jeder Zeit den vollsten Schutz angedeihen lassen, namentlich wenn denselben eine Beleidigung oder eine Gewaltthat widerfahren sollte.

In Fällen von Raub oder Brandschatzung sollen die Ortsbehörden die geeigneten Maßregeln ergreifen, um das geraubte Eigenthum zurückzuerlangen, der Unordnung zu steuern und die Schuldigen zu arretiren, welche nach dem Gesetze bestraft werden sollen. Sollte es aber der Localbehörde nicht gelingen, der Schuldigen habhaft zu werden, so wird von der chinesischen Regierung keine andere Compensation verlangt werden können, als die Bestrafung besagter Behörde nach chinesischen Gesetzen.

Artikel XLII.

Wenn ein chinesischer Unterthan, welcher Schuldner eines Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie ist, es unterläßt, seine Schuld zu bezahlen, oder in betrügerischer Absicht sich entfernt, so wird die chinesische Behörde jedes ihr zu Gebot stehende Mittel anwenden, um den Flüchtigen zu verhaften, und den Schuldner zur Bezahlung seiner Schuld zu zwingen.

Ebenso sollen die kaiserlichen und königlichen Behörden ihr Möglichstes thun, um Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche ihre Schulden an chinesische Unterthanen nicht bezahlen, dazu zu zwingen, und, wenn sie in betrügerischer Absicht sich entfernt haben, vor Gericht zu ziehen.

In keinem Falle aber sollen weder die chinesische Regierung noch die Regierung Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät für die Schulden ihrer Staatsangehörigen verantwortlich gemacht werden können.

Artikel XLIII.

Der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihren Staatsangehörigen sollen volle und gleiche Theilnahme an allen Privilegien, Freiheiten und Vortheilen zustehen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von China der Regierung oder den Unterthanen irgend einer anderen Nation gewährt sind oder in Zukunft gewährt werden mögen.

Alle Veränderungen im Tarife oder in den Bestimmungen über Zölle, Tonnen- und Hafengelder, Einfuhr, Ausfuhr und Transit, auch die beschränkenden, sollen, wenn sie allgemein angenommen worden sind, auch auf die Handelsleute und Kauffahrer der österreichisch-ungarischen Monarchie sofort und ohne weiteren Vertrag Anwendung finden.

Ebenso sollen chinesische Unterthanen in dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie gleich den Unterthanen der meist begünstigten Nation behandelt werden.

Artikel XLIV.

Man ist übereingekommen, daß jeder der hohen contrahirenden Theile das Recht haben soll, nach Ablauf von zehn Jahren die Revision des Tarifes und der auf den Handel bezüglichen Artikel dieses Vertrages zu verlangen. Wenn aber in den darauf folgenden sechs Monaten kein Verlangen gestellt wird, so bleibt der Tarif, vom obigen Zeitpunct an gerech-

net, weitere zehn Jahre in Kraft, und dasselbe wird nach dem Ablaufe einer jeden der nachfolgenden zehnjährigen Perioden beobachtet werden.

Sollte aber vor Ablauf der ersten zehn Jahre mit einer der Mächte, welche mit China im Vertrags-Verhältnisse stehen, eine Revision ihres Vertrages oder Tarifes vorgenommen werden, so sollen die Vortheile derselben der Regierung Seiner kaiserlich und königlich Apostolischen Majestät sofort zu Statten kommen.

Artikel XLV.

Die Ratificationen dieses Vertrages sollen innerhalb Eines Jahres vom Tage der Unterzeichnung desselben in Shanghai oder Tientsin ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Peking, in vierfacher Ausfertigung am zweiten September des Jahres Eintausend Achthundert sechzig und neun der christlichen Zeitrechnung, d. i. am 26. Tage des 7. Monates des 8. Jahres edr Regierung Seiner Majestät Tung-Chih.

(L. S.) Freiherr v. Petz,
Contre-Admiral.

(L. S.) Tung-Sün.
(L. S.) Chung-Hou.

Zolltarif.

I. Einfuhr.

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Agar-Agar	100 Catties	—	1	5	—
Assa foëtida	"	—	6	5	—
Bauholz:					
Masten und Sparren, hartes Holz, nicht über 40 engl. Fuß	Stück	4	—	—	—
Hartes Holz, nicht über 60 engl. Fuß	"	6	—	—	—
Hartes Holz, über 60 engl. Fuß	"	10	—	—	—
Weiches Holz, nicht über 40 engl. Fuß	"	2	—	—	—
Weiches Holz, nicht über 60 engl. Fuß	"	4	5	—	—
Weiches Holz, über 60 engl. Fuß	"	6	5	—	—
Balken, hartes Holz, nicht über 26 engl. Fuß lang, unter 12 Zoll im Quadrat . .	"	1	5	—	—
Planken, hartes Holz, nicht über 24 engl. Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark	100	3	5	—	—
Hartes Holz, nicht über 16 engl. Fuß lang, 12 Zoll breit und 3 Zoll stark . .	100	2	—	—	—
Weiches Holz	1000 □Fß.	—	7	—	—
Von Teakbaum-Holz	Cub. Fuß	—	—	3	5
Baumwolle, rohe	100 Catties	—	3	5	—
Baumwollwaaren:					
grau, weiß, glatt geköpert, über 34 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	Stück	—	—	8	—
grau, über 34 englische Zoll breit und über 40 Yards lang	10 Yards	—	—	2	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Drills und Geans — eine Art Barchent, nicht über 30 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang . . .	Stück	—	1	—	—
Drills und Geans, nicht über 30 engl. Zoll und nicht über 30 Yards lang	"	—	—	7	5
T. Tuch, nicht über 34 engl. Zoll breit und nicht über 48 Yards lang	"	—	—	8	—
T. Tuch, nicht über 34 engl. Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	"	—	—	4	—
T. Tuch, gefärbt, gemustert und ungemustert, nicht über 36 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang .	"	—	1	5	—
Bunte Waaren, weißer Brocat, punktirter Shirting, nicht über 36 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	"	—	1	—	—
Gedruckte; Zitz- und Möbel-Cattune, nicht über 31 engl. Zoll breit und nicht über 30 Yards lang	"	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 engl. Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	"	—	—	7	—
Cambric, nicht über 46 engl. Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	"	—	—	3	5
Mousseline, nicht über 46 engl. Zoll breit und nicht über 24 Yards lang	"	—	—	7	5
Mousseline, nicht über 46 engl. Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	"	—	—	3	5

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Damast, nicht über 36 engl. Zoll breit und nicht über 40 Yards lang	Stück	—	2	—	—
Dimity der Piqué, nicht über 40 engl. Zoll breit und nicht über 12 Yards lang	„	—	—	6	5
Gingham, nicht über 28 engl. Zoll breit und nicht über 20 Yards lang	„	—	—	3	5
Tücher, nicht über 1 Yard im Quadrat	Dutzend	—	—	2	5
Barchent, nicht über 35 Yards lang	Stück	—	2	—	—
Sammt, nicht über 34 Yards lang	„	—	1	5	—
Baumwollzwirn	100 Catties	—	7	2	—
Baumwollgarn	„	—	7	—	—
Betelnuß	„	—	1	5	—
Betelnußschale	„	—	—	7	5
Bêche de mer, schwarz	„	1	5	—	—
„ „ „ weiß	„	—	3	5	—
Bienenwachs, gelbes	„	1	—	—	—
Cochenille	„	5	—	—	—
Cow Bezoar, indisches	Catty	1	5	—	—
Cutch	100 Catties	—	1	8	—
Elephantenzähne, ganz	„	4	—	—	—
„ Bruch	„	3	—	—	—
Federn, Eisvogel	100	—	4	—	—
„ Pfauen	100	—	4	—	—
Feuersteine	100 Catties	—	—	3	—
Fischbalg	„	—	2	—	—
Fische, gesalzene	„	—	1	8	—
Fischmagen	„	1	—	—	—
Gambier	„	—	1	5	—
Garnelen, getrocknete	„	—	3	6	—
Gewürznelken	„	—	5	—	—
Gewürznelkenmutter	„	—	1	8	—
Ginseng, amerikanischer, ungeklärt	„	6	—	—	—
Ginseng, amerikanischer, geklärt	„	8	—	—	—
Glas, Fenster	100 □ Fuß	—	1	5	—
Golddraht, echter	Catty	1	6	—	—
„ imitirter	„	—	—	3	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Gummi, Benjamin	100 Catties	—	6	—	—
„ Oel, von	„	—	6	—	—
„ Drachenblut	„	—	4	5	—
„ Myrrhe	„	—	4	5	—
„ Olibanum	„	—	4	5	—
Gummigutt	„	1	—	—	—
Haifischflossen, schwarze	„	—	5	—	—
„ weiße	„	1	5	—	—
Haifischhäute	100	2	—	—	—
Hausenblase (Fischleim)	100 Catties	—	6	5	—
Häute:					
Büffel- oder Kuh-	„	—	5	—	—
Rhinoceros-	„	—	4	2	—
Fuchs-, große	Stück	—	1	5	—
„ kleine	„	—	—	7	5
Marder-	„	—	1	5	—
See-Otter-	„	1	5	—	—
Tiger- oder Leoparden-	„	—	1	5	—
Biber-	100	5	—	—	—
Reh-, Hasen- und Kaninchen-	„	—	5	—	—
Eichhorn-	„	—	5	—	—
Land-Otter-	„	2	—	—	—
Waschbär-	„	2	—	—	—
Dachs-	„	2	—	—	—
Wolf-, große	Stück	—	1	5	—
„ kleine	„	—	—	7	5
Hörner, Büffel-	100 Catties	—	2	5	—
„ Hirsch-	„	—	2	5	—
„ Rhinoceros-	„	2	—	—	—
Holz, Camagon-	„	—	—	3	—
„ Eben-	„	—	1	5	—
„ wohlriechendes	„	—	4	5	—
„ Kranjee, 55 engl. Fuß lang, 1 engl. Fuß 8 Zoll breit und 1 Fuß stark	Stück	—	8	—	—
Laka	100 Catties	—	1	4	5
„ Roth	„	—	1	1	5
„ Garvo	„	2	—	—	—
Indigo, flüssiger	„	—	1	8	—
Kampfer, Barroos, gereinigt	Catty	1	3	—	—
„ Abfall	„	—	7	2	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Kardamonen, bessere Qualität	100 Catties	1	—	—	—
" geringere Qualität oder Paradieskörner	"	—	5	—	—
Karneol	100 Steine	—	3	—	—
Karneolperlen	100 Catties	7	—	—	—
Knöpfe, metallene	Gros	—	—	5	5
Korallen	Catty	—	1	—	—
Lackirte Waaren	100 Catties	1	—	—	—
Leder	"	—	4	2	—
Leim	"	—	1	5	—
Leinen, feine, wie irische oder schottische, nicht über 50 Yards lang	Stück	—	5	—	—
Leinen, grobe, wie Leinen mit Baumwolle oder Seide gemischt, nicht über 50 Yards lang	"	—	2	—	—
Lucrabau, Samen	100 Catties	—	—	3	5
Macisblüte	"	1	—	—	—
Mangrove- (Mangelbaum-) Rinde	"	—	—	3	—
Metalle:					
Kupfer, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Nägeln	"	1	5	—	—
Kupfer, unverarbeitetes, wie in Platten	"	1	—	—	—
Yellow, Metall, Bleche, Nägel	"	—	9	—	—
" japanesisches	"	—	6	—	—
Eisen, verarbeitetes, wie in Blechen, Stangen, Stäben, Reifen	"	—	1	2	5
Eisen, unverarbeitetes, in Blöcken	"	—	—	7	5
Eisen, Ballast	"	—	—	1	—
Eisen, Draht	"	—	2	5	—
Blei, in Blöcken	"	—	2	5	—
" in Tafeln	"	—	5	5	—
Quecksilber	"	2	—	—	—
Zink (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ vorläufig)	"	—	2	5	—
Stahl	"	—	2	5	—
Zinn	"	1	2	5	—
Weißblech	"	—	4	—	—
Muscatnüsse	"	2	5	—	—
Muscheln, getrocknete	"	—	2	—	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Oliven, uneingemachte, gesalzene oder eingemachte	100 Catties	—	1	8	—
Opium	"	30	—	—	—
Perlmutterschale	"	—	2	—	—
Pfeffer, schwarzer	"	—	3	6	—
" weißer	"	—	5	—	—
Putschuk (Kostwurzel)	"	—	6	—	—
Rotang (ostindisches Stuhlrohr)	"	—	1	5	—
Salpeter (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	"	—	5	—	—
Sammtzeuge, nicht über 34 Yards lang	Stück	—	1	8	—
Sandelholz	100 Catties	—	4	—	—
Saganholz	"	—	1	—	—
Schildkrötenschalen	Catty	—	2	5	—
" Bruch	"	—	—	7	2
Schirme	1 Stück	—	—	3	5
Schmalte	100 Catties	1	5	—	—
Schnupftabak, fremder	"	7	2	—	—
Schwefel (nur nach dem dem Tarife angehängten Regulativ verkäuflich)	"	—	2	—	—
Segeltuch von Leinen oder Baumwolle, nicht über 50 Yards lang	Stück	—	4	—	—
Sehnen, Büffel- und Hirsch-	100 Catties	—	5	5	—
Silberdraht, echter	Catty	1	3	—	—
" imitirter	"	—	—	—	—
Spieldosen, 5% ad valorem	"	—	—	—	—
Stangenlack	100 Catties	—	3	—	—
Steinkohlen, fremde	Tonne	—	—	5	—
Stockfisch	100 Catties	—	5	—	—
Taschenuhren	Paar	1	—	—	—
" emaillirt à perles	"	4	5	—	—
Tauwerk, Manila	100 Catties	—	3	5	—
Teleskope,Ferngläser, Operngläser, Spiegel, Trumeaux 5% ad valorem	—	—	—	—	—
Tigerknochen	100 Catties	1	5	5	—
Uhren, Wand- und Stutz-, 5% ad valorem	—	—	—	—	—
Vogelnester, indische, eßbare: 1. Qualität	Catty	—	5	5	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Vogelnester, indische, eßbare:					
2. Qualität	Catty	—	4	5	—
3. Qualität oder ungereinigte	"	—	1	5	—
Wallroßzähne	100 Catties	2	—	—	—
Wachs, japanesisches	"	—	6	5	—
Wollengarn	"	3	—	—	—
Wollenwaaren, nämlich:					
Decken	Paar	—	2	—	—
Feines Tuch u. Spanish stripes, Habit und Medium Tuch 51 bis 64 engl. Zoll breit	Chang	—	1	2	—
Long Ells, 31 engl. Zoll breit	"	—	—	4	5
Camelot, englischer, 31 engl. Zoll breit	Stück	—	—	5	—
Camelot, holländischer, 33 engl. Zoll breit	"	—	1	—	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Camelot, imitirter oder Bombazettes	Stück	—	—	3	5
Casimir, Flanell und schmales Tuch	"	—	—	4	—
Lastings, 31 engl. Zoll breit .	"	—	—	5	—
Lastings, imitirter, und Orleans 34 engl. Zoll breit .	"	—	—	3	5
Flaggentuch, Bunting nicht über 24 engl. Zoll breit, 40 Yards lang	"	—	2	—	—
Wollene und baumwollene gemischte Gewebe, wie Lusters, einfache und brocat nicht über 31 Yards lang .	"	—	2	—	—
Ordinäre Spanish stripes . .	Chang	—	1	—	—
Zimmet	100 Catties	1	5	—	—
Zunder	"	—	3	5	—

II. Ausfuhr.

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Alaun	100 Catties	—	—	4	5
„ grüner oder Eisenvitriol	„	—	1	—	—
Anis Stern	„	—	5	—	—
„ Bruch	„	—	2	5	—
„ Oel	„	5	—	—	—
Aprikosenkerne oder Mandeln	„	—	4	5	—
Arsenik	„	—	4	5	—
„ gelbes oder Orpiment	„	—	3	5	—
Austerschalen und Seemuscheln	„	—	—	9	—
Bambusfabrikate	„	—	7	5	—
Bangles oder gläserne Armspangen	„	—	5	—	—
Baumwolle, rohe	„	—	3	5	—
„ Lumpen-	„	—	—	4	5
Bilder und Gemälde	Stück	—	1	—	—
„ auf Reispapier	100	—	1	—	—
Bleigelb (Massicot)	100 Catties	—	3	5	—
Bleiroth (Minium)	„	—	3	5	—
Bleiweiß (Ceruse)	„	—	3	5	—
Blumen, künstliche	„	1	5	—	—
Bohnen und Erbsen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	„	—	—	6	—
Bohnenkuchen (ausgenommen von Newchwang und Tangchow)	„	—	—	5	5
Capoor Cutchery	„	—	3	—	—
Cassia lignea	„	—	6	—	—
„ Blüten	„	—	8	—	—
„ Zweige	„	—	1	5	—
„ Oel	„	9	—	—	—
Castor-Oel (Ricinus)	„	—	2	—	—
Chinawurzel	„	—	1	3	—
Coir (Cocosnußfaser - Geflecht)	„	—	1	—	—
Cow-bezoar	Catty	—	3	6	—
Datteln, schwarze	100 Catties	—	1	5	—
„ rothe	„	—	—	9	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Decken, grobe von Haaren oder Fellen	Stück	—	—	9	—
Düngerkuchen oder Poudrette	100 Catties	—	—	9	—
Eier, eingemachte	1000	—	3	5	—
Elfenbeinwaaren	Catty	—	1	5	—
Erdnüsse	100 Catties	—	1	—	—
„ Kuchen	„	—	—	3	—
Erdschwämme	„	1	5	—	—
Fächer, von Federn	100	—	7	5	—
„ „ Papier	„	—	—	4	5
„ „ Palmenblättern, eingefaßt	1000	—	3	6	—
„ von Palmenblättern, uneingefaßt	„	—	2	—	—
Farbe, grüne	100 Catties	—	4	5	—
Färbestoff, grüner	Catty	—	8	—	—
Filzabfall	100 Catties	—	1	—	—
Filzmützen	100	1	2	5	—
Firniß oder roher Lack	100 Catties	—	5	—	—
Galgant	„	—	1	—	—
Galläpfel	„	—	5	—	—
Gelbwurz (Turmeric)	„	—	1	—	—
Giseng, einheimischer, 5% ad valorem	„	—	—	—	—
Giseng von Corea oder Japan					
1. Qualität	Catty	—	5	—	—
2. „	„	—	3	5	—
Glas oder Glaswaaren	100 Catties	—	5	—	—
Glasperlen	„	—	5	—	—
Grastuch, feines	„	2	5	—	—
„ ordinäres	„	—	7	5	—
Gyps	„	—	—	3	—
Haare, Kameel-	„	1	—	—	—
„ Ziegen-	„	—	1	8	—
Hanf	„	—	3	5	—
Hanfgarne von Canton	„	—	1	5	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Hanfgarne von Sutschau (Sutchow)	100 Catties	—	5	—	—
Häute, grüne	"	1	8	—	—
Holz: Pfähle, Stangen, Balken	Stück	—	—	3	—
" Waaren	100 Catties	1	1	5	—
Honig	"	—	9	—	—
Hörner, Hirsch-, alte	"	1	3	5	—
" " junge	Paar	—	9	—	—
Indigo, trockener	100 Catties	1	—	—	—
Joss sticks (chinesische Glimmkerzen)	"	—	2	—	—
Kampfer	"	—	7	5	—
Kanthariden	"	2	—	—	—
Kastanien	"	—	1	—	—
Kleidungsstücke, baumwollene	"	1	5	—	—
" seidene	"	10	—	—	—
Knoblauch	"	—	—	3	5
Knochen und Hornwaaren	"	1	5	—	—
Koffer von Leder	"	1	5	—	—
Konfect und Eingemachtes aller Art	"	—	5	—	—
Korallen, unechte	"	—	3	5	—
Kubeben	"	1	5	—	—
Kupfererz	"	—	5	—	—
" Blech, altes	"	—	5	—	—
Kupfer- und Zinnwaaren	"	1	1	5	—
Kuriositäten und Antiquitäten 5% ad valorem	—	—	—	—	—
Lackirte Waaren	"	1	—	—	—
Lackritzen	"	—	1	3	5
Lampendochte	"	—	6	—	—
Leder, frisches	"	1	8	—	—
Lederwaaren, wie Taschen, Beutel, Börsen	"	1	5	—	—
Lichees (getrocknete Früchte)	"	—	2	—	—
Lilienblumen, getrocknete	"	—	2	7	—
Liliensamen oder Lotosnüsse	"	—	5	—	—
Lung-ngan (getrockn. Früchte)	"	—	2	5	—
" " ohne Stein	"	—	3	5	—
Marmorplatten	"	—	2	—	—
Matten aller Art	100 Stück	—	2	—	—
Mattenbelag, fortlaufend die Rolle von 40 Yards	Rolle von 40 Yards	—	2	—	—
Melonensamen	100 Catties	—	1	—	—
Metallknöpfe	"	3	—	—	—
Metallfolie	"	1	5	—	—
Metallwaaren	"	1	—	—	—
Metalldraht	"	1	1	5	—
Moschus	Catty	—	9	—	—
Nanking u. inländische Baumwollenzeuge	100 Catties	1	5	—	—
Nudeln, lange (Vermicelli)	"	—	1	8	—
Oel, wie Bohnen-, Thee-, Holz-, Baumwollen- und Hanfsamen-Oel	"	—	3	—	—
Olivensamen	"	—	3	—	—
Palamporo, gesteppte, Bettdecken von Baumwolle	100	2	7	5	—
Papier, 1. Qualität	100 Catties	—	7	—	—
" 2. "	"	—	4	—	—
" geöltes	"	—	4	5	—
Perlen, unechte	"	2	—	—	—
Perlenmutter-Waaren	Catty	—	1	—	—
Pfeffermünzblätter	100 Catties	—	1	—	—
Pfeffermünzöl	"	3	5	—	—
Porzellan, feines	"	—	9	—	—
" ordinäres	"	—	4	5	—
Reis oder Paddy, Weizen, Hirse oder andere Körnerfrüchte	"	—	1	—	—
Rhabarber	"	1	2	5	—
Rohrstöcke	Tausend	—	5	—	—
Rotang, gespaltener	100 Catties	—	2	5	—
" Waaren	"	—	3	—	—
Samtchu	"	—	1	5	—
Sandelholz-Waaren	Catty	—	1	—	—
Schalen, Orange-	100 Catties	—	3	—	—
" Pumelo-, 1. Qualität	"	—	4	5	—
" " 2. "	"	—	1	5	—
Schildpatt-Waaren	Catty	—	2	—	—
Schinken	100 Catties	—	5	5	—
Schirme, Papier, Kitty sols	100	—	5	—	—
Schnupftabak	100 Catties	—	8	—	—
Schuhe und Stiefel von Leder oder Atlas	100 Paar	3	—	—	—
Schuhe von Stroh	"	—	1	8	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Schwärmer und Feuerwerk . .	100 Catties	—	5	—	—
Schwamm oder Agaric . . .	"	—	6	—	—
Schwefel oder Quecksilber, rothes	"	—	7	5	—
Seegras (Algen, Tang) . . .	"	—	1	5	—
Seide:					
" rohe oder gezwirnte . .	"	10	—	—	—
" gelbe von Setchuen . .	"	7	—	—	—
" gehaspelte von Dupions	"	5	—	—	—
" wilde, roh	"	2	5	—	—
" Abfall	"	1	—	—	—
" Cocons	"	3	—	—	—
" Floret von Canton . .	"	4	3	—	—
" " " anderen Provinzen	"	10	—	—	—
" Bänder und Zwirn . .	"	10	—	—	—
Seidenwaaren:					
Pongies, Shawls, Schärpen (scarfs), Krepp, Atlas, Gaze, Sammt und bordirte Stoffe	"	12	—	—	—
Sammte von Sutchuen und Shang-tung	"	4	5	—	—
Quasten (Troddeln)	"	10	—	—	—
Mützen	100	—	9	—	—

Gegenstand	per	T.	M.	C.	C.
Mit Baumwolle gemischte Stoffe	100 Catties	5	5	—	—
Sesamsamen	"	—	1	3	5
Silber und Goldwaaren . . .	"	10	—	—	—
Soya	"	—	4	—	—
Strohgeflecht	"	—	7	—	—
Steckrüben (Turnips), gesalzene	"	—	1	8	—
Steinkohle	"	—	—	4	—
Tabak, zubereiteter	"	—	4	5	—
" Blätter	"	—	1	5	—
Talg, animalischer	"	—	2	—	—
" vegetabilischer	"	—	3	—	—
Teppiche und Droguets . . .	100	3	5	—	—
Thee	100 Catties	2	5	—	—
Töpfer- und irdene Waaren .	"	—	—	5	—
Tusche, chinesische	"	4	—	—	—
Wachs, weißes oder Insecten- .	"	1	5	—	—
Wolle	"	—	3	5	—
Zinnfolie	"	1	2	5	—
Zinnober	"	2	5	—	—
Zucker, brauner	"	—	1	2	—
" weißer	"	—	2	—	—
" Kandis	"	—	2	5	—

Handelsbestimmungen.

Erste Bestimmung.

Nicht aufgeführte Waaren.

Artikel, welche in dem Ausfuhrtarife nicht angeführt sind, sich aber in dem Einfuhrtarife aufgezählt finden, sollen, wenn sie ausgeführt werden, dieselben Zölle bezahlen, welche ihnen durch den Einfuhrtarif auferlegt sind. In gleicher Weise sollen die im Einfuhrtarif nicht aufgezählten Artikel, welche sich im Ausfuhrtarife verzeichnet finden, wenn sie importirt werden, dieselben Zölle zahlen, die in dem Ausfuhrtarife ihnen auferlegt sind.

Artikel, welche sich weder in dem einen noch in dem andern dieser beiden Tarife verzeichnet finden und auch unter den zollfreien Waaren nicht aufgeführt sind, sollen einen Zoll von fünf Percent ad valorem zahlen, wobei der Marktpreis zu Grunde gelegt werden soll.

Zweite Bestimmung.

Zollfreie Waaren.

Gold und Silber in Barren, fremde Münzen, Mehl, Maismehl, Sago, Biscuit, präservirtes Fleisch, präservirtes Gemüse, Käse, Butter, Zuckerwaaren, fremde Kleidungsstücke, Gold- und Juwelierwaaren, Silber und plattirte Waaren, Parfümerien, Seife aller Art, Holzkohlen, Brennholz, fremde Kerzen, fremder Tabak, fremde Cigarren, Wein, Bier und Spirituosen, Hausgeräthe, Haus- und Schiffsvorräthe, Gepäck zum persönlichen Gebrauche, Papier und Schreibmaterialien, Tapisseriewaaren, Messerschmiedwaaren, fremde Medicamente, Glas- und Krystallwaaren.

Die hier aufgeführten Artikel sollen weder Einfuhr- noch Ausfuhrzoll zahlen. Mit Ausnahme von Gepäck zum persönlichen Gebrauche, Gold und Silber in Barren und fremden Münzen sollen sie aber, wenn sie nach dem Innern von China geführt werden, einem Transitzoll von zwei und einem halben Percent ad valorem unterliegen. Ein Fahrzeug, welches ganz oder theilweise mit zollfreien Artikeln (Gepäck zum persönlichen Gebrauche, Gold und Silber in Barren und fremde Geldmünzen ausgenommen) befrachtet ist, soll zur Entrichtung von Tonnengeldern verbunden sein, selbst wenn es keine andere Ladung an Bord haben sollte.

Dritte Bestimmung.

Verbotene Waaren.

Die Einfuhr sowohl als die Ausfuhr folgender Gegenstände ist verboten:

Schießpulver, Kugeln, Kanonen, groß und klein, Gewehre von jedem Kaliber, Waffen, Munition und Kriegsgeräthschaften aller Art, Salz.

Vierte Bestimmung.

Maße und Gewichte.

Der Tarifberechnung liegt die Annahme zu Grunde, daß das Gewicht eines (1) Picul von hundert (100) Catti gleich ist hundert zwanzig (120) Zollpfund sieben und zwanzig (27) Loth ein (1) Quent acht (8) Cents, oder sechzig (60) Kilogramm vierhundert drei und fünfzig (453) Gramm, und daß die Länge eines (1) Tschang von zehn (10) chinesischen Fuß gleich ist eilf (11) Fuß zwei (2) Zoll neun (9) Linien österreichisch oder drei (3) Meter fünf und fünfzig (55) Centimeter. Ein chinesischer Fuß wird angenommen gleich dreizehn (13) Zoll fünf (5) Linien österreichisch, oder drei hundert fünfzig fünf (355) Millimeter.

Fünfte Bestimmung.

Artikel, die früher verboten waren.

Die Beschränkung des Handels mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Hülsenfrüchten, Schwefel, Salpeter und der unter der englischen Benennung Spelter bekannten Zinkart ist unter folgenden Bedingungen aufgehoben:

1. Opium soll von jetzt an dreißig (30) Taels Eingangszoll für das Picul zahlen. Der Importeur soll es nur im Hafen verkaufen können, und in das Innere China's soll der Artikel nur von Chinesen und als chinesisches Eigenthum verführt werden dürfen. Dem Kaufmanne der österreichisch-ungarischen Monarchie soll nicht erlaubt sein, ihn zu begleiten. Der XI. (eilfte) Artikel des Vertrages darf also auf diesen Fall nicht ausgedehnt werden. Ebenso finden die Bestimmungen über Transitgebühren auf Opium keine Anwendung, sondern die chinesische Regierung darf diese Waare nach Gutdünken mit Transitzöllen belegen. Auch Tarifrevisionen sollen auf Opium keine Anwendung finden.

2. Kupfermünze. Die Ausfuhr chinesischer Kupfermünze nach einem fremden Hafen ist verboten, aber die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie können dieselbe unter folgenden Bedingungen aus einem der offenen Häfen China's nach einem anderen verführen.

Der Verschiffer muß den Betrag der Kupfermünze, welche er einzuschiffen beabsichtigt, und den Hafen, nach welchem dieselbe bestimmt ist, angeben. Er

muß zwei zahlungsfähige Personen als Bürgen oder irgend eine andere vom Zollinspector genügend erachtete Caution dafür stellen, daß er innerhalb sechs (6) Monaten vom Zeitpuncte der Klarirung ab, dem Zolleinnehmer im Hafen der Verschiffung das von demselben ausgestellte Certificat zurückgeben will, und zwar mit einer darauf enthaltenen, unter Siegel ausgefertigten Bescheinigung des Zolleinnehmers im Hafen der Bestimmung, daß die Kupfermünze daselbst angekommen ist. Bringt der Verschiffer das Certificat nicht bei, so verfällt er in eine, dem Betrage der verschifften Kupfermünze gleiche Geldstrafe. Die Kupfermünze soll keinen Zoll zahlen, aber eine vollständige oder theilweise Ladung dieser Münze soll das Fahrzeug, auf dem sie sich befindet, zur Zahlung von Tonnengeldern verpflichten, selbst wenn es keine anderen Frachten an Bord hätte.

3. Reis. Die Ausfuhr nach einem fremden Hafen von Reis und allen anderen einheimischen oder fremden Cerealien, wo sie auch erzeugt oder von wo sie eingeführt sein mögen, ist verboten. Aber diese Producte dürfen von Kaufleuten der österreichisch-ungarischen Monarchie aus einem offenen Hafen China's nach dem anderen geführt werden unter denselben Bürgschaftsbedingungen wie bei Kupfermünze und gegen Zahlung der im Tarife bezeichneten Zölle im Hafen der Einschiffung.

Kein Einfuhrzoll soll von Reis und Cerealien erhoben werden, aber eine ganze oder theilweise Ladung von Reis und Cerealien soll, wenn sich auch keine andere Ladung an Bord befindet, das Fahrzeug, das damit befrachtet ist, der Zahlung der Tonnengelder unterwerfen.

4. Salpeter, Schwefel und die unter dem Namen Spelter bekannte Zinkart werden als Kriegsmunition angesehen, und dürfen durch Kaufleute der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht eingeführt werden, es sei denn auf Verlangen der chinesischen Regierung oder zum Verkaufe an chinesische Unterthanen, die vorschriftsmäßig autorisirt sind, solche zu kaufen. Kein Erlaubnißschein zum Landen solcher Gegenstände wird ertheilt werden, ehe das Zollamt sich versichert hat, daß der Käufer die nöthige Autorisation erhalten hat. Es soll den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht erlaubt sein, diese Artikel den Yang-tze-kiang hinauf oder in andere, als die an der Seeküste eröffneten Häfen einzuführen; auch dürfen sie dieselben nicht für Rechnung von Chinesen in das Innere des Landes begleiten.

Diese Artikel sollen nur in den Häfen verkauft werden, und an allen anderen Orten sollen sie als chinesisches Eigenthum angesehen werden.

Die Zuwiderhandlung gegen die hier festgesetzten Bedingungen, unter denen der Handel mit Opium, Kupfermünze, Cerealien, Salpeter, Schwefel und dem, unter dem Namen Spelter bekannten Zink erlaubt ist, soll mit Confiscation aller in Rede stehenden Artikel bestraft werden.

Sechste Bestimmung.

Formalitäten, welche von den Schiffen bei ihrer Ankunft im Hafen zu beobachten sind.

Um jedes Mißverständniß zu verhüten, ist man übereingekommen, daß der Zeitraum von 24 Stunden, binnen dessen jeder Capitän laut Artikel XVI des Vertrages seine Papiere dem Consul übergeben muß, von dem Augenblicke zu laufen anfangen soll, wo das Schiff innerhalb der Hafengränze angekommen ist.

Ebenso soll die Frist von 48 (acht und vierzig) Stunden gerechnet werden, welche der Artikel XXIV dieses Vertrages den der österreichisch-ungarischen Monarchie zugehörenden Schiffen im Hafen zu bleiben erlaubt, ohne Tonnengelder zu bezahlen.

Die Hafengränzen sollen von den Zollbehörden den Bedürfnissen des Handelsstandes gemäß bestimmt werden, soweit dieselben mit gebührender Wahrung der Zolleinkünfte vereinbar sind.

Auf dieselbe Weise sollen die Orte bestimmt werden, wo es in jedem Hafen gestattet sein wird, Güter ein- und auszuladen, und diese Orte sollen den Consuln bekanntgemacht werden, damit sie dem Publicum davon Kenntniß geben.

Siebente Bestimmung.

Durchfuhrzölle.

Kaufmannsgüter haben die Transitzölle berichtigt, wenn sie folgende Bedingungen erfüllt haben.

Bei der Einfuhr. Dem Vorstande des Zollamtes in dem Hafen, von welchem aus die Waaren in das Innere versendet werden, soll von der Art und Anzahl dieser Waaren, von dem Namen des Schiffes, welches dieselben ausgeladen hat, und von dem Namen der Orte, wohin sie bestimmt sind, Anzeige gemacht werden.

Der Vorstand des Zollamtes wird, nachdem er sich von der Wahrheit dieser Angaben überzeugt, und den Betrag der Transitabgaben, wie er im Artikel XXVIII des Vertrages normirt ist, empfangen hat, dem Importeur der Waaren ein Transitabgabencertificat aushändigen, welches bei allen Hebestellen vorgezeigt werden muß. Keine andere Abgabe irgend einer Art kann, nach welchem Theile des Reiches diese Waaren auch gebracht werden mögen, davon erhoben werden.

Bei der Ausfuhr. Die im Innern von China von einem Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gekauften Erzeugnisse sollen an der ersten Hebestelle, welche sie auf ihrem Wege nach dem Einschiffungshafen passiren, untersucht und notirt werden. Die Person oder die Personen, welche den Transport besorgen, sollen eine von ihnen

unterzeichnete Erklärung über die Qualität der Erzeugnisse und den Hafen, in welchem sie eingeschifft werden sollen, übergeben. Sie werden dann ein Certificat erhalten, das bei jeder Hebestelle auf dem Wege nach dem Einschiffungshafen vorgezeigt und visitirt werden muß.

Bei Ankunft der Waaren an der, dem Hafen zunächst gelegenen Hebestelle wird dem Zollamte dieses Hafens davon Anzeige gemacht werden, und die Waaren können, nachdem der laut Artikel XXVIII des Vertrages darauf lastende Durchfuhrszoll entrichtet ist, passiren. Bei der Ausfuhr sollen die durch den Tarif festgesetzten Zölle bezahlt werden.

Jeder Versuch, ein- oder auszuführende Waaren den obigen Bestimmungen entgegen, durchzuschmuggeln, soll zur Folge haben, daß diese Waaren der Confiscation unterliegen.

Waaren, welche auf die angegebene Weise als Transit-Waaren nach einem Hafen declarirt worden sind, dürfen confiscirt werden, wenn sie ohne Erlaubniß während des Transits verkauft werden.

Jeder Versuch, mehr Waaren durchzuführen, als in dem Certificate angegeben sind, läßt alle in dem Certificate aufgeführten Waaren derselben Benennung der Confiscation anheimfallen.

Der Vorstand des Zollamtes soll das Recht haben, die Einschiffung von Waaren zu verhindern, von denen die Zahlung der darauf haftenden Transit-Abgaben nicht nachgewiesen werden kann, und das so lange, bis diese Abgaben entrichtet sind.

Achte Bestimmung.

Fremder Handel im Innern auf Grund von Pässen.

Man ist übereinkommen, daß der Artikel XI des Vertrages nicht so verstanden werden soll, als erlaube er den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie nach der Hauptstadt von China zu kommen, um dort Handel zu treiben.

Neunte Bestimmung.

Entrichtung der Zölle in den Häfen.

Da der vorstehende Vertrag der chinesischen Regierung das Recht einräumt, alle jene Maßregeln zu treffen, welche ihr geeignet scheinen werden, um die aus dem Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie ihr erwachsenden Einnahmen zu schützen, ist man übereinkommen, daß ein gleichförmiges System in allen offenen Häfen angenommen werden wird.

Die chinesische Regierung wird alle jene Maßregeln ergreifen, welche ihr nothwendig scheinen werden, um den Schleichhandel auf dem Yang-tze-kiang hintanzuhalten.

Der von der chinesischen Regierung zur Ueberwachung des fremden Handels ernannte Functionär wird zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit die verschiedenen Häfen entweder selbst besuchen oder einen Vertreter dahin senden. Dem besagten Functionär wird es freistehen, nach seinem Gutdünken einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu wählen, den er für geeignet hält, ihm in der Verwaltung der Zoll-Einnahmen, in der Hintanhaltung des Schmuggels, in der Feststellung der Hafengränzen, in der Ausübung der Functionen eines Hafen-Capitäns, endlich in der Vertheilung der Leuchtthürme, Bojen, Seezeichen u. s. w. zu unterstützen; die Unterhaltungskosten derselben sollen aus den Tonnengebühren bestritten werden.

(L. S.) **Freiherr v. Petz,**
Contre-Admiral.

(L. S.) **Tung-Sün.**
(L. S.) **Chung-Hou.**

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, am 21. März 1870.

Vom Ministerium des Aeußern:

Felix Grognet d'Orléans,
Directionsadjunct des Expedits der politischen Section.

Regierungsvorlage.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich,

König von Böhmen etc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits,

und

Seine Majestät der Kaiser von Japan

andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Beziehungen zwischen den beiden Reichen eine dauernde und freundschaftliche Grundlage zu verleihen und den Handelsverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen zu erleichtern, haben den Entschluß gefaßt, einen Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag abzuschließen, und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät:

den Contre-Admiral Anton Freiherrn v. Petz, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission, Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens ꝛc. ꝛc., und

Seine Majestät der Kaiser von Japan:

Seinen Ersten Minister der auswärtigen Angelegenheiten Sawa Kiyowara no Ason Nobuyoshi, von der zweiten Classe des dritten Ranges, und Seinen Zweiten Minister der auswärtigen Angelegenheiten Terashima Fujiwara no Ason Munenori, von der zweiten Classe des vierten Ranges,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten sich mitgetheilt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen den hohen contrahirenden Staaten, sowie zwischen den Unterthanen derselben, soll ewiger Friede und beständige Freundschaft bestehen.

Artikel II.

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät soll das Recht haben, einen diplomatischen Agenten, einen Generalconsul und für jeden offenen Hafen oder jede dergleichen Stadt in Japan einen Consul, Viceconsul oder Consularagenten zu ernennen. Diese Beamten sollen dieselben Privilegien und Vorrechte genießen, wie die der meistbegünstigten Nation.

Sowohl der von Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät ernannte diplomatische Agent, als auch der Generalconsul sollen das Recht haben, frei und unbehindert in allen Theilen des Kaiserreiches Japan umher zu reisen.

Ebenso sollen die mit der Berechtigung zur Ausübung der Jurisdiction versehenen kaiserlich und königlichen Consularbeamten das Recht haben, sich, im Falle ein österreichisch-ungarisches Schiff im Bereiche ihres Jurisdictionsbezirkes Schiffbruch leidet, oder innerhalb desselben ein Angriff auf das Leben oder das Eigenthum eines österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen stattfindet, zur Aufnahme des Thatbestandes an Ort und Stelle zu begeben. Doch sollen die kaiserlich und königlichen Consularbeamten in jedem solchen Falle den japanischen Localbehörden eine schriftliche Mittheilung über den Zweck und das Ziel ihrer Reise machen, und dieselbe nur in Begleitung eines von den japanischen Behörden zu bezeichnenden höheren Beamten antreten.

Seine Majestät der Kaiser von Japan kann einen diplomatischen Agenten beim Hofe von Wien und Consularbeamte für diejenigen Häfen und Städte der österreichisch-ungarischen Monarchie ernennen, in denen Consularbeamte irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Der diplomatische Agent und die Consularbeamten Japans sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit im Gebiete der besagten Monarchie dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen ge-

nießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel III.

Die Häfen und Städte von Yokohama (im Districte von Kanagawa), Hiogo, Osaka, Nagasaki, Niigata, Ebisuminato auf der Insel Sado, Hakodate, sowie die Stadt Tokei (Yedo) sollen von dem Tage an, an welchem dieser Vertrag in Kraft tritt, den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihrem Handel eröffnet sein.

In den vorgedachten Häfen und Städten sollen die österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen dauernd wohnen können; sie sollen das Recht haben, daselbst Grundstücke zu miethen, Häuser zu kaufen, sowie Wohnungen und Magazine zu erbauen.

Der Ort, welchen österreichisch-ungarische Staatsangehörige bewohnen und auf welchem sie ihre Gebäude errichten sollen, wird von den kaiserlich und königlichen Consularbeamten im Einverständnisse mit den competenten Ortsbehörden bestimmt werden; auf gleiche Art sollen die Hafenordnungen festgesetzt werden. Können sich der kaiserlich und königliche Consularbeamte und die japanischen Behörden in diesen Beziehungen nicht einigen, so soll die Frage dem diplomatischen Agenten und der japanischen Regierung unterbreitet werden.

Um die Orte, wo österreichisch-ungarische Staatsangehörige sich niederlassen werden, soll von den Japanern weder Mauer, noch Zaun oder Gitter, noch irgend ein anderer Abschluß errichtet werden, welche den freien Ein- und Ausgang dieser Orte beschränken könnte.

Den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen soll es gestattet sein, sich innerhalb folgender Gränzen frei zu bewegen:

Von Yokohama (im Districte von Kanagawa bis zum Flusse Rokugo, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Hiogo in der Richtung auf Kioto bis zu einer Entfernung von 10 Ri von dieser Stadt, und in jeder anderen Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Osaka im Süden von der Mündung des Yamatogawa bis nach Funabashimura, und von dort innerhalb einer von diesem Platze über Kiokojimura nach Sada gezogenen Linie; die Stadt Sakai liegt außerhalb dieser Gränzen, der Besuch derselben ist jedoch den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen gestattet;

von Nagasaki nach jedem Theile des Districtes von Nagasaki;

von Niigata und Hakodate in jeder Richtung bis zu einer Entfernung von 10 Ri;

von Ebisuminato auf der ganzen Insel Sado;

von Tokei (Yedo) innerhalb der folgenden Gränzen: von der Mündung des Shintonegawa bis Kanamachi und längs der Straße nach Mito bis Senji, von dort den Fluß Sumida entlang bis Furujakamigo und über Omuro, Takakura, Koyata, Ogiwara, Miyadera, Mitsugi und Tanaka nach der Fähre von Hino am Flusse Rokugo.

Die Entfernungen von 10 Ri sollen zu Lande gemessen werden, vom Saibansho oder Rathhause jedes der vorgenannten Häfen aus.

Ein Ri kommt gleich:

12.367 Fuß österreichisch,
4.275 Yards englisch,
3.910 Mètres französisch,

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige, welche diese Gränzen überschreiten, sollen einer Geldstrafe von (100) hundert mex. Dollars und im Wiederholungsfalle einer solchen von (250) zweihundert fünfzig mex. Dollars unterliegen.

Artikel IV.

Die in Japan sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sollen das Recht freier Religionsübung haben. Zu diesem Behufe werden sie auf dem zu ihrer Niederlassung bestimmten Terrain Gebäude zur Ausübung ihrer Religionsgebräuche errichten können.

Artikel V.

Alle Streitigkeiten, welche sich in Bezug auf Person oder Eigenthum zwischen in Japan sich aufhaltenden österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen erheben sollten, sollen der Entscheidung der kaiserlichen und königlichen Behörde unterworfen werden.

Desgleichen werden sich die japanischen Behörden in keine Streitigkeiten mischen, welche zwischen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen und den Unterthanen einer anderen Vertragsmacht etwa entstehen sollten.

Hat ein österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger eine Klage oder Beschwerde gegen einen Japaner, so entscheidet die japanische Behörde. Hat dagegen ein Japaner eine Klage oder Beschwerde gegen einen österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, so entscheidet die kaiserliche und königliche Behörde.

Wenn ein Japaner nicht bezahlen sollte, was er einem österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen schuldig ist, oder wenn er sich betrügerischer Weise verborgen halten sollte, so werden die competenten japanischen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um ihn vor Gericht zu ziehen und die Bezahlung der Schuld von ihm zu erlangen. Und wenn ein österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger sich betrügerischer Weise verbergen und seine Schulden an Japaner nicht bezahlen sollte, so werden die kaiserlichen und königlichen Behörden Alles, was in ihrer Macht steht, thun, um den Schuldigen vor Gericht zu ziehen und zur Bezahlung der Schuld anzuhalten.

Weder die österreichisch-ungarischen, noch die japanischen Behörden sollen für die Bezahlung von

Schulden verantwortlich sein, welche von österreichisch-ungarischen oder japanischen Unterthanen contrahirt worden sind.

Artikel VI.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige welche ein Verbrechen gegen japanische Unterthanen oder gegen Angehörige einer anderen Nation begehen sollten, sollen vor den kaiserlich und königlichen Consularbeamten geführt und nach den Gesetzen ihres Landes bestraft werden.

Japanische Unterthanen, welche sich einer verbrecherischen Handlung gegen österreichisch-ungarische Staatsangehörige schuldig machen, sollen vor die japanischen Behörden geführt und nach japanischen Gesetzen bestraft werden.

Artikel VII.

Alle Ansprüche auf Geldstrafen oder Confiscationen für Zuwiderhandlungen gegen diesen Vertrag, gegen die beigefügten Handelsbestimmungen oder den Tarif sollen bei den kaiserlichen und königlichen Consularbehörden zur Entscheidung gebracht werden. Die Geldstrafen oder Confiscationen, welche von diesen Letzteren ausgesprochen werden, sollen der japanischen Regierung zufallen. Güter, die mit Beschlag belegt werden, sollen von den japanischen Behörden und den kaiserlichen und königlichen Consularbehörden versiegelt und bis zur Entscheidung durch den kaiserlich und königlichen Consul in den Speichern des Zollhauses deponirt werden.

Fällt die Entscheidung des Consuls zu Gunsten des Eigenthümers oder Consignatärs der Güter aus, so sollen dieselben sofort dem Consul zur weiteren Verfügung ausgehändigt werden; doch sollen, falls die japanische Regierung gegen diese Entscheidung des Consuls Berufung an die höhere Instanz einzulegen wünscht, der Eigenthümer oder Consignatär gehalten sein, den Werth derselben bis zur endgiltigen Entscheidung der Angelegenheit auf dem kaiserlichen und königlichen Consulate zu deponiren.

Sind die mit Beschlag belegten Güter leichtverderblicher Natur, so sollen dieselben noch vor der endgiltigen Entscheidung gegen Deponirung des Werthes auf dem kaiserlichen und königlichen Consulate dem Eigenthümer oder Consignatär ausgefolgt werden.

Artikel VIII.

In allen dem Handel geöffneten oder noch zu öffnenden Häfen soll es österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen freistehen, aus eigenen oder fremden Häfen alle Arten von Waaren, die nicht Contrebande sind, einzuführen und zu verkaufen, sowie zu kaufen und nach eigenen oder fremden Häfen auszuführen. Sie sollen nur die Zölle bezahlen, welche in dem, dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Tarife verzeichnet sind und frei von allen sonstigen Abgaben sein.

Wenn die japanischen Zollbeamten mit dem Werthe, welcher von Kaufleuten für einige ihrer Waaren angegeben werden sollte, nicht einverstanden sind, so soll es denselben freistehen, diese Waaren selbst zu taxiren und sich zu erbieten, sie zu dem von ihnen selbst festgesetzten Taxwerthe zu kaufen.

Sollte der Eigenthümer sich weigern, auf dieß Anerbieten einzugehen, so soll er den Zoll von dem Werthe zahlen, wie die japanischen Zollbeamten ihn taxirt haben. Im Falle der Annahme des Anerbietens aber soll ihm der offerirte Werth sofort und ohne Abzug von Rabatt oder Disconto gezahlt werden.

Artikel IX.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige sollen, wenn sie Waaren in einen offenen Hafen Japans eingeführt und die darauf haftenden Zölle entrichtet haben, berechtigt sein, von der japanischen Zollbehörde ein Certificat über die geschehene Entrichtung dieser Zölle zu verlangen, und auf Grund dieses Certificates soll ihnen freistehen, dieselben Waaren wieder aus- und in einen anderen offenen Hafen einzuführen, ohne daß sie nöthig hätten, irgend welche weitere Zölle zu entrichten.

Artikel X.

Die japanische Regierung verpflichtet sich, in den geöffneten Häfen Lagerhäuser zu errichten, in denen eingeführte Güter auf das Ansuchen des Importeurs oder Eigenthümers, ohne Zoll zu entrichten, lagern können.

Die japanische Regierung ist für die Sicherheit der Güter verantwortlich, so lange dieselben sich unter ihrer Obhut befinden, und wird alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln ergreifen, welche nöthig sind, um die gelagerten Güter gegen Feuersgefahr versicherungsfähig zu machen. Wenn der Importeur oder Eigenthümer die Güter aus dem Lagerhause zu empfangen wünscht, so muß er die durch den beiliegenden Tarif festgesetzten Zölle entrichten; sollte er sie dagegen wieder auszuführen wünschen, so soll er dieß thun dürfen, ohne zur Bezahlung von Zoll verpflichtet zu sein. Lagermiethe muß in jedem Falle bei Ausfolgung der Güter entrichtet werden.

Der Betrag derselben, sowie die für die Verwaltung der Lagerhäuser nöthigen Bestimmungen werden durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der hohen vertragenden Theile festgestellt werden.

Artikel XI.

Ebenso soll es den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen freistehen, alle Arten japanischer Producte, welche sie in einem der geöffneten Häfen Japans gekauft haben, nach einem anderen geöffneten japanischen Hafen zu verschiffen, ohne dafür irgend welchen Zoll zu entrichten.

Bei Gütern japanischen Ursprunges, welche ein österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger von

einem geöffneten Hafen nach einem anderen zu verschiffen wünscht, soll derselbe auf dem Zollamte den Betrag des Zolles deponiren, der zu entrichten sein würde, wenn die Güter zur Ausfuhr nach dem Auslande bestimmt wären. Dieser Betrag soll dem besagten Staatsangehörigen seitens der japanischen Behörden sofort und ohne Einwendungen zurückgezahlt werden, sobald derselbe innerhalb sechs Monaten eine Bescheinigung des Zollamtes des Bestimmungsortes beibringt, durch welche nachgewiesen wird, daß die betreffenden Güter dort gelandet worden sind.

Bei Gütern, deren Export nach fremden Häfen überhaupt verboten ist, muß der Exporteur auf dem Zollamte eine schriftliche Erklärung niederlegen, durch welche er sich verpflichtet, den Gesammtwerth an die japanischen Behörden zu bezahlen, falls die erwähnte Bescheinigung nicht in der vorgeschriebenen Zeit beigebracht wird.

Sollte ein von einem geöffneten Hafen nach dem anderen bestimmtes Schiff auf der Reise zu Grunde gehen, so soll der Beweis dafür an die Stelle der Bescheinigung des Zollamtes treten und soll zur Beibringung dieses Beweises dem österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen eine Frist von einem Jahre gewährt werden.

Artikel XII.

Alle von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen in einen offenen Hafen Japans eingeführten Waaren, von welchem die in diesem Vertrage festgesetzten Zölle entrichtet worden sind, sollen, mögen sie sich im Besitze von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen oder japanischen Unterthanen befinden, von den Besitzern nach allen Theilen des Kaiserreiches versandt werden können, ohne daß davon irgend eine Abgabe oder ein Transitzoll unter was immer für einem Namen gezahlt zu werden braucht.

Alle japanischen Producte sollen von jedem Puncte des Landes aus von den Japanern nach den offenen Häfen gebracht werden können, ohne Abgaben oder Durchgangszöllen unterworfen zu sein, mit Ausnahme solcher Wegezölle, welche gleichmäßig von allen Handeltreibenden zur Unterhaltung der Land- und Wasserstraßen erhoben werden.

Artikel XIII.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige sollen alle Arten von Artikeln von den Japanern kaufen und an dieselben verkaufen dürfen, und zwar ohne Dazwischenkunft eines japanischen Beamten, weder beim Kaufe, noch beim Verkaufe, noch bei der Bezahlung oder Empfangnahme des Kaufpreises.

Allen Japanern soll es erlaubt sein, alle Arten von Artikeln von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, sei es im Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie oder in den geöffneten Häfen Japans, ohne Dazwischenkunft eines japanischen Beamten zu kaufen, und was sie gekauft haben, entweder zu behalten und zu benützen oder wieder zu verkaufen. In ihrem Handelsverkehre mit österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen werden die Japaner nicht mit höheren Abgaben belegt werden, als denjenigen, welche sie für ihre Geschäfte unter einander entrichten.

Ebenso dürfen alle Japaner sich unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nach den kaiserlich und königlichen Staaten, sowie nach den offenen Häfen Japans begeben und dort mit den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen frei und ohne Dazwischenkunft japanischer Beamten Handel treiben, vorausgesetzt, daß sie sich nach den bestehenden Polizeivorschriften richten und die festgesetzten Abgaben bezahlen.

Ebenso soll es allen Japanern erlaubt sein, Waaren japanischen oder fremden Ursprunges nach, von oder zwischen den geöffneten Häfen in Japan, oder von oder nach fremden Häfen in Fahrzeugen zu verschiffen, welche entweder Japanern oder Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie gehören.

Artikel XIV.

Die dem gegenwärtigen Vertrage beigefügten Handelsbestimmungen und der Tarif sollen als integrirender Theil dieses Vertrages und deßhalb als bindend für die hohen contrahirenden Theile angesehen werden.

Der kaiserlich und königliche diplomatische Agent in Japan soll das Recht haben, in Gemeinschaft und Uebereinstimmung mit denjenigen Beamten, welche von der japanischen Regierung zu diesem Zwecke bezeichnet werden möchten, für alle dem Handel offenen Häfen diejenigen Reglements zu erlassen, welche erforderlich und geeignet sind, die beigefügten Handelsbestimmungen in Ausführung zu bringen.

Die japanischen Behörden werden in jedem Hafen solche Maßregeln treffen, wie sie ihnen am geeignetsten erscheinen werden, um dem Schmuggel und der Contrebande vorzubeugen.

Artikel XV.

Die japanische Regierung wird es nicht verhindern, daß österreichisch-ungarische Staatsangehörige, welche sich in Japan aufhalten, Japaner als Dolmetscher, Lehrer, Diener u. s. w. in Dienst nehmen und sie zu allen Beschäftigungen verwenden, welche die Gesetze nicht verbieten; doch bleiben solche Japaner selbstverständlich, im Falle sie ein Verbrechen begehen sollten, den japanischen Gesetzen unterworfen.

Japanern soll es ferner freistehen, in jeder Eigenschaft an Bord österreichisch-ungarischer Schiffe Dienst zu nehmen.

Japaner in Diensten von österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sollen auf ein dahin gehendes Gesuch bei den Ortsbehörden die Erlaubniß erhalten, ihre Herren ins Ausland zu begleiten.

Ebenso soll es allen Japanern, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörden, nach Maßgabe der Bekanntmachung der japanischen Regierung vom 23. Mai 1866 versehen sind, erlaubt sein, sich behufs ihrer Ausbildung oder in Handelszwecken nach dem Gebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu begeben.

Artikel XVI.

Die japanische Regierung wird unverzüglich in der Anfertigung der Landesmünzen die nöthigen Verbesserungen eintreten lassen. Die japanische Hauptmünzanstalt, sowie die in jedem der offenen Häfen des Reiches zu errichtenden Specialbureaux werden sonach von Fremden und Japanern ohne Unterschied des Standes fremde Münzen jeder Art, sowie Gold- und Silberbarren annehmen, um sie gegen japanische Münzen von gleichem Feingehalt umzuwechseln, vorbehaltlich einer bestimmten Umschmelzungsgebühr, deren Betrag durch gemeinschaftliches Uebereinkommen der hohen contrahirenden Theile festgesetzt werden wird.

Oesterreichisch-ungarische Staatsangehörige und japanische Unterthanen können sich bei Zahlungen, die sie sich gegenseitig zu machen haben, nach Belieben fremder oder japanischer Münzen bedienen.

Münzen aller Art, mit Ausnahme von japanischen Kupfermünzen, dann fremdes ungemünztes Gold und Silber können aus Japan ausgeführt werden.

Artikel XVII.

Die japanische Regierung wird alle die dem Handel der österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen geöffneten Häfen mit den Leuchtthürmen, Feuerschiffen, Tonnen und Seezeichen versehen, welche nöthig sind, um das Ein- und Auslaufen der Schiffe zu erleichtern und zu sichern.

Artikel XVIII.

Wenn ein Schiff der österreichisch-ungarischen Monarchie Schiffbruch leidet oder an den Küsten des Kaiserreiches Japan strandet, oder wenn es gezwungen sein sollte, Zuflucht in einem japanischen Hafen zu suchen, so sollen die competenten japanischen Behörden, sobald sie davon hören, dem Schiffe allen möglichen Beistand leisten. Die Personen an Bord desselben sollen wohlwollend behandelt und, wenn nöthig, mit Mitteln versehen werden, um sich nach dem Sitze des nächsten kaiserlich und königlichen Consulates zu begeben.

Artikel XIX.

Provisionen aller Art für kaiserlich und königliche Kriegsschiffe sollen in den geöffneten Häfen Japans ausgeschifft und in Magazine unter der Bewachung von österreichisch-ungarischen Staatsbeamten niedergelegt werden können, ohne daß Zölle davon entrichtet zu werden brauchen. Wenn solche Provisionen aber an Japaner oder Fremde verkauft werden, so sollen die Erwerber an die japanischen Behörden den Zoll entrichten, der auf dieselben anwendbar ist.

Artikel XX.

Es wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Regierung und die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie von dem Tage an, an welchem der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, ohne Weiteres alle Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen sollen, welche von Seiner Majestät dem Kaiser von Japan an die Regierung und Unterthanen irgend eines anderen Staates gewährt worden sind oder in Zukunft gewährt werden sollten.

Artikel XXI.

Man ist übereingekommen, daß jeder der hohen contrahirenden Theile vom 1. Juli 1872 an die Revision dieses Vertrages, sowie der beigefügten Handelsbestimmungen und des Tarifes soll beantragen können, um solche Aenderungen oder Verbesserungen daran vorzunehmen, welche die Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben sollte. Ein solcher Antrag muß jedoch ein Jahr zuvor angekündigt werden, ehe die Revision Platz greifen kann. Sollte indessen Seine Majestät der Kaiser von Japan vor diesem Zeitpuncte eine Revision aller Verträge wünschen und hiezu die Zustimmung aller übrigen Vertragsmächte erlangen, so wird auch die österreichisch-ungarische Regierung auf den Wunsch der japanischen Regierung sich an den bezüglichen Verhandlungen betheiligen.

Artikel XXII.

Alle amtlichen Mittheilungen des kaiserlich und königlich diplomatischen Agenten oder der Consularbeamten an die japanischen Behörden werden in deutscher Sprache geschrieben werden. Um jedoch die Geschäftsführung möglichst zu erleichtern, sollen diese Mittheilungen während dreier Jahre von dem Zeitpuncte an, wo dieser Vertrag in Wirksamkeit treten wird, von einer Uebersetzung ins Englische oder Japanische begleitet sein.

Artikel XXIII.

Der gegenwärtige Vertrag ist in sieben Copien, nämlich zwei in japanischer, drei in englischer und zwei in deutscher Sprache ausgefertigt. Alle diese Ausfertigungen haben dieselbe Bedeutung und Giltigkeit, aber die englische soll im Falle der Meinungs-

verschiedenheiten als der Originaltext angesehen werden.

Artikel XXIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Apostolischen Könige von Ungarn und Seiner Majestät dem Kaiser von Japan unter Namensunterschrift und Siegel ratificirt werden, und sollen die Ratificationen innerhalb zwölf Monaten, oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Dieser Vertrag tritt mit dem heutigen Datum in Wirksamkeit.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und denselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Tokei (Yedo) am achtzehnten October im Jahre unseres Herrn Ein Tausend achthundert neun und sechzig, das ist dem vierzehnten Tage des neunten Monates im zweiten Jahre von Meiji nach japanischer Zeitrechnung.

Gezeichnet: **Freiherr v. Petz,**
Contre-Admiral.

Gezeichnet: **Sawa Kiyowara no Ason Nabuyoshi.**

Gezeichnet: **Terashima Fujiwara no Ason Munenori.**

Bestimmungen,

unter welchen

der Handel der österreichisch-ungarischen Monarchie in Japan getrieben werden soll.

Bestimmung I.

Innerhalb 48 Stunden (Sonntage ausgenommen) nach der Ankunft eines österreichisch-ungarischen Schiffes in einem japanischen Hafen soll der Capitän oder Commandant den japanischen Zollbehörden einen Empfangschein des kaiserlichen und königlichen Consuls vorzeigen, aus welchem hervorgeht, daß er alle Schiffspapiere, Connaissements u. s. w. auf dem kaiserlichen und königlichen Consulate niedergelegt hat, und er soll dann sein Schiff einclariren durch Uebergabe eines Schreibens, welches den Namen des Schiffes angibt, und den des Hafens, von dem es kömmt, seinen Tonnengehalt, den Namen seines Capitäns oder Commandanten, die Namen der Passagiere (wenn es deren gibt) und die Zahl der Schiffsmannschaft.

Dieses Schreiben muß vom Capitän oder vom Commandanten als eine wahrhafte Angabe bescheinigt und unterzeichnet werden; zu gleicher Zeit soll er ein schriftliches Manifest seiner Ladung niederlegen, welches die Zeichen und Nummern der Frachtstücke und ihren Inhalt angibt, sowie sie in seinem Connaissement bezeichnet sind, nebst den Namen der Person oder Personen, an welche sie consignirt sind. — Eine Liste der Schiffsvorräthe soll dem Manifest hinzugefügt werden. Der Capitän oder Commandant soll das Manifest als eine zuverlässige Angabe der ganzen Ladung und aller Vorräthe an Bord bescheinigen und dieß mit seinem Namen unterzeichnen. Wird irgend ein Irrthum in dem Manifeste entdeckt, so darf derselbe innerhalb 24 Stunden (Sonntage ausgenommen) ohne Zahlung einer Gebühr berichtigt werden, aber für jede Aenderung oder spätere Eintragung in das Manifest nach jenem Zeitraume soll eine Gebühr von 15 Dollars bezahlt werden.

Für alle in das Manifest nicht eingetragenen Güter soll neben dem Zolle eine Strafe entrichtet werden, deren Betrag dem von diesen Gütern zu entrichtenden Zolle gleichkommt.

Jeder Capitän oder Commandant, der es versäumen sollte, sein Schiff bei dem japanischen Zollamte binnen der durch diese Bestimmung festgesetzten Zeit einzuclariren, soll eine Buße von 60 Dollars für jeden Tag entrichten, um welchen er die Einclarirung seines Schiffes versäumt hat.

Bestimmung II.

Die japanische Regierung soll das Recht haben, Zollbeamte an Bord eines jeden Schiffes in ihren Häfen zu setzen — Kriegsschiffe ausgenommen. Die Zollbeamten sollen mit Höflichkeit behandelt werden und ein geziemendes Unterkommen erhalten, wie es das Schiff bietet.

Keine Güter sollen von einem Schiffe zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang abgeladen werden, außer auf besondere Erlaubniß der Zollbehörden, und es dürfen die Lucken und alle übrigen Eingänge zu dem Theile des Schiffes, wo die Ladung verstaut ist, von japanischen Beamten zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang durch Siegel, Schlösser oder anderen Verschluß gesichert werden; und wenn irgend Jemand ohne gehörige Erlaubniß einen so gesicherten Eingang eröffnen, oder ein Siegel, Schloß oder sonstigen von den japanischen Zollbeamten angelegten Verschluß erbrechen oder abnehmen sollte, so soll jeder, der sich so vergeht, für jede Uebertretung eine Buße von 60 Dollars zahlen.

Güter, die von einem Schiffe, sei es gelöscht, sei es zu löschen versucht worden, ohne daß sie beim japanischen Zollamte, wie nachfolgend bestimmt, gehörig angegeben sind, sollen der Beschlagnahme und Confiscation unterliegen.

Waarencollis, welche mit der Absicht verpackt sind, die Zolleinnahmen von Japan zu benachtheiligen, indem sie Artikel von Werth verbergen, welche in der Factura nicht aufgeführt sind, sollen der Confiscation verfallen sein.

Sollte ein österreichisch-ungarisches Schiff in irgend einen der nicht geöffneten Häfen von Japan Güter einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, so verfallen alle solchen Güter an die japanische Regierung, und das Schiff soll für jedes derartige Vergehen eine Buße von Eintausend Dollars zahlen.

Fahrzeuge, welche der Ausbesserung bedürftig sind, dürfen zu diesem Zwecke ihre Ladung landen, ohne Zoll zu bezahlen; alle so gelandeten Güter sollen in Verwahrung der japanischen Behörden bleiben, und alle gerechten Forderungen für Aufbewahrung, Arbeit und Aufsicht sollen dafür bezahlt werden. Wird indessen ein Theil solcher Ladung verkauft, so sollen für diesen Theil die regelmäßigen Zölle entrichtet werden.

Waaren können auf ein anderes Schiff im nämlichen Hafen umgeladen werden, ohne Zoll zu zahlen, aber das Umladen muß stets unter Aufsicht von japanischen Beamten vor sich gehen, und nachdem der Zollbehörde hinlänglicher Beweis von der Unverfänglichkeit der Operation gegeben ist, sowie auch mit einem zu dem Zwecke von dieser Behörde ausgestellten Erlaubnißscheine. Für jede Uebertretung dieser Bestimmung soll eine Buße von 60 Dollars bezahlt werden.

Da die Einfuhr des Opiums verboten ist, so darf, falls ein österreichisch-ungarisches Schiff in Handelszwecken nach Japan kommt, und ein Gewicht von mehr als drei (3) Katties Opium an Bord hat, der Ueberschuß von den japanischen Behörden mit Beschlag belegt und vernichtet werden, und jede Person oder alle Personen, die Opium einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen, sollen in eine Buße von fünfzehn (15) Dollars verfallen sein für jedes Katty Opium, welches sie einschmuggeln oder einzuschmuggeln versuchen.

Bestimmung III.

Der Eigenthümer oder Consignatär von Gütern, welcher sie zu landen wünscht, soll eine Declaration derselben bei dem japanischen Zollamte eingeben. Die Declaration soll schriftlich sein und angeben: den Namen der Person, welche die Declaration macht, den Namen des Schiffes, auf welchem die Waaren eingeführt wurden, die Zeichen, Nummern, Colli und deren Inhalt mit dem Werthe jedes Colli besonders in einem Betrage ausgeworfen; und am Ende der Declaration soll der Gesammtwerth aller in der Declaration verzeichneten Güter angegeben werden. Auf jeder Declaration soll der Eigenthümer oder Consignatär schriftlich versichern, daß die so überreichte Declaration den wirklichen Preis der Güter angibt, und daß nichts zum Nachtheile der japanischen Zölle verheimlicht worden ist, und unter solches Certificat soll der Eigenthümer oder Consignatär seine Namensunterschrift setzen.

Die Originalfactur oder Facturen der so declarirten Güter sollen den Zollbehörden vorgelegt werden und in deren Besitz verbleiben, bis sie die declarirten Güter untersucht haben.

Die japanischen Beamten dürfen einige oder alle so declarirten Collis untersuchen und zu diesem Zwecke auf das Zollamt bringen; es muß aber solche Untersuchung ohne Kosten für den Einführenden und ohne Beschädigung der Waaren vor sich gehen, und nach geschehener Untersuchung sollen die Japaner die Güter in ihrem vorigen Zustande in die Collis wieder hineinthun (soweit dieß ausführbar ist) und die Untersuchung soll ohne ungerechtfertigten Verzug vor sich gehen.

Wenn ein Eigenthümer oder Importeur entdeckt, daß seine Güter auf der Herreise Schaden gelitten haben, ehe sie ihm ausgeliefert worden sind, kann er die Zollbehörden von solcher Beschädigung unterrichten, und er kann die beschädigten Güter von zwei oder mehr competenten und unparteiischen Personen schätzen lassen; diese sollen nach gehöriger Untersuchung eine Bescheinigung ausstellen, welche

den Schadenbetrag von jedem Colli percentweise angibt, indem es dasselbe nach Marke und Nummer beschreibt, welches Certificat von den Taxatoren in Gegenwart der Zollbehörden unterschrieben werden soll, und der Importeur kann das Certificat seiner Declaration beifügen und einen entsprechenden Abzug machen.

Dieß soll jedoch die Zollbehörden nicht verhindern, die Güter in der Weise zu schützen, die im Artikel VIII des Vertrages, dem diese Bestimmungen angehängt sind, vorgesehen ist.

Nach Entrichtung der Zölle soll der Eigenthümer einen Erlaubnißschein erhalten, welcher die Uebergabe der Güter an ihn gestattet, mögen dieselben sich auf dem Zollamte oder an Bord des Schiffes befinden.

Alle zur Ausfuhr bestimmten Güter sollen, bevor sie an Bord gebracht werden, auf dem japanischen Zollamte declarirt werden; die Declaration soll schriftlich sein und den Namen des Schiffes, worin die Güter ausgeführt werden sollen, mit den Zeichen und Nummern der Collis und die Menge, die Beschaffenheit und den Werth ihres Inhaltes angeben. Der Exporteur muß schriftlich bescheinigen, daß seine Declaration eine wahre Angabe aller darin erwähnten Güter ist, und soll dieß mit seinem Namen unterzeichnen.

Güter, die zu dem Zwecke der Ausfuhr an Bord gebracht werden, ehe sie auf dem Zollamte angegeben sind, so wie alle Colli's, welche verbotene Gegenstände enthalten, sollen der japanischen Regierung verfallen sein.

Provisionen zum Gebrauche der Schiffe, ihrer Mannschaften und Passagiere, sowie die Kleidung u. s. w. von Passagieren brauchen nicht beim Zollamte angegeben zu werden.

Halten die japanischen Zollbeamten ein Colli für verdächtig, so können sie dasselbe in Beschlag nehmen, müssen aber dem kaiserlichen und königlichen Consularbeamten davon Anzeige machen.

Die Güter, welche nach dem Ausspruche der kaiserlich und königlichen Consularbeamten der Confiscation verfallen sind, sollen alsbald den japanischen Behörden ausgeliefert werden und der Betrag der Geldstrafen, welche die kaiserlich und königlichen Consularbeamten erkannt haben, soll durch dieselben schleunigst eingezogen und an die japanischen Behörden gezahlt werden.

Bestimmung IV.

Schiffe, die auszuclariren wünschen, müssen 24 Stunden zuvor bei dem Zollamte davon Anzeige machen und nach dem Ablaufe dieser Frist sollen sie zur Ausclarirung berechtigt sein. Wird ihnen solche verweigert, so haben die Zollbeamten sofort dem Capitän oder Consignatär des Schiffes die Gründe anzugeben, weßhalb sie die Ausclarirung verweigern, und die nämliche Anzeige haben sie auch an den kaiserlich und königlichen Consul zu machen, der dem Capitän des Schiffes die deponirten Schiffspapiere nicht aushändigen wird, bevor derselbe nicht die Quittung des Zollamtes über die Zahlung aller Gebühren beigebracht hat.

Kaiserliche und königliche Kriegsschiffe brauchen beim Zollamte weder ein- noch auszuclariren, noch sollen sie von japanischen Zoll- oder Polizeibeamten besucht werden.

Dampfschiffe, welche die kaiserliche und königliche Post mit sich führen, dürfen am nämlichen Tage ein- und ausclariren und sollen kein Manifest zu machen brauchen, außer für solche Passagiere und Güter, die in Japan abgesetzt werden sollen. Solche Dampfer sollen jedoch in allen Fällen bei dem Zollamte ein- und ausclariren.

Wallfischfahrer, die zur Verproviantirung einlaufen, sowie in Noth befindliche Schiffe sollen nicht nöthig haben, ein Manifest ihrer Ladung zu machen; wenn sie aber nachträglich Handel zu treiben wünschen, sollen sie dann ein Manifest niederlegen, wie es die Bestimmung I vorschreibt.

Wo nur immer in diesen Bestimmungen oder im Vertrage, dem sie angehängt sind, das Wort „Schiff“ vorkommt, soll ihm die Bedeutung beigelegt werden, von Vollschiff, Bark, Brigg, Schooner, Schaluppe oder Dampfer.

Bestimmung V.

Jemand, der mit der Absicht, die japanischen Staatseinkünfte zu beeinträchtigen, eine falsche Bescheinigung oder Declaration unterzeichnet, hat für jedes Vergehen eine Buße von (125) einhundert fünf und zwanzig Dollars zu bezahlen.

Bestimmung VI.

Keine Tonnengelder sollen in den japanischen Häfen von österreichisch-ungarischen Schiffen erhoben, aber die folgenden Gebühren an die japanischen Zollbehörden bezahlt werden:

Für das Einclariren eines Schiffes 15 Dollars,
für das Ausclariren eines Schiffes 7 Dollars.

Für Erlaubnißscheine zum Löschen oder Verschiffen von Gütern, wo immer dieselben in diesen Bestimmungen erwähnt sind, ist keine Gebühr zu entrichten.

Für jedes andere Document als Gesundheitspaß u. s. w. anderthalb ($1\frac{1}{2}$) Dollars.

Bestimmung VII.

Von allen in Japan gelandeten Gütern, sowie von allen zur Ausfuhr bestimmten japanischen Gütern sollen an die japanische Regierung diejenigen Zölle entrichtet werden, welche in dem, diesem Vertrage beigefügten Tarife festgesetzt sind.

Bestimmung VIII.

Jedem Japaner soll es erlaubt sein, in den geöffneten Häfen oder im Auslande Schiffe jeder Art, Segel- sowie Dampfschiffe zur Beförderung von Waaren oder Reisenden anzukaufen, mit Ausnahme

von Kriegsschiffen, zu deren Ankauf es der Genehmigung der japanischen Regierung bedarf.

Alle österreichisch-ungarischen Schiffe, welche von Japanern gekauft werden, sollen als japanische registrirt werden, gegen Zahlung einer Gebühr von 3 Bu's per Tonne für Dampfer und einen Bu per Tonne für Segelschiffe.

Der Tonnengehalt jedes Schiffes soll durch die österreichisch-ungarischen Schiffspapiere festgestellt werden, welche den japanischen Behörden auf Verlangen durch den Consul, welcher dieselben zu beglaubigen hat, übermittelt werden. Kriegsmunition darf nur an die japanische Regierung und an Fremde verkauft werden.

Bestimmung IX.

Staatsangehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche in Japan wohnen, und die Mannschaften und Passagiere österreichisch-ungarischer Schiffe sind berechtigt, die im Ausfuhrtarif als verboten benannten Getreide- und Mehlsorten zu kaufen, soweit sie zu ihrem persönlichen Gebrauche erforderlich sind, doch muß der allgemein gebräuchliche Erlaubnißschein vom Zollamte eingeholt werden, bevor die vorerwähnten Getreide- und Mehlsorten an Bord eines österreichisch-ungarischen Schiffes gebracht werden können.

Dem Transporte der als verboten aufgeführten Getreide- und Mehlsorten japanischen Ursprungs zwischen den geöffneten Häfen, wird die japanische Regierung keine Hindernisse in den Weg legen; sollten besondere Umstände es jedoch wünschenswerth machen, daß der Transport dieser Gegenstände von einem der geöffneten Häfen aus für eine Zeit lang gänzlich Japanern sowohl als Fremden untersagt werde, so wird die japanische Regierung von ihrer Absicht, ein solches Verbot zu erlassen, den fremden Behörden zwei Monate vorher Mittheilung machen und zugleich dafür Sorge tragen, daß ein solches Verbot nicht länger aufrecht erhalten werde, als es die Verhältnisse unumgänglich nöthig machen.

Bestimmung X.

Das in den Tarifen erwähnte Catty wiegt 604 Gramme 53 Centigramme, oder $1\frac{1}{3}$ Pfund englisch A. d. P. = 1.08 Pfund österreichisch.

Die Yara ist das englische Maß von 3 Fuß englisch oder 914 Millimeter (oder Striche). Der englische Fuß von 30·47 Millimetern ist ein $\frac{1}{8}$ Zoll länger als das Kaneschaku der Japaner.

Der Koku ist gleich zehn (10) Kubikfuß englisch oder 120 Fuß amerikanischen Holzmaßes bei einer Dicke von einem Zolle.

Der Bu oder Itzibu ist eine Silbermünze von nicht weniger als 8 Grammen und 67 Centigramme (134 Gran englischen Münzgewichts) Gewicht und einem Gehalte von $\frac{9}{10}$ fein Silber und $\frac{1}{10}$ Zusatz. Der Cent ist der hundertste Theil des Bu.

Bestimmung XI.

Um die Mißbräuche und Hindernisse zu beseitigen, über welche bisher in den geöffneten Häfen bei der Zollabfertigung, beim Laden und Löschen der Waaren, bei dem Miethen von Booten, Lastträgern, Dienstleuten u. s. w. Klage geführt worden ist, sind die hohen vertragenden Theile dahin übereingekommen, daß in jedem Hafen die Localbehörden in Uebereinstimmung mit den fremden Consuln diejenigen Maßregeln verabreden und in Ausführung bringen sollen, welche geeignet sind, Abhilfe gegen diese Klagen zu gewähren und dem Handels- und Privatverkehre zwischen Fremden und Japanern die wünschenswerthe Leichtigkeit und Sicherheit zu verleihen.

Ebenso wird die japanische Regierung dafür Sorge tragen, daß in jedem der geöffneten Häfen an den Lösch- und Ladeplätzen ein oder mehrere offene Güterschuppen errichtet werden, in denen die Waaren unmittelbar vor dem Laden oder nach dem Löschen untergebracht werden können.

Gezeichnet: **Sawa Kiyowara no Ason Nobuyoshi.**

Gezeichnet: **Terashima Fujiwara no Ason Munenori.**

Gezeichnet: **Freiherr von Petz,**
Contre-Admiral.

Zoll-Tarif.

A. Einfuhr.

Erste Classe.

Fixe Zölle.

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
1	Alaun	100 Catties	0	15
2	Baumwolle, roh	"	1	25
3	Baumwollgarn, ungefärbt oder gefärbt	"	5	—
	Baumwollen- und Leinenmanufacturen:			
4	Barchent, Wollsammte, Velvetenns, Satin, Satinets, Baumwolldamast nicht über 1·01 Meter breit	M. 9·14 (10 Yards)	0	20
5	Gingham nicht über 0·78 Meter breit	"	0	06
	Gingham nicht über 1·09 Meter breit	"	0	09
6	Leibchen und Unterbeinkleider	Dutzend	0	25
7	Leinwand, alle Gattungen	M. 9·14 Länge	0	20
8	Shirting, grau, weiß punctirt oder gemustert, Drills und Jeans, weißer Brocat, T. Tuch, Cambrics, Muslin, Lawns, Dimitys, Guiltings, Cottonets und alle Stoffe dieser Gattung, gefärbt oder gedruckt, und Zitz auf Möbeln:			
	a) nicht über 0·86 Meter breit	"	0	07½
	b) nicht über 1·01 Meter breit	"	0	08¾
	c) nicht über 1·17 Meter breit	"	0	10
	d) über 1·17 Meter breit	"	0	11¼
9	Tafachelaß nicht über 0·78 Meter breit	"	0	17½
	Tafachelaß über 0·78 Meter breit	"	0	25
10	Taschentücher	Dutzend	0	05
11	Tischtücher, Tischzeug	Stück	0	06
12	Baumwollenzwirn, weiß oder gefärbt, gehaspelt oder gewunden	100 Catties	7	50

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
13	Benzoë	100 Catties	2	40
14	Betelnüsse	"	0	45
15	Chinin	Catty	1	50
16	Cigarren	"	0	25
17	Cochenille	100 Catties	21	—
18	Cutch	"	0	75
19	Elfenbein (Elephantenzähne aller Art)	"	15	—
20	Farben aller Art, rothe, weiße, gelbe Bleifarbe (Minium, Ceruse, Massicot) und Maleröl	"	1	50
21	Federn (Eisvögel-, Pfauen-)	100 Stück	1	50
22	Feuerstein	100 Catties	0	12
23	Fischbalg	100 Stück	7	50
24	Fische, gesalzene	100 Catties	0	75
25	Gewürznelken und Gewürznelkenmutter	"	1	—
26	Glas (Fenster-)	Kiste □ Mtr. 9·14 oder 100 □ Fuß	0	35
27	Gummigut	100 Catties	3	75
28	Gummi Gambir	"	0	45
29	Gummi, Drachenblut / Myrrhe / Olivenbaum	"	1	80
30	Gyps	"	0	08
31	Häute, Büffel- oder Kuh-	"	1	20
32	Hörner-, Büffel- oder Hirsch-	"	1	05
33	Hörner, Rhinoceros-	"	3	50
34	Hufe und Klauen	"	0	30
35	Indigo, flüssig	"	0	75
36	Indigo, trocken	"	3	75
37	Kerzen	"	2	25
38	Leder	"	2	—
39	Leim	"	3	60
40	Mangrove- (Manglebaum-) Rinde	"	0	15
41	Mattenbelag für Fußböden	Rolle von M. 36·5 Länge 40 Yards	0	75

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
	Metalle:			
42	Blei in Tafeln	100 Catties	1	—
43	Blei in Blöcken	"	0	80
44	Eisen, verarbeitetes in Stäben, Stangen, Nägeln	"	0	30
45	Eisen in Blöcken	"	0	15
46	Eisen, Ballast, Brucheisen	"	0	06
47	Eisendraht	"	0	80
48	Kupfer und Messing in Platten, Blechen, Stangen und Nägeln	"	3	50
49	Quecksilber	"	6	—
50	Stahl	"	0	60
51	Weißblech	Kisten, nicht über 54 Kilogramm schwer	0	70
52	Yellow-Metall, Münzmetall zum Schiffsbeschlag und in Nägeln	100 Catties	2	50
53	Zink und Spelter	"	0	60
54	Zinn	"	3	—
55	Metallknöpfe	Gros	0	22
56	Navals- (Einhorn-) Zähne	Catty	1	—
57	Pfeffer, schwarzer und weißer	100 Catties	1	—
58	Putschuk	"	2	25
59	Rhabarber	"	1	—
60	Rotang (ostindisches Stuhlrohr)	"	0	45
61	Sandelholz	"	1	25
62	Sapanholz	"	0	40
63	Segeltuch von Hanf oder Baumwolle	M. 9·14 (10 Yards)	0	25
64	Seife, ordinäre	100 Catties	0	50
65	Stangenlack	"	1	75
66	Tabak, Rauch-	"	1	80
67	Tabak- Schnupf-	Catty	0	30
68	Tauwerk	100 Catties	1	25
69	Wachstuch für Fußböden	M. 9·14 (10 Yards)	0	30
70	Wachstuch und Ledertuch zum Möbelüberzuge	"	0	15
71	Wallroßzähne	100 Catties	7	50

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
	Wollmanufacturen:			
72	Camelots, englische	M. 9·14 Länge	0	40
73	Camelots, holländische	"	0	75
74	Casimir, Sersche, Flanell, Long Ells	"	0	45
75	Bettdecken und Pferdedecken	10 Catties	0	50
76	Reisedecken, Plaids und Shawls	Stück	0	50
77	Flaggentuch	M. 9·14 Länge	0	15
78	Wollene und baumwollene gemischte Gewebe, imitirte Camelots, imitirte Lastings, Orleans (gemustert und ungemustert), Lustres (gemustert und ungemustert), Alpaccas, Baratheas, Damast, Italian-Cloth, Taffachelaß, Russelcords, Cassandras, wollene Modeartikel, Camelot-Cords und alle sonstigen aus Baumwolle und Wolle gemischten Stoffe: Wollstoffe:			
	a) nicht über 0·86 Meter breit	"	0	30
	b) über 0·86 Meter breit	"	0	45
79	Jacken und Unterbeinkleider von Wolle	Dutzend	0	80
80	Jacken und Unterbeinkleider von Wolle mit Baumwolle gemischt	"	0	50
81	Lastings, Crape-Lastings, Worsted crape, Merinos und andere unter Nr. 84 nicht aufgeführte Wollstoffe:			
	a) nicht über 0·86 Meter breit	M. 9·14 Länge	0	30
	b) über 0·86 Meter breit	"	0	45
82	Spanish stripes	"	0	75
83	Tischtücher, wollene, gedruckte	Stück	0	75
84	Tuch, Broad, Habit, Medium cloth und schmales Tuch, nicht über 0·86 Meter	p. Metr. 9·14 Länge	0	60
	Tuch, Broad, Habit, Medium cloth und schmales Tuch, nicht über 1·40 Meter	"	1	—
	Tuch, Broad, Habit, Medium cloth und schmales Tuch, über 1·40 Meter	"	1	25
85	Wollengarne, ungefärbt und gefärbt	100 Catties	10	—
86	Zinnober	"	9	—
87	Zucker, weißer	"	0	75
88	Zucker, brauner	"	0	40
89	Zuckercandis und Hutzucker	"	1	—

Zweite Classe.

Zollfreie Waaren.

1. Anker und Ankerketten.
2. Blei zum Füttern der Theekisten.
3. Bücher, gedruckte.
4. Fleisch, eingesalzen in Fässern.
5. Gold und Silber, gemünztes und ungemünztes.
6. Kleidungsstücke.
7. Körnerfrüchte, wie: Hafer, Getreide, Bohnen, Gerste, türkischer Weizen, Hirse, Erbsen, Paddy, Reis, Roggen.
8. Mehl, grobes und feines aus obigen Körnern.
9. Oelkuchen.
10. Packdecken, Packtücher.
11. Pfannen und Körbe zum Theedörren.
12. Reisegepäck.
13. Saldatura (Löthmetall).
14. Salpeter.
15. Salz.
16. Steinkohlen.
17. Theer und Pech.
18. Thiere, Schlacht-, Last- und Zugthiere aller Art.

Dritte Classe.

Verbotene Waaren.

Opium.

Vierte Classe.

Waaren, welche einem Werthzolle von 5 Percent unterliegen.

1. Bauholz.
2. Droguen und Medicamente, wie Gieseng &c.
3. Färbestoffe.
4. Felle und Pelzwerk.
5. Gemälde und Kupferstiche.
6. Glas- und Krystallwaaren.
7. Gold- und Silberborten, echte und unechte.
8. Harze und Gewürze, welche im Tarife nicht aufgeführt sind.
9. Hauseinrichtung aller Art, neue und gebrauchte.
10. Instrumente, optische, chirurgische und wissenschaftliche.
11. Juwelierwaaren, Goldwaaren.
12. Korallen.
13. Lampen.
14. Maschinen, Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl.
15. Messerschmiedewaaren.
16. Parfümerie und Toiletteseifen.
17. Pariser Artikel.
18. Plattirte Waaren.
19. Porzellan- und Thonwaaren.
20. Schuhe und Stiefel.
21. Seidenwaaren und aus Seide und Baumwolle oder Seide und Wolle gemischte Gewebe aller Art, Sammt, Damast, Brocat.
22. Spiegel.
23. Uhren, Wand- und Taschenuhren, Spieldosen.
24. Waffen und Kriegsmunition.
25. Weine, Malzgetränke und Spirituosen, Lebensmittel aller Art, alle anderen im obigen Verzeichnisse nicht aufgeführten Waaren.

B. Ausfuhr.

Erste Classe.

Fixe Zölle.

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
1	Awabi, getrocknet	100 Catties	3	—
2	Awabischalen	"	0	08
3	Baumwolle, roh	"	2	25
4	Bauholz von Hakodate ausgeführt, bearbeitet und nicht bearbeitet; weiches Holz jeder Art, wie: Hinoki (Tanne), Matsu (Fichte), Fodo (Kiefer), Sugi (Ceder) u. s. w.	100 Koku	6	—
5	Hartes Holz jeder Art, wie: Nara (Eiche), Tamo (Rüster), Sen (Esche), Buno (Buche), Haya (Ahorn), Kuri (Kastanie), Ha (Erle), Kaba (Birke), Katsura, Ho, Skorro, Yasse, Kiaki, Katschi, Issu, Kusonoki, Kuragaki und andere . .	"	7	60
6	Blei	100 Catties	0	90
7	Botamzi (Päonienrinde)	"	3	75
8	Cassia	"	0	30
9	Cassiablüthen	"	0	25
10	Chinawurzel (Bukrio)	"	0	75
11	Coir (Palmenbast)	"	0	45
12	Eisen, japanisches	"	0	60
13	Erbsen, Bohnen, Hülsenfrüchte jeder Art	"	0	30
14	Fische, Lachs und Stockfisch, getrocknet oder gesalzen	"	0	75
15	Tintenfisch, getrocknet	"	1	05
16	Fischbein	"	2	25
17	Fischthran	"	0	30
18	Galläpfel	"	0	90
19	Garnellen, Krabben, getrocknet, gesalzen	"	1	80
20	Guinang oder Ischio	"	0	45
21	Haifischflossen	"	1	80
22	Hanf	"	2	—
23	Honig	"	1	05
24	Hörner, Hirsch-, alte	"	0	90

Nr.	Benennung der Waaren	Maßeinheit per	Bu	Cent
25	Irico (Biche de mer oder Tripang)	100 Catties	3	—
26	Kampfer	"	1	80
27	Kartoffeln	"	0	15
28	Lumpen	"	0	12
29	Nudeln, lange (Vermicelli)	"	0	45
30	Oel aus Samen	"	1	05
31	Papier, Schreib=	"	3	—
32	Papier, geringere Sorten	"	1	—
33	Pilze, eßbare und Schwämme jeder Art	"	5	—
34	Rübsamen	"	0	45
35	Saki oder japanischer Wein und Branntwein	"	0	90
36	Schwefel	"	0	30
37	Seealgen, geschnitten	"	0	60
38	Seealgen, ungeschnitten	"	0	30
39	Seide, roh oder gezwirnte	"	75	—
40	Seide, gehaspelte (Dupions)	"	20	—
41	Seide, Noshi	"	7	50
42	Seide, Abfälle und Abfall von Cocons	"	2	25
43	Seide, Floret=	"	20	—
44	Seidenwurmsamen	Carton	0	07½
45	Seidencocons, durchlöchert	100 Catties	7	—
46	Seidencocons, undurchlöchert	"	12	—
47	Sesamsamen	"	0	90
48	Soya	"	0	45
49	Steinkohlen	"	0	04
50	Tabakblätter	"	0	75
51	Tabakblätter, zubereitet	"	1	50
52	Thee	"	3	50
53	Thee, unter dem Namen Bantsha bekannte Sorte, wenn von Nagasaki ausgeführt	"	0	75
54	Wachs, Bienen=	"	2	50
55	Wachs, vegetabilisches	"	1	50

Zweite Classe.

Zollfreie Waaren.

Gold und Silber, gemünztes.

Ungemünztes, in Japan producirtes Gold und Silber wird nur von der japanischen Regierung in öffentlicher Versteigerung verkauft.

Dritte Classe.

Verbotene Waaren.

1. Reis, gereinigt und ungereinigt (Paddy).
2. Reis=, Roggen= und Weizenmehle.
3. Roggen und Weizen.
4. Salpeter.

Vierte Classe.

Waaren, welche einem nach ihrem Marktpreise zu bemessenden Werthzolle von 5 Percent unterliegen.

1. Bambuswaaren.
2. Bauholz, außer das von Hakodate ausgeführte.
3. Ginseng und alle im Tarife nicht besonders aufgeführten Arzneien.
4. Holzkohle.
5. Hörner, Hirsch=, neue oder weiche.
6. Kupfer, unbearbeitet oder bearbeitet.
7. Matten und Mattenbelag.
8. Seidenkleider und andere Stoffe und Seidenstickereien. Alle anderen im vorstehenden Verzeichnisse nicht besonders angeführten Waaren.

Gezeichnet: **Sawa Kiyowara no Ason Nobuyoshi.**

Gezeichnet: **Terashima Fujiwara no Ason Munenori.**

Gezeichnet: **Freiherr von Petz,**
Contre=Admiral.

Motive

zu den

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Verträgen mit Siam, China und Japan.

Bis in die neueste Zeit haben die Länder Ostasiens, namentlich China und Japan, jene uralten Pflanzstätten menschlicher Cultur, es verstanden, sich von dem Verkehre mit Europa abzuschließen oder denselben wenigstens nur auf die eine oder andere Nation zu beschränken.

Erst den ausdauernden Anstrengungen Nordamerika's, Englands und Frankreichs ist es gelungen, ein Gebiet von mehr als 220.000 Geviertmeilen mit einer betriebsamen Bevölkerung von 340 Millionen dem Welthandel zu erschließen.

Alle Nationen haben sich sofort bestrebt, aus diesen veränderten Verhältnissen einen möglichst großen Vortheil zu ziehen; nicht blos Rußland, Holland und Portugal, auch Preußen und der deutsche Zollverein, Dänemark, Spanien, Italien, ja selbst Belgien und die kleine Schweiz haben, gleich Nordamerika, England und Frankreich, mit den Regierungen der mächtigsten Ländergebiete Ostasiens Handels- und Schifffahrtsverträge abgeschlossen und seither eine so großartige Thätigkeit entfaltet, daß der jährliche Umsatz an Producten und Waaren mit China, Siam und Japan bereits einen Werth von circa tausend Millionen Gulden erreicht.

Nur unsere Flagge blieb in jenen Breiten eine fast unbekannte Erscheinung, obgleich es an dem Bestreben, regelmäßige Handelsverbindungen mit den reichen Absatzgebieten Ostasiens anzuknüpfen, in richtiger Erkenntniß der hohen Bedeutung derselben für die Entwicklung unseres Handels nicht gefehlt hat. Seit mehr als einem Jahrzehente gelangten aus allen maßgebenden Kreisen zahlreiche Denkschriften und Petitionen an die Regierung, um die Nothwendigkeit darzuthun, unsere commerciellen Beziehungen auch nach jenen indo-chinesischen Ländern auszudehnen, welche durch die Eröffnung des Suez-Canales für Oesterreich ein erhöhtes Interesse gewinnen.

Eine in Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1864 zur Erörterung der Frage über Oesterreichs Betheiligung am Welthandel in Triest niedergesetzte Commission beantragte, nach Einvernehmung aller Handelskammern, sowie der hervorragenden Industriellen und Kaufleute der Monarchie, eine Schiffsexpedition nach Ostasien, deren Entsendung bereits mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 21. März 1866 und 27. Februar 1867 genehmigt wurde, jedoch erst Anfangs October 1868 ausgeführt werden konnte.

Der Zweck dieser Mission bestand darin, mit den Regierungen von Siam, China und Japan Handels- und Schifffahrtsverträge abzuschließen, um den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen, ihrem Eigenthume und der vaterländischen Flagge die nämlichen Rechte zu sichern, welche jene Staaten bisher anderen im Vertragsverhältnisse stehenden Mächten zuerkannt haben.

Bisher war unsere Flagge in Ostasien im besseren Falle nur geduldet, und unsere Capitäne waren häufig gezwungen, sich entweder unter der Hand Begünstigungen zu verschaffen oder unter fremden Schutz zu stellen, wenn sie nicht auf vortheilhafte Frachten nach Häfen verzichten wollten, welche unserer Flagge bei dem Mangel von Handelsverträgen verschlossen waren.

Die Schaffung der Bedingungen für die Herstellung geregelter Handels- und Schifffahrtsverbindungen mit Ostasien konnte, mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeiten jener Staaten, nur mittelst einer besonderen Expedition erreicht werden, indem dort ein von den europäischen Grundsätzen durchaus abweichendes, öffentliches Recht besteht. Nur der vorausgegangene Abschluß von besonderen Verträgen, verbunden mit einer gewissen Machtentfaltung Seitens des contrahirenden europäischen Staates, gestattet den Angehörigen desselben, eine berechtigte selbstständige Existenz und Entwicklung einer commerciellen Thätigkeit zu begründen, und vermag den Anspruch auf Schutz von Seite der Functionäre der dortigen Regierungsgewalt zu sichern.

Dieß waren die Gründe, von denen sich die k. k. Regierung bei der Anbahnung der Verhandlungen über den Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit den ostasiatischen Reichen: Siam, China und Japan mittels einer eigenen handelspolitischen Expedition leiten ließ.

Dem zu den Vertragsabschlüssen bevollmächtigten Chef der Expedition, Contre-Admiral Freiherrn v. Petz, wurden zwar die dießfälligen Vertragsentwürfe mitgegeben, in denen die damals bestandenen Tractate der drei ostasiatischen Reiche mit den verschiedenen europäischen Mächten, soweit das Materiale bekannt war, sorgfältige Berücksichtigung gefunden haben.

Bei den Verhandlungen selbst machte sich jedoch im beiderseitigen Interesse die Nothwendigkeit geltend, auch auf die neuesten Verträge anderer Staaten mit Siam, China und Japan Rücksicht zu nehmen und darnach die ursprünglichen Entwürfe in manchen Puncten zu modificiren, damit der auf den Vertragsabschluß gerichtete Zweck der Mission für uns in vollkommen befriedigender Weise erreicht werde.

Im Allgemeinen muß bemerkt werden, daß durch die gegenwärtigen Verträge für die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in den genannten drei Reichen die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation erreicht und gesichert wurde.

Aus dem Vertrage mit Siam ist insbesondere der I. Theil des Artikel XXII im Zusammenhange mit Artikel XXI hervorzuheben, indem darin einerseits über die Waaren, deren Einfuhr und Verkauf in Siam gewissen Beschränkungen unterliegen, präcisere Bestimmungen als in den in neuerer Zeit mit Siam abgeschlossenen Verträgen anderer Staaten aufgenommen erscheinen, und indem andererseits die den französischen Unterthanen in Folge des in Abschrift beiliegenden Vertrages vom 7. August 1867 eingeräumten Rechte und Privilegien bezüglich der Einfuhr und des Verkaufes von gegohrenen und destillirten Getränken in Siam nunmehr vertragsmäßig auch unseren Staatsangehörigen zustehen.

Was den Inhalt der Beilagen unseres in Rede stehenden Vertrages, nämlich der allgemeinen Bestimmungen und des Tarifes anbelangt, stimmt derselbe mit jenem der analogen Piecen anderer siamesischen Verträge überein.

Zum Vertrage mit China darf im vaterländischen Interesse auf den Schlußsatz der Handelsbestimmung hingewiesen werden, wornach der von der chinesischen Regierung zur Ueberwachung des fremden Handels aufgestellte Functionär ermächtigt ist, einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu wählen, den er für geeignet hält, ihn in der Verwaltung der Zolleinnahmen, in der Hintanhaltung des Schmuggels, in der Festsetzung der Hafengränze, in der Ausübung der Functionen eines Hafen-Capitäns, endlich in der Vertheilung der Leuchtthürme, Boyen, Seezeichen u. s. w. zu unterstützen.

Der Vertrag mit Japan ist dem am 20. Februar 1869 zwischen Preußen, Namens des norddeutschen Bundes und des Zollvereins, mit Japan abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage nachgebildet, welcher im Vergleiche mit den älteren Verträgen neben dem Vorzuge logischerer Gliederung und präciserer Fassung noch den Vortheil bietet, daß die Vereinbarungen, welche die japanesische Regierung in letzterer Zeit mit fremden Staaten in Form von Additionalartikeln stipulirt hat, im Vertrage selbst oder in seinen Handelsbestimmungen aufgeführt erscheinen.

Eine besondere Beachtung verdienen die T. P. 6, 79 und 80 des Einfuhrtarifes, worin die Zölle für Jacken und Unterbeinkleider aus Baumwolle, Wolle und Halbwolle mit 25, 80 und 50 Cents festgestellt werden, während diese Zölle nach allen anderen Vertragstarifen Japans 30 Cents, 1 Bu und 60 Cents betrugen.

Zu dieser Reduction hat sich Japan bei den letzten Verhandlungen mit Preußen unter der Bedingung verstanden, daß sich die Vertragsstaaten zu einer Erhöhung der Seiden- und Thee-Ausfuhrszölle, vom 1. Jänner 1870 an, bereit erklären. Diese Bedingung wurde durch das Uebereinkommen der Vertragsstaaten mit Japan ddo. 1. Juni v. J. in der That erfüllt, wornach sich die betreffenden Ausfuhrszölle folgendermaßen stellen:

T. P. unseres Vertrages	Tarif B I. Cl.	Statt B. C.	Seit 1870 B. C.
39	Seide, roh oder gezwirnt .	75·—	90
40	„ gehaspelt (Dupions)	20·—	25
41	„ Rostri	7·50	10
42	„ Seidenabfälle . .	2·25	3
43	Floretseide	20·—	25
52	Thee	3·50	4

Da die höheren Zölle auf alle Vertragsstaaten Anwendung finden sollen, so sah sich der k. Bevollmächtigte Contre-Admiral Freiherr v. Petz genöthigt, der japanesischen Regierung den Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu jener Vereinbarung vom 1. Juni v. J. zu erklären. Weil aber zur Zeit des Vertragsabschlusses noch Verhandlungen der anderen Staaten mit Japan wegen Beibehaltung der alten, niedrigen Seiden- und Theezölle schwebten, welche es ungewiß machten, ob die Zollerhöhung mit 1. Jänner 1870 wirklich in Kraft treten werde, so enthält unser Vertrags-Tarif, der schon vom 18. October 1869 an mit Japan activirt wurde, nicht die höheren, sondern die niedrigeren Zollsätze.

Andererseits war aber die den Preußen gewährte Zollbegünstigung für Jacken und Unterbeinkleider an die Bedingung geknüpft worden, daß sie

erst mit der Einführung der erhöhten Ausgangszölle für Thee und Seide in Kraft treten solle.

Freiherr v. Petz hielt es bei dieser Sachlage für angemessen, zur Vermeidung einer Discussion über die Zölle für die genannten Manufacturen aus Wolle und Baumwolle die Erklärung abzugeben, daß die gedachten drei niedrigen Zölle erst vom 1. Jänner 1870 an eingehoben werden sollen, worauf dieselben sofort in unseren Tarif aufgenommen wurden.

Mit Rücksicht auf die in den Tarifen der vorliegenden drei Verträge vorkommenden Benennungen der Münzen und Gewichte dürfte es nicht überflüssig erscheinen, unsere bezüglichen Aequivalente hier anzuführen:

Siam:

Geld: 1 Tical à 4 Salungs à 2 Fuangs = 1 fl. 23¾ kr. ö. W.
(Huns ist eine Unterabtheilung des Fuangs.)

Gewicht: 1 Picul à 50 Kättis à 20 Tehls = 120·95 Zollpfund.

China:

Geld: 1 Taël à 10 Mehs à 10 Candauhns à 10 Keseh = 3 fl. ö. W.

Gewicht und Längenmaß, siehe IV. Handelsbestimmung.

Japan:

Geld: Bu oder Istebu = 70 kr., der Cent ist $^1/_{100}$ des Bu.

Gewicht und Maße, siehe X. Handelsbestimmung.

Vertrag

zwischen

Frankreich und Siam über den Handel mit Spirituosen,

abgeschlossen zu Paris den 7. August 1867 und ausgewechselt in den beiderseitigen Ratificationen zu Bangkok den 24. November 1867.

Artikel I.

Französische Unterthanen können gegen Erlegung eines Einfuhrzolles von 3 Percent des Werthes Wein und andere gegohrene Getränke, sowie alle Arten von destillirten Getränken, gleichviel welcher Herkunft und unter welcher Flagge, in das Königreich Siam einführen.

Diese Producte sollen frei verkauft und in das Innere transportirt werden können, und der Handel mit denselben keinen anderen Formalitäten oder Lasten unterliegen, als nachstehend angegeben sind.

Artikel II.

Ein Jeder, der im Detail gegohrene oder destillirte Getränke fremder Herkunft verkaufen will, hat sich mit einer besonderen Erlaubniß zu versehen. Diese Erlaubniß wird durch die siamesische Behörde ertheilt, welche dieselbe niemals verweigern kann.

Artikel III.

Jede für den Detailverkauf von destillirten Getränken von geringerem Werthe als 1 Frc. 56 Cts. (½ Tical) per Litre ertheilte Erlaubniß erstreckt sich nur auf ein Etablissement oder ein Fahrzeug und auf einen bestimmten District.

Artikel IV.

Die Ertheilung der Erlaubniß erfolgt kostenfrei, jedoch kann eine jährliche Abgabe von jedem Kleinhändler gefordert werden, welcher destillirte Getränke von einem geringeren Werthe als 1 Frc. 65 Cts. per Litre verkauft, selbst dann, wenn er gleichzeitig mit Spirituosen besserer Qualität handelt. Diese Abgabe darf in keinem Falle den Betrag von 80 Tical überschreiten.

Artikel V.

Die Uebertretung der vorstehenden Bestimmungen soll mit einer Geldbuße, welche 200 Ticals nicht übersteigen darf, bestraft werden. Wenn der Contravenient französischer Unterthan ist, oder unter französischem Schutze steht, hat die Verurtheilung durch den französischen Consul zu erfolgen.

Artikel VI.

Da den französischen Unterthanen nach den Bestimmungen des Vertrages vom 15. August 1856

die Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation zusteht, so versteht es sich, daß dieselben nur insoferne an die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft gebunden sind, als auch die Unterthanen anderer Nationen denselben gleichmäßig und in jeder Beziehung unterworfen sind.

Artikel VII.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft wird auf fünf Jahre, vom Datum des Austausches der Ratificationen an, festgesetzt, und bleibt dieselbe auch ferner von Jahr zu Jahr in Kraft bis nach Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem eine der beiden Regierungen der anderen ihre Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen gegeben hat.

Die beiden Regierungen behalten sich übrigens vor, nach Ablauf der für den Vertrag festgesetzten Zeitdauer sich über diejenigen Modificationen desselben ins Einvernehmen zu setzen, welche sie für nothwendig erachten.

Regierungsvorlage,

betreffend

den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Apostolischer König von Ungarn und **Seine Hoheit der durch den Willen der souveränen Cortes bestellte Regent der spanischen Nation,** von dem gleichen Wunsche beseelt, die zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Spanien bestehenden Freundschaftsbande enger zu knüpfen und die Handelsbeziehungen zu erweitern, haben beschlossen, zu diesem Zwecke einen Handels- und Schifffahrtsvertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser und König:

den Herrn Ladislaus Grafen Karnicki von Karnice, Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wirklichen geheimen Rath und Kämmerer, Allerhöchstihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Hoheit dem Regenten von Spanien 2c. 2c., und

Seine Hoheit der Regent von Spanien:

den Don Práxedes Mateo Sagasta, Großkreuz des portugiesischen Ordens der Empfängniß von Villaviçosa, Deputirten bei den constituirenden Cortes, gewesenen Minister des Innern, Staatsminister 2c. 2c.,

welche nach Austausch ihrer, in guter und gehöriger Form befundenen beiderseitigen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Spanien soll volle und gänzliche Freiheit des Handels und der Schifffahrt bestehen. Die Angehörigen eines jeden der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen dieselben Rechte, Privilegien, Begünstigungen, Befreiungen und Ausnahmen in Ansehung des Handels und der Schifffahrt genießen, welche in eben diesem Gebiete die eigenen Nationalen genießen oder genießen werden, mit Ausnahme jener Vorbehalte, welche in den betreffenden Artikeln dieses selben Vertrages enthalten sind.

Artikel II.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen gegenseitig in den Staaten und Besitzungen des anderen in gleichem Maße, wie die Einheimischen befugt sein, in alle Häfen, Flüsse und Canäle, welche der Schifffahrt irgend einer Nation geöffnet werden, mit ihren Fahrzeugen und Ladungen einzulaufen, zu reisen, sich aufzuhalten, Handel und Gewerbe zu treiben, Häuser, Magazine und Läden zu miethen oder zu besitzen, Waaren oder Gelder zur See oder zu Lande zu versenden, und sowohl vom Inlande wie vom Auslande in Consignation zu nehmen. Alles dieses nur gegen Zahlung derjenigen Abgaben, welche gesetzlich von den Einheimischen gegenwärtig oder künftig erhoben werden; sie sollen daselbst verkaufen und kaufen können, unmittelbar oder vermittelst einer von ihnen gewählten Mittelsperson, und die Preise der Güter, Effecten, Waaren und sonstigen Gegenstände, sowohl der eingeführten, wie der einheimischen bestimmen können, sei es, daß sie solche im Inlande verkaufen oder ausführen, jedoch unter Beobachtung der im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei bestehenden und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung findenden Gesetze und Verordnungen; sie sollen ihre Angelegenheiten selbst besorgen, den Zollämtern ihre Declaration einreichen können, sowohl im eigenen Namen, als auch an ihrer Stelle durch jeden Dritten, je nachdem sie es für angemessen befinden, und nur gegen die zwischen ihnen verabredete Vergütung; endlich sollen sie ihre Rechte vor den Richtern und Ge-

richtshöfen geltend machen und vertheidigen, und zu diesem Behufe sich der von ihnen selbst erwählten Advokaten, Bevollmächtigten oder Agenten bedienen können.

Artikel III.

In Ansehung des Erwerbes und Besitzes von Grundstücken jeder Art, sowie der Verfügung über dieselben, und der Entrichtung von Abgaben, Taxen und Gebühren für solche Verfügungen sollen die Angehörigen jedes der vertragenden Theile in dem Gebiete des anderen die Rechte der Inländer genießen.

Artikel IV.

Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in dem Gebiete des anderen, sowohl für ihre Person, als auch in Ansehung ihres Eigenthums sich derselben Rechte (mit Ausnahme der politischen) und derselben Privilegien erfreuen, welche den Einheimischen zustehen oder zustehen werden, immer jedoch unter Beobachtung der Landesgesetze. Sie können in keinem Falle anderen größeren Lasten, Gebühren oder Auflagen unterworfen werden, als denjenigen, welche von den Einheimischen zu entrichten sind.

Artikel V.

Die Angehörigen jedes der vertragenden Theile sollen in den Gebieten des anderen von jedem persönlichen Dienste im Landheere, in der Marine und in der Nationalmiliz, sowie von allen Kriegskosten, Zwangsanleihen, militärischen Requisitionen und Leistungen irgend welcher Art frei sein, jedoch mit Ausnahme jener Lasten, welche an den Besitz, die Miethe oder den Pacht von unbeweglichen Gütern geknüpft sind, sowie jenen militärischen Leistungen oder Requisitionen, zu welchen alle Unterthanen des Landes als Eigenthümer oder Bestandnehmer unbeweglicher Güter herangezogen werden.

Ihre Besitzungen können weder einem Sequester unterworfen, noch ihre Schiffe, Ladungen, Waaren, Effecten zu irgend welchem öffentlichen Gebrauche zurückbehalten werden, ohne vorgängige Bewilligung einer, auf gerechten und billigen Grundlagen unter den betheiligten Parteien festgesetzten Entschädigung.

Artikel VI.

Die Angehörigen jedes der beiden vertragenden Theile sollen im Gebiete des anderen in Allem, was das Eigenthum an Fabrikszeichen, an der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren betrifft, dieselben Rechte, wie die Einheimischen genießen.

Artikel VII.

Spanische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Spanien in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können, wenn sie in der österreichisch-ungarischen Monarchie reisen, daselbst Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen, und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen, und sie werden für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des österreichisch-ungarischen Reiches keinerlei Gebühr zu entrichten haben. Ebenso soll es in Spanien mit den der österreichisch-ungarischen Monarchie angehörigen Fabrikanten und Kaufleuten und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Artikel VIII.

Die Schiffe des einen der vertragenden Theile, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen des anderen eingehen, oder von dort ausgehen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder Bestimmung sein möge, sollen daselbst in jeder Beziehung die nämliche Behandlung erfahren, wie die einheimischen Schiffe. Sie haben sowohl beim Eingange, wie während ihres Aufenthaltes und beim Ausgange keine anderen oder höheren Feuer-, Tonnen-, Lootsen-, Hafen-, Schlepp-, Quarantäne- oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffkörper ruhenden Abgaben zu entrichten, mögen diese Abgaben im Namen oder zu Gunsten des Staates, öffentlicher Beamten, der Gemeinden oder Corporationen irgend einer Art erhoben werden als diejenigen, welche den einheimischen Schiffen gegenwärtig auferlegt sind oder künftig auferlegt werden.

Artikel IX.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des anderen einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benützt wird, Schifffahrts- oder Hafenabgaben nicht erhoben werden. Im Falle eines Schiffbruches oder Havarie eines der Regierung oder den Angehörigen des einen der hohen contrahirenden Theile gehörigen Schiffes an der Küste oder im Gebiete des anderen Theiles wird den Schiffbrüchigen nicht nur jede Art Beihilfe geleistet und jede Erleichterung gewährt werden, sondern auch die Schiffe, ihre Bestandtheile und Ueberreste, ihre Geräthschaften und alle dahin gehörigen Gegenstände, die am Bord gefundenen Schiffspapiere, sowie alle Effecten und Waaren, welche in das Meer geworfen und gerettet wurden oder den Erlös des Verkaufes, wenn diese verkauft worden sind, sollen den Eigenthümern über ihr oder das Ansuchen ihrer gehörig hiezu ermächtigten Agenten getreu zurückgestellt werden, und dieß Alles ohne eine andere Bezahlung, als jene der Rettungs- und Aufbewahrungskosten, sowie jener allfälligen Gebühren und keiner anderen, welche in ähnlichem Falle für ein einheimisches Schiff entrichtet werden müßten. In Ermanglung des Eigenthümers oder eines besonderen Agenten wird die Uebergabe an die betreffenden Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten erfolgen, wohlverstanden, daß im Falle eines gesetzlichen Anspruches auf ein solches durch Schiffbruch verunglücktes Schiff, auf dessen Effecten und Waaren diese Reclamation der Entscheidung der com-

petenten Gerichte des Landes zu überweisen sein wird.

Von Havarie- oder Strandgütern, welche in ein Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem anderen Theile, unter Vorbehalt eines etwaigen Bergelohnes, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel X.

Als österreichisch-ungarische oder spanische Schiffe sollen alle diejenigen angesehen werden, welche nach den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie als österreichisch-ungarische oder nach den spanischen Gesetzen als spanische Schiffe anzuerkennen sind.

Artikel XI.

In Bezug auf die Aufstellung, die Beladung und die Entlöschung der Schiffe in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Ansehung aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, denen die Handelsfahrzeuge, ihre Mannschaften und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht gleichmäßig den Schiffen des anderen zukommen, indem es der bestimmte Wille der vertragenden Theile ist, daß auch in dieser Hinsicht ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichheit behandelt werden sollen.

Artikel XII.

Die Kriegsschiffe der vertragenden Theile sollen in den beiderseitigen Häfen auf demselben Fuße, wie die Schiffe der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel XIII.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in spanischen Häfen auf österreichisch-ungarischen Schiffen eingeführt werden, und umgekehrt, die Erzeugnisse des Bodens und Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche in österreichisch-ungarischen Häfen auf spanischen Schiffen eingeführt werden, sei ihr Ursprung und der Ort ihres Herkommens welcher er wolle, sollen keine anderen oder höheren Eingangsabgaben entrichten, auch keinen anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr derselben Erzeugnisse oder Gegenstände unter der nationalen Flagge erfolgt wäre.

Als Uebergangsmaßregel werden die in der dritten Disposition des gegenwärtig geltenden spanischen Tarifes aufgeführten Waaren, welche in Spanien unter österreichisch-ungarischer Flagge eingeführt werden, bis zum 1. Jänner 1872 dem graduellen Aufschlag unterworfen bleiben, welcher durch die genannte Disposition bestimmt wird. Sollte dieser Aufschlag vor dem genannten Zeitpuncte zu Gunsten der Flagge einer anderen Macht herabgesetzt oder aufgehoben werden, so wird dieselbe Herabsetzung oder Aufhebung der österreichisch-ungarischen Flagge von Rechtswegen zukommen.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes und die Gegenstände jeder Art und Beschaffenheit, welche gesetzlich aus den Häfen des einen der beiden vertragenden Theile auf Schiffen irgend einer anderen Nation ausgeführt oder wieder ausgeführt werden dürfen, können auf gleiche Weise in Schiffen des anderen vertragenden Theiles ausgeführt werden, ohne andere oder höhere Abgaben zu bezahlen, und ohne anderen Lasten und Förmlichkeiten unterworfen zu werden, als wenn die Ausfuhr oder Wiederausfuhr der nämlichen Gegenstände unter der nationalen Flagge stattfände.

Artikel XIV.

Die Waaren, welche in österreichisch-ungarischen oder spanischen Häfen auf den Schiffen des einen oder anderen vertragenden Theiles eingeführt werden, können mit Beobachtung der allgemeinen Gesetze, die in dem betreffenden Lande in dieser Beziehung bestehen, zur Niederlage gebracht, zum Durchgang befördert oder wieder ausgeführt werden, ohne anderen oder höheren Abgaben für Niederlage, für Magazinirung, für Bewachung oder sonstigen Auflagen zu unterliegen, als denjenigen, welchen die auf einheimischen Schiffen eingeführten Waaren unterworfen sind. Es versteht sich jedoch, daß die Waaren, wenn sie zum Verbrauche declarirt werden, die Zölle gemäß den bestehenden Zollgesetzen zu entrichten haben.

Artikel XV.

Gegenstände aller Art, welche aus dem Gebiete eines der vertragenden Theile kommen oder dahin gehen, sollen in dem Gebiete des anderen von jeder Durchgangsabgabe frei sein, jedoch unbeschadet der Verpflichtung zur Beobachtung der bestehenden Gesetze.

Beide Theile sichern sich in Beziehung auf die Durchfuhr in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel XVI.

Die beiden vertragenden Theile geben sich die Zusicherung, in Beziehung auf Eingangs- und Ausgangsabgaben, möge die Einfuhr oder die Ausfuhr zu Wasser oder zu Lande geschehen, sich wechselseitig auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln.

Jeder der beiden Theile verpflichtet sich demgemäß, jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung, welche er in den gedachten Beziehungen einer dritten Macht bereits zugestanden hat oder in der Folge zugestehen wird, gleichmäßig auch dem anderen vertragenden Theile gegenüber ohne irgend welche Gegenleistung in Kraft treten zu lassen.

Artikel XVII.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen; Ausnahmen hievon dürfen nur bei den nachfolgenden Gegenständen stattfinden:

In der österreichisch-ungarischen Monarchie:

a) Bei den Staatsmonopolen (Tabak, Salz, Schießpulver);
b) aus Gesundheitspolizei-Rücksichten;
c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

In Spanien:

a) Bei den Kriegswaffen, Projectilen und deren Munition, wenn die Regierung dieselben nicht erlaubt;
b) den hydrographischen Karten, welche vom Departement der spanischen Marine publicirt werden;
c) den Karten und Plänen spanischer Autoren, welche sich deren Eigenthum vorbehalten haben, ohne deren Gestattung;
d) den Büchern und Drucksachen in spanischer Sprache in den durch das Gesetz über das literarische Eigenthum vorgesehenen Fällen;
e) den Meßbüchern, Brevieren, Diurnalen und anderen lithurgischen Büchern der katholischen Kirche;
f) den Gemälden, Figuren und allen anderen Gegenständen, welche die Moralität beleidigen könnten;
g) den pharmaceutischen Präparaten oder geheimen Heilmitteln, deren Zusammensetzung nicht gefunden werden kann oder deren Recept nicht veröffentlicht worden ist;
h) dem Tabak in den in den Reglements vorgeschriebenen Fällen.

Artikel XVIII.

Die aus dem einen Zollgebiete in das andere eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchssteuern (für Rechnung des Staates oder der Gemeinden) unterworfen werden, als denjenigen, welche die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung gegenwärtig treffen oder in Zukunft treffen können.

Artikel XIX.

Soweit und solange die Küstenschifffahrt durch die Gesetze des einen der vertragenden Theile ausschließlich den einheimischen Schiffen vorbehalten ist, darf sie von den Schiffen des anderen Theiles nicht ausgeübt werden. Es sollen jedoch die Schiffe jedes der vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des anderen Theiles einlaufen, um nur einen Theil ihrer Ladung zu löschen, wenn sie sich den Gesetzen und Reglements des Landes fügen, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung am Bord behalten und wieder ausführen können, ohne gehalten zu sein, andere oder höhere Abgaben zu entrichten, als diejenigen, welche im gleichen Falle von einheimischen Schiffen erhoben werden. Ebenso soll solchen Schiffen erlaubt sein, ihre Befrachtung in einem Hafen anzufangen und in einem oder mehreren Häfen desselben Landes fortzusetzen oder zu vollenden, ohne andere oder höhere Abgaben zahlen zu müssen, als die einheimischen Schiffe.

Artikel XX.

Für die Abfertigung nach Spanien der mit Werthzoll belegten Waaren müssen die Betheiligten deren Werth in einer Declaration angeben. Wenn die Zollbeamten den declarirten Werth zu niedrig halten und den Betheiligten sich mit dem von den genannten Beamten bestimmten Werthe nicht einverstanden fänden, so wird die Administration einen Sachverständigen ernennen, welcher im Vereine mit einem anderen durch den Betheiligten gewählten Sachverständigen und einem hiezu von der Handels-Association des Ortes im Einverständnisse mit dem Consularagenten der betreffenden Nation Bezeichneten über den zutreffenden Werth der Waare entscheiden werden.

Die Sachverständigen werden, wo möglich, aus den Handelsleuten oder Fabrikanten jener Waare gewählt werden, welche geschätzt werden soll. Wenn der declarirte Werth als unrichtig erkannt sein würde, soll die Strafe angewendet werden, welche durch die betreffende Gesetzgebung vorgesehen ist.

In der österreichisch-ungarischen Monarchie wird Spanien bezüglich der Zollabfertigung gleich der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel XXI.

Da die überseeischen Provinzen Spaniens einer besonderen Gesetzgebung unterliegen, so finden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie keine Anwendung. Jedoch sollen die Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Bezug auf ihren Handel und ihre Schifffahrt, auf Schifffahrts- und Zollabgaben, sowohl beim Eingange als beim Ausgange und auf die Abfertigung der Schiffe und Waaren dieselben Rechte, Privilegien, Befreiungen, Begünstigungen ausnehmen und genießen, welche der meistbegünstigten Nation bereits bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Die österreichisch-ungarischen Producte sollen daselbst keinen anderen Zöllen, Lasten und Förmlichkeiten unterworfen werden, als die Producte der meistbegünstigten Nation.

Artikel XXII.

Die spanischen Consuln und sonstigen Consularagenten in der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen alle Privilegien, Befreiungen und Immuni-

täten genießen, wie die Consuln und anderen Agenten gleicher Eigenschaft der meistbegünstigten Nation.

Das Gleiche soll in Spanien für die Consuln und anderen Consularagenten der österreichisch-ungarischen Monarchie der Fall sein.

Artikel XXIII.

Die betreffenden Consuln und sonstigen Consularagenten können diejenigen Seeleute, sowie jede aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche von einem Schiffe ihrer Nation in einen der Häfen der anderen desertirt sind, verhaften, und entweder am Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden wenden und durch Vorweisung des Originales oder einer gehörig vidimirten Abschrift der Schiffsregister oder Musterrollen, oder sonstiger ämtlicher Urkunden den Nachweis führen, daß die von ihnen reclamirten Individuen zur betreffenden Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen soll ihnen jede Hilfeleistung zur Erforschung und Verhaftung der besagten Deserteurs gewährt werden, welche Letztere auf Verlangen und Kosten der Consuln und sonstigen Consularagenten sogar in den Gefängnissen des Landes so lange in Gewahrsam und Aufsicht zu halten sind, bis diese Consuln oder Consularagenten Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden haben. Sollte sich jedoch diese Gelegenheit innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten, von dem Tage der Gefangennehmung an gerechnet, nicht darbieten, so sollen die Deserteure über eine drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Consuls in Freiheit gesetzt und dürfen aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden.

Es versteht sich, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Hat der Deserteur eine strafbare Handlung verübt, so soll er zur Verfügung des Consuls oder Consularagenten erst gestellt werden, nachdem das zuständige Gericht das Urtheil gefällt hat und dieses vollzogen worden ist.

Die Seeleute oder andere Personen der Bemannung eines Schiffes, welche in ihrem Vaterlande irgend ein politisches Verbrechen begangen hätten, sollen nicht ausgeliefert werden.

Artikel XXIV.

Man ist übereingekommen, daß sich der gegenwärtige Vertrag in Gemäßheit des Artikels XIII des zwischen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und dem souveränen Fürsten von Liechtenstein abgeschlossenen Zollvertrages auch auf das Fürstenthum Liechtenstein erstrecken soll.

Artikel XXV.

Der gegenwärtige Vertrag soll Einen Monat nach dem Austausche der Ratificationsurkunden in Wirksamkeit treten und bis zum 31. December 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieser Frist seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe Eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden in der möglichst kürzesten Zeit in Madrid ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben ihn die beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen und demselben ihre Siegel beigedrückt.

Geschehen zu Madrid am vierundzwanzigsten März Tausend Achthundert siebzig.



Ladislaus Graf Karnicki m. p.



Práxedes M. Sagasta m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Wien, am 31. October 1870.

Vom k. und k. Ministerium des Aeußern:

Ascher m. p.,

Regierungsrath.

Schluß-Protokoll

zum

österreichisch-ungarischen und spanischen Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 24. März 1870.

Bei der Unterzeichnung des Handels- und Schifffahrts-Vertrages, welcher unter dem heutigen Datum zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Spanien abgeschlossen wurde, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und Apostolischen Königs von Ungarn und jene Seiner Hoheit des Regenten der spanischen Nation die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I.

Sind ausgenommen von dem Principe der größten gegenseitigen Begünstigung, wie solche im Artikel XVI des Handelsvertrages ausgedrückt ist:

a) Alle Erleichterungen und Vortheile, welche einem Nachbarstaate zu dem alleinigen Ende schon zugestanden sind oder in Zukunft zugestanden werden können, um den Gränzverkehr zu erleichtern, sowie die Zollfreiheiten oder Zollnachlässe, welche gewisse Gränzen oder einzelne Bewohner gewisser, besonders gelegener Besitzungen genießen;

b) die Vortheile, welche den Ländern gewährt wurden, die mit einem der vertragenden Theile in einem Zollverbande sind oder in Zukunft sein würden.

II.

Der durch Decret vom 12. Juli 1869 veröffentlichte spanische Zolltarif, von welchem ein Exemplar dem gegenwärtigen Protokolle angeheftet ist, wird als integrirender Theil des Handels- und Schifffahrts-Vertrages angesehen werden und dieselbe Kraft und Geltung haben, wie dieser.

Es versteht sich, daß die conventionellen Tarife, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie gegenwärtig in Geltung sind, so angesehen werden sollen, als ob sie in dem Vertrage aufgeführt wären.

III.

Um der Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die österreichisch-ungarischen Handlungsreisenden mit einer dem anliegenden Muster I entsprechenden Gewerbe-Legitimationskarte und die spanischen Handlungsreisenden mit einem Gewerbesteuer-Certificat versehen sein, welches nach dem anliegenden Muster II auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalender-Jahres giltig, für welches sie ausgestellt sind. Sie können in der Landessprache verfaßt sein, müssen die Personalbeschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Stämpel der zuständigen Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die betreffenden Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbeschein nach den Mustern III und IV.

Die Handlungsreisenden dürfen keine Waaren zum Verkaufe mit sich führen, jedoch ist ihnen gestattet, die von ihnen aufgekauften Waaren nach deren Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handlungsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen.

Das gegenwärtige Protokoll, welches ohne besondere Ratification, durch die bloße Thatsache der Auswechslung der Ratificationen des Vertrages, auf welchen es sich bezieht, als von den beiden Regierungen gebilligt und bestätigt anzusehen ist, wurde in Madrid in doppelter Ausfertigung am 24. März 1870 verfaßt.


Ladislaus Graf Karnicki m. p. (LS) **Praxedes M. Sagasta** m. p.

Modell I.

Gewerbe-Legitimationskarte.



Von der unterzeichneten Behörde wird

Herrn N. { Kaufmann, Fabrikant in X. / Commis im Dienste des Hauses N. in X., } bestätigt, daß

{ er / das genannte Haus } für die Ausübung { seines / des } Gewerbebetriebes

{ . . . . / desselben } die im Lande gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Diese Gewerbe-Legitimationskarte wurde dem genannten Herrn N. behufs seiner Legitimation bei den einschlägigen spanischen Behörden zur Erlangung des nöthigen Gewerbepatentes für Spanien ausgestellt.

Dieses Zeugniß ist giltig für . . . . Monate.

Ort und Tag der Ausstellung.
Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Modèle II.

Certificat de Patente

valable pour l'année 18 . .

Mr. N. N. Gouverneur de la province de . . . . certifié que Mr. F. F. lui a fait constater qu'il a payé le subside-industriel en qualité de négociant, fabriquant ou commis voyageur de tel endroit, pouvant exercer librement cette profession en Espagne et afin qu'il puisse le faire valoir où il lui conviendra et obtenir dans la Monarchie Austro-hongroise la patente nécessaire pour y pouvoir exercer sa profession, lui expédié la présente valable pour une année et la revêt de son cachet et de sa signature à . . . . le . . . . de . . . 18 . .

Signalement et
signature au porteur.

Signature du Gouverneur
ou de son délégué.

Modell III.

Gewerbeschein.

(Siegel oder Stämpel der ausstellenden Behörde.)

Giltig für das Jahr 18 . .

Herr N. { Kaufmann, Fabrikant in . . . . / Commis im Dienste des Hauses N. in . . . . } wird hiedurch in Folge des von ihm vorgezeigten, ihm von der zuständigen Behörde in . . . . (Spanien) . . . . am . . . . . . 18 . . ausgestellten Gewerbesteuer-Certificates ermächtigt, in Oesterreich-Ungarn Ankäufe und Verkäufe der Waaren { seines Handelszweiges, seiner Industrie / des Handelsbetriebes des Hauses N. } auf Muster oder auf Bestellungen zu bewerkstelligen.

Ort und Tag der Ausstellung.
Unterschrift der ausstellenden Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Modèle IV.

Patente

valable pour l'année 18 . .

Mr. N. N. Gouverneur de la province de . . . . . . vu le certificat qui a été délivré au Sieur N. à la date de . . . . par l'autorité compétente à . . . . (Autriche ou Hongrie) pour exercer la profession de négociant, fabriquant ou commis voyageur, expédié la présente patente pour l'autoriser à se livrer en Espagne et dans ses provinces d'outre-mer à l'achat ainsi qu' à la vente sur échantillons ou sur commandes des marchandises de son commerce ou de son industrie.

Fait à . . . . le . . . . 18 . .

Signature du Gouverneur
ou de son délégué.



Tarif

für die

Einhebung der Einfuhrzölle von den aus dem Auslande und den überseeischen Provinzen nach der Halbinsel und den balearischen Inseln gelangenden Waaren.

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
	I. Classe.					
	Steine, Erden, Mineralien, Krystalle und Thonwaaren.					
	1. Gruppe.					
	Steine und Erden zu Bau-, Kunst- und Industrie-Zwecken.					
1	Marmor, Jaspis und Alabaster in Blöcken oder in roh bearbeiteten Stücken, viereckig behauen und zugerichtet zur Verarbeitung	100 Kilogr.	0	150	0	35
b 2	Marmor, Jaspis und Alabaster jeder Gattung in Fliesen, Platten oder Stiegen-Stufen von beliebiger Größe, polirt oder nicht polirt	"	1	500	3	75
b 3	Marmor, Jaspis und Alabaster, verarbeitet zu Statuen, Basreliefs und Geräthen aller Art mit Verzierungen, Laubwerk oder Ciselirungen, soweit sie nicht unter anderen Abtheilungen dieses Tarifes benannt sind	"	3		7	50
* 4	Andere Steine und Erden zu Bau-, Kunst- und Industriezwecken	"	0	020	0	05
	2. Gruppe.					
	Kohle.					
* 5	Steinkohlen und Coaks	Tonne von 1000 Kilogr.	0	500	1	25
	3. Gruppe.					
	Erdpeche, Erdharze und deren Producte.					
* 6	Theer, Bray, Asphalt, Erdpech, Erdharz und rohes Petroleum	100 Kilogr.	0	100	0	25
7	Petroleum und andere mineralische Oele, rectificirt, und Benzin	"	2	200	5	50

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
	4. Gruppe. Mineralien.					
* 8	Mineralien	Tonne von 1000 Kilogr.	0	100	0	25
	5. Gruppe. Krystall und Glas.					
b 9	Hohlglas, gemeines oder ordinäres	100 Kilogr.	3	200	8	
b 10	Krystall und Krystall-Nachahmung aus Glas	"	18		45	
b 11	Tafelglas und Tafel-Krystalle	"	7		17	50
b 12	Glas, belegtes, und Krystalle für Brillen und Uhren	"	32		80	
	6. Gruppe. Thonwaaren, Steingut und Porzellan.					
13	Kacheln, Fliesen, Backsteine, Mauer- und Dachziegel, Röhren und ähnliche Gegenstände	"	0	600	1	50
b 14	Steingut und Fayence	"	15		37	50
a 15	Porzellan	"	21		52	50
	II. Classe. Metalle und alle Fabrikate, bei welchen ein Metall den Hauptbestandtheil bildet.					
	1. Gruppe. Gold, Silber und Platina.					
16	Gold in Juwelen oder Schmucksachen, auch in Verbindung mit Perlen oder Steinen	Hectogr.	10		25	
17	Silber in Juwelen oder Schmucksachen, auch in Verbindung mit Perlen oder Steinen	"	1	400	3	50
18	Gold-, Silber- oder Platina-Waaren anderer Art	"	0	800	2	
	2. Gruppe. Eisen und Stahl.					
b 19	Stahl in Stäben, Platten und Wagenfedern	100 Kilogr.	6		15	
b 20	Eisenguß in Gänsen	"	1		2	50
b 21	" -Röhren jeder Gattung	"	1	875	4	70
b 22	" ordinäre Waaren	"	3		7	50
b 23	" feine Waaren, auch polirt, emaillirt und mit Verzierungen aus anderen Metallen	"	7		17	50
b 24	Eisen-Schienen	"	3	200	8	
b 25	Eisen in Blechen von inclusive 6 Millimeter Stärke, auch Dickbleche	"	3	600	9	
b 26	Eisen, geschmiedetes, gestrecktes oder gewalztes, auch gepuddeltes in Stäben jeder Form von inclusive 144 Millimeter an im Querschnitt	"	4	400	11	

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
b 27	Eisen in Stäben jeder Form bis 144 Millimeter im Querschnitt, in Blechen bis 6 Millimeter Stärke, und Reifen .	100 Kilogr.	5	200	13	
a 28	Eisen-Draht	"	3	200	8	
b 29	" -Nägel und Schrauben, auch mit Messingknöpfen .	"	8		20	
b 30	" -Röhren	"	5	200	13	
b 31	" -Waaren, ordinäre, auch verbleiet, verzinnt oder verzinkt, bemalt oder gefirnißt, mit Messingblech belegte Röhren	"	9		22	50
b 32	Eisenwaaren, feine, polirte, emaillirte und mit Verzierungen aus anderen Metallen, sowie die in diesem Tarife nicht besonders benannten Stahlwaaren	"	11		27	50
33	Eisen und Stahl, gebrochen, mit Inbegriff der alten Schienen	"	2		5	
b 34	Weißblech	"	7	500	18	75
b 35	" -Waaren	"	25		62	50
36	Nähnadeln, Schreibfedern, Bestandtheile von Uhren und andere ähnliche Gegenstände aus Eisen oder Stahl . . .	Kilogr.	1	200	3	
37	Messer, Schneide-Instrumente, Rasir- und Federmesser aus demselben	"	0	400	1	
38	Schneiderscheeren	"	0	900	2	25
39	Waffen, blanke, und Klingen zu solchen	"	0	800	2	
b 40	Feuerwaffen, deren Rohre und sonstige Bestandtheile . . .	"	2		5	
	3. Gruppe.					
	Kupfer und dessen Legirungen.					
41	Kupfer erster Schmelzung und altes Kupfer	100 Kilogr.	5		12	50
42	" und Messing in Barren und Blöcken	"	9		22	50
a 43	" " " " Platten, Nägel und Kupferdraht .	"	20		50	
b 44	" " " -Röhren und große halbfertige Stücke, wie Kohlenbecken, Helme und Kesselböden	"	28		70	
45	Messingdraht	"	12		30	
46	Bronce, nicht verarbeitet	"	4		10	
b 47	Die genannten Metalle, zu Waaren verarbeitet und alle Legirungen aus unedlen Metallen, bei welchen Kupfer oder Zinn einen Bestandtheil bildet	"	50		125	
48	Goldplattirte Bleche	Kilogr.	3	500	8	75
b 49	" Waaren	"	14		35	
50	Silberplattirte Bleche	"	0	450	1	10
b 51	" Waaren	"	3	700	9	25
	4. Gruppe.					
	Andere Metalle.					
52	Zinn in Blöcken	100 Kilogr.	5		12	50
53	" -Waaren	"	20		50	
54	Blei in Mulden, Platten, gewalzt, Röhren, Kugeln und Schrott	"	0	600	1	50
a 55	Bleiwaaren	"	3	200	8	

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
56	Zink in Barren, Blöcken oder Kuchen	100 Kilogr.	2	400	6	
b 57	„ -Bleche, -Nägel und -Draht	„	6		15	
b 58	„ -Manufacturwaaren	„	10		25	
* 59	Alle anderen, nicht besonders benannten Metalle und Legirungen in Platten, Blöcken, Nägeln &c.	„	0	600	1	50
60	Waaren aus denselben	„	15		37	50
61	Metall-Draht-Gewebe	Kilogr.	0	200	0	50
b 62	Waaren aus denselben	„	0	400	1	
	III. Classe.					
	Arznei-, Parfumerie- und chemische Hilfsstoffe.					
	1. Gruppe.					
	Einfache Droguen.					
63	Oele aus Cocusnuß, Palmfrucht, Saatkorn und Sämereien, Leinöl und Siccative	100 Kilogr.	3	200	8	
* 64	Färbehölzer und Loh-Rinden	„	0	100	0	25
b 65	Krapp	„	8		20	
66	Sesam, Leinsamen und andere ölige Sämereien	„	0	400	1	
67	Sonstige Producte des Pflanzenreichs, nicht unter anderen Tarifs-Abtheilungen benannte	„	4		10	
* 68	Thierische Producte zu arzneilichem Gebrauche	„	1	200	3	
	2. Gruppe.					
	Farben, Färbestoffe und Firnisse.					
* 69	Ocher und natürliche Farb-Erden	„	0	050	0	10
70	Indigo und Cochenille	„	18		45	
71	Färbe-Extracte	„	3		7	50
b 72	Garantie und Mischung dieses Stoffes mit Krapp	Kilogr.	0	300	0	75
73	Firnisse	100 Kilogr.	5		12	50
74	Farben, gemahlen oder in Klumpen	„	3		7	50
a 75	„ zubereitet, und Tinten	„	10		25	
a 76	„ aus Steinkohlen gewonnene und andere künstliche Farben	Kilogr.	1		2	50
	3. Gruppe.					
	Chemische und pharmaceutische Producte.					
77	Salzsäure	100 Kilogr.		600	1	50
78	Salpetersäure	„			5	
79	Schwefelsäure	„		900	2	25
80	Alaun	„	0	600	1	50
81	Schwefel	„	0	500	1	25
82	Soda, natürliche und künstliche	„	0	400	1	
83	Kohlensaure Salze, Aetzkali und Ammoniaksalze	„	1	500	3	75
84	Chlorkalk	„	1		2	50
85	Pottasche und schwefelsaures Natron	„	0	200	0	50

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
86	Chlornatron (gewöhnliches Kochsalz)	100 Kilogr.	1	300	3	25
87	Leim und Albumin	"	4		10	
88	Phosphor	Kilogr.	0	200	0	50
89	Salpetersaure Pottasche (Salpeter)	100 Kilogr.	1	500	3	75
90	Salpetersaures Natron	"	0	400		1
91	Blei-Oxyd	"	2		5	
92	Schwefelsaures und brandigholzsaures Eisen	"	0	600	1	50
93	Chemische Producte, nicht besonders benannte	Kilogr.	0	040	0	10
94	Pharmaceutische Producte von ausschließlich arzneilichem Gebrauche	nach dem Werthe	20 von 100		20 von 100	
	4. Gruppe. Verschiedene Gegenstände.					
b 95	Kraftmehl	100 Kilogr.	4		10	
96	Bodenmehl zu gewerblichem Gebrauche, Dextrin und Glycose	"	0	500	1	25
b 97	Seife	"	7	500	18	75
98	Paraffin, Stearin und Spermacet, roh	"	10		25	
b 99	" " " Waaren aus denselben .	"	20		50	
b 100	Parfümerien und Essenzen	Kilogr.	0	600	1	50
101	Sprengpulver	"	0	125	0	30
102	Jagdpulver und Sprengzünder	"	0	500	1	25
103	Explodirende Präparate von ähnlicher Anwendung wie das Pulver	"	0	065	0	15
	IV. Classe. Baumwolle und Baumwollwaaren.					
	1. Gruppe. Rohe Baumwolle.					
* 104	Rohe Baumwolle	100 Kilogr.	0	600	1	50
	2. Gruppe. Garne.					
b 105	Baumwollgarne, auch gezwirnt, ein- und zweidrähtig, zum Weben, roh, weiß oder gefärbt bis inclusive Nr. 35 . .	Kilogr.	0	500	1	25
b 106	Dieselben von Nr. 36 aufwärts	"	0	700	1	75
b 107	Baumwollgarne, auch gezwirnt, drei- oder mehrdrähtig, zum Nähen oder Sticken, roh, weiß oder gefärbt . . .	"	1		2	50
	3. Gruppe. Gewebe.					
b 108	Gewebe, dichte, glatte, rohe, weiße oder gefärbte, in Stücken oder Tüchern bis inclusive 25 Fäden in Kette und Einschlag per Quadrat von 6 Millimeter	"	1	200	3	
b 109	Dieselben von 26 Fäden aufwärts	"	1	075	2	70

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
b 110	Gewebe, bedruckte, geköperte, auf dem Stuhl gearbeitete bis inclusive 25 Fäden in Kette und Einschlag	Kilogr.	1	600	4	
b 111	Dieselben von 26 Fäden aufwärts	"	1	475	3	70
b 112	Gewebe, bedruckte, durchsichtige, wie Mousseline, Batist, Linon, Organdin und Gaze aller Art	"	1	200	3	
b 113	Gewebe, gesteppte, und Piquées	"	1	800	4	50
b 114	Plüsche, Baumwollsammt und sonstige Doppelgewebe zu Kleidungsstücken	"	1	400	3	50
b 115	Tüll	"	2		5	
b 116	Häkelwaaren jeder Art, einschließlich der gehäkelten Spitzen	"	1	200	3	
b 117	Spitzen jeder Gattung, mit Ausnahme der gehäkelten . .	"	2	500	6	25
b 118	Wirkwaaren in Stücken, Jacken und Beinkleider	"	1	050	2	60
b 119	" " " Strümpfe, Socken, Handschuhe und andere Wirkwaaren	"	2	100	5	25
	V. Classe.					
	Hanf, Flachs, Aloë, Jute und Waaren aus denselben.					
	1. Gruppe.					
	Rohstoffe.					
120	Manillahanf, Aloëfasern und Jute	100 Kilogr.	0	400	1	
121	Hanf, roh und gehechelt	"	4		10	
122	Flachs, roh und gehechelt	"	1		2	50
	2. Gruppe.					
	Garne.					
123	Garne aus Manillahanf, Aloëfasern und Jute	"	3		7	50
124	" " Hanf oder Flachs	"	11		27	50
b 125	Garne, gezwirnt, zwei- oder mehrdrähtig	"	49		122	50
b 126	Tauwerk und Seilerwaaren	"	1		2	50
	3. Gruppe.					
	Gewebe.					
b 127	Gewebe, glatte, bis inclusive 10 Fäden	Kilogr.	0	500	1	25
b 128	" " von 11 bis inclusive 24 Fäden	"	1		2	50
b 129	" " " 25 Fäden aufwärts	"	1	700	4	25
b 130	" geköperte und verarbeitete	"	0	800	2	
131	Spitzen	"	5		12	50
b 132	Wirkwaaren	"	2		5	
b 133	Teppiche	"	0	100	0	25
	VI. Classe.					
	Wolle, Borsten, Roß- und andere Thierhaare und Waaren aus denselben.					
	1. Gruppe.					
	Rohstoffe.					
134	Borsten, Roß- und andere Thierhaare	100 Kilogr.	0	800	2	
a 135	Wolle, gewöhnliche	"	11	200	28	

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
136	Wolle anderer Gattung und lange Kammwolle	100 Kilogr.	5		12	50
137	„ gekämmte, und zubereitete Kammwolle	„	12		30	
	2. Gruppe.					
	Garne.					
138	Kammgarn, auch gezwirnt, roh oder mit Oel	Kilogr.	0	750	1	85
139	„ dasselbe gewaschen oder gebleicht	„	1	050	2	60
140	„ gefärbt	„	1	200	3	
	3. Gruppe.					
	Gewebe.					
b 141	Teppiche	100 Kilogr.	70		175	
b 142	Decken	Kilogr.	0	900	2	25
b 143	Gewebe aus reiner Wolle oder gemengt mit Baumwolle, glatt und geköpert, auch gerauhet wie Molton und Flanell, dann Plüsch und Wollsammt	„	2		5	
b 144	Tuch, leichtes, Casimir und ungewalkte Gewebe und brochirte Tücher	„	3	200	8	
b 145	Tuch, grobes, ordinäres und alle anderen tuchartigen Gewebe	„	2	500	6	25
b 146	Gewebe, grobhaarige, mit oder ohne Beimischung von Baumwolle	„	0	600	1	50
147	Gewebe von Borsten und Roßhaaren	„	1		2	50
b 148	Wirkwaaren	„	1	600	4	
	VII. Classe.					
	Seide und Seidenwaaren.					
	1. Gruppe.					
	Gespinnste.					
149	Seide, roh und gesponnen, nicht gezwirnt	„	0	600	1	50
150	„ gezwirnt bis inclusive zur vierdrähtigen	„	2	500	6	25
151	„ „ mehr als vierdrähtige	„	3	500	8	75
152	Flockseide, gesponnen, nicht gezwirnt	„	0	200	0	50
153	„ gezwirnt bis inclusive zur vierdrähtigen	„	0	600	1	50
154	„ „ mehr als vierdrähtig	„	1	800	4	50
	2. Gruppe.					
	Gewebe.					
155	Gewebe, glatte oder geköperte	„	7		17	50
156	Sammte und Plüsche	„	10	500	26	25
157	Gewebe aus Flock- oder Floretseide, aus roher Seide und aus Floretseide, gemischt mit Seide	„	3	600	9	
158	Tüll aus Seide oder Flockseide	„	9		22	50
159	Spitzen und Blonden aus denselben	„	11		27	50
b 160	Wirkwaaren aus denselben	„	6		15	

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
	VIII. Classe.					
	Papier und dessen Verwendung.					
	1. Gruppe.					
	Druck- und Schreibpapier.					
161	Papier, endloses, ungeleimt und halbgeleimt zum Drucken	100 Kilogr.	4		10	
b 162	„ „ zum Schreiben, Lithographiren und zum Kupferdruck	„	10		25	
b 163	Papier, zerschnitten, zum Handgebrauch, liniirtes und Kartenpapier	„	20		50	
	2. Gruppe.					
	Druckschriften, Stiche und Photographien.					
b 164	Bücher, gebunden oder ungebunden, und andere Drucksachen in spanischer Sprache	„	16		40	
b 165	Bücher, gebunden oder ungebunden, und andere Drucksachen in fremden Sprachen	„	4		10	
b 166	Stiche, Landkarten und Zeichnungen	Kilogr.	0	500	1	25
	3. Gruppe.					
	Papiertapeten.					
b 167	Papiertapeten, auf natürlichem Grunde gedruckte	100 Kilogr.	11		27	50
b 168	„ „ mattem oder satinirtem Grunde	„	20		50	
b 169	„ mit Gold, Silber, Wolle oder Krystall	„	80		200	
	4. Gruppe.					
	Verschiedene Papiere.					
b 170	Papier, graues, Löschpapier, ordinäres zum Verpacken, Polirpapier und Pappendeckel	„	5		12	50
171	Papiere, andere nicht tarifirte	„	16		40	
	IX. Classe.					
	Holz und andere in der Industrie verwendete vegetabilische Stoffe und Waaren aus denselben.					
	1. Gruppe.					
	Hölzer.					
172	Faßdauben	1000 Stück	3		7	50
173	Breter, Dielen, Balken große und kleine	Kub. Meter	0	600	1	50
174	Rundhölzer und für den Schiffbau zugerichtetes Holz	nach dem Werthe	1 Perc.		1 Perc.	
* 175	Holz zur Kunsttischlerei in Stämmen und Stücken	100 Kilogr.	0	200	0	50
176	„ „ „ zu Fournieren geschnitten	„	1		2	50
177	Böttcher-Waaren, fertig oder zerlegt	„	4		10	

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
	2. Gruppe. Möbel und Kunstgegenstände.					
a 178	Holz, ordinäres, verarbeitet zu jeder Gattung von Gegenständen, gedrechselt oder nicht bemalt oder gefirnißt und die Karniesleisten, auch gefirnißt und vorbereitet zur Vergoldung	100 Kilogr.	7		17	50
a 179	Holz feines, verarbeitet zu Möbeln oder anderen Gegenständen, gedrechselt, geschnitzt, politirt und gefirnißt; solche Gegenstände von ordinärem Holze fourniert mit anderem feinen Holze, tapezirte Möbel, mit Ausnahme der mit Seide tapezirten, dann vergoldete Leisten	"	14		35	
b 180	Dieselben Gegenstände vergoldet, mit eingelegter Arbeit von Perlmutter oder anderem feinen Materiale oder mit Metall-Karniesen, dann mit Seidenstoffen tapezirte Möbel	"	40		100	
	3. Gruppe. Verschiedene Gegenstände.					
* 181	Holzkohlen, Brennholz und andere vegetabilische Brennstoffe	Tonnen von 1000 Kilogr.	0	200	0	50
182	Korkholz	100 Kilogr.	0	200	0	50
183	Reifstäbe, Reifen und Gitterwerk	"	0	500	1	25
* 184	Schilfrohr, Espartogras, vegetabilisches Haar, Binsen, Weiden und andere ähnliche Materialien	"	0	100	0	25
	X. Classe. Thiere, Häute und andere in der Industrie verwendete animalische Stoffe und Waaren aus denselben.					
	1. Gruppe. Thiere.					
b 185	Pferde, Wallachen, welche das Alter bereits überschritten haben	1 Stück	40		100	
b 186	Pferde, Andere Pferde und alle Stuten	"	6		15	
187	Maulthiere	"	6		15	
188	Esel	"	1		2	50
189	Rindvieh	"	2		5	
a 190	Schaf- und Ziegenvieh	"	0	200	0	50
b 191	Borstenvieh	"	1		2	50
	2. Gruppe. Felle und Häute.					
192	Felle und Häute, nicht gegerbte	100 Kilogr.	3		7	50
b 193	" " " gegerbte	Kilogr.	0	500	1	25
b 194	" " " lackirte	"	1		2	50
* 195	Pelze, Futter- und Ausleg-Pelze	"	0	200	0	50
b 196	Lederhandschuhe	"	8		20	
b 197	Beschuhungen	"	3	500	8	75
b 198	Gegenstände der Sattler- und Riemerkunst	"	1		2	50

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
	3. Gruppe. Federn.					
b 199	Federn und Waaren aus denselben	nach dem Werthe	20 Perc.		20 Perc.	
	4. Gruppe. Andere animalische Stoffe.					
200	Fette, thierische	100 Kilogr.	0	600	1	50
* 201	Bernstein, Fischbein, Schildpatt, Knochen, Perlmutter und Elfenbein, roh oder geschnitten	Kilogr.	0	020	0	05
202	Wachs, rohes	"	0	040	0	10
b 203	" verarbeitetes	"	0	300	0	75
* 204	Guano und andere Düngstoffe	100 Kilogr.	0	020	0	05
205	Därme	"	3		7	50
206	Thierische Producte, nicht bereits benannte, unverarbeitet	"	0	200	0	50
	XI. Classe. Instrumente zu wissenschaftlichem und künstlerischem Gebrauche, dann landwirthschaftliche, gewerbliche und Transport-Maschinen und Apparate.					
	1. Gruppe. Instrumente.					
b 207	Pianos	1 Stück	100		250	
208	Taschenuhren, goldene	"	3		7	50
209	" aus Silber oder anderen Metallen	"	0	800	2	
210	Uhren anderer Gattung	nach dem Werthe	20 Perc.		20 Perc.	
211	Instrumente, wissenschaftliche und künstlerische	"	10 "		10 "	
	2. Gruppe. Apparate und Maschinen.					
b 212	Waagen	100 Kilogr.	11		27	50
213	Maschinen, landwirthschaftliche	nach dem Werthe	1 Perc.		1 Perc.	
214	" -Motoren	"	2 "		2 "	
215	" fertige, für alle Gewerbsgattungen	"	6 "		6 "	
216	" -Bestandtheile	"	10 "		10 "	
217	Isolir-Apparate, Spanner, Drähte, Stangen und sonstige Bestandtheile von elektrischen Telegraphen	"	3 "		3 "	
	3. Gruppe. Wagen.					
218	Kutschen und Berlinen, viersitzige und leichte Wagen mit zwei Seitenledern, mit Vordersitzen, Spritzleder oder ohne dieselben, neu, gebraucht oder reparirt	1 Stück	400		1000	
219	Berlinen, zweisitzige, mit oder ohne Bedientensitz; Omnibus mit mehr als 15 Sitzen und Diligencen, neu, gebraucht oder reparirt	"	300		750	

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
220	Wägen, zwei- oder vierrädrige, ohne Seitenleder, mit oder ohne Spritzleder, ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitze; Omnibus bis inclusive 15 Sitze und die in den vorstehenden Abtheilungen nicht benannten Wagen, neu, gebraucht oder reparirt	1 Stück	125		312	50
221	Eisenbahnwagen, Waggons jeder Gattung für den Eisenbahnbetrieb und Wagen zum Frucht- und Waaren-Transporte	nach dem Werthe	25 Perc.		25 Perc.	
	4. Gruppe.					
	Schiffe.					
b 222	Schiffe, hölzerne, bis zur Tragfähigkeit von 100 metrischen Kubiktonnen	Metr. Tonne	13		32	50
b 223	Schiffe, hölzerne, bis zur Tragfähigkeit von 101 — 300 Tonnen	"	10		25	
b 224	" " " " " " 301 Tonnen aufwärts	"	5		12	50
b 225	Schiffe mit Eisengerippe von beliebiger Tragfähigkeit . . .	"	5		12	50
226	Schiffstrümmer, gestrandete	nach dem Werthe	8 Perc.		8 Perc.	
	XII. Classe.					
	Nahrungsmittel.					
	1. Gruppe.					
	Fleisch und Fische.					
b 227	Geflügel, lebend oder todt, und Wild der niederen Jagd . .	Kilogr.	0	100	0	25
228	Fleisch in Salzlacke oder trocken eingesalzen	100 Kilogr.	1		2	50
229	Fleisch anderer Art	"	2		5	
a 230	Rindschmalz	"	16		40	
a 231	Schweinschmalz	"	6	400	16	
232	Kabliau und Stockfisch	"	7		17	50
233	Fische, frische oder nur mit dem zu ihrer Conservirung unentbehrlichem Salze	"	0	400	1	
234	Fische, gesalzen, geräuchert und marinirt	"	3	200	8	
235	Schalthiere	"	1		2	50
	2. Gruppe.					
	Getreide und Hülsenfrüchte.					
236	Reis, enthülster	"	3	200	8	
a 237	Hafer, Zahina und Buchweizen	"	1	040	2	60
a 238	Gerste, Roggen, Mais	"	0	900	2	25
a 239	Weizen	"	1	200	3	
a 240	Hülsenfrüchte, trockene	"	1	200	3	
	3. Gruppe.					
	Gartengewächse und Obst.					
241	Gartengewächse	"	0	500	1	25
242	Obst	"	1		2	50

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
	4. Gruppe. Colonialwaaren.					
243	Zucker, nicht raffinirter, erzeugt und direct eingeführt von den spanischen Provinzen in Amerika	100 Kilogr.	7	600	19	
244	Derselbe aus dem Auslande	"	9	450	23	65
245	Zucker, raffinirter, und Candis, erzeugt und direct eingeführt von den spanischen Provinzen in Amerika	"	10	800	27	
246	Derselbe aus dem Auslande	"	12	900	32	25
247	Cacao jeder Gattung, aus den Häfen Amerika's kommend .	"	22	500	56	25
248	" aus anderen Orten kommend	"	24	500	61	25
249	Kaffee, erzeugt und direct eingeführt von den spanischen Provinzen in Amerika	"	7	400	18	50
250	Derselbe aus dem Auslande	"	10		25	
251	Zimmt, sogenannter Ceyloneser und ähnliche Gattungen .	Kilogr.	0	500	1	25
252	" andere Gattungen	"	0	240	0	60
253	Gewürznelken	"	0	200	0	50
254	Pigment	"	0	100	0	25
255	Thee	"	0	600	1	50
	5. Gruppe. Oele und Getränke.					
b 256	Speise-Oel	100 Kilogr.	10		25	
257	Branntwein, erzeugt und direct eingeführt von den spanischen Provinzen in Amerika	Hectoliter	3		7	50
258	Derselbe aus dem Auslande	"	7	500	18	75
259	Liqueure	Liter	0	400	1	
260	Bier und Obstwein	Hectoliter	5		12	50
b 261	Schaumweine	Liter	0	400	1	
b 262	Weine, andere	"	0	200	0	50
	6. Gruppe. Sämereien und Futtergewächse.					
a 263	Sämereien, nicht besonders benannte, und Johannisbrot .	100 Kilogr.	0	640	1	60
264	Futterpflanzen und Kleie	"	0	200	0	50
	7. Gruppe. Verschiedene Gegenstände.					
265	Conservirte und luftdicht verschlossene Nahrungsmittel, Senf und Saucen	Kilogr.	0	400	1	
b 266	Chocolade	"	0	400	1	
b 267	Confituren	"	0	200	0	50
268	Eier	100 Kilogr.	1	500	3	75
b 269	Suppen-Mehlspeise, eßbares Bodensatzmehl, Brot und Schiffszwieback	"	5	600	14	
b 270	Käse	Kilogr.	0	100	0	25
271	Honig	100 Kilogr.	1	900	4	75

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
	XIII. Classe. Verschiedene Gegenstände.					
b 272	Schmuck- und Putzsachen aus Bernstein, Jet (Gagat), Avanturin, Korallen oder Plaque, mit Ausnahme jener, welche Gold oder Silber enthalten	Kilogr.	8		20	
b 273	Dieselben aus anderen Stoffen	"	4		10	
274	Spazierstöcke	100 Kilogr.	10		25	
b 275	Knöpfe aus Schildpatt, Elfenbein und Perlmutter, dann jene aus Metall mit Buchstaben, Wappen oder ähnlichen Arbeiten	Kilogr.	0	800	2	
b 276	Knöpfe anderer Gattung, mit Ausnahme der posamentirten	"	0	400	1	
b 277	Patronen ohne Projectile oder Kugeln für erlaubte Feuerwaffen nach dem Systeme Lefaucheux und ähnliche	100 Kilogr.	30		75	
b 278	Dieselben mit Projectil oder Kugel	"	24		60	
b 279	Zünder oder Zündhütchen für erlaubte Feuerwaffen	"	70		175	
b 280	Bürsten und Pinsel	Kilogr.	0	800	2	
b 281	Filze aller Art	"	0	300	0	75
282	Kautschuk und Guttapercha, unverarbeitet	100 Kilogr.	2		5	
283	" " " in Platten, Fäden und Röhren	Kilogr.	0	300	0	75
284	" -Waaren, daraus von beliebiger Form und Gegenstand	"	0	750	1	85
b 285	Wachstuch und Wachsleinwand zu Zimmerdecken und zum Verpacken	100 Kilogr.	13		32	50
b 286	Wachstuch und Wachsleinwand anderer Gattung	Kilogr.	0	400	1	
b 287	Spiele und Spielereiwaaren, mit Ausnahme jener aus Schildpatt, Elfenbein, Perlmutter, Gold oder Silber	"	0	600	1	50
b 288	Elfenbein-, Bernstein-, Jet- (Gagat-), Schildpatt- und Korallen-Waaren, von jeder, nicht besonders benannten Form	"	5		12	50
289	Gegenstände aus Compositionsmasse zur Nachahmung der vorgenannten Stoffe, Gegenstände aus Marmor und anderen ähnlichen Materialien	"	1		2	50
b 290	Regen- und Sonnenschirme, mit Seide überzogene	1 Stück	1		2	50
b 291	" " " " anderen Webestoffen überzogene	"	0	600	1	50
a 292	Posamentirwaaren aus Seide	Kilogr.	5		12	50
b 293	" anderer Gattung	"	1	800	4	50
b 294	Hüte und Kappen aus Stroh	"	6		15	
b 295	" anderer Gattung	1 Stück	0	800	2	
b 296	Kappen anderer Gattung	"	0	400	1	
b 297	Hüte und Kappen jeder Gattung, montirt oder aufgeputzt	"	3		7	50
298	Gewebe aus Kautschuk in Verbindung mit anderen Stoffen	Kilogr.	1	200	3	
a 299	Gewebe aus Stroh	"	0	800	2	
b 300	Quincaillerie- und Kurzwaaren, sonstige, nicht besonders benannte	nach dem Werthe	20 Perc.		20 Perc.	

Nr. der Abtheilung	Benennung der Gegenstände	Verzollungs-Maßstab	Zölle in			
			Esc.	Mil.	Peset.	Cent.
	Ausfuhr-Zolltarif.					
1	Kork, roh oder in Platten, aus der Provinz Gerona . . .	100 Kilogr.	3		7	50
2	Hadern, leinene, baumwollene oder hanfene, dann gebrauchte Gegenstände aus solchen Stoffen	"	1	600	4	
3	Bleiglanz	"	0	500	1	25
4	Blei, silberhältiges	"	0	400	1	
5	Bleiglätte, silberhältige	"	0	320	0	80

Bestimmungen

über die

Anwendung dieses Tarifes.

1. Bestimmung.

Zollfreie Artikel.

Keinem Eingangszolle unterliegen bei der Einfuhr in die Halbinsel und die Balearischen Inseln nachstehende Artikel:

1. Mineralwässer (die Gefäße ausgenommen).
2. Bäume, Reben und Pflanzen.
3. Kalk (Calciumprotoxyd).
4. Herbarien oder wissenschaftlich zusammengestellte Pflanzensammlungen.
5. Mineralien, einzelne, oder Sammlungen zu Studienzwecken.
6. Kupfererz.
7. Golderz.
8. Silbererz.
9. Modelle in verjüngtem Maßstabe von was immer für einer Gattung.
10. Muster von Webewaaren in zur Ersichtlichmachung der Zeichnung genügenden Abschnitten.
11. Archäologische oder numismatische Gegenstände.
12. Gold, Silber und Platina in unbrauchbaren Schmucksachen und Geschirren, in Barren, Münzen, Stücken, Staub und Klumpen.
13. Gold-, Silber- und Platinawaaren, in Spanien erzeugt und punzirt.
14. Perlen, Samenperlen und Edelsteine.
15. Seidencocons, Coconsabfälle und Seidensamen (Seidenraupen-Eier).
16. Gyps (schwefelsaurer Kalk).
17. Kleidungsstücke, Gegenstände des Comforts und der Bequemlichkeit, Bett- und Tischwäsche, Bücher, eisernes Handwerkszeug, tragbare Instrumente, Theater-Costüme, Schmuck und Geschirr, welche deutliche Spuren des Gebrauches an sich tragen und von Reisenden in ihren Wagen in einer ihrem Stande, ihrer Beschäftigung und den Umständen entsprechenden Menge mitgeführt werden.

2. Bestimmung.

Artikel, welche gegen Erfüllung der vorgeschriebenen Formalitäten zollfrei sind.

1. Gefäße, welche eingeführt werden, um darin inländische Waaren auszuführen. Der Kaufmann muß jedoch eine den Zollgebühren gleichkommende Bürgschaft leisten und die Gefäße innerhalb des nicht zu überschreitenden Termines von drei Monaten wieder ausführen.

In den Documenten über die Eingangs-Abfertigung ist die Zahl, Gattung und der Umfang der Gefäße anzugeben und beim Austritte die entsprechende Verificirung zu bestätigen.

2. Inländische Weine und aus dem Auslande zurücklangende Gefäße, vorausgesetzt, daß in den Eingangs-Abfertigungspapieren die Zahl, Gattung und der Umfang der Gefäße und die Menge und Gattung der Weine, sowie Nummer und Datum der Ausfuhr-Fattura ausgedrückt sind.

3. Gebünde, Säcke und große Metallbehältnisse, welche mit Waaren eingeführt werden, wenn sie von den Betheiligten innerhalb des Zeitraumes von drei Monaten und unter Intervention des Zollamtes wieder ins Ausland geführt werden.

4. Die von Spaniern gefischten und auf nationalen Schiffen direct eingebrachten Korallen, nach vorgängiger Constatirung dieser Thatsachen.

5. Werke der schönen Künste, welche von Spaniern im Auslande ausgeführt wurden, oder welche von der Regierung, von Akademien und anderen Corporationen mit der Bestimmung für Museen, Gallerien oder Studiensäle erworben wurden, falls diese Umstände beglaubigt werden.

6. Rosenkränze, Reliquien und andere ähnliche Gegenstände aus den heiligen Orten.

7. Wagen, Vieh, abgerichtete Thiere, Sammlungen von Wachsfiguren und andere ähnliche Gegenstände, wenn die Eigenthümer für die Entrichtung der Zollgebühren für den Fall Bürgschaft leisten, als die Wiederausfuhr nicht in einem Zeitraume von längstens sechs Monaten stattfände, und wenn bei der Wiederausfuhr deren Identität mit den eingeführten constatirt wird.

8. Spanische Wagen und spanisches Vieh, welche aus dem Auslande zurückkehren, wobei jedoch in der Ausfuhr-Fattura die genauen Kennzeichen und der Umstand angegeben werden muß, daß sie in einem Zeitraume, welcher sechs Monate nicht überschreiten darf, wieder zurückgelangen werden.

9. Spanische Bücher, welche aus dem Auslande zurückkommen, wenn in der Austrittsfactura die Zahl der Exemplare, der Titel des Werkes und der Name des Druckers angegeben wurde.

Werden die für jeden Fall vorgezeichneten Erforderniſſe nicht erfüllt oder ergibt sich bei den Prüfungen und Verificationen nicht vollständige Gleichförmigkeit, so wird die Begünstigung unwirksam, und werden von den Zollamts-Administratoren die entsprechenden Zollgebühren erhoben.

Inländische Gegenstände und Waaren, welche von ausländischen Ausstellungen zurückkommen, Equipagen, Wagen und Effecten des diplomatischen Corps und das Mobiliar der im Auslande wohnenden Spanier oder der sich in Spanien niederlassenden Fremden sind gleichfalls zollfrei; es haben sich jedoch die Zollverwaltungen und die Betheiligten den dießfälligen Bestimmungen der Ordonnanzen oder speciellen Instructionen zu unterwerfen.

Dritte Bestimmung.

Flaggen-Differenzialzoll.

Wegen Verschiedenheit der Flagge wird von den auf ausländischen Schiffen oder zu Lande eingeführten Gegenständen keinerlei Zuschlag erhoben; nur die nachstehend aufgeführten Waaren haben solche in dem dabei angegebenen Betrage bis 1. Jänner 1872 zu entrichten:

1. Classe.

Manillahanf Oele Schwefelsäure Salzsäure Alaun Indigo Schwefel Schwefelsaures Natron Wachsabfälle Chlorkalk Krystallwaaren und Fayence Eisen in Gänsen Gußeiserne Röhren Sensen Pflugscharren und Kabel Flachs Butter Salzsaure Pottasche Maschinen aller Art Salpetersaures Natron	100 Kilogramm 1 Real oder 0·25 Centimos der Peseta.

2. Classe.

Branntwein Hanf Zinn, Kupfer und Messing in Barren und Platten Gummi Eisen mit Ausnahme des in der vorigen Classe aufgeführten Gespinnste jeder Gattung Möbel jeder Gattung Papier Käse Salpeter Gewebe jeder Gattung	100 Kilogramm 5 Realen oder 1·25 Peseta.

3. Classe.

Baumwolle, roh Zucker Stockfisch Cacao Kaffee Zimmt Wachs (mit Ausnahme der Abfälle) Häute und Felle	100 Kilogramm 10 Realen oder 2·50 Peseta.

4. Bestimmung.

Besondere Abgaben.

1. Baumwolle mit dem Samen entrichtet die Hälfte der in der Abtheilung Nr. 104 angegebenen Zollgebühren.

2. Reis in Hülsen zahlt die Hälfte der in der Abtheilung Nr. 236 angegebenen Gebühren.

3. Mehl zahlt die Gebühr der Körner, aus denen es erzeugt wurde, und außerdem 50 Percent dieser Gebühr.

4. Fertige Wäsche entrichtet nach ihrem Gesammtgewichte den für das Gewebe, aus dem sie in ihrem äußeren Theile besteht, festgesetzten Zoll und außerdem 50 Percent dieses Zolles.

5. Die mit der Hand oder auf der Maschine gestickten oder mit edlen oder imitirten Metallen gemengten haben den der Classe der Gewebe, der sie angehören, entsprechenden Zoll und 50 Percent desselben zu entrichten.

6. Gewebe aus Leinen, Wolle und Seide, welche eine Beimischung von Baumwolle nur in einem Theile der Kette oder des Einschlages enthalten, werden für die Verzollung so wie jene aus Leinen, Wolle oder Seide ohne Mischung behandelt.

7. Gewebe aus Wolle und Seide oder Floretseide, deren Kette oder Einschlag aus einem dieser Stoffe besteht, werden mit einem Fünftel ihres Gewichtes als Seide und mit vier Fünftel als Wolle verzollt.

8. Gewebe aus Leinen und Seide, deren Kette oder Einschlag aus einem dieser zwei Stoffe besteht, und jene aus Baumwolle und Seide, deren Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle besteht, werden zu $^4/_5$ des Gewichtes als Leinen oder beziehungsweise Baumwollgewebe und zu $^1/_5$ als Seidenwaaren verzollt. Ausgenommen sind Plüsche und Sammte, welche zu $^3/_5$ als Baumwolle und zu $^2/_5$ als Seidenwaare verzollt werden.

9. Gewebe aus Leinen und Wolle, deren Kette oder Einschlag aus einem dieser beiden Stoffe besteht, werden für $^3/_5$ des Gewichtes als Wollwaaren und für $^2/_5$ als Leinenwaaren verzollt.

10. Gewebe aus Leinen und Baumwolle, deren Kette oder Einschlag ganz aus Baumwolle besteht, werden mit der Hälfte des Gewichtes als Baumwollwaaren und mit der anderen Hälfte nach den entsprechenden Tarifsabtheilungen als Leinenwaaren verzollt.

11. Gewebe, deren ganze Kette oder Einschlag aus Leinen, Wolle, Seide oder Baumwolle besteht, und welche in dem andern Theile (Einschlag, beziehungsweise Kette) zwei oder mehrere dieser Stoffe enthalten, werden nach den vorstehenden Grundsätzen verzollt, wobei sie als Gemenge aus Leinen, Wolle Seide oder Baumwolle und aus jenem Stoffe angesehen werden, welcher unter den darin enthaltenen dem geringsten Zolle unterliegt.

5. Bestimmung.

Behältnisse (Umschließungen).

Nach dem Bruttogewichte oder mit Einschluß des Behältnisses werden jene Gegenstände verzollt, für welche eine Waaggebühr festgesetzt ist, Oele, Fette, Fleisch, Fische und Kaldaunen in Salzlacke und alle jene, welche ohne Nachtheil, oder ohne daß ein Theil der Waare daran haften bleibt, von dem Gefäße nicht getrennt werden können.

Alle anderen Gegenstände werden einschließlich des Gewichtes der Verpackung oder der inneren Behältnisse verzollt, mit Ausnahme jedoch der Etuis, welche besonders verzollt werden.

Die Pipen und Fässer, welche noch zur Aufnahme von Flüssigkeiten verwendet werden können, und die großen Metallbehältnisse, welche noch zur Aufnahme anderer Waaren dienen als jener, mit welchen sie einlangten, haben die entsprechenden Zollgebühren zu entrichten.

Die Säcke zahlen je 10 Centimos der Peseta.

Als äußere Umschließung wird jene angesehen, welche, wenn das Collo geschlossen ist, sichtbar bleibt, jede darin enthaltene gilt als innere.

6. Bestimmung.

Von dem Bruttogewichte der nachstehend aufgeführten Waaren werden folgende Percente als Tara abgezogen:

Stahl in Kisten	10	Percent.
Baumwolle auf Spulen	40	"
Zucker in Kisten und Tonnen	14	"
Zimmt in Säcken	8	"
Zimmt in Kisten	20	"
Liebig'scher Fleisch-Extract in Töpfen	70	"
Gespinnste	3	"
Weißblech in Kisten	10	"
Phosphor, wenn er sich in Blechbüchsen und Holzkisten befindet	50	"

Steingut in Kisten und Fässern	. 30	Percent.
Steingut in Körben.		
Posamentirwaaren, deren innerer Körper aus Holz, Pappe oder einem anderen ähnlichen Stoffe besteht, mit Ausnahme der Webestoffe, vom Netto-Gewichte	10	"
Glas und Krystall in Kisten und Fässern	40	"
Glas und Krystall in Körben . .	20	"

7. Bestimmung.

Verzollungen nach dem Werthe.

Bei den Verzollungen nach dem Werthe haben die Betheiligten in den Erklärungen den Werth der Waaren anzugeben. Wenn die mit der Abfertigung betrauten Beamten diesen Werth zu gering finden und die Betheiligten den von jenen festgesetzten Werth nicht annehmen, so wird die Zollverwaltung einen Sachverständigen ernennen, welcher gemeinsam mit einem zweiten, von den Betheiligten gewählten, und einem dritten von der Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsjunta ernannten über den genauen Werth entscheiden wird.

Die Sachverständigen werden, wenn möglich unter den Handelsleuten oder Fabrikanten der Waare, welche den Gegenstand der Schätzung bildet, gewählt.

In Orten, wo eine Ackerbau-, Gewerbe- und Handelsjunta nicht besteht, wird der Alcalde (Bürgermeister) den Dritten ernennen.

8. Bestimmung.

Ausfuhr und Wiedereinfuhr.

Die im Ausfuhrzolltarife nicht aufgeführten Waaren genießen in der Ausfuhr absolute Zollfreiheit.

Früchte, Waaren und Effecten, welche nach den überseeischen spanischen Provinzen ausgeführt werden, sind bei ihrer Wiedereinfuhr nach der Halbinsel zollfrei, wenn deren Identität mit den ausgeführten dargethan wird.

Inländische Waaren, Früchte und Effecten, welche nach dem Auslande ausgeführt werden und nach der Halbinsel zurückkommen, werden als ausländische angesehen und entrichten die im Einfuhr-Zolltarife festgesetzten Gebühren. Eine Ausnahme hievon bilden die in der zweiten Bestimmung aufgeführten Gegenstände.

Unter silberhältigem Blei oder silberhältiger Glätte wird solches, welches mehr als 30 Gramme Silber auf je 100 Kilogramm Blei enthält, verstanden.

9. Bestimmung.

Handel mit den canarischen Inseln.

Die Häfen von Santa-Cruz auf Teneriffa, Orotava, Ciudad del Real, de las Palmas, Santa Cruz de la Palma, Arrecife de Lanzarote, Puerto de Cabras und San Sebastian auf den canarischen Inseln sind die einzigen Häfen, welche mit jenen der Halbinsel Handel treiben können.

Als inländische Producte dieser Inseln werden nachstehende Artikel zugelassen:

Springkraut-Oel,
Mandeln,
Lupinen,
Bohnen, kleine,
Barilla,
Kastanien,
Gerste,
Zwiebel,
Roggen,
Cochenille,
Confitüren,
Matten für Hüte und Zusammensetzungen derselben,
Früchte,
Kichererbsen,
Sämereien,
Mais,
Orseille (Parelle),
Kartoffel,
Fische,
Filtrirstein,
Quadersteine,
Seide in Cocons, roh und verarbeitet,
Weizen und
Wein.

Jene Waaren, Früchte und Effecten, welche von den canarischen Inseln als unverkäuflich oder aus anderen Ursachen wieder ausgeführt werden, verlieren ihre Nationalität.

Waaren, welche von den überseeischen spanischen Provinzen kommen und die canarischen Inseln berühren, behalten ihre Nationalität bei der Einfuhr in die Halbinsel, indem die gedachten Häfen als Entrepots betrachtet werden; sie müssen jedoch, gemäß den für die ausländischen Waaren vorgezeichneten Bestimmungen, in ein Register eingetragen werden.

10. Bestimmung.

Handel mit den spanischen Provinzen in Amerika.

Waaren, welche in diesen Provinzen erzeugt wurden und von dorther eingeführt werden, zahlen, wenn für sie als Erzeugnisse dieser Provinzen nicht besondere Zollsätze im Tarife angegeben sind, die

Hälfte der für ähnliche ausländische Waaren festgesetzten Zollgebühren.

11. Bestimmung.

Handel mit den spanischen Provinzen in Oceanien.

Waaren, welche in diesen Provinzen erzeugt wurden und von dorther eingeführt werden, zahlen ein Fünftel der für ähnliche ausländische Waaren festgesetzten Zollgebühren.

12. Bestimmung.

Handel mit Fernando Póo.

Waaren, welche auf den spanischen Inseln von Fernando Póo und deren Dependenzen Annobon, Corisco, Elobey und Cabo de San Juan erzeugt wurden und von dort unmittelbar eingeführt werden, sind bei der Einfuhr in die Halbinsel von jeder Zollentrichtung frei, indem der Handel zwischen letzterer und jenen Puncten als Cabotage angesehen wird.

Erzeugnisse der Westküste von Afrika, welche nach den genannten Inseln versendet wurden und von diesen aus unmittelbar nach der Halbinsel überführt werden, zahlen drei Fünftel der im Tarife angegebenen Zollgebühren, vorausgesetzt, daß sie in den von den Zollverordnungen vorgeschriebenen Documenten verzeichnet sind.

13. Bestimmung.

Nachstehende Artikel dürfen in das Königreich nicht eingeführt werden:

1. Kriegswaffen, Projectile und deren Munition, außer mit Bewilligung der Regierung.
2. Hydrographische Karten, welche vom Marine-Depot veröffentlicht wurden.
3. Karten und Pläne spanischer Autoren, deren Eigenthumsrecht noch nicht erloschen ist, außer mit Bewilligung dieser Autoren.
4. Spanische Bücher und Druckschriften in jenen Fällen, welche das Gesetz über das literarische Eigenthum vorschreibt.
5. Meßbücher, Breviere, Kirchengebetbücher und andere lithurgische Bücher der katholischen Kirche.
6. Gemälde, Figuren und alle anderen Gegenstände, welche die Sittlichkeit verletzen.
7. Pharmaceutische Präparate oder Geheimmittel, deren Zusammensetzung sich nicht eruiren läßt oder deren Zusammensetzungsformel nicht veröffentlicht worden ist.
8. Gewöhnliches Salz bis 1. Jänner 1870, von welchem Tage an der in der Tarifsabtheilung 86 festgesetzte Zoll in Wirksamkeit tritt.
9. Tabak in jener Form und jenen Fällen, welche die Tabakmonopols-Vorschriften vorzeichnen.

Bemerkungen.

1. Jene Abtheilungen des Tarifes, deren gegenwärtige Zollsätze 15 Percent übersteigen, ohne 20 Percent zu erreichen, und welche mit 1. Juli 1875 auf 15 Percent herabgesetzt werden, sind mit litera (a) bezeichnet.
2. Jene Abtheilungen, deren Zollsätze gegenwärtig 20 oder mehr Percent betragen, und welche vom 1. Juli 1875 an drittelweise bis 1. Juli 1881 auf 15 Percent herabgesetzt werden müssen, sind mit litera (b) bezeichnet.
3. Alle anderen Abtheilungen, welche gar nicht bezeichnet und gegenwärtig mit außerordentlichen oder fiscalischen Zöllen belegt sind, können vom 1. Juli 1875 an, je nachdem es alsdann für angemessen erachtet wird, eine Herabsetzung erfahren oder nicht.
4. Die mit einem Sternchen bezeichneten Abtheilungen haben eine Waaggebühr zu entrichten.

Die Zollgebühren wurden in Escudos und in Pesetas festgesetzt, indem in Betracht gezogen wurde, daß nach den Bestimmungen des Decretes der provisorischen Regierung vom 19. October 1868 und der Verordnung der Executivgewalt vom 23. März l. J. der Gebrauch des neuen Münzsystems vom 1. Jänner 1871 an obligatorisch ist. Bis dahin bleibt bei den Zollämtern das gegenwärtige System der Escudos und Milesimos das herrschende.

Bei der Umrechnung der Escudos und Milesimos in Pesetas und Centimos wurde darauf Rücksicht genommen, daß diese letzteren der größeren Einfachheit der Berechnung wegen stets mit Null oder Fünf endigen.

Madrid, 12. Juli 1869.

Der Finanzminister:

Laureano Figuerola.

Der General-Steuerdirector:

Lope Gisbert.

Declaration.

Die Unterzeichneten, der österreichisch-ungarische Geschäftsträger und der Staatsminister Sr. Hoheit des Regenten von Spanien, hiezu gehörig ermächtigt, erklären im Namen ihrer betreffenden Regierungen, daß diese sich verpflichten, die Wirkungen des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Spanien am 24. März 1870 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrages selbst vor Ablauf seiner Dauer, wie solche durch Artikel XXV des besagten Vertrages bestimmt wurde, Ein Jahr, nachdem der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile denselben aufgekündigt oder seine Revision begehrt haben würde, aufhören zu machen.

Die gegenwärtige Declaration wird als integrirender Theil des Vertrages angesehen und zugleich ratificirt werden.

Zu Urkund dessen haben sie dieselbe vollzogen und derselben ihre Siegel beigedrückt zu Madrid den dritten August Tausend Achthundert siebzig.



Práxedes M. Sagasta m. p.



V. Dubsky m. p.

Begründung.

Mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1864 ist die spanische Flagge in den österreichischen Häfen bezüglich der Schifffahrtsgebühren der nationalen Flagge assimilirt und durch diese administrative Maßregel nach Maßgabe des kön. spanischen Decretes vom 3. Jänner 1852 die Parification der österreichischen Flagge mit der spanischen in Betreff der Aerarial-Schifffahrtsgebühren in den spanischen Häfen erworben worden.

Abgesehen von der Widerruflichkeit solcher Verfügungen, blieb noch immer zu wünschen, daß den österreichischen Schiffen in Spanien auch alle anderen Begünstigungen gesichert werden, welche den Schiffen irgend einer Nation daselbst etwa zugestanden würden, und daß insbesondere unsere Production Antheil an jenen Zoll- und Handelsbegünstigungen habe, deren sich andere Staaten kraft ihrer mit Spanien abgeschlossenen Verträge erfreuen. Nachdem am 18. Juni 1865 ein Handelsvertrag zwischen Frankreich und Spanien zu Stande gekommen war, mußte die commercielle Stellung Oesterreichs in Spanien, welche ohnehin mit der Concurrenz anderer Industrieländer einen harten Kampf zu bestehen hatte, in erhöhtem Maße gefährdet erscheinen, und es wurde daher der schon früher von unserem Handels- und Schifferstande wiederholt geäußerte Wunsch neuerdings laut, daß für uns durch Abschluß eines förmlichen Vertrages die Rechte der meistbegünstigten Nation in Spanien erworben werden sollen.

Die k. und k. Regierung konnte sich diesen Gründen um so weniger verschließen, als am 30. März 1868 auch Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des deutschen Zollvereines einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien abschloß, und es wurden daher mit der spanischen Regierung die Verhandlungen über einen ähnlichen, auf der Grundlage gegenseitiger Meistbegünstigung beruhenden Vertrag eingeleitet, welche endlich am 24. März l. J. zur Unterzeichnung des vorliegenden Tractates führten.

Derselbe bezieht sich nicht blos auf Handel und Schifffahrt, sondern gewährt den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie auch das Recht zum Gewerbsbetriebe in Spanien, unter den gleichen Bedingungen, wie sie für die Spanier selbst gelten.

Der Vertrag enthält eine eigene Stipulation, wonach unsere Handelsartikel in Spanien hinsichtlich der inneren Steuern und Verbrauchsabgaben, sei es für Rechnung des Staates oder der Municipalitäten, den nationalen gänzlich äquiparirt sein sollen. Ueberdieß wurde auch der Stellung unserer Consularfunctionäre eine vertragsmäßige Grundlage nach dem Principe der Meistbegünstigung gegeben. In Anse-

hung des Modus der Werthverzollungen (wo solche nach dem spanischen Zolltarife platzgreifen) wurde stipulirt, daß im Falle von Werthverzollungen österreichischer Waaren die dabei etwa entstehenden Meinungsdifferenzen zwischen der Partei und dem Zollamte in der Weise ausgeglichen werden sollen, daß die Lösung des Streites zweien, von beiden Theilen gewählten Schiedsrichtern, mit Zuziehung eines dritten, überlassen wird, welcher letztere von der Handelscorporation des Ortes, jedoch nicht willkürlich, sondern im Einverständnisse mit dem k. und k. Consular-Functionär zu ernennen ist. Endlich ist es gelungen, die Aufnahme des spanischen Zolltarifes in den Vertrag zu erwirken und unseren Handel so gegen die nicht zu unterschätzende Gefahr sicherzustellen, daß die Zölle während der Vertragsdauer durch neue Gesetze wieder erhöht werden.

Der Vertrag vom 24. März l. J. ist von den spanischen Cortes bereits in der Sitzung vom 11. Juni genehmigt worden, unter dem Vorbehalte jedoch, daß er noch vor dem im Artikel XXV stipulirten Erlöschen (31. December 1877) gekündigt und dessen Revision verlangt werden könne, so daß in diesem Falle die Wirkungen des Vertrages Ein Jahr nach der Kündigung aufhören sollen. In Anbetracht der bereits erfolgten, wenngleich bedingnißweisen Annahme des Tractates durch die Cortes, sowie der Vortheile, welche unser Handel und unsere Schifffahrt aus demselben zu ziehen in der Lage sein werden, ferners im Hinblicke darauf, daß sich auch Italien und Belgien bei ihren Vertragsschlüssen mit Spanien bereit fanden, eine solche, die Zeitdauer des Uebereinkommens beschränkende Clausel zu acceptiren, glaubte die k. und k. Regierung nicht Anstand nehmen zu sollen, die dießfällige Declaration vom 3. August l. J., welche dem Hauptvertrage beiliegt und einen integrirenden Bestandtheil bildet, durch den hiezu ermächtigten k. und k. Geschäftsträger in Madrid unterzeichnen zu lassen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1871.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1871 fort zu erheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1871 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1871 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

zur Regelung der Bezüge des Lehrpersonals an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer und Katecheten an den, mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen wird für Wien mit 1000 fl., für Prag, Lemberg, Brünn und Triest mit 900 fl., für alle übrigen Uebungsschulen mit 800 fl. bestimmt.

Die Zuerkennung dieser Gehalte an die schon angestellten Lehrer steht mit Rücksicht auf deren Befähigung und bisherige Dienstleistung auf den Antrag der Landesschulbehörde dem Unterrichtsminister zu. Schon angestellte Lehrer, denen die neusystemisirten Gehalte nicht zuerkannt werden, sind in den bisherigen Bezügen zu belassen oder nach Umständen normalmäßig zu behandeln.

§. 2.

Der systemmäßige Gehalt eines wirklichen Lehrers wird nach je fünf Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, an einer Uebungsschule in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Anstellung als Lehrer ununterbrochen und mit entsprechendem Erfolge zurückgelegt hat, bis einschließlich zum vollendeten zwanzigsten Dienstjahre um zehn Percent erhöht.

Die Katecheten haben auf eine gleiche Erhöhung ihrer Gehalte nur dann Anspruch, wenn sie in allen Classen einer mehrclassigen Uebungsschule und zugleich auch in sämmtlichen Jahrgängen der Lehrerbildungsanstalt den Religions-Unterricht ertheilen.

§. 3.

Die wirklichen Lehrer und Katecheten an den Uebungsschulen zu Wien und Triest genießen ein Quartiergeld von je 150 fl.

§. 4.

Der Gehalt eines Unterlehrers wird für sämmtliche Uebungsschulen mit 600 fl. festgesetzt. Außerdem erhalten die Unterlehrer an den Uebungsschulen in Wien und Triest ein Quartiergeld von je 100 fl.

§. 5.

Die Bezüge des weiblichen Lehrpersonals sind mit 80 Percent jener Ziffern zu bemessen, welche unter gleichen Verhältnissen auf Männer entfallen würden.

§. 6.

Wo der Besoldungsaufwand für Uebungsschulen gemäß dem §. 67, Alinea 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) nur theilweise aus Staatsmitteln bestritten wird, haben auf die Bezüge auch der vom Staate besoldeten Lehrpersonen die betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer Anwendung zu finden.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit 1. Jänner 1871 in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpuncte an haben sich die Lehrpersonen der staatlichen Uebungsschulen der Ertheilung des sogenannten Nachstunden-Unterrichtes, wo dieser bisher nicht aufgehoben ist, sowie jeder Nebenbeschäftigung zu enthalten, welche dem Anstande und der Standesehre widerstreitet, oder ihre Zeit auf Kosten der genauen Erfüllung ihres Berufes in Anspruch nimmt, oder eine Befangenheit in Ausübung des Lehramtes annehmen läßt.

§. 8.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird der Minister für Unterricht beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Bezüge und den Rang des Lehrpersonales an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Rücksichtlich der Gehalte, Quartiergelder und des Ranges der für Kunstfächer bestellten ordentlichen Professoren der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien finden jene Bestimmungen Anwendung, welche in dem Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 45) bezüglich der ordentlichen Professoren der weltlichen Facultäten der Wiener Universität festgesetzt wurden.

§. 2.

Die Bezüge des Directors der Akademie, insoferne derselbe in bleibender Weise mit der Leitung dieses Kunstinstitutes betraut wird, bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Professorengehalte und in einer gleich jener bei der Pensionirung einrechenbaren Zulage von jährlichen 500 fl.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1871 in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit der Ausführung desselben ist der Unterrichtsminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

1. Mit Beziehung auf den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 1. September 1870 und in Anwendung des §. 12, Alinea 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141, werden im Nachfolgenden die Grundzüge der Organisation des polytechnischen Institutes in Wien festgestellt.

2. Der Unterrichtsminister ist beauftragt, in Anwendung dieser grundsätzlichen Bestimmungen das organische Statut für das Wiener Polytechnikum zu erlassen.

Grundzüge

der

Organisation des k. k. polytechnischen Institutes in Wien.

§. 1.

Das k. k. polytechnische Institut in Wien hat den Zweck, eine gründliche theoretische und soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an demselben durch besondere Fachschulen vertreten sind.

§. 2.

Am Institute bestehen folgende Fachschulen:

a) für Straßen- und Wasserbau (Ingenieurschule),
b) für Hochbau (Bauschule),
c) für Maschinenbau (Maschinenbauschule),
d) für technische Chemie (chemisch-technische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer fünften oder allgemeinen Abtheilung vereinigt.

§. 3.

Der Einrichtung des Institutes liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

§. 4.

Der Unterricht wird von ordentlichen, außerordentlichen Professoren, honorirten Docenten, Privatdocenten und Lehrern ertheilt. Zur Unterstützung der Professoren können Adjuncten und Assistenten bestellt werden.

§. 5.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen wie an der Universität. Das

Doctorsdiplom kann durch das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§. 24) der betreffenden Fachschule ersetzt werden.

§. 6.

Die Adjuncten werden auf Vorschlag des Professorencollegiums vom Unterrichtsminister ernannt; sie werden beeidet und ihre Stellung ist eine bleibende.

Die Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Professoren vom Professorencollegium auf zwei Jahre ernannt und dem Unterrichtsminister zur Bestätigung angezeigt. Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf zwei weitere Jahre verlängert werden, und in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 7.

Die Leitung des Institutes ist dem Professorencollegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 8.

Der Rector wird auf die Dauer eines Jahres von dem Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren des Institutes gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Rector bezieht eine Functionszulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Prorector) vertreten.

§. 9.

Das Professorencollegium besteht aus den wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zwei oder einem gewählten Vertreter der am Institute lehrenden Privatdocenten, je nachdem die Anzahl der letzteren die Zahl 5 überschreitet oder nicht. Die Vertreter der Privatdocenten haben im Professorencollegium blos berathende Stimme.

§. 10.

Das Professorencollegium ist für den Zustand des polytechnischen Institutes in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungscollegien (§. 11) oder den Vorständen (§. 12) der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professorencollegiums.

§. 11.

Die einzelnen Abtheilungen des Institutes werden zunächst durch die Abtheilungs-Collegien geleitet.

Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die honorirten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung. Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in die betreffende Abtheilung einschlagen, sind berechtigt, einen oder zwei Vertreter im Sinne des §. 9 mit berathender Stimme in die Abtheilungs-Collegien zu entsenden.

§. 12.

Die Mitglieder jedes Abtheilungs-Collegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Jahren.

Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

§. 13.

Die Hörer des polytechnischen Institutes sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 14.

Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

a) diejenigen, welche an einer von der Regierung hiezu autorisirten Mittelschule ein Maturitäts-Zeugniß erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben;
b) die ordentlichen Hörer ähnlich organisirter technischer Institute, welche an das polytechnische Institut zu Wien übertreten.

Inwiefern im ersten Falle das mangelnde Maturitätszeugniß durch eine am polytechnischen Institute abzulegende Aufnahmsprüfung ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15.

Als außerordentliche Hörer können diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von außerordentlichen Hörern besuchen wollen. Von den Ersteren wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniß der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

§. 16.

Die außerordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Fortgangszeugnisse und Absolutorien (§. 23), auf Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtshonorars (§. 20) und auf den Genuß von Stipendien.

§. 17.

Für den Besuch der Vorlesungen am polytechnischen Institute ist eine Matrikelgebühr und Unterrichtshonorar zu entrichten.

§. 18.

Die Matrikelgebühr ist bei der ersten Aufnahme an das polytechnische Institut oder bei einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen. Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 19.

Die ordentlichen Hörer des Institutes haben ein Unterrichtshonorar zu entrichten, welches ohne Unter-

schied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden bemessen wird.

Das von den außerordentlichen Hörern zu entrichtende Unterrichtshonorar wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht genießen, wobei je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine berechnet werden.

§. 20.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten durch Fortgangszeugnisse (§. 23) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtshonorars ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professorencollegium zu.

§. 21.

Die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten Betrage zu honoriren.

§. 22.

Um es den Studirenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professorencollegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen. Die Studirenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 23.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den außerordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbogen bestätigt.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studirenden Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Diejenigen Studirenden, welche alle in dem Studienplane (§. 22) einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches, des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen (§. 24) zugelassen.

§. 24.

Durch die strengen Prüfungen soll die Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden.

Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, daß der Candidat sich die vollständige Kenntniß aller Prüfungsgegenstände, die in dem Studienplane (§. 22) der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine Taxe zu entrichten.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 25.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen wird für jede der vier Fachschulen eine besondere Prüfungscommission gebildet, welche aus den ordentlichen Professoren jener Gegenstände, über welche sich die Prüfung erstreckt, und aus Fachmännern besteht, welche der Unterrichtsminister zu diesem Behufe ernennt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Fortdauer der für die Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol gewährten Befreiungen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die durch §. 4 des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 42, für die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Tirol gewährte Befreiung von dem Gebrauche des Stämpels von jeder Gebühr und von dem Postporto hat auch in Ansehung einer im Wege der Landesgesetzgebung bewirkten Verlängerung des ursprünglichen Anmeldungstermines fortzudauern.

§. 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge die Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt sind, tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Zuschrift

des

k. k. Justizministeriums an das Präsidium des Abgeordnetenhauses.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August l. J. aus Anlaß der vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bereits zu wiederholten Malen nachgewiesenen Unzulänglichkeit des Concepts- und Kanzleipersonales des Obersten Gerichtshofes, was sich schon aus den nach dem vorgelegten Geschäftsausweise dieses Gerichtshofes pro 1869 nachgewiesenen Rückständen von 1056 Processen erkennen läßt, die Vermehrung der Hofrathsstellen um vier, der Rathssecretärs-Adjunctenstellen um zwei, der Kanzlei-Officialsstellen um vier, der Amtsdienersstellen um zwei und gleichzeitig auch die Erhöhung des Kanzleipauschales allergnädigst zu genehmigen und mich zu ermächtigen geruht, den hiefür erforderlichen Mehraufwand jährlicher 27.475 fl. ö. W. und für das laufende Jahr 1870 einen Nachtragscredit von 6920 fl. im verfassungsmäßigen Wege zu beanspruchen.

Ich gebe mir die Ehre, hievon das löbliche Präsidium des Abgeordnetenhauses zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß sich die Gesammtsumme des auf Grund der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Ermächtigung für das Justizbudget pro 1870 beanspruchten Nachtragscredites bei dem Umstande, als die Besetzung dieser Stellen vor Ende d. M. nicht erfolgen kann, höchstens nur mehr auf 2400 fl. darstellen dürfte, zu dessen Bewilligung das Geeignete veranlaßt werden wolle.

Für das Jahr 1871 wurde jedoch der Gesammtmehraufwand von 27.475 fl. ö. W. bereits in den Voranschlag aufgenommen.

Wien, am 8. November 1870.

Tschabuschnigg.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

womit zur Durchführung des Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Uebertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die in dem gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittelst Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein, oder gegen Beide anzusprechen.

Der schuldtragende richterliche Beamte haftet als Hauptschuldner und der Staat kraft dieses Gesetzes gleich einem Bürgen und Zahler.

§. 2.

Wird der Ersatzanspruch aus einem das Recht der Partei verletzenden Beschlusse eines Collegialgerichtes abgeleitet, so können die schuldtragenden richterlichen Beamten allein oder zugleich mit dem Staate nur dann mittelst Klage belangt werden, wenn dieselben dem Kläger im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind.

§. 3.

Richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den Gerichtshöfen und den Bezirksgerichten zur Ausübung des Richteramtes oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten.

Denselben werden in Betreff der Anwendung dieses Gesetzes gleichgestellt die zur Ausübung des Richteramtes bestellten fachmännischen Beisitzer der Handels-, See- und Berggerichte, dann die bei den Gerichten zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen angestellten Diener und die bei den landesfürstlichen Steuerämtern angestellten Staatsbeamten und Diener bezüglich ihrer Amtshandlungen mit gerichtlichen Depositen- und Waisengeldern.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind als richterliche Beamte nicht anzusehen.

In Betreff der Hypothekenbewahrer in Dalmatien bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

§. 4.

In welchem Maße und, wenn mehrere Personen beklagt werden, in welchem Verhältnisse von denselben der Ersatz angesprochen werden könne, in

wie weit ein Regreß stattfinde und wann die Ersatz- und Regreßpflicht erlösche, ist, soferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

§. 5.

Für die in einer Rathsversammlung beschlossene Entscheidung oder Verfügung haften alle Stimmführer, welche für dieselbe gestimmt haben.

Beruht jedoch der Beschluß auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes von Seite eines Berichterstatters, so sind die Stimmführer, in soferne ihnen nicht die Außerachtlassung der ihnen gesetzlich obliegenden Sorgfalt zur Last fällt, von aller Haftung frei.

§. 6.

Die Haftung eines richterlichen Beamten für den Schaden erstreckt sich auf dessen Vorgesetzten nur dann, wenn auch dieser sich einer Uebertretung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, oder wenn ihm eine solche Haftung durch besondere gesetzliche Vorschriften auferlegt ist.

§. 7.

Für die Klage zur Geltendmachung des Ersatzanspruches ist derjenige Gerichtshof der zweiten Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Gericht seinen Sitz hat, von welchem oder von dessen Bediensteten die Rechtsverletzung ausgegangen ist.

Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten oder aus einem collegialgerichtlichen Beschlusse desselben Oberlandesgerichtes abgeleitet, welches nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes für die Klage zuständig ist, so hat der Oberste Gerichtshof auf Anlangen des Klägers oder des Beklagten ein anderes Oberlandesgericht zur Verhandlung und Entscheidung zu delegiren. Im Uebrigen kommen bezüglich der Befangenheit der Richter und Gerichte die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 8.

Zur Vertretung des beklagten Staates ist die Finanzprocuratur am Sitze des Proceßgerichtes berufen.

Wird die Klage zugleich gegen den Staat und gegen die schuldtragenden richterlichen Beamten oder gegen mehrere richterliche Beamte erhoben, so kommen die Bestimmungen der Civilproceßordnung über Streitgenossenschaft zur Anwendung.

§. 9.

In der Klage hat die Partei die Thatsachen, durch welche sie sich in ihrem Rechte verletzt erachtet, sowie den Gegenstand und Umfang des erlittenen Schadens zu bezeichnen und in Betreff des angesprochenen Ersatzes ein bestimmtes Begehren zu stellen.

Die Beweismittel hat die Partei nach Thunlichkeit beizubringen oder zu bezeichnen.

§. 10.

Ist die Klage gegen einzelne schuldtragende richterliche Beamte gerichtet, so wird zur Begründung derselben gegenüber jedem Beklagten der Nachweis erfordert, daß der Rechtsverletzung die Uebertretung einer Amtspflicht von Seite des einzelnen Beklagten zu Grunde liege.

Wird die Klage gegen den Staat allein erhoben, so genügt der Nachweis, daß die Rechtsverletzung nur durch Uebertretung einer Amtspflicht von Seite richterlicher Beamten desjenigen Gerichtes erfolgen konnte, von welchem die Amtshandlung ausgegangen ist.

§. 11.

Das Proceßgericht hat Klagen, welche den Bestimmungen des §. 9 nicht entsprechen, von Amtswegen zurückzuweisen; außer diesem Falle aber das gerichtliche Verfahren einzuleiten, wofür, in soferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Civilproceßordnung über das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommen.

Gegen die von Amtswegen erfolgte Zurückweisung der Klage steht dem Kläger der Recurs an den Obersten Gerichtshof offen.

§. 12.

Bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat das Proceßgericht von der überreichten Klage derjenigen Behörde Mittheilung zu machen, welche zur Disciplinar-Amtshandlung in Ansehung der behaupteten Uebertretung der Amtspflicht berufen ist.

Diese Behörde hat nach beendeter Disciplinar-Amtshandlung das Ergebniß derselben dem Proceßgerichte mitzutheilen.

Die Parteien sind berechtigt, von dieser Mittheilung bei dem Proceßgerichte Einsicht zu nehmen und Abschriften zu erheben.

§. 13.

Den Proceßparteien steht außerdem frei, bei der Disciplinarbehörde zu verlangen, daß ihnen von den Acten der beendeten Disciplinar-Untersuchung Einsicht und Abschriften zu nehmen gestattet werde.

Schriftstücke, welche für den Proceß über die Ersatzleistung als unerheblich erscheinen, sind zur Ertheilung von Einsicht und Abschriften nicht geeignet. Dasselbe gilt von Schriftstücken, durch welche die Abstimmung richterlicher Beamten geoffenbart würde, es sei denn, daß der Partei die Abstimmung schon im Wege der strafgerichtlichen Untersuchung bekannt geworden ist, oder daß die Schriftstücke die Abstimmung solcher richterlicher Beamten betreffen, welche wegen dieser Abstimmung im Disciplinarwege verurtheilt worden sind.

Gegen die Verfügung der Disciplinarbehörde steht dem Gesuchsteller der Recurs an die vorgesetzte Disciplinarbehörde offen.

§. 14.

Jede Proceßpartei kann begehren, daß das Proceßverfahren bis zur Beendigung der Disciplinar-

Amtshandlung ausgesetzt werde, wenn das endliche Ergebniß der letzteren oder die Benützung der im Disciplinarwege zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Processes voraussichtlich von Einfluß ist.

Gegen die über ein solches Begehren erfolgte Entscheidung des Proceßgerichtes ist der Recurs zulässig.

§. 15.

Ist die Klage gegen den Staat erhoben worden, so kann derselbe denjenigen richterlichen Beamten, welche er für die den Ersatzanspruch begründende Rechtsverletzung haftend erachtet und welche nicht als Mitbeklagte belangt worden sind, den Streit verkünden.

Wird der Ersatzanspruch aus dem Beschlusse eines Collegialgerichtes abgeleitet, so findet die Streitverkündigung an die stimmführenden richterlichen Beamten nur dann statt, wenn dieselben im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind, oder wenn dieselben in einer gegen sie abgeführten Disciplinar-Untersuchung wegen ihrer diesen Beschluß betreffenden Abstimmung oder Berichterstattung endgiltig schuldig erkannt worden sind.

Die Streitverkündigung erfolgt durch Zustellung beglaubigter Abschriften der bis zu dem Zeitpuncte der Streitverkündigung gepflogenen Proceßverhandlung.

Auf Grund der Streitverkündigung kann der richterliche Beamte dem geklagten Staate als Vertretungsleister beitreten.

§. 16.

Ueber Thatsachen, bezüglich welcher den richterlichen Beamten die amtliche Pflicht der Verschwiegenheit obliegt, ist der Beweis durch den Eid dieser Beamten unzulässig, es mögen dieselben als Beklagte oder als Vertretungsleister in dem Processe auftreten.

§. 17.

Gegen die in dem Processe gefällten Urtheile und gegen die im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind, in soferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, die Rechtsmittel zulässig, welche nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung gegen Urtheile, Entscheidungen und Verfügungen eines Gerichtes der ersten Instanz ergriffen werden können.

Ueber diese Rechtsmittel entscheidet der Oberste Gerichtshof endgiltig.

§. 18.

In soferne es nach der geltenden Proceßordnung zur Vornahme einzelner Executionsschritte einer gerichtlichen Bewilligung bedarf, ist dieselbe bei dem Gerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Execution stattfinden soll.

Mit dem Gesuche ist, wenn nicht ein Urtheil des Obersten Gerichtshofes vorliegt, die Bestätigung des Erkenntnißgerichtes über die Rechtskraft des Urtheils beizubringen.

Wenn nach der geltenden Proceßordnung die Execution nur auf Grund eines mit der Executionsclausel versehenen Urtheils stattfindet, so ist das Gericht, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, zur Ertheilung der Executionsclausel berufen.

§. 19.

Hat der Staat in Folge einer nach diesem Gesetze gegen ihn erhobenen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Proceßgerichte beantragen, daß denjenigen richterlichen Beamten, deren Verschulden durch ein gegen sie ergangenes straf- oder disciplinargerichtliches Erkenntniß festgestellt ist, die Leistung des Rückersatzes mittelst Zahlungsbefehles aufgetragen werde.

War die Klage gegen den Staat und die richterlichen Beamten erhoben worden, so kann der Zahlungsbefehl zur Leistung des Rückersatzes nicht erlassen werden, wenn das im Ersatzprocesse gegen die mitgeklagten Beamten ergangene Urtheil sei es in Ansehung der als haftungspflichtig erklärten Personen, sei es in Ansehung der Art oder des Quotenverhältnisses ihrer Haftung mit dem straf- oder disciplinargerichtlichen Erkenntnisse nicht im Einklange steht.

Soll der Zahlungsbefehl gegen mehrere richterliche Beamte erlassen werden, so ist denselben der Rückersatz, wenn sich aus dem im Hauptprocesse ergangenen Urtheile oder aus dem strafgerichtlichen Erkenntnisse nicht ein anderes Verhältniß ergibt, zu gleichen Theilen aufzuerlegen.

§. 20.

Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl müssen binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Zahlungsbefehles bei dem Proceßgerichte überreicht werden. Verspätete Einwendungen sind von Amtswegen zurückzuweisen.

Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat das Gericht, wie über Einwendungen gegen einen auf Grund öffentlicher Urkunden erlassenen Zahlungsbefehl zu verfahren und zu erkennen.

Ueber die gegen Entscheidungen des Gerichtes ergriffenen Rechtsmittel erkennt der Oberste Gerichtshof.

§. 21.

Wenn ein Zahlungsbefehl in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 19 nicht erlassen werden kann, so können die Rückersatzansprüche des Staates gegen die richterlichen Beamten nur im ordentlichen Rechtswege vor dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte erster Instanz geltend gemacht werden.

Die Hereinbringung des Rückersatzes im administrativen Wege ist ausgeschlossen.

§. 22.

Dem Rückersatzanspruche des Staates, gleichviel ob derselbe im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht wird, oder ob über denselben ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist, können die richterlichen Beamten solche Einwendungen nicht entgegensetzen, über welche in dem gegen sie als Mitbeklagte geführten Hauptprocesse verhandelt und entschieden worden ist, oder welche sie ungeachtet der an sie ergangenen Streitverkündigung in dem Hauptprocesse anzubringen versäumt haben.

§. 23.

Behufs der Geltendmachung der Rückersatzansprüche kann die Finanzprocuratur in Vertretung des Staates in allen Fällen begehren, daß ihr von dem Disciplinar- oder Strafgerichte oder von dem Gerichte, von welchem oder von dessen Bediensteten die Rechtsverletzung ausgegangen ist, diejenigen richterlichen Beamten, welche die den Schadenersatz begründende Amtshandlung ausgeübt oder bei derselben mitgewirkt haben, bekannt gegeben, sowie alle zum Nachweise dieser Ausübung oder Mitwirkung dienlichen Behelfe mitgetheilt werden.

§. 24.

Für die Vollstreckung der Zahlungsbefehle und der über Einwendungen gegen Zahlungsbefehle erlassenen Erkenntnisse gelten die im §. 18 enthaltenen Bestimmungen.

Zur Hereinbringung des Rückersatzes können auch der Gehalt und die sonstigen Diensteshezüge des richterlichen Beamten bis zu einem Drittel, jedoch mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß ein jährlicher Betrag von 350 fl. von der Vollstreckung frei bleibe.

§. 25.

Zur Sicherstellung des Rückersatzes sind dem geklagten Staate auf Anlangen während des Laufes des Hauptprocesses die nach der Civilproceßordnung zulässigen Sicherstellungsmittel gegen die richterlichen Beamten ohne Sicherheitsleistung für die Genugthuung wegen Schimpfes und Schadens zu bewilligen, wenn die Rückersatzpflicht dieser Beamten in glaubwürdiger Weise dargethan wird.

Werden gegen einen nach den Bestimmungen des §. 19 erlassenen Zahlungsbefehl Einwendungen erhoben, so ist auf Anlangen des Staates die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen.

Die Gehalte und sonstigen Diensteshezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe in dem im §. 24 bezeichneten Maße mit Verbot belegt oder in sicherstellungsweise Execution gezogen werden.

§. 26.

Wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende richterliche Beamte bereits gestorben, oder wenn der Tod desselben im Laufe des Haupt- oder Rückersatzprocesses erfolgt ist, so kommen die Bestimmnngen dieses Gesetzes sowohl bezüglich des Haupt- als bezüglich des Rückersatzprocesses auf die Verlassenschaft oder die Erben dieses Beamten zur Anwendung.

§. 27.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist auch vorzugehen, wenn der Ersatz auf Grund des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, wegen einer von einem richterlichen Beamten gesetzwidrig verfügten oder verlängerten Verhaftung angesprochen wird.

§. 28.

Die kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859, R. G. Bl. Nr. 46, wird aufgehoben.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 26 und vom 22. September 1857, R. G. Bl. Nr. 179, betreffend die Ersatzansprüche aus der Gerichtsverwaltung der Dominien, sowie die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 7 des Jahres 1863, über das Strafverfahren in Preßsachen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 29.

Ersatzansprüche, welche auf Grund einer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergegangenen Rechtsverletzung erhoben werden, sind nach den zur Zeit der erfolgten Rechtsverletzung in Wirksamkeit gestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Das Verfahren richtet sich in solchen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; es sind jedoch die beim Eintritte der Wirksamkeit desselben bereits anhängigen Verhandlungen nach den Normen der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 zu Ende zu führen.

§. 30.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe,

betreffend die Haftung des Staates und der richterlichen Beamten für die den Parteien von Seite der richterlichen Beamten in Ausübung ihres Amtes zugefügten Rechtsverletzungen.

Die Legislative über die Haftung für die den Parteien bei der Justizverwaltung zugefügten Beschädigungen hat ihre Geschichte und es ist nicht ohne Interesse, diesen geschichtlichen Gang zu verfolgen, weil sich daraus zeigt, daß gewisse Grundsätze, namentlich der Grundsatz, daß der Staat für den durch seine richterlichen Beamten zugefügten Schaden haften müsse, zwar schon in älteren Zeiten seine Anerkennung gefunden, aber doch bis in die neueste Zeit niemals völlig zur Geltung gekommen ist.

So bestimmt — um nicht in noch ferner stehende Zeiten zurückzugreifen — das Hofdecret vom 4. Jänner 1787, Nr. 609 J. G. S.: „Wenn ein Magistrats- oder Gerichtsverwalter wegen übelverwalteter Justiz in den Ersatz der Schaden und Unkosten verfällt wird, dann hat die betreffende Ortsgemeinde oder Herrschaft, der nämlich die Gerichtsbarkeit zusteht, der Partei den Ersatz zu leisten, und findet wider sie und derselben Vermögen die Execution allerdings statt, mit Vorbehalt des Regresses wider jene Magistratsglieder oder Rechtsverwalter, die an der üblen Justizverwaltung Schuld oder Antheil genommen haben."

Der in diesem Hofdecrete ausgesprochene Grundsatz der unmittelbaren und primären Haftung des Gerichtsherrn war allerdings nur für die Patrimonial- und Communalgerichte explicite ausgesprochen, die oberste Justizstelle hat aber keinen Anstand genommen, denselben auch auf die landesfürstlichen Gerichte auszudehnen. In dem am 29. Jänner 1838 an das tirolische Appellationsgericht erlassenen Hofdecrete wird erklärt, es sei in dem Falle, wenn von einer Partei gegen ein landesfürstliches Landgericht der Ersatz begehrt wird, das Fiscalamt zu vernehmen, weil das Landesgericht der Vertretung des Fiscalamtes zugewiesen ist und der Staat mit Vorbehalt des Regresses an den schuldtragenden Beamten für die Befriedigung des Beschädigten nach Hofdecret vom 4. Jänner 1787 zu sorgen habe.

Was insbesondere die Depositen anbelangt, so gab das Hofdecret vom 19. September 1783, Nr. 189 J. G. S. den Anlaß zu einer eingehenden Verhandlung zwischen den Hofstellen. Dieses Hofdecret erklärt, daß, nachdem jedem Rathsgremio die eigene Besorgung der Deposita und die Aufstellung der dazu nothwendigen Leute überlassen sei, das gremium in solidum für die Deposita zu haften habe, dagegen sei das gewöhnliche Zählgeld, worauf das Aerarium keinen Anspruch mehr zu machen habe, zur Bezahlung der angestell-

ten Individuen zu verwenden, das Aerarium aber von aller Gutstehung, sowie von Besoldung oder Pensionirung dieser Leute zu entheben.

Die Hofcommission in Justizgesetzsachen, welche sich im Vereine mit der obersten Justizstelle gegen die Interpretation verwahrt hatte, es sei durch dieses Hofdecret die Haftung des Aerars für die Deposita gegenüber den Parteien aufgehoben, erstattete hierüber am 10. December 1818 Vortrag an Se. Majestät.

Hierauf erfolgte (freilich erst am 25. Mai 1829) die Allerhöchste Entschließung, daß die Haftung des Aerariums für die Depositen bei den landesfürstlichen Civil- und Militärgerichten künftig nach den allgemeinen für die Aerarialcassen bestehenden Vorschriften Platz zu greifen habe.

Mit Allerhöchstem Handschreiben vom 28. April 1836 wurde die Gesetzgebungshofcommission beauftragt, einen Gesetzesentwurf über die Haftungsverbindlichkeit der Gerichtsbehörden für ihre Amtshandlungen gegenüber den Parteien auszuarbeiten.

Diesem Auftrage ist die erwähnte Commission, nach mehrjährigen Verhandlungen mit den Hofstellen, insbesondere auch mit der obersten Justizstelle und deren Senate in Verona, durch den Vortrag vom 26. April 1844 nachgekommen.

Der mit diesem Vortrage vorgelegte Gesetzentwurf ging von dem Grundsatze der primären Haftung der Gerichtsherren, also des Staates bezüglich der landesfürstlichen und der Herrschaften und Gemeinden bezüglich der Patrimonial- und Communalgerichte aus.

Der Staat (die Herrschaft, die Gemeinde) hafte — so hieß es im §. 6 des Entwurfes — als Selbstschuldner und Zahler für den Schaden, welcher den Parteien von den richterlichen Personen bei der Justizverwaltung durch Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflicht zugefügt wurde. Dem Staate (Gutsherrschaft, Gemeinde) steht, wenn er den Ersatz geleistet hat, der Regreß an die schuldtragenden richterlichen Personen zu.

Dieser Entwurf kam mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Jänner 1848 mit wesentlichen Abänderungen und mit dem Auftrage zur Einvernehmung des Hofkriegsrathes zurück. Die wichtigste Abänderung bestand darin, daß die Haftung des Staates gestrichen und nur die Haftung der Dominien und Gemeinden für ihre Gerichte anerkannt wurde. Der fiscalische Gesichtspunct hatte somit entschieden die Oberhand bekommen bis zu der Inconsequenz, für die Dominien und Gemeinden andere Rechtsgrundsätze gelten zu lassen als für den Staat.

Aber schon im Jahre 1854 hat sich der Oberste Gerichtshof in einem von ihm erstatteten Gutachten mit aller Entschiedenheit und Energie gegen diese „Verstümmlung" des Gesetzentwurfes ausgesprochen.

Mittlerweile waren einige gesetzliche Bestimmungen erlassen worden, welche für den Gegenstand der Frage nicht ohne Wichtigkeit sind.

Das Patent vom 28. Juni 1850 über die organische Einrichtung der Gerichtsbehörden bestimmte im §. 90, daß, wenn aus dem Dienstvergehen eines selbstständigen Richters Entschädigungsansprüche abgeleitet werden, sowohl der Vertreter des Staatsschatzes, als auch die Partei, die sich unmittelbar an den Schuldtragenden halten will, die Einleitung des Disciplinarverfahrens begehren und sich demselben mit ihrem Ersatzanspruche anschließen könne.

Dieser Bestimmung scheint der Gedanke zu Grunde zu liegen, daß die beschädigte Partei das Recht habe, sich entweder unmittelbar an den schuldtragenden Beamten oder an den Staat zu wenden, in welchem Falle dann dem Vertreter des Staatsschatzes behufs der Rückvergütung der Anschluß an das Disciplinarverfahren bevorstehe.

Bemerkenswerther sind die Patente vom 10. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 26, und sohin vom 24. September 1857, Nr. 179 R. G. Bl., betreffend die Befreiung der ehemaligen Dominical-Gutskörper von der gesetzlichen Haftung aus der geführten Gerichtsverwaltung. Das ersterwähnte Patent bestimmt

im §. 3, daß die Befreiung von der Haftung dann eintrete, wenn binnen drei Jahren kein Anspruch aus der Verwaltung des Waisen- und Depositenvermögens oder aus anderen Zweigen der Justizverwaltung mittelst Syndicatsbeschwerde erhoben wurde.

Um aber jeden Nachtheil von Waisen, Curanden und anderen Personen zu entfernen, welche in der Frist von drei Jahren nicht in der Lage waren, ihren Schaden aus der geführten Gerichtsverwaltung darzuthun, wurde denselben gestattet, ihre Schadenersatzansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist gegen den Staat selbst geltend zu machen, welcher die aus der geführten Gerichtsverwaltung im gegebenen Falle gesetzlich anerkannten Forderungen gegen Regreß an die Schuldtragenden zu berichtigen auf sich nimmt.

Hiedurch wurde gesetzlich anerkannt, daß der Gerichtsherr, das Dominium, die Gemeinde nicht nur für das Waisen- und Depositenvermögen, sondern auch für den Schaden, welcher den Parteien in anderen Zweigen der Justizverwaltung zugefügt worden ist, ersatzpflichtig sei, daß ferner nach dem Wegfallen der Patrimonialgerichtsbarkeit der Staat bezüglich der Ersatzpflicht an die Stelle der früheren Gerichtsherren getreten sei.

Als im Jahre 1855 in Folge Allerhöchsten Auftrages die Verhandlung über den Gesetzentwurf, betreffend die Syndicatsbeschwerde, wieder aufgenommen wurde, entstand im Justizministerium der Entwurf eines Gesetzes, in welchem die in dem Entwurfe der Gesetzgebungshofcommission enthalten gewesenen und mit der oberwähnten Allerhöchsten Entschließung vom 29. Jänner 1848 abgeänderten Bestimmungen, insbesondere aber jene über die primäre Haftung des Staates als Selbstschuldner und Zahler gegen Regreß an den schuldtragenden Beamten wieder restituirt worden sind.

Der Finanzminister bekämpfte diesen Entwurf bezüglich der Haftung des Staates in der allerentschiedensten Weise.

Das Justizministerium ließ sich jedoch von seiner Auffassung der rechtlichen Seite des Gegenstandes nicht abbringen, und legte, indem es in eingehender Weise die Bemerkungen des Finanzministers zu widerlegen trachtete, im Jänner 1858 seinen Gesetzentwurf dem Kaiser vor.

Das Ergebniß hievon ist das noch derzeit geltende Gesetz vom 12. März 1859, Nr. 46 R. G. Bl. Der fiscalische Standpunct hatte wieder, wenn auch nicht so vollständig, wie im Jahre 1848 gesiegt. Nur bezüglich der Depositen ist im Gesetze die Haftung, und zwar die unmittelbare Haftung des Staates gegen Regreß an die schuldtragenden Beamten anerkannt.

Bezüglich des Schadens, welchen Parteien in anderen Zweigen der Justizverwaltung erlitten haben, wurde der Staat jeder Ersatzpflicht entbunden, nur die schuldtragenden richterlichen Personen wurden für ersatzpflichtig erklärt, und selbst für den Fall der völligen Unvermögenheit der Richter, den Ersatz zu leisten, wurde keine rechtliche Verpflichtung für den Staat anerkannt, sondern nur zugestanden, daß in solchen besonders rücksichtswürdigen Fällen im Gnadenwege auf eine Schadloshaltung aus der Staatscasse angetragen werden könne.

Die unmittelbare Ersatzpflicht des Staates ist seitdem in einigen speciellen Fällen gesetzlich ausgesprochen worden. So verfügt der §. 10 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862, Nr. 7 R. G. Bl. des Jahres 1863, daß im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse gebühre. Es ist zwar dieses kein Fall eines von einem richterlichen Beamten zugefügten Schadens, denn nicht nur die Sicherheitsbehörde, sondern auch der Staatsanwalt sind unter die Kategorie der richterlichen Beamten nicht zu rechnen, insbesondere dann nicht, wenn es sich um die Vornahme präventiver Amtshandlungen, wie die Beschlagnahme von Druckschriften handelt.

Der grundsätzliche Gedanke aber, daß der Staat den Parteien gegenüber für den durch seine Organe zugefügten Schaden unmittelbar hafte, hat in diesem Gesetze seinen Ausdruck gefunden.

Das Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 142 R. G. Bl., über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger bestimmt im Artikel 8, daß jede gesetzwidrig verfügte oder verlängerte Verhaftung den Staat zum Schadenersatze an den Verletzten verpflichte.

Hier ist also ganz unzweideutig die unmittelbare Haftung des Staates der Partei gegenüber, wenn auch nur bezüglich einer speciellen Rechtsverletzung, sei es durch richterliche Beamte oder andere Organe der Staatsgewalt, ausgesprochen.

Es zeigt sich somit aus dieser Uebersicht des Ganges der Gesetzgebung, daß über die Frage der Ersatzpflicht des Staates für die gesetzwidrigen Amtshandlungen der richterlichen Personen schon seit einer langen Reihe von Jahren ein lebhafter Meinungskampf geführt worden ist, daß zwar unter allen verschiedenen Wechseln der staatsrechtlichen Systeme von den Vertretern der Justiz, von den Vertretern des Rechtsstandpunctes immer der Grundsatz der unmittelbaren Ersatzpflicht des Staates festgehalten wurde, daß derselbe jedoch nur bezüglich gewisser Zweige der Justizgeschäfte, nämlich des Depositengeschäftes, der Beschlagnahme von Druckschriften und der Verhaftungen gesetzlich zur Geltung gekommen ist.

Erklärlich ist es, daß die Gesetzgebung nur mit der äußersten Vorsicht auf einem Gebiete vorgeht, auf welchem auch noch bis zur Stunde in der Wissenschaft der Kampf zwischen den widerstreitenden Meinungen noch nicht ausgefochten ist.

Auf dem sechsten deutschen Juristentage waren es die anerkannten Staatsrechtslehrer Bluntschli und Zachariae, welche entgegengesetzte Meinungen verfochten. Während der letztere in seinem Gutachten für die unmittelbare Ersatzpflicht des Staates aufgetreten ist, erklärte sich Dr. Bluntschli gegen eine allgemeine Ersatzpflicht und wollte nur ausnahmsweise aus besonderen Gründen eine derartige Ersatzpflicht anerkennen, wobei es dann von der Art des besonderen Rechtsgrundes (z. B. geschäftsmäßige Uebernahme der Verantwortlichkeit im Gegensatze zur Delictsschuld abhängen würde, ob diese Ersatzpflicht in erster Reihe oder nur subsidiär eintreten würde.

Der Juristentag hat auch über den Vorschlag des Dr. Gneist den Gegenstand für noch nicht spruchreif erklärt und als seine Ueberzeugung vorläufig nur ausgesprochen, „daß der Staat, beziehungsweise die Gemeinde, für Schäden und Nachtheile hafte, welche die von ihnen angestellten Beamten durch vorsätzliche oder culpose Verletzung ihrer Dienstpflicht einem Dritten zufügen, daß aber die Vorbedingungen dieser Verhaftung einer nochmaligen Erörterung bedürfen, welche dem nächsten Juristentage vorbehalten bleibe.“

Hiemit wurde zwar im Principe die Ersatzpflicht des Staates anerkannt, es wurde aber nicht ausgesprochen, ob dieselbe eine primäre oder blos subsidiarische sein solle, es wurde ferner die Feststellung der Vorbedingungen der Ersatzpflicht vorbehalten und somit eine vielseitige Einschränkung derselben offen gelassen.

Auf dem siebenten Juristentage kam der Gegenstand nicht zur Verhandlung, sondern wurde auf den nächsten Juristentag vertagt.

Allerdings war bei dem Juristentage die Frage der staatlichen Haftung in der Ausdehnung auf alle Zweige der Staatsverwaltung und auf alle Classen der öffentlichen Beamten in Berathung, während es sich hier nur um die Haftung für die richterlichen Beamten handelt. Aber eben bezüglich der Richter werden selbst von solchen Schriftstellern, die sich im Allgemeinen für die Ersatzpflicht des Staates erklären, Bedenken erhoben und Einschränkung vorgeschlagen. So wollen z. B. Pfeiffer und Zöpfl eine Ersatzpflicht für die richterlichen Beamten nur insoferne anerkennen, als es sich um die von den Richtern zu besorgenden Administrativ-Geschäfte handelt, keineswegs aber bezüglich der Acte der rein richterlichen Gewalt, und auch Zachariae, welcher im Allgemeinen für

die unmittelbare Ersatzpflicht des Staates plaidirt, will dieselbe bezüglich der erwähnten Acte nur subsidiär eintreten lassen.

Die Gesetze der fremden Staaten sind in Beziehung auf diesen Gegenstand entweder ganz mangelhaft oder sie regeln denselben nur rücksichtlich gewisser Geschäftszweige. Es bestehen in Preußen (außer dem Gesetze vom 13. Februar 1854, welches jedoch nur die gerichtliche Verfolgung der Beamten zum Gegenstande hat), Hannover, Baiern, Hessen, Sachsen und Würtemberg keine gesetzlichen Bestimmungen.

In Baden besteht eine primäre Ersatzpflicht des Staates für die Deposita und eine subsidiarische bezüglich der widerrechtlichen Verhaftungen.

In Braunschweig ist nur bezüglich widerrechtlicher Gefangenschaft die Ersatzpflicht des Schuldtragenden und nöthigenfalls des Staates gesetzlich anerkannt.

In Hamburg haftet der Staat für die gegen Verwaltungsbehörden wegen deren nichtrichterlichen Verfügungen einem Verletzten zuerkannten Entschädigungen.

Für Oesterreich sind nur mehr die Staatsgrundgesetze über die richterliche Gewalt und über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt maßgebend.

Für den Gegenstand der vorliegenden Aufgabe kommt zunächst nur das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt, Nr. 144 R. G. Bl., in Betracht, welches im Artikel 9 bestimmt: „Der Staat oder dessen richterliche Beamten können wegen der von den letzteren in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit verursachten Rechtsverletzungen außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln, mittelst Klage belangt werden. Dieses Klagerecht wird durch ein besonderes Gesetz geregelt."

Nur nebenbei sei bemerkt, daß gerade im Gegensatze zu den oberwähnten Stimmen, welche die Ersatzpflicht des Staates bezüglich der Administrativ-Beamten anerkennen, bezüglich der richterlichen Beamten aber bezweifeln oder doch einschränken, das Staatsgrundgesetz über die Regierungs- und Vollzugsgewalt (Art. 13) zwar von einer civilrechtlichen Haftung der Beamten selbst, aber von keiner Haftung des Staates spricht, so daß diese letztere nur in Ansehung der richterlichen Beamten staatsgrundgesetzlich anerkannt ist.

Betrachtet man nun den oben citirten Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt nur nach seinem Wortlaute, so hat es den Anschein, als ob durch ihn in dem Meinungskampfe über die Ersatzpflicht des Staates eine Entscheidung nicht gefällt worden wäre.

„Der Staat oder dessen richterliche Beamten können belangt werden. Das Wörtchen oder sowie der Vorbehalt, das Klagerecht durch ein besonderes Gesetz zu regeln, scheinen — so könnte behauptet werden — die Frage offen zu lassen, ob in allen Fällen die Klage nach Wahl der Partei gegen den Staat oder gegen die schuldtragenden Beamten und ob sie gegen Beide zugleich erhoben werden könne, oder ob das Klagerecht nur alternativ nach Beschaffenheit der durch das Gesetz zu bestimmenden Fälle entweder gegen den Staat oder gegen die richterlichen Beamten geltend gemacht werden könne. Unentschieden ist ferner die Frage, in welchem Verhältnisse der Staat und die richterlichen Beamten in Ansehung der Ersatzpflicht gegenseitig zu einander und in welchem sie zu der Partei stehen, und ob einem Jeden dieser Ersatzpflichtigen der Regreß gegen den Andern zusteht.

Die stenographischen Protokolle des Reichsrathes geben keinen Aufschluß über den Sinn dieser Gesetzesstelle.

Im Abgeordnetenhause wurde dieser Artikel ohne alle Debatte angenommen. Ebenso im Herrenhause, wo nur aus einem analogen Anlasse, nämlich bei dem Artikel 8 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger eine Erörterung des Principes der Ersatzpflicht des Staates stattfand.

Freiherr v. Hock entwickelte in langer und eingehender Rede, daß dem Staate überhaupt keine Ersatzpflicht auferlegt werden könne.

Nach einer kurzen Erwiederung des Freiherrn von Lichtenfels wurde der erwähnte Artikel 8, welcher die unmittelbare Ersatzpflicht des Staates für gesetzwidrige Verhaftungen statuirt, angenommen.

Wenn aber auch der Wortlaut des Staatsgrundgesetzes verschiedenen Auffassungen Raum geben kann, so läßt sich doch aus dem Zusammenhange mit anderen gesetzlichen Bestimmungen und mit Rücksicht auf den bisherigen Standpunct der Gesetzgebung erkennen, von welcher Absicht, von welcher grundsätzlichen Anschauung der Gesetzgeber ausgegangen sei.

Diese Anschauung kann keine andere sein, als die der unmittelbaren und der allgemeinen Ersatzpflicht des Staates neben der Ersatzpflicht der schuldtragenden Beamten.

Es ergibt sich dieses aus der Untersuchung des Rechtsgrundes, aus welchem die Gesetzgebung in den oberwähnten speciellen Normen der unmittelbaren Haftung des Staates für einen den Parteien durch die Beamten widerrechtlich zugefügten Schaden anerkannt hat und anerkennen konnte.

Wenn das Preßgesetz den Ersatz für den durch eine ungerechtfertigte Beschlagnahme von Druckschriften zugefügten Schaden, wenn das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger den Schadenersatz für eine widerrechtliche Verhaftung dem Staate auferlegt, so konnte der Gesetzgeber nur von der Anschauung ausgehen, daß der Beamte nicht als der Mandatar erscheine, welcher im Namen seines Mandanten des Staates mit den Parteien verkehrt, denn in diesem Falle könnte ja der Staat nur für die culpa in eligendo haften, sondern daß der Beamte als der Repräsentant des Staates, als das Organ, durch welches der Staat seine staatliche Gewalt im concreten Falle ausübt, als der Träger des ihm übertragenen Theiles der Staatsgewalt nach Außen hin betrachtet werden müsse.

Diese Auffassung der Stellung des Beamten einerseits zum Staate und andererseits zu den Parteien ist auch in der Natur der Sache begründet. Sieht man nämlich ab von jenen Fällen, wo der Staat durch seine Beamten Privatrechtsgeschäfte abschließt oder in besondere privatrechtliche Beziehungen tritt, wie z. B. bei der Post, faßt man vielmehr nur die Functionen der Staatsgewalt als solcher ins Auge, so zeigt sich, daß das Verhältniß des in Ausübung solcher Functionen begriffenen Beamten zu dem Staate und den Parteien nicht privatrechtlicher, sondern vorwiegend staatsrechtlicher Natur sei.

Der Staat muß behufs der Ausübung seiner Rechte und der Erfüllung seiner Pflichten seine Organe mit einer Zwangsgewalt ausrüsten, vermöge welcher die Parteien den Anordnungen dieser Organe gehorchen müssen. Durch diese Zwangsgewalt, durch das imperium, welches den Beamten in ihren amtlichen Functionen den Parteien gegenüber zur Seite steht, wird der Beziehung der Parteien zu diesen Beamten die erste Grundbedingung eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses, nämlich die Freiheit des Willens, des Entschlusses in diese Beziehung zu treten genommen.

Vermöge dieses imperiums, welches nur der Staatsgewalt zusteht und nicht dem Beamten als einem selbstständig handelnden Rechtssubjecte, können auch die von den Beamten in ihrer amtlichen Stellung vorgenommenen Handlungen Dritten gegenüber nicht als Handlungen des Beamten selbst, sondern nur als Handlungen des Organes, des Trägers der Staatsgewalt, angesehen werden. Der Beamte als Individuum tritt hiebei ganz in den Hintergrund; die Partei hat weder die Freiheit der Wahl, ob sie mit dem Beamten in Beziehung treten wolle, noch ob sie eben mit diesem individuellen Beamten sich einlassen wolle. Sowohl die Sache, als auch die Person des Beamten werden der Partei aufgenöthiget, und derjenige, von welchem diese Nöthigung ausgeht, der Staat, muß auch für alle Folgen dieser Nöthigung einstehen.

Dieser Gedanke muß selbst dem jetzt geltenden Gesetze vom 12. März 1859 zu Grunde liegen.

Die Bestimmung des letzten Paragraphen, nach welcher bei nicht depositenämtlichen Geschäften der Justizverwaltung der Ersatz aus rücksichtswürdigen

Umständen aus der Staatscasse geleistet werden kann, ist nur erklärlich, wenn die Stellung des richterlichen Beamten nicht als die eines Mandatars, sondern als jene eines Repräsentanten, eines Organes der Staatsgewalt aufgefaßt und eine Ersatzpflicht des Staates als im Rechte bestehend anerkannt worden ist; denn sonst wäre es nicht zu rechtfertigen, auch nur in einzelnen Fällen einen im Rechte nicht begründeten Ersatz auf die Staatscasse, d. h. auf den Säckel der Steuerzahler, zu übernehmen.

Es ist nur eben ein charakteristisches Merkmal der damaligen Zeit, daß man den Rechtsstandpunct nicht in seiner ganzen Consequenz zu verfolgen wagte und auf dem Wege der Gnade zugestand, was man eben auch gnadenweise nicht zuzugestehen berechtigt gewesen wäre, wenn keine rechtliche Verpflichtung bestanden hätte.

Auch die frühere Gesetzgebung bis in das vorige Jahrhundert zurück hat, indem sie die Gerichtsherren (Dominien, Gemeinden) für die Rechtsverletzungen ihrer Justizbeamten als unmittelbar ersatzpflichtig erklärte, anerkannt, daß nicht der einzelne Justiziär oder der Magistrat, sondern das Dominium, die Gemeinde als der Jurisdicent zu betrachten sei, und die Gesetzgebungs-Hofcommission sowie die oberste Justizstelle hat bei allen Gelegenheiten darauf hingewiesen, welche schreiende Inconsequenz darin liege, wenn man die gleichen Grundsätze nicht auch für den Staat und dessen Gerichte gelten lassen wolle.

Es kann nicht vorausgesetzt werden, daß die Gesetzgebung bei der Feststellung des Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt sich mit jenen grundsätzlichen Anschauungen in Widerspruch gesetzt habe, von welchen sie sich bei andern Gelegenheiten und selbst bei gleichzeitig erlassenen Gesetzen leiten ließ.

Wenn aber diese leitenden Gedanken wirklich bestanden haben, dann müssen dieselben auch für alle Zweige der Justizgeschäfte maßgebend bleiben, weil die rechtliche Begründung der Ersatzpflicht nicht in der Natur der einzelnen Geschäfte, sondern in der Stellung des Beamten zum Publikum und zum Staate gelegen ist. Die größere oder geringere Wichtigkeit der Rechte — wenn eine solche Classificirung der Rechte überhaupt zulässig ist — kann hier von gar keinem Einflusse sein.

Es muß somit angenommen werden, daß der Artikel 9 für alle Fälle, in welchen überhaupt ein Entschädigungsanspruch der Partei aus der Justizverwaltung besteht, die Ersatzpflicht des Staates und zwar nicht nur die subsidiarische, sondern die unmittelbare anerkannt habe, daß daher das Wörtchen „oder" nicht disjunctiv aufzufassen sei, sondern daß die Ersatzpflicht des Staates **neben** jener des richterlichen Beamten bestehe, und daß die Partei den einen oder den andern, aber **auch Beide belangen könne**.

Es ist aber auch kein Grund vorhanden, von den praktischen Consequenzen der **unmittelbaren**, primären Ersatzpflicht des Staates zurückzuschrecken. Ist einmal die Ersatzpflicht im Allgemeinen anerkannt, so wird es in den praktischen Resultaten, d. h. für das Interesse des Staatsschatzes, wenig Unterschied machen, ob man nur eine subsidiarische oder die primäre Haftung anerkenne.

Wenn der Beamte selbst nicht hinlängliches Vermögen besitzt — und dieß wird wohl meistens der Fall sein — um den Ersatz aus Eigenem zu bestreiten, so wird es dem Staate wenig nützen, daß der Beamte in erster Linie zum Ersatze verurtheilt worden ist; der Staat wird kraft seiner subsidiarischen Haftung den Ersatz leisten und sich, so gut es eben geht, den Regreß bei dem Beamten suchen müssen.

In allen diesen Fällen ist also der Staat bei der subsidiarischen Haftung genau in derselben Lage wie bei der unmittelbaren.

In den wenigen Fällen jedoch, wo der Beamte hinreichend Vermögen besitzt, um den Ersatz zu leisten, wird der Staat auch bei primärer Ersatzpflicht in keine nachtheiligere Lage gerathen. War das Vermögen des Beamten hinreichend, der Partei den Ersatz zu leisten, so wird es auch hinreichen, den Staat im Regreßwege zu decken; dem Staate stehen bezüglich seines Regreß-

anspruches auf das Vermögen des Beamten alle Sicherstellungs- und Executionsmittel zu Gebote, welcher sich die Partei hätte bedienen können, und außerdem die in der Disciplinargewalt begründeten Mittel.

Für die Partei hingegen ist der Unterschied zwischen primärer und subsidiarischer Haftung sehr bedeutungsvoll. Vor Allem ist zu erwägen, daß für die Partei die größte Schwierigkeit bestehen kann, die schuldtragenden Personen herauszufinden. Diese Schwierigkeit tritt namentlich hervor bei allen collegialgerichtlichen Beschlüssen. Ersatzpflichtig können nur diejenigen Beamten sein, welche mit ihrer Stimme zu dem rechtsverletzenden Beschlusse mitgewirkt haben. Die Abstimmung ist aber geheim und soll auch nach den neuen Procedursgesetzen geheim bleiben; die Partei könnte daher in der Regel nur durch eine Verletzung der amtlichen Verschwiegenheit in die Kenntniß der ersatzpflichtigen Personen kommen.

Hat sie aber den Beamten herausgefunden, dann ist er vielleicht inzwischen pensionirt, er müßte in seinem nunmehrigen Wohnsitze aufgesucht oder wenn er gestorben ist, müßten seine Rechtsnachfolger belangt werden. Die Partei wäre aber jedenfalls genöthiget, einen in den meisten Fällen ganz fruchtlosen Umweg zu machen. Zuerst wäre der Proceß gegen den Beamten durchzuführen, sohin hätte die Partei die sicher in den meisten Fällen vorliegende Unzulänglichkeit der Ersatzmittel des Beamten nachzuweisen, und dann erst könnte sie den Staat angehen. Der Partei kann es aber gar nicht gleichgiltig sein, ob sie diesen langen Umweg machen muß oder sich gleich an den solventen Schuldner halten kann; die Zeit, binnen welcher ein Recht realisirt werden kann, ist unter Umständen so wichtig und folgenschwer, als die Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung überhaupt.

Zu §. 1. Schon in dem Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt ist das den Parteien eingeräumte Klagerecht an die Bedingung geknüpft, daß die Rechtsverletzung, wegen welcher der Ersatzanspruch erhoben werden will, von einem richterlichen Beamten in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit zugefügt worden sei.

Das Klagerecht bedarf aber auch noch einer weiteren Umgränzung. Sowie nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes eine Ersatzpflicht nur durch ein Verschulden begründet wird, so kann auch der richterliche Beamte und der Staat nicht für *jede* aus der Amtswirksamkeit der ersteren entstandene Rechtsverletzung, sondern nur für solche Rechtsverletzungen zu haften haben, welche aus einem Verschulden der richterlichen Beamten entstanden sind. Der amtliche Wirkungskreis der richterlichen Beamten, ihre Pflichten und Rechte, sind durch Gesetze und Verordnungen normirt. Die Folgen der Gesetze und der *giltig erlassenen* Verordnungen hat weder der Beamte, noch der Staat zu vertreten. Sowie die Gesetze und giltig erlassenen Verordnungen die Pflichten der Amtswirksamkeit der richterlichen Beamten normiren, so umgränzen sie auch die Anforderungen, welche die Parteien an die amtliche Thätigkeit der richterlichen Organe zu stellen berechtigt sind. Ein Verschulden und somit auch eine Ersatzpflicht tritt erst dann ein, wenn der richterliche Beamte den ihm vorgezeichneten Weg seiner Amtswirksamkeit verlassen, wenn er seine Amtspflicht verletzt hat.

Die Natur der richterlichen Thätigkeit macht es unerläßlich, diesen Standpunct festzuhalten. Die richterliche Thätigkeit besteht in der Anwendung des Gesetzes auf den concreten Fall. Der Anwendung des Gesetzes muß die Auslegung desselben vorangehen. Gesetze sind einer verschiedenen Auslegung unterworfen, und die Freiheit in der Auslegung ist das unerläßliche Erforderniß einer gesunden Rechtspflege und der fortschreitenden Entwickelung derselben.

Diese Freiheit zu wahren, die lebendige Bewegung der Geister innerhalb der gesetzlichen Schranken nicht zu beirren, diesen Gesichtspunct darf die Gesetzgebung nicht aus dem Auge verlieren, wenn sie unternimmt, die Haftungspflicht der richterlichen Beamten zu normiren.

Daß eine Uebertretung der Amtspflicht nicht nur in einer gesetzwidrigen Handlung, sondern auch in der Vernachlässigung, in der Unterlassung der in dem Kreise der Amtspflichten gelegenen Thätigkeit bestehe, ist selbstverständlich.

Der Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes räumt den Parteien das Klagerecht „außer den im gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmitteln“ ein. Hiemit kann nicht gemeint sein, daß den Parteien neben diesen Rechtsmitteln und gleichzeitig mit denselben das Klagerecht zustehe. Die Rechtsmittel sind eben dazu bestimmt, die durch unrichtige Thätigkeit der richterlichen Organe drohenden Rechtsverletzungen abzuwehren. Insoweit die Rechtsverletzung auf diesem Wege hintangehalten werden kann, besteht keine Ersatzpflicht, weil die Partei ihren Schaden selbst verschuldet, wenn sie von den ihr durch das Gesetz gebotenen Mitteln keinen Gebrauch macht. Nur wenn sie ihrerseits die nöthige Diligenz angewendet hat und für denjenigen Schaden, welchen sie durch Rechtsmittel überhaupt nicht oder nicht mehr abzuwenden vermochte, hat sie Anspruch auf Ersatz.

Wie in den vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen zu zeigen gesucht wurde, geht der Sinn des Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt dahin, daß der Staat nicht nur subsidiär, wenn der Beamte den Ersatz nicht zu leisten vermag, zu haften habe, sondern daß die Haftung des Staates neben der Haftung des Beamten bestehe, daß somit die Klage nach der Wahl der beschädigten Partei gegen einen oder den anderen Haftungspflichtigen oder gegen Beide zugleich erhoben werden könne.

Das Verhältniß des Staates und des richterlichen Beamten der Partei gegenüber stellt sich dar als dasjenige von Mitschuldnern zur ungetheilten Hand. Untereinander jedoch befinden sich der Staat und der richterliche Beamte nicht in dem Verhältnisse solidarischer Mitschuldner, denn nur dem Staate kann, wenn er für die von dem richterlichen Beamten zugefügte Rechtsverletzung Ersatz geleistet hat, der Regreß gegen den richterlichen Beamten zustehen; dem letzteren hingegen, wenn er, sei es in Folge der gegen ihn allein oder zugleich gegen ihn und den Staat erhobenen Klage, ganz oder theilweise Ersatz geleistet hat, kann ein Recht auf Rückersatz nicht zugestanden werden, er kann die aus seinem unmittelbaren Verschulden entsprungene Ersatzpflicht nicht auf den Staat überwälzen.

Das Verhältniß entspricht somit den Bestimmungen, welche in den §§. 1357 und 1358 a. b. G. B. für den Bürgen und Zahler festgesetzt sind.

Im Uebrigen war der Entwurf in dem §. 1 bestrebt, soviel als möglich die Ausdrücke des Staatsgrundgesetzes beizubehalten. Dieser Uebereinstimmung wegen wurde der Ausdruck „richterliche Beamten,“ welcher übrigens in dem §. 3 seine Erläuterung findet, aufgenommen und auch bezüglich des Wortes „Staat“ eine Aenderung nicht beantragt, wobei es wohl selbstverständlich ist, daß darunter die Gesammtheit der in dem Reichsrathe vertretenen Länder und beziehungsweise das österreichische, im Gegensatze zum ungarischen oder zum gemeinsamen Staatseinkommen (Staatsschatz oder Aerar) gemeint sein könne.

Zu §. 2. Eine Beschränkung des den Parteien durch den §. 1 eingeräumten Klagerechtes ist in dem Falle nothwendig, wenn die beschädigende Verfügung auf dem Beschlusse eines Collegialgerichtes beruht. Die Abstimmung der Richter bei den Collegialgerichten ist geheim, und muß im Interesse der Freiheit der Votation geheim bleiben.

Die Wahrung dieses Amtsgeheimnisses ist für eine verläßliche und unabhängige Rechtspflege unerläßlich; sie liegt im öffentlichen Interesse, welchem die Ansprüche der Privaten untergeordnet werden müssen.

Im Bestande dieses Amtsgeheimnisses, wenn dasselbe nicht durch eine ebenfalls im öffentlichen Interesse geführte strafgerichtliche Untersuchung durchbrochen wurde, kann den Parteien die Person des schuldtragenden richterlichen Beamten nicht anders als auf dem illegalen Wege der Verletzung des Amtsgeheimnisses bekannt werden. Das Gesetz kann aber zu einer solchen Verletzung, die in anderen Gesetzen als straffällig bezeichnet wird, nicht indirecte durch Zulassung des Klagerechtes auffordern; es kann nicht gestatten, daß auf

Grund einer auf gesetzwidrigem Wege erworbenen Kenntniß eine Klage erhoben werde.

Gegen das Gericht als solches kann aber ein Anspruch auf Schadenersatz nicht geltend gemacht werden, denn das Gericht ist keine juristische Person, es hat weder vermögensrechtliche Ansprüche noch solche Verbindlichkeiten.

Hieraus ergibt sich, daß in solchen Fällen die Klage nur gegen den Staat allein erhoben werden könne, und daß die Haftung der einzelnen richterlichen Beamten nur bezüglich des von Seite des Staates zu erhebenden Regreßanspruches in Betracht kommt; es sei denn, daß die Person des schuldtragenden richterlichen Beamten der Partei auf legalem Wege bekannt wurde, was nur in Folge einer gegen diesen Beamten geführten strafgerichtlichen Untersuchung geschehen kann.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob denn die Klage gegen die schuldtragenden richterlichen Beamten nicht auch dann zugelassen werden solle, wenn dieselben disciplinar-gerichtlich verurtheilt worden sind, indem die Beamten, deren Verschulden durch ein solches Erkenntniß bereits constatirt ist, einen Schutz bezüglich ihrer als gesetzwidrig anerkannten Amtshandlung nicht mehr beanspruchen können, indem ferner selbst der vorliegende Entwurf im §. 13 für einen solchen Fall dem Kläger die Einsicht der disciplinar-gerichtlichen Acten ohne Rücksicht auf das Amtsgeheimniß gestattet. Es ist aber zu erwägen, daß disciplinar-gerichtliche Verurtheilungen stets nur interne Angelegenheiten sind, dieser ihrer Natur nach nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind und auch nicht publicirt werden; es ist ferner nicht zu vergessen, daß es wesentlich ein Anderes ist, ob einer Partei, die bereits als Kläger aufgetreten ist, die sich über ihr Interesse bereits legitimirt hat, ein zur Durchsetzung ihres Anspruches unentbehrliches Beweismateriale geliefert werden soll, wie dieß im §. 13 beabsichtigt ist, oder ob die Mittheilung zu dem Ende, damit die Partei in die Lage komme die Klage zu erheben und zu einem Zeitpuncte stattfinden soll, wo noch nicht vorliegt und auch kaum beurtheilt werden kann, ob die Partei wirklich ein rechtliches Interesse habe, das Ergebniß der Disciplinar-Untersuchung zu kennen.

Wollte die Klage gegen den disciplinar-gerichtlich Verurtheilten zugelassen werden, so müßten auch Parteien, welche vielleicht nur Scandal suchen und gar nicht den ernsten Willen haben die Klage einzubringen, gestattet sein, Nachforschungen anzustellen, welcher der richterlichen Beamten verurtheilt worden ist, und es könnte dieß zu Investigationen mißbraucht werden, die dem Amtsgeheimnisse höchst gefährlich werden müßten.

Diese Beschränkung des Klagerechtes ist für die Partei kaum mit einem materiellen Rechtsnachtheile verbunden. Die Durchsetzung ihres Ersatzanspruches gegen den Staat bleibt ihr unbenommen, und in diesem Schuldner wird sie ja in der Regel den verläßlicheren und prompteren Zahler finden.

Zu §. 3.

Eine Erläuterung des Ausdruckes „richterliche Beamten" erscheint als unentbehrlich, wenn die Ersatzrechte der Parteien und die Interessen des Staatsschatzes und mittelbar der Steuerträger, welche aus einer schwankenden Interpretation des einer verschiedenen Deutung unterliegenden Begriffes leicht entstehen könnte, preisgegeben sein sollen.

Die Aufzählung der verschiedenen Organe, welche unter den Begriff eines richterlichen Beamten im Sinne dieses Gesetzes fallen sollen, ist bei der Mannigfaltigkeit derselben und bei der Veränderlichkeit, welcher dieselben eben jetzt in der Periode durchgreifender Reformen unterliegen, nicht möglich, es können daher nur durch grundsätzliche Gesichtspuncte die Gränzen des Begriffes gezogen werden.

Soll der Staat für die Pflichterfüllung der Organe der Rechtspflege haften, so müssen sie von ihm bestellt sein, denn nur dann erscheinen sie als seine Organe, durch welche die richterliche Gewalt ausgeübt wird.

Andere Organe der Rechtspflege sind zwar nicht von der Haftung für den Schaden, welchen sie den Parteien zufügen, frei, diese Haftung wird aber nach allgemeinen Grundsätzen und nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilen sein, und eine Mithaftung des Staates wird nicht eintreten.

Wenn somit die Staatsgewalt gewisse richterliche Geschäfte, welche sie früher selbst besorgt hat, an andere Organe, die nicht von ihr bestellt sind, abgibt, wenn z. B. Gewerbegerichte errichtet werden, deren Mitglieder aus der Wahl der Genossen hervorgehen, wenn den Gemeinden eine Jurisdiction, z. B. in Dienstbotenstreitigkeiten, übertragen wird, wenn etwa Entscheidungen in Angelegenheiten des Vormundschaftswesens dem Familienrathe oder der Gemeinde übertragen werden sollten, dann sind diese Functionäre nicht als Organe der Staatsgewalt anzusehen und dem Staate kann auch eine Haftung für dieselben nicht aufgebürdet werden.

Dasselbe gilt von Schiedsgerichten (selbstverständlich mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofes, soferne derselbe auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung als inappellables Schiedsgericht in gewissen Angelegenheiten der österreichischen Nationalbank fungirt), es mag deren Competenz für eine gewisse Gattung von Geschäften vorhinein festgesetzt oder von den Parteien der Schiedsvertrag für das specielle Geschäft abgeschlossen worden sein.

Bei consequenter Verfolgung des der Haftung des Staates zu Grunde gelegten Principes müßte diese Haftung allerdings auf alle Organe, welche vom Staate mit gerichtlichen Amtshandlungen, wenn auch nur in einzelnen Fällen, betraut sind, somit auch auf die Notare, wenn sie als Gerichtscommissäre handeln, auf die Gerichtsvollzieher im Sinne der neuen Proceßordnung, wenn sie im Auftrage des Gerichtes Zustellungen vornehmen, dann auf die Rechtspracticanten, ja selbst Diurnisten ausgedehnt werden.

Erwägt man jedoch, daß die Haftung, welche dem Staate durch das Staatsgrundgesetz auferlegt wird, doch nur eine ausnahmsweise ist, daß dadurch eine Vermehrung der Fälle geschaffen wurde, in welchen Jemanden eine exceptionelle Haftung für die Handlung eines Anderen auferlegt und zur Geltendmachung des Anspruches der Partei ein Ausnahmsverfahren vor einem Ausnahmsforum eingeräumt wird, so wird man sich genöthigt sehen, die Bestimmung des Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes mit aller Strenge aufzufassen, und man wird zugeben, daß nicht nur keine Nothwendigkeit, sondern nicht einmal das Recht bestehe, die Ersatzpflicht des Staates im Wege des Ausführungsgesetzes über diejenigen Schranken, welche ihr durch das Staatsgrundgesetz gezogen sind, bis zu den äußersten Consequenzen des principiellen Standpunctes auszudehnen.

Im Staatsgrundgesetze heißt es nun: „Der Staat oder dessen richterliche Beamten können . . . belangt werden.“ Also nur wegen Rechtsverletzungen von Seite solcher richterlicher Beamten, welche Staatsbeamte sind, räumt das Staatsgrundgesetz das Klagerecht gegen den Staat ein, und es ist somit der Kreis der richterlichen Organe, bezüglich welcher dem Staate eine Haftung obliegt und bezüglich welcher durch dieses Gesetz eine Regelung des Klagerechtes erfolgen soll, auf die Kategorie von Staatsbeamten eingeschränkt.

Es fallen daher Notare als Gerichtscommissäre und Gerichtsvollzieher im Sinne der neuen Civilproceßordnung außerhalb diesen Kreis. Es läßt sich dieß auch sehr gut rechtfertigen, denn diese Functionäre haben Cautionen zu legen, welche den Parteien für etwaige Beschädigung verhaftet sind; dieselben können auch ohneweiters im ordentlichen Rechtswege belangt werden, denn dieser ist nur den Beamten gegenüber wegen ihrer Amtshandlungen ausgeschlossen.

Allerdings bestand nach dem Gesetze vom 12. März 1859 die Haftung des Staates für aufbewahrte oder übergebene Gelder auch in Ansehung der Gerichtsabgeordneten, somit auch in Ansehung der den Notaren als Gerichtscommissären übergebenen Gelder. Allein dieser Rückblick auf das bisherige Gesetz kann nicht maßgebend sein. Das Staatsgrundgesetz schafft für das Klagerecht der Parteien, für die Ersatzpflicht ganz neue Grundlagen, und nachdem es den Kreis der Amtshandlungen, für welche der Staat zu haften hat, so erheblich erweiterte, lag es ganz nahe, in Ansehung der Organe, für welche die Haftung zu übernehmen ist, eine Beschränkung eintreten zu lassen.

Bei Festhaltung an dem Begriffe des Staatsbeamten werden auch Rechtspracticanten und selbstverständlich Diurnisten ausgeschlossen sein.

Die fachmännischen Beisitzer der Handels- und Berggerichte müssen, obwohl sie keine eigentlichen Staatsbeamte sind, in den Begriff der richterlichen Beamten einbezogen werden, denn sie sind vom Staate bleibend zur Ausübung des Richteramtes bei Gerichten bestellt, sie bieten den Parteien keine anderweitige Sicherheit durch Cautionen, und der Staat, indem er sie ohne solche Sicherheitsleistung bestellt, übernimmt den Parteien gegenüber die Verantwortung. Wollte man sie ausschließen, dann würde, insbesondere wenn Handelsgerichte nach dem Muster der französischen und rheinländischen Handelsgerichte errichtet werden sollten, wo dann nur der Präsident Staatsbeamter im eigentlichen Sinne sein würde, für alle Richtersprüche dieser Tribunale die Haftung des Staates ganz entfallen, und somit ein weites Gebiet der Rechtspflege von der Anwendung des Staatsgrundgesetzes ausgeschlossen sein.

Einer besonderen Erwähnung bedurften die Beamten der Staatsanwaltschaft, weil es zweifelhaft sein könnte, ob die Staatsanwälte, welche wesentliche Glieder des zur Justizverwaltung bestellten Organismus sind und welchen ein hervorragender Einfluß auf den Strafvollzug zukommt, nicht als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten seien.

Der Entwurf hat sich dafür entschieden, die Beamten der Staatsanwaltschaft aus der Reihe der richterlichen Beamten auszuschließen.

Die Functionen der Staatsanwälte sind keine richterlichen; Staatsanwälte haben nicht zu entscheiden, sondern nur Anträge zu stellen und durch ihre Anträge die Gerichte im concreten Falle in Bewegung zu setzen; ihre Stellung gegenüber den Gerichten ist analog der Stellung der Partei. Allerdings gibt es Verfügungen, welche der Staatsanwalt aus eigener Macht zu treffen berechtigt ist, nämlich die Beschlagnahme von Druckschriften, und ebenso kann der Staatsanwalt bei einer gesetzwidrigen Verhaftung mittelbar oder unmittelbar betheiligt sein. In ersterer Beziehung ist aber durch ein besonderes Gesetz, nämlich durch das Strafverfahren in Preßsachen, die Ersatzpflicht des Staates geregelt, und bezüglich der gesetzwidrigen Verhaftungen bestimmt das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, die Ersatzpflicht des Staates, u. z. ganz allgemein ohne Rücksicht auf die Natur des staatlichen Organes, welches dieselbe verfügt hat.

Wenn somit einem Staatsanwalte eine gesetzwidrig verfügte Verhaftung zur Last fällt, so wird die Haftung des Staates nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzes, sondern auf Grund des eben erwähnten Staatsgrundgesetzes, sie wird nicht deßhalb eintreten, weil der Staatsanwalt ein Organ der Justizverwaltung ist, sondern weil der Staat für jede, von was immer für einem Functionär, also auch von einem Administrativbeamten, von einem Sicherheitsorgane, von einem Finanzwachmanne gesetzwidrig verfügte Verhaftung ersatzpflichtig ist.

Was aber die Functionen der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Strafvollzug anbelangt, so können diese Functionen den Staatsanwalt noch nicht zum richterlichen Beamten machen. Allerdings ist der Strafvollzug auch Sache des Gerichtes und in Ansehung der bei den Gerichten befindlichen Strafgefängnisse steht auch den Gerichten die Aufsicht über den Strafvollzug zu. Allein bezüglich der Strafanstalten, deren Beaufsichtigung zum Wirkungskreise der Staatsanwaltschaft gehört, ist die richterliche Thätigkeit mit der Abgabe des Sträflings in das Strafhaus vollendet, und die Staatsanwaltschaft handelt bezüglich dieser Sträflinge nicht im Auftrage oder im Namen des Gerichtes, sondern im selbstständigen Wirkungskreise.

In dieser Beziehung sind die Staatsanwälte Verwaltungsbeamte, sie sind auch an die Stelle der Administrativbehörden, welchen früher die Aufsicht über die Strafanstalten zustand, getreten.

Wollte man die Staatsanwälte wegen dieser Functionen unter die richterlichen Beamten rechnen, dann müßte man consequenter Weise noch weiter

gehen und auch die Directoren, Inspectoren und sonstigen Beamten der Strafanstalten einbeziehen.

Endlich kommt zu erwägen, daß die Staatsanwälte die Organe des Justizministeriums, diesem untergeordnet und den Weisungen desselben zu gehorchen verpflichtet sind. Die Einbeziehung der Staatsanwälte unter die richterlichen Beamten würde auch zur Einbeziehung des Justizministers drängen und der Staat müßte auch für gewisse Handlungen des Letzteren die Haftung übernehmen.

Auszuschließen wären ferner die Hypothekenbewahrer in Dalmatien, weil diese nach den noch geltenden französischen Gesetzen von der Partei unmittelbar auf dem ordentlichen Rechtswege belangt werden können, und auf dieselben auch das Gesetz vom 12. März 1859 keine Anwendung gefunden hat.

Unter den Organen, für welche dem Staate die Ersatzpflicht obliegt und bezüglich welcher die Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht werden können, mußten insbesondere die Steuerämter in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Depositenämter erwähnt werden. Ohne ausdrückliche Erwähnung würden sie nicht in den Rahmen dieses Gesetzes fallen, weil die Beamten dieser Steuerämter nicht unter der Disciplinargewalt der Gerichte stehen und bei dem Gerichte nicht angestellt sind.

Es wäre aber nicht zu rechtfertigen, die Haftung des Staates und die Geltendmachung der Ersatzansprüche auf Grund dieses Gesetzes bezüglich der gerichtlichen Depositen von dem Umstande abhängig zu machen, ob diese Depositen von einem dem Gerichte adjungirten und demselben unterstehenden Amte verwahrt werden, oder ob die Verwahrung und Verwaltung dem Steueramte übertragen ist. Die Gesetzgebung würde auch die Parteien eines gegenwärtig gesetzlich zustehenden Schutzes berauben, denn in dem Gesetze vom 12. März 1859 ist die Haftung des Staates auch bezüglich der von den Steuerämtern in ihrer Eigenschaft als gerichtliche Depositenämter übernommenen Effecten anerkannt.

Zu den §§. 4 bis 6.

Unter welchen Voraussetzungen die Haftung eines richterlichen Beamten und des Staates für die Amtshandlungen der ersteren eintrete, ist in den §§. 1, 5 und 6 des Entwurfes bestimmt. Es ist die Haftung in objectiver Richtung auf diejenigen Fälle eingeschränkt, in welchen ein die Uebertretung einer Amtspflicht begründendes Verschulden des richterlichen Beamten vorliegt; sie ist ferner dahin abgegränzt, daß nur für denjenigen Schaden, welcher durch die gesetzlichen Rechtsmittel nicht abgewendet werden kann, ein Ersatz zu leisten sei und es sind diese speciellen Bestimmungen theils in den allgemeinen Erörterungen dieses Motivenberichtes, theils in den Bemerkungen zu §. 1 begründet worden.

Außerhalb dieser Gränzen kann ein Ersatzanspruch auf Grund einer Amtshandlung des richterlichen Beamten nicht erhoben und weder auf dem durch den Gesetzentwurf vorgezeichneten Wege, noch auf dem ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

In Ansehung des Maßes der Ersatzpflicht, insbesondere auch mit Rücksicht auf dolus oder culpa, in Ansehung des Verhältnisses, in welchem mehrere schuldtragende Personen zu haften haben, in Betreff des Einflusses des eigenen Verschuldens der beschädigten Partei auf die Ersatzpflicht des schuldtragenden Beamten und mittelbar auch des Staates, in Ansehung der Regreßpflicht und der Erlöschung des Ersatz- und Regreßanspruches ist kein Grund, von den Normen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes abzuweichen.

Nebst der Regelung des Verhältnisses, in welchem der schuldtragende richterliche Beamte und der Staat der Partei gegenüber zum Ersatze verpflichtet sind, und des Verhältnisses dieser Schuldner untereinander in Bezug auf den Regreß, erschien es aber auch nothwendig, ausdrücklich zu bestimmen, welchen richterlichen Personen die Haftung für einen collegialgerichtlich gefaßten Beschluß obliege.

Für einen solchen Beschluß sollen nämlich nicht blos diejenigen Stimmführer haften, deren Votum nothwendig war, um den Beschluß durch Majorität zu Stande zu bringen. Wenn in einem Collegium von fünf Richtern vier

Votanten für den Beschluß gestimmt haben, so ist wohl kein Grund vorhanden, nur die drei ersten Votanten für haftungspflichtig zu erklären und den vierten Votanten von der Haftung frei zu lassen.

Der vierte Votant hat sich in eben demselben Maße eine Uebertretung der Amtspflicht schuldig gemacht, und es kann die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleiben, daß er, wenn er gegen das Votum der Uebrigen aufgetreten wäre, einen oder den anderen derselben zu ihrer Pflicht zurückgeführt und so den beschädigenden Beschluß hintangehalten haben könnte.

Deßhalb erklärt der §. 5 des Entwurfes alle Stimmführer für haftungspflichtig, welche für die beschädigende Entscheidung gestimmt haben.

Diese Bestimmung, sowie die weitere im zweiten Absatze des §. 5 enthaltene Bestimmung über die Haftungspflicht des Berichterstatters für die objective Richtigkeit der von ihm gelieferten Darstellung des Sachverhaltes und über die Befreiung der Haftung der Votanten, falls sie nur dadurch zu dem beschädigenden Beschlusse gelangten, daß sie auf Grund einer unrichtigen und nach den bestehenden Vorschriften ihrer amtlichen Controle entrückten Darstellung des Sachverhaltes ihre Stimme abgeben, entspricht den analogen Bestimmungen des derzeit in Wirksamkeit stehenden Gesetzes vom Jahre 1859.

Zu §§. 7 bis 17. Das Verfahren zur Geltendmachung der Ersatzansprüche ist sowohl in dem Gesetze vom 12. März 1859 als auch in allen Entwürfen, welche in früherer Zeit ausgearbeitet wurden, kein contradictorisches, sondern ein Untersuchungsverfahren, in welchem alle zur Begründung und zur Abwehr des Anspruches dienlichen Thatsachen und Beweise von Amtswegen zu erheben waren und die Verhandlung über den Ersatzanspruch mit der Disciplinaramtshandlung mehr oder weniger vermengt war. Dieses Verfahren entsprach der im §. 1341 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Ersatzansprüche aus dem Verschulden eines Richters im Wege der Beschwerde bei der höheren Behörde anzubringen sind und dieser Behörde die Untersuchung und Beurtheilung der Beschwerde von Amtswegen aufgetragen ist.

Durch den Artikel 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt, welcher bestimmt, daß der Staat oder die richterlichen Beamten wegen solcher Ersatzansprüche mittelst Klage belangt werden können, erscheint die Bestimmung des §. 1341 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch abgeändert und die Geltendmachung der Ersatzansprüche im contenciosen Wege vorgezeichnet.

Die Natur der Sache macht jedoch einige Abweichungen von den Normen des ordentlichen Rechtsweges unentbehrlich, und es muß angenommen werden, daß die Nothwendigkeit gewisser Eigenthümlichkeiten des über die Klage einzuleitenden Verfahrens von dem Gesetzgeber schon bei der Erlassung des Staatsgrundgesetzes erkannt worden sei, weil in demselben die Regelung des Klagerechtes durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich vorbehalten worden ist.

Das zur Regelung des Klagerechtes zu erlassende Gesetz wird daher die wesentlichen Grundsätze des contenciosen Verfahrens festzuhalten haben, es wird aber gegen das Staatsgrundgesetz, welches ja nicht von der Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege spricht, wie es an anderen Stellen z. B. in Artikel 15 der Fall ist, nicht verstoßen, wenn es einige in der Natur dieses Klagerechtes begründete Abweichungen statuirt.

Eine solche besondere Bestimmung enthält §. 7 bezüglich des Forums, vor welchem derlei Ersatzansprüche auszutragen sein werden. Die allgemeinen Competenzbestimmungen sind nämlich nicht ausreichend, wenn die Klage gegen den Staat erhoben werden will und dieß wird ja der Regelfall sein. Es würde aber auch nicht entsprechen, die gegen den richterlichen Beamten erhobene Klage an das nach seinem Wohnsitze zuständige Gericht zu verweisen und den mitbeklagten Staat diesem Gerichtsstande folgen zu lassen, denn in der Regel werden alle Beweismittel, deren Erhebung für den Proceß von Wichtigkeit ist, an dem Orte zu finden sein, wo die Uebertretung der Amtspflicht stattgefunden hat; der schuldtragende richterliche Beamte kann aber mittlerweile seinen Dienstort

gewechselt haben, er kann seines Dienstes entlassen, er kann in Ruhestand versetzt worden sein und seinen Wohnsitz geändert haben.

Es empfiehlt sich somit — nach Analogie des Forums für Klagen wegen Beschädigung durch unerlaubte Handlungen — den Ort, wo die Uebertretung der Amtspflicht begangen wurde, für die Bestimmung des Forums maßgebend zu erklären, somit den Ort, an dem das Gericht seinen Sitz hat, von welchem die beschädigende Verfügung ausgegangen ist, oder bei welchem der schuldtragende richterliche Beamte zur Zeit der beschädigenden Amtshandlung angestellt war.

Es sprechen ferner, obwohl nunmehr der Ersatzanspruch nicht mehr im Wege der Beschwerde geltend zu machen ist, sehr erhebliche Gründe dafür, derlei Klagen in erster Instanz an die Obergerichte, an die Gerichte der zweiten Instanz zu verweisen.

Die Hauptfrage, welche in solchen Processen zu entscheiden kommt, geht nämlich dahin, ob eine Uebertretung einer Amtspflicht von Seiten eines richterlichen Beamten stattgefunden habe. Diese Frage wird im Civilprocesse — wenn auch die Disciplinaruntersuchung abgesondert stattfindet — ein Gegenstand der selbstständigen Judicatur sein, denn das Ergebniß der Disciplinaruntersuchung kann für den Schadensersatzproceß nicht unbedingt maßgebend, das Erkenntniß der Disciplinarbehörde für den über den Ersatzanspruch erkennenden Civilrichter nicht bindend sein.

Wollte man dem Erkenntnisse des Disciplinargerichtes einen solchen präjudicirlichen Einfluß zugestehen, dann bliebe dem Ersatzprocesse kaum mehr, als Liquidirung des Quantums des Ersatzanspruches vorbehalten, die wesentliche Frage, ob eine Ersatzpflicht bestehe, würde im officiosen Disciplinarverfahren ausgetragen, in welchem der beschädigten Partei eine processualische Stellung nicht eingeräumt ist und ein Rechtsmittel nicht zusteht, und es würde die Bestimmung des Staatsgrundgesetzes, welche der Partei ein Klagerecht bezüglich ihrer Ersatzansprüche einräumt, nicht zur Wahrheit werden; es würde auch gegen den Geist der Bestimmung des Disciplinargesetzes verstoßen, welches das Erkenntniß über Entschädigungsansprüche der Competenz des Disciplinargerichtes entzieht.

Es wird daher in dem Ersatzprocesse, wenn auch in demselben die im Disciplinarwege gepflogenen Erhebungen und gesammelten Behelfe als Angriffs- oder Vertheidigungsmittel häufig zur Benützung kommen werden, stets selbstständig und unabhängig von einem allfällig schon erflossenen Erkenntnisse des Disciplinargerichtes zu erkennen sein.

Ob aber eine Uebertretung einer Amtspflicht stattgefunden habe, ob daher ein zum Ersatzanspruche berechtigendes Verschulden eines richterlichen Beamten vorliege, ist eine Frage, welcher immer ein disciplinärer Charakter anhaftet.

Es erscheint principiell begründet, daß die Entscheidung darüber, ob in einer Amtshandlung eine solche Gesetzwidrigkeit liege, welche zum Schadenersatze berechtigt, derjenigen richterlichen Behörde übertragen werde, welcher die Aufsicht über den pflichtwidrig handelnden Beamten und welcher die Befugniß zusteht, über das meritum der Amtshandlung im Rechtsmittelverfahren zu erkennen.

Gleichgestellten oder untergeordneten Gerichten steht ein Urtheil über die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit einer Entscheidung oder Verfügung eines anderen Gerichtes gleicher oder höherer Ordnung in der Regel nicht zu; ihrem Ausspruche würde oft kein größeres moralisches Gewicht, kein größeres Ansehen zukommen, als dem Ausspruche desjenigen Gerichtes, gegen dessen Amtshandlung die Klage gerichtet ist. Von diesem Gesichtspuncte würden die Gerichte erster Instanz allenfalls nur für solche Klagen als zuständig erklärt werden können, welche sich auf die Amtshandlung eines Hilfsbeamten des Gerichtes gründen; eine solche Unterscheidung nach den einzelnen Beamtenkategorien würde sich aber um so weniger empfehlen, als nebst dem principiellen Grunde auch noch Zweckmäßigkeitsgründe für die Zuständigkeit der Obergerichte sprechen.

Das Gericht erster Instanz würde nämlich sehr häufig als befangen erscheinen, denn es wäre ja dasselbe Gericht, von welchem oder von dessen Beauftragten oder Bediensteten die beschädigende Handlung ausgegangen ist.

In vielen Fällen müßten daher Delegirungen stattfinden, wodurch aber wieder der Vortheil verloren ginge, den man bei der analogen Anwendung des forum delicti angestrebt hat. Die Unbefangenheit des Gerichtes, die Unparteilichkeit seiner Entscheidung könnte ferner in den Fällen, wo es sich um das Verschulden eines höher gestellten richterlichen Beamten handelt, leicht in Zweifel gezogen und einem von der Ersatzleistung loszählenden Erkenntnisse könnten Motive von der klagenden Partei, sowie von der stets mißtrauischen öffentlichen Meinung unterschoben werden, welche dem Gerichte und dem Ansehen der Judicatur abträglich sein würden.

Auch ist es von großer Bedeutung, daß die Frage, ob eine Uebertretung der Amtspflicht stattgefunden habe, ob daher eine Ersatzleistung einzutreten habe, nicht blos im Interesse des Staatsschatzes, sondern auch im Interesse des nothwendigen Ansehens der Magistratur mit großer Vorsicht und mit weisem Maße behandelt und entschieden, daß hiebei nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde, damit nicht jeder Irrthum eines richterlichen Beamten, nicht jede im Rechtszuge erfolgte Abänderung einer Entscheidung oder Verfügung zum Gegenstande einer Syndicatsklage gemacht, damit nicht das allerdings zur Stärkung der Gewissenhaftigkeit dienende Bewußtsein der Haftungspflicht bis zu einer die freie Beurtheilung und die nothwendige Beweglichkeit lähmenden Angst gesteigert werde; es ist endlich sehr wünschenswerth, daß Incongruenzen zwischen dem Erkenntnisse des Disciplinargerichtes und dem über den Ersatzanspruch gefällten Erkenntnisse nach Thunlichkeit vermieden bleiben. Man entgegne nicht, daß ja das Proceßverfahren durch die Rechtsmittel den Weg eröffne, auf welchem die Fehler der Gerichte erster Instanz beseitigt werden könnten; denn es ist das Postulat einer guten Rechtspflege, daß jede Rechtssache schon in erster Instanz vor dasjenige Gericht gewiesen werde, welches der Aufgabe vollkommen gewachsen ist, und daß nicht auf die Abhilfe im Instanzenzuge vertröstet werde. Es kann somit in der Bestimmung des §. 7 nicht ein Privilegium für den Staatsschatz und den richterlichen Beamten, sondern nur das Bestreben erblickt werden, das mit Rücksicht auf die Natur solcher Klagen durch seine Stellung, sein Ansehen, seine gereiftere Einsicht und seine unbezweifelbare Unbefangenheit geeignete Gericht zur Entscheidung schon in erster Instanz zu berufen.

Gegen diese Vortheile, gegen diese höheren Rücksichten verschwindet der Nachtheil, welcher in der Schmälerung des Instanzenzuges für die Parteien etwa erblickt werden wollte. Dieser Nachtheil ist auch nur ein scheinbarer; nicht in der wiederholten Entscheidung, sondern in der Qualität des zur Entscheidung berufenen Gerichtes liegt wesentlich die Gewähr für die Rechtssicherheit. Die Rechtsmittel sind größtentheils doch nur ein durch die Unvollkommenheit in der Organisation der Gerichte erster Instanz nothwendig gewordener Behelf; je mehr es gelingt, diese Unvollkommenheit zu beseitigen, kann auch eine Beschränkung des Instanzenzuges stattfinden.

Allerdings treffen die Gründe, welche für die Bestellung der Obergerichte als Proceßgerichte erster Instanz angeführt wurden, dann nicht mehr zu, wenn die Uebertretung der Amtspflicht von einem Mitgliede des Obersten Gerichtshofes begangen wurde oder in dem Beschlusse des Obersten Gerichtshofes gelegen ist. Aber abgesehen davon, daß die Fälle der bezeichneten Weise doch nur höchst selten vorkommen dürften, liegt eben die Unmöglichkeit vor, ein übergeordnetes Gericht mit der Sache zu befassen. Für das Gros, für die überwiegendste Mehrzahl der Fälle werden durch die Competenzbestimmung des Entwurfes die oben erörterten Vortheile und Garantien erzielt werden, welche nicht deßhalb aufgegeben werden sollen, weil dieselben nicht auch für einzelne wenige Ausnahmsfälle schlagend hervortreten.

Uebrigens kann den Obergerichten auch die erforderliche Unbefangenheit gegenüber den Mitgliedern und Beschlüssen des Obersten Gerichtshofes zugetraut

werden, und es liegt in ihrer Competenz sicher eine größere Garantie, als wenn die in einem noch tieferen Unterordnungsverhältnisse stehenden Gerichte erster Instanz mit der Entscheidung betraut oder als wenn nach Analogie des Disciplinargesetzes der Oberste Gerichtshof selbst als Proceßgericht erster und zugleich letzter Instanz berufen werden würde.

Nach allgemeinen Grundsätzen wäre es die Pflicht der Partei, alle Thatsachen, worauf sie ihren Ersatzanspruch gründet, zu beweisen, ihr würde der Beweis obliegen, daß und von welchem richterlichen Beamten eine bestimmte Uebertretung der Amtspflicht begangen worden sei. Es ist klar, daß das Klagerecht in sehr vielen Fällen illusorisch werden würde, wenn diese Verpflichtung der klagenden Partei mit voller Strenge aufrecht erhalten werden wollte. Nicht nur in solchen Fällen, in welchen Amtshandlungen in Frage kommen, welche unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses stehen, sondern auch in sehr vielen anderen Fällen würde es dem Kläger ohne besondere Vorkehrungen geradezu unmöglich sein, das zur Substantirung seiner Klage erforderliche Materiale an Thatsachen und Beweisen herbeizuschaffen.

Um die Thatsache zu constatiren, daß eine Verletzung der Amtspflicht vorliege, muß man vor Allem die Amtspflichten genau kennen. Die Amtspflichten werden aber nicht blos durch Gesetze, sondern auch durch Instructionen für den inneren Dienst, durch Manipulationsvorschriften geregelt, welche den Privaten nicht bekannt und häufig gar nicht zugänglich sind. Um zu eruiren, welche Handlung es war, aus welcher für die Partei die Rechtsverletzung resultirte, um zu erfahren, welcher individuelle richterliche Beamte diese Handlung vorgenommen oder veranlaßt habe, müßte die klagende Partei in das Innere der Geschäftsführung eindringen. Denselben Schwierigkeiten würde die Partei bei der Sammlung der Beweismittel begegnen. In ähnlicher Lage würde sich der Vertreter des geklagten Staatsschatzes in Bezug auf die Widerlegung der klägerischen Behauptungen und auf die Entkräftung der Beweise befinden.

Bei dem Verfahren, welches das Gesetz vom 12. März 1859 vorgeschrieben hat, bestanden diese Schwierigkeiten nicht, denn es war Alles, was pro und contra den Ersatzanspruch sprechen konnte, von Amtswegen zu erheben.

Wenn nun auch ein solches officiöses inquisitorisches Verfahren jetzt nicht mehr Platz greifen soll, so zeigt sich doch die Nothwendigkeit, den Proceßparteien bezüglich der zur Begründung der Klage und bezüglich der zur Vertheidigung gegen dieselbe nöthigen Thatsachen und Beweise durch eine officiöse Thätigkeit Nachhilfe zu gewähren, in soferne es sich um Thatsachen und Beweismittel handelt, welche nicht anders als im ämtlichen Wege erhoben und herbeigeschafft werden können.

Den Anlaß hiezu bieten jene ämtlichen Erhebungen, welche in jedem Falle — den bereits früher erfolgten Tod des richterlichen Beamten ausgenommen — in disciplinärer Richtung bei der gesetzlich berufenen Disciplinarbehörde werden stattfinden müssen, wenn auf Grund der von einem richterlichen Beamten begangenen Uebertretung einer Amtspflicht ein Ersatzanspruch erhoben wird. Diese Erhebungen, welche den Zweck haben, das Verschulden, nämlich die Uebertretung einer Amtspflicht von Seite einer bestimmten richterlichen Person, oder das Nichtbestehen eines solchen Verschuldens zu constatiren, müssen eben jene Thatsachen zum Gegenstande haben, welche auch zur Begründung oder Entkräftung der Schadenersatzklage nothwendig sein werden. Es handelt sich nur darum, das im Disciplinarverfahren Erhobene für den bezüglich des Schadenersatzes anhängig gewordenen Civilrechtsstreit nutzbar zu machen.

In Folge dieser Erwägungen ist der Entwurf schon in dem §. 9, welcher die Erforderniße für den Inhalt der Klage festsetzt, von den allgemeinen Normen abgewichen. Die Thatsachen, durch welche sich die Partei in ihrem Rechte verletzt erachtet (z. B. die Thatsache, daß das für sie deponirte Geld einem Dritten ausgefolgt wurde, oder daß sie contumacirt wurde, ohne vorgeladen worden zu sein, oder daß die ihr bei einer grundbücherlichen Eintragung ertheilte Priorität nicht der Reihenfolge entspreche, in welcher die Gesuche

im Einreichungsprotokolle überreicht wurden u. s. f.), wird die Partei allerdings in der Klage bezeichnen müssen, es kann ihr aber nicht zur Pflicht gemacht werden, schon in ihrer Klage die Thatsachen anzubringen, welche die beschädigende Thatsache herbeiführten und in welchen die den Ersatzanspruch bedingende Uebertretung einer Amtspflicht gelegen ist; denn zu diesem Anbringen wird die Partei erst durch die Benützung des in der Disciplinaruntersuchung genommenen Materials in der Lage sein.

Es wurde daher in Bezug auf das Anbringen der Thatsachen die Strenge der Eventualmaxime, in Bezug auf die Anbietung der Beweise, die Schärfe des Princips der Beweisanticipation gemildert.

Eine weitere Erleichterung in den processualischen Obliegenheiten der klagenden Partei, und zwar in Bezug auf die Begründung ihrer Klage im Verlaufe des Processes enthält der §. 10. Will die Partei einen bestimmten richterlichen Beamten zum Ersatze verhalten, dann kann ihr der Beweis nicht erlassen werden, daß eben dieser richterliche Beamte durch eine Uebertretung seiner Amtspflicht ihr Recht verletzt, ihr einen Schaden zugefügt habe. Anders aber gestaltet sich die Sache, wenn die Klage auf Ersatz nur gegen den Staat erhoben wird. Der Staat hat die Erfüllung der Amtspflichten aller richterlichen Beamten zu vertreten und für alle Uebertretungen von Amtspflichten von Seite solcher Beamten zu haften. Welche specielle Amtspflicht übertreten wurde, in welcher Handlung die Uebertretung bestand, und welchem richterlichen Beamten dieselbe zur Last fällt, diese Umstände sind für die Haftung des Staates der Partei gegenüber ohne Belang; es ist daher nicht nöthig, daß die Partei, um die Ersatzpflicht des Staates zu constatiren, den Nachweis einer speciellen, von einem bestimmten richterlichen Beamten begangenen Uebertretung einer Amtspflicht liefere, sondern es genügt der Nachweis, daß überhaupt eine Uebertretung einer Amtspflicht von Seite eines richterlichen Beamten vorliege, welcher Nachweis dadurch zu liefern sein wird, daß die Partei zeigt, daß die beschädigende Thatsache nicht anders, als durch eine solche Uebertretung entstanden sein könne. Die Frage nach der Person des schuldtragenden richterlichen Beamten und nach der die Uebertretung der Amtspflicht bildenden Handlung wird erst dann von Belang werden, wenn der Staat seine Regreßansprüche geltend machen will.

Damit nun die Parteien in die Lage kommen, das im Disciplinarverfahren gewonnene Materiale in dem Schadenersatzprocesse zu verwerthen, räumt der Entwurf im §. 14 jeder Proceßpartei das Recht ein, die Aussetzung des Processes bis zur Beendigung des Disciplinarverfahrens zu begehren, wenn sie zeigt, daß das Ergebniß des letzteren oder die Benützung der dort zu pflegenden Erhebungen für die Begründung oder für die Abwehr des Ersatzanspruches von Wichtigkeit sei.

Zu demselben Zwecke gestatten ferner die §§. 12 und 13, daß die Prozeßparteien von dem im Disciplinarverfahren gefällten Erkenntnisse, sowie von den in demselben aufgelaufenen Acten Einsicht und Abschriften nehmen können. Die Bekanntgabe des Disciplinar-Erkenntnisses war an besondere Bedingungen nicht zu knüpfen, denn es kann durch dieselbe gegen dienstliche Rücksichten nicht verstoßen werden, und die Erheblichkeit dieses Erkentnisses für die Entscheidung des Ersatzprocesses wird kaum in Zweifel gezogen werden können. Anders verhält es sich mit den Acten der Disciplinaruntersuchung. Dieselben werden Manches enthalten, was für den Ersatzproceß ganz unerheblich ist, und Manches, was aus anderen Rücksichten den Parteien entzogen bleiben soll. Disciplinar-Amtshandlungen sind ihrer Natur nach nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, und es soll die Einsicht in die Acten der Disciplinarbehörden nicht dazu mißbraucht werden können, um etwa blos die Neugierde oder die Scandalsucht zu befriedigen. Ebenso wenig können solche Actenstücke mitgetheilt werden, welche eine unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses stehende richterliche Abstimmung betreffen; es sei denn, daß dieses Amtsgeheimniß bereits durch eine strafgerichtliche Untersuchung oder durch eine disciplinargerichtliche Verur-

theilung des schuldtragenden richterlichen Beamten durchbrochen worden wäre. Diese Beschränkung des Rechtes auf Einsichtnahme kann keinem Bedenken unterliegen, wenn erwogen wird, daß es sich hier um die Wahrung eines öffentlichen Interesses handelt, und daß die Gestattung der Benützung von disciplinargerichtlichen Acten ein ausnahmsweises Zugeständniß an die Prozeßparteien für diese Gattung von Rechtsstreitigkeiten ist. Der Entwurf ist in dieser Beziehung sicher bis an die äußersten Gränzen der Zuläſſigkeit gegangen, indem er die Benützung der Actenstücke über eine richterliche Abstimmung dann gestattet, wenn diese Abstimmung zu einer disciplinargerichtlichen Verurtheilung geführt hat.

Die Entscheidung, welche Schriftstücke von der Einsichtnahme auszuschließen seien, kann nur der Disciplinarbehörde zustehen; das Verfügungsrecht über Acten steht derjenigen Behörde zu, deren Amtshandlungen sie enthalten, durch deren Amtshandlungen sie entstanden sind. Die Disciplinarbehörde wird am besten in der Lage sein, zu beurtheilen, ob die Einsichtnahme gegen die Dienstesrücksichten verstoße, und auch die Beurtheilung der Erheblichkeit für den Ersatzproceß kann dieser Behörde unbedenklich überlassen bleiben, wenn erwogen wird, daß auch die Disciplinarbehörden richterliche Behörden sind, daß ferner nicht die Partei die Erheblichkeit darzuthun hat, sondern daß nach der Fassung des Entwurfes, die Gestattung der Einsicht, die Regel zu bilden habe und eine Verweigerung nur dann zulässig sein wird, wenn die Unerheblichkeit offenbar ist; um übrigens allen Besorgnissen eines parteilichen Vorenthaltens von Schriftstücken zu begegnen, ist der Recurs an die vorgesetzte Disciplinarbehörde offen gelassen worden.

In welcher Weise die Parteien sohin die erhaltenen Mittheilungen im Civilprocesse vorbringen und verwerthen wollen, welche Geltung und Beweiskraft denselben im Civilprocesse zukommen soll, darüber lassen sich allgemeine Vorschriften nicht geben. Am wenigsten ließe sich der Grundsatz rechtfertigen, daß die Ergebnisse des Disciplinarverfahrens, die dort gesammelten Beweise ohneweiters auch im Civilprocesse zu gelten haben. Die Beweisaufnahmen im Disciplinarverfahren erfolgen nach anderen Regeln und Formen, die Entscheidungen des Disciplinarrichters erfolgen auf Grund einer ganz verschiedenen Procedur, nach anderen Grundsätzen und Gesichtspuncten, so daß es ganz unzulässig sein würde, den im Disciplinarverfahren aufgenommenen Beweisen auch Beweiskraft im Civilprocesse und den Erkenntnissen des Disciplinarrichters auch Geltung für die Entscheidung über den privatrechtlichen Anspruch einzuräumen. Wenn man schon zweifelt, ob den Erkenntnissen und Erhebungen der Strafgerichte für den Civilproceß Beweiskraft eingeräumt werden darf, so müssen die dießfalls bestehenden Bedenken in Bezug auf die Acte des Disciplinarverfahrens noch mehr hervortreten, indem für dieses Verfahren bestimmte Procedursvorschriften größtentheils mangeln, und hiebei vorwaltend nur das durch alle Umstände des Falles geleitete richterliche Ermessen waltet.

Bei der Benützung der im Disciplinarwege aufgenommenen Erhebungen wird daher der Gegenpartei nicht nur der Gegenbeweis, sondern es werden ihr auch alle Einwendungen vorbehalten bleiben, welche die Form der Aufnahme der Beweise betreffen.

Dessen ungeachtet wird aber der Nutzen, welche die Proceßparteien aus diesen Erhebungen ziehen können, nicht zu unterschätzen sein; denn durch sie werden die Parteien jedenfalls auf die Fährte der Thatsachen und Beweise geführt, welche sie im Processe vorzubringen haben werden. Noch mehr wird dieser Nutzen hervortreten, wenn die neue Civilproceßordnung in Wirksamkeit sein wird, weil dieselbe den Parteien eine freiere Bewegung und den Richtern ein freieres Ermessen, eine freiere Würdigung in Beziehung auf Beweislast und Beweiskraft gewährt.

Eine weitere Eigenthümlichkeit des Verfahrens bietet die Bestimmung des §. 11. Die Besorgniß, daß viele unbegründete Ersatzklagen werden erhoben werden, ist nämlich sehr naheliegend. Die Neigung der Parteien, in jeder ihren

Ansichten und Wünschen widersprechenden richterlichen Verfügung eine Ungerechtigkeit, eine Parteilichkeit, Willkür oder Verletzung der Amtspflicht zu erblicken, ist gewiß sehr verbreitet. Die Zahl der Menschen, die sich von ihrem Unrechte überzeugen lassen, oder nur die Berechtigung einer verschiedenen Ansicht anerkennen, ist nicht allzugroß. Das Bestreben, auf dem Wege der Syndicatsklage wenigstens theilweise einen Ersatz für das zu erlangen, was in der Sache selbst verloren wurde, kann leicht zur versuchsweisen Betretung dieses Weges veranlassen.

Da es dem Staate nicht gleichgiltig sein kann, wenn er häufig genöthigt wird, gegen ganz unbegründete Klagen die Kosten und Mühe der Rechtsvertheidigung zu übernehmen, wofür er auch bei der solennesten Zurückweisung der Klage doch oft wegen der Zahlungsunfähigkeit des Klägers einen völligen Ersatz nicht finden wird; da es ferner dem Staate im Interesse der Rechtspflege sehr daran gelegen sein muß, die richterlichen Beamten nicht lange unter dem Drucke einer unbegründeten Klage zu belassen, indem jede solche Klage, wenn sie auch ganz unbegründet ist, so lange sie schwebt, auf das Ansehen und die Amtsthätigkeit des Richters einen lähmenden Einfluß üben muß, so drängt sich die Frage auf, ob denn nicht dem Proceßgerichte die Befugniß eingeräumt werden solle, unmittelbar nach der Ueberreichung der Klage in das Innere derselben einzugehen, und Klagen, welche offenbar unbegründet sind, sofort zurückzuweisen. — Der Entwurf hat aber nicht geglaubt, so weit gehen zu dürfen. — Es ist nämlich mißlich und erregt Verdacht der Parteilichkeit, wenn die Gesetzgebung zu Gunsten des Staates und der richterlichen Beamten eine von den Grundsätzen des contentiosen Verfahrens soweit sich entfernende Ausnahme machen würde. Dieses Bedenken steigert sich, wenn eine solche Ausnahme, wie es eben hier der Fall ist, sich nicht ganz präcise begränzen läßt. „Offenbar unbegründet,“ ist ein sehr dehnbarer Begriff, und eine größere Präcisirung der Fälle, in welchen eine Klage aus inneren Mängeln abgewiesen werden könnte, wäre nicht möglich. Noch empfindlicher würde aber die Ausnahme werden, wenn einmal die neue Civilproceßordnung in Wirksamkeit sein wird. Während über jede andere Klage mündlich und in öffentlicher Sitzung verhandelt werden wird, während in allen anderen Fällen dem Kläger die Möglichkeit offen gelassen ist, in der mündlichen Verhandlung die Mängel in der Begründung seiner Klage zu verbessern, sollte bei der einzigen Kategorie von Klagen, bei welchen der Staat und die richterlichen Beamten betheiligt sind, die sofortige Abweisung der Klage in geheimer Sitzung ohne Anhörung der Parteien gestattet sein?

Der Entwurf hat sich daher darauf beschränkt, dem Proceßgerichte nur die sofortige Zurückweisung solcher Klagen zu gestatten, welchen die wesentlichsten im §. 9 bezeichneten Erfordernisse dieser Gattung von Klagen fehlen, in welchen die Bezeichnung einer Thatsache, wodurch sich die Partei in ihrem Rechte verletzt erachtet, oder die Bezeichnung des Gegenstandes und Umfanges des Schadens oder ein bestimmtes Begehren mangelt. Diese Befugniß scheint unbedenklich, weil sie in die Hände der Gerichtshöfe zweiter Instanz gelegt ist und weil gegen eine erfolgte Zurückweisung der Klage der Recurs an den Obersten Gerichtshof offen steht; es ist aber auch die Gesetzgebung und zwar im Interesse der Rechtspflege verpflichtet, so weit es ohne Beeinträchtigung der Parteien geschehen kann, den richterlichen Beamten den Schutz zu gewähren, daß sie nicht auch wegen pflichtgemäßer Amtsführung chicanösen Klagen der Parteien preisgegeben, zur Abwehr im Proceßverfahren genöthiget und daß nicht ihr guter Name und ihr richterliches Ansehen ganz grundlos bis zur Beendigung des Proceßverfahrens in Frage gestellt werde. Diese Befugniß findet auch ihre Analogie in dem Verfahren bei Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges in der Nichtigkeisinstanz. Nach dem Entwurfe der neuen Civilproceßordnung — und dieser ist in dieser Beziehung dem Muster der bewährtesten ausländischen und insbesondere auch der französischen Gesetzgebung gefolgt — hat das Cassationsgericht vor der Einleitung des Verfahrens eine Vorprüfung der Nichtigkeitsbeschwerde vorzunehmen,

und solche Beschwerden, in welchen ein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund nicht geltend gemacht ist, sofort von Amtswegen zurückzuweisen.

Endlich ist noch der im §. 16 enthaltenen Beschränkung des Beweismittels des Parteieneides zu erwähnen. Bezüglich der Beamten, welche in dem Processe als Partei oder Vertretungsleister auftreten, muß nämlich — sowie es bezüglich der Zeugnißablegung der Fall ist — die Rücksicht auf das Amtsgeheimniß den Gebrauch des Beweismittels des Eides sehr beschränken. Es könnte sogar empfehlenswerth erscheinen, die Eideszuschiebung an den Beamten überhaupt auszuschließen, weil der Beamte dadurch in den Conflict kommen würde, entweder die Unwahrheit zu beschwören oder sich selbst einer Uebertretung seiner Amtspflicht zu zeihen, und um diesem Conflicte zu entgehen, zur Zurückschiebung des Eides genöthigt sein würde.

Der Entwurf ist aber so weit nicht gegangen, weil nicht behauptet werden kann, daß dieser Conflict unter allen Umständen eintreten werde, daß die zu beschwörenden Thatsachen stets auch den Gegenstand des Verschuldens des Beamten bilden werden, weil ferner in vielen Fällen das Disciplinar-Erkenntniß dem Erkenntnisse im Schadensersatzprocesse vorausgegangen und somit über das Schicksal des Beamten bereits entschieden sein wird, so daß eine moralische Zwangslage für ihn nicht mehr besteht.

Mit den hier besprochenen Abweichungen wird sich das Verfahren nach den allgemeinen Normen des ordentlichen Verfahrens im Civilprocesse bewegen und es bedürfte nur noch bezüglich der Rechtsmittel aus dem Grunde einer besonderen Bestimmung, weil in diesem Verfahren die Gerichtshöfe zweiter Instanz als Erkenntnißgerichte in erster Instanz einzuschreiten haben. Diese Bestimmung enthält der §. 17, und es sollen demzufolge gegen die Urtheile und sonstigen Entscheidungen des Erkenntnißgerichtes die Appellation und der Recurs ebenso stattfinden, als wenn die Entscheidungen von einem Gerichte erster Instanz ausgegangen wären; zur Entscheidung über diese Rechtsmittel ist der Oberste Gerichtshof berufen. Das Rechtsmittel der Revision fällt weg.

Nach Einführung der neuen Civilproceßordnung wird sich die Sache so gestalten, daß Berufung und Recurs sowie gegen Entscheidungen eines Gerichtes erster Instanz stattfinden wird, daß Nichtigkeitsgründe mittelst des Rechtsmittels der Berufung geltend zu machen sein werden, daß aber das besondere Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wegfällt.

Zu §. 18.

Die Vollstreckung der im Schadensersatzprocesse ergangenen Urtheile richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Es bedürfte nur einer Bestimmung bezüglich des Forums, bei welchem die Executionsbewilligung anzusuchen oder die Executionsclausel zu ertheilen sein wird, damit nicht die Gerichtshöfe zweiter Instanz als Erkenntnißgerichte mit dem Executionsverfahren belästigt werden. Hiezu wäre ein genügender Grund nicht vorhanden und es steht auch nichts im Wege, alle Entscheidungen, welche im Laufe der Execution nothwendig werden, den Gerichten der ersten Instanz zu überlassen; denn sobald über die Klage rechtskräftig entschieden ist, kommt die besondere Natur derselben weiter nicht mehr in Betracht.

Zu §§. 15 und 19 bis 24.

Nach dem Gesetze vom 12. März 1859 war die Verhandlung über die Regreßansprüche mit der Verhandlung über die Ersatzansprüche in demselben Verfahren vereinigt, und das Erkenntniß sollte alle aus der pflichtwidrigen Amtshandlung des richterlichen Beamten entstandenen rechtlichen Beziehungen regeln, es sollte erkannt werden, von wem und in welchem Betrage Ersatz zu leisten sei, wem und gegen wen und in welchem Betrage ihm die Pflicht zur Leistung des Regresses obliege.

Diese Cumulirung der Verhandlung war in einem officiösen, inquisitorischen Verfahren, welches an strenge processualische Formen nicht gebunden war, durchführbar.

Bei dem contentiosen Verfahren, welches nunmehr über solche Ersatzklagen Platz greifen soll, ist eine solche Cumulirung nicht zulässig, weil sich durch dieselbe eine Verwirrung in der Stellung der Proceßparteien ergeben würde.

Der Entwurf hat daher beide Verhandlungen vollständig gesondert, so daß in dem Erkenntnisse über die Ersatzklage auch nur über die Ersatzansprüche zu judiciren sein wird.

War die Klage gegen mehrere richterliche Beamten erhoben worden, so wird das Urtheil aussprechen, welche Beamte und in welchem Quotenverhältnisse dieselben der Partei Ersatz zu leisten haben. Insoferne sohin diejenigen Beamten, welche auf Grund dieses Urtheils Ersatz geleistet haben, gegen die mitbeklagten Beamten oder allenfalls gegen einen andern Beamten, welcher von der Partei nicht belangt worden war, den Rückersatz ansprechen zu können vermeinen, werden sie ihre Ansprüche im ordentlichen Rechtswege auszutragen haben. Es werden hiebei nur die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend sein, und es ist kein Grund vorhanden, für die Austragung dieser Ansprüche, welche sich von anderen ähnlichen privatrechtlichen Ansprüchen nicht unterscheiden, besondere von den Normen des ordentlichen Rechtsweges abweichende Bestimmungen festzusetzen.

Wenn aber der Staat zur Ersatzleistung herangezogen worden ist, so finden, da die Haftung des Staates, wie im Eingange zu zeigen versucht wurde, aus einer Vertrags- oder Delicts-Obligation und überhaupt aus privatrechtlichen Grundsätzen allein nicht abgeleitet werden kann, die Verhältnisse des Staates zum schuldtragenden richterlichen Beamten durch die Bestimmungen des Privatrechtes nicht ohne weiters ihre Regelung. Zufolge des Hofdecretes vom 1. December 1834 und der Allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1841 sind Forderungen des Staates an seine Beamten und Diener aus dem Dienstverhältnisse im administrativen Wege ohne Dazwischenkunft der Gerichte auszutragen. Der Entwurf hat aber die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf die Rückersatzforderungen des Staates ausschließen zu sollen geglaubt, weil diese Vorschriftene dem richterlichen Beamten zu wenig Schutz gewähren. In dem Ersatzprocess wird nämlich über die Rückersatzpflicht gar nicht verhandelt und entschieden; insbesondere wenn der Staat allein geklagt wurde, kann es im Ersatzprocesse ganz unentschieden bleiben, welchem individuellen Beamten die Uebertretung der Amtspflicht zur Last falle, in welchem Maße dieselben und jeder derselben zu haften haben. Ueber diese Fragen rechtlicher Natur, welche die Vermögensrechte der Beamten so nahe berühren, soll aber nicht im administrativen Wege entschieden werden.

Der geklagte Staat kann ferner durch mangelhafte Proceßführung, durch Versäumnisse u. dgl. eine Verurtheilung verschuldet haben, welche in quali oder in quanto nicht ebenso erfolgt sein würde, wenn alle Einwendungen und Behelfe geltend gemacht worden wären. Es kann aber der richterliche Beamte nicht verhalten sein, die Folgen einer solchen mangelhaften Proceßführung zu tragen, sondern es muß ihm Gelegenheit gegeben werden, sich von dem Rückersatze in dem Maße zu befreien, als er den unmittelbaren Ersatzanspruch hätte zurückweisen können. — Im §. 1 ist erklärt, daß der Staat gleich einem Bürgen und Zahler, der schuldtragende richterliche Beamte aber als Hauptschuldner hafte. Hiedurch ist zunächst nur das Verhältniß bezeichnet, in welchem der Staat und der richterliche Beamte g e g e n ü b e r d e r b e s c h ä d i g t e n Partei in Bezug auf die Ersatzleistung stehen und es kommt nun zu erwägen, ob die Bestimmungen des Privatrechtes über das wechselseitige Verhältniß des Bürgen und Zahlers und des Hauptschuldners in Bezug auf den Rückersatz auch auf den Staat gegenüber dem richterlichen Beamten analoge Anwendung finden können. Denn, daß dieses Verhältniß an und für sich kein Bürgschaftsverhältniß sei, weil dieses einen Vertrag voraussetzt, muß anerkannt werden, und es soll eben nur durch ein positives Gesetz dem Bürgschaftsverhältnisse gleichgestellt werden.

An der Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 1358 a. b. G. B., wornach der Staat, wenn er Ersatz geleistet hat, in die Rechte der beschädigten Partei einzutreten und von dem richterlichen Beamten den Rückersatz des geleisteten Schadenersatzes zu begehren befugt ist, kann ein Zweifel nicht bestehen,

ebensowenig darüber, daß dem richterlichen Beamten, welcher Ersatz geleistet, ein Rückersatz gegen den Staat nicht zustehe.

Es erscheint aber, nachdem dem Staate eine soweit gehende Haftung, nachdem ihm aus Gründen des öffentlichen Rechtes die Verpflichtung auferlegt wird, das Verschulden der richterlichen Beamten im vollen Umfange zu vertreten, obwohl ihm bezüglich der dienstlichen Verwendung durch die bestehenden Gesetze, insbesondere durch die, die richterliche Unabhängigkeit garantirenden Gesetze, so vielfach die Hände gebunden sind, auch gerechtfertigt, dem Staate aus dem ihm durch das Gesetz auferlegten Bürgschaftsverhältnisse diejenigen Rechte gegen die richterlichen Beamten einzuräumen, welche aus den Bestimmungen des §. 1361 a. b. G. B. fließen.

Demzufolge hat der Entwurf im §. 15 dem geklagten Staate das Recht eingeräumt, dem schuldtragenden richterlichen Beamten, d. i. demjenigen, welcher entweder durch eine disciplinar- oder strafgerichtliche Verurtheilung als schuldtragend erkannt worden ist, oder welchen der geklagte Staat für den schuldtragenden hält, den Streit mit der Wirkung zu verkündigen, daß der richterliche Beamte, er mag in Folge dieser Streitverkündigung dem Staate im Ersatzprocesse als Vertretungsleister beigetreten sein oder nicht, in dem sohin gegen ihn angestrengten Rückersatzprocesse mit allen Einwendungen ausgeschlossen bleibt, welche er in Folge der Streitverkündigung im Hauptprocesse hätte anbringen können, aber anzubringen unterlassen hat.

Durch diese Streitverkündigung, welche dem Beamten nicht die Verpflichtung zur Vertretungsleistung auferlegt, sondern nur das Recht gibt, zur Vermeidung der eben bezeichneten Rechtsfolge der Präclusion dem Staate als Vertretungsleister beizutreten, wird für den Staat der doppelte Vortheil erzielt, daß ihm schon im Ersatzprocesse, den er nicht über seine eigenen, sondern über Handlungen und über das Verschulden des Beamten zu führen genöthigt ist, die Beihilfe des Beamten zur Abwehr des Ersatzanspruches gewährt wird, und daß er bei der Durchsetzung des Rückersatzanspruches von Seite des Beamten nicht solche Einwendungen zu erwarten hat, welche in dem Maße, als sie den Beamten von dem Rückersatze zu befreien geeignet sind, auch den Staat von der Ersatzpflicht befreit haben würden, wenn sie im Hauptprocesse angebracht worden wären.

Dem richterlichen Beamten ist in seinem Rechte nicht zu nahe getreten, wenn ihm, der durch seine Handlungsweise den Staat dem Ersatzprocesse ausgesetzt hat, auferlegt wird, diejenigen Umstände, welche er zu seiner Befreiung vom Rückersatze geltend machen zu können glaubt, schon zur Entlastung des Staates von der Ersatzpflicht vorzubringen oder, wenn er durch Versäumung dieses Vorbringens die Verurtheilung des Staates veranlaßt hat, auf diese Einwendungen auch zur Befreiung vom Rückersatze verzichten zu müssen.

Aus denselben Gründen erscheint es auch gerechtfertigt, daß in den Fällen, in welchen der Staat zugleich mit den richterlichen Beamten geklagt und zum Ersatze verurtheilt worden ist, dem Staate, wenn er den Ersatz geleistet hat, von Seite des richterlichen Beamten im Rückersatzprocesse diejenigen Einwendungen nicht mehr entgegengesetzt werden dürfen, über welche in dem Hauptprocesse bereits verhandelt und entschieden worden ist.

Das Recht des Staates zur Streitverkündigung muß aber in dem Falle eine Beschränkung erleiden, wenn der Ersatzanspruch aus dem Beschlusse eines Collegialgerichtes erhoben wird. Dem Staate, welcher hier nur in der Stellung einer Proceßpartei in Betracht kommt, kann nicht gestattet werden, zur Erleichterung seiner Stellung im Processe und der Durchsetzung der Rückersatzansprüche, das im öffentlichen Interesse bestehende Amtsgeheimniß der richterlichen Abstimmung zu durchbrechen; so gut es der beschädigten Partei verwehrt ist, in einem solchen Falle die schuldtragenden Stimmführer zu belangen, ebenso muß es auch dem Staate verwehrt bleiben, diese Stimmführer im Wege der Streitverkündigung in den Proceß hineinzuziehen.

Wenn jedoch das Amtsgeheimniß durch ein strafgerichtliches Verfahren durchbrochen worden ist, so kann es keinem Anstande unterliegen, daß, sowie in dem §. 2 die Klageführung gegen die auf diese Weise bekannt gewordenen Stimmführer zugelassen wurde, auch das Recht des Staates zur Streitverkündigung einer Beschränkung nicht mehr unterliege.

Der Entwurf glaubte hier sogar um einen Schritt weiter gehen zu können und die Streitverkündigung auch dann zulassen zu sollen, wenn die schuldtragenden Stimmführer wegen eben dieser Abstimmung, welche zu dem den Ersatzanspruch begründenden Beschlusse geführt hat, disciplinargerichtlich verurtheilt worden sind.

Das Ergebniß der Disciplinaruntersuchung soll den Proceßparteien, wie im §. 12 bestimmt wurde, in jedem Falle mitgetheilt werden, und nach der Bestimmung des §. 13 soll den Parteien auch das Recht der Einsicht- und Abschriftennahme in den Fällen einer strafgerichtlichen Verhandlung oder disciplinargerichtlichen Verurtheilung ungeschmälert bleiben; es wäre daher kein Grund mehr vorhanden, das Recht der Streitverkündigung in engere Gränzen zu bannen, als das Recht der Einsicht der disciplinargerichtlichen Acten.

Daß hieraus nicht auf die Zulässigkeit der Ersatzklage gegen diejenigen schuldtragenden richterlichen Votanten, welche nicht strafgerichtlich in Untersuchung gezogen, sondern nur disciplinargerichtlich verurtheilt wurden, gefolgert werden könne, ist bereits oben in den Bemerkungen zu §. 2 begründet worden. Auch hier liegt der wichtige Unterschied vor, daß dann, wenn es sich um die Streitverkündigung handelt, der Proceß bereits anhängig ist, die Legitimation des Staates zur Proceßführung somit auch sein Interesse an der Kenntniß der Person der schuldtragenden Richter schon vorliegt, während einer Partei, welche eine Klage zu erheben vorgibt, aus diesem Grunde, dessen Richtigkeit schwer zu constatiren sein wird, noch nicht der Einblick in die internen Angelegenheiten des Gerichtes, in die unter dem Schutze des Amtsgeheimnisses stehende Abstimmung gestattet und hiedurch die Möglichkeit zu Nachforschungen, die vielleicht nur aus Neugierde oder Scandalsucht unternommen werden wollen, geboten werden kann.

Nach den Normen der derzeit bestehenden Proceßordnung muß die Streitverkündigung von Seite des Beklagten vor Ablauf der Hälfte der ersten Einredefrist stattfinden. Wenn man an dieser Frist festhalten wollte, so würde das Recht des beklagten Staates zur Streitverkündigung in den meisten Fällen illusorisch werden. Innerhalb dieser Frist wird der Staat in der Regel gar nicht wissen können, welche richterliche Beamte als die schuldtragenden anzusehen seien, welchen Personen er daher den Streit verkünden soll. Er wird dieß oft erst durch die Disciplinaruntersuchung erfahren können.

Nach dem Entwurfe der neuen Civilproceßordnung kann eine Streitverkündigung so lange vorgenommen werden, als der Dritte nach Lage des Processes der Partei in dem Rechtsstreite noch wirksamen Beistand leisten kann.

Der Entwurf des vorliegenden Gesetzes hingegen hat bezüglich der Frist zur Streitverkündigung gar keine Bestimmung aufgenommen. Diese Streitverkündigung ist nämlich dem Begehren um Vertretungsleistung im Sinne der bestehenden Gerichtsordnung nicht gleichzuachten; sie zieht keine Verpflichtung des Litisdenunciaten zur Vertretungsleistung nach sich. Die Rechtsfolge der Streitverkündigung ist nur die Präclusion des Dritten mit denjenigen Einwendungen, welche er im Ersatzprocesse anzubringen in der Lage gewesen wäre.

Die Präclusion wird daher nur in dem Maße auszusprechen sein, als der Litisdenunciat nach dem Zeitpuncte und nach dem Proceßstadium, in welchem die Streitverkündigung erfolgte und mit Rücksicht auf die Normen der Civilproceßordnung über die Zulässigkeit neuen Anbringens, noch in der Lage gewesen wäre, diese Einwendungen im Ersatzprocesse geltend zu machen. Hierüber wird im Rückersatzprocesse von dem Gerichte nach den Umständen des Falles zu entscheiden sein. Es konnte daher unbedenklich der Diligenz des

beklagten Staates überlassen werden, daß er die Streitverkündigung zu einer solchen Zeit vornehme, damit sie für den Haupt- und den Rückersatzproceß von Wirkung sei. Erfolgt sie in einem zu späten Stadium des Hauptprocesses, so entsteht weder für den richterlichen Beamten, noch für die klagende Partei irgend ein Nachtheil; nur der Staat wird die Folgen zu tragen haben, weil ihm die beabsichtigten Wirkungen der Litisdenunciation entgehen werden.

Wenn der Staat in Folge einer gegen ihn allein oder einer gegen ihn und die richterlichen Beamten erhobenen Klage Ersatz geleistet hat, so würde er seinen Rückersatzanspruch gegen die richterlichen Beamten, da, wie oben erwähnt, die Hereinbringung im administrativen Wege ausgeschlossen sein soll, nur auf dem Rechtswege mittelst Klage im ordentlichen Verfahren geltend machen können.

Der Entwurf hat durch die Bestimmung des §. 19 dem Staate einen schnelleren Weg zu eröffnen beabsichtigt, indem er den Staat berechtigte, gegen den richterlichen Beamten, welcher wegen der die Ersatzleistung begründenden Handlung straf- oder disciplinargerichtlich verurtheilt worden ist, die Erlassung des Zahlungsbefehles zu begehren.

Wenn einerseits durch das civilgerichtliche Erkenntniß, welches gegen den Staat erflossen ist, die Frage der Ersatzpflicht und des Maßes des zu leistenden Ersatzes rechtskräftig entschieden ist, und wenn andererseits die Uebertretung der Amtspflicht, welche den Grund der Ersatzpflicht bildet und die Person des schuldtragenden Beamten durch die straf- oder disciplinargerichtliche Verurtheilung festgestellt ist, so wird wohl zugegeben werden müssen, daß für die Rückersatzpflicht dieses Beamten Anhaltspuncte vorliegen, welche einen gleichen Grad von Wahrscheinlichkeit gewähren, wie eine Notariatsurkunde oder eine intabulirte Urkunde bezüglich des Bestandes der darin ausgesprochenen Verbindlichkeit bietet; daß daher mit der gleichen Berechtigung, wie es für diese Gattungen von Urkunden geschehen ist, auch behufs der Hereinbringung des Rückersatzanspruches des Staates die Erlassung des Zahlungsbefehles für zulässig erklärt werden kann. Insbesondere aber wird an dieser Zulässigkeit dann kein Zweifel bestehen, wenn das Urtheil im Ersatzprocesse nicht nur gegen den Staat, sondern auch gegen die Beamten als Mitbeklagte ergangen ist und es sich sohin um die Hereinbringung des Rückersatzes von denjenigen richterlichen Beamten handelt, welche in dem über die Ersatzklage ergangenen Urtheile für ersatzpflichtig erkannt worden sind. Es wird aber auch in diesem Falle die Erlassung des Zahlungsbefehles sich nur dann rechtfertigen lassen, wenn die civilgerichtliche Verurtheilung der Beamten mit dem disciplinar- und strafgerichtlichen Erkenntnisse über dieselben nicht in Widerspruch steht. Denn jede Incongruenz des civilgerichtlichen und des straf- oder disciplinargerichtlichen Erkenntnisses — mag dieselbe darin bestehen, daß die Personeu, welche civilgerichtlich verurtheilt wurden, straf- oder disciplinargerichtlich von der strafbaren Handlung oder Uebertretung der Amtspflicht losgesprochen worden sind, oder darin, daß die straf- oder disciplinargerichtlich verurtheilten Personen im civilgerichtlichen Urtheile von der Ersatzpflicht losgezählt wurden, oder darin, daß andere oder eine verschiedene Zahl von richterlichen Beamten in dem einen und dem anderen Urtheile verurtheilt wurden, oder endlich darin, daß bezüglich der Antheile, zu welchen die einzelnen richterlichen Beamten Ersatz zu leisten haben, in dem civilgerichtlichen Urtheile ein Verhältniß ausgesprochen ist, welches mit den Ergebnissen des straf- und disciplinargerichtlichen Verfahrens und dem dadurch constatirten Verschulden nicht harmonirt — benimmt diesen Urtheilen bezüglich des Bestandes und des Maßes der Rückersatzpflicht der einzelnen richterlichen Beamten jenen Grad von Verläßlichkeit, welcher zur Erlassung des Zahlungsbefehles nothwendig ist.

In dem zweiten Absatze des §. 19 ist deßhalb die Unzulässigkeit des Zahlungsbefehles für den Fall der Incongruenz der Erkenntnisse in den bezeichneten Beziehungen ausgesprochen.

Gegen den Zahlungsbefehl bleiben den richterlichen Beamten alle Einwendungen vorbehalten, welche ihnen gegen eine im ordentlichen Rechtswege

erhobene Rückersatzklage zustehen, nämlich alle Einwendungen, über welche in dem gegen sie als Mitbeklagte geführten Ersatzprocesse nicht verhandelt und entschieden worden ist, und welche die richterlichen Beamten in Folge einer an sie ergangenen Streitverkündigung nicht Gelegenheit hatten, im Ersatzprocesse anzubringen. Denn die straf- oder disciplinargerichtliche Verurtheilung soll keineswegs die civilgerichtliche Judicatur über die Rückersatzpflicht des verurtheilten Beamten suppliren oder überflüssig machen, sondern nur zur Betretung des schleunigeren Weges des Mandatsprocesses berechtigen.

Da es sich, wie oben erwähnt wurde, bei der Erlassung des Zahlungsbefehles um die eingehende Prüfung der Congruenz des civilgerichtlichen Erkenntnisses mit dem straf- oder disciplinargerichtlichen Urtheile handelt, so erscheint es als zweckmäßig für die Erlassung des Zahlungsbefehles, dasselbe Gericht für zuständig zu erklären, vor welchem der Ersatzproceß verhandelt wurde. Solche Zahlungsbefehle werden daher von dem betreffenden Gerichtshofe der zweiten Instanz zu erlassen, und von ihnen wird auch über angebrachte Einwendungen zu verhandeln und zu entscheiden sein.

Die Geltendmachung der Ersatzansprüche auf dem ordentlichen Rechtswege hingegen hat vor dem nach allgemeinen Normen zuständigen Richter zu erfolgen; es bestände kein Grund für eine ausnahmsweise Verfügung.

Zu §§. 24 u. 25. Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Beamten unterliegen nach den derzeit bestehenden Normen den im administrativen Wege zu verfügenden Abzügen, wenn es sich um die Hereinbringung von Aerarialforderungen aus dem Dienstesverhältnisse handelt.

Nach den Bestimmungen des Entwurfes wird über die Rückersatzforderung des Staates ein zur gerichtlichen Vollstreckung geeigneter Executionstitel vorliegen und es handelt sich darum, daß, wenn die gerichtliche Execution geführt werden will, derselben nicht die nach den Executionsnormen den Dienstesbezügen der Beamten zukommende Exemption entgegengehalten werde.

Es hieße doch dem Staate zu viel zumuthen, wenn er an die Beamten, welche ihn durch ihr Verschulden der Ersatzleistung ausgesetzt haben, noch fortan ihre Bezüge im vollen Betrage bezahlen müßte, und dieser Verpflichtung nur in dem Falle der Dienstesentlassung des Beamten enthoben sein sollte, in welchem Falle er aber seine Rückersatzansprüche in der Regel als verloren ansehen müßte. Wenn aber die Execution nur bis zu einem Drittel des Gehaltes und mit Beschränkung auf das den Betrag jährlicher 350 fl. übersteigende Uebermaß — analog mit der einschlägigen Bestimmung des Entwurfes der Civilproceßordnung — für zulässig erklärt wurde, so war hiebei die Erwägung maßgebend daß die Gehalte eine weitere Schmälerung ohne unbedingte Gefährdung der Existenz und Arbeitsfähigkeit des Beamten nicht zulassen, und daß die humanitären Rücksichten, welche für die Freilassung eines für die Existenz unerläßlichen Minimums sprechen, gewiß auch dem executionsführenden Staate gegenüber gelten müssen.

Mit Rücksicht auf die weitgehende Haftung, welche dem Staate auferlegt wird und auf die sehr problematische Realisirbarkeit des Rückersatzes erscheint es ferner nur billig, dem Staate behufs der Sicherstellungsmittel einige Erleichterung zu gewähren, und zwar in der Richtung, daß schon während des Laufes des Hauptprocesses die Sicherstellung des eventuellen Rückersatzes möglich gemacht werde, und daß es zu diesem Zwecke hinreiche, wenn die Rückersatzpflicht des richterlichen Beamten glaubwürdig gemacht wird.

Die dießfällige Bestimmung des §. 25 ist als eine Anticipirung der Bestimmung des Entwurfes der neuen Civilproceßordnung anzusehen.

Zu §. 26. Es wäre kein hinreichender Grund vorhanden, die Parteien dann, wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende Beamte schon gestorben ist, mit ihren Ansprüchen auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen und von der Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auszuschließen. Insoferne diese Bestimmungen ihren Grund in der besonderen Natur des Klagerechtes haben, dauert dieser Grund auch fort, wenn der Beamte vor der Klage-

erhebung oder im Laufe des Processes gestorben ist. Auch wäre es unbillig, sowohl gegen die Partei, als gegen die Erben, als endlich auch gegen den zum Rückersatze berechtigten Staat, wenn im Falle des erfolgten Ablebens des schuldtragenden Beamten alle jene besonderen Erleichterungen, welche dem Kläger zur Erweisung und auch den Rechtsnachfolgern des Beamten zur Abwehr der Ersatz- und Rückersatzansprüche in dem Verfahren des Entwurfes geboten sind, vorenthalten bleiben, und die beiderseitigen Rechte auf den ordentlichen Rechtsweg, wo ihre Geltendmachung meistens unüberwindlichen Hindernissen begegnen wird, überwiesen werden würden, namentlich wenn die Partei die Klage bei dem oft entfernten Gerichtsstande der Erben oder der Erbschaft erheben müßte.

Gewisse Bestimmungen, welche die disciplinargerichtliche Untersuchung und Entscheidung zur Voraussetzung haben, werden allerdings außer Anwendung bleiben müssen, wenn der Beamte gestorben ist, bevor die Disciplinar-Untersuchung eröffnet oder zu Ende geführt worden ist.

Zu §. 27. Es ist bereits im Eingange auf andere Gesetze hingewiesen worden, in welchen speciell bezüglich gewisser Amtshandlungen die Haftung des Staates ausgesprochen ist. Es ergibt sich nun die Frage, ob in diesen Fällen der Ersatzanspruch auch mit der durch dieses Gesetz geregelten Klage zu erheben sein werde.

Für den einen Fall, nämlich jenen der ungerechtfertigten Beschlagnahme von Druckschriften, ist schon in dem Gesetze über das Strafverfahren in Preßsachen ein summarisches Liquidationsverfahren angeordnet. Dieses erscheint für solche Fälle ganz ausreichend, denn das die Ersatzpflicht begründende Factum liegt schon klar vor, und es kann sich nur mehr um die Größe des Schadens handeln. Viele Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, insbesondere diejenigen, welche die Regreßpflicht betreffen, wären gar nicht anwendbar. Der Staatsanwalt kann nicht unter allen Umständen für regreßpflichtig erklärt werden, weil die Haftung des Staates bei ungerechtfertigten Beschlagnahmen von Druckschriften nicht blos auf den Fall beschränkt ist, daß sich der Staatsanwalt einer Uebertretung seiner Amtspflicht schuldig gemacht habe.

In Ansehung des zweiten Falles der staatlichen Haftung, nämlich für gesetzwidrige Verhaftungen, ist zu unterscheiden, ob diese Gesetzwidrigkeit von einem richterlichen Beamten oder von einem anderen Organe der öffentlichen Gewalt verübt wurde.

Für die Fälle gesetzwidriger Verhaftungen durch richterliche Beamte besteht wohl kein Anstand, die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung treten zu lassen, und es würde sicher als eine Inconsequenz empfunden werden, wenn bei einer bestimmten Kategorie von pflichtwidrigen Amtshandlungen einer richterlichen Person die beschädigte Partei ihre Ersatzansprüche auf dem ordentlichen Rechtswege liquidiren könnte, während für alle anderen Gattungen von Amtshandlungen nach diesem Specialgesetze zu verfahren sein würde; wenn ferner der beschädigten Partei das Recht genommen sein sollte, wegen gesetzwidriger Verhaftung ihren Ersatzanspruch nicht nur gegen den Staat, sondern zugleich auch gegen den schuldtragenden Beamten zu erheben.

Würde das vorstehende Gesetz auf derlei Ersatzansprüche nicht für anwendbar erklärt, so bliebe auch das Verhältniß zwischen Staat und Beamten bezüglich des Ersatzes und Rückersatzes ganz unbestimmt.

Anders verhält sich die Sache, wenn die gesetzwidrige Verhaftung einem nicht zu den richterlichen Beamten gehörigen öffentlichen Organe zur Last fällt. Der Art. 9 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt hat nur bezüglich der Rechtsverletzungen durch richterliche Beamte das Klagerecht einer besonderen Regelung vorbehalten, und das vorliegende Ausführungsgesetz würde über die Intentionen des Staatsgrundgesetzes hinausgehen, wenn es die Regelung auch auf die Rechtsverletzungen von Seite nicht richterlicher Beamten ausdehnen würde.

Nur bezüglich der richterlichen Beamten ist im Art. 9 die Ersatzpflicht ausgesprochen, während bezüglich der Administrativbeamte im Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt die Bestimmungen über die civilrechtliche Haftung einem besonderen Gesetze vorbehalten ist. Diesem Gesetze würde vorgegriffen werden, wenn die Anwendbarkeit des vorliegenden Gesetzentwurfes auf gesetzwidrige Verhaftungen durch Administrativ-Organe ausgesprochen werden wollte. Mehrere Bestimmungen des Entwurfes würden auch für solche Fälle nicht passen, so z. B. die Bestimmungen über das Forum u. s. w.

Zu §. 28. Bei der Aufhebung des bisherigen Gesetzes über die Syndicatsbeschwerde ist in Erwägung zu ziehen, daß sich dasselbe auf einen größeren Umkreis von amtlichen Functionären bezog, als der vorliegende Entwurf; es erstreckte sich auf alle Personen, welche bei den Gerichtsbehörden und Aemtern in Diensten stehen oder zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen bestellt sind; während der vorliegende Entwurf nur die Haftungspflicht in Ansehung derjenigen richterlichen Beamten regelt, welche unter den im §. 3 präcisirten Begriff eines richterlichen Beamten fallen.

Insoferne diese durch den vorliegenden Entwurf nicht getroffenen Personen keine Staatsbeamten sind, wie z. B. Diurnisten, Rechtspraktikanten, welchen gegenüber das Klagerecht überhaupt ziemlich werthlos sein dürfte, bleibt den Parteien der ordentliche Rechtsweg zur Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche vorbehalten. Staatsbeamten gegenüber, welche unter das frühere Gesetz fallen, unter den vorliegenden Entwurf hingegen nicht, werden die Parteien allerdings ihrer Ersatzansprüche ganz verlustig werden, denn gegen Staatsbeamte ist nach den bestehenden Normen zur Geltendmachung von Ansprüchen aus den dienstlichen Verrichtungen auch die Betretung des ordentlichen Rechtsweges ausgeschlossen.

Bei richtiger Auffassung des §. 3 des Entwurfes zeigt es sich aber, daß kaum eine andere Kategorie von Staatsbeamten, welche früher auf dem Syndicatswege belangt werden konnte und künftig nicht mehr soll geklagt werden können, gedacht werden könne, als die Beamten der Staatsanwaltschaft.

In Ansehung der Staatsanwaltschaft ist aber die Ersatzfrage bezüglich der zwei wichtigsten Gattungen von Handlungen, wodurch sie einer Partei vermögensrechtlichen Schaden zufügen kann, nämlich bezüglich der Beschlagnahme von Druckschriften und der Verhaftung durch besondere gesetzliche Bestimmungen bereits geregelt. Wenn aber außerdem durch eine Amtshandlung eines Staatsanwaltes eine Beschädigung einer Partei stattfinden würde, dann müßte für den Ersatzanspruch der Partei dasselbe gelten, was bezüglich der Ersatzansprüche gegen andere Administrativbeamte gilt, eine Materie, deren Regelung in Ausführung des Art. 12 des Staatsgrundgesetzes über die Regierungs- und Vollzugsgewalt stattzufinden haben wird.

Das Gesetz vom 12. März 1859 regelte die Syndicatsbeschwerde nicht allein bezüglich der Organe der Civilgerichtsbarkeit, sondern auch gegenüber der Militärgerichte und Aemter und der bei denselben zur Vornahme gerichtlicher Handlungen bestellten Personen.

Die Syndicatsbeschwerde gegenüber der Militärgerichte und deren Organe hat an ihrer praktischen Bedeutung wesentlich verloren, seitdem denselben in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten abgenommen wurde. Diese Gerichte kommen somit nur mehr in Ansehung der Strafgerichtsbarkeit und bezüglich derjenigen provisorischen Amtshandlungen in Betracht, welche dieselben auf Grund des §. 13 des erwähnten Gesetzes in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszuüben haben.

Vermöge der Natur der Militärgerichte kann aber das im Entwurfe vorliegende Gesetz auf dieselben keine Anwendung finden.

Die Gesetzgebung Cisleithaniens kann sich nur auf die in dem Reichsrathe vertretenen Länder und die in denselben befindlichen staatlichen Institutionen, sie kann sich nur auf die in diesen Ländern befindlichen und denselben angehöri-

gen gerichtlichen Organe beziehen, sie kann insbesondere nur über die Staatsfinanzen, über das Aerar dieser Länder verfügen.

Insoferne das Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt dem Staate eine Haftung für die Amtshandlungen der richterlichen Beamten auferlegte, konnte dieß nur für denjenigen Theil der österreichischen Monarchie, auf welchen sich das Gesetzgebungsrecht des Reichsrathes erstreckt, beziehungsweise nur für den Staatsschatz dieses Theiles Geltung haben. Auf den übrigen Theil der Monarchie, auf das Aerar, die Staatsfinanzen, welche beiden Theilen gemeinsam sind, und aus den Beiträgen beider Theile gebildet werden, sowie auf die aus diesem gemeinschaftlichen Aerar dotirten Behörden und Organe kann sich die Wirksamkeit des Staatsgrundgesetzes nicht erstrecken.

Wenn dieß richtig ist, so sind dadurch die Gränzen der Wirksamkeit des im Entwurfe vorliegenden Gesetzes gegenüber den Militärgerichten gegeben.

Die Militärgerichte sind (in ihrer Beschränkung auf die Strafgerichtsbarkeit) keine Territorialgerichte; selbst die Gerichte der zweiten und dritten Instanz können als solche nicht angesehen werden; diese sind vielmehr als eine beiden Reichshälften gemeinsame Institution zu betrachten, und sie werden, wie die Militärgerichte überhaupt, aus dem gemeinsamen Budget bezahlt. Die militärgerichtlichen Beamten sind nicht richterliche Beamte des im Reichsrathe vertretenen Theiles der Monarchie und sie stehen nicht unter der Disciplinargewalt des Staates, auf welchen sich die gesetzgebende Gewalt des Reichsrathes erstreckt.

Wenn nun schon das im Staatsgrundgesetze ausgesprochene Princip in Ansehung der Haftung richterlicher Beamten und des Staates für dieselben auf die militärgerichtlichen Beamten keinen Bezug hatte, so kann auch das im Entwurfe vorliegende Gesetz, welches doch nur zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes bestimmt ist, seine Wirksamkeit nicht über diese Gränzen ausdehnen.

Dieser Anschauung steht nicht entgegen, daß im § 9 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78 bestimmt ist, daß das Aerar in Angelegenheiten des Militärwesens den Civilgerichten unterstehe. Diese Bestimmung bezieht sich auf Angelegenheiten privatrechtlicher Natur, in welchen das Militärärar klagend oder beklagt vor den hierländigen Gerichten als Proceßpartei aufzutreten hat. In Bezug auf solche Angelegenheiten war es nie zweifelhaft, daß das Aerar, wie jeder Private und selbst wie jeder auswärtige Staat, der aus einem rein privatrechtlichen Titel klagt oder belangt wird, dem Gerichtsstande des Landes unterworfen sei, in welchem die Streitsache nach allgemeinen Grundsätzen auszutragen ist. Es wurde hier nur das privilegirte Forum des Militärärars aufgehoben, sowie es schon durch frühere Gesetze in Ansehung des Civilärars geschehen war.

In dem vorliegenden Gesetzentwurfe handelt es sich aber um keinen Anspruch privatrechtlicher Natur gegen das Militärärar, es handelt sich nicht um ein gewöhnliches civilrechtliches Erkenntniß, durch welches allerdings auch ein auswärtiges und um so mehr ein gemeinsames Aerar unter Umständen zu einer Zahlung verurtheilt werden kann; es handelt sich vielmehr um die Erlassung eines Gesetzes durch und für Cisleithanien, das nur dem cisleithanischen Aerar neue Verpflichtungen aufzuerlegen vermag, und durch welches gemeinsame Institute wie die Militärgerichte eine einseitige Regelung nicht finden können.

Es müssen somit die Militärgerichte und deren Beamten von der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzes ausgeschlossen bleiben.

Wie könnte auch den Finanzen des im Reichsrathe vertretenen Theiles der Monarchie aufgelastet werden, das Verschulden solcher richterlichen Beamten zu vertreten, auf deren Bestellung und Disciplin die Staatsgewalt dieses Theiles keinen Einfluß hat? Und könnten sich die zur ungarischen Krone gehörigen Länder dazu verstehen, zu einer Schadensersatzleistung beizutragen, welche auf Grund eines ohne Mitwirkung der ungarischen Länder zu Stande gekommenen und in denselben nicht wirksamen Gesetzes auferlegt worden ist? Auch wandern die Militär-Strafgerichte derzeit noch mit den verschiedenen Heeresabtheilungen

und befinden sich mit diesen bald dießseits, bald jenseits der Leitha. Wie könnte da die Competenz richtig abgesteckt, wie könnte es durchgesetzt werden, wegen einer dießseits begangenen Rechtsverletzung den Ersatzproceß jenseits zu beginnen oder fortzuführen, und umgekehrt? Diese Angelegenheit muß einer künftigen Regelung, wenn nicht durch die Delegationen, so doch nach den Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes über die Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten vorbehalten bleiben.

Von der derogirenden Wirkung des entworfenen Gesetzes mußten die Gesetze aus den Jahren 1853 und 1857, betreffend die Geltendmachung der Ersatzansprüche aus der Gerichtsverwaltung der bestandenen Dominien ausgenommen werden, da solche Ersatzansprüche, insoferne sie nach diesen Gesetzen noch erhoben werden können, nicht auf dem Syndicatswege auszutragen sind, und wohl auch schon bisher auf dem ordentlichen Rechtswege gegen den Staat geltend gemacht wurden.

Um ferner allen Zweifel auszuschließen, war ausdrücklich zu erwähnen, daß das im §. 10 des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen normirte kurze Verfahren zur Liquidirung der Ersatzansprüche aus einer ungerechtfertigten Beschlagnahme von Druckschriften nicht außer Wirksamkeit trete.

Zu §. 29.

Die Uebergangsbestimmungen entsprechen den allgemeinen Grundsätzen.

Die materielrechtlichen Bestimmungen über den Schadenersatz sollen nicht zurückwirken; in dieser Beziehung sind daher Ersatzansprüche, welche sich auf frühere der Wirksamkeit des neuen Gesetzes vorhergegangene Rechtsverletzungen stützen, nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen, dieselben mögen mehrere oder weniger Rechte gewähren, als das neue Gesetz.

Die Form der Geltendmachung jedoch wird sich nach den neuen Procedursvorschriften zu richten haben.

Was die beim Eintritte der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eben anhängigen Verhandlungen über Syndicatsbeschwerden anbelangt, von welchen wohl angenommen werden kann, daß sie nicht zahlreich sein werden, so schien es wohl zweckmäßig, die Beendigung derselben nach dem alten Gesetze zu gestatten, weil eine vom Standpuncte der Gerechtigkeit nicht gebotene Hinüberleitung solcher Verhandlungen in das principiell ganz verschiedene Verfahren des neuen Gesetzes sehr schwierig sein würde, und es überdieß zu deren Regelung einer Reihe von detaillirten Vorschriften bedürfen würde.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wodurch die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen aufgehoben und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die dem obersten Gerichtshofe durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1860 ertheilte Ermächtigung tritt außer Wirksamkeit.

Berufungen und Beschwerden gegen obergerichtliche Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) in Strafsachen, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen, sowie Beschwerden, welche mit Umgehung des durch diese Strafproceßordnung festgestellten Instanzenzuges gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen an den obersten Gerichtshof gerichtet werden, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 2.

Der Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, insoferne er nach den Bestimmungen des §. 322 der Strafproceßordnung zuläßig ist, kann für eine Zeit von höchstens sechs Wochen von dem Gerichte, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat, bewilligt werden.

Ein längerer Aufschub kann nur über Antrag des Gerichtes erster Instanz von dem Oberlandesgerichte aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§. 3.

Gesuche um Nachsicht oder Milderung der Strafe durch die Gnade des Landesfürsten sind, soferne nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Gnadengesuche sind an das Gericht zu leiten, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat.

Das Gericht hat das Gesuch zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Oberlandesgerichte vor, welches darüber Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Endurtheil der oberste Gerichtshof erkannt, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Oberlandesgerichtes dem obersten Ge-

richtshofe vorzulegen, welcher entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder befürwortend an den Justizminister zu leiten sei.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Beschlüsse sind bei den Gerichtshöfen der ersten Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes, bei den Oberlandesgerichten nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu fassen.

Gegen Beschlüsse der Gerichte, wodurch einem Aufschube des Strafvollzuges keine Folge gegeben oder ein nach den Bestimmungen des §. 3 zu behandelndes Gnadengesuch zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel statt.

§. 5.

Die den Bestimmungen der §§. 2 bis 4 entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 322, 330 und 430 der Strafproceßordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist auch auf die an diesem Tage anhängigen, aber noch nicht erledigten Eingaben der im §. 1 und 2 bezeichneten Art anzuwenden.

Anhängige Gnadengesuche sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Zweiter Jahresbericht

der

Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hohes Haus!

Im Vollzuge der Bestimmungen im §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) unterbreitet die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes den zu erstattenden Bericht über ihre Thätigkeit und Wahrnehmungen.

Dieser schließt sich an ihren Jahresbericht ddo. 13. März 1870, Z. 44 an, welcher in der Sitzung am 21. März 1870 eingebracht, in dem hohen Hause vertheilt und dem Budget-Ausschusse zugewiesen wurde.

Alle im Verlaufe vorkommenden Berufungen auf den Jahresbericht beziehen sich daher auf den obbezeichneten.

Bevor die Staatsschulden-Control-Commission zur Erörterung des eigentlichen Gegenstandes schreitet, glaubt sie anführen zu sollen, daß die hohe Regierung mit Rücksicht auf den im Jahresberichte (Seite 3 und 4) ausgesprochenen Wunsch wegen Erlangung entsprechenderer Localitäten in dem neu zu erbauenden Parlamentshause an die Commission bereits die Anfrage nach der Größe und Situation der erforderlichen Localitäten zu dem Ende gestellt hat, um die Ausführbarkeit ihres dort geäußerten Wunsches beurtheilen und in Betreff der Berücksichtigung desselben bei der Ausfertigung des Bauprojectes das Weitere einleiten zu können.

Semestral-Ausweise.

Seit der Vorlage ihres Jahresberichtes veröffentlichte die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes gemäß des Eingangs erwähnten Gesetzes im amtlichen Theile der kaiserlichen Wiener Zeitung am 10. Mai und 22. September 1870 die Ausweise über den Stand:

a) der gesammten consolidirten Staatsschuld, dann der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld und der Grundentlastungs-, dann der garantirten Landesschulden von den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, sowie abgesondert über den Stand

b) der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

zu Ende des ersten und zweiten Semesters (Juni und December) 1869 und ist derzeit mit der Verfassung der beiden Ausweise für den ersten Semester 1870 beschäftigt.

Die zuletzt veröffentlichten Ausweise gleichen in der Form jenen, welche für das Jahr 1868 verfaßt und in ihrem besagten Jahresberichte erörtert worden sind bis auf folgende Aenderungen:

1. Unter den Post-Nummern 42 und 43 wurde die in Folge des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) durch die Umwandlung der hiezu berufenen Schuldkategorien, dann unter den speciell aufgeführten Titeln entstandene einheitliche, in Staatsnoten und in klingender Münze verzinsliche Staatsschuld eingestellt.

2. Bei Post 79 auf Seite 14 ist in dem Ausweise für den zweiten Semester 1869 die Bemerkung beigefügt, daß die Staats-Centralcasse-Anwei-

sungen vom Jahre 1842 aus den mit Ende December 1867 verbliebenen Central-Activen zu zahlen sind, nachdem das k. und k. Reichs-Finanzministerium dem Herrn k. k. Finanzminister unterm 31. März 1870, Z. 2381-R.F.M., eröffnet hat, daß es diese Staats-Centralcasse-Anweisungen in die Kategorie der im §. 8 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) und des ungarischen Gesetzartikels XV vom Jahre 1867 als zu den am letzten December 1867 bereits fälligen und noch nicht behobenen Capitalsrückzahlungen gehörig ansehe und sohin verfüge, daß die hievon im ersten Semester 1868 zurückgezahlten 315 fl. und fernerhin zur Rückzahlung gelangenden Posten zu Lasten der Central-Finanzen verrechnet werden.

Hiedurch ist der auf Seite 12, Punct 1 im Jahresberichte der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes ausgesprochenen Ansicht beigepflichtet und es erübrigt dießfalls noch, daß über ihren dort auf Seite 6 gemachten Vorschlag wegen Festsetzung eines Präclusivtermines für die Einberufung der fraglichen Centralcasse-Anweisungen die wünschenswerthe Einigung und Verfügung erfolge.

3. Unter Post-Nr. 83 (Seite 14) ist im zweiten Semester 1869 die auf Seite 7, lit. c, dann auf Seite 14, sub 5 des Jahresberichtes angezeigte Ausscheidung der die Länder der ungarischen Krone belastenden Capitalsrückzahlungen von Cautionen und Depositen im Abfalle in einer besonderen Colonne vollzogen worden.

Gegen die dort im Jahresberichte aufgeführte Summe von	602.416 fl.	41	kr.
und gegen die bezügliche im 2. Semestral-Ausweise per	547.158 „	99 5/10	„
ergibt sich ein Unterschied von weniger	55.257 fl.	41 5/10	kr.

der aus den mittlerweile stattgefundenen Rückzahlungen und Rectificirungen resultirt.

Nach Angabe dieser theils formellen, theils wesentlichen Aenderungen übergeht die Staatsschulden-Control-Commission zur Darstellung des Standes der voraufgeführten Schulden mit dem Beifügen, daß zur Vermeidung von Wiederholungen nur das ganze Ergebniß im Jahre 1869 aus beiden Semestral-Ausweisen unter Vergleichung mit jenen des Vorjahres erörtert wird.

Stand der Staatsschuld.

Wie aus der Vergleichung des Standes zu Ende December 1869 mit jenem zu Ende des Jahres 1868 auf Seite 26 und 27 des Ausweises für den zweiten Semester ersehen werden kann, bezifferten sich zu Ende December 1869 in österreichischer Währung:

I. die nicht rückzahlbare consolidirte Staatsschuld auf	2.059,290.727 fl.	57 5/10	kr.
II. die rückzahlbare consolidirte Staatsschuld nebst Gewinnstrückständen auf	509,956.388 „	26	„
daher die consolidirte Staatsschuld zusammen auf	2.569,247.115 fl.	83 5/10	kr.
III. die schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf .	97,271.086 „	3	„
IV. der veranschlagte Capitalsbetrag für Entschädigungsrenten auf	12,630.541 „	80	„
V. der veranschlagte Capitalsbetrag für die jährliche Zahlung an die königlich baierische Regierung auf	1,750.000 „	—	„
VI. die Grundentlastungsschulden der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder auf	247,154.880 „	17 5/10	„
VII. die garantirte galizische Landesschuld aus dem Nothstandsanlehen auf	1,411.420 „	—	„

Endlich bestand, wie aus dem abgesondert verfaßten und veröffentlichten Ausweise hervorgeht, die

VIII. gemeinsame schwebende Schuld zu Ende December 1869 in . . . . 319,082.561 fl. — kr.

Gegenüber dem Stande zu Ende December 1868 ergibt sich mit Ende des Jahres 1869 eine Vermehrung bei der

ad I. nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld um . . . . 26,116.169 fl. 22 kr.

dagegen eine Verminderung

ad II. bei der rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld um . . . . 15,807.027 „ 52⁵/₁₀ „

sonach bei der gesammten consolidirten Staatsschuld schließlich eine Vermehrung um . . . . 10,309.141 fl. 69⁵/₁₀ kr.

ferner eine Verminderung:

ad III. bei der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder um 21,440.135 fl. 16 kr.

ad IV. bei dem veranschlagten Capitalsbetrage für Entschädigungsrenten um . . . . 37.579 „ — „

zusammen . . 21,477.714 fl. 16 kr.

ad VI. bei den Grundentlastungsschulden um 6,151.477 „ 32⁵/₁₀ „

endlich

ad VII. bei der garantirten galizischen Landesschuld um . . . . 526.720 „ — „

Hieraus folgt, daß mit Schluß des Jahres 1869 die unter I, II, III, IV und V verzeichneten Kategorien der Staatsschuld im Ganzen eine Verminderung um . . . . 11,168.572 fl. 46⁵/₁₀ kr. erfahren haben.

Dieses Resultat ergibt sich, wenn von der Summe der Verminderung bei den ad III und IV voraufgeführten Schuldkategorien per . . . . 21,477.714 fl. 16 kr.

die unter I und II schließlich resultirende Verrechnung um . . . . 10,309.141 „ 69⁵/₁₀ „

abgerechnet wird, wornach oberwähnte Verminderung von . . . . 11,168.572 fl. 46⁵/₁₀ kr. verbleibt.

Dieser steht

ad VIII. die Vermehrung bei der gemeinsamen schwebenden Schuld um . . . . 11,157.799 fl. 80 kr. entgegen.

Veränderungen im Schuldenstande.

In den beiden Semestral-Ausweisen sind die bei den einzelnen Schuldgattungen vorgefallenen Veränderungen in dem Nennbetrage der verschiedenen Währungen mit ihren Titeln aufgeführt.

Tabelle A.

Behufs einer leichteren Uebersicht unterbreitet die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes in der Beilage A die Gebarungsübersicht, welche aus dem bei derselben nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung geführten Hauptbuche verfaßt, summarisch die Titel der Veränderungen mit den Nominalbeträgen in den verschiedenen Währungen enthält und worin zur Vollständigkeit die Zinsengebühren für das Jahr 1869 und die in diesem Jahre factisch erfolgten Abstattungen aufgenommen sind.

Bei der vorangeführten Vergleichung des Schuldenstandes wurde wie erwähnt, die nach dem Umrechnungsmaße in österreichischer Währung sich ergebenen Beträge berücksichtigt und die unbehobenen Gewinnste unter Abzug der

A. Gebarungs=

über die im Jahre 1869 vorgefallenen Veränderungen an der gesammten conso= Schuld, endlich der Grundentlastungsschulden von den im

Post-Nr.		Con= Wiener Währung fl.	kr.	1/8
	Zuwachs in Folge:			
1	Unificirung	. . .	. .	.
2	Barer Capitalsaufzahlung	. . .	. .	.
3	Außerordentlicher Capitalsaufnahme	. . .	. .	.
4	Renten=Capitalisirung	. . .	. .	.
5	Verlosung	. . .	. .	.
6	Fälligkeit zur Rückzahlung	. . .	. .	.
7	Escomptirung	. . .	. .	.
8	Bedeckung liquider Forderungen	. . .	. .	.
9	Staatspapiergeld=Emission	. . .	. .	.
10	Aufnahme von Cautionen und Depositen	. . .	. .	.
11	Ueberweisung von Cautionen und Depositen von Staatscassen unter sich	. . .	. .	.
12	Richtigstellung des Capitalienstandes	. . .	. .	.
13	Einbeziehung der durch Verlosung zugewachsenen Gewinnstgebühren von Staats=Lottoanlehen	. . .	. .	.
14	Einbeziehung liquid gewordener und buchhalterisch festgestellter Gebühren an Zinsen, Renten und Zahlungen	. . .	. .	.
	Summe	. . .	. .	.
	Anfänglicher Stand der Schuld mit Ende December 1868:			
	a) Consolidirte Staatsschuld	3,786.793	2	6
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld	. . .	. .	.
	c) Gemeinsame schwebende Schuld	. . .	. .	.
	d) Grundentlastungsschulden	. . .	. .	.
	e) Zu 5% Capital veranschlagte Renten und Zahlung	. . .	. .	.
	f) Unbehobene Gewinnste	. . .	. .	.
	g) „ Zinsen, Renten und Zahlung	. . .	. .	.
	Zusammen	3,786.793	2	6

Uebersicht

lidirten Staatsschuld, der nicht gemeinsamen und der gemeinsamen schwebenden österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

solidirte						Schwebende			Grundentlastungs-	
Schuld in										
Conventions-Münze			österreichischer Währung						Conventions-Münze	
fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.
			1.361,217.102	75	5					
			564.090	74						
			25,546.300							
			14.010	22						
696.228			1,582.700							
			4,693.320							
			5.150							
									278.530	
						232,990.950				
						96.375	51			
						79.749	21	5		
						317	86			
433.504			2,948.675							
			106,060.234	63						
1,129.732			1.502,631.583	34	5	233,167.392	58	5	278.530	
1.642,357.974	21	6	964,917.506	2	5					
						118,711.221	19			
						307,924.761	20			
									241,244.150	
			14,418.120	80						
534.712	30		258.600							
			17,094.525	89	5					
1.644,022.418	51	6	2.499,320.336	6	5	659,803.374	97	5	241,522.680	

Post-Nr.		Con-		
		Wiener Währung		
		fl.	kr.	1/8
	Abfall in Folge:			
1	Unificirung	. . . .	. .	.
2	Barer Rückzahlung	900	. .	.
3	Planmäßiger Rückzahlung verloster Capitalien	. . . .	. .	.
4	Escomptirung	. . . .	. .	.
5	Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien	. . . .	. .	.
6	Rückzahlung von Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen	. . . .	. .	.
7	Verlosung	. . . .	. .	.
8	Renten-Capitalisirung	. . . .	. .	.
9	Fälligkeit zur Rückzahlung von Theilschuldverschreibungen des Steuer-Anlehens 1864	. . . .	. .	.
10	Annahme als Steuerzahlung von dergleichen	. . . .	. .	.
11	Abschreibung	1.999	58	4
12	Uebernahme von Cautionen und Depositen Seitens der ungarischen Länder	. . . .	. .	.
13	Staatspapiergeld-Einlösung	. . . .	. .	.
14	Rückzahlung von Vorschüssen	. . . .	. .	.
15	Rückzahlung von Cautionen und Depositen	. . . .	. .	.
16	Ueberweisung von dergleichen	. . . .	. .	.
17	Richtigstellung des Capitalienstandes	. . . .	. .	.
18	Barzahlung von Gewinnsten	. . . .	. .	.
19	Börsemäßiger Einlösung	. . . .	. .	.
20	Abstattung und Abschreibung von Interessen, Renten und Zahlungen	. . . .	. .	.
	Summe .	2.899	58	4
	Schließlicher Stand der Schuld mit Ende December 1869:			
	a) Consolidirte Staatsschuld	3,783.893	4	2
	b) Nicht gemeinsame schwebende Schuld	. . . .	. .	.
	c) Gemeinsame schwebende Schuld	. . . .	.	.
	d) Grundentlastungsschulden	. . . .	. .	.
	e) Zu 5% Capital veranschlagte Renten und Zahlung	. . . .	. .	.
	f) Unbehobene Gewinnste	. . . .	. .	.
	g) „ Zinsen, Renten und Zahlung	. . . .	. .	.
	Zusammen .	3,786.793	2	6

solidirte						Schwebende			Grundentlastungs-	
Schuld in										
Conventions-Münze			österreichischer Währung						Conventions-Münze	
fl.	kr.	1/8	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.
1.108,869.599	23	3	296,732.191	8	5					
38			4,685.744	24	5					
807.963			7,886.608	53					4,366.679	50
			39.650						4.660	
			527.999							
			1,679.343							
696.228			1,565.450							
			14.747	60						
			4,693.320							
			252.020							
7.794	6		23.125	87					45.070	
						547.158	99	5		
						229,834.000	20			
						12,500.000				
						488.501	67	5		
						79.749	21	5		
						317	86			
539.978			2,705.015							
									1,720.670	
			104,654.742	43						
1.110,921.600	29	3	425,459.956	76		243,449.727	94	5	6,137.079	50
532,674.043	22	3	2.040,477.559	41						
						97,271.086	3			
						319,082.561				
									235,385.600	10
			14,380.541	80						
426.775			502.260							
			18,500.018	9	5					
1.644,022.418	51	6	2.499,320.336	6	5	659,803.374	97	5	241,522.680	

Steuergebühren deßhalb aufgenommen, weil die Zahlungspflicht bezüglich derselben nur mit den darnach verbleibenden Beträgen besteht.

Ad I.

Die Vermehrung der nicht rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld im Jahre 1869 um die Summe von . . . . . . 26,116.169 fl. 22 kr. resultirt aus Folgendem:

A. Zuwachs.

1. Auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) wurden von den unter Post-Nummern 9 bis 41 der Semestralausweise verzeichneten Schuldkategorien der Umwandlung in einheitliche Staatsschuldverschreibungen unterzogen und daselbst unter den Post-Nummern 42 und 43 eingestellt zusammen . . . . 1.361,271.102 fl. $75\frac{5}{10}$ kr.

2. Zur Befriedigung von Bezugsberechtigten für definitiv liquidirte Entschädigungsrenten von aufgehobenen Consumtionsgefällen wurden erfolgt . . . . 14.010 „ 22 „

Hiezu kömmt die außerordentliche Capitalsaufnahme, und zwar:

3. durch Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen

a) für Capitalsrückzahlungen der bisherigen verzinslichen Staatsschuld im Betrage von 21,600.000 „ — „

b) für capitalisirte jährliche Subventionen und Dotationen mit . . . . 3,930.000 „ — „

c) zur Bedeckung von Subscriptions-Einzahlungen auf das Nationalanlehen mit . . . 10.890 „ — „

d) zu der vom k. und k. Reichs-Finanzministerium als Verwaltungsbehörde der Staatsschuld angeordneten Ersatzleistung für defraudirte Nationalanlehens-Obligationen mit . . . . 5.410 „ — „

e) für die bei der Umwandlung geleisteten Capitalsaufzahlungen mit . . . . 564.090 „ 74 „

zusammen . . 1.387,341.503 fl. $71\frac{5}{10}$ kr.

Diesem Zuwachse steht gegenüber der Abfall, und zwar:

1. durch die Umwandlung von den unter Post-Nr. 9 bis 41 specificirten Schuldkategorien zusammen per . . . . 1.361,217.102 fl. $75\frac{5}{10}$ kr.

2. durch Abschreibung von rückersetzten Vorschüssen in Nationalanlehens-Obligationen (Post-Nr. 33) pr. . . . . 2.793 „ „

3. in Folge der bei der Umwandlung stattgefundenen

a) Capitalsrückzahlungen per . . . . . . 5.144 „ $24\frac{5}{10}$ „

b) Verzichtleistungen per . . . . 294 „ 47 „

sonach im Ganzen mit . . . 1.361,225.334 fl. 47 kr.

Wird von der Summe des Zuwachses per 1.387,341.503 fl. $71\frac{5}{10}$ kr.
jene des Abfalles per . . . . 1.361,225.334 „ 47 „

abgezogen, so verbleibt ein Zuwachs von . . . 26,116.169 fl. $24\frac{5}{10}$ kr.

Ueber vorstehende Veränderungen wird Nachstehendes bemerkt:

Jene im Zuwachse unter 1, 2, 3 lit. a, b und e, dann die im Abfall angeführten Veränderungen sind in bestehenden Gesetzen und Vorschriften

begründet und es wird sich rücksichtlich der Capitalsauf- und Rückzahlungen, sowie der Verzichtleistungen bei der Umwandlung auf die Darstellung lediglich auf Seite 34 und 36 sub q im früheren Jahresberichte der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes berufen.

Die Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen, und zwar:

a) in Staatsnoten verzinslich	18,000.000 fl.
b) in klingender Münze verzinslich	3,600.000 „
zusammen . . .	21,600.000 fl.

für Capitalsrückzahlungen der bisherigen verzinslichen allgemeinen Staatsschuld erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868, beziehungsweise Artikel V des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 ddo. 23. März 1869 (R. G. Bl. 34).

Gemäß des hiedurch genehmigten Staatsvoranschlages für das Jahr 1869 wurde der Herr k. k. Finanzminister ermächtigt, für die gedachten Capitalsrückzahlungen einheitliche Staatsschuldverschreibungen auszugeben, und zwar:

1. in Staatsnoten verzinsliche:

für das Jahr 1868	9,457.657 fl.
„ „ „ 1869	9,550.502 „
zusammen . .	19,008.159 fl.

2. in klingender Münze verzinsliche:

für das Jahr 1868	3,586.166 fl.
„ „ „ 1869	164.280 „
zusammen . .	3,750.446 fl.

Von dieser Gebühr kommen jedoch in Abrechnung, und zwar:

Ad 1.

a) die bei der Umwandlung für geleistete (nach Abzug der Rückzahlungen verbleibenden) Capitals-Aufzahlungen ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen per	351.355 fl.
b) die aus dem Erfolge der Capitalsrückzahlungen von Cautionen und Depositen gegen die Ansätze im rectificirten Staatsvoranschlage resultirende Uebergebühr von	18.969 „
zusammen . .	370.324 fl.
Wird von der vorangeführten Gebühr zusammen per . .	19,008.159 fl.
diese Summe per	370.324 „
abgerechnet, so verbleiben	18,637.835 fl.
Nachdem hierauf nur	18,000.000 „
erfolgt sind, so verbleibt der k. k. Finanzverwaltung noch ein Guthaben von	637.835 fl.

auf die für die Jahre 1868 und 1869 etwa noch zu leistenden Capitalsrückzahlungen.

Was die vorberührte Uebergebühr von 18.969 fl. anlangt, so resultirte diese aus folgender Rechnung:

Speciell für die Capitalsrückzahlungen von Cautionen und Depositen wurde für die Jahre 1868 und 1869 die Hinausgabe einheitlicher, in Noten verzinslicher Staatsschuldverschreibungen mit der Summe von 1,023.813 fl. bewilligt.

Die Staatsschulden-Control-Commission glaubte den ihr mit dem Einsichtsstücke des k. k. Finanzministeriums Zahl 3332 vom Jahre 1870 mitgetheilten rectificirten Ausweis des k. und k. Rechnungsdepartements für das k. und k. Reichsfinanzministerium ddo. 29. Juli 1870 als Basis zur Berechnung der durch Capitalsrückzahlungen von Cautionen und Depositen in den Jahren 1868 und 1869 ersparten Zinsen deßhalb annehmen zu sollen, weil in dem letzten Ausweise speciell die Zahlungen von den die im Reichsrathe vertretenen König-

reiche und Länder treffenden Rückzahlungen, die für sie maßgebend sind, aufgenommen waren.

Die hiedurch ersparten Zinsen beziffern sich auf 42.203 fl. 45 kr., wornach das denselben entsprechende Capital in einheitlichen in Staatsnoten verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nur mit . . . . 1,004.844 fl.
sonach gegen das im Staatsvoranschlage mit . . . . 1,023.813 „
angesetzte um die fraglichen . . . . 18.969 fl.
geringer entfällt.

Hievon wurde das k. k. Finanzministerium unterm 27. October 1870, Z. 174, von Seite der Staatsschulden-Control-Commission mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß nach ihrer Anschauung künftig für die Capitalsrückzahlungen von Cautionen und Depositen, nachdem selbe einen Bestandtheil der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, nicht aber der allgemeinen Staatsschuld bilden, die Hinausgabe von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen nicht stattfinden sollte, daß ferner jedenfalls durch die in den Jahren 1868 und 1869 erfolgten neuen Capitalsaufnahmen mittelst Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen, wofür in dem Staatsvoranschlage ein Zinsenerforderniß nicht eingestellt war, eine Vermehrung der Staatsschuld bewirkt wurde, insbesonders als für den vollen Betrag der ersparten Zinsen aus den während der Jahre 1868 und 1869 an Cautionen und Depositen geleisteten Rückzahlungen einheitliche, in Staatsnoten verzinsliche Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben wurden.

Nachdem jedoch der Herr k. k. Finanzminister die Abrechnung der nach dem Rechnungserfolge für die Capitalsrückzahlungen nicht gebührenden einheitlichen Staatsschuldverschreibungen selbst anordnete, so modificirt sich der auf Seite 25 des Jahresberichtes vom 13. März 1870 gestellte Antrag.

Für die Aufzahlungen bei der Umwandlung von in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen in den Jahren 1868 und 1869 wurden nach Abschlag der Capitalsrückzahlungen solche Obligationen im Betrage von . . . . 207.591 fl. 38 kr.
hinausgegeben und, wie erwähnt, für die Capitalsrückzahlungen . . . . 3,600.000 „ — „
erhoben.

Die Summe von . . . . 3,807.591 fl. 38 kr.
übersteigt die mit . . . . 3,750.446 „ — „
bewilligte Gebühr um . . . . 57.145 fl. 38 kr.

Von dieser Ueberschreitung gelangte die Staatsschulden-Control-Commission im Monate August 1870, d. i. nach der Erfolglassung erst bei Vorlage der Nachweisungen für den zweiten Semester 1869 in Kenntniß.

Der Herr k. k. Finanzminister hat laut Einsichtsactes Z. 4276-F. M. vom Jahre 1870 sofort nach Veröffentlichung ihres vorberufenen Semestral-Ausweises die Rückstellung der Uebergebühr aus dem bei der k. k. Staats-Centralcasse erlegenen Vorrathe an in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen mit den entfallenden Zinsencoupons an die Staatsschuldencasse verfügt; es ist daher jeder Anstand behoben und wird dieser Betrag im nächsten Semestral-Ausweise wieder in Abfall gebracht werden.

Die unter Nr. 3, lit. b des Zuwachses bezeichneten Staatsschuldverschreibungen per 3,930.000 fl. sind auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) an die Landesvertretungen, und zwar:
in Oesterreich ob der Enns mit . . . . 380.000 fl.
„ Steiermark mit . . . . 2,700.000 „
„ Krain mit . . . . 700.000 „ und
„ Schlesien mit . . . . 150.000 „
für capitalisirte jährliche Subventionen und Dotationen erfolgt worden.

Im Nachhange zu der in ihrem ersten Jahresberichte (auf Seite 10 und 11) gemachten Bemerkung findet die Staatsschulden-Control-Commission

bezüglich der Posten bei dem Zuwachse unter Nr. 3, lit. c und d Folgendes zur Kenntniß zu bringen.

Der Herr k. k. Finanzminister hat dieser Control-Commission die ihm in Erwiederung der hierseitigen Zuschrift, ddo. 3. Februar 1870, Z. 19, vom k. und k. Reichs-Finanzministerium übergebene Note ddo. 5. März 1870, Z. 1222-R. F. M. (worin letzteres die Grundsätze entwickelt, von denen es sich bei Behandlung der Forderungen für liquidirte Nationalanlehens-Subscriptionen leiten ließ, dann die Ausfolgung von einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen für durch Beamte der bestandenen k. k. Casse in Treviso defraudirte Nationalanlehens-Obligationen zu rechtfertigen sucht, welche Vorgänge von den Anschauungen der Staatsschulden-Control-Commission hierüber wesentlich abweichen), mit dem Ersuchen übergeben, „die von ihrem Standpuncte sich etwa darbietenden Bemerkungen ihm zu eröffnen, worauf er ein desto größeres Gewicht lege, als für ihn diese ganze Angelegenheit völlig fremd ist und er erst aus den gegenwärtigen Verhandlungen erfahre, daß das Reichs-Finanzministerium noch nach dem 1. Jänner 1868 Obligationen der allgemeinen Staatsschuld aus dem Titel des Nationalanlehens erfolgt hat."

Hierauf erwiederte die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes dem Herrn k. k. Finanzminister im Wesentlichen Nachstehendes:

Sie könne die Ansicht des k. und k. Reichs-Finanzministeriums, wornach es sich als allein berechtigt hielt, die Ausfolgung von Nationalanlehens-Obligationen und (vom Jahre 1869 an) von einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen für die früher in die gemeinsame k. k. Staats-Centralcasse geleisteten Subscriptions-Einzahlungen unmittelbar zu veranlassen, ja selbst als bloße Verwaltungsbehörde der Staatsschuld ermächtigt sei, die Ersätze für defraudirte Nationalanlehens-Obligationen — statt — wenn hiezu der Staat verpflichtet war — selbe ordnungsmäßig aus Staatsmitteln zu leisten, einfach durch Hinausgabe neuer Obligationen und somit selbstständig durch eine wirkliche Vermehrung der Staatsschuld zu berichtigen, schon mit Rücksicht auf das Gesetz vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54), §. 1, lit. b nicht als begründet ansehen und erachtet diese Vermehrung der Staatsschuld durch die bezügliche Bestimmung des Staatsgrundgesetzes als unzulässig.

Obschon das k. und k. Reichs-Finanzministerium dafür hält, zu den obberührten Acten allein ermächtigt gewesen zu sein, suchte es doch durch seine Gesetzesinterpretationen darzuthun, daß, obwohl die für Nationalanlehens-Obligationen geleisteten Einzahlungen (worüber sich die Interimsbestätigungen der ermächtigten Steuerämter und Cassen in Händen der Privaten befinden), welche mit 1,151.367 fl. 1 kr. am 28. December 1867 nachgewiesen wurden, in die gemeinsame Staats-Centralcasse eingeflossen waren, die hiefür erfolgten oder noch gebührenden Obligationen, beziehungsweise deren Verzinsung *nur* die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder treffen und jeder Gemeinsamkeit entbehren sollen.

Die Staatsschulden-Control-Commission beharrt bei ihrer dießfalls ausgesprochenen Gegenansicht und erkennt es nur gerecht und billig, daß die Ersatzleistung aus den Central-Activen zu bewirken wäre.

In der erwähnten Note des k. und k. Reichs-Finanzministeriums wird darauf hingewiesen, daß die ungarischen Länder nur einen, einer weiteren Aenderung nicht unterliegenden Jahresbeitrag von 29,188.000 fl. für die Verzinsung der Staatsschuld zu leisten haben, ohne jedoch dem Geiste des Gesetzes und der Billigkeit im allgemeinen Reichs-Interesse Raum zu geben, um so mehr, da in dieser Note selbst zugestanden ist, daß in dem Voranschlage für das Jahr 1868, auf welche sich die Bestimmung dieses Beitrages bezieht, die geleisteten Einzahlungen auf das Nationalanlehen *blos aus dem Grunde nicht berücksichtigt wurden, weil man damals nicht wissen konnte, ob und in welcher Höhe die bezüglichen Ansprüche auf Obligationen im Laufe des Jahres 1868 von den Privaten zur Geltung würden* gebracht werden.

Es geht aus dem unumwundenen Zugeständnisse des k. und k. Reichs-Finanzministeriums nur zu klar hervor, daß selbst von den Abgeordneten des k. ungarischen Finanzministeriums schon damals anerkannt worden sei, daß diese Subscriptions-Einzahlungen eine liquide Schuld bilden und die Länder der ungarischen Krone zu deren Verzinsung beizutragen haben, sobald selbe im Laufe der Jahre zur Geltung kömmt.

Die ausgesprochene Ansicht des k. und k. Reichs-Finanzministeriums, daß die fundirte allgemeine Staatsschuld durch Emission von Nationalanlehens-Obligationen, respective an deren Stelle von einheitlichen Staatsschuldverschreibungen für vor Jahren geleistete Einzahlungen nicht vermehrt werde, ist daher nach Ansicht dieser Commission nicht richtig.

So lange für solche Einzahlungen die Obligationen nicht emittirt sind, gehören sie nicht zur fundirten allgemeinen Staatsschuld, sie begründen einen bloßen Ersatzanspruch an den Staat.

Für bloße Ersatzansprüche der Privaten an den Staat kann ohne die verfassungsmäßige Zustimmung zu erwirken, die Staatsschuld gewiß nicht beliebig vermehrt werden, denn nach solchen Principien, wie sie in der Note vom 5. März 1870 des k. und k. Reichs-Finanzministeriums aufgestellt werden, würde dem Ministerium, welches sich mit der bloßen Verwaltung der Staatsschuld zu befassen hat, freistehen, zur Tilgung der vom Staate an Private schuldigen Ersätze neue Obligationen in beliebiger Summe hinauszugeben und so die Staatsschuld zu vermehren.

Wenn solche Ersatzanforderungen bestehen, deren Valuta in die gemeinschaftliche Casse floß, so müssen sie auch aus der gemeinsamen Casse, d. i. nun aus den noch bestehenden Central-Activen bestritten werden, denn nur das ist ein reines Activum, das nach Leistung der darauf haftenden Passiven erübriget.

Die Activen vollends beziehen und die sich ergebenden Passiven auf die cisleithanischen Länder allein überwälzen, dürfte aber wohl nicht gerechtfertigt erscheinen.

Endlich fand sich die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes veranlaßt, den Herrn k. k. Finanzminister zu ersuchen, jedenfalls Verfügungen zu treffen, damit zur Aufrechthaltung des öffentlichen Credites die Summe des Nationalanlehens-Capitales endlich definitiv geschlossen werde.

Die Commission stellt den Antrag:

Antrag: „Das hohe Haus wolle beschließen, die hohe Regierung sei aufzufordern, das Erforderliche wegen Refundirung der für die in die damalige gemeinsame Staats-Centralcasse geleisteten Nationalanlehens-Subscriptionen seit dem Jahre 1868 hinausgegebenen Obligationen aus den Central-Activen, wegen Ankaufes der hiefür noch gebührenden Obligationen aus jenen, endlich wegen definitiven Abschlusses des Nationalanlehens zu veranlassen.

Ad II.

Die Verminderung bei der rückzahlbaren consolidirten Staatsschuld im Jahre 1869 ist in der schließlichen Vergleichung mit der voraufgeführten Summe von 15,807.027 fl. 52$^{5}/_{10}$ kr. nachgewiesen.

In den Semestral-Ausweisen mußten zur Feststellung des factischen Standes die Nennwerthe in den ursprünglichen Währungen eingestellt werden.

Bei der Vergleichung wurde aber, wie bereits erwähnt, die factische Schuldigkeit des Staates, das ist, die nach Abzug der Gebühr von Lotteriegewinnsten zur Zahlung verbliebenen Gewinnste in Rechnung gebracht.

Vorstehende Verminderung in österreichischer Währung ergibt sich aus Folgendem:

Im Jahre 1869 sind abgefallen:

1. durch bare Rückzahlungen	18,895.321	fl. 48	kr.
2. durch Annahme als Steuerzahlungen . . .	252.020	„ —	„
3. durch Abschreibungen verjährter und erloschener Capitalien	6.091	„ $14^{5}/_{10}$	„

4. durch Escomptirungen	39.650	fl. —	kr.
5. durch Verlosungen	2,296.489	„ 40	„
6. durch die Fälligkeit zur Rückzahlung . . .	4,693.320	„ —	„
zusammen . .	26,182.892	fl. $2^5/_{10}$	kr.

Dagegen sind zugewachsen in Folge

a) der Verlosungen	5,717.593	fl. 60	kr.
b) der Fälligkeit zur Rückzahlung	4,693.320	„ —	„
c) der Escomptirung	5.150	„ —	„
zusammen . .	10,416.063	fl. 60	kr.

Nach Abrechnung des größtentheils nur durchlaufenden Zuwachses von obiger Abfallssumme verbliebe eine Verminderung dem Nennwerthe nach von . . . . 15,766.828 fl. $42^5/_{10}$ kr.
Werden dieser Summe . . . . 40.199 „ 10 „
zugeschlagen, d. i. der Betrag, welcher als Gewinnststeuer von dem Stande der zu Ende December 1869 noch unbehobenen Gewinnste von verlosten Staats-lotto-Anlehens-Capitalien und verlosten Como-Rentenscheinen berechnet und um welche in der Vergleichung aus dem vorangegebenen Grunde der Abfall geringer erscheint, so erhält man die voraufgeführte, in der Vergleichung nachgewiesene Verminderung von 15,807.027 fl. $52^5/_{10}$ kr.

Vorstehende Veränderungen sind in den bestehenden Gesetzen, Patenten und Uebereinkommen begründet und es werden die Rückzahlungen noch bei der Schuldentilgung besprochen werden.

Ad III.

Die Verminderung bei der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1869 um 21,440.135 fl. 16 kr. ist entstanden:

1. durch die gegen die Emission höher erfolgte Einlösung von Partial-Hypothekar-Anweisungen im Betrage von . . . . um welchen sich deren Umlauf verringerte;	8,000.850	fl. —	kr.,
2. durch die Rückzahlung des auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 69) nur mit der Hälfte aufgenommenen Vorschusses per . .	12,500.000	„ —	„
3. durch die Rückzahlung von verzinslichen gerichtlichen Depositen per	76.844	„ 82	„
4. durch die Rückzahlung von Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen zusammen per	411.656	„ $85^5/_{10}$	„
5. durch die Ausscheidung der von den Ländern der ungarischen Krone zurückzuzahlenden Capitalien von Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen im Betrage von	547.158	„ $99^5/_{10}$	„
Es beziffert sich daher die Summe des Abfalles auf .	21,536.510	fl. 67	kr.
Dagegen sind durch neue Anlagen mittelst Cautionen und nicht gerichtlichen Depositen . . . . zugewachsen,	96.375	„ 51	„
und es verbleibt nach Abrechnung des Zuwachses die voraufgeführte Verminderung um	21,440.135	fl. 16	kr.

Ad 1. Der Stand der Partial-Hypothekar-Anweisungen bezifferte sich nämlich mit Ende December 1868 auf . . . . 98,516.482 fl. 50 kr.,
dagegen zu Ende December 1869 nur auf . . . . . 90,515.632 „ 50 „

mithin niedriger um . . . . 8,000.850 fl. — kr.

Die der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichung des Standes der Partial-Hypothekar-Anweisungen mit Schluß eines jeden Monates hat im amtlichen Theile der kaiserlichen Wiener Zeitung zuletzt für den Monat October 1870 am 3. November d. J. stattgefunden.

Ad 2. Die Rückzahlung des Vorschusses von 12,500.000 fl. wurde bereits im Jahresberichte vom 13. März 1870, Z. 44 (auf Seite 13) erwähnt.

Ad 3. Was die Rückzahlung von gerichtlichen Depositen betrifft, so glaubt die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes an ihrer im Jahresberichte vom 13. März 1870 (Seite 14 und 15) erörterten Ansicht festhalten zu sollen.

Das k. und k. Reichs-Finanzministerium hat unterm 31. März 1870, Z. 2381-R. F. M. bereits dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß die Zinsenrückstände bis Ende December 1867 von den gerichtlichen Depositen aus den Central-Activen zu berichtigen sind und demnach die entsprechende Verrechnung angeordnet; allein zugleich die Ansicht ausgesprochen, daß die Rückzahlung der gerichtlichen Depositen aus den Central-Activen deßhalb nicht stattfinden könnte, weil selbe nicht insgesammt aus Ländern der ungarischen Krone eingeflossen sind und weil der §. 2, Alinea 4 des Gesetzes vom 24. December 1867 und des 1867er ungarischen Gesetzartikels XV ausdrücklich festsetzt, daß nur die in den ungarischen Cassen angelegten Cautionen und Depositen seinerzeit von der ungarischen Finanzverwaltung werden zurückgezahlt werden.

Wird zugegeben, daß die gerichtlichen Depositen nur von den im Reichsrathe vertretenen Ländern eingezahlt worden sind, so folgt hieraus ganz natürlich, daß der Betrag der nicht rückgezahlten, in den Central-Activen enthaltenen Depositen ausschließlich den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern voll gebührt, diesen daher ganz zuzuwenden und nicht zu theilen ist.

Ad 4 und 5. Die Rückzahlungen von Cautionen und Depositen und die vollzogene Ausscheidung der die Länder der ungarischen Krone belastenden Cautionen und Depositen sind bereits früher besprochen worden.

Schließlich wird bemerkt, daß im Finanzgesetze für das Jahr 1869

für Einzahlungen an Dienstcautionen und Depositen	15.000 fl.	—	kr.
eingestellt sind.			
Laut der Semestral-Ausweise der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes wurden aber an Cautionen und Depositen im Jahre 1869			
und zwar im I. Semester	60.650 fl.	$81^{5}/_{10}$	kr.
„ II. „	35.724 „	$69^{5}/_{10}$	„
eingezahlt, das ist	96.375 fl.	51	kr.
sonach gegen die erwähnte Einstellung im Finanzgesetze mehr um	81.375 „	51	„

Ad IV. Entschädigungsrenten.

Die Verminderung im Jahre 1869 um das veranschlagte Capital im Betrage von 37.579 fl. rührt daher, daß in Folge der definitiven Liquidirung von Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle 14.747 fl. 60 kr. zur Bedeckung mit einheitlichen, in Staatsnoten verzinslichen Obligationen, wovon im Jahre 1869 bereits (unter Post-Nr. 42) 14.010 fl. 22 kr. emittirt wurden, dann an derlei Renten durch Abschreibung, welche für Staatsgüter in Oesterreich ob und unter der Enns in Vorschreibung standen,

zusammen	20.126 „	40	„
endlich durch Abschreibung von	2.705 „	—	„
für 135 fl. 25 kr. Entschädigungsrenten an den Studienfond in Ostgalizien			
im Ganzen die vorangeführte veranschlagte Capitalssumme von	37.579 fl.	—	kr.

abgefallen sind.

V.

Rücksichtlich des veranschlagten Capitalsbetrages von 1,750.000 fl. für die jährliche Zahlung von 87.500 fl. in klingender Münze an die königlich baierische Regierung, welche in dem jährlichen Budget eingestellt ist, und decursiv geleistet wird, ist nichts zu bemerken.

Ad VI. Grundentlastungsschuld.

Nach den beiden Semestral-Ausweisen hat sich in Folge der Bedeckung liquidirter Forderungen die verzinsliche Grundentlastungsschuld in

Oesterreich unter der Enns um	750 fl.
„ ob der Enns	920 „
Kärnthen	60 „
Krain	1.700 „
Böhmen	21.420 „
Mähren	660 „
Schlesien	350 „
Görz	20.080 „
Istrien	9.310 „
Galizien, und zwar:	
für das Verwaltungsgebiet Lemberg um	72.560 „
Krakau um	122.350 „
das Großherzogthum Krakau um	920 „
endlich in der Bukowina um	27.450 „
daher zusammen um	278.530 fl.

Conv. Münze vermehrt.

Dagegen verminderte sich die gesammte verzinsliche Grundentlastungsschuld in Folge der

1. planmäßigen Verlosungen um	4,376.400 fl.	—	kr.
2. der börsemäßigen Einlösungen um	1,720.670 „	—	„
3. der Rückzahlungen um	1.709 „	50	„
4. Escomptirung verloster Obligationen vor der Rückzahlungsfälligkeit um	4.660 „	—	„
endlich 5. Annullirung um	45.070 „	—	„
zusammen um	6,148.509 fl.	50	kr.
Conv. Münze und nach Abschlag des voraufgeführten Zuwachses per	278.530 „	—	„
schließlich um	5,869.979 fl.	50	kr.

Conv. Münze.

Dagegen erhöhte sich die gesammte unverzinsliche, d. i. die bereits verloste, jedoch noch nicht behobene Grundentlastungsschuld im Jahre 1869 um	11.430 „	—	„
wornach schließlich eine Verminderung des Standes der verzinslichen und unverzinslichen Grundentlastungsschulden von den im Reichsrathe vertretenen Ländern um	5,858.549 fl.	50	kr.
Conv. Münze oder in österr. Währung um die in der Vergleichung nachgewiesene Summe von	6,151.477 „	32 5/10	„

resultirte.

Ad VII. Galizisches Nothstands-Anlehen.

In Folge der im Jahre 1869 geleisteten Rückzahlungen verminderte sich der Stand dieser garantirten Landesschuld um 526.720 fl.

Verwendung der für die Staatsschuld zur Verzinsung und Capitalsrückzahlung im Jahre 1869 gesetzlich gewidmeten Mittel.

Durch die vorhergegangene Erörterung der Veränderungen im Stande der consolidirten und der nicht gemeinsamen schwebenden Staatsschuld glaubt die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes ihrer nach §. 10, lit. a und b und dem ersten Alinea des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) obliegenden Verpflichtung nachgekommen zu sein.

Sie findet über den Vollzug des zweiten Alinea, lit. b der vorgedachten Gesetzesbestimmung Folgendes anzuführen:

Die Verzinsung der Staatsschuld und die Zahlung der Gewinnste von Staatslotto-Anlehen fand genau im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen statt.

Die planmäßig angeordneten Verlosungen der Staatsschuld wurden an den bestimmten Terminen und im Beisein der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes ordnungsmäßig vorgenommen.

Zinsen der Staatsschuld.

Tabelle B.

Um die Verwendung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1869 zur Verzinsung der Staatsschuld gewidmeten Mittel nachzuweisen, hat die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes die im Jahre 1869 factisch erfolgten Zinsen und Rentenzahlungen in der nachfolgenden Tabelle B übersichtlich und unter Vergleichung mit dem obigen Finanzgesetze dargestellt.

Diese Tabelle ist auf Grund der von den betreffenden Rechnungsdepartements und Buchhaltungen gelieferten und überprüften Nachweisungen zusammengestellt und mit dem Ausweise des k. k. Finanzministerial-Rechnungsdepartements für das Creditswesen und die Staatsschuldencasse verglichen und in Einklang gebracht.

Sie enthält ausschließlich die Gebarung für das Jahr 1869 gegliedert nach den Zahlungen für den laufenden Dienst und für jenen der Vorjahre, somit erst die im 1. Semester 1869 für Rechnung des Jahres 1868 geleisteten Zahlungen, während im Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1869 auch die im ersten Semester 1870 vorgefallene Gebarung berücksichtiget wird.

Letztere Nachweisung ist eben eingelangt und konnte daher nicht mehr berücksichtigt werden. Die auf Seite 19 des Jahresberichtes vom 13. März 1870 enthaltene Bemerkung zeugt von der Vorsicht der Control-Commission bei Vertheilung der Central-Activen in Absicht auf die Zinsenrückstände; sie hielt sich stets an die Bestimmungen des §. 8 des Gesetzes vom 24. December 1867.

Schuldentilgung.

Tabelle C.

Auch die im Jahre 1869 erfolgten Zahlungen für die Schuldentilgungen wurden übersichtlich in der hier weiters folgenden Tabelle C (Seite 26 und 27) unter Vergleich mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1869 dargestellt, welche Tabelle in gleicher Art, wie jene über die Zinsenzahlungen verfaßt ist.

Die Ueberschreitung der Capitalsrückzahlung auf das Darlehen der Boden-Creditanstalt um 5,756.247 fl. 53 kr. gegen den im Finanzgesetze bewilligten Betrag von 313.611 fl. ist in folgender Art herbeigeführt worden:

Bar wurden rückgezahlt . . . . 854.772 fl. 53 kr.

Von den Käufern der im Staatsvoranschlage für das Jahr 1869, Capitel XIII, Staatsschuld, Seite 8 (in dem ersten Alinea der Anmerkung) aufgeführten Staatsgüter

wurden die auf letzteren intabulirten Antheile im Gesammtbetrage von . . . . 5,215.086 fl. — kr. übernommen, welch' letzterer Betrag im Central-Rechnungsabschlusse einerseits als Schuldentilgung, andererseits als eingezogener Kaufschilling eingestellt wird.

Dieß gibt im Ganzen eine Schuldverminderung von . 6,069.858 fl. 53 kr, welche den im Finanzgesetze eingestellten Betrag von . . 313.611 „ — „

um die vorbesagte Summe von . . . . 5,756.247 fl. 53 kr. übersteigt.

Diese Ueberschreitung erscheint jedoch durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) gerechtfertigt.

Die unter Post-Nr. 7 aufgeführte Rückzahlung der schwebenden Schuld für Cautionen und Depositen mit . . . . 460.782 fl. 62 kr. stellt sich gegen die in den beiden Semestral-Ausweisen zusammen mit . . . . 461.641 „ 32 5/10 „ auf Grund der Nachweisungen des Rechnungsdepartements des k. und k. Reichs-Finanzministeriums eingestellte Summe niedriger um . . . 858 fl. 70 5/10 kr.

Das letztgedachte Rechnungsdepartement erklärt, daß diese Differenz daher komme, weil bei den semestralen Nachweisungen der Capitalsrückzahlungen einerseits die für Rechnung Ungarns bezahlten . . . . 997 fl. 50 kr. anderseits die in Ungarn für dießseitige Rechnung bezahlten 138 fl. 79 5/10 kr. noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Die unter Post-Nr. 8, und zwar für das Jahr 1869 mit . 65.000 fl. und für den Dienst der Vorjahre mit . . . . 263.200 „

zusammen mit . . 328.200 fl.

nachgewiesenen Rückzahlungen betreffen verloste Obligationen von den englischen Anlehen aus den Jahren 1852 und 1859, endlich vom Silberanlehen aus dem Jahre 1865.

Von der Summe für den Dienst der Vorjahre entfallen für das Jahr 1867 und Vorjahre 42.000 fl., welche aus den Central-Activen zu bestreiten sind.

Da im Jahre 1868 durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 die Verlosungen und börsemäßigen Einlösungen von den zur Umwandlung berufenen Schuldgattungen eingestellt wurden, so können die oben für den laufenden Dienst des Jahres 1869 verrechneten Beträge per 65.000 fl. nicht aus diesem Jahre gebühren und gehören factisch für das Jahr 1868.

Diese Verrechnungsart ist in Folge der Anordnungen des k. und k. Reichs-Finanzministeriums ddo. 29. Jänner 1870, Z. 783-R. F. M., und des k. k. Finanzministeriums, ZZ. 3641-F. M. vom Jahre 1869 und 108-F. M. vom Jahre 1870, gepflogen worden; wonach die im zweiten Semester 1869 für den Dienst des Jahres 1868 vorkommenden Gebarungen mit Ausschluß der Creditszahlungen für das Jahr 1867 und frühere Jahre in Uebereinstimmung mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1869 im Gebarungsausweise für das Jahr 1869 in der Colonne für den laufenden Dienst nachzuweisen und die für den Dienst des Jahres 1868 im ersten Semester 1869 vollzogenen Empfänge und Ausgaben unverändert mit jener Ziffer in den Gebarungsausweis für 1869 aufzunehmen sind, mit welcher sie in dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1869 nachgewiesen erscheinen.

Obgleich diese Verrechnungsart mit dem erwähnten Finanzgesetze im Einklange steht, so kann dennoch nicht unbemerkt bleiben, daß dadurch die für ein bestimmtes Jahr entfallenden und geleisteten Zahlungen schwer zu ersehen sind.

In Betreff der unter Post-Nr. 9 aufgeführten Rückzahlungen, welche wie die vorerwähnten unter Post-Nr. 8 nicht präliminirt waren, wird bemerkt, daß jene für die Cameral-Passivcapitalien in Böhmen per 378 fl. und des Vorschusses per 12,500.000 fl. für den laufenden Dienst des Jahres 1869,

die übrigen zwei Beträge per 300 fl. und 39 fl. 90 kr. für den Dienst der Vorjahre verrechnet wurden.

Die Zahlung des genannten Vorschusses, welcher seiner Entstehung nach von der Staatsschulden=Control=Commission in ihren Ausweisen unter der schwebenden Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder eingestellt erscheint, wurde für den Central=Rechnungsabschluß als nicht präliminirte Auslage und die hievon geleisteten Zinsen per 77.475 fl. mit Bezug auf die Präliminarpost: Capitel 12, allgemeine Cassenverwaltung, Titel 1, Credits= und Geldmanipulations=Auslagen, Post=Nr. 2, nachgewiesen.

Tabelle

Vergleichung der für das Jahr 1869 mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 genehmigten Staatsausgaben mit

Post-Nr.		Laut Finanzgesetzes wurden für das Jahr 1869 bewilliget	Hierauf für das Jahr 1869			Hierauf für Rückstände		
		fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1	Aeltere consolidirte Staatsschuld	28.326	17.946	.	5	8.345	30	.
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld.							
2	In Noten verzinslich	44,962.747	40,172.647	62	5	3,373.988	52	5
3	„ klingender Münze verzinslich	41.047.653	35,345.199	31	5	3,325.823	15	5
	Neuere consolidirte, nicht convertirbare Staatsschuld,							
4	a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) unterliegt	9,593.740	8,920.624	66	.	717.920	33	5
5	b) welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt	106.264	105.281	80	5	1.385	40	.
	c) welche keiner Besteuerung unterliegt:							
6	In Noten verzinslich	3,426.291	3,426.253	73	5	. . . . . .	.	.
7	„ klingender Münze verzinslich	2,907.189	2,897.736	41	.	. . . . . .	.	.
8	Schwebende Schuld	4,792.608	4,640.564	48	5	. . . . . .	.	.
9	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle	479.780	469.081	57	.	. . . . . .	.	.
10	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	45.628	4.4058	45	5	. . . . . .	.	.
11	Zahlung an die königlich-baierische Regierung in Silber	87.500	. . . . .	.	.	87.500	.	.
	Summe .	107,477.726	96,039.394	6	5	7,498.272	12	5
	Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone	29,188.000	29,188.000	.	.	. . . . . .	.	.
	Verbleiben für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	78,289.726	66,851.394	6	5	7,498.272	12	5

B.

(Reichsgesetzblatt Nr. 34) für die Zinsen der Staatsschuld, Capitel 32, Titel 1, dem rechnungsmäßigen Erfolge.

wurden verwendet														
im Ganzen			mithin gegen den bewilligten Betrag											
			mehr			weniger			mehr			weniger		
			für das Jahr 1869						im Ganzen					
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
9.600	70	5	....	.	.	10.379	99	5	....	.	.	18.725	29	5
43,546 636	16	.	....	.	.	4,790.099	37	5	....	.	.	1,416.110	84	.
38,671.022	47	.	....	.	.	5,702.453	68	5	....	.	.	2,376.630	53	.
9,638.544	99	5	....	.	.	673.115	34	.	44.804	99	5	....	.	.
106.667	20	5	....	.	.	982	19	5	403	20	5	....	.	.
3,426.253	73	5	....	.	.	37	26	5	....	.	.	37	26	5
2,897.736	41	.	....	.	.	9.452	59	.	....	.	.	9.452	59	.
4,640.564	48	5	....	.	.	152.043	51	5	....	.	.	152.043	51	5
469.081	57	.	....	.	.	10.698	43	.	....	.	.	10.698	43	.
44.058	45	5	....	.	.	1.569	54	5	....	.	.	1.569	54	5
87.500	.	.	....	.	.	87.500	.	.	....	.	.	....	.	.
103,537.666	19	.	....	.	.	11,438.331	93	5	45.208	20	.	3,985.268	1	.
29,188.000	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
74,349.666	19	.	....	.	.	11,438.331	93	5	....	.	.	3,940.059	81	.

Tabelle

Vergleichung des für das Jahr 1869 mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869, Erfordernisses mit dem

Post-Nr.		Laut des Finanzgesetzes wurden für das Jahr 1869 bewilliget	Hierauf					
			für das Jahr 1869			für Rückstände		
		fl.	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
1	Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten	5,000.458	4,109.272	30	.	804.189	75	.
2	Rückzahlung der Steueranlehens-Capitalien vom Jahre 1864	5,000.000	4,894.340	.	.	37.980	.	.
3	Einlösung von Privat-Eisenbahnen	61.320	56.400	77	.	9.092	98	.
4	Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden	1,679.343	1,679.343	.	.	. . . . .	.	.
5	Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien	527.999	527.999	.	.	. . . . .	.	.
6	Rückzahlung des Darlehens an die Boden-Credit-anstalt in Silber	313.611	*)6,069.858	53	.	. . . . .	.	.
7	Rückzahlung der schwebenden Schuld	500.000	460.782	62	.	. . . . .	.	.
8	Nicht präliminirte Auslagen:							
	a) Rückzahlung verloster Capitalien der Silberanlehen aus den Jahren 1852, 1859 und 1865	. . . .	65.000	.	.	263.200	.	.
	b) Rückzahlung von Cameral-Passivcapitalien in Böhmen	. . . .	378	.	.	. . . . .	.	.
	c) Rückzahlung von Steueranlehens-Capitalien vom Jahre 1861	. . . .	. . . . . .	.	.	300	.	.
	d) Rückzahlung von gegen Rückzahlung verlosten Obligationen der älteren Staatsschuld	. . . .	. . . . . .	.	.	39	90	.
	e) Rückzahlung auf den Vorschuß von 25,000.000 fl.	. . . .	12,500.000	.	.	. . . . .	.	.
	Summe	13,082.731	30,363.374	22	.	1,114.802	63	.
	Hievon der Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden Bankvaluta und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen	1,150.000	1,150.000	.	.	. . . . .	.	.
	Verbleiben	11,932.731	29,213.374	22	.	1,114.802	63	.

*) Zu Post 6, per 6,069.858 fl. 53 kr.

Darunter 5,215.086 fl. durch Uebertragung auf die Käufer der verpfändeten Staatsgüter, welche Summe im

C.

Reichsgesetzblatt Nr. 34, für „Schuldentilgung," Capitel 32, Titel 2, genehmigten rechnungsmäßigen Erfolge.

wurden verwendet														
im Ganzen			mithin gegen den bewilligten Betrag											
			mehr			weniger			mehr			weniger		
			für das Jahr 1869						im Ganzen					
fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10	fl.	kr.	1/10
4,913.462	5	.	....	.	.	891.185	70	.	....	.	.	86.995	95	.
4,932.320	.	.	....	.	.	105.660	.	.	....	.	.	67.680	.	.
65.493	75	.	....	.	.	4.919	23	.	4.173	75	.	....	.	.
1,679.343	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
527.999	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
6,069.858	53	.	5,756.247	53	.	....	.	.	5,756.247	53	.	....	.	.
460.782	62	.	....	.	.	39.217	38	.	....	.	.	39.217	38	.
328.200	.	.	65.000	.	.	....	.	.	328.200	.	.	....	.	.
378	.	.	378	.	.	....	.	.	378	.	.	....	.	.
300	.	.	....	.	.	....	.	.	300	.	.	....	.	.
39	90	.	....	.	.	....	.	.	39	90	.	....	.	.
12,500.000	.	.	12,500.000	.	.	....		.	12,500.000	.	.	....	.	.
31,478,176	85	.	18,321.625	53	.	1,040.982	31	.	18,589.339	18	.	193.893	33	.
1,150.000	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.	....	.	.
30,328.176	85	.	17,280.643	22	.	....	.	.	18,395.445	85	.	....	.	.

Staats-Central-Rechnungs-Abschlusse als Kaufschilling wieder beeinnahmt erscheint.

Unificirung der Staatsschuld.

Im Nachhange zu der bezüglichen Darstellung in ihrem Jahresberichte vom 13. März 1870 (Seite 25—42) findet die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes Folgendes anzuführen:

Die Besorgung der Convertirungsgeschäfte durch ausländische Wechselhäuser und Bankinstitute wurde größtentheils mit Beginn des Jahres 1870 eingestellt und wird bis Ende November 1870 dermal nur noch in London gepflogen.

Für Paris war speciell der letzte August 1870 als Schlußtermin festgestellt, mußte jedoch wegen der eingetretenen politischen Verhältnisse früher abgekürzt werden.

Die Umwandlung selbst schreitet unaufgehalten vorwärts und dürfte über Erwarten schnell vollzogen sein.

Hiedurch wird die wesentlichste Vereinfachung des vorher so complicirten Staatsschuldenwesens und in Folge dessen eine namhafte Verminderung der Agenden der Verwaltung der Staatsschuld herbeigeführt werden.

Ueber die Menge der hierseits vollzogenen Contrasignirungen folgt später eine besondere Nachweisung.

Die hierortigen Aufschreibungen ergeben rücksichtlich des Standes der einheitlichen Schuld zu Ende Juni 1870 nachstehendes Resultat:

	Effecten der einheitlichen Staatsschuld							
	in klingender Münze	in Noten	in klingender Münze		in Noten		Zusammen	
			Capitalsbetrag					
	Stückzahl		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Durch die Control-Commission sind bis Ende Juni 1870 contrasignirt worden:								
Ueberbringer-Obligationen à 50 fl. . . .	80.000	40.000						
à 100 „ . . .	990.000	590.000	943,000.000	.	751,000.000	.	1.694,000.000	.
à 1.000 „ . . .	800.000	620.000						
à 10.000 „ . . .	4.000	7.000						
Obligationen auf Namen lautend .	20.148	30.466	23,938.850	.	245,565.750	.	269,504.600	.
Theilschuldverschreibungen à 2 fl. 50 kr. . .	50.000	50.000	1,275.000	.	875.000	.	2,150.000	.
à 10 „ — „ . .	115.000	75.000						
Zusammen .	2,059.148	1,412.466	968,213.850	.	997,440.750	.	1.965,654.600	.
Hievon sind in Folge Umschreibung, Devinculirung, Verwechslung und Aufzahlung getilgt worden .	42.634	56.930	702.512	50	29,784.660	.	30,487.172	50
Somit verblieb am 30. Juni 1870 ein Vorrath von contrasignirten Effecten per	2,016.514	1,355.536	967,511.337	50	967,656.090	.	1.935,167.427	50
	Silber-Rente	Noten-Rente						
Hievon wurden bis Ende Juni 1870 an Parteien bereits ausgefolgt .	824,426.917 50	878,353.492 50						
Dagegen von Parteien für ausgestellte Militär-Heirats-Cautions-Erlagscheine in einheitlichen Effecten wieder erlegt	611.590 .	4,243.697 50						
Wonach sich der factische Umlauf in einheitlichen Effecten am 30. Juni 1870 ergibt	. . . .	. . . .	823,815.327	50	874,109.795	.	1.697,925.122	50
Es verblieb daher mit obigem Tage ein Vorrath von contrasignirten Effecten per			143,696.010	.	93,546.295	.	237,242.305	.
Und zwar: a) bei den ausländischen Convertirungsstellen			24,767.870	.	3,770.315	.	28,538.185	.
b) „ „ inländischen Convertirungsstellen, nämlich: bei der k. k. priv. Nationalbank			700.000	.	900.000	.	1,600.000	.
bei fünf Landes-Hauptcassen			5,059.850	.	3,099.482	50	8,159.332	50
c) bei der Staatsschuldencasse			100,917.585	.	72,533.537	50	173,451.122	50
d) endlich noch nicht definitiv verrechnet			12,250.705	.	13.242.960	.	25,493.665	.
Zusammen obige .			143,696.010	.	93,546.295	.	237,242.305	.

Scontrirungen und Vertilgungen von Creditseffecten.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes hat den ihr im §. 12 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) eingeräumten Wirkungskreis vollständig geübt.

Mehrmals und zuletzt am 5. November 1870 hat die Commission in den Localitäten des Fachrechnungsdepartements für die Staatsschuld von der Unbrauchbarmachung und Durchschlagung der bar zurückgezahlten, dann der im Wege der Convertirung und Verwechslung gegen neue eingegangene Creditseffecten einschließlich der Zinsencoupons und Quittungen, von deren Verbuchung, beziehungsweise Löschung auf den Creditsbüchern die erforderliche Ueberzeugung durch Vornahme von Stichproben sich verschafft und bei den stattgefundenen Vertilgungen der bar zurückgezahlten, endlich der außer Gebrauch gelangten Creditseffecten intervenirt.

Bei der zuletzt vorgenommenen Revision fand die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes, daß bei dem genannten Fachrechnungsdepartement eine erfreuliche Verminderung der Rückstände in der Verbuchung der Zinsencoupons und Quittungen bereits bewirkt worden ist und deren baldigste Beseitigung ernstlich angestrebt wird.

Seit der Erstattung ihres Jahresberichtes wurden bis Ende October 1870 bei der Staatsschuldencasse vier Scontrirungen vorgenommen, darunter jene am 29. April und 30. Juni 1870 unter Intervention der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Die Scontrirung am 29. April 1870 fand anläßlich der Uebernahme der Verwaltung der consolidirten Staatsschuld durch das k. k. Finanzministerium statt.

Hauptbuch der Staatsschuld.

Wie die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes am 5. November 1870 sich überzeugt hat, war das Hauptschuldenbuch bis Ende Juni 1870 abgeschlossen und die Eintragung in das Hauptbuch bis Ende August 1870 vollzogen.

Mit Rücksicht, daß die Verbuchungen erst nach vollendeter Rechnungsprüfung ordentlich stattfinden können, erscheint deren Stand nun vollkommen befriedigend.

Unterm 19. December 1869 fand sich die Staatsschulden-Control-Commission anläßlich der unterm 7. December 1869, Z. 9067-R. F. M., vom k. und k. Reichs-Finanzministerium als Verwaltungsbehörde der Staatsschuld getroffenen Verfügungen wegen Uebertragung der definitiven Verrechnung jener Creditszahlungen an das Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse, welche damals noch von der Reichs-Centralcasse oder für deren Rechnung geleistet und daher bishin von dem Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums und der Reichs-Centralcasse definitiv verrechnet wurden, bestimmt, dem Herrn k. k. Finanzminister zu erklären, daß sie die beabsichtigte Uebertragung der Verrechnung bezüglich der Schuld des Staates an die Nationalbank für das Darlehen von 80 Millionen Gulden an das erstgenannte Rechnungsdepartement deßhalb unzulässig erkenne, weil diese Schuld keineswegs die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder allein belasten könne und wegen deren Rückzahlung, sowie allfälligen Verzinsung noch Verhandlungen mit den Ländern der k. ungarischen Krone gepflogen werden müssen.

Der Herr k. k. Finanzminister eröffnete hierauf unterm 11. Jänner 1870, Z. 4143-F. M., der Staatsschulden-Control-Commission Nachstehendes:

„Da die Schuld des Staates an die Nationalbank für das Darlehen von 80 Millionen Gulden weder zur fundirten noch zur nicht gemeinsamen

schwebenden Staatsschuld zählt, und die Rückzahlung dieser Schuld, sowie die Entrichtung der für diese Schuld nach den Bestimmungen des §. 4 des Uebereinkommens mit der Nationalbank vom 10. Jänner 1863 entfallenden Pauschalsumme von einer Million, den Gegenstand eines besonderen mit den Ländern der k. ungarischen Krone zu treffenden Uebereinkommens zu bilden hat, theile ich vollkommen die Ansicht der löblichen Staatsschulden-Control-Commission, daß vorläufig in dem Stande der Vorschreibung, sowie in der Verrechnung allfälliger Zahlungen aus diesem Titel eine Aenderung nicht einzutreten hat, sondern daß der bisherige Status quo der Vorschreibung bei der Reichs-Centralcasse, beziehungsweise bei dem Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums auch für die Folge aufrecht erhalten werde, in welcher Beziehung ich gleichzeitig eine besondere Zuschrift an das Reichs-Finanzministerium richte."

Auch in dem Berichte des Budgetausschusses des hohen Hauses über das Gesetz, betreffend die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld, ist das Verhältniß bezüglich der fraglichen Schuld ausführlich erörtert und entschieden betont worden, daß die Vorschreibung dieser Schuld bei der Reichs-Centralcasse, beziehungsweise bei dem Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums auch für die Folge aufrecht erhalten werden müsse.

Das hierüber erflossene Gesetz vom 13. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 57) ordnete im §. 1 an, daß nur die Gebarung der consolidirten Staatsschuld (unter welcher die fragliche Schuld an die Nationalbank laut des Motivenberichtes des Gesetzes nicht inbegriffen ist) von dem Finanzminister der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übernommen und geführt werden solle.

Nachdem jedoch das k. k. Finanzministerial-Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse den Ausweis über den Stand der oftgenannten Schuld an die Nationalbank der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vorgelegt hat, fand sich diese veranlaßt, zu erheben, in Folge welcher Weisung nun dieses Rechnungsdepartement die Verbuchung dieser Schuld vornimmt, die früher immer von dem Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums für die Reichs-Centralcasse gepflogen wurde.

Die Staatsschulden-Control-Commission überzeugte sich durch Einsicht in das bezügliche Hauptschuldenbuch, welches bei dem oberwähnten Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse geführt wird, daß die Vorschreibung dort auf Grund der Eingangs citirten Anordnung des k. und k. Reichs-Finanzministeriums ddo. 7. December 1869, Z. 9067, stattfand.

Sie gelangte weiters in Kenntniß, es habe das k. und k. Reichs-Finanzministerium bereits unterm 21. Jänner 1870, Z. 380, dem Herrn k. k. Finanzminister Dr. Brestel auf seine obige Zuschrift vom 11. Jänner d. J., Z. 4143, erwiedert, daß dem Ersuchen in Betreff der Belassung der Gebarung und Verrechnung der Schuld an die Nationalbank bei der Reichs-Centralcasse und bei dem Rechnungsdepartement des Reichs-Finanzministeriums in so lange nicht Folge gegeben werden könne, bis nicht die beiden Legislativen hiezu das Reichs-Finanzministerium ermächtigt haben würden.

Der Herr k. k. Finanzminister Freiherr v. Holzgethan replicirte mit Note vom 9. Juni 1870, Z. 312, daß es sich darum handle, einem im Bereiche des Reichs-Finanzministeriums überkommenen factischen Zustand bis zur definitiven Regelung fortbestehen zu lassen, da sonst ein bedenkliches Präjudiz geschaffen würde, wenn aus keinem anderen Anlasse, als wegen Erfolglassung einer neuen Casse-Instruction die Vorschreibung über eine schwebende Schuld von 80 Millionen Gulden dem Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse übertragen werde.

Schließlich entgegnete der Herr k. und k. Reichs-Finanzminister v. Lónyay unterm 26. Juni 1870, Z. 3842-R. F. M., daß die bezüglich des Bankdarlehens vom Herrn k. k. Finanzminister dargestellten Verhältnisse ihn nicht zu bestimmen vermögen, von den in der Note vom 21. Jänner 1870, Z. 380-R. F. M., entwickel

ten Ansichten abzugehen und fügte bei: „die Bankschuld ist als ein Theil der nicht gemeinsamen Staatsschuld in Vorschreibung, kann somit nicht in den Büchern des Reichs-Finanzministeriums, welche nur die legal gemeinsame Gebarung aufnehmen, erscheinen."

Damit die in Rede stehende Uebertragung der Verrechnung und Verbuchung dieser Schuld an das seit 13. April 1870 jetzt dem k. k. Finanzministerium unterstehende Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse nicht als ein Präjudiz seiner Zeit zur Geltung gebracht werden könne, glaubte die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes insbesonders im Hinblicke auf die vorangeführte dießfällige Anschauungsweise des Herrn k. und k. Reichs-Finanzministers den Sachverhalt gemäß §. 15 des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 54) zur Kenntniß des hohen Hauses bringen zu sollen.

Contrasignirung von Creditseffecten.

Im Anhange an die Bemerkungen in ihrem Jahresberichte vom 13. März 1870 (Seite 48 bis 51) überreicht die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes das nachfolgende Verzeichniß über die vom 12. März bis einschließlich 31. October 1870 weiters vorgenommenen Contrasignirungen von Creditseffecten.

Verzeichniß

über die

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes vom Beginne ihrer Wirksamkeit bis einschließlich 31. October 1870 vorgenommenen Contrasignirungen.

	Stückzahl	Capitalsbetrag
Wie aus der in ihrem Jahresberichte vom 13. März 1870, Z. 44, Seite 49, gelieferten Nachweisung ersichtlich ist, waren von der Control-Commission bis einschließlich 12. März Contrasignirungen vorgenommen	3,625.449	2,201,887.250
Vom 13. März bis 31. October 1870 wurden ferner contrasignirt:		
1. Effecten der einheitlichen Staatsschuld:		
a) in klingender Münze verzinslich	221.778	85,956.300
b) in Noten verzinslich	78.268	112,355.450
2. Lotto-Anlehens-Obligationen vom Jahre 1860	32	10.400
3. „ „ „ „ 1864	5	350
4. Partial-Hypothekar-Anweisungen:		
a) viermonatliche zu 4%	300	300.000
b) sechsmonatliche zu 4½%	13.400	16,750.000
5. Auf die Erzeugung von Staatsnoten Bezug nehmende Erlässe (contrasignirt auf Grund des Gesetzes vom 8. Jänner 1867, R. G. Bl. Nr. 12)	27	. . . . . .
im Ganzen .	3,939.259	2.417,259.750

Von der Gesammtsumme der zu convertirenden Staatsschuldverschreibungen per			2.032,605.976 fl. — kr.
war bis einschließlich 31. October 1870 bereits eine Summe per		2.027,991.300 fl. — kr.	
contrasignirt.			
Werden hievon abgezogen die auf Grund besonderer Gesetze contrasignirten, dann die im Verordnungswege ausgestellten Obligationen per	35,647.360 fl. — kr.		
und die in Folge Umschreibung, Aufzahlung, Verwechslung und Devinculirung bis Ende Juni 1870 getilgten, auch hierseits unbrauchbar gemachten und gelöschten Effecten per	30,487.172 „ 50 „		
zusammen		66,134.532 „ 50 „	
so verbleiben			1.961,856.767 „ 50 „

wornach von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes in Allem und Jedem nur noch . 70,749.208 fl. 50 kr. zu contrasigniren sein werden, wozu jedoch jene Capitalien von circa 11,000.000 fl. kommen, welche für die provisorischen Dazentschädigungsrenten liquidirt und wofür von Fall zu Fall verzinsliche einheitliche Staatsschuldverschreibungen hinausgegeben werden.

Von den bei der Staatsschuldencasse in Vorrath befindlichen contrasignirten Effecten sind am 14. März und 8. Juli 1870 zusammen 31,000.000 fl. in Silber und 6,000.000 fl. in Noten verzinsliche einheitliche Schuldverschreibungen in die Hauptreserve hinterlegt und unter Mitsperre der Control-Commission genommen; — dagegen am 16. April 1870 1,000.000 fl. in Silber verzinsliche Obligationen aus der Mitsperre wieder ausgefolgt worden.

I. Garantirtes Anlehen behufs der Herstellung der Eisenbahnlinie Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume, dann

II. Donauregulirungs-Anlehen.

Mit Note vom 8. April 1870, Z. 1298-F.M., eröffnete der Herr k. k. Finanzminister der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes über obbezeichnete zwei Anlehen Folgendes:

I. Es ist in dem Uebereinkommen zwischen dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium in Vertretung des k. k. Aerars einerseits und der k. k. priv. Südbahngesellschaft anderseits, welches auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1869 unterm 27. Juli 1869 abgeschlossen wurde (R. G. Bl. Nr. 138) v. J. 1869, der Beitrag des Staates zu den Baukosten dieser Linien laut Artikel IV dieses Uebereinkommens mit der Pauschalsumme von 13 Millionen Gulden unabänderlich festgesetzt worden.

Die Gesellschaft wurde laut Artikel III ermächtigt, das zum Bau dieser Linien nöthige Capital durch ein Specialanlehen aufzubringen, dessen Verzinsung und Amortisirung vom Staate garantirt ist. Zugleich wurde der freien Wahl der Staatsverwaltung anheimgestellt, im Falle derselben die Leistung des Baubeitragspauschales nicht conveniren sollte, zu verlangen, daß jenes Anlehen um denjenigen Betrag erhöht werde, der erforderlich ist, um ein effectives Ergebniß von 13 Millionen Gulden ö. W. zu erzielen, und hat sich

die k. k. Staatsverwaltung verpflichtet, für diesen Fall den auf diesen Betrag entfallenden Theil der Verzinsung und Amortisation des Anlehens zu tragen (Artikel V).

Von diesem Wahlrechte hat die Staatsverwaltung Gebrauch gemacht und durch Abschluß eines Zusatzartikels die Erhöhung des fraglichen Anlehens um den Betrag von 13 Millionen Gulden effectiv für Rechnung der Staatsfinanzen bedungen.

Unter dem Vorbehalt dieses eben gedachten besonderen Uebereinkommens ist dem Verwaltungsrathe der Südbahngesellschaft bereits unterm 10. Juni 1869, Z. 1847-F.M. die Ermächtigung ertheilt worden, zwanzig Millionen Gulden in 5%igen Silberobligationen zum Curse von 85½ an ein Consortium zu begeben, mit der Bestimmung, daß der Antheil der Staatsverwaltung an dieser Emission fünf Millionen Gulden im Nennwerthe der Obligationen zu betragen habe.

Diese fünf Millionen sind mit Zinsen vom 1. Jänner 1870 angefangen zur Hinausgabe gelangt.

Im Staatsvoranschlage für das Jahr 1870 (XV. Subventionen und Dotationen) ist für das Zinsenerforderniß der eben bezeichneten Anlehensquote durch Einstellung des Betrages von 250.000 fl. und des hierauf entfallenden Antheiles des unter gleicher Rubrik eingestellten Münzverlustes Vorsorge getroffen worden.

Unterm 27. October 1870, Z. 4506-F.M., setzte der Herr k. k. Finanzminister die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes in Kenntniß, daß die k. k. priv. Südbahngesellschaft gleichzeitig ermächtigt wird, von dem zur Aufbringung der Geldmittel für den Bau der Eisenbahnstrecken Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume bestimmten 5%igen Specialanlehen von 50 Millionen Gulden in Silber einen weiteren Betrag von zwanzig (20) Millionen Gulden Silber an das bestehende Consortium zum Curse von 85½%, d. i. fünf und achtzig ein halb Percent B. V. zu begeben.

An dieser Emission betheiligt sich das Aerar mit fünf Millionen Gulden in Obligationen der Art, daß dasselbe in die Verzinsung der auf seine Rechnung zu begebenden Obligationen nur nach Maßgabe der Fälligkeit der nach dem Gesetze vom 20. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 85) rücksichtsweise des Uebereinkommens vom 27. Juli 1869 (R. G. Bl. Nr. 138) zu leistenden Bauzuschüsse eintritt.

Für die Bedeckung der bezüglichen Zinsenauslage wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1871 im Capitel Subventionen und Dotationen Vorsorge getroffen werden.

II. Ein gleiches Verhältniß obwaltet hinsichtlich der Art und Weise, wie der vom Staatsschatze zu übernehmende Theil der Kosten der projectirten Donauregulirung bei Wien bisher gedeckt worden ist.

Die Gesammtkosten dieses Unternehmens sind mit 24,600.000 fl. veranschlagt, von denen ein Drittel der Staatsschatz kraft §. 1 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 20) zu tragen hat. Kraft der im §. 5 desselben Gesetzes ertheilten Ermächtigung hat das Finanzministerium sich dafür entschieden, die Bedeckung des auf den Staatsschatz entfallenden Antheiles durch eine in Gemeinschaft mit den beiden anderen Interessenten (dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde) auszuführende Creditoperation aufzubringen, und zwar mittelst eines fünfpercentigen, mit Prämienverlosung verbundenen steuer- und gebührenfreien Anlehens der Donau-Regulirungs-Commission im effectiven Betrage von 24 Millionen Gulden, zu dessen Aufnahme mit Gesetz vom 29. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 36) die Ermächtigung ertheilt worden ist.

Von diesem Anlehen ist vorerst nur die Hälfte, d. i. 12,000.000 fl. zum Preise von 102·30 per 100, fest begeben worden.

Für das gedachte Anlehen, respective für den bisher emittirten Theil desselben haften, nebst dem Eigenbesitz des Donau-Regulirungsfondes, die drei Mitinteressenten, jedoch nicht solidarisch, daher der Staat für seinen Theil

mit 4,000 000 fl. Capital, respective mit den sechspercentigen Zinsen- und Amortisationskosten von diesen vier Millionen Gulden.

Die hiefür ausgegebenen Obligationen sind im Namen der Donau-Regulirungs-Commission ausgestellt und werden unter dieser Bezeichnung im amtlichen Cursblatte der Wiener Geldbörse, abgesondert von den Obligationen der öffentlichen Staatsschuld notirt.

Das Zinsenerforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag ist im Staatsvoranschlage für 1870, und zwar ebenfalls bei Subventionen und Dotationen XV. mit 233.000 fl. eingestellt.

Schließlich erklärt der Herr k. k. Finanzminister, „daß durch beide Anlehensbetheiligungen Schuldverpflichtungen des Staatsschatzes begründet worden sind, und obschon dieselben nicht mit äußerlich als solche erscheinenden Staatsschuldentiteln bedeckt und auch nicht bei der Staatsschuld als solcher aufgeführt sind, so verfehle er gleichwohl nicht, hievon der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes Mittheilung zu machen."

Diese erkennt, daß durch beide vorstehende Anlehensbetheiligungen eine effective Schuld des Staates, und zwar im verfassungsmäßigen Wege contrahirt und daß ihr deßhalb der Sachverhalt bezüglich der obigen beiden Anlehen mitgetheilt worden ist.

In Folge dieser Mittheilung stellt die Staatsschulden-Control-Commission den Antrag:

Antrag. „Das hohe Haus wolle genehmigen, es sei die Einstellung der fraglichen beiden Anlehensbetheiligungen als Schuldverpflichtungen des Staatsschatzes in den Ausweisen der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes über den Stand der Staatsschuld zu Ende eines jeden Semesters vorzunehmen und es habe die Ausübung ihrer Controle auch bezüglich der genannten beiden Schuldverpflichtungen zu erfolgen."

Gemeinsame schwebende Staatsschuld.

Mit Beziehung auf ihren Jahresbericht vom 13. März 1870, Z. 44 (Seite 51—53) erwähnt die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes, daß sie auch bisher unter Beobachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53) die Controle über die gemeinsame schwebende Schuld im Vereine mit der ungarischen Reichscommission zur Controle der schwebenden Staatsschuld ausgeübt, deren Stand mit Ende eines jeden Monates, sowie mit Schluß eines jeden Semesters (gemäß §. 14 des Gesetzes vom 10. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 54) im amtlichen Theile der kaiserlichen Wiener Zeitung veröffentlicht hat.

Nach der letzten am 3. November 1870 von Seite der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes dort erlassenen Kundmachung befanden sich mit Ende October 1870 auf Grund der Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868) und vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) Artikel II im Umlaufe:

A. Nach den bei der k. k. privilegirten österreichischen Nationalbank geführten und geprüften Vormerkungen:

1. Partial-Hypothekar-Anweisungen, und zwar:

a) auf Conventionsmünze lautend 12.650 fl., das sind in österreichischer Währung . . . . . . 13.282 fl. 50 kr.
b) auf österr. Währ. lautend 64,636.600 „ — „

zusammen . . 64,649.882 fl. 50 kr.

2. An zu Staatsnoten erklärten Ein- und Fünf-Gulden-Banknoten, und zwar:

zu Einem Gulden . . . . 1,612.401 fl.
zu Fünf Gulden . . . . 531.545 „

zusammen . . 2,143.946 „ — „

B. An aus der Mitsperre der Controls-Commissionen erfolgten

I. förmlichen Staatsnoten:

zu Einem Gulden	91,185.825 fl.	
zu Fünf „	122,376.710 „	
zu Fünfzig „	128,015.200 „	
zusammen . .		341,577.735 fl. — kr
II. Münzscheinen zu 10 Neukreuzern (einschließlich der bei sämmtlichen k. und k. Cassen befindlichen Vorräthe)		3,628.071 „ 45 „
Im Ganzen . .		411,999.634 fl. 95 kr.
Auf die gesetzlich bewilligte Maximalhöhe des Umlaufes der Partial-Hypothekaranweisungen, Staatsnoten und Münzscheine zusammen per		412,000.000 „ — „
erübrigten daher zu Ende October 1870 noch . . .		365 „ 5 „

Die Einziehung der Münzscheine ist bereits durch die kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 107) verfügt und der letzte Einlösungstermin mit Ende September 1870 festgesetzt worden. Der Vorrath an neuen Münzscheinen in der Hauptreserve der k. und k. Reichs-Centralcasse wurde bereits der Vertilgung mittelst Verbrennung zugeführt.

Die täglichen Aufschreibungen der Commission über einlangendes und aus der Mitsperre erfolgtes Staatsnotenpapier, über den Stand des Umlaufes und der unter Mitsperre befindlichen Hauptreserve der k. und k. Reichs-Centralcasse von fertigen Staatsnoten zu 1, 5 und 50 fl., dann derlei bereits verbrannte und zur Verbrennung bestimmte Maculaturen und abgenützte Staatsnoten ergeben mit Ende October 1870 nachfolgende Resultate:

	Stücke à		
	1 fl.	5 fl.	50 fl.
1. Vorrath im Papier-Depot unter Mitsperre der Commission	6,335.376	1,776.000	451.000
2. In Verrechnung der Staatsdruckerei	3,220.768	910.000	215.360
3. „ „ des Zählcomité	252.064	43.040	620
4. Unter Intervenirung der Commission verbrannte Staatsnoten	115,092.175	28,418.658	2,052.696
Maculaturen	13,420.656	4,825.096	839.020
5. Zur Verbrennung bereit gehaltene Staatsnoten und Maculaturen beim Zählcomité	10.528	1.864	. . . . .
beim Revisionscomité	1,000.000	. . . . .	. . . . .
6. Stand der unter Mitsperre der Commission befindlichen Hauptreserve	7,602.000	5,406.000	907.000
7. Umlauf an Staatsnoten laut Wiener Zeitung vom 3. November 1870	91,185.825	24,475.342	2,560.304
Summe .	238,119.392	65,856.000	7,026.000

Diese Summen entsprechen vollkommen genau dem von der Papierfabrik zu Schlögelmühl bisher gelieferten Papierquantum.

Als Präclusivtermin für die Einberufung des Restes der zu Staatsnoten erklärten Ein- und Fünf-Gulden-Banknoten ist durch Artikel III des Gesetzes vom 25. August 1866 (R. G. Bl. Nr. 101) der letzte December 1872 bereits festgestellt worden und es wird hiemit die bezügliche Bemerkung auf Seite 54 ihres ersten Jahresberichtes richtig gestellt.

Das k. und k. Reichs-Finanzministerium eröffnete unterm 16. August 1870, Z. 9315-R.F.M. ex 1869 der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes, im Einklange mit dem k. k. Finanzministerium zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, daß die Versendung der unbrauchbaren Staatsnoten und Münzscheine in eine Papierfabrik außerhalb Wien behufs Verkochung oder Vermahlung wegen der damit verbundenen Kosten und insbesonders aus Rücksichten der beim Transporte sehr gefährdeten Sicherheit für die zu vertilgenden Creditseffecten nicht zweckmäßig ist und daher die bisherige Vertilgungsweise derselben durch Verbrennung als die sicherste und zugleich billigste beibehalten werde.

In dem Zeitraume vom 12. März bis 31. October 1870 haben unter Intervention der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes stattgefunden:

44 Revisionen von aus dem Umlaufe gezogenen unbrauchbaren Staatsnoten und Münzscheinen, dann Staatsnoten-Maculaturen;

18 Verbrennungen hievon in der ehemaligen Aerarial-Porzellanfabrik;

7 Verbrennungen bei der priv. österreichischen Nationalbank, von aus dem Umlaufe gezogenen, zu Staatsnoten erklärten Ein- und Fünf-Gulden Banknoten. Endlich erfolgte an 43 Tagen unter obgedachter Intervenirung die Uebernahme der vom Zählcomité an die Reichs-Centralcasse abgelieferten Staatsnoten in die Hauptreserve und die Herausgabe derselben.

Die Staatsschulden-Control-Commission legt diesen ihren Jahresbericht zur weiteren Verhandlung vor.

Wien, den 9. November 1870.

Die Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Rudolf Graf Wrbna,
Präsident.

Mathias Konstantin Graf Wickenburg,
Vicepräsident.

Dr. Ignaz Kaiser.

Leopold Edler v. Mende.

Dr. Heinrich v. Perger,
als Berichterstatter.

Alfred Skene.

Antrag des Finanzausschusses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 42) auf Verlängerungen der daselbst erwähnten Anmeldungsfrist.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Grundsätze bei Anmeldung und Umgestaltung der Hypothekarrechte in Tirol, gelten auch für jede im Wege der Landesgesetzgebung bewirkte Verlängerung des ursprünglichen Anmeldungstermines.

§. 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzuge die Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt sind, tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, den 17. November 1870.

Dr. a. Plener,
Obmann.

Baron Giovanelli,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Gebührenfreiheit der Erwerbung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn durch die Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn bei dem Ankaufe der Neumarkt-Braunauer Eisenbahnstrecke von der priv. Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn-Gesellschaft die Befreiung von der Vermögens-Uebertragungsgebühr zu gewähren.

Art. II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Gebührenfreiheit der Erwerbung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn durch die Kaiserin Elisabeth-Bahn.

Da der Bau der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juli 1865, R. G. Bl. Nr. 70, unter dem 22. August 1865 concessionirten Eisenbahn von Neumarkt über Ried nach Braunau seiner Vollendung entgegengeht, hat sich die Nothwendigkeit ergeben, die Eventualitäten in Erwägung zu ziehen, welche für die Führung des Betriebes dieser Eisenbahnstrecke in Aussicht genommen werden können.

Mit Rücksicht auf die geringe Ausdehnung der Bahn, welche nur 7·92 Meilen umfaßt, sowie auf ihre Abhängigkeit von den Bahncomplexen der benachbarten großen Unternehmungen wurde zufolge Artikel 8 des zwischen Oesterreich und Baiern in Betreff der München-Braunau-Neumarkt-Eisenbahn abgeschlossenen Staatsvertrages vom 4. Juni 1867, R. G. Bl. Nr. 92, sowie des zugehörigen Schlußprotokolles vom 4. Juni 1867, R. G. Bl. Nr. 93, eine für die Concessionäre facultative Theilung der Betriebsführung auf der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn in Aussicht genommen. Hiernach sollte der Fahrdienst von der baierischen Staatseisenbahn-Verwaltung übernommen, und mithin von dieser letzteren die Zugkraft mit den erforderlichen Transportwagen und dem zum Zuge gehörigen Dienstpersonale gestellt werden, dagegen aber der gesammte übrige Betriebsdienst mit allen baulichen Einrichtungen, insbesondere auch der gesammte Stations- und Aufsichtsdienst, wie die Unterhaltung der Bahn nebst Appertinenzen ausschließend der concessionirten Gesellschaft obliegen.

Vom Standpuncte der öffentlichen Verkehrsinteressen kann jedoch eine derartige Trennung von ihrem Wesen nach zusammengehörigen Functionen nur als ein vermöge besonderer Verhältnisse unumgänglich gebotenes Auskunftsmittel angesehen werden,

wogegen eine einheitliche Organisation des Unternehmens, und zwar in den Händen einer inländischen Bahnverwaltung, unbedingt den Vorzug verdienen muß.

Insbesondere erscheint die Kaiserin Elisabethbahn nach den obwaltenden localen und commerciellen Verhältnissen unter allen Umständen berufen, auf die Gestaltung des Verkehres der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn einen maßgebenden Einfluß auszuüben, als dessen natürliche Consequenz sich früher oder später eine innige Annäherung der beiden Unternehmungen ergeben mußte.

Während hiernach die Uebernahme des Betriebes der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn durch die Kaiserin Elisabeth-Bahn sich dem öffentlichen Verkehre vortheilhaft darstellt, darf anderseits dieses Ziel nur unter vollkommener Wahrung der finanziellen Rücksichten, welche durch die den älteren Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn gewährte Staatsgarantie bedingt sind, angestrebt werden, wobei aber die bloße Betriebsübernahme ohne weiteren Einfluß auf die Geschäftsführung bei der dadurch bewirkten Trennung des individuellen Interesses noch keineswegs eine umfassende Ausnützung der wirthschaftlichen Hilfsquellen des Betriebsobjectes erwarten lassen würde.

Allen berechtigten Anforderungen in ökonomischer und politischer Hinsicht wird aber durch eine die concessionsmäßigen Grundlagen beider Unternehmungen nicht alterirende Vereinigung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn entsprochen, welche in der Weise stattfindet, daß die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft im Wege eines mit der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahngesellschaft getroffenen Uebereinkommens die Neumarkt-Braunauer Eisenbahn käuflich erwerben und hiedurch in alle diesem Unternehmen zugestandenen Rechte, Begünstigungen und Verpflichtungen eintreten soll. Es sind in dieser Richtung auch bereits Unterhandlungen zwischen den Verwaltungen der beiden Bahngesellschaften eingeleitet worden, welche zum Abschlusse des in der Beilage abgedruckten vorläufigen Vertrages vom 16. Juli 1870 geführt, welcher von den beiden Bahngesellschaften zufolge der in den außerordentlichen Generalversammlungen vom 29. September und 1. October d. J. übereinstimmend gefaßten Beschlüsse ihrer Actionäre angenommen worden ist, und inzwischen auch die Zustimmung der Regierung erlangt hat.

Der Verwaltungsrath der Kaiserin Elisabeth-Bahn ist jedoch bei dem Abschlusse dieses Vertrages von der Voraussetzung ausgegangen, daß den contrahirenden Theilen die Gebührenbefreiung für das Uebertragungsgeschäft zugestanden werde.

Die Gewährung dieser Begünstigung bildet nun den Gegenstand der gegenwärtigen Gesetzvorlage und ist im Artikel I des vorstehenden Gesetzentwurfes aus dem Grunde ausdrücklich beantragt, weil die Gebührenfreiheit des erwähnten eventuellen Abtretungsgeschäftes sich nicht wohl aus dem meritorischen Inhalte der im Artikel 14 des oben citirten Staatsvertrages vom 4. Juni 1867 für das Unternehmen zugestandenen Steuer- und Gebührenbefreiungen folgern läßt, in deren Genuß die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft schon durch die mit Genehmigung der Staatsverwaltung erfolgte Erwerbung der Bahn ohne weiters getreten ist.

Da diese Erwerbung, wie oben erwähnt, im öffentlichen Interesse erwünscht ist, erscheint das Zugeständniß der Gebührenfreiheit als eine dieses Ziel ohne irgend ein positives Opfer sichernde Maßregel vollkommen gerechtfertigt.

Das Garantieverhältniß der Kaiserin Elisabeth-Bahn darf aber durch die Erwerbung der neuen Bahnstrecke keine den Staatsfinanzen nachtheilige Aenderung erleiden; zu diesem Zwecke wird selbstverständlich für die Neumarkt-Braunauer Eisenbahnstrecke eine abgesonderte Betriebsrechnung zu führen sein.

Nach der mit der Verwaltung der Kaiserin Elisabeth-Bahn bereits getroffenen Vereinbarung werden die gemeinsamen Ausgaben, welche sowohl die Neumarkt-Braunauer Eisenbahn als die übrigen Linien der Kaiserin Elisabeth-Bahn betreffen, in derselben Weise vertheilt werden, wie dieß bisher bei allen ähnlichen Fällen und insbesondere bei der Sicherstellung des Umbaues der Linz-Budweiser Pferdebahn in eine Locomotivbahn kraft Artikel V des mit dem Gesetze vom 23. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 90, genehmigten Uebereinkommens festgesetzt worden ist.

Da durch diesen Vertheilungsmodus jedenfalls nach Maßgabe der durchschnittlichen Mehrkosten ein Theil der sonst ausschließlich von den garantirten Linien zu bestreitenden allgemeinen Auslagen auf die Rechnung der Neumarkt-Braunauer Strecke übergeht, stellt die Erwerbung dieser Strecke auch dem garantirenden Staatsschatze finanzielle Erleichterungen in Aussicht.

Vertrag.

Zwischen dem Verwaltungsrathe der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Bahn einerseits, und dem Verwaltungsrathe der Neumarkt-Ried-Braunau-Eisenbahn-Gesellschaft anderseits, ist heute den 16. Juli 1870 zum Zwecke des Ueberganges der Neumarkt-Ried-Braunauer Bahnlinie an die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Gesellschaft der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn beschließt ihre Auflösung; die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft übernimmt die Liquidation derselben in der Weise, wie aus den nachfolgenden Artikeln hervorgeht.

Art. 2.

Sämmtliche von der Gesellschaft der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn concessions- oder vertragsmäßig erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen gehen auf die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Gesellschaft über, insbesondere die Rechte und Pflichten:

A. aus der k. k. Concessions-Urkunde vom 22. August 1865;

B. aus dem zwischen der k. k. österreichischen und der k. baierischen Regierung über den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von München über Braunau zum Anschlusse an die Kaiserin Elisabeth-Bahn bei Neumarkt am 4. Juni 1867 abgeschlossenen Staatsvertrag nebst zugehörigem Schlußprotokoll von demselben Tage;

C. aus dem zwischen der k. baierischen Regierung und den Coneessionären der Neumarkt-Ried-Braunau-Eisenbahn am 11. November 1868 abgeschlossenen Vertrage, soweit dieser Vertrag den Bau der auf die österreichische Seite fallenden Hälfte der Innbrücke, sowie den Bau und die Einrichtung der Wechselstation Simbach mit allem Zubehör und den Bau der Bahn vom rechten Innufer bis an die Station Braunau betrifft;

D. aus dem zwischen dem Verwaltungsrathe der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn-Gesellschaft mit der Bank für Handel und Industrie zu Darmstadt und Herrn Th. v. Cramer Klett zu Nürnberg am 13. November 1868 abgeschlossenen Bauvertrage, soweit dieser Vertrag den Bau und die Ausrüstung der Bahn betrifft.

Insoferne dagegen dieser Vertrag lediglich das Verhältniß der Bauunternehmer zu den einzelnen Actionären (§§. 15, 16, 17 und 18) betrifft, geht derselbe auf die Kaiserin Elisabeth-Bahn nicht über.

Art. 3.

Nachdem es die Absicht der Kaiserin Elisabeth-Bahn ist, den Betrieb der Bahnlinie Neumarkt-Ried-Braunau selbst zu führen, und demgemäß die im oben Art. 2 lit. C citirten Vertrage mit der k. baierischen Regierung vorgesehene Uebernahme des Betriebes durch die königlich baierische Staatsbahn-Verwaltung nicht eintreten soll, so übernimmt der Verwaltungsrath der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn-Gesellschaft, diesen Vertrag betreffs des §. 13 bis inclusive §. 23 desselben zu kündigen, beziehungsweise die Aufhebung dieser Paragraphe vor Uebergabe der Bahn an die Kaiserin Elisabeth-Bahn nachzuweisen.

Art. 4.

Die Bahnstrecke von Neumarkt bis inclusive Bahnhof Braunau ist der Kaiserin Elisabeth-Bahn-Verwaltung spätestens am 1. November 1870 in betriebsfähigem Zustande, den Anforderungen der Concessionsurkunde entsprechend, jedoch ohne Betriebsmaterial und Werkstätten und ausschließlich der Anschlußarbeiten in Neumarkt zu übergeben.

Da die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Verwaltung die Ausrüstung der Bahn mit Betriebsmaterial, die Herstellung und Ausrüstung der Werkstätten, sowie die erforderlichen Anschlußarbeiten in Neumarkt selbst übernimmt, so werden ihr die hiefür reservirten Actien im Nominalbetrage von 820.000 fl. österr. Währung Silber ohne weiteren Entgelt vollquittirt ausgehändigt, wogegen sie die Gesellschaft der Neumarkt-Ried-Braunauer-Eisenbahn wegen der vorerwähnten concessionsmäßigen Leistungen zu vertreten hat.

Art. 5.

Die Uebergabe der von der k. baierischen Regierung laut des mehrerwähnten Vertrages vom 11. November 1868 übernommenen Bauten, soll direct Seitens der k. baierischen Behörden an die Kaiserin Elisabeth-Bahn-Verwaltung stattfinden, worauf bei der k. baierischen Regierung die erforderlichen Anträge rechtzeitig zu stellen sich der Verwaltungsrath der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet.

Art. 6.

Unter der wesentlichen Voraussetzung der Uebergabe aller an sie hier übertragenen Bahnobjecte und Ansprüche übernimmt die Kaiserin Elisabethbahn-

Gesellschaft die Verzinsung und Tilgung der von der Neumarkt-Ried-Braunau-Eisenbahn-Gesellschaft ausgegebenen 3,200.000 fl. österr. Währ. Silber Prioritätsobligationen, beziehungsweise die Kündigung und Einziehung oder aber den directen Erwerb dieser Obligationen.

Sie zahlt ferner am 1. November 1870 an die Actionäre der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn-Gesellschaft den vollen Betrag ihrer geleisteten Einzahlungen in Silber nebst Zinsen à 5% vom 1. März 1870 zurück und weiter ein Aufgeld von 15 fl. (fünfzehn Gulden) österr. Währ. Silber für eine jede einzelne Actie von 200 fl. Nominal.

Zu diesem Behufe wird der Verwaltungsrath der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn-Gesellschaft nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrages die erforderlichen Ankündigungen erlassen.

Art. 7.

Die Genehmigung des gegenwärtigen Vertrages durch die beiderseitigen Generalversammlungen muß bis spätestens zum 1. October 1870 inclusive erfolgen, widrigenfalls derselbe als nicht geschlossen betrachtet ist.

Die Genehmigung desselben, soweit erforderlich, Seitens der k. k. österreichischen Regierung bleibt ausdrücklich vorbehalten und ist von den beiden Verwaltungsräthen gemeinschaftlich nachzusuchen.

Hierüber wurde gegenwärtiger Vertrag aufgenommen und in zwei Exemplaren ausgefertigt zu Wien und Linz am Tage wie oben angegeben.

Der Verwaltungsrath der k. k. priv. Elisabeth-Bahn.

Der Verwaltungsrath der Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn-Gesellschaft.

Bericht

des

zur Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede niedergesetzten Ausschusses.

In der fünften Sitzung der gegenwärtigen Session am 8. d. M. hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, die Allerhöchste Thronrede Seiner Majestät des Kaisers durch eine Adresse zu beantworten und zur Vorberathung der letzteren einen Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern niedergesetzt.

Dieser Ausschuß erlaubt sich nun, in Erfüllung des ihm gewordenen Auftrages, das Ergebniß seiner Beschlüsse in dem beiliegenden Entwurfe ./. einer ehrfurchtsvollen Adresse an Seine Majestät dem hohen Hause vorzulegen und den Antrag zu stellen:

Das Abgeordnetenhaus wolle dem nachfolgenden Adreß-Entwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien am 16. November 1870.

Eichhoff,
Obmann.

Sturm,
Berichterstatter.

Euere k. und k. Apostolische Majestät!

Mit ehrfurchtsvollem Danke hat das Abgeordnetenhaus die huldreichen Begrüßungsworte vernommen, in welchen Euere Majestät bei feierlicher Eröffnung dieser Session das wahrhaft patriotische Gefühl und österreichische Bewußtsein der Mitglieder des Reichsrathes anzuerkennen geruhten.

Im erhebenden Bewußtsein dieser Allerhöchsten Anerkennung seiner loyalen Ergebenheit und treuen Vaterlandsliebe kann das Abgeordnetenhaus um so freimüthiger und entschiedener an die Erfüllung seiner wichtigen Aufgaben schreiten und seinen Anschauungen über die ernste und schwierige Lage des Reiches vor dem Allerhöchsten Throne in aller Ehrerbietung offenen Ausdruck verleihen.

Das Abgeordnetenhaus muß zuvörderst sein lebhaftes Bedauern aussprechen, daß in Folge der Verfügungen der kaiserlichen Regierung die regelmäßige parlamentarische Thätigkeit der Reichsvertretung durch volle sechs Monate und selbst in einem Zeitpuncte unterbrochen war, in welchem beim Ausbruche des beklagenswerthen Krieges zwischen Frankreich und den deutschen Staaten, sowie angesichts der mächtigen Erschütterung des Weltfriedens die verfassungsmäßige Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter der Monarchie nach den an die Landtage gerichteten erhabenen Worten Euerer Majestät dringend geboten erschien und der Regierung schwere politische und finanzielle Verantwortung ersparen konnte.

Obgleich von unserem theueren Vaterlande die unmittelbare Kriegsgefahr abgewendet blieb und dieses Reich sich fortwährend des äußeren Friedens erfreute, so wurden den ohnehin bedrängten Staatsfinanzen dennoch außerordentliche Lasten auferlegt, welche zu vermeiden oder doch durch umsichtige und zweckmäßige Anordnungen zu vermindern waren.

Damit so schwere Opfer nicht ganz vergeblich gebracht und dem Reiche nach Außen friedliche Zustände auch für die Zukunft gesichert werden, erscheint dem Abgeordnetenhause ein aufrichtig freundschaftliches Verhältniß zu den deutschen Nachbarstaaten im unverkennbaren Interesse des österreichischen Kaiserreiches gelegen.

Das Abgeordnetenhaus erblickt in voller Uebereinstimmung mit Euerer Majestät die Hauptaufgabe der Reichsvertretung in der umfassenden Befestigung und fortschreitenden Entwicklung der verfassungsmäßigen Einrichtungen, für welche die sicheren und unantastbaren Grundlagen nicht erst zu suchen, sondern in der bestehenden Reichsverfassung staatsgrundgesetzlich gegeben und durch die von Euerer Majestät sanctionirten Beschlüsse der Gesetzgebung vorgezeichnet sind.

Das Abgeordnetenhaus beklagt mit Euerer Majestät auf das Tiefste die Störungen, welche gegen Ende der vorigen Session in den Berathungen dieses Hauses eingetreten sind, und erkennt als den einzig richtigen Weg zur Beseitigung solcher Störungen die unverbrüchliche Aufrechthaltung und thatkräftige Durchführung der Verfassung, welche in gewissenhafter Berücksichtigung der mit der parlamentarischen Reichseinheit vereinbarten Wünsche der einzelnen Länder und Volksstämme zu Stande kam und auch gegenwärtig den geeigneten legalen Boden bildet, auf welchem solche Wünsche zur sorgfältigen Prüfung und wohlerwogenen Austragung zu gelangen haben.

Das Abgeordnetenhaus ist sich des Berufes und der Verpflichtung bewußt, als erwählte Vertretung des Volkes gleichgewichtig und gemeinschaftlich mit dem von Euerer Majestät zur Mitwirkung in der Gesetzgebung berufenen Herrenhause einer und derselben Aufgabe nachzustreben und ebenso die Wohlfahrt und Machtstellung des Reiches, wie die Erfüllung berechtigter Wünsche der Länder als das untrennbare Ziel seiner verfassungsmäßigen Thätigkeit zu betrachten.

Von diesem Bewußtsein und von dem Bestreben treuer Pflichterfüllung beseelt, kann es das Abgeordnetenhaus nur tief beklagen, daß die Mehrheit des gegenwärtigen böhmischen Landtages der wiederholten Aufforderung Euerer Majestät zur gesetzmäßigen Wahl der Abgeordneten für den Reichsrath nicht nachkam und sohin weder die den Staatsgrundgesetzen schuldige Achtung, noch den für sich stets in Anspruch genommenen und von der kaiserlichen Regierung so oft und nachsichtig angerufenen österreichischen Patriotismus bethätigte.

Wenn auch durch die seitherige Vollziehung der directen Wahlen dem Königreiche Böhmen die Vertretung im Abgeordnetenhause wiedergegeben wurde, so konnte doch diese Vertretung nicht mehr so zahlreich ermöglicht werden, als dieß durch die verfassungsmäßige Thätigkeit des bei Einberufung des Reichsrathes aufgelösten vorigen böhmischen Landtages erzielt worden wäre und auch in den früheren Sessionen des Abgeordnetenhauses wirklich erzielt worden ist.

War demnach schon die Auflösung aller übrigen Landtage nach kaum mehr als zur Hälfte abgelaufener Wahlperiode ein durch den Erfolg nicht gekrönter außerordentlicher Weg zur Befestigung der verfassungsmäßigen Einrichtungen, so mußte die nach mißglückten Unterhandlungen mit den verfassungs-

feindlichen Parteien beschlossene spätere Auflösung des böhmischen Landtages für das baldige Zustandekommen der verfassungsmäßigen Reichsvertretung geradezu bedrohlich erscheinen.

In der That ergaben die von der kaiserlichen Regierung mit der verfassungsfeindlichen Opposition in Böhmen über den für alle Parteien im Staate unantastbaren Rechtsbestand der Verfassung eingeleiteten Verhandlungen ein höchst beklagenswerthes Resultat. Die derzeitige Mehrheit des böhmischen Landtages ließ sich erst auf Einwirkung der Regierung und nur unter mehrdeutigen Formen herbei, selbst den Landtag als solchen anzuerkennen, unterließ es jedoch, die dem Landtage obliegenden wichtigen und unentbehrlichen Functionen der Landes-Administration pflichtgemäß auszuüben. Dagegen steigerte die Landtagsmehrheit ihre staatsrechtlichen Prätensionen von Woche zu Woche, verhandelte thatsächlich neben dem Reichsrathe als selbstständiger Vertretungskörper über Reichsangelegenheiten und beantwortete endlich das auf die erste Lantagsadresse erlassene Allerhöchste Rescript mit der Erklärung, den von Euerer Majestät gnädigst in Aussicht gestellten Act der Krönung als Symbol „der staatsrechtlichen Selbstständigkeit und der Souverainetät des Staates Böhmen" anzusehen.

Mit der unverholenen Hinweisung auf dieses beklagenswerthe Ergebniß der unablässigen Bemühungen der kaiserlichen Regierung, die Widerstrebenden auf das gemeinsame Feld verfassungsmäßiger Thätigkeit zu führen, will das Abgeordnetenhaus keineswegs die wohlwollenden Absichten verkennen, welche bei Anstrebung der wünschenswerthen Verständigung anfänglich vorwalten mochten. Das Abgeordnetenhaus kann sich jedoch auch der Wahrnehmung nicht verschließen, daß die kaiserliche Regierung in der Fortsetzung dieser Unterhandlungen nach steten Mißerfolgen weit über die Gränze des Zulässigen hinausschritt und durch ihre fast unerschöpfliche Nachsicht wesentlich dazu beitrug, die Ansprüche der Opposition zu ermuntern, die in jedem Rechtsstaate unantastbare Autorität des Gesetzes zu untergraben und selbst den Bestand der Verfassung zu erschüttern.

Gegenüber der in Böhmen durch fortwährendes Zurückweichen der Regierung großgezogenen Mißachtung der Grundgesetze des Staates erscheint die unanfechtbare Durchführung der den geistigen Fortschritt und die materielle Wohlfahrt gleich nahe betreffenden verfassungsmäßigen Gesetze, sowie die Aufrechthaltung des gleichen gesetzlichen Schutzes für die Bürger jeder Nationalität und Confession als die erste und dringendste Aufgabe der Regierung, welche durch die nothgedrungene Ausschreibung der directen Wahlen noch lange nicht erfüllt wurde, und welche nun allen übrigen, wenn auch gleich wichtigen Aufgaben der Regierung und der Reichsvertretung vorangehen muß.

Deßungeachtet und ohne die gesetzwidrigen Ausschreitungen einer mißleiteten Bevölkerung zu überschätzen, wird das Abgeordnetenhaus, wie in der vorigen Session, so auch gegenwärtig stets bereit sein, in dem schon bei Berathung der bestehenden Verfassung so reichlich bewährten Geiste aufrichtigster Versöhnlichkeit alle legalen Vorlagen gewissenhaft zu prüfen und eingehend zu berathen, welche geeignet sein könnten, die Wünsche einzelner Länder zu befriedigen und die allseitige thatsächliche Anerkennung der Verfassung im friedlichen Wege zu erzielen, ohne die nothwendige parlamentarische Einheit des Reiches oder die verfassungsmäßige Selbstständigkeit der Königreiche und Länder zu gefährden.

Das Abgeordnetenhaus muß jedoch die Erwartung aussprechen, daß die Regierung auch jene Abänderungen der Verfassung, welche auf die durch mehrjährige Erfahrung zum unabweislichen Bedürfnisse gewordene Loslösung des Abgeordnetenhauses von der Wahl durch die Landtage hinzielen, zum Gegenstande ihrer Vorlagen machen werde.

Ebenso glaubt das Abgeordnetenhaus, daß bei der in der Circulardepesche vom 28. April d. J. als Regierungsprogramm hingestellten Untrennbarkeit einer etwaigen Erweiterung der Landesautonomie von der Durchführung einer liberalen Reform der Wahlen für den Reichsrath um so mehr beharrt werden müsse, als gegenwärtig nicht nur die einheitliche Gestaltung der östlichen Reichsländer, sondern auch die bevorstehende bundesstaatliche Einigung der benachbarten deutschen Gebiete für Oesterreich eine kräftige und zusammenfassende Centralvertretung aller Königreiche und Länder dringender denn je erheischt.

Getreu den mit den Ländern der ungarischen Krone getroffenen Vereinbarungen wird das Abgeordnetenhaus dem Rufe Euerer Majestät folgend, die Abgeordneten in die Delegation um so sorgfältiger wählen, je mehr die außerordentlichen Militärausgaben eine gewissenhafte und strenge Prüfung der Vorlagen in Anspruch nehmen.

Mit Befriedigung begrüßt das Abgeordnetenhaus die endlich erfolgte Lösung der mit dem heiligen Stuhle bestandenen Convention und erwartet mit Zuversicht, daß auch die aus diesem Anlasse angekündigten Regierungsvorlagen zum Behufe der vollständigen Aufhebung des Concordates schleunigst und im Geiste der Staatsgrundgesetze erfolgen werden.

Mit ungeschwächter Ausdauer wird das Abgeordnetenhaus alle Vorlagen in Berathung ziehen, welche zum Zwecke einer den Anforderungen der Rechtswissenschaft und den Bestimmungen der Staatsgrundgesetze entsprechenden neuen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Civilprocesses, des materiellen Strafrechtes und des Strafprocesses an

dasselbe gelangen, und beklagt es als eine der nachtheiligsten Folgen der letzten Auflösung dieses Hauses, daß die mühevollen und umfassenden Arbeiten, welche auf den erwähnten Gebieten der Gesetzgebung in der vorigen Session beinahe zum Abschlusse kamen, wenn nicht gänzlich verloren, so doch wieder auf Jahre hinaus verzögert wurden.

Ebenso bedauert das Abgeordnetenhaus die aus gleichem Grunde eingetretene Stockung in der die Steuerreform betreffenden Gesetzgebung und betrachtet die längere Fortdauer der veralteten und ebenso ungleichen, wie drückenden gegenwärtigen Steuervertheilung als eine der empfindlichsten Calamitäten der Bevölkerung und als eine vorwiegende Ursache der unzureichenden Staatseinnahmen.

Das Abgeordnetenhaus wird zu allen Zeiten bereit sein, Gesetzesvorlagen in Berathung zu ziehen, welche die Förderung des Volksunterrichtes oder die Pflege der Wissenschaft betreffen; denn auf dem Gebiete des Unterrichtes und der Wissenschaft werden die unvergänglichen Siege des Fortschrittes und der Freiheit erfochten, welche endlich dahin führen sollen, die blutigen Siege der Kriegsheere in das Reich der Geschichte zu verweisen.

Die Staatsvoranschläge für das kommende Jahr wird das Abgeordnetenhaus mit größter Sorgfalt und im Geiste jener strengen Sparsamkeit prüfen, welche durch die Finanzlage des Staates und durch die Rücksicht auf die schwer belasteten Steuerträger auch bei productiven Ausgaben, insbesondere aber bei dem kaum mehr erschwinglichen Heeresaufwande dringend geboten ist, für dessen Bedeckung die westlichen Reichsländer zum größten Theile sorgen müssen.

Mit gründlicher Aufmerksamkeit wird das Abgeordnetenhaus die Dringlichkeit und rechtzeitige Vorlage jener Verordnungen untersuchen, welche im Wirkungskreise der Reichsvertretung durch die Regierung mit provisorischer Gesetzeskraft erlassen wurden.

Das Abgeordnetenhaus wird in patriotischer Hingebung für Kaiser und Reich, sowie in unverbrüchlichem Festhalten an der von Euerer Majestät sanctionirten Verfassung auch gegenwärtig mit regem Eifer und ernster Bestrebung unablässig bemüht sein, das in seine Thätigkeit huldvoll gesetzte Vertrauen Euerer Majestät zum Wohle des Staates und seiner einzelnen Länder zu verdienen und zu rechtfertigen.

Das Abgeordnetenhaus kann jedoch nur dann auf einen befriedigenden Erfolg seiner Thätigkeit rechnen, wenn auch die kaiserliche Regierung von dem pflichtgemäßen und ausdauernden Bestreben erfüllt ist, nicht blos die Formen der Verfassung zu achten, sondern vielmehr deren Inhalt und Geist mit aufrichtiger Hingebung und unbeirrter Thatkraft zur ausnahmslosen Geltung zu bringen.

In dem bisherigen staatsrechtlichen Vorgehen der gegenwärtigen Regierung vermag aber das Abgeordnetenhaus zu seinem tiefsten Bedauern eine Gewähr für die endliche Herstellung geordneter und gesicherter verfassungsmäßiger Zustände keineswegs zu erblicken.

Wenn schon die ungewöhnlichen parlamentarischen Vorgänge, unter welchen die gegenwärtige kaiserliche Regierung zu Stande kam, auf die verfassungstreue Bevölkerung nicht vertrauenerweckend wirken konnten, so hat sich seither bei den Anhängern der Verfassung allgemein das Urtheil gebildet, daß die politische Action der gegenwärtigen Regierung eine Reihe von mißglückten Versuchen darstellt, welche selbst unter der Annahme geringer Voraussicht als schwere Fehler gegen den Geist der Verfassung bezeichnet werden müssen.

Bei aller Geneigtheit zur friedlichen Verständigung mit den der Verfassung noch widerstrebenden Parteien, bei aller Bereitwilligkeit zur Erfüllung rechtlich und thatsächlich begründeter Wünsche muß aber das Panier des Reiches stets hoch über den Farben der Länder kräftig und frei sich entfalten, muß doch vorerst die von Euerer Majestät sanctionirte Reichsverfassung für alle Volksstämme geheiligt und unantastbar feststehen, müssen doch die Grundgesetze des Staates nicht nur im Kreise der verliehenen Rechte, sondern auch im Gebiete der auferlegten Pflichten wie jedes Staatsgesetz entschieden und unbeugsam durchgeführt werden.

Hoffentlich ist dann die Zeit nicht ferne, in welcher alle Völker dieses Reiches sich in der patriotischen Ueberzeugung vereinigen und wiederfinden werden, daß ihre österreichische Heimat und ihre freisinnige Verfassung ihnen, wie keine andere, Raum und Boden bietet für den allgemeinen Rechtsschutz, für die nationale Gleichberechtigung, für den freiheitlichen Fortschritt.

Noch ist das höchste Gut eines Staates, der Patriotismus seiner Völker, für Oesterreich nicht verloren; es gilt nur ernst und entschlossen auszuharren unter dem Banner der Verfassung, und vor allen Kronen hochzuhalten die österreichische Kaiserkrone!

So rechnet denn auch das österreichische Abgeordnetenhaus, in welchem alle Herzen dem geliebten Vaterlande, dem angestammten Herrscher treu entgegenschlagen, mit fester Zuversicht auf den kaiserlichen Schutz und Schirm Euerer Majestät für des Reiches kostbares Kleinod: Die Verfassung!

Gott schütze Oesterreich!

Gott segne und erhalte Euere Majestät!

Regierungsvorlage.

Gesetz-Entwurf

in Betreff

der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Um die weitere Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau zu erleichtern, wird bestimmt, daß die in dem §. 42 des Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl., enthaltenen Gebührenbefreiungen auch dann Anwendung zu finden haben, wenn im Wege der Landesgesetzgebung eine Ausdehnung der Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853, Nr. 130 R. G. Bl., auf andere Bezugs- und Benützungsrechte ausgesprochen wird.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit dem Landesgesetze, welches zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung von Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau erlassen wird, in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Minister der Finanzen beauftragt.

Motive

zum

Gesetze über die Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Durch den vom galizischen Landtage am 29. October 1869 beschlossenen Gesetzentwurf über die Ausdehnung der von Amtswegen vorzunehmenden Ablösung und Regulirung der Grundlasten auch auf

a) die Bezüge von Gras, Schilf und anderen Pflanzen von fremden Teichen, und auf

b) die Bezüge von Holz aus fremden, zur Waldcultur nicht bestimmten Gründen

wird im Falle der Allerhöchsten Sanction der Umfang der bezüglichen, im Grunde des Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, zu pflegenden Verhandlungen wesentlich erweitert.

Diese Erweiterung führt bei der vollkommenen Analogie der hiefür sprechenden Gründe folgerichtig zu einer Ausdehnung der, diesen Verhandlungen im §. 42 des erwähnten Allerhöchsten Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130, zugestandenen Stämpel- und Gebührenbefreiungen, welche sich dermalen nur auf die in diesem Allerhöchsten Patente vorgesehenen Amtshandlungen beziehen.

Da es nun außerhalb der Competenz des Landtages liegt, indirect durch eine Erweiterung der in diesem Allerhöchsten Patente vorgesehenen Verhandlungsobjecte auch eine Ausdehnung der Gebührenbegünstigungen zu erwirken, und da, im Falle einer schon damals bestandenen Abgränzung der legislativen Competenz, bereits im Jahre 1853 die Zugestehung von Stämpel- und Gebührenbegünstigungen, wie sie der erwähnte §. 42 enthält, neben dem Landesgesetze nur durch ein besonderes Reichsgesetz hätte normirt werden können, erscheint auch jetzt bezüglich der Ausdehnung dieser Begünstigungen ein besonderes Reichsgesetz um so nothwendiger, als hiefür die vollkommene Analogie der beiden Reichsgesetze vom 23. Mai 1869, Nr. 79 und 80 R. G. Bl., über die Stämpel- und Gebührenbefreiungen bei der Grundentlastung in Böhmen, dann bei Aufhebung und Ablösung der Propinations-Rechte in Mähren und Schlesien spricht.

Bericht

des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1871.

Der Finanzausschuß einigte sich in der Ansicht, daß die Vorlage der Regierung, womit die Ermächtigung zur Forterhebung der bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der bestehenden Steuergesetze gefordert wird, ohne das Jahresbudget geprüft und genehmigt zu haben, von einem zweifachen Gesichtspuncte beurtheilt werden müsse, und zwar vom politischen und vom geschäftsmäßigen.

Was nun die politische Seite der Frage betrifft, so kann die Bewilligung der Forterhebung der Steuern ohne vorausgegangene Prüfung des Budgets dahin aufgefaßt werden, daß von Seite der Vertretungskörper in das Ministerium das Vertrauen gesetzt werde, daß es die erhobenen Steuern auch im Geiste der Verfassung und im Sinne der Legislative verwenden werde.

Die Majorität des Ausschusses war der Ansicht, daß von diesem politischen Gesichtspuncte aus die geforderte Ermächtigung zur Forterhebung der Steuern gar nicht ertheilt werden solle, weil dieses Ministerium ihr Vertrauen nicht besitze.

Wenn gleichwohl der Ausschuß die geforderte Ermächtigung wenigstens in einem beschränkten Maße ertheilen zu müssen glaubte, so fand er den Grund hiezu lediglich in dem praktischen geschäftsmäßigen Gesichtspuncte, der sich in der Formel bezeichnen läßt: Die Staatsmaschine darf nicht ins Stocken gerathen.

Allein es entstand nun die weitere Frage, auf wie lange dem gegenwärtigen Ministerium die geforderte Ermächtigung zu ertheilen wäre?

Bei Beantwortung dieser Frage glaubte der Ausschuß gleichfalls nur dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragen zu sollen, und in dieser Beziehung fand man den im Schoße des Ausschusses angeregten Termin von einem Monate zu kurz, weil es bei der Wichtigkeit der von der Delegation zu lösenden Fragen wenigstens zweifelhaft erscheinen kann, ob sie ihre Thätigkeit nicht auch noch im Monate Jänner fortzusetzen haben wird, so daß der Reichsrath in diesem Monate entweder gar nicht, oder nur in den letzten Tagen desselben zusammentreten könnte, und daher es kaum möglich sein würde, eine neuerliche Vorlage rechtzeitig der verfassungsmäßigen Erledigung zuzuführen.

Dagegen hielt man einen Termin von zwei Monaten in geschäftlicher Beziehung für ausreichend, indem innerhalb dieses Termines der Reichsrath unter allen Umständen in der Lage sein wird, die Frage einer weiteren Bewilligung zur Forterhebung der Steuern in eingehende Erwägung zu ziehen.

Für einen längeren Termin, als zwei Monate, konnte und wollte der Ausschuß jedoch die Bewilligung zur Forterhebung der bestehenden Steuern nicht beantragen, weil er es einestheils im Interesse eines geregelten Geschäftsganges nicht für nothwendig, und anderentheils mit seinen Anschauungen über die Vertrauenswürdigkeit des gegenwärtigen Ministeriums nicht für vereinbar hielt.

Die technischen Einwendungen, welche von Seite der Regierung gegen die beantragte Ein-

schränkung auf zwei Monate erhoben wurden, vermochten den Ausschuß zur Aenderung seines Beschlusses nicht zu bestimmen, indem es sich ja nicht um die Einhebung der auf die fragliche Bewilligungsdauer entfallenden Quote der Jahresschuldigkeit, sondern um die Einhebung jener Steuerbeträge handelt, welche innerhalb dieser zwei Monate nach den bestehenden Gesetzen fällig werden.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 19. November 1870.

Plener,
Obmann.

Dr. Franz Groß,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 52, bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871 fort zu erheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1871 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz über die Benützung des, zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projectirten Donauregulirung bewilligten Credites zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße.

Die in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Februar 1869 beschlossene Durchführung der Donauregulirung bei Wien hat in ihrem weiteren Gefolge die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Herstellung einer stabilen Fahrbrücke über den Donaustrom in der Richtung der Taborstraße klargestellt, indem einerseits die Hauptstadt ihre directe Verbindung mit den Hauptverkehrsstraßen nach Böhmen und Mähren, sowie mit dem Marchfelde ihrer Approvisionirung wegen nicht entbehren kann, andererseits die Regulirungsarbeiten selbst nicht fortgesetzt werden könnten, solange nicht dafür gesorgt ist, daß die vom Durchstiche bewirkte Unterbrechung der oben als unentbehrlich bezeichneten Verbindungsstraßen rechtzeitig behoben werde.

Die Regierung hatte diesen Erwägungen schon zu Ende der abgelaufenen Session durch Vorlage eines dem gegenwärtigen Gesetze gleichlautenden Entwurfes Rechnung getragen, diese Vorlage jedoch erneuert, weil die frühere wegen Vertagung und Auflösung des Hauses nicht mehr in Verhandlung genommen werden konnte.

Der Ausschuß erkennt die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Erbauung einer stabilen Brücke in der erwähnten Richtung vollkommen an; sowohl die erwähnten Verkehrs- und Approvisionirungsrücksichten, als auch das bei der Regulirung des Donaustromes so schwer in das Gewicht fallende Interesse der freien und ungehinderten Schifffahrtsbewegung können denselben über die Bedeutung dieser Brücke auch nicht einen Augenblick im Zweifel lassen.

Was den Kostenaufwand betrifft, welcher den eigentlichen Kernpunct der Frage für die gesetzgebende Versammlung bildet, so handelt es sich nach §. 1 der Vorlage darum, daß der mit dem Eingangs erwähnten Gesetze vom 8. Februar 1869 bewilligte Credit zur Betheiligung des Staatsschatzes an einem Drittel der Kosten der projectirten Donauregulirung auch zur Erbauung der in Rede stehenden Brücke verwendet werde.

Es ist daher ein neues, im Gesetze vom Jahre 1869 nicht vorgesehenes Bauobject, dessen Kosten, weil es einerseits durch die Donauregulirung nothwendig gemacht wird, andererseits für die entsprechend höhere Verwerthung der dem Donauregulirungsfonde gehörigen Grundstücke nicht entbehrt werden kann, von diesem Fonde bestritten werden sollen.

Nach den mündlichen Aufklärungen der Regierung, welche vom Ausschusse eingeholt wurden, sind die Kosten der fraglichen Brücke sammt Auffahrtsstraßen auf 1,634.196 fl. präliminirt.

Die bei der Grundeinlösung zu Gunsten des Donauregulirungsfondes gegenüber dem Präliminare erzielten Ersparnisse betragen 1,700.000 fl., und werden dieselben noch durch die günstige Emission der Anleihe um circa 2—300.000 fl. erhöht.

Anderseits ist anzunehmen, daß die oben erwähnten Kosten durch den Umstand, daß die Brücke im trockenen Flußbette gebaut wird, um den beiläufigen Betrag von 300.000 fl. sich vermindern dürften.

Der Ausschuß anerkennt vollständig die großen Vortheile, welche durch die Verwendung der Ueberschüsse des Donauregulirungsfondes behufs Erbauung der fraglichen Brücke dem Staatsschatze erwachsen, da letzterer nicht als solcher, sondern blos als Theilbesitzer des Donauregulirnngsfondes in Anspruch genommen wird, während derselbe seinerzeit bei der

in der verlängerten Jägerzeile zu erbauenden Reichsstraßenbrücke ganz einzutreten haben wird.

Aus diesem Grunde fand der Ausschuß gegen Inhalt und Fassung des §. 1 nichts zu erinnern und empfiehlt denselben dem hohen Hause zur Annahme.

Bezüglich des §. 2, welcher bestimmt, daß das Eigenthum an dieser Brücke dem Donauregulirungsfonde zustehe, wurden im Schoße des Ausschusses Bedenken geltend gemacht, zu welchen dessen kurze und unvollständige Textirung Anlaß gibt. Es könnte nämlich die im §. 1 enthaltene Erleichterung des Staatsschatzes nach Vollendung der Donauregulirungs-Arbeiten im Hinblicke auf §. 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 als illusorisch betrachtet werden, weil dieser §. 4 bestimmt, daß der Staat nach Vollendung der in dem citirten Gesetze vorgesehenen Arbeiten, deren Erhaltungskosten zu tragen habe, während das Eigenthum, hiemit auch die Nutzung, dem Donauregulirungsfonde, solange derselbe besteht, zukomme.

Es würde hiemit bei Anwendung des §. 4 des Gesetzes vom 8. Februar 1869 auf den gegenwärtigen Fall die Brücke ebenfalls nach Vollendung der gesammten Regulirungsarbeiten vom Staate allein erhalten werden müssen, während die voraussichtlich sehr bedeutende Brückenmauth, also das Erträgniß des Objectes, dem Donauregulirungsfonde zu Gute käme, an welchem der Staat nur mit einem Drittel Theil nimmt; nach Liquidirung des Fondes aber wäre der Staat genöthigt, das Eigenthum durch Einlösung der übrigen zwei Drittel zu erwerben.

Diese Bedenken beheben sich dadurch, daß die im Gesetze vom 8. Februar 1869 vorgesehenen Regulirungsarbeiten den gegenwärtigen, in Rede stehenden Brückenbau nicht umfassen, daß hiemit jenes Gesetz auf den §. 2 des gegenwärtigen Entwurfes gar keine Anwendung findet.

Es kann sich folgerichtig nur darum handeln, ob und welche Last dem Staatsschatze erwachsen könnte, wenn der Donauregulirungsfond seinen Zweck erfüllt hat und zur Liquidirung gelangt, keineswegs aber darum, daß nach §. 4 des ofterwähnten Gesetzes der Staatsschatz schon nach Vollendung der Donauregulirungsarbeiten in die Bestreitung der Erhaltungskosten einzutreten habe.

Der Unterschied zwischen dem einen und dem andern Zeitpuncte ist aber wesentlich; denn während die Donauregulirungsarbeiten insgesammt contractlich in längstens 10 Jahren vollendet sein müssen, ist der Bestand des Donauregulirungsfondes auf mindestens 50 Jahre hinaus schon deßhalb gesichert, weil die Amortisationsfrist für das Anlehen 50 Jahre umfaßt und es heute noch keineswegs auf Generationen hinaus entschieden werden kann, welcher Abfindungsmodus bezüglich der Refundirung der betreffenden Antheile zwischen dem Staate, dem Lande Niederösterreich und der Stadt Wien im Hinblicke auf die in einem so langen Zeitraume total geänderten Werth- und Verkehrsverhältnisse als zweckmäßig sich herausstellen mag.

Endlich ist aber auch der Umstand nicht zu übersehen, daß die vom Staate dereinst eventuell zu leistende Entschädigungssumme sich in dem Maße herabmindern wird, als die zu erwerbenden Eigenthumsantheile mit der Erhaltungspflicht belastet erscheinen.

Um nun der Möglichkeit zu begegnen, daß die in diesem Berichte widerlegten Bedenken in späterer Zeit wieder auftauchen und aus der Textirung des §. 2 des Gesetzes selbst abgeleitet werden könnten, hat der Ausschuß sich über folgende Fassung des genannten Paragraphes geeinigt, welche er dem hohen Hause empfiehlt:

„Das Eigenthum an dieser Brücke steht dem Donauregulirungsfonde zu, welchem auch deren Erhaltung obliegt."

Der §. 3 enthält die Vollzugsklausel.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, den sub ·/ beiliegenden Gesetzentwurf anzunehmen."

Hiedurch erledigen sich auch die Petitionen des niederösterreichischen Landesausschusses vom 17. November 1870, Nr. 169-A. H., und des Bürgermeisters von Wien, vom 17. November 1870, Nr. 172-A. H.

Wien, am 18. November 1870.

Plener,
Obmann.

Kübeck,
Berichterstatter.

Gesetz

in Betreff

der Benützung des zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projectirten Donauregulirung bewilligten Credites zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch den §. 1 des Reichsgesetzes vom 8. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 20, bewilligte Credit zur Betheiligung des Staatsschatzes an dem dritten Theile der Kosten der projectirten Donauregulirung darf auch zur Erbauung einer Brücke über den Donaudurchstich in der Richtung der Taborstraße benützt werden.

§. 2.

Das Eigenthum an dieser Brücke steht dem Donauregulirungsfonde zu, welchem auch deren Erhaltung obliegt.

§. 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Bericht

des zur

Prüfung der Wahlen bestellten Ausschusses, betreffend die directen Wahlen von 15 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen.

Nach Inhalt des über die Wahl von 15 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen im Landtagssaale zu Prag am 7. November d. J. aufgenommenen Protokolles wurden bei diesem Wahlacte alle von der Landtags-Wahlordnung für Böhmen und vom Gesetze vom 29. Juni 1868 vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet.

Von den in der Wählerliste verzeichneten 476 Wählern haben sich am Wahlgange 403 theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte betheiligt. Hievon wurden 4 Wahlberechtigte wegen Beanständung der vorgewiesenen Vollmachten von der Wahlcommission zurückgewiesen; es wurden aber die Proteste von drei der Zurückgewiesenen unter Anschluß ihrer Vollmachten und Stimmzettel von der Commission übernommen, versiegelt und dem Protokolle angeschlossen.

Es sind sohin nur 400 Stimmzettel in die Wahlurne gelegt und beim Scrutinium in Rechnung gebracht worden. Von diesen 400 Stimmen wurde im Schooße der Wahlcommission die Berechtigung von vier Stimmen in Zweifel gezogen.

1. In der Wählerliste erscheint sub Z. 158 als stimmberechtigt der Herr Bohuslav Ritter von Hubatius, welcher sohin auf Grund der ihm ausgefertigten Legitimationskarte nicht nur im eigenen Namen, sondern auch als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Wallis (Z. 431 d. W. O.) Stimmzettel abgegeben hat.

Gegen die Wahlberechtigung dieses Wählers wurde geltend gemacht, daß nicht er (Bohuslav), sondern Lambert Ritter v. Hubatius bücherlicher Besitzer des Gutes Knezitz sei und daß er sohin nach §. 10 der Landtags-Wahlordnung nicht wahlberechtigt sei.

Die Wahlcommission hat mit allen gegen eine Stimme die Berechtigung des Herrn Bohuslav Ritter von Hubatius anerkannt.

Auch der Ausschuß hat mit eminenter Stimmenmehrheit beschlossen, daß diese Stimme als eine giltige zu behandeln war, weil die Eintragung dieses Wählers in die Wählerliste innerhalb des Reclamationstermines nicht bestritten und im Schooße der Wahlcommission der factische Besitz des l. f. Gutes von Seite dieses Wählers von Niemanden in Zweifel gezogen wurde, vielmehr durch die auf dessen Namen ausgefertigte Legitimationsurkunde als vorhanden angenommen werden müsse, was nach §. 10 der L. W. O. hinreichend sei, indem nach dieser Gesetzesstelle „die Besitzer der landtäflichen Güter wahlberechtigt sind".

2. Bohuslav Ritter von Hubatius stimmte auch als Bevollmächtigter des Herrn Grafen Wallis. Die Vollmacht des letzteren wurde beanständet, weil sie zwar „zur Vornahme der directen Reichsraths-

wahl" ausgefertigt, aber das Datum des Wahltages unausgefüllt war.

Die Wahlcommission entschied mit 4 gegen 3 Stimmen, die Annahme des Wahlzettels für den Grafen Wallis zu gestatten. Auch der Ausschuß hat beschlossen, die für den Herrn Grafen Wallis abgegebene Stimme als eine giltige zu betrachten, weil durch die in der Vollmacht bezeichnete Zielrichtung in Hinblick auf die öffentliche Kundmachung über den Wahltag kein Zweifel bestehen konnte.

3. Wurde der vom Herrn Heinrich Grafen Clam-Martinitz als Bevollmächtigten des Neustädter Damenstiftes zu Prag abgegebene Stimmzettel deßhalb beanständet, weil die Vollmacht nur von der Oberin dieses Damenstiftes ausgefertigt und nicht auch von dem l. f. Assistenzrathe mitgefertigt ist; dieß sei aber nach dem Statthaltereierlasse vom 18. März 1867, Z. 1245, „über die Regelung der Vertretung des adeligen Damenstiftes in Prag bei den Landtagswahlen" ein Erforderniß der Rechtswirksamkeit solcher Vollmachten.

Die Wahlcommission entschied mit 4 gegen 3 Stimmen, den Herrn Grafen Clam-Martinitz zur Abgabe des Stimmzettels für das genannte Damenstift zuzulassen. Der Ausschuß beschloß mit Stimmenmehrheit, diesen Beschluß der Wahlcommission für gerechtfertigt anzusehen, weil die Vertretung der Stifte nach Außen dem jeweiligen Vorstande solcher Corporationen zustehe und die abweichende Anschauung der Statthalterei von ihr selbst als eine unrichtige aufgegeben worden sei, indem sie abweichend von dem bei früheren Landtagswahlen beobachteten Vorgange dießmal in die Wählerliste und in die Legitimationsurkunde lediglich das Neustädter Damenstift zu Prag — ohne jede weitere Beschränkung — als den Wahlberechtigten eintragen ließ.

4. Von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Moriz Lobkowitz wurde eine nicht datirte Vollmacht der Frau Gräfin Eleonora Kaunitz (Nr. 172 d. W. O.) vorgewiesen und von der Wahlcommission zurückgewiesen.

Nachdem jedoch dieser Vollmacht später das Datum beigesetzt und der Commission vor Schluß des Wahlganges neuerdings producirt wurde, entschied sich die Commission für die Annahme der Vollmacht, wogegen nur ein Commissionsmitglied einen nicht weiter motivirten Protest zu Protokoll gab. Der Ausschuß beschloß, über diesen Protest hinauszugehen, nachdem keine die Zulässigkeit dieser Stimme ausschließende Irregularität nachgewiesen erscheint.

Von 400 Stimmzetteln wurden sohin nach den dießfalls übereinstimmenden Beschlüssen der Wahlcommission und dieses Ausschusses die darauf verzeichneten Stimmen ordnungsmäßig in Rechnung gebracht und es entfielen hievon

200	Stimmen	auf	18	Herren,
199	"	"	5	"
175	"	"	2	"
174	"	"	5	"
26	"	"	5	"
25	"	"	2	"
1	"	"	1	"

Es wurde schon oben bemerkt, daß die Wahlcommission dreien nach der Wählerliste zur Wahl Berechtigten die Ausübung ihres Wahlrechtes in der Weise versagt hat, daß sie die von den Vertretern dieser Wahlberechtigten vorgelegten Wahlzettel beim Scrutinium unbeachtet gelassen, die Stimmzettel aber sammt den Protesten entgegengenommen und unter Siegel dem Wahlprotokolle angeschlossen hat.

Außer diesen drei Fällen wurde auch der Herr Ferdinand Graf Trautmannsdorf (Nr. 413 d. W. O.) von dem Wahlrechte ausgeschlossen, weil die durch den Wahlberechtigten Julius Cerwenka (Nr. 84 d. W. O.) producirte Vollmacht von Prag datirt erscheint und es doch außer Zweifel stehe, daß Graf Trautmannsdorf am 7. November in Rom anwesend war und somit nicht in Prag eine Vollmacht datiren konnte. Obgleich das von Seite der Mehrheit der Commission gerügte Gebrechen vom Ausschusse als kein wesentliches erkannt wurde, so mußte er doch über den gegen diesen Commissionsbeschluß erhobenen Protest hinausgehen, nachdem die Vollmacht des Grafen Trautmannsdorf und der betreffende Stimmzettel nicht vorliegen und der Mandatar (Cerwenka) im Verlaufe des Wahlganges als Mandatar des Herrn Grafen Em. Ernst Waldstein gestimmt und hiermit auf die Stimmabgabe Namens des Grafen Trautmannsdorf verzichtet hat.

Bezüglich der anderen Fälle mußte der Ausschuß in Erwägung ziehen:

I. Ob die von der Wahlcommission verfügte Ausschließung einiger Wahlberechtigter von der Theilnahme an dem Wahlresultate gesetzlich begründet sei oder nicht? und im letzten Falle

II. Ob diese Ausschließung durch Nichtbenützung der vorgelegten Stimmzettel im Hinblicke auf das vorliegende Wahlresultat nur als ein Nullitätsgrund für den ganzen Wahlact wirksam sein könne — oder ob die rechtswidrig außer Rechnung belassenen Stimmen den Zahlen des vorliegenden Wahlergebnisses zugezählt, d. h. ob das Scrutinium ergänzt werden dürfe?

Ad I. Als wahlberechtigt erscheint in der Wählerliste bei Post-Nr. 162 „die juridische und medicinische Facultät der Universität in Prag mit den Gütern Michle, Maleschitz und Stierbohol."

Als Vertreter dieser Corporationen erschien beim Wahlacte Herr Professor Halla und präsentirte eine von den Decanen der Professorencollegien dieser beiden Facultäten ausgefertigte Vollmacht. Die

Wahlcommission beschloß mit 4 gegen 3 Stimmen, den Professor Halla an der Wahl nicht theilnehmen zu lassen, weil der Beschluß der Professorencollegien ihn zur Abgabe der Stimme im Namen der beiden Facultäten zu bevollmächtigen nicht einstimmig, sondern mit einer Minorität von 2 Stimmen gefaßt worden sei, und weil die producirte Vollmacht nicht auch von den Decanen der Doctorencollegien beider Facultäten mitgefertigt worden sei.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß zur Giltigkeit der von Corporationen gefaßten Beschlüsse in der Regel die Stimmenmehrheit genüge und daß Stimmeneinhelligkeit nur dann gefordert werden könne, wenn dieß durch besondere Normen für einzelne Fälle vorgeschrieben wird. Nachdem im vorliegenden Falle die Voraussetzung für diese Ausnahme nicht nachgewiesen ist, so erscheint dieses Bedenken gegen die Legitimation des Herrn Professors Halla zur Stimmabgabe im Namen der beiden Facultäten ganz grundlos.

Von größerer Bedeutung ist jedoch die auch schon früher bei den Wahlen in den Landtag angeregte, aber bisher nicht ausgetragene Streitfrage: ob die juridische und die medicinische Facultät bei Ausübung des Wahlrechtes an die Mitwirkung der betreffenden Doctorencollegien gebunden sei?

Zur richtigen Beurtheilung und Entscheidung dieser Streitfrage ist ein Rückblick auf die Geschichte dieser beiden Facultäten nöthig, weil sich nur auf diesem Wege der Zeitpunct des corporativen Bestandes der Doctorencollegien feststellen und zugleich nachweisen läßt, welchen Einfluß sie bis zum Jahre 1849 auf die Universitätsangelegenheiten überhaupt und insbesondere auf die althergebrachten Rechte der Professorencollegien dieser Facultäten genommen haben.

Der §. 35 des Erlasses des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. September 1849, Zahl 401 Reichsgesetzblatt (wodurch die Organisation der akademischen Behörden geregelt wurde), verordnet für die Universitäten Prag und Wien: „Die Wirkungskreise der Professorencollegien und der Doctorencollegien und deren Beziehungen zu einander sind mit Rücksicht auf die vorangehenden Bestimmungen einstweilen dieselben, wie die bisherigen der Lehrkörper und der Facultäten."

Nach §. 36 desselben Ministerialerlasses sind „Competenzstreitigkeiten zwischen den Doctorencollegien und den Facultäten dem Ministerium des Unterrichtes vorzulegen."

Es muß somit das rechtliche und factische Verhältniß der Doctorencollegien zu dem Lehrkörper — den Professorencollegien — der beiden Facultäten, sowie es sich bis zum Jahre 1849 herausstellt, nachgewiesen werden.

Die vom Kaiser Karl IV. 1348 ins Leben gerufene Universität hatte ursprünglich vier Facultäten. Im Jahre 1372 erfolgte die Trennung der Facultäten und es bestand an der Carolinischen Hochschule nur die universitas juristarum mit einem von den Studirenden gewählten Rector und dem Decane.

Die juridische Facultät ist im Jahre 1492 völlig untergegangen und wurde wieder im Jahre 1556 restaurirt und mit der Ferdinandeischen Akademie vereinigt.

Die im Jahre 1622 neuerdings ins Leben gerufene Universität hatte vier Facultäten, deren Decane von den Professoren gewählt wurden. In Folge der unter den Facultäten bestandenen Uneinigkeit sind dieselben wieder getrennt worden und es ist in Folge kaiserlichen Rescriptes vom 21. Juni 1638 die Carolinische Universität, bestehend aus der juridischen und medicinischen Facultät — den beiden weltlichen Facultäten — als eine selbstständige Anstalt wieder errichtet worden, bis durch das Unionsdecret vom 23. Februar 1654 die Vereinigung der Carolinischen mit der Ferdinandeischen Universität vollzogen worden ist.

In diesem an die Decane und Professoren der Carolinischen Universität beider Facultäten zu Prag gerichteten Decrete wird ausdrücklich betont: „daß die hergebrachten Rechte der beiden Universitäten auch in der Vereinigung erhalten werden sollen; daß die beiden weltlichen Facultäten als der Repräsentant der Carolinischen Universität in Betreff aller derselben früher zugestandenen Vorrechte zu betrachten seien; daß die Aufsicht über jene Güter, welche der Carolinischen Universität in Folge von Stiftungen und Privilegien eigen waren, dem Magnificus und den Senioren (d. i. den ältesten Professoren) belassen werden soll, und daß die Besoldungen der professores juris et medicinae aus den Einkünften dieser Güter zu bestreiten seien."

Den Rector magnificus wählten die Professoren; zum Decanate waren nur die ordentlichen Professoren berufen (Decret vom 8. Juli 1654).

Durch das Decret der Kaiserin Maria Theresia vom 12. März 1748 wurde den Wirthschaftsinspectoren ein aus der Mitte der Professoren zu wählender Adjunct beigegeben und die periodische Abhaltung von Wirthschaftscommissionen, bestehend aus dem Superintendenten, den beiden Senioren und den übrigen Professoren der beiden Facultäten, angeordnet. Durch das Decret vom 16. September 1754 wurde die Verpachtung dieser Güter mit dem Beifügen angeordnet, daß die Senioren der beiden Facultäten über das aus den Pachtzinsen herrührende Einkommen und über das Gebaren des Pächters mit dem Pachtgute die Aufsicht zu führen haben. Es liegen auch Kaufcontracte vor über zwei den beiden

Facultäten verkaufte Häuser vom 1. Februar 1754 und 1. März 1754, welche lediglich von den Senioren der beiden Facultäten als Käufern unterfertigt sind. Der organische Bestand der Universität wurde durch das Hofrescript vom 12. December 1760 wesentlich geändert, indem darnach a) in Hinkunft an der Decanswahl nicht blos die Professoren, sondern alle Doctoren und Magister theilnehmen sollen, die in Prag promovirt werden und sich zur Facultät einschreiben lassen; b) kein Professor, sondern nur ein anderes Facultätsmitglied zum Decan gewählt werden durfte.

Mit diesem Rescripte, welches zwar für kurze Zeit geändert, aber durch das Hofdecret vom 23. Juli 1794 und die Allerhöchste Entschließung vom 13. Jänner 1818 wieder, und zwar bis zum Jahre 1849 zur Geltung gekommen ist, datirt eigentlich der corporative Bestand der immatrikulirten Doctoren, welche sammt den Decanen und Professoren die Facultät ausmachten.

Der Einfluß derselben auf die Universitätsangelegenheiten war jedoch — mit Ausnahme der Wahl des Decanes — ein unbedeutender, indem fast gleichzeitig die Studiendirectoren eingeführt worden sind.

Auf die Verwaltung des Vermögens der beiden Facultäten hatten die Doctoren gar keinen Einfluß. Dieses Vermögen wurde auch seit jener Zeit nur von den Professorencollegien der juridischen und der medicinischen Facultät verwaltet und auch später, nachdem die Verwaltung der Carolinischen Universitätsgüter an die Cameralbehörden übertragen worden ist (Hofkanzleidecret vom 28. August 1783 und 5. Jänner 1784), ist den Professoren der beiden weltlichen Facultäten, als den Repräsentanten der alten Carolinischen Universität, durch Hofdecret vom 27. Mai 1785 die Führung der Grundbücher sammt den damit verbundenen Rechten und die Ausübung der üblichen grundherrlichen Gerechtsame (mit Ausschluß der Eigenverwaltung der Oekonomie) belassen worden.

Das Decret der Studiencommission vom 19. November 1768 liefert einen kräftigen Beweis für die Behauptung, daß die Zusammengehörigkeit der Doctoren mit den Professoren der beiden weltlichen Facultäten nur ein äußerer und zufälliger war und daß erstere an den materiellen Rechten dieser Facultäten mit den Professoren nicht concurriren durften.

Durch dieses Decret wurde der Streit, wem das Recht der Präsentation zu den geistlichen Pfründen der Carolinischen Güter zustehe? — „nach sorgfältiger Erwägung der pro et contra eingebrachten Schriften dahin entschieden, daß die Professoren der beiden weltlichen Facultäten ihr Recht erprobt hätten und in demselben mit Fug Rechtens nicht beirrt werden könnten, mithin bei diesem jure praesentandi zu erhalten wären."

Wollte man aber auch auf Grund dieser historischen Daten den vollen Beweis nicht erbracht wissen, daß durch den corporativen Bestand der Doctoren, und zwar vom Zeitpuncte des Entstehens dieser Genossenschaften bis zum Jahre 1849 die Rechte der Professoren der beiden weltlichen Facultäten in Bezug auf die Carolinischen Universitätsgüter nicht geschmälert worden seien, so darf man doch nicht verkennen, daß sich die beiden Professorencollegien nach Inhalt des Erlasses der böhmischen Statthalterei vom 2. September 1870, Z. 41275, seit jeher im ungestörten Besitze des hier in Rede stehenden Wahlrechtes befinden. Dieser Besitz muß so lange anerkannt und geschützt werden, bis das allenfalls in Zweifel gezogene ausschließliche Recht der beiden Professorencollegien von competenter Stelle an die Mitwirkung der Doctorencollegien gebunden wird.

Aus diesen Gründen hat auch der Ausschuß einhellig entschieden, daß die Ausübung des Wahlrechtes nur den beiden Professorencollegien der juridischen und medicinischen Facultät zustehe; er hat ferner durch eminente Stimmenmehrheit beschlossen, daß der Stimmzettel durch den hiezu von den beiden Decanen legitimirten Professor Halla ordnungsmäßig abgegeben worden sei und daß der dießfällige Beschluß der Wahlcommission nicht gerechtfertigt sei.

2. Nach Inhalt der Wählerliste gehört sub Z. 112 zu den Wahlberechtigten „die Eisenindustriegesellschaft in Prag."

Bei dem Wahlacte erschien Herr Jaffy — der Procuraführer und Dirigent dieser Gesellschaft — legitimirt durch eine von der protokollirten Firma, d. i. von ihm selbst und einem Verwaltungsrathe gezeichnete Vollmacht. Die Wahlcommission entschied mit 4 gegen 3 Stimmen, den vom Herrn Jaffy abgegebenen Stimmzettel beim Scrutinium nicht zu berücksichtigen, weil zur Wahlfähigkeit nur ein Verwaltungsrath, nicht aber Herr Jaffy als Prokurist, berechtigt sei.

Gegen diesen Beschluß protestirten die übrigen Mitglieder der Wahlcommission und Herr Jaffy unter Anschluß der Legitimationsurkunde und des Stimmzettels. Der Ausschuß beschloß mit eminenter Stimmenmehrheit, daß dieser Beschluß der Wahlcommission nicht gerechtfertigt sei, weil nach den §§. 42 und 43 d. H. G. B. und §. 43 der Statuten dieser Gesellschaft die zur Firmirung berechtigten Personen die Gesellschaft nach Außen vertreten und sohin Herr Jaffy im Hinblicke auf §. 12 d. L. W. O. zur Stimmabgabe Namens der Gesellschaft berechtigt war.

3. Herr Moriz Graf v. Rumerskirch producirte eine vom Herrn Grafen Ottokar Czernin (W. L. 82) gefertigte Vollmacht, welche jedoch von der Wahlcommission wegen Mangels des Datums einstimmig zurückgewiesen und nachträglich mit ausgefülltem Datum Winarz 7. November 1870 reproducirt wurde. Die Commission hat die verbesserte Vollmacht neuerdings zurückgewiesen, weil Winarz in der Zwischenzeit nicht zu erreichen war, und überdieß bekannt sei, daß sich Graf Czernin am 7. November nicht in Winarz, sondern in Libochowitz auf der Jagd befunden habe. Graf Rumerskirch meldete sogleich Protest gegen diese Entscheidung unter Vorlegung der Vollmacht und der Legitimationsurkunde des Grafen Czernin mit dem Ersuchen an, daß der gleichzeitig vorgelegte Stimmzettel dem Wahlacte beigelegt werde, um eventuell mitgezählt werden zu können.

Die Commission entschied sich für die Entgegennahme und Versiegelung des Stimmzettels und Beilegung desselben zum Protokolle, ohne daß damals gegen diesen Vorgang und seine möglichen Consequenzen von irgend einer Seite ein Anstand erhoben worden wäre.

Erst später am Schlusse der Abstimmung erhob Graf Clam - Martinitz Protest gegen die Annahme und Versiegelung einzelner Stimmzettel, weil dieß Verfahren mit den Principien einer geheimen Wahl nicht vereinbar sei.

Der Ausschuß hat mit allen gegen eine Stimme anerkannt, daß die Zurückweisung der vom Graf Rumerskirch producirten Vollmacht nicht gerechtfertigt sei, weil die Voraussetzungen des Commissionsbeschlusses nicht erwiesen sind.

Ad II. Nachdem durch die Majoritätsbeschlüsse des Ausschusses festgestellt war, daß mehrere der zur Wahl Berechtigten in Ausübung ihres Wahlrechtes von Seite der Wahlcommission ungerechfertigt beschränkt worden sind, so mußte sich der Ausschuß weiter mit den rechtlichen Folgen dieser Irregularität beschäftigen. Im Ausschusse wurde von zwei Mitgliedern die Ansicht vertreten, daß nach Vorschrift des Gesetzes vom 29. Juni 1868, §. 22 und des dort bezogenen Gesetzes vom 31. Juli 1861, §. 3, das Haus der Abgeordneten des Reichsrathes nur berechtigt sei, die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der vollzogenen Wahl zu prüfen und darüber Schluß zu fassen, daß es aber dem Abgeordnetenhause und dem von demselben bestellten Ausschusse nicht zukomme, sich als Wahlcommission zu geriren, Stimmen, welche von einigen Wahlberechtigten abgegeben werden wollten, aber von Seite der Wahlcommission nicht zugelassen worden sind, gegen die Vorschrift des §. 45 d. L. W. O. in Rechnung zu bringen und hiermit ein Wahlresultat zu Tage zu fördern, welches nicht blos auf der Prüfung des vollzogenen Wahlactes beruhe, sondern einer Neuwahl gleich komme. Dieß sei um so weniger im vorliegenden Falle zuläßig, nachdem die Beilegung von Stimmzetteln der Stimmabgabe vor der Wahlcommission nicht gleich gehalten werden könne, und überdieß die Benützung dieser Stimmzettel dem Principe der geheimen Abstimmung widerstreite. Diese zwei Mitglieder erklärten sich daher für die Ungiltigkeit des ganzen Wahlactes um so mehr, nachdem auch die Auslosung von 15 Abgeordneten aus der Zahl von 18, auf welche die gleich getheilte Stimmzahl aller Stimmenden fiel (anstatt der Vornahme der engeren Wahl), eine offenbare Verletzung des §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 gewesen sei. Die Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses vereinigte sich jedoch in dem Beschlusse: die von der juridisch-medicinischen Facultät in Prag, von der Eisenindustrie - Gesellschaft in Prag und vom Herrn Graf Rumerskirch als Bevollmächtigten des Herrn Grafen Ottokar Czernin vorgelegten und von der Wahlcommission in versiegelten Couverts dem Wahlprotokolle angeschlossenen Stimmzettel seien als rite abgegebene Stimmen anzusehen; es seien die Couverts in Gegenwart des Herrn Präsidenten des Abgeordnetenhauses und sämmtlicher Mitglieder des Ausschusses zu öffnen und über diesen Vorgang sei ein Protokoll aufzunehmen; sämmtliche Stimmzettel seien in eine Urne zu legen, und es sei daraus der einzelne Stimmzettel zu ziehen und durch Vorlesung der darauf verzeichneten Namen das Scrutinium zu ergänzen; wenn sich auf diese Weise für Einige eine absolute Majorität der Stimmen ergebe, so seien diese als giltig gewählte Abgeordnete des Reichsrathes zu erklären; endlich sei die Regierung aufzufordern, unter jenen Personen, auf welche nach den mit absoluter Majorität Gewählten die meisten Stimmen entfallen, in Gemäßheit des §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 82 R. G. Bl., die Vornahme der engeren Wahl zu veranlassen.

Die Majorität verkannte nicht, daß die wahrgenommenen Irregularitäten eines vollzogenen Wahlactes in gewissen Fällen die Nullität des ganzen Actes zur Folge haben können; sie erachtete aber, daß diese Entscheidung nicht immer das Resultat der dem Abgeordnetenhause zustehenden Prüfung und Schlußfassung über den Wahlact sein müsse. Die Prüfung kann sich unmöglich nur auf die von Seite der Wahlcommission beim Wahlacte beobachteten Förmlichkeiten beschränken; die Schlußfassung muß sich auch darauf erstrecken, ob die einzelnen beim Scrutinium in Rechnung gebrachten Stimmen giltig abgegeben werden konnten, oder ob einzelnen zur Wahl Berechtigten die Stimmabgabe von Seite der Wahlcommission ungesetzlich verweigert worden ist. Wenn nun das Letztere eintritt, und wenn der zur Prüfung des Wahlactes bestellte Ausschuß zugleich in der Lage ist, von dem Inhalte dieser Stimmen Kennt-

niß zu nehmen — sei es, daß der Wahlberechtigte die Namen der zu Wählenden zu Protokoll gibt, oder den Stimmzettel mit seiner Unterschrift oder unter andern dessen Identität sichernden Modalitäten dem Protokolle anschließen läßt, was ihm nicht verwehrt werden kann, nachdem die geheime Abstimmung nur ein Recht und nicht eine Pflicht des Abstimmenden ist — so kann der Ausschuß unmöglich die als giltig erkannten Stimmen ignoriren, und selbst in dem Falle, wenn nach Richtigstellung aller einzelnen Stimmen sich im Ganzen eine absolute Majorität ergeben würde, das durch seine Prüfung erzielte Resultat als ein nullitätisches hinstellen. Diese dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes über die Vornahme der directen Wahlen in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes zuwiderlaufende Beschränkung würde die Besetzung der Plätze im Abgeordnetenhause dem souveränen Belieben der Wahlcommission anheimstellen, das Abgeordnetenhaus selbst nur zu einem Cassationshofe gestalten und sohin, da dessen Rechtsanschauungen für die Wahlcommission nicht bindend sind, dieser die Möglichkeit sichern, bei angeordneten Neuwahlen denselben Vorgang zu wiederholen. Eine Auslegung, welche die Handhabe bieten würde, den Zweck des Gesetzes über die directen Wahlen ganz zu vereiteln, kann unmöglich die richtige sein.

Im vorliegenden Falle fiel von den 400 beim Scrutinium in Rechnung gebrachten Stimmen die Zahl von 200 auf 18 zur passiven Wahl berechtigte.

Hievon wurden 15 durch das Los als die gewählten Abgeordneten bezeichnet, von welchen 7 die Plätze im Abgeordnetenhause eingenommen haben. Wenn nun bei der Ergänzung des Scrutiniums durch Benützung der dem Protokolle angeschlossenen Wahlzettel auf einige oder auf alle dieser 7 die absolute Stimmenmehrheit entfiele, so könnten sie doch nicht verhalten werden, ihre Plätze zu räumen, sondern deren Wahl wäre als giltig zu erklären, aber nicht aus dem Titel des auf sie gefallenen Loses, sondern aus dem Titel der bei der Wahl erlangten absoluten Stimmenmehrheit.

Der Ausschuß schritt sohin in Gemäßheit der von ihm gefaßten Beschlüsse zur Eröffnung der versiegelten Wahlzettel, wobei sich zeigte, daß der Vertreter der beiden weltlichen Facultäten der Prager Universität, sowie jener der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft nicht nur für sich, sondern auf Grund der an die juridisch-medicinischen Facultäten und an die Eisenindustrie-Gesellschaft ausgestellten Vollmachten der zur Wahl im Großgrundbesitze berechtigten Frau Anna Mayer (Nr. 250 d. W. L.) und des Herrn Ernest Walther (Nr. 435 W. L.) auch als Mandatare Stimmzettel abgegeben haben.

Es entstand nun die Frage: ob auch die letzteren 2 Stimmzettel als giltig abgegebene Stimmen anzusehen und bei Ergänzung des Scrutiniums in Rechnung zu bringen seien?

Der Ausschuß entschied sich per diremta paria für die bejahende Beantwortung dieser Frage in der Erwägung, daß, nachdem die Vertreter dieser beiden Corporationen als wahlberechtigt in der Wählerclasse der Großgrundbesitzer anerkannt worden sind, sie in dieser Eigenschaft auch als Bevollmächtigte eines anderen Wahlberechtigten zu stimmen berechtigt sein müssen, was auch bisher durch die Praxis bei Wahlen in den Landtagen aus der Curie der Großgrundbesitzer bestätigt wurde.

Die Ergänzung des Scrutiniums führte zu folgendem Resultate:

Von den 405 abgegebenen Stimmzetteln entfielen 204 Stimmen — also die absolute Mehrheit aller Stimmen — auf die Herren:

1. Daubek Eduard, Dr.
2. Ginzel Josef, Dr.
3. Kokoržowa Karl, Graf.
4. Korb Karl, Freiherr v., sen.
5. Kotz von Dobrž Christian, Freiherr.
6. Salm, Altgraf Louis.
7. Wächter Otto, Freiherr.
8. Stauffenberg Philipp, Freiherr.

Nach diesen erhielten die meisten, nämlich 201 Stimmen, folgende Herren:

1. Chotek Rudolf, Graf.
2. Clam-Martinitz Heinrich, Graf.
3. Czernin Ottokar, Graf.
4. Eisenstein August, Ritter v.
5. Lobkowitz Georg, Fürst.
6. Müller Josef.
7. Nadherny Johann, Ritter v.
8. Neuperg Johann, Ritter v.
9. Nostitz Albert, Graf.
10. Palacky Johann, Dr.

Weiter entfielen 200 Stimmen auf die Herren:

11. Schirnding Karl, Freiherr.
12. Schwarzenberg Karl, Fürst.
13. Thun Theodor, Graf.
14. Welz Alois.

Nachdem die Ergänzung des Scrutiniums das erwähnte Resultat geliefert hatte und hiermit die Voraussetzungen für die Anwendung der §§. 17 und 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 82, unzweifelhaft vorliegen, so entfiel die Nothwendigkeit, die weitere Frage zu erörtern: ob die am Schlusse des Wahlactes vorgenommene Auslosung von 15 Abgeordneten aus der Zahl der 18, auf welche die Stimmzahl von 200 entfiel, gesetzlich vorgenommen werden konnte? Der gegen diesen Vorgang von 3 Mitgliedern der Wahlcommission vorgelegte und dem Wahlprotokolle angeschlossene Protest wird unter den gegebenen Umständen gegenstandslos.

Auf Grund dieser Darstellung stellt der Ausschuß folgende Anträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Herren Daubek Eduard, Ginzel Josef, Graf Karl Kokorzowa, Freiherr Karl Korb sen., Freiherr Kotz v. Dobrž Christian, Altgraf Louis Salm, Freiherr Wächter Otto und Freiherr Philipp Stauffenberg seien als durch absolute Stimmenmehrheit giltig gewählte Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus der Wählerclasse des böhmischen Großgrundbesitzes zu erkennen.

2. Die durch das Los auf die Herren Müller Josef, Johann Ritter Nadherny, Graf Heinrich Clam-Martinitz, Albert Graf Nostitz, Johann Palacky, August Ritter v. Eisenstein und Rudolf Graf Chotek gefallene Wahl werde als ungiltig erklärt.

3. Die Regierung werde aufgefordert, unter den Herren: Rudolf Graf Chotek, Heinrich Graf Clam-Martinitz, Graf Ottokar Czernin, August Ritter v. Eisenstein, Georg Fürst Lobkowitz, Josef Müller, Johann Ritter v. Nadherny, Johann Ritter v. Neuperg, Albert Graf Nostitz und Dr. Johann Palacki, Karl Freiherrn v. Schirnding, Jarl Fürst Schwarzenburg, Theodor Graf Thun und Alois Welz in Gemäßheit der Vorschrift des §. 18 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, Z. 82 R. G Bl., die Vornahme der engeren Wahl zu veranlassen.

Wien, am 19. November 1870.

Dr. Tasser,
Obmann.

Dr. Waser,
Brichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem ungarischen Ministerium, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in Folge des Ueberganges eines Theiles der Militärgränze aus der Militär- in die Civilverwaltung, ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

In Folge der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 27. März 1870 wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachstehende Uebereinkommen, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in Folge des Ueberganges eines Theiles der Militärgränze aus der Militär- in die Civilverwaltung, abzuschließen.

§. 1.

Nachdem im Laufe des Jahres 1870 die zwei Warasdiner Regimenter, sowie die Compagnien 11 und 12 des Sluiner Gränzregimentes und die Communitäten Zengg und Sissek in die Civilverwaltung übernommen werden, so wird der ungarische Staatsschatz nach diesem Gebiete zu den Lasten der im Gesetze vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und ihrer Behandlung (R. G. Bl. 1867, Nr. 146), als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten vom 1. Jänner 1871 in solcher Weise beitragen, daß von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben die Quote von $^4/_{10}$ % zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quoten-Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät vertheilt wird.

§. 2.

Werden auch die übrigen Theile der Militärgränze in die Civilverwaltung übergehen, so wird der ungarische Staatsschatz von den Lasten für die als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten weitere ein und $\frac{\text{sechs}}{\text{zehntel}}$ Percent in jener Weise leisten, wie dieß im §. 1 festgesetzt ist, d. h. in der Weise, daß von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen, und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät vertheilt wird.

Abschrift eines Uebereinkommens.

(Ungarische Uebersetzung.)

Nachdem ein Theil der zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Militärgränze gegenwärtig aus der Militärverwaltung in die Civilverwaltung übergeht, so wurde zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem ungarischen Ministerium über die nach der Militärgränze zu übernehmende Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben folgendes Uebereinkommen geschlossen, welches den beiderseitigen Legislativen zur Genehmigung in der gebräuchlichen Form vorzulegen sein wird.

§. 1.

(Ungarische Uebersetzung.)

§. 1.

Nachdem im Laufe des Jahres 1870 die zwei Warasdiner Regimenter, sowie die Compagnien 11 und 12 des Sluiner Gränzregimentes und die Communitäten Zengg und Sissek in die Civilverwaltung übernommen werden, so wird der ungarische Staatsschatz nach diesem Gebiete zu den Lasten der im Gesetze vom 24. December 1867 (für die Länder der ungarischen Krone XII. Gesetzartikel vom Jahre 1867) als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten vom 1. Jänner 1871 in solcher Weise beitragen, daß von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben die Quote von $^4/_{10}$ % zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen, und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät vertheilt wird.

§. 2.

(Ungarische Uebersetzung.)

§. 2.

Werden auch die übrigen Theile der Militärgränze in die Civilverwaltung übergehen, so wird der ungarische Staatsschatz von den Lasten für die als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten weitere ein und $\frac{\text{sechs}}{\text{zehntel}}$ Percent in jener Weise leisten, wie dieß im §. 1 festgesetzt ist, d. h. in der Weise, daß von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben vorerst die Quote von zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen, und die nach Abzug dessen verbleibende

(Ungarische Uebersetzung).

Wien, am 27. März 1870.

Andrássy m. p.

Lónyay m. p.

Summe nach dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät vertheilt wird.

Wien, am 27. März 1870.

Hasner m. p.

Brestel m. p.

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Wien, am 21. November 1870.

G. Scheurer m. p.,
Hilfsämter-Adjunct im k. k. Finanzministerium.

Motiven-Bericht

über die

Provinzialisirung der Militärgränze.

Mit dem Allerhöchsten Handschreiben vom 19. August 1869 haben Seine k. und k. Majestät den Allerhöchsten Willen dahin auszusprechen geruht, daß die beiden Warasdiner Gränzregimenter, dann die 11. und 12. Compagnie des Szluiner Gränzregimentes aufgelöst und deren Bezirke, ferner die Communitäten Zengg und Sissek in die betreffende Civilverwaltung übergeben werden; und gleichzeitig den betheiligten Ministerien den Auftrag ertheilt, die im Sinne der bestehenden Gesetze nothwendigen Vorlagen Allerhöchsten Orts zu unterbreiten.

In Gemäßheit des nachträglichen Allerhöchsten Handschreibens vom gleichen Datum wird jedoch die wirkliche Uebergabe dieses Gebietstheiles erst dann zu erfolgen haben, wenn im verfassungsmäßigen Wege die erforderlichen Vorlagen ihre Erledigung gefunden haben werden.

Dieser Allerhöchste Auftrag führte zu dem vorliegenden Uebereinkommen mit dem königlich-ungarischen Ministerium.

Zur Klarstellung der Sach- und Rechtslage wird nicht nur eine Prüfung des Uebereinkommens vom finanziellen Standpuncte, sondern auch eine Würdigung der staatsrechtlichen Seite der Angelegenheit am Platze sein, der Frage nämlich, ob die Militärgränze als ein Theil der Länder der ungarischen Kron- in der Art betrachtet werden kann, daß das betreffende Gebiet im Falle der Provinzialisirung den ungarischen Ländern zu incorporiren ist.

Die eigenthümlichen Verhältnisse, welche der Gründung der Militärgränze vorangingen und folgten, namentlich der Umstand, daß die Kosten dieses Institutes überwiegend nicht von ungarischer Seite bestritten, und ursprünglich selbst die militärischen Kräfte hauptsächlich aus den Erbländern gezogen worden

waren, haben mitunter zu der Ansicht geführt, daß mindestens ein namhafter Theil des bezeichneten Territoriums als eine Erwerbung der Erblande betrachtet werden könne, welche Erwerbung bei einer Beseitigung der im gemeinsamen Interesse Oesterreichs und Ungarns ursprünglich durchgeführten Militärisirung einen Anspruch auf Vereinigung eines Theiles des Gränzgebietes mit österreichischen Ländern rechtfertigen soll.

Allein diese Ansicht hält vor einer objectiven Würdigung der Sach- und Rechtslage keineswegs Stand, und es würde ein Anspruch Oesterreichs auf dieses Territorium, oder selbst auf einen namhafteren Theil desselben im Allgemeinen einer genügenden Grundlage entbehren.

Mit Ausnahme einiger kleineren, später anzuführenden Bezirke ist nämlich für die Militärgränze ausschließlich ungarisches Gebiet verwendet worden, allerdings mit theils ausdrücklicher, theils stillschweigender Zustimmung Ungarns, allein ohne daß hiebei von einer bleibenden Abtretung von einem unbedingten Verzichte die Rede gewesen wäre.

Die Nöthigung zur gemeinsamen Vertheidigung gegen den damals übermächtigen kriegslustigen Nachbarstaat führte eben zur Errichtung einer gemeinsamen Schutzanstalt, sowie auch zu einer den damaligen Verhältnissen und dem besonderen Zwecke entsprechenden eigenthümlichen Art der Verwaltung.

Eine solche Widmung zu einem bestimmten Zwecke konnte naturgemäß eine Einschränkung der ungarischen Territorialhoheit nur für so lange, als die besondere Widmung bestand, nach sich ziehen, und es ergibt sich hieraus die Folgerung von selbst, daß mit der Beseitigung dieser Widmung auch die Beschränkung der ungarischen Territorialhoheit entfallen müsse.

Diese staatsrechtliche Grundanschauung, die Anerkennung des Gränzgebietes als Bestandtheil der ungarischen Länder hat in maßgebender Weise auch in neuerer Zeit Ausdruck gefunden.

Sowohl in dem kaiserlichen Patente vom 7. April 1850 (R. G. Bl. Nr. 244), womit die Vorlage des croatisch-slavonischen Landtages vom Jahre 1848 erledigt wurde, als auch in dem Grundgesetze für die croatisch-slavonische und croatisch-serbische Militärgränze vom 7. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 243, §. 2) ist geradezu ausgesprochen, daß die Gränze und das gleichnamige Provinziale Ein Landesgebiet bilden, und daß die erstere im Verbande mit ihrem Stammlande Croatien und Slavonien zu bleiben habe.

Aus dem Gesagten ergibt sich die Anschauung, daß es im Allgemeinen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern an einem genügenden Rechtstitel fehlen würde, auf Grund dessen sie bei Auflassung der militärischen Widmung einen Anspruch auf das Gränzgebiet erheben könnten, und daß dem Standpuncte, wonach dieses als zu den Ländern der ungarischen Krone gehörig betrachtet wird, im großen Ganzen füglich nicht entgegengetreten werden kann.

Nur zwei kleinere Theile der Militärgränze, nämlich der Sichelburger District (mit ungefähr 10.000 Einwohnern) und der Marienthaler District (mit ungefähr 400 Einwohnern) wurden vom Landtage in Krain als zu diesem Lande gehörig deßhalb reclamirt, weil diese Bezirke bei Errichtung der Militärgränze von Krain abgetrennt worden seien.

In Folge dessen wurde bei den Verhandlungen mit der ungarischen Regierung der gedachte Anspruch ausdrücklich vorbehalten.

Allein bei der minderen Wichtigkeit dieses Gegenstandes wäre es nicht zweckmäßig gewesen, von der vorläufigen Austragung desselben die Erledigung der Militärgränzfrage abhängig zu machen. Können aber auch die dießseitigen Länder vom staatsrechtlichen Standpuncte keinen Widerspruch dagegen erheben, daß die Militärgränze den ungarischen Ländern einverleibt werde, so sind sie doch jedenfalls berechtigt zu verlangen, daß ihnen aus dieser Einverleibung kein finanzieller Nachtheil erwachse, daß durch dieselbe das Verhältniß ihrer Beitragsleistung zu den Kosten der Gesammtmonarchie nicht alterirt werde.

Bisher flossen jene Ueberschüsse, welche aus den Einnahmen der Militärgränze über Abzug der eigenen Verwaltungsauslagen resultirten, in die Cassen des Reichskriegsministeriums, und dienten als Mittel zur Bedeckung des gemeinsamen Budgets der Landarmee.

Würde diese Einnahmsquelle der Militärverwaltung entzogen, so würde sich als natürliche Folge eine Erhöhung des Netto-Erfordernisses der Landarmee ergeben, zu welchem die dießseitige Reichshälfte mit 70 Percent beizutragen hätte.

Die k. k. Regierung hielt es für ihre Pflicht, die Länder der dießseitigen Reichshälfte gegen eine derartige Vermehrung der Lasten zu schützen und fand sich bestimmt, bei allen Verhandlungen an dem Grundsatze festzuhalten, daß ungeachtet der veränderten staatsrechtlichen Stellung der Militärgränze auch in Zukunft für deren Gebiet zu den gemeinsamen Auslagen ein Beitrag geleistet werden müsse, welcher der bisherigen Leistung mindestens gleichkommt.

Es läßt sich nicht leugnen, daß eine ziffermäßige Feststellung der bisherigen Leistung manche Schwierigkeit bietet.

Bei den eigenthümlichen Verhältnissen der Militärgränzverwaltung ist nämlich eine vollständige Trennung der rein militärischen Auslagen und der eigentlichen Kosten der Landesverwaltung nicht durchführbar, ja es erscheinen sogar Ausgaben für Gemeindezwecke unter die Staatsauslagen gereiht; dagegen aber auch anderseits unter den Einnahmen der Militärgränze wieder reine Communaleinnahmen, wie Platzstandgelder ꝛc. aufgeführt.

Wenn unter diesen Verhältnissen die bisherigen Ueberschüsse der Militärgränze, welche für Zwecke der gemeinsamen Vertheidigung verwendet wurden, sich auch nicht mit einer feststehenden Ziffer definiren lassen, so dürften doch die Voranschläge der Landarmee für die Jahre 1868, 1869 und 1870, wie selbe den Delegationen vorgelegt wurden, hinlängliche Anhaltspuncte bieten, um ein wenigstens annäherungsweise richtiges Bild der bisherigen Beitragsleistung zu schaffen.

Die Ergebnisse sind folgende:	1868	1869	1870
Im Militäretat veranschlagte eigene	fl.	fl.	fl.
Einnahme der Militärgränze	3,133.000	3,376.000	4,337.640
Kosten der Militärgränzadministration	2,245.378	2,650.000	3,418.000
daher ein reiner Ueberschuß von . . .	887.622	726.000	919.640

welcher zur theilweisen Deckung der Kosten der Gränztruppen in der Heimat, d. h. zur Bestreitung von, die Gesammtmonarchie betreffenden Auslagen verwendet werden konnte *).

Hiernach hätte die Militärgränze durchschnittlich einen Jahresbeitrag von 844.000 fl. an die Gesammtmonarchie zu leisten.

Dieser Ueberschuß muß sich aber in Folge der Auflösung des Militärverbandes in der Militärgränze wesentlich erhöhen, da unter den veranschlagten Kosten der Militäradministration auch Auslagen rein militärischer Natur begriffen sind, welche bei einer veränderten Verwaltung entfallen.

Nach den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1860 bis 1865, welche Jahre seinerzeit der Ermittlung der Quotenverhältnisse zu Grunde gelegt wurden, stellen sich die Einnahmen der Militärgränze folgendermaßen dar:

---

*) Die höheren Summen sowohl in der Einnahme als in der Ausgabe in den Jahren 1869, 1870 im Vergleich zum Jahre 1868 rühren daher, daß in diesen Jahren sowohl die Einnahmen als die Ausgaben des Hafen- und Seesanitätsdienstes, dann des Postgefälles und Telegraphenwesens mit einbezogen sind, was im Jahre 1868 nicht der Fall war.

Einnahmen im Jahre 1860	. . . .	3,504.333 fl.
" " " 1861	. . . .	3,515.507 "
" " " 1862	. . . .	3,597.689 "
" " " 1863	. . . .	3,261.931 "
" " " 1864	. . . .	2,649.331 "
" " " 1865	. . . .	3,210.873 "
	zusammen .	19,739.664 fl.
und es ergibt sich eine Durchschnitts-Bruttoeinnahme von		3,289.944 "

Aus den bereits vorausgeschickten Gründen ist es nicht möglich, genau nachzuweisen, wie viel von den vorgedachten Einnahmen die Landesverwaltung consumirt hat, auch würde eine solche Ausmittlung, falls sie selbst ziffermäßig durchführbar wäre, wenig Interesse bieten, da es sich vielmehr darum handelt, zu erfahren, wie hoch sich die Kosten der künftigen Civilverwaltung belaufen dürften, und wie viel nach Abzug derselben an Ueberschuß für die gemeinsamen Finanzen erübrigen würde.

Um zu einem der Wirklichkeit möglichst nahekommenden Maßstabe für die Berechnung der Kosten der künftigen Civilverwaltung zu gelangen, dürfte zunächst ein Vergleich mit den Verwaltungsauslagen der dießseitigen Länder und eine Ausmittlung der von ihnen consumirten Einnahmsquote angezeigt erscheinen.

Hiebei muß jedoch auf den Umstand Bedacht genommen werden, daß die Zolleinnahmen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. 1868, Nr. 2) dem gemeinsamen Staatshaushalte zuzufließen haben, und die Einnahmen des Salz-, Tabak- und Lottogefälles, sowie jene des Stämpelverschleißes in der Militärgränze bereits dermal einen Theil des ungarischen Staatseinkommens bilden, und auch seinerzeit bei Bemessung der ungarischen Beitragsquote zu den gemeinsamen Angelegenheiten in Rechnung gebracht wurden.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1868 betrug die Gesammteinnahme der im Reichsrathe vertretenen Länder nach Ausscheidung der außerordentlichen und der eben genannten Einnahmen, jedoch mit Einschluß der durch das Gesetz vom 26. Juni 1868 bewilligten Erhöhung der Steuerzuschläge 170,528.527 fl. dieser Ziffer schließt sich jene des Erfolges mit . . . . . . 184,537.732 " an.

Die gesammten ordentlichen Ausgaben betrugen abzüglich der Ausgaben für die Staatsschuld und die gemeinsamen Angelegenheiten nach dem Voranschlage für das Jahr 1868 . . . . 89,233.961 fl.
nach dem Rechnungsabschlusse für dasselbe Jahr . . . . . 88,426.722 "

Die Verwaltungsauslagen consumiren somit nach dem Voranschlage 52 Percent, nach dem Erfolge 48 Percent oder durchschnittlich 50 Percent der Gesammteinnahme.

Dieses Verhältniß trifft aber nur dann zu, wenn auch die wohlhabenderen und durch ihre industrielle und merkantile Entwickelung ertragsreicheren Länder in die Berechnung einbezogen werden.

Weit ungünstiger stellt sich dasselbe in den ärmeren Ländern heraus.

Ermittelt man nämlich das Verhältniß der Administrationskosten zu den Einnahmen für Krain, welches Land sich zur Vergleichung deßhalb empfiehlt, weil es unmittelbar an die Militärgränze stoßt, und wenn auch etwas ärmer als die Militärgränze, durchschnittlich doch zu den hochbesteuerten zu zählen ist, so ergibt die Gesammtsumme der Einnahmen von Krain, abzüglich jener Einnahmsgattungen, welche in der Militärgränze dem ungarischen Aerar angehören, einen Betrag von . . . . 2,366.146 fl.
die Gesammtsumme der Auslagen . . . . 1,394.682 "

der Ueberschuß daher . 971.464 fl.

wonach die Verwaltungsauslagen 59 Percent der Einnahmen betrugen.

Da die Militärgränze etwas wohlhabender wie Krain — ein Bergland — ist, kann man wohl ohne zu fehlen annehmen, daß sich das Percent, welches die Verwaltungsauslagen der Militärgränze von deren Einnahmen consumiren wird, etwas niedriger, beiläufig mit 55 Percent, welche Ziffer so ziemlich die Mitte der aufgestellten Berechnungen hält, herausstellen dürfte.

Die durchschnittliche Einnahme der Militärgränze beträgt, wie vorerwähnt . . . . 3,289.944 fl.
rechnet man hievon 55 Percent für Verwaltungsauslagen, so gelangt man zu einer Summe von . . . . 1,809.469 „
welche gegen die Verwaltungskosten Krains per . . . . . . 1,394.682 „
nur um den Betrag von . . . . 414.787 fl.
höher ist, ungeachtet die Militärgränze mehr als die doppelte Bevölkerung und eine namhaft größere Territorialausdehnung als Krain hat, woraus hervorgeht, daß der obige Percentsatz gewiß nicht zu hoch angenommen wurde.

Unter Annahme der obigen Verwaltungskosten von . . . 1,809.469 fl.
und des Durchschnittserträgnisses der Jahre 1860—1865 von 3,289.944 „
ergibt sich ein Reinerträgniß von . . . . 1,480.475 fl.

Nach dem beantragten Uebereinkommen würde sich der Beitrag der Militärgränze zu den Kosten der gemeinsamen Angelegenheiten auf 2 Percent, d. i. da durchschnittlich das Erforderniß mit 80,000.000 fl. angenommen werden muß, auf 1,600.000 fl. stellen, wonach durch dieses Uebereinkommen nicht nur der volle Ersatz für das bisherige Erträgniß, sondern auch für einen allfälligen Zuwachs kommender Jahre geboten ist, welch' letzterer jedoch in der nächsten Zeit nicht eintreten wird, nachdem jede Steuererhöhung in der Gränze vorerst unterbleiben, und unter den Einnahmen auch Einnahmen der Militärverwaltung und des Gemeindewesens bis nun inbegriffen waren.

Auf die Frage übergehend, ob der Beitrag von $^4/_{10}$ Percent, welcher nach dem vorliegenden Uebereinkommen für die gegenwärtig zu provinzialisirenden Enclaven der Militärgränze zu den gemeinsamen Angelegenheiten zu entrichten ist, in dem richtigen Verhältnisse zu dem für die gesammte Militärgränze ausgemittelten Beitrage steht, dürfte es angezeigt erscheinen, das Verhältniß der Einnahmen in's Auge zu fassen.

Nach Mittheilungen des Reichskriegsministeriums betrugen die Einkünfte der in Rede stehenden Districte in den Jahren 1860—1865 durchschnittlich 595.000 fl., somit kein volles Fünftel des Durchschnittserträgnisses der gesammten Militärgränze, woraus zu entnehmen sein dürfte, daß diese Tangente den Ertragsverhältnissen vollkommen angemessen ist.

Durch diese Methode der Theilung des Percentes ist gleichzeitig der Weg vorgezeichnet, auf welchem bei einer stufenweisen Provinzialisirung der übrigen Gränzdistricte die Erhöhung der Beitragsquote bis zur Erreichung der Ziffer von 2 Percent zu berechnen sein wird, wobei jedoch nicht unerwähnt bleiben kann, daß dermal der Zeitpunct, bis zu welchem die Provinzialisirung der Militärgränze vollständig durchgeführt sein soll, noch nicht festgestellt ist.

Nach dem Inhalte des §. 1 des vorliegenden Uebereinkommens ist vom Jahre 1871 angefangen von der im verfassungsmäßigen Wege durch die Delegationen alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben vorerst die auf die provinzialisirten Theile der Militärgränze entfallende Quote von $^4/_{10}$ Percent zu Lasten des ungarischen Staatsschatzes in Abzug zu bringen, und der Rest nach dem Quotenverhältnisse zwischen beiden Staatsgebieten zu theilen.

In gleicher Weise ist nach §. 2 bezüglich der 2 Percent-Quote vorzugehen, sobald die gesammte Militärgränze in das ungarische Staatsgebiet incorporirt wurde.

Diese Berechnungsart ist den Verhältnissen vollkommen anpassend, da die Militärgränze gleichsam als ein neuer Theilnehmer bei der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen eintritt, und der ihr zur Last fallende Antheil an derselben nur den Ersatz für die früher an die Kriegscassen abgeführten und beiden Staatsgebieten durch Verminderung des Erfordernisses der Landarmee zu Gute kommenden Ueberschüsse der Militärgränze darstellt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1871 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die thatsächliche Stellung der im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1869 mit 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5.604 Mann für die Ersatzreserve festgesetzten Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1871 bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Landesvertheidigungs-Minister, welcher dießfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Regierungsvorlage.

Vertrag

wegen

Regulirung des Weichselstromes und des Sanflusses in den Gränzstrecken zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Königreiche Polen.

In Folge des zwischen der kaiserlich-österreichischen und kaiserlich-russischen Regierung im diplomatischen Wege erzielten Einverständnisses wurde im Zwecke der Regulirung des Weichselstromes und des Sanflusses eine internationale Commission eingesetzt, und zwar von Seite der k. österreichischen Regierung, im Grunde Decrets des k. österreichischen Staatsministeriums vom 23. Jänner 1864, Z. 25279:

der k. k. Statthaltereirath Adolf Eckhart,

der k. k. Ministerial-Bauinspector Gustav Wex.

Von Seite der kais. russischen Regierung in Folge Beschlusses des Administrationsrathes des Königreichs Polen vom $\frac{\text{20. August}}{\text{1. September}}$ 1863, Z. 24237:

der Inspector und Mitglied der Communicationsverwaltung im Königreiche Polen, Wilhelm v. Kolberg,

der Sectionschef der technischen Abtheilung derselben Communicationsverwaltung, Wladislaw v. Wierzbowski.

Die obgenannten Commissäre haben in Gemäßheit der ihnen von ihren beiderseitigen hohen Regierungen ertheilten Instruction in Ausführung des Eingangs erwähnten Zweckes nachstehende Vertragsbestimmungen festgesetzt.

§. 1.

Die beiden hohen Regierungen von Oesterreich und Rußland verpflichten sich hiermit gegenseitig, die als nothwendig erkannte, den beiderseitigen Uferstaaten wesentliche Vortheile in Aussicht stellende allgemeine Regulirung und Schiffbarmachung des Weichselstromes in den Gränzstrecken vom Niepołomice bis Zawichost und des Sanflusses in der Gränzstrecke von Koryłówka bis Kopki nach dem gegenwärtig vereinbarten einheitlichen Regulirungs- und Operationsplane während eines Zeitraumes von 20 Jahren in Ausführung bringen zu lassen.

Sollte es eine der beiden hohen Regierungen für angemessen befinden, diesen Termin abzukürzen, so werden die beiden hohen Regierungen in dieser Beziehung sich in das gegenseitige Einvernehmen setzen.

§. 2.

Mit der beabsichtigten Regulirung soll der Zustand der Weichsel und des Sanflusses in den vorerwähnten Gränzstrecken derart verbessert werden, daß auch bei kleineren Wasserständen von Ein Fuß unter Null des Krakauer (Podgórzer) Pegels, welche gegenwärtig einem Wasserstande von vier Fuß ober Null am Zawichoster Pegel entsprechen, die für die Schifffahrt nothwendige Wassertiefe in der Stromrinne von wenigstens drei Fuß österreichisch oder russisches Maß erzielt und zugleich die bisherigen bedeutenden Verheerungen der beiderseitigen Ufergebiete durch die zu hohen Hochwasseranschwellungen und häufigen Eisverstopfungen möglichst beseitigt oder doch vermindert werden.

§. 3.

Die beabsichtigte Regulirung der Weichsel und des Sanflusses soll nach den von den beiderseitigen technischen Commissären vereinbarten, in den bezüglichen Situationsplänen mit blauen Linien eingezeichneten Normaltracen und mit den für die einzelnen Stromstrecken ermittelten Normalbreiten durchgeführt werden, mit dem Vorbehalte, daß bei wesentlichen Veränderungen des gegenwärtigen Stromlaufes und nach Maßgabe der Wahrnehmungen beim Fortschritte der Correctionsarbeiten und ihrer Wirkun-

gen, sowohl die Richtungen dieser Normaltracen, als auch ihre Entfernungen (Normalbreiten) in einzelnen Stromstrecken auf Grundlage specieller Vereinbarung der beiderseitigen technischen Organe entsprechend verändert werden können.

§. 4.

Die vorangedeutete Weichsel- und Sanfluß-Regulirung soll im Allgemeinen mittelst der nachstehenden Correctionsarbeiten erzielt werden:

1. Bepflanzung aller Sandbänke und überbreiten Stromstrecken, welche außerhalb der eingezeichneten Normaltrace liegen, nebst der gleichzeitigen vollständigen Ausrottung aller jener Weidenpflanzungen, Gestrüppe oder Anflüge, welche innerhalb der vereinbarten Normalbreite fallen, so wie auch die Abstockung jener, welche an den convexen Ufern näher als 50 Klafter an der Regulirungstrace liegen, mithin auf das gegenüberliegende Ufer nachtheilig einwirken oder den Abzug der Hochwässer und Eisgänge hemmen.

2. Versicherung der außerhalb der Normaltrace liegenden, im starken Abbruche befindlichen Uferstrecken mit entsprechenden Schutzbauten.

3. Beschränkung überbreiter Stromstrecken und Concentrirung des Stromes bis auf die vereinbarte Normalbreite nebst der Absperrung aller schädlichen Seitenarme.

Die Wahl des Bausystems, der Uferversicherungen, Concentrirungs- und Absperrungs-Werke bleibt den beiden hohen Regierungen für ihre Uferstrecken überlassen.

Bezüglich der Art und Weise der Ausführung aller Correctionsbauten, wie auch ihrer Dimensionen sollen alle jene Bestimmungen, welche in dem, dem Conferenzprotokolle beiliegenden technischen Gutachten §. 32 vereinbart worden sind, in der Folge beiderseits genau eingehalten werden.

4. Ausführung der zur Geradeleitung des Weichselstromes gegenwärtig als nothwendig erkannten Durchstiche bei Wola Batorska, an der Raba-Einmündung und bei Wola Przemykowska, so wie auch jener, welche nach Maßgabe der Wahrnehmungen beim Fortschritte der Regulirungsarbeiten und ihrer Wirkungen in der Folge sich noch als nöthig herausstellen und von den beiden hohen Regierungen nach gemeinsamen besonderen Einverständnissen genehmigt werden.

5. Durchgrabung der innerhalb der Normaltrace gelegenen Inseln und Sandbänke auf Grund der seiner Zeit gemeinsam zu vereinbarenden hydrotechnischen Detailprojecte.

6. Herstellung der Bedämmungen (Bedeichungen), insofern solche zum Schutze der niedrig gelegenen Ländereien gegen Ueberschwemmungen durch die Hochwässer und Eisverstopfungen von den Grundeigenthümern ausgeführt werden.

Damit jedoch diese Bedämmungen den regelmäßigen Abfluß der Hochwässer und Eisgänge nicht hemmen und auf das gegenüberliegende Ufer keinen nachtheiligen Einfluß ausüben, sollen dieselben nach möglichst regelmäßigen, dem Stromlaufe angepaßten Tracen ohne vorspringende Ecken angelegt werden und die Entfernungen zwischen den beiderseitigen Dämmen dürfen nicht kleiner sein, als im technischen Gutachten für die einzelnen Stromstrecken ermittelt worden ist oder bei einer nachfolgenden Zusammentretung bestimmt werden wird.

Die in früheren Jahren von den Gemeinden, Grundherrschaften oder sonstigen Interessenten auf den beiden Uferseiten hergestellten Bedeichungen sollen in jenen Abtheilungen, wo solche entweder nach unzweckmäßigen Tracen oder nicht in genügender Entfernung von einander angelegt worden sind, an der obern Weichsel bis zur Dunajec-Einmündung nach den von den Commissarien vereinbarten, in den Situationsplänen mit grüner Farbe eingezeichneten Tracen und in der unteren Stromabtheilung nach den von den Streckeningenieuren zur Genehmigung vorzulegenden Anträgen im Verlaufe der nächsten zehn Jahre umgelegt werden.

§. 5.

Jede der beiden hohen Regierungen wird die nothwendigen Regulirungsbauten an dem eigenen Ufer auf eigene Kosten ausführen oder durch ihre Unterthanen herstellen lassen, nur mit Ausnahme der Durchstiche, deren Ausführungskosten nach dem in jedem speciellen Falle getroffenen beiderseitigen Uebereinkommen zu bestreiten sein werden. Für die vorerwähnten Durchstiche wird die Vertheilung der Ausführungskosten nachstehend bestimmt:

a) Bei Wola Batorska soll der Weichsel-Durchstich auf der rechten galizischen Seite auf Kosten der kaiserlich-österreichischen Regierung, dagegen der zweite Durchstich auf der linken Uferseite auf Kosten der königlich-polnischen Regierung hergestellt werden;

b) die Ausführungskosten des Doppeldurchstiches an der Weichsel bei der Ausmündung des Rabaflusses sollen von den beiden hohen Regierungen zu gleichen Theilen getragen, dagegen die Correctionsarbeiten an der besagten fehlerhaften Raba-Ausmündung von der kaiserlich-österreichischen Regierung allein bewerkstelligt werden;

c) bei der Ausführung des Doppeldurchstiches an der Weichsel bei Wola przemykowska wird die kaiserlich-österreichische zwei Drittel und die königlich-polnische Regierung ein Drittel der Gesammtbaukosten beitragen.

Die Kosten beider als nothwendig sich zeigenden Durchgrabungen der innerhalb der ermittelten, Normalbreiten gelegenen Inseln und Sandbänke

sollen von den beiden hohen Regierungen zu gleichen Theilen getragen werden.

§. 6.

Damit die vorbesprochenen Regulirungsarbeiten an den beiderseitigen Ufern, insoweit es thunlich ist, gleichzeitig in vollständiger Uebereinstimmung einander unterstützend, also mit dem sichersten Erfolge und dem geringsten Kostenaufwande in Ausführung gebracht werden, wird von den beiden hohen Regierungen hiefür das nachstehende Verfahren vorgezeichnet:

a) Die von den beiden hohen Regierungen hiezu delegirten Behörden werden in jedem Frühjahre nach vorhergegangener Festsetzung des Commissionstermines, unter Zuziehung der mit der Weichsel-Regulirung betrauten beiderseitigen Ingenieure und der Stromanrainer, den Stromlauf in ihren Bezirken an den beiden Ufern begehen, die in diesen Strecken in diesem Jahre nothwendigen Correctionsbauten einander vorweisen, die Zustimmung zur Ausführung derselben von den Abgeordneten der gegenüberliegenden Behörde einholen, sich über die Modalitäten der Bauausführung verständigen, bei dieser Gelegenheit auch die im vorangegangenen Jahre erbauten Wasserwerke untersuchen und constatiren, ob solche den getroffenen Vereinbarungen gemäß hergestellt worden sind, endlich die über die obige Verhandlung in duplo aufgenommenen Protokolle den beiderseitigen vorgesetzten Behörden zur Einsichtnahme unb Genehmigung vorlegen.

b) Wenn die beiderseitigen Delegirten sich bezüglich der auszuführenden Bauten nicht einigen oder wenn deren vorgesetzte Behörden die im Protokolle beantragten Arbeiten nicht genehmigen sollten, so werden in diesen Fällen die beiderseitigen höheren Behörden das Einvernehmen pflegen.

c) Um die systematische Durchführung der beabsichtigten Stromregulirung zu überwachen und die Reihenfolge der herzustellenden Arbeiten nach Maßgabe der wahrgenommenen Wirkungen der in den Vorjahren ausgeführten Correctionsbauten näher zu bestimmen, wird der für die Vollendung der Weichsel- und Sanfluß-Regulirung bestimmte zwanzigjährige Zeitraum in fünfjährige Perioden eingetheilt, und am Schlusse einer jeden solchen Periode sollen von den beiden Uferstaaten gleichzeitig höhere Baubeamte entsendet werden, welche sich gemeinsam von dem Zustande des Stromes und der ausgeführten Bauwerke, dann von den Wirkungen der letzteren zu überzeugen und hiernach die allgemeinen Anordnungen für die Art und Reihenfolge der Arbeiten in der nächsten Periode gleich an Ort und Stelle zu treffen oder die bezüglichen Anträge den vorgesetzten Behörden zu erstatten haben werden.

d) Wenn eine der beiden hohen Regierungen bei der Ausführung eines Regulirungsbaues (insbesondere der Durchstiche) die Herstellung eines Unterstützungsbaues an dem gegenüberliegenden fremden Ufer benöthigen sollte, so wird die andere Regierung hiezu ihre Bewilligung geben, vorausgesetzt, daß hiedurch weder ihr selbst, noch ihren Unterthanen ein Nachtheil erwächst.

e) Die beiden hohen Regierungen wollen auch noch die nöthigen Verfügungen treffen, damit zur Förderung und Erleichterung der Ausführung aller Regulirungsarbeiten an der Weichsel den damit betrauten Organen, Bauunternehmern und Arbeitern jede nur thunliche Erleichterung im Gränzverkehre zu Theil werde.

§. 7.

Bezüglich der Ausgleichung der bereits schwebenden und der in der Folge neu erwachsenden Gränzregulirungsfragen werden die nachstehenden Vereinbarungen getroffen:

Der bei der letzten gemeinschaftlichen Gränzbestimmung im Jahre 1818/21 am Weichselstrom vorgefundene und mittelst der gesetzten Gränzsäulen und der Gränzbeschreibung fixirte Stand wird insoweit als Normalstand festgehalten, als solcher durch die nachgefolgten Gränzberichtigungen nicht geändert worden ist und durch die gegenwärtigen Stipulationen nicht modificirt wird.

Bei dem gegenwärtigen Zustande des Weichselstromes wird in allen jenen Strecken, wo keine Gränzstreitigkeiten in Verhandlung sind, der vorgefundene Thalweg als die dermalige faktische Landesgränze zwischen den beiden hohen Staaten anerkannt.

Es sollen ferner alle jene Grundparcellen, welche bei der Ausführung der Durchstiche vom rechten auf das linke oder vom linken auf das rechte Stromufer zu liegen kommen, von der betreffenden Regierung oder von ihren angränzenden Unterthanen um den vollen Schätzungswerth eingelöst werden.

Die Höhe dieser Ablösungssumme, falls solche nicht auf dem Wege eines gütlichen Vergleiches erfolgt, wird nach den Grundsätzen des Verfahrens und der Gesetze jenes Landes, von dessen Territorium diese Grundstücke abfallen, ausgemittelt werden.

§. 8.

Die beiden hohen Regierungen verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß nach der Bestimmung im Artikel V, Absatz 6, der zwischen Oesterreich und Rußland im Jahre 1818 abgeschlossenen Convention für die zur Erleichterung und Hebung der Schifffahrt auf der Weichsel unbedingt nothwendigen Hufschläge (Treppelwege) längs dem beiderseitigen Ufer ein, 15 polnische Ellen oder 28 russische Fuß breiter Grundstreifen reservirt und dieser in den Wäldern, Auen

und Weidepflanzungen in einer Breite von 6 Fuß, von Bäumen, Stöcken und Gesträuchen jederzeit freigehalten werde.

Die Benützung dieser Hufschläge zum Ziehen der Schiffe stromaufwärts durch Menschen oder Thiere soll den beiderseitigen Unterthanen auf den beiden Ufern jederzeit ohne Anstand gestattet sein und dieselben sollen hiefür gar keine Zahlungen zu leisten haben, noch sonstigen Behelligungen durch die Gränzwächter ausgesetzt sein.

§. 9.

Die kaiserlich-österreichische Regierung wird die Verfügung treffen, daß bis zur Durchführung der Weichsel- und Sanfluß-Regulirung jährlich nach dem Abgange größerer Hochwässer durch ihre bestellten Stromaufseher die Richtungen des besten Fahrwassers für die Schiffe mit Stöcken bezeichnet, so wie auch die Untiefen und sonstigen Schifffahrtshindernisse kenntlich gemacht werden.

§. 10.

Die beiden hohen Regierungen werden die Einleitung treffen, daß die an der Weichsel und am Sanflusse auf den beiden Uferseiten gesetzten Gränzsäulen in die beiderseitigen hydrotechnischen Situationspläne genau eingetragen und die in der Folge allenfalls nothwendig werdenden Versetzungen derselben nur mit Zuziehung der betreffenden Navigations-Ingenieure bewerkstelligt und die neuen Standpuncte der Gränzsäulen in den gedachten Plänen corrigirt werden.

§. 11.

Alle Bestimmungen, welche in früheren Jahren bezüglich der an der Weichsel und am Sanflusse auszuführenden Wasserbauten bei den zwischen den beiderseitigen Localbehörden abgehaltenen Conferenzen vereinbart worden sind, werden insoweit, als dieselben mit den gegenwärtigen Vereinbarungen nicht übereinstimmen, hiemit aufgehoben.

§. 12.

Bevor zur Befahrung des Weichselstromes mit Dampfschiffen in der Gränzstrecke einem Unternehmen oder einer Actiengesellschaft die Concession verliehen wird, soll wegen der Sicherung der Ufer und der ausgeführten Regulirungsbauten, ferner wegen der Bezeichnung und Ausführung der Landungsplätze, endlich wegen der Stipulation aller sonstigen hiebei zu beobachtenden Maßregeln, zwischen den beiden hohen Regierungen eine eigene Vereinbarung getroffen werden.

Krakau, am 20. August 1864.

Kolberg.

Wierzbowski.

Eckhardt,
k. k. Statthaltereirath.

Gustav Wex,
k. k. Bauinspector.

Motive

zu dem

mit der kaiserlich-russischen Regierung zu treffenden Uebereinkommen wegen Regulirung des Weichsel- und Sanflusses.

Der Weichselstrom befindet sich in der 40 Meilen langen schiffbaren Strecke in Galizien und an dessen Gränze gegen Russisch-Polen in einem sehr verwilderten Zustande.

Die Schifffahrt auf demselben hat mit vielen und großen Erschwernissen zu kämpfen, und die von Hochwässern und Eisgängen verursachten Ueberschwemmungen richten fast alljährlich den Ufergemeinden und Anrainern großen Schaden an, da deren Gründe in einer Ausdehnung von circa 11½☐ Meilen der Inundation ausgesetzt, zumeist noch des nöthigen Schutzes durch Bedeichungen entbehren.

An den gleichfalls verwilderten Nebenflüssen der Weichsel, von deneu der Dunajec auf 5¾ und der San auf 30 Meilen Länge schiffbar ist, sind ähnliche Uebelstände vorhanden.

Da der jährliche Schifffahrtsverkehr auf der Weichsel und dem Sanflusse mehr als 2 Millionen Centner beträgt und da durch die verheerenden Ueberschwemmungen bei Hochwässern und Eisgängen den Grundanrainern und dem Steuerfonde jährlich im Durchschnitte ein Schaden voncirca 400.000 fl. verursacht wird, so erschien eine durchgreifende Flußregulirung sowohl aus öffentlichen als Privatrücksichten ein unabweisbares Bedürfniß, indem nur hiedurch die Schifffahrt und der Handel mit dem Auslande gehoben und fruchtbar gemacht, den aller anderen Communicationen entbehrenden Flußanrainern neue Einnahmsquellen eröffnet, ihr Grundbesitz vor Verheerungen geschützt und der dortige Gesundheitszustand verbessert werden kann.

Von diesen Gesichtspuncten geleitet, wurde von dem bestandenen Handelsministerium im J. 1858 eine genaue Untersuchung der Flußverhältnisse und eine eingehende Prüfung der betreffenden von der vormaligen Krakauer Baudirection verfaßten Bauprojecte eingeleitet. Nach dem Resultate derselben handelt es sich bei dem Weichselstrome vorzugsweise um die Regulirung der 24 Meilen langen österreichisch-russischen Gränzstrecke zwischen Niepołomice und Zawichost, dann um die Ergänzung der bestehenden Bauten in der nächst oberen Strecke bis Krakau; bei den Nebenflüssen Skawina, Raba, Wisłoka, Dunajec und San um die Correction ihrer fehlerhaften Ausmündungen und bei den letztgenannten drei Flüssen noch um die Regulirung gewisser Strecken flußaufwärts.

Die annäherungsweise berechneten Kosten dieser Regulirungsarbeiten betragen:

a) für die eigentlichen Regulirungsarbeiten:

an der Weichsel auf 27½ Meilen Länge	600.000 fl.
an der Wisłoka 2½ Meilen Länge	20.000 „
am Dunajec 5¾ Meilen Länge	120.000 „
am San 17 Meilen Länge	340.000 „
zusammen . .	1,080.000 fl

b) für Dammbauten:
an der Weichsel und Wisłoka zusammen
auf 16 Meilen Länge . . . . 320.000 fl.
am Dunajec auf 7 Meilen Länge . . . . 140.000 „
und am San auf 5 Meilen Länge . . . . 100.000 „

zusammen . . 560.000 fl.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. November 1861 wurde die Regulirung des Weichselstromes zwischen Krakau und Zawichost, dann eines Theiles seiner in diese Strecke fallenden Nebenflüsse Dunajec, Wisłoka und San Allerhöchst genehmigt und gestattet, daß unter Vertheilung der Arbeiten auf einen Zeitraum von 20 Jahren die auf 1,080.000 fl. veranschlagten Kosten der eigentlichen Flußregulirung ganz aus dem Wasserbaufonde, die auf 560.000 fl. präliminirten Bedeichungskosten ganz von den Privatinteressenten bestritten und daß in Betreff der Gränzstrecken am Weichsel- und Sanflusse die nöthigen Einleitungen getroffen werden, um dießfalls sowie wegen gleichzeitiger Austragung der Gränzregulirungsfragen die wünschenswerthe Vereinbarung mit der kaiserlich-russischen Regierung zu erzielen.

Der Allerhöchst genehmigten Vertheilung der Kosten auf die Interessenten lag die Erwägung zu Grunde, daß ein gleicher Vorgang rücksichtlich anderer Reich sflüsse und namentlich bei der Theißregulirung eingehalten wurde, daß sich diese Vertheilung durch ihre Natürlichkeit, Einfachheit und Nützlichkeit empfiehlt, daß es gerecht und billig erscheint, nur die im öffentlichen Schifffahrtsinteresse auszuführenden Bauten dem Staatsschatze, die einen localen Schutz gegen Ueberschwemmungen bezweckenden Dammarbeiten aber den Eigenthümern der geschützten Gründe zur Last zu legen, und daß, nachdem auf diese Weise in Betreff der erst erwähnten Bauten alle Concurrenzverhandlungen entfallen, eine rasche zeitgemäße, daher auch billigere Durchführung derselben ermöglicht wird.

Die Vertheilung der Arbeiten auf den Zeitraum von 20 Jahren empfahl sich durch den Umstand, daß die jährliche Beitragsquote, welche für den Staatsschatz mit 54.000 fl. und auf die Privatinteressenten mit 28.000 fl. entfällt, nicht unerschwinglich sein würde.

In Durchführung der gedachten Allerhöchsten Entschließung wurde in Folge Uebereinkommens mit der kaiserlich-russischen Regierung eine internationale Commission eingesetzt, welche sich über die Regulirung der Weichsel- und des Sanflusses in den Gränzstrecken zwischen Oesterreich und Rußland in dem Vertragsentwurfe ddo. Krakau am 20. August 1864 einigte, dessen Stipulationen im Allgemeinen mit den, den österreichischen Commissären zur Vereinbarung empfohlenen Puncten im vollen Einklange stehen.

Die kaiserlich-russische Regierung hat sich nunmehr in der Ministerialnote ddo. Petersburg den 15./27. October 1869, Z. 7235, bereit erklärt, diesem Uebereinkommen durch Austausch von Ministerialerklärungen die definitive Bestätigung zu ertheilen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Das nachfolgende allgemeine Grundbuchsgesetz tritt mit dem Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes für alle öffentlichen Bücher (wie Land- und Lehentafeln, Grundbücher, Stadtbücher, Bergbücher) in Wirksamkeit, welche über die Erwerbung, Beschränkung und Aufhebung dinglicher Rechte auf die in diesen Büchern eingetragenen unbeweglichen Güter geführt werden.

Artikel II.

Werden in Folge eines Landesgesetzes Grundbücher oder Bergbücher neu errichtet, so tritt die Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes für jedes neu errichtete Grundbuch oder Bergbuch an dem Tage ein, an welchem die Führung desselben beginnt.

Artikel III.

Die Bestimmung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, daß die Einverleibung auf Grund von Privaturkunden nur dann erfolgen könne, wenn die Unterschriften auf denselben gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, hat auf die vor der Wirksamkeit dieses Grundbuchsgesetzes errichteten Urkunden keine Anwendung zu finden.

Artikel IV.

Mit dem Tage der Wirksamkeit des allgemeinen Grundbuchsgesetzes treten alle Gesetze und Verordnungen außer Kraft, welche Gegenstände dieses Gesetzes betreffen, soweit sie durch dasselbe geregelt sind.

In Ansehung der Bergbücher sind nebst dem allgemeinen Grundbuchsgesetze auch die bezüglichen Vorschriften des allgemeinen Berggesetzes zu beobachten.

Artikel V.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind der Justizminister, welcher die zur Ausführung des allgemeinen Grundbuchsgesetzes nöthigen Verordnungen zu erlassen hat, und der Finanzminister beauftragt.

Allgemeines Grundbuchsgesetz.

Erstes Hauptstück.

Von den Grundbüchern im Allgemeinen.

§. 1.

Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuche und aus einer Urkunden-Sammlung oder einem Urkundenbuche.

§. 2.

Das Hauptbuch wird aus den Grundbuchseinlagen gebildet.

Die Grundbuchseinlagen sind bestimmt zur Eintragung:

1. der Grundbuchskörper und der Aenderungen an denselben;

2. der auf die Grundbuchskörper sich beziehenden dinglichen Rechte und ihrer Aenderungen.

§. 3.

Jeder Grundbuchskörper ist als ein Ganzes zu behandeln.

Der Umfang desselben kann nur durch die grundbücherliche Ab- und Zuschreibung von einzelnen Liegenschaften oder von Theilen derselben geändert werden.

Wenn alle in einer Grundbuchseinlage eingetragenen Liegenschaften abgeschrieben wurden (§. 12) oder wenn sie aufgehört haben, ein Gegenstand des Grundbuches zu sein, so ist die Einlage zu löschen.

§. 4.

Die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung und Aufhebung der bücherlichen Rechte (§. 9) wird nur durch die Eintragung derselben in das Hauptbuch erwirkt.

§. 5.

In das Hauptbuch sind die wesentlichen Bestimmungen der bücherlichen Rechte einzutragen. Lassen dieselben eine kurze Fassung nicht zu, so ist im Hauptbuche eine Berufung auf die genau zu bezeichnenden Stellen der Urkunden, welche der Eintragung zu Grunde liegen, mit der Wirkung zulässig, daß die bezogenen Stellen als im Hauptbuche eingetragen anzusehen sind.

§. 6.

Von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bücherliche Eintragung erfolgt, ist bei dem Grundbuche eine beglaubigte Abschrift zurück zu behalten.

Durch die Einlegung dieser Abschriften wird die Urkundensammlung, durch ihre Eintragung in ein Buch wird das Urkundenbuch gebildet.

§. 7.

Das Grundbuch ist öffentlich.

Jedermann kann das Grundbuch in Gegenwart eines Grundbuchsbeamten einsehen und Abschriften oder Auszüge daraus erheben, welche von dem Grundbuchsführer unter dessen eigener Haftung zu ertheilen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den bücherlichen Eintragungen.

Erster Abschnitt.

Von den Eintragungen im Allgemeinen.

1. Arten der Eintragung.

§. 8.

Die grundbücherlichen Eintragungen sind entweder:

1. Einverleibungen (unbedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Intabulationen oder Extabulationen), welche ohne weitere Rechtfertigung, oder

2. Vormerkungen (bedingte Rechtserwerbungen oder Löschungen — Pränotationen), welche nur unter der Bedingung ihrer nachfolgenden Rechtfertigung, die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Erlöschung bücherlicher Rechte bewirken, oder

3. bloße Anmerkungen.

§. 9.

2. Gegenstand der Einverleibung oder Vormerkung.

Im Grundbuche können nur dingliche Rechte und Lasten, ferner das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht (§§. 1070 und 1073 a. b. G. B.), sowie das Bestandrecht (§. 1095 a. b. G. B.) eingetragen werden.

§. 10.

Besondere Bestimmungen in Ansehung:

a) des Eigenthumsrechtes;

Das Miteigenthum an den zu einem Grundbuchskörper gehörigen Liegenschaften kann, sofern nicht besondere Vorschriften eine Ausnahme zulassen, nur nach im Verhältnisse zum Ganzen bestimmten Antheilen, z. B. zur Hälfte, zu Einem Drittel, eingetragen werden.

§. 11.

Eintragungen zur Erwerbung des Eigenthumes einzelner Bestandtheile eines Grundbuchskörpers können nur nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, über die Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers erfolgen.

§. 12.

b) der Dienstbarkeit und Reallasten;

Bei Dienstbarkeiten und Reallasten muß Inhalt und Umfang des einzutragenden Rechtes möglichst bestimmt angegeben werden; einer Angabe des Geldwerthes bedarf es nicht.

Sollen Dienstbarkeiten auf bestimmte räumliche Gränzen beschränkt sein, so müssen diese genau bezeichnet werden.

§. 13.

c) des Pfandrechtes;

Das Pfandrecht kann entweder auf einen ganzen Grundbuchskörper oder, wenn das Eigenthum an demselben für mehrere Personen eingetragen ist, auf den Antheil eines jeden Miteigenthümers, dagegen aber nicht auf einzelne Bestandtheile eines Grundbuchskörpers oder auf einen Theil des einem Miteigenthümer im Grundbuche zugeschriebenen Antheiles eingetragen werden.

Die Uebertragung einer Hypothekarforderung und die Erwerbung des Afterpfandrechtes ist zulässig hinsichtlich der ganzen Forderung, sowie hinsichtlich

eines verhältnißmäßig oder ziffermäßig bestimmten Theiles derselben.

§. 14.

Das Pfandrecht kann nur für eine ziffermäßig bestimmte Geldsumme eingetragen werden. Bei einer verzinslichen Forderung muß auch die Höhe der Zinsen eingetragen werden.

Sollen Forderungen, welche aus einem gegebenen Credite, aus einer übernommenen Geschäftsführung oder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes entstehen können, pfandrechtlich sichergestellt werden, so muß in der Urkunde, auf Grund welcher die Eintragung erfolgen soll, ein Höchstbetrag, bis zu welchem der Credit oder die Haftung reichen soll, angegeben sein.

Fehlt die Angabe dieses Betrages in der Urkunde, so muß derselbe in dem Ansuchen ausgedrückt werden.

Hält sich im letzteren Falle derjenige, gegen welchen die Eintragung erwirkt wird, dadurch beschwert, daß ein zu großer Betrag zur Eintragung angegeben wurde, so kann er die Verminderung desselben verlangen, worüber das Gericht, von dem die Eintragung bewilligt wurde, nach Einvernehmung der Parteien zu erkennen und den Betrag nach billigem Ermessen festzusetzen hat.

§. 15.

Das Pfandrecht kann für dieselbe Forderung ungetheilt auf zwei oder mehrere Grundbuchskörper oder Hypothekarforderungen eingetragen werden. (Simultan-Hypothek.)

Der Gläubiger ist in solchen Fällen berechtigt, die Bezahlung der ganzen Forderung aus jeder einzelnen Pfandsache zu verlangen.

§. 16.

Das für eine Capitalsforderung erworbene Pfandrecht kömmt, abgesehen von besonderen Bestimmungen (§§. 31 und 41 Concursordnung), auch den Proceß- und Executionskosten zu.

§. 17.

Dreijährige Rückstände von Zinsen, welche aus einem Vertrage oder aus dem Gesetze gebühren, genießen gleiche Priorität mit dem Capitale.

§. 18.

Den drei Jahre rückständigen Ansprüchen auf jährliche Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Zahlungen gebührt dieselbe Priorität, welche dem Bezugsrechte selbst zukömmt.

§. 19.

d) der Bestandrechte.

Bei Einverleibung oder Vormerkung von Bestandrechten ist die Angabe einer Summe zur Sicherstellung eines allfälligen Schadenersatzes (§. 1121 a. b. G. B.) nicht nothwendig.

§. 20.

3. Gegenstand der Anmerkung.

Die grundbücherlichen Anmerkungen können erfolgen:

a) zur Ersichtlichmachung persönlicher Verhältnisse, insbesondere von Beschränkungen der Vermögensverwaltung, mit der Rechtsfolge, daß, wer immer in der betreffenden Grundbuchseinlage eine Eintragung erwirkt, sich auf die Unkenntniß dieser Verhältnisse nicht berufen kann; z. B. die Anmerkung der Minderjährigkeit, der Curatel, der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, der Großjährigkeitserklärung, der Concurseröffnung, oder

b) zur Begründung bestimmter, nach den Vorschriften der Civilproceßordnung oder dieses Gesetzes damit verbundener Rechtswirkungen, wie z. B. die Anmerkung der Rangordnung, der Abtrennung von Grundstücken, der Simultan-Hypotheken, der Aufkündigung einer Hypothekarforderung, der Streitanhängigkeit, der Sequestration, der executiven Versteigerung.

§. 21.

4. Bücherlicher Vormann.

Eintragungen sind nur wider denjenigen zulässig, welcher zur Zeit des Ansuchens als Eigenthümer der Liegenschaft oder des Rechtes, in Ansehung derer die Eintragung erfolgen soll, im Grundbuche erscheint oder doch gleichzeitig als solcher einverleibt oder vorgemerkt wird. (§. 432 a. b. G. B.)

§. 22.

Ist eine Liegenschaft oder ein bücherliches Recht auf mehrere Personen nach einander außerbücherlich übertragen worden, so kann der letzte Uebernehmer unter Nachweisung seiner Vormänner verlangen, daß die bücherliche Uebertragung unmittelbar auf seine Person vorgenommen werde. Ist eine Hypothekarforderung, welche außerbücherlich auf einen Dritten übergegangen ist, getilgt worden, so kann der Schuldner die Löschung derselben ohne vorhergehende Eintragung der außerbücherlichen Uebertragung begehren.

§. 23.

Wird ein zu einer Verlassenschaft gehöriges unbewegliches Gut oder bücherliches Recht veräußert, so ist dem Erwerber die Eintragung seines Rechtes unmittelbar nach dem Erblasser zu bewilligen.

§. 24.

Inwieferne Gläubiger eines Erben die Sicherstellung auf die demselben angefallenen Liegenschaften oder Forderungen des Erblassers erwirken können, bestimmt §. 822 a. b. G. B.

§. 25.

Inwieferne grundbücherliche Rechte noch nach der Eröffnung eines Concurses erworben werden können, bestimmt die Concursordnung.

§. 26.

5. Urkunden.

Einverleibungen und Vormerkungen können nur auf Grund von Urkunden bewilligt werden,

welche in der zu ihrer Giltigkeit vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind.

Diese Urkunden müssen, wenn es sich um die Erwerbung oder Umänderung eines dinglichen Rechtes handelt, einen giltigen Rechtsgrund enthalten.

§. 27.

Die Urkunden, auf Grund derer eine bücherliche Eintragung geschehen soll, müssen frei von solchen sichtbaren Mängeln sein, durch welche ihre Glaubwürdigkeit geschwächt wird, und, wenn sie aus mehreren Bogen bestehen, so geheftet sein, daß kein Bogen unterschoben werden kann.

In denselben muß auch eine solche Bezeichnung der an dem Rechtsgeschäfte betheiligten Personen, daß sie nicht mit Anderen verwechselt werden können, sowie die Angabe des Ortes, Tages, Monates und Jahres der Ausfertigung der Urkunde enthalten sein.

§. 28.

6. Wirkung der Eintragung.

Inwieferne Rechte, welche dritte Personen im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher erwerben, angefochten werden können, wird in den §§. 63 u. f. f. bestimmt.

§. 29.

7. Rangordnung.

Die Rangordnung einer Eintragung richtet sich nach der Einreichungszahl, mit welcher die Eingabe bei der Grundbuchsbehörde versehen wurde. (§§. 438 — 440 a. b. G. B.)

Eintragungen, welche in Folge gleichzeitig eingelangter Eingaben vorgenommen wurden, stehen unter einander in gleicher Rangordnung. (§. 103.)

§. 30.

Der Hypothekargläubiger ist berechtigt, einer gleichzeitig oder später eingetragenen Hypothekarforderung den Vorrang vor seiner Hypothekarforderung einzuräumen. Rechte und Vorrang der übrigen Gläubiger werden dadurch nicht berührt.

Zweiter Abschnitt.

Von der Einverleibung.

§. 31.

Die Einverleibung (§. 8, Z. 1) kann nur auf Grund öffentlicher Urkunden oder solcher Privat-Urkunden geschehen, auf welchen die Unterschriften gerichtlich oder notariell beglaubigt sind.

Auf Grund von Urkunden eines Machthabers kann eine Einverleibung gegen den Machtgeber überdieß nur dann bewilligt werden, wenn die von diesem ausgefertigte Vollmacht entweder auf das bestimmte Geschäft lautet oder doch nicht früher als innerhalb eines Jahres von dem Ansuchen um die Einverleibung ausgestellt ist.

§. 32.

Privat-Urkunden, auf Grund derer eine Einverleibung stattfinden soll, müssen außer den Erfordernissen der §§. 26, 27 enthalten:

a) die genaue Angabe der Liegenschaft oder des Rechtes, in Betreff welcher die Einverleibung erfolgen soll;

b) die ausdrückliche Erklärung desjenigen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll, daß er in die Einverleibung einwillige.

Diese Erklärung kann auch in einer besonderen Urkunde oder in dem Grundbuchsgesuche abgegeben werden. In solchen Fällen muß aber die Urkunde oder das Gesuch, in welchem die Erklärung enthalten ist, mit den Erfordernissen zur Einverleibung versehen sein.

Die in fremden Staaten errichteten Urkunden müssen von der österr. Gesandtschaft oder Consularbehörde beglaubigt sein, insoferne nicht gesetzlich in Ansehung bestimmter Staaten Ausnahmen bestehen.

§. 33.

Oeffentliche Urkunden, auf Grund derer Einverleibungen stattfinden können, sind:

a) die über Rechtsgeschäfte von einer öffentlichen Behörde oder von einem Notare innerhalb der Gränzen ihrer Amtsbefugnisse aufgenommenen Urkunden, wenn sie mit den im §. 32 vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sind;

b) die von den Gerichten oder anderen dazu berechtigten Behörden oder Personen aufgenommenen executionsfähigen Vergleiche;

c) Zahlungsaufträge über gesetzliche Gebühren und Beiträge, sowie Ausweise über rückständige Steuern und öffentliche Abgaben, insoweit sie nach den bestehenden Gesetzen vollziehbar sind;

d) andere Urkunden, welche die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruches einer öffentlichen Behörde haben. Dahin gehören insbesondere rechtskräftige Erkenntnisse, gerichtlich genehmigte oder festgestellte Vertheilungen des Kaufpreises für executiv versteigerte Liegenschaften oder Rechte; gerichtliche Einantwortungsurkunden über versteigerte Güter, die Einantwortungs- und Bestätigungsurkunden der Abhandlungsbehörden. (§§. 177 u. 178 des Patents vom 9. August 1854, Z. 208 R. G. Bl.)

§. 34.

Ist ein Recht, welches nicht wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande hat, ausdrücklich nur für die Lebensdauer einer Person eingetragen, so kann die Einverleibung seiner Löschung auch auf Grund des Todtenscheines oder der Todeserklärung allein bewilligt werden.

Bei solchen Rechten aber, welche wiederkehrende Leistungen zum Gegenstande haben, kann die Einver-

leibung der Löschung auf Grund dieser Urkunde allein erst nach Ablauf von drei Jahren nach dem Todestage bewilligt werden, dafern nicht der Erbe die Anmerkung einer Klage auf Zahlung von Rückständen erwirkt hat.

Dritter Abschnitt.

Von der Vormerkung.

§. 35.

a) Zulässigkeit.

Wenn die beigebrachte Urkunde nicht alle in den §§. 31 — 34 festgesetzten besonderen Erfordernisse zur Einverleibung, wohl aber die allgemeinen Erfordernisse (§§. 26, 27) zur grundbücherlichen Eintragung besitzt, so kann auf Grund derselben die Vormerkung (§. 8, Z. 2) bewilligt werden.

§. 36.

Die Vormerkung zur Erwirkung des Pfandrechtes findet nur dann statt, wenn sowohl die Forderung als auch der Rechtstitel zum Pfandrechte hinlänglich bescheinigt ist.

§. 37.

Die Vormerkung des Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandrechtes findet nur dann statt, wenn sowohl der Bestand des Rechtes als die Einwilligung zur Eintragung hinlänglich bescheinigt ist.

§. 38.

Die Vormerkung findet statt:

a) auf Grund gerichtlicher Erkenntnisse erster oder höherer Instanz, durch welche das dingliche Recht zwar unbedingt zugesprochen oder abgesprochen wird, welche aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind;

b) auf Grund gerichtlicher Verfügungen, wodurch die Vormerkung als Execution zur Sicherstellung bewilligt wird;

c) auf Grund des Einschreitens öffentlicher Behörden in Fällen, in welchen diese nach ihrem Wirkungskreise berufen sind, von Amtswegen die pfandweise Sicherstellung von Ansprüchen des Staatsschatzes oder jener Fonde oder Anstalten, die unter der Verwaltung des Staates, eines Landes oder einer Gemeinde stehen, sowie von Ersatzansprüchen aus der Verwaltung von Vermögenschaften, welche sich unter gerichtlicher Obsorge befinden, zu verfügen.

§. 39.

Wird der Betrag einer Hypothekarschuld, welche aus einem der im §. 1425 a. b. G. B. erwähnten Gründe dem Gläubiger nicht gezahlt werden kann, oder rücksichtlich welcher dieser dem Zahler nach §. 1422 a. b. G. B. erst seine Rechte abzutreten hat, gerichtlich erlegt, so findet gegen Beibringung der Amtsurkunde über den gerichtlichen Erlag die Vormerkung zum Zwecke der Löschung oder zum Zwecke der Uebertragung der Forderung auf den Zahler statt.

§. 40.

b) Rechtfertigung.

Jede Vormerkung begründet die Erwerbung, Uebertragung, Beschränkung oder Aufhebung des dinglichen Rechtes nur unter der Bedingung ihrer Rechtfertigung und nur in demjenigen Umfange, in welchem die Rechtfertigung erfolgt.

§. 41.

Die Rechtfertigung erfolgt:

a) auf Grund einer zur Einverleibung geeigneten Erklärung desjenigen, gegen welchen die Vormerkung bewirkt wurde;

b) in den Fällen des §. 38 durch den Ausweis über den Eintritt der Executionsfähigkeit des vorgemerkten gerichtlichen Erkenntnisses oder durch das rechtskräftige Erkenntniß der zuständigen Behörde, welche über den Bestand des sichergestellten Anspruches zu entscheiden hat;

c) durch ein gegen denjenigen, wider welchen die Vormerkung erwirkt wurde, von der zuständigen Gerichtsbehörde im Proceßwege gefälltes Erkenntniß.

§. 42.

Muß die Rechtfertigung im Proceßwege geschehen, so ist die Klage binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Vormerkungsbescheides von dem Vormerkungswerber bei dem zuständigen Gerichte zu erheben.

In dem Rechtfertigungsprocesse hat der Kläger den Rechtstitel zum Erwerbe des angesprochenen bücherlichen Rechtes, daher hinsichtlich eines vorgemerkten Pfandrechtes nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch den Rechtstitel zur Erwerbung des Pfandrechtes und dessen Umfang darzuthun. Dem Geklagten steht frei, alle seine Einwendungen gegen den Bestand des bücherlichen Rechtes selbst dann anzubringen, wenn er gegen den Bescheid, wodurch die Vormerkung bewilligt wurde, den Recurs nicht oder ohne Erfolg ergriffen haben sollte.

§. 43.

Die Frist zur Erhebung der Rechtfertigungsklage ist in dem Vormerkungsbescheide auszudrücken. Dieselbe kann aus erheblichen Gründen verlängert werden.

Das Fristgesuch ist bei dem Grundbuchsgerichte zu überreichen und nach der Civilproceßordnung zu behandeln.

§. 44.

Ist zur Zeit der Ueberreichung des Ansuchens um Vormerkung der Proceß über den Bestand des vorgemerkten Rechtes schon anhängig, so bedarf es, so lange nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung

das Begehren auch noch auf die Rechtfertigung der Vormerkung ausgedehnt werden darf, nicht einer besonderen Rechtfertigungsklage.

§. 45.

Unterbleibt die Rechtfertigung, so kann derjenige, gegen welchen die Vormerkung bewilligt wurde, um deren Löschung ansuchen.

Liegt dem Grundbuchsgerichte vor, daß die Rechtfertigungsklage rechtzeitig erhoben oder die Frist zur Rechtfertigung am Tage der Ueberreichung des Löschungsgesuches offen gehalten ist, so hat es das Löschungsgesuch abzuweisen. Liegt dieß nicht vor, so ist eine Tagfahrt auf kurze Zeit anzuordnen, bei welcher der Vormerkungswerber den Beweis, daß die Frist zur Rechtfertigung offen gehalten oder die Klage rechtzeitig erhoben wurde, zu liefern hat, widrigens die Löschung der Vormerkung zu bewilligen ist.

Die Rechtfertigungsklage ist als rechtzeitig erhoben anzusehen, wenn sie, obgleich nach Ablauf der für dieselbe bestimmten Frist, doch noch vor Ueberreichung des Löschungsgesuches oder doch an dem nämlichen Tage mit demselben erhoben worden ist.

§. 46.

Wird die Vormerkung für gerechtfertigt erkannt, so ist auf Ansuchen des Betheiligten die erfolgte Rechtfertigung nach Maßgabe des rechtskräftigen Erkenntnisses im Grundbuche einzutragen.

Wird dagegen die Vormerkung nicht für gerechtfertigt erkannt, so ist dieselbe auf Ansuchen des Betheiligten auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses zu löschen.

§. 47.

Wurde die Vormerkung deßhalb gelöscht, weil dem Kläger das vorgemerkte Recht endgiltig aberkannt oder die Vormerkung nicht für gerechtfertigt erklärt wurde, oder weil derjenige, der sie erwirkte, unbedingt darauf verzichtet hat, so ist jede in der Folge auf Grund der nämlichen Urkunde neuerlich angesuchte Vormerkung desselben Rechtes entweder von Amtswegen abzuweisen, oder, wenn dieß unterblieben und eine neuerliche Vormerkung erfolgt ist, diese Vormerkung wieder zu löschen, sobald der Gegner die schon einmal erfolgte Löschung anzeigt.

§. 48.

Ist dagegen die Vormerkung nur aus dem Grunde gelöscht worden, weil die Rechtfertigungsklage nicht in gehöriger Zeit angebracht wurde, so kann zwar eine neuerliche Vormerkung angesucht werden; diese äußert jedoch ihre rechtliche Wirksamkeit erst von dem Zeitpuncte der Ueberreichung des neuen Gesuches.

Auch steht dem Eigenthümer der Liegenschaft oder des bücherlichen Rechtes frei, den Weg des Aufforderungsprocesses zu betreten und durch Erwirkung eines günstigen, in dem Grundbuche anzumerkenden Erkenntnisses einer wiederholten Bewilligung der Vormerkung vorzubeugen.

§. 49.

Wenn gegen denjenigen, welcher als Eigenthümer einer Liegenschaft einverleibt ist, die Vormerkung des Eigenthumsrechtes bewirkt wurde, so können sowohl gegen den einverleibten, als gegen den vorgemerkten Eigenthümer weitere Eintragungen zwar bewilligt werden; doch hängt deren rechtlicher Bestand davon ab, ob die Vormerkung des Eigenthumsrechtes gerechtfertigt wird, oder nicht.

Wird die Vormerkung gerechtfertigt, so sind bei Eintragung der Rechtfertigung zugleich alle jene Eintragungen von Amtswegen zu löschen, welche gegen den einverleibten Eigenthümer nach dem Einlangen desjenigen Einschreitens erwirkt wurden, über welches die Vormerkung des Eigenthumsrechtes erfolgte.

Wird dagegen die Vormerkung des Eigenthumsrechtes gelöscht, so sind zugleich alle in Bezug auf diese Vormerkung vorgenommenen Eintragungen von Amtswegen zu löschen.

Diese Bestimmungen sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn gegen den Besitzer einer pfandrechtlich sichergestellten Forderung eine Vormerkung der Uebertragung derselben auf eine andere Person bewirkt worden ist.

§. 50.

Wurde die Löschung eines Rechtes nur vorgemerkt, so können in Hinsicht desselben zwar weitere Eintragungen, z. B. von Afterpfandrechten oder Cessionen, bewilligt werden; doch hängt der rechtliche Bestand davon ab, ob die Vormerkung der Löschung gerechtfertigt wird, oder nicht.

Wird die Vormerkung gerechtfertigt, so sind bei der Eintragung der Rechtfertigung zugleich alle jene Eintragungen von Amtswegen zu löschen, welche hinsichtlich des nunmehr gelöschten Rechtes mittlerweile bewilligt wurden.

§. 51.

Wenn auf einer Hypothekarforderung zur Zeit, als ihre Löschung begehrt wird, noch Afterpfandrechte haften, so darf die Löschung der Forderung nur mit dem Beisatze bewilligt werden, daß ihre volle Rechtswirkung erst mit der Löschung der Afterpfandrechte einzutreten hat.

Weitere Eintragungen auf diese Hypothekarforderung dürfen, wenn die Löschung einverleibt wurde, nicht mehr bewilligt werden; wurde die Löschung blos vorgemerkt, so können dieselben nur mit der Rechtswirkung des §. 50 erfolgen.

Vierter Abschnitt.

Von der Anmerkung.

§. 52.

1. Anmerkung persönlicher Verhältnisse.

Die Anmerkung der im §. 20 a erwähnten Verhältnisse, sowie die Löschung dieser Anmerkung erfolgt

auf Ansuchen der Betheiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter oder der hiezu berufenen Gerichte auf Grund beweiswirkender Urkunden.

§. 53.

2. Anmerkung der Rangordnung.

Der Eigenthümer ist berechtigt, die bücherliche Anmerkung zu verlangen, daß er seine Liegenschaft veräußern oder ein Darlehen, dessen Betrag anzugeben ist, darauf aufnehmen wolle, um die bücherliche Rangordnung vom Zeitpuncte dieses Ansuchens für die in Folge dieser Geschäfte einzutragenden Rechte zu begründen.

Mit gleicher Rechtsfolge kann ein Hypothekargläubiger die Anmerkung der beabsichtigten Abtretung oder Löschung seiner Forderung verlangen.

Die Anmerkungen solcher Gesuche können jedoch nur dann bewilligt werden, wenn nach dem Grundbuchsstande die Einverleibung des einzutragenden Rechtes, beziehungsweise die Löschung des bestehenden Rechtes zuläßig wäre, und wenn die Unterschrift der Gesuche gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

§. 54.

Von dem Bescheide, mit welchem das Gesuch bewilligt wird, darf nur Eine Ausfertigung ertheilt werden; dieselbe ist mit der Bestätigung der vollzogenen Anmerkung zu versehen.

§. 55.

Die Anmerkung der Rangordnung ist nur auf sechzig Tage wirksam. Dieß ist in dem Bescheide unter Angabe des Kalendertages, an welchem die Frist endet, auszusprechen.

§. 56.

Wird das Gesuch um Eintragung des Rechtes oder der Löschung, für welche die Rangordnung angemerkt worden ist, innerhalb der festgesetzten Frist angebracht und die Einverleibung oder Vormerkung bewilligt, so kömmt der Eintragung die angemerkte Rangordnung zu.

Unter dieser Voraussetzung kann die Eintragung in der angemerkten Rangordnung selbst dann bewilligt werden, wenn die Liegenschaft oder die Hypothekarforderung nach dem Einschreiten um die Anmerkung der Rangordnung an einen Dritten übertragen oder belastet worden wäre.

Verfällt der Eigenthümer der Liegenschaft oder der Hypothekargläubiger vor der Ueberreichung des Eintragungsgesuches in Concurs, so ist die Anmerkung nur dann wirkungslos, wenn die Concurseröffnung schon vor dem Tage, an welchem die Urkunde über das Geschäft ausgefertigt wurde, stattgefunden hat.

§. 57.

Wird die Einverleibung der Veräußerung der Liegenschaft oder der Cession oder Löschung der Forderung in der angemerkten Rangordnung bewilligt, so ist auf Ansuchen der Partei, für welche die Einverleibung erfolgte, zugleich die Löschung derjenigen Eintragungen zu verfügen, welche etwa in Ansehung dieser Liegenschaft oder Forderung nach Ueberreichung des Anmerkungsgesuches erwirkt worden sind.

§. 58.

Wird das Eintragungsgesuch nicht vor dem Ende der festgesetzten Frist angebracht, oder wird der Betrag, für welchen die Anmerkung der Rangordnung erfolgte, bis zum Ende dieser Frist nicht erschöpft, so wird die Anmerkung unwirksam und ist von Amtswegen zu löschen.

Vor Ablauf der gesetzlichen Frist kann die Löschung der Anmerkung nur dann bewilligt weeden, wenn die Ausfertigung des Bescheides über die Bewilligung der Anmerkung vorgelegt wird. Die Löschung ist auf dieser Ausfertigung anzumerken.

§. 59.

3. Anmerkung der Aufkündigung und der Hypothekarklage.

Die Anmerkung einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Aufkündigung einer Hypothekarforderung, sowie die Anmerkung einer Hypothekarklage ist auf Begehren des Gläubigers von dem Grundbuchsgerichte zu bewilligen, wenn derjenige, gegen den die Aufkündigung oder Klage gerichtet ist, als Eigenthümer der verpfändeten Liegenschaft eingetragen erscheint und die Zustellung der Hypothekarklage an den Hypothekarschuldner ausgewiesen ist.

Die Anmerkung der Hypothekarklage kann auch von dem Proceßgerichte sofort bewilligt werden.

§. 60.

Eine solche Anmerkung hat zur Folge, daß die Aufkündigung oder Klage ihre Wirksamkeit auch gegen jeden späteren Eigenthümer des Pfandes äußert, und daß insbesondere die Execution auf die verpfändete Liegenschaft auf Grund des über die angemerkte Klage erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisses oder executionsfähigen Vergleiches unmittelbar gegen jeden Eigenthümer dieser Liegenschaft geführt werden kann.

§. 61.

4. Löschungsklagen und Streitanmerkungen.

Wenn Jemand, der durch eine Einverleibung in seinem bücherlichen Rechte verletzt erscheint, die Einverleibung aus dem Grunde der Ungiltigkeit im Proceßwege bestreitet und die Wiederherstellung des vorigen bücherlichen Standes begehrt, so kann er die Anmerkung eines solchen Streites im Grundbuche entweder gleichzeitig mit der Klage oder später verlangen. Die Anmerkung des Streites kann sowohl bei dem Proceßgerichte als bei dem Grundbuchsgerichte angesucht werden.

Diese Streitanmerkung hat zur Folge, daß das über die Klage ergehende Urtheil auch gegen diejenigen

Personen, welche erst nach dem Zeitpuncte, in welchem das Gesuch um die Streitanmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben, seine volle Wirksamkeit äußert.

Klagen, mit welchen die Giltigkeit einer im Executionswege erwirkten Einverleibung bestritten wird, können im Grundbuche nicht angemerkt werden.

§. 62.

Wenn die Löschungsklage gegen diejenigen Personen gerichtet werden soll, welche unmittelbar durch die Einverleibung, auf deren Löschung geklagt wird, Rechte erworben haben oder von einer Last befreit worden sind, oder wenn sich die Klage auf solche Verhältnisse stützt, welche unmittelbar zwischen dem Kläger und Geklagten obwalten, so ist die Dauer des Klagerechtes nach den bestehenden civilrechtlichen Bestimmungen über die Verjährung zu beurtheilen.

§. 63.

Wer jedoch eine Einverleibung, von deren Bewilligung er vorschriftmäßig verständigt worden ist, auch gegen dritte Personen als ungiltig bestreiten will, hat binnen der Frist, welche ihm zum Recurse gegen deren Bewilligung zukäme, bei dem Grundbuchsgerichte die Anmerkung, daß diese Einverleibung streitig sei, anzusuchen und entweder zugleich oder längstens binnen weiteren sechzig Tagen nach Ablauf der Recursfrist die Klage auf Löschung gegen alle Personen wirklich zu überreichen, welche durch die bestrittene Einverleibung ein bücherliches Recht erlangt oder weitere Einverleibungen oder Vormerkungen darauf erwirkt haben.

Nach Ablauf dieser Fristen kann auf die Löschung der bestrittenen Einverleibung gegen dritte Personen, welche noch vor der Streitanmerkung weitere bücherliche Rechte darauf erwirkt haben, nur dann erkannt werden, wenn sie sich hinsichtlich der Giltigkeit derselben nicht im guten Glauben befunden haben.

§. 64.

Sollte aber die vorschriftmäßige Verständigung des Klägers von der Bewilligung einer Einverleibung, deren Ungiltigkeit er behauptet, aus was immer für einem Grunde unterblieben sein, so erlischt das Klagerecht auf deren Löschung gegen dritte Personen, welche weitere bücherliche Rechte darauf in gutem Glauben erworben haben, erst binnen drei Jahren von dem Zeitpuncte an, in welchem die angefochtene Einverleibung bei dem Grundbuchsgerichte angesucht worden ist.

§. 65.

Steht der Kläger von der Klage ab oder wird er durch rechtskräftiges Erkenntniß abgewiesen, oder hat er die Klage im Falle des §. 63 in der vorgeschriebenen Frist nicht überreicht, so ist auf Ansuchen des Gegentheils die Löschung der Streitanmerkung zu verfügen.

Wird aber durch ein rechtskräftiges Urtheil oder einen Vergleich die bestrittene Einverleibung ganz oder theilweise aufgehoben, so ist auf Ansuchen des Klägers die Vornahme der Löschung der bestrittenen Einverleibung in der in dem Urtheile oder Vergleiche ausgedrückten Art und Ausdehnung zu bewilligen und zugleich sowohl die Löschung der Streitanmerkung als aller derjenigen Einverleibungen und Vormerkungen anzuordnen, welche hinsichtlich des zu löschenden Rechtes erst nach dem Zeitpuncte, in welchem das Gesuch um die Streitanmerkung an die Grundbuchsbehörde gelangt ist, angesucht worden sind.

§. 66.

Wer behauptet, daß eine Einverleibung in Folge einer strafgesetzlich verbotenen Handlung erwirkt worden sei, kann, um die im §. 61 bezeichnete Rechtswirkung gegen spätere Eintragungen zu begründen, bei dem Grundbuchsgerichte unter Beibringung der Bestätigung der competenten Behörde, daß die Strafanzeige bei derselben geschehen ist, die Anmerkung ansuchen, daß die Einverleibung streitig sei.

Soll jedoch durch die Streitanmerkung die Wirkung begründet werden, daß der Anspruch auf die Ungiltigkeitserklärung einer Einverleibung auch gegen dritte Personen, welche bücherliche Rechte noch vor der Streitanmerkung im guten Glauben darauf erworben haben, gewahrt werde, so muß das Gesuch um die Streitanmerkung bei dem Grundbuchsgerichte innerhalb derjenigen Frist eingebracht werden, welche der Partei zum Recurse zukäme.

§. 67.

Erklärt das Strafgericht, daß die Einverleibung sammt den bücherlichen Rechten, welche etwa vor der im §. 66 bezeichneten Anmerkung erworben worden sind, zu löschen sei, so hat die Grundbuchsbehörde, wenn von der verletzten Partei das Erkenntniß hierüber mit der Bestätigung seiner Rechtskraft beigebracht wird, diese Löschung nach den Bestimmungen des §. 65 in Vollzug setzen zu lassen. Hat das Strafgericht dagegen zwar auf die Schuld des Angeklagten, jedoch nicht auf eine solche Löschung erkannt, und die beschädigte Partei hinsichtlich der angesprochenen Löschung der Einverleibung auf den Civilrechtsweg gewiesen, so steht der Partei für die Klage auf Löschung der Einverleibung und der oben bezeichneten bücherlichen Rechte eine Frist von sechzig Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung zu. Nach dem fruchtlosen Ablaufe dieser Frist, sowie wenn das Strafgericht auf die Schuld des Angeklagten nicht erkannt hat, ist die Löschung der Streitanmerkung auf Ansuchen desjenigen, der an der Aufrechthaltung der Einverleibung ein Interesse hat, zu bewilligen.

§. 68.

Wird die Löschung einer Streitanmerkung aus dem Grunde begehrt, weil die Klage auf Löschung nicht innerhalb der in den §§. 63, 67 bestimmten Fristen erhoben worden ist, so hat das Grundbuchsgericht, falls demselben nicht das Gegentheil bekannt ist, eine Tagfahrt auf kurze Zeit anzuordnen, bei

welcher derjenige, der die Streitanmerkung erwirkte, den Beweis, daß die Klage rechtzeitig erhoben wurde, zu liefern hat, widrigens die Löschung der Anmerkung zu bewilligen ist.

§. 69.

Wenn ein bücherlicher Eigenthümer oder Gläubiger, auf dessen Gute oder Forderung ein Recht einverleibt ist, aus dem Grunde der Verjährung desselben auf gänzliche oder theilweise Löschung klagt, so kann die Anmerkung des Streites über ein abgesondertes Ansuchen (§. 62) bewilligt werden.

§. 70.

Die Anmerkung des Streites kann auch demjenigen bewilligt werden, welcher aus dem Grunde der Ersitzung (§. 1498 a. b. G. B.) die Zuerkennung eines dinglichen Rechtes begehrt (§. 61).

§. 71.

Die Streitanmerkung einer Löschungsklage wegen Verjährung (§. 69) oder einer Klage auf Zuerkennung eines dinglichen Rechtes in Folge der Ersitzung (§. 70) hat jedoch gegen dritte Personen keine Wirkung, welche im Vertrauen auf das Grundbuch bücherliche Einverleibungen oder Vormerkungen vor dem Zeitpuncte erwirkt haben, in welchem das Gesuch um die Streitanmerkung an das Grundbuchsgericht gelangt ist. Das zuerkannte ersessene Recht genießt die Rangordnung vor allen Eintragungen, die erst seit dem Tage der Streitanmerkung erfolgten, und sind alle damit im Widerspruche stehenden nach der Streitanmerkung eingetragenen Rechte zu löschen.

Im Uebrigen ist nach den Bestimmungen des §. 65 vorzugehen.

§. 72.

5. Anmerkung der executiven Versteigerung.

Jenes Gericht, bei welchem die executive Versteigerung einer Liegenschaft oder Hypothekarforderung vollzogen wurde, hat die Anmerkung dieses Vollzuges von Amtswegen im Grundbuche zu verfügen.

Diese Anmerkung hat die Folge, daß weitere Eintragungen gegen den bisherigen Eigenthümer nur für den Fall ein Recht bewirken, als die Versteigerung für unwirksam erklärt wird.

Ist eine Anfechtung der Versteigerung entweder nicht erfolgt oder endgiltig abgewiesen worden, so findet auf Ansuchen der Betheiligten die Löschung aller nach der Anmerkung der executiven Versteigerung gegen den bisherigen Eigenthümer erwirkten Eintragungen und der etwa in Bezug auf dieselben weiter vorgenommenen Eintragungen statt.

§. 73.

Inwieweit das Grundbuchsgericht oder das Proceßgericht in anderen Fällen eine Anmerkung anzuordnen hat, wird theils in diesem Gesetze, theils in dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, theils in der Civilproceß- und Concursordnung bestimmt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Abtrennung von Bestandtheilen eines Grundbuchskörpers.

§. 74.

Die Abschreibung des Bestandtheiles eines Grundbuchskörpers und die Zuschreibung desselben zu einem anderen Grundbuchskörper oder die Eröffnung einer neuen Einlage für denselben ist nur dann zulässig, wenn der abzutrennende Theil genau, nöthigenfalls durch Pläne oder Mappen, von welchen eine Copie in der Urkundensammlung aufzubewahren ist, bezeichnet ist, und wenn die das Begehren begründenden Urkunden den zu einer Einverleibung des Eigenthumsrechtes vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

Bei der Durchführung der Abtrennung ist nach den §§. 13—15 des Gesetzes vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, vorzugehen.

Drittes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Grundbuchssachen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 75.

1. Zuständigkeit.

Die Bewilligung einer Eintragung ist mit Ausnahme der in diesem Gesetze, sowie in den Gesetzen über das gerichtliche Verfahren bestimmten Fälle bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzusuchen, bei welchem sich die Einlage, in der die Eintragung erfolgen soll, befindet.

§. 76.

2. Grundsatz des Verfahrens.

Das Grundbuchsgericht verordnet außer den in diesem Gesetze bestimmten Fällen Eintragungen nicht von Amtswegen, sondern nur auf Ansuchen von Parteien oder Behörden.

§. 77.

3. Berechtigung zum Ansuchen.

Wenn Jemand im Namen eines Anderen einschreitet, so muß dargethan sein, daß er zur Anbringung des Gesuches befugt sei.

Zum Ansuchen um eine Eintragung im Namen desjenigen, dem sie zum Vortheile gereicht, genügt eine allgemeine Vollmacht.

Gesetzliche oder gerichtlich bestellte Vertreter bedürfen keiner besonderen Ermächtigung, um die

Eintragung von Rechten der ihrer Vertretung zugewiesenen Personen oder die Löschung von Lasten des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens zu bewirken.

§. 78.

Wenn derjenige, an welchen eine Liegenschaft oder ein bücherliches Recht außerbücherlich gelangt ist, darauf ein Recht, welches Gegenstand der öffentlichen Bücher ist, einem Anderen eingeräumt hat, so kann Letzterer die Eintragung der Rechte seines Vormannes verlangen.

§. 79.

Auch der Bürge kann, wenn der Gläubiger das ihm eingeräumte Recht zur Erlangung des Pfandrechtes an der Liegenschaft oder dem bücherlichen Rechte seines Schuldners nicht ausübt, im Namen des Gläubigers die Eintragung begehren.

§. 80.

Die Eintragung gemeinschaftlicher Rechte, welche eine Theilung im Verhältnisse zum Ganzen nicht zulassen, kann jeder Theilhaber für sich und im Namen der übrigen Theilhaber ansuchen.

§. 81.

4. Fristen.

Die nicht auf einen Kalendertag festgesetzten Fristen beginnen mit dem Tage nach der Zustellung.

Bei ihrer Berechnung dürfen Ferial-, Sonn- oder Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine bei dem Grundbuchsgerichte zu überreichende Schrift sich auf der Post befand, nicht abgerechnet werden.

Diese Fristen lassen, mit Ausnahme der Frist zur Rechtfertigung einer Vormerkung (§. 43) und der Frist zur Beibringung der Original-Urkunde (§. 88) oder der Uebersetzung (§. 89), keine Erstreckung zu.

§. 82.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der in diesem Gesetze bestimmten Fristen ist nicht zulässig.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gesuchen.

§. 83.

1. Form des Ansuchens.

Bei den Gerichtshöfen sind die Grundbuchsgesuche schriftlich anzubringen; bei den Einzelgerichten können sie auch mündlich angebracht werden.

Wird das Gesuch mündlich angebracht, so ist darüber unter Beobachtung der für den Inhalt der schriftlichen Gesuche gegebenen Vorschriften ein Protokoll aufzunehmen und der Bittsteller zu einem bestimmten Begehren anzuleiten.

§. 84.

2. Erfordernisse.

In jedem Grundbuchsgesuche sind das Grundbuchsgericht, bei welchem dasselbe zu überreichen ist, sowie der Vor- und Zuname, der Stand und Wohnort des Bittstellers und derjenigen Personen, welche von der Erledigung zu verständigen sind, und wenn dieselben juristische Personen (Körperschaften u. s. w.) sind, die denselben zukommenden Benennungen und deren Vertreter anzugeben.

§. 85.

Die Grundbuchs-Einlagen, in welchen eine Eintragung geschehen soll, sind mit der nämlichen Bezeichnung, unter welcher sie im Grundbuche erscheinen, anzuführen.

Im Begehren ist genau anzugeben, was im Grundbuche eingetragen werden soll.

Das Begehren um Einverleibung begreift jenes um Vormerkung stillschweigend in sich, wenn der Bittsteller die Vormerkung nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat. Kann oder will der Bittsteller nur auf die Früchte der Liegenschaft ein dingliches Recht erwerben, so hat er dieß ausdrücklich zu bemerken.

§. 86.

3. Cumulirung der Gesuche.

Mehrere Eintragungen, welche durch dieselbe Urkunde begründet werden, sowie die Eintragung Eines Rechtes in mehreren Grundbuchs-Einlagen oder die Eintragung mehrerer Rechte in Einer Grundbuchs-Einlage können mittelst eines einzigen Gesuches begehrt werden.

§. 87.

4. Beilagen: a) Originale.

Die Urkunden, auf Grund deren eine Eintragung erfolgen soll, sind im Originale beizulegen.

Liegt die Original-Urkunde bei dem Grundbuchsgerichte entweder in den Amtsacten oder in Aufbewahrung desselben, oder ist sie einem im Zuge befindlichen Gesuche angeschlossen, so genügt es, eine Abschrift derselben beizubringen und anzugeben, wo sich das Original befindet.

§. 88.

Kann das Original nicht sogleich beigebracht werden, weil dasselbe sich bei einer anderen Behörde befindet, so ist dieses in dem Gesuche anzugeben und eine vidimirte Abschrift beizulegen.

Könnte das Gesuch, selbst wenn die Original-Urkunde vorläge, nicht bewilligt werden, so ist es sogleich abzuweisen.

Könnte aber unter jener Voraussetzung dem Gesuche stattgegeben werden, so ist dasselbe zur Wahrung der Rangordnung des betreffenden Rechtes sogleich mit dem Beisatze: „Bis zur Einlangung des Originals“, im Grundbuche anzumerken.

Dem Bittsteller ist zugleich, wenn die Original-Urkunde nicht schon von Amtswegen von einem Grundbuchsgerichte, bei welchem sie sich befindet, einzusenden ist, eine angemessene Frist zur Beibringung derselben zu bestimmen; wird die Original-Urkunde sohin von dem Grundbuchsgerichte eingesendet oder in der gegebenen Frist überreicht, so ist das Gesuch in der Sache selbst zu erledigen.

Erfolgt die Ueberreichung der Original-Urkunde in der gegebenen oder erweiterten Frist nicht, so ist das Gesuch sofort abzuweisen und die Anmerkung von Amtswegen zu löschen.

§. 89.

b) Uebersetzungen.

Sind die Urkunden nicht in einer Sprache verfaßt, in welcher Eingaben bei dem Grundbuchsgerichte überreicht werden können, so muß eine vollen Glauben verdienende Uebersetzung beigebracht werden.

Fehlt die Uebersetzung und geht nicht aus dem Gesuche hervor, daß dasselbe jedenfalls abzuweisen ist, so ist das Gesuch zur Wahrung der Rangordnung des betreffenden Rechtes mit dem Beisatze: „Bis zur Einlangung der Uebersetzung", im Grundbuche anzumerken. Zugleich ist dem Bittsteller eine angemessene Frist zur Vorlegung der Uebersetzung zu bestimmen. Wird die Uebersetzung in der gegebenen oder erweiterten Frist eingereicht, so ist das Gesuch in der Sache selbst zu erledigen; im entgegengesetzten Falle ist es abzuweisen und die Anmerkung von Amtswegen zu löschen.

§. 90.

c) Abschriften.

Daferne für die Urkunden-Sammlungen Abschriften erforderlich sind (§. 6), sind sie stempelfrei. Werden dieselben nicht beigebracht oder sind sie nicht brauchbar, so sind die Originale in der Urkunden-Sammlung aufzubewahren und die Parteien zu verständigen, daß es ihnen frei stehe, dieselben gegen nachträgliche Beibringung ordnungsmäßiger Abschriften zu erheben. In jenen Fällen aber, in denen das Gesuch, in welchem eine Eintragung bei mehreren Grundbuchsgerichten erbeten wird, nebst der Original-Urkunde von einem Grundbuchsgerichte zum anderen gelangen soll, hat jedes Grundbuchsgericht, wenn die für sein Grundbuch erforderlichen Abschriften nicht beiliegen oder unbrauchbar sind, dieselben gegen Einhebung der doppelten für beglaubigte Abschriften bestimmten Gebühr auszufertigen.

Der Grundbuchsführer hat auf den eingelegten oder im Urkundenbuche eingetragenen Abschriften die Uebereinstimmung mit den Original-Urkunden von Amtswegen zu bestätigen.

§. 91.

Inwiefern Abschriften zum Zwecke der Gebührenbemessung beizubringen sind, wird durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 92.

5. Ausfertigungen des Gesuches und Rubriken.

Grundbuchsgesuche sind, sofern nicht eine Ausnahme gesetzlich festgesetzt ist, in Einem Exemplare zu überreichen.

Den Gesuchen sind so viele Rubriken beizulegen, als Verständigungen von der Gesuchserledigung stattzufinden haben. Der Mangel dieser Rubriken bildet jedoch keinen Grund zur Abweisung des Gesuches.

Auf den Rubriken ist das in dem Gesuche gestellte Begehren in den wesentlichen Puncten anzugeben.

Statt der Rubriken können vollständige Abschriften des Gesuches beigelegt werden. In diesem Falle ist anzugeben, wem dieselben zuzustellen sind.

Ist das Gesuch zu Protokoll genommen worden, so hat das Gericht die erforderlichen Rubriken und über Ansuchen vollständige Protokollsabschriften zur Verständigung der Betheiligten anzufertigen.

Dritter Abschnitt.

Von der Erledigung der Gesuche.

§. 93.

1. Prüfung und Entscheidung.

Der Zeitpunct, in welchem ein Ansuchen bei dem Grundbuchsgerichte einlangt, ist für die Beurtheilung dieses Ansuchens entscheidend.

§. 94.

Das Grundbuchsgericht hat das Ansuchen und dessen Beilagen einer genauen Prüfung zu unterziehen und darf eine grundbücherliche Eintragung nur dann bewilligen, wenn

1. aus dem Grundbuche in Ansehung der Liegenschaft oder des Rechtes kein Hinderniß gegen die begehrte Eintragung hervorgeht;

2. kein gegründetes Bedenken gegen die persönliche Fähigkeit der bei der Eintragung Betheiligten zur Verfügung über den Gegenstand, welchen die Eintragung betrifft, oder gegen die Befugniß der Bittsteller zum Einschreiten vorhanden ist;

3. das Begehren durch den Inhalt der beigebrachten Urkunden begründet erscheint, und

4. die Urkunden in derjenigen Form vorliegen, welche zur Bewilligung einer Einverleibung, Vormerkung oder Anmerkung erforderlich ist.

Bei grundbücherlichen Eintragungen, welche nicht von dem Grundbuchsgerichte, sondern von einem anderen Gerichte bewilligt werden hat, sich das Grundbuchsgericht darauf zu beschränken, über die Zulässig-

keit der Eintragung mit Rücksicht auf den Grundbuchsstand zu entscheiden; hinsichtlich der übrigen Erfordernisse steht die Entscheidung dem bewilligenden Gerichte zu.

§. 95.

Ueber jedes Grundbuchsgesuch hat das Grundbuchsgericht, mit Ausnahme der in §§. 45, 68 und 104 dieses Gesetzes, sowie in dem Gesetze vom 6. Februar 1869, R. G. Bl. Nr. 18, festgesetzten Fälle, ohne Einvernehmung der Parteien und in der Regel (§§. 88 und 89) ohne Vorbescheid in der Sache zu entscheiden und in dem zu erlassenden Bescheide die Bewilligung oder Abweisung des Gesuches ausdrücklich auszusprechen.

Kann dem Begehren zwar nicht im vollen Umfange aber doch zum Theil stattgegeben werden, so ist die Eintragung, soweit sie zulässig ist, anzuordnen und derjenige Theil des Begehrens, welchem nicht entsprochen werden kann, abzuweisen.

Wird das Gesuch ganz oder theilweise abgewiesen, so sind in dem Bescheide alle Gründe, welche der Bewilligung entgegenstehen, anzugeben.

§. 96.

2. Besondere Bestimmungen in Ansehung:

a) der Bewilligung;

Mehr oder etwas Anderes, als die Partei angesucht hat, darf nicht bewilligt werden, wenn dieselbe nach den beigebrachten Urkunden auch zu einem ausgedehnteren oder anderen Begehren berechtigt wäre.

Ist nur die Vormerkung angesucht worden, so darf die Einverleibung nicht angeordnet werden, wenn sie auch zulässig wäre (§. 85).

§. 97.

Wenn aus einer Urkunde hervorgeht, daß dem Erwerber eines dinglichen Rechtes die Bewilligung zur Einverleibung ertheilt wurde, daß demselben aber zugleich Beschränkungen in der Verfügung über das erworbene Recht oder Gegenverpflichtungen auferlegt wurden, hinsichtlich deren die gleichzeitige Einverleibung für die daraus Berechtigten bedungen wurde, so darf die Eintragung jenes Rechtes nicht bewilligt werden, wenn nicht zugleich hinsichtlich der bedungenen Beschränkungen oder Gegenverpflichtungen die Einverleibung oder, falls nach der Beschaffenheit der Urkunde nur die Vormerkung zulässig wäre, diese angesucht wird.

Das Gesuch um die gleichzeitige Eintragung der gegenseitigen Rechte kann sowohl von dem einen als von dem anderen Theile angebracht werden.

§. 98.

In den Bescheiden, womit eine Eintragung bewilligt wird, sind die Grundbuchseinlagen, in welchen die Eintragung erfolgen soll, zu bezeichnen; ferner sind unter Beziehung auf die der Bewilligung zu Grunde liegenden Urkunden die Personen, für welche, und die Objecte, auf welche die Eintragung erfolgen soll, endlich die einzutragenden Rechte nebst den wesentlichen Bestimmungen mit den in das Hauptbuch einzutragenden Worten anzuführen (§. 5).

§. 99.

b) der Abweisung;

Wird ein Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuch abgewiesen, so ist das abgewiesene Gesuch im Grundbuche anzumerken.

Diese Anmerkung findet nicht statt, wenn das Gut oder das Recht, auf welches die Eintragung begehrt wird,

a) weder aus dem Gesuche noch aus dessen Beilagen ersichtlich oder in den Büchern des Grundbuchsgerichtes nicht eingetragen ist, oder

b) für eine andere Person, als gegen welche nach Inhalt der Urkunde eine Einverleibung oder Vormerkung stattfinden kann, eingetragen ist.

Die erfolgte Anmerkung ist auf dem Bescheide ersichtlich zu machen.

§. 100.

Ist die Abweisung eines Einverleibungs- oder Vormerkungsgesuches von einem anderen Gerichte als von dem Grundbuchsgerichte ausgegangen, so ist dieses von Amtswegen um die Anmerkung der Abweisung zu ersuchen.

§. 101.

Sobald das Grundbuchsgericht in die Kenntniß gelangt, daß ein Bescheid, wodurch eine Einverleibung oder Vormerkung abgewiesen wurde, durch Unterlassung des Recurses rechtskräftig geworden sei, so hat es die Anmerkung des abgewiesenen Gesuches von Amtswegen zu löschen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Eintragungen.

§. 102.

Eine Eintragung in das Grundbuch darf nur über schriftlichen Auftrag des Grundbuchsgerichtes und nicht anders als nach dem Inhalte dieses Auftrages vorgenommen werden.

Wenn der Vollzug eines Auftrages sich nach dem Grundbuchsstande als unausführbar herausstellt, so kann die Berichtigung des ertheilten Auftrages nur durch einen neuen Auftrag des Grundbuchsgerichtes erfolgen.

§. 103.

Jede Eintragung (§. 8) hat nebst der Bezeichnung ihrer Art, die Angabe des Tages, Monates, Jahres und der Einreichungszahl zu enthalten, unter welchen das Einschreiten, worüber die Eintragung erfolgt, an die Grundbuchsbehörde gelangt ist.

Sind bei dem Grundbuchsgerichte mehrere, denselben Grundbuchskörper betreffende Ansuchen gleichzeitig eingelangt, so sind bei jeder über dieselben erfolgten Eintragung die Einreichungszahlen der gleichzeitig eingelangten Ansuchen mit einem ihre Gleichzeitigkeit ausdrückenden Beisatze anzumerken.

§. 104.

Im Grundbuche darf nichts radirt und das Eingetragene auch nicht in anderer Weise unleserlich gemacht werden.

Wird ein Fehler bei der Eintragung begangen und noch während der Eintragung bemerkt, so ist derselbe ohne Einholung eines Auftrages des Grundbuchsgerichtes zu berichtigen.

Die Berichtigung eines nach vollendeter Eintragung wahrgenommenen Fehlers kann nur über Auftrag des Grundbuchsgerichtes erfolgen; dieses hat, wenn der Fehler irgend eine Rechtsfolge nach sich ziehen könnte, die Betheiligten zu vernehmen.

§. 105.

Die Originalurkunde, auf deren Grundlage eine Eintragung vollzogen wurde, ist mit der Bestätigung des Vollzuges der Eintragung zu versehen.

Diese Bestätigung, welcher das Amtssiegel beizudrücken ist, hat den wesentlichen Inhalt der Eintragung anzugeben und die Stelle des Hauptbuches, welche die Eintragung enthält, zu bezeichnen.

Wurden von einer Urkunde mehrere Original-Ausfertigungen vorgelegt, so ist jede derselben mit der Bestätigung zu versehen.

Ist die Eintragung auf Grund mehrerer untereinander im Zusammenhange stehender Urkunden erfolgt, so ist die Bestätigung jeder derselben unter Hinweisung auf die übrigen Urkunden beizufügen.

Fünfter Abschnitt.

Von Simultanhypotheken.

§. 106.

1. Bestimmung einer Haupteinlage.

Bei Simultanhypotheken (§. 15), welche durch Eintragung in verschiedene Grundbuchseinlagen gebildet werden sollen, ist eine Einlage als Haupteinlage und sind die übrigen Einlagen als Nebeneinlagen zu bezeichnen. Fehlt eine solche Bezeichnung, so wird die im Gesuche erstgenannte Einlage als Haupteinlage angenommen.

Wird um die Ausdehnung einer für dieselbe Forderung bereits haftenden Hypothek auf andere Grundbuchseinlagen angesucht, so wird die ursprünglich belastete Einlage als Haupteinlage behandelt.

Bei der Haupteinlage ist auf die Nebeneinlagen und bei jeder Nebeneinlage auf die Haupteinlage durch eine Anmerkung hinzuweisen.

§. 107.

2. Anzeige und Eintragung der Simultanhypotheken.

Wenn ein Gläubiger um die Ausdehnung des für seine Forderung haftenden Pfandrechtes ansucht, so ist er verpflichtet, die für diese Forderung bereits bestehende Hypothek anzuzeigen, damit die Simultanhaftung angemerkt werde.

Den durch Verschweigung einer bereits bestehenden Hypothek entstandenen Schaden hat der Gläubiger zu tragen.

Sollte die Anmerkung einer Simultanhaftung aus was immer für einem Grunde unterblieben sein, so kann der Hypothekarschuldner um die Vornahme derselben ansuchen. Die hiedurch verursachten Kosten hat der Gläubiger zu tragen.

Wenn ein Grundbuchsgericht bei der Bewilligung der Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes für eine Forderung wahrnimmt, daß ein Pfandrecht für diese Forderung in seinen oder in den Büchern eines anderen Grundbuchsgerichtes eingetragen ist, so hat dasselbe von Amtswegen darauf Bedacht zu nehmen, die Einlage, in welcher das Pfandrecht eingetragen ist, als Haupteinlage anzusehen und diejenigen Grundbuchsgerichte, in deren Büchern die Forderung bereits eingetragen ist, hievon zu verständigen.

§. 108.

Die Eintragung einer Simultanhypothek bei mehreren Grundbuchsgerichten kann unter Anschluß von Original-Urkunden oder beglaubigten Abschriften (§. 88) gleichzeitig bei den einzelnen Grundbuchsgerichten verlangt oder in einem einzigen Gesuche begehrt werden.

Im ersten Falle sind in jedem Gesuche die Haupteinlage und alle Nebeneinlagen anzugeben.

Im zweiten Falle ist das Gesuch bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzubringen, bei welchem die Haupteinlage geführt werden soll und die Reihenfolge zu bezeichnen, in welcher das Gesuch den übrigen Grundbuchsgerichten zur Erledigung zuzusenden ist.

§. 109.

Wenn bei der ursprünglichen oder späteren Eintragung einer Simultanhypothek mehrere Grundbuchsgerichte mitzuwirken haben, so hat jedes derselben hinsichtlich der in seinen Büchern enthaltenen Hypothekarobjecte über die Frage der Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes selbstständig zu entscheiden und die Entscheidung dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage bekannt zu geben.

Der Recurs gegen jeden der erfolgten Bescheide ist bei demjenigen Grundbuchsgerichte anzubringen, welches denselben erlassen hat.

Ist die von einem Grundbuchsgerichte in den Nebeneinlagen bewilligte Einverleibung oder Vormerkung im Recurswege aufgehoben und gelöscht worden,

so muß diese Löschung dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage zur Anmerkung mitgetheilt werden.

§. 110.

Für die Rangordnung einer Simultanhypothek ist bei jedem einzelnen Hypothekarobjecte der Zeitpunct entscheidend, in welchem das Ansuchen um die Bewilligung der Eintragung bei demjenigen Grundbuchsgerichte, in dessen Büchern die Eintragung stattgefunden hat, eingelangt ist.

§. 111.

3. Eintragungen der Aenderungen auf der Haupteinlage.

Alle Grundbuchsgesuche, welche sich auf ein in mehreren Einlagen simultan haftendes Pfandrecht beziehen, sind bei demjenigen Grundbuchsgerichte, bei welchem die Haupteinlage geführt wird, anzubringen und nach dem Stande dieser Einlage zu beurtheilen.

Wäre das Gesuch bei einem anderen Grundbuchsgerichte überreicht worden, so ist dasselbe mit der Weisung zurückzustellen, daß es bei dem Grundbuchsgerichte der Haupteinlage anzubringen ist.

§. 112.

Alle Aenderungen, welche an dem simultan haftenden Pfandrechte durch Uebertragung, Beschränkung, Belastung, Löschung oder auf andere Weise vorgenommen werden sollen, sind nur in der Haupteinlage einzutragen. Für diese Eintragungen kann ein eigenes Blatt im Grundbuche bestimmt und auf dasselbe bei der Haupteinlage hingewiesen werden.

Die Eintragung der Aenderungen in der Haupteinlage gilt rechtlich als in allen schon bestehenden oder noch hinzukommenden Nebeneinlagen vollzogen; doch ist die theilweise oder gänzliche Löschung der Simultanhypothek hinsichtlich aller Hypothekarobjecte auch in allen Nebeneinlagen und die Löschung des Pfandrechtes hinsichtlich einzelner Nebeneinlagen in diesen anzumerken.

§. 113.

Wenn das Pfandrecht hinsichtlich des in der Haupteinlage eingetragenen Hypothekarobjectes gelöscht wird, so sind auch alle darauf erfolgten weiteren Eintragungen in der Haupteinlage zu löschen und in eine Nebeneinlage desselben Grundbuchsgerichtes zu übertragen, welche, sofern eine Simultanhypothek noch fortbesteht, in der Folge als Haupteinlage zu behandeln ist.

Besteht in den Büchern dieses Grundbuchsgerichtes keine Nebeneinlage, so hat dieses Gericht zu bestimmen, welche Nebeneinlage in Zukunft als Haupteinlage zu behandeln ist, und dem Grundbuchsgerichte der neuen Haupteinlage eine Abschrift der im Hauptbuch bestehenden Eintragungen von Amtswegen zu übermitteln.

Die Umwandlung einer Nebeneinlage in die Haupteinlage ist den Grundbuchsgerichten aller Nebeneinlagen bekannt zu geben und bei jeder fortbestehenden Nebeneinlage von Amtswegen anzumerken.

§. 114.

Dem Grundbuchsgerichte, an welches die Führung der Haupteinlage übergeht, sind diejenigen Grundbuchsgesuche, welche wegen der bereits erfolgten Löschung des Pfandrechtes in der Haupteinlage nicht mehr erledigt werden können, zu übersenden und die Bittsteller hievon zu verständigen.

Die Rangordnung dieser Gesuche unter einander wird durch die Einreichungszahlen des Grundbuchsgerichtes der früheren Haupteinlage bestimmt.

§. 115.

4. Rechtfertigungsklage.

Zur Rechtfertigung einer bei verschiedenen Grundbuchsgerichten für dieselbe Forderung simultan haftenden Vormerkung des Pfandrechtes ist nur Eine Rechtfertigungsklage erforderlich.

Die Rechtfertigungsklage ist entweder bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Hypothekarschuldners oder bei einem Gerichte zu erheben, welches in Ansehung eines der Hypothekarobjecte, auf welche die Vormerkung bewilligt wurde, die Realinstanz ist.

§. 116.

5. Grundbuchsauszüge.

In Grundbuchsauszügen über solche Einlagen, welche in Ansehung einer Simultanhypothek als Nebeneinlagen geführt werden, ist die Hinweisung auf die Haupteinlage und die Bemerkung aufzunehmen, daß die an dem simultan eingetragenen Pfandrechte vorgenommenen Aenderungen nur in der Haupteinlage eingetragen sind.

§. 117.

6. Uebergangsbestimmung.

Wenn in Ansehung einer vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes in verschiedenen Grundbuchseinlagen erwirkten Simultanhypothek weitere Eintragungen erfolgen sollen, so ist bei dem Ansuchen um eine neue Eintragung diejenige Einlage zu bezeichnen, welche als Haupteinlage geführt werden soll.

In diese Einlage sind alle Eintragungen, welche nach der Begründung der Simultanhypothek in Ansehung derselben in den anderen Einlagen vorgenommen worden sind, zu übertragen. — Diese Uebertragung ist unter Bezeichnung der Haupteinlage in den übrigen Einlagen, welche fortan als Nebeneinlagen zu behandeln sind, anzumerken.

Sechster Abschnitt.

Von der Amortisirung alter Hypothekarforderungen.

§. 118.

Wenn seit der Einverleibung einer Hypothekarforderung und, falls weitere Eintragungen sich auf dieselbe beziehen, auch seit der letzten dieser Eintragungen ein Zeitraum von mindestens fünfzig Jahren verstrichen ist, und wenn diejenigen, welche nach den Eintragungen als die Berechtigten erscheinen oder deren Erben und Nachfolger nicht ausfindig zu machen sind, auch während dieser Zeit weder eine Capitals- oder Interessenzahlung erhoben haben, noch das Recht auf irgend eine andere Art geltend gemacht worden ist, so kann der Schuldner um die Einleitung der Amortisirung bei dem Grundbuchsgerichte ansuchen.

§. 119.

In dem Gesuche hat der Bittsteller die Gründe für die begehrte Amortisirung anzugeben. Findet das Grundbuchsgericht dem Gesuche zu willfahren, so hat es durch ein Edict diejenigen, welche auf die Hypothekarforderung Ansprüche erheben, zur Anmeldung derselben aufzufordern.

§. 120.

In dem Edicte ist die Einverleibung mit allen auf dasselbe sich beziehenden Eintragungen genau zu bezeichnen und die Frist zur Anmeldung der Ansprüche auf Ein Jahr, unter Angabe des letzten Kalendertages, welcher mit Rücksicht auf die erste Kundmachung des Edictes annäherungsweise zu bestimmen ist, festzusetzen.

Das Edict ist bei Gericht anzuschlagen und dreimal in die zu gerichtlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter einzuschalten. Es bleibt dem Grundbuchsgerichte überlassen, dasselbe auch in andere inländische oder ausländische Zeitungsblätter einschalten zu lassen.

§. 121.

Wird ein Anspruch im Laufe der Edictalfrist angemeldet, so ist der Amortisirungswerber davon in Kenntniß zu setzen, und es bleibt den Betheiligten vorbehalten, die Entscheidung über den Anspruch im Proceßwege zu bewirken.

Ist aber die Edictalfrist fruchtlos verstrichen, so hat das Grundbuchsgericht auf Ansuchen des Bittstellers mittelst Bescheides die Amortisation der Einverleibung, sowie der sich hierauf beziehenden Eintragungen und zugleich deren Löschung zu bewilligen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Zustellung.

§. 122.

In jedem Bescheide sind die Personen zu bezeichnen, welchen derselbe zuzustellen ist; ferner ist anzugeben, an wen eine Originalurkunde auszuhändigen ist.

§. 123.

Von den Erledigungen der Grundbuchsgesuche sind nebst dem Bittsteller nachstehende Personen von Amtswegen zu verständigen:

1. Derjenige, auf dessen Eigenthum ein bücherliches Recht erworben wird oder dessen bücherliche Rechte abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben werden, oder gegen welchen eine grundbücherliche Anmerkung erfolgt.

2. Wird die gänzliche oder theilweise Löschung einer Eintragung bewilligt, so ist der Bescheid auch allen Denjenigen zuzustellen, für welche auf dem eingetragenen Rechte weitere Einverleibungen oder Vormerkungen haften.

3. Bescheide über eine Einverleibung oder Vormerkung, wodurch bereits eingetragene Rechte dritter Personen verpfändet oder abgetreten werden, sind auch dem Eigenthümer des Gutes zuzustellen.

4. Wird eine Eintragung gegen einen Machtgeber über Ansuchen seines Bevollmächtigten erwirkt, so ist der Bescheid dem Machtgeber zuzustellen, es sei denn die Bevollmächtigung durch eine den Erfordernissen des §. 31 entsprechende Vollmacht dargethan.

5. Von jeder Ab- und Zuschreibung bezüglich einer Liegenschaft ist auch die Behörde, welcher die Führung des Katasters obliegt, in Kenntniß zu setzen.

§. 124.

Die Zustellung an die im §. 123, Ziffer 1—4, bezeichneten Personen hat nach den über die Zustellung zu eigenen Handen in der Civilproceßordnung enthaltenen Vorschriften zu geschehen.

Ueber die erfolgte Zustellung ist ein besonderer Empfangsschein auszustellen.

Die Originalurkunden sind, insofern nicht in dem Gesuche um eine andere Verfügung gebeten wird, demjenigen zurückzustellen, welcher sie überreicht hat.

Die Grundbuchsgerichte sind verpflichtet, über die schnelle und richtige Zustellung der Bescheide in Grundbuchsachen zu wachen.

§. 125.

Der Umstand, daß eine Zustellung ordnungswidrig oder gar nicht erfolgt ist, gibt keine Berechtigung, die Giltigkeit der bücherlichen Eintragung zu bestreiten. Derjenige, welcher aus einer bücherlichen Eintragung für sich Rechte oder eine Befreiung von Verbindlichkeiten ableitet, ist nicht schuldig, den Beweis der erfolgten Zustellung zu liefern.

Achter Abschnitt.

Vom Recurse.

§. 126.

1. Anbringung des Recurses.

Grundbuchsbescheide dürfen nicht über eine Gegenvorstellung abgeändert werden. Gegen dieselben ist nur das Rechtsmittel des Recurses zuläßig.

Im Recurse dürfen weder neue Angaben gemacht, noch dürfen demselben neue Urkunden beigelegt werden.

Die Recurse sind stets in erster Instanz anzubringen. Sie können bei den Gerichtshöfen nur schriftlich überreicht, bei den Einzelgerichten aber auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Schriftlichen Recursen sind die zur Verständigung der Betheiligten erforderlichen Rubriken beizulegen.

Ein unmittelbar bei der zweiten oder dritten Instanz überreichter Recurs ist zurückzuweisen.

Beschwerden über Verzögerungen können unmittelbar bei den höheren Gerichten angebracht werden.

§. 127.

Die Recursfrist beträgt bei Zustellungen innerhalb des Oberlandesgerichtssprengels dreißig Tage, außerhalb desselben sechzig Tage (§. 81).

Verspätete Recurse sind von dem Grundbuchsgerichte sogleich zurückzuweisen, wenn auch die in das Grundbuch eingetragene Anmerkung des abschlägigen Bescheides noch nicht gelöscht sein sollte.

§. 128.

Rechtzeitig angebrachte Recurse sind unter Anschluß der zu ihrer Entscheidung erforderlichen Acten der zweiten Instanz zur eigenen Entscheidung oder, im Falle der Recurs gegen eine Erledigung der zweiten Instanz gerichtet sein sollte, zur Beförderung an die dritte Instanz vorzulegen. Hievon sind diejenigen Personen, welchen der angefochtene Bescheid zugestellt wurde, zu verständigen. Eine Verständigung des Recurrenten ist nicht erforderlich.

§. 129.

Ist der Recurs gegen die Bewilligung einer Einverleibung oder Vormerkung gerichtet, so ist derselbe im Grundbuche anzumerken und diese Anmerkung im Falle einer abweislichen Erledigung des Recurses zu löschen.

Diese Anmerkung sowie die Löschung haben von Amtswegen zu erfolgen.

§. 130.

Wird der Recurs von der zweiten Instanz abgewiesen, so ist ein weiterer Recurs unstatthaft und, wenn ein solcher ergriffen werden sollte, von dem Grundbuchsgerichte zurückzuweisen.

Wird aber dem Recurse stattgegeben, so kann dagegen der Recurs an die dritte Instanz ergriffen werden, wobei die Bestimmungen der §§. 126—129 zu beobachten sind.

Der Erledigung des Recurses sind, wenn der Bescheid, gegen welchen er gerichtet war, abgeändert oder aus wesentlich abweichenden Gründen bestätigt wird, die Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 131.

2. Wirkung der Recurserledigung.

Ist durch die abweisliche Erledigung des Recurses ein von dem Grundbuchsgerichte erlassener abweisender Bescheid bestätigt worden, so ist die Löschung der im Grundbuche eingetragenen Anmerkung des Bescheides und die Verständigung der Betheiligten von Amtswegen zu veranlassen.

§. 132.

Ist aber eine in erster Instanz abgewiesene Einverleibung oder Vormerkung von der zweiten Instanz bewilligt worden, so ist diese Bewilligung im Grundbuche einzutragen. Die Wirkung dieser Eintragung ist so zu beurtheilen, als ob sie in dem Zeitpuncte der Ueberreichung des ersten Gesuches erfolgt wäre.

§. 133.

Wird eine von dem Grundbuchsgerichte bewilligte Löschung von der zweiten Instanz aufgehoben, so muß die gelöschte Einverleibung oder Vormerkung wieder hergestellt werden.

Wird aber eine andere von der ersten Instanz bewilligte Einverleibung oder Vormerkung von der zweiten Instanz abgewiesen, so ist diese Verfügung im Grundbuche anzumerken, das eingetragene Recht aber nicht zu löschen, so lange nicht entweder die Entscheidung der dritten Instanz erfolgt oder die Frist zur Ergreifung des Recurses gegen die Anordnung der zweiten Instanz verstrichen ist. Bestätigt die dritte Instanz den Bescheid der ersten Instanz, so ist die durch den Recurs veranlaßte Anmerkung zu löschen. Wird die abändernde Verfügung der zweiten Instanz von der dritten bestätigt oder in gehöriger Zeit kein Recurs dagegen ergriffen, so ist das einverleibte oder vorgemerkte Recht zu löschen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über das im Falle der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung oder Aenderung von Grund- oder Bergbüchern zum Zwecke der Richtigstellung derselben einzuleitende Verfahren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das in diesem Gesetze geregelte Verfahren zur Richtigstellung von Grundbüchern findet statt:

a) wenn in Folge eines Landesgesetzes Grundbücher neu angelegt oder die vorhandenen Grundbücher in einer Weise geändert werden sollen, welche die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse oder den Lastenstand beeinflußt;

b) wenn ein Grundbuch durch Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche aufgenommen erscheint, zu ergänzen ist;

c) wenn ein Grundbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Grundbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll.

§. 2.

Die Einleitung dieses Verfahrens steht dem Oberlandesgerichte zu. Die Durchführung desselben liegt demjenigen Gerichte ob, bei welchem das Grundbuch geführt wird.

§. 3.

1. Bei Anlegung neuer Grundbücher.

Sobald der Entwurf der nach den Vorschriften des allgemeinen Grundbuchgesetzes und der Landesgesetze verfaßten neuen Grundbücher für den ganzen Sprengel eines Gerichtes beendet ist, hat das Oberlandesgericht den Tag festzusetzen, mit welchem dieser Entwurf als Grundbuch zu behandeln ist (Tag der Eröffnung des neuen Grundbuches), und zugleich das Verfahren zur Richtigstellung desselben einzuleiten.

Diese Verfügungen können auch schon dann getroffen werden, wenn der Entwurf auch nur für einen Theil des Gerichtssprengels beendet ist.

§. 4.

Die etwa vorhandenen öffentlichen Bücher sind mit dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches insoweit abzuschließen und außer Gebrauch zu setzen, als das neue Grundbuch an deren Stelle tritt.

Es sind jedoch diejenigen Gesuche um eine Eintragung in die vorhandenen öffentlichen Bücher, welche vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches einlangen, an diesem Tage aber noch nicht erledigt worden sind, nach den für jene Bücher bestandenen Vorschriften zu erledigen und die bewilligten Eintragungen sind in den außer Gebrauch tretenden Büchern zu vollziehen.

§. 5.

Die Einleitung des Verfahrens und der Tag, mit welchem der Grundbuchsentwurf als neues Grundbuch zu behandeln ist, sind durch ein erstes Edict kundzumachen.

Dieses Edict hat das Gebiet, für welches der Grundbuchsentwurf angefertigt wurde, durch Benennung der Gerichtsbezirke oder Steuergemeinden zu bezeichnen, den Ort anzugeben, wo das neue Grundbuch von Jedermann eingesehen werden kann, und die Belehrung zu enthalten, daß von diesem Tage an neue Eigenthums-, Pfand- und andere bücherliche

Rechte auf die in dem Grundbuche eingetragenen Liegenschaften nur durch die Eintragung in das neue Grundbuch erworben, beschränkt, auf Andere übertragen oder aufgehoben werden können.

§. 6.

Das Edict hat außerdem die Aufforderung zu den im §. 7 bezeichneten Anmeldungen zu enthalten, das Gericht zu bezeichnen, bei welchem die Anmeldungen einzubringen sind, und zu denselben eine Frist, welche nicht kürzer als Ein Jahr und nicht länger als Ein Jahr und sechs Monate sein darf, unter Angabe des letzten Kalendertages derselben festzusetzen. Zugleich ist als rechtliche Folge des Fristversäumnisses die Verwirkung des Rechtes auf Geltendmachung der anzumeldenden Ansprüche gegenüber denjenigen dritten Personen zu bezeichnen, welche bücherliche Rechte auf Grundlage der in dem neuen Grundbuche enthaltenen und nicht bestrittenen Eintragungen in gutem Glauben erwerben.

Eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumen der Edictalfrist findet nicht statt, und eine Verlängerung der letzteren für einzelne Parteien ist unzulässig. Diese Bestimmungen sind im Edicte anzuführen.

§. 7.

Zur Anmeldung sind aufzufordern:

a) alle Personen, welche auf Grund eines vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches erworbenen Rechtes eine Aenderung der in demselben enthaltenen, die Eigenthums- oder Besitzverhältnisse betreffenden Eintragungen in Anspruch nehmen, gleichviel ob die Aenderung durch Ab-, Zu- oder Umschreibung, durch Berichtigung der Bezeichnung von Liegenschaften oder der Zusammenstellung von Grundbuchskörpern oder in anderer Weise erfolgen soll;

b) alle Personen, welche schon vor dem Tage der Eröffnung des neuen Grundbuches auf die in demselben eingetragenen Liegenschaften oder auf Theile derselben Pfand-, Dienstbarkeits- oder andere zur bücherlichen Eintragung geeignete Rechte erworben haben, sofern diese Rechte als zum alten Lastenstande gehörig eingetragen werden sollen und nicht schon bei der Anlegung des neuen Grundbuches in dasselbe eingetragen wurden.

Durch den Umstand, daß das anzumeldende Recht aus einem außer Gebrauch tretenden öffentlichen Buche oder aus einer gerichtlichen Erledigung ersichtlich ist, oder daß ein auf dieses Recht sich beziehendes Einschreiten der Parteien bei Gericht anhängig ist, wird an der Verpflichtung zur Anmeldung nichts geändert, und es ist dieß in dem Edicte ausdrücklich bekanntzugeben.

§. 8.

Jede Anmeldung eines der im §. 7 lit. a) bezeichneten Ansprüche ist sogleich in dem Grundbuche durch eine Anmerkung in Evidenz zu bringen.

Zugleich ist, falls nicht dargethan wird, daß über den Gegenstand der Anmeldung ein Rechtsstreit anhängig ist, von Amtswegen eine Verhandlung über dieselbe sowohl mit Denjenigen, gegen welche sie gerichtet ist, als auch mit Denjenigen, welche außerdem nach dem Inhalte des Grundbuches daran rechtlich betheiligt erscheinen, einzuleiten.

§. 9.

Wird bei dieser Verhandlung, für welche die zur Aufklärung der Sache dienlichen Erhebungen und Vernehmungen erforderlichen Falles an Ort und Stelle zu pflegen sind, eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt, so sind Diejenigen, welche die Aenderung einer Eintragung begehren, auf den Rechtsweg zu verweisen, und es ist denselben hiezu eine angemessene Frist zu bestimmen, welche nur aus erheblichen Gründen verlängert werden kann.

Haben die Betheiligten sich über eine Aenderung im Grundbuche geeinigt, so ist dieselbe vorzunehmen.

§. 10.

Wenn die Frist zur Betretung des Rechtsweges versäumt oder die erhobene Klage endgiltig abgewiesen wird, so ist die Anmerkung der Anmeldung zu löschen.

Die Anordnung der Löschung erfolgt über Ansuchen eines Betheiligten nach Vernehmung der Gegenpartei.

§. 11.

Einer Eintragung, welche auf Grund der Einigung der Betheiligten vorgenommen wurde, kommen die Wirkungen einer grundbücherlichen Eintragung zu.

Die gleiche Wirkung haben die bei Eröffnung des neuen Grundbuches bestehenden Eintragungen, wenn kein mit denselben in Widerspruch stehender Anspruch innerhalb der Edictalfrist angemeldet, oder wenn die Frist zur Anfechtung derselben im Rechtswege versäumt oder die erhobene Klage endgiltig abgewiesen wurde.

§. 12.

In der Anmeldung eines der im §. 7 lit. b) bezeichneten Ansprüche sind das Recht mit der für dasselbe beanspruchten Rangordnung und die Grundbuchskörper, auf welchen die Eintragung erfolgen soll, mit der Bezeichnung derselben in dem neuen Grundbuche genau anzugeben.

In der Anmeldung ist außerdem anzuführen, worauf sich das angemeldete Recht und die für dasselbe angesprochene Rangordnung gründet; die hierüber vorhandenen Urkunden sind mit der Anmeldung

vorzulegen, oder es ist anzuzeigen, wo diese Urkunden eingetragen oder aufbewahrt sind.

§. 13.

Die den Bestimmungen des §. 12 gemäß angemeldeten Belastungsrechte sind unter Angabe der dafür angesprochenen Rangordnung bei dem betreffenden Grundbuchskörper unter der Aufschrift: „alte Lasten" einzutragen.

§. 14.

Sobald die zur Anmeldung der Belastungsrechte in dem ersten Edicte bestimmte Frist abgelaufen ist, hat das Oberlandesgericht ein zweites Edict zu erlassen.

Auch das zweite Edict hat im Sinne des §. 5 das Gebiet, auf welches sich das neue Grundbuch erstreckt, und für welches die Eintragung der alten Lasten in Folge des ersten Edicts bewirkt oder ergänzt worden ist, zu bezeichnen und alle Diejenigen, welche sich durch den Bestand oder die bücherliche Rangordnung einer Eintragung in ihren Rechten verletzt trachten, aufzufordern, ihren Widerspruch binnen der im Edicte festzusetzenden Frist zu erheben, widrigenfalls die Eintragungen die Wirkung grundbücherlicher Eintragungen erlangen.

Die Frist darf nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als Ein Jahr sein, und es ist der letzte Kalendertag derselben im Edicte anzugeben.

Die Anordnung des §. 6, Absch. 2, hat auch auf dieses Edict Anwendung zu finden.

§. 15.

Jeder gegen die Eintragung eines Belastungsrechtes oder gegen dessen Rangordnung angemeldete Widerspruch ist sogleich bei demselben anzumerken.

Zugleich ist, falls nicht dargethan wird, daß über den Gegenstand des Widerspruches ein Rechtsstreit anhängig ist, von Amtswegen eine Verhandlung über denselben sowohl mit Denjenigen, gegen welche er gerichtet ist, als auch mit Denjenigen, welche außerdem nach dem Inhalte des Grundbuches daran rechtlich betheiligt erscheinen, einzuleiten.

Wird bei dieser Verhandlung eine Einigung der Betheiligten nicht erzielt, so hat das Gericht zu bestimmen, welche der Parteien, deren Ansprüche nach dem Ergebnisse der Verhandlung sich gegenüberstehen, den Rechtsweg zu betreten habe, und derselben hiezu eine Frist zu bemessen, welche von dem Eintritte der Rechtskraft des diese Verfügung enthaltenden richterlichen Bescheides zu berechnen ist und nur aus erheblichen Gründen erweitert werden kann.

Haben die Betheiligten sich über eine Aenderung im Grundbuche geeinigt, so ist dieselbe vorzunehmen.

§. 16.

Versäumt eine Partei die ihr zur Betretung des Rechtsweges bestimmte Frist, oder wird sie im Processe sachfällig, so ist, falls der Widerspruch von ihrem Gegner ausgegangen war, die Eintragung, je nachdem der Bestand oder die Rangordnung derselben angefochten wurde, nach Maßgabe des in Folge des Versäumnisses unanfechtbar gewordenen Widerspruches oder des im Processe ergangenen endgiltigen Erkenntnisses zu löschen oder zu berichtigen; falls aber der Widerspruch von ihr selbst ausgegangen war, ist die Anmerkung des Widerspruches zu löschen.

Diese Verfügungen sind über Ansuchen eines Betheiligten nach Vernehmung der Gegenpartei zu treffen.

§. 17.

Einer Eintragung, welche auf Grund der Einigung der Betheiligten vorgenommen wurde, kommen die Wirkungen einer grundbücherlichen Eintragung zu.

Die gleiche Wirkung haben die im alten Lastenstande bei Eröffnung des neuen Grundbuches bestehenden oder in Folge einer Anmeldung vorgenommenen Eintragungen, wenn kein Widerspruch gegen dieselben innerhalb der Edictalfrist erhoben wurde, oder wenn im Falle eines Widerspruches die Partei, welche denselben erhoben hat, auf den Rechtsweg verwiesen wurde, und die znr Betretung des Rechtsweges bestimmte Frist versäumt hat, oder wenn diese Partei nach endgiltiger Erledigung des eingeleiteten Rechtsstreites als sachfällig erscheint.

§. 18.

Das Oberlandesgericht kann, soweit es zur Erleichterung der Uebersichtlichkeit des Grundbuchsstandes erfordert wird, nach Beendigung der im §. 15 bezeichneten Verhandlungen anordnen, daß die alten Lasten in der ihrer Rangordnung entsprechenden Reihenfolge auf ein neu zu eröffnendes Blatt übertragen werden.

Das zur Eintragung der alten Lasten ursprünglich benützte Blatt ist nach dem Vollzuge der Uebertragung außer Gebrauch zu setzen.

§. 19.

Ein Afterpfandgläubiger ist zu denjenigen Schritten befugt, welche zur Geltendmachung der dem Hauptgläubiger zustehenden Rechte oder Widersprüche erforderlich sind, und zwar in gleicher Zeit und Art, wie dieser letztere.

§. 20.

2. Bei Ergänzung eines Grundbuches.

Wenn ein Grundbuch durch Eintragung einer Liegenschaft, welche noch in keinem Grundbuche eingetragen erscheint, ergänzt werden soll, so ist das Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von Amtswegen mit der Aenderung einzuleiten, daß die neu eingetragene Liegenschaft in den zu erlassenden Edicten genau zu bezeichnen ist, und daß sowohl die nach §. 6 als die nach §. 14 zu bestimmende Edictalfrist bis auf drei Monate herabgesetzt werden kann.

Ist jedoch die in das Grundbuch neu eingetragene Liegenschaft öffentliches Gut gewesen, und geht aus den notorischen oder in glaubwürdiger Weise bescheinigten Umständen hervor, daß dritten Personen keine dinglichen Rechte auf diese Liegenschaft zustehen, so kann das Oberlandesgericht beschließen, daß das Richtigstellungsverfahren unterbleibe. In diesem Beschlusse hat das Oberlandesgericht zugleich den Tag festzusetzen, mit welchem der vorgenommenen Ergänzung die Wirkung einer grundbücherlichen Eintragung zukömmt.

§. 21.

3. Bei Wiederherstellung eines Grundbuches.

Wenn ein Grundbuch oder ein Theil desselben aus dem Grunde, weil das Grundbuch oder ein Theil desselben in Verlust gerathen oder unbrauchbar geworden ist, wieder hergestellt werden soll, so ist das in diesem Gesetze vorgezeichnete Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches nach Maßgabe des wiederherzustellenden Inhaltes desselben von Amtswegen einzuleiten. Hiebei kann sowohl die nach §. 6 als die nach §. 14 zu bestimmende Edictalfrist bis auf drei Monate herabgesetzt werden.

§. 22.

4. Bei Aenderung eines Grundbuches.

Wenn im Wege der Landesgesetzgebung eine solche allgemeine oder theilweise Aenderung der Grundbücher angeordnet wird, welche die Besitz- und Eigenthumsverhältnisse beeinflußt, so sind die §§. 1—7 lit. a) und 8—11 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

Wenn diese Aenderung auch den Lastenstand beeinflußt, so ist überdieß auch nach §§. 7 lit. b) und 12—19 dieses Gesetzes vorzugehen.

§. 23.

5. Allgemeine Bestimmungen.

Die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erlassenden Edicte sind durch die für gerichtliche Kundmachungen bestimmten Landeszeitungen dreimal in angemessenen Zwischenräumen zu veröffentlichen und durch Bekanntmachung in den Gemeinden, in welchen sich die durch die vorzunehmenden Amtshandlungen berührten Liegenschaften befinden, zu verlautbaren.

Außer der Kundmachung der Edicte ist auch nach Thunlichkeit in anderer Weise für eine entsprechende Belehrung der Parteien über die Bedeutung des nach diesem Gesetze stattfindenden Verfahrens und insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß die Pflegschaftsbehörden auf die Wahrung der Rechte von Minderjährigen oder unter Curatel stehenden Personen aufmerksam gemacht werden.

§. 24.

Die Festsetzung der vom Oberlandesgerichte bemessenen Edictalfristen ist durch kein Rechtsmittel anfechtbar.

Die nachträgliche Verlängerung einer auf Grund dieses Gesetzes ausgeschriebenen Edictalfrist kann, wenn allgemeine Gründe es erfordern, auf Antrag des Oberlandesgerichtes nach Einvernehmen des Landesausschusses vom Justizminister, welcher hierbei an die in §§. 6 und 14 bestimmte Gränze nicht gebunden ist, bewilligt werden.

§. 25.

Anmeldungen oder Widersprüche, welche nach Ablauf der für die Anbringung derselben bestimmten Edictalfrist einlangen, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 26.

Wird eine Partei in dem nach diesem Gesetze stattfindenden Verfahren auf den Rechtsweg verwiesen, so ist die Zuständigkeit für die Durchführung des Rechtsstreites nach den allgemeinen Bestimmungen über den Gerichtsstand zu beurtheilen.

§. 27.

Wird ein Grundbuchsauszug über eine Liegenschaft oder über ein auf derselben haftendes dingliches Recht zu einer Zeit ertheilt, in welcher das von Amtswegen durchzuführende Verfahren zur Richtigstellung des Grundbuches in Ansehung dieser Liegenschaft nicht zu Ende geführt ist, so ist dieser Umstand in dem Grundbuchsauszuge ersichtlich zu machen.

§. 28.

Die bei der Anlegung, Ergänzung, Wiederherstellung und Aenderung von Grundbüchern vorkommenden Amtshandlungen genießen Stämpel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung des in diesem Gesetze geregelten Verfahrens, mit Ausschluß der dem Rechtswege vorbehaltenen Verhandlungen, zu dienen bestimmt sind.

§. 29.

Dieses Gesetz ist auch auf Bergbücher unter Beobachtung der Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes sinngemäß anzuwenden.

§. 30.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister, welcher die zu diesem Zwecke nöthigen Ausführungsverordnungen zu erlassen hat, und der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. März bis Ende April 1871.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu erlassen wie folgt:

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 28. November 1870 (Nr. 138 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1870) dem Ministerium ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 12. April 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 52) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871 fortzuerheben und die in dieser Zeit sich ergebenden Verwaltungsauslagen nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1871 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten, wird in gleicher Weise auf die Monate März und April 1871 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Einbeziehung der Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau in die österreichische Nordwestbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die kaufweise Erwerbung der Strecke Jedlersee-Stockerau der Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch die Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn auf Grund des hierüber zwischen den genannten beiden Bahngesellschaften abzuschließenden Kauf- und Verkaufsvertrages zu genehmigen.

Artikel II.

In diesem Falle hat bezüglich der Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau das der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn für die Floridsdorf-Stockerauer Flügelbahn verliehene Privilegium ddo. 28. März 1840 mit jenem Tage, an welchem die gekaufte Strecke Jedlersee-Stockerau in das Eigenthum der k. k. privilegirten österreichischen Nordwestbahn übergeht, außer Wirksamkeit zu treten.

Mit demselben Tage wird die Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau in die österreichische Nordwestbahn als integrirender Bestandtheil der Strecke Wien-Znaim einbezogen, und finden demnach alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, und beziehungsweise der Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, wie insbesondere auch die dieser Unternehmung gewährten Steuer- und Gebührenbefreiungen auf die genannte Eisenbahnstrecke volle Anwendung.

Demgemäß hat auch für die Uebertragung des Grundes und Bodens, sowie des auf demselben befindlichen Eisenbahndammes der gekauften Strecke Jedlersee-Stockerau eine Gebührenentrichtung nicht stattzufinden.

Artikel III.

Unter der im Artikel I angeführten Voraussetzung wird von Seite des Staatsschatzes aus dem Titel des demselben zufolge des Privilegiums für die Floridsdorf-Stockerauer Flügelbahn ddo. 28. März 1840 zustehenden Heimfallsrechtes kein Anspruch auf den der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch den Verkauf der Strecke Jedlersee-Stockerau zufließenden Kaufschilling erhoben.

Dieser Kaufschilling soll vielmehr der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter der Bedingung ungeschmälert verbleiben, daß derselbe von der genannten Bahngesellschaft innerhalb des Termines von fünf Jahren zur Herstellung einer neuen, an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Eisenbahnlinie verwendet werde. Die Art und Weise der Verwendung unterliegt der Genehmigung der Regierung.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Einbeziehung der Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau in die österreichische Nordwestbahn.

Durch das Gesetz vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, und durch die auf Grund desselben ertheilte Concession vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, ist die Hauptlinie der österreichischen Nordwestbahn in der Art festgestellt worden, daß dieselbe, von Wien ausgehend, über Znaim, Iglau, Deutschbrod, Czaslau und Kollin nach Jungbunzlau zu führen ist.

Diese Bestimmung bildet den Abschluß und beziehungsweise das Ergebniß der langjährigen, in der Form verschiedenartiger Bahnprojecte hervorgetretenen Bestrebungen, eine directe Verbindung der Reichshauptstadt Wien und eines großen Theiles von Mähren mit den industriereichen Gegenden des östlichen Böhmens zu erlangen.

Hiebei lag es nahe, bei der Herstellung der erwähnten directen Bahnlinie auch das in die Hauptrichtung derselben fallende Bahnsegment, welches die bestehende Flügelbahn Floridsdorf-Stockerau der Kaiser Ferdinands-Nordbahn darstellt, für den Zweck des größeren Unternehmens zu verwerthen und die genannte Flügelbahn in die angestrebte neue Bahnlinie als deren natürliche Fortsetzung einzubeziehen.

Denn die selbstständige Ausführung der Eisenbahnstrecke Wien-Znaim, welche eine möglichst directe Linie bilden sollte, und deßhalb nach den Terrainverhältnissen auf den dem linken Donauufer bei Stockerau folgenden Straßenzug angewiesen war, würde nur in der Art haben stattfinden können, daß zwischen Wien und Stockerau neben der bereits bestehenden Bahnverbindung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn eine in geringer Entfernung parallel laufende zweite Eisenbahn erbaut worden wäre.

Diese Eventualität konnte weder den öffentlichen Interessen noch jenen der beiden betheiligten Bahngesellschaften entsprechen.

Die von den beiden betheiligten Bahngesellschaften wegen kaufweiser Uebertragung der Stockerauer Flügelbahn eingeleiteten Unterhandlungen fanden deßhalb von Seite der Regierung die bereitwilligste Aufnahme.

Das Zustandekommen einer allseits befriedigenden Vereinbarung hängt jedoch vorerst von der Entscheidung über den Umfang und die Art der Ausübung des dem Staate zustehenden Heimfallsrechtes an der Floridsdorf-Stockerauer Flügelbahn ab.

Kraft des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1840, mit welchem der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahngesellschaft die Bewilligung zum Baue einer Eisenbahn von Floridsdorf nach Stockerau ertheilt wurde, soll nämlich im Sinne der damals in Kraft bestandenen Eisenbahn-Concessionsdirectiven vom 29. December 1837 und vom 18. Juni 1838 mit Ablauf des citirten fünfzigjährigen Privilegiums, mithin im Jahre 1890 das Eigenthum an der Eisenbahn selbst, an dem Grunde und Boden und den Bauwerken, welche dazu gehören, sogleich durch das Gesetz ohne Entgelt und unmittelbar an den Staat übergehen, der Kaiser Ferdinands-Nordbahn aber nur das

Eigenthum an allen ausschließlich zu dem Transportgeschäfte bestimmten Gegenständen, Fahrnissen, Vorrichtungen und Realitäten verbleiben.

Das hiernach zustehende Heimfallsrecht findet jedoch durch die im §. 9 der Concessionsdirectiven vom Jahre 1838 enthaltene Bestimmung eine wesentliche Einschränkung, indem die citirte Gesetzesstelle den allgemeinen Grundsatz ausspricht, die Staatsverwaltung werde in dem Falle, daß die Unternehmer in der für die Dauer der Concession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld keinen zureichenden Ersatz für ihre Bauauslagen erlangt haben sollten, hierauf billige Rücksicht nehmen und sich geneigt finden lassen, den Unternehmern die Fortsetzung ihres Transportbetriebes nach Maßgabe des erlittenen Verlustes eine angemessene Zeit hindurch zu gestatten.

Die in der angeführten Zusicherung begründete Eventualität einer Verlängerung der Concessionsdauer für die Stockerauer Flügelbahn kann aber um so mehr in Aussicht genommen werden, als die Betriebsergebnisse dieser Bahn bisher keine so günstigen gewesen sind, daß der volle Ersatz der auf dieselbe verwendeten Bauauslagen bis zum Zeitpunkte des Ablaufes der ursprünglichen Concessionsfrist zu gewärtigen wäre.

Es hat sich vielmehr seit der Betriebseröffnung dieser Flügelbahn im Jahre 1842 alljährlich die Nothwendigkeit ergeben, den Ausfall in Bezug auf die Verzinsung und Amortisation des verwendeten Anlagecapitals durch die Betriebsüberschüsse der Hauptbahn zu decken, und ist der Gesammtbetrag dieser Bedeckungsvorschüsse bis Ende 1868 auf 736.477 fl. 93 kr. angewachsen.

Für die Zukunft aber ist eine wesentliche Abnahme des Verkehres und der Ertragsfähigkeit des Stockerauer Bahnflügels, falls derselbe neben einer parallelen Linie der österreichischen Nordwestbahn fortbestehen würde, um so sicherer vorauszusetzen, als schon jetzt die Kaiser Franz Josef-Bahn und das Ergänzungsnetz der österreichischen Staats-Eisenbahngesellschaft dieser Flügelbahn einige Theile ihres Verkehrsgebietes entzogen haben.

Unter diesen Umständen bietet das staatliche Heimfallsrecht wenig praktischen Werth, da der Zeitpunkt seiner Ausübung sich derzeit noch gar nicht bestimmen läßt.

Sollte dagegen aus dem Titel des Heimfallsrechtes von Seite des Staates kein Anspruch auf den der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zufließenden Erlös für die genannte Bahnstrecke erhoben werden, so würde sich die Möglichkeit ergeben, den Abschluß des auf dieser Grundlage zwischen den beiden Bahnverwaltungen im Entwurfe vereinbarten Kauf- und Verkaufsvertrages zu vollziehen und den hiernach zu leistenden Kaufpreis zur Herstellung einer neuen, an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Eisenbahnlinie zu verwenden.

Nach dem erwähnten Vertrage soll nämlich die in die allgemeine Richtung der Hauptlinie der österreichischen Nordwestbahn fallende, 2·56 Meilen lange Strecke Jedlersee-Stockerau der Floridsdorf-Stockerauer Flügelbahn von der Kaiser Ferdinands-Nordbahn gegen Bezahlung eines Kaufpreises von 1,000.000 fl. ö. W. an die österreichische Nordwestbahn übertragen werden.

Dagegen soll hiernach die 0·26 Meilen lange Strecke Floridsdorf-Jedlersee der Stockerauer Flügelbahn bei der Kaiser Ferdinands-Nordbahn verbleiben und durch eine gegen Wien gerichtete Verbindungscurve einen weiteren Anschluß an die Hauptlinie der österreichischen Nordwestbahn erhalten.

Da die beantragten Vertragsbestimmungen ihrem Wesen nach den im öffentlichen Interesse gestellten Anforderungen entsprechen, soll nunmehr durch die gegenwärtige Gesetzvorlage die nach den Staatsgrundgesetzen erforderliche legislative Genehmigung erwirkt werden.

Es wird übrigens durch die Ausführung des Uebertragungsgeschäftes dem garantirenden Staatsschatze keine über das Gesetz vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56 und beziehungsweise über die Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, hinausgehende finanzielle Leistung erwachsen, da der für die Strecke Jedlersee-Stockerau mit 1,000.000 fl. ö. W. vereinbarte Kaufpreis das concessionsmäßig festgestellte Maximal-Anlagecapita

von 985.000 fl. ö. W. per Meile bei Weitem nicht erreicht, und für die Bedeckung der außerdem auflaufenden Reconstructionskosten innerhalb der obigen Maximalgränze durch die in dem genehmigten Bauvertrage vom 3. April 1869 stipulirte Herabminderung der Pauschal-Bausumme um den Betrag des entfallenden Einlösungspreises vorgesorgt ist.

Es soll nunmehr kraft Artikel I des vorstehenden Gesetzentwurfes die Regierung ermächtigt werden, die kaufweise Erwerbung der Strecke Jedlersee-Stockerau der Stockerauer Flügelbahn durch die österreichische Nordwestbahn auf Grund des zwischen den beiden betheiligten Bahngesellschaften hierüber abzuschließenden Kauf- und Verkaufsvertrages zu genehmigen.

In diesem Falle soll kraft Artikel II bezüglich der verkauften Eisenbahnstrecke das für die Stockerauer Flügelbahn verliehene Allerhöchste Privilegium vom 28. März 1840 mit dem Tage der Eigenthums-Uebertragung außer Wirksamkeit treten, und mit dem gleichen Zeitpunkte die Strecke Jedlersee-Stockerau in die österreichische Nordwestbahn als integrirender Bestandtheil der Strecke Wien-Znaim ihrer Hauptlinie einbezogen werden.

Demgemäß sollen dann auch alle der Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn gesetzlich und concessionsmäßig zustehenden Rechte und Begünstigungen, wie insbesondere die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr auf die eingelöste Eisenbahnstrecke volle Anwendung finden.

Kraft Artikel III soll endlich von Seite des Staatsschatzes aus dem Titel des Heimfallsrechtes auf Grund des citirten Allerhöchsten Privilegiums kein Anspruch auf den für die fragliche Bahnstrecke einkommenden Kaufschilling erhoben werden, und dieser letztere vielmehr der Kaiser Ferdinands-Nordbahn unter der Bedingung ungeschmälert verbleiben, daß derselbe von der genannten Bahngesellschaft innerhalb des Termines von fünf Jahren zur Herstellung einer neuen, an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Eisenbahnlinie verwendet werde, in welcher Hinsicht der Regierung die Genehmigung in Betreff der Art und Weise der Verwendung vorbehalten wird.

Von Seite der Regierung ist die Verwendung des obigen Kaufschillings von 1,000.000 fl. für den Bau der projectirten Eisenbahn von Lundenburg über Nikolsburg nach Grußbach in Aussicht genommen, und würde durch die Zuwendung dieses Betrages die Möglichkeit geboten werden, das Zustandekommen der erwähnten, im Interesse des durchgehenden Verkehrs zwischen der Kaiser Ferdinands-Nordbahn, Staatsbahn, Nordwestbahn und Kaiser Franz Josef-Bahn wichtigen, wie nicht minder für die agricole und industrielle Entwicklung der berührten Landestheile wünschenswerthen Verbindungslinie sicherzustellen.

Artikel IV enthält die Vollzugs-Clausel.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag

mit der

Republik Guatemala.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c. &c., und apostolischer König von Ungarn, und Seine Excellenz der Präsident der Republik Guatemala &c., von dem Wunsche beseelt, die Bande der Freundschaft, welche glücklicherweise zwischen Ihren respectiven Staaten bestehen, zu befestigen und durch einen besonderen Vertrag die gegenseitigen Handelsbeziehungen auf eine dauerhafte und für beide Theile vortheilhafte Weise zu regeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserlich und königlich apostolische Majestät, den Herrn Anton Freiherrn von Petz, Ritter des militärischen Maria Theresienordens, Contre-Admiral der kaiserlich und königlichen Marine, bevollmächtigter Minister und Gesandter in außerordentlicher Mission &c. und der Präsident der Republik Guatemala, den Herrn Don Pedro de Aycinena, Staatsrath, Minister der auswärtigen Angelegenheiten &c. &c., welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen der Republik Guatemala und der österreichisch-ungarischen Monarchie und ihren Einwohnern und Bürgern bestehen.

Artikel 2.

Es wird zwischen der Republik Guatemala und den Staaten Seiner kaiserlich und königlich apostolischen Majestät eine wechselseitige Handelsfreiheit bestehen, kraft welcher die Einwohner der beiden Länder die volle Befugniß haben sollen, um sich mit ihren Fahrzeugen und deren Ladungen nach allen Häfen und Küstenplätzen zu begeben, wohin die Unterthanen anderer Nationen gegenwärtig oder künftig die Erlaubniß haben einzulaufen. Sie sollen daselbst ihre Fracht ausladen, neue Fracht zur Ausfuhr einnehmen und überhaupt alle Handelsoperationen ungehindert vornehmen können, wobei sie sich jedoch der genauen Beobachtung der dießfalls bestehenden Gesetze und Verordnungen zu unterziehen haben.

Artikel 3.

In Bezug auf den Zwischenverkehr (Cabotage) zwischen den einzelnen Häfen jedes der contrahirenden Länder bleiben die dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften und Vorbehalte zu Gunsten der einheimischen Schifffahrt unverändert aufrecht, jedoch soll den Schiffen des anderen Staates der Besuch mehrerer Häfen des einen Staates und die successive Entlöschung und Befrachtung in denselben jedenfalls unverwehrt bleiben.

Artikel 4.

Die Fahrzeuge eines jeden der contrahirenden Theile sollen in den Häfen des anderen Theilss keinen anderen oder höheren Last-, Tonnen-, Anker- oder Hafengebühren, noch Leuchtthurm-, Lootsen-, Quarantaine- oder Rettungsgebühren oder sonstigen ähnlichen Abgaben, sie seien allgemeine oder locale, unterworfen werden, als denen, welche im gleichen Falle den National-Fahrzeugen gegenwärtig auferlegt sind oder in der Folge auferlegt werden würden.

Artikel 5.

Die Fahrzeuge der Republik Guatemala, welche in den Häfen der österreichisch-ungarischen Monarchie einlaufen, oder aus denselben auslaufen, und gegenseitig die Fahrzeuge der Letzteren, welche in den Häfen der Republik Guatemala anlangen, oder aus denselben auslaufen, sollen für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren und Handels-Artikeln niemals anderen oder höheren Abgaben und Zöllen von was immer für einer Art unterworfen sein, als denjenigen, die von den Fahrzeugen der am meisten begünstigten Nationen rechtmäßig zu entrichten sind.

Alle Waaren, welche von den Fahrzeugen der am meisten begünstigten Nation in die Häfen der contrahirenden Theile gesetzlich eingeführt oder aus denselben ausgeführt werden dürfen, können ebenso gegenseitig auf den Fahrzeugen der beiden contrahirenden Theile ein- und ausgeführt werden, was immer der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge.

Artikel 6.

Alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der beiden contrahirenden Staaten sollen gegenseitig unter denselben Bedingungen, gegen dieselben Einfuhrsabgaben und ohne andere Ausnahmen eingeführt werden dürfen, welche für die Artikel derselben Gattung

und Art von den am meisten begünstigten Nationen bei deren Einfuhr rechtmäßig zu entrichten sind. Derselbe Grundsatz hat in Bezug auf die Ausfuhr der beiderseitigen Erzeugnisse mit der Bestimmung nach den gegenseitigen Ländern zu gelten.

Artikel 7.

Die Nationalität der beiderseitigen Fahrzeuge ist nach den jeweilig in Kraft stehenden Gesetzen und Vorschriften zu beurtheilen, wobei sich von selbst versteht, daß die Capitäne und Schiffsführer die Nationalität der Fahrzeuge jederzeit durch Seeurkunden zu erweisen haben, welche in der gewohnten Form abgefaßt und mit der Unterschrift der competenten Behörde des Landes, welchem sie angehören, versehen sein müssen.

Artikel 8.

Die Unterthanen und Angehörigen der beiden contrahirenden Theile, welche sich zum Betriebe ihrer Geschäfte und Angelegenheiten in die gegenseitigen Häfen begeben, sollen daselbst an allen Vortheilen, Immunitäten und Privilegien Antheil haben, deren sich die am meisten begünstigte Nation erfreut. Auch sollen sie in den gesammten Besitzungen der contrahirenden Theile bei ihren Reisen, ihrem Aufenthalte und der Besorgung ihrer Angelegenheiten mit Beobachtung der bestehenden Vorschriften und Gewohnheiten des Landes den vollen Schutz der Gesetze, der Gerichte und der übrigen Behörden genießen, sie sollen überdieß niemals ohne vorausgegangene freie Einwilligung zum Militärdienste zu Lande oder zu Wasser verhalten werden können, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen oder Auflagen unterliegen, als jenes der Eingebornen.

Artikel 9.

Für den Fall, daß einer der contrahirenden Theile sich mit irgend einer dritten Nation im Kriege befände, sollen die Angehörigen des anderen Theiles ihren Handel und ihre Schifffahrt mit jener Nation unbehindert fortsetzen dürfen, jedoch mit Ausnahme des Handels mit Gegenständen der Kriegscontrebande und mit Ausschluß der Städte und Häfen, welche im effectiven Blockade-Stande sich befinden.

Artikel 10.

Jeder der contrahirenden Staaten soll das Recht haben, General-Consuln, Consuln, Vice-Consuln und Consular-Agenten auf dem Gebiete des anderen Staates, und zwar an solchen Orten, wo sie nach den Landesgesetzen und Gewohnheiten zulässig sind, zum Schutze und zur Förderung seiner Handels-Interessen und der Angelegenheiten seiner Angehörigen zu ernennen und zu bestellen.

Bevor derlei Consular-Bestellte ihre Functionen ausüben, müssen sie von der Regierung, auf deren Gebiete sie residiren, oder von deren hiezu competenten Behörden in der üblichen Form genehmigt und zugelassen worden sein.

Ist dieß geschehen, so sollen die gegenseitigen Consular-Functionäre in beiden Ländern den vollen Schutz der Regierung und alle Prärogative und alle Unterstützung und Förderung in ihren verschiedenartigen Amtshandlungen von Seite der Landes- und Ortsbehörden genießen, welche daselbst den Consular-Functionären der gleichen Kategorie der am meisten begünstigten Nation zugestanden sind.

Artikel 11.

Alle Begünstigungen oder besonderen Vortheile in Bezug auf Handel und Schifffahrt, welche von einem der contrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen eingeräumt werden, sollen auch von dem anderen Theile in Anspruch genommen werden können, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß ein unentgeltliches ist, oder aber gegen eine entsprechende Compensation, wenn das Zugeständniß ein bedingtes wäre.

Artikel 12.

Gegenwärtiger Vertrag soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen zehn Jahre in Kraft bleiben und nach Ablauf dieses Termines immer noch auf weitere zwölf Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem einer der hohen contrahirenden Theile dem anderen mittelst einer officiellen Erklärung dessen Kündigung anzeigt.

Artikel 13.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen sollen zu Guatemala oder Rom innerhalb von zwölf Monaten oder wenn möglich früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und mit ihren Siegeln versehen zu Guatemala am achtundzwanzigsten Februar des Jahres Eintausend achthundertsiebzig.

Freiherr von Petz,
Contre-Admiral.

Motive

zum

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrage mit der Republik Guatemala.

Schon längere Zeit vor der Entsendung der k. und k. Mission nach Ost-Asien war es in den Intentionen der k. k. Regierung gelegen, mit den Central- und südamerikanischen Freistaaten Handels- und Schifffahrtsverträge zu schließen.

Das Förderliche solcher Verträge für die Entwicklung unseres transatlantischen Handels und namentlich für eine erweiterte Thätigkeit unserer Handelsmarine dürfte im Allgemeinen wohl nicht verkannt werden; denn wenngleich unsere directe Handels- und Schifffahrtsverbindung mit einigen jener Staaten noch nicht bedeutend ist, so können doch derlei Verträge und die damit verbundene Gewähr eines Schutzes durch anerkannte Consulate oder selbst durch die Localbehörden dazu dienen, solche Verbindungen in ihrem Entstehen zu ermuthigen und ihren Wachsthum zu erleichtern.

Größere Sicherheit, Schutz und Hilfe bei der Befahrung der lang ausgedehnten Küsten Amerika's zu finden, hat für die Entwicklung unserer Schifffahrt a lungo corso auch an jenen Puncten einen Werth, mit welchen noch keine directen Handelsoperationen gemacht werden, wo aber auf weiten Fahrten vorübergesegelt und oft, sei es wegen Unfällen, sei es zur Verproviantirung, sei es wegen Undisciplin oder Streitigkeiten unter der Schiffsmannschaft, in einen Hafen eingelaufen und Hilfe gesucht werden muß.

Der consularische Schutz unserer Staatsangehörigen insbesondere in Centralamerika dürfte namentlich dann von praktischer Bedeutung werden, wenn die Durchstechung des Isthmus von Panama (wie dieß während der Arbeiten am Suezcanale in so ausgedehntem Maße der Fall war) Arbeitsuchende auch aus dem k. und k. Staatsgebiete veranlassen wird, jene Gegenden theils zu vorübergehendem Erwerbe, theils zu bleibender Ansiedlung aufzusuchen.

Mit Rücksicht auf diese Erwägungen ist daher in die Instruction des Chefs der ostasiatischen Expedition, Contre-Admiral Freiherrn v. Petz, unter Anderem auch die Weisung aufgenommen worden, nach Vollendung seiner Mission in Siam, China und Japan die Rückreise längs der Küste von Amerika zu bewerkstelligen und zum Abschlusse von Handels- und Schifffahrtsverträgen mit den wichtigeren der Central- und südamerikanischen Republiken zu benützen, zu welchem Behufe demselben der in Einem Exemplare angeschlossene Entwurf mitgegeben wurde, worin Alles in den kürzesten Ausdrücken einbezogen worden ist, was für unsere Verhältnisse mit jenen Ländern zur Sicherung und Begünstigung unseres Verkehres wünschenswerth und angemessen erschien.

Freiherr v. Petz schloß zunächst in Guatemala den vorliegenden Vertrag ab.

Die Republik Guatemala ist unter den fünf Republiken Central-Amerikas die größte und bedeutendste, weßhalb fast alle Mächte mit derselben Ver-

träge besitzen und auch die diplomatischen Vertreter Frankreichs, Englands und Italiens, obgleich bei allen fünf Republiken accreditirt, in Guatemala ihren bleibenden Wohnsitz haben.

Der am 28. Februar 1870 zu Guatemala unterzeichnete Vertrag garantirt den k. und k. Staatsangehörigen in Bezug auf Zölle und Handelsabgaben, sowie bezüglich des Gewerbebetriebes in der Republik Guatemala die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung. — In Betreff der Schifffahrtsabgaben sind die österreichisch-ungarischen Schiffe den nationalen gleichgestellt.

Nach Artikel 10 ist die k. und k. Regierung berechtigt, Consularfunctionäre in der Republik Guatemala unter den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Rechten und Prärogativen wie die Regierungen der dort meistbegünstigten Nationen aufzustellen.

Ein in unserem Entwurfe enthaltener Separat-Artikel, welcher die Ausnahme stipuliren sollte, daß die von Oesterreich-Ungarn einigen Nachbarstaaten zugestandenen besonderen Begünstigungen auf Guatemala keine Anwendung zu finden haben, wurde ganz weggelassen, da die Regierung jener Republik dieselbe Stipulation bezüglich der Beziehungen zu ihren Nachbarstaaten beanspruchte, eine solche Restrinction aber in keinem der Verträge Guatemala's mit europäischen Staaten vorkommt und dieselbe in der Praxis eigentlich selbstverständlich ist.

Der Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen, und sollen die Ratificationen bis zum 28. Februar 1871 in Guatemala oder in Rom ausgewechselt werden.

Bericht

des

Eisenbahn-Ausschusses

über die

Herstellung der Eisenbahn von Tarvis nach Villach.

Diese kurze Eisenbahn, welche nach den zuletzt an deren Trace ausgeführten Aenderungen nur $3^{66}/_{100}$ Meilen lang ist, soll die Eisenbahnlinie Laibach-Tarvis mit dem Eisenbahn-Knotenpuncte Villach verbinden, von welchem die Bahnlinie der Kronprinz Rudolfsbahn nach Norden, die Linie Villach-Brixen nach Westen und die Linie Villach-Marburg nach Osten auslaufen.

Durch diese Eisenbahnverbindung soll der Verkehr von Deutschland über Tirol und von dem Westen Oesterreichs mit dem Meere in Triest auf kürzerem Wege als bisher vermittelt und dem Waarenverkehre eine lange schon ersehnte und angestrebte Erleichterung verschafft werden.

Ganz besonders würde diese verkürzte Bahnverbindung mit Triest dem Holzhandel aus Kärnthen, Tirol und Steiermark erhöhten Aufschwung verleihen.

Durch Herstellung dieses kurzen Bindegliedes werden die zwei getrennten Strecken der Kronprinz Rudolfsbahn dem directen und durchgehenden Waarenverkehre zwischen dem Süden und Norden erschlossen und hiedurch erst deren Rentabilität begründet werden.

Die Wichtigkeit dieser kurzen Eisenbahnverbindung wurde schon so häufig in öffentlichen Blättern besprochen, deren Nothwendigkeit für die nahe gelegenen Länder durch Petitionen an das hohe Haus um deren Herstellung wiederholt hervorgehoben, so daß jede weitere Begründung für die nothwendige Erbauung derselben überflüssig erscheint.

Das hohe Haus selbst hat die dringende Nothwendigkeit dieser Bahnverbindung durch Annahme der Resolution vom 10. Juni 1868 anerkannt, womit die k. k. Regierung zu Verfügungen behufs des baldigen Zustandekommens dieser Bahn aufgefordert worden ist.

Mit dieser Vorlage hat die k. k. Regierung diesem Wunsche entsprochen und auf Grund der früher vorgelegenen Erhebungen und Projecte einen Gesetzentwurf vorgelegt, der mit Zugrundelegung neuerer Erhebungen und Kostenberechnungen einige Abänderungen erfuhr, mit welchen der Gesetzentwurf dem hohen Hause zur Annahme empfohlen wird.

Die wichtigste in Vorschlag gebrachte Aenderung betrifft die Bemessung des garantirten Reinerträgnisses. Die erwähnten in letzter Zeit vorgenommenen Aenderungen an der Trace stellen gegen das frühere Project Ersparungen in Aussicht, indem die Felssprengungen vermindert und die mit der früheren Trace verbundenen zwei Tunnels vermieden werden. Auch werden die an der früheren Trace nothwendig gewesenen Steinsätze und Stützmauern in geringerem Maße erforderlich.

Die früher projectirte Schleife, mittelst welcher die Bahn den Ort Tarvis durchschnitt, wird ganz beseitigt, wodurch die kostspieligen Einlösungen und die feuersicheren Eindeckungen von Häusern in jenem Orte vermieden und die Bahnlänge um $^{3}/_{10}$ Meilen verkürzt wird, so daß sie nunmehr anstatt $3^{95}/_{100}$ nur $3^{66}/_{100}$ Meilen beträgt.

Die mit dieser neuen Trace verbundene Herstellung von zwei Viaducten über den Schlitzabach und Weißenbach werden allerdings bedeutende Kosten veranlassen, welche jedoch durch die erwähnten Erleichterungen beim Baue der übrigen Strecke und durch die Ersparung wegen Verkürzung der Bahnlänge überwogen werden. Außerdem dürften dem Betriebe auf dieser Trace durch Beseitigung der Ein-

schnitte an hohen Felslehnen und der damit verbundenen Gefahr von Felsabstürzen nicht unwichtige Erleichterungen erwachsen.

Die Baukosten, Kosten für die Verwaltung und Aufsicht ꝛc. wurden mit 970.000 fl. pr. Meile und 70.000 fl. für Betriebsmittel pr. Meile angenommen, wo mit Zugrundelegung von $3^{66}/_{100}$ Meilen Bahnlänge sich eine Kostensumme für die ganze Strecke mit 3,806.400 fl. ergibt. Die Kosten für die Geldbeschaffung bei einem Curse von 80 ergeben sich

hieraus mit	951.600 fl.
hiezu obige	3,806.400 „
macht zusammen	4,758.000 fl.
Die Intercalarzinsen betragen	1,237.900 „
endlich die Beschaffungskosten des Geldes für letztere	59.475 „
erwächst ein Gesammtaufwand von .	5,055.375 fl.

Indem aus den unvollständigen Projecten die Baukosten nicht mit voller Sicherheit entnommen werden können, so erlaubt sich der Ausschuß die runde Summe von 5,200.000 fl. als das Maximum der Baukosten in Vorschlag zu bringen, wofür eine Zinsengarantie von 260.000 fl. erforderlich wird, welcher bei der Länge von $3^{66}/_{100}$ Meilen eine Verzinsung mit 71.383 fl. pr. Meile entspricht.

Die Erfahrung lehrt, daß durch zweckmäßig geleitete Concurrenz-Verhandlungen Erfolge erzielt werden, nach welchen sich die wirklichen Baukosten öfters weit niedriger stellen, als im Vorhinein der Sicherheit wegen angenommen werden mußte.

Dieser Fall dürfte auch bei dem Baue der Eisenbahn von Tarvis nach Villach erreicht werden, und der Ausschuß glaubte bei Bemessung der in Aussicht genommenen Herstellungs-Kostensumme reichlichen Bedacht nehmen zu können, wenn bei dem Uebereinkommen mit der Kronprinz Rudolfbahn derselben zur Pflicht gemacht würde, den Bau nur im Wege einer öffentlichen Concurrenz-Verhandlung gegen Zahlung in effectivem Gelde an Bauunternehmer zu vergeben.

Durch die in neuerer Zeit übliche Gepflogenheit der Bauhintangabe ohne öffentliche Concurrenz-Verhandlung und durch Entschädigung des Bauunternehmers mit Actien oder Prioritätsobligationen wurde das Geld- mit dem Baugeschäfte vermischt und hiedurch die ohnehin der Concurrenz meist entzogene Verhandlung mit Bauunternehmern auf so kleine Kreise von Unternehmern beschränkt, daß offenbar die Ausführung von großen Bauten zu einem Monopole von einigen wenigen Geschäftsleuten wurde.

Das mit dem Baue in Verbindung gebrachte Geldgeschäft hielt viele Bauunternehmer ab, auf solche Unternehmungen zu concurriren, und hiedurch wurde nicht nur die Ausführung der Eisenbahnbauten wesentlich vertheuert, sondern es wurden auch die wirklichen Herstellungskosten einer klaren Einsicht entzogen und dem Staate Garantien für Verzinsungen von Bauherstellungen in auffallend hohen Beträgen aufgebürdet.

Solchen Befürchtungen bei Feststellung der Garantien für die in Frage stehende Bahn könnte durch Auferlegung der Verpflichtung vorgebeugt werden, daß der Eisenbahngesellschaft die Hintangabe des Baues im Concurrenzwege gegen Bezahlung im effectiven Gelde vorgeschrieben und nur der wirklich nachgewiesene Gesammtkostenaufwand zur Grundlage für die Bemessung der Zinsengarantie angenommen würde.

Indem der Ausschuß die Dringlichkeit der Herstellung dieser Bahn betont, weil nur durch selbe die Rentabilität der zwei subventionirten Kronprinz Rudolfbahn-Strecken erzielt und der Staat in der Leistung des zur Verzinsung des Anlagecapitals nothwendigen Zuschusses entlastet werden kann, muß er noch die Nothwendigkeit hervorheben, diese Bahnstrecke nur der Kronprinz Rudolfbahn einzuverleiben, damit der vorstehend erwähnte Erfolg erzielt werden kann.

Wegen der Dringlichkeit der Herstellung dieser Bahn erscheint dem Ausschusse außerdem noch der Vorbedacht auf den Fall nothwendig, wenn die Verhandlungen der k. k. Regierung mit der Kronprinz Rudolfbahn wegen der Uebernahme des Baues auf Schwierigkeiten stoßen sollte.

In diesem Falle beantragt der Ausschuß, der k. k. Regierung die Ermächtigung zur sofortigen selbstständigen Einleitung des Baues zu ertheilen, wozu im Gesetzentwurfe ihr der nothwendige Credit zu eröffnen beantragt wird.

Wien, am 22. November 1870.

L. Strasoldo,

Obmann.

K. Stockert,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Ergänzung der Kronprinz Rudolfbahn durch die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Verbindung der Eisenbahnlinien St. Michael-Villach und Laibach-Tarvis der Actiengesellschaft der Kronprinz Rudolfbahn die Concession zum Baue und Betriebe der Locomotiv-Eisenbahnstrecke von Villach nach Tarvis unter den für die Eisenbahnlinie Laibach-Tarvis der Kronprinz Rudolfbahn kraft des Gesetzes vom 9. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 103), sowie der Concessionsurkunde vom 23. Februar 1869 (R. G. Bl. Nr. 38) geltenden Bestimmungen und Modalitäten zu ertheilen.

Artikel 2.

Zu diesem Zwecke kann das kraft §. 15 der citirten Concessionsurkunde garantirte Reinerträgniß des dem garantirten Anlagecapitale der Kronprinz Rudolfbahn zuzurechnenden Anlagecapitales der Linie Laibach-Tarvis für die neue Eisenbahnstrecke, nach Maßgabe des Gesammtkostenaufwandes für die Bahnherstellung um den Betrag von höchstens 260.000 fl. in Silber, vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke von Villach nach Tarvis erhöht werden.

Von diesem Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, dem zufolge das für die neue Strecke emittirte Capital während der Dauer der für die Linie Laibach-Tarvis ertheilten Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

Artikel 3.

Die Regierung hat im Falle dieser Concessionsertheilung dafür Sorge zu tragen, daß die Vergebung der Bauarbeiten im Wege der Offertausschreibung stattfinde.

Artikel 4.

Die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis ist binnen zwei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, herzustellen und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel 5.

Die Eisenbahnstrecke Villach-Tarvis ist, wie überhaupt so auch insbesondere bezüglich der Tarifirung und der für größere Transportlängen geltenden Tarifermäßigungen, als ein integrirender Bestandtheil der Linie Laibach-Tarvis, beziehungsweise der Kronprinz Rudolfbahn zu betrachten und zu behandeln.

Artikel 6.

Sollten die Verhandlungen der Regierung mit der Kronprinz Rudolfbahn wegen Ertheilung der Bauconcession an selbe zu keinem befriedigenden Ende führen, so wird die Regierung ermächtigt, den Bau auf Staatskosten in Angriff zu nehmen, wozu ihr für das Jahr 1871 ein Credit von zwei Millionen Gulden eröffnet wird.

Artikel 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlagen.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Peru.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen etc. und apostolischer König von Ungarn einerseits, und

Seine Excellenz der Präsident der Republik Peru andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, welche glücklicherweise zwischen Ihren Staaten bestehen, zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverbindungen in dauernder und für beide Theile vortheilhafter Weise zu regeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserliche und königlich apostolische Majestät den Herrn Anton Freiherrn von Petz, Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens, Contre-Admiral der kaiserlichen und königlichen Marine, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission ꝛc. ꝛc., und

der Präsident der Republik Peru den Doctor Don Mariano Dorado, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Peru, ihren beiderseitigen Einwohnern und Bürgern bestehen.

Artikel II.

Zwischen den Staaten Seiner kaiserlichen und königlich apostolischen Majestät und der Republik Peru soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Die Angehörigen der genannten Staaten in Peru und die Peruaner im österreichisch-ungarischen Reiche sollen gegenseitig unbehindert und mit voller Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen sich begeben können, die dem Handel mit anderen Nationen eröffnet sind.

Die Staatsangehörigen beider vertragenden Theile sollen gleich den Nationalen das Recht haben, in den gegenseitigen Staatsgebieten zu reisen, sich an jedem Punkte derselben aufzuhalten und niederzulassen, daselbst liegende Güter, Häuser, Magazine und Verkaufsläden zu miethen und inne zu haben, und soweit die Landesgesetze es gestatten, mit Erzeugnissen und Waaren aller Art Groß- und Kleinhandel zu treiben, sowie jedes erlaubte Gewerbe, jede solche Kunst oder Industrie frei auszuüben. Sie werden bezüglich ihrer Personen, Häuser und Güter und des Betriebes ihrer Industrie und ihres Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren sich nach den Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Länder die eigenen Staatsangehörigen erfreuen.

Artikel III.

Den Schiffsführern, Kaufleuten und im Allgemeinen allen Staatsangehörigen der beiden hohen vertragenden Theile soll es freistehen, in allen Gebieten des anderen Theiles von und an wen immer Waaren zu kaufen und zu verkaufen. Hierbei wird dem Käufer und dem Verkäufer, so lange sie sich genau an die Gesetze und bestehenden Gebräuche des Landes halten, volle Freiheit gewährt sein, ihre rechtlichen Bedingungen, sowie den Preis der Güter und Waaren, mit denen Handel erlaubt ist, festzustellen, es

seien dieselben nach den Gebieten eines der vertragenden Theile eingeführt oder von da ausgeführt.

Ebenso wird es ihnen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben, oder sich bei deren Besorgung nach ihrem Belieben durch Dritte, als: Mäkler, Factoren, Agenten oder Dolmetsche, vertreten zu lassen, ohne daß sie verhalten wären, hiezu andere Personen zu verwenden, als solche, deren sich die eigenen Staatsangehörigen bedienen, noch denselben höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als ihnen die eigenen Staatsangehörigen in gleichen Fällen bezahlen würden.

Artikel IV.

Die Staatsangehörigen beider vertragenden Theile werden in den respectiven Staatsgebieten behufs Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte zu den Gerichtshöfen aller durch die Gesetze festgesetzten Instanzen leichten und freien Zutritt haben; und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen von Advocaten, Anwälten oder gesetzlichen Agenten und Dolmetschen jeder Art nach ihrem Ermessen zu bedienen. Sie werden hiebei speciell und ebenso in allen Dingen, die auf die Rechtspflege Bezug haben, dieselben Rechte, Freiheiten und Privilegien genießen, die gegenwärtig den Nationalen eingeräumt sind, oder in Zukunft zugestanden werden sollten, und in keinem Falle werden sie anderen oder höheren Gebühren oder Gerichtskosten unterworfen werden, als denjenigen, welche jetzt oder in Zukunft von den eigenen Staatsangehörigen hiefür entrichtet werden; immer vorausgesetzt, daß sie sich den in den respectiven Staatsgebieten geltenden Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Ebenso wird es ihnen freistehen, erforderlichen Falles an die politischen und Administrativbehörden des respectiven Staates unter Beobachtung seiner Gesetze schriftliche Eingaben zu richten.

Artikel V.

Die Natur- und Industrie-Erzeugnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen bei ihrer Einfuhr in Peru, und umgekehrt jene Perus bei ihrer Einfuhr in Oesterreich-Ungarn keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen sein, als denjenigen, welche jetzt oder künftig von den gleichen Erzeugnissen irgend eines fremden Landes zu entrichten sind. Ebenso soll in den Besitzungen oder Gebieten eines jeden der contrahirenden Theile die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles hin mit keinen anderen oder höheren Zöllen oder Lasten belegt werden, als solchen, die jetzt oder künftig für den Export desselben Artikels nach irgend einem fremden Lande hin entrichtet werden.

Ebensowenig soll die Einfuhr irgend eines Artikels, Natur- oder Industrie-Erzeugnisses aus den Gebieten eines der contrahirenden Theile nach jenen des anderen mit Verbot belegt werden, wenn dieses Verbot sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr desselben Artikels, Natur- oder Industrie-Erzeugnisses jedweden anderen Landes erstreckt. Noch soll die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten eines der contrahirenden Theile nach jenen des anderen verboten werden können, ohne daß ein solches Verbot sich gleichmäßig auf die Ausfuhr des nämlichen Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstrecke.

Artikel VI.

Es sollen in keinem der beiden contrahirenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote auf Waaren gelegt werden, die nach einem derselben auf Schiffen des anderen Theiles ein- oder ausgeführt werden, wenn derlei Waaren bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf nationalen Schiffen denselben nicht in gleicher Weise unterworfen wären. Deßgleichen werden dieselben Rückzölle, Prämien, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den auf nationalen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren gewährt werden sollten, denselben bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen contrahirenden Theiles als zugestanden gelten.

Artikel VII.

Jeder Artikel, dessen Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn jetzt oder künftig gesetzlich gestattet ist, wird dieselben Einfuhrzölle zu entrichten haben, gleichviel ob die Einfuhr auf österreichisch-ungarischen oder peruanischen Schiffen erfolgt sei; und dieselben Eingangszölle werden von jedem Artikel, dessen Einfuhr nach Peru jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, zu bezahlen sein, gleichviel ob die Einfuhr auf österreichisch-ungarischen oder peruanischen Schiffen erfolgt sei.

Ebenso werden beim Export für jeden Artikel, der jetzt oder künftig aus Oesterreich-Ungarn wird gesetzlich ausgeführt werden dürfen, dieselben Ausgangszölle zu entrichten sein, und dieselben Prämien oder Rückzölle zugestanden werden, es mag nun diese Ausfuhr auf österreichisch-ungarischen oder auf peruanischen Schiffen erfolgen; und andererseits werden für jeden Artikel, der jetzt oder künftig aus Peru wird gesetzlich ausgeführt werden dürfen, dieselben Exportzölle zu bezahlen sein und dieselben Prämien oder Rückzölle zugestanden werden, ohne Unterschied ob diese Ausfuhr auf österreichisch-ungarischen oder peruanischen Schiffen erfolgt sei.

Artikel VIII.

Es sollen in den Häfen eines jeden der contrahirenden Theile von den Schiffen des anderen Landes, welche immer deren Provenienz sei, keinerlei Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurm-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Gebühren irgend welcher Art und Benennung zu entrichten sein, sie mögen im Namen oder zu Gunsten der Re-

gierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder Anstalten irgend welcher Art eingefordert werden, wenn dieselben im gleichen Falle nicht auch von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Artikel IX.

Die Schiffe eines jeden der contrahirenden Theile können in verschiedenen der dem fremden Handel geöffneten Häfen des anderen ihre für dieselben aus dem Auslande gebrachten Ladungen successiv löschen, und ebenso in verschiedenen dieser Häfen successiv Ladung nach dem Auslande einnehmen.

Die beiden hohen vertragenden Theile kommen überein, daß die Regelung des Zwischenverkehrs (Cabotage) den respectiven Landesgesetzen vorbehalten bleibe. Sollte jedoch einer derselben seine auf die Küstenschifffahrt (Cabotage) bezüglichen Gesetze modificiren und einer anderen Nation irgend welche Zugeständnisse oder Freiheiten einräumen und gewähren, so werden dieselben — unter Voraussetzung der Reciprocität — gleichfalls den Staatsangehörigen und Schiffen des anderen Theiles als zugestanden betrachtet werden.

Artikel X.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie als österreichisch-ungarische, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Peru als peruanische zu betrachten sind, sollen für die Zwecke dieses Vertrages als Schiffe der Monarchie und beziehungsweise Perus betrachtet werden.

Artikel XI.

Die österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe und Packetboote, sowie die peruanischen Schiffe beider Kategorien sollen gegenseitig in alle Häfen, Flüsse und Plätze der Republik Peru oder des österreichisch-ungarischen Reiches einlaufen, daselbst ankern, verweilen und sich ausbessern dürfen, zu welchen den Kriegsschiffen und Packetbooten anderer Nationen der Zutritt gegenwärtig freisteht oder künftig zugestanden wird, wobei sie jedoch den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes unterworfen bleiben.

Artikel XII.

In allen Dingen, die sich auf das Chartern von Schiffen, deren Befrachtung und Entlöschung in den Häfen, Rheden, Buchten und Ankerplätzen, auf die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, sowie im Allgemeinen auf die Ordnungs- und Polizeivorschriften beziehen, welchen die Schiffe, deren Bemannung und Ladung unterworfen sein können, werden die Staatsangehörigen jedes der hohen contrahirenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die Nationalen genießen, und in keinem Falle mit anderen oder höheren Abgaben oder Lasten belegt werden, als denjenigen, welche die eigenen Staatsangehörigen dermalen entrichten oder künftig zu entrichten haben werden, vorausgesetzt, daß dieselben sich stets den in den genannten Besitzungen und Gebieten geltenden localen Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Artikel XIII.

Jeder der hohen contrahirenden Theile kann in den Besitzungen und den Gebieten des anderen zum Schutze des Handels Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten ernennen. Bevor jedoch ein solcher Beamter in Function treten kann, muß derselbe seitens der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, in der üblichen Form zugelassen worden sein; auch soll jeder der vertragenden Theile solche Orte, welche ihm angemessen erscheinen, von der Residenz der Consuln ausnehmen können, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf alle in dem betreffenden Lande zugelassenen Consularfunctionäre gleicher Kategorie ausdehne.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten eines jeden der beiden vertragenden Theile werden in den Besitzungen und Gebieten des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche den Functionären vom gleichen Range der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig daselbst gewährt werden.

Artikel XIV.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der beiden contrahirenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll ein solches Schiff oder dessen Theile, seine Ausrüstungs- und dazu gehörigen Gegenstände, sowie die allfalls davon geborgenen Güter und Waaren oder deren Erlös, wenn sie verkauft worden, den Eigenthümern getreulich zurückerstattet werden, letztere mögen diese Gegenstände persönlich oder durch Bevollmächtigte reclamirt haben, und wenn sich die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle einfinden, sollen die gedachten Güter und Waaren oder deren Erlös, sowie alle an Bord des gestrandeten Schiffes vorgefundenen Papiere zu diesem Behufe, soweit die Landesgesetze es gestatten, dem kaiserlich und königlichen Consul in Peru, beziehungsweise dem peruanischen Consul in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in dessen Amtsbezirke der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden. Diese Consuln, Eigenthümer oder Agenten werden lediglich die zur Erhaltung des

Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zu entrichten haben, welche, im gleichen Falle eines Schiffbruches, ein nationales Schiff zu entrichten gehabt hätte. Die geborgenen Güter und Waaren werden blos dann der Zollentrichtung unterliegen, wenn sie für den Verbrauch im Innern eingeführt werden, wobei in allem Uebrigen die Zollgesetze und Vorschriften des respectiven Landes zu beobachten sind.

Artikel XV.

Die Schiffe eines der beiden Staaten, welche durch höhere Gewalt genöthigt worden wären, die Häfen oder die Küsten des anderen anzulaufen, werden keiner Schifffahrtsabgabe unterliegen, welche immer die Benennung sei, unter der diese Abgaben beiderseits eingeführt worden wären, mit Ausnahme der Lootsengebühren und anderer dergleichen, welche die Entlohnung der von Privaten geleisteten Dienste repräsentiren, vorausgesetzt, daß derlei Schiffe keinerlei Waaren laden oder löschen. Es wird ihnen gegen vorläufige Verständigung des competenten Zollbeamten gestattet sein, die Waaren, welche ihre Ladung ausmachen, an Land zu deponiren oder sie auf andere Schiffe umzuladen, um deren Beschädigung vorzubeugen, und wird man von denselben keine anderen Abgaben fordern, als die Miethe der öffentlichen Magazine und Werften, die für die Lagerung der Waaren und für die Ausbesserung der Schiffshavarien nöthig waren.

Artikel XVI.

Im Falle des Ablebens eines Staatsangehörigen des einen der beiden vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebiete des anderen ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung soll der Consularfunctionär der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, oder in Abwesenheit eines solchen dessen Stellvertreter, insoweit es die Gesetze eines jeden Landes gestatten, zu Gunsten der rechtmäßigen Erben und Gläubiger sich der Verlassenschaft annehmen, bis nach Maßgabe der Gesetze des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, ein Vermögensverwalter ernannt worden ist.

Artikel XVII.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sind ausschließlich zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Schiffe ihrer Nation berufen. Sie werden dem zufolge die zwischen den Capitänen, den Schiffsofficieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber Diejenigen, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zu schlichten haben.

Das Einschreiten der Localbehörden wird stattfinden, sobald die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen derart sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören, oder wenn ein Landesangehöriger oder ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum dabei betheiligt ist.

Die obgedachten Behörden werden den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten auf deren Verlangen allen Beistand leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängniß zu veranlassen, so oft dieses aus was immer für einem Grunde den besagten Functionären angemessen erscheint.

Artikel XVIII.

Man ist ferner übereingekommen, daß, wenn irgend eine, der Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe eines der vertragenden Theile angehörige Person entweichen sollte, während solche Schiffe sich in einem Hafen des anderen Theiles befinden, die Behörden des betreffenden Hafens und Gebietes verpflichtet sein sollen, über Aufforderung der respectiven Consuln, deren Stellvertreter oder Bevollmächtigten zur Wiederergreifung dieser Deserteure allen Beistand zu leisten, und keine öffentliche Behörde soll solche Deserteure beschützen oder aufnehmen.

Jede Begünstigung oder Erleichterung rücksichtlich der Wiederergreifung solcher Deserteure, welche von einem der vertragenden Theile einem anderen Staate zugestanden wird, soll dem anderen contrahirenden Theile in gleicher Weise zugestanden sein, als wäre besagte Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich in gegenwärtigem Vertrage verabredet worden.

Artikel XIX.

Die in den Besitzungen und Gebieten eines jeden der contrahirenden Theile ansässigen Staatsangehörigen des anderen Theiles werden sich bezüglich ihrer Personen, ihrer Rechte und ihres Eigenthums des Schutzes der Gesetze und Behörden fortwährend zu erfreuen haben. Ebenso werden die Staatsangehörigen eines jeden der vertragenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des andern gänzliche und vollkommene Gewissensfreiheit genießen, ohne daß sie ihres religiösen Glaubens wegen belästigt werden dürften, vorausgesetzt, daß sie die in beiden Ländern bestehenden, auf die öffentliche Ausübung des Gottesdienstes bezüglichen Gesetze und Gebräuche beobachten. Die Staatsangehörigen, welche in den Gebieten des anderen Theiles sterben sollten, werden mit gebührendem Anstand und Ehrerbietung in den Fried-

höfen bestattet werden, welche ihren Glaubensgenossen angewiesen sind, oder welche sie selbst mit Zustimmung der competenten Behörden bezeichnet oder eingerichtet hätten, und in deren Ermanglung an anderen geeigneten und anständigen Orten, welche gegen jede Profanirung geschützt werden sollen.

Artikel XX.

In allen Dingen bezüglich der Succession beweglicher Güter durch Testament oder auf andere Weise und der Uebertragung beweglichen Eigenthums jeder Gattung und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, Testament oder auf was immer für andere Weise, werden die Staatsangehörigen eines jeden der contrahirenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen gleiche Privilegien, Freiheiten und Rechte mit den Nationalen genießen, und in keinem Falle werden ihnen andere oder höhere Lasten oder Abgaben auferlegt werden, als die, welche jetzt oder künftig von den Nationalen zu entrichten sind, vorausgesetzt, daß sie sich stets den in den genannten Besitzungen und Gebieten geltenden Landesgesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Da die Staatsangehörigen eines jeden der hohen contrahirenden Theile in den Gebieten des anderen unbewegliche Güter nach Maßgabe der beiderseitigen Civilgesetze erwerben und besitzen können, so werden sie gleichfalls den Bestimmungen dieser Gesetze in demjenigen unterworfen sein, was auf die Uebertragung unbeweglicher Güter und deren Succession Bezug hat, diese sei testamentarisch oder ab intestato.

Artikel XXI.

Die Staatsangehörigen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Gebieten des anderen von jeder persönlichen Dienstleistung sowohl im Landheere oder in der Flotte, als in den Nationalgarden oder Milizen, sowie von allen Zwangsanlehen, Requisitionen oder Militärdienst irgend welcher Art befreit sein, und auf alle Fälle werden dieselben unter keinem Vorwande anderen oder höheren ordentlichen Abgaben, Requisitionen oder sonstigen Steuern unterworfen sein, als solchen, welchen jetzt oder künftig die eigenen Staatsbürger unterworfen sein werden.

Die Staatsangehörigen der contrahirenden Theile können beiderseits keinem Sequester oder Embargo, außer den gerichtlich auferlegten, unterworfen noch verhalten werden, sich mit ihren Schiffen, deren Bemannung, Waaren oder Handelsartikeln an irgend einer militärischen Expedition zu betheiligen, weder aus Staatsraison, noch in einem öffentlichen Dienste irgend welcher Art, es sei denn, daß man eine in vorhinein verabredete Entschädigung ihnen gewähre.

Artikel XXII.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Staatsangehörigen der beiden hohen contrahirenden Theile ist man übereingekommen, daß, wenn jemals unglücklicherweise ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Letzteren — was Gott verhüten wolle — erfolgen sollte, den beiderseitigen Staatsangehörigen, je nachdem sie an der Küste oder im Innern ansässig sind, eine Frist von sechs Monaten oder von einem Jahre gewährt werden soll, um ihre Geschäfte zu ordnen und über ihre Güter zu verfügen; auch wird man ihnen freies Geleite gewähren, damit sie in einem beliebigen Hafen sich einschiffen oder das Staatsgebiet auf dem von ihnen gewählten Landwege verlassen.

Gleichwohl werden die Staatsangehörigen der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen ansässig sind, das Recht haben, daselbst ihren Handel oder ihr Gewerbe ohne irgend welche Unterbrechung im vollen Genusse ihrer Freiheit und Güter fortzubetreiben, so lange sie sich friedlich verhalten und nicht gegen die Gesetze verstoßen; und ihre wie immer gearteten Güter und Fahrnisse, mögen sich dieselben in ihrem eigenen Besitze befinden oder anderen Individuen oder dem Staate anvertraut worden sein, sollen keinem Embargo oder Sequester, noch anderen Abgaben oder Auflagen unterworfen sein, als jenen, welche von den gleichen, den Nationalen gehörigen Gütern oder Fahrnissen entrichtet würden.

Im gleichen Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsactien weder mit Beschlag belegt noch zurückgehalten werden.

Artikel XXIII.

In Ergänzung der Stipulationen der vorhergehenden Artikel kommen die beiden hohen contrahirenden Theile hiemit überein, daß alle auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Begünstigungen, Privilegien und Befreiungen, welche einer derselben den Angehörigen irgend eines Staates bereits zugestanden hätte oder in Zukunft gewähren sollte, in gleichen Fällen und Umständen auch auf die Staatsangehörigen des anderen Theiles ausgedehnt werden sollen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten des andern Staates ein unentgeltliches war, oder gegen ein entsprechendes Entgelt, wenn dasselbe ein bedingtes wäre.

Artikel XXIV.

Der gegenwärtige Vertrag soll bezüglich der Stipulation des ersten Artikels von immerwährender

Giltigkeit sein und bezüglich jener der übrigen Artikel durch zehn Jahre vom Tage des Austausches der Ratification an dauern. Wenn jedoch Ein Jahr vor Ablauf dieses Termins keiner der contrahirenden Theile dem anderen durch eine officielle Erklärung seine Absicht, den Vertrag aufhören zu machen, bekannt gegeben hätte, wird derselbe für beide Theile seine Giltigkeit bewahren bis auf Ein Jahr nach dem Tage, an welchem er von einem Theile gekündigt worden wäre.

Artikel XXV.

Der gegenwärtige Vertrag wird von beiden Theilen ratificirt werden (seitens der peruanischen Regierung nach vorhergegangener Zustimmung des Congresses) und der Austausch der Ratificationen wird zu Lima oder Paris innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, erfolgen.

Falls es jedoch nicht möglich wäre, den Austausch der Ratificationen innerhalb des obbesagten Zeitraumes vorzunehmen, kommen beide contrahirenden Theile hiemit überein, die Verlängerung des gedachten Termines im Notenwege zu regeln.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in zwei Exemplaren, in deutscher und spanischer Ausfertigung, unterschrieben und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Lima am zweiten Mai des Jahres des Herrn Eintausend achthundert und siebzig.

Freiherr v. Petz,

Contre-Admiral.

Mariano Dorado.

Regierungsvorlage.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen der

österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Chili.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c. und apostolischer König von Ungarn einerseits, und

Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, welche glücklicherweise zwischen den respectiven Staaten bestehen, zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverbindungen in dauernder und für beide Theile vortheilhafter Weise zu regeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserlich und königlich apostolische Majestät:

den Herrn Anton Freiherrn von Petz, Ritter des militärischen Maria Theresienordens, Contre-Admiral der kaiserlichen und königlichen Marine, bevollmächtigter Minister und Gesandter in außerordentlicher Mission &c. &c. und

Seine Excellenz der Präsident der Republik Chili:

den Herrn Georg L. Huneeus, Bürger dieser Republik, in der Eigenschaft eines bevollmächtigten Ministers ad hoc,

welche nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Chili, ihren beiderseitigen Einwohnern und Bürgern bestehen.

Artikel II.

Zwischen den Staaten Seiner kaiserlichen und königlich apostolischen Majestät und den Gebieten der Republik Chili soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen. Es soll den Staatsangehörigen eines jeden der beiden hohen vertragenden Theile freistehen, unbehindert und sicher mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen in den Gebieten des anderen sich zu begeben, wo der Handel mit anderen Nationen gestattet ist oder gestattet werden wird. Sie können in jedem Theile der gedachten Gebiete sich aufhalten und daselbst wohnen und Häuser und Magazine miethen und bewohnen und, soweit die Landesgesetze es gestatten, mit Erzeugnissen, Manufacturen und Waaren aller Art Groß- und Kleinhandel treiben; sie werden bezüglich ihrer Personen und Güter und des Betriebes ihrer Industrie und ihres Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren sich nach den Gesetzen der betreffenden Länder die einheimischen Staatsangehörigen erfreuen.

Deßgleichen soll es den Kriegsschiffen und den Packet- oder Postschiffen eines jeden der vertragenden Theile freistehen, in alle Häfen, Flüsse und Plätze innerhalb der Gebiete des anderen, wo jetzt oder künftig Kriegsschiffe, oder Post- oder Packetschiffe anderer Nationen zugelassen werden, einzulaufen, daselbst zu ankern, zu verweilen und Ausbesserungen vorzunehmen, wobei sie jedoch stets den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes unterworfen bleiben.

Hiebei wird ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels die Küstenfahrt zwischen einem und dem anderen, in demselben Gebiete belegenen Hafen nicht einbegreifen; es soll jedoch als Küstenschifffahrt nicht angesehen werden, wenn ein von über See hergekommenes Schiff des einen der contrahirenden Theile in verschiedenen Häfen des anderen seine Ladung successiv vervollständigt oder in derselben Weise löscht.

Artikel III.

Allen Kaufleuten, Schiffs-Capitänen oder Schiffsführern und anderen Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragenden Theile soll es vollkommen freistehen, in allen Gebieten des anderen ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder deren Führung, nach ihrem Belieben, Anderen in der Eigenschaft von Mäklern, Agenten, Facto-

ren oder Dolmetschen zu übertragen; noch sollen sie genöthigt sein, andere Personen zu verwenden als jene, deren sich die einheimischen Staatsangehörigen bedienen, auch werden sie den Personen, welche zu verwenden es ihnen beliebt, keinen höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen haben, als ihnen die einheimischen Staatsangehörigen in gleichen Fällen bezahlen würden. Es soll ihnen freistehen, von wem und an wen immer zu kaufen und zu verkaufen, und in beiden Fällen soll dem Käufer und Verkäufer volle Freiheit gelassen werden, den Preis der, beziehentlich nach den Besitzungen oder Gebieten der hohen vertragenden Theile eingeführten oder von da ausgeführten Handelsartikel, Güter oder Waaren des erlaubten Verkehrs nach Gutdünken zu behandeln und festzusetzen, wobei sie sich jedoch stets den in besagten Besitzungen und Gebieten bestehenden Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen haben werden.

Artikel IV.

Die Staatsangehörigen eines jeden der vertragenden Theile in den Gebieten des anderen sollen für ihre Personen und ihr Eigenthum denselben vollen Schutz erhalten und genießen, welcher den einheimischen Staatsangehörigen zu Theil wird; sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Rechte freien Zutritt zu den Gerichtshöfen der respectiven Länder haben und soll es ihnen freistehen, sich in allen Fällen der Advocaten, Anwälte oder gesetzlichen Agenten jeder Art nach Gutdünken zu bedienen, wobei sie die gleichen Rechte und Privilegien, wie die Nationalen genießen werden.

Artikel V.

Es sollen keinem Artikel, Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse der Republik Chili andere oder höhere Zölle bei der Einfuhr in Oesterreich-Ungarn, und umgekehrt keinem Artikel, Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie bei der Einfuhr in Chili andere oder höhere Zölle auferlegt werden, als jetzt oder künftig von den gleichen Artikeln, Boden- oder Gewerbs-Erzeugnissen irgend eines fremden Landes entrichtet werden. — Eben so wenig sollen andere oder höhere Zölle oder Abgaben in den Besitzungen oder Gebieten eines der vertragenden Theile auf die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen gelegt werden, als diejenigen, welche jetzt oder künftig auf die Ausfuhr des gleichen Artikels nach irgend einem fremden Lande gelegt werden. — Es soll kein Verbot auf die Einfuhr irgend eines Artikels, Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisses der Gebiete eines der beiden vertragenden Theile in die Gebiete des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Einfuhr derselben Artikel-, Boden- oder Gewerbs-Erzeugnisse irgend eines anderen Landes erstreckt. Auch soll kein Verbot auf die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten des einen der beiden vertragenden Theile nach den Gebieten des anderen gelegt werden, welches sich nicht gleichmäßig auf die Ausfuhr desselben Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstreckt.

Artikel VI.

Es sollen in den Häfen eines jeden der vertragenden Theile den Schiffen des anderen Landes ohne Unterschied ihrer Provenienz keine Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- oder andere ähnliche oder entsprechende Abgaben irgend welcher Art und Benennung auferlegt werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheile der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen, oder irgend welcher Anstalten erhoben werden, wenn solche nicht im gleichen Falle den einheimischen Schiffen auferlegt werden. Auch sollen in keinem der vertragenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote den in den Schiffen des einen Landes nach dem anderen eingeführten oder von da ausgeführten Waaren auferlegt werden, welche nicht gleichmäßig solchen Waaren bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf nationalen Schiffen auferlegt werden. Ingleichen sollen dieselben Ermäßigungen, Prämien, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren bewilliget werden, der Ein- oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen vertragenden Theiles als zugestanden gelten.

Artikel VII.

Jeder Artikel, dessen Einfuhr nach den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie jetzt oder künftig gesetzlich gestattet ist, wird dieselben Einfuhrzölle zu entrichten haben, gleichviel ob die Einfuhr auf österreichisch-ungarischen oder chilenischen Schiffen erfolgt sei; und dieselben Eingangszölle werden von jedem Artikel, dessen Einfuhr nach den Gebieten der Republik Chili jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, zu bezahlen sein, gleichviel ob die Einfuhr auf österreichisch-ungarischen oder chilenischen Schiffen erfolgt sei.

Ebenso werden beim Export für jeden Artikel, der jetzt oder künftig aus den Gebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie wird gesetzlich ausgeführt werden dürfen, dieselben Ausgangszölle zu entrichten sein, und dieselben Prämien oder Ermäßigungen zugestanden werden, es mag nun diese Ausfuhr auf österreichisch-ungarischen oder chilenischen Schiffen erfolgen; und andererseits werden für jeden Artikel, der jetzt oder künftig aus der Republik Chili wird gesetzlich ausgeführt werden dürfen, dieselben Exportzölle zu bezahlen sein und dieselben Prämien oder Ermäßigungen zugestanden werden, ohne Unterschied, ob diese Ausfuhr auf österreichisch-ungarischen oder chilenischen Schiffen erfolgt sei.

Artikel VIII.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie als österreichisch-ungarische, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Chili als chilenische anzusehen sind, sollen für die Zwecke

dieses Vertrages als österreichisch-ungarische und beziehungsweise als chilenische betrachtet werden.

Artikel IX.

In Allem, was sich auf die Hafenpolizei, das Laden und Löschen von Schiffen, die Lagerung und Sicherheit von Waaren, Gütern und Effecten, die Erbfolge in bewegliches Eigenthum durch Testament oder auf andere Weise, und die Verfügung über bewegliches Vermögen jeder Art und Benennung, durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Testament oder auf irgend eine andere Art bezieht, sowie hinsichtlich der Verwaltung der Rechtspflege sollen die Staatsangehörigen eines jeden der hohen vertragenden Theile, in den Besitzungen und Gebieten des anderen, dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die einheimischen Staatsangehörigen genießen, und sie sollen in keinem Falle mit anderen oder höheren Auflagen oder Abgaben belastet werden, als denjenigen, welche jetzt oder künftig von den einheimischen Staatsangehörigen erhoben werden, wobei sie jedoch den in diesen Gebieten und Besitzungen geltenden Landesgesetzen und Verordnungen unterworfen bleiben.

Artikel X.

Die in der Republik Chili wohnhaften Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie und die in den Staaten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät wohnhaften Bürger der Republik Chili sollen von allem zwangsweisen Militärdienste sowohl zu Lande als zur See und von allen Zwangsanlehen oder militärischen Anforderungen oder Requisitionen befreit sein und sie sollen unter keinem Vorwande gezwungen werden, andere oder höhere Abgaben, Requisitionen oder Steuern zu bezahlen, als diejenigen, welche jetzt oder künftig von den Nationalen bezahlt werden.

Die Staatsangehörigen beider contrahirenden Theile können beiderseits keinem Sequester oder Embargo unterworfen noch verhalten werden, sich mit ihren Schiffen, deren Bemannung, Waaren oder Handelsartikeln an irgend einer militärischen Expedition zu betheiligen, weder aus Staatsraison noch in einem öffentlichen Dienste irgend welcher Art, es sei denn, daß man ihnen eine im Vorhinein verabredete Entschädigung gewähre.

Artikel XI.

Die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Chili, und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen bezüglich des gedachten Eigenthums dieselben Rechte genießen, wie in gleichen Fällen die Bürger der Republik Chili, und denselben Abgaben und Steuern unterworfen sein, wie die chilenischen Bürger, welche Grundstücke besitzen.

Artikel XII.

Es soll jedem der vertragenden Theile freistehen zum Schutze seines Handels Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten aufzustellen, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen residiren; bevor aber ein solcher Consularbeamter seine Functionen ausüben kann, muß er von der Regierung des Staates, in welchem er zu fungiren haben wird, in der üblichen Form angenommen und zugelassen sein; auch soll es jedem der vertragenden Theile freistehen, von der Residenz der Consularfunctionäre solche besondere Orte auszuschließen, welche auszunehmen ihm passend scheint, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf die Consularfunctionäre aller Länder erstrecke.

Die Consularfunctionäre eines jeden der beiden hohen vertragenden Theile in den Gebieten oder Besitzungen des anderen sollen alle Vorrechte, Befreiungen und Immunitäten genießen, welche jetzt oder künftig daselbst den Functionären des gleichen Ranges der meistbegünstigten Nation gewährt werden.

Artikel XIII.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation beauftragt und haben die zwischen dem Capitän, den Schiffsofficieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, und insbesondere diejenigen, welche sich auf Contracte der Anwerbung und Löhnung beziehen, allein zu schlichten.

Das Einschreiten der Localbehörden wird stattfinden, sobald die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen derart sind, daß sie die Ruhe oder die öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen stören, oder wenn ein Eingeborener oder irgend ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum an jenen Unordnungen betheiligt ist.

Wenn diesen Unordnungen keines der vorbezeichneten Merkmale eigen ist, werden die Localbehörden sich darauf beschränken, den betreffenden Consularfunctionären, auf deren Verlangen, ihren Beistand zu leisten, um jedes, in die Musterrolle eingetragene Individuum, welches an besagten Unordnungen betheiligt wäre, verhaften und an Bord führen zu lassen.

Die Haft wird nicht längere Zeit dauern dürfen, als die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes, wo die Verhaftung stattgefunden hat, es zulassen.

Artikel XIV.

Es ist verabredet und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile einander die mit ihren Gesetzen vereinbarliche Hilfe behufs Festnahme und Auslieferung der zum militärischen Seedienst oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Consul des betreffenden Theiles zu dem Zwecke sich verwen-

det, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft der betreffenden Schiffe gehört haben und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reclamirt werden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung von Deserteuren in den Landesgefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Localbehörden zu verbleiben haben, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden, um festgehalten und zur Verfügung des sie reclamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Man ist ferner übereingekommen, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der contrahirenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hätte oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel XV.

Falls ein Staatsangehöriger eines der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne Hinterlassung eines Testaments oder letzten Willens verstorben wäre, und keine nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein. In dieser Eigenschaft soll der Consul, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbfolge berechtigten Personen ausüben könnten, ausgenommen das Recht, Gelder und Effecten anzunehmen, wozu immer eine besondere Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effecten sollen mittlerweile im Einvernehmen zwischen dem Consul und den Localbehörden, zu Handen einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden geltenden Gesetze geregelt werden.

Artikel XVI.

Die Staatsangehörigen eines jeden der beiden vertragenden Theile, welche in den Gebieten des anderen wohnhaft sind, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie in denselben vollkommene und gänzliche Gewissensfreiheit genießen; auch sollen sie nicht aufhören, um dieser Ursache willen bezüglich ihrer Personen und ihres Eigenthums denselben Schutz zu genießen, welcher den einheimischen Staatsangehörigen zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benützung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, sowie zur Anlegung, Unterhaltung und Benützung eigener Begräbnißplätze sollen den Staatsangehörigen eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel XVII.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der vertragenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll ein solches Schiff oder dessen Theile, seine Ausrüstungs- und sonst dazu gehörigen Gegenstände, sowie alle etwa davon geborgenen Güter und Waaren, oder deren Erlös, wenn sie verkauft worden, den Eigenthümern auf ihr oder ihrer gehörig bevollmächtigten Agenten Verlangen getreulich zurückgegeben werden; und wenn die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle sind, sollen die gedachten Güter und Waaren, oder deren Erlös, sowie die an Bord des gestrandeten Schiffes gefundenen Papiere, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, dem österreichisch-ungarischen oder respective dem chilenischen Consul, in dessen Bezirk der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden; und der Consul, die Eigenthümer oder Agenten sollen nur diejenigen zur Erhaltung des Eigenthums aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zahlen, welche im gleichen Falle des Schiffbruches eines einheimischen Schiffes zu entrichten gewesen sein würden. Die geborgenen Güter und Waaren sollen keinen Zollabgaben unterliegen, wenn sie der gesetzlichen Behandlung unterworfen werden, sofern sie nicht in den Verbrauch übergehen, in welchem Falle sie mit denjenigen belastet werden, welche die Zollgesetze der betreffenden Länder auferlegen.

Artikel XVIII.

Die Schiffe eines der beiden Staaten, welche durch höhere Gewalt genöthigt worden wären, die Häfen oder die Küsten des anderen anzulaufen, werden keiner Schifffahrtsabgabe unterliegen, welche immer die Benennung sei, unter der diese Abgaben beiderseits eingeführt worden wären, mit Ausnahme der Lootsengebühren und anderer dergleichen, welche die Entlohnung der von Privaten geleisteten Dienste repräsentiren, vorausgesetzt, daß derlei Schiffe keinerlei Waaren laden oder löschen. Es wird ihnen gestattet sein, die Waaren, welche ihre Ladung ausmachen, an Land zu deponiren oder sie auf andere Schiffe umzuladen, um deren Beschädigung vorzubeugen, und wird man von denselben keine anderen Abgaben fordern, als die Miethe der öffentlichen Magazine und Werften, die für Lagerung der Waaren und für die Ausbesserung der Schiffshavarien nöthig waren.

Artikel XIX.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Staatsangehörigen der beiden hohen vertragenden Theile kommt man überein, daß, wenn unglücklicherweise zu irgend einer Zeit ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Theilen eintreten sollte, den Staatsangehörigen eines jeden von ihnen in den Gebieten des anderen, wenn sie an den Küsten wohnen, sechs Monate, und wenn sie im Innern wohnen, ein volles Jahr Zeit gelassen werden soll, ihre Geschäfte abzuwickeln und über ihr Eigenthum zu verfügen, und daß ihnen sicheres Geleite gegeben werden soll, um sich in dem von ihnen gewählten Hafen einzuschiffen, oder das Land auf dem von ihnen gewählten Landwege zu verlassen. Den Staatsangehörigen der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen oder Gebieten des anderen behufs Ausübung irgend eines Gewerbes, oder anderer Beschäftigung oder Erwerbes etablirt sind, soll es gestattet sein zu bleiben und ihr Gewerbe oder ihre Beschäftigung, ungeachtet der Unterbrechung des freundschaftlichen Einvernehmens zwischen beiden Ländern im ungestörten Genusse ihrer persönlichen Freiheit und ihres Eigenthumes fortzusetzen, so lange sie sich friedlich verhalten und den Gesetzen gehorchen, und ihre Güter und Effecten, gleichviel ob solche sich in ihrem eigenen Gewahrsam befinden, oder anderen Personen oder dem Staate anvertraut sind, sollen nicht der Beschlagnahme oder Sequestration oder irgend anderen Lasten oder Anforderungen als denjenigen unterliegen, welche gleichen Effecten und dem gleichen Eigenthum der Nationalen angesonnen werden. Im gleichen Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privaten, öffentliche Fonds und Gesellschaftsactien niemals confiscirt, sequestrirt oder mit Beschlag belegt werden.

Artikel XX.

Die beiden hohen vertragenden Theile kommen dahin überein, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung in Handels- oder Schifffahrtsangelegenheiten, welche einer von ihnen den Angehörigen irgend eines anderen Staates gegenwärtig bereits zugestanden hat oder künftig zugestehen möchte, bei Gleichheit des Falles und der Umstände auf die Staatsangehörigen des anderen Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten jenes anderen Staates unentgeltlich gemacht ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe, wenn das Zugeständniß bedingungsweise erfolgt war.

Artikel XXI.

Der gegenwärtige Vertrag soll bezüglich der Stipulation des ersten Artikels von immerwährender Giltigkeit sein, und bezüglich jener der übrigen Artikel durch zehn Jahre, vom Tage des Austausches der Ratificationen an, dauern. Wenn jedoch Ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der contrahirenden Theile dem anderen durch eine officielle Erklärung seine Absicht den Vertrag aufhören zu machen bekannt gegeben hätte, wird derselbe für beide Theile seine Giltigkeit bewahren bis nach Ablauf Eines Jahres vom Tage an gerechnet, an welchem einer derselben an den anderen eine darauf bezügliche Notification gerichtet hätte.

Artikel XXII.

Der gegenwärtige Vertrag wird von den beiden hohen Theilen ratificirt werden und der Austausch der Ratificationen zu Santiago oder Paris innerhalb achtzehn Monaten, von heute an, oder früher wenn möglich, erfolgen.

Urkund dessen haben die respectiven Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei Exemplaren, in deutscher und spanischer Ausfertigung unterschrieben und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Santiago de Chile, am vierzehnten Juni im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und siebzig.

Freiherr von **Petz**,
Contre-Admiral.

Jorge 2º. Huneeus.

Motive

zu den

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit Peru und Chili.

Die Motive, von welchen sich die k. k. Regierung bei Anbahnung von Verhandlungen über den Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit den Freistaaten von Central- und Südamerika leiten ließ, sind in der Note des Handelsministeriums vom 18. Februar 1871, Z. 852-H. M., mittelst welcher der Vertrag mit der Republik Guatemala an das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes gelangte, auseinandergesetzt, und beziehen sich auch auf unsere Vertragsabschlüsse mit Peru und Chili.

Was den am 2. Mai v. J. unterzeichneten Vertrag mit Peru anbelangt, so wurde für denselben der zollvereinsländisch-peruanische Handelstractat vom Jahre 1863 zur Basis genommen, und in Folge unseres speciellen Wunsches eine Bestimmung über das Verhalten der Localautoritäten in Fällen einer gezwungenen Landung eingeschaltet (Artikel XV).

Artikel XVII ist mit den Stipulationen des Artikels XI unserer Consularconvention mit Frankreich ddo. 11. December 1866 (R. G. Bl. Nr. 167) im Wesentlichen gleichlautend und gestattet im zweiten Alinea das Einschreiten der Localbehörden in jenen Fällen, wo sich die an Bord eines österreichischen Schiffes entstandenen Unruhen nicht auf das Schiff selbst beschränken, sondern auch auf den Hafen oder das Land erstrecken, oder wenn ein Landesangehöriger oder überhaupt ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum daran betheiligt ist.

Da die principielle Frage über die Gränzen der Territorial- und der Flaggenjurisdiction in Peru zu Discussionen geführt hat, worüber eine legislatorische Entscheidung noch nicht gefällt ist, so haben wir Ursache, mit der grundsätzlichen Anerkennung unserer Flaggenjurisdiction zufrieden zu sein, welche durch den Vertrag nur in soferne beschränkt erscheint, als sie sich nicht über das Schiff hinaus und nicht auf Personen erstrecken soll, welche nicht zur Schiffsmannschaft gehören.

Im Allgemeinen ist das Princip der gegenseitigen Meistbegünstigung in allen Fragen des commerciellen und maritimen Interesses, und jenes der Gleichstellung mit den eigenen Staatsbürgern in anderen Beziehungen so durchgeführt, wie es unsere, bei Eingehung dieses Vertrages maßgebenden Zwecke erheischten.

Das Gleiche läßt sich auch von dem, am 14. Juni v. J. mit Chili abgeschlossenen Tractate sagen, welchem der chilenisch-zollvereinsländische Handelsvertrag vom 1. Februar 1862 zur wesentlichen Grundlage dient, verstärkt durch einen eigenen Artikel (XVIII), welcher den Fall der Relâche forcée in gleicher Weise normirt, wie dieß in unserem Vertrage mit Peru geschehen ist.

Die Dauer der Giltigkeit unseres chilenischen Vertrages wurde in wünschenswerther Uebereinstimmung mit der dießbezüglichen Stipulation unseres peruanischen Vertrages auf zehn Jahre festgesetzt.

Artikel XIII, welcher die Consularjurisdiction begränzt, konnte bei dem Umstande, als die chilenische Regierung an dem Grundsatze der Territorialjurisdiction strenge festhält, keine weiter gehende Fassung erlangen, harmonirt jedoch der Hauptsache nach mit Artikel XI der österreichisch-französischen Consularconvention.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungs-Abschluß

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1869.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Summarische Uebersicht

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen

für das

Verwaltungs-Jahr 1869

im

Vergleiche mit den auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditresten des Jahres 1868, dann mit den in dem Finanz-Gesetze vom 23. März 1869 und in den besonderen Gesetzen vom 13. und 20. Mai 1869, dann 8. April 1870 veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1869 **wirklich bestrittenen** Staats-Ausgaben betrug . . . . . 300,479.593 fl. 9 kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1869 bewilligten Credite . . . . . 299,235.092 fl. 56 kr.

b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste des Jahres 1868 . . . . . 1,244.500 fl. 53 kr.

An Staats-Ausgaben (Erforderniß) waren **präliminirt**, und zwar:

ad a) mit dem Finanz-Gesetze vom 23. März 1869 . . . 299,326.671 fl.

mit dem Gesetze vom 13. Mai 1869 an Nachtrags-Crediten für das Ministerium für Cultus und Unterricht . . . . . 80.000 „

mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869 an Nachtrags-Crediten für die Ministerien des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz . . . . . 490.040 „

mit dem Gesetze vom 8. April 1870 an Nachtrags-Crediten für den Allerhöchsten Hofstaat, für die Ministerien des Cultus, der Finanzen und des Handels . . . . 5,351.621 „

Zusammen . 305,254.332 fl.

Von diesem Präliminar-Erfordernisse wurden jedoch auf Grund des Art. VI, alinea 4, des Finanz-Gesetzes vom 23. März 1869 auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragen . . . . . 5,038.153 „

und es verblieb sonach ein für das Verwaltungs-Jahr 1869 **präliminirtes** Erforderniß mit . . . . . 300,216.179 fl. — kr.

ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1868 ausgeschiedene, auf Grund des Art. V, alinea 4, des Finanz-Gesetzes vom 24. Juni 1868 auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragene Creditreste des Jahres 1868 . . . . . 2,201.822 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erforderniß war daher gegen das **präliminirte geringer** um . . . . . 957.321 fl. 47 kr. 981.086 fl. 44 kr.

1,938.407 fl. 91 kr.

Bei Vergleichung der wirklichen Staats-Ausgaben für das Jahr 1869 per . . . .
mit den dießfälligen Staats-Einnahmen per . . . .

zeigt sich ein **Ueberschuß** von . . . .

Nach dem Voranschlage war jedoch ein Gesammt-Erforderniß für das Jahr 1869 von . .
und nach Hinzurechnung der aus dem Jahre 1868 übertragenen Creditreste per . . .

von . . . .
und eine Gesammt-Bedeckung für das Jahr 1869 von . . . .

und über Abschlag der bei den activen Religionsfonden aus dem Jahre 1868 übertragenen Creditreste per . . . .

von . . . .

im Ganzen somit ein **Abgang** von . . . .

präliminirt.

Es stellt sich daher im wirklichen Erfolge das Gesammt-Ergebniß **günstiger** um . . . .

In dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1869 **wirklich eingeflossenen** Staats-Einnahmen ausgewiesen mit . . . . 323,192.604 fl. 1 kr.

Diese Summe resultirt aus den für Rechnung der Voranschlags-Gebühr des Jahres 1869 eingegangenen Staats-Einnahmen per . . . . 323,221.355 fl. 92½ kr.

über Abschlag der bei den activen Religionsfonden für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste des Jahres 1868 bestrittenen Auslagen per . . . . 28.751 fl. 91½ kr.

Präliminirt waren:

a) an Staats-Einnahmen laut Finanz-Gesetz vom 23. März 1869 . . . . 296,284.176 fl.

Diese letztere Summe erhöht sich jedoch mit Rücksicht auf die bei den activen Religionsfonden auf Grund des Art. VI, alinea 4, des eben erwähnten Finanz-Gesetzes auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste des Jahres 1869 per . . . . 96.134 „

auf . . . . 296,380.310 fl. — kr.

b) die bei den activen Religionsfonden aus dem Voranschlage des Jahres 1868 ausgeschiedenen, auf Grund des Art. V, alinea 4, des Finanz-Gesetzes vom 24. Juni 1868 auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste des Jahres 1868 per . . . . 53.699 fl. — kr.

welche mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Ueberschüsse der activen Religionsfonde bei der Bedeckung präliminirt sind, nicht bei den Staats-Ausgaben zur Nachweisung gebracht werden konnten.

Der **wirkliche Erfolg** war daher gegen den Voranschlag **günstiger** um . . . 24.947 fl. 8½ kr. 26,841.045 fl. 92½ kr.

26,865.993 fl. 1 kr.

. . . .		300,479.593 fl. 9 kr.	
. . . .		323,192.604 „ 1 „	
. . . .			22,713.010 fl. 92 kr.
. . . .	300,216.179 fl.		
. . . .	2,201.822 „		
. . . .		302,418.001 fl. — kr.	
. . . .	296,380.310 fl.		
. . . .	53.699 „		
. . . .		296,326.611 „ — „	
. . . .			6,091.390 fl. — kr.
. . . .			28,804.400 fl. 92 kr.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1869: Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanz-Gesetzes pro 1868, Art. V, alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste des Jahres 1868 bestritten wurden (laut Beilage 2)		Auslagen, welche für Rechnung der pro 1869 bewilligten Credite bestritten wurden (laut Beilage 3): ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	.....	..	3,249.513	5	410.000	..	3,659.513	5
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	.....	..	59.957	69	.....	..	59.957	69
3	III. Reichsrath	.....	..	446.137	42	.....	..	446.137	42
4	IV. Ministerrath und Reichsgericht	.....	..	53.695	20	18.054	55	71.749	75
5	V. Ministerium des Innern	475.295	45	10,677.526	53	973.294	96	12,126.116	94
6	VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	.....	..	3,396.222	56	495.469	26½	3,891.691	82½
7	VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	292.393	12	4,645.664	99	441.909	80	5,379.967	91
8–27	VIII. Ministerium der Finanzen	150.452	39	70,124.074	15½	14,144.142	75½	84,418.669	30
28	IX. Handels-Ministerium	322.091	27	11,224.167	97½	1,874.067	50	13,420.326	74½
29	X. Ackerbau-Ministerium	.....	..	1,652.472	80½	422.632	7½	2,075.104	88
30	XI. Ministerium der Justiz	4.268	30	13,426.142	53½	220.140	76½	13,650.551	60
31	XII. Rechnungs-Controle	.....	..	160.779	71	29.317	31½	190.097	2½
32	XIII. Staatsschuld	.....	..	72,582.292	94	12,325.927	25	84,908.220	19
33	XIV. Verwaltungs-Auslagen der Staatsschuld	.....	..	1,187.909	28½	.....	..	1,187.909	28½
34	XV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	.....	..	70,692.765	48	4,300.814	..	74,993.579	48
	Gesammtsumme des Erfordernisses	1,244.500	53	263,579.322	32½	35,655.770	23½	300,479.593	9

den einzelnen Etats.

Voranschlag				Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger										
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1868 (Finanz-Gesetz für das Jahr 1868, Art. V, Absatz 4)	laut Finanz-Gesetz vom 23. März 1869, dann der Gesetze vom 13. und 20. Mai 1869 und 8. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 34, 69 und 74 ex 1869, dann 44 ex 1870) für das Jahr 1869 bewilligte Credite (laut Beilage 4) ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1868 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1869 bestrittenen Ausgaben ordentliche		außerordentliche		Zusammen		Creditreste des Jahres 1869, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1869 (Art. VI, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
Gulden in österreichischer Währung				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	3,250.000	410.000	3,660.000	. . .	.	486	95	. . . .	.	486	95	. . . .	486	95
. . . .	60.514	. . . . .	60.514	. . .	.	556	31	. . . .	.	556	31	. . . .	556	31
. . . .	440.838	50.000	490.838	. . .	.	5.299	42	50.000	.	44 700	58	50.000	5.299	42
. . . .	68.919	. . . . .	68.919	. . .	.	15.223	80	18.054	55	2 830	75	. . . .	2.830	75
845.176	11,080.544	2,139.665	14,065.385	369.880	55	403.017	47	1,166.370	4	1,939.268	6	1,088.572	850.696	6
. . . .	3,528.490	488·347	4,016.837	. . .	.	132.267	44	7.122	26½	125.145	17½	. . . .	125.145	17½
463.408	4,718.756	1,249.593	6,431.757	171.014	88	73.091	1	807.683	20	1,051.789	9	781.723	270.066	9
345.037	74,012.346	16,061.623	90,419.006	194.584	61	3,888.271	84½	1,917.480	24½	6,000.336	70	2,112.628	3,887.708	70
455.475	11,477.600	2,503.100	14,436.175	133.383	73	253.432	2½	629.032	50	1,015.848	25½	521.198	494.650	25½
. . . .	1,756.100	478.200	2,234.300	. . .	.	103.627	19½	55.567	92½	159.195	12	34.631	124.564	12
92.726	13,481.000	710.027	14,283.753	88.457	70	54.857	46½	489.886	23½	633.201	40	446.556	186.645	40
. . . .	166.000	29.000	195.000	. . .	.	5.220	29	317	31½	4.902	97½	2.845	2.057	97½
. . . .	78,289.726	11,932.731	90,222.457	. . .	.	5,707.433	6	393.196	25	5,314.236	81	. . . .	5,314.236	81
. . . .	1,680.000	. . . . .	1,680.000	. . .	.	492.090	71½	. . . .	.	492.090	71½	. . . .	492.090	71½
. . . .	60,890.399	4,300.814	65,191.213	. . .	.	9,802.366	48	. . . .	.	9,802.366	48	. . . .	9,802.366	48
2,201.822	264,901.232	40,353.100	307,456.154	957.321	47	1,321.909	67½	4,697.329	76½	6,976.560	91	5,038.153	1,938.407	91

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Einnahmen	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1869 (laut Beilage 3)					
		ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
3	III. Reichsrath	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
4	IV. Ministerrath und Reichsgericht	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .
5	V. Ministerium des Innern	587.375	96	27.375	71	614.751	67
6	VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	364.685	66	59.895	44½	424.581	10½
7	VII. Ministerium für Cultus und Unterricht:						
	Ueberschüsse der activen Religions- und Schulfonde, dann Kriegsvorschuß-Rückersätze	149.347	99	25.700	71½	175.048	70½
	Ueber Abschlag der bei den activen Religionsfonden aus den übertragbaren Creditresten des Jahres 1868 bestrittenen außerordentlichen Ausgaben (Neubauten)	28.751	91½	. . . .	. .	28.751	91½
	Bleibt Ueberschuß oder Abgang	120.596	7½	25.700	71½	146.296	79
8-30	VIII. Ministerium der Finanzen	264,547.219	25½	20,036.646	45	284,583.865	70½
31	IX. Handels-Ministerium	12,813.349	3	126.686	34½	12,940.035	37½
32	X. Ackerbau-Ministerium	641.380	12	. . . .	. .	641.380	12
33	XI. Ministerium der Justiz	244.500	47	. . . .	. .	244.500	47
34	XII. Rechnungs-Controle	883	44	. . . .	. .	883	44
35	XIII. Staatsschuld	. . . .	. .	4,754.807	58½	4,754.807	58½
36	XIV. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staats-Eigenthume	. . . .	. .	8,659.277	43	8,659.277	43
37	XV. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . .	. .	4,300.814	. .	4,300.814	. .
38	XVI. Aus dem Jahre 1868 noch rückständige außerordentliche Einnahmen	. . . .	. .	5,881.410	32	5,881.410	32
	Gesammtsumme der Bedeckung (nach Abrechnung der oben Capitel 7 erwähnten, aus den Creditresten des Vorjahres bestrittenen Auslagen)	279,319.990	1	43,872.614	. .	323,192.604	1
	Außerdem wurden an seinerzeit geleisteten Kriegsschäden-Vergütungen aus dem Jahre 1866 1925 fl. 28 kr., dann an Auslagen für die Pariser Weltausstellung 6795 fl. 61 kr. rückersetzt. Wegen Ueberrechnung dieser, ihrer Natur nach die gemeinsamen Finanzen betreffenden Einnahmen wurde das Erforderliche bereits eingeleitet.						

den einzelnen Etats.

Nach dem Finanz-Gesetze vom 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger						Creditreste des Jahres 1869, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1869 (Art. VI, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
ordentliche	außerordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen				
Gulden in österreichischer Währung			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
.....	.....	.....	.....	..	.....	..	.....	..	....	.....	..
.....	.....	.....	.....	..	.....	..	.....	..	....	.....	..
.....	.....	.....	.....	..	.....	..	.....	..	....	.....	..
.....	.....	.....	.....	..	.....	..	.....	..	....	.....	..
485.535	10.000	495.535	101.840	96	17.375	71	119.216	67	....	119.216	67
370.483	102.050	472.533	5.797	34	42.154	55½	47.951	89½	....	47.951	89½
16.523	.....	16.523	132.824	99	25.700	71½	158.525	70½	96.134	62.391	70½
53.699	.....	53.699	24.947	8½	.....	..	24.947	8½	....	24.947	8½
37.176	.....	37.176	157.772	7½	25.700	71½	183.472	79	96.134	87.338	79
242,546.120	16,772.305	259,318.425	22,001.099	25½	3,264.341	45	25,265.440	70½	....	25,265.440	70½
12,192.500	20.000	12,212.500	620.849	3	106.686	34½	727.535	37½	....	727.535	37½
670.740	21.000	691.740	29.359	88	21.000	..	50.359	88	....	50.359	88
175.920	.....	175.920	68.580	47	.....	..	68.580	47	....	68.580	47
1.000	.....	1.000	116	56	.....	..	116	56	....	116	56
.....	5,700.000	5,700.000	.....	..	945.192	41½	945.192	41½	....	945.192	41½
.....	3,000 000	3,000.000	.....	..	5,659.277	43	5,659.277	43	....	5,659.277	43
.....	4,200.000	4,200.000	.....	..	100.814	..	100.814	..	....	100.814	..
.....	10,000.000	10,000.000	.....	..	4,118.589	68	4,118.589	68	....	4,118.589	68
256,405.122	39,825.355	296,230.477	22,914.868	1	4,047.259	..	26,962.127	1	96.134	26,865.993	1

Beilage Nr. 1 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1869.

Summarische Uebersicht

der im

Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1869 nachgewiesenen Staats-Ausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunct ihrer Realisirung,

a) im Jahre 1869 für den laufenden Dienst,

b) im I. Semester des Jahres 1870 für den Dienst der Vorjahre;

dann

Vergleichung derselben mit den im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1869 und in der vorläufigen Hauptübersicht für den I. Semester 1870 eingestellten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Staats-Ausgaben.	Realisirt				Zusammen	
	im Jahre 1869		im I. Semester 1870			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
A. Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste des Jahres 1868 (Beilage Nr. 2)	1,262.889	12	18.388	59	1,244.500	53
B. Für Rechnung der pro 1869 bewillig en Credite (Beilage Nr. 3):						
an ordentlichen	250,956.205	88½	12,623.116	44	263,579.322	32½
an außerordentlichen	30,933.191	79½	4,722.578	44	35,655.770	23½
Es ergibt sich demnach die in dem vorliegenden Central-Rechnungsabschlusse ausgewiesene Gesammtsumme der Staats-Ausgaben mit	283,152.286	80	17,327.306	29	300,479.593	9
Im Central-Gebarungsausweise für das Jahr 1869 und in der Haupt-Uebersicht für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1870 sind dagegen die für die Verwaltungs-Periode 1869 bestrittenen Staats-Ausgaben eingestellt mit	283,155.532	10	17,327.306	29	300,482.838	39
Es erscheint daher die oben für den laufenden Dienst ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben gegenüber jener im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1869 geringer um . . . . in Ansatz gebracht.	3.245	30	. . . .	. . .	3.245	30

Die hier ausgewiesene Differenz stimmt mit jener bei den Staats-Einnahmen dem Ziffer nach vollkommen überein und beruht darauf, daß der im Jahre 1869 geleistete Ersatz per 3245 fl. 30 kr. an, in diesem Jahre commissionsweise gezahlten, von der betreffenden Casse jedoch nicht im conto-corrente, sondern im Etât-Journale verrechneten gemeinsamen Pensionen in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse mit der bezüglichen Auslage des Jahres 1869 compensirt wurde, während diese Compensirung im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1869 nicht vorgenommen, sondern der obige Ersatzbetrag als Einnahme bei dem Bedeckungs-Capitel „Pensions-Etât" zur Nachweisung gebracht worden war.

Staats-Einnahmen.	Realisirt im Jahre 1869 fl.	kr.	Realisirt im I. Semester 1870 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste des Jahres 1868 bestrittene Auslagen (Beilage Nr. 2)	28.751	91½	. . . . . .	. . .	28.751	91½
B. Für Rechnung der auf die Voranschlags-Gebühr pro 1869 eingeflossenen Einnahmen (Beilage Nr. 3):						
an ordentlichen	266,209.687	48	13,139.054	44½	279,348.741	92½
an außerordentlichen	37,181.370	99	6,691.243	1	43,872.614	. . .
Es ergibt sich demnach die in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen mit	303,362 306	55½	19,830.297	45½	323,192.604	1
Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1869 und in der Haupt-Uebersicht für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1870 sind dagegen die für die Verwaltungs-Periode 1869 eingegangenen Staats-Einnahmen ausgewiesen mit	303,365.551	85½	19,830.297	45½	323,195.849	31
Es erscheint daher die oben für den laufenden Dienst ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen gegenüber jener im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1869 geringer um . . . . in Ansatz gebracht.	3.245	30	. . . . . .	. . .	3.245	30

Beilage Nr. 2 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1869.

Zergliederung

der

für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste des Jahres 1868 bestrittenen Ausgaben mit Rücksicht auf den Zeitpunct ihrer Realisirung

a) im Jahre 1869,

b) im I. Semester des Jahres 1870.

	Realisirt					Zusammen	
	im Jahre 1869		im I. Semester 1870				
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.
Staats-Ausgaben.							
Ministerium des Innern	476.261	92	1)	966	47	475.295	45
Ministerium für Cultus und Unterricht	313.243	12	2)	20.850	. . .	292.393	12
Ministerium der Finanzen	148.252	51	3)	2.199	88	150.452	39
Handels-Ministerium	322.091	27		. . . . . .	. . .	322.091	27
Ministerium der Justiz	3.040	30	4)	1.228	. . .	4.268	30
Gesammt-Summe .	1,262.889	12		18.388	59	1,244.500	53

1) Titel 8, Straßenbau, §. 4, Steiermark.
2) Titel 10, Staatszuschuß zu Studienfonden, §. 22, Krakau.
3) Capitel 24, Staatsgüter, Titel 2, Dikasterial-Gebäude.
4) Titel 5, Neubauten der Justiz-Verwaltung.

	im Jahre 1869 fl.	kr.		im I. Semester 1870 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
Staats-Einnahmen.							
Ministerium für Cultus und Unterricht	28.751	91½		. . . . . .	. . .	28.751	91½

Beilage Nr. 3 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1869.

Zergliederung

der

für Rechnung der Voranschlags-Gebühr des Jahres 1869 vorgefallenen Staats-Ausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunct ihrer Realisirung

a) im Jahre 1869 für den laufenden Dienst,

b) im I. Semester des Jahres 1870 für den Dienst der Vorjahre.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Ordentliche					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1869		im I. Semester 1870			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	3,250.000	2	486	97	3,249.513	5
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	57.293	9	2.664	60	59.957	69
3	III. Reichsrath	374.278	21½	71.859	20½	446.137	42
4	IV. Ministerrath und Reichsgericht	53.022	62½	672	57½	53.695	20
5	V. Ministerium des Innern	9,807.288	88½	870.237	64½	10,677.526	53
6	VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,410.824	78½	14.602	22½	3,396.222	56
7	VII. Ministerium für Cultus und Unterricht . .	4,141.668	89½	503.996	9½	4,645.664	99
8—27	VIII. Ministerium der Finanzen	66,117.085	70½	4,006.988	45	70,124.074	15½
28	IX. Handels-Ministerium	10,295.893	39½	928.274	58	11,224.167	97½
29	X. Ackerbau-Ministerium	1,628.286	97	24.185	83½	1,652.472	80½
30	XI. Ministerium der Justiz	13,112.451	55½	313.690	98	13,426.142	53½
31	XII. Rechnungs-Controle	160.348	52½	431	18½	160.779	71
32	XIII. Staatsschuld	66,843.386	4	5,738.906	90	72,582.292	94
33	XIV. Verwaltungs-Auslagen der Staatsschuld . .	1,011.611	70	176.297	58½	1,187.909	28½
34	XV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	70,692.765	48	. . . .	. . .	70,692.765	48
	Gesammt-Summe des Erfordernisses . . .	250,956.205	88½	12,623.116	44	263,579.322	32½

den einzelnen Etats.

Außerordentliche					
realisirt				Zusammen	
im Jahre 1869		im I. Semester 1870			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
410.000	. . .	. . . .	. . .	410.000	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
10.610	82	7.443	73	18.054	55
961.165	83	12.129	13	973.294	96
457.660	57	37.808	69½	495.469	26½
428.170	62½	13.739	17½	441.909	80
13,332.420	52½	811.722	23	14,144.142	75½
1,814.669	54½	59.397	95½	1,874.067	50
355.408	67	67.223	40½	422.632	7½
219.963	28½	177	48	220.140	76½
29.261	67½	55	64	29.317	31½
11,526.974	5	798.953	20	12,325.927	25
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
1,386,886	20	2,913.927	80	4,300,814	. . .
30,933.191	79½	4,722.578	44	35,655.770	23½

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Einnahmen	Ordentliche					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1869		im I. Semester 1870			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	...	...	...	...	...	...
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	...	...	...	...	...	...
3	III. Reichsrath	...	...	...	...	...	...
4	IV. Ministerrath und Reichsgericht	...	...	...	...	...	...
5	V. Ministerium des Innern	511.126	72½	76.249	23½	587.375	96
6	VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	333.050	98½	31.634	67½	364.685	66
7	VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	203.729	85	**54 381**	**86**	149.347	99
8—30	VIII. Ministerium der Finanzen	251,920.585	62½	12,626.633	63	264,547.219	25½
31	IX. Handels-Ministerium	12,471.315	4	342.033	99	12,813.349	3
32	X. Ackerbau-Ministerium	561.942	15½	79.437	96½	641.380	12
33	XI. Ministerium der Justiz	207.937	10	36.563	37	244.500	47
34	XII. Rechnungs-Controle	...	...	883	44	883	44
35	XIII. Staatsschuld	...	...	...	...	...	...
36	XIV. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	...	...	...	...	...	...
37	XV. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	...	...	...	...	...	...
38	XVI. Aus dem Jahre 1868 noch rückständige außerordentliche Einnahmen	...	...	...	...	...	...
	Gesammt-Summe der Bedeckung	266,209.687	48	13,139.054	44½	279.348.741	92½

den einzelnen Etats.

Außerordentliche					
realisirt				Zusammen	
im Jahre 1869		im I. Semester 1870			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
27,293	8	82	63	27.375	71
51.459	53½	8.435	91	59.895	44½
25.966	71½	266	. . .	25.700	71½
17,883.863	42½	2,152.783	2½	20,036.646	45
124.934	6½	1.752	28	126.686	34½
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
4,620.000	. . .	134.807	58½	4,754.807	58½
7,179.557	65	1,479.719	78	8,659.277	43
1,386,886	20	2,913.927	80	4,300.814	. . .
5,881.410	32	. . . . . .	. . .	5,881.410	32
37,181.370	99	6,691.243	1	43,872.614	. . .

Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1869.

Uebersicht

jener Aenderungen, welche auf Grund

der Gesetze vom 13. und 20. Mai 1869, dann 8. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 69 und 74 ex 1869 und 44 ex 1870), betreffend die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für mehrere Verwaltungs-Etats für das Jahr 1869,

an den, mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34) bewilligten Voranschlags-Summen vorgenommen worden sind.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Haupt-Uebersicht nach den

Capitel	Staats-Ausgaben	Ordentliche: Nach dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34) waren veranschlagt	Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund der Gesetze vom 13. und 20. Mai 1869 und 8. April 1870 (R. G. Bl. R. 69 und 74 ex 1869, dann 44 ex 1870)	Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt
		Gulden in österreichischer Währung		
1	I. Allerhöchster Hofstaat	3,250.000	. . . .	3,250.000
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	60.514	. . . .	60.514
3	III. Reichsrath	440.838	. . . .	440.838
4	IV. Ministerrath	68.919	. . . .	68.919
5	V. Ministerium des Innern	11,080.544	. . . .	11,080.544
6	VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,528.490	. . . .	3,528.490
7	VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	4,618.420	100.336	4,718.756
8—27	VIII. Ministerium der Finanzen	73,998.166	14.180	74,012.346
28	IX. Handels-Ministerium	11,127.600	350.000	11,477.600
29	X. Ackerbau-Ministerium	1,756.100	. . . .	1,756.100
30	XI. Ministerium der Justiz	13,256.000	225.000	13,481.000
31	XII. Rechnungs-Controle	166.000	. . . .	166.000
32	XIII. Staatsschuld	78,289.726	. . . .	78,289.726
33	XIV. Verwaltungs-Auslagen der Staatsschuld	1,680.000	. . . .	1,680.000
34	XV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	60,890.399	. . . .	60,890.399
	Gesammtsumme des Erfordernisses	264,211.716	689.516	264,901.232

einzelnen Ausgabs-Etats.

Außerordentliche		
Nach dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 34) waren veranschlagt	Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund der Gesetze vom 13. und 20. Mai 1869 und 8. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 69 und 74 ex 1869, dann 44 ex 1870)	Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt
Gulden in österreichischer Währung		
200.000	210.000	410.000
. . . .	. . . .	. . . .
50.000	. . . .	50.000
. . . .	. . . .	. . . .
2,039.665	100.000	2,139.665
488.347	. . . .	488.347
1,191.906	57.687	1,249.593
11,322.205	4,739.418	16,061.623
2,503.100	. . . .	2,503.100
420.200	58.000	478.200
636.987	73.040	710.027
29.000	. . . .	29.000
11,932.731	. . . .	11,932.731
. . . .	. . . .	. . . .
4,300.814	. . . .	4,300.814
35,114.955	5,238.145	40,353.100

Beilage Nr. 5 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1869.

Vergleichende Uebersicht

der

im Verwaltungs-Jahre 1869 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staats-Ausgaben gegenüber der dießfälligen, durch die Delegations-Beschlüsse für das ordentliche Erforderniß festgestellten Präliminar-Quote.

	Betrag fl.	kr.
Die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben war für das Jahr 1869 veranschlagt mit	83,108.998	. . .
Nach Abzug der mit	7,927.000	. . .
präliminirten Ueberschüsse des Zollgefälls ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß von	75,181.998	. . .
wovon auf die dießseitige Reichshälfte 70% mit	52,627.398	60
entfallen.		
Wird jedoch im Sinne der Allerhöchst genehmigten Delegations-Beschlüsse der von dem Mehr-Ertrage des Zollgefälls im Jahre 1869 per. 8,277.452 fl. 58 kr. auf die dießseitige Reichshälfte entfallende 70 % Antheil von	5,794.216	81
in Abzug gebracht, so reducirt sich die obige Beitragsquote auf	46,833.181	79
und es zeigt sich daher gegen die in dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse eingestellte wirkliche Beitragsleistung pr.	55,503.608	48
eine Mehr-Abfuhr von	8,670.426	69

Anmerkung. Die Mehr-Abfuhr der dießseitigen Reichshälfte an Beiträgen zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen für das Jahr 1868 betrug laut Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868 Seite 139 . . . . 6,362.078 fl. 82 kr.
und es ergibt sich daher nach Hinzurechnung der obigen Mehrleistung im Jahre 1869 per . . . . 8,670.426 „ 69 „

(vorbehaltlich der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schluß-Rechnungen über den gemeinsamen Staatshaushalt für die Jahre 1868 und 1869 erfolgen kann) eine Mehr-Abfuhr der dießseitigen Länder für die beiden Jahre 1868 und 1869 im Belaufe von 15,032.505 fl. 51 kr.

Beilage Nr. 6 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1869.

Nachweisung

der

mit Ende December 1869 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Casse-Bestände.

	Cassa-Bestände mit Ende December 1869	
	fl.	kr.
Staats-Central-Casse	23,718.699	85
Staats-Schulden-Casse und Credits-Casse in Innsbruck	337.126	38½
Ministerial-Zahlamt	480.638	24
Gendarmerie-Cassen	22.783	23½
Verlagscassen für officielle Zeitungen	21.457	87
Verlagscasse des polytechnischen Institutes in Wien	9.673	74½
" der technischen Lehranstalt in Brünn	1.619	46½
" des Museums für Kunst und Industrie	432	46
" der Kunstgewerbeschule	831	85½
Finanzcassen (Landeshauptcassen, Steuer- und Perceptionsämter)	20,344.963	17½
Salzerzeugungsämter	265.314	96½
Tabakerzeugungsämter	328.304	47
Lottocassen	656.168	6
Punzirungsämter	17.270	53½
Montan-, Domänen- und Forstämter	197.594	55½
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	28.547	49
Bergwesenscassen	476.596	5½
Münzämter	507.393	66½
Postcassen	812.711	30
Telegraphencassen	548.096	25
Forst-Akademie zu Maria-Brunn	731	47
Staats-Pferdezucht-Anstalten	51.211	25½
Zusammen	48,828.166	35
Nach Hinzurechnung der conto-correntemäßig beausgabten, aber noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	*) 15,264.616	36
beziffern sich die Cassebestände im Ganzen mit	64,092.782	71

*) Unter dieser Summe sind nebst den mit Ende December 1869 bei den Cassen schwebend verbliebenen baren Geldabfuhren und Verlägen, und den commissionsweise geleisteten Zahlungen auch die im conto corrente der Staatsschuldencasse beausgabten, noch nicht definitiv verrechneten Vorschüsse an in- und ausländische Wechselhäuser anläßlich der Besorgung der Creditsgeschäfte im Belaufe von circa 7,800.000 fl. enthalten.

Erläuterungen

zum

Central-Rechnungs-Abschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1869.

Die Staatsrechnung für das Jahr 1869 umfaßt die im Jahre 1869 für dieses Jahr selbst, dann die im 1. Semester 1870 für den Dienst des Jahres 1869 auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 23. März 1869, dann besonderer Specialgesetze vollzogenen Empfänge und Ausgaben.

Die Endergebnisse der Gebarung sind in den Tabellen Seite 6 und 7 verzeichnet, und liefern den Nachweis, daß im Vergleiche mit dem Voranschlage ziffermäßig der wirkliche Erfolg der Staatsausgaben um . . . . 1,938.407 fl. 91 kr.
geringer, jener der Staats-Einnahmen aber um . . . . 26,865.993 „ 1 „
höher war; im Ganzen somit ein um . . . . 28,804.400 fl. 92 kr.
günstigeres Ergebniß erzielt wurde.

Um ein richtiges Verständniß dieses Gebarungs-Ergebnisses zu ermöglichen, dürften einige Erläuterungen nöthig erscheinen, und wird man sich demnach erlauben, im Verfolge dieser Darstellung die Staatsausgaben und Staatseinnahmen einzeln der Reihe nach zu besprechen, und die wesentlichsten Differenzen gegen den Voranschlag zu begründen.

Bei dem innigen Zusammenhange und der Wechselwirkung, welche namentlich bei den Staats-Einnahmszweigen zwischen Empfang und Ausgabe besteht, und dem Umstande, daß die für Rechnung der gemeinsamen Finanzen vollzogene Gebarung des Zollgefälls und der Verzehrungssteuer-Rückvergütungen für die über die gemeinsame Zolllinie ausgeführten Erzeugnisse in die vorliegende Staatsrechnung einbezogen ist, wurde diesen Erläuterungen eine Tabelle beigefügt, in welcher die Ergebnisse der Netto-Gebarung im Vergleiche mit der Netto-Ziffer des Voranschlages dargestellt und nach Gruppen geordnet sind, ferner die nur durchführungsweise in die österreichische Staatsrechnung eingeflochtene gemeinsame Zollgebarung mit Einschluß der Verzehrungssteuer-Restitutionen besonders ersichtlich gemacht ist.

Staats-Ausgaben.

Mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 wurden die Ausgabs-Credite des Jahres 1869 bewilligt mit . . . . 299,326.671 fl.

Diesen kommen zunächst jene Creditreste des Jahres 1868 zuzuzählen, welche auf Grund der Bestimmung des Artikel V des Gesetzes vom 24. Juni 1868 auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragen wurden und sich mit . . . . 2,201.822 „
beziffern.

Fürtrag . . 301.528.493 fl.

Uebertrag . .	301,528.493 fl. — kr.
Durch besondere Gesetze wurden folgende Nachtrags-Credite bewilligt und zwar:	
mit dem Gesetze vom 13. Mai 1869 zu Gunsten des Ministeriums für Cultus und Unterricht	80.000 „ — „
mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869 für das Ministerium des Innern, des Handels, des Ackerbaues und der Justiz	496.040 „ — „
mit dem Gesetze vom 8. April 1870 für den Allerhöchsten Hofstaat, die Ministerien für Cultus und Unterricht, der Finanzen und des Handels *)	5,351.621 „ — „
zusammen . .	307,456.154 fl. — kr.
Von dieser Summe kommen jedoch jene Credite in Abzug, welche nach Artikel VI des Gesetzes vom 23. März 1869 (Alinea 1) auf das Jahre 1870 übertragen werden, und welche sich auf	5,038.153 fl. — kr.
belaufen, wonach der Finanz-Verwaltung Credite im Betrage von .	302,418.001 fl. — kr.
zur Verfügung standen.	
Im Vergleiche mit dieser Summe stellt sich der factische Erfolg mit	300,479.593 fl. 9 kr.
daher geringer um	1,938.407 fl. 91 kr.
dar.	

Mit Ausnahme der geringfügigen Präliminar-Ueberschreitungen für den Reichsrath und den Ministerrath (letztere durch den nicht präliminirten Aufwand für das im Monat Juni 1869 activirte Reichsgericht herbeigeführt) hat sich bei allen übrigen Etats der wirkliche Aufwand gegenüber den dießfälligen Voranschlagssummen um ein Bedeutendes geringer gestellt, und wäre somit die obige Gesammt-Ersparung weit höher entfallen, wenn nicht die Beitragsquote zum Aufwande der gemeinsamen Angelegenheiten den hiefür veranschlagten Betrag um nahezu 10 Millionen überschritten hätte, indem an Zollgefälls-Ueberschüssen um circa 7 Millionen und an Beiträgen zur Bestreitung der pragmatischen Auslagen um ungefähr 3 Millionen mehr abgeführt wurden, als nach dem Voranschlage vorausgesetzt worden war.

Die durch diese Mehrabfuhr hervorgerufene Präliminar-Ueberschreitung kann jedoch keineswegs als ein ungünstiges Ergebniß bezeichnet werden, weil der über die präliminirte Beitragsquote zum Aufwande der gemeinsamen Angelegenheiten für das Jahr 1869 geleistete Betrag — vorbehaltlich der definitiven Abrechnung, welche erst auf Grund der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1869 erfolgen kann — ein Guthaben der dießseitigen Reichshälfte an die Centralfinanzen bildet, welchen Umstand man sich im Verfolge dieser Darstellung näher zu erörtern erlauben wird.

Bei Besprechung der bei den einzelnen Etats eingetretenen Ersparungen und Mehrverwendungen gegenüber dem Präliminare, welche in den Tabellen Seite 10 und 11 summarisch, in den Tabellen Seite 16—45 detaillirt ersichtlich gemacht sind, dann der Ursachen, welche denselben zu Grunde liegen, ist zunächst zu erwähnen, daß das Erforderniß an Zinsen der Staatsschuld u. zw. hauptsächlich in Folge der durch die Unificirung veranlaßten Verzögerung in der Behebung fälliger Zinsen und Renten um mehr als $5\frac{1}{2}$ Millionen, ferner die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld um nahezu 500.000 fl. aus dem Grunde geringer waren, weil die bei Verfassung des Präliminars in Anschlag gebrachte Nothwendigkeit der Auflage einer oder der anderen Staatsnoten-Kategorie in neuer Form nicht eingetreten ist, und die Provisionen und Commissionsspesen der Wechselhäuser bis Ende Juni 1870 noch nicht vollständig der definitiven Verrechnung zugeführt waren.

Dagegen hat sich in Folge von Anticipativ-Rückzahlungen an dem Domänen-Pfandbrief-Anlehen bei der Schuldentilgung ein gegen den Voranschlag um mehr als 390.000 fl. höherer Aufwand ergeben.

---

*) Die mit dem Gesetze vom 8. April 1870 für das Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit bewilligten Nachtrags-Credite per 12.335 fl. und 67.691 fl. sind unter dieser Summe nicht enthalten, weil der bezügliche Mehraufwand nach dem Wortlaute dieses Gesetzes durch die Ersparungen bei anderen Ausgabs-Titeln dieses Ministeriums zu decken war.

Beim Finanzetat, wo die Ersparung sich im Ganzen auf circa 3,900.000 fl. belief, waren insbesondere die Einhebungs- und Verwaltungskosten bei den indirecten Abgaben geringer.

Dieses Ergebniß gründet sich beim Zollgefäll hauptsächlich darauf, daß in Folge der im Jahre 1868 eingetretenen ungünstigen Rüben-Ernte in Böhmen und Mähren die Zucker-Erzeugung und demnach auch der Export dieses Artikels eine bedeutende Beschränkung erfahren hatte, in Folge dessen die Steuer-Restitutionen für die über die Zolllinie ausgeführten Verbrauchsgegenstände die präliminirte Höhe nicht erreichten.

Die durch die höheren Rückgaben an Gefälls-Sicherstellungen veranlaßte Präliminar-Ueberschreitung bei den Administrations-Auslagen dieses Verwaltungszweiges übt auf das Netto-Ergebniß keinen Einfluß, weil den erwähnten Rückgaben die unter Bedeckungs-Capitel 18 verrechneten correlativen Einnahmen an Gefälls-Sicherstellungen im nahezu gleichen Betrage gegenüber stehen, was auch in Bezug auf den ungünstigen Erfolg bei der Verzehrungssteuer zu gelten hat.

Beim Salzgefäll ist das geringere Erforderniß der Einschränkung des Betriebes und der dadurch möglich gewordenen thunlichsten Reduction des Arbeits- und Aufsichtspersonales, bei Tabakgefäll hauptsächlich den mit Beginn des Jahres 1869 eingeführten bedeutend herabgeminderten Geschirrpreisen, beim Lottogefäll endlich den geringeren Lottogewinnsten zuzuschreiben.

Beim Bergwesen gründet sich der günstige Erfolg zunächst darauf, daß die Uebergabe der verkauften Eisenwerke Neuberg, Mariazell und Eibiswald in Steiermark u zw. der beiden erstgenannten am 3. Juli 1869, des letzteren aber bereits am 12. Juni 1869 erfolgte, und mit diesem Zeitpuncte der Betrieb für ärarische Rechnung eingestellt wurde, ferner, daß bei dem ebenfalls veräußerten und im Monat April 1869 übergebenen Steinkohlenwerke Fohnsdorf in Steiermark nach den Verkaufs-Punctationen der Betrieb das ganze Jahr hindurch schon für Rechnung des Käufers fortgeführt wurde. Außerdem haben sich bei der Bergwerks - Producten - Verschleiß - Direction wegen geringeren Quecksilber-Lieferungen die bezüglichen Anschaffungskosten günstiger gestellt.

Ein Minder-Erforderniß ergab sich ferner bei den Aerarial-Eisenbahnen, weil von der mit 316.000 fl. präliminirten Entschädigungssumme an Bau-Unternehmer aus der Periode des Staats-Eisenbahnbaues nur ein im Vergleichswege vereinbarter Abfindungs-Betrag per 60.000 fl. für Ansprüche aus Anlaß des Bahnbaues zwischen Alpfaltersbachgraben und Geyeregger am Semmering zur Zahlung gelangte, dann bei den Aerarialfabriken wegen des Verkaufes der Papierfabrik zu Schlöglmühl und der Einstellung des Betriebes daselbst mit 4. April 1869 für ärarische Rechnung. Dagegen wurde bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien aus Anlaß der Anfertigung der Staatsnoten, Convertirungs-Obligationen und der Manipulations-Drucksorten für die Volkszählung, und in Folge der durch die Dringlichkeit dieser Druckarbeiten verursachten Mehrauslagen, außerdem aber auch durch die Berichtigung sämmtlicher aus den früheren Jahren nach rückständigen Papier-Anschaffungskosten mit dem bewilligten Credite das Auslangen nicht gefunden, was auch beim Münzwesen der Fall war, wo sich aus Anlaß der Ausprägung der neuen Silberscheidemünze die Regieauslagen höher stellten.

Bei der eigentlichen Finanzverwaltung (Capitel 8) verminderte sich insbesondere der Aufwand der leitenden Finanzbehörden und der Landeshauptcassen in Folge von Intercalarien, sowie durch Einschränkung der Dienstreisen und durch wirthschaftliche Gebarung beim Verbrauche der Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, dann jener der Finanzwache wegen des nicht completen Mannschaftstandes, endlich jener für den Kataster, weil insbesondere in Galizien anläßlich der im Zuge gewesenen Grundsteuer-Regulirung die offenen Dienstposten nicht wieder besetzt wurden.

Das Erforderniß an Subventionen und Dotationen war geringer, weil mit Rücksicht auf das mit einigen Landesvertretungen auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60, S. 271) getroffene Uebereinkommen bezüglich der Capitalisirung der denselben alljährlich gebührenden Subventionen und Dotationen die Interessen-Anfallstermine von den neu ausgefertigten Obligationen noch in das Jahr 1869 fielen, und demzufolge die bezüglichen im Jahre 1869 bezahlten Interessen bereits bei der Staatsschuld verrechnet worden sind, weil ferner die für die Kaschau-Oderberger Eisenbahn bewilligte Subventionssumme per 100.000 fl. gar nicht, die für die galizischen Grundentlastungsfonde prä-

liminirten verzinslichen Vorschüsse wegen der Steigerung der Fonds-Einnahmen aber nur zum kleineren Theile in Anspruch genommen wurden.

Dagegen sind der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft auf Grund der Concessions-Urkunde vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 136) an Bauvorschüssen im Ganzen 2 Millionen, somit gegen die mit dem Gesetze vom 8. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 44) bewilligte Summe per 1,500.000 fl. um 500.000 fl. mehr erfolgt worden.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung ergab sich in Folge des höheren Agiostandes eine Mehrauslage für Münz- und Wechselverlust von circa 1,167.000 fl., welche jedoch theilweise dadurch wieder aufgewogen wurde, daß das Erforderniß an Interessen für die auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 aufgenommene schwebende Schuld per 12,500.000 fl. in Folge der bereits in der ersten Hälfte des Jahres 1869 stattgefundenen Rückzahlung derselben sich nur auf 132.840 fl. belief, und daher von der zu diesem Zwecke bewilligten Summe per 750.000 ein Betrag von 617.160 fl. unverwendet blieb.

Beim Pensionsétat endlich ist aus Anlaß der Organisirung der politischen Verwaltungs-, dann der Finanz- und Justiz-Behörden ein Zuwachs an Ruhegenüssen im Betrage von 600.000 fl. eingetreten.

Beim Ministerium des Innern verminderte sich insbesondere der Aufwand der politischen Verwaltungsbehörden in Folge von Intercalar-Ersparungen und der geringeren Auslagen für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, dann wegen des Umstandes, daß der für das Jahr 1868 bewilligte auf Grund des Artikels V, Alinea 4 des Finanzgesetzes für das Jahr 1868 auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragene Credit per 100.000 fl. für Herstellung von Contumaz-Anstalten in Galizien und in der Bukowina auch in diesem letzteren Jahre nicht zur Verwendung kam.

Außerdem war auch das Erforderniß für Straßen- und Wasserbau geringer, weil wegen der durch die Eröffnung neuer Eisenbahnlinien verursachten Abnahme des Verkehrs auf einigen Straßenzügen der Bedarf an Schottermateriale sich verminderte, und ein Theil der projectirten Bauobjecte gar nicht, oder doch nicht in dem beabsichtigten Umfange zur Ausführung gelangte.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit beruht der günstige Erfolg darauf, daß in Niederösterreich in Folge der im Jahre 1869 erfolgten successiven Aufstellung der neuen k. k. Sicherheitswache der Officiers- und der Mannschaftsstand der bestandenen Militär-Polizeiwache verhältnißmäßig vermindert, und der mit der Alterszulage bedacht gewesenen Gendarmerie-Mannschaft für das zweite Halbjahr 1869 noch die Unterofficiers-Dienstesprämie und die dießbezügliche Zulage für Rechnung des Militär-Stellvertreterfondes erfolgt wurde.

Ein Theil der hiedurch erzielten Ersparungen wurde jedoch im Sinne des Gesetzes vom 8. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 44) zur Bedeckung des höheren Erfordernisses für die Landesvertheidigung und für die Landwehr verwendet.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht waren namentlich die Staatszuschüsse zu Schul- und Studienfonden geringer, weil ein Theil der erledigten Lehrkanzeln in diesem Jahre nicht wieder besetzt wurde, und bei den Lehrerbildungs-Schulen die in Aussicht genommene Gehaltsregulirung unterblieb, dann weil die für die chemischen Laboratorien in Wien und Krakau im Jahre 1868 bewilligten und auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Credite wegen des langsamen Fortschreitens dieser Baulichkeiten zum größten Theile unbenützt blieben.

Bei den ersteren Fonden haben überdieß auch die eigenen Einnahmen, insbesondere die Ueberschüsse aus dem Schulbücherverschleiße eine nicht unbeträchtliche Steigerung erfahren.

Auch bei den Staatszuschüssen zu katholischen Relionsfonden hat sich mit Ausnahme jener in Böhmen und Dalmatien in allen übrigen Kronländern der Erfolg gegen das Präliminare günstig gestaltet, was zunächst der Verminderung der Auslagen für Dotationen und Congrua-Ergänzungen, dann für geistliche Bildungs-Anstalten, außerdem aber auch dem Umstande zuzuschreiben ist, daß der für den Verkauf der Religionsfondsgüter St. Michael und Riva in Tirol eingegangene Erlös noch nicht vollständig capitalisirt wurde.

Bei dem böhmischen Religionsfonde ergab sich dagegen ein namhafter Ausfall dadurch, daß wegen der im Zuge gewesenen Unificirung der diesem Fonde gehörigen Staatsschuldverschreibungen ein großer Theil der im Jahre 1869 fälligen Interessen im Rückstande blieb,

in Folge dessen sich die Einnahmen bei dieser Rubrik allein um 284.000 fl. gegen den Voranschlag geringer stellten.

Beim Handels-Etat war vorzüglich das Erforderniß für das Postgefäll geringer, was theils auf den zahlreichen Intercalarien, theils darauf beruht, daß der für die Adaptirung des Postgebäudes in Prag präliminirte Betrag von 120.000 fl. gänzlich, die für Einführung der Ruralpost bewilligte Pauschalpost per 75.000 fl. aber zum größten Theile unverwendet blieb.

Weitere nennenswerthe Ersparungen ergaben sich beim Hafen- und Seesanitätsdienste, weil die in Angriff genommenen Hafen- und Hochbauten nicht in dem beabsichtigten Umfange zur Ausführung kamen, dann bei der Telegraphen-Anstalt, weil die Beamten der neucreirten Telegraphen-Inspectorate erst im Monate Mai 1869 ernannt wurden, und die im Voranschlage vorgesehene Errichtung eines Telegraphen-Amtsgebäudes in Prag unterblieb, endlich weil die Vervollständigung des Telegraphennetzes nicht in der bei Verfassung des Voranschlages in Aussicht genommenen Ausdehnung erfolgte.

Der geringere Aufwand beim Ackerbau-Ministerium gründet sich darauf, daß zur Vermeidung von Präliminar-Ueberschreitungen bei den einzelnen Pferdezuchts-Anstalten der Ankauf der Beschälhengste auf das bescheidenste Maß beschränkt, und die für landwirthschaftliche Vereine zur Verfügung gestandene Subventionssumme nicht vollständig verwendet wurde, ferner daß die projectirte Bewaldung der Karstfläche in Krain nicht zur Ausführung kam.

Beim Justiz-Ministerium endlich ist der günstige Erfolg dem geringeren Sträflingsstande und den billigeren Erstehungspreisen der erforderlichen Lebensmittel, außerdem aber auch dem Umstande zuzuschreiben, daß der Bau der Zellengefängnisse erst im Jahre 1870 begonnen hat.

Bei der Rechnungs-Controle ergab sich bei Titel 5 ein Mehrerforderniß von 3.200 fl., weil die in Aussicht genommene definitive Unterbringung einiger verfügbarer Beamten der Rückstands-Section der Cameral-Hauptbuchhaltung im Laufe des Jahres 1869 noch nicht bewerkstelligt werden konnte, weßhalb dieselben an Stelle von systemisirten Calculantenposten beim Obersten Rechnungshofe in Verwendung genommen wurden.

Dieses Mehrerforderniß findet daher in der Ersparung beim Aufwande des Obersten Rechnungshofes seine mehr als hinreichende Bedeckung, so daß bei diesem Capitel im Ganzen genommen ein gegen das Präliminare um mehr als 2.000 fl. geringerer Aufwand erzielt werden konnte.

Staats-Einnahmen.

Mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 wurden die Staats-Einnahmen für das Jahr 1869 bewilligt mit	296,284.176 fl. — kr.
Diese Summe erhöht sich durch den Umstand, daß bei den activen Religionsfonden Ausgabs-Credite im Sinne des Artikels VI, Alinea 4 des erwähnten Gesetzes auf das Jahr 1870 übertragen wurden, wodurch der Ueberschuß dieser Fonde sich günstiger herausstellt um *)	96.134 „ — „
somit auf	296,380.310 fl. — kr.
Nachdem jedoch bei den activen Religionsfonden Reste von Ausgabs-Crediten des Jahres 1868 auf das Jahr 1869 übertragen wurden, wodurch der Ueberschuß wieder geschmälert wird, reducirt sich die gesammte Präliminarsumme der Staats-Einnahmen um *)	55.699 „ — „
somit auf	296,326.611 fl. — kr.
Dieser Ziffer jene des Erfolges mit	323,192.604 „ 1 „
entgegen gehalten, ergibt sich ein um	26,865.993 fl. 1 kr.

*) Das Eingreifen von Ausgabs-Crediten in die Einnahme-Etats erklärt sich durch den Umstand, daß bei den Religions-, Schul- und Studienfonden nicht — wie es bei den übrigen Verwaltungs-Zweigen der Fall ist — das System der Brutto-Budgets im Voranschlage zum Ausdrucke gebracht ist, und daher bei den activen Fonden nur der nach Compensirung der Ausgaben und Einnahmen resultirende Ueberschuß als Bedeckung veranschlagt erscheint.

günstigeres Ergebniß, welches in erster Linie dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die indirecten Abgaben (ungeachtet die Einnahmen des Salz- und Lotto-Gefälles die bei Verfassung des Präliminars in Aussicht genommene Höhe nicht erreichen) noch immer ein den Voranschlag um nahezu 21 Millionen übersteigendes Erträgniß geliefert haben, wovon in runder Summe auf die Verzehrungssteuer 4,700.000 fl., auf das Zollgefäll 7,000.000 fl., auf das Tabakgefäll 5,300.000 fl., auf die Gebühren von Rechtsgeschäften 5,400.000 fl. und auf das Stämpelgefäll 630.000 fl. entfallen.

Dieses Resultat beruht bei der Verzehrungssteuer zum Theile auf der mit dem Gesetze vom 25. April 1869 stattgefundenen Erhöhung des Tarifsatzes für schwere Biere, zum Theile auf dem durch die ergiebige Getreide- und Kartoffel-Ernte begünstigten schwunghaften Betriebe der Branntweinbrennereien in Galizien, dann auf der Errichtung neuer Zuckerfabriken in Böhmen, außerdem aber auch auf der gesteigerten Einfuhr von Verbrauchsgegenständen, insbesondere von Wein und Schlachtvieh nach Wien;

beim Zollgefäll gründet sich dasselbe auf den bedeutenden Aufschwung des Handels überhaupt, vorzugsweise aber auf die ungewöhnlich hohe Einfuhr von Eisenbahnschienen, Eisenbahnwägen und sonstigem Eisenmateriale für Bahnen.

Letztere Einnahmen dienen jedoch nach Abzug des Administrations-Pauschales, dann der Gefällsrückgaben und Steuerrestitutionen lediglich zur Deckung der gemeinsamen Auslagen.

Beim Tabakgefäll ist die Mehr-Einnahme vorzugsweise dem namhaft gesteigerten Absatze der Tabakfabrikate und Tabakspecialitäten, bei den Gebühren von Rechtsgeschäften und beim Stämpelgefäll aber außer dem vorerwähnten Aufschwunge des Handels und der Industrie der stetigen Hebung des Realcredites zuzuschreiben.

Der Grund des bereits vorhin besprochenen Ausfalles beim Salzgefäll im Belaufe von 1,900.000 fl. ist wohl vor Allem in dem Umstande zu suchen, daß die, auf die thatsächlichen Verhältnisse basirten Präliminaranträge der Administrativ-Behörden für das Jahr 1869 in der Voraussetzung sehr bedeutend erhöht worden sind, es werde durch die mit dem Gesetze vom 7. Juni 1868 (G. G. Bl. Nr. 70) verfügte Herabsetzung der Verschleißpreise des Kochsalzes, sowie durch die gleichzeitig angeordnete Einstellung der Viehsalz-Erzeugung der Absatz des Kochsalzes eine bedeutende Steigerung erfahren, welche Voraussetzung sich jedoch bisher nicht verwirklicht hat.

Außerdem wurde der Kaiserin Elisabeth-Westbahn ein Betrag von 141.747 fl. 3 kr. als Preisdifferenz-Entschädigung für das Jahr 1868 rückvergütet.

Beim Lotto-Gefäll gründet sich das bereits erwähnte Zurückbleiben des Ertrages auf die allmälige Verminderung der Ziehungen und die dadurch bedingte Abnahme der Lotto-Einlagen.

An directen Steuern sind im Jahre 1869 gegen die Voranschlagsgebühr im Ganzen um 2 Millionen mehr eingegangen, welches Ergebniß bei der Grundsteuer in der, durch die günstige Ernte und die seltener vorgekommenen Elementarschäden möglich gewordenen pünktlichen Einzahlung der Steuerschuldigkeit pro curranti und pro präterito von Seite der Contribuenten, bei der Gebäudesteuer in der fortwährenden Steigerung der Wohnungspreise in den größeren Städten und in der Zunahme der in die Steuerpflicht getretenen Neubauten, bei der Erwerbsteuer endlich in der Besserung der Geschäfts- und Geldverhältnisse überhaupt seine Erklärung findet.

Daß von dem oben erwähnten, um 2 Millionen größeren Ergebnisse an directen Steuern der verhältnißmäßig höhere Betrag auf die außerordentlichen Steuern (Zuschläge) entfällt. beruht darauf, daß von sämmtlichen Perceptions-Organen die eingehenden directen Steuern in den Empfangsregistern und in den Steuer-Jahresrechnungen ohne Rücksicht auf ordentliche und außerordentliche Einnahmen, sondern nur summarisch zur Nachweisung gebracht werden, und daß erst nachträglich von den administrativen Rechnungs-Departements die Auftheilung auf das Ordinarium und Extraordinarium im Wege der Berechnung nach dem durch den Staatsvoranschlag für das betreffende Jahr vorgezeichneten Maßstabe vorgenommen wird.

Da nun unter den im Jahre 1869 eingegangenen Steuern auch bedeutende, frühere Jahre betreffende und daher mit einem geringeren Percentzuschlage behaftete Steuergebühren vorkommen, bezüglich welcher die Auftheilung auf Ordinarium und Extraordinarium nach einem anderen Verhältnisse hätte vorgenommen werden sollen, überdieß auch bei Steuer-Rückvergütungen für frühere Jahre, welche mit den Gesammt-Einnahmen zu compensiren

sind, bei der obigen Berechnungsmethode beim Ordinarium ein verhältnißmäßig höherer, beim Extraordinarium hingegen ein verhältnißmäßig geringerer Betrag in Abzug gebracht wurde, so erklärt es sich, daß bei den directen Steuern, namentlich bei der Gebäude- und Einkommensteuer die als ordentliche Einnahmen berechneten Beträge zu gering, die als außerordentliche Einnahmen berechneten Beträge dagegen zu hoch nachgewiesen wurden.

Mit Rücksicht auf das Vorangeführte sowie in Anbetracht des weiteren Umstandes, daß auf die (im Voranschlage für das Jahr 1870 ohnehin bereits beseitigte) Trennung der directen Steuern in ordentliche und außerordentliche Einnahmen von keiner Seite ein besonderer Werth gelegt worden ist, erschien eine, dem wirklichen Verhältnisse entsprechende Umrechnung der zur Nachweisung gebrachten Summen, welche jedenfalls mit einem sehr bedeutenden Zeit- und Müheaufwande verbunden gewesen wäre, nicht angezeigt.

Ferner waren die Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume um 5,600,000 fl. höher, weil die Mehrzahl der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) zur Veräußerung bestimmten Objecte erst im Jahre 1869 zum Verkaufe gelangte.

An dieser Stelle dürfte übrigens der Bemerkung Raum gegeben werden, daß die unter Bedeckungs-Capitel 38 präliminirten außerordentlichen Einnahmen per 10 Millionen theils aus dem Erlöse der für die Tilgungen des Jahres 1868 zu begebenden neuen Schuldurkunden, theils aus der gegen den Voranschlag per 3 Millionen zu gewärtigenden Mehreinnahme an Staatsgüter-Veräußerungen bestehen.

Nachdem jedoch unter dem vorerwähnten Bedeckungs-Capitel 38 nur der Erlös der für die Tilgungen des Jahres 1868 zu begebenden neuen Schuldurkunden in Rechnung gestellt wurde, während die Einnahmen für verkaufte Staatsgüter vollständig unter Bedeckungs-Capitel 36 verrechnet erscheinen, so ergab sich bei Bedeckungs-Capitel 38 gegenüber der dießfälligen Präliminarsumme per 10 Millionen ein Ausfall von 4,118.000 fl., welcher jedoch durch die höheren Einnahmen für veräußerte Staatsgüter mehr als hinreichend aufgewogen wird.

Günstig gestaltete sich der Erfolg ferner bei dem Bedeckungs-Capitel „Allgemeine Cassenverwaltung," weil in Folge der Rückzahlung einiger, wegen unregelmäßiger Zinsenberichtigung gekündigter Capitalien, dann wegen der schon früher in Aussicht genommenen Auflösung einiger älterer Waisenfonds-Massen an Ueberschüssen der cumulativen Waisenfonde um 435.000 fl. mehr eingingen, als nach dem Voranschlage vorausgesetzt worden war, weil ferner in diesem Jahre ein Betrag von 551.000 fl. an Ausgleichungszinsen von jenen im Vermögen der Staats-Centralcasse befindlichen Schuldtiteln, welche an Stelle der in den Jahren 1868 und 1869 zur Rückzahlung fällig gewordenen Capitalien ausgegeben wurden, in Rechnung erscheint, während im Präliminare auf diese außerordentliche Einnahme keine Rücksicht genommen worden war.

Bei dem Bedeckungs-Capitel „Subventionen und Dotationen" gründet sich das günstige Ergebniß darauf, daß von der Kaiserin Elisabeth-Westbahn an Reinertrags-Ueberschüssen zur Tilgung der vom Staate erhaltenen rückzahlbaren Vorschüsse um 336.297 fl. mehr abgeführt worden sind, als präliminirt war, und daß von Seite des ostgalizischen Grundentlastungsfondes in Folge der Steigerung der Fonds-Einnahmen die demselben für das Jahr 1869 bewilligten verzinslichen Vorschüsse nicht nur nicht in Anspruch genommen wurden, sondern sogar ein Theil der demselben in früheren Jahren erfolgten Vorschüsse zur Rückzahlung gelangt ist.

Beim Münzwesen hat sich anläßlich der Ausprägung der neuen Silberscheidemünze, bei den Staatsgütern wegen des gesteigerten Absatzes von Feuer-, Bau- und Nutzhölzern, endlich bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien in Folge der Erzeugung der Staatsnoten, der Convertirungs-Obligationen und der Manipulations-Drucksorten für die Volkszählung eine nennenswerthe Mehreinnahme ergeben.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die im Jahre 1868 bei dießseitigen Cassen für Rechnung der gemeinsamen Ministerien, dann für Rechnung des ungarischen Beitrages zu den gemeinschaftlichen Civilpensionen gezahlten Pensionen, welche im Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1868 unter dem Erfordernisse des allgemeinen Pensionsetat verrechnet erscheinen, im Jahre 1869 zum Rückersatze gelangten, worauf bei Verfassung des Voranschlages keine Rücksicht genommen werden konnte.

Dagegen wurde beim Bergwesen das präliminirte Erträgniß nicht erreicht, weil wie bereits bei Besprechung der Ausgaben erwähnt wurde, die Uebergabe der verkauften Eisenwerke Neuberg, Mariazell und Eibiswald in Steiermark, und zwar der beiden erstgenannten am 3. Juli 1869, des letzteren aber bereits am 12. Juni 1869 erfolgte und mit diesem Zeitpuncte der Betrieb für ärarische Rechnung eingestellt wurde, ferner, weil bei dem ebenfalls veräußerten und im Monate April 1869 übergebenen Steinkohlenwerke Fohnsdorf in Steiermark nach den Verkaufs-Punctationen der Betrieb das ganze Jahr 1869 hindurch schon für Rechnung des Käufers fortgeführt wurde.

Auch bei der in demselben Jahre verkauften Papierfabrik in Schlöglmühl ist der Grund des ungünstigen Erfolges darin gelegen, daß mit dem Tage der Uebergabe dieses Etablissements an den Käufer, d. i. mit 4. April 1869, der Betrieb für ärarische Rechnung eingestellt wurde.

Gegenüber den bisher besprochenen Vergleichs-Ergebnissen sind die bei den übrigen Capiteln der Bedeckung zwischen dem wirklichen Erfolge und dem Voranschlage resultirenden Differenzen nur von geringem Belange.

Beim Ministerium des Innern sind die eigenen Einnahmen der politischen Verwaltungsbehörden, und zwar speciell jene an Taxen für Dampfkesselproben und an Contumaz-Standtaxen höher gewesen, und hat sich das Erträgniß der officiellen Zeitungen namentlich in Böhmen gesteigert; dagegen ergab sich beim Reichsgesetzblatte ein Ausfall, weil das bei Verfassung des Voranschlages in Aussicht genommene Abonnement von Seite sämmtlicher Gemeinden wegen der erst im Jahre 1870 erfolgten neuen Einrichtung dieses Blattes nicht eingetreten ist.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit beruht das ungünstige Ergebniß darauf, daß der in das Präliminare aufgenommene Jahresbeitrag der Commune Wien zu dem Mehraufwande der neuen Sicherheitswache per 100.000 fl. wegen der erst im Monate Juni 1869 erfolgten Aufstellung dieser Wache nur zur Hälfte einging, der von der Stadtgemeinde Prag zu dem gleichen Zwecke zu leistende Beitrag per 51,032 fl. 50 kr. aber gänzlich im Rückstande blieb.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht waren die Ueberschuß-Abfuhren des niederösterreichischen Religionsfondes höher, weil der bisher in abgesonderter Verrechnung gestandene Kirchenbaufond mit Ende Juni 1869 aufgelassen und der vorhandene Barvorrath mit einem höheren als dem präliminirten Betrage als außerordentliche Einnahmen in Empfang gestellt wurde, ferner, weil rückständige Pauschalbeiträge von Seite mehrerer Stifte und Klöster, dann zahlreiche an Pfarreien erfolgte Vorschüsse zur Berichtigung gelangten, und die Gebäude-Erhaltungskosten, sowie die Auslagen für Neubauten sich geringer stellten.

Dagegen hat sich beim mährischen Religionsfonde ein nicht unbedeutender Abgang dadurch ergeben, daß anläßlich der Unificirung der diesem Fonde gehörigen Obligationen und der gleichzeitigen Aenderung der Interessen-Anfallstermine im Jahre 1869 nur die Interessen für ein halbes Jahr eingeflossen sind.

Beim Etat des Handelsministeriums hat das Postgefäll in Folge des Aufschwunges des Handels und der Industrie und der dadurch bedingten Steigerung des Postverkehres ein um mehr als 560.000 fl. höheres Erträgniß abgeworfen; außerdem hat sich beim Hafen- und Seesanitätsdienste theils wegen des durch die bedeutende Getreideausfuhr, sowie durch die Beistellung des Materiales für den großen Hafenbau veranlaßten regeren Schifffahrts-Verkehres in der Triester Rhede, theils durch die Verpachtung der Baggerungsarbeiten an die Unternehmung der Gebrüder Pongratz und durch die aus diesem Anlasse erfolgte Veräußerung des Baggermateriales an diese Unternehmung eine nennenswerthe Mehreinnahme ergeben.

Beim Justizministerium endlich sind die eigenen Einnahmen der Strafanstalten, insbesondere jene aus dem Erlöse für die in eigener Regie erzeugten Arbeits-Producte höher gewesen, dagegen hat sich beim Ackerbauministerium gegenüber dem Präliminare ein Ausfall von circa 50.000 fl. ergeben, weil die Unterbrechung der von der königlich-ungarischen Regierung zu leistenden Abfindungssumme per 21.000 fl. für die bei Uebergabe der landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Ungarisch-Altenburg vorhandenen Lehrmittel und Inventarial-Gegenstände bisher nicht erfolgte, und für die aus den Gestüten an die Hengsten-Depots abgegebenen Hengste die Vergütung nicht geleistet wurde.

Ergebnisse der Nettogebarung.

Die Ergebnisse der Nettogebarung zeigen nach der am Schlusse begegebenen Tabelle folgende hervorragende Differenzen gegen den Voranschlag.

Es wurde bereits hervorgehoben, daß der Aufwand der Verwaltungsbehörden sich gegen den Voranschlag nahezu bei allen Etats günstiger herausstellt, und resultirt im Ganzen eine Netto-Ersparung von beiläufig 3 Millionen.

Für allgemeine Staatsauslagen wurden um circa 7 Millionen weniger als veranschlagt war, ausgegeben, weil sich das Erforderniß für Zinsen der Staatsschuld um nahezu 6 Millionen geringer herausstellte.

Die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen erreichte eine um 9,802.000 fl. höhere Ziffer, von welcher auf die an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Zollüberschüsse 6,926.000 fl., auf die Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen 2,876.000 fl. entfallen.

Die den gemeinsamen Finanzen gebührende Brutto-Einnahme des Zollgefälles betrug im Jahre 1869 . . . . 19,363.526 fl. 69 1/2 kr.

Hievon kommen abzuziehen die Rückstellungen an Gefälls-Sicherstellungen und Gefällsrückgaben mit . 1,288.342 fl. 8 kr.
die Verzehrungssteuer-Rückvergütungen für über die gemeinsame Zolllinie ausgeführte Erzeugnisse mit . . . . 1,208.116 „ 2 „
endlich das mit dem Gesetze vom 27. März 1869 bestimmte Administrations-Pauschale von . . . . 1,400.000 „ — „
3,896.458 „ 10 „

wonach ein Ueberschuß von . . . . 15,467.068 fl. 59 1/2 kr.
resultirt; thatsächlich an die gemeinsamen Finanzen abgeführt wurden jedoch nur . . . . 15,189.157 „ — „

daher gegen die obige Summe weniger um . . . . 277.911 fl. 59 1/2 kr.
weil im Vorjahre die auf Grund noch nicht geprüfter administrativer Nachweisungen erfolgte Zurechnung der Zollgefälls-Ueberschüsse um eben diesen Betrag zu hoch gehalten war, und demnach eine rechnungsmäßige Begleichung eintreten mußte. Der Netto-Ueberschuß der Zollgebarung ist unter den Netto-Einnahmen mit . . . . . . 15,902.609 fl. 22 kr.
somit gegen die factische Abfuhr per . . . . 15,189.157 „ — „

um . . . . 713.452 fl. 22 kr.
höher nachgewiesen, weil die Zollverwaltung gegen das bewilligte Pauschale um . . . . 435.540 fl. 62 1/2 kr.
weniger gekostet, und wie vorerwähnt ein Betrag von . . . . 277.911 „ 59 1/2 „
zurückbehalten wurde.

Die nach dem Voranschlage entfallende Netto-Einnahme des Zollgefälles ist um 73.143 fl. höher, als die veranschlagte Abfuhr an die gemeinsamen Finanzen, weil Ausgabscredite mit dem gedachten Betrage auf das Jahr 1870 übertragen wurden.

Nicht unerwähnt kann an dieser Stelle bleiben, daß in der Voranschlagsziffer auch solche Einnahmen begriffen sind, welche nicht an die gemeinsamen Finanzen abzuführen sind, und demnach im Erfolge als eine besondere Einnahme behandelt wurden.

Die von der dießseitigen Reichshälfte an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Zollüberschüsse betragen . . . . 15,189.157 fl.
jene der Länder der königlich-ungarischen Krone . . . . 1,015.296 „

Die Zollüberschüsse betrugen somit im Ganzen . . . . 16,204.453 fl.
In das gemeinsame Budget des Jahres 1869 waren die Zollgefälls-Ueberschüsse aufgenommen mit . . . . 7,927.000 „

der Erfolg war sonach günstiger um *) . . . . 8,277.453 fl.

*) Nach dem Allerhöchst sanctionirten Delegationsbeschlusse sind im Falle, daß von den in den Voranschlag der gemeinsamen Etats aufgenommenen Einnahms-Posten sich welche größer oder geringer als die

wovon auf die dießseitige Reichshälfte 70 Percent mit	3,794.217 fl.
entfallen. Rechnet man hiezu die Mehrabfuhr zu den pragmatischen Auslagen per	2,876.210 „
so ergibt sich ein Guthaben an die gemeinsamen Finanzen per	8,670.427 fl.
welches nebst dem Guthaben aus dem Jahre 1868 per	6,362.079 „
mit der Gesammtsumme per	15,032.506 fl.

— vorbehaltlich der definitiven Abrechnung auf Grundlage der geprüften Rechnungs-Abschlüsse — über den gemeinsamen Staatshaushalt der Jahre 1868 und 1869 als Saldo auf den gegenüber den gemeinsamen Finanzen für das Jahr 1870 geführten conto corrente übertragen wurde.

Die ordentlichen, d. h. regelmäßig wiederkehrenden Staatseinnahmen haben im Rechnungsjahre 1869 ein um mehr als 20 Millionen günstigeres Ergebniß geliefert, und wurde auch bei den außerordentlichen Staatseinnahmen im Ganzen ein Mehrbetrag von nahezu 700.000 fl. erzielt.

Die ordentlichen Staatseinnahmen warfen einen Reinertrag von . .		217,683.000 fl.
ab. Zieht man hievon die Auslagen des A. h. Hofstaates per	3,719.000 fl.	
dann die Auslagen der Verwaltungsbehörden per	58,273.000 „	
zusammen per . . .		61,992.000 „
ab, so verbleibt ein Ueberschuß von		155,691.000 fl.
Von diesen wurden verwendet zu den allgemeinen Staatsauslagen (Subventionen zu Zinsengarantien, allgemeine Cassenverwaltung, Staatsschuld)		97,483.000 „
und erübrigte somit zur Deckung des Beitrages zu den pragmatischen Auslagen eine Summe von		58,208.000 fl.
somit gegen die Beitragsgebühr per		56,928.000 „
mehr um		1,280.000 fl.

Diese Berechnung zeigt, daß die ordentlichen Staatseinnahmen der Rechnungsperiode 1869, selbst ohne Rücksicht auf die Reduction der Abfuhrsgebühr zu den gemeinsamen Auslagen in Folge des günstigeren Zollertrages, zur Bestreitung sämmtlicher Staatsausgaben des gedachten Jahres mehr als genügten.

Um übrigens das Bild der Gebarungen für das Jahr 1869 zu vervollständigen, wurden 6 Darstellungen verfaßt und dem Rechnungsabschlusse angeschlossen:

1. Eine summarische Uebersicht der Staatsausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunct ihrer Realisirung, und zwar:
   a) im Jahre 1869 für den laufenden Dienst und
   b) im 1. Semester 1870 für den Dienst der Vorjahre,

sammt einer Vergleichung derselben mit den im Central-Gebarungsausweise für das Jahr 1869, dann in der Hauptgebarungs-Uebersicht für den 1. Semester 1870 eingestellten bezüglichen Erforderniß- und Bedeckungssummen (Seite 61—63).

2. Eine Zergliederung der für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste des Jahres 1868 bestrittenen Ausgaben mit Rücksicht auf den Zeitpunct ihrer Realisirung (Seite 65—67), dann

3. Eine Zergliederung der für Rechnung des Voranschlages pro 1869 vorgefallenen Staatausgaben und Einnahmen ebenfalls mit Rücksicht auf den Zeitpunct ihrer Realisirung (Seite 69—119).

4. Eine Uebersicht der Aenderungen, welche an dem Finanzgesetze für das Jahr 1869 auf Grund besonderer, auf den Voranschlag Bezug nehmender Gesetze eingetreten sind (Seite 121—157).

Annahme erweisen sollten, die aus der gemeinsamen Casse zu bedeckenden Beträge, und somit auch die betreffenden Leistungen beider Reichstheile dem entsprechend zu reduciren, oder beziehungsweise zu erhöhen.

Das günstige Ergebniß des Zollgefälls kommt demnach beiden Theilen durch eine entsprechende Reduction der Abfuhrsgebühr zu Gute.

5. Eine detaillirte Uebersicht der im Jahre 1869 geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben im Vergleiche mit der dießfälligen, durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Präliminarquote (Seite 159—161) und

6. Eine Nachweisung der mit Ende December 1869 bei den Cassen der dießseitigen Reichshälfte verbliebenen baren Cassebestände (Seite 163—165).

Außer diesem mit der Gliederung des Staatsvoranschlages pro 1869 übereinstimmenden Central-Rechnungsabschlusse und dessen Beilagen wurden vom Obersten Rechnungshofe noch detaillirte, im Einklange mit den Beilagen des gedachten Staatsvoranschlages gegliederte, rubriken- resp. objectenweise Rechnungsabschlüsse angefertigt, welche jedoch ihres bedeutenden Umfanges wegen hier nicht angeschlossen, sondern ebenso wie die von den betreffenden Administrativbehörden hiezu gelieferten Differenzbegründungen zum Gebrauche für die seinerzeitige verfassungsmäßige Behandlung bereit gehalten werden.

Netto-Ergebniß

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen des Jahres 1869

im

Vergleiche mit dem Voranschlage für das gedachte Jahr.

Reine Staats-Ausgaben im Jahre 1869	Netto- Erfolg		Netto- Voranschlag	Der Netto-Erfolg war günstiger ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	3,659.513	5	3,660.000	486	95
Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	59.957	69	60.514	556	31
	3,719.470	74	3,720.514	1.043	26
Verwaltungs-Auslagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
Reichsrath	446.137	42	440.838	**5 299**	**42**
Ministerrath und Reichsgericht	71.749	75	68.919	**2.830**	**75**
Ministerium des Innern	11,511.365	27	12,481.278	969.912	73
„ für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,467.110	72	3,544.304	77.193	28
„ „ Cultus und Unterricht	5,233.671	12	5,591.076	357.404	88
„ der Finanzen (Finanzverwaltung)	9.818.076	27½	10,575.164	757.087	72½
Handelsministerium (eigentlicher Staatsaufwand)	1,974.572	81½	2,303.216	328.643	18½
Ackerbauministerium	1,433.724	76	1,507.929	74.204	24
Justizministerium	13,406.051	13	13,661.277	255.225	87
Rechnungs-Controle	189.213	58½	191.155	1.941	41½
Pensions-Etat	10,720.865	5	10,828.050	107.184	95
	58,272.537	89½	61,193.206	2,920.668	10½
Allgemeine Staatsauslagen.					
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde	88.368	32½	280.855	192.486	67½
b) „ Industrie-Unternehmungen	4,834.335	74½	4,725.093	**109.242**	**74½**
c) „ Grundentlastungsfonde	3,041.547	25	3,628.300	586.752	75
Allgemeine Cassenverwaltung	3,423.177	93½	3,984.823	561.645	6½
Zinsen der Staatsschuld	72,582.292	94	78,289.726	5,707.433	6
Staatsschulden-Tilgung	12,325.927	25	11,932,731	**393.196**	**25**
Verwaltungsauslagen der Staatsschuld	1,187.909	28½	1,680.000	492.090	71½
	97,483.558	73	104,521.528	7,037.969	27
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten.					
Abgeführte Ueberschüsse des Zollgefälls	15,189.157	. . .	8,263.000	**6,926.157**	. . .
Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen	59,804.422	48	56,928.213	**2,876.209**	**48**
	74,993.579	48	65,191.213	**9,802,366**	**48**
Summe der reinen Staatsausgaben	234,469.146	84½	234,626.461	157.314	15½

Reine Staats-Einnahmen im Jahre 1869	Netto- Erfolg		Netto- Voranschlag	Der Netto-Erfolg war günstiger ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Ordentliche Staats-Einnahmen.					
Directe Steuern	77,744.357	1	75,727.841	2,016.516	1
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	44,744.410	55	40,438.718	4,305.692	55
Salz	14,475.061	71	15,718.701	**1,243.639**	**29**
Tabak	29,664.391	91½	24,082.884	5,581.507	91½
Stempel	12,154.312	31½	11,481.596	672.716	31½
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	24,459.726	32	19,045.838	5,413.888	32
Lotto	5,604.534	45	5,265.758	338.776	45
Mäuthe	2,725.909	14½	2,574.125	151.784	14½
Punzirung	145.895	27½	111.526	34.369	27½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Staatsgüter	1,329.279	44½	809.016	520.263	44½
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	262,770	65½	137.995	124.775	65½
Aerarial-Fabriken	300.714	6½	197.829	102.885	6½
Bergwesen	2,171.927	40½	1.072.973	1,098.954	40½
Münzwesen	268.588	41½	33.389	235.199	41½
Post- und Telegraphenwesen	1,494.281	44½	600.739	893.542	44½
Im Zollgefälle verrechnete nicht gemeinsame Einnahmen	137.079	9	. . . . . .	137.079	9
	2176,83.239	21	197,298.928	20,384.311	21
Außerordentliche Staatseinnahmen.					
Erlös von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	4,754.807	58½	5,700.000	**945 192**	**41½**
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	8,659.277	43	3,000.000	5,[illegible]59.277	43
Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-centralcasse	4,300.814	. . .	4.200.000	100.814	. . .
Aus dem Jahre 1868 noch rückständige außerordentliche Einnahmen	5,881.410	32	10,000.000	**4,118.589**	**68**
	23,596.309	33½	22,900.000	696.309	33½
Gemeinsame Einnahmen.					
Ertrag des Zollgefälls über Abzug der Verzehrungssteuer-Restitutionen	15,902.609	22	8,336.143	7,566.466	22
Summe der reinen Staatseinnahmen	257,182.157	76½	228,535.071	28,647.086	76½
Im Vergleiche mit jenseitigen Ausgaben	234,469.146	84½	234,626.461	157.314	15½
ergibt sich ein Ueberschuß von	22,713.010	92	. . . . . .	28,804.400	92
ergibt sich ein Abgang „	. . . . . .	. . .	6,091.390		

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Handhabung des Berggesetzes und zur volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues bestehen:
a) die Revierbeamten,
b) die Berghauptmannschaften,
c) das Ackerbauministerium.

§. 2.

Der Wirkungskreis der Revierbeamten umfaßt die Ertheilung, Verlängerung, Uebertragung und Löschung der Schurf- und Freischurfberechtigungen, die Führung der Schurf- und Gewerkenbücher, die Ueberwachung der Bauhafthaltung der Bergbaue, die Revision der Grubenkarten und Verfassung der Revierkarten, die Sammlung, Prüfung und Zusammenstellung der statistischen Nachweisungen, die Handhabung der Bergpolizei und jene Geschäfte, bei welchen der Bergbehörde lediglich die Mitwirkung, und der untersten politischen Behörde die Entscheidung zusteht.

Hiernach bilden die Revierbeamten in erster Instanz insbesondere in allen Geschäften, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen über das Schürfen, über die Bauhafthaltung und Fristung der Bergbaue, über die Verhältnisse der Bergwerksbesitzer zu ihren Beamten und Arbeitern und über die bergbehördliche Oberaufsicht (II., VII., IX. und XII. Hauptstück des allgemeinen Berggesetzes), dann nach den §§. 101, 102, 104, 107, 122, 125, 133, 140, 141, 142, 159, 164, 166, 167, 185 und 186 des allgem. Berggesetzes den Bergbehörden obliegen, wobei ihnen jedoch keine Entscheidung streitiger Rechte und keine Strafgewalt zusteht.

Auch gehört zu dem Geschäftskreise der Revierbeamten die Mitwirkung bei der Besteuerung des Bergbaues, in soweit hiezu die Bergbehörden berufen sind, die Vornahme von Vermessungen, Verlochsteinungen, Gränzerneuerungen und in der Regel die Vornahme aller Localerhebungen und Verhandlungen, welche in ihrem Bezirke sowohl in Erfüllung der den Revierbeamten selbst obliegenden Aufgabe, als auch behufs der von den Berghauptmannschaften zu erlassenden Entscheidungen und Verfügungen erforderlich werden.

§. 3.

Die Berghauptmannschaften bilden die erste Instanz in allen den Bergbehörden obliegenden Geschäften, welche weder durch dieses Gesetz den Revierbeamten, noch durch das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 dem Ministerium vorbehalten sind, dann in Fällen einer Disciplinarbehandlung der unterstehenden Beamten und Diener.

Außerdem sind sie die Aufsichts- und Recurs-Instanz für die Revierbeamten.

§. 4.

Eingaben in Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis des Revierbeamten fallen, sind stets bei dem Revierbeamten einzureichen.

Alle übrigen Eingaben, mit Ausnahme der Verleihungs- und Concessionsgesuche, können entweder bei der Berghauptmannschaft oder dem Revierbeamten eingebracht werden, wenn nicht ein Gesetz oder ein

specieller behördlicher Auftrag die Behörde, bei der die Eingabe zu machen ist, bestimmt bezeichnet.

Verleihungs- und Concessionsgesuche sind bei der Berghauptmannschaft zu überreichen.

Die Berghauptmannschaft kann jedoch für bestimmte Reviere die Annahme der Verleihungs- und Concessionsgesuche den Revierbeamten übertragen. Eine solche Verfügung ist durch das Landesgesetzblatt und die für amtliche Kundmachungen bestimmte Zeitung bekannt zu machen.

§. 5.

Die Eingaben, die bei dem Revierbeamten erfolgen, sind schriftlich zu machen. Wenn jedoch der Revierbeamte oder ein Stellvertreter desselben am Amtssitze anwesend ist, so können jene Gesuche, deren Erledigung im Wirkungskreise des Revierbeamten liegt, auch mündlich angebracht werden (§. 226 allg. B. G.).

Verleihungs- und Concessionsgesuche sind stets schriftlich einzubringen.

§. 6.

Gegen Verfügungen des Revierbeamten kann der Recurs an die Berghauptmannschaft ergriffen werden.

Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in erster Instanz gefällt hat, kann der Recurs an das Ministerium ergriffen werden. Gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, findet ein Recurs nicht statt.

§. 7.

Die Bestimmung der Bezirke und Standorte der Revierbeamten erfolgt durch den Ackerbauminister im Verordnungswege.

§. 8.

Die Berghauptmannschaften haben ihren Sitz:

a) in Prag für das Königreich Böhmen;
b) in Wien für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, das Herzogthum Salzburg, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien und das Herzogthum Bukowina;
c) in Klagenfurt für das Herzogthum Steiermark, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, das Herzogthum Kärnthen, das Herzogthum Krain, die Stadt Triest mit ihrem Gebiete, für die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska und die Markgrafschaft Istrien, dann für das Königreich Dalmatien;
d) in Lemberg für das Königreich Galizien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dann das Großherzogthum Krakau.

§. 9.

Die Kategorien und Dienstbezüge der sämmtlichen bei den Bergbehörden Angestellten sind aus dem Personal- und Besoldungsschema im Anhange ersichtlich.

§. 10.

Die Revierbeamten haben in der Regel kein bleibend angestelltes Hilfspersonale. Die nach Beendigung der Studien in den Concepts- und ausübenden Dienst der Bergbehörden tretenden Beamten werden den Revierbeamten zur praktischen Ausbildung zugewiesen.

§. 11.

Den Revierbeamten werden entsprechende Pauschalbeträge angewiesen zur Bestreitung der Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, mit Einschluß der Kanzleimiethe, dann der Reiseauslagen, der Geschäfte der Dienerschaft und zur Besorgung der Schreibgeschäfte, wenn zu solchen Geschäften nicht ausnahmsweise ein bleibend angestelltes Personale verwendet wird.

§. 12.

Die Berghauptmannschaften bestehen aus dem Berghauptmanne, aus Referenten, Hilfsbeamten und aus dem nöthigen Kanzlei- und Dienerpersonale.

Solange die Geschäfte für das Gebiet der Berghauptmannschaft in Lemberg nicht von solchem Umfange sind, um eine vollständig besetzte Berghauptmannschaft zu erheischen, werden diese Geschäfte von der Statthalterei daselbst besorgt, welcher zu diesem Behufe aus dem Stande der bergbehördlichen Beamten ein Bergrath als Referent beigegeben wird.

Dem Statthalter bleibt es dann überlassen, für jene Bergwesens-Angelegenheiten, welche einer collegialen Berathung zu unterziehen sind, ein ständiges Comité zu ernennen.

§. 13.

Die Geschäftsbehandlung bei den Berghauptmannschaften ist in der Regel eine collegiale. Insbesondere bei Entscheidungen in Parteisachen hat stets das collegiale Verfahren stattzufinden.

Die Beschlußfassung über die Gegenstände, welche in Sitzungen zum Vortrage gebracht werden, erfolgt nach der Majorität der Stimmen.

Im Ackerbauministerium werden alle Recurse in Bergbausachen einer collegialen Berathung unterzogen.

§. 14.

Eine im Verordnungswege zu erlassende Instruction wird das Verfahren der Berghauptmannschaften und der Revierbeamten näher normiren.

§. 15.

Die Ernennung der Berghauptmänner ist dem Kaiser vorbehalten.

Die Ernennung der übrigen Beamten und die Anweisung der Standorte sämmtlicher Beamten erfolgt durch den Ackerbauminister.

Die Besetzung der Amtsdienerstellen ist den Berghauptmannschaften übertragen.

§. 16.

Sämmtliche Angestellte derselben Kategorie bilden unter sich einen Concretalstatus mit Gradual-Vorrückung innerhalb dieses Gesammtstatus.

§. 17.

Der Berghauptmann erhält eine Naturalwohnung oder ein den Localverhältnissen entsprechendes Quartiergeld.

Die Amtsdiener erhalten Naturalwohnung und Amtskleidung.

Bei der Berghauptmannschaft in Wien beziehen auch die übrigen Angestellten ein Quartiergeld in vierteljährigen Raten.

§. 18.

Bei Pensionirung von bergbehördlichen Beamten, welche die vorgeschriebenen juristischen und montanistischen Studien absolvirt haben, wird die montanistische Studienzeit als Dienstzeit angerechnet, jedoch nur in soweit, als diese der lehrplanmäßigen Dauer entspricht.

§. 19.

Solange aus dem bisherigen bergbehördlichen Personalstande Kanzleibeamte oder Diener erübrigen, welche bei den nach diesem Gesetze reorganisirten Bergbehörden nicht untergebracht wurden, kann der Minister dieselben mit ihren gegenwärtigen Bezügen gegen Einziehung des für die ihnen zu übertragenden Geschäfte bestimmten Pauschalbetrages den Revierbeamten zuweisen.

§. 20.

Beamte, welche bei der ersten Besetzung der Dienststellen im neuen Organismus auf Dienstposten mit einem geringeren Range oder mit geringerer Besoldung angestellt werden, behalten ihren Rang und erhalten bis zur Höhe ihres gegenwärtigen Gehaltes Personalzulagen, welche im Falle der Pensionirung mit angerechnet und nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder eingezogen werden.

§. 21.

Der Zeitpunkt der Activirung der neu organisirten Berghauptmannschaften und Revierbeamten wird im Verordnungswege kundgemacht. Mit dem Beginne dieser Wirksamkeit treten die §§. 225 und 230 des allgemeinen Berggesetzes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, sowie die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, R. G. Bl. Nr. 157, außer Kraft.

§. 22.

Der Ackerbauminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Anhang.

Personal- und Besoldungs-Schema.

Dienst-Kategorie	Diäten-Classe	Gehalt in Gulden österr. Währ.	Quartiergeld in Wien	Anmerkung
A.				
Für den Concepts- und den ausübenden Dienst:				
Berghauptmann	VI	3000	500	Mit Naturalwohnung oder Quartiergeld
Bergrath (Referent)	VII	2400, 2100	400	—
Revierbeamte: Oberbergcommissär	VIII	1600, 1400	300	—
Revierbeamte: Bergcommissär	IX	1200, 1000	300	—
Revierbeamte: Adjunct	X	800	300	—
Revierbeamte: Praktikant	XII	400		Als Adjutum
B.				
Für den Kanzleidienst:				
Official	X	900	200	—
Kanzellist	XI	700, 600	150	—
C.				
Dienerschaft:				
Amtsdiener		400, 300	100	Mit Naturalwohnung oder Quartiergeld und mit Amtskleidung

Motive

zu dem

Gesetzentwurfe über die Einrichtung und den Wirkungskreis der Bergbehörden.

§. 1.

Durch diesen Paragraph wird der §. 225 a. B. G. abgeändert. Im §. 225 a. B. G. wird lediglich die Handhabung des Berggesetzes als die Aufgabe der Berghauptmannschaften bezeichnet. Im vorliegenden §. 1 wird noch die volkswirthschaftliche Pflege des Bergbaues hinzugefügt.

Da ein Hauptmotiv der in diesem Gesetze liegenden Umgestaltung der Bergbehörden in der Rücksicht auf die volkswirthschaftliche Pflege des Bergbaues liegt, und da diese in der Handhabung des Berggesetzes nicht erschöpft ist, so schien es angezeigt, diese beiden Theile der bergbehördlichen Aufgabe ausdrücklich anzuführen.

Der §. 225 a. B. G. führt als Bergbehörden auf:

a) Die Berghauptmannschaften entweder unmittelbar oder mittelbar durch exponirte Bergcommissäre.

b) Die für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben gemeinschaftlich aufgestellten Oberbergbehörden.

c) Das Finanzministerium.

Statt dieser Bergbehörden führt der vorliegende §. 1 ein:

a) Die Revierbeamten.

b) Die Hauptmannschaften.

c) Das Ackerbauministerium

Es muß hier vor Allem bemerkt werden, daß der Absatz b) des §. 225 a. B. G. eigens aufgestellte Oberbergbehörden im Sinne hatte, welche aber nie in's Leben getreten sind. Es hatte nämlich alsbald nach der Einführung des allgemeinen Berggesetzes sich gezeigt, daß

1. das Geschäft der Bergbehörden, welches in der Ertheilung der Bergbaubewilligungen, in der volkswirthschaftlichen Pflege und in der Ueberwachung des Bergbaues, dann in der Mitwirkung bei der Besteuerung des Bergbaues besteht, den dreigliedrigen Instanzenzug nicht fordert, und daß

2. eigens, sei es nun für einzelne Kronländer oder für mehrere derselben, gemeinschaftlich aufgestellte Oberbergbehörden nicht hinreichend beschäftigt wären, sonach einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würden.

Da jedoch der §. 225 drei Instanzen anordnet, so wurden im Jahre 1855 die politischen Landesbehörden als Oberbehörden für den Umfang jedes Kronlandes provisorisch bestellt. Als später im Jahre 1858 die definitive Organisirung der Berghauptmannschaften erfolgte, hat der Finanzminister als damaliger Chef des Bergwesens die einstweilige Belassung der politischen Landes- als Oberbergbehörden, bis über die Zweckmäßig-

keit dieser Einrichtung hinreichende Erfahrungen vorliegen würden, bei Seiner Majestät allerunterthänigst beantragt.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. September 1858 ist dieser Antrag genehmigt und der damalige Finanzminister beauftragt worden, sobald er es im Stande sein werde, einen vollkommen ausgearbeiteten Vorschlag über die definitive Bestellung der Oberbergbehörden vorzulegen. In diesem Stadium befindet sich die Angelegenheit auch jetzt noch und es fungiren noch gegenwärtig die neun Statthaltereien und fünf Landesregierungen als Oberbergbehörden. Aus dem Gesagten ergibt sich aber, daß die oberbergbehördlichen Functionen nicht in die politische Geschäftssphäre dieser Landesbehörden aufgegangen und dadurch ein integrirender Bestandtheil ihres Wirkungskreises geworden sind, sondern daß sie denselben nur probeweise als besonderes Nebengeschäft übertragen wurden, weil man die Auslagen selbstständiger Oberbergbehörden scheute, der Gesetzesparagraph eine solche Mittelbehörde vorschreibt und man über deren Organismus noch nicht im Reinen war.

Die im Jahre 1858 noch als nothwendig erklärten Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit der dermaligen Oberbergbehörden liegen nunmehr in hinreichendem Maße vor. Sie haben aber gezeigt, daß die Zuweisung der oberbergbehördlichen Geschäfte als Nebenaufgabe an die politischen Landesstellen dem Zwecke nicht entspricht.

Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß der Bergbau von den mehr allgemeinen und gewöhnlichen Berufsarten ziemlich scharf gesondert ist, daher auch die Detailkenntniß der Eigenthümlichkeiten, Verhältnisse und Bedürfnisse derselben ohne fachmännische Bildung schwer zu erreichen ist, daß ferner der Bergbau wegen seiner Sonderstellung durch specielle Gesetze und Verordnungen geregelt wird, deren Studium keinen Theil der allgemeinen juristischen Ausbildung ausmacht und deren richtige Anwendung häufig die früher erwähnte Detailkenntniß ausmacht.

Es hat sich hienach im Allgemeinen das Urtheil herausgebildet, daß dermalen eine eigentliche zweite Instanz, welche im Stande wäre die Unterbehörden zu überwachen, zu corrigiren, anzuregen, doch nicht existirt.

Man hat zur Abhilfe einzelnen für wichtiger erachteten Oberbergbehörden (in Prag und Brünn) montanistisch gebildete Referenten zugewiesen, andere suchen sich durch Befragung der Finanzprocuraturen oder bergwesenskundiger Privatpersonen in wichtigeren Recursfällen zu helfen.

Allein dadurch wird die Sache nicht besser. Was speciell die Zuweisung eines Sachkundigen betrifft, so wird dadurch die Behörde selbst nicht sachkundig, sie wird die schwierigsten und vielleicht wichtigsten Fälle nach dem Urtheile dieses einen Sachkundigen entscheiden, der in keinem der übrigen Gremialglieder ein angemessenes Gegengewicht finden wird.

Für die Fortbelassung der oberbergbehördlichen Functionen bei den politischen Landesbehörden könnte man vielleicht geltend machen, daß bei diesen Behörden die genaue Kenntniß des Landes und seiner einzelnen Theile anzunehmen sei, und daß in dieser Weise die Unterstützung der Bergbehörden durch die politischen Behörden am leichtesten zu erreichen sein werde. Allein die allgemeine Landeskenntniß kann im vorliegenden Falle nicht die Fachkenntnisse ersetzen, und aus der Nothwendigkeit des wechselseitigen einträchtigen Zusammenwirkens der Behörden läßt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit des Verschmelzens derselben schließen.

Die in Betreff der dermaligen Oberbergbehörden obwaltenden Umstände haben auch bei verschiedenen Anlässen, so bei den im Juni 1868 in Klagenfurt und im September 1869 in Prag abgehaltenen bergmännischen Versammlungen den Wunsch nach einer Abänderung hervorgerufen; der Wunsch geht dahin, daß entweder selbstständige, aus Fachmännern zusammengesetzte Oberbergbehörden errichtet, oder den dermalen bestehenden Oberbergbehörden fachkundige Referenten beigegeben werden.

Allein die bereits erwähnten Bedenken, welche gleich nach dem Inslebentreten des allgemeinen Berggesetzes die Bestellung eigener Oberbergbehörden hinderten, dauern noch fort. Sie sind nicht unbedingt nothwendig und ihre Beschäftigung würde mit ihren Kosten nicht in richtigem Verhältnisse stehen.

Was aber die Zutheilung von fachkundigen Referenten zu den Oberbergbehörden betrifft, so hat, wie bereits erwähnt, auch diese sich nicht bewährt, abgesehen davon, daß eine allgemeine Durchführung dieser Maßregel wegen der großen Anzahl der Oberbergbehörden und der voraussichtlich sehr geringen Beschäftigung der meisten dieser Referenten sich gar nicht empfehlen würde.

Die Erfahrungen des nunmehr nahezu sechzehnjährigen Provisoriums zeigen sonach, daß die politischen Landesbehörden der ihnen übertragenen oberbergbehördlichen Function im vollen Umfange nicht gewachsen sind.

Es entsteht nunmehr die Frage, ob es genügen werde, die bisherigen Oberbergbehörden lediglich fallen zu lassen und sodann die 15 bestehenden Berghauptmannschaften unmittelbar dem Ministerium zu unterstellen.

Es könnte allerdings scheinen, daß bei dem Wegfalle der gegenwärtigen als nicht zweckmäßig geschilderten Oberbergbehörden eine Lücke nicht bemerkt werden würde. Dieß würde sich aber als irrig herausstellen. Denn es liegt in ihrem bloßen Bestande eine Art von Controle in Bezug auf das Vorgehen und die Entscheidungen der Unterbehörden und wo allenfalls ein Mißtrauen gegen das Verfahren der Berghauptmannschaften auftauchte, konnte sich dasselbe mit Hinblick auf die zwei höheren Instanzen und die noch zweimal mögliche Erörterung des Gegenstandes beruhigen.

Es mußte daher ein Organismus angestrebt werden, welcher

a) die Nachtheile der gegenwärtigen Oberbergbehörden nicht besitzt,

b) die Vortheile, welche einer zweckmäßig organisirten Mittelbehörde anhaften, nicht vermissen läßt und

c) bei welchen die Kosten und Leistungen im richtigen Verhältnisse stehen

Die Einführung der Revierbeamten und der collegialen Berghauptmannschaften scheint diesen Anforderungen zu entsprechen und überdieß geeignet, der den Bergbehörden obliegenden Doppelaufgabe besser zu entsprechen, als dieß bisher möglich war. In den folgenden Paragraphen wird sich die Gelegenheit ergeben, dieß darzuthun. Es läßt sich aber schon im Vorhinein dafür anführen, daß ein ähnlicher Organismus sich in Preußen seit Jahren bewährt hat.

§§. 2, 3.

Diese Paragraphe bestimmen den Wirkungskreis der Revierbeamten und der Berghauptmannschaften. Das allgemeine Berggesetz enthält keine derartige Bestimmung. Es ist aber durch die Verfügung des §. 6 a. B. G., daß dort, wo von Bergbehörden schlechtweg die Rede ist, nur die Bergbehörden erster Instanz verstanden sind, dann durch den §. 225 a. B. G., welcher die daselbst aufgeführten Bergbehörden ausdrücklich als erste, zweite und dritte Instanz bezeichnet, der Wirkungskreis dieser Bergbehörden hinlänglich festgestellt.

Da aber die Revierbeamten und Berghauptmannschaften laut dieses Gesetzentwurfes nicht bestimmt sind, lediglich in die Stelle der bisherigen Berghauptmannschaften und Oberbergbehörden einzutreten und ihre Geschäfte als erste und zweite Instanz zu übernehmen, so ist es nothwendig, durch eine genaue Scheidung des Wirkungskreises festzustellen, in welchen Fällen die Revierbeamten und in welchen die Berghauptmannschaften als erste Instanz eintreten.

Zur Begründung des in diesen beiden Paragraphen angegebenen Wirkungskreises muß auf jene späteren Bestimmungen vorgegriffen werden,

nach welchen die Revierbeamten einzeln in den Mittelpunkten einer intensiven Bergbauthätigkeit exponirt, die Berghauptmannschaften aber mit collegialer Verfassung blos an vier Orten bestellt sein werden. Damit nun aus der größeren Entfernung der Berghauptmannschaften von den Bergbauen kein wesentlicher Nachtheil entstehe, darf der Wirkungskreis der Revierbeamten nicht zu sehr eingeengt werden.

Auch wird es in Folge ihrer Exponirung inmitten des Bergbaues zuläßig und zweckmäßig sein, ihnen mehr die Geschäfte volkswirthschaftlich-technischer Natur, dagegen den Berghauptmannschaften mehr die Geschäfte juristischer Natur zu übertragen. Eine solche Arbeitstheilung wird nicht nur eine bessere Ausnützung der Kräfte, sondern auch vollkommenere Leistungen in beiden Richtungen ermöglichen, da aus der Cumulirung von Geschäften von verschiedener Natur die Vernachlässigung eines derselben zu entstehen pflegt.

Nach diesen Grundsätzen ist in den vorliegenden Paragraphen die Vertheilung der Geschäfte unter die Berghauptmannschaften und Revierbeamten erfolgt.

Speciell die Ueberwachung des Bergbaues und die Aufsicht über die Erfüllung der den Bergbauunternehmern durch das Gesetz auferlegten Pflichten wird dem Revierbeamten übertragen. Diese werden sich hiezu vorzugsweise eignen, weil sie in der Nähe des Bergbaues und in steter Berührung mit demselben sind und ihre Zeit nicht durch Bureau-Geschäfte absorbirt ist. Auch die Vorerhebungen und Vorverhandlungen werden den Revierbeamten zufallen. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß den meisten bergbehördlichen Entscheidungen locale Erhebungen und Amtshandlungen vorangehen müssen. Zuerst muß der Fall in allen Details erhoben, dann unter das bestehende Gesetz subsumirt werden.

Wenn nun diese beiden Functionen ganz getrennt werden, so wird dadurch manchem Bedenken entgegengetreten, welche entstehen können, wenn der Erhebende und Entscheidende identisch sind oder wenn beide sich gegenseitig beeinflussen können. Durch die vollständige Trennung dieser beiden Functionen, wie sie hier beabsichtiget wird, kann die fachgemäße und unbefangene Anwendung des Gesetzes nur gewinnen. Von den an den Bergorten exponirten und dadurch mit den Verhältnissen wohlvertrauten Revierbeamten läßt sich auch ein vollkommen sachverständiger Befund erwarten, der überdieß schneller und mit geringeren Auslagen zu erlangen sein wird, als dieß gegenwärtig angeht. Wenn dieser Befund abzugeben ist, tritt die Function der berathenden und entscheidenden Berghauptmannschaft ein.

Was weiters die volkswirthschaftliche Pflege des Bergbaues betrifft, so läßt sich eine Aufzählung der einzelnen Geschäfte, welche diesem Theile der bergbehördlichen Aufgabe entspringen, daher auch eine Vertheilung derselben unter die Revierbeamten und Berghauptmannschaften im Vorhinein nicht vornehmen.

Die Revierbeamten werden aber vermöge ihrer Exponirung in der Nähe des Bergbaues und vermöge der sonst ihnen zugewiesenen Geschäfte besonders geeignet sein, sich mit den Details des Bergbaues bekannt zu machen, und sich jene Sachkenntniß zu verschaffen, auf deren Grundlage volkswirthschaftliche Einleitungen getroffen werden können. Wenn es sich dann um die Berathung derartiger Maßregeln, um die Schaffung von Einrichtungen für ausgedehntere Gebiete handelt, so werden die Berghauptmannschaften einzutreten haben, welche im Besitze einer richtigen Uebersicht der Landes- und sonstigen allgemeinen Verhältnisse in der Lage sein werden, aus den abweichenden Ansichten und Vorschlägen das Richtige herauszufinden. In dieser Weise wird es gelingen, gleichweit von Stillstand und Ueberstürzung durch zeitgemäße Anregung oder auch durch Anwendung

kräftigerer Impulse der volkswirthschaftlichen Aufgabe der Bergbehörden gerecht zu werden.

§. 4.

Daß die Eingaben, deren Erledigung in den Wirkungskreis des Revierbeamten fällt, stets bei diesem zu übernehmen sind, scheint keiner Begründung zu bedürfen.

Bezüglich der Eingaben in Angelegenheiten, welche in den Wirkungskreis der Berghauptmannschaft fallen, wird dem Gesuchleger im Allgemeinen freie Hand gelassen, weil es bei diesen Eingaben (mit Ausnahme der Verleihungs- und Concessionsgesuche) auf die Priorität nicht ankommt. Es steht hiedurch dem Gesuchleger frei, in Erwägung zu ziehen, ob er durch die Ueberreichung bei der Berghauptmannschaft oder bei dem Revierbeamten seine Sache mehr beschleunigen wird. Auch wird in dieser Weise jenen geholfen, die etwa über den Wirkungskreis der Berghauptmannschaft und der Revierbeamten im Unklaren sind. Diese können unbeschadet sich stets an den Revierbeamten wenden. Nur Verleihungs- und Concessionsgesuche sollen mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der durch dieselben begründeten Rechte und die von dem Tage der Ueberreichung abhängige Priorität in der Regel bei der Berghauptmannschaft eingebracht werden.

Da es jedoch nach Umständen auch zweckmäßig sein kann, die Annahme dieser Gesuche den Revierbeamten zu überlassen, insbesondere in jenen Revieren, wo Verleihungen häufig vorkommen und wo den Revierbeamten Jemand für die Kanzleigeschäfte zugewiesen ist, so wird den Berghauptmannschaften überlassen, hienach eine Verfügung zu treffen.

§. 5.

Zu den Bestimmungen dieses Paragraphes gibt der §. 226 a. B. G. den Anlaß. Dieser Paragraph verfügt, daß Eingaben, insoferne Ausnahmen nicht ausdrücklich festgesetzt sind, sowohl schriftlich als mündlich angenommen werden können. Da nun der Revierbeamte mitunter, ohne einen Stellvertreter zu haben, vom Amtsorte abwesend sein wird und hieraus Nachtheile entstehen könnten, wenn beispielsweise Jemand auf Grund des §. 226 a. B. G. einen Freischurf mündlich anmelden wollte, so soll durch die hier aufgestellte Regel, daß die Eingaben bei den Revierbeamten schriftlich zu machen sind, derartigen Nachtheilen vorgebeugt werden. Die Instruction für die Revierbeamten wird übrigens dafür sorgen, daß schriftliche Eingaben, welche in Abwesenheit des Revierbeamten einlangen, demselben zukommen und daß der Tag der Ueberreichung in Evidenz bleibe. Daß aber auch im Falle der Anwesenheit des Revierbeamten oder seines Stellvertreters nicht alle Eingaben, sondern nur jene Gesuche, deren Erledigung im Wirkungskreise des Revierbeamten liegt, mündlich eingebracht werden dürfen, ist darin begründet, weil sonst die Zeit des Revierbeamten zu sehr in Anspruch genommen werden könnte. Es könnte demselben beispielsweise auch zugemuthet werden, statistische Ausweise, Recurse zu Protokoll zu bringen.

Die Verpflichtung endlich, daß Verleihungs- und Concessionsgesuche stets, sowohl wenn die Berghauptmannschaft, als wenn der Revierbeamte zu deren Annahme competent ist, schriftlich einzubringen sind, ist in der Wichtigkeit dieser Gesuche begründet. Der §. 39 der Vollzugsvorschrift zum allgemeinen Berggesetze spricht dieselbe Verpflichtung aus. Da es aber nicht zulässig ist, eine Ausnahme vom Gesetze lediglich mittelst der Vollzugsvorschrift einzuführen, so wurde diese Verpflichtung in den vorliegenden Paragraph aufgenommen.

§. 6.

Durch diesen Paragraph wird der dreigliedrige Instanzenzug aufgehoben und hiemit eine Abänderung des §. 230 a. B. G. eingeführt. Was

die Handhabung des Berggesetzes betrifft, so werden auch zwei Instanzen genügen, wenn diese so eingerichtet sind, daß eine richtige und objective Handhabung des Gesetzes sich erwarten läßt. Jedes überflüssige Mittelorgan verschleppt den Geschäftsgang und vermehrt die Geschäfte, denn jedes Organ, das man schafft, will etwas thun. Speciell in der volkswirthschaftlichen Pflege des Bergbaues liegt aber nichts, was einen dreigliedrigen Instanzenzug erfordert. Derselbe wird sogar mitunter hindernd einwirken, oder ein Versäumen des richtigen Zeitpunktes veranlassen.

Da übrigens nach §. 3 des Gesetzes die Berghauptmannschaften bald erste, bald zweite Instanz sind, so war es geboten, einen Recurs gegen Entscheidungen, welche die Berghauptmannschaft in zweiter Instanz gefällt hat, nicht zuzulassen, um nicht für die minder wichtigen Gegenstände mehr Instanzen einzuführen als für die wichtigeren.

§. 7.

Da die Revierbeamten in fortwährender Berührung mit dem Bergbaue sein, daher auch in den Mittelpunkten eines intensiven Bergbaues situirt sein sollen, so ist es angezeigt, ihre Standorte und Bezirke nicht in das Gesetz aufzunehmen. Bei der Bestimmung derselben im Verordnungswege wird es möglich sein, auf die bei dem Bergbaue stattfindende Bewegung Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Dieser Paragraph und die folgenden ändern die kaiserliche Verordnung vom 13. September 1858, R. G. Bl. Nr. 157 ab, womit die gegenwärtige Organisation der Bergbehörden festgestellt wurde.

Bei der Bestimmung der Zahl und Standorte der Berghauptmannschaften muß vor Allem berücksichtiget werden, daß einerseits die Berghauptmannschaften zum Theil als erste Instanzen fungiren, daß daher die Vorstände eine genaue Uebersicht ihrer Bezirke besitzen sollen und der Verkehr der Besitzer und Leiter der Bergbaue mit den Berghauptmannschaften nicht zu sehr erschwert werden dürfe; daß jedoch andererseits bei zu kleinen Bezirken die für ein Collegium erforderliche Anzahl von Beamten nicht hinreichend beschäftiget wäre.

Bei Aufstellung der in diesem Paragraphe angegebenen Standorte konnte übrigens nicht ausschließlich die Zweckmäßigkeit vom bergmännischen Standpunkte ins Auge gefaßt werden, es mußten insbesondere noch die Begränzungen der einzelnen Kronländer und die sprachlichen Verhältnisse berücksichtiget werden.

Die Prager Berghauptmannschaft erstreckt sich über ganz Böhmen. Allerdings wird diese Berghauptmannschaft die meist beschäftigte sein. Da aber die künftigen Berghauptmannschaften theilweise auch als zweite Instanz fungiren und als solche auch den Zweck haben, die Gleichförmigkeit in der Durchführung der Gesetze zu bewahren, so würde sich die Zertheilung eines Kronlandes nicht empfehlen.

Aus den früher erwähnten Umständen ergibt sich weiters Wien als Standort der Berghauptmannschaft für Unter- und Oberösterreich, Salzburg, Mähren, Ober- und Niederschlesien und Bukowina. Von den verschiedenen Punkten des unregelmäßigen und weit ausgedehnten Bezirkes ist Wien relativ am leichtesten zugänglich. Was speciell die Zuweisung der Bukowina zu dieser Berghauptmannschaft betrifft, so beruht dieselbe auf den aus dem Lande laut gewordenen Wünschen, welche sich entschieden gegen die Unterstellung unter eine galizische Behörde aussprachen.

Die Bestellung einer Berghauptmannschaft in Klagenfurt für Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradiska, Istrien und Dalmatien beruht nebst den bereits erörterten Rücksichten auf

dem Umstande, daß diese Stadt so ziemlich im Mittelpunkte des dieser Berghauptmannschaft zugewiesenen Bezirkes liegt. Außerdem ist Klagenfurt durch die theils bereits bestehenden, theils noch im Bau befindlichen Eisenbahnen (Marburg-Villacher, Villach-Brixener, Villach-Laibacher, Kronprinz Rudolfbahn) von allen Seiten so leicht zugänglich, wie dieß kaum von irgend einem anderen Punkte des berghauptmannschaftlichen Bezirkes gesagt werden kann. Obgleich dieser Bezirk über viele Kronländer sich erstreckt, wird die Berghauptmannschaft doch nicht übermäßig beschäftigt sein, da diese Kronländer mit Ausnahme von Steiermark und Kärnthen keinen bedeutenden Bergbau haben.

Die Standorte Prag und Klagenfurt empfehlen sich auch noch dadurch, daß daselbst schon gegenwärtig Berghauptmannschaften bestehen, deren Umwandlung in Collegial-Berghauptmannschaften mit geringeren Schwierigkeiten und Auslagen verbunden sein wird, als die Errichtung solcher Berghauptmannschaften an Orten, wo bisher keine Bergbehörden waren, dann dadurch, daß daselbst die künftigen Berghauptmannschaften in den bisherigen berghauptmannschaftlichen Gebäuden untergebracht werden können.

Die Bestellung einer Berghauptmannschaft in Lemberg für Krakau, Galizien und Lodomerien beruht auf mehrfachen, dorther laut gewordenen Wünschen und auf sprachlichen Verhältnissen, welche es am zweckmäßigsten erscheinen lassen, diese Länder einer ausschließlich für dieselben bestimmten Berghauptmannschaft zu unterordnen.

§. 9.

Bei den Besoldungen für den Concepts- und ausübenden Dienst muß auf die zweifache Ausbildung, die juristische und die technische, welche nach den bestehenden Vorschriften für diesen Dienst erfordert wird, Rücksicht genommen werden. Wegen dieser zweifachen Ausbildung, in Verbindung mit der gegen andere Stellen geringeren Dotirung und Aussicht auf Vorrückung, ist die Zahl derjenigen, welche sich dem bergbehördlichen Dienste widmen, eine sehr beschränkte und dem Bedarfe kaum entsprechende. Die Zahl wird noch dadurch vermindert, daß die bergbehördlichen Beamten eben wegen ihrer doppelten Ausbildung auch für den Privatdienst gesucht werden, es sind thatsächlich bereits einige derselben in solchen Dienst übergetreten.

Aehnliche Umstände haben in Preußen, Frankreich und Belgien bewirkt, daß jene Organe, welchen eine analoge Aufgabe wie unseren Bergbehörden zufällt, sehr gut dotirt wurden.

Der vorliegende Besoldungsstand bleibt zwar aus gebotenen Sparsamkeitsrücksichten unter diesem Ausmaße, enthält aber doch eine Erhöhung gegen den bisherigen Stand, wornach zu erwarten ist, daß die genügende Anzahl tüchtiger Kräfte sich dem bergbehördlichen Dienste zuwenden und demselben erhalten bleiben wird. Im Allgemeinen sind bei Feststellung der einzelnen Gehaltsausmaße die bei den jüngsten Organisirungen (z. B. der politischen Behörden durch das Gesetz vom 19. Mai 1868) festgesetzten Gehalte zum Anhaltspunkte genommen worden.

Das Gehaltsausmaß für die Berghauptmänner mit 3000 fl. rechtfertigt sich dadurch, daß die Berghauptmänner an der Spitze einer Behörde stehen, welche großentheils als zweite Instanz fungirt, deren Wirkungskreis sich über ein ganzes oder auch über mehrere Kronländer erstreckt, daß diese Stelle nur von Wenigen erreicht wird und daß damit in der Regel die Laufbahn des bergbehördlichen Beamten abschließt.

Die Gehaltsclassen der Bergräthe mit 2100 und 2400 fl. werden nicht als zu hoch gegriffen erscheinen, wenn berücksichtiget wird, daß sie Räthe einer größtentheils über mehrere Kronländer sich erstreckenden Behörde sind.

Dieses Ausmaß steht zwischen den für die Regierungsräthe mit 1800 und 2000 fl. und für die Statthaltereiräthe II. Classe mit 2200 fl. und

2700 fl. bemessenen Gehalten, wobei jedoch sowohl Regierungs- als Statthaltereiräthe II. Classe eine Localzulage von 300 fl. beziehen, während mit der Stelle der Bergräthe keine anderweitigen Bezüge verknüpft sind.

Die Oberbergcommissäre mit 1400 und 1600 fl., dann die Bergcommissäre mit 1000 und 1200 fl. entsprechen den Bezirkshauptmännern II. Classe und den Bezirkscommissären. Es wurde jedoch eine gleichmäßigere Abstufung der Gehalte gewählt; 1600, 1400, 1200 und 1000 fl., während diese Gehalte bei den politischen Behörden mit 1600, 1200, 1000 und 800 fl. abgestuft sind. Der Gehalt der Adjuncten mit 800 fl. entspricht der Erwägung, daß es bei den vieljährigen Vorstudien und der Concurrenz, welche von Seite der Privatbergwerksbesitzer gemacht wird, kaum möglich ist, die erste Anstellung niederer zu dotiren als dieß beispielsweise bei den Gerichten erfolgt ist.

Das Adjutum der Praktikanten mit 400 fl. entspricht der Erwägung, daß unter den eben angeführten Umständen sich kaum weniger bieten läßt.

Die Gehalte der Kanzleiofficiale mit 900 fl. werden nicht zu hoch gegriffen erscheinen, wenn berücksichtigt wird, daß sie, wie die Hilfsämter-Directoren der Statthaltereien und Regierungen den Kanzleidienst leiten.

Die Gehalte der Kanzellisten mit 600 und 700 fl. entsprechen den Gehalten der Bezirkssecretäre bei den politischen Bezirksbehörden.

Die Gehalte der Amtsdiener mit 300 und 400 fl. entsprechen den Gehalten der Amtsdiener der Statthaltereien und Landesregierungen, nur bestehen bei diesen drei Classen mit 300, 350 und 400 fl., während hier wegen der geringen Anzahl nur zwei Classen beantragt werden.

Die Diätenclassen entsprechen den bisherigen, wobei die Bergräthe in die Classe der gegenwärtigen Berghauptmänner und die künftigen Berghauptmänner um eine Classe höher (VI. Classe) gereiht wurden. Nur die Kanzleiofficiale wurden, analog jenen der politischen Behörden, aus der XI. in die X. Classe, und die Kanzellisten entsprechend aus der XII. in die XI. Classe gereiht.

§. 10.

Die Revierbeamten sollen mit den Bergbauverhältnissen ihres Bezirkes vollkommen vertraut sein. Dieß wird am besten zu erreichen sein, wenn einerseits ihre Bezirke nicht zu groß sind, und sie andererseits alle ihnen obliegenden Geschäfte selbst vornehmen müssen. Daher wird ihnen kein Hilfspersonale zuzuweisen sein, mit Ausnahme der in den bergbehördlichen Dienst eintretenden jungen Leute.

Denn da auch der zweckmäßigste Unterricht an der Bergakademie wohl mit praktischen Anschauungen verknüpft werden, aber doch keine Praktiker heranbilden kann, so werden die eintretenden Praktikanten am besten mittelst Zuweisung zu bewährten Revierbeamten in den praktischen Dienst einzuführen sein.

§. 11.

Damit die Revierbeamten sich möglichst intensiv mit dem Bergbaue beschäftigen können, werden sie mit Schreibgeschäften möglichst wenig zu belasten sein, und daher ein eigenes Kanzleipersonale um so leichter entbehren können. Die hier beantragten Pauschalien sind in ähnlicher Weise auch bei der letzten politischen Organisirung eingeführt worden.

Sollte jedoch bei einem oder dem anderen Revierbeamten sich in Zukunft die Zuweisung eines ständigen Kanzleibeamten oder Amtsdieners als gerechtfertigt herausstellen, so ist durch die Stylisirung der §. 10 und 11 hiezu die Möglichkeit geboten.

§. 12.

Der zweite Absatz dieses Paragraphes, durch welchen die Agenden der Lemberger Berghauptmannschaft vorläufig der dortigen Statthalterei übertragen werden, erscheint durch die dermalen noch geringe Bergbauthätigkeit in Galizien geboten. Die Statthalterei eignet sich übrigens insofern, als sie auch gegenwärtig als Oberbergbehörde fungirt, und bei ihr die durch den §. 13 einzuführende collegiale Behandlung der Bergwesens-Agenden möglich ist. Für die sachkundige Behandlung, ohne dadurch unverhältnißmäßige Auslagen zu verursachen, wird durch Beigebung eines Bergrathes zur Statthalterei Vorsorge getroffen.

§. 13.

Die Einführung der collegialen Geschäftsbehandlung bei den Berghauptmannschaften entspricht der Natur der Geschäfte, welche ihnen übertragen werden.

Insbesondere in Betreff jener Functionen, womit sie Rechte von oft sehr großem Werthe zu- oder absprechen, in Streitigkeiten, die hierüber entstanden sind, Erkenntnisse schöpfen, liegt für den Fall, als lediglich eine Einzelansicht entscheidet, die Befürchtung nahe, daß die Sache nicht von allen maßgebenden Gesichtspunkten beleuchtet werde, und daß derjenige, der mitten in den Streitverhältnissen, in dem Getriebe der Parteien steht, die rein objective Ansicht verlieren könne.

Diese Befürchtung würde umsomehr auftreten, wenn, wie dieß hier beabsichtigt wird, statt drei blos zwei Instanzen bestehen werden.

Dagegen wird in der collegialen Geschäftsbehandlung eine bessere Gewähr liegen, daß bei der Berathung und Entscheidung der Gegenstände die sämmtlichen maßgebenden Gesichtspunkte und die nothwendige Objectivität zur Geltung kommen. Dieser Umstand in Verbindung mit der Summe von Gesetz- und Geschäftskenntniß, welche in einem Gremium gewiegter Fachmänner angesammelt ist, wird geeignet sein, auch bei dem Bestande von nur zwei Instanzen die angedeutete Befürchtung nicht aufkommen zu lassen. Bei den im October 1863 und September 1869 in Prag abgehaltenen bergmännischen Versammlungen ist auch der Wunsch nach Einführung einer collegialen Verfassung bei den Bergbehörden ausgesprochen worden. Die Anordnung der collegialen Berathung der Bergbau-Recurse bei dem Ackerbauministerium ist eine nothwendige Folge der Einführung des Collegialverfahrens bei den Berghauptmannschaften.

§. 14.

Diese Instruction, welche Detailvorschriften über den inneren Dienst enthalten wird, eignet sich nicht zur Aufnahme in das Gesetz.

§. 15.

Diese Bestimmungen stehen im Einklange mit den anderweitigen über die Ernennungen für den Staatsdienst bestehenden Normen.

§. 16.

Bei der geringen Anzahl der Angestellten wäre es nicht zweckmäßig, für die einzelnen Berghauptmannschaftsbezirke abgesonderte Status einzuführen.

§. 17.

Der Genuß eines Naturalquartiers steht auch den gegenwärtigen Berghauptmännern, sowie den Bezirkshauptmännern zu. Die Naturalwohnung der Amtsdiener wird denselben in der Regel in dem Hause, wo sich die Berghauptmannschaft befindet, einzuräumen sein, wodurch dieselben im Stande sein werden, eine gewisse Aufsicht zu pflegen.

Der Bezug von Quartiergeldern bei der Berghauptmannschaft in Wien entspricht dem bei den übrigen Behörden in Wien geltenden Vorgange, der auch bei der letzten politischen Organisirung aufrecht erhalten wurde.

§. 18.

Diese Bestimmung ist darin begründet, daß in der Regel in den Concepts Staatsdienst sogleich nach absolvirtem juristischen Studium eingetreten werden kann, während die Candidaten für den bergbehördlichen Dienst nach den juristischen Studien noch den motanistischen Studien, welche einen Zeitraum von gewöhnlich vier Jahren erfordern, sich zu widmen haben und erst um diese Zeit später zu einer anrechnungsfähigen Dienstzeit gelangen. Namentlich diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß sich dem bergbehördlichen Dienste seit längerer Zeit nicht die genügende Zahl frischer Kräfte zuwendet, was im Interesse des Dienstes eine Abhilfe erheischt.

§. 19.

Diese Maßregel empfiehlt sich nicht blos aus Rücksicht für die Kanzleibeamten und Diener, welche sonst normalmäßig behandelt werden müßten, sondern auch aus Rücksicht auf die Ersparung von Pensionen.

§. 20.

Eine analoge Bestimmung hat auch in dem Gesetze über die jüngste politische Organisirung Platz gefunden. Sie soll bewirken, daß kein Beamter ohne sein Verschulden in seinem Range oder Gehalte zurückgesetzt werde. Die geringe allenfalls daraus entstehende Mehrauslage wird nur vorübergehend sein.

§. 21.

Da die Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes einen gewissen Zeitraum erfordern wird, so erscheint es nöthig, die Wirksamkeit desselben nicht sofort nach der Kundmachung, sondern erst in einem späteren Zeitraum eintreten zu lassen.

§. 22.

Enthält die gewöhnliche Vollzugsclausel.

A.

Hauptübersicht

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld,

und der

nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

dann der

Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende Juni 1870,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes,

Hauptübersicht über den Schuldenstand

	Ohne festgesetzter Capitals- verzinslich in Staatsnoten (in österreichischer Währung gerechnet) fl.	kr.	1/10 kr.	Ohne festgesetzter Capitals- verzinslich in klingender Münze fl.	kr.	1/10 kr.	Ohne festgesetzter Capitals- unverzinslich in Staatsnoten fl.	kr.	1/10 kr.	Mit festgesetzter Capitals- verzinslich in Staatsnoten fl.	kr.	1/10 kr.
A. Consolidirte: I. Aeltere in Wiener Währung . . .	568.582	21	.	. . . . . .	.	.	. . .	.	.	23.730	.	.
A. Consolidirte: II. Neuere in Conventions-Münze .	155,334.200	16	.	98,074.438	88	.	87.426	84	.	47,737.830	.	.
A. Consolidirte: II. Neuere in österreichischer Währung	934,226.207	42	.	881,471.347	50	.	. . .	.	.	260,652.269	12	5
*) und zwar: in Staatsnoten . . . 1.538,898.354 fl. 31 kr. in klingender Münze . 1.032,016.250 „ 22 „ Summe .	1.090,128.989	79	.	979,545.786	38	.	87.426	84	.	308,413.829	12	5
B. Schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats-Centralcasse-, dann der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	. . . .	.	.	. . . . . .	.	.	. . .	.	.	96,820.783	60	5
Zusammen	1.090,128.989	79	.	979,545.786	38	.	87.426	84	.	405,234.612	73	.
C. An zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnsten von verlosten Staatslotto-Anlehens-Capitalien nach Abrechnung der Percentualgebühren	. . . .	.	.	. . . . . .		.	. . .	.	.	. . . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten .	12,489.089	80	.	. . . . . .	.	.	. . .	.	.	. . . . . .	.	.
E. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. baierische Regierung	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . . . . .	.	.
Im Ganzen .	1.102,618.079	59	.	981,295.786	38	.	87.426	84	.	405,234.612	73	.
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.												
Obligationen in Conventions-Münze	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.	242,832.292	67	5
Galizisches Nothstands-Anlehen.												
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . .	.	.	1,106.760	.	.

mit Ende Juni 1870.

Mit Rückzahlung verzinslich in klingender Münze			Mit Rückzahlung unverzinslich in Staatsnoten			Mit Rückzahlung unverzinslich in klingender Münze	Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen, Renten und Zahlungen nach Abrechnung der Steuer in Staatsnoten			Hievon … in klingender Münze			Hievon … Zusammen		
mit Rücksicht auf das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868																		
fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.	fl.	kr.	1/10 kr.
. . . . .	.	.	726.697	44	.	. . . . .	1,319.009	65	.	28.282	22	.	. . . . .	.	.	28.282	22	.
. . . . .	.	.	21,272.891	11	5	281.400	322,788.186	99	5	8,081.193	75	.	4,119.126	43	.	12,200.320	18	.
51,840.263	84	.	118,268.520	.	.	348.800	2.246,807.407	88	5	50,320.774	16	5	39,873.011	10	5	90,193,785	27	.
51,840.263	84	.	140,268,108	55	5	630.200	*) 2.570,914.604	53	.	58,430.250	13	5	43,992.137	53	5	102,422.387	67	.
. . . . .	.	.	3,046.897	47	5	. . . . .	99,867.681	8	.	4,350.057	9	5	. . . . .	.	.	4,350.057	9	5
51,840.263	84	.	143,315.006	3	.	630.200	2.670,782.285	61	.	62,780.307	23	.	43,992.137	53	5	106,772.444	76	5
. . . . .	.	.	793.932	90	.	. . . . .	793.932	90	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	12,489.089	80	.	508,662	9	.	. . . . .	.	.	508.662	9	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	1,750.000	.	.	. . . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
51,840.263	84	.	144,108.938	93	.	630.200	2.685,815.308	31	.	63,288.969	32	.	44,079.637	53	5	107,368.606	85	5
. . . . .	.	.	1,147.398	.	.	. . . . .	243,979.690	67	5	10,927.453	17	.	. . . . .	.	.	10,927.453	17	.
. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . . . .	1,106.760	.	.	77.473	20	.	. . . . .	.	.	77.473	20	

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende Juni 1870,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende

Post-Nummer			
	In österreichischer Währung.		
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.		
	Auf Grund der Gesetze vom 17. November 1863 (R. G. Bl. Nr. 98), 5. und 25. Mai und 25. August 1866 (R. G. Bl. Nr. 51, 64, 101), dann 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 v. J. 1868), endlich 1. Juli 1868, Art. II (R. G. Bl. Nr. 84).		
1	Münzscheine à 10 Neukreuzer		
2	Staatsnoten:		
	a) in Banknotenform		
	*) Hievon à 1 fl. . . . . . . 1,754.806 fl.		
	„ à 5 „ . . . . 643.440 „		
	b) förmliche Staatsnoten		
	**) Hievon à 1 fl. . . . . . 82,840.876 fl.		
	„ à 5 „ . . . . . 111,419.410 „		
	„ à 50 „ . . . . . 118,378.550 „		
	Summe .		
3	Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 80.)		
	a) auf Conventions-Münze lautend . . (4½) % . .	1.365 fl.	— kr.
	. . (5) „ . .	11.917 „	50 „
	b) auf österreichische Währung lautend . . (4) „ . .	1.200 „	— „
	. . 4 „ . .	4,820.800 „	— „
	. . (4½) „ . .	1,884.000 „	— „
	. . 4½ „ . .	86,303.000 „	— „
	. . (5) „ . .	197.700 „	— „
	. . (5½) „ . .	1.100 „	— „
	. . (6) „ . .	77.350 „	— „
	Summe .	93,298.432 fl.	50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).		

Staatsschuld.

Stand mit Ende December 1869		Veränderungen bis Ende Juni 1870: Zuwachs in Folge der neuen Emission		Abfall in Folge der Einlösung		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung *Verminderung*		Schließlicher Stand mit Ende Juni 1870	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
4,012.931	. . .	. . . .	. . .	348.815	70	*348.815*	*70*	**3,664.115**	**30**
5,671.040	. . .	. . . .	. . .	3,272.794	. . .	*3,272.794*	. . .	**2,398.246**	. . .
309,398.590	. . .	83,774.000	. . .	80,533.754	. . .	3,240.246	. . .	**312,638.836**	. . .
319,082.561	. . .	83,774.000	. . .	84,155.363	70	*381.363*	*70*	**318,701.197**	**30**

Bericht

des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlagen, die Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit Siam, China und Japan betreffend.

Die wegen Vertagung und Auflösung des Abgeordnetenhauses in der früheren Session unerledigt gebliebenen und daher in der gegenwärtigen Session zur erneuerten Vorlage gebrachten Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit Siam, China und Japan wurden im Grunde des vom Abgeordnetenhause am 11. November 1870 gefaßten Beschlusses Nr. 98-A. H. dem Finanzausschusse zur Vorberathung überwiesen.

Wie aus den Motiven der Regierung selbst hervorgeht, entstand für die Entfaltung unseres Exporthandels die immer dringendere Nothwendigkeit, angesichts der bedeutenden und erfolgreichen Anstrengungen fast aller europäischen und der amerikanischen Staaten die drei größten Reiche Ostasiens dem Welthandel dadurch zu erschließen, daß sie mit denselben in directen, durch Verträge gesicherten Verkehr traten, ebenfalls unsere Flagge in jenen Reichen zu entfalten und unsere staatliche Existenz auch dort zur vollen, gebührenden Geltung zu bringen.

Alle maßgebenden Corporationen, insbesondere die Handels- und Gewerbekammern haben seit Jahren das Augenmerk der Regierung auf die Wichtigkeit der Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den genannten Reichen gelenkt und die erhöhte Bedeutung der ersteren durch die Eröffnung des Suezcanales hervorgehoben.

In Folge Allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1864 wurde in Triest eine Commission niedergesetzt, welche sich mit dieser Frage zu beschäftigen hatte und als das geeignetste Mittel zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den erwähnten Staaten Ostasiens die Entsendung einer Expedition von Kriegsschiffen dahin vorschlug; mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 21. März 1866 und 27. Februar 1867 wurde diese Schiffsexpedition genehmigt und Anfangs October 1868 ausgeführt.

Der Zweck dieser Mission bestand darin, mit den Regierungen von Siam, China und Japan Handelsverträge abzuschließen, um den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, ihrem Eigenthume und der vaterländischen Flagge die nämlichen Rechte zu sichern, deren sich die Unterthanen anderer, mit den oftërwähnten Reichen in Vertragsverhältnissen stehenden Staaten erfreuen.

Die eigenthümlichen, von den europäischen Grundsätzen abweichenden Anschauungen der öffentlichen Rechte in jenen Ländern erfordern den mit einer gewissen Machtentfaltung verbundenen Abschluß von gewissen Verträgen, um den europäischen Staatsangehörigen die selbstständige Ausübung ihrer Handelsgeschäfte zu sichern und für sie den Anspruch auf Schutz von Seite der Functionäre der dortigen Regierungsgewalt zu begründen.

Bei Abschluß der bezüglichen Verträge wurde zunächst auf die speciellen Interessen unseres Handels und unserer Industrie Rücksicht genommen; es wurde aber auch zur Verwerthung der von anderen Staaten gemachten Erfahrungen den neuesten, von Letzteren abgeschlossenen Verträgen die nöthige Beachtung gezollt, um aus dem Zwecke der Expedition den größtmöglichsten Nutzen zu ziehen.

Die wesentliche Grundlage der vorliegenden Verträge besteht darin, daß den Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in den genannten drei Reichen die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation gesichert worden ist.

Was insbesondere den Vertrag mit Siam anbelangt, so enthält der erste Theil des Artikels XXII im Zusammenhange mit Artikel XXI präcisere

Bestimmungen, als die anderen, jüngst mit Siam abgeschlossenen Verträge anderer Staaten über jene Waaren, deren Einfuhr und Verkauf in Siam gewissen Beschränkungen unterliegen; ferner wird bestimmt, daß die den französischen Unterthanen in Folge Vertrages vom 7. August 1867 eingeräumten Rechte und Privilegien bezüglich der Einfuhr und des Verkaufes von gegohrenen und destillirten Getränken in Siam nunmehr vertragsmäßig auch unsern Staatsangehörigen zustehen.

Bezüglich des Vertrages mit China ist hervorzuheben, daß der von der chinesischen Regierung zur Ueberwachung des fremden Handels aufgestellte Functionär ermächtigt sei, einen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie zu wählen, den er für geeignet hält, ihn in der Verwaltung der Zolleinnahmen, in der Hintanhaltung des Schmuggels, in der Festsetzung der Hafengränze, in der Ausübung der Functionen eines Hafencapitäns, endlich in der Vertheilung der Leuchtthürme, Bojen, Seezeichen &c. zu unterstützen.

Der Vertrag mit Japan ist demjenigen nachgebildet, welchen dieses Land am 20. Februar 1869 mit dem norddeutschen Bunde abgeschlossen hat, und welcher nebst einer präciseren Abfassung auch den Vortheil darbietet, daß die mit anderen Staaten in Form von Additionalartikeln getroffenen Vereinbarungen in den Text des Vertrages, beziehungsweise in dessen Handelsbestimmungen selbst aufgenommen erscheinen.

Besonders vortheilhaft für den Export gewisser in Oesterreich erzeugten Artikel erscheinen die Tarifposten 6, 79 und 80, denen zufolge die Zölle für Jacken und Unterkleider aus Baumwolle, Wolle und Halbwolle mit 25, 80 und 50 Cents festgestellt werden, während die Zölle für dieselben Artikel nach allen anderen Vertragstarifen Japans 30 Cents, 1 Bu und 60 Cents betragen.

Diese Reduction wurde von Seite Japans dem norddeutschen Bunde und nunmehr auch Oesterreich unter der Bedingung zugestanden, daß sich sämmtliche Vertragsstaaten zu einer Erhöhung der Seiden- und Theeausfuhrzölle vom 1. Jänner 1870 an bereit erklären.

Nach dem Uebereinkommen der Vertragsstaaten mit Japan, ddo. 1. Juni 1869, stellen sich nun die betreffenden Ausfuhrzölle folgendermaßen:

L. P. unseres Vertrages:	Tarif B I. Cl.	statt B. C.	seit 1870 B. C.
39.	Seide, roh oder gezwirnt .	75·—	90
40.	„ gehaspelt (Dupions)	20·—	25
41.	„ Noski	7·50	10
42.	„ Seidenabfälle . . .	2·25	3
43.	Floretseide	20·—	25
52.	Thee	3·50	4

Da die höheren Zölle auf alle Vertragsstaaten Anwendung finden sollen, so wurde der japanesischen Regierung der Beitritt der österreichisch-ungarischen Monarchie zu jener Vereinbarung vom 1. Juni v. J. seitens des k. Bevollmächtigten erklärt; doch wurden die höheren Zollsätze in den mit Japan bereits am 18. October 1869 activirten Vertragstarif noch nicht aufgenommen, weil es wegen der zwischen Japan und den anderen Staaten dießfalls noch schwebenden Verhandlungen damals ungewiß war, ob die Zollerhöhung mit 1. Jänner 1870 wirklich in Kraft treten werde.

Andererseits wurde jedoch die Einhebung der niedrigeren Zölle für die erwähnten Baumwollwaaren vom 1. Jänner 1870 an stipulirt und deren Aufnahme in unseren Tarif sofort veranlaßt.

Mit Rücksicht auf den Umstand, daß die vorliegenden Vereinbarungen dafür Zeugniß ablegen, daß der Zweck der ostasiatischen Expedition vollständig erreicht worden ist, indem unserer Handelsthätigkeit neue und wichtige Absatzgebiete dadurch erschlossen wurden; im Hinblicke ferner auf die Dringlichkeit der Erledigung dieses Gegenstandes behufs ehebaldigsten Austausches der Ratificationen, wofür die Frist schon abgelaufen war und verlängert werden mußte, stellt der Finanzausschuß den nachstehenden Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle den vorliegenden drei Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit Siam, China und Japan die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, am 21. Februar 1871.

Plener,
Obmann.

Kübeck,
Berichterstatter.

Beilage.

Anführung der Aequivalente

für die

in den Vertragstarifen vorkommenden Benennungen der Münzen und Gewichte.

Siam.

Gold: 1 Tical à 4 Salungs à 2 Fuangs = 1 fl. 23¼ kr. österr. Währ. (Huns, Unterabtheilung des Buang)

Gewicht: 1 Picul à 50 Kättis à 20 Tehls = 120·95 Zollpfund.

China.

Gold: 1 Taël à 10 Mehs à 10 Candauhns à 10 Keseh = 3 fl. österr. Währ.

Gewicht und Längenmaß: Siehe IV. Handelsbestimmung.

Japan.

Gold: Bu oder Istebu = 70 kr., Cent ist 1/100 des Bu.

Gewicht und Maß: Siehe X. Handelsbestimmung.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage in Betreff des Handels- und Schifffahrts-vertrages mit Spanien.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage wurde auf Grund des vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 18. November 1870 gefaßten Beschlusses dem Finanzausschusse zur Vorberathung zugewiesen.

Obgleich bereits mit der Allerhöchsten Entschließung vom 14. Mai 1864 die spanische Flagge hinsichtlich der Schifffahrtsgebühren in den österreichischen Häfen der nationalen Flagge gleichgestellt und hiedurch auch nach Maßgabe des königlich spanischen Decretes vom 3. Jänner 1852 die Parification der österreichischen Flagge mit der spanischen bezüglich der Schifffahrtsgebühren in den spanischen Häfen erworben worden war, galt es doch, den österreichischen Schiffen in Spanien auch alle anderen Begünstigungen zu sichern, welche den Schiffen irgend einer Nation daselbst etwa zugestanden wurden und insbesondere der vaterländischen Production jene Zoll- und Handelsbegünstigungen vertragsmäßig zuzusichern, deren sich andere Staaten kraft ihrer mit Spanien abgeschlossenen Verträge erfreuen.

Die am 18. Juni 1865 erfolgte Abschließung eines Handelsvertrages zwischen Spanien und Frankreich, sowie eines solchen zwischen ersterem Staate und dem norddeutschen Bunde am 30. März 1868 bot der kaiserlich österreichischen Regierung die dringende Veranlassung, angesichts der ihr drohenden Concurrenz ebenfalls mit der spanischen Regierung Verhandlungen zum Abschlusse eines den commerciellen und Schifffahrtsinteressen Oesterreichs entsprechenden Vertrages einzuleiten, welche am 24. März 1870 zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages führten.

Die wesentlichen Bestimmungen des letzteren beziehen sich einerseits auf Handel und Schifffahrt, gewähren aber auch andererseits den österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen das Recht zum Gewerbsbetriebe in Spanien, und zwar unter den gleichen, auch für die Spanier geltenden Bedingungen.

Diese Parität erstreckt sich in Folge einer eigenen Stipulation auch auf die für unsere Handelsartikel in Spanien an den Staat oder an Municipalitäten zu entrichtenden inneren Steuern und Verbrauchsabgaben. Ferner wurde die Stellung unserer Consularfunctionäre nach dem Principe der Meistbegünstigung geregelt.

Bezüglich des Modus der nach dem spanischen Zolltarife bei einigen Waaren platzgreifenden Werthverzollung wurde stipulirt, daß im Falle von Werthverzollungen österreichischer Waaren die dabei etwa entstehenden Meinungsdifferenzen zwischen der Partei und dem Zollamte in der Weise ausgeglichen werden sollen, daß die Lösung des Streites zweien, von beiden Theilen gewählten Schiedsrichtern, mit Zuziehung eines Dritten überlassen wird, welcher letztere von der Handelscorporation des Ortes, und zwar im Einverständnisse mit dem k. und k. Consularfunctionär, zu ernennen ist.

Da überdieß die Erwirkung der Aufnahme des spanischen Zolltarifes in den Vertrag gelungen ist, so erscheint unser Handel gegen die Gefahr sichergestellt, daß die Zölle während der Vertragsdauer durch neue Gesetze wieder erhöht werden. Was die Vertragsdauer betrifft, so muß bemerkt werden, daß der Vertrag vom 24. März v. J. von den Cortes in der Sitzung vom 11. Juni 1870 unter dem Vorbehalte genehmigt worden ist, daß er noch vor dem im Artikel XXV stipulirten Erlöschen (31. December 1877) gekündigt und dessen Revision verlangt werden könne, so daß in diesem Falle die Wirkungen des Vertrages Ein Jahr nach der Kündigung aufhören sollen.

Der Finanzausschuß kann nicht umhin, die Vortheile vollkommen anzuerkennen, welche der vorliegende Vertrag den österreichischen Handelsbeziehungen, sowie der Erweiterung und Sicherung unseres industriellen Absatzes nach einem der bedeutendsten Länder Europa's darbietet, umsomehr, als dieser

Vertrag nur eine nothwendige Ergänzung der mit beinahe allen anderen europäischen Staaten nach dem Principe der Meistbegünstigung abgeschlossenen Verträge bildet. Im Hinblicke auf diese Gesichtspunkte, sowie auf den weiteren Umstand, daß die eben erwähnte, die Vertragsdauer beschränkende Clausel der spanischen Legislative auch von Italien und Belgien anstandslos acceptirt worden ist, weßhalb die dießfällige Declaration vom 3. August v. J., welche dem Hauptvertrage beiliegt, von den Bevollmächtigten beider Regierungen unterzeichnet worden ist, so glaubt der Finanzausschuß sowohl in meritorischer, als formeller Beziehung die Zweckmäßigkeit dieses Vertrages anerkennen zu müssen, und gelangt daher zu dem Antrage:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem gegenwärtigen, von der kaiserlichen Regierung mit Spanien abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 24. März 1870 *) die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen."

Wien, am 22. Februar 1871.

Plener,
Obmann.

Kübeck,
Berichterstatter.

---

*) Gleichlautend mit XII der Beilage mit der Correctur, daß es in der vierten Zeile des Artikels V (Seite 77 der Beilage) statt „Kriegskosten" richtig heißen soll: „Kriegslasten".

Regierungsvorlage.

Entwurf

des Finanzgesetzes für das Jahr 1871

vom . . . . 1871.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1871 werden auf die Summe von 349,328.302 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 298,043.203 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;
b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;
c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1871 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1871 fälligen Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für alle im Laufe des Jahres 1871 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der

allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat mit dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1871 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälls (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1872 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1872 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem Juni 1872.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen 2c., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld 2c., welche Beträge bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden können.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige speciell bezeichnete Zwecke bewilligten Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälls, welche im Jahre 1871 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangten, können noch bis Ende December 1872 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage dieses letzteren Jahres bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst desselben zu verrechnen.

Artikel VII.

Zur Bedeckung des Abganges, welcher, wenn

den gesammten Staatsausgaben von	349,328.302 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von	298,043.203 „
entgegengehalten werden, mit . . .	51,285.099 fl.

sich ergibt, haben zum Theile die mit Schluß des Jahres 1870 der Finanzverwaltung zur Disposition verbliebenen Cassebestände und sonstigen Effecten, bezüglich des Restes aber die Eingänge von den auf Grund des Gesetzes vom hinauszugebenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zu dienen.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Wien, am

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1871.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außer-ordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. **Allerhöchster Hofstaat** . . .	3,650.000	. . . . . .	3,650.000
2			II. **Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50%**	61.229	. . . . . .	61.229
3			III. **Reichsrath.**			
	1		Herrenhaus	31.364	. . . . . .	31.364
	2		Abgeordnetenhaus	413.480	. . . . . .	413.480
	3		Delegation	8.000	. . . . . .	8.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission . .	7.873	. . . . . .	7.873
	5		Für den Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . . .	150.000	150.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	460.717	150.000	610.717
4			IV. **Reichsgericht**	24.170	. . . . . .	24.170
5			V. **Ministerrath.**			
	1		Ministerraths-Präsidium	66.852	. . . . . .	66.852
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	348.000	. . . . . .	348.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	464.852	. . . . . .	464.852
6			VI. **Ministerium des Innern.**			
	1		Central-Leitung	400.400	506	400.906
	2		Kosten des Reichsgesetzblattes	65.300	1.000	66.300
	3		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	4,356.032	140.540	4,496.572
	4		Oeffentliche Sicherheit	2,949.553	30.100	2,979.653
	5		Zuschuß für die Findelanstalten	196.775	. . . . . .	196.775
	6		Staatsbaudienst	880.954	63.499	944.453
	7		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	637.543	. . . . . .	637.543
			Umpflasterung der ärarischen Straßen in Wien und Umgebung	. . . . . .	65.000	65.000
		2	Oesterreich ob der Enns	185.126	. . . . . .	185.126
			Fortsetzung des Baues der neuen Donaubrücke in Linz, Münzverlust hiebei für die contractsmäßig zu leistenden Zahlungen in Silber, Herstellung einer Mauer am Gasteigberge und Herstellung von Uferschutzmauern der Ischler Reichsstraße	. . . . . .	170.150	170.150
		3	Salzburg	95.804	. . . . . .	95.804
		4	Steiermark	310.790	. . . . . .	310.790
			Concurrenzbeitrag zur Enns-Regulirung	. . . . . .	5.203	5.203
			Fürtrag .	1,229.263	240.353	1,469.616

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	1,229.263	240.353	1,469.616
6	7	5	Kärnthen	163.180	. . . . . .	163.180
			Wildbachbauten im Drauthale, Correctionsarbeiten auf der Kappler Reichsstraße, Ablösung der Kappler Straßenstrecke von der Miklautzbrücke gegen Kappel	. . . . . .	29.600	29.600
		6	Krain	145.738	. . . . . .	145.738
			Umlegung der Kankerstraße am Leobelzaberge und Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues	. . . . . .	35.000	35.000
		7	Küstenland	97.889	. . . . . .	97.889
			Krain-Istrianer Straßenbau, Rectification der Kärnthner Straße und Herstellung der Isonzo-Brücke . .	. . . . . .	50.000	50.000
		8	Tirol und Vorarlberg	334.030	. . . . . .	334.030
			Straßenbau zwischen Predazzo und Primiero, Neubau der Innbrücke bei Innsbruck, Münzverlust hiebei für die contractmäßig zu leistenden Zahlungen in Silber, dann Umlegung der Straße zwischen der Innbrücke bei Martinsbruck und Nauders . .	. . . . . .	140.000	140.000
		9	Böhmen	1,015.804	. . . . . .	1,015.804
			Umbau der Polzenflußbrücke bei Strausnitz, und Erbauung einer gewölbten Brücke über den Trnawka-Bach	. . . . . .	42.600	42.600
		10	Mähren	252.189	. . . . . .	252.189
		11	Schlesien	86.086	. . . . . .	86.086
		12	Galizien mit Krakau	812.973	. . . . . .	812.973
			Straßenzüge: Biala-Przemysl-Lemberg, Biala-Stryj-Sniatyn, Spytkowice-Myslenice, Sambor-Grodek, Lemberg-Brody, Delatyn-Jablonica . . .	. . . . . .	81.778	81.778
		13	Bucowina	79.620	. . . . . .	79.620
			Brückenbau über den Pruth bei Czernowitz und Münzverlust hiebei für die contractmäßig zu leistenden Zahlungen in Silber	. . . . . .	41.900	41.900
		14	Dalmatien	64.172	. . . . . .	64.172
			Fortsetzung der Küstenstraße von der Rieka-Brücke bis Ragusa und Straßenherstellungen im Bezirke Cattaro	. . . . . .	70.000	70.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—14) .	4,280.944	731.231	5,012.175

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	205.849	172.300	378.149
		2	Oesterreich ob der Enns	136.822	90.500	227.322
		3	Salzburg	32.357	29.470	61.827
		4	Steiermark	27.050	20.504	47.554
		5	Kärnthen	1.000	10.000	11.000
		6	Krain	10.662	. . . . . .	10.662
		7	Küstenland	5.277	. . . . . .	5.277
		8	Tirol und Vorarlberg	71.677	10.500	82.177
		9	Böhmen	154.826	377.000	531.826
		10	Mähren	400	. . . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	67.108	191.200	258.308
		13	Bucowina	1.108	. . . . . .	1.108
		14	Dalmatien	2.800	. . . . . .	2.800
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	717.136	901.474	1,618.610
	9		Neubauten der politischen Verwaltung .	. . . . . .	50.000	50.000
	10		Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien	. . . . . .	20.000	20.000
	11		Telegraphenkosten	25.000	. . . . . .	25.000
	12		Hiezu die von der politischen Verwaltung zu bestreitenden Regiekosten der Landes- und Bezirks-Schulbehörden	63.800	. . . . . .	63.800
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—12) .	13,935.894	1,938.350	15,874.244
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	177.108	. . . . . .	177.108
	2		Landwehr	3,000.212	2,000.016	5,000.228
	3		Recrutirungskosten	33.069	. . . . . .	33.069
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen . . .	27.237	. . . . . .	27.237
	5		Militär-Stiftungen	33.321	. . . . . .	33.321
	6		Militär-Polizeiwache	101.446	12.394	113.840
	7		Gendarmerie-Inspector	9.607	. . . . . .	9.607
	8		Landes-Gendarmerie	2,556.620	. . . . . .	2,556.620
			Summe (Capitel 7, Titel 1—8) .	5,938.620	2,012.410	7,951.030
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	177.507	. . . . . .	177.507

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Cultus.			
8	2		Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	75.027	. . . . . .	75.027
		2	Tirol	21.138	. . . . . .	21.138
		3	Vorarlberg	12.514	. . . . . .	12.514
		4	Steiermark	61.423	2.188	63.611
		5	Kärnthen	32.453	. . . . . .	32.453
		6	Krain	49.557	5.800	55.357
		7	Triest	44.912	. . . . . .	44.912
		8	Görz	50.464	689	51.153
		9	Istrien	57.759	. . . . . .	57.759
		10	Dalmatien	154.743	37.989	192.732
		11	Böhmen	7.927	87.368	95.295
		12	Galizien	575.102	15.000	590.102
		13	Krakau	21.167	. . . . . .	21.167
		14	Bucowina	41.632	4.500	46.132
		15	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	500	. . . . . .	500
			Summe (Titel 2, §§. 1—15 .	1,206.318	153.534	1,359.852
			Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
	3		**Katholischer Cultus.**			
		1	Oesterreich unter der Enns	5.817	130.000	135.817
		2	Oesterreich ob der Enns	3.345	. . . . . .	3.345
		3	Salzburg	20.232	. . . . . .	20.232
		4	Tirol und Vorarlberg	34.568	. . . . . .	34.568
		5	Steiermark	5.084	. . . . . .	5.084
		6	Kärnthen	157	. . . . . .	157
		7	Krain	712	. . . . . .	712
		8	Küstenland	1.229	. . . . . .	1.229
		9	Böhmen	12.298	10.000	22.298
		10	Galizien mit Krakau	24.713	. . . . .	24.713
			Summe (Titel 3, §§. 1—10) .	108.155	140.000	248.155
	4		**Evangelischer Cultus.**			
		1	Gemeinsame Auslagen:			
			a) Ober-Kirchenrath	24.588	. . . . . .	24.588
			b) Ganzer Amtsbereich des Ober-Kirchenrathes	21.100	. . . . . .	21.100
		2	Oesterreich unter der Enns	6.100	. . . . . .	6.100
			Fürtrag .	51.788	. . . . . .	51.788

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	4		Uebertrag .	51.788	. . . . . .	51.788
		3	Oesterreich ob der Enns	3.438	. . . . . .	3.438
		4	Steiermark	400	. . . . . .	400
		5	Kärnthen	800	. . . . . .	800
		6	Küstenland	400	. . . . . .	400
		7	Böhmen	9.279	. . . . . .	9.279
		8	Mähren	3.700	. . . . . .	3.700
		9	Schlesien	2.500	. . . . . .	2.500
		10	Galizien mit Krakau	5.436	. . . . . .	5.436
		11	Bucowina	663	. . . . . .	663
			Summe (Titel 4, §§. 1—11) .	78.404	. . . . . .	78.404
	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Dalmatien	49.270	24.293	73.563
	6		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	1.536	. . . . . .	1.536
		2	Tirol	17.568	. . . . . .	17.568
		3	Vorarlberg	387	6.300	6.687
		4	Steiermark	281	. . . . . .	281
		5	Kärnthen	2.848	. . . . . .	2.848
		6	Küstenland	45.549	. . . . . .	45.549
		7	Dalmatien	74.057	. . . . . .	74.057
		8	Böhmen	19.719	. . . . . .	19.719
		9	Schlesien	221	. . . . . .	221
		10	Galizien mit Krakau	5.442	. . . . . .	5.442
			Summe (Titel 6, §§. 1—10) .	167.608	6.300	173.908
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns	19.742	. . . . . .	19.742
		2	Oesterreich ob der Enns	13.493	. . . . . .	13.493
		3	Tirol und Vorarlberg	12.751	. . . . . .	12.751
		4	Steiermark	2.053	. . . . . .	2.053
		5	Kärnthen	1.500	. . . . . .	1.500
		6	Krain	1.120	. . . . . .	1.120
		7	Küstenland	737	. . . . . .	737
		8	Dalmatien	3.294	. . . . . .	3.294
		9	Böhmen	500	. . . . . .	500
		10	Galizien mit Krakau	2.263	. . . . . .	2.263
			Summe (Titel 7, §§. 1—10) .	57.453	. . . . . .	57.453
			Zusammen (Capitel 8, Titel 2—7) .	1,667.208	324.127	1,991.335

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Unterricht.			
8	8		Landes- und Bezirks-Schulräthe:			
		1	Oesterreich unter der Enns	29.855	. . . . . .	29.855
		2	Oesterreich ob der Enns	10.614	. . . . . .	10.614
		3	Salzburg	4.796	. . . . . .	4.796
		4	Tirol	19.664	. . . . . .	19.664
		5	Vorarlberg	3.764	. . . . . .	3.764
		6	Steiermark	18.674	. . . . . .	18.674
		7	Kärnthen	10.718	. . . . . .	10.718
		8	Krain	9.818	. . . . . .	9.818
		9	Triest	3.001	. . . . . .	3.001
		10	Görz und Gradiska	4.264	. . . . . .	4.264
		11	Istrien	6.464	. . . . . .	6.464
		12	Dalmatien	11.214	. . . . . .	11.214
		13	Böhmen	74.150	. . . . . .	74.150
		14	Mähren	28.684	. . . . . .	28.684
		15	Schlesien	10.156	. . . . . .	10.156
		16	Galizien mit Krakau	52.192	. . . . . .	52.192
		17	Bucowina	7.772	. . . . . .	7.772
		18	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	5.200	. . . . . .	5.200
			Summe (Titel 8, §§. 1—18)	311.000	. . . . . .	311.000
	9		Lehrer-Bildungsanstalten:			
		1	Oesterreich unter der Enns	71.297	. . . . . .	71.297
		2	Oesterreich ob der Enns	18.170	. . . . . .	18.170
		3	Salzburg	15.575	. . . . . .	15.575
		4	Tirol	48.284	. . . . . .	48.284
		5	Vorarlberg	6.650	. . . . . .	6.650
		6	Steiermark	35.181	. . . . . .	35.181
		7	Kärnthen	17.210	40.000	57.210
		8	Krain	16.558	. . . . . .	16.558
		9	Triest	20.035	. . . . . .	20.035
		10	Görz und Gradiska	11.713	. . . . . .	11.713
		11	Istrien	10.926	. . . . . .	10.926
		12	Dalmatien	26.215	. . . . . .	26.215
		13	Böhmen	145.872	. . . . . .	145.872
		14	Mähren	49.149	. . . . . .	49.149
		15	Schlesien	36.723	. . . . . .	36.723
		16	Galizien mit Krakau	60.834	. . . . . .	60.834
		17	Bucowina	8.174	. . . . . .	8.174
		18	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	200	. . . . . .	200
			Summe (Titel 9, §§. 1—18)	598.766	40.000	638.766

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	10		Staatszuschuß zu Schulfonden:			
		1	Salzburg	2.501	. . . . . .	2.501
		2	Tirol	4.968	6.000	10.968
		3	Vorarlberg	265	. . . . . .	265
		4	Kärnthen	4.880	. . . . . .	4.880
		5	Krain	2.172	. . . . . .	2.172
		6	Görz	3.231	. . . . . .	3.231
		7	Istrien	23.856	. . . . . .	23.856
		8	Dalmatien	41.654	18.000	59.654
		9	Schlesien	6.738	. . . . . .	6.738
		10	Galizien	30.553	. . . . . .	30.553
		11	Krakau	24.390	. . . . . .	24.390
		12	Bucowina	4.416	. . . . . .	4.416
			Summe (Titel 10, §§. 1—12)	149.624	24.000	173.624
	11		Staatszuschuß zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich unter der Enns	553.255	419.300	972.555
		2	Oesterreich ob der Enns	25.191	38.118	63.309
		3	Salzburg	45.609	. . . . . .	45.609
		4	Tirol	184.818	4.027	188.845
		5	Vorarlberg	13.185	. . . . . .	13.185
		6	Steiermark	164.131	112.000	276.131
		7	Kärnthen	29.140	. . . . . .	29.140
		8	Krain	56.628	1.612	58.240
		9	Triest-Istrien	46.613	. . . . . .	46.613
		10	Görz	33.291	. . . . . .	33.291
		11	Dalmatien	107.899	. . . . . .	107.899
		12	Böhmen	347.591	270.000	617.591
		13	Mähren	127.563	. . . . . .	127.563
		14	Schlesien	39.641	10.000	49.641
		15	Zweites Gymnasium in Teschen	14.776	735	15.511
		16	Galizien	323.406	29.708	353.114
		17	Krakau	173.604	84.000	257.604
		18	Bucowina	24.270	. . . . . .	24.270
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	500	. . . . . .	500
			Summe (Titel 11, §§. 1—19)	2,311.111	969.500	3,280.611
	12		Technische Hoch- und Specialschulen:			
		1	Polytechnisches Institut in Wien	186.347	2.000	188.347
		2	Gewerbeschule in Wien	14.950	2.415	17.365
		3	Handels- und nautische Akademie in Triest	30.704	. . . . . .	30.704
		4	Technische Lehranstalt in Brünn	43.958	1.136	45.094
			Fürtrag	275.959	5.551	281.510

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	12		Uebertrag .	275.959	5.551	281.510
		5	Technische Akademie in Lemberg . . .	30.885	. . . . . .	30.885
		6	Technisches Institut in Krakau . . .	21.776	. . . . . .	21.776
		7	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder . .	15.000	. . . . . .	15.000
			Summe (Titel 12, §§. 1—7) .	343.620	5.551	349.171
	13		Akademie der Wissenschaften	63.000	. . . . . .	63.000
	14		Geologische Reichsanstalt	41.205	2.000	43.205
	15		Akademie der bildenden Künste in Wien .	78.789	270.000	348.789
	16		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie .	48.680	107.418	156.098
		2	Kunstgewerbeschule	14.350	500	14.850
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	63.030	107.918	170.948
	17		Evangelisch-theologische Facultät in Wien	25.270	. . . . . .	25.270
	18		Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	2.300	. . . . . .	2.300
	19		Erforschung und Erhaltung alter Baudenkmale, dann Errichtung neuer Denkmale	8.128	6.000	14.128
	20		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	48.000	15.000	63.000
	21		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder .	42.610	5.025	47.635
		2	Oesterreich unter der Enns	50.880	. . . . . .	50.880
		3	Oesterreich ob der Enns	945	. . . . . .	945
		4	Salzburg	4.424	. . . . . .	4.424
		5	Tirol und Vorarlberg	7.261	. . . . . .	7.261
		6	Steiermark	6	. . . . . .	6
		7	Kärnthen	147	. . . . . .	147
		8	Krain	1.417	. . . . . .	1.417
		9	Küstenland	5.088	. . . . . .	5.088
		10	Dalmatien	5.026	. . . . . .	5.026
		11	Böhmen	1.692	. . . . . .	1.692
		12	Schlesien	1.103	. . . . . .	1.103
		13	Galizien mit Krakau	11.392	. . . . . .	11.392
			Summe (Titel 21, §§. 1—13) .	131.991	5.025	137.016

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	22		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . . . .	175
		2	Tirol	7.719	. . . . . .	7.719
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 2) .	7.894	. . . . . .	7.894
	23		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	500	. . . . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	41	. . . . . .	41
		3	Salzburg	3.320	. . . . . .	3.320
		4	Tirol und Vorarlberg	1.000	. . . . . .	1.000
		5	Krain	3.600	. . . . . .	3.600
		6	Küstenland	210	. . . . . .	210
			Summe (Titel 23, §§. 1—6) .	8.671	. . . . . .	8.671
			Zusammen (Capitel 8, Titel 8—23) .	4,192.399	1,444.994	5,637.303
			Gesammtsumme (Capitel 8, Titel 1—23) .	6,037.114	1,769.121	7,806.235
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	814.317	13.000	827.317
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,178.182	. . . . . .	2,178.182
			Neubauten	. . . . . .	13.000	13.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen . . .	579.915	. . . . . .	579.915
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landes-Hauptcassen	315.308	6.170	321.478
	5		Finanzwache	3,514.110	. . . . . .	3,514.110
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . . .	17.000	17.000
	6		Steuerämter	2,635.969	484.960	3,120.929
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . . .	3.000	3.000
	7		Finanz-Procuraturen	261.732	. . . . . .	261.732
	8		Zollverwaltung	1,143.680	. . . . . .	1,143.680
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . . .	216.177	216.177
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung . .	2,694.000	. . . . . .	2,694.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	14,137.213	753.307	14,890.520

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Zinsen der schwebenden Schuld aus Anlaß der Bedeckung des Deficits	. . . . . .	175.000	175.000
	2		Münzverlust	. . . . . .	80.000	80.000
	3		Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel- und Kaufschillingsraten . . .	. . . . . .	400.000	400.000
	4		Ersätze an Parteien	220.000	. . . . . .	220.000
	5		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde .	. . . . . .	2.200	2.200
	6		Verschiedene Auslagen	98.330	. . . . . .	98.330
			Summe (Capitel 10, Titel 1—6) .	318.330	657.200	975.530
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . . .	24.550	. . . . . .	24.550
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	6.442	. . . . . .	6.442
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . . .	141.900	141.900
			Summe (Capitel 11, Titel 1--3) .	30.992	141.900	172.892
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen .	507.000	. . . . . .	507.000
	2		Gefällsrückgaben	30.000	. . . . . .	30.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	3,000.000	. . . . . .	3,000.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	4,937.000	. . . . . .	4,937.000
13			Indirecte Abgaben.			
	1		Verzehrungssteuer	188.770	3,243.875	3,432.645
			Neubauten	. . . . . .	12.440	12.440
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten . .	2,854.206	139.400	2,993.606
			Neubauten und Realitäten-Ankauf .	. . . . . .	272.905	272.905
	2		Verschleiß-Auslagen	284.667	3.000	287.667
			Neubauten	. . . . . .	31.957	31.957
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2) .	3,138.873	447.262	3,586.135

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	393.188	. . . . . .	393.188
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten .	17,246.680	. . . . . .	17,246.680
			Neubauten	. . . . . .	351.485	351.485
	3		Verschleiß-Auslagen	1,478.711	844.296	2,323.007
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	19,118.579	1,195.781	20,314.360
16			Stämpel	254.410	. . . . . .	254.410
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	405.785	. . . . . .	405.785
18			Lotto	8,660.362	. . . . . .	8,660.362
19			Mäuthe	72.204	. . . . . .	72.204
20			Punzirung	54.200	. . . . . .	54.200
			Manipulationsbauten	. . . . . .	3.000	3.000
			Summe (Capitel 13—20) .	31,893.183	4,902.358	36,795.541
			Staatseigenthum.			
21			Staatsgüter:			
	1		Staats-Domänen	2,537.224	. . . . . .	2,537.224
			Neubauten und Realitäten-Ankauf .	. . . . . .	89.704	89.704
			Vermessungskosten, Servitut-Ablösung ꝛc.	. . . . . .	74.347	74.347
	2		Dikasterial-Gebäude	91.801	3.130	94.931
			Bauherstellungen	. . . . . .	23.000	23.000
	3		Aerarial-Eisenbahnen	800	3.167	3.967
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	2,629.825	193.348	2,823.173
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . . .	15.545	. . . . . .	15.545
23			**Aerarial-Fabriken.**			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	831.168	. . . . . .	831.168
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . . .	56.100	. . . . . .	56.100
			Summe (Capitel 23, Titel 1 und 2) .	887.268	. . . . . .	887.268
24			**Bergwesen.**			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . . .	110.370	20.000	130.370
	2		Steinkohlenwerke	277.272	. . . . . .	277.272
			Neubauten	. . . . . .	46.400	46.400
	3		Eisenwerke	123.479	8.000	131.479
	4		Andere Montanwerke	3,017.646	5.000	3,022.646
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . .	. . . . . .	352.415	352.415
			Summe (Capitel 24, Titel 1—4) .	3,528.767	431.815	3,960.582
25			**Münzwesen**	168.980	. . . . . .	168.980
			Manipulationsbauten	. . . . . .	4.000	4.000
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	58,547.103	7,083.928	65,631.031

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
26			**X. Handels-Ministerium.**			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	329.377	822.500	1,151.877
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	664.948	1,717.487	2,382.435
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2) .	994.325	2,539.987	3,534.312
			B. Betriebs-Auslagen.			
	3	1	Post-Gefäll	9,679.890	5.000	9,684.890
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	. . . . . .	150.000	150.000
		3	" " " " Brünn	. . . . . .	25.000	25.000
		4	Für Einführung der Ruralpost	. . . . . .	50.000	50.000
	4	1	Telegraphen-Anstalt	2,952.750	495.060	3,447.810
		2	Für den Bau eines neuen Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien	. . . . . .	250.000	250.000
		3	Zur Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . . . .	40.000	40.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 und 4) .	12,632.640	1,015.060	13,647.700
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—4) .	13,626.965	3,555.047	17,182.012
27			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	134.300	11.000	145.300
	2		Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	31.700	105.200	136.900
	3		Landescultur	. . . . . .	550.000	550.000
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	137.800	. . . . . .	137.800
	5		Berghauptmannschaften	134.650	750	135.400
	6		Montan-Lehranstalten	46.600	. . . . .	46.600
	7		Staats-Gestüte	260.600	120.000	380.600
	8		Staats-Hengsten-Depots	1,039.100	. . . . . .	1,039.100
	9		Förderung der Pferdezucht	96.000	. . . . . .	96.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1—9) .	1,880.750	786.950	2,667.700
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	152.800	. . . . . .	152.800
	2		Oberster Gerichtshof	332.100	9.660	341.760
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern .	12,047.167	. . . . . .	12,047.167
	4		Strafanstalten	1,732.862	230.038	1,962.900
	5		Neubauten der Justizverwaltung	. . . . . .	452.324	452.324
	6		Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare der bestandenen Bezirksämter	. . . . . .	29.980	29.980
			Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	14,264.929	722.002	14,986.931
29			**XIII. Rechnungs-Controle.**			
	1		Oberster Rechnungshof	142.000	. . . . . .	142.000
	2		Rückstands-Section der Cameralhauptbuchhaltung	. . . . . .	16.000	16.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	142.000	16.000	158.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	10,934.751	8.300	10,943.051
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen (77%)	814.270	. . . . . .	814.270
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	11,749.021	8.300	11,757.321
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
	1		Kärnthen	10.000	. . . . . .	10.000
	2		Galizien	6.250	. . . . . .	6.250
			Summe (Capitel 31, Titel 1 und 2) .	16.250	. . . . . .	16.250
32			B. Aus Anlaß der Donau-Regulirung:			
	1		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenz-Beitrag . . .	. . . . . .	223.558	223.558
33			C. An Industrie-Unternehmungen:			
			Als 4% Vorschuß:			
	1		Südnorddeutsche Verbindungsbahn .	. . . . . .	410.000	410.000
	2		Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn .	. . . . . .	1,230.000	1,230.000
	3		Franz Josef-Bahn	. . . . . .	1,130.000	1,130.000
	4		Kronprinz Rudolf-Bahn	. . . . . .	2,900.000	2,900.000
	5		Kaschau-Oderberger Bahn	. . . . . .	350.000	350.000
	6		Carl Ludwig-Bahn (neue Strecke) .	. . . . . .	700.000	700.000
	7		Mährisch-schlesische Nordbahn . .	. . . . . .	550.000	550.000
	8		Oesterreichische Nordwestbahn . . .	. . . . . .	1,000.000	1,000.000
	9		Brünn-Rossitzer Bahn	. . . . . .	60.000	60.000
	10		Staatsbahn (Wien, Znaim, Butscheiner Mühle)	. . . . . .	120.000	120.000
			Subventionen:			
	11		Zittau-Reichenberger Bahn . . .	70.000	. . . . . .	70.000
			Bau-Beiträge:			
	12		5% Zinsen nebst Amortisationsquote per 4.016 fl. an die Südbahn für die vom Staate übernommene erste Bau-Capitals-Quote für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen per 5,000.000 fl. mit	254.016	. . . . . .	254.016
	13		5% Zinsen nebst Amortisationsquote per 4.016 fl. an die Südbahn für die vom Staate übernommene zweite Bau-Capitals-Quote per 5,000.000 fl. mit	167.566	. . . . . .	167.566
			Bau-Vorschuß:			
	14		Böhmische Nordwestbahn (Buschtěhrader Eisenbahn-Gesellschaft) .	. . . . . .	1,500.000	1,500.000
				491.582	9,950.000	10,441.582
	15		Münzverlust für Vorschüsse und Zinsen in Silber per 8,783.582 fl. zu 20%	. . . . . .	1,756.716	1,756.716
			Summe (Capitel 33, Titel 1—15) . . .	491.582	11,706.716	12,198.298

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
34			D. An einige Grundentlastungsfonde: Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,490.773	. . . . . .	1,490.773
	2		Für West-Galizien	1,134.227	. . . . . .	1,134.227
	3		Für die Bucowina	. . . . . .	411.063	411.063
	4		Für Krain	. . . . . .	90.000	90.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	2,625.000	501.063	3,126.063
			Zusammen (Capitel 31—34) .	3,132.832	12,431.337	15,564.169
35			XVI. **Staatsschuld.**			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld . .	107,851.837	. . . . . .	107,851.837
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,185.391	. . . . . .	29,185.391
			Verbleiben .	78,666.446	. . . . . .	78,666.446
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . . .	6,457.325	6,457.325
			Summe .	78,666.446	6,457.325	85,123.771
	3		B. Schulden-Tilgung	. . . . . .	15,603.295	15,603.295
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von . . .	. . . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . . .	14,453.295	14,453.295
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . . .	39.494	39.494
			Summe .	. . . . . .	14,492.789	14,492.789
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—4) .	78,666.446	20,950.114	99,616.560
36			XVII. **Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld 70% . . .	276.850	. . . . . .	276.850
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . . . .	8.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	521.148	78.783	599.931
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	805.998	78.783	884.781
37			XVIII. **Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	11,264.000	. . . . . .	11,264.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegations-Beschlüsse .	73,173.320	. . . . . .	73,173.320
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	84,437.320	. . . . . .	84,437.320

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außer-ordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	. . . . . .	3,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	61.229	. . . . . .	61.229
3			III. Reichsrath	460.717	150.000	610.717
4			IV. Reichsgericht	24.170	. . . . . .	24.170
5			V. Ministerrath	464.852	. . . . . .	464.852
6			VI. Ministerium des Innern . . .	13,935.894	1,938.350	15,874.244
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	5,938.620	2,012.410	7,951.030
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,037.114	1,769.121	7.806.235
9-25			IX. Ministerium der Finanzen . .	58,547.103	7,083.928	65,631.031
26			X. Handels-Ministerium	13,626.965	3,555.047	17,182.012
27			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	1,880.750	786.950	2,667.700
28			XII. Ministerium der Justiz . . .	14,264.929	722.002	14,986.931
29			XIII. Rechnungs-Controle	142.000	16.000	158.000
30			XIV. Pensions-Etat	11,749.021	8.300	11,757.321
31-34			XV. Subventionen und Dotationen .	3,132.832	12,431.337	15,564.169
35			XVI. Staatsschuld	78,666.446	20,950.114	99,616.560
36			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	805.998	78.783	884.781
37			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	84,437.320	. . . . . .	84,437.320
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	297,825.960	51,502.342	349,328.302

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1871.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	348.000	. . . . . .	348.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	42.000	. . . . . .	42.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	76.572	125	76.697
	3		Oeffentliche Sicherheit	589.350	6.100	595.450
	4		Staatsbaudienst	135	. . . . . .	135
	5		Straßenbau	16.510	14.333	30.843
	6		Wasserbau	14.823	. . . . . .	14.823
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	739.390	20.558	759.948
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	54.590	. . . . . .	54.590
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	1		Ueberschüsse katholischer Religionsfonde .	45.308	. . . . . .	45.308
	2		Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	33.995	. . . . . .	33.995
	3		Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke	1.000	. . . . . .	1.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	80.303	. . . . . .	80.303
9			IX. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . . .	4.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter . .	67.287	. . . . . .	67.287
	3		Landes-Hauptcassen	35.788	. . . . . .	35.788
	4		Finanzwache	58.344	. . . . . .	58.344
	5		Steuerämter	2.017	. . . . . .	2.017
	6		Finanz-Procuraturen	22.331	. . . . . .	22.331
	7		Zoll-Verwaltung	1,444.637	. . . . . .	1,444.637
			Summe (Capitel 9, Titel 1—7) .	1,634.404	. . . . . .	1,634.404

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
10			**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . . .	107.530	. . . . . .	107.530
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen .	. . . . . .	431.130	431.130
	3		Münzgewinn aus der Einziehung der Silbersechser	. . . . . .	1,000.000	1,000.000
	4		Verschiedene Zuflüsse	64.400	. . . . . .	64.400
			Summe (Capitel 10, Titel 1—4) .	171.930	1,431.130	1,603.060
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,523.054	. . . . . .	36,523.054
12			Gebäudesteuer	18,370.858	. . . . . .	18,370.858
13			Erwerbsteuer	7,692.821	. . . . . .	7,692.821
14			Einkommensteuer	15,511.555	. . . . . .	15,511.555
15			Erbsteuer	7.520	. . . . . .	7.520
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . . .	69.910	69.910
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . . .	200.000	200.000
			Summe (Capitel 11—17) .	78,105.808	269.910	78,375.718
18			Zoll	16,201.000	2,260.000	18,461.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,109.300	. . . . . .	7,109.300
	2		Wein- und Moststeuer	3,513.904	. . . . . .	3,513.904
	3		Biersteuer	17,093.000	. . . . . .	17,093.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . . .	3,883.154	. . . . . .	3,883.154
	5		Zuckersteuer	8,000.000	. . . . . .	8,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	1,900.000	. . . . . .	1,900.000
	7		Pachtungen	3,141.423	. . . . . .	3,141.423
	8		Andere Einnahmen	21.980	. . . . . .	21.980
	9		Dazio consumo in Dalmatien . . .	95.000	. . . . . .	95.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	. . . . . .	1,900.000	1,900.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10) .	44,757.761	1,900.000	46,657.761
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	126.602	. . . . . .	126.602
	2		Einnahmen der Verschleißämter . . .	17,319.454	. . . . . .	17,319.454
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) .	17,446.056	. . . . . .	17,446.056
21			Tabak:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	2,676.826	. . . . . .	2,676.826
	2		„ vom Verkaufe in das Ausland	100.000	. . . . . .	100.000
	3		„ „ Verschleiße im Inlande	43,126.012	766.800	43,892.812
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	45,902.838	766.800	46,669.638

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
22			Stämpel	12,061.990	. . . . . .	12,061.990
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	21,198.055	. . . . . .	21,198.055
24			Lotto	13,827.958	. . . . . .	13,827.958
25			Mäuthe	2,699.681	. . . . . .	2,699.681
26			Punzirung	184.907	. . . . . .	184.907
			Summe (Capitel 19—26) .	158,079.246	2,666.800	160,746.046
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
27			Staatsgüter.			
	1		Staats-Domänen	3,436.174	21.010	3,457.184
	2		Dikasterial-Gebäude	72.113	. . . . . .	72.113
	3		Aerarial-Eisenbahnen	38.029	7.606	45.635
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3) .	3,546.316	28.616	3,574.932
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	156.730	. . . . . .	156.730
29			Aerarial-Fabriken.			
	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	911.300	. . . . . .	911.300
	2		Filial-Staatsdruckerei in Lemberg . . .	59.100	. . . . . .	59.100
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	970.400	. . . . . .	970.400
30			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . . .	1,129.433	. . . . . .	1,129.433
	2		Steinkohlenwerke	358.270	. . . . . .	358.270
	3		Eisenwerke	145.901	. . . . . .	145.901
	4		Andere Montanwerke	2,786.431	. . . . . .	2,786.431
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4) .	4,420.035	. . . . . .	4,420.035
31			Münzwesen	175.913	. . . . . .	175.913
			Zusammen (Capitel 9—31) .	263,461.782	6,656.456	270,118.238
32			X. **Handels-Ministerium.**			
	1		Central-Leitung	1.000	. . . . . .	1.000
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	403.460	30.000	433.460
	3		Post-Gefäll	11,559.120	. . . . . .	11,559.120
	4		Telegraphen-Anstalt	2,650.800	. . . . . .	2,650.800
			Summe (Capitel 32, Titel 1—4) .	14,614.380	30.000	14,644.380

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außer-ordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			XI. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	3.400	2.500	5.900
	2		Landescultur	2.500	......	2.500
	3		Berghauptmannschaften	1.200	......	1.200
	4		Montan-Lehranstalten	300	......	300
	5		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	146.600	......	146.600
	6		Staats-Gestüte	254.600	74.000	328.600
	7		Staats-Hengsten-Depots	153.300	......	153.300
			Summe (Capitel 33, Titel 1—7)	561.900	76.500	638.400
34			XII. Ministerium der Justiz.			
	1		Oberster Gerichtshof	1.000	......	1.000
	2		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	198	......	198
	3		Strafanstalten	257.619	......	257.619
			Summe (Capitel 34, Titel 1—3)	258.817	......	258.817
35			XIII. Rechnungs-Controle	......	......	......
36			XIV. Pensions-Etat	......	......	......
37			XV. Subventionen und Dotationen.			
	1		Rückersatz des an den galizischen Landesfond geleisteten Nothstands-Vorschusses nebst Zinsen	......	121.527	121.527
	2		Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien der böhmischen Nordwestbahn (Buschtěhrader Bahn)	......	1,275.000	1,275.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2)	......	1,396.527	1,396.527
38			XVI. Staatsschuld.			
	1		Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	......	5,858.000	5,858.000
	2		Einzahlungen von Cautionen und Depositen	......	60.000	60.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2)	......	5,918.000	5,918.000
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	4.000	......	4.000
	2		Erlös für Formularien zu Zinsen-Quittungen für die einheitliche Schuld	2.000	......	2.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2)	6.000	......	6.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	......	3,820.000	3,820.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
5			V. Ministerrath	348.000	. . . . . .	348.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	739.390	20.558	759.948
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	54.590	. . . . . .	54.590
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	80.303	. . . . . .	80.303
9-31			IX. Ministerium der Finanzen . .	263,461.782	6,656.456	270,118.238
32			X. Handels-Ministerium	14,614.380	30.000	14,644.380
33			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	561.900	76.500	638.400
34			XII. Ministerium der Justiz . . .	258.817	. . . . . .	258.817
35			XIII. RechnungsControle	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
36			XIV. Pensions-Etat	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .
37			XV. Subventionen und Dotationen .	. . . . . .	1,396.527	1,396.527
38			XVI. Staatsschuld	. . . . . .	5,918.000	5,918.000
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	6.000	. . . . . .	6.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . .	. . . . . .	3,820.000	3,820.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	280,125.162	17,918.041	298,043.203

Motivirung

der

bedeutenderen Differenzen, welche sich bei der Vergleichung des Staats-Voranschlages für das Jahr 1871 mit jenem des Vorjahres ergeben.

Staats-Auslagen.

Im Jahre 1871	349,328.302 fl.
„ „ 1870	320,739.254 „
Im Jahre 1871 mehr	28,589.048 fl.

Staats-Einnahmen.

Im Jahre 1871	298,043.203 fl.
„ „ 1870	317,195.040 „
Im Jahre 1871 weniger	19,151.837 fl.

Abgang.

Im Jahre 1871	51.285.099 fl.
„ „ 1870	3,544.214 „
Im Jahre 1871 größer	47,740.885 fl.

An der Mehrauslage per . . . . 28,589.048 „
sind betheiligt:

Das Ministerium des Innern mit einem Mehraufwande von . . . . 242.912 fl.
Das Ministerium für Landesvertheidigung mit . . . 2,720.853 „
Das Ministerium für Cultus und Unterricht mit . . 1,312.114 „
Das Ministerium der Finanzen, und zwar:
1. bezüglich der Finanzverwaltung mit . . . . . . 1,333.570 „
2. bezüglich der allgemeinen Casseverwaltung mit . . 219.630 „
3. und bezüglich der indirecten Abgaben mit . . . . 1,782.637 „
das Handelsministerium mit . . . . 2,049.964 „
das Ackerbauministerium mit . . . . 217.366 „
das Justizministerium mit . . . . 12.063 „
die Rechnungscontrole mit . . . . 18.000 „
der Pensionsetat mit . . . . 430.512 „
die Subventionen und Dotationen mit . . . . . . 592.191 „

Bei dem Ministerium des Innern sind namentlich die Kosten für die öffentliche Sicherheit um . . . . 1,001.653 fl. höher veranschlagt, und beruht dieses Mehrerforderniß hauptsächlich auf

dem größeren Anspruche für Niederösterreich (987.578 fl.) aus Anlaß der für dringend nothwendig erkannten Vermehrung der Sicherheitswache in Wien auf das Doppelte des bisherigen Standes, wobei jedoch bemerkt wird, daß auch der Beitrag der Commune Wien zu den Auslagen für die Localpolizei um 220.000 fl. höher präliminirt ist.

Dem obigen Mehranspruche steht übrigens entgegen:

Die Aufwandsverminderung für die politische Verwaltung (105.767 fl.) als Folge des Wegfalles der pro 1870 für Errichtung von Contumazanstalten in Galizien und der Bukowina veranschlagten Kosten;

ferner die Reduction des Zuschusses für Findelanstalten (81.890 fl.), weil auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (R. G. Bl. Nr. 15) der Stand der auf ärarische Kosten zu verpflegenden Kinder sich vermindert hat; die Verminderung des Anspruches für Straßen und Wasserbau (287.542 fl. und 93.557 fl.);

endlich der Wegfall der im Jahre 1871 nicht zu präliminirenden Ansätze für die Volkszählung (215.000 fl.) und für Nothstandszwecke in Dalmatien (30.000 fl.).

Durch diese Herabminderung und Abfälle reduzirt sich das bedeutende Mehrerforderniß für die öffentliche Sicherheit, so wie der Mehranspruch für einige andere Etats des Ministeriums des Innern zusammengenommen auf den Betrag von . . . . 242.912 fl.

Wird jedoch in Betracht gezogen, daß die im Jahre 1870 präliminirten Ansätze für die Volkszählung per 215.000 fl. dann für Nothstandszwecke in Dalmatien per 30.000 fl. für das Jahr 1871 entfallen, so beziffert sich der Mehraufwand für die übrigen Ausgabsposten mit . . . . 487.912 fl.

Das Mehrerforderniß des Ministeriums für Landesvertheidigung (2,720.853 fl.) vertheilt sich namentlich auf die Landwehr mit . . . . 2,330.899 fl.
und auf die Gendarmerie mit . . . . 356.620 „

Der Mehraufwand für die Landwehr wird durch die beabsichtigte Abrichtung einer größeren Anzahl von Rekruten, durch die in Aussicht genommene Waffenübung für 38.000 Mann, Anschaffung von Montour, Gewehren &c., ferner durch die Kosten für die feldmäßige Ausrüstung von 60 Bataillons und von 8 Cavallerie-Escadrons begründet.

Das größere Erforderniß für die Gendarmerie erklärt sich durch die im Interesse der öffentlichen Sicherheit gebotene Vermehrung des Mannschaftsstandes.

Bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht und speciell bei der Abtheilung „Cultus“ zeigen sich keine besonderen Unterschiede gegen das Vorjahr.

Bei der Abtheilung „Unterricht“ sind es besonders die Lehrer-Bildungsanstalten, die Studienfonde und die Akademie der bildenden Künste, deren Mehransprüche eine nähere Erörterung erheischen.

Die Mehrauslage für Lehrerbildungsanstalten (251.942 fl.) ist eine Folge der Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.G. Bl. Nr. 42), betreffend die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen.

Der Mehraufwand für die Studienfonde vertheilt sich auf das ordentliche Erforderniß mit . . . . 503.937 fl.
und auf das außerordentliche mit . . . . 339.939 „
Zusammen . 843.876 fl.

Der ordentliche Mehraufwand basirt auf der Durchführung der Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 45, 46 und 47), betreffend die Aufbesserung der Professorengehalte an den weltlichen Facultäten der Universitäten und an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, dann die Pensionsbehandlung des Lehrerpersonales.

Der außerordentliche Mehraufwand wird herbeigeführt durch größere Ansprüche für bereits im Zuge befindliche Bauten und durch Präliminirung von neuen Bauten, und zwar vornehmlich:

Für den Bau der Universität in Wien (250.000 fl. gegen 200.000 fl. des Vorjahres), der Oberrealschule am Schottenfeld (110.000 fl.) und der meteorologischen Centralanstalt (51.000 fl.), für den Bau des Linzer Gymnasiums (120.000 fl. gegen 38.000 fl. des Vorjahres), des chemischen und physikalischen Institutes an der Grazer Universität (100.000 fl.), des anatomischen und physiologischen Institutes an der Universität in Prag (150.000 fl. gegen 100.000 fl. des Vorjahres), endlich für die Herstellung eines Gebäudes für die böhmische Oberrealschule in Prag (100.000 fl.).

Zu der Erhöhung des Aufwandes für die Akademie der bildenden Künste (291.862 fl.) hat vorzüglich der Anspruch der ersten Rate von 250.000 fl. für Herstellung eines eigenen Palastes und für den Ankauf von Gemälden (20.000 fl.) bei der im Jahre 1871 stattfindenden Kunstausstellung beigetragen.

Im Etat des Finanzministeriums gründet sich der Mehranspruch für die Finanzverwaltung (1,333.570 fl.) hauptsächlich auf dem größeren Erfordernisse für die Steuerämter (505.180 fl.) in Folge Einstellung eines Pauschalbetrages von 465.000 fl. zur Durchführung der nicht weiter verschiebbaren Regulirung des Personal- und Besoldungsstandes der Steuerämter, dann auf dem Mehranspruche für die Grundsteuerregelung (594.000 fl.) wegen Vermehrung der Schätzungscommissionen und des hiezu gehörigen Manipulationspersonales; ferner im minderen Grade auf dem größeren Erfordernisse für die Finanzwache (115.110 fl. wegen theilweiser Vermehrung des Mannschaftsstandes, gesteigerte Miethzinse 2c., dann für die Zollverwaltung (161.174 fl.) wegen Errichtung neuer Zollämter und Einstellung eines Betrages von 120.000 fl. für den Bau eines Hauptzollamtsgebäudes in Brünn.

Das Mehrerforderniß für die allgemeine Cassenverwaltung (219.630 fl.) erklärt sich durch die Aufnahme eines Betrages von 200.000 fl. als Ersatz für die Privatgewerke in Přibram für das denselben bei der Silbereinlösung in den Jahren 1848 bis 1867 nicht vergütete Agio.

An dem Mehrerfordernisse für die indirecten Abgaben (1,790.637 fl.) participirt hauptsächlich die Verzehrungssteuer mit 519.277 fl. wegen größerer Ansätze für Rückstellung von Gefällssicherstellungen und für Gefällsrückgaben, dann das Tabakgefäll mit 1,016.089 fl. wegen nothwendiger größerer Anschaffung von Ausländerblättern, und zum Theile auch wegen Aufnahme eines Erfordernisses für eine in Neutitschein zu errichtende Cigarrenfabrik.

Das Mehrerforderniß des Handelsministeriums (2,049.964 fl.) beruht vornehmlich auf der Erhöhung des Erfordernisses für die Centralleitung (604.325 fl.) in Folge vermehrter Eisenbahn-Tracirungsarbeiten und Aufnahme eines Betrages von 500.000 fl. zu den Vorbereitungen für die Wiener Weltausstellung, ferner auf dem Mehranspruche des Postgefälles (615.394 fl.) und des Telegraphenwesens (697.810 fl.) wegen fortwährender Ausdehnung des Betriebes dieser beiden Staatsanstalten.

In welchem Verhältnisse zu den letzterwähnten zwei Mehransprüchen die bezüglichen Einnahmen voraussichtlich sich stellen werden, kommt im weiteren Verlaufe dieser Darstellung bei Besprechung der Staatseinnahmen zur Erörterung.

Der Mehraufwand des Ackerbau-Ministeriums (217.366 fl.) rührt zumeist von dem größeren Anspruche für die Staatshengstendepots (180.100 fl.) her.

Die Begründung des Mehranspruches für das Justizministerium (12.063 fl.) findet sich in der Erhöhung des Aufwandes für die Justi .

verwaltung in den Kronländern (181.857 fl.), welcher anderseits eine Verminderung bei den Strafanstalten (167.124 fl.) entgegensteht.

Bezüglich des Anspruches für Neubauten, welcher gegen das Vorjahr eine Verminderung um 36,210 fl. zeigt, ist die Einstellung eines Betrages von 200.000 fl. als erste Baurate für den auf dem Paradeplatze herzustellenden Justizpalast insbesondere hervorzuheben.

Der Mehraufwand für die Rechnungscontrole (18.000 fl.) erklärt sich durch die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1870 genehmigte Regelung des durch die Uebernahme der Controle der Staatsschuld erhöhten Personalstandes des obersten Rechnungshofes.

Die Erhöhung des Pensions-Etats (430.512 fl.), welcher auf dem factischen Stande mit Ende Juni 1870 basirt, trifft hauptsächlich das Finanzministerium und zwar die Verwaltungszweige: Steuerämter, Kataster und Bergwesen, dann das Justizministerium.

Der Mehranspruch für Subventionen und Dotationen (592.191 fl.) ist durch die einigen Eisenbahnunternehmungen vertragsmäßig zu gewährenden größeren Subventionen und Bauvorschüsse und durch den Eintritt einiger solcher Unternehmungen in die Subventionirung gegründet, wobei bemerkt wird, daß für die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft in der Voraussetzung keine Subvention veranschlagt wurde, dieselbe werde die Deckung ihres muthmaßlichen Ausfalles im laufenden Jahre in den zur Repartirung auf die österreichischen und ungarischen Länder bestimmten und bei ihr noch deponirten Ertragsüberschüssen der vorhergehenden Jahre finden.

Gegenüber den eben erörterten Mehransprüchen ist das Zinsenerforderniß der Staatsschuld um . . . . 12.650 fl.
und jenes für Schuldentilgung um . . . . 248.192 „

zusammen um . . . . 260.842 fl.
geringer veranschlagt.

Ersteres erklärt sich dadurch, daß der Abfall beim Anlehen der Boden-Creditanstalt mit Rücksicht auf den Antheil der ungarischen Länder, sowie auf die dießseits bereits erfolgten Verkäufe von verpfändeten Staatsgütern nicht im vollen Betrage, sondern nur mit zwei Fünftel der zur Tilgung bestimmten Capitalsquote durch Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zu ergänzen kommt.

Die Reduction des Erfordernisses für Schuldentilgung ergibt sich aus dem geringeren Ansatze für die Rückzahlung der letzten im Jahre 1871 fälligen Rate des fünfpercentigen Steueranlehens vom Jahre 1864 mit Rücksicht auf das den Besitzern solcher Staatsschuldverschreibungen eingeräumte Recht von anticipando Steuerzahlungen.

Endlich zeigt sich auch bei den Verwaltungsauslagen der Staatsschuld in Berücksichtigung der bereits dem Schlusse nahe rückenden Unificirungsgeschäfte eine Aufwandsverminderung im Betrage von 56.542 fl.

Außer den früher erwähnten Mehransprüchen für einige Verwaltungs-Etats hat noch die gegen das Vorjahr laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse um 17,551.534 fl. höher entfallende Beitragsquote der dießseitigen Länder zum gemeinsamen Aufwande des Jahres 1871 zu dem Mehrergebnisse der Staatsauslagen wesentlich mitgewirkt.

Auf die Staatseinnahmen übergehend, welche mit einer Ertragsverminderung von 19,151.837 fl. nachgewiesen sind, muß vor Allem bemerkt werden, daß von diesem Ergebnisse die directen und indirecten Steuern und Abgaben nicht betheiligt sind, da dieselben vielmehr ein stetiges Fortschreiten wahrnehmen lassen.

Auf Grund des auch im ersten Semester des Vorjahres beobachteten günstigeren Erfolges wurden nämlich die Gesammteinnahmen an directen

Steuern im Jahre 1871 mit . . . . 78,375.718 fl.
und gegen das Jahr 1870 per . . . . 77,681.549 „
um . . . . 694.169 fl.
höher veranschlagt, woran vornehmlich die Gebäudesteuer (408.444 fl.) und die Einkommensteuer (205.784 fl.), erstere in Folge Steigerung der Miethzinse und des Zuwachses neuer Steuerobjecte, letztere wegen fortwährender Ausdehnung des Handels und der Industrie Theil nehmen.

Auf derselben Grundlage wurde der Gesammtertrag der indirecten Abgaben mit . . . . 160,746.046 fl.
und gegen das Jahr 1870 per . . . . 155,504.416 „
um . . . . 5,241.630 fl.
günstiger präliminirt, zu welchem Ergebnisse die in Aussicht genommenen größeren Einnahmen der Verzehrungssteuer (2,147.353 fl.), darunter hauptsächlich die Wein- und Moststeuer (408.000 fl.), die Biersteuer (1,093.000 fl.) die Fleischsteuer (422.000 fl.) und die Verbrauchsabgabe von inländischem Zucker (190.000 fl.), dann der höhere Ertrag des Tabakgefälls (1,434.362 fl.) wegen größeren Absatzes der kostspieligeren Tabaksorten, endlich der Gebühren von Rechtsgeschäften (1,012.500 fl.) wegen des zunehmenden Verkehres hauptsächlich beitragen.

Wird dem günstigeren Gesammtertrage der indirecten Abgaben per . . . . 5,241.630 fl.
die bereits früher besprochene Mehrauslage für die Verwaltung von . . . . 1,790.637 „
entgegengehalten, so resultirt gegen das Vorjahr ein größerer Ueberschuß von . . . . 3,450.993 fl.

Eine weitere bemerkenswerthe Mehreinnahme ergibt sich beim Handelsministerium mit . . . . 1.098.170 fl.,
welche beim Hafen- und Seesanitätsdienst, hauptsächlich aber beim Postgefäll gewärtigt wird.

Da letzteres eine Mehreinnahme von . . . . 1.059.120 fl.
und einen Mehraufwand von . . . . 615.394 „
nachweiset, so stellt sich das Ergebniß um . . . . 433.726 fl.
günstiger dar, während beim Telegrafenwesen wegen Herabminderung der Tarifsätze eine geringere Einnahme um . . . . 30.200 fl.
eine Mehrauslage von . . . . 697.810 „
somit ein Ausfall von . . . . 728.010 fl.
veranschlagt erscheint.

Nach dieser Erörterung erübrigt nur noch jene Einnahmszweige zu bezeichnen, deren minderes Ergebniß oder gänzlicher Wegfall der vorbezifferten Mindereinnahme hauptsächlich zu Grunde liegt.

Es wurde nämlich geringer veranschlagt: Beim Finanzministerium

1. die Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung mit . . . . 879.460 fl.
2. der Staats-Domänenverwaltung mit . . . . 422.915 „
3. des Münzwesens mit . . . . 137.887 „

Ferner die Einnahmen von Subventionen und Dotationen um . . . . 7,351.303 „
dann vom Erlöse für Obligationen der einheitlichen Staatsschuld um . . . . 109.800 „
und aus der Veräußerung vom Staatseigenthume um . . 13,180.000 „

Endlich ist als Grund des Einnahmsabganges auch noch der Wegfall der im Voranschlage 1870 als Bedeckungskosten präliminirten Einnahmen aus der Liquidation der Creditreste der bestandenen Staats-Centralcasse mit . . . . 2,000.000 fl.,
wovon nur ungefähr 100.000 fl. als Kupferscheidemünze erhoben wurden;

dann der mit dem Jahresschlusse 1869 disponiblen Cassareste pr. . . . . 3,000.000 fl. zu bezeichnen.

Die Activreste der Staats-Centralcasse sind übrigens zur theilweisen Deckung eines außerordentlichen Staatsaufwandes in Aussicht genommen; anderseits aber sind Cassareste mit Schluß eines Jahres zwar ein factisches Bedeckungsmittel, aber kein Gegenstand einer ziffermäßigen Feststellung im Präliminare, zumal sich die richtige Ziffer dieser Reste erst mit dem Zeitpunkte des Staats-Rechnungsabschlusses ergibt.

Der Ertragsausfall bei der allgemeinen Cassenverwaltung (879.460 fl.) gründet sich vonehmlich auf den geringeren Ansatz für Münzgewinn aus Anlaß der Einziehung und Umprägung der Silbersechser, wofür schon im Jahre 1870 ein Betrag von 1,500.000 fl. in Aussicht genommen war, dessen Realisirung jedoch erst später und zwar im Jahre 1871 mit dem Theilbetrage von 1,000.000 fl. gewärtigt wird; ferner auf den Wegfall des Ansatzes für Zinsen der vom Aerar übernommenen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen (260.560 fl.).

Der ungünstigere Ertrag der Staatsdomänen (422.915 fl.) liegt einzig in der Reduction der aus der Forstwirthschaft zu gewärtigenden Einnahmen, nachdem für das Jahr 1871 insbesonders eine geringere Ausnützung des Wienerwaldes in Anschlag gebracht wurde.

Die Verminderung der Einnahme vom Münzwesen (137.887 fl.) erklärt sich durch die noch im Laufe des Jahres 1870 zu Ende gegangene Ausprägung der neuen Silberscheidemünze.

Der bedeutend geringere Ansatz an Einnahmen von Subventionen (7,351.303 fl.) beruht vornehmlich auf folgendem Sachverhalte:

Bereits im Jahre 1870 haben die Elisabethbahn und die böhmische Westbahn die ihnen gewährten ärarischen Vorschüsse durch Hinterlegung einer entsprechenden Anzahl von Actien und Prioritäten vollständig beglichen und ist namentlich von den hinterlegten 22.726 Actien der Elisabethbahn ein Erlös von . . . . 4,527.500 fl.
und von den 1½ Millionen Prioritäten der böhmischen Westbahn ein Erlös von . . . . 1,372.500 „

zusammen von . . 5,900.000 fl.
und daher gegen den pro 1870 präliminirten Erlös per . . 5,637.940 „

in Folge besserer Course ein um . . . . 262.060 fl.
günstigeres Resultat erzielt worden.

Es erübrigen somit für das Jahr 1870 noch die von der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft erlegten Actien im Nominalwerthe von 3,500.000 fl. welche jedoch erst im laufenden Jahre zur Veräußerung gelangen werden.

Für das Jahr 1871 stehen daher nur die von der letztgedachten Eisenbahngesellschaft für einen neuerlichen Bauvorschuß zu hinterlegenden Actien im Nominalwerthe von 1,500.000 fl. zur Verfügung, aus deren Veräußerung ein Erlös von ungefähr 1,275.000 fl. gewärtiget wird.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, deren Hinausgabe mit der Tilgung der verzinslichen Staatsschuld im gleichmäßigen Verhältnisse steht, ist deßhalb geringer (109.800 fl.) weil, wie bereits früher erörtert wurde, auch die Schuldentilgung im Jahre 1871 eine geringere ist.

Den effectiven Erfolg der Veräußerung im Jahre 1870 anbelangend, sind der Finanzverwaltung noch aus dem Jahre 1869 herrührende unveräußerte Obligationen im Nominalwerthe von . . . . 4,750.000 fl.
zur Verfügung geblieben.

Hiezu kommen die nach dem Tilgungsergebnisse des Jahres 1870 zu emittirenden Obligationen im Nominal-

betrage von . . . . 9,900.000 fl.

und es beträgt sonach der Gesammt-Nominalbetrag der im Jahre 1870 zur Veräußerung bestimmten einheitlichen Obligationen . . . . 14,650.000 fl. wofür ein Erlös im runden Betrage von 8,800.000 fl. erzielt worden ist.

Für das Jahr 1871 erübrigt sonach nur der Erlös von einheitlichen Obligationen im Verhältnisse der für dieses Jahr veranschlagten Tilgung verzinslicher Schuldgattungen mit dem Nominalwerthe von 9,700.000 fl.

Einen wesentlichen Factor zur Begründung der nachgewiesenen Mindereinnahme des Jahres 1871 bildet aber der Ertrag aus der Veräußerung vom Staatseigenthume, welcher für das Jahr 1870 mit . . . . 17,000.000 fl.
für 1871 aber nur mit . . . . 3,820.000 „

somit um . . . . 13,180.000 fl.
geringer veranschlagt ist.

Die für das Jahr 1871 präliminirten Einnahmen bestehen nämlich zum größten Theile nur aus solchen Kaufschillingsraten, die auch schon in den Präliminareinnahmen des Jahres 1870 per 17,000.000 fl. und zwar als vor der Verfallszeit (1871) zu escomptirende Kaufschillingsgelder begriffen waren, bezüglich deren aber von der Escomptirung thatsächlich kein Gebrauch gemacht wurde und zum Theile aus dem Erlöse von kleineren Objecten, wodurch sich die bedeutende Differenz gegen den Ansatz des Jahres 1870 erklärt.

Auf Rechnung der Präliminarsquote des Jahres 1870 per . . . . 17.000.000 fl.
sind übrigens circa . . . . 11,000.000 „

eingegangen.

Der Abgang, welcher sich gegenüber der Präliminarziffer mit . . . . 6,000.000 fl. ergibt, findet seine Erklärung theils in der bereits erwähnten nicht vollzogenen Escomptirung der im Jahre 1871 fälligen Kaufschillingsraten und zum Theile in dem Umstande, daß der Verkauf einiger Objecte, insbesonders eines Theiles des Wiener Waldes, dann der Mondsee'er Forste sistirt worden ist.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. März bis Ende April 1871.

Bei der Berathung und Antragstellung über die Regierungsvorlage, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende April d. J., glaubte der Finanzausschuß, von dem schon in seinem Berichte ddo. 19. November 1870 entwickelten doppelten Gesichtspuncte, nämlich dem politischen und administrativen, um so mehr ausgehen zu sollen, als sich gegenwärtig das Abgeordnetenhaus einem Ministerium gegenüber befindet, über dessen An- und Absichten es erst in der nächsten Zukunft Klarheit wird erlangen können, zumal sich das bisher bekannt gewordene Programm der neuen Regierung über die wichtigsten Fragen entweder gar nicht oder in sehr unbestimmter Weise ausspricht, andererseits aber solche wesentliche Aenderungen auf dem legislativen und administrativen Gebiete in Aussicht stellt, welche zu gerechten und begründeten Bedenken Veranlassung geben.

Das in dem Berichte vom 19. November 1870 dem früheren Ministerium ausgesprochene Mißtrauen gründete sich auf seine politische Vergangenheit. Das gegenwärtige Ministerium hatte gewiß in der Vergangenheit noch keine Gelegenheit, das Vertrauen der Volksvertretung zu erwerben; allein es liegen doch in seinem Programme die wichtigsten Gründe, dasselbe mit der größten Reserve zu beobachten.

Aus diesem Grunde glaubte der Finanzausschuß, die angesuchte Bewilligung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben für die Monate März und April auf den Monat März einschränken zu sollen, weil bis zum Ablaufe dieses Termines dem Ministerium hinlängliche Gelegenheit geboten sein wird, seine Absichten klar zu legen und dem hohen Hause jene Vorlagen zu machen, welche bereits in Aussicht gestellt wurden und zu deren Ueberreichung nur eine angemessene Frist beansprucht wurde.

Der Ausschuß verkennt nicht die Unzukömmlichkeiten, welche mit der seit einer Reihe von Jahren vorkommenden stückweisen Steuerbewilligung verbunden sind; allein der Grund liegt nicht in der Volksvertretung, sondern in dem fortwährenden Wechsel des Systems und der dadurch verhinderten Consolidirung unserer Zustände.

In administrativer Beziehung stehen der beantragten Einschränkung auf den Monat März keine wesentlichen Hindernisse entgegen, weil dadurch nicht die Einhebung der auf Einen Monat entfallenden Rate der Jahresschuldigkeit bewilligt, sondern nur bestimmt wird, daß die nach den bestehenden Normen im Monate März fällig werdenden Steuern und Abgaben eingehoben und die in diesem Monate fälligen Ausgaben in dem durch das vorjährige Finanzgesetz bestimmten Ausmaße à conto der in dem dießjährigen Finanzgesetze zu bewilligenden Credite bestritten werden dürfen.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 22. Februar 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. Franz Groß,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate März 1871.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu erlassen, wie folgt:

Artikel I.

Die mit dem Gesetze vom 28. November 1870 (Nr. 138 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1870) dem Ministerium ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 12. April 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 52) bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende Februar 1871 fortzuerheben und die in dieser Zeit sich ergebenden Verwaltungsauslagen nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1871 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten, wird in gleicher Weise auf den Monat März 1871 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Beschluß des Herrenhauses

über die

formelle Behandlung der Regierungsvorlagen, betreffend

a) den Entwurf einer Civilproceßordnung, und

b) den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung einer neuen Civilproceßordnung.

1. Es sei zur Vorberathung der oben ad a) und b) erwähnten zwei Gesetzesvorlagen eine neue Commission von neun Mitgliedern, und zwar sogleich zu wählen; und es sei

2. auf die Behandlung dieser zwei Gesetzesentwürfe das in dem Gesetze vom 30. Juli 1867, Nr. 104 R. G. Bl., bestimmte Verfahren und namentlich auch die Bestimmung des §. 11 desselben in Anwendung zu bringen, und sofort zu diesem Beschlusse nach Vorschrift der §§. 2 und 3 jenes Gesetzes die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses und die Allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Kaisers zu veranlassen.

Wien, 20. Februar 1871.

Hein m. p.,
Obmann-Stellvertreter.

Hye m. p.,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten.

Zur Ausführung des §. 33 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Z. 96 R. G. Bl., finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes das nachstehende Disciplinarstatut für Advocaten und Advocaturcandidaten zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ist sich bei der Disciplinarbehandlung von Advocaten und Advocaturcandidaten nur nach diesem Gesetze zu benehmen.

Auch anhängige Disciplinarfälle sind nach diesem Gesetze zu behandeln.

Artikel 2.

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die durch dieses Gesetz geregelt werden, insbesondere die betreffenden Bestimmungen der Gerichtsordnungen, sowie der zu denselben erlassenen späteren Gesetze und Verordnungen, dann der provisorischen Advocatenordnung vom 16. August 1849, R. G. Bl. Nr. 364, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Disciplinar-Statut

für

Advocaten und Advocaturcandidaten.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsicht über Advocaten.

§. 1.

Die Aufsicht über die in die Advocatenliste eingetragenen Advocaten wird zunächst von dem Ausschusse der betreffenden Advocatenkammer ausgeübt.

Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Justizminister zu.

§. 2.

Ein Advocat, welcher die Pflichten seines Berufes verletzt oder welcher außerhalb seines Berufes durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, unterliegt der Disciplinarbehandlung durch den zuständigen Disciplinarrath.

§. 3.

Die in diesem Disciplinarstatute für Advocaten gegebenen Bestimmungen finden auch auf die in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaturcandidaten analoge Anwendung.

§. 4.

Wer die Eintragung in die Liste der Advocaten oder Advocaturcandidaten ungeachtet eines ihm entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, ist gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinarrathe.

§. 5.

Am Sitze jeder Advocatenkammer ist für den Umfang ihres Sprengels in der Regel ein eigener Disciplinarrath zu bestellen.

Er besteht mit Einschluß des Präsidenten, wenn die Zahl der in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaten weniger als 50 beträgt, aus sieben; wenn die Zahl der Advocaten 50 oder mehr, jedoch höchstens 100 beträgt, aus neun, und wenn sie 100 übersteigt, aus 15 Mitgliedern; ferner aus vier, wo aber 15 Mitglieder sind, aus sechs Ersatzmännern.

Bei dem Disciplinarrathe fungirt ein Anwalt der Kammer mit Einem, bei größerem Geschäftsumfange mit zwei Substituten.

§. 6.

Ueber einverständlichen Antrag der Advocatenkammern benachbarter Sprengel innerhalb desselben Oberlandesgerichtssprengels kann der Justizminister verfügen, daß von den Kammern dieser Sprengel ein gemeinsamer Disciplinarrath am Sitze der einen oder anderen Kammer bestellt werde.

Diese Verfügung kann der Justizminister auch ohne solchen einverständlichen Antrag nach Einvernehmung der betheiligten Kammern treffen, wenn eine dieser Kammern weniger als 25 Mitglieder zählt.

Er kann aber auch, wenn eine Kammer, die weniger als 25 Mitglieder zählt, es ablehnt, sich an der Bestellung eines gemeinsamen Disciplinarrathes zu betheiligen, die Disciplinarangelegenheiten derselben an den Disciplinarrath einer anderen Kammer ständig übertragen.

Ist ein gemeinsamer Disciplinarrath bestellt, so sind die Beitragsleistungen dieser Kammern zu den Kosten des Disciplinarrathes, soferne zwischen ihnen nichts Anderes vereinbart wird, nach dem Verhältnisse der Anzahl der zu jeder dieser Kammern gehörigen Advocaten zu bestimmen.

§. 7.

Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie die Anwälte und Anwaltssubstituten werden in der Plenarversammlung der Advocaten, und wenn ein gemeinsamer Disciplinarrath zu bestellen ist (§. 6), in einer gemeinschaftlichen Plenarversammlung der betheiligten Kammern auf dieselbe Art, wie der Ausschuß (§. 24 der Advocatenordnung) auf drei Jahre gewählt.

Auch der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses können in den Disciplinarrath und zur Stelle eines Anwaltes oder Anwaltssubstituten gewählt werden.

Das Ergebniß der Wahl ist jederzeit dem Oberlandesgerichte, dem obersten Gerichtshofe und dem Justizminister anzuzeigen.

Die Ersatzmänner haben nach der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, und nur, wenn sich der Fall einer Verhinderung oder Ablehnung von Mitgliedern ergibt, an deren Stelle zu treten.

Die Anwaltssubstituten treten blos in Verhinderungsfällen des Anwaltes an seine Stelle.

Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, wie viele Mitglieder des Disciplinarrathes nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres auszulosen und durch Neuwahlen zu ersetzen sind.

Der Präsident und der Anwalt können in die Auslosung nicht einbezogen werden.

§. 8.

Jedes Mitglied der Advocatenkammer ist verpflichtet, die Wahl in den Disciplinarrath oder als Anwalt anzunehmen, kann jedoch nach Ablauf der Functionszeit für die nächste Wahlperiode die Wiederwahl ablehnen.

Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses einer Kammer können die Wahl in einen gemeinsamen Disciplinarrath ablehnen, wenn der Sitz des Disciplinarrathes mit dem Sitze dieser Kammer nicht zusammenfällt.

Ob die Ablehnung aus anderen Gründen zulässig sei, darüber hat von Fall zu Fall die Plenarversammlung der Advocatenkammer endgiltig zu entscheiden.

Wer, nachdem die Plenarversammlung der Kammer den Grund der Ablehnung der Wahl für ungenügend befunden hat, dennoch die Wahlannahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, ist von der Kammer zu einer Strafe von zwanzig bis einhundert Gulden, welche in die Kammercasse zu zahlen ist, zu verurtheilen und für eine bestimmte Zeit, deren Dauer sogleich auszusprechen ist, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in der Advocatenkammer verlustig zu erklären.

Gegen diese Entscheidungen der Kammer findet kein Rechtsmittel statt.

§. 9.

Nebst dem Präsidenten muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes am Sitze des letzteren ihren Wohnsitz haben.

Der Anwalt und die Anwaltssubstituten können nur aus den am Sitze des Disciplinarrathes wohnhaften Advocaten gewählt werden.

§. 10.

Die Mitglieder des Disciplinarrathes und die Anwälte haben ihr Amt unentgeltlich auszuüben.

Inwieferne ihnen bare Auslagen, insbesondere jene Kosten aus der Kammercasse zu vergüten seien, welche sie bei den aus Anlaß ihrer Berufsausübung vorfallenden Reisen aufzuwenden haben, bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 11.

Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie Anwälte und Anwaltssubstituten, gegen welche wegen eines Disciplinarvergehens oder wegen einer Verletzung des allgemeinen Strafgesetzes eine Untersuchung oder Verhandlung im Zuge ist, dürfen bis zur Beendigung derselben ihre Functionen bei dem Disciplinarrathe nicht ausüben.

Wird gegen dieselben vom Disciplinarrathe oder vom Strafgerichte eine Strafe verhängt, so erlischt mit eintretender Rechtskraft des Erkenntnisses ihr Ehrenamt; sie können jedoch neuerdings gewählt werden.

§. 12.

Disciplinarstrafen sind:

a) Der schriftliche Verweis;
b) Geldbuße bis zum Betrage von dreihundert Gulden, dieselbe fließt in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat;
c) Einstellung der Ausübung der Advocatur, welche jedoch die Dauer Eines Jahres nicht überschreiten darf. Gegen Advocaturcandidaten ist statt dieser Strafe auf Verlängerung der Praxiszeit, jedoch höchstens um Ein Jahr oder auf Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit zu erkennen;
d) Streichung von der Liste.

Welche dieser Strafen zu verhängen sei, ist nach der Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachtheile zu beurtheilen.

§. 13.

Die Streichung von der Liste ist gegen einen Advocaten insbesondere dann auszusprechen, wenn derselbe

a) seine Eintragung in die Liste ungeachtet eines gesetzlich entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, oder
b) ungeachtet ihm die Ausübung der Advocatur von dem zuständigen Disciplinarrathe eingestellt wurde, dieselbe während der Dauer der Einstellung ausgeübt hat.

§. 14.

Wenn ein Advocat in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Liste gestrichen wurde, so kann er, so lange seine gesetzliche Unfähigkeit zur Erlangung einer Advocatur oder die vom Disciplinarrathe nach §. 20 dieses Gesetzes ausgesprochene Streichung von der Liste dauert, in eine Advocatenliste nicht eingetragen werden.

Wurde die Streichung aus der Advocatenliste aus einem anderen Grunde ausgesprochen, oder wurde ein Advocaturcandidat in Folge eines Disci-

plinarerkenntnisses von der Liste der Advocaturcandidaten gestrichen, so kann eine neue Eintragung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage der Streichung erfolgen.

§. 15.

Einem der von der Liste gestrichenen Advocaten oder Advocaturcandidaten, auf welche der §. 14 dieses Gesetzes Anwendung findet, kann die Eintragung selbst nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes wegen Vertrauensunwürdigkeit von jeder Kammer verweigert werden. Die Kammer, von deren Listen die Streichung erfolgt ist, kann diese Verweigerung auch dann noch aussprechen, wenn die Eintragung vorher in die Listen einer anderen Kammer erwirkt worden wäre.

Erachtet sich der Advocat oder der Advocaturcandidat durch eine solche Verweigerung beschwert, so kann er zur Abhilfe die endgiltige Entscheidung des obersten Gerichtshofes anrufen.

§. 16.

Wenn der Disciplinarrath dafür hält, daß das einem Advocaten zur Last liegende Disciplinarvergehen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat er die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den betreffenden Advocaten das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

§. 17.

Der Disciplinarrath ist, wenn gegen einen Advocaten oder Advocaturcandidaten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Untersuchungshaft verhängt wird, berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung jederzeit Maßregeln der Vorsicht, welche sich auf die Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf die Entziehung des Substitutionsrechtes erstrecken können, zu beschließen. Von dem Beschlusse sind der Ausschuß der Advocatenkammer, der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer unverweilt in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, von jeder Einleitung einer Untersuchung oder Verhängung der Untersuchungshaft gegen einen Advocaten oder Advocaturcandidaten dem zuständigen Disciplinarrathe die Anzeige zu erstatten und ihm von der nach abgeführter Untersuchung ergehenden Enderledigung eine Abschrift zuzustellen. Auf Verlangen haben sie demselben auch die Einsicht der zur Information erforderlichen Acten zu gestatten.

§. 19.

Wurde ein Advocat vor dem Strafgerichte zu einer Strafe verurtheilt, welche kraft des Gesetzes den Verlust der Advocatur nach sich zieht, so ist von dem Disciplinarrathe ohne weitere Verhandlung die Streichung des schuldigen Advocaten von der Liste auszusprechen, in anderen Fällen ist nach §. 29 vorzugehen.

§. 20.

Erachtet der Disciplinarrath, daß die Streichung aus der Liste (§. 19) in einem Falle, in welchem die gesetzliche Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Advocatur mit dem Ende der Strafe aufhört, über diese Zeit, welche jedoch über drei Jahre nach dem Ende der Strafe nicht ausgedehnt werden darf, hinaus zu dauern habe, so hat er darüber die Disciplinarverhandlung einzuleiten.

§. 21.

Das Recht der Gerichte zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Gerichtsverhandlungen bleibt unberührt. Das in den bestehenden Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren begründete Recht zur Verhängung von Geldstrafen kann auch gegen Advocaten geübt werden (§. 33 der Advocatenordnung).

§. 22.

Die Geschäftsordnung des Disciplinarrathes wird von der Advocatenkammer festgesetzt und ist dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 23.

Der Disciplinarrath schreitet von Amtswegen ein, sobald er durch eigene Wahrnehmung, durch eine Anzeige oder Beschwerde von dem Disciplinarvergehen eines Advocaten oder Advocaturcandidaten (§§. 2 und 3) Kenntniß erlangt.

Er faßt seine Beschlüsse nach Anhörung des Anwaltes der Kammer.

§. 24.

Der Anwalt der Kammer ist berufen, vor dem Disciplinarrathe für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Advocatenstandes und für die Erfüllung der Pflichten des Advocaten durch Verfolgung der im Disciplinarwege strafbaren Handlungen von Amtswegen oder über Auftrag des Ausschusses der Advocatenkammer einzutreten.

Er ist verpflichtet, alle Handlungen dieser Art, welche ihm durch Mittheilung oder eigene Wahrnehmung bekannt werden, sofort zur Kenntniß des Disciplinarrathes zu bringen und sich bei der Untersuchung und Verhandlung durch Stellung von Anträgen, durch Erhebung und Vertretung der Anklage und durch sonstiges Einschreiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betheiligen.

Er kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß nehmen und die Mittheilungen der Acten

verlangen, ohne daß jedoch hiedurch das Disciplinarverfahren aufgehalten werden darf.

Nimmt er Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten wahr, so hat er hievon dem Disciplinarrathe die Anzeige zu erstatten, nöthigenfalls auch bei dem Oberlandesgerichte Abhilfe zu erwirken.

§. 25.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Disciplinarrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens vier Mitgliedern des Disciplinarrathes nothwendig.

Bei der mündlichen Verhandlung jedoch und bei Schöpfung des Erkenntnisses müssen nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, wenn der Disciplinarrath aus neun Mitgliedern besteht, wenigstens sechs, und wenn er aus 15 Mitgliedern besteht, wenigstens zehn Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse des Disciplinarrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat keine Stimme; wenn aber die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind, gibt er für diejenige Meinung, der er beitritt, den Ausschlag.

§. 26.

Zuständig zur Ausübung der Disciplinargewalt ist der Disciplinarrath jener Advocatenkammer, bei welcher der Beschuldigte zur Zeit der Anzeige in die Liste der Advocaten oder Candidaten eingetragen ist.

Entsteht zwischen den Disciplinarräthen zweier Kammern über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Kammern ihren Sitz haben; falls aber jede Kammer in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel gelegen ist und die betreffenden Oberlandesgerichte sich nicht einigen können, der oberste Gerichtshof.

§. 27.

Die Vornahme einer Disciplinaruntersuchung und Verhandlung kann wegen Befangenheit des Disciplinarrathes einer Kammer oder aus anderen wichtigen Gründen über Antrag des Beschuldigten oder des Anwaltes der Kammer an den Disciplinarrath einer anderen Kammer übertragen werden.

Ueber einen solchen Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disciplinarrath, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, seinen Sitz hat, soferne die Uebertragung an einen gleichfalls in diesem Sprengel sich befindenden Disciplinarrath stattfinden soll.

Außer diesem Falle steht die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu.

§. 28.

Mitglieder des Disciplinarrathes, welche

a) durch das Disciplinarvergehen selbst beschädigt, oder

b) mit dem Beschädigten ehelich verbunden, von demselben als Rechtsfreunde bestellt oder für denselben als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt, oder

c) mit dem Beschuldigten oder Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

sind von der Theilnahme an dem Disciplinarverfahren ausgeschlossen.

Von der Theilnahme an der Entscheidung ist auch das als Untersuchungscommissär bestellte Mitglied (§. 31) ausgeschlossen.

§. 29.

Der Disciplinarrath hat bei vorkommenden Anschuldigungen wider einen Advocaten nach Anhörung des Anwaltes und des bestellten Referenten, allenfalls nach gepflogenen Vorerhebungen durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei.

Von dem Beschlusse, daß Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, ist der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer zu verständigen. Gegen diesen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

Beschließt der Disciplinarrath, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, so sind hievon nebst dem Beschuldigten und Kammeranwalte auch der Oberstaatsanwalt und der Beschwerdeführer zu verständigen. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist ferner dem Ausschusse der Advocatenkammer mitzutheilen.

§. 30.

Ueber jeden Beschluß, daß Grund zu einer Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei, ist eine mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarrathe einzuleiten.

§. 31.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen nöthig, so ist zur Vornahme derselben ein Mitglied des Disciplinarrathes als Untersuchungscommissär zu bestellen, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Anwalte vorzugehen hat.

Der Untersuchungscommissär kann zu diesem Behufe den Beschuldigten mündlich oder schriftlich vernehmen, Augenscheine vornehmen und Zeugen und Sachverständige abhören.

Er kann um die Vornahme von Vernehmungen oder von anderen Erhebungen auch die zuständigen Gerichte ersuchen, welche einem solchen Ersuchen zu entsprechen haben.

§. 32.

Die in der Liste der Kammer eingetragenen Advocaten und Advocaturcandidaten sind zur Zeugenaussage und zur Abgabe eines Gutachtens vor dem Disciplinarrathe oder dessen Untersuchungscommissäre

verpflichtet. Andere Personen können hiezu nicht verhalten werden.

Eine eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann stets nur durch die zuständigen Gerichte erfolgen.

§. 33.

Nach dem Schlusse der Erhebungen sind die Acten dem Disciplinarrathe vorzulegen.

Der Präsident bestimmt Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Bekanntgabe der Anschuldigungspunkte vorzuladen ist; er veranlaßt die Verständigung des Anwaltes der Kammer, die Vorladung der Zeugen und trifft die übrigen zur Abhaltung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen.

Dem Beschuldigten und dem Anwalte ist bis zum Tage der mündlichen Verhandlung die Einsichtnahme der Acten gestattet.

§. 34.

Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht der Zutritt drei Vertrauensmännern des Beschuldigten und mit seiner Zustimmung auch sämmtlichen Mitgliedern der Advocatenkammer zu.

Der Berathung und Abstimmung des Disciplinarrathes können diese Personen, sowie der Anwalt, der Beschuldigte und dessen Vertheidiger nicht beiwohnen.

§. 35.

Dem Beschuldigten steht das Recht zu, bis zum Beginne der Verhandlung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder des Disciplinarrathes durch Ablehnung von der Theilnahme an der Verhandlung auszuschließen.

§. 36.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers zu bedienen.

Der Disciplinarrath kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatze verordnen, daß für den Ausgebliebenen ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 37.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den Referenten. Darauf werden der Beschuldigte und die vorgeladenen Zeugen vernommen, die nöthigen Urkunden vorgelesen und der Anwalt mit seinen Anträgen gehört.

Das Schlußwort gebührt dem Beschuldigten und dessen Vertheidiger in der unter ihnen vereinbarten Ordnung.

Findet der Disciplinarrath weitere Erhebungen oder Beweisaufnahmen nothwendig, so hat er das Erforderliche vorzukehren, nöthigenfalls zum Behufe der Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung eine andere Sitzung anzuberaumen.

§. 38.

Der Disciplinarrath hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, und urtheilt nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel genommenen Ueberzeugung.

§. 39.

Durch das Erkenntniß muß der Beschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Disciplinarvergehen freigesprochen oder desselben schuldig erklärt werden.

In dem Straferkenntnisse ist ausdrücklich anzugeben, ob der Advocat einer Verletzung der Pflichten seines Berufes, oder ob er eines die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigenden Benehmens, oder ob er in beiden Richtungen als schuldig erkannt worden sei.

Ein solches Erkenntniß hat ferner den Ausspruch über die Disciplinarstrafe und über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten.

§. 40.

Das Erkenntniß ist sogleich zu verkündigen und längstens binnen acht Tagen sammt den Entscheidungsgründen dem zur Verantwortung gezogenen Advocaten, dem Anwalte der Advocatenkammer und dem Oberstaatsanwalte des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Advocatenkammer gelegen ist, zuzustellen. Auch ist eine Abschrift dem Ausschusse der Kammer, zu welcher der Beschuldigte gehört, zuzumitteln.

Demjenigen, der durch die Handlung des Beschuldigten in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein erachtet, ist auf Begehren eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen hinauszugeben.

§. 41.

Die Kosten des Disciplinarverfahrens in erster Instanz hat die Advocatenkammer am Sitze des Disciplinarrathes, die Kosten des Verfahrens in zweiter und dritter Instanz der Staat vorzuschießen.

Der Ersatz der Kosten, welche unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Strafproceßordnung zu bemessen sind, ist dem Verurtheilten aufzuerlegen.

Außer dem Falle der Verurtheilung, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit hat derjenige, welcher die Kosten vorgeschossen hat, dieselben auch endgiltig zu tragen. Wenn jedoch ein gemeinsamer oder delegirter Disciplinarrath (§§. 6 und 27) gegen einen Advocaten eingeschritten ist, welcher nicht zur Kammer am Sitze des Disciplinarrathes gehört, so sind derselben die Kosten von derjenigen Kammer zu ersetzen, in deren Liste der Advocat eingetragen ist.

§. 42.

Ueber die mündliche Verhandlung ist von einem Mitgliede des Disciplinarrathes ein Protokoll aufzu-

nehmen, welches die Namen sämmtlicher Mitglieder des Disciplinarrathes, des Anwaltes, des Angeschuldigten und seines etwaigen Vertheidigers, ferner die wesentlichen Momente der Verhandlung zu enthalten hat.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 43.

Entschädigungsansprüche, welche Jemand aus der Pflichtverletzung eines Advocaten ableitet, können nicht im Disciplinarverfahren geltend gemacht werden.

§. 44.

Alle Zustellungen, welche nach diesem Gesetze an den Beschuldigten zu geschehen haben, sind giltig und bewirken den Beginn des Fristenlaufes auch dann, wenn sie im Falle seiner Abwesenheit und bei dem Abgange eines Bevollmächtigten an der Thüre seiner Wohnung oder Kanzlei im Kammersprengel, wenn er aber daselbst keine Wohnung oder Kanzlei mehr hat und auch dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, am Geschäftslocale des Disciplinarrathes angeschlagen werden.

Ein Edictalverfahren oder eine Bekanntmachung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter ist unzulässig.

§. 45.

Der Justizminister ist in Ausübung des obersten Aufsichtsrechtes über Advocaten und Advocaturcandidaten berechtigt, selbst oder durch die von ihm bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disciplinarrathes, sowie von dem Stande der anhängigen Disciplinaruntersuchungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anzuordnen.

Der Ausschuß der Advocatenkammer hat zu Ende eines jeden Jahres dem Justizminister ein Verzeichniß der bei dem Disciplinarrathe angebrachten Anzeigen, sowie der erledigten und der noch anhängigen Untersuchungen vorzulegen.

Dem Justizminister steht das Recht zu, den Disciplinarrath einer Advocatenkammer unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl aufzulösen.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Erkenntnisse des Disciplinarrathes.

§. 46.

Gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes findet das Rechtsmittel der Berufung, gegen andere Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§. 47.

Das Rechtsmittel der Berufung steht zu:

1. dem Beschuldigten,
2. dem Anwalte der Advocatenkammer,
3. dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disciplinarrath seinen Sitz hat; diesem jedoch nur insoweit es sich um ein Disciplinarvergehen handelt, durch welches die Berufspflichten verletzt wurden.

Dem Anwalte der Kammer, sowie dem Oberstaatsanwalte steht eine Berufung im Interesse des Beschuldigten nicht zu.

§. 48.

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht den im §. 47 bezeichneten Personen innerhalb der daselbst bestimmten Gränzen und außerdem demjenigen, der durch ein Disciplinarvergehen in seinen Rechten beeinträchtigt erscheint, diesem jedoch nur gegen den Beschluß zu, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei (§. 29).

§. 49.

Die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der vom Disciplinarrathe nach §. 17 dieses Statutes beschlossenen Maßregeln wird jedoch durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.

§. 50.

Jedes Rechtsmittel ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses oder des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe bei dem Disciplinarrathe, der dasselbe gefällt hat, anzumelden. Innerhalb derselben Frist kann auch eine Ausführung der Gründe überreicht werden, zu welchem Behufe dem Berufenden oder seinem Vertheidiger die Einsicht der Acten zu gestatten ist.

Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disciplinarrath seinen Sitz hat, zur Entscheidung, welche sich auch auf die von Amtswegen zu prüfende Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu erstrecken hat, vorzulegen.

§. 51.

Erachtet das Oberlandesgericht eine Ergänzung der Erhebungen für nöthig, so hat es dieselben selbst vorzunehmen, oder durch den Disciplinarrath oder einen beauftragten Richter zu veranlassen.

§. 52.

Das Oberlandesgericht entscheidet über Beschwerden in einem Senate von vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden, über Berufungen in voller Rathsversammlung; wenn aber diese ohne Einrechnung des Präsidenten aus mehr als acht Mitgliedern be-

steht, in Senaten von acht Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Auf die Zusammensetzung dieser Senate finden die Bestimmungen des §. 9 und auf das Verfahren die Bestimmungen der §§. 18—23 des Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten sinngemäße Anwendung.

Wurde die Berufung nur von dem Anwalte der Kammer erhoben, so ist derselbe bei der mündlichen Verhandlung an Stelle des Oberstaatsanwaltes, wenn aber die Berufung auch von dem Oberstaatsanwalte ergriffen wurde, nach diesem zu hören.

Ist die Berufung nur von dem Oberstaatsanwalte erhoben worden, so steht dem Anwalte der Kammer frei, in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte zu erscheinen und seine Aeußerung abzugeben.

§. 53.

Wird gegen ein Erkenntniß des Disciplinarrathes, welches wegen Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes allein, oder wegen einer solchen und zugleich wegen Verletzung einer Berufspflicht eine Strafe verhängt, die Berufung lediglich zu dem Zwecke erhoben, um eine strengere Behandlung des Advocaten aus dem Grunde der Verletzung seiner Berufspflichten zu erwirken, so hat das Oberlandesgericht, wenn es der Berufung stattgibt, bei der Strafbemessung die vom Disciplinarrathe verhängte Strafe auch insoweit sie einen Gegenstand der Berufung nicht bildet, zu berücksichtigen und dieselbe, wenn sie gleichartig ist, in die auszusprechende Gesammtstrafe einzubeziehen.

§. 54.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist dem Disciplinarrathe zuzustellen, welchem obliegt, die weitere Verständigung zu veranlassen.

§. 55.

Eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes kann nur vom Beschuldigten und nur in dem Falle angefochten werden, wenn das Oberlandesgericht auf eine der im §. 12 unter c) und d) bezeichneten Strafen erkannt hat, während der Disciplinarrath auf eine geringere Disciplinarstrafe oder auf Freisprechung erkannt hatte.

Die bei dem Oberlandesgerichte einzubringende Berufung des Beschuldigten, auf welche die Bestimmungen des §. 50 dieses Statutes sinngemäße Anwendung zu finden haben, ist nebst den Acten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Dieser entscheidet darüber endgiltig im Disciplinarsenate (§. 9 des Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten) nach Anhörung des Generalprocurators und des Beschuldigten, der sich auch eines Vertheidigers bedienen kann.

Erscheint der Beschuldigte weder persönlich noch ein Vertheidiger anstatt seiner, so ist eine etwa eingesendete schriftliche Vertheidigung vorzulesen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Erkenntnisse.

§. 56.

Jede gegen einen Advocaten rechtskräftig erkannte Disciplinarstrafe ist in ein hierüber von dem Ausschusse der Advocatenkammer zu führendes Register einzutragen.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung ist der Advocat oder Advocaturcandidat berechtigt, die Löschung der ihm ertheilten Verweise aus dem Register bei dem Disciplinarrathe zu begehren.

Dem Ausschusse liegt ob, für den Vollzug der Erkenntnisse und der mittlerweiligen Vorkehrungen (§. 17) Sorge zu tragen.

§. 57.

Soll eine Geldstrafe zwangsweise eingebracht werden, so hat sich der Ausschuß wegen Einhebung derselben unter Vorlegung des rechtskräftigen Erkenntnisses an das zuständige Gericht zu wenden.

§. 58.

Lautet ein Disciplinarerkenntniß auf Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf Streichung von der Liste der Advocaten, so hat der Ausschuß nach eingetretener Rechtskraft die Anzeige an das Oberlandesgericht, den obersten Gerichtshof und das Justizministerium zu erstatten und die Veröffentlichung durch die Wiener und durch die ämtliche Landes-Zeitung zu veranlassen.

Wird gegen einen Advocaturcandidaten, der in die Liste der Vertheidiger in Strafsachen eingetragen ist, im Disciplinarwege eine Strafe verhängt, so ist nach Rechtskraft des Erkenntnisses dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen.

§. 59.

In Ansehung der Wiederaufnahme einer Disciplinaruntersuchung finden die Bestimmungen der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Bemerkungen

zur

neuerlichen Regierungsvorlage, enthaltend den Gesetzentwurf, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten.



Am 14. December 1869 ist in dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes ein Gesetzentwurf über die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten, nachdem die den gleichen Gegenstand betreffende, im Jahre 1868 eingebrachte Regierungsvorlage in der damaligen Session ihre Erledigung nicht gefunden hatte, als neuerliche Regierungsvorlage eingebracht worden.

Auch diese neuerliche Regierungsvorlage ist vor der am 8. April 1870 angeordneten Vertagung des Reichsrathes und der sohin erfolgten Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht zur Erledigung gekommen. Der zur Vorberathung über diese Regierungsvorlage eingesetzte Ausschuß hat zwar am 26. März 1870 seinen Bericht an das Abgeordnetenhaus erstattet. Die Berathung und Beschlußfassung im Hause selbst hat jedoch nicht mehr stattgefunden.

Der Ausschuß hat in seinem Berichte eine Reihe von Abänderungsanträgen, deren mehrere principieller Natur und von eingreifender Bedeutung sind, gestellt.

Der Ausarbeitung der nunmehrigen Regierungsvorlage mußte eine gewissenhafte und eingehende Prüfung der Anträge des Ausschusses, die sorgfältige Erwägung, was als Verbesserung anzuerkennen oder doch ohne Beeinträchtigung des Zweckes des Gesetzes und der öffentlichen Interessen annehmbar sei, vorausgehen, indem das thunlichste Anschließen an diese Anträge umsomehr als geboten erscheinen mußte, als die Regelung der Disciplin über Advocaten und Advocaturcandidaten in einer den gegenwärtigen, durch die neue Advocatenordnung geschaffenen Verhältnissen entsprechenden Weise dringend nothwendig ist und es wohl sehr wünschenswerth erscheint, daß die nunmehr einzubringende dritte Regierungsvorlage die Zustimmung des Reichsrathes finden und in der gegenwärtigen Session Gesetzeskraft erlangen möge.

Die Gründe, aus welchen Abänderungsanträge des Ausschusses angenommen, oder an der früheren Regierungsvorlage festgehalten, oder endlich vermittelnde oder sonst neue Bestimmungen aufgenommen wurden, sollen mit Nachstehendem in möglicher Kürze dargelegt werden:

Zu §. 5 und §. 6.

Der §. 5 der früheren Regierungsvorlage, zu welchem vom Ausschusse keine Aenderung beantragt ist, wurde in zwei Paragraphe getheilt,

um in dem ersten den Regelfall, daß am Sitze jeder Advocatenkammer ein Disciplinarrath zu bestellen und wie derselbe zu bilden sei, in dem zweiten aber die Ausnahmsfälle und zwar in erschöpfender Weise zu behandeln.

In Betreff des Regelfalles ist die Aenderung nur redactioneller Natur, der §. 6 aber ist auch meritorisch abweichend. Es erscheint nämlich nicht nothwendig in allen Fällen, in denen eine Advocatenkammer weniger als 25 Mitglieder zählt, eine ständige Uebertragung ihrer Disciplinarangelegenheiten an einen anderen Disciplinarrath (wie in der früheren Regierungsvorlage bestimmt war) zuzulassen. Der angestrebte Zweck kann auch durch die Bestellung eines gemeinsamen Disciplinarrathes für benachbarte Kammern erreicht werden, wobei jeder dieser Kammern und deren Ausschüssen der Einfluß auf die Bestellung des Disciplinarrathes und auf die Handhabung der Disciplin gewahrt bleibt. Nur als äußerstes Mittel, wenn eine Kammer zur Bestellung eines selbstständigen Disciplinarrathes nicht geeignet ist und auch ihre Betheiligung an der Bestellung eines gemeinschaftlichen Disciplinarrathes mit einer anderen Kammer ablehnt, soll die ständige Uebertragung an einen anderen Disciplinarrath, somit der Verlust der eigenen autonomen Thätigkeit in der Handhabung der Disciplinargewalt eintreten.

Uebrigens schien es auch empfehlenswerth, die Möglichkeit der Vereinigung größerer Kammern zur Bestellung eines gemeinschaftlichen Disciplinarrathes offen zu lassen. Die Verhältnisse in den einzelnen Ländern sind sehr verschieden; wie sich die neue Schöpfung des Disciplinarrathes in der Ausführung gestalten, welche Rücksichten und Bedürfnisse dabei zu Tage treten werden, ob die Normalzahl von 25 Mitgliedern richtig gegriffen worden sei, läßt sich schwer vorhinein ermessen; es ist daher sicher zweckmäßig, der freien Beweglichkeit den möglichst größten Raum zu lassen. Selbstverständlich kann die Vereinigung von Kammern, die die gesetzlichen Voraussetzungen für einen selbstständigen Disciplinarrath besitzen, nur über einverständlichen Antrag derselben erfolgen.

Wenn für mehrere Kammern ein gemeinsamer Disciplinarrath bestellt wird, so werden beide Kammern zu den Kosten dieser gemeinsamen Institution beizutragen haben. In den meisten Fällen wird über das Verhältniß der Beitragsleistung zwischen den Kammern ein Uebereinkommen erzielt werden. Gelingt dieß nicht, dann muß der Maßstab im Gesetze zu finden sein, weil die kleinere Kammer in Bezug auf ihre Beitragsleistung nicht der Majorisirung durch die größere Kammer preisgegeben werden darf. Als billigster Maßstab erscheint aber die Kopfzahl der Mitglieder jeder Kammer.

Hat aber eine ständige Uebertragung an einen anderen Disciplinarrath stattgefunden, so daß eine Kammer an der selbstständigen Handhabung der Disciplin keinen Antheil hat, dann kann ihr auch keine Beitragsleistung zu den Kosten des Disciplinarrathes auferlegt werden und sie wird nur die Kosten des einzelnen Falles, wenn gegen einen in ihrer Liste eingetragenen Advocaten oder Advocaturscandidaten eingeschritten wurde (§. 41) zu tragen haben.

Zu §. 7.

Im ersten Absatze wurde die Bestimmung eingeschaltet, daß ein für mehrere Kammern gemeinsamer Disciplinarrath in einer gemeinschaftlichen Plenarversammlung der betheiligten Kammern zu wählen sei.

Die vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses beantragte ausdrückliche Bestimmung, daß auch die Mitglieder des Ausschusses der Advocatenkammer in den Disciplinarrath gewählt werden können, wurde als der Absicht der früheren Regierungsvorlage entsprechend beibehalten und nur auch auf den Präsidenten des Ausschusses — da es ja sehr zweckmäßig sein kann, daß das Präsidium des Ausschusses und des Disciplinarrathes

in einer Person vereinigt werde — und auf die Wählbarkeit zur Stelle eines Anwaltes oder Anwaltssubstituten ausgedehnt.

Zu §. 8.

Die vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses beantragte Bestimmung, welche jedem Mitgliede des Kammerausschusses das Recht gibt, die Wahl in den Disciplinarrath abzulehnen, kann mit Rücksicht auf die nothwendige Zahl der Mitglieder des Disciplinarrathes und auf den Umstand, daß der Präsident und die Hälfte der Mitglieder am Sitze des Disciplinarrathes wohnen müssen, für die Wahl sehr beengend wirken und möglicherweise die Kammer nöthigen, Personen in den Disciplinarrath zu wählen, welche die specielle Eignung zu diesem Amte nicht in vollem Maße besitzen.

Es kann allerdings nicht verkannt werden, daß die Cumulirung der Functionen eines Ausschuß- und Disciplinarraths-Mitgliedes sehr beschwerlich fallen kann und daß es die Billigkeit verlange, nicht die Last aller Geschäfte auf dieselben Schultern zu laden. Es kann aber auch erwartet werden, daß die Kammern diese Billigkeit selbst anerkennen und bei der Wahl üben und nicht ohne Noth eine Ueberbürdung eintreten lassen werden.

Nur in dem Falle der Bestellung eines gemeinsamen Disciplinarrathes scheint ein gesetzlicher Schutz der Mitglieder des Ausschusses der kleineren Kammer gegen eine mit der Beschwerde der Zureise verbundene Geschäftsüberbürdung durch einen aus den Stimmen der Mitglieder der größeren Kammer gefaßten Majoritätsbeschluß nothwendig, aber auch im Interesse der Freiheit der Wahl ungefährlich zu sein.

Deßhalb wurde das vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses beantragte Ablehnungsrecht auf den erwähnten Fall beschränkt.

Zu §. 12.

Um Uebereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Disciplinargesetzes für Richter und der Notariatsordnung herzustellen, wurde bei den Disciplinarstrafen statt der Bezeichnung „schriftliche Rüge" die Bezeichnung „schriftlicher Verweis" gewählt.

Zu §. 23.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 11 der früheren Regierungsvorlage und des Ausschußberichtes und wurde nur im Interesse der richtigeren Anordnung des Stoffes ohne alle Aenderung des Inhaltes an die Spitze des von dem Disciplinarverfahren handelnden III. Abschnittes übertragen.

Zu §. 24.

Dem Antrage des Ausschusses, einen die Stellung des Anwaltes der Kammer charakterisirenden Paragraph in das Gesetz aufzunehmen, hat sich die Regierungsvorlage angeschlossen.

Diese Stellung soll aber nicht ganz conform sein der Stellung des Staatsanwaltes in einem nach dem reinen Anklageprincip aufgebauten Strafprocesse. Es lag gewiß auch nicht in der Absicht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses, den Kammeranwalt so zu stellen, daß der Disciplinarrath in seiner Thätigkeit durch die Anträge des Anwaltes gebunden sei, daß er nur über eine erhobene Anklage judiciren könne, und daß ihm der Anwalt durch das Zurückziehen der Anklage das Substrat der Judicatur zu entziehen vermöge. Eine solche Bestimmung würde mit dem vorhergehenden Paragraphe, nach welchem der Disciplinarrath von Amtswegen einzuschreiten hat, im Widerspruche stehen, und auch das Schwergewicht der Handhabung der Disciplin in einer Weise in die Hand eines einzelnen Mannes, d. i. des Kammeranwaltes legen, wie es weder im öffentlichen noch im Interesse des Advocatenstandes selbst zweckmäßig sein würde. Die Schöpfung des Kammeranwaltes ist nur eine nothwendige Consequenz der für das Disciplinarverfahren kaum entbehrlichen Anklage-

form; es besteht aber kein Grund, um noch weiter und bis zur vollständigen Durchführung des Anklageprincips zu gehen und dem Kammeranwalte eine Position und Macht zu verleihen, welche nur dann unbedenklich sein könnte, wenn sie, wie beim Staatsanwalte, durch den Diensteseid, sowie durch die Controle und Disciplinargewalt der Vorgesetzten ihre unerläßliche Begränzung erhalten würde.

Nach diesem Gesichtspunkte wurde die vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses beantragte Fassung des §. 24 geändert.

Es wurde in derselben insbesondere auch hervorgehoben, daß der Anwalt, als Organ des Ausschusses der Kammer, welchem nach §. 1 zunächst die Aufsicht über die Advocaten zusteht, anzusehen sei und daher den Aufträgen des Ausschusses zu entsprechen habe, ohne jedoch in seinem Auftreten jeder Selbstständigkeit beraubt und von Fall zu Fall zum Einholen der Aufträge des Ausschusses genöthiget zu sein.

Es wurde ferner vermieden, den Satz: „er wacht über die Erfüllung der Pflichten des Advocaten" aufzunehmen, weil hiedurch dem Anwalte eine überwachende Thätigkeit auch außerhalb des Disciplinarverfahrens zugestanden worden wäre und der Anwalt sich als berechtigt oder sogar als verpflichtet hätte ansehen können, die Advocaten durch Revisionen ihrer Kanzleien u. s. w. zu beaufsichtigen.

Die vom Ausschusse beantragten Detailbestimmungen, daß der Anwalt das Recht zur Fragestellung habe, daß er seine Anträge mündlich oder schriftlich stellen könne, wurden nicht aufgenommen. Der Entwurf unterläßt es auch, sonst eingehende Bestimmungen über die Procedur und namentlich über die mündliche Verhandlung zu geben. Die Rechte der Fragestellung sind überhaupt nicht geregelt; wollte dieses Rechtes beim Anwalte insbesondere erwähnt werden, dann dürfte auch über das Fragerecht des Beschuldigten und seines Vertheidigers, sowie der Mitglieder des Disciplinarrathes nicht geschwiegen werden.

Der Entwurf geht eben von der Ansicht aus, es werde sich die Procedur in der Hand der dem Advocatenstande angehörigen Functionäre nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafverfahrens sachgemäß regeln, hat daher das Gebiet der Detailbestimmungen vermieden, dessen Betreten nothwendigerweise zu einer weit umfassenderen Codificirung führen müßte.

Die in dem §. 25 des Ausschußberichtes geregelte subsidiäre Privatanklage des Beschwerdeführers hat die Regierungsvorlage nicht zugelassen.

Die subsidiäre Privatanklage hätte nur eine Berechtigung, wenn die Stellung des Anwaltes der Art wäre, daß der Disciplinarrath ohne dessen Anklage nicht vorgehen oder daß der Anwalt durch Zurückziehen der Anklage den Disciplinarrath außer Thätigkeit setzen könnte.

Diese Position soll aber dem Anwalte, wie oben erwähnt, nicht eingeräumt werden.

Die Aufgabe und der Zweck des Disciplinarverfahrens besteht nicht in der Wahrung der Privatrechte des durch ein Disciplinarvergehen eines Advocaten Beschädigten, sondern in der Wahrung der Standes- und Berufspflichten des Advocaten. Deßhalb hat der Disciplinarrath von Amtswegen einzuschreiten und sobald er mit einer Anzeige, sie möge ihm auf was immer für eine Weise zukommen, befaßt ist, die Sache von Amtswegen zu verfolgen.

Diese Verfolgung und die Bestrafung des Schuldigen ist nur Gegenstand des Standes- und des öffentlichen Interesses; der im einzelnen Falle Beschädigte hat keinen rechtlichen Anspruch auf disciplinäre Bestrafung des Advocaten; seine Privatinteressen werden nur mittelbar dabei berührt,

indem der Ausspruch der Disciplinarbehörde zur Grundlage für die im Rechtswege geltend zu machenden Entschädigungsansprüche bilden kann; deßhalb geht das Recht des Beschädigten nur dahin, daß der Fall von der Disciplinarbehörde geprüft und von ihr darüber Beschluß gefaßt werde; dieses Recht erscheint aber — auch ohne Zulassung der subsidiären Privatanklage — sowohl durch die Regierungsvorlage als durch den Ausschußbericht gewahrt, indem dem Beschädigten das Recht der Anzeige und falls der Disciplinarrath es ablehnen sollte, über die Anzeige das Disciplinarverfahren einzuleiten, die Beschwerde gegen diesen Beschluß an das Oberlandesgericht eingeräumt ist.

Der §. 25 des Ausschußberichtes konnte aber um so weniger angenommen werden, als die Durchführung der Anklage doch gewiß nicht jedem — vielleicht ganz unbetheiligten — Beschwerdeführer, sondern nur dem in seinen Privatrechten Beschädigten hätte zugestanden werden können, als ferner einem solchen Beschädigten folgerichtig auch das Recht der Berufung gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes und die Verfolgung der Anklage in den höheren Instanzen hätte eingeräumt werden müssen, was selbst in den Ausschußanträgen nicht versucht ist.

Die subsidiäre Privatanklage scheint übrigens von dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses hauptsächlich nur aus dem Grunde zugelassen worden zu sein, um für das nach seinem Antrage zu beseitigende Berufungsrecht des Oberstaatsanwaltes einen Ersatz zu bieten. Die Gründe, aus welchen aber an dem Berufungsrechte des Oberstaatsanwaltes festzuhalten war, und welche die Privatanklage auch abgesehen von allen sonstigen Bedenken als ein ungenügendes Ersatzmittel erscheinen lassen, sollen später dargelegt werden.

Zu §. 25.

Der Inhalt dieses Paragraphes entspricht dem Inhalte des §. 12 der früheren Regierungsvorlage und des Ausschußberichtes und wurde nun, als in den vom Disciplinarverfahren handelnden III. Abschnitt gehörig, hieher übertragen.

Der vom Ausschuß beschlossene Zusatz, betreffend die Ausschließung aller Zuhörer von der Berathung und Abstimmung des Disciplinarrathes, wurde an den Schluß des §. 34 übertragen.

Zu §. 27.

Die Aenderung besteht nur darin, daß in dem ersten Absatze diejenigen Personen, welche zu dem Antrage auf Delegirung berechtigt sein sollen, ausdrücklich und nicht blos durch Bezugnahme auf die Berechtigung zur Berufung bezeichnet wurden.

Es ist dieß dadurch nothwendig geworden, daß die Regierungsvorlage nebst dem Beschuldigten und Kammeranwalte auch dem Oberstaatsanwalte das Recht zur Berufung vorbehielt, hingegen nicht die Absicht hatte, dem Oberstaatsanwalte auch die Befugniß zu geben, schon in das Disciplinarverfahren in erster Instanz einzugreifen und durch Delegirungsanträge die Thätigkeit des zuständigen Disciplinarrathes zu sistiren.

Ergibt sich im Berufungsverfahren wegen Befangenheit eines Oberlandesgerichtes das Bedürfniß nach der Delegirung an ein anderes Oberlandesgericht, so wird dem Oberstaatsanwalte nach allgemeinen Grundsätzen auch ohne specielle gesetzliche Disposition das Recht zustehen, seine Anträge dießfalls zu stellen.

Zu §. 28.

Dieser Paragraph entspricht ganz dem Inhalte des §. 31 der früheren Regierungsvorlage und des §. 33 des Ausschußberichtes und wurde ohne sachliche Aenderung, weil er an seinem früheren Platze die Reihenfolge

der Anordnungen über die mündliche Verhandlung störend unterbrach und nicht blos für die mündliche Verhandlung, sondern für das Verfahren und die Beschlußfassungen des Disciplinarrathes überhaupt Geltung haben soll, unter die allgemeinen Bestimmungen über das Disciplinarverfahren in erster Instanz eingereiht.

Zu §. 29.

Wenn der Beschluß des Disciplinarrathes dahin geht, es sei Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden, so ist die Verständigung des Kammeranwaltes und des Beschuldigten, als der bei dem weiteren Verfahren zunächst Betheiligten, genügend. Die Verständigung des Beschädigten und des Oberstaatsanwaltes erscheint überflüssig, da diesen Beiden nicht zusteht, in dem Disciplinarverfahren erster Instanz aufzutreten; da ihnen nur das Recht der Beschwerde gegen einen die Einleitung des Verfahrens ablehnenden Beschluß des Disciplinarrathes eingeräumt ist, so ist für sie nur die Verständigung von einem solchen ablehnenden Beschlusse nothwendig.

In diesem Sinne wurden die Absätze 2 und 3 abgeändert.

Daß zugleich angeordnet wurde, es sei eine Abschrift des ablehnenden Beschlusses dem Ausschusse der Advocatenkammer mitzutheilen, hat darin seinen Grund, daß dem Ausschusse, dem kein selbstständiges Recht zur Erhebung der Beschwerde zustehen soll, doch das Mittel geboten werden muß, die Diligenz des bestellten Kammeranwaltes zu überwachen und erforderlichenfalls die entsprechenden Aufträge an denselben zu erlassen.

Zu §. 31 und §. 32.

In dem §. 28 Regierungsvorlage und §. 30 des Ausschußberichtes waren die Verpflichtungen und Befugnisse des Untersuchungscommissärs insbesondere auch bezüglich der Aufnahme von Beweisen durch Zeugen und Sachverständige geregelt.

An diesen Bestimmungen war nichts zu ändern; es stellte sich jedoch das Bedürfniß heraus, die Verpflichtung der Staatsbürger, als Zeugen oder Sachverständige vor dem Disciplinarrathe zu erscheinen und auszusagen, nicht blos mittelbar bei der Regelung der Befugnisse des Untersuchungscommissärs, sondern explicite und principiell zu regeln.

Der Disciplinarrath ist nämlich eine neue Schöpfung, eine besondere Art eines Tribunales und es muß klargestellt werden, was bezüglich der Zeugenpflicht gegenüber diesem Tribunale zu gelten habe.

Daß diejenigen Personen, welche unter der Disciplin dieses Tribunales stehen, somit die in die Advocaten- und Candidatenliste der Kammer eingetragenen Personen auch schuldig seien, vor dieser Behörde zum Zwecke der Handhabung der Disciplinargewalt zu erscheinen und als Zeugen oder Sachverständige Auskunft zu ertheilen, wird nicht beanständet werden können.

Dagegen erscheint es nicht zuläßig, die gleiche Verpflichtung, welcher das Recht zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen Widerstrebende gegenüberstehen muß, auch für die übrigen Staatsbürger auszusprechen.

Schon die Erwägung, daß es für Personen, welche an einer Sache oft gar nicht betheiligt sind, vielleicht nur zufällig von einer Thatsache Kenntniß erlangt haben, eine schwere Last ist, als Zeugen vor dem Richter zu erscheinen und auszusagen, das Kreuzverhör des Anklägers und Vertheidigers zu bestehen, jede ihrer Aussagen zu verantworten, muß den Gesetzgeber bestimmen, bei der Festsetzung der Zeugenpflicht mit schonender Rücksicht vorzugehen und eine solche allgemeine Verpflichtung jedenfalls nur dort aufzustellen, wo zugleich durch die Gesetze und die bestehenden Einrichtungen dem Zeugen der Schutz, den er mit Recht ansprechen kann, verbürgt ist. Zu diesem Behufe dienen die für das gerichtliche Verfahren

bestehenden Vorschriften über die Aufnahme des Zeugenbeweises, zu deren Beobachtung der Richter verpflichtet ist und gegen deren Außerachtlassung der Zeuge nöthigenfalls bei dem höheren Richter Abhilfe suchen kann.

Auf Beweisaufnahmen hingegen, für welche specielle Vorschriften nicht gegeben sind, und die vor Organen stattfinden, welche, wie der Disciplinarrath und dessen Untersuchungscommissär von der Staatsgewalt nicht bestellt, auch nicht eidlich verpflichtet sind, und welche weder bezüglich ihres eigenen Verhaltens unter einer Controle von Vorgesetzten oder übergeordneten staatlichen Behörden stehen, noch auch die Zwangsmittel besitzen, um Ausschreitungen Dritter gegen die Zeugen sofort energisch zurückzuweisen, auf Fälle also, in welchen die Gesetzgebung die Bürgschaften für den einem Zeugen gebührenden Schutz nicht gewährt, darf auch die Zeugenpflicht nicht ausgedehnt werden.

Für diese, nicht in einem Mißtrauen gegen den Disciplinarrath wurzelnde, sondern aus der principiellen Auffassung resultirende Unzulässigkeit sprechen aber eben vom principiellen Standpunkte noch andere Gründe. Dem Organe, der Behörde, welchem gegenüber die Zeugenpflicht bestehen soll, muß ein Imperium über die als Zeugen berufenen Personen, welches sich schon bei der Vorladung äußert, es muß ihr ferner eine Judicatur über diese Personen zustehen, welche in zahlreichen Fällen praktisch werden wird, z. B. wenn es sich um die Anwendung von Zwangsmitteln gegen renitente Zeugen, um die Erwägung der Giltigkeit eines Entschuldigungsgrundes, des Anspruches auf Entschlagung von der Aussage, der Zulässigkeit einer Frage, der Nothwendigkeit oder Statthaftigkeit der Beeidigung, um die Festsetzung der Entschädigung der Zeugen u. s. w. handelt.

Wollte man die Staatsbürger in allen diesen Fragen unter die Judicatur eines für einen gewissen Stand eingesetzten und aus der Wahl der Standesgenossen hervorgehenden Specialtribunales stellen, so würde man in der That gegen den staatsgrundgesetzlich festgestellten Grundsatz, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, verstoßen.

Es würde aber auch nicht angehen, die Entscheidung in allen diesen Fragen dem staatlichen Richter vorzubehalten, denn die Entscheidung ist nur bei demjenigen Richter möglich und durchführbar, welcher auch die Beweisaufnahme vorzunehmen hat.

Ebenso würde man sich täuschen, wenn man darin ein Auskunftsmittel erblicken wollte, daß den Gerichten die Zustellung der von dem Disciplinarrathe ausgehenden Vorladungen und die Anwendung der Zwangsmittel zur Befolgung dieser Vorladungen übertragen würde; denn es bliebe doch immer der Disciplinarrath, von welchem das Imperium ausginge, für welchen und in dessen Namen die Gerichte lediglich ihren Arm zu bieten hätten.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, daß für Personen, welche nicht unter der Disciplinargewalt des Disciplinarrathes stehen, somit für Personen, welche in der Advocaten- und Candidatenliste nicht eingetragen sind, die Zeugenpflicht gesetzlich nicht aufgestellt werden könne.

Aehnliches gilt bezüglich der Verpflichtung zur Abgabe eines Gutachtens als Sachverständiger, wofür übrigens eine erzwingbare Verpflichtung auch im gerichtlichen Verfahren nur unter gewissen Voraussetzungen eintritt.

Alle diese Erwägungen gelten ganz gleichmäßig für den Disciplinarrath selbst, wie für dessen Untersuchungscommissär, Beiden kommt in ihrer richterlichen Eigenschaft grundsätzlich dieselbe Stellung zu, und es bestünde kein ausreichender principieller Grund, dem Untersuchungscommissär beschränktere Befugnisse einzuräumen, als dem Disciplinarrathe.

Beiden soll daher das Recht zustehen, auch solche Personen, welche nicht in die Kammerlisten eingetragen sind, als Zeugen und Sachverstän-

dige zu vernehmen, jedoch nur insoweit dieselben der an sie ergangenen Aufforderung freiwillig Folge leisten.

Mit dieser Befugniß wird auch in der Regel das Auslangen zu finden sein. Es kann dießfalls auf die Willfährigkeit der Bevölkerung und auf den Umstand gezählt werden, daß einerseits der Beschädigte die zur Unterstützung der Anklage und der Beschuldigte die zu seiner Vertheidigung nothwendigen Auskunftspersonen zur Bereitwilligkeit veranlassen werden.

Wo aber diese Mittel fehlschlagen, bleibt noch die Beweisaufnahme durch den ordentlichen Richter, welcher angewiesen wird, den Requisitionen des Disciplinarrathes zu entsprechen. Ueberhaupt kann nur auf diesem Wege jene erhöhte Bürgschaft gegen Entstellung der Wahrheit erlangt werden, die das Strafrecht dadurch bietet, daß es jedes falsche Zeugniß, das vor Gericht — und nur dasjenige, das vor Gericht — abgelegt wird, ohne alle Rücksicht auf die Größe des Schadens, als das Verbrechen des Betruges erklärt und verfolgt.

Gegen die Brauchbarkeit dieses Auskunftsmittels kann aus dem Mündlichkeitsprincipe keine Einwendung erhoben werden. Auch im Civil- und Strafprocesse muß man sich bei der mündlichen Verhandlung öfter mit der Vorlesung der Protokolle über die im Requisitionswege erfolgten Beweisaufnahmen begnügen und es wird in der Berücksichtigung solcher Beweisaufnahmen keine Verletzung des Grundsatzes erblickt, daß bei der Entscheidung nur dasjenige zu berücksichtigen sei, was bei der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

Ebensowenig kann ein Einwand darin gefunden werden, daß dem Oberlandesgerichte vermöge seiner Befugniß die Zeugen unmittelbar vorzurufen und abzuhören, möglicherweise ein anderer Sachverhalt zur Entscheidung vorliegen könne. Auf die völlige Congruenz des in erster und zweiter Instanz vorliegenden Proceßmateriales muß bei jeder mündlichen Procedur schon vorhinein verzichtet werden.

Daß eidliche Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen nur durch den ordentlichen Richter erfolgen können, scheint auch in dem Ausschußberichte nicht beanständet worden zu sein und diese Bestimmung rechtfertigt sich ganz besonders durch die Erwägung, daß eidliche Vernehmungen hauptsächlich nur durch die ungemein strenge strafgesetzliche Sanction auf den Meineid vor Gericht ihre Bedeutung und ihren Werth erlangen.

Diese Gründe und Gesichtspunkte bestimmten die Fassung des §. 32 der neuen Regierungsvorlage und die damit im Zusammenhange stehende Aenderung des zweiten Absatzes des §. 35 des Ausschußberichtes (§. 37 der neuen Regierungsvorlage).

Zu §. 39 und §. 40.

Die in dem §. 39 vorgenommenen Aenderungen sind durch die Feststellung und Begränzung des Berufungsrechtes des Oberstaatsanwaltes veranlaßt und werden mit dieser bei Besprechung des §. 47 ihre Begründung finden.

Die Bestimmung über die Zustellung des Erkenntnisses, wonach Ausfertigungen desselben dem Ausschusse der Advocatenkammer und Beschwerdeführer nicht zuzustellen sind, hängt damit zusammen, daß dem Ausschusse kein selbstständiges Berufungsrecht neben dem Anwalte der Kammer und dem Beschwerdeführer überhaupt kein Berufungsrecht gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes zugestanden wurde und für den Ausschuß behufs der Controle der Thätigkeit seines Anwaltes oder behufs Beauftragung desselben, dann für den Beschwerdeführer, oder richtiger Beschädigten, behufs des civilrechtlichen Ersatzprocesses die Mittheilung einer Abschrift — und zwar für letzteren nur über sein Verlangen — genügen wird.

Zu §. 41.

Die Aenderung bezweckt nur, den Intentionen der früheren Regierungsvorlage und des Ausschußberichtes präciseren Ausdruck zu geben, die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens mit den einschlägigen Bestimmungen der Regierungsvorlage über die Notariatsordnung in Einklang zu bringen und durch die Regelung des Falles zu vervollständigen, in welchem ein Disciplinarrath, sei es in Folge ständiger Uebertragung der Disciplinar-Angelegenheiten einer anderen Kammer, sei es in Folge Delegirung zu einer einzelnen Untersuchung, über einen Advocaten oder Candidaten einer anderen Kammer das Amt gehandelt hat.

Zu §. 47.

In Betreff des Berufungsrechtes besteht die bedeutendste und eingreifendste Verschiedenheit zwischen der früheren Regierungsvorlage und dem Ausschußberichte, indem erstere das Berufungsrecht dem Beschuldigten, dem Ausschusse der Advocatenkammer und dem Oberstaatsanwalte, der Ausschußbericht hingegen nur dem Beschuldigten, dem Anwalte und dem Ausschusse der Advocatenkammer, keineswegs aber dem Oberstaatsanwalte einräumte und die Intervention des letzteren darauf beschränkte, daß er von den ihm mitgetheilten Erkenntnissen des Disciplinarrathes in der Richtung Kenntniß nehme, um allfällige strafgesetzlich zu ahndende Handlungen der Judicatur der Strafgesetze zuzuführen.

In Betreff des Berufungsrechtes der eigenen Organe des Advocatenstandes hat sich die neue Regierungsvorlage weder der früheren noch dem Ausschußberichte anschließen können. Den Ausschuß der Advocatenkammer (§. 43 der früheren Regierungsvorlage) als den zur Berufung Berechtigten hinzustellen, schien schon mit Rücksicht auf die kurze Frist von 8 Tagen zur Erhebung der Berufung und auf die Schwierigkeit, innerhalb dieser Frist einen Beschluß des Ausschusses zu Stande zu bringen, nicht empfehlenswerth; auch ist kein Grund vorhanden, dem Anwalte der Kammer, als dem von ihr gewählten Organe, alle eigene Initiative in dieser Beziehung vorzuenthalten.

Ebensowenig zweckmäßig erschien es aber, dem Ausschusse der Advocatenkammer neben dem Anwalte der Kammer (§. 44 des Ausschußberichtes) das Berufungsrecht einzuräumen. Der Ausschuß hätte ja doch kein anderes Organ zur Ausübung dieses Rechtes als den Anwalt.

Es ist daher genügend, den Kammeranwalt als den zur Erhebung des Rechtsmittels Berechtigten zu bezeichnen. Dem Ausschusse der Advocatenkammer bleibt sein Einfluß gewahrt, indem (nach §. 24) der Anwalt den Aufträgen des Ausschusses zu folgen hat, und der Ausschuß durch die abschriftliche Mittheilung der Erkenntnisse des Disciplinarrathes in die Lage kommen wird, den Auftrag zur Berufung — wenn der Anwalt dieselbe zu erheben unterlassen hätte — zu ertheilen.

Eine ausführlichere Besprechung und eine eingehendere Würdigung der bezüglichen Begründung des Ausschußberichtes erheischt die Frage über das Berufungsrecht des Oberstaatsanwaltes.

Der Ausschußbericht beruft sich vor Allem auf den im §. 33 der Advocatenordnung enthaltenen Satz: „Der Advocatenstand ist von den Gerichten unabhängig.“ Dieser Satz kann aber für die Entscheidung der vorliegenden Frage nicht den leitenden Grundsatz bilden. Es ist nicht die Unabhängigkeit von den Gerichten und deren Entscheidungen, welche angestrebt wird (die Competenz der Oberlandesgerichte in II. und des obersten Gerichtshofes in III. Instanz wird ja zugestanden), sondern das Ziel besteht darin, daß das Organ, durch welches im öffentlichen Interesse die Berufungsgerichte einzig und allein sollen befaßt werden können, kein von der Staatsgewalt bestelltes, sondern das von den Advocatenkammern gewählte Organ, nicht der Staatsanwalt, sondern der Kammeranwalt sein solle;

es ist somit nicht so sehr die Unabhängigkeit von den Gerichten, als vielmehr die Unabhängigkeit von der staatlichen Aufsicht, welche durch die Beseitigung des Berufungsrechtes des Oberstaatsanwaltes bewirkt werden will.

An der Spitze des vorliegenden Gesetzentwurfes steht aber der Satz, daß das oberste Aufsichtsrecht über die Advocaten dem Justizminister zustehe, und es bedarf sicher keiner näheren Ausführung, daß der Justizminister für den Zustand der Rechtspflege im Lande kaum verantwortlich gemacht werden könnte, wenn ihm nicht dieses Aufsichtsrecht über eines der wichtigsten unter den zur Mitwirkung bei der Rechtspflege berufenen Organen zugestanden wäre, wenn ihm nicht durch das Gesetz die Mittel geboten würden, auf die Einhaltung der gesetz- und pflichtgemäßen Berufsthätigkeit der Advocaten einzuwirken.

Wie die Rechtspflege überhaupt, so ist auch die Mitwirkung der Advocaten bei derselben Gegenstand des öffentlichen Interesses, und der Staat hat umsomehr die Verpflichtung, für die Wahrung dieses Interesses durch gesetzliche Vorschriften und Einrichtungen zu sorgen, wenn die Advocaten zur Mitwirkung bei der Rechtsdurchsetzung in einem bestimmten Umfange ausschließlich berufen sind, und wenn die Parteien durch den Advocatenzwang angewiesen sind, sich zur Geltendmachung ihrer Rechte vor Gericht des Beistandes der Advocaten zu bedienen.

Dieser Verpflichtung kommt die Gesetzgebung nicht nach, wenn die Rechte des zur Oberaufsicht berufenen Justizministers darauf beschränkt werden, von den Untersuchungen und Erkenntnissen des Disciplinarrathes Kenntniß zu nehmen, die Beseitigung wahrgenommener Gebrechen anzuordnen und nöthigenfalls den Disciplinarrath aufzulösen. Alle diese Schritte können nicht dazu dienen, das Oberaufsichtsrecht in concreten Fällen zur praktischen Bedeutung gelangen zu lassen, die im öffentlichen Interesse gelegene Aufrechthaltung der Disciplin zu sichern.

Von diesen Mitteln wäre, da der Disciplinarrath in keinem solchen Unterordnungsverhältnisse zu dem Justizminister steht, daß er dessen Anordnungen zu gehorchen verhalten werden könnte, einzig und allein die Auflösung des Disciplinarrathes von praktischer Wirkung; dieses extreme und klamorose Mittel ist aber seiner Natur nach erst dann anwendbar, wenn die Uebelstände einen größeren Umfang, eine gewisse Höhe und Stetigkeit erreicht haben, und es bliebe schließlich noch dahingestellt, ob es die Beseitigung der Uebelstände in allen Fällen verbürgen und die Gefahr ausschließen würde, daß der neugewählte Disciplinarrath nicht dennoch die Bahn des aufgelösten verfolge.

Der Verpflichtung zur Wahrung des öffentlichen Interesses durch staatliche Aufsicht über die gesetzmäßige Erfüllung der Berufspflichten würde die Gesetzgebung ferner nicht entsprechen, wenn — wie im §. 37 des Ausschußberichtes beantragt ist — die Entscheidungen des Disciplinarrathes dem Oberstaatsanwalte nur zu dem Zwecke mitgetheilt werden, damit er beurtheile, ob nicht die dem Disciplinarverfahren unterzogene Handlung eine Ahndung nach dem Strafgesetze erfordere. Durch diese Thätigkeit der Staatsanwaltschaft ist für die Aufrechthaltung der Disciplin für die disciplinäre Bestrafung von Pflichtverletzungen selbstverständlich gar nichts erzielt; es liegt hierin keine Beaufsichtigung der Advocaten als solcher.

Die frühere Regierungsvorlage, sowie die gegenwärtige hat im Vertrauen auf den Advocatenstand demselben das Recht eingeräumt, nicht nur für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Standes selbstständig zu sorgen, sondern auch in Ansehung der Berufsthätigkeit, der pflichtgetreuen Mitwirkung bei der Rechtspflege die Disciplinargewalt in erster Instanz selbst und ausschließlich durch seine eigenen Organe auszuüben; sie hat dem Advocatenstande durch die Uebertragung dieses Wirkungskreises

das von ihr gehegte Vertrauen bewiesen, daß derselbe auch zur Wahrung des öffentlichen Interesses mitzuwirken bereit sein werde.

Die Gesetzgebung kann aber nicht soweit gehen, die staatliche Gewalt ihrer Verpflichtung vollständig zu entheben; sie kann nicht die endgiltige Entscheidung nur in die Hände der Advocatenkammern und ihrer Organe legen, indem sie diesen anheimstellt, ob sie die Entscheidungen des Disciplinarrathes in Rechtskraft erwachsen lassen oder die Judicatur der staatlichen Gerichte anrufen wollen, sie kann nicht dadurch, daß sie dem Justizminister jedes Mittel versagt, Fälle der Pflichtverletzung, welche das öffentliche Interesse berühren und die er als in erster Instanz fehlerhaft beurtheilt erachtet, selbst vor die Judicatur der höheren Gerichte zu bringen, der Staatsverwaltung jeden Einfluß auf die Aufrechthaltung der Disciplin, auf die Wahrung des öffentlichen Interesses entziehen.

Wenn aber der Staat der Mitwirkung bei Aufrechthaltung der Disciplin nicht ganz entsagen, wenn er sich des Oberaufsichtsrechtes nicht ganz begeben und die Wahrung des öffentlichen Interesses nicht vollständig aus der Hand geben darf, so muß die Gesetzgebung dafür sorgen, daß ein Organ der Staatsgewalt berufen werde, um im Namen derselben die ihr obliegende Thätigkeit zu entwickeln; und dieses Organ kann, nachdem für das Disciplinarverfahren die contradictorische Form gewählt worden ist, nur die Staatsanwaltschaft sein; nimmermehr aber der Anwalt der Advocatenkammer, welcher vom Staate nicht bestellt, der Staatsgewalt nicht untergeordnet, dieser nicht zum Gehorsam verpflichtet ist.

Es kann wohl von einer ungerechtfertigten Bevormundung des Advocatenstandes und seiner Organe nicht gesprochen werden, wenn der Staatsgewalt der ihr gebührende Einfluß zur Wahrung öffentlicher Interessen gesichert, wenn den autonomen Organen die Wahrung des öffentlichen Interesses nur innerhalb bestimmter Gränzen übertragen wird; eine Bevormundung bestände nur dann, wenn eine Einschränkung des dem Advocatenstande grundsätzlich gebührenden autonomen Wirkungskreises vorliegen würde; dieß ist aber nicht der Fall, denn die Wahrung des öffentlichen Interesses gegenüber der Thätigkeit eines bestimmten Standes und seiner Mitglieder, worin eben die der Staatsgewalt obliegende Oberaufsicht besteht, kann ohne inneren Widerspruch nicht ausschließlich und endgiltig diesem Stande selbst anheimgegeben bleiben.

Der Nothwendigkeit der Aufstellung eines staatlichen Organes zur Ausübung des Oberaufsichtsrechtes kann nicht entgegen gehalten werden, daß die Pflichtverletzungen der Advocaten, wenn sie nicht unter das Strafgesetz fallen, so geringfügig seien, daß sie „als gar kein Object der staatlichen Rücksicht angesehen werden können."

Sowie der Zustand der Rechtspflege überhaupt, so ist auch die gewissenhafte und dem Gesetze entsprechende Erfüllung der Berufspflichten der Advocaten, wodurch die Möglichkeit einer guten Rechtspflege wesentlich bedingt ist, ein sehr wichtiges Object der staatlichen Rücksicht, und auch in concreten Fällen können Pflichtverletzungen der Advocaten von sehr erheblicher Natur und für die beschädigte Partei weit folgenschwerer sein, als manche durch die Strafgesetze verpönte Handlung.

Der Ausschußbericht hat wohl selbst gefühlt, daß die Disciplinargewalt nicht ausschließlich in die Hände der autonomen Organe des Advocatenstandes gelegt werden könne, daß die Machtvollkommenheit des Kammeranwaltes eines Correctivs bedürfe, daß namentlich das Interesse des Beschädigten nicht ganz den Entschließungen dieses Organes preisgegeben werden dürfe und hat deßhalb die subsidiäre Privatanklage des Beschädigten zugelassen.

Allein abgesehen von demjenigen, was bezüglich der Privatanklage schon oben bemerkt wurde, wird anerkannt werden müssen, daß hiedurch allerdings für das Privatinteresse des Beschädigten einiger — aber, wenn

diesem nicht auch das Berufungsrecht gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes eingeräumt wird — auch ein nur ungenügender Schutz gewährt wird; für die Wahrung des öffentlichen Interesses hingegen ist dadurch gar nichts gethan. Der Beschädigte kann zur Vertretung des öffentlichen Interesses noch weniger berufen sein, als der Kammergewalt; er kann daher die dem letzteren mangelnde Eigenschaft nicht ersetzen.

Mit dem Beschädigten kann bezüglich seiner privatrechtlichen Ansprüche ein Abkommen getroffen werden, dann hat er kein Interesse und auch keine Berechtigung zur Anklage.

Aber nicht nur vom principiellen, sondern auch vom praktischen Standpunkte aus kann von der subsidiären Privatanklage ein erheblicher Nutzen für die Handhabung der Disciplin nicht erwartet werden.

Die große Mehrzahl der Parteien, insbesondere bei der Landbevölkerung wird nicht die Fähigkeit besitzen, gegen einen Advocaten die Anklage wegen Verletzung der Berufspflicht selbstständig durchzuführen; sie würde eines sachkundigen Vertreters bedürfen. Bei der geringeren Wahrscheinlichkeit mit einer von dem Kammeranwalte fallen gelassenen Anklage vor dem Disciplinarrathe durchzudringen, wird sie sich nur schwer zur Uebernahme der damit verbundenen Mühen und Kosten entschließen. Nicht leicht würde es ihr in einem solchen Falle gelingen, einen Advocaten zu finden, welcher in ihrem Namen gegen seinen Collegen als Ankläger aufzutreten bereit sein würde.

Die subsidiäre Privatanklage wird daher praktisch meistens ihren Dienst versagen und es könnte durch sie vielleicht kaum etwas Anderes erzielt werden, als daß Winkelschreiber als Vertreter von Privatanklägern die Verhandlungssäle der Disciplinarräthe zur Arena für ihre Kämpfe mit den Advocaten wählen.

Die Besorgnisse, welche von Seite des Advocatenstandes für seine Autonomie an die Zulassung des Berufungsrechtes des Oberstaatsanwaltes geknüpft werden, sind übrigens nicht begründet. Wenn befürchtet wird, es werde dadurch der Schwerpunkt der Untersuchung und Entscheidung in die Hände des Oberstaatsanwaltes und des Oberlandesgerichtes verlegt und die Wirksamkeit des Disciplinarrathes lahm gelegt werden, so müßte dieß in gleichem Maße von allen gerichtlichen Proceduren gelten, in welchen Rechtsmittel zuläßig sind und es ist wohl nicht einzusehen, warum die Lahmlegung des Disciplinarrathes dann zu befürchten sein soll, wenn das Oberlandesgericht durch die Berufung des Oberstaatsanwaltes, nicht aber, wenn es durch die Berufung des Kammeranwaltes in Thätigkeit gesetzt wird.

Wenn ferner besorgt wird, das Berufungsrecht würde dem Oberstaatsanwalte die Befugniß geben, in das Innere der Processe, in das Verhältniß zwischen Partei und Advocaten einzugreifen, so ist doch nicht zu vergessen, daß dem Oberstaatsanwalte keine überwachende Stellung gegenüber dem Advocaten eingeräumt ist, daß eine Pflichtverletzung schon Gegenstand der Untersuchung und Beschlußfassung durch den Disciplinarrath gewesen sein muß und daß der Oberstaatsanwalt nur dann Anlaß zur Ergänzung der Erhebungen haben werde, wenn dieselben von dem Disciplinarrathe in wesentlichen Punkten unvollständig gelassen worden sind. Ein übergreifendes Eindrängen des Oberstaatsanwaltes in das Verhältniß zwischen Advocaten und Parteien kann daher umsoweniger besorgt werden, als der Oberstaatsanwalt nicht selbstständig Erhebungen vornehmen, sondern nur bei dem Oberlandesgerichte beantragen kann, welchem letzteren die Schlußfassung über die Nothwendigkeit und Erheblichkeit derselben zusteht.

Ganz unentscheidend ist es endlich, daß dem Oberstaatsanwalte bis jetzt keine Ingerenz auf die Disciplin der Advocaten zugestanden war. Die Stellung des Advocatenstandes ist eine ganz andere geworden; früher

der unmittelbaren Aufsicht und Disciplinargewalt der Gerichte, welche von Amtswegen einzuschreiten und zu entscheiden hatten, unterstellt, ist er gegenwärtig diesem unmittelbaren Eingreifen entrückt, mit einer bezüglich der Wahrung der Ehre und des Ansehens ganz selbstständigen und bezüglich der Wahrung der Berufspflichten in erster Instanz selbstständigen Disciplinargewalt ausgrüstet. Das Disciplinarverfahren ferner ist nach der Anklageform construirt; diese Form hat bei der Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten die oberstaatsanwaltschaftliche Ingerenz nothwendig gemacht, sie hat zur Schöpfung des Anwaltes der Advocatenkammer geführt, und sie macht, wenn die Staatsgewalt sich im öffentlichen Interesse bei der Disciplinarbehandlung von Advocaten die Möglichkeit des Einschreitens vorbehalten will, die Ingerenz des Oberstaatsanwaltes unvermeidlich. Die Oberaufsicht über die Disciplin der Advocaten gehört zur Justizadministration und dem Justizminister steht für diesen Zweig der Administration kein anderes Organ, als die Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Es müßte somit aus principiellen und praktischen Gründen auch in der neuen Regierungsvorlage an dem Berufungsrechte des Oberstaatsanwaltes als dem einzigen wirksamen Mittel zur Ausübung der dem Justizminister obliegenden staatlichen Oberaufsicht festgehalten werden.

Um jedoch den Wirkungskreis der autonomen Organe so viel als möglich unangetastet zu lassen, um auszuschließen, daß Entscheidungen des Disciplinarrathes, insoferne sie lediglich Beeinträchtigungen der Ehre und des Ansehens des Standes betreffen, nicht auch aus Anlaß einer wegen einer Pflichtverletzung erhobenen Berufung von dem Oberstaatsanwalte angegriffen und in Frage gestellt werden können, wurde durch die Stylisirung präcise ausgedrückt, daß von den Oberstaatsanwälten eine Berufung nur „insoweit“ erhoben werden könne, als es sich um die Verletzung einer Berufspflicht handelt.

Aus eben diesem Grunde und um schon in dem Erkenntnisse des Disciplinarrathes einen Anhaltspunkt für die Abgränzung des Berufungsrechtes des Oberstaatsanwaltes zu schaffen, wurde im §. 39 bestimmt, daß das Straferkenntniß die Kategorie des Disciplinarvergehens, ob nämlich Standes- oder Berufspflichten dadurch verletzt wurden, zu bezeichnen habe.

Zu §. 51.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses hat beantragt, daß das Oberlandesgericht, wenn es eine Ergänzung der Erhebungen für nöthig erachtet, dieselben nur durch den Disciplinarrath vornehmen lassen könne.

Dieser Antrag konnte nicht angenommen werden; denn es wäre nicht zuläßig, einem Gerichte, namentlich einem Oberlandesgerichte zu untersagen, die für seine Judicatur nothwendigen Erhebungen selbst vorzunehmen oder durch seine Organe vornehmen zu lassen. Es erscheint als ganz anormal, das Berufungsgericht dießfalls an die Mitwirkung desjenigen Organes zu binden, dessen Thätigkeit und Entscheidung eben Gegenstand der Berufung ist, eines Organes, welchem es keine Aufträge und Weisungen ertheilen, dessen Gehorsam es nicht erzwingen kann, so daß das Berufungsgericht bezüglich seiner controlirenden Thätigkeit nur von dem guten Willen des Disciplinarrathes abhängig sein würde, und wenn die Bereitwilligkeit vielleicht in einem Falle, wenn auch nur wegen Verschiedenheit der Auffassung fehlen sollte, in seiner Thätigkeit ganz lahm gelegt werden könnte.

Es wurde daher, übereinstimmend mit der früheren Regierungsvorlage, dem Oberlandesgerichte anheimgestellt, die ergänzenden Erhebungen entweder selbst vorzunehmen oder durch einen beauftragten Richter oder den Disciplinarrath vornehmen zu lassen.

Zu §. 52.

In Folge der Beibehaltung des Berufungsrechtes des Oberstaatsanwaltes mußte die Position des Kammeranwaltes in der mündlichen Verhandlung von dem Oberlandesgerichte für den Fall, daß auch er, sei es im Interesse des Ansehens und der Ehre des Standes, sei es wegen Pflichtverletzung, die Berufung ergriffen hat geregelt werden, und es erscheint dem Sachverhältnisse entsprechend, daß ihm das Wort zur Entwicklung seiner Anträge nach dem Oberstaatsanwalte gegeben wird.

Aber auch dann, wenn von dem Oberstaatsanwalte allein Berufung erhoben wurde, kann es für die Entscheidung der Sache von Nutzen und dem Advocatenstande wünschenswerth sein, wenn der Anwalt der Kammer vor dem Oberlandesgerichte erscheinen und sich über die Auffassung des Falles von Seite der autonomen Organe äußern kann. Eine Antragstellung, eine eigentliche Parteirolle kann ihm in einem solchen Falle wohl nicht zukommen; aber eine Aeußerung über den Standpunkt, den er und der Disciplinarrath in der Sache eingenommen hatte, kann nur zur besseren Information des Berufungsgerichtes und zur Vermeidung einer einseitigen Entscheidung beitragen.

Zu §. 53.

Dem Oberstaatsanwalte steht zufolge §. 47 das Recht zur Berufung nur insoweit zu, als es sich um die Verletzung einer Berufspflicht handelt. Insoferne der Disciplinarrath in einem Falle, wo der Oberstaatsanwalt Berufung zu erheben findet, wegen Verletzung der Ehre und des Ansehens des Standes eine Verurtheilung ausgesprochen hat, wird dieser Ausspruch von der Berufung nicht ergriffen, ist daher auch nicht Gegenstand des Erkenntnisses des Oberlandesgerichtes. Aber bezüglich der verhängten Strafe bedarf es einer Bestimmung, damit nicht etwa eine und dieselbe Handlung zweimal, nämlich auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses des Disciplinarrathes als Vergehen gegen die Ehre des Standes und ein zweites Mal auf Grund des obergerichtlichen Erkenntnisses als Vergehen gegen die Berufspflichten bestraft werde, und damit überhaupt nach Thunlichkeit Cumulirungen verschiedener Strafen für die einzelnen, der Untersuchung unterzogenen Handlungen vermieden werden.

Zu diesem Zwecke wurde bestimmt, daß in dem vorerwähnten Falle das Oberlandesgericht bei der Ausmessung der Strafe, die von dem Disciplinarrathe wegen des Vergehens gegen die Standesehre verhängte Strafe in Berücksichtigung zu ziehen und für dieses, sowie für das im Berufungsverfahren constatirte Vergehen gegen die Berufspflichten womöglich eine Gesammtstrafe auszusprechen habe.

Zu §. 54.

Dieser Paragraph entspricht dem letzten Absatze des §. 49 des Ausschußberichtes; es darf wohl dem Disciplinarrathe das Vertrauen nicht vorenthalten werden, daß er die Intimationen der obergerichtlichen Entscheidungen pflichtgemäß veranlassen werde.

Zu §. 56.

Die frühere Regierungsvorlage (§. 50) und der Ausschußbericht (§. 51) enthalten die Bestimmung, daß nach dreijähriger tadelloser Aufführung Rügen und Geldstrafen aus dem Register gelöscht werden können.

In Ansehung der Rügen oder Verweise, wie sie in der gegenwärtigen Regierungsvorlage genannt werden, unterliegt diese Bestimmung keinem Anstande. Die Löschung der Geldstrafen hingegen scheint der

Natur der Sache zu widersprechen; die Strafe ist auferlegt und bezahlt und dieses Factum kann nicht ungeschehen gemacht werden. Auch die Regierungsvorlage der Notariatsordnung hat nur bezüglich der Ehrenstrafen und Verweise die Löschung zugelassen und es hat diese Bestimmung auch schon einmal die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erhalten.

Zu §. 58.

Wenn gegen einen Advocaturscandidaten eine der im §. 12, lit. c) und d) erwähnten Strafen verhängt wurde, so bedarf es einer Verständigung der Gerichtsbehörden in der Regel nicht. Ist ein so bestrafter Candidat aber in die Liste der Vertheidiger in Strafsachen aufgenommen, so dürfte es doch von Nutzen sein, das Oberlandesgericht, welchem die Führung dieser Liste obliegt, hievon in Kenntniß zu setzen, damit es ebenso wie bei einem Advocaten, welcher suspendirt oder von der Advocatenliste gestrichen wurde, in Erwägung ziehen könne, ob der Bestrafte auf der Vertheidigerliste zu belassen sei oder nicht.

Die in den §§. 15, 17, 18, 20, 21, 26, 33, 34, 35, 36, 42 und 48 enthaltenen Abweichungen von den Beschlüssen des Ausschusses des Abgeordnetenhauses sind von minderem Belange, erklären sich von selbst und sind meistens nur redactioneller Natur.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Einführung einer neuen Notariatsordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser meines Reichsrathes, finde ich anzuordnen wie folgt:

Artikel I.

Die beiliegende Notariatsordnung hat mit Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit dem bezeichneten Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände dieser Notariatsordnung betreffen, soweit sie durch dieselbe geregelt sind, außer Kraft, wie insbesondere: die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl., und vom 7. Februar 1858, Nr. 23, R. G. Bl., und das für das Königreich Dalmatien am 15. Mai 1827 erlassene Regolamento provvisorio per i notaj.

In dem Königreiche Dalmatien jedoch haben in Ansehung der Höhe der von den Notaren zu leistenden Caution die derzeit geltenden Bestimmungen (Art. VII des Circolare del Trib. d'Appello vom 23. Juli 1840) auch fernerhin statt der im §. 22. dieser Notariatsordnung enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Die bestehenden Vorschriften, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre, wie insbesondere das 13. Hauptstück der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, beziehungsweise vom 7. Februar 1858, und die Verordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120 R. G. Bl., werden vorläufig bis zur künftigen Regelung dieses Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe in Kraft erhalten, daß die Verletzung der dem Notar als Gerichtscommissär auferlegten Pflichten gleichfalls nach den Bestimmungen des X. Hauptstückes des Gesetzes zu ahnden ist, und daß die von dem Notare erlegte Caution auch für die Ersatzansprüche und Zahlungen zu haften hat, welche gegen den Notar aus seiner Amtsführung als Gerichtscommissär entspringen.

Artikel III.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ernannten Notare werden in ihrer Anstellung durch diese Notariatsordnung nicht berührt.

Die im §. 8 dieser Notariatsordnung gegebene Bestimmung gilt auch für die im Königreiche Dalmatien bereits ernanten Notare.

Artikel IV.

Notare, welche auf Grund der bisher geltenden Gesetze auf dem flachen Lande mit dem Notariate die Advocatie vereinigen, werden, soferne sie bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Advocatenliste eingetragen sind, in der Fortführung der Advocatie so lange nicht gehindert, als sie an demselben Amtssitze verbleiben.

Die Befugniß der bestehenden Wechselnotare wird aufrecht erhalten. Ebenso wird an der Stellung des Börsenotars in Triest und an den für die Amtsführung desselben bestehenden besonderen Vorschriften durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel V.

Diejenigen, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Advocatie bereits angetreten, sowie

Notariatspraktikanten, welche in diesem Zeitpunkte bereits die Notariatsprüfung abgelegt haben, können auch nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu Notaren ernannt werden. Ebenso können Notariatspraktikanten, welche in diesem Zeitpunkte bereits zur Ablegung der Notariatsprüfung zugelassen werden dürfen, auch nach Beginn der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung zu Notaren ernannt werden,, soferne sie innerhalb dreier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Notariatsprüfung ablegen.

Artikel VI.

Der Justizminister wird für die Dauer von fünf Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ermächtigt, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 6 der Notariatsordnung) nach Maßgabe des Bedarfes Bewerber, welche eine im Ganzen vierjährige Verwendung im praktischen Justizdienste nachweisen, zu Notaren zu ernennen, wenn sie auch eine durch zwei Jahre bei einem Notare genommene Praxis (§. 6, lit. d.) auszuweisen nicht vermögen.

Artikel VII.

An dem Bestande und der Bestimmung des Amtssitzes jener Notariatskammern, zu welchen bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine nach demselben zur Bildung einer Kammer genügende Anzahl von Notarstellen gehört, wird durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorläufig nichts geändert. Die in diesen Sprengeln bestehenden Notariatskammern haben die Geschäfte fortzuführen und sofort die nöthigen Einleitungen zur gesetzmäßigen Neubesetzung der Kammer zu treffen.

Notariatskammern, in Ansehung welcher diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben in dem angegebenen Zeitpunkte ihre Wirksamkeit einzustellen und die Führung der Geschäfte an den Gerichtshof erster Instanz abzugeben. (§. 125 Not. O.)

Artikel VIII.

Die im Königreiche Dalmatien bei den Bezirksgerichten aufbewahrten Acten der verstorbenen oder außer Amt getretenen Notare sind von den Bezirksgerichten an den Gerichtshof erster Instanz ihres Sprengels zur Uebernahme in das Archiv abzugeben. Die Uebergabe ist öffentlich bekannt zu machen.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung für andere, als die in derselben bestimmten Personen bereits erworbenen Rechte auf den Bezug eines Antheils an den Notariatsgebühren werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Wien, am . . . . . .

Notariats-Ordnung.

I. Hauptstück.

Wirkungskreis der Notare.

§. 1.

Die Notare werden vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen.

§. 2.

Die von Notaren aufgenommenen Notariats-Urkunden (Notariats-Acte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen), sowie die nach diesem Gesetze ertheilten Ausfertigungen sind, wenn bei der Aufnahme und Ausfertigung alle als wesentlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, öffentliche Urkunden.

§. 3.

Notariats-Acte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen festgestellt ist, und in welcher die Person des Berechtigten, sowie jene des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind gleich den vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen execu-

tionsfähig, wenn zugleich der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß dieselbe in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein sollte.

Ist die Verbindlichkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunktes abhängig, so ist zur Vollstreckbarkeit erforderlich, daß auch der Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde.

Vollmachten, auf Grund welcher ein Notariatsact errichtet werden soll, müssen, um dem Acte die Vollstreckbarkeit zu sichern, sofern sie nicht schon öffentliche Urkunden sind, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

§. 4.

Wenn die Executionskraft eines Notariatsactes im Civilrechtswege bestritten werden will, ist die Klage bei den nach den Proceßgesetzen zuständigen Gerichte zu erheben.

Die vorläufige Einstellung der Execution kann aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage nur verfügt werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargethan ist, daß der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde oder die Executionsfähigkeit desselben in diesem Gesetze abhängig gemacht ist.

§. 5.

Nebst der im §. 1 bezeichneten Amtswirksamkeit wird den Notaren auch gestattet, berufsmäßig über Verlangen von Parteien Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für Behörden und Privaturkunden zu verfassen.

Die Notare haben gleich anderen beeideten Sachwaltern diese Geschäfte mit Redlichkeit, Genauigkeit, und Fleiß nach den bestehenden Gesetzen zu versehen, jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen oder zum Scheine vorgegebenen Geschäften zu versagen und den Parteien für jeden durch ihr Verschulden verursachten Schaden zu haften.

Alle Eingaben, welche die Notare verfassen, müssen von ihnen unterzeichnet sein.

Die ihnen für die Verfassung von Eingaben gebührende Entlohnung ist bei mangelndem Uebereinkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag zu bemessen.

In Ansehung der Entlohnung für die Verfassung von Privaturkunden findet das XI. Hauptstück dieser Notariatsordnung mit den dort bezeichneten Abweichungen Anwendung.

Die Aufsicht und die Disciplinargewalt über die Notare steht auch in Ansehung der Besorgung dieser Geschäfte den im X. Hauptstücke bezeichneten Behörden nach den dort gegebenen Vorschriften zu.

II. Hauptstück.

Verleihung und Erlöschung des Amtes eines Notars.

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber

a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vier und zwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;

b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;

c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden, und

d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;

e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

Inwieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d) angeführten Erfordernisse kann der Justizminister die Nachsicht dann ertheilen, wenn sich um die zu besetzende Stelle Niemand bewirbt, welcher auch diesem Erfordernisse der Befähigung entspricht.

Die vierjährige Verwendung als Bezirksrichter oder als stimmführender Rath bei einem Gerichtshofe ersetzt die unter lit. d) vorgeschriebene Praxiszeit. Diese Bestimmung hat jedoch auf diejenigen, welche auf Grund eines Disciplinar-Erkenntnisses aus dem Staatsdienste entlassen oder unfreiwillig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung zu finden.

§. 7.

Die Führung der Advocatur oder eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes, kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden.

Auch sind dem Notare alle Geschäfte untersagt, welche an sich, oder deren fortgesetzter Betrieb mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist, oder durch welche das volle Vertrauen in seine

Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden erschüttert werden könnte.

§. 8.

Die Amtswirksamkeit des Notars erstreckt sich auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt wird.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses kann der Notar verpflichtet werden, außerhalb seines Amtssitzes periodisch Amtstage zu halten.

§. 9.

Die Bestimmung der Zahl der Notarstellen in jedem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, sowie jene der Amtsitze im Sprengel erfolgt durch Verordnung des Justizministers.

Ueber die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen eines Sprengels, sowie über die Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort und über Verfügungen, wodurch mit einer Notarstelle die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen verbunden wird, ist vorerst das Gutachten der Notariatskammer zu hören.

§. 10.

Die Ernennung der Notare steht dem Justizminister zu.

Behufs der Besetzung ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben. Die Ausschreibung und Bekanntmachung desselben steht derjenigen Notariatskammer zu, in deren Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

Nur aus wichtigen Gründen kann über Antrag der Notariatskammer, auch ohne vorgängige Concursausschreibung, mit der Besetzung vorgegangen werden.

§. 11.

Die Competenzgesuche sind mit den erforderlichen Belegen versehen an die Notariatskammer zu richten; Bewerber aus dem Notarenstande eines anderen Sprengels haben dieselben durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Bewerber aus dem Advocatenstande durch die Advocatenkammer vorzulegen.

Die Notariatskammer erstattet den Besetzungsvorschlag und leitet denselben an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

Dieser hat den Vorschlag mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches denselben sohin mit dem eigenen Gutachten an den Justizminister einbegleitet.

§. 12.

Dem ernannten Notare ist, wenn in dem Sprengel seines Amtssitzes mehrere Sprachen üblich sind, von dem Oberlandesgerichte die Bestätigung darüber zu ertheilen, in welcher dieser Sprachen er nach den bei der Ernennung vorgelegenen Nachweisen Notariatsurkunden aufzunehmen berufen sei.

Sind in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, mehrere Sprachen üblich, so kann dem Notare jederzeit die Befugniß zur Aufnahme von Notariatsurkunden in allen diesen Sprachen von dem Oberlandesgerichte ertheilt werden, wenn er seine Kenntniß dieser Sprachen ausweist. Diese Befugniß kann dem Notare vom Oberlandesgerichte auch wieder entzogen werden, wenn er bei der Aufnahme von Notariatsurkunden solche Fehler begeht, aus welchen seine nicht genügende Kenntniß dieser Sprachen sich ergibt.

§. 13.

Dem neu ernannten Notare liegt ob, vor der Beeidigung die gesetzliche Caution nach den Vorschriften des folgenden Hauptstückes zu leisten und die Genehmigung des Siegels, welches er bei seinen Geschäften gebrauchen will, zu erwirken.

Die Genehmigung des Amtssiegels erfolgt durch die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte über die durch den Notar vorzulegende Zeichnung des Siegels.

Das Amtssiegel muß enthalten: den österreichischen Adler, den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als „k. k. Notar" und den Namen des Landes und seines Amtssitzes. — Die Eigenschaft als Notar und die Benennung des Landes und Amtssitzes sind in jener Sprache anzuführen, welche in dem Sprengel des Notars die übliche Landessprache ist, und wenn in diesem Sprengel mehr als eine Landessprache üblich ist, in jeder dieser Sprachen.

§. 14.

Nach erfolgter Genehmigung der Caution und des Amtssiegels hat der Notar unter Ausweisung hierüber und unter Vorlage der erforderlichen Anzahl von Siegelabdrücken und von Exemplaren seiner Unterschrift, welche letztere seinen Vor- und Zunamen und seine Eigenschaft als k. k. Notar enthalten muß, bei dem Oberlandesgerichte um seine Beeidigung anzusuchen.

§. 15.

Die Beeidigung geschieht bei dem Oberlandesgerichte oder dem von demselben delegirten Gerichtshofe erster Instanz nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten und mein Amt als k. k. Notar nach Vorschrift der Gesetze genau und gewissenhaft versehen zu wollen; so wahr mir Gott helfe!"

§. 16.

Nach erfolgter Beeidigung wird dem Notar von dem Oberlandesgerichte ein Decret dahin ausgefertigt, daß er nunmehr sein Amt antreten könne. Der

Tag der Eidesablegung wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Notariatskammer, dem Staatsanwalte am Sitze derselben und allen Gerichten erster Instanz des Gerichtshofs-Sprengels, für welchen der Notar ernannt ist, besonders mitgetheilt und diesen Behörden zugleich je eines der vom Notare eingelegten Exemplare des Siegelabdruckes und der Namensunterschrift übersendet.

§. 17.

Wird der Notar an einen anderen Ort übersetzt, so ist eine neuerliche Beeidigung desselben nicht erforderlich, und er hat nur die Genehmigung seines neuen Siegels und der etwa erforderlichen Ergänzung seiner Caution (§. 22) bei der Notariatskammer seines neuen Amtssitzes zu erwirken.

Erfolgt die Versetzung in den Sprengel einer anderen Notariatskammer, so ist auch die bereits erlegte Caution zu dem Gerichtshofe am Sitze der letzteren Kammer zu übertragen.

Dem Notar liegt ob, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 14 bei dem Oberlandesgerichte um die Bestimmung des Tages einzuschreiten, an welchem er von seinem bisherigen Amte abzutreten und sein neues Amt anzutreten hat. — Das Oberlandesgericht veranlaßt die Bekanntmachung dieses Tages gemäß den Vorschriften des §. 16. Ist die Versetzung in den Sprengel eines andern Oberlandesgerichtes erfolgt, so hat das Oberlandesgericht des bisherigen Amtssitzes sich mit dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Notar versetzt wurde, dießfalls ins Einvernehmen zu setzen.

§. 18.

Jeder neu ernannte oder an einen anderen Amtssitz versetzte Notar muß binnen der Frist von drei Monaten von dem Tage der Zustellung des Ernennungs- oder Versetzungsdecretes oder binnen der über sein Ansuchen durch das Oberlandesgericht ihm etwa erweiterten Frist den gesetzlichen Vorschriften Genüge leisten und seine Kanzlei an seinem Amtssitze eröffnen, widrigens er als auf die ihm verliehene Stelle verzichtend angesehen wird.

Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist durch das Oberlandesgericht nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung mit Vorbehalt der Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen und nach Rechtskraft dem Justizminister anzuzeigen. Die Notariatskammer hat die dießfalls nothwendige Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 19.

Das Amt eines Notars erlischt:

a) in Folge der von dem Justizminister angenommenen Zurücklegung;
b) durch den Uebertritt zur Advocatur oder zu einem, nach §. 7, Abs. 1, mit dem Notariate nicht vereinbarten Staatsamte;
c) durch den Verlust des Heimatrechtes in diesen Königreichen und Ländern;
d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung (§. 6 lit. a);
e) in Folge der Nichtergänzung der geschmälerten Caution im Falle des §. 27;
f) in den durch die allgemeinen Strafgesetze bezeichneten Fällen in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung;
g) in Folge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariates wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§. 170);
h) in Folge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disciplinar-Erkenntnisses.

In den unter lit. b bis f angeführten Fällen hat das Oberlandesgericht, an welches die Anzeige zu erstatten ist, nach Anhörung der Notariatskammer und des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung die Enthebung des Notars vom Amte mit Vorbehalt des Recurses an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen. Der etwa ergriffene Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren bei der Enthebung vom Amte wegen Unfähigkeit (lit. g) und bei der Entsetzung eines Notars im Disciplinarwege (lit. h) ist im X. Hauptstücke geregelt.

Jede Erlöschung des Amtes eines Notars ist, sobald dieselbe endgiltig feststeht, dem Justizminister anzuzeigen und der Notariatskammer, dem Staatsanwalte und allen Gerichtsbehörden in dem Sprengel, für welchen der Notar ernannt war, bekannt zu machen.

§. 20.

Jeder Notar, der seinem Amte freiwillig entsagt hat oder an eine andere Stelle übersetzt worden ist, hat sein bisheriges Amt noch so lange fortzusetzen, bis das Oberlandesgericht seine Enthebung von demselben ausgesprochen hat. Eine Versetzung von Amtswegen ist unzulässig.

§. 21.

In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Entscheidung zu treffen hat (§§. 13, 24, 26, 27, 28, 41, 170), hat die Notariatskammer, wenn sich zwischen ihr und dem Staatsanwalte eine Meinungsverschiedenheit ergibt, die Sache dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

III. Hauptstück.

Notariatscautionen.

§. 22.

Die Caution wird, je nach dem Amtssitze des Notars, für die Hauptstadt Wien mit 8000 fl., für die Städte mit einer Bevölkerung von wenigstens 30.000 Einwohnern auf 5.000 fl., für andere Städte, in denen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, auf 2.000 fl., für alle übrigen Orte auf 1.000 fl. festgesetzt.

§. 23.

Die Caution ist in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Die Baarbeträge und Werthpapiere, sowie die Hypothekarurkunden sind von dem Notare, unter Erklärung der Widmung derselben als Caution, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, an dessen Sitz sich die Notariatskammer befindet, zu erlegen.

§. 24.

Die Caution wird von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Sitze derselben befindlichen Staatsanwalte geprüft. Börsemäßige Werthpapiere werden nach dem Course des dem Erlage vorhergehenden Wochentages, jedoch niemals über dem Nennwerthe in Anschlag genommen.

Wird die Caution den Anforderungen des Gesetzes entsprechend gefunden, so ist dem Notare hierüber die Bestätigung Seitens der Notariatskammer zu ertheilen und dieß zugleich dem Gerichtshofe erster Instanz zur Kenntnißnahme und zur Veranlassung der etwa erforderlichen Vinculirung der erlegten Staatsschuldverschreibungen mitzutheilen.

§. 25.

Die Caution dient als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Caution nur unbeschadet des Vorrechtes der im vorhergehenden Absatze erwähnten Ansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden, und es findet die Befriedigung solcher Forderungen aus der Caution nur nach vorgängigem Verfahren gemäß der §§. 29 und 30 statt.

§. 26.

Die Notariatskammer und der Staatsanwalt am Sitze derselben haben darüber zu wachen, daß die Cautionen der Notare ihres Kammer-Sprengels ungeschmälert erhalten werden.

Sobald der Notariatskammer der Fall einer erfolgten oder bevorstehenden Schmälerung der Caution eines Notars zur Kenntniß kommt, hat sie dem Notare im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dem Notare obliegt, nach Verschiedenheit des Falles entweder eine neue Caution zu leisten oder die geschmälerte Caution zu ergänzen oder durch Berichtigung der ausstehenden Schuld der Schmälerung der Caution vorzubeugen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Fälle der Führung einer Execution auf die Caution ungesäumt der Notariatskammer mitzutheilen.

§. 27.

Erscheint in einem der Fälle des vorhergehenden Paragraphen die vorläufige Suspension des Notars nothwendig, so hat die Notariatskammer und, wenn diese hierin säumig ist, der Staatsanwalt den erforderlichen Antrag zu stellen (§. 166).

Wenn eine Schmälerung der Caution bereits erfolgt ist, und von dem Notare innerhalb der ihm gegebenen Frist (§. 26) die Ergänzung der Caution oder der Erlag einer neuen Caution nicht ausgewiesen wird, so hat die Notariatskammer den Notar sofort zu vernehmen. Werden von dem Notare genügende Gründe der Zögerung angegeben, so kann demselben, im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte, eine kurze Verlängerung der Frist ertheilt werden. Im anderen Falle, sowie wenn auch die verlängerte Frist fruchtlos verstrichen ist, hat die Kammer und, wenn diese hierin säumig ist, die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgerichte den Antrag zu stellen, daß das Erlöschen des Amtes des Notars ausgesprochen werde (§. 19).

§. 28.

Wenn ein Notar stirbt, seines Amtes entsetzt wird oder dasselbe in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verliert, so kann die Bewilligung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Schuldverschreibungen und Hypothekarurkunden, ferner die etwa erforderliche Devinculirungs- und Löschungsbewilligung dem Eigenthümer oder seinem Rechtsnachfolger nur über die von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte gegebene Zustimmung ertheilt werden.

§. 29.

Vor Ertheilung dieser Zustimmung muß die Notariatskammer sowohl in ihrem Sprengel, als auch, wenn der Notar früher in dem Sprengel einer anderen Kammer bestellt war, in den Sprengel der letzteren durch ein Edict, welches dreimal in die amtliche Landeszeitung einzuschalten ist, den Fall mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Diejenigen, welche nach §. 25, erster Absatz, kraft ihres gesetzlichen Pfandrechtes Anspruch auf Befriedigung aus der Caution zu haben behaupten, denselben binnen sechs Monaten bei ihr anzumelden haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche die Zustimmung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Werthpapiere und

Hypothekarurkunden oder zu der etwa erforderlichen Löschung oder Devinculirung dem Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolgern ertheilt werden würde.

§. 30.

Ueber die angemeldeten Ansprüche hat die Notariatskammer die Betheiligten mündlich zu vernehmen und die gütliche Begleichung etwa erhobener Einwendungen zu versuchen. Kommt eine solche Ausgleichung nicht zu Stande, so sind die im Streite befindlichen Theile auf den Rechtsweg zu verweisen.

In der nach §. 28 auszufertigenden Zustimmungserklärung sind jene Ansprüche, für welche bis zu dieser Ausfertigung das im §. 25 bezeichnete gesetzliche Pfandrecht in Anspruch genommen worden ist, so wie das Ergebniß der gepflogenen Vergleichsverhandlung ausdrücklich anzuführen.

IV. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

§. 31.

Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtssitz nehmen und darf außer diesem Orte ein ständiges Geschäftslocale nicht halten.

Er kann sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz, für welchen er ernannt ist, innerhalb dieses Sprengels aber ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Partei ausüben.

Eine von dem Notare außerhalb seines Sprengels aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 32.

Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben, ein Notar, welcher an eine andere Stelle übersetzt worden ist, nicht früher, als er zur Uebernahme seiner neuen Stelle für berechtigt erklärt ist (§§. 16, 17).

Der Notar kann sein Amt mit Wirksamkeit nicht fortsetzen, nachdem ihm die gerichtliche Verfügung über die Erlöschung seines Amtes oder die Suspension nach Vorschrift dieses Gesetzes (§. 164) zugestellt worden ist.

Eine diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 33.

In Sachen, in welchen der Notar selbst betheiligt ist, sowie in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vortheile einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll.

Eine mit Außerachtlassung dieser Bestimmung aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 34.

Der Notar darf eine Amtshandlung über verbotene oder über solche Geschäfte nicht vornehmen, rücksichtlich deren sich der gegründete Verdacht ergibt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachtheiligung eines Dritten schließen.

Ebenso ist dem Notar untersagt, mit solchen Personen eine Amtshandlung vorzunehmen, rücksichtlich deren er weiß oder mit Grund annehmen muß, daß sie wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu dem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte unfähig seien.

§. 35.

Außer den vorbezeichneten Fällen (§§. 33 und 34) darf der Notar, wenn er um eine Amtshandlung angegangen wird, dieselbe nicht verweigern.

Gegen die Verweigerung der Amtshandlung steht den Betheiligten die Beschwerde an die Notariatskammer offen, zu welchem Ende ihnen der Notar auf ihr Verlangen die Gründe seiner Weigerung schriftlich bekannt zu geben hat.

§. 36.

Findet der Notar wegen Mangels der nöthigen Vollmacht oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zu dem in Frage stehenden Geschäfte, so hat er seine Bedenken zu äußern, übrigens aber, wenn die Partei darauf besteht, die Notariatsurkunde aufzunehmen und die von ihm gemachten Vorstellungen darin ausdrücklich anzuführen.

§. 37.

Soweit der Notar nicht nach diesem Gesetze Mittheilungen aus seinen Acten zu machen hat, ist er den Betheiligten zur Verschwiegenheit über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen verpflichtet.

Der Notar hat auch über die Geheimhaltung dieser Angelegenheiten von Seite seiner Hilfsarbeiter zu wachen.

§. 38.

Der Notar haftet dafür, daß Alles, was in einer Notariatsurkunde als in seiner Gegenwart geschehen, angeführt ist, auch wirklich in seiner Gegenwart und in der angegebenen Weise sich ereignet habe, und er ist für jede, auch blos aus Versehen begangene Unrichtigkeit verantwortlich.

§. 39.

Jede Verletzung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Amtspflichten macht den Notar strafbar und der Notar haftet den Parteien für den hiedurch verursachten Schaden. Die Strafbarkeit einer verübten Pflichtverletzung wird durch Leistung des Ersatzes nicht aufgehoben.

§. 40.

Ein Notar kann in einer bürgerlichen Streitsache, in welcher ihm durch die bestehenden Gesetze die Parteienvertretung gestattet ist, als Proceßbevollmächtigter einer Partei nicht zugelassen werden, wenn in dem Rechtsstreite eine von ihm aufgenommene Notariatsurkunde als Beweismittel gebraucht werden soll.

§. 41.

Der Notar muß sein Amtssiegel unter Sperre verwahren. Geräth ihm dasselbe in Verlust, so muß er sogleich die Anzeige an die Notariatskammer und an den Staatsanwalt am Sitze derselben erstatten.

Die Genehmigung des anzuschaffenden neuen Siegels, welches von dem verlornen unterscheidbar sein muß, hat er auf die ihm §. 13 bezeichnete Weise zu erwirken.

Außer diesem Falle findet eine Aenderung des Siegels nur aus wichtigen Gründen über die im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu ertheilende Bewilligung der Notariatskammer statt.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes gilt auch für den Fall, daß ein Notar seine Unterschrift ändern will.

§. 42.

Wenn ein Notar sein Siegel oder seine Unterschrift ändert, ist die Verständigung der im §. 16 bezeichneten Behörden nach Vorschrift dieses Paragraphen durch die Notariatskammer einzuleiten und zugleich die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Hört die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich auf, wird er versetzt oder wird ihm eine Aenderung des Amtssiegels gestattet, so ist das bisher gebrauchte Amtssiegel und, wenn das in Verlust gerathene Siegel wieder gefunden wird, dieses an das Notariatsarchiv abzuliefern, durch einen Einschnitt, der das Erkennen nicht hindert, unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande aufzubewahren.

§. 43.

Notariatsurkunden sind in der in dem Sprengel des Notars üblichen Landessprache, und wenn dortselbst mehrere Landessprachen üblich sind, je nach dem Wunsche der Parteien in einer dieser Sprachen aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Aufnahme in einer fremden Sprache statt hat, bestimmt dieses Gesetz.

§. 44.

Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben sein und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Das Datum der Notariatsurkunde und andere Zeitbestimmungen, sowie Angaben von Zahlen überhaupt, sind, wenn sie zum ersten Male vorkommen, mit Buchstaben zu schreiben. Ausgenommen sind: die Angabe der Geschäftszahl, der Haus- und Katasternummern, der Grundbuchsfolien, sowie der Zahlen in Vermögensinventaren, Erbtheilungen, Kaufschillingsverrechnungen und Rechnungen überhaupt, wenn dieselben in eine Notariatsurkunde aufgenommen werden. Die Resultate, sowie die Beträge, welche hiernach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, müssen jedoch mit Buchstaben geschrieben werden.

Wenn auf eine andere Urkunde Bezug genommen wird, kann das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern geschrieben werden.

§. 45.

In einer Notariatsurkunde darf nichts ausradirt, überschrieben oder zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Müssen Worte ausgestrichen werden, so hat dieß in der Weise zu geschehen, daß dieselben leserlich bleiben. Werden hierdurch Abänderungen des Inhalts der Urkunde herbeigeführt, so muß die Zahl der durchstrichenen Worte entweder am Rande oder am Schlusse der Urkunde angemerkt und diese Anmerkung von dem Notare und, soferne Parteien und Zeugen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, auch von diesen unterzeichnet werden.

Sind Aenderungen anderer Art oder Zusätze nothwendig, so sind dieselben an der zugehörigen Stelle der Urkunde durch ein Verweisungszeichen anzudeuten. Die Aenderungen oder Zusätze aber sind, unter Angabe der Zahl der hinzugesetzten Worte, entweder am Rande oder am Schlusse der Urkunde anzufügen und nach Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu unterzeichnen.

§. 46.

Inwieferne den Vorschriften der §§. 44 und 45 zuwiderlaufende Mängel einer Notariatsurkunde deren Glaubwürdigkeit ganz oder in einzelnen Theilen schwächen oder aufheben, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

§. 47.

Die Notariatsurkunde muß mit Seitenzahlen und, wenn sie der Eintragung in das Geschäftsregister unterliegt, mit der Geschäftszahl versehen sein.

Der Notar hat, wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, jeden Bogen zu unterzeichnen und am Schlusse seiner Unterschrift sein Amtssiegel beizudrücken.

Die Betheiligten und die etwa zugezogenen Zeugen haben, soferne sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, am Schlusse zu unterzeichnen.

§. 48.

Besteht eine Notariatsurkunde aus mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Amtssiegel des Notars befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind, wenn thunlich, Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden. Eignen sich derlei Beilagen nicht zur Anheftung, so sind dieselben mit dem Beilagenzeichen und mit der Geschäftszahl der Notariatsurkunde zu versehen.

§. 49.

In der Regel werden die von den Notaren aufgenommenen Urkunden in Urschrift, und zwar von demjenigen Notar aufbewahrt, der sie aufgenommen hat. Statt der Urschriften erhalten die Parteien Ausfertigungen.

Die Fälle, in welchen die Herausgabe der Urschrift einer Notariatsurkunde stattfindet, sind in diesem Gesetze bestimmt.

§. 50.

Außer den in diesem Gesetze angeführten besonderen Fällen darf ein Notar die Urschrift einer Notariatsurkunde nur über gerichtlichen Auftrag dem Gerichte oder über Auftrag der Notariatskammer dieser ausfolgen.

In einem solchen Falle hat der Notar seinen Acten am Platze der Urschrift eine stämpelfreie beglaubigte Abschrift, die auch gerichtlich oder von der Notariatskammer zu beglaubigen ist, einzulegen und nach Zurücklangen der Urschrift mit dieser aufzubewahren.

Die Anfertigung dieser Abschrift hat nach eben jenen Bestimmungen zu geschehen, welche für Ausfertigungen in diesem Gesetze gegeben sind. (§§. 98, 99.)

Bis zum Zurücklangen der Urschrift kann der Notar, wofern das Gericht oder die Kammer es nicht untersagt hat, von dieser Abschrift Ausfertigungen ertheilen; doch ist er verpflichtet, die Ertheilung solcher Ausfertigungen sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Abschrift als auch auf der Urschrift, sobald diese zurückgelangt ist, anzumerken.

§. 51.

Werden zur Aufnahme einer Notariatsurkunde zwei Notare zugezogen, so ist auch der zweite Notar für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Leitung der Verhandlung steht demjenigen Notare zu, welchen die Parteien darum angegangen haben.

Die in Ansehung der Unterzeichnung und der Beidrückung des Amtssiegels gegebenen Vorschriften gelten für beide Notare.

V. Hauptstück.

Besondere Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

I. Abschnitt.

Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte. (Notariatsacte.)

§. 52.

Der Notar ist verpflichtet, bei Aufnahme eines Notariatsactes die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zur Errichtung des Geschäftes nach Möglichkeit zu erforschen, die Parteien über den Sinn und die Folgen desselben zu belehren und sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen, ihre Erklärung mit voller Klarheit und Bestimmtheit zu Papier zu bringen und nach geschehener Vorlesung des Actes durch persönliches Befragen der Parteien sich zu vergewissern, daß derselbe ihrem Willen entsprechend sei.

§. 53.

Wollen die Parteien in den Notariatsact dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche von keiner rechtlichen Wirkung wären, oder ist mit Grund zu besorgen, daß eine Bestimmung die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke, so hat der Notar den Parteien diese Bedenken vorzutragen und sie angemessen zu belehren. Bestehen die Parteien dessen ungeachtet auf solchen Bestimmungen, so hat er zwar den Act aufzunehmen, in demselben aber die von ihm gemachte Vorstellung ausdrücklich anzuführen.

§. 54.

Wollen die an einer Urkunde Betheiligten oder Einige derselben unter sich eine bereits errichtete Privaturkunde notariell bekräftigen, so ist hierüber ein Notariatsact aufzunehmen.

Die Privaturkunde muß dem Notar vorgelegt, von ihm nach Vorschrift der §§. 34, 36, 52 und 53 geprüft und, wenn der Aufnahme des Actes kein Hinderniß entgegensteht, von ihm und den etwa zuzuziehenden Actszeugen (§. 56) unterzeichnet werden.

Die Urkunde ist sohin dem nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmenden Notariatsacte beizuheften und bildet mit ihrem Inhalte einen ergänzenden Bestandtheil desselben.

§. 55.

Der Notar muß die Parteien persönlich und dem Namen nach selbst kennen, oder es muß ihm die Identität ihrer Person durch zwei ihm persönlich be-

kannte Zeugen oder durch den zugezogenen zweiten Notar bestätigt werden.

Die Identitätszeugen können mit demjenigen, dessen Identität zu bestätigen ist, oder mit dem Notar auch in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen, müssen aber im Uebrigen die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen.

§. 56.

Die Beiziehung von zwei Actszeugen ist nothwendig:

a) wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung errichtet wird;
b) wenn eine der Parteien nicht schreiben kann, oder
c) der Sprache, in welcher der Act aufgenommen wird, nicht kundig, oder
d) blind, taub oder stumm ist.

Statt der beiden Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden.

Es ist den Parteien unbenommen, auch in anderen als den obenbezeichneten Fällen der Errichtung eines Notariatsactes Zeugen zuzuziehen.

§. 57.

Die Actszeugen müssen männlichen Geschlechtes, mindestens zwanzig Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein, oder es muß ihm ihre Identität auf die im §. 55 bezeichnete Art bestätigt sein.

Die Actszeugen müssen außer dem im §. 65 bezeichneten Falle die Sprache verstehen, in welcher der Act aufgenommen wird, und wenigstens Einer derselben muß lesen und schreiben können.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung als Actszeugen sind:

a) Diejenigen, welche nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß abzugeben unvermögend sind;
b) das Kanzlei- und Dienstpersonale des Notars;
c) diejenigen Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Acte zugedacht ist, oder die mit einer bei dem Acte betheiligten oder darin begünstigten Person oder mit dem Notar in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen.

§. 58.

Soferne die Zuziehung von Actszeugen nothwendig ist, müssen dieselben spätestens in jenem Zeitpunkte gegenwärtig sein, in welchem die Urkunde den Parteien vorgelesen und von ihnen unterschrieben wird.

Auf ausdrückliches Verlangen der Parteien können die Zeugen zwar von der Vorlesung des Actes ausgeschlossen werden; doch müssen in einem solchen Falle die Parteien bei der Unterschrift in Gegenwart der Zeugen ausdrücklich erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden, und daß dieselbe ihrem Willen entsprechend ist, und daß dieß geschehen sei, muß in der Urkunde ausdrücklich angeführt werden.

§. 59.

Bei der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Blinden müssen die Actszeugen sowohl bei der Erklärung der Parteien über die in den Act aufzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterzeichnung von Seiten der Parteien gegenwärtig sein.

Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Stummen oder Tauben, und es sind überdieß die in den §§. 60 und 61 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 60.

Ein Tauber, welcher lesen kann, muß den Act selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe. Diese Bestätigung muß in dem Acte vor der Unterschrift angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Actszeugen noch eine Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche seine Zeichensprache versteht.

Als Vertrauenspersonen können ohne Unterschied des Geschlechtes auch solche Personen, welche mit dem Tauben verwandt oder verschwägert oder durch Adoption oder das Eheband verbunden sind, beigezogen werden. Im Uebrigen müssen auch solche Vertrauenspersonen die Eigenschaften fähiger Actszeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben muß sich der Notar durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des Actes beziehen, gehörig überzeugen. Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 61.

Ist ein Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen aufzunehmen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, so muß er den Notariatsact selbst lesen und eigenhändig darauf schreiben, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe.

Ist er des Lesens oder Schreibens nicht kundig, so müssen zwei seiner Zeichensprache kundige Personen seines Vertrauens beigezogen werden.

Die Vorschriften des §. 60, Absatz 3 und 4, finden auch in diesem Falle Anwendung.

§. 62.

Ein Notariatsact darf in einer Sprache, welche in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, nicht üblich ist, nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, und wenn der Notar für diese Sprache als Dolmetsch bestellt ist. Daß dieß der Fall ist, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

In einem solchen Falle hat der Notar, nachdem er die Willensmeinung der Parteien erforscht hat, den Act in der fremden Sprache aufzunehmen und demselben eine vollständige Uebersetzung in einer der Landessprachen seines Sprengels beizuheften.

§. 63.

Ist eine der Parteien der Sprache nicht kundig, in welcher der Notariatsact aufgenommen wird, so muß der Verhandlung ein beeideter Dolmetsch beigezogen werden, welcher zugleich alle Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen muß.

Die Zuziehung eines besonderen Dolmetsches ist jedoch nicht nöthig, wenn der Notar und zugleich die zwei Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig sind, und wenn die Sprachkenntniß des die Verhandlung leitenden Notars, soferne es sich um eine Landessprache handelt, durch die Bestätigung des Oberlandesgerichtes (§. 12), und wenn es sich um eine fremde Sprache handelt, durch seine Bestellung als Dolmetsch ausgewiesen ist. In einem solchen Falle können die Zeugen von der Anwesenheit bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach nicht ausgeschlossen werden, und es muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden, daß die obigen Voraussetzungen für die Aufnahme desselben ohne Zuziehung eines Dolmetsches vorhanden seien.

§. 64.

Muß im Sinne des ersten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen ein Dolmetsch beigezogen werden, so hat der Notar die Willensmeinung der Partei durch den beigezogenen Dolmetsch zu erforschen, hiernach den Notariatsact in einer der Landessprachen abzufassen und den Aufsatz der Partei durch den Dolmetsch übersetzen zu lassen. Auf Verlangen einer Partei ist durch den Dolmetsch eine Uebersetzung des Actes in die fremde Sprache der Partei zu verfassen und dem Notariatsacte beizuheften.

§. 65.

Ist nach Bestimmung des §. 56 die Beiziehung von Zeugen nothwendig und wollen die Parteien einen Zeugen beiziehen, welcher der Sprache einer der Parteien oder der Sprache nicht kundig ist, in welcher der Act aufgenommen werden soll, so muß der Verhandlung ein Dolmetsch, welcher die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzt, beigezogen werden.

Dieser muß den Inhalt des Verhandelten dem Zeugen in Gegenwart der Parteien verständlich machen, und daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 66.

Ein Notariatsact, welcher mit Außerachtlassung der in den §§. 54 bis 65 gebotenen Förmlichkeiten und Vorsichten aufgenommen worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 67.

Wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder über eine andere letztwillige Anordnung aufgenommen wird, so müssen auch die besonderen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Giltigkeit einer solchen Anordnung bedingen, beobachtet werden.

Der Notar und die zugezogenen Actszeugen können, wenn sie die Eignung dazu besitzen, auch Zeugen des letzten Willens sein, und es entfällt die Nothwendigkeit der Zuziehung eines dritten Zeugen, wenn im Falle der Zuziehung zweier Notare beide die gesetzliche Eignung als Zeugen des letzten Willens besitzen.

§. 68.

Jeder Notariatsact muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

a) den Ort, dann Jahr, Monat und Tag der stattgehabten Verhandlung;
b) den Vor- und Zunamen, sowie den Amtssitz des Notars und, falls ein zweiter Notar zugegen war (§. 56, zweiter Absatz), auch des letzteren;
c) den Vor- und Zunamen der Parteien und der etwa beigezogenen Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche;
d) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne, oder daß und durch wen ihm die Identität derselben bekräftigt worden sei;
e) den Inhalt des Geschäftes mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen;
f) am Schlusse die Anführung, daß der Act den Parteien vorgelesen worden, oder die Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorlesung ersetzt wurde und die Anführung der Genehmigung des Actes durch die Parteien;
g) die Unterschrift der Parteien, sowie, wenn die Zuziehung von Zeugen, Vertrauenspersonen oder Dolmetschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendig ist, auch die Unterschrift dieser Personen.

Identitätszeugen können ihre Unterschrift entweder am Schlusse der Urkunde oder nach der Anführung über die Bestätigung der Identität beisetzen.

Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so müssen sie ihr Handzeichen beifügen, und es muß im ersten Falle der Name der Partei von einem Zeugen oder dem zweiten Notare, im zweiten Falle der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beigesetzt werden.

Soferne es sich nicht um einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung handelt, kann die Beisetzung des Handzeichens unterbleiben, wenn die schreibunkundige Person auch hiezu nicht fähig ist; nur muß in diesem Falle das entgegenstehende Hinderniß ausdrücklich angeführt werden.

h) Die Unterschrift des Notars unter Beidrückung seines Amtssiegels und im Falle des zweiten Absatzes des §. 56 beider Notare.

Der Notar hat außerdem den Stand und Wohnort der Parteien, der Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche, insbesondere dann, wenn dieß zur näheren Bezeichnung der Person nöthig erscheint, nach Angabe oder eigener Kenntniß im Acte anzuführen. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift benimmt jedoch dem Acte nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 69.

Vollmachten und andere Beilagen zum Notariatsacte können die Parteien im Originale oder in Abschrift hinterlegen. Durch die Hinterlegung bei dem Notare erlangen jedoch diese Urkunden, wenn sie nicht von dem Aussteller im Notariatsacte bestätigt werden, keine größere Glaubenswürdigkeit, als sie vorher hatten.

Beilagen, welche nicht schon von den Parteien unterfertigt oder öffentliche Urkunden sind, müssen von den Parteien, den allfälligen Actszeugen oder dem zweiten Notare unterzeichnet werden. Die Vorlesung der Beilagen ist nur insoweit erforderlich, als die Parteien sie verlangen.

II. Abschnitt.

Aufnahme von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen.

§. 70.

Letztwillige Anordnungen, welche vor zwei Notaren oder vor einem Notare und zwei Zeugen mündlich errichtet oder schriftlich übergeben werden, sind den gerichtlichen letztwilligen Anordnungen gleichzuachten, wenn dieselben mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Amtsführung der Notare aufgenommen, und hiebei die für die Aufnahme gerichtlicher letztwilliger Anordnungen in den §§. 569, 587—592 und 594—596 des a. b. G. B. gegebenen Vorschriften und die in den §§. 72 und 73 dieses Gesetzes gebotenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

§. 71.

Bei Aufnahme mündlicher letztwilliger Anordnungen hat der Notar, wenn der Erblasser dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen will, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche die von dem Erblasser beabsichtigte Wirkung zu äußern nicht geeignet wären, denselben in angemessener Weise zu belehren.

Besteht der Erblasser dessenungeachtet auf diesen Bestimmungen, so hat der Notar zwar die letztwillige Anordnung aufzunehmen, jedoch die von ihm gemachte Vorstellung darin ausdrücklich anzuführen.

§. 72.

Ist der Erblasser blind, taub, stumm oder taubstumm, so müssen auch in diesem Falle die in den §§. 59—61 gegebenen Vorschriften, und wenn wegen der Sprachunkenntniß desselben einer der in den §§. 62—64 bezeichneten Fälle eintritt, auch die dort gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 73.

Ueber die Amtshandlung ist ein Protokoll mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 68 aufzunehmen.

Kann die Partei oder ein Zeuge auch nicht das Handzeichen beisetzen, so ist das entgegenstehende Hinderniß anzuführen.

Ist die letztwillige Anordnung schriftlich übergeben worden, so steht der Partei frei, zum Verschlusse des Umschlages, in welchem die letztwillige Anordnung eingeschlossen wird, ihr eigenes Siegel beizudrücken. Ist dieß geschehen, so ist davon im Protokolle Erwähnung zu thun.

§. 74.

Eine gemäß §. 70 dem Notar schriftlich übergebene letztwillige Anordnung kann dem Uebergeber, jedoch nur auf sein persönliches Verlangen oder auf Verlangen desjenigen, welcher sich mit einer eigens zu diesem Behufe ausgestellten, amtlich beglaubigten Vollmacht ausweiset, zurückgestellt werden. Ueber die Zurückstellung ist ein Notariatsact aufzunehmen.

Durch eine solche Zurückstellung verliert die letztwillige Verfügung die Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung.

§. 75.

Die Vorschriften der §§. 70—73 finden auch dann Anwendung, wenn die Partei eine letztwillige Anordnung mit der Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung widerrufen will.

Ist die widerrufene letztwillige Anordnung vor dem Notare errichtet worden, so ist der Widerruf auf dem ursprünglich aufgenommenen Protokolle, und wenn der Widerruf eine dem Notar übergebene schriftliche letztwillige Anordnung betrifft, auf dieser selbst und nicht blos auf dem Umschlage anzumerken.

Die gleiche Anmerkung hat der Notar dann vorzunehmen, wenn er über den Widerruf einen Notariatsact aufnimmt, oder wenn eine letztwillige Anordnung widerrufen wird, über welche er einen Notariatsact aufgenommen hat.

III. Abschnitt.

Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen.

§. 76.

Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu ertheilen:

a) über die Uebereinstimmung von Abschriften mit Urkunden (Vidimirung);
b) über die Richtigkeit von Uebersetzungen;
c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung);
d) über den Zeitpunkt der Vorweisung von Urkunden;
e) über das Leben von Personen;
f) über Bekanntmachung von Erklärungen;
g) über Beschlüsse von Generalversammlungen von Vereinen;
h) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren;
i) über andere thatsächliche Vorgänge.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kommt diesen Beurkundungen dann zu, wenn dieselben mit Beobachtung der für die Ertheilung jeder derselben in den folgenden §§. 77—90 gegebenen Vorschriften aufgenommen und ertheilt worden sind.

§. 77.

a) Vidimirung von Abschriften.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung einer Copie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn die copirte Urkunde in einer Sprache abgefaßt ist, welche der Notar versteht.

Der Notar hat die Abschrift mit der copirten Urkunde sorgfältig zu vergleichen und deren vollständige Uebereinstimmung auf der Copie zu beglaubigen.

Sind Stellen in der vorgewiesenen Urkunde abgeändert, durchstrichen, eingeschaltet oder am Rande hinzugesetzt; ist die Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich, so muß dieß in der Beglaubigungsclausel angegeben werden.

Letztere hat auch die Angabe zu enthalten, ob die vorgewiesene Urkunde anscheinend ein Original, eine Ausfertigung oder eine Abschrift sei, und ob und mit welchem Stämpel sie versehen ist.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

§. 78.

b) Beglaubigung von Uebersetzungen.

Notare, welche für eine fremde Sprache als Dolmetsche bestellt sind, sind auch berufen, die Richtigkeit der in diese Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Uebersetzungen notariell zu beurkunden.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Beglaubigung von Uebersetzungen aus einer Landessprache in die andere, soferne der Notar die Befugniß erhalten hat, in beiden Sprachen Notariatsurkunden aufzunehmen.

Die Beurkundung ist auf der Uebersetzung selbst in Urschrift auszufertigen und die Uebersetzung mit der übersetzten Urkunde mittelst eines Fadens und des Amtssiegels zu verbinden.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

§. 79.

c) Legalisirung von Unterschriften.

Durch die Legalisirung beurkundet der Notar, daß die Partei eine Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet oder die auf der Urkunde befindliche Unterzeichnung vor ihm als die ihrige anerkannt habe. Wenn er die Partei nicht persönlich kennt, muß ihm die Identität derselben von zwei ihm persönlich bekannten Zeugen bestätigt sein.

Die Beurkundung ist mit der ausdrücklichen Angabe, daß der Notar den Unterzeichner persönlich kenne oder daß ihm die Identität desselben durch die zu benennenden Zeugen bestätigt worden sei, in Urschrift auf der legalisirten Urkunde auszufertigen. Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur soweit Kenntniß zu nehmen, als dieß zur Eintragung in das Protokoll nothwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde, sowie für die Berechtigung des Ausstellers ist er nicht verantwortlich.

§. 80.

d) Beurkundung über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde.

Die Beurkundung über den Zeitpunkt, in welchem dem Notar eine Urkunde vorgewiesen wird, hat der Notar auf dieser Urkunde selbst, unter Angabe des Tages, Monates und Jahres, und wenn nöthig, auch der Stunde der Vorweisung in Urschrift auszufertigen.

Auf Verlangen ist, wenn die Voraussetzungen hiezu vorliegen, auch die Beurkundung über die Identität der Person des Vorweisers mit Beobachtung der Vorschrift des §. 79 beizufügen.

§. 81.

e) Lebenszeugnisse.

Lebenszeugnisse hat der Notar nur dann zu ertheilen, wenn die Person, deren Leben bestätigt werden soll, ihm persönlich bekannt oder ihre Identität ihm durch zwei Identitätszeugen bestätigt ist.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß die Bestätigung, daß die Partei, deren Leben bezeugt wird, persönlich vor dem Notar erschienen sei, Tag, Monat und Jahr und auf Verlangen auch die Stunde des Vorganges und die Anführung darüber enthalten, in welcher Weise die Identität der Person festgestellt worden sei. (§. 79.)

§. 82.

Behufs Ertheilung der in §§. 79—81 angeführten Beurkundungen hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Thatsachen, welche in der Beurkundung bestätigt werden, angeführt sein müssen. Das Protokoll ist von der Partei und den etwa zugezogenen Zeugen zu unterzeichnen.

Wenn eine Partei nicht schreiben kann, so hat sie ihr Handzeichen beizusetzen, und es sind zwei Zeugen zuzuziehen, deren Einer den Namen des Unterzeichners beizusetzen hat. Kann ein Zeuge nicht schreiben, so ist sein Handzeichen durch den zweiten Zeugen zu bestätigen.

§. 83.

f) Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen.

Beurkundung über Erklärungen, welche eine Partei einer anderen machen will, ist der Notar berufen, zu ertheilen, wenn durch die Erklärung rechtliche Wirkungen begründet werden sollen.

Ueber das Verlangen der Partei hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen und darin die bekannt zu machende Erklärung wörtlich anzuführen. Das Protokoll ist von der Partei zu unterzeichnen. (§. 82.)

Mit dem Protokolle hat sich der Notar in das von der ansuchenden Partei angegebene Locale zu der Gegenpartei zu begeben und ihr die Erklärung vorzutragen.

Ueber die Thatsache der Bekanntmachung und den Zeitpunkt derselben hat der Notar eine Fortsetzung des Protokolls aufzunehmen. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf nur dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn die letztere dieß verlangt oder gestattet, und zum Zeichen ihrer Zustimmung das Protokoll unterzeichnet. (§. 82, Abs. 2.)

§. 84.

Ueber die Bekanntmachung ist der ersuchenden Partei, und wenn die Gegenpartei es verlangt, auch dieser eine Beurkundung in Urschrift zu ertheilen. In der Beurkundung müssen die Namen beider Parteien, der wörtliche Inhalt, Tag, Monat und Jahr, und wenn nöthig auch die Stunde der Bekanntmachung enthalten sein. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf in die Beurkundung nur aufgenommen werden, wenn dieselbe in das Protokoll aufgenommen wurde. (§. 83.)

In soferne die Voraussetzungen hierzu vorliegen (§. 79), ist auch die Beurkundung über die Identität der Person der ersuchenden Partei beizufügen. Außer diesem Falle haftet der Notar nicht für die Identität der ersuchenden Partei.

§. 85.

Ist die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden sollte, in dem angegebenen Locale nicht anzutreffen, oder verweigert sie dem Notare den Zutritt oder die Anhörung, so hat der Notar, insoferne die ersuchende Partei es verlangt, eine Ausfertigung der Beurkundung der Gegenpartei mittelst recommandirter Postsendung zuzustellen oder diese Ausfertigung dem Gerichte vorzulegen, welches die Zustellung nach Vorschrift der Civilproceßordnung zu verfügen hat.

Der Vorgang ist in dem Protokolle und in der Beurkundung anzuführen und zugleich zu bemerken, was zur Verständigung der Gegenpartei vorgekehrt worden ist.

§. 86.

Die Partei, welche einer anderen eine Erklärung bekannt machen will (§. 83), kann das Verlangen an den Notar auch brieflich oder telegraphisch stellen; der Brief oder das Telegramm vertritt in diesem Falle die Stelle des Protokollaransuchens und ist dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

In der Beurkundung hat der Notar anzuführen, daß ein Ersuchen in der obigen Weise an ihn gestellt worden sei.

§. 87.

g) Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen.

Behufs der Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Actiengesellschaften oder anderen Vereinen hat der Notar, unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, ein Protokoll

aufzunehmen und darin die gefaßten Beschlüsse, sowie alle in seiner Gegenwart in der Versammlung vorgekommenen Ereignungen und abgegebenen Erklärungen, welche für die Beurtheilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Erheblichkeit sind, genau anzuführen.

Das Protokoll ist von demjenigen, der der Versammlung vorgesessen hat, und zwei anderen Mitgliedern derselben zu unterschreiben.

Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, kann in dem Protokolle auch die Bestätigung über die Identität des Vorsitzenden oder anderer, in der Versammlung anwesenden Personen aufgenommen werden (§. 79). Ist eine solche Bestätigung nicht aufgenommen, so häftet der Notar für die Identität der in dem Protokolle genannten Personen nicht.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

§. 88.

h) Beurkundung thatsächlicher Vorgänge.

Zur Beurkundung anderer thatsächlicher Vorgänge, wie insbesondere von Offertverhandlungen, Auslosungen oder der Vorweisung von Gegenständen ist der Notar berufen, wenn dadurch rechtliche Wirkungen begründet werden sollen, und wenn der thatsächliche Vorgang in Gegenwart des Notars stattgehabt hat.

Zu diesem Behufe hat der Notar unter Zuziehung zweier ihm persönlich bekannter Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, welches die genaue Beschreibung des vor ihm und den beiden Zeugen stattgehabten Vorganges, Ort und Zeit desselben, Vor- und Zunamen der ersuchenden Partei und der sonst an dem Vorgange betheiligten Personen enthalten muß. Soferne die Voraussetzungen hierzu vorliegen, ist über Verlangen in dem Protokolle auch die Identität der ersuchenden Partei oder anderer an dem Vorgange betheiligter Personen festzustellen. (§. 79.)

Das Protokoll muß von den beiden Zeugen und von der ersuchenden Partei unterzeichnet werden. (§. 82, Abs. 2.)

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

§. 89.

i) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren.

Bei Aufnahme von Wechselprotesten und bei Führung des Registers über dieselben hat der Notar nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen.

Eben diese Vorschriften sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn der Notar um die Protesterhebung in Ansehung von kaufmännischen Papieren, welche an Ordre lauten (Art. 301 und 302, H. G. B.) angegangen wird. Die aufgenommenen Proteste sind in das allgemeine Protestregister unter Anmerkung des Umstandes, daß nicht ein Wechsel, sondern ein anderes kaufmännisches Papier Gegenstand der Protesterhebung war, einzutragen.

§. 90.

Ein Notar, welcher befugt ist, in einer fremden Sprache einen Notariatsact aufzunehmen, kann in dieser Sprache auch Beurkundungen ertheilen.

IV. Abschnitt.

Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen.

§. 91.

So lange ein Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften aus denselben zu ertheilen.

In wieferne hiervon im Falle von Verzögerungen und Substitutionen eine Ausnahme eintritt, ist in den §§. 103 und 123 bestimmt. Ertheilt in einem solchen Falle ein anderer Notar eine Ausfertigung oder eine Beurkundung, so muß in derselben der erhaltene amtliche Auftrag angeführt werden.

§. 92.

Von Notariatsacten werden Ausfertigungen und beglaubigte oder einfache Abschriften ertheilt. Daß die Urkunde eine Ausfertigung oder blos eine Abschrift sei, muß durch die Aufschrift an der Spitze derselben ersichtlich gemacht sein.

§. 93.

Ausfertigungen von Notariatsacten dürfen, soferne in dem Acte nicht ein Anderes bedungen ist, nur den an der Errichtung der Urkunde betheiligten Parteien und jeder derselben nur einmal hinausgegeben werden.

Wiederholte Ausfertigungen darf der Notar diesen Personen nur dann hinausgeben, wenn die an dem Acte Betheiligten ihre Zustimmung geben, oder wenn die die Ausfertigung verlangende Person die ihr früher ertheilte Ausfertigung wegen eines Gebrechens dem Notare zurückstellt oder nachweist, daß die ihr hinausgegebene Ausfertigung wegen Verlustes amortisirt worden sei, oder wenn der Notar durch gerichtlichen Auftrag hiezu angewiesen wird.

Ein solcher Auftrag kann nur dann erlassen werden, wenn der Gesuchsteller hinreichend glaubhaft macht, daß er einer weiteren Ausfertigung bedürfe, und wenn zugleich ein begründetes Bedenken nicht vorhanden ist.

Das Gesuch ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat,

anzubringen und mittelst Bescheides zu erledigen. Im Falle der Bewilligung sind die an dem Acte Betheiligten zu verständigen. Gegen die Bewilligung findet der Recurs nicht statt.

§. 94.

Ueber die Zustimmung der Betheiligten zur Hinausgabe einer wiederholten Ausfertigung ist ein Notariatsact aufzunehmen. In diesem, sowie in den anderen Fällen des zweiten Absatzes des §. 93 muß in der Beglaubigungsclausel der Grund, aus welchem eine wiederholte Ausfertigung ertheilt wird, ausdrücklich angeführt und zugleich angemerkt werden, ob dieselbe ein Duplicat, ein Triplicat oder eine weitere wiederholte Ausfertigung sei.

§. 95.

Beglaubigte Abschriften von Notariatsacten können, wenn bei der Aufnahme nichts Anderes bedungen wurde, den im eigenen Namen daran Betheiligten, deren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern auch auf ihr einseitiges Verlangen und wiederholt ertheilt werden.

Das Gleiche gilt in Ansehung dieser Personen für die Ertheilung von einfachen Abschriften und die Gewährung der Einsichtnahme.

Dritten Personen darf die Einsichtnahme, sowie die Erhebung von einfachen oder beglaubigten Abschriften nur mit Zustimmung derjenigen Interessenten, welche selbst die Einsicht oder Abschriftnahme begehren könnten, außerdem aber dann ertheilt werden, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Sache darthun, und zugleich ein Bedenken gegen die Bewilligung nicht besteht. Verweigert der Notar wegen eines solchen Bedenkens die Einsicht oder Abschriftnahme, so kann die Partei die Beschwerde an die Notariatskammer ergreifen.

§. 96.

Von den über letztwillige Anordnungen aufgenommenen Protokollen und den dem Notare schriftlich übergebenen letztwilligen Anordnungen werden beglaubigte und einfache Abschriften ertheilt. Das Gleiche gilt auch dann, wenn über die letztwillige Anordnung ein Notariatsact errichtet wurde.

Die Ertheilung findet jedoch, solange der Erblasser lebt, nur an ihn oder seinen mit einer amtlich beglaubigten, auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht versehenen Machthaber und nach dem Tode des Erblassers erst dann statt, wenn die gerichtliche Kundmachung erfolgt ist.

Der Tag der Kundmachung ist auf der hinausgegebenen Abschrift anzumerken.

Auf Erbverträge, über welche ein Notariatsact errichtet wurde, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 97.

Beurkundungen der in §§. 81—89 bezeichneten Art hat der Notar auch wiederholt und allen jenen Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache darthun, hinauszugeben. Eben diesen Personen sind auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften des aus Anlaß der Beurkundung aufgenommenen Protokolles zu ertheilen.

Gegen die Verweigerung der Hinausgabe einer solchen Beurkundung oder Abschrift ist die Beschwerde an die Notariatskammer zulässig.

§. 98.

Ausfertigungen müssen mit der Urschrift wortgetreu übereinstimmen, und wohl leserlich, ohne leere Zwischenräume und in den wesentlichen Theilen ohne Abkürzung geschrieben sein. Es darf darin nichts ausgestrichen oder radirt, eingeschaltet oder überschrieben sein; doch dürfen die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Contextes gehören.

Dem Contexte des Actes sind auch die Abschriften der Vollmachten und der übrigen Beilagen des Actes dergestalt einzuschalten oder anzufügen, daß zweifellos ist, daß die allgemeine Beglaubigungsclausel auch diese Beilagen mit in sich begreife; doch ist derselben in der Beglaubigungsclausel Erwähnung zu thun.

Soferne es sich nicht um die Ausfertigung eines Notariatsactes handelt, welchem die Executionsfähigkeit zukommt (§. 3), können die Beilagen über Verlangen der Parteien in der Ausfertigung übergangen werden. Das Verlangen der Partei muß in der Beglaubigungsclausel ausdrücklich angeführt werden.

§. 99.

Jede Ausfertigung muß von dem Notare beglaubigt werden. Die Beglaubigungsclausel ist am Schlusse der Ausfertigung beizusetzen. Sie enthält die Bestätigung der Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der in den Acten des Notars befindlichen Urschrift, die Angabe, für welche Person die Ausfertigung bestimmt ist, und das Datum der Ausfertigung.

Der Notar muß dieselbe unterzeichnen und sein Amtssiegel beidrücken.

§. 100.

Eine Ausfertigung, welche mit Außerachtlassung der in diesem Abschnitte gegebenen Vorschriften ertheilt worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 101.

Auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift oder, bei Mangel des Raumes, auf einem derselben anzuheftenden Bogen hat der Notar die Ertheilung jeder Ausfertigung mit Bezeichnung der Person, für

welche sie geschehen, und des Tages der Ausfertigung anzumerken.

Im Falle der Ertheilung einer wiederholten Ausfertigung muß der erhaltene gerichtliche Auftrag oder die zurückgestellte Ausfertigung bei der Urschrift aufbewahrt und auf der zurückerhaltenen Ausfertigung auch angemerkt werden, daß dieselbe zurückgestellt worden sei und die Kraft einer öffentlichen Urkunde verloren habe.

§. 102.

Wenn eine Notariatsurkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, so kann den Betheiligten anstatt einer vollständigen Ausfertigung auch ein Auszug aus der Urkunde in Ansehung einzelner dieser Rechtsgeschäfte ertheilt werden.

Daß die Ausfertigung nur ein Auszug sei, muß in derselben ersichtlich gemacht werden. Einem Auszuge kommt die im §. 3 bezeichnete Executionsfähigkeit nicht zu.

Bei der Ertheilung von Auszügen sind die in diesem Abschnitte für die Ertheilung von Ausfertigungen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Zeugnisse über das Vorhandensein eines Notariatsactes hat der Notar denjenigen zu ertheilen, welche berechtigt sind, eine beglaubigte Abschrift eines solchen zu erheben.

§. 103.

Der Notar ist verpflichtet, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften, welche nicht über drei Bogen ausmachen, ohne Verzug und längstens binnen drei Tagen, bei größerem Umfange aber in einer angemessenen Frist zu besorgen.

Beschwerden wegen Verzögerung sind bei der Notariatskammer anzubringen, welche nach Umständen einen anderen Notar zur Besorgung abzuordnen hat.

V. Abschnitt.

Uebernahme von Urkunden zur Verwahrung und von Geldern und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden.

§. 104.

Die Notare sind berufen, Urkunden jeder Art, worunter auch Wechsel, in Verwahrung zu übernehmen.

Bares Geld jedoch, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar nur in einstweilige Verwahrung gemäß den Bestimmungen der §§. 107—109 zu übernehmen berufen.

§. 105.

Bei der Uebernahme von Urkunden hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem Ort und Zeit der Hinterlegung, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Uebergebers, die Bezeichnung der hinterlegten Urkunden und die Personen, an welche etwa der Uebergeber die Urkunden ausgefolgt haben will, anzuführen sind. Das Protokoll ist von der Partei und dem Notare zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel des letzteren zu versehen.

Werden die Urkunden dem Notare brieflich übersandt, so ist der Brief, welcher die Stelle des Ersuchens vertritt, dem Protokolle beizuheften.

Der Partei ist ein Empfangsschein auszufertigen.

§. 106.

Bei der Hinausgabe der übernommenen Urkunden hat sich der Notar den Empfang auf dem Uebernahmsprotokolle selbst oder in einem insbesondere hierüber aufgenommenen Protokolle von dem Empfänger bestätigen zu lassen (§. 82, Absatz 2).

Wenn der Empfänger dem Notare nicht persönlich bekannt ist, so hat der Notar zwei Zeugen zur Bestätigung der Identität beizuziehen, welche das Protokoll mit zu unterzeichnen haben.

Ist die Empfangsbestätigung in einem besonderen Protokolle ertheilt worden, so ist die erfolgte Hinausgabe auf dem Uebernahmsprotokolle unter Bezugnahme auf das besonders aufgenommene Protokoll anzumerken.

§. 107.

Bares Geld, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar nur dann kraft seines Amtes zu übernehmen berufen, wenn ihm dieselben aus Anlaß der Aufnahme einer Notariatsurkunde von einer Partei zur Ausfolgung an einen bestimmten Empfänger oder zum Erlage bei Behörden übergeben werden.

Bei der Uebernahme hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Geschäftszahl des allgemeinen und des besonderen Geschäftsregisters, Ort und Zeit der Uebernahme, die genaue Angabe der übernommenen Beträge und Papiere, und der Name des Uebergebers und dessen Erklärung über die mit dem Gelde und den Werthpapieren zu treffenden Verfügungen anzuführen ist.

Im Falle der brieflichen Einsendung ist der Brief dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

Dem Uebergeber ist ein Empfangsschein auszufertigen. Die übernommenen Gegenstände werden in gesonderten Packeten verwahrt.

§. 108.

Den Erlag bei Gericht oder einer anderen Behörde hat der Notar ohne allen Aufschub zu bewirken.

Beträge, welche dem Notare zur Ausfolgung an eine andere Person übergeben wurden, hat er derselben längstens binnen 14 Tagen auszufolgen, soferne der Uebergeber nicht eine andere Frist bestimmt

hat. Kann der Notar die Ausfolgung innerhalb dieser Frist nicht bewirken, so hat er nach Ablauf derselben ohne allen Aufschub die übernommenen Werthe entweder dem Uebergeber zurückzusenden oder zu Gericht zu erlegen.

§. 109.

Bei der Hinausgabe an den bezeichneten Empfänger hat der Notar nach Vorschrift des §. 106 vorzugehen, den über den erfolgten Erlag bei der Behörde erhaltenen Empfangsschein aber dem Uebernahmsprotokolle beizuheften.

Von der erfolgten Hinausgabe oder dem Erlage ist der Uebergeber zu verständigen.

VI. Hauptstück.

Behandlung der aufzubewahrenden Acten und Führung der Verzeichnisse.

§. 110.

Der Notar muß sowohl die von ihm selbst aufgenommenen, als die ihm von den Parteien übergebenen oder von der Notariatskammer zugewiesenen Acten, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem sicheren und trockenen Orte seiner Wohnung oder Kanzlei unter Sperre sorgfältig verwahren.

Wird eine Notariatsurkunde von zwei Notaren aufgenommen, so hat derjenige Notar die Urschrift zu verwahren, welcher die Verhandlung geleitet hat.

§. 111.

Sobald ein Notar in die Kenntniß des Todes einer Person kommt, deren letztwillige Anordnung sich in seinen Acten befindet, hat er ohne einen Auftrag abzuwarten, die letztwillige Anordnung in Urschrift sammt dem etwa gemäß §. 73 aufgenommenen Protokolle dem Gerichte seines Amtssitzes oder, falls sich das Erbschaftsgericht daselbst befindet, sogleich diesem zu übergeben. Bei dem Gerichte wird unverzüglich in Gegenwart des Notars ein Protokoll über den Zustand der allenfalls angebrachten Siegel und über die Entsiegelung aufgenommen.

Der Notar hat eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Anordnung, worüber er einen Notariatsact aufgenommen hat, oder welche vor ihm mündlich errichtet worden ist, ferner, wenn ihm eine letztwillige Anordnung nach §. 73 schriftlich übergeben wurde, sowohl eine beglaubigte Abschrift dieser Anordnung, als auch eine beglaubigte Abschrift des bei der Uebernahme aufgenommenen Protokolles dem Gerichte vorzulegen. Die Urschriften werden dem Notare zurückgestellt. Die Kosten der Abschriftnahme hat die Verlassenschaft zu tragen.

Ist das Gericht, welches die Kundmachung vornimmt, nicht selbst das Erbschaftsgericht, so hat es die beglaubigte Abschrift oder die Urschrift der nach §. 104 vom Notare blos zur Verwahrung übernommenen letztwilligen Anordnung sammt dem Kundmachungsprotokolle dem Erbschaftsgerichte zu übersenden.

§. 112.

Der Notar ist verpflichtet, ein allgemeines Geschäftsregister (Repertorium) zu führen, in welches er jede von ihm vorgenommene notarielle Amtshandlung in der Ordnung der Zeitfolge einzutragen hat.

Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind nur:

a) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren, über welche ein eigenes Register (§. 89) zu führen ist;
b) jene Beurkundungen, bezüglich welcher dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Das Geschäftsregister wird dem Notare auf seine Kosten, mit den Seitenzahlen versehen, in der verlangten Zahl von 25, 50 oder 100 Blättern von der Notariatskammer übergeben. Der Präsident der Notariatskammer unterschreibt unter Angabe der Blätterzahl das letzte Blatt des hinausgegebenen Registers und fügt das Amtssiegel der Notariatskammer bei; er hält eine Vormerkung über die Zahl der Blätter und die Zeit ihrer Ausfolgung. Der Notar darf sich keines anderen Geschäftsregisters bedienen und ein neues erst benützen, wenn das alte vollgeschrieben und gehörig unterfertigt ist (§. 115).

§. 113.

Das Geschäftsregister muß folgende Rubriken enthalten:

a) für die fortlaufende Geschäftszahl;
b) für das Datum des Actes;
c) für Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien;
d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Werthes, wenn derselbe in der Urkunde bestimmt ist, und des für die letztere verwendeten Stämpels;
e) für die Angabe der von dem Notare angesprochenen Gebühren;
f) für allfällige Anmerkungen.

§. 114.

Das Geschäftsregister ist deutlich, ohne Radirung und so zu führen, daß von einer Geschäftszahl zur anderen kein Raum für eine ganze Zeile leer bleibt.

Der Notar muß jede einzelne Seite des Registers, sobald sie vollgeschrieben ist, unterzeichnen und auf der ersten und letzten Seite sein Amtssiegel beidrücken.

§. 115.

Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Kalender-Vierteljahres hat der Notar eine genaue, von ihm beglaubigte Abschrift des Geschäftsregisters, und wenn das letztere vollgeschrieben ist, auch dieses bei dem Präsidenten der Notariatskammer zu überreichen.

Dieser hat die Prüfung vorzunehmen, wahrgenommenen Mängeln nach Thunlichkeit selbst abzuhelfen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Das urschriftliche Geschäftsregister hat er ohne Verzug zurückzustellen, nachdem er dasselbe, wenn es vollgeschrieben ist, am Schluß vidirt und unterzeichnet hat.

§. 116.

Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat jeder Notar noch folgende Bücher zu führen:

a) ein alphabetisches Verzeichniß aller Parteien, rücksichtlich welcher in dem Geschäftsregister Eintragungen vorkommen, mit Beifügung aller Geschäftszahlen der diese Partei betreffenden Eintragungen im Register;

b) ein besonderes alphabetisches Verzeichniß aller Personen, rücksichtlich welcher er letztwillige Erklärungen aufgenommen oder zur Verwahrung übernommen hat, gleichfalls mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahlen. Stirbt die Person oder widerruft sie ihre letztwillige Erklärung oder nimmt sie dieselbe zurück, so ist dieß in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen;

c) ein Verzeichniß über die übernommenen Beträge an Geld und Werthpapieren (§§. 107 bis 109), mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahl des Registers und des Namens des Uebergebers, sowie des bestimmten Empfängers;

d) ein Protestregister (§. 89).

VII. Hauptstück.

Notariatscandidaten und Notariatssubstituten.

§. 117.

Jeder Notar kann Hilfsarbeiter in seine Kanzlei aufnehmen und sie unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariatsgeschäfte heranbilden.

Als Notariatscandidaten sind diese Hilfsarbeiter nur dann anzusehen, wenn sie als solche in der bei der Notariatskammer geführten Liste eingetragen sind.

Behufs der Eintragung in die Liste muß der Notar ihren Eintritt in seine Kanzlei, sowie den Austritt und eine allfällige Unterbrechung der Praxis unverweilt der Notariatskammer anzeigen. Erst von dem Tage, an welchem die Anzeige über den Eintritt in die Kanzlei bei der Notariatskammer eingelangt ist, wird die Verwendung bei dem Notar als Notariatspraxis angerechnet.

Der Notar ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bestätigte Praxiszeit von dem Candidaten auch wirklich in seiner Kanzlei zugebracht worden sei.

§. 118.

Die Notariatskammer führt ein Verzeichniß über sämmtliche Notariatscandidaten ihres Sprengels.

In diesem Verzeichnisse ist der Tag des Eintrittes in die Praxis und des Austrittes aus derselben, der Notar, bei welchem die Praxis genommen wurde, der Erfolg der abgelegten Prüfung und die sonstigen Umstände, welche auf die Beförderung des Candidaten zu einer Notarstelle von Einfluß sein können, einzutragen.

Als Notariatscandidat kann nur derjenige eingetragen werden, der sich bei der Eintragung ausweiset, daß er wenigstens zwei theoretische Staatsprüfungen, darunter die judicielle, mit Erfolg abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt hat.

Die Praxis bei dem Notar muß eine ausschließliche sein; es ist dem Candidaten nicht gestattet, sich gleichzeitig in der Advocaturs- oder Gerichtspraxis oder in einem anderen die Ausschließlichkeit der Notariatspraxis beeinträchtigenden Staats- oder Privatdienste zu verwenden.

Die Kammer und insbesondere der Präsident derselben haben darüber zu wachen, daß die Notariatscandidaten sich auch wirklich bei dem Notare der Praxis in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise widmen.

Die Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notar ausgestellt und sind von der Notariatskammer allenfalls nach vorläufiger Erhebung der Umstände zu bestätigen.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituirung desselben nothwendig, so ist über Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Als Substitut kann nur ein Notar desselben Gerichtshofssprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat bestellt werden, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit hat der substituirende Notar selbst, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

§. 120.

In dringenden Fällen kann auch der Gerichtshof erster Instanz, zu dessen Sprengel die zu versehende Stelle gehört, ohne einen Antrag oder Vorschlag der

Notariatskammer abzuwarten, einen Substituten vorläufig bestellen. Gleichzeitig hat derselbe zum Zwecke der Bestellung eines Substituten nach Vorschrift des §. 119 die Mittheilung an die Notariatskammer und an den Gerichtshof am Sitze derselben zu machen.

§. 121.

Wird ein Notariatscandidat für einen suspendirten Notar als Substitut bestellt, so muß er selbst die Caution leisten. Außer diesem Falle hat ein als Substitut bestellter Notariatscandidat die gesetzlich vorgeschriebene Caution nur dann zu leisten, wenn der Notar, dessen Stelle er vertritt, nicht ausdrücklich erklärt, daß er mit seiner Caution für die Amtsführung des Substituten haften wolle. Von einer solchen Erklärung des Notars hat die Notariatskammer den Staatsanwalt an ihrem Sitze in Kenntniß zu setzen.

§. 122.

Ein als Substitut bestellter Candidat muß vor dem Antritte seines Amtes den Eid als Notarssubstitut bei dem Gerichtshofe erster Instanz, von welchem er bestellt wurde, ablegen, sofern er nicht bereits früher einmal in der Eigenschaft als Substitut beeidet wurde. Auch muß er seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren diesem Gerichtshofe vorlegen.

Der Tag, an welchem der Substitut sein Amt anzutreten hat, ist von dem Gerichtshofe zu bestimmen, den im §. 16 bezeichneten Behörden, und wenn ein Notariatscandidat zum Substituten bestellt wurde, gleichzeitig unter Mittheilung je eines Exemplares der vorgelegten Unterschrift bekannt zu geben. Dem Substituten ist ein Bestellungsdecret auszufertigen.

§. 123.

Der Substitut hat an Stelle des Notars alle Geschäfte desselben zu besorgen und dessen Geschäftsregister und Verzeichnisse fortzuführen.

Notariatsurkunden unterzeichnet er unter Anführung seiner Eigenschaft als Substitut mit Bezugnahme auf sein Bestellungsdecret.

Sofern er nicht selbst Notar ist, hat er sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

Die für Notare gegebenen Vorschriften finden auch auf ihn Anwendung, und er wird insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung den Notaren gleichgehalten.

So lange die Substitution dauert, ist dem substituirten Notare nicht gestattet, selbst notarielle Amtshandlungen vorzunehmen.

VIII. Hauptstück.

Notarencollegien und Notariatskammer.

§. 124.

Die Notare, welche in dem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz ihren Amtssitz haben, bilden das Notarencollegium.

§. 125.

Für jeden Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, für welchen wenigstens 15 Notarstellen systemisirt sind, ist aus dem Notarencollegium eine Notariatskammer zu errichten.

Der Amtssitz der Kammer muß sich am Sitze des Gerichtshofes befinden.

In Gerichtshofsprengeln, für welche eine Notariatskammer nicht errichtet werden kann, hat der Gerichtshof die in diesem Gesetze der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

Zur Uebernahme dieser Geschäfte ist der Gerichtshof erster Instanz durch Verordnung des Justizministers auch dann anzuweisen, wenn für den Gerichtshofsprengel zwar eine Kammer errichtet wurde, jedoch die Besetzung der Stellen der Kammermitglieder sich als unausführbar erweist.

§. 126.

Das Notarencollegium eines Gerichtshofsprengels, in welchem sich weniger als 15 systemisirte Notarstellen befinden, kann mit dem Notarencollegium eines oder mehrerer benachbarter Gerichtshofsprengel desselben Oberlandesgerichtssprengels zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer zu einem gemeinschaftlichen Notarencollegium vereinigt werden.

Eine solche Vereinigung verfügt der Justizminister nach Einvernehmung der zu vereinigenden Notarencollegien und, wenn für eines derselben eine Notariatskammer schon besteht, nach Einvernehmung auch dieser Kammer. Er bestimmt den Amtssitz der gemeinschaftlichen Kammer.

Die Vereinigung von Notarencollegien, deren jedes 15 oder mehr Notarstellen zählt, kann nur auf übereinstimmenden Antrag der zu vereinigenden Notarencollegien erfolgen.

Aenderungen an den in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Zusammenlegungen können nur nach Einvernehmung der Notariatskammern vorgenommen werden.

§. 127.

Die Notariatskammer besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, wenn das Notarencollegium fünfundzwanzig oder weniger Notare, und aus sechs Mitgliedern, wenn das Notarencollegium

eine größere Zahl von Notaren umfaßt. Die Notariatskammer in Wien besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

Der Präsident der Kammer führt auch im Notarencollegium den Vorsitz.

§. 128.

Der Präsident und die Mitglieder der Kammer werden von den zu dem Notarencollegium gehörigen Notaren aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Der Präsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen in dem Orte der Kammer oder in dessen nächster Umgebung ihren Amtssitz haben.

Je nachdem die Kammer aus vier, sechs oder acht Mitgliedern besteht, sind zur Vorsorge für Fälle der Verhinderung von Kammermitgliedern oder des Präsidenten zwei, drei oder vier Stellvertreter zu wählen.

§. 129.

Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt an dem von der Notariatskammer bestimmten Tage in der Versammlung des Collegiums der Notare des Kammersprengels mit absoluter Stimmenmehrheit.

Notare, welche außer dem Orte der Kammer ihren Amtssitz haben, können auch Wahlzettel an den Präsidenten der Kammer einsenden. Diese Wahlzettel müssen, um giltig zu sein, von dem Notare unterzeichnet und mit seinem Amtssiegel versehen sein.

Kann bei der ersten Wahl die erforderliche Stimmenmehrheit für alle zu besetzenden Stellen nicht erzielt werden, so ist in Ansehung der unbesetzt gebliebenen Stellen eine neuerliche Wahl auszuschreiben. Bei dieser erneuerten Wahl findet die Einsendung von Wahlzetteln nicht statt, und es erfolgt die Wahl auch mit relativer Stimmenmehrheit in der Weise, daß jene Notare als gewählt erscheinen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sofern sie den Anforderungen des Gesetzes in Ansehung des Amtssitzes entsprechen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ist die Wahl für eine neu errichtete Kammer vorzunehmen, so steht die Ausschreibung und Leitung dieser Wahl dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer zu.

§. 130.

Wenn ein Kammermitglied bleibend aus der Kammer ausscheidet, tritt der Stellvertreter für den ganzen Rest der Amtsdauer des Ersteren als Mitglied ein. Ist der Präsident verhindert, so wählt die Kammer für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Die Ausschreibung dieser Wahl, sowie die Besorgung der in der Zwischenzeit vorfallenden dringenden Geschäfte steht dem ältesten Mitgliede der Kammer zu.

§. 131.

Kein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Präsidenten, Mitgliede oder Stellvertreter verweigern, wenn seit seinem Austritte aus der Kammer drei Jahre verflossen sind; jedoch kann er aus erheblichen Gründen über sein Ansuchen von der Kammer enthoben werden.

§. 132.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 125 die der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte durch den Gerichtshof besorgt werden, so ist bei demselben zur Leitung dieser Geschäfte ein Rath bleibend zu bestellen, und es sind die dießfälligen Angelegenheiten in Versammlungen von vier Stimmführern unter dem Vorsitze des mit der Geschäftsleitung betrauten Rathes zu berathen und zu entscheiden.

Soferne es thunlich ist, sind über Anordnung des Justizministers zwei von den vorerwähnten Stimmführerstellen durch Notare des Gerichtshofssprengels zu versehen, welche im Orte des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung ihren Amtssitz haben, und welche von dem Notarencollegium in gleicher Weise wie Kammermitglieder zu wählen sind.

Der mit der Leitung der Kammergeschäfte betraute Rath hat auch den Vorsitz in dem Notarencollegium zu führen.

Befinden sich in einem Gerichtshofssprengel nicht wenigstens sechs systemisirte Notarstellen, so geht auch der Wirkungskreis des Notarencollegiums an den Gerichtshof über, und es sind die dießfälligen Geschäfte in gleicher Weise wie die Kammergeschäfte zu besorgen.

§. 133.

Dem Notarencollegium, sowie der Notariatskammer obliegt die Wahrung der Ehre und Würde des Standes und die Vertretung der Standesinteressen.

§. 134.

Zum Wirkungskreise des Notarencollegiums gehören:

1. Die Wahl des Präsidenten, der Kammermitglieder und der Stellvertreter der letzteren;

2. die Erstattung von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, von Anträgen zur Abstellung wahrgenommener Mängel und von Gesetzvorschlägen;

3. die Abgabe von Gutachten über die Vereinigung von Notarencollegien und von Vorschlägen über den Organismus des Notariates überhaupt;

4. die Feststellung der von der Kammer vorgeschlagenen Umlagen und die Prüfung der Kammer-Rechnungen;

5. die Feststellung seiner Geschäftsordnung, welche dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 135.

Der Notariatskammer sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

a) Die Aufsicht über das Benehmen und die Geschäftsführung der Notare und über die Notariatscandidaten ihres Sprengels, sowie die Führung der Verzeichnisse über dieselben;

b) die Handhabung der Disciplin über die Notare und Notariatscandidaten als Ehrengericht;

c) das vermittelnde Einschreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Notaren ihres Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes.

Die Notare sind verbunden, vor Betretung des Beschwerdeweges die Vermittlung der Kammer anzurufen;

d) das vermittelnde Einschreiten, wenn zwischen Notaren ihres Sprengels und Parteien Irrungen oder Streitigkeiten in Ansehung der Amtsführung oder in Ansehung der von dem Notare angesprochenen Gebühren sich ergeben;

e) in den von diesem Gesetze bezeichneten Fällen die Entscheidung über die bei ihr angebrachten Beschwerden;

f) die Bestätigung der Praxiszeugnisse für die Notariatscandidaten;

g) die Erstattung von Anträgen und Gutachten in Gesetzgebungsfragen, über Aenderungen im Organismus des Notariats oder in den Bestimmungen der Sprengel oder Sitze der Kammern, über Verminderung oder Vermehrung der Notarstellen oder die Verlegung der Amtssitze der Notare, über Aenderungen im Gebührentarife u. dgl.;

h) die Mitwirkung bei der Besetzung von Notarstellen und bei der Legung und Hinausgabe von Cautionen;

i) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten und die Feststellung der Geschäftsordnung, welche dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen ist;

k) die Einberufung des Notarencollegiums.

§. 136.

Die Notariatskammer hat ein Verzeichniß über sämmtliche Notare ihres Sprengels zu führen. In dieses Verzeichniß ist der Tag der Beeidigung und des Amtsantritts des Notars, der Betrag der von ihm gelegten Caution, jede gegen den Notar von der Kammer ausgesprochene Rüge oder von dem Gerichte etwa verhängte Strafe und der Tag, an welchem seine Amtswirksamkeit erloschen ist, und die Bemerkung darüber einzutragen, was bezüglich seiner Acten verfügt wurde.

§. 137.

Ein Notar, welcher sich auf die Dauer von mehr als acht Tagen von seinem Amtssitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen anderen Ort seines Notariatssprengels entfernen will, muß die Bewilligung der Notariatskammer einholen.

Erfolgt aber die Entfernung nicht in Amtsgeschäften, so hat der Notar, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauern soll, einen Urlaub zu erwirken, welcher ihm innerhalb Eines Jahres bis zur Dauer von sechs Wochen von der Notariatskammer, bis zur Dauer von drei Monaten vom Oberlandesgerichte, für längere Zeit vom Justizminister ertheilt werden kann.

Der Präsident der Notariatskammer hat Notare, welche diesen Vorschriften entgegen sich von ihrem Amtssitze entfernen, zur Rückkehr aufzufordern.

Jeder ertheilte Urlaub ist dem Staatsanwalte am Sitze der Notariatskammer und dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, mitzutheilen.

§. 138.

Die Kammer versammelt sich in der Regel wenigstens einmal in jedem Monate und außerdem im Falle des Bedürfnisses über Aufforderung des Präsidenten.

Zu Beschlüssen wegen Verhängung einer Ehrenstrafe, sowie über Anträge und Gutachten in Gesetzgebungsangelegenheiten wird die Anwesenheit von wenigstens vier, in Wien wenigstens sechs Stimmführern nebst dem Vorsitzenden; in allen anderen Fällen aber die Anwesenheit von wenigstens zwei, in Wien von wenigstens vier Stimmführern nebst dem Vorsitzenden erfordert.

Der Vorsitzende hat ebenfalls eine entscheidende Stimme; bei gleichgetheilten Stimmen gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 139.

Ein Mitglied der Notariatskammer oder ein Stellvertreter darf an einem Beschlusse bei sonstiger Ungiltigkeit nicht theilnehmen, wenn der Gegenstand das Mitglied oder den Stellvertreter selbst oder eine solche Person betrifft, welche zu ihm in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse steht.

Ein Mitglied, dem ein solches Hinderniß entgegensteht, ist verpflichtet, dasselbe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§. 140.

Der Präsident der Kammer hat gleich dieser selbst das Benehmen der Notare zu überwachen. In dringenden Fällen hat er statt der Kammer die Kanzleien der Notare seines Sprengels zu untersuchen (§. 154); die vermittelnde Thätigkeit der Kammer in den Fällen lit. c) und d) §. 135 vorzubereiten, beziehungsweise selbst zu üben; die Bestätigung von Praxiszeugnissen vorzunehmen und über die Beschwerde einer Partei gegen einen Notar wegen Verweigerung oder Verzögerung der Amtshandlung (§§. 35 und

103) zu entscheiden, im letzteren Falle auch den erforderlichen Auftrag an einen anderen Notar zu erlassen.

§. 141.

Gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kammer oder des Präsidenten kann, insofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, die Beschwerde binnen 14 Tagen von dem Tage der Zustellung an das Oberlandesgericht ergriffen werden.

Die Beschwerde ist bei der Notariatskammer zu überreichen.

Im Falle nicht gleichlautender Entscheidungen findet gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes die Beschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof statt.

§. 142.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer, sowie der Staatsanwalt daselbst sind berechtigt, sich durch Einsichtnahme der Protokolle und Acten der Kammer fortwährend in der Kenntniß über deren gesetzmäßige Amtsführung zu erhalten und zu diesem Ende auch Abschriften und Auszüge zu verlangen.

Gegen Mitglieder der Kammer oder Stellvertreter, welche als solche ihre Pflichten vernachlässigen, kann die Ausschließung aus der Kammer verhängt werden. Die Ausschließung findet jedoch nur nach vorgängigem Verfahren gemäß §§. 159—164 durch Erkenntniß des Disciplinargerichtes statt.

Die Auflösung der Kammer steht dem Justizminister zu.

IX. Hauptstück.

Notariatsarchive.

§. 143.

Die Notariatsarchive sind zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen und der verstorbenen Notare bestimmt.

Die Bestimmung der Orte, an welchen, und der Sprengel, für welche Notariatsarchive zu errichten sind, sowie die Organisirung derselben erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Einvernehmung der betheiligten Notariatskammern durch Verordnung des Justizministers.

§. 144.

Bei jedem Notariatsarchive wird ein Director und nach Bedürfniß ein Adjunct angestellt, welcher im Verhinderungsfalle des Directors auch dessen Stelle zu versehen hat.

Besteht kein Adjunct, so ist für die Dauer der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Kanzleigeschäfte besorgt ein Secretär. Nach Erforderniß können auch Archivsschreiber und Diener angestellt werden.

Die Ernennung des Directors und des Adjuncten steht dem Justizminister, die der übrigen Beamten und Diener dem Oberlandesgerichte zu.

Die Bezahlung der Beamten und Diener des Archives, die Kosten der Uebernahme und Verwahrung der Acten und die sonstigen aus der Geschäftsführung der Archive erwachsenden Auslagen werden aus der Staatscasse bestritten.

§. 145.

Zu Directoren und Adjuncten sollen nach Thunlichkeit verdienstvolle Notare ernannt werden, welche jedoch nach Uebernahme dieser Stellen Notariatsgeschäfte nicht mehr ausüben dürfen.

Zur Besetzung dieser Stellen hat die Notariatskammer, in deren Sprengel sich das Archiv befindet, den Concurs auszuschreiben und den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten, welches denselben mit seinem Gutachten dem Justizminister vorlegt.

Zur Besetzung der übrigen Stellen hat die Notariatskammer den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 146.

Nach dem Tode, der Entlassung oder der Versetzung eines Notars an einen anderen Ort sind die in seiner Verwahrung befindlichen Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse nebst seinem Amtssiegel durch Vermittlung der Notariatskammer, an das Notariatsarchiv seines Sprengels abzugeben. Wenn eine Vorkehrung in Ansehung dieser Acten dringend nothwendig ist, hat das nächstgelegene Bezirksgericht für die mittlerweilige Verwahrung Sorge zu tragen.

Im Falle der Versetzung von einem Orte an einen anderen innerhalb des Sprengels desselben Notariatsarchives kann der Gerichtshof erster Instanz dem Notare nach Einvernehmung der Notariatskammer seines bisherigen Amtssitzes aus besonders rücksichtswürdigen Gründen gestatten, seine Acten in den neuen Amtssitz mitzunehmen. Eine solche Gestaltung ist, sowie die Uebergabe der Acten an das Archiv, jedesmal öffentlich kundzumachen.

§. 147.

Zur Uebernahme der Acten hat die Notariatskammer ein Mitglied abzuordnen, welches die Vollständigkeit der Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse genau zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zugleich mit den Acten der Notariatskammer vorzulegen hat. Die Kammer hat die Acten, und zwar wenn ein Abgang entdeckt wurde, nach vorläufiger Veranlassung des Verfahrens zur Vervollständigung derselben, an das Notariatsarchiv abzugeben.

Werden Gelder oder Werthpapiere vorgefunden, welche dem Notare gemäß §§. 107—109 übergeben wurden, so sind dieselben genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Packete zu verzeichnen und ohne jeden Aufschub zu Gericht zu erlegen.

§. 148.

Sind Actenstücke abgängig, so wird der zur Actenübergabe verpflichtete Notar, oder Falls er gestorben ist, der Vertreter seines Nachlasses von der Notariatskammer angewiesen, die fehlenden Stücke sogleich oder nöthigenfalls in einem, nach den Umständen bestimmten Termine beizubringen. Erfolgt die Beibringung nicht, so sind die Betheiligten durch persönliche Verständigung oder, wenn dieß nicht thunlich ist, durch Verlautbarung von dem entdeckten Mangel zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Besitzt ein Betheiligter eine Ausfertigung der verlorenen Urschrift, oder befindet sich eine solche bei einer Behörde oder bei einem anderen Notare in Verwahrung, so hat die Notariatskammer dieselbe abzuverlangen, davon, wenn kein Bedenken obwaltet, eine von der Kammer und dem Archivsvorstande zu beglaubigende Abschrift zu nehmen und diese zur Vervollständigung der Notariatsacten und zur Ertheilung weiterer Ausfertigungen aufzubewahren. Die abverlangte Ausfertigung wird zurückgestellt.

Ist das Geschäftsregister oder ein Verzeichniß mangelhaft, so muß die Vervollständigung nach Thunlichkeit veranlaßt werden.

Ueber die Vervollständigung der Acten und die Art, wie sie bewirkt wurde, ist ein Protokoll aufzunehmen, und sammt den die Vervollständigung betreffenden Schriftstücken den Acten beizulegen.

Die Kosten der Vervollständigung hat in jedem Falle der zur Actenübergabe verpflichtete Notar oder sein Nachlaß zu tragen.

§. 149.

Der Archivsdirector allein ist berufen, von den im Notariatsarchive befindlichen Acten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse zu ertheilen oder Einsicht in dieselben zu gestatten oder eine bei den Acten befindliche, von dem Notar in Verwahrung genommene Urkunde zurückzustellen.

Die vom Archive ertheilten Notariatsurkunden werden vom Archivsdirector unter Beidrückung des Archivssiegels beglaubiget.

Die für diese Arten der Geschäftsführung für die Notare ertheilten Vorschriften finden auch auf den Archivsdirector sinngemäße Anwendung.

Die Archivsgebühren werden nach dem für die Notare gegebenen Tarife eingehoben und sind an den Staatsschatz abzuführen.

§. 150.

Wenn der Archivsdirector dem Begehren einer Partei um Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges, eines Zeugnisses, einer Abschrift aus den Acten, um Gestattung der Einsicht in dieselben, um Rückstellung einer letztwilligen Verfügung oder einer zur Aufbewahrung übergebenen Urkunde nicht stattzugeben findet, so hat er der Partei auf Verlangen die Gründe der Verweigerung sogleich schriftlich bekannt zu geben.

Erachtet sich die Partei durch die Verweigerung oder durch die Gebührenbemessung für beschwert, so kann sie dagegen die Beschwerde bei dem am Sitze des Notariatsarchives befindlichen Gerichtshofe erster Instanz anbringen, welcher darüber mit Vorbehalt der Beschwerde an das Oberlandesgericht entscheidet.

Eine Abänderung der Entscheidung des Archivsdirectors kann nur nach dessen Einvernehmung erfolgen.

§. 151.

Die nach §. 111 dem Notare obliegenden Vorkehrungen im Falle des Ablebens einer Person, deren letztwillige Verfügung sich in seinen Acten befindet, sind auch von dem Archive in Ansehung der bei demselben befindlichen letztwilligen Anordnungen zu beobachten.

§. 152.

In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, für welche ein Notariatsarchiv nicht errichtet ist, haben diese Gerichtshöfe die den Archivsbeamten obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Präsident des Gerichtshofes hat zu diesem Ende einen der Räthe des Gerichtshofes mit den Functionen des Archivsdirectors zu betrauen.

X. Hauptstück.

Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der Notare.

§. 153.

Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizminister, die Ueberwachung der Amtsführung der Notare und der Notariatskammern den Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz zu.

Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem ämtlichen Wirken und standesmäßigen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen.

§. 154.

Die Notariatskammer ist verpflichtet, von den Acten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen.

Ueber geringere Mängel, welche auf diese oder auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu ertheilen, von erheblicheren aber, allenfalls nach vorläufiger Vernehmung des Notars, dem Gerichtshofe erster Instanz an ihrem Sitze die Anzeige zu machen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz am Sitze der Kammern haben darüber zu wachen, daß die Notariatskammer die öftere Einsichtnahme der Acten der Notare ihres Sprengels nicht vernachlässige.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei der Kammer und des Archives zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

Dieser Präsident ist aber auch berechtigt, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, selbst oder durch einen abgeordneten Richter die Acten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnisse der Revision die nothwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Notariatskammer Mittheilung zu machen.

Wird bei der Untersuchung der Acten eines Notars oder des Archivs ein Abgang entdeckt, so ist das Verfahren zur Vervollständigung (§. 147 u. fg.) einzuleiten.

§. 155.

Gegen einen Notar, dessen Benehmen mit der Ehre oder Würde seines Berufes unverträglich ist, hat die Kammer, sofern sich die Sache nicht zur Behandlung im Disciplinarwege eignet, mit Ehrenstrafen vorzugehen.

Ehrenstrafen sind die Mahnung an die Pflichten des Standes und die schriftliche Rüge.

Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt. Dem Staatsanwalte am Sitze der Kammer ist von der Verhängung jeder Ehrenstrafe Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise können auch Mahnungen und Rügen gegen Notariatscandidaten ausgesprochen werden.

§. 156.

Wenn ein Gerichtshof erster Instanz die Geschäfte der Notariatskammer zu besorgen hat, so können von diesem in der in Gemäßheit des §. 132 gebildeten Versammlung nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gegen Notare und Notariatscandidaten Mahnungen und Rügen als Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.

Gegen die Verhängung einer Rüge von Seite des Gerichtshofes steht dem Notare die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen.

§. 157.

Wenn ein Notar eine der durch dieses Gesetz den Notaren auferlegten Pflichten verletzt oder die Ehre oder Würde des Standes durch sein Benehmen bloßstellt, ist gegen ihn im Disciplinarwege vorzugehen und eine Disciplinarstrafe zu verhängen.

Alle Behörden sind verpflichtet, wenn sie aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes in die Kenntniß von Disciplinarvergehen eines Notars gelangen, davon der Notariatskammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Notariatskammer die Mittheilung zu machen. Auch die Parteien sind berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

§. 158.

Disciplinarstrafen sind:

a) Schriftlicher Verweis;
b) Geldbuße bis fünfhundert Gulden;
c) Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens Einem Jahre;
d) Entsetzung vom Amte.

Durch die Suspension wird dem Notare auch der berufsmäßige Betrieb der im §. 5 bezeichneten Geschäfte untersagt.

Gegen Notariatscandidaten, welche als Notarssubstituten bestellt sind, können wegen Disciplinarvergehens die sub a und b bezeichneten und die Strafe der Enthebung von der Substitution ausgesprochen werden, Letztere mit der Wirkung, daß der Candidat von der Substitution abtreten muß und für die Dauer Eines Jahres eine Substitution nicht übernehmen kann.

Eine Geldbuße kann auch gleichzeitig mit der Strafe der Suspension, beziehungsweise der Enthebung von der Substitution verhängt werden.

§. 159.

Die Strafe hat das Disciplinargericht nach der Größe der Pflichtverletzung und der Größe des verursachten oder bevorstehenden Schadens zu bemessen. Namentlich hat dasselbe auf deren Vorsätzlichkeit, das Maß der Fahrlässigkeit, auf den Einfluß, welchen die Pflichtverletzung auf die Kraft der aufgenommenen Notariatsurkunde und die fernere Vertrauenswürdigkeit des Notars zu üben geeignet ist, und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der Notar bereits mit geringeren Strafen erfolglos belegt worden sei.

Insbesondere kann das Disciplinargericht auf eine geringere Strafe, als auf eine Geldstrafe von 25 fl. dann nicht erkennen, wenn das Disciplinarvergehen in der Verletzung einer jener Vorschriften dieses Gesetzes besteht, von deren Beobachtung die Kraft der Notariatsurkunde als einer öffentlichen Urkunde abhängig gemacht ist, oder wenn der Notar in der Notariatsurkunde eine Thatsache als in seiner Gegenwart geschehen bestätigt, obgleich dieselbe in seiner Gegenwart sich nicht ereignete.

Hat der Notar höhere Gebühren als die tarifsmäßigen aufgerechnet, ohne sich mit einem entschuldbaren Irrthume rechtfertigen zu können, so kann keine geringere Strafe, als Geldstrafe im vierfachen Betrage des Zuvielgeforderten, und im Falle der Wiederholung in keinem geringeren, als dem achtfachen des Zuvielgerechneten verhängt werden.

§. 160.

Disciplinarstrafen werden von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer nach vorgängigem Verfahren gemäß diesem Gesetze und nach Anhörung des Staatsanwaltes ausgesprochen.

Im Falle des §. 132 ist hiezu derjenige Gerichtshof zuständig, welchem die Besorgung der Kammergeschäfte übertragen ist.

§. 161.

Beschlüsse in Disciplinarangelegenheiten der Notare sind bei den Gerichtshöfen erster Instanz in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden zu fassen.

In Ansehung des Verfahrens in erster Instanz bei diesem Gerichtshofe und in zweiter Instanz bei dem Oberlandesgerichte finden die in dem Gesetze vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, in den §§. 10—26 und 39—41 für das Verfahren in erster und zweiter Instanz gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 162.

Die in dem bezogenen Gesetze dem Oberstaatsanwalte eingeräumten Befugnisse stehen dem Staatsanwalte bei dem Gerichtshofe erster Instanz zu.

Die Berufung gegen Entscheidungen des Gerichtshofes erster Instanz geht an das Oberlandesgericht als zweite Instanz und im Falle nicht gleichlautender Entscheidungen an den obersten Gerichtshof.

Die Entscheidung in zweiter und dritter Instanz ist auch in diesen Fällen bei dem Oberlandesgerichte, beziehungsweise dem obersten Gerichtshofe in den zur Entscheidung von Disciplinarsachen richterlicher Beamten bestimmten Senaten zu fällen.

Das Verfahren bei dem obersten Gerichtshofe richtet sich nach den Bestimmungen des §. 26 des bezogenen Gesetzes.

§. 163.

Mit Zustimmung des Staatsanwaltes kann das Disciplinargericht ohne vorläufige Vernehmung des Beschuldigten und ohne Fassung eines besonderen auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung lautenden Beschlusses sofort mit der Anordnung der mündlichen Verhandlung und mit der unmittelbaren Ladung des beschuldigten Notars zu dieser Verhandlung vorgehen.

Gegen diese Anordnung steht dem Notare eine Beschwerde nicht zu.

§. 164.

Jeder Beschluß auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung und jedes freisprechende oder verurtheilende Disciplinarerkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft der Notariatskammer mitzutheilen.

Lautet das Erkenntniß auf Suspension oder auf Entsetzung vom Amte, so ist dasselbe auch in der ämtlichen Landeszeitung kundzumachen und den im §. 16 bezeichneten Gerichten zur Kenntniß zu bringen.

Die Amtsentsetzung ist überdieß dem Justizminister anzuzeigen.

Die Bewirkung und Ueberwachung des Vollzuges der verhängten Strafe liegt dem Gerichtshofe ob, welcher in erster Instanz erkannt hat.

Die Strafe der Suspension oder der Entsetzung vom Amte wird von dem Tage wirksam, an welchem dem Notare die Vollzugsverordnung oder das einer weiteren Berufung nicht mehr unterliegende Erkenntniß zugestellt wurde. Das mit dem Vollzuge beauftragte Gericht hat dem Notare unmittelbar oder durch einen Richter das Amtssiegel abzunehmen und der Notariatskammer zur Verwahrung (§. 42) zu übergeben.

§. 165.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Notar um die Löschung jeder im Verzeichnisse der Notare eingetragenen Ehrenstrafe oder des daselbst eingetragenen schriftlichen Verweises ansuchen. Die Entscheidung darüber steht dem Ehren- und beziehungsweise dem Disciplinargerichte zu.

§. 166.

Als mittlerweilige Vorkehrung ist die Suspension vom Amte durch das Disciplinargericht zu verhängen:

a) wenn der Notar im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet wird;
b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;
c) wenn sich eine bedeutende Schmälerung seiner Caution (§. 27) ergibt.

Bei Gefahr am Verzuge kann in diesen Fällen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet, auch wenn er nicht als Disciplinargericht nach §. 160 einzuschreiten berufen ist, die provisorische Suspension verfügen; er hat jedoch gleichzeitig dem Disciplinargerichte die Anzeige zu erstatten, welches ohne Verzug die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 167.

Gegen den Beschluß des Disciplinargerichtes, mit welchem die provisorische Suspension verhängt wird, steht dem Notare, gegen den Beschluß, womit die Suspension verweigert wird, dem Staatsanwalte die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen.

Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der provisorischen Suspension erfolgt auf die im §. 164 festgesetzte Art.

§. 168.

Findet das Disciplinargericht, daß das einem Notare zur Last fallende Disciplinarvergehen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgericht anhängig ist, darf gegen den Notar das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen der Einleitung der Untersuchung oder der Verhängung der Haft gegen einen Notar der Notariatskammer und dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze derselben die Anzeige zu machen, und nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens dieser Behörden eine Abschrift der das Verfahren abschließenden Entscheidung mitzutheilen.

Die gleiche Mittheilung ist an die Notariatskammer zu machen, wenn das strafgerichtliche Verfahren gegen einen Notariatscandidaten stattgefunden hat.

§. 169.

Kommt der Präsident der Notariatskammer in Kenntniß, daß ein Notar ohne Erlaubniß von seinem Amtsorte länger als 14 Tage abwesend ist, so hat er die Anzeige an das zuständige Disciplinargericht zu machen.

§. 170.

Wenn ein Notar durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Führung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ihn die Notariatskammer, und wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllt, der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer aufzufordern, binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist sein Amt als Notar zurückzulegen.

Entspricht der Notar dieser Aufforderung nicht, so hat die Notariatskammer, beziehungsweise der Präsident des Gerichtshofes, die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Das Oberlandesgericht hat unter sinngemäßer Anwendung der §§. 52—54 des Gesetzes, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, mit Fällung des Ausspruches, daß das Amt des Notars erloschen sei, vorzugehen.

§. 171.

Die Kosten der behufs der Ausübung der Aufsicht und Disciplinargewalt gepflogenen Amtshandlungen hat, soweit diese Amtshandlungen in den Wirkungskreis der Gerichte fallen, der Staat, und insoweit sie in den Wirkungskreis der Notariatskammer fallen, diese selbst vorzuschießen.

Insoferne diese Amtshandlungen zum Nachweise des Verschuldens eines Notars geführt haben, hat dieser die erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Wo die Geschäfte der Notariatskammer von dem Gerichtshofe besorgt werden (§. 132), hat der Staat auch die Kosten der von diesem Gerichtshofe in Ausübung des Wirkungskreises einer Notariatskammer gepflogenen Aufsichts- und disciplinären Amtshandlungen vorzuschießen.

Demjenigen, der die Kosten vorzuschießen hat, fallen dieselben auch endgiltig zur Last, wenn ein Verschulden des Notars nicht festgestellt wird, oder wenn sie uneinbringlich sind.

XI. Hauptstück.

Notariatsgebühren.

§. 172.

Die Notare dürfen für ihre Amtshandlungen die Gebühren nur nach den im nachfolgenden Tarife enthaltenen Bestimmungen beziehen.

Verträge über ein höheres als das im Tarife bestimmte Maß der Gebühren sind verboten und ungiltig.

Nur wenn es sich um Geschäfte handelt, welche von ungewöhnlichem Umfange, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit sind, sehr weitläufige Vorbereitungen erfordern oder mit unverhältnißmäßigem Zeitverluste verbunden sind, kann der Notar unter ausdrücklicher Angabe der Gründe, aus welchen die tarifsmäßige Gebühr unzureichend ist, eine seiner außerordentlichen Leistung entsprechende höhere Gebühr fordern, welche außer dem Falle des gütlichen Uebereinkommens, durch richterliches Ermessen festzustellen ist.

§. 173.

Enthält eine Notariatsurkunde zwei oder mehrere, unter sich im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte, so darf die Gebühr nur für eines derselben gefordert werden, doch ist dieselbe nach der für den Notar günstigsten der anwendbaren Tarifsposten zu bemessen.

§. 174.

Für ein Geschäft, das der Notar auf Verlangen der Partei in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens vornimmt, wird jede Gebühr um die Hälfte des tarifsmäßigen Ansatzes erhöht.

§. 175.

Für angefangene Amtshandlungen, welche ohne Verschulden des Notars unvollendet geblieben sind, gebührt dem Notare eine angemessene Vergütung welche jedoch in keinem Falle die Höhe der für die

vollendete Amtshandlung entfallenden Gebühr erreichen darf.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so ist diese Vergütung nach richterlichem Ermessen festzustellen.

§. 176.

Für die Bezahlung der Gebühren haften außer dem Falle besonderer Verabredung alle Personen, welche die Vornahme des Geschäftes verlangt haben oder das Geschäft schließen, zur ungetheilten Hand.

§. 177.

Der Notar ist berechtigt, die Bezahlung seiner Gebühren gleich nach beendeter Amtshandlung zu verlangen.

Zur Deckung der voraussichtlichen Baarauslagen kann der Notar auch vor der Vornahme der Amtshandlung einen angemessenen Vorschuß von der Partei begehren.

Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen ist der Notar erst nach erfolgter Bezahlung der Gebühren hinauszugeben verpflichtet.

§. 178.

Der für einen Notar bestellte Substitut ist befugt, die Gebühren sowohl für die von ihm selbst vorgenommenen Amtshandlungen, als auch für die von ihm aus den Acten des substituirten Notars ertheilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einzuheben.

Ist der Substitut für einen suspendirten Notar bestellt, so darf der Letztere an den von dem Substituten eingehobenen Gebühren keinen Antheil nehmen. Ein in dieser Richtung getroffenes Uebereinkommen ist ungiltig.

§. 179.

Der Notar muß die von ihm aufgerechneten Gebühren sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift der Notariatsurkunde, als auch auf der der Partei hinausgegebenen Ausfertigung, beglaubigten Abschrift, Beurkundung oder dem Zeugnisse verzeichnen und den Empfang auf der Urschrift, sowie über Verlangen auch auf der hinausgegebenen Notariatsurkunde bestätigen.

Auf Verlangen und auf Kosten der Partei hat er derselben auch ein besonderes Gebührenverzeichniß, welches im Falle der erhaltenen Zahlung mit der Bestätigung des Empfanges zu versehen ist, hinauszugeben.

§. 180.

Wenn eine Partei Widerspruch gegen die von dem Notare vorgenommene Bemessung der Gebühren erhebt, und wenn die gütliche Vermittlung der Notariatskammer ohne Erfolg bleibt oder von der Partei nicht in Anspruch genommen werden will, sind die Gebühren über Anlangen des Notars oder der Partei durch den am Sitze der Kammer befindlichen Gerichtshof erster Instanz nach Vernehmung des anderen Theiles und allenfalls nach Einholung des Gutachtens der Notariatskammer zu bestimmen (§§. 172, 175).

Der von der Partei gegen den gerichtlichen Bescheid ergriffene Recurs hemmt die Eintreibung des von dem Gerichte bestimmten Betrages nur dann, wenn die Partei diesen Betrag zu Gericht erlegt.

§. 181.

Die Eintreibung der von dem Gerichte bestimmten Gebühren des Notars erfolgt nach denjenigen Vorschriften, welche für die Einbringung der für gerichtliche Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren bestehen.

§. 182.

Für eine wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksame Notariatsurkunde, für Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, welche wegen Mängel unbrauchbar sind, kommen keine Gebühren zu entrichten; die bereits bezahlten können zurückgefordert werden.

§. 183.

Ein Notar, welcher eine höhere als die in dem nachstehenden Tarife bestimmte Gebühr ansetzt, hat den Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und ist überdieß nach den Vorschriften des X. Hauptstückes zu behandeln.

§. 184.

Der Justizminister ist ermächtigt, über Antrag oder nach Einvernehmung der Notariatskammer nach Maßgabe der örtlichen Verkehrs- oder Preisverhältnisse die in dem beiliegenden Tarife bestimmten Sätze insgesammt oder zum Theile zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch nicht um mehr als 20 Percent der bestimmten Beträge.

§. 185.

Die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme jener des §. 181 finden auch in Ansehung der dem Notar für die Verfassung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung sinngemäße Anwendung.

Der Notar ist auch in diesem Falle verpflichtet, die von ihm angesprochenen Gebühren auf der der Partei ausgefolgten Urkunde zu verzeichnen und diese Angabe zu unterschreiben. Er darf aber hierbei weder seine Eigenschaft als Notar anfügen, noch sein Amtssiegel beidrücken.

Anhang.

Notariatstarif.

§. 1.

Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage;

II. das Zeithonorar;

III. die Entfernungsgebühr und die Reisekosten;

IV. die Schreibgebühr.

§. 2.

I. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

Das Geschäftshonorar nach dem Werthe wird für Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Werthsziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmbar ist, nach folgenden Classen bemessen:

1. Classe. Für Eigenthumsübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth- oder Pachtverträge, Leibrenten-, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist,

bei einem Werthe bis 200 fl. . . . . . 1 fl.,
" " " über 200 " bis 500 fl. . 2 "
" " " " 500 " " 1000 " . 3 "
" " " " 1000 " " 2000 " . 4 "
" " " " 2000 " " 5000 " . 5 "

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 5 fl. und einem Zuschlage von ½ per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 500 fl. bemessen.

§. 3.

2. Classe. Für Schuldscheine und sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Execution; für Cessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seite des Schuldners oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Execution mit oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Cautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen:

bei einem Werthe bis 300 fl. . . . . . 1 fl.,
" " " über 300 " bis 800 fl. . 2 "
" " " " 800 " " 2000 " . 3 "
" " " " 2000 " " 5000 " . 4 "

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 4 fl. und einem Zuschlage von ¼ per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 50 fl. bemessen.

§. 4.

3. Classe. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die Hälfte der nach der 2. Classe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 1 fl. und nie mehr als 20 fl.

§. 5.

Wenn bei den in den §§. 2—4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß §. 54 der Notariatsordnung blos die Aufnahme des Notariatsactes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§. 2—4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 1 fl. zu betragen.

§. 6.

Der Werth wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notirten Wertheffecten nach dem Course des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Miethverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesammtwerthes aller Tauschobjecte, bei Vermögenstheilungen von dem Gesammtwerthe des zu theilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§. 7.

4. Classe. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere:

bei einem Werthe bis 200 fl. . . . . . . 1 fl.,
" " " über 200 " bis 1000 fl. 2 "
" " " " 1000 " " 4000 " 3 "
" " " " 4000 . . . . " 4 "
außerdem für jede Präsentation einer Nothadresse 40 kr.

§. 8.

5. Classe. Für die Uebernahme von Geld und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werthe bis 1000 fl. ¼ Percent, jedoch nie weniger als 1 fl. Bei einem 1000 fl. übersteigenden Werthe ist von dem diesen Werth übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $1/20$ Percent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles sammt Ausfertigung des Empfangsscheines 1 fl., für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 1 fl., für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 1000 fl. 1 fl., bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§. 9.

Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder blos eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Werthsangabe enthält mit . . . . 1 fl.

b) für die Bestätigung der Uebereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 30 kr., für jede folgende Seite mit . . . . . 10 kr.

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen für die ersten zwei Seiten mit 50 kr., für jede folgende Seite mit . . . . . 15 kr.;

c) für die Ertheilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Uebersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . 1 fl., für jede folgende Seite mit . . . . . 40 kr.

Die sub lit. b in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 1 fl. 40 kr., beziehungsweise 50 kr. zu entrichten;

d) für die Legalisirung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. wenn der Werth des Gegenstandes des Schriftstückes 100 fl. nicht erreicht, 30 kr.;

II. wenn dieser Werth 100 fl. erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. auf einer Tabular-Urkunde . . . 60 kr.
2. in anderen Fällen . . . . 1 fl.

Von dem Falle ad II, 2., findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalisirung einer Unterschrift nur 30 kr. zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisiren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisiren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisirt würde.

Im Falle ad II, 1., darf die Legalisirungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisirt werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würde, auf welcher die Unterschriften legalisirt werden;

e) für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . . 50 kr.,

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 1 fl.;

g) für die Aufnahme einer bekanntzumachenden Erklärung sammt Bekanntmachung dieser Erklärung und Ertheilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . . . 3 fl., für die Ertheilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt ertheilte Beurkundung mit . . . . 1 fl.;

h) für die Aufnahme eines Hinterlegungs-Protokolles nebst Ausfertigung des Empfangsscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . 1 fl. 50 kr., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungs-Protokolles mit 1 fl., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungs-Protokolles mit . . . . 50 kr.;

i) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsactes mit . . . . 50 kr., für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsactes für jeden Bogen mit . . . . 20 kr.;

k) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsactes mit . . . . 50 kr.;

l) für die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Uebergabe einer von dem Notare in dessen Acten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . 1 fl. 50 kr.;

m) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Actes zur Gebührenbemessung mit . . . . 50 kr.;

n) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . 20 kr.;

o) für die Aufnahme eines Protokolles (§. 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . . . . 4 fl.

§. 10.

II. Das Zeithonorar.

Das Zeithonorar wird nach Verhältniß der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Werthsbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Werthes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tarifsätze begriffen sind, ferners bei allen Beurkundungen über Thatsachen, und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch blos angefangene, Stunde mit 2 fl. und für jede folgende, wenn auch blos angefangene, halbe Stunde mit 1 fl. bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§. 87 und 88 N. O. bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 1 fl. und die Schreibgebühr (§. 17 des Tarifes) zu entrichten.

§. 11.

Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§. 12.

Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§. 13.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

§. 14.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Betheiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 1 fl.; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen, kann der Notar, wenn er diese Acte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ansprechen.

§. 15.

Dem Notar gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mauthgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Classe. Deßgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§. 16.

Die in den §§. 14 und 15 normirten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

§. 17.

IV. Die Schreibgebühr.

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 10 kr.; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 20 kr.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§. 18.

Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsclausel bei

Vidimirungen, Legalisirungen oder Bestätigungen von Uebersetzungen, sowie für die behufs Ertheilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Urschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§. 19.

Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturkunde in den Fällen der §§. 2, 3, 4, 5 und 9, lit. a keine geringere Gebühr als ein Gulden zu entrichten.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend das

Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit der nachbezeichneten Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines Notariatsactes über dieselben bedingt:

a) Ehepacten;

b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden;

c) Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden;

d) Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe;

e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, soferne dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen.

An den sonst bestehenden besonderen Bestimmungen, betreffend das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Errichtung eines Rechtsgeschäftes, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 2.

Für die unbedingte Eintragung eines dinglichen Rechtes oder der Umänderung, Beschränkung oder Aufhebung eines solchen in die öffentlichen Bücher auf Grund einer Privaturkunde wird erfordert, daß die Unterschrift derjenigen Personen, welche die Urkunde ausgestellt haben, gerichtlich oder notariell beglaubigt sei.

Diese Bestimmung findet Anwendung gleichviel ob die öffentlichen Bücher von der Art sind, daß die unbeweglichen Güter in denselben eingetragen erscheinen oder nicht.

Die gesetzliche Vorschrift, nach welcher zum Zwecke der unbedingten Eintragung die Mitunterzeichnung der Urkunde von Seite zweier Zeugen erforderlich ist, wird aufgehoben.

§. 3.

Die Stämpelgebühr für die notarielle Beglaubigung von Parteiunterschriften auf den im §. 2 erwähnten Tabularurkunden wird auf die Hälfte der in der Tarifpost 66, Absatz b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, festgesetzten Beträge herabgesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz hat an demselben Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem die neue Notariatsordnung in Geltung tritt.

In den nachbenannten Königreichen und Ländern jedoch: in Galizien und Lodomerien mit Krakau, in der Bukowina, Tirol mit Ausschluß der Sprengel der Gerichtshöfe von Trient und Roveredo, in Vorarlberg, Salzburg, Kärnthen, Krain und Dalmatien hat die im §. 1 dieses Gesetzes gegebene Bestimmung erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten, welcher nach der erfolgten Bestellung einer genügenden Anzahl von Notaren durch Verordnung des Justizministers hiefür bestimmt und im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden wird.

§. 5.

Die im §. 2 gegebene Bestimmung findet auf solche Privaturkunden, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellt worden sind, keine Anwendung.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Regierungsvorlage,

betreffend die

Consular-Convention, welche von dem k. und k. Gesandten in Washington mit dem Staatssecretär der Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen wurde.

Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c. und apostolischer König von Ungarn — und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, von dem Wunsche durchdrungen, die gegenseitigen Rechte, Vorrechte und Freiheiten der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, der Kanzler oder Secretäre, sowie die Functionen derselben und die Obliegenheiten, welchen sie beziehungsweise in der österreichisch-ungarischen Monarchie und in den Vereinigten Staaten Nordamerika's unterworfen sein sollen, in der möglichsten Ausdehnung und Klarheit festzustellen, haben den Abschluß einer Consularconvention beschlossen und zu diesem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserliche und königlich apostolische Majestät:

den Herrn Carl Freiherr von Lederer, Ritter des k. und k. Leopoldordens und Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten Nordamerika's.

Der Präsident der Vereinigten Staaten den Staatssecretär der Vereinigten Staaten, Hamilton Fish, welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Jedem der hohen vertragenden Theile wird es freistehen, Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theiles zu bestellen, mit Ausnahme jener Orte, wo es ihnen nicht angemessen erscheinen sollte, solche Functionäre anzuerkennen; diese Ausnahme soll jedoch nicht auf einen der vertragenden Theile angewendet werden können, ohne allen anderen Mächten gegenüber gleichmäßig Anwendung zu finden.

Die den Bestimmungen dieses Artikels gemäß in einem oder dem anderen der beiden Länder angestellten und in Amtsfunction getretenen Generalconsuln, Consuln und Consularbeamten dürfen die ihnen durch gegenwärtige Convention zuerkannten Befugnisse im ganzen Umkreise des Bezirkes ausüben, für welchen sie namentlich ernannt wurden.

Die besagten Beamten werden auf die, in Gemäßheit der in den gegenseitigen Ländern bestehenden Vorschriften und Förmlichkeiten geschehene Vorweisung ihrer Bestallungen gegenseitig zugelassen und anerkannt.

Das zur freien Ausübung ihrer Functionen erforderliche Exequatur wird ihnen kostenfrei ausgefertigt und gegen die Vorweisung dieses Exequatur sollen dieselben sofort und unbeanständet von den am Amtssitze der Consularfunctionäre oder in ihrem Amtsbezirke befindlichen Hafen, Stadt oder Ortsbehörden, dieselben mögen Behörden des Bundes oder des Staates, Gerichts- oder Vollzugsbehörden sein, zum Genusse der gegenseitig zugesicherten Vorrechte zugelassen werden.

Artikel II.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, deren Kanzler und Consularbeamten genießen, wenn sie Bürger des sie ernennenden Staates sind, die Befreiung von den vom Bunde einem Staate oder den Gemeinden auferlegten Militär-Einquartierungen und Contributionen, vom Dienste in der Miliz oder der Nationalgarde und von anderen Pflichten ähnlicher Art, — dann von allen directen und persönlichen Bundes-, Staats- oder Gemeindesteuern, vorausgesetzt, daß sie kein unbewegliches Eigenthum besitzen und weder Handel treiben noch ein industrielles Geschäft ausüben.

Wenn sie aber nicht Staatsbürger des sie anstellenden Staates sind, oder wenn sie Bürger des Staates sind, in welchem sie residiren, oder wenn sie daselbst unbewegliches Eigenthum besitzen oder irgend ein Geschäft betreiben, welches nach den Landesgesetzen einer Besteuerung unterliegt, sollen sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen wie andere Private unterworfen sein.

Sie genießen überdieß der persönlichen Immunität, ausgenommen bezüglich der durch die Gesetze des Landes, in welchem sie residiren, als Verbrechen bezeichneten Handlungen.

Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handelsverbindlichkeiten und dann nur im Einklange mit den für Jedermann geltenden allgemeinen Gesetzen in Anwendung kommen.

Artikel III.

Die Generalconsuln, Consuln und ihre Kanzler, Viceconsuln und Consularbeamten dürfen, wenn sie Bürger des Staates sind, der sie ernennt, zum Erscheinen vor Gericht nicht vorgeladen werden, ausgenommen, wenn in Gemäßheit der Gesetzgebung das Zeugniß eines Consuls zur Vertheidigung einer Person erforderlich ist, welche eines Verbrechens angeklagt ist.

Außer diesen Fällen wird die Localgerichtsbehörde, wenn sie die Abgabe einer gerichtlichen Aussage für nöthig hält, sich in ihre Wohnung begeben, um dieselben mündlich zu vernehmen oder zu diesem Zwecke einen competenten Beamten dahin abordnen, oder eine schriftliche Erklärung von ihnen abverlangen.

Artikel IV.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten dürfen über dem äußeren bezüglichen Eingange des Consularamtes das Wappenschild ihrer Nation je nachdem mit der Aufschrift: „Generalconsulat", „Consulat", „Viceconsulat" oder „Consularagentie" anbringen.

Es ist ihnen ferner gestattet, die Flagge ihres Landes auf dem Consulatsgebäude aufzuziehen, wofern sie nicht in der Stadt residiren, wo die Gesandtschaft ihrer Regierung sich befindet.

Sie können deßgleichen ihre Flagge auf dem Schiffe aufhissen, dessen sie sich in Ausübung ihrer Functionen zu Fahrten im Hafen bedienen.

Artikel V.

Die Consulararchive sind jederzeit unverletzlich und es ist den Localbehörden unter keinem Vorwande die Durchsuchung oder Beschlagnahme der dazu gehörigen Papiere gestattet.

Artikel VI.

Im Falle der Verhinderung, der Abwesenheit oder des Ablebens der Generalconsuln, Consuln oder Viceconsuln, werden jene Consular-Eleven, Kanzler und Secretäre, welche schon früher in der genannten Eigenschaft den betreffenden Behörden in Oesterreich-Ungarn oder in den Vereinigten Staaten vorgestellt worden sind, ohneweiters zur Ausübung der Consulatsfunctionen zugelassen und genießen während dieser Zeit die laut gegenwärtiger Convention ihnen übertragenen Freiheiten und Vorrechte.

Artikel VII.

Die Generalconsuln und Consuln können, vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung des Landes, wo sie residiren, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten, Häfen und Ortschaften ihres Consularbezirkes ernennen.

Diese Viceconsuln und Consularagenten können ohne Unterschied aus Staatsbürgern beider Länder, wie aus Ausländern gewählt werden und sind mit einem vom ernennenden Consul, unter dessen Befehlen sie zu stehen haben, ausgestellten Ernennungs-Decret zu versehen.

Sie sollen die durch gegenwärtige Convention festgestellten Vorrechte und Freiheiten genießen.

Jenen Viceconsuln und Consularagenten jedoch, welche nicht Unterthanen des sie ernennenden Staates sind, werden die durch den Artikel II bestimmten Freiheiten und Immunitäten nicht zugestanden.

Artikel VIII.

Die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten der beiden Staaten können in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirkes, dieselben mögen Bundes- oder Staats-, Gerichts- oder Vollzugsbehörden sein, im Falle einer jeden Verletzung der zwischen beiden Ländern bestehenden Tractate oder Conventionen oder zum Schutze der Rechte ihrer Staatsangehörigen sich wenden.

Im Falle, daß auf ihre Reclamationen von den genannten Behörden nicht eingegangen würde, steht es ihnen frei, im Abgange eines diplomatischen Vertreters ihres Landes, sich an die Staats- oder Bundesregierung des Landes, wo sie residiren, zu wenden.

Artikel IX.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten beider Staaten, sowie auch ihre Kanzler haben das Recht, in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Parteien oder am Bord der Schiffe die von den Capitänen der Mannschaft der Schiffe ihrer Nation, den Passagieren, Handelsleuten und allen Staatsangehörigen ihres Landes etwa abzugebenden Declarationen entgegen zu nehmen.

Ebenso sind sie in Gemäßheit der Gesetze und der Vorschriften ihres Landes ermächtigt, entgegen zu nehmen und zu beglaubigen:

1. Die letztwilligen Verfügungen ihrer Staatsangehörigen und alle sonstigen dieselben betreffenden civilrechtlichen Acte und Uebereinkommen, denen eine

authentische Form gegeben und welche beglaubigt werden sollen.

2. Die zwischen ihren Staatsangehörigen und Bewohnern des Landes, wo sie residiren, errichteten Vertragsurkunden.

Alle diese Verträge und Urkunden, sowie deren Abschriften sollen, wenn sie von solchen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten gehörig beglaubigt und mit ihren Amtssiegeln versehen sind, von den Gerichten je nachdem als gesetzliche Urkunden oder als beglaubigte Abschriften entgegen genommen und dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den competenten, öffentlichen Functionären des einen oder des anderen der beiden Länder errichtet worden wären.

Die beiderseitigen Generalconsuln, Consuln Viceconsuln oder Consularagenten können die Uebersetzung und Legalisirung der von den Behörden oder Functionären ihres Landes ausgehenden Urkunden jeder Art vornehmen und es sollen solche Uebersetzungen im Lande, wo sie residiren, dieselbe Kraft und Giltigkeit haben, als wenn sie von den beeideten Dolmetschen des Landes angefertigt worden wären.

Artikel X.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten dürfen sich an Bord der Schiffe ihrer Staatsangehörigen, nachdem dieselben zur freien Gemeinschaft (Pratika) zugelassen sind, entweder in eigener Person begeben, oder Delegirte dahin senden, den Capitän und die Mannschaft vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über ihre Reise, Bestimmung und die Zwischenfälle der Fahrt entgegennehmen, die Manifeste (Ladungsverzeichnisse) ausfertigen und die Expedition ihrer Schiffe fördern, endlich die fraglichen Capitäne und Mannschaften vor die Gerichte und zu den Administrativbehörden des Landes begleiten, um ihnen bei den Geschäften, welche sie betreiben, oder bei den Ansuchen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetsche und Sachwalter zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Organe des Zollamtes dürfen in keinem Falle Visitationen oder Durchsuchungen an Bord der Handelsschiffe vornehmen, ohne hievon vorläufig der Consularbehörde der Nation, welcher diese Schiffe angehören, Kenntniß gegeben zu haben, damit dieselben der Visitation beiwohnen können.

Sie werden deßgleichen die Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten rechtzeitig verständigen, damit dieselben den von den Capitänen und Mannschaften vor den Gerichten und den localen Verwaltungsbehörden abzugebenden Erklärungen beiwohnen, um auf diese Weise jeden Irrthum oder jede falsche Auslegung, welche die richtige Handhabung der Justiz beeinträchtigen könnte, zu vermeiden.

Die zu diesem Zwecke an die Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten zu richtende Einladung soll eine genaue Angabe der Stunde enthalten und falls sie versäumen, persönlich zu erscheinen oder sich durch einen Delegirten vertreten zu lassen, wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen werden.

Artikel XI.

Die Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation beauftragt. Sie werden dem zufolge die ausschließliche Befugniß haben, die zwischen den Capitänen, den Schiffsofficieren und den Mannschaften auf der See oder im Hafen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, welche sich auf die Löhnung und die Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zur Kenntniß zu nehmen und zu schlichten haben und in jedem einzelnen Falle nach den Gesetzen ihres eigenen Landes vorgehen.

Ein Einschreiten der Localbehörden darf nur dann stattfinden, wenn die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen der Art sind, die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen zu stören oder wenn andere Personen als die Schiffsofficiere und Mannschaft bei den Unordnungen betheiligt sind.

Mit Ausnahme obgedachter Fälle werden die Localbehörden sich darauf beschränken, den Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten auf deren Verlangen thatkräftigen Beistand zu leisten, um die Verhaftung jedes in der Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung an Bord oder provisorische Abführung in das Gefängniß zu veranlassen.

Artikel XII.

Die Generalconsuln, Consuln und Viceconsuln oder Consularagenten können diejenigen Seeleute, sowie jede andere aus was immer für einem Titel zur Mannschaft der Schiffe ihrer Nation gehörende Person, welche auf dem Gebiete des einen der hohen vertragenden Theile desertirt sind, verhaften und entweder an Bord oder in ihre Heimat zurücksenden lassen.

Zu diesem Ende werden sie sich schriftlich an die competenten Localbehörden zu wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder falls das Schiff abgegangen, einer authentischen Abschrift dieser Urkunden den Nachweis zu führen haben, daß die reclamirten Individuen wirklich zur Schiffsmannschaft gehörten.

Auf das dergestalt begründete Ersuchen darf die Uebergabe des Deserteurs nicht verweigert werden.

Es soll überdieß den genannten Consularbehörden jede Hilfeleistung und jeder Beistand zur Erforschung und Anhaltung des Deserteurs gewährt werden und sind diese in die Gefängnisse des Lander abzuführen, und auf Verlangen und Kosten der Con-

sularbehörde so lange in Gewahrsam zu halten, bis dieselbe Gelegenheit zu ihrer Absendung gefunden hat.

Die Dauer dieser Gefangenhaltung darf drei Monate nicht überschreiten, nach deren Ablauf und über eine, drei Tage vorher erfolgte Verständigung des Consuls, der Verhaftete in Freiheit gesetzt wird, welcher aus demselben Grunde nicht abermals verhaftet werden darf.

Hat jedoch der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung verübt, so steht es der Localbehörde frei, die Auslieferung aufzuschieben, bis das gerichtliche Urtheil gefällt und vollständig vollzogen worden ist.

Die hohen vertragenden Theile haben sich dahin geeinigt, daß Seeleute oder andere Individuen der Schiffsmannschaft, welche Bürger des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XIII.

In Fällen, wo nicht ein zwischen den Rhedern, Befrachtern und Assecuranten getroffenes Uebereinkommen entgegensteht, werden die Havarien, welche Schiffe beider Länder auf der See erlitten haben — dieselben mögen in die beiderseitigen Häfen freiwillig einlaufen oder daselbst gezwungen beilegen — durch die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten ihrer Nation geregelt, wofern nicht Bürger des Landes, wo die genannten Functionäre residiren oder Bürger einer dritten Macht bei den Havarien betheiligt sind.

In diesem Falle und in Ermangelung eines gütlichen Vergleichs zwischen allen Betheiligten hat die Regelung der Havarien durch die Localbehörde stattzufinden.

Artikel XIV.

Wenn ein der Regierung oder dem Angehörigen des einen der hohen vertragenden Staaten gehörendes Schiff im Küstengebiete des anderen scheitert oder strandet, werden die Localbehörden den Vorfall zur Kenntniß des Generalconsuls, Consuls, Viceconsuls oder Consularagenten des Amtsbezirkes oder in dessen Abgange zur Kenntniß des dem Orte des Unfalles zunächst befindlichen Generalconsuls, Consuls, Viceconsuls oder Consularagenten bringen.

Alle auf die Bergung amerikanischer, in Gewässern des österreichisch-ungarischen Gebietes gescheiterten oder gestrandeten Schiffe bezüglichen Operationen sollen unter der Leitung der amerikanischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten stattfinden; hingegen werden alle Operationen zur Bergung österreichisch-ungarischer, in Gewässern des amerikanischen Gebietes gescheiterten oder gestrandeten Schiffe von den österreichisch-ungarischen Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten geleitet.

Das Einschreiten der Localbehörden findet in beiden Ländern nur statt, um die Consularbehörde zu unterstützen, die Ordnung aufrecht zu halten, die Interessen der nicht zur Schiffsmannschaft gehörigen Berger zu wahren, und die Vollziehung der hinsichtlich der Ein- und Ausfuhr der geborgenen Güter zu befolgenden Vorschriften sicherzustellen.

In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten oder des zu diesem Ende von ihnen bestellten Abgeordneten haben die Localbehörden alle erforderlichen Vorkehrungen zum Schutze der Personen und zur Erhaltung der Gegenstände zu treffen, welche aus dem Schiffbruche gerettet worden sind.

Aus dem Einschreiten der Localbehörden in diesen Fällen soll kein Anlaß zur Einhebung von irgend welchen Kostenbeträgen genommen werden, mit Ausnahme jener Kosten, welche die Operationen des Bergens und die Bewahrung der geborgenen Gegenstände erfordert haben, sowie derjenigen, welche im gleichen Falle die Schiffe, welche dem Lande angehören, an dessen Küste der Schiffbruch stattfand, zu tragen hätten.

Im Falle eines Zweifels über die Nationalität der gescheiterten Schiffe gehören die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Anordnungen zur ausschließlichen Competenz der Localbehörde.

Die hohen vertragenden Theile einigen sich außerdem dahin, daß die geborgenen Güter und Effecten, wofern sie nicht zum Gebrauche im Lande, an dessen Küste der Schiffbruch stattfindet, bestimmt werden, keinerlei Zollgebühr unterliegen.

Artikel XV.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten, wie auch Consulatseleven, Kanzler und Consularbeamte genießen in beiden Ländern alle jene Befreiungen, Prärogative, Immunitäten und Privilegien, welche den Functionären gleicher Kategorie der meist begünstigten Nation zugestanden werden.

Artikel XVI.

Im Falle des Ablebens eines Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Vereinigten Staaten oder eines Angehörigen der Vereinigten Staaten in der österreichisch-ungarischen Monarchie, ohne daß die von ihm bestimmten Erben oder Testamentsexecutoren bekannt sind, sollen die competenten Localbehörden die Consuln oder Consularagenten des Staates, zu welchem der Verstorbene gehörte, von diesem Umstande benachrichtigen, damit hievon die nöthige Mittheilung unverzüglich an die betheiligten Parteien übermittelt werde.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Convention soll zehn (10) Jahre in Kraft bleiben, angefangen vom Tage des Austausches der Ratificationen, welcher in Gemäßheit der be

treffenden Verfassungen in beiden Ländern zu Washington und binnen zehn (10) Monaten oder früher, wenn möglich, stattfinden soll.

Im Falle als keiner der vertragenden Theile vor dem Ablaufe des erwähnten Zeitraumes die Absicht kundgeben sollte, die Convention nicht zu verlängern, so soll dieselbe ein (1) Jahr länger in Kraft bleiben, und so weiter von Jahr zu Jahr bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem einer der vertragenden Theile sie gekündigt haben wird.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächten diese Convention unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedrückt.

In zweifacher Ausfertigung geschehen zu Washington den eilften Juli Eintausend achthundert und siebzig.

 **Lederer** m. p.

 **Hamilton Fish** m. p.

Motiven-Bericht

zu der

von dem k. u. k. Gesandten in Washington mit dem Staatssecretär der Vereinigten Staaten Nordamerika's abgeschlossenen Consular-Convention.

Im Jahre 1864 hat die Regierung der Vereinigten Staaten Nordamerikas mit Rücksicht auf die während des Secessions-Krieges gemachten Erfahrungen den Beschluß gefaßt, die Ertheilung des Exequatur für die Consuln jener Staaten, welche keinen besonderen Consularvertrag mit ihr abgeschlossen, der Einschränkung zu unterziehen, daß diese Consuln lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechtes, ferner der Gesetzgebung der nordamerikanischen Staaten, endlich nach den mit den betreffenden Staaten etwa geschlossenen besonderen Verträgen behandelt werden sollen. Zufolge dieses Beschlusses war es Absicht der Regierung der Vereinigten Staaten, auch den österreichisch-ungarischen Consuln das Exequatur nur mit Beschränkung, d. i. nicht mit der Klausel der meistbegünstigten Nation zu ertheilen, ungeachtet die k. und k. Regierung nach Inhalt sowohl des Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 27. August 1829, Art. X*), als auch des Additionalactes vom 8. Mai 1848, Art. IV **) berechtigt ist, für ihre Consuln in Nordamerika die Rechte der meistbegünstigten Nation, daher also z. B. auch das den Consuln Frankreichs seitens der Vereinigten Staaten in dem Vertrage vom Jahre 1853 eingeräumte Vorrecht nicht als Zeugen vor Gericht erscheinen zu müssen, in Anspruch zu nehmen.

Da ein besonderer Fall nicht vorlag, erhob die k. und k. Regierung gegen die Verfügung der Vereinigten Staaten-Regierung zwar keine Reclamation, erachtete jedoch den Abschluß des Staatsvertrages vom 11. December 1866 über die Rechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Consuln mit Frankreich***) für den geeigneten Zeitpunkt, das Washingtoner Kabinet von diesem

*) Polit. Gesetz-Sammlung LIX. Bd., Seite 15.
**) Reichs-Gesetzblatt 1850, Nr. 179.
***) Reichs-Gesetzblatt Nr. 167.

Vertrage in Kenntniß setzen zu lassen und den k. und k. Geschäftsträger dortselbst zugleich zu ermächtigen, die Bereitwilligkeit der k. und k. Regierung zum Abschlusse einer ähnlichen Uebereinkunft mit der nordamerikanischen Regierung auszusprechen.

Nachdem die Regierung der nordamerikanischen Freistaaten nach mehrfachen Verhandlungen dieses Anerbieten angenommen hatte, diente bei den ferneren Verhandlungen der erwähnte außer-französische Staatsvertrag als Leitfaden, wofür vor Allem die Betrachtung sprach, daß der Inhalt dieses Vertrages als der Inbegriff jener Bestimmungen erscheint, welche die k. und k. Regierung mit Rücksicht auf die heute bestehenden Verhältnisse bei der Regelung der Stellung auswärtiger Consuln als zweckmäßig erkannt. Es liegt nicht vor, daß die Verhältnisse seit jenem Zeitpunkte in einer eine Neuerung bedingenden Weise sich geändert hätten. Insoweit über den franco-österreichischen Staatsvertrag hinaus die Einräumung noch weitergehender Vorrechte an die Consuln in Betracht käme, wie deren der franco-amerikanische Vertrag enthält *), schien ein Eingehen hierauf um so weniger empfehlenswerth, als einerseits Oesterreich bereits in dem Staatsvertrage mit Frankreich mehrere Concessionen, deren Einräumung es bis dahin stets verweigert hatte und die sich in der Praxis erst bewähren müssen, zugestand und als andererseits die amerikanische Regierung selbst erklärte, einer Erweiterung des Wirkungskreises der Consuln nicht geneigt zu sein.

Der Inhalt der einzelnen Artikel der Konvention, welche der Stellung unserer Consularfunctionäre die vertragsmäßige Grundlage nach dem Prinzipe der Meistbegünstigung wahrt, bedarf keiner besonderen Erläuterung; es soll nur rücksichtlich des Artikels X und XI bemerkt werden, daß ersterer, welcher im franco-amerikanischen Vertrage fehlt, eine allgemein anerkannte Consular-Attribution zweckmäßig regelt, während letzterer im Absatze 2 der Territorial-Regierung das Recht wahrt, dann selbstthätig einzuschreiten, wenn die Unordnungen an Bord der Schiffe solcher Art sind, daß sie die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen stören oder wenn andere Personen als die Schiffsofficiere und Mannschaften bei den Unordnungen betheiligt sind, ein Recht, das in dem analogen Artikel VIII des franco-amerikanischen Vertrages der Territorialregierung nicht ausdrücklich vorbehalten ist.

Laut Artikel XVII soll der Vertrag 10 Jahre in Kraft bleiben.

---

*) Z. B. Ausdehnung der im Artikel II und III behandelten Vorrechte auch auf jene Consularfunctionäre, welche nicht Bürger des sie ernennenden Staates sind, unbedingte Unverletzlichkeit auch der Wohnungen der Consularfunctionäre.

Bericht des Finanzausschusses,

betreffend

die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1870, durch welche mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung der §. 14 der Statuten der priv. österr. Nationalbank abgeändert wird.

Das hohe Haus hat in der Sitzung vom 10. November 1870 die kaiserliche Verordnung vom 28. Juli 1870, durch welche mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung der §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank abgeändert wurde, welche Verordnung die Regierung am 26. September 1870 dem Reichsrathe zur Genehmigung vorlegte, dem Finanzausschusse zur Berichterstattung überwiesen.

Bekanntlich ist der Banknotenumlauf der Nationalbank gesetzlich in der Weise beschränkt, daß die Differenz zwischen der Summe der in Umlauf befindlichen Banknoten und dem Betrage des Metallschatzes der Bank niemals die Höhe von 200 Millionen Gulden überschreiten darf, oder mit anderen Worten, daß jede Note, welche die Bank über den Betrag von 200 Millionen Gulden ausgibt, durch Bargeld vollständig gedeckt sein muß.

Durch die vorliegende kaiserliche Verordnung wurde nun die Nationalbank zu einer Vermehrung ihres Notenumlaufes in der Weise ermächtigt, daß sie ihren Besitz an auf auswärtigen Plätzen zahlbaren Wechseln gleich dem Bargelde zur Deckung ihrer über den Betrag von 200 Millionen Gulden ausgegebenen Noten verwenden darf, wonach also der Gesammtbetrag des zuläßigen Notenumlaufes auf 200 Millionen Gulden mehr dem Barschatze und mehr dem Betrage an ausländischen Devisen festgesetzt erscheint.

Nachdem der Besitz der Bank an Devisen zur Zeit der Erlassung der kaiserlichen Verordnung circa 33 Millionen Gulden betrug, so wurde das gesetzliche Maximum des Banknotenumlaufes hiedurch um circa 33 Millionen Gulden erhöht.

Bei Beurtheilung der kaiserlichen Verordnung kommen folgende Fragen zu entscheiden:

a) war eine Erhöhung des Banknotenumlaufes, und zwar dringend geboten;
b) war die Form, in welcher die Erhöhung des Notenumlaufes gestattet wurde, die zweckmäßige;
c) erheischen die Umstände noch ein weiteres Fortbestehen der Verordnung, oder ist es angezeigt, zu dem früheren gesetzlichen Zustande zurückzukehren.

Was nun die erste Frage, nämlich jene, ob die Erhöhung des Maximums des Banknotenumlaufes in dem betreffenden Momente geboten war, betrifft, muß dieselbe unbedingt bejaht werden.

In Folge des Ausbruches des preußisch-französischen Krieges war eine arge Geldklemme zu Tage getreten, welche in Folge der immer größer werdenden Schwierigkeit, sich die erforderlichen Geldmittel in der üblichen Weise zu beschaffen, zu einer wahren Panique zu werden drohte; die Escomptirung auch der besten Geschäftswechsel wurde im gewöhnlichen Verkehre verweigert, jeder Geschäftsmann war bemüht, sich einen großen Cassavorrath zu beschaffen, um nicht in Verlegenheit zu gerathen, und da der noch vorhandene Reservevorrath an Banknoten nur mehr zur Bedeckung der Hälfte der noch offenen Credite bei den Bankfilialen auslangte, so konnte leicht der Fall eintreten, daß die Bank die Escomptirung von Wechseln hätte einstellen müssen, was eine förmliche Handelskrise zur unvermeidlichen Folge gehabt hätte.

Wurde aber der Bank durch die gestattete Vermehrung des Banknotenumlaufes die Möglichkeit geboten, gute Geschäftswechsel nach Bedarf zu escomptiren, so mußte die Furcht vor Geldmangel in der Geschäftswelt und mit ihr das Motiv verschwinden, was zur Ansammlung größerer Cassabestände geführt und zur Steigerung der Geldklemme beigetragen hatte.

Dieß hat auch die Erfahrung bewiesen.

Mit dem Erlasse der fraglichen Verordnung nahm die Geldklemme ab, und kam die Bank laut der von ihr veröffentlichten Ausweise nur während einer

einzigen Woche in die Lage, von der ihr eingeräumten Erhöhung des Banknotenumlaufes, und zwar nur in dem Betrage von circa einer Million Gulden Gebrauch zu machen, indem, diese Woche ausgenommen, der Notenumlauf niemals die Gränze der durch das Statut der Bank bestimmten Höhe überstieg.

Was nun die Frage über die Form betrifft, in welcher die Erhöhung des Notenumlaufes bewilligt wurde, so konnte entweder, wie dieß durch die Verordnung geschah, die Deckung durch Devisen jener durch Bargeld gleichgestellt und dadurch die Bank ermächtigt werden, ihren Notenumlauf um den Betrag ihrer Devisen zu vermehren, oder es konnte unter Aufrechthaltung aller übrigen, auf die Notenbedeckung Bezug habenden Bestimmungen der Statuten die Bank ermächtigt werden, den Betrag der nicht durch Bargeld, sondern blos bankmässig bedeckten Noten auch über 200 Millionen Gulden zu erhöhen.

Praktisch genommen, besteht nun zwar kein Unterschied zwischen beiden Vorgangsweisen, weil nach der im Jahre 1868 vorgenommenen provisorischen Abänderung der Statuten die Bank ermächtigt ist, ihren Besitz an auf auswärtigen Plätzen zahlbaren Wechseln als bankmäßige Bedeckung der Noten zu verwenden; principiell aber ist der Unterschied nicht unwesentlich, und muß der von der Regierung eingeschlagene Weg als der minder zweckentsprechende angesehen werden.

Durch den Vorgang der Regierung wird nämlich indirect ausgesprochen, daß der Besitz von auf ausländischen Plätzen zahlbaren Wechseln dem Besitze an Bargeld gleich zu achten sei; dieß kann kaum von dem Standpuncte des einzelnen Geschäftsmannes, gewißlich aber nicht vom Standpuncte einer großen Bank, die einen so riesigen Besitz an Devisen hat, namentlich wenn man nicht auf die Wiederaufnahme der Barzahlungen ganz verzichten will, zugestanden werden.

Gerade die Erfahrung, welche die Nationalbank selbst unmittelbar vor Erlaß der kaiserlichen Verordnung gemacht hatte, als sie zur Vermehrung ihres Barschatzes zur Veräußerung ihrer Silberdevisen schritt, hat gezeigt, daß in gefahrdrohenden Augenblicken eine rasche Realisirung von großen Devisenvorräthen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist; und hätte die Bank, was glücklicherweise nicht der Fall war, große Posten von Wechseln auf Paris besessen, so würde sich der Unterschied zwischen Bargeld und Devisen erst recht klar herausgestellt haben.

Was nun die Frage anbelangt, ob die kaiserliche Verordnung auch noch ferners aufrecht erhalten werden solle, so ist dermalen kein Grund vorhanden, die von der Bank selbst nur ausnahmsweise und für die Dauer der damaligen Verhältnisse angesuchte Ermächtigung, ihre Devisen statt Bargeld zur Notenbedeckung verwenden zu dürfen, noch länger aufrechtzuhalten.

Der Notenumlauf betrug am 15. d. M. in runder Summe circa 278 Millionen, der Barschatz 114 Millionen, daher die in Umlauf befindlichen, nicht durch Bargeld bedeckten Noten 164 Millionen. Der Bank steht daher auch innerhalb der ihr durch ihre Statuten gesetzten Gränze noch eine Notenreserve von circa 36 Millionen zur Verfügung, mit welcher dieselbe, wenn nicht unerwartet eine Krise eintreten sollte, allen billigen Anforderungen des Verkehres vollkommen genügen kann.

In dem Falle, als unverhofft eine abermalige Krise eintreten sollte, ist es immer vorzuziehen, durch eine abermalige Ausnahmsmaßregel zu helfen, als schon jetzt die Ausnahme als Regel weiter fort bestehen zu lassen, weil einerseits die günstige Wirkung, welche eine Vermehrung des Notenumlaufes im Falle einer Krise ausüben kann, jedenfalls eine stärkere sein wird, wenn dieselbe erst im Momente der Gefahr bewilligt wird; anderseits die schon in normalen Zeiten bestehende Möglichkeit, den Notenumlauf bedeutend auszudehnen, leicht zu einer Wiederanfachung des kaum verschwundenen Speculationsfiebers führen könnte. Es ist dieser Grund umsomehr zu beachten, als durch die so bedeutende Abnahme der Hypothekaranweisungen, gegen welche Abnahme noch immer von Seite des Finanzministeriums keine Maßregeln getroffen wurden, ohnedieß die Papiercirculation eine sehr bedeutende, dem Werthe unserer Valuta keineswegs günstige Ausdehnung erhalten hat.

Unter diesen Verhältnissen glaubt daher der Ausschuß darauf antragen zu sollen: das hohe Haus möge zwar anerkennen, daß die Erlassung der vorliegenden kaiserlichen Verordnung unter den damals obwaltenden Verhältnissen dringend geboten war, daß aber dermalen kein Grund zur ferneren Aufrechthaltung derselben bestehe, daher der Verordnung die Genehmigung zu versagen sei, und empfiehlt demnach folgenden Beschlußantrag zur Annahme:

„Das Abgeordnetenhaus beschließt, zwar anzuerkennen, daß die Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 28. Juli 1870 (R. G. Bl. Nr. 93), betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank unter den damals obwaltenden Verhältnissen dringend geboten war, mit Rücksicht aber auf die in der Zwischenzeit eingetretene Aenderung der Verhältnisse der kaiserlichen Verordnung die Genehmigung nicht zu ertheilen.

Wien, den 22. Februar 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. R. Brestel,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

A.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1870.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 bei einigen Etâts sich ergebenden Mehrauslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Für das Ministerium des Innern.

Titel. Oeffentliche Sicherheit . 169.000 fl.

Für das Ministerium für Landesvertheidigung.

Titel 2. Landwehr.
§. 4. Landwehrtruppen . . . . 419.412 fl.
§. 5. Landesschützen in Tirol . 80.588 „
Summe . 500.000 fl.
Titel 6. Militärpolizeiwache . 5.633 „
zusammen . 505.633 fl.

Außerdem wird dem Ministerium für Landesvertheidigung bezüglich des Jahres 1870 das Virement zwischen sämmtlichen Titeln seines Etâts ohne Unterschied des ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisses eingeräumt.

Für das Ministerium für Cultus und Unterricht.

Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken.
Titel 5. Griechisch-orientalischer Cultus.
§. 1. Dalmatien.
Außerordentliches Erforderniß für die griechisch-orientalischen Kirchen und Pfarrgebäude im Bezirke Cattaro . . . . 15.000 fl.
Titel 10. Staatszuschuß zu Normalschulfonden.
§. 2. Tirol.
Außerordentlicher Zuschuß für den Normalschulfond und wegen Umwandlung der Volksschule zu Bruneck in eine sechsclassige Bürgerschule . . . . 6.000 fl.
Ferner für die vier deutschen Schulen am Monsberg . . . . 2.000 „
Summe . 8.000 fl.
§. 8. Dalmatien.
Außerordentlicher Zuschuß für Subventionen an dortige Gemeinden wegen Errichtung von Schulen . . . . . . 5.876 „
Zusammen . 13.876 fl.
Titel 11. Staatszuschuß zu Studienfonden.
§. 1. Oesterreich unter der Enns.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 87.300 fl.
Außerordentlicher Zuschuß für das neu errichtete Real-Gymnasium auf der Landstraße . . . . 2.974 „
Für die Oberrealschule am Schottenfeld als Kaufschilling . . . . . . 83.000 „
Summe . 85.974 fl.
Zusammen . 173.274 fl.
§. 4. Oesterreich ob der Enns.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 3.458 fl.
§. 5. Salzburg.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 2.219 „
§. 6. Tirol.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 21.981 „
Außerordentlicher Zuschuß für das physiologische Institut in Innsbruck . 5.000 „
Zusammen . 26.981 fl.

§. 7. Vorarlberg.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 1.100 fl.
§. 8. Steiermark.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 12.290 „
§. 9. Kärnthen.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 1.500 „
§. 10. Krain.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 6.990 „
§. 11. Triest-Istrien.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 2.360 „
§. 12. Görz.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 3.550 „
§. 15. Böhmen.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 39.400 „
§. 16. Mähren.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 17.158 „
Außerordentlicher Zuschuß für den Bau des Znaimer Gymnasiums . . . 6.889 „
Zusammen . 24.047 fl.
§. 18 Schlesien.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 4.100 fl.
Außerordentlicher Zuschuß für den Bau des ersten Staatsgymnasiums in Teschen . . . . 7.218 „
Zusammen . 11.318 fl.
§. 19. Zweites Gymnasium in Teschen.
Ordentlicher Zuschuß . . . . 1.400 fl.
§. 20. Galizien.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 45.060 „
§. 22. Krakau.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 20.635 „
Außerordentlicher Zuschuß für den Bau des akademischen Druckereigebäudes n Krakau . . . . 16.300 „
Zusammen . 36.935 fl.
§. 24. Bukowina.
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 1.765 fl.
Im Ganzen daher für diesen Titel:
Ordentlicher Zuschuß . . . . . 272.185 fl.
Außerordentlicher Zuschuß . . . 121.381 „
Zusammen . 393.566 fl.

Für das Ministerium der Finanzen.

Capitel 9. Finanzverwaltung.
Titel 4. Staatscentralcasse, Ministerialzahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landeshauptcassen . . . . . . 16.000 fl.

Capitel 21. Directe Steuern.
Titel 3. Steuerexecutionskosten 10.000 fl.
Capitel 21. Staatsgüter.
Titel 1. Staatsdomänen.
Außerordentliches Erforderniß zur Begleichung der Ansprüche einiger Salzburger Gemeinden auf stockrechtsfreien Holzbezug . . . . . 27.500 fl.

Für das Ackerbau-Ministerium.

Titel 8. Staatspferdezuchtanstalten 60.000 fl.

Für Subventionen und Dotationen.

Capitel 33. An Industrieunternehmungen.
Titel 1. Südnorddeutsche Verbindungsbahn
Als außerordentlicher 4percentiger Vorschuß:
in Bankvaluta . . . . 109.000 fl.
„ Silber . . . . 52.000 „
Zusammen . 161.000 fl.
Titel 2. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn:
Als außerordentlicher 4percentiger Vorschuß in Silber . . . . 200.000 fl.
Titel 12. Münzverlust bei den in Silber zu zahlenden Beträgen per 252.000 fl. . 55.000 fl.
Für Capitel 33 im Ganzen ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . . 416.000 fl.
Capitel 34. An einige Grundentlastungsfonde für den Istrianer Grundentlastungsfond ein außerordentlicher unverzinslicher Vorschuß von 6.000 fl.

Artikel II.

Außerdem entfallen als Beitragsquoten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen, und zwar für Heereserfordernisse laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse:

a) als Abschlag auf die Nachtragscredite für die Jahre 1868 und 1869 . . 2,800.000 fl.
b) als Nachtragscredit für das Jahr 1870 . . . . 13,801.032 „

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Motivirung

der

die dießseitigen Etâts betreffenden Nachtrags-Credite für das Jahr 1870.

I. Für das Ministerium des Innern.

Titel: Oeffentliche Sicherheit.

Oesterreich unter der Enns.

a) Für die Aufstellung und Beköstigung von 500 Mann der neuen Sicherheitswache im Wiener Polizeirayon, um welche der ursprüngliche Stand derselben vermehrt worden ist, werden beansprucht 120.000 fl.
b) Zuschuß zu dem für das Jahr 1870 mit 57.664 fl. präliminirten Massapauschale und der Massaeinlage für den bisherigen Mannschaftsstand der Sicherheitswache in Wien 19.348 „
c) für zwei fällige Satzcapitalien auf dem zur Unterbringung des Commissariates in der Leopoldstadt aus dem Sicherheitsfonde angekauften Hause im Betrage von . . . . 13.650 „

Summe . 152.998 fl.

Küstenland.

a) Durch die definitive Verrechnung von Rückständen der Jahre 1868 und 1869 entstandener Abgang beim Beköstigungsaufwande der dortigen Polizei-Arrestanten . . . . 6.500 fl.
b) Mehrerforderniß bei der Rubrik: Dienstesauslagen in Folge erhöhter Inanspruchnahme der polizeilichen Organe aus Anlaß verschiedener unvorhergesehener Ereignisse . . . . 2.000 fl.

Böhmen.

Auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses zu leistende Entschädigung für die aus Dienstesrücksichten erfolgte Lösung des Vertrages hinsichtlich des behufs einer Abtheilung der Sicherheitswache gemietheten Hauses Nr. 287-I in Prag . . . . 3.000 fl.

Galizien.

Rückständiger Miethzins für die Zeit vom 1. November 1848 bis Ende December 1870 von den Polizeiarrest-Localitäten in dem anfänglich unentgeltlich benützten, sodann nachträglich als Eigenthum des Religionsfondes erklärten Hause Nr. 129 (alt), 120 (neu) in Krakau im Gesammtbetrage von 3.071 fl.

Bukowina.

Ueber Anspruch des Czernowitzer Stadtmagistrates zu ersetzende Verpflegskosten für die in der Zeit vom 20. August 1853 bis 24. Februar

1862 im dortigen allgemeinen Bürgerspitale in Behandlung gewesenen Polizeiarrestanten per . . . . 1.689 fl.

Zur Bedeckung der in den letztgenannten vier Kronländern aufgelaufenen, eben erörterten Auslagen wird eine Pauschalsumme von 16.000 fl. angesprochen.

Gesammtanspruch für den Titel: Oeffentliche Sicherheit in runder Summe . . . . 169.000 fl.

II. Für das Ministerium für Landesvertheidigung.

Titel 2: Landwehr.

Für die Landwehrtruppen werden zur Completirung der erforderlichen Anzahl von Monturen . . . . 419.412 fl.
ferner für die Landesschützen in Tirol an Munitionsauslagen, sowie zur Ergänzung der Bekleidung und Ausrüstung . . 80.588 „
zusammen . 500.000 fl.
benöthigt.

Titel 6: Militär-Polizeiwache.

Zur Begleichung des den Militär-Polizeiwachfond treffenden Miethzinsrückstandes für die von der Militär-Polizeiwache-Abtheilung in Krakau benützten Localitäten des dem Religionsfonde gehörigen Hauses in Krakau aus der Zeit vom 1. November 1848 bis Ende 1870 per . 6.081 fl.
ist nach Abzug des Gemeindebeitrages der Stadt Krakau von 448 „
ein Nachtragscredit mit . . . . 5.633 fl.
erforderlich.

Der Gesammtanspruch für den Ressort des Ministeriums für Landesvertheidigung beträgt sonach . . . . 505.633 fl.

Außerdem wird von diesem Ministerium die Gestattung des Virements zwischen sämmtlichen Titeln seines Etats ohne Unterschied des ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisses angesprochen.

III. Für das Ministerium für Cultus und Unterricht.

a) Cultus.

Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken. — Titel 5: Griechisch-orientalischer Cultus.

§. 1. Dalmatien.

Zur Behebung der Schäden, welche an den griechisch-orientalischen Kirchen und Pfarrgebäuden im Bezirke Cattaro durch die letzten Unruhen veranlaßt wurden, ist für Reconstructions-Arbeiten, und zwar für eigentliche Baulichkeiten ein außerordentlicher Nachlaßcredit von . 11.000 fl.
dann zur Anschaffung der Paramente und Einrichtungsstücke gleichfalls ein außerordentlicher Nachtragscredit von . . . 4.000 „
zusammen daher von . 15.000 fl.
erforderlich.

b) Unterricht.

Titel 10: Staatszuschuß zu Normalschulfonden.

§. 2. Tirol.

Nachdem die Uebernahme des Normalschulfondes für Tirol in die Verwaltung des Landes bis jetzt nicht erfolgt ist, wurde der bezügliche Voranschlag für das Jahr 1870 von der Regierung, und zwar das Erforderniß mit Rücksicht auf die angebahnte Reform des Schulwesens mit . . . . 42.390 fl.
ferner die Bedeckung mit . . . . 33.046 „
und der Abgang mit . . . . 9.344 fl.
festgestellt.
Der gegenüber dem Finanzgesetze vom 12. April 1870
genehmigten Staatszuschüsse per . . . . 4.968 „
sich ergebende Abgang von . . . . 4.376 fl.
welcher unter normalen Verhältnissen aus Landesmitteln bestritten werden sollte, wird nunmehr durch einen außerordentlichen ärarischen Zuschuß zu decken sein, der aber durch die weiters eingetretene Nothwendigkeit der Umwandlung der Volksschule zu Bruneck in eine sechsclassige Bürger schule, beziehungsweise durch die der Gemeinde aus diesem Anlasse zu gewährende Subvention auf den runden Betrag von 6.000 fl. sich erhöht.

Nachdem ferner die Statthalterei die Anweisung der für die vier deutschen Schulen am Monsberge in Tirol auf Rechnung der im Titel: Staatszuschuß zu Normalschulfonden pro 1869 erzielten Ersparnisse Allerhöchst genehmigten Beitragssumme von 2.000 fl. aus einem Mißverständnisse unterlassen hat, wornach der bezügliche Credit laut Art. VI des Finanzgesetzes vom 23. März 1869 erloschen ist, so wird nunmehr obiger Betrag als außerordentlicher Nachtragscredit für das Jahr 1870 zu dem gedachten Zwecke in Anspruch genommen.

§. 8. Dalmatien.

Zur Förderung des Schulwesens wurden von der Statthalterei jenen Gemeinden, welche sich zur Errichtung einer Schule bereit erklärten, schon im Jahre 1869 und früher Subventionen aus dem Schulfonde zugesichert.

Solche Schulen sind nun errichtet, und es können den betheiligten Gemeinden die zugesicherten Subventionen nicht verweigert werden.

Der dießfällige außerordentliche Erforderrnißziffer, welcher in dem genehmigten Staatszuschusse zum dalmatinischen Schulfonde die Deckung nicht findet, gibt die Statthalterei mit 5.876 fl. an, wovon auf die zugesicherten Subventionen . . . . 3.876 fl.,
dann für Einrichtung und Adaptirung der Schulgebäude . 2.000 fl.,
entfallen.

Hiernach beziffert sich der gesammte außerordentliche Nachtragscredit in diesem Titel mit . . . . 13.876 fl.

Titel 11: Staatszuschuß zu Studienfonden.

Durch die zufolge der Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 45 und 46) eingetretene Erhöhung der Bezüge der Professoren an Universitäten und Staatsmittelschulen stellt sich bei sämmtlichen Studienfonden gegenüber dem Präliminarziffer eine Ueberschreitung heraus, welche nur beim dalmatinischen Studienfonde die Deckung innerhalb des mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 genehmigten Staatszuschusses findet.

Bei den übrigen Studienfonden tritt die Nothwendigkeit eines Nachtrags-Credites, und zwar auf Grund des von den Länderstellen nachgewiesenen

Mehrerfordernisses, bei der Rubrik „Bezüge der Beamten" ein und werden die dießfälligen Beträge bei den betheiligten Kronländern im weiteren Verlaufe dieser Darstellung ersichtlich gemacht werden. Auch in der Rubrik „Substitutionen" treten in Folge der Versehung erledigter Lehrstellen durch Supplenten, dann Errichtung von weiters nothwendigen Parallelclassen und Verwendung von Supplenten für erkrankte oder beurlaubte Professoren jährlich Ueberschreitungen des genehmigten Credites ein, welche in der Regel die Deckung in den Interkalarien nicht besetzter Lehrstellen finden.

Nachdem jedoch im Jahre 1870 durch die in Folge der vorerwähnten Gesetze eingetretenen Mehrerfordernisse Ersparungen an den für Bezüge der Beamten genehmigten Crediten sich nicht ergeben, vielmehr noch eine Erhöhung der Substitutionsgebühren eingetreten ist, ergibt sich die Nothwendigkeit, hiefür Nachtragscredite in Anspruch zu nehmen, welche bei den einzelnen Studienfonden unter der Rubrik „Substitutionen" im weiteren Verlaufe nachgewiesen werden.

Diese für alle betheiligten Studienfonde giltigen Begründungen des Mehrerfordernisses für Bezüge der Beamten und für Substitutionen vorausgelassen, folgt nunmehr die detaillirte Darstellung des Mehrerfordernisses der Studienfonde nach den einzelnen Kronländern:

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

Ordentliches Erforderniß:

1. Bezüge der Beamten . . . . 32.260 fl.

2. Die zoologische Privatsammlung des Professors Dr. Schmarda wurde für das zoologische Museum der Wiener Universität um 6.000 fl. angekauft, wovon die erste Rate schon im Jahre 1870 mit . . . . 2.300 fl. fällig war.

Die Kosten zur Herstellung von Schränken und Pulten zur Unterbringung der entomologischen Sammlung beziffern sich mit . . . . 2.800 „

für welche beide Positionen zusammen per . . . . 5.100 „ die Deckung abgeht.

3. Die Auslagen für die klinischen Schulen im vierten Quartale gelangten erst nach Ablauf des Monates Juni 1870 zur Zahlung und mußten daher aus dem bezüglichen Credite des Jahres 1870 bestritten werden. Ferner sind die Kliniken für Syphilis und Hautkrankheiten, die laryegoskopische und psychiatrische Klinik im Laufe des Jahres zugewachsen, wofür ein Nachtragscredit von . . . . 38.000 „ erforderlich ist.

4. Für die neu errichtete psychiatrische Klinik beziffern sich die Kosten für Gebäude-Adaptirung und Beistellung der Einrichtungsstücke auf . . . . 2.782 fl.

Das chemische Laboratorium der Josefs-Akademie wurde mit dem Kostenaufwande von . . . . . 3.800 „ für Universitätszwecke hergerichtet.

Die nothwendige Herstellung der Aborte im ehemaligen Gewehrfabriksgebäude wurde mit dem Aufwande von . . . . 3.493 „ genehmigt.

Alle diese Herstellungen zusammen per . . . . . . 10.075 „ waren zur Zeit der Verfassung des Präliminars pro 1870 noch nicht bekannt.

5. Durch die Benützung des chemischen Laboratoriums in der Josefs-Akademie für Universitätszwecke ergibt sich bei der Rubrik „Regiekosten" ein unbedeckter Mehraufwand von . 1.865 fl.

Summe des ordentlichen Erfordernisses . . . . 87.300 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

1. Für das neu errichtete Realgymnasium auf der Landstraße hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, Einrichtungsstücke im Kostenbetrage von . . . . 2.974 fl.
nachzuschaffen, für welche Auslage bei Verfassung des Präliminars pro 1870 nicht vorgesehen werden konnte.

2. Bei der Oberrealschule am Schottenfelde, welche dermal in einer sehr belebten Straße in einem Communalgebäude untergebracht ist, wird der Unterricht unaufhörlich gestört. Das dermalige Schulgebäude umfaßt nur fünf ordentliche Lehrzimmer, wodurch der Unterricht bei sechs Jahrgängen vielfach gehemmt wurde, der nach dem neuen Studienplan hinzutretende siebente Jahrgang aber gar nicht eröffnet werden konnte. Hiedurch ist die Nothwendigkeit der Herstellung eines eigenen Schulgebäudes eingetreten.

Bei der Dringlichkeit dieser Angelegenheit wurden die nöthigen Verhandlungen eingeleitet und vorläufig der bezügliche Baugrund im VII. Bezirke erworben, wofür der Kaufschilling . . . . 83.000 „
beträgt.

Summe des außerordentlichen Erfordernisses . 85.974 fl.

§. 4. Oesterreich ob der Enns.

Ordentliches Erforderniß:

Bezüge der Beamten . . . . 3.458 fl.

§. 5. Salzburg.

Ordentliches Erforderniß:

1. Bezüge der Beamten	1.666 fl.
2. Substitutionen	553 „
Summe .	2.219 fl.

§. 6. Tirol.

Ordentliches Erforderniß:

1. Bezüge der Beamten	18.174 fl.
2. Substitutionen	3.807 „
Summe .	21.981 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Für die erste Einrichtung des physiologischen Institutes in Innsbruck war der Betrag von 5.000 fl. nothwendig. Die Verschiebung dieser Auslage bis zur Genehmigung des Finanzgesetzes pro 1871 war aber nicht thunlich, indem hiefür noch vor Beginn des Studienjahres vorgesorgt werden mußte.

§. 7. Vorarlberg.

Ordentliches Erforderniß:

Substitutionen . . . . 1.100 fl.

§. 8. Steiermark.

Ordentliches Erforderniß:

1. Bezüge der Beamten	11.416 fl.
2. Substitutionen	874 „
Summe .	12.290 fl.

§. 9. Kärnthen.

Ordentliches Erforderniß:

Bezüge der Beamten . . . . 1.500 fl.

§. 10. Krain.

Ordentliches Erforderniß:

Bezüge der Beamten . . . . 6.909 fl.

§. 11. Triest-Istrien.

Ordentliches Erforderniß:

Bezüge der Beamten . . . . 2.360 fl.

§. 12. Görz.

Ordentliches Erforderniß:

Bezüge der Beamten . . . . 3.550 fl.

§. 15. Böhmen.

Ordentliches Erforderniß:

Bezüge der Beamten . . . . 39.400 fl.

§. 16. Mähren.

Ordentliches Erforderniß:

1. Bezüge der Beamten	10.163 fl.
2. Substitutionen	4.655 „
3. In Durchführung des Gesetzes vom 9. April 1870 werden die Vorträge über freie Lehrgegenstände an Staats-Mittelschulen ohne Einforderung eines Honorars abgehalten. Die betreffenden Lehrer sind sonach durch Remunerationen aus dem Studienfonde zu entschädigen, wodurch sich bei dem mährischen Studienfonde ein im Präliminare 1870 nicht bedecktes Erforderniß von . . . . herausstellt.	2.340 „
Summe des ordentlichen Erfordernisses .	17.158 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Für den Erweiterungsbau des Znaimer Gymnasiums wurde mit dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 der Betrag von 6.889 fl. genehmigt. Nachdem derselbe jedoch bis Ende December 1869 nicht zur Zahlung gelangte, so ist er im Sinne des Art. V des bezogenen Finanzgesetzes verfallen. Die Nothwendigkeit der Zahlung an die betreffenden Baucontrahenten ist aber erst im Jahre 1870 eingetreten, und es ist demnach, da obiger Credit nicht mehr zur Verfügung steht, ein Nachtragscredit pro 1870 in Anspruch zu nehmen.

§. 18. Schlesien. — Studienfond.

Ordentliches Erforderniß:

Bezüge der Beamten . . . . 4.100 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Von dem mit dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 für den Erweiterungsbau des ersten Staatsgymnasiums in Teschen genehmigten Betrage 18.000 fl.
sind bis Ende December 1869 nur . . . . 10.782 „
zur Verwendung gelangt, so daß der Rest von . . . . . . 7.218 fl.
verfallen ist, wonach dieser Betrag zur nothwendigen Befriedigung der Baucontrahenten im Jahre 1870 als Nachtragscredit in Anspruch genommen wird.

§. 19. II. Gymnasium in Teschen.

Bezüge der Beamten . . . . 1.400 fl.

§. 20. Galizien.

Ordentliches Erforderniß:

1. Bezüge der Beamten . . . . 27.925 fl.
2. Substitutionen . . . . 13.135 „
3. Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, das Franz Josefs-Untergymnasium in Lemberg und das Untergymnasium in Wadowice zu Obergymnasien zu erweitern, u. z. ersteres sogleich mit den vollständigen vier oberen Classen; das letztere mit Eröffnung der 5. Classe vom Schuljahre 1870/1 angefangen. Die Mehrauslage, welche sich hiedurch im Jahre 1870 ergibt und wofür die Bedeckung in dem mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 genehmigten Credite nicht gefunden werden kann, beziffert sich mit . . . . 4.000 „

Summe . 45.060 fl.

§. 22. Krakau.

Ordentliches Erforderniß:

1. Bezüge der Beamten . . . . 16.714 fl
2. Substitutionen . . . . 3.921 „

Summe des ordentlichen Erfordernisses . 20.635 fl.

Außerordentliches Erforderniß:

Für den Bau des akademischen Druckereigebäudes in Krakau wurden mit dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 . . . . 26.000 fl.
genehmigt, wovon bis Ende 1869 nur . . . . 5.000 „
zur Verwendung gelangten, so daß der Restbetrag von . . 21.000 fl.
verfallen ist.

Behufs Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Bausumme ist nebst dem mit dem Finanzgesetze vom 23. März 1869 bewilligten bezüglichen Credite von 24.000 fl. noch der Betrag von 16.300 fl. erforderlich, welcher mit Rücksicht auf die aus dem Jahre 1868 verfallene Summe als Nachtragscredit hier angesprochen wird.

§. 24. Bukowina.

Ordentliches Erforderniß:

1. Bezüge der Beamten . . . . 1.000 fl.
2. Substitutionen . . . . 765 „

Summe . 1.765 fl.

Hiernach beträgt der Gesammtanspruch in diesem Titel, u. z. für das ordentliche Erforderniß . . . . 272.185 fl.
und für das außerordentliche Erforderniß . . . . 121.381 „
Zusammen . 393.566 fl.

IV. Für das Ministerium der Finanzen.

Capitel 9: Finanzverwaltung. Titel 4: Staatscentralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landeshauptcassen.

Die in den besonderen Verhältnissen des Jahres 1870 gegründeten Ueberschreitungen des Erfordernisses, und zwar für persönliche Bezüge aus Anlaß der Organisirung der Landeshauptcassen, beziehungsweise während der Uebergangsperiode, ferner für Geldverpackungskosten wegen größerer Abfuhren der außer Cours gesetzten Sechskreuzerstücke und der bedeutenden Verläge mit neuer Silberscheidemünze, endlich für Transportauslagen aus demselben Grunde, namentlich aber für Assecuranz- und Frachtgebühren in Dalmatien mit Rücksicht auf die dort bestandenen Ausnahmszustände erklären die Nothwendigkeit eines Nachtragscredites im runden Betrage von 16.000 fl.

Capitel 11: Directe Steuern. Titel 3: Steuer-Executionskosten.

Zur Completirung des Erfordernisses für aus dem Finanz-Etât an das Militärärar zu leistende Pauschalvergütung für die zur Steuereintreibung beigestellte Militärmannschaft werden nachträglich benöthigt 10.000 fl.

Capitel 21: Staatsgüter. Titel 1: Staatsdomänen.

Zur Bedeckung des nicht präliminirten Aufwandes aus Anlaß eines Vergleiches bezüglich der Ansprüche einiger salzburgischer Gemeinden auf stockrechtsfreien Holzbezug für Gemeindewege, Stege, Brücken und Vermarkungen aus ärarischen Forsten werden angesprochen, u. zwar an Capital . . . . 25.000 fl.
dann zur Begleichung der 5percentigen Interessen vom 1. Jänner 1868 bis zum Zahlungstage (Ende 1870), d. i. für zwei Jahre . . . . 2.500 „
Summe . 27.500 fl.

Für den Finanz-Etât im Ganzen 53.500 fl.

V. Für das Ackerbau-Ministerium.

Titel 8: Staatspferdezucht-Anstalten.

Die aus Anlaß der Kriegsereignisse bedeutend gesteigerten Preise aller Fourageartikel, sowie der Umstand, daß das bezügliche Erforderniß für das Jahr 1870 auf Grund der weitaus billigeren Durchschnittspreise des Jahres 1869 veranschlagt wurde, ergeben für die Anschaffung der Fourage bei den Staatshengstendepots die Nothwendigkeit eines Nachtragscredites im Betrage von 60.000 fl.

VI. Für Subventionen und Dotationen.

Capital 33: An Industrie-Unternehmungen.

In Folge der temporär eingetretenen Lähmung des Verkehres auf der süd-norddeutschen Verbindungsbahn und der Lemberg-Czernowitz-Jassy-

Bahn, dann der ausgedehnten Oberbau-Erneuerungen auf der ersteren Bahn sind einerseits die Einnahmen hinter der für das Jahr 1870 ins Auge gefaßten Präliminarshöhe zurückgeblieben, und müssen anderseits die, die veranschlagten Kosten weit übersteigenden Auslagen bestritten werden.

Es ist demnach für den Titel 1: Süd-norddeutsche Verbindungsbahn ein außerordentlicher Nachtragscredit, und zwar in Bank-Valuta von . . . . 109.000 fl.
und in Silber von . . . . 52.000 „

zusammen von . 161.000 fl.

ferner für den Titel 2: Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn ein außerordentlicher Nachtragscredit in Silber von . . . . . 200.000 fl. erforderlich.

Diese Beträge werden gleich den, den genannten Unternehmungen mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 genehmigten Subventionen als 4percentige Vorschüsse in Anspruch genommen.

Endlich ergibt sich von den in Silber erforderlichen Nachtragscrediten
per . . . . 52.000 fl.
und per . . . . 200.000 „

zusammen per . 252.000 fl.

bei Annahme eines Agio von 22 Percent für den Titel 12 Münzverlust bei den hierunter in Silber zu zahlenden Beträgen zusammen per . . . . 252.000 fl.
ein außerordentlicher Nachtragsanspruch von . . . . . . 55.000 „
und im ganzen Capitel 33 von . . . . 416.000 „

Capitel 34: An einige Grundentlastungsfonde.

Zur Deckung des Erfordernisses für den Istrianer Grundentlastungsfond, bezüglich dessen im Voranschlage für das Jahr 1870 die Einbeziehung eines Staatsvorschusses nach den damals bekannten Daten nicht für nöthig erachtet wurde, ergibt sich aus Anlaß der Ausfälle in den Einnahmen dieses Fondes die Nothwendigkeit eines Nachtragscredites von 6.000 fl.

Demgemäß beziffern sich die sämmtlichen Nachtragsansprüche für das Jahr 1870, und zwar:

für das Ministerium des Innern mit . . . . 169.000 fl.
für das Ministerium für Landesvertheidigung mit . . 505.633 „
für das Ministerium für Cultus und Unterricht mit . . 422.442 „
für das Ministerium der Finanzen . . . . 53.500 „
für das Ackerbau-Ministerium mit . . . . 60.000 „
für Subventionen und Dotationen mit . . . . . . 422.000 „

Im Ganzen mit . 1,632.575 fl.

B.

Motivirung

der

bedeutenderen Differenzen, welche sich bei der Vergleichung des Staats-Voranschlages für das Jahr 1871 mit jenem des Vorjahres ergeben.

Staats-Auslagen.

Im Jahre 1871	349,328.302 fl
„ „ 1870	320,739.254 „
Im Jahre 1871 mehr	28,589.048 fl.

Staats-Einnahmen.

Im Jahre 1871	298,043.203 fl.
„ „ 1870	317,195.040 „
Im Jahre 1871 weniger	19,151.837 fl.

Abgang.

Im Jahre 1871	51.285.099 fl.
„ „ 1870	3,544.214 „
Im Jahre 1871 größer	47,740.885 fl.
An der Mehrauslage per	28,589.048 „

sind betheiligt:

Das Ministerium des Innern mit einem Mehraufwande von	242.912 fl.
Das Ministerium für Landesvertheidigung mit . . .	2,720.853 „
Das Ministerium für Cultus und Unterricht mit . .	1,312.114 „
Das Ministerium der Finanzen, und zwar:	
1. bezüglich der Finanzverwaltung mit	1,333.570 „
2. bezüglich der allgemeinen Cassenverwaltung mit . .	219.630 „
3. und bezüglich der indirecten Abgaben mit	1,782.637 „
das Handelsministerium mit	2,049.964 „
das Ackerbauministerium mit	217.366 „
das Justizministerium mit	12.063 „
die Rechnungscontrole mit	18.000 „
der Pensionsetat mit	430.512 „
die Subventionen und Dotationen mit	592.191 „

Bei dem Ministerium des Innern sind namentlich die Kosten für die öffentliche Sicherheit um . . . . 1,001.653 fl. höher veranschlagt, und beruht dieses Mehrerforderniß hauptsächlich auf

dem größeren Anspruche für Niederösterreich (987.578 fl.) aus Anlaß der für dringend nothwendig erkannten Vermehrung der Sicherheitswache in Wien auf das Doppelte des bisherigen Standes, wobei jedoch bemerkt wird, daß auch der Beitrag der Commune Wien zu den Auslagen für die Localpolizei um 220.000 fl. höher präliminirt ist.

Dem obigen Mehranspruche steht übrigens entgegen:

Die Aufwandsverminderung für die politische Verwaltung (105.767 fl.) als Folge des Wegfalles der pro 1870 für Errichtung von Contumazanstalten in Galizien und der Bukowina veranschlagten Kosten;

ferner die Reduction des Zuschusses für Findelanstalten (81.890 fl.), weil auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (R. G. Bl. Nr. 15) der Stand der auf ärarische Kosten zu verpflegenden Kinder sich vermindert hat; die Verminderung des Anspruches für Straßen und Wasserbau (287.542 fl. und 93.557 fl.);

endlich der Wegfall der im Jahre 1871 nicht zu präliminirenden Ansätze für die Volkszählung (215.000 fl.) und für Nothstandszwecke in Dalmatien (30.000 fl.).

Durch diese Herabminderung und Abfälle reduzirt sich das bedeutende Mehrerforderniß für die öffentliche Sicherheit, so wie der Mehranspruch für einige andere Etats des Ministeriums des Innern zusammengenommen auf den Betrag von . . . . 242.912 fl.

Wird jedoch in Betracht gezogen, daß die im Jahre 1870 präliminirten Ansätze für die Volkszählung per 215.000 fl., dann für Nothstandszwecke in Dalmatien per 30.000 fl. für das Jahr 1871 entfallen, so beziffert sich der Mehraufwand für die übrigen Ausgabsposten mit . . . . 487.912 fl.

Das Mehrerforderniß des Ministeriums für Landesvertheidigung (2,720.853 fl.) vertheilt sich namentlich auf die Landwehr mit . . . . 2,330.899 fl.
und auf die Gendarmerie mit . . . . 356.620 „

Der Mehraufwand für die Landwehr wird durch die beabsichtigte Abrichtung einer größeren Anzahl von Rekruten, durch die in Aussicht genommene Waffenübung für 38.000 Mann, Anschaffung von Montour, Gewehren 2c., ferner durch die Kosten für die feldmäßige Ausrüstung von 60 Bataillons und von 8 Cavallerie-Escadrons begründet.

Das größere Erforderniß für die Gendarmerie erklärt sich durch die im Interesse der öffentlichen Sicherheit gebotene Vermehrung des Mannschaftsstandes.

Bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht und speciell bei der Abtheilung „Cultus" zeigen sich keine besonderen Unterschiede gegen das Vorjahr.

Bei der Abtheilung „Unterricht" sind es besonders die Lehrer-Bildungsanstalten, die Studienfonde und die Akademie der bildenden Künste, deren Mehransprüche eine nähere Erörterung erheischen.

Die Mehrauslage für Lehrerbildungsanstalten (251.942 fl.) ist eine Folge der Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R.G. Bl. Nr. 42), betreffend die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen.

Der Mehraufwand für die Studienfonde vertheilt sich auf das ordentliche Erforderniß mit . . . . 503.937 fl.
und auf das außerordentliche mit . . . . 339.939 „

Zusammen . 843.876 fl.

Der ordentliche Mehraufwand basirt auf der Durchführung der Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 45, 46 und 47), betreffend die Aufbesserung der Professorengehalte an den weltlichen Facultäten der Universitäten und an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, dann die Pensionsbehandlung des Lehrerpersonales.

Der außerordentliche Mehraufwand wird herbeigeführt durch größere Ansprüche für bereits im Zuge befindliche Bauten und durch Präliminirung von neuen Bauten, und zwar vornehmlich:

Für den Bau der Universität in Wien (250.000 fl. gegen 200.000 fl. des Vorjahres), der Oberrealschule am Schottenfeld (110.000 fl.) und der meteorologischen Centralanstalt (51.000 fl.), für den Bau des Linzer Gymnasiums (120.000 fl. gegen 38.000 fl. des Vorjahres), des chemischen und physikalischen Institutes an der Grazer Universität (100.000 fl.), des anatomischen und physiologischen Institutes an der Universität in Prag (150.000 fl. gegen 100.000 fl. des Vorjahres), endlich für die Herstellung eines Gebäudes für die böhmische Oberrealschule in Prag (100.000 fl.).

Zu der Erhöhung des Aufwandes für die Akademie der bildenden Künste (291.862 fl.) hat vorzüglich der Anspruch der ersten Rate von 250.000 fl. für Herstellung eines eigenen Palastes und für den Ankauf von Gemälden (20.000 fl.) bei der im Jahre 1871 stattfindenden Kunstausstellung beigetragen.

Im Etat des Finanzministeriums gründet sich der Mehranspruch für die Finanzverwaltung (1,333.570 fl.) hauptsächlich auf dem größeren Erfordernisse für die Steuerämter (505.180 fl.) in Folge Einstellung eines Pauschalbetrages von 465.000 fl. zur Durchführung der nicht weiter verschiebbaren Regulirung des Personal- und Besoldungsstandes der Steuerämter, dann auf dem Mehranspruche für die Grundsteuerregelung (594.000 fl.) wegen Vermehrung der Schätzungscommissionen und des hiezu gehörigen Manipulationspersonales; ferner im minderen Grade auf dem größeren Erfordernisse für die Finanzwache (115.110 fl.) wegen theilweiser Vermehrung des Mannschaftsstandes, gesteigerte Miethzinse rc., dann für die Zollverwaltung (161.174 fl.) wegen Errichtung neuer Zollämter und Einstellung eines Betrages von 120.000 fl. für den Bau eines Hauptzollamtsgebäudes in Brünn.

Das Mehrerforderniß für die allgemeine Cassenverwaltung (219.630 fl.) erklärt sich durch die Aufnahme eines Betrages von 200.000 fl. als Ersatz für die Privatgewerke in Přibram für das denselben bei der Silbereinlösung in den Jahren 1848 bis 1867 nicht vergütete Agio.

An dem Mehrerfordernisse für die indirecten Abgaben (1,790.637 fl.) participirt hauptsächlich die Verzehrungssteuer mit 519.277 fl. wegen größerer Ansätze für Rückstellung von Gefällssicherstellungen und für Gefällsrückgaben, dann das Tabakgefäll mit 1,016.089 fl. wegen nothwendiger größerer Anschaffung von Ausländerblättern, und zum Theile auch wegen Aufnahme eines Erfordernisses für eine in Neutitschein zu errichtende Cigarrenfabrik.

Das Mehrerforderniß des Handelsministeriums (2,049.964 fl.) beruht vornehmlich auf der Erhöhung des Erfordernisses für die Centralleitung (604.325 fl.) in Folge vermehrter Eisenbahn-Tracirungsarbeiten und Aufnahme eines Betrages von 500.000 fl. zu den Vorbereitungen für die Wiener Weltausstellung, ferner auf dem Mehranspruche des Postgefälles (615.394 fl.) und des Telegraphenwesens (697.810 fl.) wegen fortwährender Ausdehnung des Betriebes dieser beiden Staatsanstalten.

In welchem Verhältnisse zu den letzterwähnten zwei Mehransprüchen die bezüglichen Einnahmen voraussichtlich sich stellen werden, kommt im weiteren Verlaufe dieser Darstellung bei Besprechung der Staatseinnahmen zur Erörterung.

Der Mehraufwand des Ackerbau-Ministeriums (217.366 fl.) rührt zumeist von dem größeren Anspruche für die Staatshengstendepots (180.100 fl.) her.

Die Begründung des Mehranspruches für das Justizministerium (12.063 fl.) findet sich in der Erhöhung des Aufwandes für die Justiz-

verwaltung in den Kronländern (181.857 fl.), welcher anderseits eine Verminderung bei den Strafanstalten (167.124 fl.) entgegensteht.

Bezüglich des Anspruches für Neubauten, welcher gegen das Vorjahr eine Verminderung um 36,210 fl. zeigt, ist die Einstellung eines Betrages von 200.000 fl. als erste Baurate für den auf dem Paradeplatze herzustellenden Justizpalast insbesondere hervorzuheben.

Der Mehraufwand für die Rechnungscontrole (18.000 fl.) erklärt sich durch die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1870 genehmigte Regelung des durch die Uebernahme der Controle der Staatsschuld erhöhten Personalstandes des obersten Rechnungshofes.

Die Erhöhung des Pensions-Etâts (430.512 fl.), welcher auf dem factischen Stande mit Ende Juni 1870 basirt, trifft hauptsächlich das Finanzministerium und zwar die Verwaltungszweige: Steuerämter, Kataster und Bergwesen, dann das Justizministerium.

Der Mehranspruch für Subventionen und Dotationen (592.191 fl.) ist durch die einigen Eisenbahnunternehmungen vertragsmäßig zu gewährenden größeren Subventionen und Bauvorschüsse und durch den Eintritt einiger solcher Unternehmungen in die Subventionirung gegründet, wobei bemerkt wird, daß für die Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft in der Voraussetzung keine Subvention veranschlagt wurde, dieselbe werde die Deckung ihres muthmaßlichen Ausfalles im laufenden Jahre in den zur Repartirung auf die österreichischen und ungarischen Länder bestimmten und bei ihr noch deponirten Ertragsüberschüssen der vorhergehenden Jahre finden.

Gegenüber den eben erörterten Mehransprüchen ist das Zinsenerforderniß der Staatsschuld um . . . . 12.650 fl.
und jenes für Schuldentilgung um . . . . 248.192 „
zusammen um . . . . 260.842 fl
geringer veranschlagt.

Ersteres erklärt sich dadurch, daß der Abfall beim Anlehen der Boden-Creditanstalt mit Rücksicht auf den Antheil der ungarischen Länder, sowie auf die dießseits bereits erfolgten Verkäufe von verpfändeten Staatsgütern nicht im vollen Betrage, sondern nur mit zwei Fünftel der zur Tilgung bestimmten Capitalsquote durch Obligationen der einheitlichen Staatsschuld zu ergänzen kommt.

Die Reduction des Erfordernisses für Schuldentilgung ergibt sich aus dem geringeren Ansatze für die Rückzahlung der letzten im Jahre 1871 fälligen Rate des fünfpercentigen Steueranlehens vom Jahre 1864 mit Rücksicht auf das den Besitzern solcher Staatsschuldverschreibungen eingeräumte Recht von anticipando Steuerzahlungen.

Endlich zeigt sich auch bei den Verwaltungsauslagen der Staatsschuld in Berücksichtigung der bereits dem Schlusse nahe rückenden Unificirungsgeschäfte eine Aufwandsverminderung im Betrage von 56.542 fl.

Außer den früher erwähnten Mehransprüchen für einige Verwaltungs-Etâts hat noch die gegen das Vorjahr laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse um 17,551.534 fl. höher entfallende Beitragsquote der dießseitigen Länder zum gemeinsamen Aufwande des Jahres 1871 zu dem Mehrergebnisse der Staatsauslagen wesentlich mitgewirkt.

Auf die Staatseinnahmen übergehend, welche mit einer Ertragsverminderung von 19,151.837 fl. nachgewiesen sind, muß vor Allem bemerkt werden, daß von diesem Ergebnisse die directen und indirecten Steuern und Abgaben nicht betheiligt sind, da dieselben vielmehr ein stetiges Fortschreiten wahrnehmen lassen.

Auf Grund des auch im ersten Semester des Vorjahres beobachteten günstigeren Erfolges wurden nämlich die Gesammteinnahmen an directen

Steuern im Jahre 1871 mit . . . . 78,375.718 fl.
und gegen das Jahr 1870 per . . . . 77,681.549 „

um . . . . 694.169 fl.
höher veranschlagt, woran vornehmlich die Gebäudesteuer (408.444 fl.) und die Einkommensteuer (205.784 fl.), erstere in Folge Steigerung der Miethzinse und des Zuwachses neuer Steuerobjecte, letztere wegen fortwährender Ausdehnung des Handels und der Industrie Theil nehmen.

Auf derselben Grundlage wurde der Gesammtertrag der indirecten Abgaben mit . . . . 160,746.046 fl.
und gegen das Jahr 1870 per . . . . 155,504.416 „

um . . . . 5,241.630 fl.
günstiger präliminirt, zu welchem Ergebnisse die in Aussicht genommenen größeren Einnahmen der Verzehrungssteuer (2,147.353 fl.), darunter hauptsächlich die Wein- und Moststeuer (408.000 fl.), die Biersteuer (1,093.000 fl.), die Fleischsteuer (422.000 fl.) und die Verbrauchsabgabe von inländischem Zucker (190.000 fl.), dann der höhere Ertrag des Tabakgefälls (1,434.362 fl.) wegen größeren Absatzes der kostspieligeren Tabaksorten, endlich der Gebühren von Rechtsgeschäften (1,012.500 fl.) wegen des zunehmenden Verkehres hauptsächlich beitragen.

Wird dem günstigeren Gesammtertrage der indirecten Abgaben per . . . . 5,241.630 fl.
die bereits früher besprochene Mehrauslage für die Verwaltung von . . . . 1,790.637 „

entgegengehalten, so resultirt gegen das Vorjahr ein größerer Ueberschuß von . . . . 3,450.993 fl.

Eine weitere bemerkenswerthe Mehreinnahme ergibt sich beim Handelsministerium mit . . . . 1.098.170 fl.,
welche beim Hafen- und Seesanitätsdienst, hauptsächlich aber beim Postgefäll gewärtigt wird.

Da letzteres eine Mehreinnahme von . . . . 1.059.120 fl.
und einen Mehraufwand von . . . . 615.394 „

nachweiset, so stellt sich das Ergebniß um . . . . 433.726 fl.
günstiger dar, während beim Telegraphenwesen wegen Herabminderung der Tarifsätze eine geringere Einnahme um . . . . 30.200 fl.
eine Mehrauslage von . . . . 697.810 „

somit ein Ausfall von . . . . 728.010 fl.
veranschlagt erscheint.

Nach dieser Erörterung erübrigt nur noch jene Einnahmszweige zu bezeichnen, deren minderes Ergebniß oder gänzlicher Wegfall der vorbezifferten Mindereinnahme hauptsächlich zu Grunde liegt.

Es wurde nämlich geringer veranschlagt: Beim Finanzministerium

1. die Einnahmen der allgemeinen Cassenverwaltung mit . . . . 879.460 fl.
2. der Staats-Domänenverwaltung mit . . . . 422.915 „
3. des Münzwesens mit . . . . 137.887 „

Ferner die Einnahmen von Subventionen und Dotationen um . . . . 7,351.303 „
dann vom Erlöse für Obligationen der einheitlichen Staatsschuld um . . . . 109.800 „
und aus der Veräußerung vom Staatseigenthume um . . 13,180.000 „

Endlich ist als Grund des Einnahmsabganges auch noch der Wegfall der im Voranschlage 1870 als Bedeckungskosten präliminirten Einnahmen aus der Liquidation der Creditreste der bestandenen Staats-Centralcasse mit . . . . 2,000.000 fl.,
wovon nur ungefähr 100.000 fl. als Kupferscheidemünze erhoben wuden;

dann der mit dem Jahresschlusse 1869 disponiblen Cassareste
pr. . . . . 3,000.000 fl.
zu bezeichnen.

Die Activreste der Staats-Centralcasse sind übrigens zur theilweisen Deckung eines außerordentlichen Staatsaufwandes in Aussicht genommen; anderseits aber sind Cassareste mit Schluß eines Jahres zwar ein factisches Bedeckungsmittel, aber kein Gegenstand einer ziffermäßigen Feststellung im Präliminare, zumal sich die richtige Ziffer dieser Reste erst mit dem Zeitpunkte des Staats-Rechnungsabschlusses ergibt.

Der Ertragsausfall bei der allgemeinen Cassenverwaltung (879.460 fl.) gründet sich vornehmlich auf den geringeren Ansatz für Münzgewinn aus Anlaß der Einziehung und Umprägung der Silbersechser, wofür schon im Jahre 1870 ein Betrag von 1,500.000 fl. in Aussicht genommen war, dessen Realisirung jedoch erst später und zwar im Jahre 1871 mit dem Theilbetrage von 1,000.000 fl. gewärtigt wird; ferner auf den Wegfall des Ansatzes für Zinsen der vom Aerar übernommenen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahn-Unternehmungen (260.560 fl.).

Der ungünstigere Ertrag der Staatsdomänen (422.915 fl.) liegt einzig in der Reduction der aus der Forstwirthschaft zu gewärtigenden Einnahmen, nachdem für das Jahr 1871 insbesonders eine geringere Ausnützung des Wienerwaldes in Anschlag gebracht wurde.

Die Verminderung der Einnahme vom Münzwesen (137.887 fl.) erklärt sich durch die noch im Laufe des Jahres 1870 zu Ende gegangene Ausprägung der neuen Silberscheidemünze.

Der bedeutend geringere Ansatz an Einnahmen von Subventionen (7,351.303 fl.) beruht vornehmlich auf folgendem Sachverhalte:

Bereits im Jahre 1870 haben die Elisabethbahn und die böhmische Westbahn die ihnen gewährten ärarischen Vorschüsse durch Hinterlegung einer entsprechenden Anzahl von Actien und Prioritäten vollständig beglichen und ist namentlich von den hinterlegten 22.726 Actien der Elisabethbahn ein Erlös von . . . . 4,527.500 fl.
und von den $1\frac{1}{2}$ Millionen Prioritäten der böhmischen Westbahn ein Erlös von . . . . 1,372.500 „

zusammen von . . 5,900.000 fl.
und daher gegen den pro 1870 präliminirten Erlös per . . 5,637.940 „

in Folge besserer Course ein um . . . . 262.060 fl.
günstigeres Resultat erzielt worden.

Es erübrigen somit für das Jahr 1870 noch die von der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft erlegten Actien im Nominalwerthe von 3,500.000 fl., welche jedoch erst im laufenden Jahre zur Veräußerung gelangen werden.

Für das Jahr 1871 stehen daher nur die von der letztgedachten Eisenbahngesellschaft für einen neuerlichen Bauvorschuß zu hinterlegenden Actien im Nominalwerthe von 1,500.000 fl. zur Verfügung, aus deren Veräußerung ein Erlös von ungefähr 1,275.000 fl. gewärtiget wird.

Die Einnahmen aus der Veräußerung von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, deren Hinausgabe mit der Tilgung der verzinslichen Staatsschuld im gleichmäßigen Verhältnisse steht, ist deßhalb geringer (109.800 fl.) weil, wie bereits früher erörtert wurde, auch die Schuldentilgung im Jahre 1871 eine geringere ist.

Den effectiven Erfolg der Veräußerung im Jahre 1870 anbelangend, sind der Finanzverwaltung noch aus dem Jahre 1869 herrührende unveräußerte Obligationen im Nominalwerthe von . . . . 4,750.000 fl.
zur Verfügung geblieben.

Fürtrag . . . 4,750.000 fl.

Uebertrag . . 4,750.000 fl.

Hiezu kommen die nach dem Tilgungsergebnisse des Jahres 1870 zu emittirenden Obligationen im Nominalbetrage von . . . . 9,900.000 „

und es beträgt sonach der Gesammt-Nominalbetrag der im Jahre 1870 zur Veräußerung bestimmten einheitlichen Obligationen . . . . 14,650.000 fl. wofür ein Erlös im runden Betrage von 8,800.000 fl. erzielt worden ist.

Für das Jahr 1871 erübrigt sonach nur der Erlös von einheitlichen Obligationen im Verhältnisse der für dieses Jahr veranschlagten Tilgung verzinslicher Schuldgattungen mit dem Nominalwerthe von 9,700.000 fl.

Einen wesentlichen Factor zur Begründung der nachgewiesenen Mindereinnahme des Jahres 1871 bildet aber der Ertrag aus der Veräußerung vom Staatseigenthume, welcher für das Jahr 1870 mit . . . . 17,000.000 fl.
für 1871 aber nur mit . . . . 3,820.000 „

somit um . . . . 13,180.000 fl.
geringer veranschlagt ist.

Die für das Jahr 1871 präliminirten Einnahmen bestehen nämlich zum größten Theile nur aus solchen Kaufschillingsraten, die auch schon in den Präliminareinnahmen des Jahres 1870 per 17,000.000 fl. und zwar als vor der Verfallszeit (1871) zu escomptirende Kaufschillingsgelder begriffen waren, bezüglich deren aber von der Escomptirung thatsächlich kein Gebrauch gemacht wurde und zum Theile aus dem Erlöse von kleineren Objecten, wodurch sich die bedeutende Differenz gegen den Ansatz des Jahres 1870 erklärt.

Auf Rechnung der Präliminarsquote des Jahres 1870 per . . . . 17,000.000 fl.
sind übrigens circa . . . . 11,000.000 „

eingegangen.

Der Abgang, welcher sich gegenüber der Präliminarziffer mit . . . . 6,000.000 fl.
ergibt, findet seine Erklärung theils in der bereits erwähnten nicht vollzogenen Escomptirung der im Jahre 1871 fälligen Kaufschillingsraten und zum Theile in dem Umstande, daß der Verkauf einiger Objecte, insbesonders eines Theiles des Wiener Waldes, dann der Mondsee'er Forste sistirt worden ist.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 60 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

In Anwendung der im §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 v. J. 1868, enthaltenen Gestattung, mittelst gesetzlicher Feststellung die zu den Rückzahlungen der zu Ende 1867 bestandenen allgemeinen Staatsschuld erforderlichen Geldmittel durch die Ausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld aufzubringen, auf die die Jahre 1868, 1869, 1870 und 1871 belastenden Tilgungen, soweit hievon zufolge der Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74, 23. März 1869, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 34, 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60, 12. April 1870, Artikel VI, R. G. Bl. Nr. 52, dann des Finanzgesetzes für das Jahr 1871 nicht bereits Gebrauch gemacht ist, wird die Ermächtigung ertheilt, eine Creditsoperation durch Begebung von 12 Millionen Gulden in Silber verzinslicher und 48 Millionen Gulden in Noten verzinslicher Obligationen der einheitlichen Staatsschuld nach Maßgabe des Bedarfes in einer für die Finanzen möglich günstigen Weise vorzunehmen.

Artikel II.

Die Geldeinflüsse aus dieser Creditsoperation sind zu verwenden:

1. zur Abstattung der in Folge dieser Operation im Jahre 1871 fälligen Zinsenzahlungen;
2. zur Bedeckung des im Jahre 1871 sich ergebenden Abganges der Einnahmen gegenüber den Ausgaben mit der durch das Finanzgesetz für dieses Jahr festgestellten Ziffer desselben;
3. überhaupt zur Stärkung der Cassebestände.

Artikel III.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 60 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Staatsschuld.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung zur Begebung von 12 Millionen Gulden in Silber verzinslicher und 48 Millionen Gulden in Noten verzinslicher Obligationen der einheitlichen Staatsschuld, ist einerseits durch die Nothwendigkeit, das im Finanzjahre 1871 sich ergebende Deficit, bei der Unthunlichkeit anderer außerordentlicher Maßregeln, namentlich einer Steuer-Erhöhung oder einer Veräußerung von Objecten des Staatseigenthums, durch eine Creditsoperation zu decken, und anderseits durch ein Gebot der Vorsicht, stets einen der Größe der Staatswirthschaft entsprechenden höheren Cassenbestand bereit zu haben, hervorgerufen.

In dieser Beziehung erscheint es nun ebensowohl zweckentsprechend als genügend, jene Summen zu benützen, um welche seit Beginn des Jahres 1868 weniger neue Schuldtitel ausgegeben wurden, als zur Bestreitung der seit 1. Jänner 1868 an der Staatsschuld geleisteten Rückzahlungen erforderlich gewesen wären.

Der Stand der Staatsschuld wird zwar hiedurch wieder erhöht; diese Erhöhung ist aber im Hinblicke auf die Größe des im Jahre 1871 erforderlichen außerordentlichen Aufwandes nicht von Belang.

Schon in dem Ausgleiche mit Ungarn in Betreff der Staatsschuld wurde festgestellt, daß jene Summen, welche vermöge fortbestehender Verpflichtung von der Staatsschuld zurückbezahlt werden, durch Emission neuer Schuldtitel beschafft werden können.

Der Wortlaut des Gesetzes vom 24. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 3 ex 1868), betreffend das Uebereinkommen hinsichtlich der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, gibt in dieser Richtung keinem Zweifel Raum, indem es dort im §. 2 heißt:

Es wird vereinbart, daß eine Gesetzesvorlage eingebracht werde, wodurch die bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Schuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde.

Was die Capitalsrückzahlungen von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von Einer Million Gulden ö. W. Bankvaluta und 150.000 fl. in klingender Münze geleistet werde.

In der That hat das Gesetz über die Umwandlung der verschiedenen Gattungen der allgemeinen Staatsschuld vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66, obwohl es nach Möglichkeit die Zurückzahlung oder Einlösung einstellte und dafür den Besitzern der bezüglichen Schuldtitel einen günstigeren Convertirungsmaßstab zuwendete, aus Rechtsgründen für mehrere Schuldcategorien die regelmäßige Rückzahlung aufrecht erhalten.

Es ist jedoch von dem eben früher entwickelten Systeme, beziehungsweise von dem den Reichsrathsländern aus dem Ausgleichsgesetze gegenüber den Ländern der ungarischen Krone zustehenden Rechte der Beschaffung der Mittel zu den Rückzahlungen durch die Ausgabe neuer Effecten der einheitlichen Schuld, bisher nicht im vollen Maße Gebrauch gemacht worden, indem einerseits die Bezifferungen der emittirbaren Rententitel in den Finanzgesetzen überhaupt nur auf der Basis der durch die Rückzahlungen in Ersparung kommenden Z i n s e n vorgenommen, anderseits hiebei die ü b e r die präliminirten Annuitäten geleisteten Abzahlungen auf die Pfandbriefe-Domänenschuld gar nicht in Rechnung gestellt wurden.

Die folgende Berechnung bezweckt eine Vergleichung der Nominalbeträge an Titeln der einheitlichen Staatsschuld, welche nach den Finanzgesetzen für 1868, 1869 und 1870 zur Deckung der Rückzahlungen emittirt werden durften, mit den Nomimalbeträgen, welche erforderlich gewesen wären, um die zu den Rückzahlungen erforderlichen Summen wirklich aufzubringen.

Wenn die resultirende Differenz eine überraschend große ist, so liegt die Ursache dessen nicht in einem Optimismus der Berechnung, sondern hauptsächlich in dem Umstande, daß in den genannten Jahren gemäß aus den Tilgungsplänen herrührender Verpflichtung sehr große Summen scheinbar unverzinslicher, das ist solcher Schulden zurückbezahlt wurden, wo in den Treffern die Verzinsung liegt, wo Zinsen unter der ausdrücklichen Bezeichnung als solche nicht geleistet wurden und daher auch in den Finanzgesetzen bei der Berechnung der emittirbaren Rententitel nicht in Anschlag kamen.

Die vorliegende Berechnung ist in allen Punkten auf Grundlage der für ihren Ausfall ungünstigsten Factoren angestellt.

Es wird dabei angenommen, daß man das zu den Rückzahlungen erforderliche Edelmetall zu den tiefsten Coursen des betreffenden Jahres gekauft, und daß man behufs Beschaffung des Geldes für die Capitals-Rückzahlungen die zu emittirenden Schuldtitel zu den höchsten Coursen an Mann gebracht hätte, Annahmen, welche bei der Höhe der Summen, um welche es sich handelte, die Berechnung der noch verfügbaren Nominalbeträge augenfällig sehr stark herabdrücken.

Es wird, um mit gleichartigen Factoren rechnen zu können, angenommen, daß man jene Summen, welche in klingender Münze zurückgezahlt werden mußten, mittelst Verkaufes von Obligationen der Silberrente, die in Bankvaluta zu leistenden Summen aber durch Verkauf von in Noten verzinslichen Obligationen beschafft hätte.

Es wurden von dem aus der Berechnung resultirenden Emissionsguthaben der Reichsrathsländer jene Summen an Titeln der einheitlichen Staatsschuld in Abzug gebracht, welche auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) aus dem Titel von Ausgleichungen mit verschiedenen Landesvertretungen hinausgegeben oder aber zur Hinausgabe reservirt wurden, und dieß darum, weil die Ausgleichung der Gesammtheit der Reichsrathsländer mit cisleithanischen Landesvertretungen die Länder der ungarischen Krone nicht berührt und daher bei der Berechnung dessen, was aus dem Vertrage mit Ungarn an Rententiteln emittirbar ist, außer Anschlag bleiben muß.

Endlich wurde festgestellt, was Ungarn zur Amortisirung der End 1867 bestandenen Staatsschuld bisher beigetragen hat, und der resultirende Betrag wurde von den zur Tilgung der Staatsschuld verwendeten Summen in Abzug gebracht, so daß nur auf der Basis des Restes die Berechnung der emittirbaren Rententitel erfolgte.

In dieser Richtung dürfte hier die folgende Erläuterung am Platze sein: Ungarn leistet nach dem über die Staatsschuld abgeschlossenen Ausgleiche einen

fixen, nur nach Maßgabe von durch Ungarn aus seinen Mitteln bewerkstelligten Rückzahlungen oder Tilgungen, dann nach dem gänzlichen Erlöschen des Domänen-Anlehens entsprechend sich vermindernden Beitrag zur Verzinsung der Schuld, ferner einen Beitrag von 150.000 fl. in klingender Münze zur Amortisirung des Domänenanlehens bis zur Entlastung der ungarischen Cameralgüter von diesem Anlehen, endlich einen immerwährenden Beitrag von 1,000.000 fl. B. W. zu der Zinsen mehr belastung, welche den Reichsrathsländern durch die Geldbeschaffung für die jährlich an der Staatsschuld zu leistenden Rückzahlungen erwächst.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die erwähnten 150.000 fl. Silber, weil sie ausdrücklich als ein Beitrag Ungarns zur Amortisirung der Domänenschuld bezeichnet sind, von der Ziffer der geleisteten Rückzahlungen abzuziehen sind; denn es haben die Reichsrathsländer diese 150.000 fl. nicht erst zu beschaffen und folglich auch nicht die entsprechenden Rententitel zu veräußern.

Es ist umgekehrt eben so selbstverständlich, daß der oben gleichfalls erwähnte Betrag von 1,000.000 fl. B. W. von der Ziffer der geleisteten Rückzahlungen nicht in Abzug zu bringen ist, weil er nicht zu den Rückzahlungen, sondern eben zu den Zinsen der Rententitel gegeben wird, welche zur Beschaffung der Mittel für die Rückzahlungen emittirt werden.

Noch bedarf die Thatsache einer Erläuterung, daß der fixe Beitrag, welchen Ungarn nominell zur Verzinsung der Staatsschuld leistet, zu einem — wenn auch nicht beträchtlichen — Theile wieder einen Beitrag zur Amortisation enthält, welcher gleich obigen 150.000 fl. bei der Berechnung der geleisteten Rückzahlungen und der auf dieser Basis zu emittirenden Rententitel außer Anschlag gebracht werden muß.

Die Berechnung des Beitrages von 29,188.000 fl. von 11,776.000 fl. in Silber, welchen Ungarn nach dem Ausgleichsgesetze zu den Zinsen der Staatsschuld zu leisten hat, erfolgte nämlich auf der Basis des Standes der allgemeinen Staatsschuld vom 31. December 1867.

Da damals das Gesammt-Zinsenerforderniß inclusive der Domänenschuld mit 122,295.702 fl. 69 kr., wovon 49,341.348 fl. 85½ kr. in Silber berechnet wurde, so stellt der ungarische Zinsenbeitrag per 29,188.000 fl. einen Percentsatz von 23·86674 Percent, beziehungsweise, wenn man nur das hier vorzugsweise in Frage kommende Verhältniß des Silber-Zinsen-Gesammterfordernisses mit Ende 1867 zur ungarischen Silber-Beitragsquote in Anschlag bringt, einen Percentsatz von 23·86639 vor. (Die kleine Differenz der zwei Decimalbrüche rührt aus der Abrundung der ungarischen Quote her.)

Das Zinsenerforderniß für das Domänen-Anlehen nach dem Stande vom 31. December 1867 war mit 3,283.273 fl. 13 kr. beziffert. 23·86639 Percent hievon geben 783.598 fl. 77 kr.

Diesen Betrag nun leistet Ungarn in seiner Zinsenbeitragsquote fortan bis zur gänzlichen Tilgung des Domänenanlehens, obwohl sich, wie es in der Natur einer Schuldabtragung mittelst Annuitäten gelegen ist, die Zinsen der in Rede stehenden Schuld von Semester zu Semester durch die erfolgenden Capitalsrückzahlungen vermindern.

Anderseits aber zahlt Ungarn hinwieder nur und unverändert den Beitrag zur Tilgung des Domänen-Anlehens per 150.000 fl., obwohl, genau in dem Maße als die Zinsen sinken, die Capitalsrückzahlungen von Semester zu Semester steigen. Es sind also die 150.000 fl. Ungarns zur Tilgung und die, in der ungarischen Zinsenbeitragsquote enthaltenen 783.598 fl. 77 kr. zur Verzinsung des Domänen-Anlehens eigentlich zusammen als ein ungarischer Annuitätsbeitrag für jenes Anlehen anzusehen.

Daraus geht mit Folgerichtigkeit hervor, daß derjenige Theil der mehrerwähnten 783.598 fl. 77 kr., um welchen sich dieser Betrag höher stellt, denn 23·86639 Percent des jeweiligen präliminarmäßigen Zinsenerfordernisses der Domänenschuld, als ein weiterer ungarischer Beitrag zur Tilgung dieses Anlehens in Anschlag zu bringen sein wird.

Würde man im Gegentheile, unbekümmert um diese Thatsachen, soviel Rententitel verkaufen als nöthig sind, um die an der Domänenschuld geleisteten Rückzahlungen blos abzüglich der 150.000 fl. zu decken, so wäre die Folge davon die, daß sich für die Reichsrathsländer im Zeitpunkte der vollen Tilgung des Domänen-Anlehens mit Einem Schlage das jährliche Zinsenerforderniß um nahezu ebensoviel erhöhen würde, als die erlöschende ungarische Quote zur Verzinsung jenes Anlehens beträgt.

Deßhalb wird beantragt, von dem Belaufe der Rückzahlungen auf das Domänen-Anlehen, oder was dasselbe ist, von dem Belaufe der durch Veräußerung von Rente hiefür zu beschaffenden Summe, vorerst gleich jenen 150.000 fl. Silber, welche ausdrücklich als ungarischer Beitrag zur Amortisirung des Domänen-Anlehens bezeichnet sind, auch noch jene Summe abzuziehen, um welche die oben bezifferten 783.598 fl. 77 kr. sich höher stellen als 23·86639 Percent der auf das betreffende Jahr fallenden Zinsenquote des Domänen-Anlehens. Dieß im Allgemeinen vorausgeschickt, mögen nun die Ziffern sprechen.

A. 1868.

Im Jahre 1868 waren in klingender Münze zurückzuzahlen:

Vertragsmäßige Einlösung von Obligationen der Anlehen aus den Jahren 1852, 1859 und 1865			2,935.600 fl.
Die präliminirte Annuität des Darlehens der Boden-Creditanstalt mit		321.082 fl.	
somit über Abzug des ungarischen Beitrages zur Amortisation per	150.000 fl.		
und von rund	1.039 „	151.039 „	
um welche 23·86639 Percent des für dieses Anlehen präliminirten Zinsenerfordernisses per . .	3,278.918 fl. 14 kr.		
das ist	782.559 „ 39 „		
sich gegenüber den von Ungarn geleisteten . . .	783.598 „ 77 „		
niedriger stellen			170.043 „
			3,105.643 fl.

Der Jahres-Durchschnittscours des Silbers pro 1868 beträgt nach der Berechnung aus der täglichen Notirung 114·48 Percent.

Der tiefste Monats-Durchschnittscours im Jahre 1868 betrug 111.52 Percent.

Der Jahres-Durchschnittscours der dem Werthe der neuen Silberrente ganz gleichen Nationalanlehens-Obligationen betrug im Jahre 1858 63·51 Percent der höchste Monatscours in der zweiten Hälfte des Jahres 64·33 Percent.

Angenommen nun, es wäre gelungen, das zur Zahlung obiger Summe erforderliche Silber à 112 zu beschaffen und die zur Bestreitung des Kaufpreises von 3,478.320 fl. ö. W. in Noten erforderliche Summe durch Verkauf von Obligationen des National-Anlehens à 64 Percent zu decken, so hätte zu diesem Ende im Jahre 1868 ein Nominalbetrag von 5,434.875 fl. begeben werden müssen.

In Bankvaluta waren im Jahre 1868 die folgenden Rückzahlungen zu leisten:

Rückzahlung von Staatslotto-Anlehen und Gewinnsten .	6,707.199 fl.
Capitalsrückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864	5,000.000 „
Einlösung von Privateisenbahnen	107.684 „
Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden	1,598.424 „
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungscapitalien .	502.555 „
Fürtrag . . .	13,915.862 fl.

Uebertrag . . . 13,915.862 fl.

Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) laut der Ausweise der Staatsschulden-Controlcommission abzüglich des Zuwachses durch neue Capitalsaufnahmen . . . 518.638 „

In Summa . . 14,434.500 fl.

Der Jahresdurchschnittscours der dem Werthe der neuen Notenrente ganz gleichen 5percentigen Metallique-Obligationen betrug im Jahre 1868 57·50 Percent, der höchste Monats-Durchschnittscours 58·85 Percent.

Angenommen, es wäre möglich gewesen, die eben ausgewiesene Summe durch Verkauf von 5percentigen Metalliques zum Course von 58 Percent aufzubringen, so hätte zu diesem Ende im Jahre 1868 ein Nominalbetrag von 24,887.069 fl. Obligationen veräußert werden müssen.

B. 1869.

Im Jahre 1869 war in klingender Münze blos die präliminirte Annuität des Darlehens der Bodencredit-Anstalt mit 313.611 fl. und über Abzug des ungarischen Beitrages zur Amortisation per 150.000 fl. und von rund 89.757 fl., um welche 23.86639 Percent des für dieses Anlehen präliminirten Zinsenerfordernisses per . . . . 2,907.189 fl.
das ist . . . . 693.841 „
sich gegenüber den von Ungarn geleisteten . . . . 783.598 „
niedriger stellen, noch mit . . . . 73.854 „
zurückzubezahlen.

Der Jahrescours der Silberrente betrug 69·50 Percent, der höchste Monatscours 71·97 Percent. Der Jahrescours des Silbers stellte sich auf 121·02 Percent, der tiefste Monatscours auf 118·06 Percent.

Bei Annahme eines Anschaffungscourses von nur 118 Percent für das zur Zahlung erforderliche Silber und eines Verkaufscourses von 71 Percent für die hintanzugebenden Obligationen wäre im Jahre 1869 zur Beschaffung von 87.147 fl. 72 kr. ö. W. in Noten noch immer die Veräußerung eines Nominalbetrages von 122.743 fl. in Obligationen der Silberrente erforderlich gewesen.

In Bankvaluta waren im Jahre 1869 die folgenden Rückzahlungen zu leisten:

Rückzahlung von Staatslotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten . . . . 5,000.458 fl.
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864 . . . . . 5,000.000 „
Einlösung von Privat-Eisenbahnen . . . . 61.320 „
Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden . . . . 1,679.343 „
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien . . . 527.999 „
Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) laut der Ausweise der Staatsschulden-Control-Commission abzüglich des Zuwachses durch neue Capitals-Aufnahmen 392.126 „

In Summe . . 12,661.246 fl.

Der Jahresdurchschnittscours der Notenrente betrug im Jahre 1869 61·32 Percent, der höchste Monatscours 63·23 Percent.

Bei Annahme eines sehr hohen Verkaufscourses von 63 Percent für die zu emittirenden Titel der Notenrente wäre im Jahre 1869 zur Beschaffung obiger Summe noch immer der Verkauf eines Nominalbetrages von 20,097.215 fl. in Obligationen der Notenrente erforderlich gewesen.

C. 1870.

Im Jahre 1870 war laut des Finanzgesetzes in klingender Münze wieder nur die präliminirte Annuität des Darlehens der Boden-Credit-Anstalt mit . . . . 327.816 fl.
und über Abzug des ungarischen Beitrages zur Amortisation per . . . . 150.000 fl.
und von rund . . . . 101.024 „ 251.024 „
um welche 23·86639 des für dieses Anlehen präliminirten Zinsen-Erfordernisses per . . . . 2,859.984 fl.
das ist . . . . 682.574 „
sich gegenüber den von Ungarn geleisteten . . . 783.598 „
niedriger stellen, noch mit . . . . 76.792 fl.
zurückzubezahlen.

Da der tiefste Stand des Silberagio 116·75, der höchste Stand der Silberrente 71·80 Percent betrug, so darf wohl angenommen werden, daß das zur Zahlung erforderliche Silber nicht unter 117 Percent beschafft und die zur Bezahlung des Preises zu veräußernden Obligationen der Silberrente nicht über 71 Percent begeben werden konnten.

Unter dieser Voraussetzung ergibt sich, daß pro 1870 zur Beschaffung von 76.792 fl. Silber, beziehungsweise 89.846 fl. 4 kr. Noten die Veräußerung von Obligationen der Silberrente im Nominalbetrage von mindestens 126.544 fl. erforderlich gewesen wäre.

In Bankvaluta waren im Jahre 1870 die folgenden Rückzahlungen zu leisten:

Rückzahlung von Staatslotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten	7,645.096 fl.
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864	5,000.000 „
Einlösung von Privat-Eisenbahnen	63.420 „
Rückzahlung vom Aerar übernommener Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden	1,764.360 „
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien . . .	554.726 „
Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) laut des Finanzgesetzes und des hiernach rectificirten Präliminars 500.000 fl. Da jedoch laut des Ausweises der Staatsschulden-Control-Commission die Rückzahlung im ersten Semester 1870 abzüglich des Zuwachses durch neue Capitalsaufnahme nur 186.204 fl. betrug, so wird die Jahressumme rund mit nur . . . . in Rechnung gezogen.	370.000 „
Summe . .	15,397.602 fl.

Der höchste Cours der Notenrente im laufenden Jahre war 61·85 Percent.

Angenommen selbst, es wäre möglich gewesen, die zur Beschaffung der angeführten Summe erforderlichen, sehr bedeutenden Verkäufe zu einem dem höchsten Coursstande sehr nahe kommenden Preise à 61 Percent zu effectuiren, so wäre pro 1870 noch immer die Veräußerung eines Nominalbetrages von Obligationen der Notenrente per 25,241.970 fl. erforderlich gewesen.

D. Anticipirte Tilgungen der Domänenschuld.

Zu den im Vorstehenden gewonnenen Ziffern ist noch zu rechnen, was außer den oben in Abschlag gebrachten präliminirten Quantitäten in den Jahren 1868, 1869 und 1870 theils durch effectiven Ankauf von Domänen- und Pfandbriefen entsprechende Silberzahlungen, theils durch Transactionen mit der Bodencreditanstalt und den Käufern von Staatsdomänen

mittelst Anticipation an der Domänenschuld getilgt worden ist.

Denn durch die geleistete Anticipation vermindert sich die in den folgenden Jahren zu leistende Annuität. Wenn daher jetzt für die Summe der geleisteten Anticipation die rechnungsmäßig correspondirende Summe von Rententiteln emittirt wird, so geschieht damit in letzter Auflösung genau dasselbe, nur in geringeren Nominalbeträgen, wie wenn in den folgenden Jahren die vollen planmäßigen Annuitäten al pari bezahlt und die bezüglichen Beträge durch Emission von Rententiteln beschafft würden.

Die Verminderung des Darlehens betrug laut der Ausweise der Staatsschulden-Control-Commission im Jahre 1868		1,545.468 fl.
„ „ 1869		6,069.858 „
im I. Semester 1870		240.284 „
Hiezu die effectiv gezahlte Annuität des II. Semesters 1870, in welchem eine außerordentliche anticipative Tilgung nicht statt hatte		166.779 „
Summe . . .		8,022.389 fl.
Hievon ab die unter A, B und C bereits in Anschlag gebrachten präliminirten	321.082	
	313.611	
	327.816	962.509 „
Somit ergibt sich eine außerordentliche Verminderung um .		7,059.880 fl.

Nicht dieser volle Betrag kann bei vorliegender Berechnung als Basis dienen; denn um die Domänenschuld über die präliminirte Annuität hinaus um 7,059.880 fl. zu vermindern, wurde nicht dieser volle Betrag aufgewendet, und der Gesetzentwurf beruht ja wesentlich auf dem Gedanken, daß nur jene Nominalbeträge an Rententiteln emittirt werden, welche in den abgelaufenen Jahren 1868—1870 effectiv hätten verkauft werden müssen, um die an der Staatsschuld geleisteten Rückzahlungen zu decken.

Die Ermittlung des genauen Belaufes der durch die anticipirten Tilgungen an der Domänenschuld entstandenen Kosten unterliegt einer Schwierigkeit, denn nicht immer wurde wie im Jahre 1870 das einfache Mittel angewendet, die erforderliche Anzahl von Domänen-Pfandbriefen börsemäßig anzukaufen, sondern es wurden, wie bereits oben angedeutet, in den Jahren 1868 und 1869 zu diesem Ende verschiedene Transactionen vorgenommen, welche, mit dem Besitze der Staatscassen an Domänen-Pfandbriefen und mit den Güterverkäufen zusammenhängend, einen ganz genauen Calcul nicht gestatten.

Indessen hat sich das Werthverhältniß der Domänen-Pfandbriefe zu dem Werthe anderer Staatseffecten seit dem Jahre 1868 nicht erheblich geändert, und es wird daher für die vorliegende Berechnung, welche doch nur bezweckt, das Minimum der Summen von Rente zu ermitteln, welches in den Jahren 1868 bis 1870 hätte emittirt werden können, anstandlos statthaft sein, den Kostenpreis der in den Jahren 1868 und 1869 geleisteten Abtragungen proportionell zu den Kosten der im Jahre 1870 mittelst Ankaufes von Domänen-Pfandbriefen effectuirten Tilgungen zu fixiren.

Der Kostenpreis der im Jahre 1870 gekauften Domänen-Pfandbriefe stellte sich mit Hinzurechnung des (zur Begleichung der mit Pfandbriefen nicht bedeckbaren Capitalsbeträge und des zu der vertragsmäßigen 2percentigen Entschädigung) erforderlich gewesenen Silbers im Verhältnisse von 78.599 fl. Nominalwerth anticipativer Tilgung zu 73.106 fl. ö. W. Silber.

In Proportion hiermit hätte die Anticipation der Domänenschuld
per 1,224.386 fl. im Jahre 1868 nur 1,138.818 fl.
per 5,756.247 fl. im Jahre 1869 nur 5,353.963 fl. ö. W.
gekostet.

Deßgleichen stellt sich der Kostenpreis der im Jahre 1870 geleisteten, aus der Vergleichung der factischen Verminderung mit der präliminirten Annuität resultirenden Anticipation

per 79.247 fl. nur auf 73.708 fl. ö. W. Silber.

Berechnet man nun, welche Nominalbeträge von Silberrente in den Jahren 1868, 1869 und 1870 hätten verkauft werden müssen, um die Summen von 1,138.818 fl., 5,353.963 fl. und 73.708 fl. Silber zu beschaffen und nimmt man hiebei dieselben, für die vorliegende Berechnung ungünstigsten Course als Maßstab, welche bereits oben unter A, B und C angenommen worden sind, nämlich:

im Jahre 1868	Silberankauf auf Rentenverkauf		
	à 112	„ „ „	à 64
im Jahre 1869	„ 118	„ „ „	„ 71
im Jahre 1870	„ 117	„ „ „	„ 71

so ergibt sich ein Resultat von

1,992.931 fl.	im Jahre	1868
8,898.135 „	„ „	1869
121.462 „	„ „	1870
Summa . 11,012.528 fl. Nominale.		

E. Recapitulation 1868, 1869, 1870.

Im Vorstehenden wurde nachgewiesen, daß zur Beschaffung der Summen, welche in den Jahren 1868, 1869 und 1870 an der Staatsschuld zurückbezahlt wurden, mindestens der Verkauf folgender Nominal-Beträge erforderlich gewesen wäre, aber ohne Zweifel nicht genügt hätte.

	Silberrente	Notenrente
Im Jahre 1868	5,434.875 fl.	24,887.069 fl.
„ „ 1869	122.743 „	20,097.215 „
„ „ 1870	126.544 „	25,241.970 „
Für 1868 incl. 1870 an der Domänenschuld geleistete Anticipationen	11,012.528 „	. . . . .
Summe . .	16,696.690 fl.	70,226.254 fl.

Die für die Jahre 1868, 1869 und 1870 erflossenen Gesetze (R. G. Bl. Nr. 74 ex 1868, Nr. 34 ex 1869 und Nr. 52 ex 1870) haben den Finanzminister zur Ausgabe von Rententiteln nur in einem solchen Betrage ermächtigt, daß der auf die neu emittirten Obligationen entfallende Zinsenbetrag genau dem durch die präliminirten Rückzahlungen effectiv in Abfall kommenden Zinsenbetrage gleich komme.

Laut der Tabellen, welche den nach Inhalt der Finanzgesetze rectificirten Präliminarien beigegeben sind, resultirten in Folge dessen nachstehende Nominalbeträge als emittirbar, welche sich übrigens thatsächlich noch niedriger stellten, weil behufs der genauen Ermittlung der zu emittirenden Titel die Zinsen der neu eingeflossenen Barcautionen von jenen der rückgezahlten abgeschlagen wurden, während jene Präliminarien einen solchen Abzug nicht enthielten.

Es waren veranschlagt:

Für die Tilgungen	Silberrente	Notenrente
im Jahre 1868	3,586.166 fl.	9,457.657 fl.
„ „ 1869	164.280 „	9,550.502 „
„ „ 1870	171.712 „	9,768.638 „
Summe . .	3,922.158 fl.	28,776.797 fl.
Bei Vergleichung dieser Ziffern mit den oben ausgewiesenen Summen . . .	16.696.690 „	70,226.254 „
ergäbe sich eine Differenz von	12,774.532 fl.	41,449.457 fl.

Uebertrag . . . 41,449.457 fl.

Nach Inhalt des in der Vorbemerkung Gesagten kommen hievon ferner jene Rentenbeträge in Abzug, welche auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) aus dem Titel von Ausgleichungen mit verschiedenen Landesvertretungen emittirt worden sind, oder (wie für Salzburg) noch zu emittiren sein werden, und sich, wie folgt, beziffern:

Böhmen	1,090.000 fl.	
Schlesien	150.000 "	
Oberösterreich	380.000 "	
Steiermark	2,700.000 "	
Krain	700.000 "	
Tirol	1,666.667 "	
Kärnthen	1,190.476 "	
Salzburg	357.143 "	
	8,234.286 fl.	8,234.286 "

und es ergibt sich somit das Schlußresultat, daß, wenn genau nach Gestattung des Ausgleichs-Gesetzes vom 24. December 1867 so viel Rente verkauft wird, als nach dem jeweiligen Stande der Course erforderlich war, um den Geldbetrag einzubringen, welchen die im Reichsrathe vertretenen Länder, nach Abzug des ungarischen Beitrags zur Tilgung des Domänen-Anlehens noch zur Staatsschuldentilgung in den Jahren 1868, 1869 und 1870 aufwendeten, ein Nominalbetrag

von mindestens . . . . . 12,774.532 fl. 33,215.171 fl.
zum nachträglichen Verkaufe verfügbar ist.

F. 1871.

Für das Jahr 1871 wurde, da eben der vorliegende Entwurf noch nicht Gesetz ist, der Staatsvoranschlag, betreffend die Staatsschuld nach eben jenen Grundsätzen verfaßt, welche bei Erlassung der Finanz-Gesetze für das abgelaufene Triennium 1868, 1869 und 1870 die maßgebenden waren.

Aus der Sub-Beilage zu Post 3 des Voranschlages XVI. Staatsschuld, A Zinsen der Staatsschuld, Darstellung des Kapitalienstandes und Zinsenerfordernisses der in Folge der Tilgungen im Jahre 1871 hinauszugebenden neuen Schuldtitel resultirt, daß für das Jahr 1871 Schuldtitel der einheitlichen Staatsschuld im Betrage von 182.008 fl. Silberrente und 9,551.543 fl. Notenrente zu emittiren wären.

Dieses Resultat beruht darauf, daß auch hier wieder nur der durch Tilgungen entstehende Zinsen-Abfall in Rechnung gezogen worden ist.

Ganz anders stellt sich die Sache, wenn man berechnet, welche Summe von Rententiteln verkauft werden muß, um den Barbetrag der an der Staatsschuld zu leistenden Rückzahlungen zu decken.

In Silber sind im Jahre 1871 abzüglich des ungarischen Beitrages per . . . . 150.000 fl.
und von rund . . . . 106.430 „

um welche 23·86639 Percent des für dieses Anlehen präliminirten Zinsenerforderniſſes per 2,837.329 fl., das ist . . 677.168 fl.
sich gegenüber den von Ungarn geleisteten . . . . . 783.598 „
niedriger stellen, somit über Abzug von . . . . 256.430 fl.
von der präliminirten Annuität per . . . . 347.471 „

noch . . . . 91.041 fl.
auf das Darlehen der Bodencreditanstalt zurückzuzahlen.

Bei Annahme eines Silberagio von 20 Percent und eines Verkaufspreises der Silberrente per 70 Percent, beide Course mit dem Staatsvoranschlage in Uebereinstimmung, erfordert die Beschaffung von 91.041 fl. Silber oder 109.249 fl. 26 kr. Noten den Verkauf eines Nominalbetrages der Silberrente per 156.070 fl., somit um 25.938 fl. weniger, als nach dem Entwurfe des Staatsvoranschlages, welcher eine Emission von 182.008 fl. Silberrente in Aussicht nahm.

In Bankvaluta sind pro 1871 veranschlagt: Rückzahlung von Staatslotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten . . . . 7,670.756 fl.
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864 . . . . . 4,584.000 „
Einlösung von Privateisenbahnen . . . . 64.575 „
Rückzahlung entnommener Ueberschüsse der Grundentlastungsfonde 1,853.682 „
„ von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien . . . 582.811 „
„ der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) abzüglich der präliminirten neuen Zuflüsse per 60.000 . . . 440.000 „

Summe . 15,195.824 fl.

Wie im Staatsvoranschlage für die Staatsschuld, Bedeckung, wird auch hier wieder ein Cours von 60 Percent für in Noten verzinsliche Obligationen zur Basis genommen.

Angenommen, es gelänge, den Verkauf zu diesem, derzeit hohen Course zu effectuiren, so wäre zur Beschaffung von 15,195.824 fl. die Hintangabe eines Nominalbetrages von Notenrente per 25,326.373 fl. erforderlich, somit noch 15,774.830 fl. über die nach dem Entwurfe des Staatsvoranschlages zur Emission bestimmten 9,551.543 fl.

G. Schluß.

Laut der Recapitulation unter E resultirten für die Jahre 1868, 1869 und 1870 als emittirbar

	Silberrente	Notenrente
	12,774.532 fl.	33,215.171 fl.
Hierzu sind laut der Darstellung unter F für das Jahr 1871 noch zu rechnen		15,774.830 „
für das Jahr 1871 sind abzurechnen . .	25.938 fl.	. . . .
Es ergibt sich somit für die Jahre 1868 bis inclusive 1871 **außer** den im Voranschlage für 1871 präliminirten Verkäufen von Silberrente per . . . . . 182.008 fl. und Notenrente per . . 9,551.543 „ Nominale noch die gesetzliche Möglichkeit des Verkaufes von	12,748.594 fl.	48,990.001 fl.

Durch die vorausgegangene Darstellung ist erwiesen, daß die Creditoperationen, welche zur Bedeckung des im Jahre 1871 sich ergebenden Deficits der Einnahmen gegenüber den Ausgaben und zur Stärkung der Cassebestände vorgeschlagen wird, allerdings, wie auch schon Eingangs dieses Motivenberichtes

erwähnt wurde, eine Vermehrung der gegenwärtig bestehenden Zinsenlast, und zwar um jährliche . . . . 504.000 fl.
in Silber und . . . . 2,016.000 „
in Noten mit sich bringt.

Es handelt sich hierbei aber eigentlich doch nur um das Aufgeben jener Verminderung der Staatsschuld, welche durch die bisherige in engeren Gränzen gehaltene Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 mittlerweile herbeigeführt wurde, und man gelangt durch die neue Creditoperation nur wieder auf jenen Standpunkt zurück, welcher bei Gelegenheit des Ausgleiches mit Ungarn über die Staatsschuld, wie die Textirung in jenem §. 2 „so ist im gesetzlichen Wege festzustellen", zeigt, als die Basis der künftigen Gebarung im Auge gehalten war, und wegen dessen Ungarn außer dem zu den Zinsen der Staatsschuld bezifferten fixen Beitrage noch die weitere Eine Million Gulden in Noten für immerwährende Zeiten zahlt.

Damit ist aber in Hinblick auf das mit Ungarn über die Staatsschuld geschlossene Uebereinkommen auch schon erwiesen, daß das die Staatsschuld betreffende Verhältniß der im Reichsrathe vertretenen Länder zu den Ländern der ungarischen Krone durch Emission von Titeln der einheitlichen Staatsschuld in der beantragten Höhe in keiner Weise alterirt wird, und es erübrigt daher nur noch wenige Bemerkungen anzureihen.

Der Verkauf von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld empfiehlt sich vor jedem anderen Modus der Geldbeschaffung, weil diese Schuldtitel wie kein anderer den unverrückten Bestand der auf die Schuld der österreichisch-ungarischen Gesammt-Monarchie bezüglichen Rechtsverhältnisse erkennen lassen, weil ferner dieselben bereits einen offenen Markt im Inland wie im Ausland besitzen, welcher für eine neue Kategorie von Schuldverschreibungen erst erworben werden müßte, und weil durch jede andere Creditoperation die mit dem großen Werke der Convertirung angestrebte, so wesentlich wichtige Vereinfachung unseres Schuldenwesens neuerlich wieder verkümmert würde.

Da endlich in dem gegenwärtigen Momente die Geldmärkte Europa's in mannigfacher Weise und stärker als seit lange in Anspruch genommen werden dürften, wodurch vorübergehend eine günstige Begebung der neuen Schuldtitel erschwert werden könnte, hat man dem Gesetzentwurfe eine Fassung gegeben, welche für den Fall des Bedarfes die Möglichkeit einer interimistischen Verfügung offen läßt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Aichung der See-Handelsschiffe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

In den österreichischen Seehäfen ist jedes Seehandelsschiff, es sei Eigenthum von Inländern oder Fremden, es sei auf inländischen oder auf fremden Werften erbaut, oder in seinen einzelnen Bestandtheilen derart umgeändert worden, daß dieß auf seinen Tonnengehalt von Einfluß sein könnte, nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes einer Aichung zu unterziehen, d. i. in einer Weise auszumessen, daß dadurch sein Tonnengehalt festgestellt wird.

Die im Verordnungswege zu erlassenden, gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachenden Bestimmungen über die Ausführung der Aichung sollen, soferne sie die Aichung von Seehandelsfahrzeugen mit Deck betreffen, deren Messung vollständig vorgenommen werden kann, dem in Großbritannien bestehenden Aichungssysteme entsprechen und haben sich auch im Uebrigen dem englischen Aichverfahren möglichst anzuschließen.

Auf der Werfte kann die Aichung eines Schiffes nur dann stattfinden, wann dasselbe zur Stapellassung völlig bereit ist.

§. 2.

Von der Verpflichtung zur Aichung sind ausgenommen:

a) Schiffe jener Staaten, in welchen ein dem englischen wesentlich gleichförmiges Aichverfahren eingeführt ist und deren Aichungszeugnisse demgemäß im Verordnungswege als hierlands giltig anerkannt wurden.

b) Schiffe jener Staaten, mit welchen in dieser Absicht besondere Verträge bestehen.

§. 3.

Die für die Schiffs-Aichung erforderlichen Messungen sind nach dem Metermaße vorzunehmen.

Die Bruchtheile des Meters sind in Decimetern und Centimetern auszudrücken.

Bruchtheile des Centimeters sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie einen halben Centimeter oder weniger betragen, hingegen sind sie als ganzer Centimeter zu berechnen, sobald sie mehr als einen halben Centimeter ausmachen.

§. 4.

Das numerische Ergebniß der Aichung bildet den gesetzlich ermittelten Tonnengehalt des geaichten Schiffes. Hiebei sind Bruchtheile bis zu einer halben Tonne nicht zu berücksichtigen, wenn sie aber dieses Maß überschreiten, als eine ganze Tonne anzusetzen. Ueber das Ergebniß der Aichung hat die zuständige Hafen- und Seesanitätsbehörde einen Meßbrief auszustellen.

§. 5.

Bei Schiffen, welche durch Dampf- oder andere Kraft bewegt werden, deren Erzeugung und Uebertragung Raum für eine Maschine im Innern des Schiffes erfordert, ist vom Gesammt-Tonnengehalte der Tonnengehalt jenes Raumes abzuziehen, welcher zur Erzeugung und Uebertragung der bewegenden Kraft und zu wirklichen beständigen Kohlendepôts erforderlich ist.

Der zulässige Abzug darf jedoch nicht mehr als 50% des Gesammt-Tonnengehaltes betragen.

Der Restbetrag des Tonnengehaltes ist der gesetzlich giltige Tonnengehalt des bezüglichen Schiffes.

§. 6.

Die Aichung der Schiffe ist in Häfen, in welchen sich ein beeideter Aicher befindet, durch diesen unter Intervention eines Beamten der zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitäts-Behörde zu bewerkstelligen.

In Häfen, in welchen sich kein beeideter Aicher befindet, sind einheimische Schiffe durch den nächsten beeideten Aicher zu aichen; doch kann die zuständige Hafen- und Seesanitätsbehörde gestatten, daß sich solche Schiffe zum Zwecke des Aichens in einen inländischen Hafen begeben, in welchem sich ein beeideter Aicher befindet.

Bei vom Auslande erworbenen oder bei fremden Schiffen (mit Ausnahme der im §. 2 bezeichneten), welche in einem inländischen Hafen anlangen, in dem sich kein beeideter Aicher befindet, hat die Bemessung des Tonnengehaltes, wenn der Rheder oder Schiffer die Aichung nicht durch den nächsten beeideten Aicher ausführen läßt, durch Reduction des in den Schiffspapieren angegebenen Tonnengehaltes auf den gesetzmäßigen zu erfolgen. Der durch die Reduction ermittelte Tonnengehalt ist insolange als giltig zu betrachten, als das betreffende Schiff nicht einen inländischen Hafen anläuft, in welchem sich ein beeideter Aicher befindet.

§. 7.

Für die Aichung hat der Rheder oder dessen Stellvertreter bei Behebung des Meßbriefes (§. 4), welcher dem gesetzlichen Stämpel unterliegt, an Aichgebühren für jede Tonne des Brutto-Aichergebnisses einen Betrag zu entrichten, welcher nicht größer als sechs Neukreuzer per Tonne sein darf.

Für die Aichung eines Schiffes von weniger als 100 Tonnen Gehalt wird eine Gesammt-Aichgebühr festgesetzt, welche nicht größer als fünf Gulden sein darf.

Außerdem sind vom Rheder oder dessen Stellvertreter die allfälligen Reise- und Zehrungsgebühren des beeideten Aichers zu vergüten.

Für die Aichuug von Schiffen bis einschließig 15 Tonnen Gehalt oder von Schiffen ohne Verdeck ist keinerlei Gebühr zu entrichten.

§. 8.

Die Aichungs-Certificate von Schiffen, welche in einem inländischen Hafen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geaicht worden sind, gelten insolange, als das Schiff nicht einen inländischen Hafen anläuft, in welchem sich ein beeideter Aicher befindet, woselbst sodann die Aichung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen ist.

Es soll übrigens dem Rheder freistehen, die Bemessung des Tonnengehaltes durch die im §. 6 bezeichnete Reduction bis zu dem Zeitpunkte zu verlangen, in welchem sein Schiff einen inländischen Hafen anläuft, in dem ein beeideter Aicher sich befindet.

§. 9.

Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle gegenwärtig über die Aichung der Seehandelsschiffe bestehenden Vorschriften, sowie die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1865, R.G.Bl. Nr. 13, betreffend die Tonnen-, Seesanitäts- und Contumaz-Gebühren, soferne sie sich auf Dampfschiffe beziehen, außer Kraft.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe.

Seit geraumer Zeit hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. November 1840 genehmigten Vorschriften für das Aichen der Seehandelsschiffe in Oesterreich zeitgemäß abzuändern.

Es ist bekannt, daß die Aichmethoden, welche bei den verschiedenen seefahrenden Nationen angewendet werden, sehr von einander abweichen und daß demnach auch die Resultate je nach Anwendung der einen oder der anderen Methode verschieden sind.

Eine große Reihe von dem Triester Hafenamte vorgenommener Probeaichungen ergibt, daß im Durchschnitte, z. B.

100	Tonnen	nach	spanischer	Aichung	gleich	sind	127
100	„	„	hamburger	„	„	„	117
100	„	„	französischer	„	„	„	115
100	„	„	englischer	„	„	„	121
100	„	„	italienischer	„	„	„	117
100	„	„	norwegischer	„	„	„	135
100	„	„	russischer	„	„	„	128

} Tonnen nach österreichischer Aichung

und dergleichen mehr.

Laut dieses Vergleiches ist das Resultat der Aichung nach dem gegenwärtig bei uns bestehenden Systeme beträchtlich größer als jenes, welches man bei Anwendung anderer, theoretisch richtigerer Methoden erhält.

Die Folge hievon ist, daß unsere Seehandelsschiffe in jenen Häfen, in welchen die Schifffahrtsgebühren auf Grund des in den Bordurkunden angegebenen Tonnengehaltes eingehoben werden, empfindliche Nachtheile erleiden.

Der einzige, für die Seefahrer jedoch bedeutungslose Vortheil unseres gegenwärtigen Aichverfahrens besteht darin, das die Vermessungen und Berechnungen, freilich auf Kosten der Genauigkeit des Resultates, einfach sind, und dieß mag denn auch erklären, daß die Reform unseres Aichsystems so lange hinausgeschoben worden ist.

Nach eingehenden Studien über die Frage, was an die Stelle unseres gegenwärtigen Aichverfahrens zu setzen sei, entschied man sich, statt ein ganz neues System einzuführen, welches in seinen Resultaten wieder von jenen ausländischer Systeme abgewichen wäre, dafür, unter den Aichsystemen des Auslandes jenes bei uns zur Geltung zu bringen, welches einen der wirklichen Ladungsfähigkeit so viel als möglich entsprechenden Tonnengehalt ergibt und hiedurch unserer Handelsmarine die mit der Reform des Aichverfahrens angestrebten Vortheile zuwendet. Bei Prüfung der verschiedenen Aichmethoden des Auslandes ergab sich, daß jene Englands bei weitem den Vorzug vor anderen verdient.

Die englische Aichmethode trägt der Form eines jeden Schiffes Rechnung, ermittelt sonach den Tonnengehalt am genauesten und ergibt um 20 Percent günstigere (kleinere) Resultate als unser gegenwärtiges Aichverfahren.

Das englische Aichsystem ist bereits von den Vereinigten Staaten Nordamerikas und von Dänemark angenommen und auch andere Seemächte (z. B. Frankreich, der norddeutsche Bund) neigen sich der Anwendung desselben zu. Auch ist anzunehmen, daß bei der in Aussicht stehenden internationalen Vereinbarung wegen Anwendung eines gleichartigen Aichsystems das Verfahren Englands seines inneren Werthes und des überwiegenden Einflusses wegen, welchen dieser Staat in maritimen Dingen ausübt, zur Grundlage genommen werden wird.

Außer dem allgemeinen Vortheile, welcher mit der Annahme eines so maßgebenden Aichverfahrens, wie des englischen, verbunden ist, werden unsere Seehandelsschiffe kraft des Artikels 60 der Merchant Shipping Act, Amendement Act 1862, noch des besonderen Vortheiles theilhaftig werden, daß sie in den Häfen Großbritanniens und der britischen Besitzungen (sowie in den Häfen jener Staaten, welche das englische Aichsystem angenommen haben oder annehmen werden) der Aichung enthoben sind, gleichwie dieß laut §. 2, lit. a) des Gesetzentwurfes hierlands bezüglich der Schiffe jener Staaten gelten soll, bei welchen ein dem unserigen (respective englischen) wesentlich gleichförmiges Aichverfahren eingeführt ist.

Durch diese im gegenseitigen Interesse der betheiligten Handelsmarine gelegenen Anordnungen werden die ordnungsmäßig vermessenen Schiffe aller Weitläufigkeiten und Kosten enthoben, welche mit wiederholten Vermessungen in den verschiedenen Häfen verbunden sind.

Endlich kommt der in England bei Einführung seiner gegenwärtigen Aichmethode hervorgehobene Umstand in Betracht, daß beim Bestehen mangelhafter Methoden die Schiffbauer ihr Bestreben dahin richten, den Schiffen Formen zu geben, deren officielles Maß möglichst weit hinter dem wirklichen zurückbleibt, wobei oft genug zur Ersparung von Abgaben auf die wünschenswerthesten Eigenschaften eines Schiffes verzichtet, und also der Schiffbau in seiner Entwicklung gehemmt wird.

Sonach spricht der Gesetzentwurf (§. 1) die Einführung des englischen Aichsystems aus. Der Gesetzentwurf beschränkt sich blos auf die Principien des einzuführenden Aichverfahrens, während die technischen Details des Verfahrens, welche complicirt und Wandlungen unterworfen sind, durch eine Ministerial-Verordnung, die im Entwurfe zur Kenntnißnahme beiligt, normirt werden sollen.

Die Gleichheit des künftigen österreichischen Aichverfahrens mit dem englischen erstreckt sich nach §. 1 des Gesetzentwurfes auf jene Fälle, in welchen es sich um die Aichung von Schiffen mit Deck handelt, deren Messung vollständig vorgenommen werden kann, d. i. auf alle jene Fälle, in welchen es rücksichtlich dieser Gattung von Schiffen möglich ist, genaue Resultate zu erlangen und in welchen in England die Aichung nach dem strengen Verfahren (der Regel I) vorgeschrieben ist. Uebrigens wird unser Aichverfahren auch rücksichtlich jener Fälle, in welchen es sich nur darum handelt, der Wirklichkeit möglichst nahe kommende Werthe zu erlangen (Regel II), dem englischen Verfahren genähert, während die Regel III, die nur auf Schiffe geringster Kategorie Anwendun

findet, bei Beurtheilung der Güte eines bestimmten Aichverfahrens weniger ins Gewicht fällt.

Artikel 7 des Gesetzentwurfes gibt nur das Maximum der für die Aichung zu entrichtenden Gebühr an, weil diese je nach Anwendung der Regel I oder der Regel II, d. i. je nach der größeren oder geringeren Mühewaltung des Aichers, eine größere oder geringere sein soll, die Regeln aber, nach welchen im einzelnen Falle zu aichen ist, im Gesetze nicht bezogen werden.

Durch die zufolge der Annahme der englischen Aichmethode veränderte Bestimmung des Tonnengehaltes der Seehandelsschiffe in unseren Häfen, welche den relativen Werth der Tonneneinheit von 0·82 auf 1·00 vergrößert und den Tonnengehalt eines bestimmten Schiffes gleichmäßig verringert, werden unseren Seeschifffahrern jene Vortheile zugewendet, nach welchen sie sich schon so lange sehnen und deren sie im Hinblick auf die vielen Calamitäten, welche unsere Handelsmarine in den letzten zwei Jahrzehnten heimsuchten, so sehr bedürfen.

Es wird sich hiedurch im ersten Augenblicke zwar im Erträgnisse der verschiedenen nach der Tonnenzahl zu bemessenden Schifffahrtsgebühren ein Ausfall von beiläufig 20 Percent ergeben; allein es ist zu erwägen, daß diese Gebühren den Verkehr belasten, daß die Gebührenherabsetzung zu einem regeren Schiffsverkehr in unseren Häfen herausfordert und, wie oben bemerkt, die Entwicklung unserer Handelsmarine erleichtert, wodurch der Entgang binnen kurzem in directer und indirecter Weise hereingebracht sein wird, endlich, daß unsere Handelsmarine nach Einführung des in Rede stehenden Aichverfahrens nicht mehr erreicht haben wird, als dasjenige, dessen sich die Schiffe der meisten anderen Seestaaten schon lange erfreuen.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums

vom . . . .

über die

Vollziehung des Gesetzes, betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe.

Zur Durchführung des Gesetzes vom . . . . . betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe, werden nachfolgende Bestimmungen erlassen:

I. Von der Ausführung der Aichung.

§. 1.

Die Aichung ist nach folgenden Regeln vorzunehmen:

Regel I. Nach derselben werden, ewenn die hiebei nöthigen Messungen vorgenommen wnrden können, alle Handelsfahrzeuge, mit Ausnahme jeer ohne Verdeck, geaicht.

Regel II. Nach derselben werden Handelsfahrzeuge, mit Ausnahme jener ohne Verdeck, dann geaicht, wenn sie während ihres Aufenthaltes in einem inländischen Hafen ihren Laderaum nicht so weit frei haben, daß die zur Befolgung der Regel I nothwendigen Messungen vorgenommen werden können.

Regel III. Nach derselben werden alle Handelsfahrzeuge ohne Verdeck geaicht.

Inländische Schiffe, welche nach der Regel II geaicht worden sind, sind der Aichung nach der Regel I zu unterziehen, sobald die entsprechenden Messungen vorgenommen werden können.

a) Von der Aichung nach der Regel I.

§. 2.

Für das Aichen der Schiffe wird bei der Regel I als „Tonnendeck" das obere Deck jener Schiffe betrachtet, welche ein oder zwei Decke haben, bei Schiffen von mehr als zwei Decken immer das zweite von unten gegen oben gezählt.

Die Länge des Schiffes wird mittschiffs auf der oberen Seite des Tonnendecks gemessen, und zwar von der inneren Seite der Innenbordsbekleidung am Vorsteven bis zur inneren Seite der Innenbordsbekleidung an den Spiegelhölzern, wobei für die Bekleidungsplanken immer deren mittlere Dicke angerechnet und der Betrag in Abzug gebracht wird, welcher dem Falle des Vorderstevens und des Spiegelholzes in der Dicke des Deckes und dem Falle des Spiegelholzes in einem Drittel der Balkenbucht entspricht.

Sind Erhöhungen oder Vertiefungen auf Deck vorhanden, so wird die in Rechnung zu ziehende Ausmessung für die Unterbrechungen des Deckes so gemessen, als ob die Unterbrechungen nicht vorhanden wären.

Die so gemessene Länge wird in jene Anzahl gleicher Theile getheilt, welche aus der nachstehenden Uebersicht, je nach der bezüglichen Classe des Schiffes hervorgeht.

1. Classe: Schiffe, bei welchen die nach dem Vorstehenden gemessene Länge des Tonnendeckes $15^{42}/_{100}$ oder weniger Meter beträgt, vier gleiche Theile.

2. Classe: Schiffe, bei welchen die nach dem Vorstehenden gemessene Länge des Tonnendeckes mehr als $15^{42}/_{100}$, jedoch höchstens $36^{58}/_{100}$ Meter beträgt, sechs gleiche Theile.

3. Classe: Schiffe, bei welchen die nach dem Vorstehenden gemessene Länge des Tonnendeckes mehr als $36^{58}/_{100}$, jedoch höchstens $54^{86}/_{100}$ Meter beträgt, acht gleiche Theile.

4. Classe: Schiffe, bei welchen die nach dem Vorstehenden gemessene Länge des Tonnendeckes mehr als $54^{86}/_{100}$, jedoch höchstens $68^{58}/_{100}$ Meter beträgt, zehn gleiche Theile.

5. Classe: Schiffe, bei welchen die nach dem Vorstehenden gemessene Länge des Tonnendeckes mehr als $68^{58}/_{100}$ Meter beträgt, zwölf gleiche Theile.

Die Theilungspunkte werden auf dem Verdecke angemerkt und unter einem rechten Winkel auf das Kielschwein übertragen.

§. 3.

Die Flächen der Querschnitte des Schiffes in allen Theilungspunkten werden, wie folgt, bestimmt:

In jedem der Theilungspunkte wird die Höhe des entsprechenden Querschnittes gemessen, und zwar von einem Punkte, der in einer Entfernung von einem Drittel der Balkenbucht vom Verdecke nach unten abstehend angenommen wird, oder im Falle einer Unterbrechung des Deckes oder eines anderen Hindernisses, von der zur Längenachse des Schiffes parallelen, in einer Entfernung von einem Drittel der Balkenbucht vom Verdeck nach unten abstehend angenommenen Linie bis zur oberen Fläche der Bruchstücke (piane), wo die Bruchdielen (parascosole) nächst dem Kielschwein beginnen. Hievon wird die mittlere Dicke der unteren Innenbekleidung abgezogen; der Rest bezeichnet die Höhe des Querschnittes.

Jede der so erhaltenen Höhen wird, wenn die Höhe des Mittschiffsquerschnittes $4^{87}/_{100}$ Meter nicht überschreitet, in vier gleiche Theile getheilt und werden die inneren horizontalen halben Breiten der Querschnitte, welche jedem der drei Theilungspunkte entsprechen, sowie die halben Breiten am oberen und unteren Ende der Höhenlinie gemessen. Hiebei wird jede Messung bis zur mittleren Dicke jenes Theiles der inneren Bekleidung fortgesetzt genommen, welcher sich zwischen den Theilungspunkten befindet.

Für jeden Querschnitt werden die gemessenen halben Breiten von oben nach unten mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 5 bezeichnet.

Die zweite und die vierte halbe Breite wird mit vier, die dritte mit zwei multiplicirt.

Die Summe dieser Producte, mehr der ersten und der fünften halben Breite wird mit dem sechsten Theile der Höhe des Querschnittes multiplicirt.

Das Product bezeichnet den Flächeninhalt jenes Querschnittes, welcher dem bezüglichen Theilungspunkte der Länge entspricht.

Beträgt jedoch die Höhe des Mittschiffs-Querschnittes mehr als $4^{87}/_{100}$ Meter, so wird die Höhe eines jeden Querschnittes in sechs gleiche Theile getheilt und werden an den fünf Theilungspunkten, sowie am oberen und unteren Ende der Höhenlinie die horizontalen halben Breiten ebenso gemessen, wie früher angegeben.

Für jeden Querschnitt werden die gemessenen halben Breiten von oben nach unten mit den fortlaufenden Nummern 1 bis 7 bezeichnet.

Die zweite, die vierte und die sechste halbe Breite wird mit vier, die dritte und die fünfte mit zwei multiplicirt. Die Summe dieser Producte, mehr der ersten und der siebenten halben Breite wird mit dem neunten Theile der Höhe des Querschnittes multiplicirt.

Das Product bezeichnet den Flächeninhalt jenes Querschnittes, welcher dem bezüglichen Theilungspunkte der Länge entspricht.

§. 4.

Nachdem die Flächeninhalte der Querschnitte aller Theilungspunkte ermittelt sind, wird die Berechnung des Tonnengehaltes in der folgenden Weise vorgenommen.

Die Flächeninhalte der Querschnitte werden von vorne nach achter mit den fortlaufenden Nummern 1, 2, 3 u. s. w. so bezeichnet, daß Nummer 1 dem Querschnitte im vorderen Endpunkte der Länge und die höchste Nummer jenem im achten Endpunkte der Länge entspricht.

In wie viele Theile zu Folge der Uebersicht im §. 2 die Länge auch getheilt wurde, werden immer der weite und jeder fernere gerade numerirte Querschnitt mit vier, der dritte und jeder fernere ungerade numerirte, mit Ausnahme des ersten und des letzten, mit zwei multiplicirt. Zur Summe dieser Producte werden auch die Flächeninhalte des ersten und des letzten Querschnittes addirt, falls sie etwas betragen. Die Gesammtsumme wird mit dem gemeinschaftlichen Abstande zweier nächster Theilungspunkte der Länge und mit dem Factor 0·118 multiplicirt.

Das Product drückt den nach der Regel I gesetzlich giltigen Tonnengehalt des Schiffes unter dessen Tonnendeck aus.

§. 5.

Wenn das nach Regel I zu aichende Schiff über der Deckfläche eine Hütte oder irgend einen anderen für Ladung, Depots oder Cabinen, für Unterbringung der Passagiere oder der Mannschaft verwendbaren geschlossenen Raum hat, so wird der bezügliche Tonnengehalt eines solchen Raumes berechnet und zu dem übrigen Tonnengehalt des Schiffes hinzugezählt.

Hingegen ist ein solcher Raum nicht in Betracht zu ziehen:

a) wenn er ausschließlich als Schlafstätte des Schiffers oder der Mannschaft dient, sofern er den zwanzigsten Theil des Tonnengehaltes nicht übersteigt.

Ist dieß der Fall, so wird der Mehrbetrag dem übrigen Tonnengehalte zugezählt;

b) in soweit er als Schiffsküche oder als Abort dient und die zukömmliche Größe nicht übersteigt;

c) wenn er ausschließlich zum Schutze der Deckpassagiere bestimmt ist.

Zur Berechnung des Tonnengehaltes der benannten Räume sind deren innere mittlere Länge und Höhe, dann in der halben Höhe drei innere Breiten, nämlich je eine an jedem Endpunkte, die dritte in der Mitte der Länge zu messen und die Summen der beiden Breiten an dem Endpunkte und der vierfachen Breite in Mitte der Länge mit dem Betrage der halben Länge zu multipliciren. Dieses Product, multiplicirt mit der Höhe und dem Factor 0·118, ergibt den gesetzlich giltigen Tonnengehalt des betreffenden geschlossenen Raumes.

§. 6.

Wenn ein nach der Regel I zu aichendes Schiff mehr als zwei Decke hätte, so wird der Tonnengehalt eines jeden Zwischendeckraumes über dem Tonnendeck einzeln berechnet und zu jenem Tonnengehalte hinzugezählt, welcher für den Schiffsraum unter dem Tonnendeck in der vorgeschriebenen Weise (§§. 2, 3 und 4) bestimmt worden ist.

Um den Tonnengehalt des Raumes zwischen zwei Decken zu bestimmen, wird die Länge in der Hälfte der Höhe zwischen beiden Decken von der inneren Seite der Innenbordsbekleidung am Vorsteven bis zur inneren Seite der Innenbordsbekleidung an den Spiegelhölzern gemessen und in dieselbe Anzahl gleicher Theile getheilt, wie das Tonnendeck desselben Schiffes.

Hierauf wird ebenfalls in der Hälfte der Höhe zwischen beiden Decken die innere Breite des Raumes an jedem Theilungspunkte gemessen, sowie auch an den beiden Endpunkten der Länge.

Alle diese gemessenen Breiten werden von vorne nach achter mit den fortlaufenden Zahlen 1, 2, 3 u. s. w bezeichnet.

Die zweite und jede fernere gerade numerirte Breite wird mit vier, die dritte und jede fernere ungerade numerirte, mit Ausnahme der ersten und der letzten Breite, wird mit zwei multiplicirt. Zu der Summe dieser Producte wird die erste und die letzte Breite addirt. Die Gesammtsumme multiplicirt mit dem gemeinschaftlichen Abstande zweier nächster Theilpunkte der Länge, mit der mittleren Höhe des Zwischendeckraumes und mit dem Factor 0·118, ergibt sodann den gesetzlich giltigen Tonnengehalt des Raumes zwischen den beiden betreffenden Decken.

§. 7.

Bei Anwendung der Regel I für die Aichung von aus Eisen erbauten Schiffen werden auch nur theilweise, innere Längen- oder Diagonal-Bekleidungen so betrachtet, als ob das betreffende Schiff innenbord vollkommen bekleidet wäre.

b) Von der Aichung nach der Regel II.

§. 8.

Bei Schiffen, welche nur Ein Deck haben, wird die Länge auf dem Decke von der inneren Seite des Vorstevens bis zur inneren Seite des Achterstevens gemessen.

Bei Schiffen von zwei oder mehr Decken ist die Länge sowohl auf dem obersten als auch auf dem unmittelbar unter diesem befindlichen Decke, bei beiden innerhalb vom Vor- zum Achtersteven zu messen und aus beiden Messungen das Mittel zu nehmen.

Kann die zweite Länge nicht gemessen werden, so wird die mittlere Länge dadurch gefunden, daß man von der Länge des Oberdeckes soviel abzieht, als Fall und Krümmung der beiden Steven bis zur mittleren Höhe zwischen beiden Decken betragen.

Bei Schiffen mit nur einem Decke wird die Breite auf dem Decke längs dessen Hauptbalken in gerader Linie von Außenseite zu Außenseite der Spanten gemessen, wobei das Schiff als außen nicht bekleidet gedacht wird. Bei Schiffen von zwei oder mehr Decken ist die Breite in derselben Weise, jedoch am Hauptbalken des unmittelbar unter dem obersten befindlichen Deckes, zu messen.

Wenn die Breite an der oben besagten Stelle nicht gemessen werden kann, so wird sie auf dem obersten Decke längs dessen Hauptbalken in gerader Linie von Außenseite zu Außenseite der Spanten gemessen; aus dieser Breite kommt je nach der Form des Schiffes jene Breite abzuleiten, welche dasselbe unmittelbar über dem zweiten Decke von oben gerechnet besitzt.

Bei jedem nach der Regel II zu aichenden Schiffe wird die Höhe bei dem Hauptbalken des obersten Deckes von der inneren Seite der dem Kiele nächsten Außenplankengänge (Kielgang) bis unmittelbar über den besagten Hauptdeckbalken gemessen.

Wenn die Höhe in der oben angegebenen Weise nicht gemessen werden kann, so wird sie durch Einführen eines Bleilothes in das Pumpenrohr ermittelt.

§. 9.

Das Product der Beträge der drei gemessenen Dimensionen (Länge, Breite und Höhe) multiplicirt mit dem Factor 0·22, drückt den nach der Regel II gesetzlich giltigen Tonnengehalt für den Raum unter Deck des betreffenden Schiffes aus.

§. 10.

Wenn bei einem nach der Regel II zu aichenden Schiffe über der Deckfläche ein geschlossener Raum (§. 5) vorhanden ist, so wird der Tonnengehalt desselben durch die Multiplication der gemessenen mittleren Dimensionen (Länge, Breite und Höhe) mit der Zahl 3 und mit dem Factor 0·118 gefunden und zu dem Tonnengehalt unter Deck hinzugezählt.

Die Räumlichkeiten, welche bei Anwendung der Regel I nicht in Betracht zu ziehen sind (§. 5), werden auch bei Anwendung der Regel II außer Acht gelassen.

c) Von der Aichung nach der Regel III.

§. 11.

Die Länge wird nach der Innenseite des Vorstevens bis zur Innenseite des Achterstevens in gerader Linie längs der Ebene gemessen, welche durch die obere Begränzung des nach der Regel III zu aichenden Schiffes geführt, gedacht wird.

Die Breite wird zwischen den Oberkanten des Hauptspants in gerader Linie von Außenseite zu Außenseite gemessen, wobei das betreffende Schiff als außen nicht beplankt gedacht wird.

Die Höhe wird mittschiffs bei dem Hauptspant von der inneren Seite der dem Kiel nächsten Außenplankengänge (Kielgang) bis zur Ebene gemessen, welche über die Oberkanten des Spants geführt gedacht wird.

§. 12.

Von dem Betrage der nach §. 11 gemessenen Höhe wird Ein Fünftel abgezogen und der Rest der Höhe mit den Beträgen der Länge und der Breite multiplicirt.

Dieses Product multiplicirt mit dem Factor 0·22 drückt den nach der Regel III gesetzlich ermittelten Tonnengehalt aus.

Von dem Tonnenabzuge für Schiffe mit Dampf- oder anderen Maschinen.

§. 13.

Der Tonnengehalt des Maschinen- und Kesselraumes wird bei der Aichung, und zwar sowohl bei jener nach der Regel I, als auch bei jener nach der Regel II in folgender Weise bestimmt:

Die mittlere Länge des Raumes für Maschinen und Kessel zwischen den Vor- und Achterschotten desselben wird mittschiffs und insoweit gemessen, als sie genügt, um Maschine und Kessel zu enthalten.

Sind die Feuerstellen der Kessel gegen vorne oder Achter gerichtet, so ist so viel freier Raum in die Gesamtlänge einzubeziehen, als erforderlich ist, um die Feuer bedienen und die Feerröste herausziehen zu können. Dieser Betrag kann bis 32 Centimeter größer als die Länge der Feuerröste angenommen werden; er entfällt jedoch selbstverständlich, wenn die Feuerstellen querschiffs gestellt sind.

In der Hälfte der Länge wird die Höhe von der Innenplanke nächst dem Kielschweine bis zum obersten Deck gemessen, wenn das betreffende Schiff drei oder weniger Decke hat, bis zum dritten Deck hingegen, wenn mehr als drei Decke vorhanden sind.

In der Mitte der Höhe wird die innere Breite des Schiffes gemessen, wobei eventuell Radkasten als nicht vorhanden betrachtet, seitwärtige Kohlendepots jedoch einbegriffen werden. Die gemessenen drei Dimensionen (Länge, Breite und Höhe) werden mit einander mit der Zahl drei und mit dem Factor 0·118 multiplicirt; das Endresultat drückt die Tonnenzahl aus, welche von dem durch die Aichung gefundenen Gesammt-Tonnengehalte des betreffenden Schiffes in Abzug zu bringen ist.

§. 14.

Wenn eines der im §. 5 des Gesetzes über die Aichung bezeichneten Schiffe mehr als drei Decke hat, und wenn die oberhalb des dritten Deckes befindlichen Decke Räumlichkeiten enthalten, welche für die Maschine oder den Zutritt von Luft oder Licht in den Maschinen- oder Kesselraum bestimmt sind, so ist auch der Tonnengehalt der entsprechenden Zwischendeckräume vom Gesammt-Tonnengehalte des Schiffes abzuziehen. Der Tonnengehalt solcher Zwischendeck-

räume wird durch Multiplication ihrer mittleren Dimensionen (Länge, Breite und Höhe) mit einander mit der Zahl drei und mit dem Factor 0·118 ertelt.

§. 15.

Wenn der zu aichende Maschinen- und Kesselraum so eingetheilt ist, daß er sich in getrennten Abtheilungen des Schiffes befindet, so wird der Tonnengehalt eines jeden solchen Raumes, wie auch jener von wirklichen beständigen Kohlendepots, welche außerhalb des Maschinen- oder Kesselraumes angebracht sind, einzeln gemessen und berechnet.

Bei Schraubenschiffen wird der Tonnengehalte des Tunnels für die Schraubenwelle ermittelt, indem dessen mittlere Dimensionen (Länge, Breite und Höhe) miteinander mit der Zahl drei und mit dem Factor 0·118 multiplicirt werden.

Das Resultat ergibt den gesetzlich giltigen Tonnengehalt, welcher als zu dem für die übrigen Maschinen- und Kesselräume ermittelten gehörig zu betrachten ist.

§. 16.

Wenn in einem nach der Wirksamkeit gegenwärtiger Verordnung geaichten, mit einer seine Bewegung verursachenden Maschine im Innern versehenen Schiffe durch Abänderungen an der Maschine oder ihrem Zugehör in der Folge der Raum geändert wird, welcher für den Tonnenabzug in Rechnung gebracht worden war, so muß der ganze Raum neuerdings geaicht werden, um den zulässigen Abzug vom Gesammt-Tonnengehalte entsprechend wieder festzustellen.

II. Von den Gebühren für die Aichung der Schiffe.

§. 17.

Für die Aichung hat der Rheder oder dessen Stellvertreter bei Behebung des Meßbriefes (§. 4 des Gesetzes), außer dem gesetzlichen Stämpel für den Letzteren, an Aichgebühren für jede Tonne des Brutto-Aichergebnisses zu entrichten: Sechs Neukreuzer, wenn die Messungen nach der Regel I, drei Neukreuzer, wenn sie nach der Regel II vorgenommen worden sind.

Für die Aichung eines Schiffes mit Verdeck von 16 bis 100 Tonnengehalt wird eine Aichgebühr von fünf Gulden bei Anwendung der Regel I und von drei Gulden bei Anwendung der Regel II festgesetzt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wodurch der

Umfang der Wahlgebiete für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes Nr. 18 und 23 des Anhanges zur Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen und mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Gemeinden Oschitz, Drausendorf, Kunnersdorf, Krasa, Johannesthal, Kessel, Nahlau, Hultschken, Sabert, Kridai und Zetten, welche mittelst des böhmischen Landesgesetzes vom 10. Juni 1869, L. G. Bl. Nr. 88, der Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 114, und der Statthalterei-Kundmachung vom 26. Juni 1869, L. G. Bl. Nr. 90, aus dem Bezirksvertretungsgebiete und Bezirksgerichtssprengel Böhmisch-Aicha in das Bezirksvertretungsgebiet und den Bezirksgerichtssprengel Niemes und aus dem politischen Bezirke Turnau in den politischen Bezirk Böhmisch-Leipa überwiesen worden sind, und welche der Landtag des Königreiches Böhmen aus dem Landtagswahlbezirke Turnau Nr. 19 des §. 7 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 in den Landtagswahlbezirk Böhmisch-Leipa Nr. 53 ebendort zu überweisen, am 30. October 1869 beschlossen hat, haben aus dem Wahlgebiete für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes Nr. 18 des Anhanges zur Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 26. Februar 1861 zu entfallen und in das Wahlgebiet Nr. 23 ebendort zu übergehen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, hat jedoch auf die Mandate der für die obgedachten zwei Wahlgebiete in ihrem bisherigen Umfange in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder keinen Einfluß zu äußern.

Gesetz

vom . . . .

wirksam für das Königreich Böhmen,

betreffend die

Abänderung der Punkte 16, 19 und 53 des §. 7 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Punkte 16, 19 und 53 des §. 7 der mit Patent vom 26. Februar 1861, Nr. 20 R. G. Bl., erlassenen Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen werden dahin abgeändert, daß dieselben lauten:

16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Turnau, Böhmisch-Aicha, zusammen Einen Wahlbezirk;

53. Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau, zusammen Einen Wahlbezirk;

nach dem durch die Gesetze vom 10. Juni 1869, Nr. 88 und 89 L. G. Bl., und die Verordnungen des Justizministers vom 18. Juni 1869, Nr. 114 R. G. Bl., sowie des Ministers des Innern vom 15. Juni 1869, Nr. 2455, betreffend die Ausscheidung von Gemeinden aus den Gerichtsbezirken und Bezirksvertretungsgebieten Böhmisch-Aicha und Gablonz und deren Zutheilung zu dem Bezirksvertretungsgebiete Niemes, beziehungsweise Reichenberg und Turnau festgesetzten Gebietsumfange.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das in Gemäßheit des Artikel II des Anhanges zur Landesordnung für das Königreich Böhmen und des §. 7, Absatz 3 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., zur Aenderung der Reichsrathswahlgruppen 18 und 23 erforderliche Reichsgesetz in Wirksamkeit treten wird.

§. 3.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Der Oberstlandmarschall:

Auersperg m. p.

Ist mit dem in der dritten Lesung angenommenen, dem Geschäftsprotokolle der 21. Sitzung vom 30. October 1869 zuliegenden Gesetzentwurfe von Wort zu Wort gleichlautend.

Fr. Sládek m. p.,
Actuar.

J. Schmidt m. p.,
Landtagssecretär.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wodurch der

Anhang zur Landesordnung der Markgrafschaft Mähren vom 26. Februar 1861 in Bezug auf den Umfang der Gebiete der Städte und der Landgemeinden für die Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren und mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Städte Butschowitz, Bistritz am Hostein, Judenstadt Trebitsch und Bodenstadt haben aus den Reichsrathswahlgebieten der Landgemeinden zu entfallen, und es haben die Städte Butschowitz und Bistritz am Hostein zu dem Wahlgebiete Nr. 5, die Judenstadt Trebitsch zu dem Wahlgebiete Nr. 6 und die Stadt Bodenstadt zu dem Wahlgebiete Nr. 7 des Anhanges zur mährischen Landesordnung zu gehören.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, hat jedoch auf die Mandate der für die betreffenden Wahlgebiete in ihrem bisherigen Umfange in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder keinen Einfluß zu äußern.

Gesetz,

giltig für die

Markgrafschaft Mähren, betreffend die Einbeziehung der Orte Butschowitz, Israelitengemeinde Trebitsch, Bodenstadt und Bistritz am Hostein in die Landtags-Wahlbezirke der Städte.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Mähren finde Ich zu verordnen:

Die Bestimmungen des §. 3 der Landtags-Wahlordnung für die Markgrafschaft Mähren haben mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte bilden:

Die Landeshauptstadt Brünn vier Wahlbezirke;

die Städte: a) Olmütz, b) Iglau, c) Kremsier, d) Nikolsburg, e) Proßnitz, f) Sternberg und g) Znaim, jede Einen Wahlbezirk;

h) Trübau, Zwittau, Brüsau zusammen Einen Wahlbezirk;

i) Auspitz, Göding, Austerlitz, Kanitz zusammen Einen Wahlbezirk;

k) Boskowitz, Gewitsch, Konitz, Tischnowitz zusammen Einen Wahlbezirk;

l) Gaya, Butschowitz, Wischau, Straßnitz zusammen Einen Wahlbezirk;

m) Ung. Hradisch, Ung. Ostra, Bisenz, Wesely zusammen Einen Wahlbezirk;

n) Holleschau, Bistritz am Hostein, Hullein, Wsetin, Wall. Meseritsch zusammen Einen Wahlbezirk;

o) Ung. Brod, Wisowitz, Klobouk, Zlin zusammen Einen Wahlbezirk;

p) Trebitsch mit Einschluß der Israelitengemeinde (Judenstadt) Trebitsch und Groß-Meseritsch zusammen Einen Wahl bezirk;

q) Datschitz, Teltsch, Zlabings, Jamnitz zusammen Einen Wahlbezirk;

r) Neustadtl, Saar, Bistritz, Groß-Bittesch zusammen Einen Wahlbezirk;

s) Neutitschein und Stramberg zusammen Einen Wahlbezirk;

t) Freiberg, Fulnek, Frankstadt zusammen Einen Wahlbezirk;

u) Mähr. Ostrau, Mistek, Braunsberg zusammen Einen Wahlbezirk;

v) Weiskirchen, Bodenstadt, Leipnik, Keltsch zusammen Einen Wahlbezirk;

w) Neustadt und Römerstadt zusammen Einen Wahlbezirk;

x) Prerau, Kojetein, Tobitschau zusammen Einen Wahlbezirk;

y) Schönberg, Altstadt, Hohenstadt zusammen Einen Wahlbezirk;

z) Hof, Liebau, Bärn, Bautsch zusammen Einen Wahlbezirk;

aa) Müglitz, Loschitz, Littau, Aussee zusammen Einen Wahlbezirk;

bb) Kromau, Eibenschitz, Mähr. Budwitz, Jarmeritz zusammen Einen Wahlbezirk.

Als selbstständige Wahlbezirke der Stadt Brünn werden die durch das Gemeindestatut dieser Landeshauptstadt vom 6. Juli 1850 im §. 2 abgegränzten der Gemeindebezirke festgesetzt.

Vom mährischen Landtage in der XV. Sitzung am 26. October 1869 in dritter Lesung angenommen.

Brünn, am 23. November 1869.

Der mährische Landeshauptmann:

Dubsky m. p.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über die

Veräußerung mehrerer Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

a) das alte Bett des Etschflusses bei Lidorno in Südtirol;

b) die im Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68, nicht begriffenen Parcellen des sogenannten Gußhauses Nr. 318 alt (3 neu) in Wien auf der Wieden, Favoritenstraße, im Flächenmaße von 2740·43 Quadratklaftern;

c) das Feldvicariats-Gebäude Nr. 10 in der Teinfaltstraße in Wien;

d) das Landeshauptcasse-Gebäude Nr. 108 alt (38 neu) in Linz;

e) das Hauptzollamtsgebäude in Graz; ferner

f) bisher in der Benützung anderer Verwaltungszweige befindliche, für dieselben entbehrlich gewordene und in den Besitz der Finanzverwaltung übergegangene Objecte zu veräußern.

2. Mein Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, bei der ersten Veräußerung dieser Entitäten die Befreiung von der Uebertragungsgebühr zu bewilligen.

3. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Finanzminister beauftragt.

Begründung

zu dem

Gesetzentwurfe in Betreff der Veräußerung mehrerer Entitäten des unbeweglichen Staatseigenthumes.

Zu Artikel 1.

a) Mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 73, ist die Finanzverwaltung ermächtigt worden, nebst anderen daselbst bezeichneten Objecten auch das alte Etschflußbett bei Lidorno in Südtirol in den Jahren 1869 und 1870 zu veräußern.

Dieses Object im Flächenmaße von 104.820 Quadratklaftern mit einem Schätzungswerthe von 30.375 fl. wurde vorschriftsmäßig zum Verkaufe ausgeboten. Das Ergebniß war aber insoferne ein ganz unbefriedigendes und daher unannehmbares, als nur auf einige Theile der Fläche Anbote gemacht worden sind.

In Folge dessen sind bezüglich dieses Objectes neuerlich Verkaufsverhandlungen eingeleitet. Da dieselben aber noch nicht soweit gediehen sind, um bis zum Ablaufe des mit dem gedachten Gesetze vorgezeichneten Termines zum Abschlusse gelangen zu können, so erscheint zur Hintangabe des erwähnten Objectes eine neuerliche über diesen Termin hinausreichende Ermächtigung erforderlich, weßhalb dasselbe in den vorliegenden Gesetzentwurf unter lit. a) einbezogen wurde.

Die darin unter b) in e) aufgeführten Entitäten sind solche, deren Veräußerung nicht schon durch frühere Gesetze bewilligt worden ist.

Da der im Nachfolgenden angegebene Schätzungswerth jedes Einzelnen davon den Betrag von 25.000 fl. übersteigt und mit Rücksicht hierauf der Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 53, auf dieselben keine Anwendung findet, so ist zu deren Veräußerung eine specielle Ermächtigung nothwendig.

b) Von diesen Objecten sei zunächst des sogenannten Gußhauses Nr. 318 alt (3 neu) in Wien auf der Wieden, Favoritenstraße, erwähnt.

Von dieser Realität ist mit dem Gesetze vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68, nur ein Theil im Ausmaße von 3056 Quadratklaftern zur Veräußerung bestimmt und dieser Theil seither an die Commune Wien verkauft worden.

Der im Besitze des Aerars verbliebene Theil, soweit derselbe nicht für die Zwecke der k. k. Kunsterzgießerei erforderlich ist und in der Benützung derselben auch ferner gelassen werden muß, ist nur in sehr geringem Maße für dikasterielle Zwecke verwendbar, wiewohl derselbe nach Ausscheidung der für die Erzgießerei erforderlichen Grundfläche einen Complex von 2740 Quadratklaftern im Gesammtschätzungswerthe von ca. 263.850 fl. umfaßt, bei dessen Ermittlung auf die verschiedene Lage der betreffenden Parcellen in geeigneter Weise Rücksicht genommen wurde.

Es befinden sich in diesem Complexe, und zwar in dem in der Favoritenstraße gelegenen Gebäude außer den Wohnungen des Hauptaufsichts-

personales und einem Actendepositorium nur die Kanzleien des Bezirksgerichtes Wieden und im Hofraume die Arrestlocalitäten desselben; ferner in einem rückwärts gelegenen dreistöckigen Gebäude die Gewerbezeichnungsschule.

Mit Ausnahme dieser Gebäude besteht der übrige Theil der fraglichen 2740 Quadratklafter meist in ganz öden, für dikasterielle Zwecke durchaus unverwendbaren Grundflächen.

Hieraus ergibt sich, daß dieser Besitz dem Aerar bei der gegenwärtigen Verwendung nicht jenen Nutzen abwirft, welcher nur einigermaßen in einem entsprechenden Verhältnisse zur Größe und zum wirklichen Werthe desselben stünde, und daß nur in einer angemessenen Parcellirung, durch welche auch die derzeit unbenützbaren Grundflächen zur Geltung gelangen, die einzig vortheilhafte Verwerthung dieses Objectes erblickt werden kann.

Da die Commune Wien die Absicht hegt, von der Favoritenstraße in der Richtung der Schwarzenbergbrücke eine neue Gasse zu eröffnen, wodurch ein Theil der gedachten Realität in der Front der neu eröffneten Gasse zu liegen kommt, so wird sich eine angemessene Parcellirung durchführen lassen, und steht ein vortheilhafter Verkauf zu erwarten.

c) Ein zweites Gebäude, dessen Veräußerung durch die Verhältnisse geboten erscheint, ist das sogenannte Feldvicariatsgebäude Nr. 10 in Wien in der Teinfaltstraße, welches einen Schätzungswerth von 92.000 fl. hat.

Dieses Gebäude, schon dermal für Aerarialzwecke nicht mehr in Benützung stehend, wird anläßlich der mit der bevorstehenden Verbauung des Paradeplatzes in Verbindung stehenden Regulirung der Teinfaltstraße voraussichtlich ganz oder theilweise zur Demolirung gelangen und zu diesem Behufe von der Commune Wien eingelöst werden müssen.

d) Nachdem in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1868 das bis dahin dem ob der Enns'schen Studienfonde gehörige sogenannte Exjesuitencollegium-Gebäude in Linz im Tauschwege ins Eigenthum des Aerars gelangte, ist die Finanzverwaltung in den Besitz eines Gebäudes gekommen, in dessen ausgedehnten Räumen nebst anderen Dikasterien auch die Linzer Landeshauptcasse und das dortige Finanz-Rechnungsdepartement entsprechender untergebracht werden können.

Durch die Uebersiedlung der Landeshauptcasse und des gedachten Rechnungsdepartements in das Exjesuitengebäude tritt die vollständige Entbehrlichkeit des bisherigen Landeshauptcassegebäudes Nr. 108 alt (38 neu) am Linzer Hauptplatze ein.

Dadurch erscheint der Verkauf dieses Gebäudes um so mehr angezeigt, als in Folge der Regulirung der Zufahrtsstraße zu der neuen stabilen Donaubrücke in Linz der massive Vorsprung dieses Gebäudes demolirt werden muß und zu besorgen ist, daß durch diese Demolirung die Festigkeit des gedachten, ohnedieß in keinem sehr günstigen Bauzustande befindlichen Objectes leiden werde.

Der Schätzungswerth dieses Gebäudes beträgt 35.000 fl.

Da die in Linz bestehende Bank für Oberösterreich und Salzburg dem Aerar für dieses Gebäude einen Kaufpreis von 44.200 fl. angeboten hat und dieses Anbot, nachdem dasselbe den Schätzungswerth um mehr als 9000 fl. übersteigt, als ein sehr günstiges angesehen werden mußte, so hat das Finanzministerium, um diese Gelegenheit zu einer vortheilhaften Veräußerung nicht vorübergehen zu lassen, den Verkauf mit der gedachten Bank vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung vereinbart.

e) Auf das Hauptzollamtsgebäude in Graz sind bereits Kaufsanbote gestellt worden.

Der Schätzungswerth desselben beträgt 75.000 fl.

Gegenwärtig steht dasselbe zwar noch als Unterkunft des Hauptzollamtes in Benützung. Es sind jedoch bereits Verhandlungen wegen der Evacuirung desselben und der anderweiten entsprechenderen Unterbringung

des Hauptzollamtes in der Nähe des Bahnhofes eingeleitet, weil die jetzige entfernte Lage dieses Amtes vom Bahnhofe in vielen Beziehungen dem dienstlichen Interesse desselben und den Bedürfnissen des Verkehres abträglich ist und zudem dieses Amt in der Herrengasse, in welcher das Hauptzollamtsgebäude sich befindet, ein Passagehemmniß bildet, welches bereits zu wiederholten Klagen Seitens der Bevölkerung Anlaß gegeben hat.

Mit der Verlegung des Hauptzollamtes wird das Gebäude in der Herrengasse für das Aerar vollständig entbehrlich und dadurch ein Verkauf desselben um so mehr angezeigt, als das Aerar in den an der Stelle desselben zu erbauenden Häusern neue Steuerobjecte gewinnen wird.

f) Was endlich die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe unter lit. g) ohne namentliche Bezeichnung aufgeführten Entitäten betrifft, so wird hiebei vorzugsweise auf solche Objecte reflectirt, welche im Besitze der Militärverwaltung sich befinden, mit dem Eintritte ihrer Entbehrlichkeit für militärische Zwecke aber den bestehenden Grundsätzen gemäß an die Finanzverwaltung übergeben werden.

Da diese Entitäten, einzelne Baulichkeiten oder Grundparcellen in der Regel für Zwecke der Civilverwaltung nicht verwendbar sind und durch Verpachtung meist nur ein sehr geringes, mit ihrem wahren Werthe in keinem Verhältnisse stehendes Erträgniß liefern, so ist der Verkauf solcher Objecte jeder anderen Verwerthungsart vorzuziehen.

Um nun in der Veräußerung solcher in den Besitz der Finanzverwaltung zurückgelangender entbehrlicher Objecte auch dann nicht gehindert zu sein, wenn der Schätzungswerth derselben einzeln zufällig den Betrag von 25.000 fl. übersteigen würde, erschien es nothwendig, hiefür in dem vorliegenden Gesetzentwurfe eine Vorkehrung zu treffen, nachdem die der Finanzverwaltung mit dem Gesetze vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 73, dießfalls ertheilte Ermächtigung mit dem Jahre 1870 zu Ende geht.

Zu Artikel 2.

Die Befreiung von der Uebertragungsgebühr bei der ersten Veräußerung dieser Entitäten ist ein Zugeständniß, welches sich im Interesse der Erleichterung des Verkaufes empfiehlt und um so weniger Bedenken unterliegen kann, als dasselbe auch schon bei der Veräußerung anderer Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes mit den Gesetzen vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68, 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 73, und 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 53, gewährt worden ist.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

über den

Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthum.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Die mit dem Gesetze vom 12. April 1870, Absatz 2 (R. G. Bl. Nr. 53), Meinem Finanzminister ertheilte Ermächtigung, wonach während der Jahre 1870 und 1871 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von einer halben Million Gulden ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zum Verkaufe eines jeden Einzelnen derselben und gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung veräußert werden dürfen, wird dahin erweitert, daß derlei Objecte bis zum Gesammtbetrage von Einer Million Gulden veräußert werden dürfen.

II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Nachweisung

der seit 1. Jänner 1870 und auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1870, §. 2, für verkaufte Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums erzielten Kaufschillinge.

Summarium

	Erzielte Kaufschillinge	
	fl.	kr.
Oesterreich unter der Enns	27.953	91.5
Oesterreich ob der Enns	47.764	69.5
Salzburg	15.983	65
Tirol	36.964	40
Steiermark	1.816	10
Kärnthen	300	. .
Krain	. . . .	. .
Küstenland	39.713	3.5
Dalmatien	12.155	60
Böhmen	22.059	73
Mähren	5.987	60
Schlesien	2.401	. .
Galizien	17.429	68
Bukowina	4.766	5
Zusammen	235.296	15.5

Vom Rechnungs-Departement für unbewegliches Staatseigenthum.

Wien, am 31. Jänner 1871.

A. Kellner.

Post-Nr.	Benennung des Kronlandes	Benennung des Amtsbezirkes	Zum Verkaufe gelangtes Object	Erzielter Kaufschilling fl.	Erzielter Kaufschilling kr.
1	Oesterreich unter der Enns	K. K. Finanz-Landes-Direction in Wien	Aerarial-Gebäude Nr. 17 in Mödling	8.626	. .
2			Hutweidparzelle Nr. 1101 und Waldparzelle 1079 im Anninger Forst	53	17
3			1400.4 □° Waldparzellen Nr. 118, 120 und 247 in Preßbaum	915	. .
4			Holzlegstätte in Atzgersdorf . .	13.000	. .
5			500 □° Grundparzelle bei Dürnstein	100	. .
6			4 Joch 716 □° Grundparzelle bei Gablitz	834	80
7			21 Joch 190 □° Hutweide in Tänneberg	1.372	72
8			38° 4′ —″ Grund der Holzhof-kaserne	580	. .
9			140 □° Grund bei der Nußdorfer Linie	420	. .
10			3 Joch 269 □° Augrund an der Traisen	386	91.5
11			28° 2′ 8″ Grund bei der Mariahilfer Linie	1.031	11
12			145.4 □° Grundparzelle zu Klausleopoldsdorf	26	17
			488.5 „ Grundparzelle zu Klausleopoldsdorf	87	93
			722.8 „ Grundparzelle zu Klausleopoldsdorf	130	10
13			608 □° Grundparzelle in Preßbaum	190	. .
14			Aerarische Scheuer am Donauufer in Tulln	200	. .
			Summe .	27.953	91.5
1	Oesterreich ob der Enns	Finanz-Direction Linz	Resttheile der Nesselhauser Wiesenparzellen	950	. .
2			a) 384 □° Hutweidparzelle in Forstern Nr. 430	10	. .
			b) 2 Joch 724 □° Hochwaldparzelle, 410 und 146 □° Hutweidparzellen	265	. .
			c) 144 □° Hutweidparzelle in Forstern	4	. .
			d) 576 □° Hochwaldparzelle Nr. 625	15	. .
3			1 Joch 320 □° Hochwaldparzelle in Wehrberg	220	. .
			hinüber .	1.464	. .
			Fürtrag .	27.953	91.5

Post-Nr.	Benennung des Kronlandes	Benennung des Amtsbezirkes	Zum Verkaufe gelangtes Object	Erzielter Kaufschilling fl.	Erzielter Kaufschilling kr.
			Uebertrag .	27.953	91.5
			herüber .	1.464	. .
4			500 □° Schottergrube in Geratsberg	36	. .
5			a) 403 □° Hochwaldparzelle St. G. Wehrberg	40	. .
			b) 409 □° Hutweidparzelle St. G. Wehrberg	40	. .
			c) 1300 □° Hochwaldparzelle St. G. Wehrberg	100	. .
			d) 160 □° Hochwaldparzelle St. G. Wehrberg	5	. .
6			26.58 □° Wegparzelle St. G. Osterberg	2	50
7			1041 □° Wald-, Hutweid- und Wegparzellen St. G. Osterberg	90	. .
8			19 □° Hutweidparzelle St. G. Osterberg	2	50
9			6 Joch 544 □° Wildläufe in Hartberg	594	. .
10			1300 □° Hochwaldparzelle in Wehrberg	70	. .
11			605° —' 3'' Straßengrund bei Ebensee	412	50
12			40 Kub.° Grund bei Braunau .	10	. .
13			35° —' 5'' Straßentaloud . .	14	2
14			714 □° Straßenparzelle bei Ischl	203	. .
15			156 Joch 51 □° des Forstes Tänneberg	8.300	. .
16			40 Joch der Waldparzelle Hofau	11.446	. .
1		Oberforstamt Ebensee	11½ und 33¼ □° Traunseefläche	53	70
2			187½ □° Traunseefläche . .	468	75
3			13 □° Attersee	2	60
4			55 □° des Kirchbergwaldes . .	300	. .
5			14 □° Traunseefläche	40	. .
6			4 Joch 572 □° Langenschacher Haselwald	881	. .
7			220.37 □° Traunseefläche . .	230	. .
8			2000 " " . .	1.000	. .
9			8¾ " " . .	22	. .
10			59.6 " " . .	149	. .
			hinüber .	25.976	
			Fürtrag .	27.953	

Post-Nr.	Benennung des Kronlandes	Benennung des Amtsbezirkes	Zum Verkaufe gelangtes Object	Erzielter Kaufschilling fl.	kr.
			Uebertrag .	27.953	91.5
			herüber .	25.976	57
11			10.25 □° Traunseefläche . . .	25	62.5
12			12½ " " . . .	37	50
1		Salzverschleiß-Casse und Factorie Gmunden	Kellerdienerhaus Nr. 32 in Gmunden	3.006	. .
2			Für 10 Objecte bei Traundorf	13.161	50
3			Pulverthurm am Calvarienberg in Gmunden	40	. .
4			Für 2 Fischbehälter	87	50
5			Für die Maierhofwiese . . .	3.660	. .
6			südwestlicher Theil der Maierhofwiese	1.770	. .
			Summe .	47.764	69.5
1	Salzburg	Finanz-Direction Salzburg	262 □° Hutweidparzelle Nr. 467 in Schorn	20	. .
2			30 □° Grundfläche Nr. 433 in Neufeß	10	. .
3			195 □° Grund in Schlögelmühl und 365 □° in Mühlbach	20	. .
4			10½ □° Ortsraumparzelle Nr. 1279 zu Großarl . . .	4	. .
5			139 □° Hutweidparzelle Nr. 15 in Wagrein	7	. .
6			1 Joch 27 □° Parzelle Nr. 127a/a zu Wildbadgastein .	50	. .
7			880 □° Parzelle Nr. 114 St. G. Tweeg	44	15
8			1 Joch 620 □° Area der Parzellen Nr. 195 und 1171 in Leegdorf	45	. .
9			151 □° Parzelle Nr. 56b in Radstadt	3	. .
10			54 □° Parzelle Nr. 213 in Bischofshofen	15	. .
11			503 □° Grundfläche Nr. 174 in Plankenau	200	. .
12			Marketenderschlößchen Nr. 24 am Mönchsberge	4.500	. .
13			Georgenberg bei Kuchl 11 J. 780 □° St. G. Georgenberg	2.000	. .
			hinüber .	6.918	15
			Fürtrag .	75.718	61

Post-Nr.	Benennung des Kronlandes	Benennung des Amtsbezirkes	Zum Verkaufe gelangtes Object	Erzielter Kaufschilling fl.	Erzielter Kaufschilling kr.
			Uebertrag .	75.718	61
			herüber .	6.918	15
14			24 □' der Parzelle Nr. 726 zu Sonnberg	1	. .
15			1 J. 1075 □° Parzellen zu Hüttschlag	140	. .
16			4 J. 230 □° Steinbruch und Häuschen Nr. 174 am Ofenlochberge.	2.000	. .
17			Niederwald-Parzelle Nr. 420 in Dienten	12	. .
18			53 □° Hutweide in Oberalm .	3	. .
19			30 □° " " Vigaun. .	5	. .
20			17 □° " " Seeham. .	2	. .
21			19 □° " " Feuersang.	5	. .
22			963 □° " " Adnet . .	110	. .
23			Felsenkeller am Mönchsberge .	1.506	. .
24			23 □° Grundparzelle in Mittersill	3	. .
25			35 □° Grundparzelle in Hofgastein	15	. .
26			9 J. 1365 □° Grundparzelle .	769	. .
27			330 □° Grund in Rigaut . .	5	. .
28			26 □° Area bei Wildbadgastein	78	. .
29			1 J. 1086 □° Parzellen bei Wildbadgastein	45	. .
30			Brettsäge und Wiesen 557 □° in Mühlbach	319	. .
31			240 □° Hochwaldparzelle in Neukirchen	15	. .
32			1 J. 440 □° Parzelle in der Gemeinde Adnet	150	. .
33			170½ □° Parzelle zu Gappern	80	. .
34			792 □° Auparzelle in Torren .	40	. .
35			30 □° Schotterparzelle in Hofgastein	5	. .
1		Berg- und Hütten-Verwaltung Lend	Aerarisches Burglehen zu Lend .	3.520	. .
2			150 □° Grund der Gemeinde .	67	50
		Salinen-Verwaltung Hallein	85 □° Grund vom früheren Salzmagazin	170	. .
			Summe .	15.983	65
1	Tirol	Finanz-Landes-Direction Innsbruck	Forst Canali im Bezirke Primör	3.027	50
			hinüber .	3.027	50
			Fürtrag .	91.702	26

Post-Nr.	Benennung des Kronlandes	Benennung des Amtsbezirkes	Zum Verkaufe gelangtes Object	Erzielter Kaufschilling fl.	kr.
			Uebertrag .	91.702	26
			herüber .	3.027	50
2			Aerarisches Försterhaus in Zell	3.510	. .
3			Heumagazin sammt Gartengrund in Innsbruck	15.000	. .
4			6.02 Joch Forstparzelle Gaden .	223	. .
5			1 J. 304 □° Grund zu Aicha an der Südbahn	7.147	50
6			14 □° Wiesengrund	8	40
7			Für Straßen-Parzellen . . .	270	. .
8			9000 □° Etschflußbett bei Prianasco à 40 kr.	3.600	. .
9			4187 □° Grundparzellen in Burgfrieden	900	. .
10			Mauthgebäude an der Lienzer Klause	2.850	. .
11			Diverse Grundparzellen . . .	428	. .
			Summe .	36.964	40
1	Steiermark	Finanz-Landes-Direction Graz	Magazinsgebäude sammt Keller in Bruck a./M.	1.250	. .
2			10° 5′ 3″ Straßengrund, Mürzbrücke	26	10
3			51.29 □° Straßengrund bei Judenburg	5	. .
1		Forstamt Neuberg	a) 240 □° Parzelle Nr. 1176	45	. .
			b) 184.74 □° „ „ 294	110	. .
			c) 191 □° „ „ 308ᵇ	50	. .
			d) 45 □° „ „ 123ᵃ		
			und 20 □° „ „ 116ᵇ	20	. .
			e) 1549 □° „ „ 1004ᵃ		
			und 51 □° „ „ 154	210	. .
2			513 □° der Parzelle Nr. 197 St. G. Neuberg	110	. .
			Summe .	1.816	10
1	Kärnthen	Finanz-Direction Klagenfurt	211 Joch 1195 □° Gattering-Wald	300	. .
1	Küstenland	Finanz-Direction Triest	5 J. 1224 □° ärar. Parzellen Nr. 488ᵏ, 488ᵍ und 450 .	27	14
2			Servitut-Ablösung 2986 J. 14 □° Wald Tomianka . .	15.000	. .
			hinüber .	15.027	14
			Fürtrag .	130.782	76

Post-Nr.	Benennung des Kronlandes	Benennung des Amtsbezirkes	Zum Verkaufe gelangtes Object	Erzielter Kaufschilling fl.	kr.
			Uebertrag .	130.782	76
			herüber .	15.027	14
3			48 □° Uferstrecke bei Umago .	2	88
4			1 J. 437 □° Parzelle Nr. 1268 in Zago	38	. .
5			76 □° Gartengrund S. Valle	30	1
6			1099 □° Ackergrund "	201	. .
7			Pflanzgarten in Flitsch . . .	394	50
8			2 Gewölbe im Stratischen Hause zu Triest Nr. 1598. . . .	23.272	33
9			Martello-Thurm zu Pirano . .	400	. .
10			17 Usurpen zu Tollmein . . .	297	87.5
11			Batterie-Mauerwerk Madonna della salute	50	. .
			Summe .	39.713	73.5
1	Dalmatien	Finanz-Direction Zara	Finanzwachhütte zu Digniska .	15	20
2			Thunfischerei-Recht in Trau. .	300	. .
3			51²/₃ □° fortif. Grund in Zara	51	67
4			579 □° Gebäude und Grundstücke zu Spalato.	655	. .
5			20 J. 1500 □° der Wiese Galla in Sign	2.500	. .
6			Wachhaus in Stagno	450	. .
7			Libell-Ablösung	16	10
8			Bauernhaus Zemenico. . . .	1.620	. .
9			853 □° Grund in Berkowacz .	397	80
10			Pallast des Grafen Curzolla .	6.000	. .
11			Libell-Ablösung	55	82
12			" "	21	70
13			" "	60	3.5
14			" "	1	37.5
15			" "	10	90
			Summe .	12.155	60
1	Böhmen	Finanz-Landes-Direction Prag	Verpflegsgebäude und Grundstücke zu Eger	3.093	70
2			56¹/₂ □° Gartenparzelle des Hauses Nr. 123 in Prag. .	500	. .
3			657 □° Grundparzellen des Warnsdorfer Zollamtes . .	1.015	. .
			hinüber .	4.608	70
			Fürtrag .	182.652	9.5

Post-Nr.	Benennung des Kronlandes	Benennung des Amtsbezirkes	Zum Verkaufe gelangtes Object	Erzielter Kaufschilling fl.	Erzielter Kaufschilling kr.
			Uebertrag .	182.652	9.5
			herüber .	4.608	70
4			6 J. 686 □° Elbeflußgrund zu Lihockowa	300	. .
5			8 J. 1294 □° Elbeflußgrund zu Czernosek	435	. .
6			3 J. 439.5 □° Watowa-Flußparzelle	273	. .
7			193 □° Rumburger Straßenstrecke	50	. .
8			Verpflegsmagazin in Chrudim .	10.803	. .
9			Canon-Ablösung vom Hause 724/I in Prag	105	. .
10			1717 □° Grundparzellen in Königgrätz	3.500	. .
1		Berg- und Hütten-Verwaltung Joachimsthal	Bergamtsgebäude in Bleistadt .	1.600	. .
2			Für Canon-Ablösung in Aberthan	2	64.5
3			Für Canon-Ablösung in Dangenberg	21	. .
4			Altes Zeughaus in Joachimsthal	250	. .
5			Alter Hüttenzaun	47	67
6			Canon-Ablösung in Dreihaken	63	71.5
			Summe	22.059	73
1	Mähren	Finanz-Landes-Direction Brünn	2992 □° Nebenwegparzellen der Czernahorer I. Section .	62	50
2			32.489 1/3 □° Nebenwegparzellen Moskowitz, Borotetz ꝛc.	816	. .
3			6808 □° Nebenwegparzellen der Hoferstraße	85	. .
4			6456 □° Parzellen St. G. Hof und Möblitz	234	96
5			2900 □° Parz. der Hoferstraße	130	. .
6			37 J. 731.5 □° Nebenwege .	4.383	16
7			2805 □° Nebenwege bei Trübau	51	75
8			12213 □° Nebenwege 38 fl. 64 kr. + 87 fl. 88 kr. + 43 fl. 70 kr. + 11 fl. 41 kr. + 42 fl. 60 kr.	224	23
			Summe .	5.987	60
1	Schlesien	Finanz-Direction Troppau	Militär-Fourage-Magazin Nr. 32 in Teschen	2.401	. .
			Fürtrag .	213.100	42.5

Post-Nr.	Benennung des Kronlandes	Benennung des Amtsbezirkes	Zum Verkaufe gelangtes Object	Erzielter Kaufschilling fl.	kr.
			Uebertrag .	213.100	42.5
1	Galizien	Finanz-Landes-Direction Lemberg	Justiziärwohnung in Jablonow	360	. .
2			4 J. 436 □° der Parzelle Nr. 2608 in Niepolomice . . .	420	15
3			131 □° 4' Gründe Cat. Parzelle Nr. 124 in Niepolomice	199	50
4			9 J. 1236 □° Parzellen Nr. 2102—2116 in Starzowa .	250	. .
5			3 J. 906 □° Ziegeleigrund in Kalusz	173	. .
6			1 J. 1301 □° Parzellen bei Niepolomice	90	. .
7			Realität Conscr.-Nr. 34 in Janow	3.100	. .
8			48 J. 1489 □° Parzellen in Wolica	375	. .
9			8 J. 709 □° Parzellen in Wolica	91	. .
10			Militär-Verpflegs-Magazin Nr. 93 in Sokol	4.200	. .
11			204 □° Area	93	60
12			Grundentlastungs-Obligation in Lomna	1.097	25
13			Gutsantheil von Bolechow . .	5.200	. .
14			Mauthhäuschen in Przgynia .	80	. .
15			1 J. 787 □° Grundparzellen zu Bratucice	264	10
16			19 J. 382 □° Wiesengründe in Dolina	860	. .
17			36 J. 1285 □° Grundstücke zu Dobromil	482	48
1		Saline Wieliczka	Für 1 Garten und Grundstück .	93	60
			Summe .	17.429	68
1	Bukowina	Finanz-Direction Czernowitz	Für Material der Gränz-Czardague Nr. 72	10	. .
2			Für Material der Gränz-Czardague Nr. 150	14	. .
3			Für Material der Gränz-Czardague Nr. 126	30	. .
4			Für das Bojaner Insp.-Gebäude	12	. .
5			Für Mauthhaus Gurahumora .	49	5
6			Realität Nr. 488 in Storozinetz	4.651	. .
			Summe .	4.766	5
			Zusammen . .	235.296	15.5

Antrag

der

Abgeordneten Dr. Ginzel, Czedik, Dr. Klier und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Es solle der bisherige für die katholische Seelsorgsgeistlichkeit, d. i. für die Pfarrer und deren Cooperatoren zu ihrem Lebensunterhalte gesetzlich bestimmte Jahresbetrag in einem der Würde und den Anforderungen ihres Standes und der Zeitverhältnisse entsprechenden Maße erhöht werden."

Wien, 7. März 1871.

Dr. Joseph Ginzel.
Czedik.
Dr. Klier.
Wolfrum.
A. Müller.
Schlosser.
Dr. Ruß.
Banhans.
Stremayr.
Dr. Weeber.
Attems.
Dr. Halter.
Steinmair.
Ferdinand Freih. Kotz.
Huscher.
Dr. Fr. Groß.

Hanisch.
Tomschitz.
Joh. Pauer.
Kálnoky.
Neumann.
M. Edenberger.
Sturm.
Blitzfeld.
Dr. Demel.
M. Gschnitzer.
Dr. Karl Pickert.
Dr. Alfred Knoll.
Korb-Weidenheim.
Tomanek.
Eichhoff.
Dr. Jaillner.

Wächter.
Jessernigg.
K. Stockert.
Br. Suttner.
Wickhoff.
Dr. Schaup.
Dr. Perger.
Herbst.
Dr. Waldert.
Leitenberger.
E. Theumer.
Glaser.
Christian Freih. Kotz.
Helferstorfer.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Hanisch und Genossen,

betreffend

die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschulcassen und die Dotirung der Bezirksschulcassen in Böhmen mit einem im Laufe des Jahres 1871 rückzuzahlenden Vorschusse von 300.000 fl.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschulcassen und die Dotirung der Bezirksschulcassen in Böhmen mit einem im Laufe des Jahres 1871 rückzuzahlenden Vorschusse von 300.000 fl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Die Steuerämter sind für den Dienst der Bezirksschulcassen zu verwenden.

2. Die Bezirksschulcassen in Böhmen werden mit einem im Laufe des Jahres 1871 rückzuzahlenden Vorschusse von 300.000 fl. dotirt.

3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

4. Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 20. Februar 1871.

Hanisch.
Czedik.
Dr. Karl Pickert.
Hackelberg.
B. Carneri.
Wickhoff.
Dr. Alfred Knoll.
Neumann.
Dr. Jaillner.
Huscher.
A. Müller.
Wolfrum.
Dr. Klier.
Dr. Weeber.
Tomschitz.
Brandstetter.

Konrad Seidl.
K. v. Schlosser.
J. Mayer.
Ferdinand Kotz.
E. Theumer.
Dr. J. v. Tumbe.
Ginzel.
Dr. Waldert.
Teitenberger.
Glaser.
Banhans.
Herbst.
Teeder.
Zedtwitz.
Kokoržowa.
Dr. Daubek.

Antrag

des

Abgeordneten Wickhoff und Genossen.

Die Unterzeichneten beehren sich, mitfolgenden Gesetzesentwurf, betreffend die Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen, beim hohen Hause einzubringen, und stellen den Antrag, diesen Gesetzentwurf dem Finanzausschusse zur Vorberathung zuzuweisen.

Gesetz,

betreffend die

Vorschreibung und Einhebung der Erwerb- und Einkommensteuer von an bestimmte Standorte gebundenen Erwerbsunternehmungen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erwerb- und Einkommensteuer wird bei Fabriken, Bergwerken und anderen Gewerbsunternehmungen, welche durch die Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes oder in Verbindung mit einer Realität an einen bestimmten Standort gebunden sind, dort vorgeschrieben und eingehoben, wo die Fabriksgebäude und Betriebslocalitäten, in welchen die Unternehmung ausgeübt wird, sich befinden, ohne Unterschied, ob die Fabrik oder Unternehmung von einer Einzelperson oder einer Gesellschaft betrieben wird.

Insoferne solche Fabriken oder Unternehmungen Zweiganstalten haben, so sind diese letzteren in dem Falle, wenn sie mit der Hauptunternehmung in einem solchen nothwendigen Zusammenhange stehen, daß sie für sich allein als eine selbstständige Geschäftsunternehmung nicht angesehen werden können, als ein Hilfsetablissement mit der Hauptunternehmung am Orte der letzteren zu besteuern.

Sind jedoch derlei Zweiganstalten an und für sich selbstständig und mit der Hauptunternehmung nur in einem zufälligen, durch eine gemeinschaftliche Geschäftsleitung bewirkten Zusammenhange, so sind diese Zweiganstalten an ihrem Standorte zu besteuern.

Rücksichtlich der Bemessung und Vorschreibung der Steuern von Eisenbahnunternehmungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1869.

Handelsgeschäfte werden an dem Orte besteuert, in welchem sich die Geschäftsleitung, und wenn diese in mehreren Zweigabtheilungen geführt wird, wo sich die Ober- oder Centralleitung befindet.

§. 2.

Der Finanzverwaltung bleibt es aber vorbehalten, in den Fällen, wo der Standort der fraglichen Fabriken oder Unternehmungen mit dem Orte der unmittelbaren Geschäftsleitung derselben nicht zusammenfällt, die bezügliche Steuerverwaltungsbehörde zur Vornahme der Steuerbemessung zu delegiren.

§. 3.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit 1. Juli d. J. in Wirksamkeit.

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Wien, 7. März 1871.

Wickhoff.	A. Gironcoli.	Svetec.
Karl Freih. v. Schlosser.	Dr. Alfred Knoll.	Teitenberger.
Dr. Ruß.	Dr. Jaillner.	Kübeck.
Waser.	Dr. Weeber.	Dr. Waldert.
Steinmair.	Sturm.	Zyblikiewicz.
K. Stockert.	Jos. Tiebl.	Bogdanowicz.
Pauer.	J. Mayer.	Wolański.
Dr. Schaup.	Dr. Figuly.	Dr. Weigel.
Dr. Fr. Groß.	Giovanelli.	Firley.
M. Gschnitzer.	Grubaur.	Ed. Dzwońkowski.
Rechbauer.	Gf. Barbo.	Smolka.
Dr. Tipp.	Dr. Vidulich.	Czerkawski.
Tomanek.	J. Weinhandl.	Agopsowicz.
Wächter.	Jedtwitz.	Jaworski.
M. Edenberger.	C. Theumer.	August Łoś.
Kuenburg.	Brandstetter.	Hoppen.
Dr. Daubek.	Schulz.	Czaykowski.
Wolfrum.	Tasser.	J. Kirchmayer.
Ferdinand Kotz.	Tur.	Piotrowski.
Dr. Karl Pickert.	Oberleithner.	Bartoszewski.
B. Carneri.	Dr. Jos. v. Tumbe.	Jasiński.
Ginzel.	Johann Schrems.	Garbaczyński.
Halter.	Dr. Colombani.	Bodnar.
Tomschitz.	Horodyski.	Eust. Rylski.
Huscher.	Konrad Seidl.	Szeptycki.
Hackelberg.	Dr. Antonietti.	Baworowski.
Korb-Weidenheim.	Dr. Edlmann.	Wodzicki.
Dr. Demel.	Ritter.	Sawczyński.
Dr. Klier.	A. Skene.	Badeni.
A. Müller.	Strasoldo.	Janowski.

Bericht des Finanzausschusses

über die

dem hohen Abgeordnetenhause unterm 26. September 1870 zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegte kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870, R. G. Bl. Nr. 108,

woburch

mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünze zu sechs Kreuzer C. M. festgesetzt wurde.

Unterm 26. März 1870 hat die hohe Regierung eine Vorlage ddo. 25. März 1870, betreffend das Gesetz wegen Durchführung des Gesetzes vom 1. Juli 1868 über die Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine, eingebracht, worüber der Budgetausschuß den Bericht vom 30. März 1870 erstattete und die Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung dieser Regierungsvorlage beantragte. Es sollte hiedurch in beiden Reichstheilen bestimmt werden, daß, vom 1. October 1870 an, jede weitere Einlösungs-Verbindlichkeit hinsichtlich der Münzscheine entfalle, und die Sechskreuzerstücke mit der Jahreszahl 1848 und 1849 nur mehr gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber von den Münzämtern zur Einlösung übernommen werden.

Der Budgetausschuß begründete diesen Antrag damit, daß schon das Gesetz vom 1. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 84, verfügte, daß das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtiget wurde, ein Uebereinkommen mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone, wegen Ausprägung neuer Scheidemünzen und Einziehung der Münzscheine dahin abzuschließen, daß

1. da die neue Silberscheidemünze im Betrage von 12 Millionen Gulden zu dem Ende geprägt werden solle, um die Münzscheine gänzlich aus dem Umlaufe zurückzuziehen, von diesen 12 Millionen Gulden 70 Percent, d. i. 8,400.000 Gulden, für Rechnung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und 30 Percent, d. i. 3,600.000 Gulden für Rechnung der Länder der ungarischen Krone entfallen sollen, und daß

2. jedes der beiden Ministerien die einzuziehenden und unbrauchbar gemachten Münzscheine von Zeit zu Zeit an den Reichs-Finanzminister abzuliefern habe und von demselben den Ersatz in Staatsnoten erhalten werde.

In Folge der bisher erlassenen Finanz-Ministerial-Verordnungen wurden diese Münzscheine und Sechskreuzer-Stücke bis Ende März 1870 bei den Landeshauptcassen angenommen. Nunmehr sollte gesetzlich bestimmt werden (Art. I und II), daß die Münzscheine, welche noch bei der Reichs-Centralcassa eingelöst wurden, vom 1. October 1870 an nicht mehr eingelöst werden, und daß die besagten Sechskreuzerstücke von diesem Zeitpunkte an nur mehr gegen Vergütung des Materialwerthes in Silber be den Münzämtern zur Einlösung übernommen werden.

Der Budgetausschuß war mit dieser Bestimmung vollkommen einverstanden.

Diese Regierungsvorlage vom 25. März 1870 und der hierüber vom Budgetausschusse erstattete Bericht vom 30. März 1870 kam jedoch, wegen der am 8. April 1870 erfolgten Vertagung des hohen Abgeordnetenhauses nicht mehr zur Verhandlung im hohen Abgeordnetenhause.

Wegen der gesteigerten Ansprüche des Verkehres nach neuer Scheidemünze war zwischen der österreichischen und der ungarischen Regierung der obige Termin vom 1. October 1870 vereinbart, und wurde der-

selbe in Ungarn in Folge Gesetzes Art. VII 1868, §§. 10—12 und XII 1869, §. 7, festgesetzt.

Da nun die obige Regierungsvorlage vom 25. März 1870 in diesem hohen Hause nicht zum Vortrage gelangte, hat die österreichische Regierung durch kaiserliche Verordnung vom 29. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 108) die Bestimmungen, wie sie in der Regierungsvorlage vom 25. März 1870 enthalten waren (denen, wie bemerkt, der Budgetausschuß in seinem Berichte vom 30. März 1870 seine volle Zustimmung ertheilte), festgesetzt, um in dieser Angelegenheit eine Gleichförmigkeit mit den in Ungarn bestehenden Bestimmungen zu erzielen. Sie hat auch durch die Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 22. November 1870 (R. G. Bl. Nr. 134) und zwar im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Finanzministerium den Einlösungswerth für die außer Cours gesetzten Silberscheidemünzen zu 6 Kreuzer C. M. mit der Jahreszahl 1848 und 1849 mit 8 Kreuzer österr. Währ. in Noten bis auf Weiteres bestimmt, und die k. k. Cassen und Aemter angewiesen, vom 1. December 1870 an diese Münzen zu dem angegebenen Werthe an Zahlungsstatt anzunehmen und nach Zulässigkeit der Cassamittel zu verwechseln.

Es handelt sich nunmehr darum, der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 108), welche auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) erlassen wurde, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Diese Verordnung war eine dringende Maßregel, um die Einheit mit den in Ungarn erlassenen Bestimmungen zu erzielen; der Reichsrath war zur Zeit des Erlasses dieser Verordnung (29. August 1870) nicht versammelt; sie wurde unter Verantwortung des Gesammt-Ministeriums erlassen; sie bezweckte keine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, keine Belastung des Staatsschatzes oder Veräußerung von Staatsgut, und wurde am 26. September 1870, somit 11 Tage nach dem Zusammentritte des Reichsrathes, diesem hohen Hause zur Genehmigung vorgelegt.

Bei diesem Sachverhalte und da diese kaiserliche Verordnung identisch ist mit der Regierungsvorlage vom 25. März 1870, bezüglich welcher der Budgetausschuß in seinem Berichte vom 30. März 1870 auf Ertheilung der verfassungsmäßigen Zustimmung bereits angetragen hat, erlaubt sich der Finanzausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei der kaiserlichen Verordnung vom 29. August 1870 (R. G. Bl. Nr. 108), wodurch mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) ein letzter Termin für die Einlösung der Münzscheine und der Silberscheidemünze zu 6 Kreuzer Conv. Münze festgesetzt wird, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen.

Es wurde im Finanzausschusse auch die Frage angeregt, ob und in welcher Form diese verfassungsmäßige Genehmigung der gedachten kaiserlichen Verordnung, sobald sie von beiden Häusern des Reichsrathes erfolgt sein werde, zur allgemeinen Kenntniß im Reichsgesetzblatte gebracht werden solle.

Es ist dieß eine principielle Frage, da der Fall, daß eine mit Beziehung auf den §. 14 des Grundgesetzes vom 21. December 1867 (R. G. Bl. Nr. 141) erlassene kaiserliche Verordnung von diesem hohen Hause ihrem vollen Inhalte nach genehmigt werde, bisher nicht eingetreten ist. Im gedachten §. 14 des Grundgesetzes Alinea 3 wird das Gesammt-Ministerium dafür verantwortlich erklärt, daß solche kaiserliche Verordnungen, sobald sie ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gebracht werden. Was zu geschehen habe, wenn solche kaiserliche Verordnungen die verfassungsmäßige Genehmigung erhalten, darüber ist in §. 14 nichts entschieden.

Der Finanzausschuß hat sich nach Anhörung des im Ausschusse erschienenen Herrn Vorsitzenden des Ministerrathes dahin mit Stimmenmehrheit ausgesprochen, daß allerdings zur öffentlichen Kenntniß im Reichsgesetzblatte gebracht werden müsse, daß die verfassungsmäßige Genehmigung einer solchen kaiserlichen Verordnung in beiden Häusern des Reichsrathes erfolgt sei.

Der Finanzausschuß stellt daher den weiteren Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde die hohe Regierung aufgefordert, die Genehmigung der obigen kaiserlichen Verordnung, sobald sie von beiden Häusern des Reichsrathes erfolgt ist, zur öffentlichen Kenntniß durch das Reichsgesetzblatt zu bringen.

Wien, den 4. März 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Einbeziehung der Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau in die österreichische Nordwestbahn.

Die der eingebrachten Regierungsvorlage beigegebene Denkschrift weist nach, daß es weder den öffentlichen Interessen noch jenen der betheiligten Bahngesellschaften entsprechen könnte, wenn aus Anlaß der selbstständigen Ausführung der Eisenbahnstrecke Wien-Znaim durch die Gesellschaft der österreichischen Nordwestbahn zwischen Wien und Stockerau neben der bereits bestehenden Bahnverbindung der Kaiser Ferdinands-Nordbahn eine in geringer Entfernung parallel laufende zweite Eisenbahn erbaut würde.

Der Finanzausschuß schließt sich daher der in der Denkschrift begründeten und in der Regierungsvorlage zum Ausdrucke gebrachten Ansicht vollständig an, daß die kaufweise Uebertragung der Eisenbahnstrecke Stockerau-Jedlersee von der Ferdinands-Nordbahn an die österreichische Nordwestbahn und rücksichtlich die Einbeziehung jener Strecke in das Netz der letzteren als sehr wünschenswerth erscheine.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß das Zustandekommen der dießfälligen Vereinbarung durch Verzichtleistung des Staates auf finanzielle Ansprüche bedingt sei.

Diese Ansprüche sind der auf das Heimfallsrecht, welches im Sinne des Allerhöchsten Privilegiums vom 28. März 1840 bezüglich der Strecke Stockerau-Jedlersee schon im Jahre 1890 einzutreten hätte, und jener auf die Einkommensteuer, welche von der Nordbahn für jene Strecke zu entrichten ist, während im Falle der Einbeziehung derselben in das Netz der österreichischen Nordwestbahn die dieser letzteren concessionsmäßig zustehende Steuerbefreiung auch auf die genannte Strecke Anwendung findet. Und der Finanzausschuß muß in Betreff der praktischen Bedeutung des staatlichen Heimfallsrechtes bemerken, daß §. 9 der Concessionsdirectiven vom Jahre 1838 kein eigentliches Recht auf die Fortdauer des Transportsbetriebes über die Concessionsdauer hinaus einräumt, sondern nur eine billige Rücksichtnahme für den Fall in Aussicht stellt, daß die Unternehmer in der für die Dauer der Concession bestimmten Zeit ohne ihre Schuld keinen zureichenden Ersatz für die Bauauslagen gefunden haben sollten. Es ist aber wohl klar, daß bei solcher billiger Rücksichtnahme nicht die Betriebsergebnisse der Flügelbahn allein berücksichtigt werden können, sondern auch die durch dieselbe herbeigeführte Vermehrung des Erträgnisses der Hauptbahn in Betrachtung kommen müsse.

Der Finanzausschuß kann jedoch nicht verkennen, daß das Aequivalent für die immerhin nicht bedeutenden Ansprüche, auf welche der Staat Verzicht leisten soll, nicht nothwendig auf dem finanziellen Gebiete gesucht werden müßte, sondern auch in dem Zugeständnisse volkswirthschaftlicher Vortheile gefunden werden könne. Er schließt sich ferner der Ansicht der Regierung an, daß es als ein genügendes Aequivalent für die vom Staate aufzugebenden Ansprüche erscheint, wenn die Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Verpflichtung übernimmt, den ihr zukommenden Kaufpreis (im Betrage von wenigstens Einer Million Gulden) zur Herstellung einer neuen, an dieselbe anschließenden Eisenbahnlinie zu verwenden.

Wenn der Finanzausschuß demnach im Wesentlichen die Regierungsvorlage zur Annahme empfiehlt, so glaubte er doch, an derselben zwei sachliche Aenderungen vornehmen zu müssen.

Die erste Aenderung bezieht sich auf den Inhalt der der Regierung zu ertheilenden Ermächtigung. Dieselbe kann sich nämlich offenbar nicht auf die Genehmigung des zwischen den beiden Actiengesellschaften abzuschließenden und nicht einmal im Entwurfe vorliegenden Kauf- und Verkaufsvertrages beziehen. Ein Act der Gesetzgebung ist vielmehr nur in der Beziehung nothwendig, daß die Regierung unter bestimmten Voraussetzungen bezüglich der zu verkaufenden Strecke zur Verzichtleistung auf das aus dem Privilegium vom Jahre 1840 fließende Heimfallsrecht und zu dem Ausspruche ermächtigt werde,

daß die gedachte Strecke in die österreichische Nordwestbahn einbezogen werde, und die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, beziehungsweise der Concessionsurkunde vom 8. September 1868, insbesondere auch bezüglich der darin gewährten Steuer- und Gebührenbefreiungen auf dieselbe Anwendung finden.

Die zweite Aenderung bezieht sich darauf, daß die Genehmigung der Art und Weise der Verwendung des Kaufschillings nicht der Regierung, sondern der Gesetzgebung vorbehalten wurde, was schon deßhalb in der Natur der Sache liegt, weil der Staat durch Verzichtleistung auf ihm zustehende Berechtigungen die Verwendung zur Herstellung einer neuen Eisenbahnlinie ermöglichen soll.

Die erste Aenderung machte eine Umarbeitung des Gesetzentwurfes nothwendig. Der Finanzausschuß hat dieselbe in der aus der Anlage ersichtlichen Weise vorgenommen und stellt den Antrag: das hohe Haus wolle dem so modificirten Entwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 4. März 1871.

Plener,
Obmann.

Herbst,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Einbeziehung der Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau in die österreichische Nordwestbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, aus Anlaß der kaufweisen Erwerbung der Strecke Jedlersee-Stockerau der Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch die Actiengesellschaft der österreichischen Nordwestbahn bezüglich dieser Strecke auf das dem Staatsschatze zufolge des Privilegiums für die Floridsdorf-Stockerauer Flügelbahn ddo. 28. März 1840 zustehende Heimfallsrecht zu verzichten, und aus dem Titel desselben keinen Anspruch auf den der ausschließlich privilegirten Kaiser Ferdinands-Nordbahn durch den Verkauf der Strecke Jedlersee-Stockerau zufließenden Kaufschilling zu erheben.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, zuzugestehen, daß mit jenem Tage, an welchem die gekaufte Strecke Jedlersee-Stockerau in das Eigenthum der k. k. privilegirten österreichischen Nordwestbahn übergeht, die Eisenbahnstrecke Jedlersee-Stockerau in die österreichische Nordwestbahn als integrirender Bestandtheil der Strecke Wien-Znaim einbezogen werde, und daß demnach alle Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, und beziehungsweise der Concessionsurkunde vom 8. September 1868, R. G. Bl. Nr. 143, wie insbesondere auch die dieser Unternehmung gewährten Steuer- und Gebührenbefreiungen auf die genannte Eisenbahnstrecke volle Anwendung finden.

Demgemäß wird auch für die Uebertragung des Grundes und Bodens, sowie des auf demselben befindlichen Eisenbahndammes der gekauften Strecke Jedlersee-Stockerau eine Gebührenentrichtung nicht stattzufinden haben.

Artikel II.

Von den im Artikel I eingeräumten Ermächtigungen kann jedoch nur in dem Falle Gebrauch gemacht werden, wenn die ausschließlich privilegirte Kaiser Ferdinands-Nordbahn die Verpflichtung übernimmt, den ihr durch den Verkauf der Strecke Jedlersee-Stockerau zufließenden Kaufschilling im Betrage von wenigstens Einer Million Gulden innerhalb des Termines von fünf Jahren zur Herstellung einer neuen, an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn anschließenden Eisenbahnlinie zu verwenden.

Die Genehmigung der Art und Weise dieser Verwendung erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate April 1871.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die mit den Gesetzen vom 28. November 1870 (Nr. 138 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1870), dann vom 26. Februar 1871 (Nr. 15 des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1871) dem Ministerium ertheilte Ermächtigung, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Staatszuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 12. April 1870 (Reichsgesetzblatt Nr. 52) bestimmten Höhe in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1871 fortzuerheben und die in dieser Zeit sich ergebenden Verwaltungsauslagen nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1871 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten, wird in gleicher Weise auf den Monat April 1871 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Bericht

des

Unterrichtsausschusses

über den

von der Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Bezüge und den Rang des Lehrpersonales an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

Die k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien hat nach ihrem Statut den Zweck, für die Aufgaben der bildenden Künste einerseits als Kunstschule durch die Lehrer und andererseits als allgemeines Kunstinstitut durch Förderung derselben außerhalb der Schule wirksam zu sein. Als Unterrichtsanstalt pflegt sie Architektur, Sculptur, Malerei, kleinere Plastik, Medailleurkunst und Ornamentik und Kupferstecherkunst, und zwar in der allgemeinen Maler- und Bildhauerschule und in den Specialschulen für Historienmalerei, höhere Bildhauerei, Landschaftsmalerei, Kupferstecherei, kleinere Plastik und Architektur. Außerdem werden Vorträge über Hilfswissenschaften (Anatomie, Perspective, allgemeine und Kunstgeschichte) abgehalten. Für diese Hilfswissenschaften werden Docenten bestellt, welche auf eine angemessene Remuneration Anspruch haben, während für die übrigen Gegenstände nach §. 6 des Statutes ordentliche Professoren ernannt werden, welche den Rang von Universitätsprofessoren haben.

Das Hilfspersonale besteht nach §. 16 des Statutes aus einem Secretär, einem Kanzlisten, einem Bibliothekar und einem Custos.

Gegenwärtig sind an der Akademie neben dem Director Ruben als Professoren bestellt: die Herren Geiger, Wurzinger, Mayer, Engerth und Karl Blaas an der allgemeinen Malerschule; Franz Bauer an der allgemeinen Bildhauerschule; dann in den Specialschulen: R. v. Führich (Historienmalerei), Zimmermann (Landschaft), Jakoby (Kupferstecherei), Radnitzky (kleinere Plastik), F. Schmidt und R. v. Hansen (Architektur), im Ganzen mit Einschluß des Directors 13 Professoren. Außerdem sind an der Akademie zwar dauernd, aber nicht als ordentliche Professoren angestellt: die Herren L. Schulz (Zeichenschule) und R. v. Perger (Anatomie).

Die systemmäßigen Bezüge der ordentlichen Professoren betragen jetzt an Gehalt 1260 fl. ö. W. mit Decennalvorrückungen zu 1470 und 1680 fl., an Quartiergeld 105 fl.

Mit Rücksicht darauf, daß durch die Gesetze vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 45 und 46, die Bezüge der Universitäts- und Mittelschulprofessoren wesentlich aufgebessert wurden, beschloß das Abgeordnetenhaus, die Regierung aufzufordern, eine die Regelung der Gehalte der Professoren an der Akademie der bildenden Künste bezweckende Gesetzesvorlage ehestens einzubringen. Dieser Aufforderung hat die Regierung durch den Gesetzentwurf entsprochen, welcher den Gegenstand dieses Berichtes bildet.

Der Absicht, welche die Regierung hiebei leitete, kann die Billigung nicht versagt werden.

Vergleicht man die eben erwähnten Bezüge der Akademieprofessoren mit denen, welche früher den Universitätsprofessoren in Wien gebührten, so sieht man, daß zwar das Quartiergeld noch hinter dem geringen Bezuge der letzteren um 50 fl. ö. W. zurückblieb, daß aber wenigstens die höchste Gehaltsstufe der Akademieprofessoren der niedersten für die Wiener Universitätsprofessoren bestimmten gleichkam. Jetzt hat sich nicht blos hier das Mißverhältniß gesteigert, sondern die Professoren an den Mittelschulen Wiens stehen den Akademieprofessoren mit einem Quartiergelde von 300 fl. und mit Gehaltsbezügen gegenüber, welche auf 2000 fl. ansteigen.

Dazu kommt, daß als Professoren an der Akademie nur Männer bestellt werden sollen, welche sich auf dem Gebiete ihrer Kunst bereits eine hervorragende Stellung erworben haben, was in der Regel erst in vorgerückteren Jahren eintritt.

Das Bedürfniß einer Aufbesserung ist daher unverkennbar, und es kann sich sonach nur um das Maß derselben handeln. Aufgabe und Leistung der Akademie gibt derselben entschieden den Charakter der Hochschule, und die Forderung nach Gleichstellung mit den Bezügen der Professoren an den Hochschulen des Staates ist daher eine berechtigte; ja wenn die Regierungsvorlage nur die Gleichstellung mit den Universitätsprofessoren anstrebt, so ist nicht zu verkennen, daß diese Gleichstellung nur eine scheinbare sei, insoferne an der Akademie das Institut der Collegiengelder nicht bestehe — die pro 1871 auf 1800 fl. veranschlagten Schulgelder bezieht der Staat — und somit die Gleichstellung mit den Professoren des polytechnischen Institutes näher zu liegen scheint.

Auf der anderen Seite darf jedoch auch nicht übersehen werden, daß der Akademieprofessor ausübender Künstler sein und bleiben soll, da er eben nicht blos durch Lehre, sondern auch durch Beispiel zu wirken hat, und daß daher der Ertrag, den ihm die Ausübung seiner Kunst verschaffen soll, nicht ganz unberücksichtigt bleiben darf. Allerdings sind an der Akademie auch Kunstrichtungen zu pflegen, bei welchen ein großer Ertrag nicht zu erzielen ist, und am wenigsten dann, wenn der Künstler sich den höchsten Aufgaben seiner Kunst ausschließlich zuwendet (wie z. B. die Kupferstecherkunst). Es kann ferner vorkommen, daß die Anforderungen, welche der Unterricht an Zeit und Kraft eines einzelnen Lehrers stellt, seine Production, zumal bei vorgerückteren Jahren, sehr empfindlich hemmen. Es muß nun möglich sein, solchen Ausnahmsfällen Rechnung zu tragen, namentlich wo es sich um die Gewinnung und Erhaltung hervorragender Künste handelt; dieß bezweckt auch die Regierungsvorlage, da nach ihr auch §. 3 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 45, auf Akademieprofessoren Anwendung finden soll.

Abgesehen von Fällen einer ausnahmsweisen Erhöhung würden bei Annahme der Regierungsvorlage die Akademieprofessoren-Gehalte von 2200 fl., welche in 5 Quinquennien um 200 fl. erhöht würden und ein Quartiergeld von 400 fl. beziehen*).

Vergleicht man mit diesen Bezügen diejenigen an den hervorragendsten auswärtigen Akademien, so zeigt sich, daß in München der Director 2500 fl., einer der Professoren (Piloty) 2800 fl., jeder der anderen Professoren 1400 fl. bezieht. In Berlin beträgt der Gehalt des Directors 1200 Thaler, der der Professoren 600 Thaler. An beiden Orten, namentlich in Berlin, ist das Bedürfniß einer baldigen Erhöhung der Gehalte anerkannt. Auch darf nicht übersehen werden, daß für die Vortheile, welche die Professoren der Akademie aus ihren Stellungen ziehen, die Gehalte allein nicht maßgebend sind. Wo der Staat es als seine Aufgabe ansieht, hervorragenden Künstlern große Aufgaben zuzuweisen und dadurch sowohl für die Verwerthung und Steigerung der vorhandenen Kräfte als für die Blüthe der Kunst zu sorgen, erscheinen die Gehaltsbezüge oft als Nebensache. Aus Verhältnissen dieser Art erklärt es sich auch, daß an der École des beaux arts in Paris zwar der Director 8000 Francs bezieht, die den Ateliers vorgesetzten Professoren aber neben dem Gebrauch der Ateliers auf Remunerationen im Betrage von 2400 Francs jährlich angewiesen sind. (Decret vom 13. November 1863.)

In Erwägung all' dieser Verhältnisse glaubte der Ausschuß der Regierungsvorlage in der Hauptsache zustimmen zu sollen.

Dagegen konnte er die Fassung des §. 1 der Regierungsvorlage, welche aussprach, daß die im Gesetze vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 45, für die ordentlichen Professoren der weltlichen Facultäten der Wiener Universität festgesetzten Bestimmungen auch für die Akademieprofessoren Geltung haben sollen, sich nicht aneignen. Ein Theil dieser Bestimmungen ist an sich auf die Akademieprofessoren nicht anwendbar; ein anderer erscheint nach den von der Regierung ertheilten Auskünften der Akademie gegenüber als überflüssig, ein Theil endlich könnte zwar analog auf dieselbe angewendet, nicht aber als dem Wortlaut nach maßgebend erklärt werden. Der Ausschuß zog es daher vor, durch Herübernahme und Anpassung der hiezu geeigneten Bestimmungen des mehrerwähnten Gesetzes den beiliegenden, von letzterem formell unabhängigen Entwurf auszuarbeiten.

Da der Ausschuß hiebei an dem Gedanken der Regierungsvorlage festhielt, die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1870 auf die Akademieprofessoren anzuwenden, und die vom Ausschusse beschlossenen Abweichungen der Fassung durchaus auf den schon angedeuteten Motiven beruhen, bedarf es keiner Erörterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes. — Die Nichterwähnung des Akademie-Directors im §. 2 hat nur darin ihren Grund, daß nach Absatz 2 des §. 1, abgesehen von der dort normirten Vorlage, der Director in jeder Beziehung so behandelt werden soll, wie die anderen Professoren.

Gleich der Regierungsvorlage macht sich auch der Entwurf nicht zur Aufgabe, die Bezüge des Hilfspersonals zu regeln. Das Bedürfniß einer solchen Regelung ward zwar im Ausschusse zur Sprache gebracht, auch von der Regierung anerkannt, jedoch hat

---

*) In der Budgetvorlage ist der hieraus pro 1871 erwachsende Mehraufwand an Gehalt auf . . . . 10.270 fl
an Quartiergeld auf . . . . 3.540 „
zusammen auf . 13.810 fl.
veranschlagt und hauptsächlich hiedurch das ordentliche Erforderniß der Akademie, das für 1870 sich auf 56.927 fl. belief, auf 78.789 fl. erhöht.

diese zugleich erklärt, daß sie sich vorbehalten müsse, den factischen Verhältnissen durch Einzelentscheidungen unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Budgetbehandlung Rechnung zu tragen.

Der Unterrichtsausschuß beehrt sich nunmehr den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle den beiliegenden Gesetzentwurf annehmen.

Wien, den 7. März 1871.

Dr. Rechbauer,
Obmann.

Dr. Julius Glaser,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Bezüge und den Rang des Lehrpersonals an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien.

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Professoren der Kunstfächer an der Akademie der bildenden Künste in Wien wird auf 2200 fl. österr. Währ. bestimmt und nach je fünf Jahren, die ein Professor in dieser Stellung zurückgelegt hat, bis einschließlich zum 25. Jahre, um je 200 fl. erhöht.

Die Bezüge des Directors der Akademie, insoferne derselbe in bleibender Weise mit der Leitung dieses Kunstinstitutes betraut wird, bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Professorengehalte und in einer gleich jener bei der Pensionirung einrechenbaren Zulage von jährlichen 500 fl.

§. 2.

Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 3.

Dem Director und den Professoren gebühren die im §. 1 erwähnten Bezüge vom 1. Jänner 1871 an. Die erste Quinquennalzulage erhalten sie am 1. Jänner 1876. Diejenigen jedoch, welche am 1. Jänner 1871 bereits eine zehnjährige Dienstzeit an der Akademie zurückgelegt haben, oder dieselbe vor dem 1. Jänner 1876 vollenden, treten im ersten Falle an jenem Tage, im zweiten nach vollendeter zehnjähriger Dienstzeit in den Genuß der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. Jänner 1876 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuß der zweiten Quinquennalzulage.

§. 4.

Auf Diejenigen, welche schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen Anspruch darauf haben, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dieß in den §§. 1 und 3 vorgezeichnet ist, finden diese Bestimmungen nur insoferne Anwendung, als sie selbst verlangen, in jeder Beziehung nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen können sie zu jeder Zeit stellen, so lange sie sich noch in activer Dienstleistung befinden.

§. 5.

Das Quartiergeld der Professoren wird vom 1. Jänner 1871 auf 400 fl. erhöht.

§. 6.

Der Director und die Professoren stehen in der VI. Diätenclasse.

§. 7.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung desselben beauftragt.

Bericht des Finanzausschusses

über den

Vertrag mit der kaiserlich-russischen Regierung wegen Regulirung des Weichselstromes und des Sanflusses in den Gränzstrecken zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Königreiche Polen.

Die gegenwärtige Regierungsvorlage wurde auf Grund des vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 20. Februar 1871 gefaßten Beschlusses dem Finanzausschusse zur Vorberathung überwiesen.

Wie aus den der Regierungsvorlage beigeschlossenen Motiven zu entnehmen ist, befindet sich der schiffbare Weichselstrom sowohl im Inneren des Landes als auch an seiner Gränze gegen Russisch-Polen in einem sehr verwilderten Zustande.

Die Schifffahrt auf demselben hat mit vielen und großen Erschwernissen zu kämpfen, und die von Hochwässern und Eisgängen verursachten Ueberschwemmungen richten fast alljährlich den Ufergemeinden und Anrainern großen Schaden an, da deren Gründe in einer Ausdehnung von beiläufig $11\frac{1}{2}$ Quadratmeilen der Inundation ausgesetzt, zumeist noch des nöthigen Schutzes durch Bedeichungen entbehren.

An den gleichfalls verwilderten Nebenflüssen der Weichsel, von denen der Dunajec und der San schiffbar sind, sind ähnliche Uebelstände vorhanden.

Da der jährliche Schifffahrts-Verkehr auf der Weichsel und dem Sanflusse mehr als zwei Millionen Centner beträgt, und da durch die verheerenden Ueberschwemmungen bei Hochwässern und Eisgängen den Grundanrainern und dem Steuerfonde jährlich im Durchschnitte ein Schaden von beiläufig 400.000 fl. verursacht wird, so erschien eine durchgreifende Flußregulirung sowohl aus öffentlichen als Privatrücksichten ein unabweisbares Bedürfniß.

Das Handelsministerium hat demnach im Jahre 1858 eine genaue Untersuchung der Flußverhältnisse und eine eingehende Prüfung der betreffenden von der vormaligen Krakauer Baubehörde verfaßten Bauprojecte eingeleitet. Nach dem Resultate derselben handelt es sich bei dem Weichselstrome vorzugsweise um die Regulirung der 24 Meilen langen österreichisch-polnischen Gränzstrecke zwischen Niepołomice und Zawichost, dann um die Ergänzung der bestehenden Bauten in der nächst oberen Strecke bis Krakau; bei den Nebenflüssen Skawina, Raba, Wisłoka, Dunajec und San um die Correction ihrer fehlerhaften Ausmündungen und bei den letztgenannten drei Flüssen noch um die Regulirung gewisser Strecken flußaufwärts.

Die annäherungsweise berechneten Kosten dieser Regulirungsarbeiten betragen:

a) für die eigentlichen Regulirungsarbeiten 1,080.000 fl.;
b) für Dammbauten 560.000 fl.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 11. November 1861 wurde die Regulirung des Weichselstromes zwischen Krakau und Zawichost, dann eines Theiles seiner in diese Strecke fallenden Nebenflüsse Dunajec, Wisłoka und San Allerhöchst genehmigt und gestattet, daß unter Vertheilung der Arbeiten auf einen Zeitraum von 20 Jahren die auf 1,080.000 fl. veranschlagten Kosten der eigentlichen Flußregulirung ganz aus dem Staatsschatze, die auf 560.000 fl. präliminirten Bedeichungskosten ganz von den Privatinteressenten bestritten werden.

In Durchführung dieser Allerhöchsten Entschließung wurden die Regulirungsarbeiten an sämmtlichen oben gedachten Flüssen, insoweit es sich nicht um die Gränzstrecken der Weichsel und des San handelte, bereits im Jahre 1863 begonnen, und es sind zu diesem Behufe nach den den Regierungsacten entnommenen Ausweisen bis zum Jahre 1869 im Ganzen 418.420 fl. ausgegeben worden. Was dagegen die Gränzstrecken der Weichsel und des San anbelangt, so waren Einleitungen getroffen, um dießfalls eine wünschenswerthe Vereinbarung mit der kaiserlich-russischen Regierung zu erzielen, und demzufolge wurde eine internationale Commission eingesetzt, welche sich über die Regulirung des Weichsel- und des Sanflusses in den Gränzstrecken zwischen

Oesterreich und Königreich Polen in dem uns vorliegenden Vertragsentwurfe ddo. Krakau am 20. August 1864 einigte.

Die kaiserlich-russische Regierung hat sich in der Ministerialnote ddo. Petersburg den 15/27. October 1869, Zahl 7235, bereit erklärt, diesem Uebereinkommen durch Austausch von Ministerialerklärungen die definitive Bestätigung zu ertheilen.

Der Finanzausschuß spricht sich entschieden für die Zustimmung zu diesem Vertrage aus, weil derselbe, wie seine Genesis zeigt, nur ein Ausfluß der bereits beschlossenen und begonnenen Regulirung ist, welche sowohl aus volkswirthschaftlichen wie auch finanziellen Gründen seit jeher ein dringendes Bedürfniß ist.

Die Regulirung und Schiffbarmachung der Weichsel und des San in ihren Gränzstrecken soll nach der Bestimmung des §. 1 des fraglichen Vertrages während eines Zeitraumes von 20 Jahren in Ausführung gebracht werden. Dieser Zeitraum erscheint mit Rücksicht auf die durch die Regulirung zu erreichenden Zwecke ein viel zu langer. Allein auch in technischer Beziehung dürften die Regulirungsarbeiten bei Vertheilung derselben auf einen so bedeutenden Zeitraum auf öftere und vielseitige Schwierigkeiten stoßen, und die dießfälligen Bedenken müssen schon bei der Vereinbarung des Vertrages obgewaltet haben, denn man hat in den §. 1 die Bestimmung aufgenommen, daß, wenn eine der beiden Regierungen für angemessen finden sollte, den zwanzigjährigen Termin abzukürzen, die beiden hohen Regierungen in dieser Beziehung sich in das gegenseitige Einvernehmen setzen werden.

Der Finanzausschuß glaubt somit die Abkürzung dieses Termins befürworten zu müssen, und demzufolge stellt derselbe folgende zwei Anträge:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

1. Es sei dem mit der kaiserlich-russischen Regierung wegen Regulirung des Weichselstromes und des Sanflusses in Krakau am 20. August 1864 vereinbarten Vertrage *) die Zustimmung zu geben.

2. Die Regierung wird aufgefordert, nach Austausch der Ministerialnoten sich mit der kaiserlich-russischen Regierung zu dem Behufe ins Einvernehmen zu setzen, daß die Regulirung der Weichsel und des San in einem möglichst kurzen Zeitraume ausgeführt werde.

Wien, 4. März 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. Zyblikiewicz,
Berichterstatter.

*) XXXI der Beilagen.

Bericht

des zur

Vorberathung des Gesetzentwurfes über die neue Grundbuchsordnung eingesetzten Ausschusses.

Mit Zuschrift des k. k. Ministeriums der Justiz vom 11. November 1870 wurde der Entwurf einer Civilproceßordnung, sowie der Entwurf eines Einführungsgesetzes über die Civilproceßordnung im hohen Herrenhause mit dem weiteren Antrage eingebracht, auf die Behandlung dieser Gesetzentwürfe das in dem Gesetze vom 30. Juli 1867, Z. 104 R. G. Bl., bestimmte Verfahren, sowie auf die Thätigkeit des zu diesem Zwecke gewählten Ausschusses den §. 11 des bezogenen Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Ueber Bericht des bereits früher (6. April 1871) zur Behandlung dieser Gesetzentwürfe bestellten Ausschusses vom 20. Februar 1871 beschloß das hohe Herrenhaus in seiner Sitzung vom 25. Februar d. J.:

1. Es sei zur Vorberathung der erwähnten zwei Gesetzvorlagen eine neue Commission von neun Mitgliedern, und zwar sogleich zu wählen; und es sei

2. auf die Behandlung dieser zwei Gesetzentwürfe das in dem Gesetze vom 30. Juli 1867, Nr. 104 R. G. Bl., bestimmte Verfahren, und namentlich auch die Bestimmung des §. 11 desselben in Anwendung zu bringen und sofort zu diesem Beschlusse nach Vorschrift der §§. 2 und 3 jenes Gesetzes die Zustimmung des hohen Abgeordnetenhauses und die Allerhöchste Sanction Sr. Majestät des Kaisers zu veranlassen.

Diese Beschlüsse gelangten mit der Zuschrift des Präsidiums des Herrenhauses vom 25. Februar 1871 an das hohe Abgeordnetenhaus und wurden von demselben in seiner Sitzung vom 3. März d. J. dem zur Vorberathung des Gesetzentwurfes über die Grundbuchsordnung bestellten Ausschusse zugewiesen.

Der Ausschuß findet in Erwägung, als die möglichst rasche Einführung der Civilproceßordnung eine ebenso allgemein als dringend gewünschte Reform auf dem Gebiete der Jurisdictionspflege bildet und dem Bedürfnisse nach deren endlicher Realisirung in zahlreichen Petitionen und fachwissenschaftlichen Abhandlungen wiederholt Ausdruck gegeben wurde, sowie in Erwägung, daß der Gegenstand selbst durch die in der Sitzung vom 21. März 1870 in dritter Lesung angenommene Civilproceßordnung zum größten Theile spruchreif erscheint, kein Bedenken, den obigen Beschlüssen des hohen Herrenhauses beizutreten, und stellt demnach folgende Anträge:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Es werde dem Beschlusse des hohen Herrenhauses auf die Behandlung der beiden mit Zuschrift des Herrn Justizministers vom 11. November 1870, Z. 11282, dem hohen Herrenhause vorgelegten Gesetzentwürfe, betreffend die neue Civilproceßordnung und das Gesetz über die Einführung der neuen Civilproceßordnung das im Gesetze vom 30. Juli 1867, Z. 104 R. G. Bl., bestimmte Verfahren in Anwendung zu bringen, die Zustimmung ertheilt.

2. Es sei nach erfolgter Allerhöchster Sanction dieses Beschlusses zur Vorberathung dieser Gesetzentwürfe ein Ausschuß von neun Mitgliedern aus dem ganzen Hause zu wählen und auf die Berathungen desselben der §. 11 des obigen Gesetzes in Anwendung zu bringen.

Wien, 7. März 1871.

Sturm,
Obmann.

Blitzfeld,
Berichterstatter.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungs-Abschluß

über den

Staats-Haushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1868.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Summarische
Uebersicht der Staats-Ausgaben und Einnahmen

für das

Verwaltungs-Jahr 1868

im

Vergleiche mit den hiefür in dem Finanz-Gesetze vom 24. Juni 1868, und in den besonderen Gesetzen vom 21. März, 20. und 26. Juni 1868, dann 4. Mai 1869 veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1868 wirklich bestrittenen Staats-Ausgaben betrug			324,968.163 fl. 37 kr.
An Staats Ausgaben (Erforderniß) waren präliminirt, und zwar:			
mit dem Finanz-Gesetze vom 24. Juni 1868		320,230.526 fl.	
mit dem Gesetze vom 21. März 1868 als Vorschuß an das Königreich Galizien aus Anlaß des Nothstandes		350.000 „	
mit dem Gesetze vom 4. Mai 1869 an Nachtrags-Crediten für mehrere Verwaltungs-Etats . .	2,357.526 fl.		
und über Abschlag des hierunter begriffenen Nachtrags-Credites pr.	46.436 „		
für den unterm Bedeckungs-Capitel 6 aufgeführten böhmischen Religionsfond (Geschäftsstück des Ministeriums für Cultus und Unterricht, Zahl 9132 ex 1868)		2,311.090 „	
Die präliminirten Staats-Ausgaben für das Verwaltungs-Jahr 1868 betrugen daher		322,891.616 fl.	
Von diesem Erfordernisse wurden jedoch auf Grund des Artikels V, alinea 4 des obbezogenen Finanz-Gesetzes auf den Voranschlag des Verwaltungs-Jahres 1869 übertragen		2,255.521 „	
und es verblieb sonach ein für das Verwaltungs-Jahr 1868 präliminirtes Erforderniß mit			320,636.095 „ — „
Das wirkliche Erforderniß war daher gegen das präliminirte höher um			4,332.068 fl. 37 kr.
und mit Rücksicht auf das, in der Beilage Nr. 4 näher entwickelte Resultat bei den Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Auslagen pr.			6,362.078 „ 82 „
eigentlich geringer um			2,030.010 fl. 45 kr.

Bei Vergleichung der wirklichen Staats-Ausgaben für das Verwaltungs-Jahr 1868 pr. .
mit den dießfälligen Staats-Einnahmen pr. . . . .

zeigt sich ein Ueberschuß von . . . .

Nach dem Voranschlage war jedoch ein Gesammt-Erforderniß von . . . .
und eine Gesammt-Bedeckung von . . . .

somit ein Abgang von . . . .
präliminirt.

Es stellt sich daher im wirklichen Erfolge das Gesammt-Ergebniß günstiger um . . . . .
und mit Rücksicht auf das oberwähnte Resultat hinsichtlich der Beitragsleistungen zu

eigentlich günstiger um . . . .

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1868 wirklich eingeflossenen Staats-Einnahmen betrug . . . . 325,251.333 fl. 48 kr.

An Staats-Einnahmen (Bedeckung) waren präliminirt, und zwar:

mit dem Finanz-Gesetze vom 24. Juni 1868 . . . . 281,245.907 fl.

und mit dem Gesetze vom 26. Juni 1868 aus Anlaß der bewilligten Erhöhung der Zuschläge zu den directen Steuern (Geschäftsstück des Finanz-Ministeriums, Zahl 36.232 ex 1868) . . . . 8,287.426 fl.

Wird von der letzteren Summe die in Folge der Gesetze vom 20. und 26. Juni 1868 bei den activen Religions- und Schulfonden eingetretene Verminderung der präliminirten Ueberschüsse pr. . . . . . 92.348 fl.

dann der für den böhmischen (activen) Religionsfond mit dem neben erwähnten Gesetze vom 4. Mai 1869 bewilligte Nachtrags-Credit pr. . . . . . . 46.436 „

Zusammen mit . . . . . 138.784 „

in Abzug gebracht, so ergibt sich eine Erhöhung der ursprünglichen Voranschlagsziffer um . . . . 8,148.642 „

und es stellt sich somit die für das Verwaltungs-Jahr 1868 präliminirte Bedeckung im Ganzen mit . . . . 289,394.549 „ — „

heraus.

Die wirklich eingeflossenen Staats-Einnahmen waren daher gegen die präliminirten höher um 35,856.784 fl. 48 kr.

Diese Mehr-Einnahme wurde erzielt, — abgesehen von dem größeren Erträgnisse im Zollgefälle um mehr als 5 Millionen und im Verzehrungssteuergefälle um mehr als 6 Millionen, (ersteres wegen des schwunghafteren Handelsverkehrs, letzteres in Folge der Anordnung, bei Steuerborgungen die geborgten Beträge mit Wechseln decken zu können) — hauptsächlich aus dem Grunde, weil um 15 Millionen mehr für verkaufte Staatsgüter eingegangen ist, als präliminirt war.

Der übrige Mehr-Ertrag ist durch den größeren Tabak-Verschleiß, und durch die größeren Einnahmen an unmittelbaren Gebühren entstanden.

. . . . 324,968.163 fl. 37 kr.
. . . . 325,251.333 „ 48 „

. . . . 283.170 fl. 11 kr.

. . . . 320,636.095 fl. — kr.
. . . . 289,394.549 „ — „

. . . . 31,241.546 „ — „

. . . . 31,524.716 fl. 11 kr.

den gemeinsamen Auslagen pr. . . . . 6,362.078 „ 82 „

. . . . 37,886.794 fl. 93 kr.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1868					
				ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat	3,250.000	. .	320.000	. .	3,570.000	. .
2			II. Reichsrath	548.807	8	. . . .	. .	548.807	8
3			III. Staatsrath	. . . . . .	. .	86.090	80	86.090	80
4			IV. Ministerrath	61.934	2½	24.757	11	86.691	13½
5			V. Ministerium des Innern	13,412.790	. .	736.013	40½	14,148.803	40½
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,057.423	18	144.929	85½	3,202.353	3½
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht . .	4.017.981	27	280.259	84½	4,298.241	11½
8—28			VIII. Ministerium der Finanzen	76,688.090	50	6,380.381	95½	83,068.472	45½
29			IX. Handels-Ministerium	9,769.586	9	2,360.101	26	12,129.687	35
30			X. Ackerbau-Ministerium	249.086	34½	338.696	13	587.782	47½
31			XI. Ministerium der Justiz	10,250.926	42	165.287	19	10,416.213	61
32			XII. Rechnungs-Controle	166.647	32½	60.518	80½	227.166	13
33			XIII. Staatsschuld	83,624.750	96½	21,865.913	37	105,490.664	33½
34			XIV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	65,415.636	58	18,803.996	40	84,219.632	98
35			XV. Vorschuß zur Bestreitung jener, bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	. . . . . .	. .	2,887.557	46½	2,887.557	46½
			Gesammt-Summe der reellen Staats-Ausgaben .	270,513.659	78	54,454.503	59	324,968.163	37
			Wird dem ungünstigen Gesammt-Erfolge das in der Beilage Nr. 4 näher entwickelte Resultat bei den Beitragsleistungen zu den gemeinsamen Auslagen pr.	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
			entgegengehalten, so zeigt sich gegenüber dem Voranschlage eigentlich ein günstiger Erfolg von	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
			Außerdem wurden (laut Beilage Nr. 3) im Jahre 1868 für den Dienst der Vorjahre bestritten . .	4,499.615	18½	1,872.833	8	6,372.448	26½
			welche im Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1867 zur Nachweisung gelangt sind.						
			Weiters wurden noch vom 1. Jänner bis Ende Juni 1869 für Rechnung der, in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1866 für das Jahr 1867 bewilligten Special-Credite an Kriegsschäden-Vergütungen 33.791 fl. 45½ kr. verausgabt.						

den einzelnen Etats.

Nach den Gesetzen vom 21. März und 24. Juni 1868, dann 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 21 und 71 ex 1868 und 59 ex 1869) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder *ungünstiger*						Creditreste des J. 1868, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1868 (Art. V, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragen wurden		Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1869 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder *ungünstiger* um	
ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen					
fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3,250.000	320.000	3,570.000	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	. . . . .	.
550.861	. . . . .	550.861	2.053	92	. . . . .	.	2.053	92	. . . .	.	2.053	92
. . . . .	84.000	84.000	. . . . .	.	*2.090*	*80*	*2.090*	*80*	. . . .	.	*2.090*	*80*
65.358	25.000	90.358	3.423	97½	242	89	3.666	86½	. . . .	.	3.666	86½
14,858.546	1,509.946	16,368.492	1,445.756	.	773.932	59½	2,219.688	59½	845.176	.	1,374.512	59½
3,157.549	191.268	3,348.817	100.125	82	46.338	14½	146.463	96½	. . . .	.	146.463	96½
4,391.813	695.046	5,086.859	373.831	73	414.786	15½	788.617	88½	517.107	.	271.510	88½
75,050.874	12,162.594	87,213.468	*1,637.216*	*50*	5,782.212	4½	4.144.995	54½	345.037	.	3,799.958	54½
9,905.000	2,750.000	12,655.000	135.413	91	389.898	74	525.312	65	455.475	.	69.837	65
257.300	368.500	625.800	8.213	65½	29.803	87	38.017	52½	. . . .	.	38.017	52½
10,168.768	334.016	10,502.784	*82.158*	*42*	168.728	81	86.570	39	92.726	.	*6.155*	*61*
167.000	60.000	227.000	352	67½	*518*	*80½*	*166*	*13*	. . . .	.	*166*	*13*
85,670.902	16,722.544	102,393.446	2,046.151	3½	*5,143.369*	*37*	*3,097.218*	*33½*	. . . .	.	*3,097.218*	*33½*
57,446.037	18,803.996	76,250.033	*7,969.599*	*58*	. . . . .	*40*	*7,969.599*	*98*	. . . .	.	*7,969.599*	*98*
. . . . .	3,924.698	3,924.698	. . . . .	.	1,037.140	53½	1,037.140	53½	. . . .	.	1,037.140	53½
264,940.008	57,951.608	322,891.616	*5,573.651*	*78*	3,497.104	41	*2,076.547*	*37*	2,255.521	.	*4,332.068*	*37*
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	6,362.078	82
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . . .	.	. . . .	.	2,030.010	45

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Einnahmen	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-			
				ordentliche		außerordentliche	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. . .	. . . .	. . .
2			II. Reichsrath	. . . .	. . .	. . . .	. . .
3			III. Staatsrath	. . . .	. . .	. . . .	. . .
4			IV. Ministerrath	. . . .	. . .	. . . .	. . .
5			V. Ministerium des Innern	470,792	23	45.071	40½
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	347.868	95	2.485	50½
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	299.684	23	*115.639*	. . .
8—31			VIII. Ministerium der Finanzen	258,752.206	64½	34,706.609	21½
32			IX. Handels-Ministerium	11,563.221	8	2.718	72½
33			X. Ackerbau-Ministerium	156.157	31½	218	39
34			XI. Ministerium der Justiz	214.748	78	283	23
35			XII. Rechnungs-Controle	910	38	. . . .	. . .
36			XIII. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . .	. . .	18,803.996	40
			Gesammt-Summe der reellen Staats-Einnahmen .	271,805.589	61	53,445.743	87
			Außerdem sind (laut Beilage Nr. 3) im Jahre 1868 für den Dienst der Vorjahre eingeflossen	17,643.336	94	1,756.158	91
			welche im Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1867 zur Nachweisung gelangt sind.				

den einzelnen Etats.

Jahr 1868		Nach den Gesetzen vom 20., 24. und 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66, 71 und 72), dann vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder *ungünstiger*					
Zusammen		ordentliche	außerordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen	
fl.	kr	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
515.863	63½	401.229	6.953	408.182	69.563	23	38.118	40½	107.681	63½
350.354	45½	396.236	12.73[illegible]	408.968	*48.367*	*5*	*10.246*	*49½*	*58.613*	*54½*
184.045	23	*15.143*	759	*14.384*	314.827	23	*116.398*	. .	198.429	23
293,458.815	86	241,702.165	15,981.909	257,684.074	17,050.041	64½	18,724.700	21½	35,774.741	86
11,565.939	80½	11,783.800	20.000	11,803.800	*220.578*	*92*	*17.281*	*27½*	*237.860*	*19½*
156.375	70½	146.500	. . . . .	146.500	9.657	31½	218	39	9.875	70½
215.032	1	156.409	. . . . .	156.409	58.339	78	283	23	58.623	1
910	38	1.000	. . . . .	1.000	*89*	*62*	. . . . .	. .	*89*	*62*
18,803.996	40	. . . . .	18,800.000	18,800.000	. . . .	. .	3.996	40	3.996	40
325,251.333	48	254,572.196	34,822.353	289,394.549	17,233.393	61	18,623.390	87	35,856.784	48
19,399.495	85									

Beilage Nr. 1 zum Central-Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1868.

Zergliederung

der im

Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868 nachgewiesenen Staats-Ausgaben und Einnahmen in Bezug auf ihre Realisirung,

a) im Jahre 1868 für den laufenden Dienst,
b) im I. Semester des Jahres 1869 für den Dienst der Vorjahre.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Ordentliche						Außer-	
				realisirt				Zusammen		reali-	
				im Jahre 1868		im I. Semester 1869				im Jahre 1868	
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,100.000	. .	150.000	. .	3,250.000	. .	320.000	. .
2			II. Reichsrath	480.849	30½	67.957	77½	548.807	8	. . . . .	. .
3			III. Staatsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	86.090	80
4			IV. Ministerrath	56.298	84½	5.635	18	61.934	2½	24.717	79
5			V. Ministerium des Innern . .	12 424.811	97½	987.978	2½	13,412.790	. .	745.930	11½
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,050.433	27½	6.989	90½	3,057.423	18	127.322	95½
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	3,534.622	12	483.359	15	4,017.981	27	276.716	55½
8—28			VIII. Ministerium der Finanzen . .	71,993.528	68½	4,694.561	81½	76,688.090	50	6,028.494	51
29			IX. Handels-Ministerium	8,641.694	12	1,127.891	97	9,769.586	9	2,294.525	66
30			X. Ackerbau-Ministerium	244.700	55	4.385	79½	249.086	34½	291.280	74½
31			XI. Ministerium der Justiz . . .	9,874.449	32½	376.477	9½	10,250.926	42	124.889	29
32			XII. Rechnungs-Controle	165.940	97½	706	35	166.647	32½	55.981	64½
33			XIII. Staatsschuld	76,412.280	52	7,212.470	44½	83,624.750	96½	15,793.798	19
34			XIV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	72,368.851	76	*6,953.215*	*18*	65,415.636	58	. . . . .	. .
35			XV. Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß . . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	2,730.960	53
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	*) 262,348.461	45½	8,165.198	32½	270,513.659	78	28,900.728	78

den einzelnen Etats.

ordentliche			
firt		Zusammen	
im I. Semester 1869			
fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. .	320.000	.
. . . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . . .	. .	86.090	80
39	32	24.757	11
9.936	*71*	736.013	40½
17.606	90	144.929	85½
3.543	29	280.259	84½
351.887	44½	6,380.381	95½
65.575	60	2,360.101	26
47.415	38½	338.696	13
40.397	90	165.287	19
4.537	16	60.518	80½
6,072.115	18	21,865.913	37
18,803.996	40	18,803.996	40
156.596	93½	2,887.557	46½
*) 25,553.774	80½	54,454.503	59

*) Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 ist die Gesammmt-Summe der reellen Ausgaben eingestellt mit . . . . 291,219.746 fl. 63½ kr.
In dem vorliegenden Central Rechnungs-Abschlusse dagegen ist die Gesammt-Summe der reellen Ausgaben nachgewiesen mit . . . . 291,249.190 „ 24 „

daher höher um . . . . 29.443 fl. 60½ kr.

Diese Differenz beruht darauf, daß:

1. Die im Jahre 1868 bei der Reichs-Centralcasse und bei der Staatsschuldencasse eingeflossenen, der dießseitigen Reichshälfte gebührenden Einnahmen, und zwar:
   a) An Dienstcautionen pr. . . . . 63.698 fl. 74½ kr.
   b) An verschiedenen Zuflüssen pr. 94 „ — „
   c) An Aufzahlungen bei Convertirung von Staats-Schuldverschreibungen pr. . . . . 2.572 „ 64½ „
   d) An skalamäßigen Gebühren pr. 4 „ 73 „

   Zusammen pr. . 66.370 fl. 12 kr.

   Bei Zusammenstellung des Central-Gebarungs-Ausweises pro 1868 der dießseitigen Reichshälfte noch nicht zugerechnet waren und erst in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse einerseits unter den betreffenden Bedeckungs-Capiteln in Empfang, andererseits als geleistete Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen in Ausgabe gestellt worden sind, und daß:
2. Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 noch der ganze Aufwand für die Cabinetskanzlei Sr. k. und k. Majestät einbezogen ist, während in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse nach gepflogener Abrechnung mit Ungarn bereits der nach Abzug der eigenen Einnahmen auf die dießseitige Reichshälfte gesetzlich entfallende 50% Beitrag zu diesem Aufwande zur Nachweisung gebracht wurde, und daher bei dem betreffenden Titel um den Betrag von . . . . 36.926 fl. 51½ kr.
   weniger aufgenommen ist, wornach sich die obige Differenz von . . . . 29.443 fl. 60½ kr. ergibt.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Einnahmen	Ordentliche realisirt im Jahre 1868 fl.	kr.	Ordentliche realisirt im I. Semester 1869 fl.	kr.	Ordentliche Zusammen fl.	kr.	Außer- reali- im Jahre 1868 fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	......	..	......	..	......	..	......	..
2			II. Reichsrath	......	..	......	..	......	..	......	..
3			III. Staatsrath	......	..	......	..	......	..	......	..
4			IV. Ministerrath	......	..	......	..	......	..	......	..
5			V. Ministerium des Innern . . .	417.617	72	53.174	51	470.792	23	45.071	40½
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	325.058	62½	22.810	32½	347.868	95	1.264	95
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht	409.146	24½	*109.462*	*1½*	299.684	23	*116.008*	*39*
8–31			VIII. Ministerium der Finanzen . .	243,036.032	82	15,716.173	82½	258,752.206	64½	26,911.566	82
32			IX. Handels-Ministerium	10,661.481	79½	901.739	28½	11,563.221	8	2.718	72½
33			X. Ackerbau-Ministerium . . .	138.340	96½	17.816	35	156.157	31½	218	39
34			XI. Ministerium der Justiz . . .	175.780	82	38.967	96	214.748	78	283	23
35			XII. Rechnungs-Controle	910	38	......	..	910	38	......	..
36			XIII. Einnahmen aus der Liquidation der bestandenen Staats-Centralcasse	......	..	......	..	......	..	......	..
			Gesammt-Summe der Bedeckung .	*) 255,164.369	37	16,641.220	24	271,805.589	61	26,845.115	13

den einzelnen Etats.

ordentliche			
fixirt		Zusammen	
im I. Semester 1869			
fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . .	. .	. . . . . .	.
. . . . . .	. .	45.071	40½
1.220	55½	2.485	50½
369	39	*115.639*	.
7,795.042	39½	34.706.609	21½
. . . . .	. .	2.718	72½
. . . . .	. .	218	39
. . . . .	. .	283	23
. . . . .	. .	. . . . . .	.
18,803.996	40	18,803.996	40
*) 26,600.628	74	53,445.743	87

*) Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 ist die Gesammt-Summe der reellen Einnahmen eingestellt mit . . . . 281,943.126 fl. 2 kr.
In den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse dagegen ist die Gesammt-Summe der reellen Einnahmen nachgewiesen mit . . . . 282,009.484 „ 50 „

daher höher um . . . . 66.358 fl. 48 kr.

Diese Differenz beruht darauf, daß:

1. Die im Jahre 1868 bei der Reichs-Centralcasse und bei der Staatsschulden-Casse eingeflossenen, der dießseitigen Reichshälfte gebührenden Einnahmen, und zwar:
   a) An Dienstcautionen pr. . . . 63.698 fl. 74½ kr.
   b) An verschiedenen Zuflüssen pr. . 94 „ — „
   c) An Aufzahlungen bei Convertirung von Staatsschuld-Verschreibungen pr. . . . . . 2.572 „ 64½ „
   d) An scalamäßigen Gebühren pr. 4 „ 73 „

   Zusammen pr. . 66.370 fl. 12 kr.

   Bei Zusammenstellung des Central-Gebarungs-Ausweises pro 1868 der dießseitigen Reichshälfte noch nicht zugerechnet waren und erst in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse einerseits unter den betreffenden Bedeckungs-Capiteln in Empfang, anderseits als geleistete Beitragsquoten zu den gemeinsamen Auslagen in Ausgabe gestellt worden sind, und daß:

2. Die im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 bei Bedeckungs-Capitel 20 eingestellten Taxen von Beamten und Dienern der Cabinets-Kanzlei Sr. k. und k. Apost. Majestät pr. 11 „ 64 „ in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß aus dem Grunde nicht mehr aufgenommen wurden, weil in diesem Rechnungs-Abschluß nach gepflogener Abrechnung mit Ungarn nur der auf die dießseitige Reichshälfte mit 50 Percent gesetzlich entfallende Beitrag zu diesem Aufwande, und zwar: über Abzug der eigenen Einnahmen, eingestellt worden ist. Es ergibt sich sonach die obige Differenz von . . . . 66.358 „ 48 „

Beilage Nr. 2 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Uebersicht

jener Aenderungen, welche auf Grund

a) des Gesetzes vom 21. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 21) über die Bewilligung eines Vorschusses von 350.000 fl. österr. Währung an das Königreich Galizien und Lodomerien aus Anlaß des dort herrschenden Nothstandes;
b) des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66) über die Umwandlung der verschiedenen Schuldtitel der bisherigen allgemeinen Staatsschuld;
c) des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 72) über die Erhöhung des außerordentlichen Zuschlages zu den directen Steuern und die Einführung der Einkommensteuer von hauszinssteuerfreien Gebäuden;
d) des Gesetzes vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59), betreffend die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für das Jahr 1868

an den mit dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) bewilligten Voranschlags-Summen vorgenommen worden sind.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Ordent-			
				Nach dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) waren veranschlagt		Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59)	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat	3,100.000	. . .	150.000	. . .
2			II. Reichsrath	427.861	. . .	123.000	. . .
3			III. Staatsrath	. . . . . .	. . .	. . . .	. . .
4			IV. Ministerrath	65.358	. . .	. . . .	. . .
5			V. Ministerium des Innern	14,741.546	. . .	117.000	. . .
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,157.549	. . .	. . . .	. . .
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht . .	4,287.856	. . .	103.957	. . .
8—28			VIII. Ministerium der Finanzen	75,050.874	. . .	. . . .	. . .
29			IX. Handels-Ministerium	9,905.000	. . .	. . . .	. . .
30			X. Ackerbau-Ministerium	257.300	. . .	. . . .	. . .
31			XI. Ministerium der Justiz	8,737.768	. . .	1,431.000	. . .
32			XII. Rechnungs-Controle	167.000	. . .	. . . .	. . .
33			XIII. Staatsschuld	85,670.902	. . .	. . . .	. . .
34			XIV. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	57,446.037	. . .	. . . .	. . .
35			XV. Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	. . . . . .	. . .	. . . .	. . .
			Gesammt-Summe des Erfordernisses .	263,015.051	. . .	1.924.957	. . .

den einzelnen Etats.

liche		Außerordentliche					
Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt		Nach dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) waren veranschlagt		Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund der Gesetze vom 21. März 1868 (R. G. Bl. Nr. 21), dann vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59)		Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
3,250.000	. . .	320.000	. . .	. . . .	. . .	320.000	. . .
550.861	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	52.000	. . .	32.000	. . .	84.000	. . .
65.358	. . .	25.000	. . .	. . . .	. . .	25.000	. . .
14,858.546	. . .	1,509.946	. . .	. . . .	. . .	1,509.946	. . .
3,157.549	. . .	118.268	. . .	73.000	. . .	191.268	. . .
4,391.813	. . .	673.413	. . .	21.633	. . .	695.046	. . .
75,050.874	. . .	11,812.594	. . .	350.000	. . .	12,162.594	. . .
9,905.000	. . .	2,750.000	. . .	. . . .	. . .	2,750.000	. . .
257.300	. . .	359.000	. . .	9.500	. . .	368.500	. . .
10,168.768	. . .	284.016	. . .	50.000	. . .	334.016	. . .
167.000	. . .	60.000	. . .	. . . .	. . .	60.000	. . .
85,670.902	. . .	16,722.544	. . .	. . . .	. . .	16,722.544	. . .
57,446.037	. . .	18,803.996	. . .	. . . .	. . .	18,803.996	. . .
. . . .	. . .	3,724.698	. . .	200.000	. . .	3,924.698	. . .
264,940.008	. . .	57,215.475	. . .	736.133	. . .	57,951.608	. . .

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Einnahmen	Ordent-			
				Nach dem Finanzgesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) waren veranschlagt		Erhöhung oder *Verminderung* dieser Voranschlags-Positionen auf Grund der Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 66), dann vom 4. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 59), endlich auf Grund der Fin. Min. Zuschrift vom 3. Juli 1868, Z. 22.214	
				fl.	kr.	fl.	kr.
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . .	. . .	. . . .	. . .
2			II. Reichsrath	. . . .	. . .	. . . .	. . .
3			III. Staatsrath	. . . .	. . .	. . . .	. . .
4			IV. Ministerrath	. . . .	. . .	. . . .	. . .
5			V. Ministerium des Innern	401.229	. . .	. . . .	. . .
6			VI. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	396.236	. . .	. . . .	. . .
7			VII. Ministerium für Cultus und Unterricht . .	123.641	. . .	*138.784*	. . .
8—31			VIII. Ministerium der Finanzen	241,690.451	. . .	11.714	. . .
32			IX. Handels-Ministerium	11,783.800	. . .	. . . .	. . .
33			X. Ackerbau-Ministerium	146.500	. . .	. . . .	. . .
34			XI. Ministerium der Justiz	156.409	. . .	. . . .	. . .
35			XII. Rechnungs-Controle	1.000	. . .	. . . .	. . .
36			XIII. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . .	. . .	. . . .	. . .
			Gesammt-Summe der Bedeckung .	254,699.266	. . .	*127.070*	. . .

den einzelnen Etats.

liche		Außerordentliche					
Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt		Nach dem Finanz-gesetze vom 24. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 71) waren veranschlagt		Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 72), dann auf Grund der Fin. Min. Zuschrift vom 3. Juli 1868, Z. 21,214		Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
401.229	. . .	6.953	. . .	. . . . . .	. . .	6.953	. . .
396.236	. . .	12.732	. . .	. . . . . .	. . .	12.732	. . .
15.143	. . .	759	. . .	. . . . . .	. . .	759	. . .
241,702.165	. . .	7,706.197	. . .	8,275.712	. . .	15,981.909	. . .
11,783.800	. . .	20.000	. . .	. . . . . .	. . .	20.000	. . .
146.500	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
156.409	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
1.000	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . . . .	. . .
. . . . . .	. . .	18,800.000	. . .	. . . . . .	. . .	18,800.000	. . .
254,572.196	. . .	26,546.641	. . .	8,275.712	. . .	34,822.353	. . .

Beilage Nr. 3 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Nachweisung

der

in dem Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1868 eingestellten, den Dienst der Vorjahre betreffenden Staats-Ausgaben und Einnahmen.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Staats-Ausgaben	Anfängliches Passivum oder *Activum*		Wirklicher Erfolg im Jahre 1868: Ausgaben, Zahlungs-Rückstände, ordentliche		außerordentliche	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	. .	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
2	. .	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
3	. .	III. Reichsrath	8.875	84	8.762	92	. . . . .	. .
4	. .	IV. Staatsrath	*2.882*	*26*	*2.884*	*18*	. . . . .	. .
5	. .	V. Ministerrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
6	. .	VI. Ministerium des Aeußern	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
7—10	. .	VII. Staats-Ministerium: A. Politische Verwaltung . .	*472.546*	*10½*	183.563	98½	39.783	44½
		B. Cultus und Unterricht . .	*1,230.721*	*86½*	*58.790*	*57½*	65.912	16
		C. Unterrichtsrath	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
		D. Ministerium der Polizei .	*6.139*	*45½*	*1.775*	*27*	228	45
11	. .	VIII. Ungarische Hofkanzlei	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
12	. .	IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
13	. .	X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
14—37	. .	XI. Ministerium der Finanzen	*14,115.876*	*65½*	*472.212*	*6*	57.701	57
38	. .	XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	92.837	58	72.426	70½	19.836	7½
39	. .	XIII. Ministerium der Justiz	*2.991*	*50*	56.665	54	11.641	61
40	. .	XIV. Controls-Behörden	2.615	34	2.615	34	. . . . .	. .
41, 42	. .	XV. Ministerium des Krieges: A. Land-Armee . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
		B. Kriegs-Marine . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .
		Summe der Staats-Ausgaben .	*15,726.829*	*8*	*211.627*	*59½*	195.103	31
		Außerdem wurden für Rechnung der in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 28. December 1866 für das Jahr 1867 bewilligten Special-Credite an Kriegsschäden-Vergütungen beausgabt	86.210	67½	. . . . .	. .	53.545	60½
		Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben .	*15,640.618*	*40½*	*211.627*	*59½*	248.648	91½

den einzelnen Etats.

für den Dienst der Vorjahre

Ausgaben neu angewiesen ordentliche fl.	fr.	außerordentliche fl.	fr.	Zusammen fl.	fr.
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
1.035	1	. . . .	. . .	1.035	1
32.428	16	. . . .	. . .	41.191	8
432	8	. . . .	. . .	*2.452*	*10*
133	91½	. . . .	. . .	133	91½
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
560.526	19	341.671	13½	1,125.544	75½
231.078	68	159.803	29½	398.003	56
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
23.004	13	220	22	21.677	53
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
2,411.512	38	920.856	45	2,917.858	34
1,253.384	36	169.309	47	1,514.956	61
196.902	36	40.190	40	305.399	91
805	51½	4.269	81	7.690	66½
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
4,711.242	78	1,636.320	78	6,331.039	27½
. . . .	. . .	*12.136*	*61½*	41.408	99
4,711.242	78	1,624.184	16½	6,372.448	26½

Anmerkung. Der Gebarungs-Ausweis für das Jahr 1868 und demzufolge auch die vorliegende Nachweisung umfassen nur jene Gebarungen, welche bei den, dem Finanz-Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterstehenden Cassen vorgefallen sind, und ausschließlich nur die dießseitige Reichshälfte betreffen.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Titel	Staats-Einnahmen	Anfängliches Activum oder *Passivum*		Wirklicher Erfolg im Jahre 1868 — Einnahmen — Zahlungs-Rückstände — ordentliche		außerordentliche	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	. .	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
2	. .	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
3	. .	III. Reichsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
4	. .	IV. Staatsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
5	. .	V. Ministerrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
6	. .	VI. Ministerium des Aeußern	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
7—10	. .	VII. Staats-Ministerium: A. Politische Verwaltung .	160.084	48½	49.618	. .	*3.600*	*53*
		B. Cultus und Unterricht .	132.790	47	*3.600*	*84½*	*806*	*70*
		C. Unterrichtsrath	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
		D. Ministerium der Polizei .	28.682	49½	850	7½	536	67
11	. .	VIII. Ungarische Hofkanzlei	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
12	. .	IX. Siebenbürgische Hofkanzlei	. . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
13	. .	X. Croatisch-slavonische Hofkanzlei	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
14—39	. .	XI. Ministerium der Finanzen	71,226.670	45	14,061.109	80	1,085.817	87
40	. .	XII. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft	435.108	73½	211.853	12	7.877	43
41	. .	XIII. Ministerium der Justiz	37.130	2½	16.870	32½	. . . . . .	. .
42	. .	XIV. Controls-Behörden	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
43—44	. .	XV. Ministerium des Krieges: A. Land-Armee . . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
		B. Kriegs-Marine . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .
		Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen .	72,020.466	66	14,336.700	47½	1,089.941	74

den einzelnen Etats.

für den Dienst der Vorjahre					
Einnahmen					
neu angewiesen				Zusammen	
ordentliche		außerordentliche			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . .	. . .	. . . . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	61	24	61	24
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
30.567	40	7.755	. . .	84.339	87
175	*19½*	*25.658*	*78½*	*30.241*	*52½*
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
20.240	78	653	6½	22.397	59
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
2,496.112	67½	665.377	29	18,308.417	63½
755.597	1	3.659	16½	978.986	72½
4.293	79½	13.796	78½	34.960	90½
. . . .	. . .	573	41	573	41
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
. . . .	. . .	. . . .	. . .	. . . .	. . .
3,306.636	46½	666.217	17	19,399.495	85

Anmerkung. Der Gebarungs-Ausweis für das Jahr 1868 und demzufolge auch die vorliegende Nachweisung umfassen nur jene Gebarungen, welche bei den, dem Finanz-Ministerium für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterstehenden Cassen vorgefallen sind, und ausschließlich nur die dießseitige Reichshälfte betreffen.

Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Vergleichende Uebersicht

der

im Verwaltungsjahre 1868 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staatsausgaben gegenüber der dießfälligen, durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Präliminarquote.

	Betrag fl.	kr.
Die Gesammtsumme der gemeinsamen Ausgaben war für das Jahr 1868 veranschlagt mit .	80,694.338	. . .
Nach Abzug der mit	7,200.000	. . .
präliminirten Ueberschüsse des Zollgefälls ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß von	73,494.338	. . .
wovon auf die dießseitige Reichshälfte 70% mit . . . . entfallen.	51,446.036	60
Wird jedoch im Sinne der Allerhöchst genehmigten Delegations-Beschlüsse der von dem Mehr-Ertrage des Zollgefälls im Jahre 1868 pr. 5,049.679 fl. 77 kr. auf die dießseitige Reichshälfte entfallende 70% Antheil von	3,534.775	84
in Abzug gebracht, so reducirt sich die obige Beitragsquote auf	47,911.260	76
und es zeigt sich daher gegen die in dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse eingestellte wirkliche Beitragsleistung per	54,273.339	58
eine Mehr-Abfuhr von	6,362.078	82
Wird diese Mehr-Abfuhr dem ungünstigen Gesammt-Erfolge bei den Staats-Ausgaben pr. .	4,332.068	37
entgegengehalten, so zeigt sich eigentlich gegenüber dem Voranschlage ein günstiger Erfolg von	2,030.010	45

Beilage Nr. 5 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1868.

Nachweisung

der

mit Ende des Jahres 1868 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Cassebestände.

	Casse-Bestände mit Ende des Jahres 1868 fl.	kr.
Universal-Cameral-Zahlamt I. und II. Abtheilung	17,220.786	5
Gendarmeriecassen	49.844	81½
Verlagscassen für officielle Zeitungen in Linz, Prag und Brünn	37.587	35½
Verlagscasse des polytechnischen Institutes in Wien	52.347	91½
" der technischen Lehranstalt in Brünn	1.198	72
" des Museums für Kunst und Industrie	425	75½
" der Kunstgewerbeschule	7.714	67½
Finanzcassen (Landes-Hauptcassen, Steuer- und Perceptionsämter)	21,264.529	76½
Montan-Lehranstalten	461	55
Salz-Erzeugungsämter	268.542	72½
Tabak-Erzeugungsämter	275.871	23
Lottocassen	586.642	54½
Punzirungsämter	11.697	6
Staats-Domänen und Forstämter	188.036	45½
Aerarial-Fabrikscassen (Hof- und Staatsdruckerei, dann Papierfabrik in Schlöglmühl)	29.781	69½
Bergwesenscassen	811.323	29
Münzämter	701.488	7½
Postcassen	569.366	65½
Telegraphencassen	321.930	68½
Zusammen	42,399.577	1½
Werden jene Beträge, welche bei einer Casse in Ausgabe, mit Ende December 1868 aber bei dieser — oder einer anderen Casse — noch nicht in Empfang verrechnet waren, im Belaufe von	2,995.287	11
hinzu gerechnet, so ergibt sich mit Ende des Jahres 1868 der Casserest von	45,394.864	12½
Anmerkung. Der Casserest mit Anfang des Jahres 1868 betrug	29,673.191	52½

Erläuterungen

zum

Central-Rechnungs-Abschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1868.

Um einen richtigen Vergleich der für den Dienst des Jahres 1868 vollzogenen Staats-Ausgaben und Einnahmen gegenüber dem Voranschlage für das gedachte Jahr zu ziehen, erschien es nöthig, den letzteren vorerst mit jenen Summen zu ergänzen, zu deren Verwendung und Einhebung die Finanz-Verwaltung durch besondere Gesetze ermächtigt wurde.

Die Tabellen des anruhenden Rechnungs-Operates bieten eine summarische Uebersicht der gesammten Staats-Ausgaben und Einnahmen der Rechnungsperiode 1868 im Vergleiche mit dem in der angedeuteten Weise vervollständigten Voranschlage und schließen mit dem Nachweise eines um . . . . 37,886.794 fl. 93 kr. günstigeren Erfolges ab.

Zur Klarstellung dieses Ergebnisses dürften, soweit es bei der Reichhaltigkeit des gebotenen Stoffes möglich ist, einige kurzgefaßte Erläuterungen angezeigt erscheinen, welche in nachstehender Darstellung folgen.

A. Staats-Ausgaben.

Die Haupt-Uebersicht der Staats-Ausgaben weist als Gesammt-Erfolg der Rechnungsperiode 1868 eine Summe von	324,968.163 fl. 37 kr.
somit gegen das durch den Voranschlag bewilligte Erforderniß von	322,891.616 „ — „
eine Ueberschreitung von	2,076.547 fl. 37 kr.
und unter Berücksichtigung der auf das Jahr 1869 übertragenen Credite pr.	2,255.521 „ — „
eine Ueberschreitung von	4,332.068 fl. 37 kr.

nach, welche in Folge der gegen den Voranschlag höheren, weiter unten eingehend besprochenen Beitragsleistung zu den gemeinsamen Ausgaben um 6,362.078 fl. 82 kr. sich in einen Minder-Aufwand von 2,030.010 fl. 45 kr. verwandelt.

Die zur Nachweisung gebrachte Ueberschreitung der präliminirten Staats-Ausgaben um 4,332.068 fl. 37 kr. beruht zunächst auf dem Umstande, daß im Laufe des Rechnungs-Jahres 1868 eine nicht präliminirte Schuldentilgung von nahezu 6,300.000 fl. stattfand, der sich jedoch ein Minder-Erforderniß für die veranschlagten Zinsen und Capitalszahlungen der Staatsschuld um mehr als 3 Millionen Gulden entgegenstellt.

Im Laufe des Jahres 1868 wurden nämlich namhafte Objecte des unbeweglichen Staats-Eigenthumes auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 veräußert, und die auf mehreren dieser Objecte pfandrechtlich einverleibte Schuld des Staates an die Boden-Credit-Anstalt entweder aus dem eingegangenen Kaufschillinge getilgt, oder durch die Käufer übernommen.

In beiden Fällen fand eine Abschreibung von dem Capitalien-Stande des Darlehens der Boden-Credit-Anstalt statt und mußten die bezüglichen Beträge der Rechnungsrichtigkeit halber einerseits als Einnahme aus der Veräußerung vom Staats-Eigenthume unter Bedeckungs-Capitel 31 in Empfang gestellt, dagegen aber, unter gleichzeitiger Durchführung im Conto corrente der österreichischen Länder gegenüber den gemeinsamen Finanzen, als nicht präliminirte Schuldentilgung unter Erforderniß-Capitel 33, Titel 2, in Ausgabe verrechnet werden.

In Bezug auf die unter Capitel 34 ausgewiesene Mehr-Ausgabe von nahezu 8 Millionen Gulden bei der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen ist Nachstehendes zu bemerken:

Die an die gemeinsamen Finanzen nach Abzug der Verzehrungssteuer-Restitutionen abzuführenden Zollgefälls-Ueberschüsse waren mit 6,000.000 fl. veranschlagt; der wirkliche Erfolg hat aber die Ziffer von 11,142.297 fl. erreicht, wonach an die gemeinsamen Finanzen um 5,142.297 fl. mehr abgeführt werden mußten.

Der veranschlagte Betrag von 6,000.000 fl. resultirt aus der Differenz der unter Bedeckungs-Capitel 18 veranschlagten Zoll-Einnahmen von 10,108.313 fl., gegenüber den unter Erforderniß-Capitel 16 veranschlagten Zoll-Administrations-Auslagen und Verzehrungssteuer-Restitutionen von 4,108.313 fl.

Nachdem jedoch unter der erstgedachten Ziffer auch Einnahmen (Verzehrungssteuer-Zuschläge, Mieth- und Pachtzinse ꝛc.) begriffen sind, welche nicht im Sinne des Gesetzes vom 24. December 1867 zum Ertrage des Zollgefälles zählen, sondern nur zur Zeit der centralisirten Finanz-Verwaltung aus Opportunitätsgründen bei diesem Gefälle verrechnet wurden, und welche demnach an die gemeinsamen Finanzen nicht abzuführen sind, ist in der vorliegenden Staats-Rechnung eine Theilung sowohl des Voranschlages, wie auch des Erfolges der unter diesem Capitel verrechneten Einnahmen vorgenommen worden.

Es kann ferner nicht unerwähnt bleiben, daß in der Abrechnung gegenüber den gemeinsamen Finanzen an die Stelle der factischen Administrations-Auslagen des Zollgefälls das mit dem Gesetze vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 117) bestimmte Administrations-Pauschale tritt.

In diesen Umständen, sowie in dem Vorgange, daß die Rechnung über die an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Zollgefälls-Ueberschüsse sich mit letztem December jedes Jahres abschließt, liegt der Grund, warum die Differenz der unter Bedeckungs-Capitel 18, dann unter Erforderniß-Capitel 16 verrechneten Beträge nicht ziffermäßig genau mit jener Summe übereinstimmt, welche unter Erforderniß-Capitel 34, Titel 1, als an die

Reichs-Finanzen abgeführter Ueberschuß des Zollgefälls nachgewiesen ist, und welche die factische aus der Abrechnung mit dem Reichs-Finanz-Ministerium unter Berücksichtigung der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen hervorgegangene Leistung darstellt.

Die Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen wurde nach den Allerhöchst sanctionirten Delegations-Beschlüssen für das ordentliche Erforderniß

mit	51,446.037 fl.
für das außerordentliche Erforderniß mit	18,803.996 „
zusammen mit .	70,250.033 fl.

veranschlagt.

Zur Bedeckung des außerordentlichen, speciell für Zwecke der Landarmee und Marine bestimmten Erfordernisses des Jahres 1868 wurden Einnahmen aus der Liquidation der Activ-Reste der bestandenen Staats-Central-Casse bestimmt, welche in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage in der vorliegenden Staats-Rechnung mit dem gleichen Betrage unter Bedeckungs-Capitel 36 in Empfang und unter Erforderniß-Capitel 34, T. 2, als Beitragsquote in Ausgabe verrechnet erscheinen, somit auf das Schlußergebniß der Rechnung einen Einfluß nicht üben.

Anders ist das Verhältniß bezüglich des aus den hierseitigen Staats-Einnahmen effectiv geleisteten Beitrages zu dem ordentlichen Erfordernisse der pragmatischen Auslagen pr. 54,273.339 fl. 58 kr.

Diese Ziffer resultirt aus den im Jahre 1868 an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Beträgen über Abzug der aus gemeinsamen Cassen für hierseitige Rechnung für den Dienst des Jahres 1868 reel bestrittenen und in den vorliegenden Staats-Rechnungs-Abschluß übertragenen Staats-Auslagen, und stellt sich gegen die präliminarmäßige Abfuhrs-Schuldigkeit pr. 51,446.037 fl. um 2,827.302 fl. 58 kr. höher heraus.

Allein auch die gedachte, nach dem Voranschlage entfallende Abfuhrsgebühr ist gesetzlich veränderlicher Natur, indem die Allerhöchst sanctionirten Delegations-Beschlüsse dahin lauten, daß im Falle von den in den Voranschlag der gemeinsamen Etats aufgenommenen Einnahms-Posten sich welche größer oder geringer als die Annahme erweisen sollten, die aus der gemeinsamen Casse zu bedeckenden Beträge, und somit auch die betreffenden Leistungen dem entsprechend zu reduciren, oder beziehungsweise zu erhöhen sind.

Den wesentlichsten Bestandtheil dieser Einnahmen bildet der Ertrag des Zoll-Gefälles nach Abzug der Verzehrungssteuer-Restitutionen.

Wie bereits früher nachgewiesen wurde, schließt die bezügliche Gebarung in der hierseitigen Reichshälfte im Vergleiche mit dem Voranschlage mit einem Mehrertrage

von	5,142.297 fl. — kr.
ab.	
Reducirt man diesen Betrag um die Summe von	92.617 „ 23 „
um welche diese Gebarung in den Ländern der ungarischen Krone gegen den Voranschlag zurückgeblieben ist, so gelangt man zu einem in der ganzen Monarchie um	5,049.679 fl. 77 kr.
günstigeren Ergebnisse, wovon 70 Percent mit	3,524.775 „ 84 „

der östlichen Reichshälfte durch eine entsprechende Reduction der Abfuhrs-Gebühr unter der Voraussetzung zu Gute kommen werden, daß die übrigen Einnahmen der gemeinsamen Etats, deren Rechnung noch nach den Bestimmungen der k. Verordnung vom

17. October 1863 erst mit Ende des Jahres 1869 abgeschlossen wird, die Ziffer des Voranschlages erreicht haben.

Auf diesem Calcül basirt sich die dem Schlusse der Haupt-Tabelle beigefügte und in der Beilage Nr. 4 ziffermäßig erläuterte Bemerkung, wornach aus der Abrechnung über die Beitragsleistung zu den pragmatischen Auslagen ein um mehr als 6 Millionen günstigeres Resultat gewärtiget wird.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch des Umstandes erwähnt, daß das Reichs-Finanz-Ministerium in seinem den Delegationen vorgelegten Berichte vom Juli 1869 über die Lage des gemeinsamen Staats-Haushaltes mit Ende December 1868 für die österreichische Finanz-Verwaltung ein Activum von 8,030.750 fl. 2 kr. nachweist.

Abgesehen davon, daß noch im Jahre 1869 mehrere Beträge für Rechnung des Jahres 1868 den gemeinsamen Finanzen nachträglich zugerechnet wurden, entwickelt der vorgedachte Bericht des Reichs-Finanz-Ministeriums die Ergebnisse der cassemäßigen Gebarung der Reichs-Centralcasse im Jahre 1868, und belastet demnach aus dem Titel der Staatsschuld die österreichische Reichshälfte mit sämmtlichen nach Abzug der Annuität Ungarns erfolgten Dotationen.

In dem vorliegenden Rechnungs-Abschlusse und demgemäß auch in der Abrechnung gegenüber den gemeinsamen Finanzen konnten jedoch nur die reel verrechneten Zahlungen berücksichtigt werden.

Die beiden Berechnungen ruhen demnach auf verschiedenen Grundlagen, und können in ihren Schlußziffern nicht übereinstimmen.

Zu den, den gemeinsamen Finanzen für den Dienst des Jahres 1868 nachträglich zugerechneten Beträgen zählt auch eine Summe von 2,412.597 fl. 78 kr., welche mit Schluß des Jahres 1867 in Wechseln bei der bestandenen Staats-Centralcasse erlag und für aus den Salinen der dießseitigen Reichshälfte verkauftes Salz eingegangen war.

Im Jahre 1867 wurden die als Erlös für verkauftes Salz eingeflossenen Wechsel ungleichförmig verrechnet; während nämlich jene der dießseitigen Reichshälfte nach Constatirung ihrer Bankfähigkeit am Tage ihres Erlages als Abfuhr des betroffenen Kronlandes, aus dessen Salinen das Salz bezogen worden war, verrechnet wurden, fand die Gutschrift der Wechsel ungarischer Provenienz erst drei bis vier Monate später, nämlich an dem Verfallstage statt.

Am 31. December 1867 erlagen bei der bestandenen Staats-Central-Casse 4,690.030 fl. 44 kr. in Salzwechseln.

Hievon waren 2,412.597 fl. 78 kr. bereits als Abfuhr der dießseitigen Länder für den Dienst des Jahres 1867 verrechnet, während 2,277.432 fl. 66 kr. an ungarischen Wechseln noch nicht als Abfuhr behandelt waren, und erst am Tage ihrer Fälligkeit im Jahre 1868 der ungarischen Finanz-Verwaltung gutgeschrieben wurden.

Durch diesen ungleichförmigen Vorgang war die österreichische Finanz-Verwaltung gegenüber der königlich ungarischen Finanz-Verwaltung mit ihren Quoten-Abfuhren des Jahres 1868 in offenbaren Nachtheil gebracht, und ließ sich die Nothwendigkeit einer Rechnungs-Ausgleichung nicht verkennen.

Das k. und k. Reichs-Finanz-Ministerium war der Ansicht, daß dieser Zweck am einfachsten dadurch erreicht werde, wenn der Erlös für die Ende 1867 vorhanden gewesenen und im Jahre 1868 realisirten ungarischen Salzwechsel auf den Dienst des Jahres

1867 übertragen wird, wodurch gleichzeitig eine Schmälerung der mit Ende 1867 vorhandenen gemeinsamen Activen vermieden worden wäre.

Diesem Vorschlage ist jedoch die königlich ungarische Finanz-Verwaltung nicht beigetreten, und erübrigte somit zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges nur, den im Jahre 1867 bereits verbuchten Erlös der hierseitigen Wechsel aus dem Conto corrente des gedachten Jahres auszuscheiden, und auf jenen des Jahres 1868 mit dem Vorbehalte der Genehmigung des hohen Reichsrathes nachträglich zu übertragen.

Bei jenen Zahlungen, welche für solche Titel geleistet wurden, deren Bedeckung den Gegenstand besonderer Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone zu bilden hat, und welche im Voranschlage unter Capitel 35 zusammengefaßt sind, stellt sich ein Minder-Aufwand von 1,037.140 fl. 53½ kr. heraus, welcher namentlich auf die Verwaltungs-Auslagen der schwebenden Schuld in Folge geringerer Erzeugungskosten für Staatsnoten und Münzscheine entfällt.

Die Verwaltungs-Auslagen der fundirten Schuld wurden vorläufig, da das Uebereinkommen über den Antheil der k. ungarischen Länder an diesem Erfordernisse noch nicht zu Stande gekommen ist, mit dem ganzen Aufwande in den hierseitigen Rechnungs-Abschluß aufgenommen.

Ebenso wurde bei den Reichs-Pensionen der ganze von hierseitigen Cassen für diesen Titel bestrittene Aufwand, endlich bei den Militär-Gestüten und Hengsten-Depots der von den bezüglichen Anstalten im dießseitigen Ländergebiete im Jahre 1868 consumirte Staats-Zuschuß in den Staats-Rechnungs-Abschluß aufgenommen, welcher Vorgang jedoch nur den Zweck hatte, den Abschluß der Staats-Rechnung für das Jahr 1868 zu ermöglichen, keineswegs aber die noch weiter nöthig erscheinenden Abrechnungen gegenüber den Reichs-Finanzen und den Ländern der ungarischen Krone präjudiciren soll.

Durch diese Bemerkungen dürften die bei Erforderniß-Capitel 33, 34 und 35 nachgewiesenen Differenzen hinlänglich erläutert erscheinen, und es wäre demnach zu jenen Capiteln überzugehen, deren Gebarung unmittelbar in den Kreis der dießseitigen Finanz-Verwaltung gehört, wobei zunächst jene Etats zu besprechen wären, bei welchen sich eine Präliminar-Ueberschreitung ergibt.

Ein Mehr-Erforderniß ergab sich beim Pensions-Etat, nachdem durch die Organisirung der politischen und Justiz-Behörden ein bedeutender Zuwachs an Ruhegenüssen herbeigeführt worden ist.

Uebrigens kann nicht unerwähnt bleiben, daß bei diesem Etat die Ziffer des Voranschlages für das Jahr 1868 kaum auf einer richtigen Basis ruhen dürfte, indem zur Zeit der Verfassung desselben sich eben die Theilung der Finanz-Verwaltung vollzog, und auch den damals neu geschaffenen Rechnungs-Organen genaue Behelfe fehlten, weßhalb häufig zu arbiträren Annahmen geschritten werden mußte.

Eine, wenn auch nur durch den günstigen Erfolg bei den bezüglichen Einnahmen entstandene Ueberschreitung des Ausgabs-Präliminares ergab sich bei der Verzehrungssteuer wegen der gesteigerten Durchfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände und wegen der großen Ausfuhr von Bier über die Steuerlinie Wiens, theilweise aber auch in Folge der belangreichen Steuerrückgaben, anläßlich von Betriebsstörungen bei Branntweinbrennereien und Zuckerfabriken.

Das ungünstige Ergebniß bei der Ausgabe des Tabakgefälles entstand dadurch, daß größere Blätterquantitäten von der königlich ungarischen Tabakregie vertragsmäßig

übernommen werden mußten, als nach dem Voranschlage vorausgesetzt war, bei den Aerarial-Fabriken aber, in Folge des gesteigerten Betriebes und der Anschaffung neuer Druckmaschinen bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien, und in Folge der durch den stärkeren Betrieb nothwendig gewordenen bedeutenden Anschaffungen von Rohmaterial bei der Schlögelmühler Papierfabrik.

Beim Münzwesen endlich erhöhte sich der Regie-Aufwand aus Anlaß der stattgefundenen Ausprägung neuer Silberscheidemünze, und bei der Telegraphenanstalt, weil bei der Verfassung des Voranschlages in der Voraussetzung, daß die indische Telegraphen-Verwaltung direct mit der englischen Compagnie in Verrechnung treten werde, die Gebühren für die indische Correspondenz nicht mehr bis Indien, sondern nur bis Fao in Ansatz gebracht wurden, welche Annahme sich jedoch nicht verwirklicht hat. Bei beiden Etats stehen jedoch dem Mehr-Aufwande höhere Einnahmen entgegen.

Dagegen waren bei fast allen übrigen Verwaltungszweigen die wirklichen Ausgaben gegenüber dem präliminirten Erfordernisse geringer.

Insbesondere erscheint beim Ministerium des Innern der Aufwand der politischen Verwaltungs-Behörden um 1,166.484 fl. 35 kr. geringer. Von diesem Betrage sind jedoch nach Berücksichtigung der auf das Jahr 1869 übertragenen Creditreste nur ungefähr 183.000 fl. als eine wirkliche Ersparung anzusehen, nachdem unter dem präliminirten Erfordernisse das ganze Jahres-Erforderniß der gemischten Bezirksgerichte begriffen ist, während die letzteren auf Grund der Gesetze vom 19. Mai und 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 44 und 59) mit Ende August aufgelöst wurden und zur Bestreitung des bei dem Justiz-Etat verrechneten Aufwandes für die neu errichteten Bezirksgerichte mit dem Gesetze vom 4. Mai 1869 ein besonderer Nachtrags-Credit bewilligt worden ist.

Ein Minder-Erforderniß ergab sich auch beim Straßenbau, weil wegen der günstigen Witterungsverhältnisse die Auslagen für Beischaffung des Deckstoffes, dann für Straßen- und Brücken-Erhaltung geringer waren, und überdieß nicht alle präliminirten Bau-Objecte zur Ausführung kamen.

Beim Ministerium für öffentliche Sicherheit und Landesvertheidigung waren namentlich die Landesvertheidigungs- und Landesgendarmerie-Auslagen geringer, und zwar Erstere, weil nicht der ganze normirte Stand der Tiroler Landesschützen zu den Waffenübungen einberufen wurde, und weil der Beitrag für den Landesschützen-Bekleidungsfond im Rückstande blieb, Letztere aber in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1868 angeordneten Auflösung der berittenen Detachements und Einreihung in die unberittene Mannschaft.

Beim Cultus- und Unterrichts-Etat verminderten sich hauptsächlich die Auslagen für die Religions-Anstalten, weil in Galizien durch Ausscheidung der Kirchen-Auslagen aus den Pfarrei-Inventarien das Erforderniß geringer und überdieß der Stand der verpflegten Seminar-Zöglinge nicht complet war.

Beim Finanz-Etat zeigte sich ein Minder-Erforderniß bei der eigentlichen Finanz-Verwaltung, insbesondere aber bei der Finanzwache, weil wegen der in Aussicht genommenen Organisirung des Finanzwachdienstes der Mannschaftsstand nicht completirt worden war, und beim Kataster, weil in Galizien und in der Bukowina die Katastral-Schätzungsarbeiten nicht in dem ursprünglich beabsichtigten Maße vorgenommen wurden.

Ein günstiger Erfolg ergab sich ferner bei den Subventionen und Dotationen an Industrie-Unternehmungen und am Grundentlastungsfonde, weil für die Lem-

berg-Czernowitzer und für die böhmische Westbahn die präliminirten Garantie-Vorschüsse gar nicht zur Auszahlung kamen, und von Seite der galizischen Grundentlastungsfonde die ihnen bewilligten Vorschüsse nicht vollständig in Anspruch genommen wurden.

Außerdem erscheint das Erforderniß geringer beim Münz- und Wechselverlust, was theils in dem niederen Silbercourse, theils in dem durch die Erzeugung neuer Silberscheidemünze erzielten Münzgewinne von über 1,400.000 fl., welcher im Rechnungs-Abschlusse vom bezüglichen Verluste in Abschlag gebracht wurde, seinen Grund hat, deßgleichen beim Lottogefälle, in Folge der Verminderung der Ziehungen von 30 auf 26, und des dadurch bedingten geringeren Erfordernisses für hinausgezahlte Gewinnste, dann bei den Staatsgütern und beim Bergwesen, hauptsächlich wegen des stattgefundenen Verkaufes größerer Staats-Domänen in Steiermark und Böhmen.

Beim Etat des Handels-Ministeriums stellt sich vorzüglich das Erforderniß für das Postgefäll geringer dar, was theils auf Intercalarien, theils darauf beruht, daß der für die Gehaltsregulirung veranschlagte Betrag nicht vollständig zur Verwendung kam.

B. Staats-Einnahmen.

Die Haupt-Uebersicht der Staats-Einnahmen zeigt, daß die wirklich eingeflossenen

Staats-Einnahmen im Betrage von	325,251.333 fl.	48 kr.
gegen die veranschlagte Gesammt-Bedeckung von	289,394.549 „	— „
um	35,856.784 fl.	48 kr.

höher waren.

Eine Mehr-Einnahme gegenüber dem Voranschlage zeigt sich bei den meisten Zweigen des Finanz-Etats. Insbesondere haben die Verzehrungssteuer und das Zollgefäll ein bedeutendes Mehrerträgniß geliefert, und zwar Erstere zunächst aus dem Grunde, daß in Folge des Gesetzes vom 26. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 73) die Berichtigung der Verzehrungssteuer-Gebühren für auf Credit erzeugte Branntwein-, Bier- und Zucker-Mengen seit dem zweiten Semester 1868 mittelst Ausstellung von Wechseln erfolgen kann, und die dießfälligen Gebühren sogleich reel in Rechnung gestellt werden, dann in Folge der Errichtung neuer Zuckerfabriken in Böhmen und Mähren, sowie in Folge der gesteigerten Einfuhr von Verbrauchs-Gegenständen nach Wien; das Zollgefäll aber wegen des bedeutenden Aufschwunges des Handels und der Industrie überhaupt, dann in Folge der Inangriffnahme zahlreicher Eisenbahn-Bauten, und weil aus Anlaß der mit auswärtigen Regierungen abgeschlossenen Zoll- und Handels-Verträge und der dadurch gewährten Verkehrs-Erleichterungen die Einfuhr von Manufactur-, insbesondere von Eisen-Waaren, einen bedeutenden Aufschwung genommen hat.

Letztere Einnahmen dienen jedoch — wie bereits oben erwähnt wurde — nach Abzug der Administrations-Auslagen und der Verzehrungssteuer-Restitutionen zur Deckung der gemeinsamen Auslagen.

Außerdem hat sich auch der Ertrag des Tabak-Gefälles wegen der gesteigerten Consumtion und jener der Gebühren von Rechtsgeschäften in Folge des oben berührten Aufschwunges des Handels und der Industrie, dann der Errichtung neuer Actien-Unternehmungen und Credit-Institute, sowie in Folge der Hebung des Real-Credites erheblich gesteigert.

Eine weitere Mehr-Einnahme ergab sich bei dem Bedeckungs-Capitel: „Subventionen und Dotationen", weil die von der Kaiserin Elisabeth-Bahn geleisteten Vorschuß-Ersätze gegen den Voranschlag bedeutend höher waren, und von der süd-norddeutschen Verbindungsbahn für die vom Aerar erhaltenen Vorschüsse nicht präliminirte Zinsen eingezahlt wurden.

Endlich sind in Folge der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 68) stattgefundenen Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume, insbesondere der Staatsgüter in Böhmen und Galizien, dann der Innerberger Werke und der Ennsthaler Waldcomplexe, über 15 Millionen Gulden eingegangen, während im Staats-Voranschlage nur eine bezügliche Einnahme von 169.550 fl. präliminirt erscheint.

Der Gesammt-Erfolg bei den Staats-Einnahmen würde sich übrigens noch günstiger gestaltet haben, wenn nicht einige Ertragszweige im Vergleiche mit dem Voranschlage bedeutend zurückgeblieben wären.

Dieß war namentlich der Fall bei der Grundsteuer, und zwar in Folge der minder günstigen Ernte-Ergebnisse in einigen Provinzen, dann beim Salzgefälle, weil in Folge des Gesetzes vom 7. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 70) eine bedeutende Herabminderung der Verschleißpreise des Kochsalzes eingetreten ist und die Erzeugung des Viehsalzes gänzlich eingestellt wurde, endlich beim Lottogefälle hauptsächlich in Folge der Verminderung der Ziehungen von 30 auf 26.

In der vorstehenden Darstellung sind die Differenzen, welche sich durch die Vergleichung der für den Dienst des Jahres 1868 vollzogenen Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen mit den für dieses Jahr bewilligten Crediten ergeben, einzeln erörtert, und jene Erläuterungen beigefügt, welche nöthig erscheinen, um den Zusammenhang der Verrechnung zu erklären.

Es dürfte jedoch von Interesse sein, die Ergebnisse der Gebarung, wie sich dieselben in ihren Netto-Ziffern gegenüber dem Voranschlage darstellen, kennen zu lernen.

Zu diesem Behufe wurden die zuliegenden Tabellen verfaßt, in welchen die Staats-Ausgabszweige über Abzug ihrer etatmäßigen Empfänge im Erfolg und Voranschlage nachgewiesen sind, und in ähnlicher Weise der Reinertrag der Staats-Einnahmszweige berechnet erscheint, wobei auf die Uebertragung einzelner Creditreste auf das Jahr 1869 bereits Rücksicht genommen wurde.

Aus diesen Tabellen ist zu entnehmen, daß bei dem Verwaltungs-Aufwande der cisleithanischen Länder sich ein Minder-Aufwand von 1,745.000 fl. ergeben hat; diese Ziffer reducirt sich jedoch in Folge der Auflösung der gemischten Bezirksämter und Errichtung der Bezirksgerichte, für deren Aufwand ein besonderer Nachtrags-Credit bewilligt wurde, um 983.000 fl., wonach als ein thatsächlich günstigeres Ergebniß nur die Summe von 762.000 fl. angenommen werden kann.

Der Netto-Ertrag der directen und indirecten Steuern, dann des Staats-Eigenthums stellt sich gegen den Voranschlag um . . . . 11,853.000 fl. günstiger dar.

Erwägt man jedoch, daß unter den Einnahmen auch das Aequivalent jener Wechsel begriffen ist, welche im Sinne des Gesetzes vom 26. Juni 1868 als Steuerzahlung einflossen und mit Ende des Jahres 1868 mit dem Betrage von . . . . 5,790.000 „

als noch nicht fällig bei der Staats-Central-Casse unrealisirt im Cassereste erlagen, so reducirt sich die effective Mehr-Einnahme auf . . . 6,063.000 fl.

Es zeigt sich somit, daß bei jenen Etats, deren finanzielle Verwaltung der Regierung für die im Reichsrathe vertretenen Länder unmittelbar obliegt, gegen den Voranschlag ein um mehr als 6,800.000 fl. günstigeres Ergebniß erzielt wurde.

Die Gründe, warum die bei den Einnahmen als Ertrag des Zollgefälls nachgewiesene Ziffer mit jener der abgeführten Ueberschüsse nicht übereinstimmt, sind bereits früher erörtert worden.

Von den außerordentlichen Einnahmen für Staatsgüter-Veräußerung pr.	15,111.000 fl.
wurden	6,254.000 „
für nicht präliminirte Schulden-Tilgungen verwendet, so zwar daß für andere Zwecke nur	8,857.000 fl.

disponibel blieben.

Scheidet man aus der Rechnung die sich gegenseitig compensirenden Ausgaben und Empfänge, so gelangt man zu nachstehenden Ergebnissen:

die ordentlichen Staats-Einnahmen für den Dienst des Jahres 1868 betrugen	209,411.000 fl.
die außerordentlichen, und zwar:	
Rückersetzte Vorschüsse	2,267.000 „
Allgemeine Cassenverwaltung	1,408.000 „
Staatsgüter-Veräußerung	8,857.000 „
	221,943.000 fl.

Die Staats-Ausgaben für den Dienst des Jahres 1868 betrugen:

für den Allerhöchsten Hofstaat	3,570.000 fl.
für die Verwaltung der cisleithanischen Länder	53,422.000 „
für allgemeine Staats-Auslagen	8,554.000 „
für die präliminarmäßigen Zinsen und Capitals-Zahlungen der Staatsschuld	99,236.000 „
für den Beitrag aus dem ordentlichen Erfordernisse der pragmatischen Auslagen	54,273.000 „
für vorläufig noch gemeinsame Auslagen	2,888.000 „
	221,943.000 fl.

Schließlich sei zu bemerken gestattet, daß außer diesem Central-Rechnungs-Abschlusse noch detaillirte, im Einklange mit den Beilagen des Staatsvoranschlages für das Jahr 1868 zergliederte Rechnungs-Abschlüsse angefertigt worden sind, welche sammt den, von den betreffenden Administrativ-Behörden hiezu gelieferten speciellen Differenz-Begründungen zum Gebrauche des hohen Reichsrathes bei verfassungsmäßiger Behandlung dieses Rechnungs-Abschlusses bereit gehalten werden.

Netto-Ergebniß

der

Staatsausgaben und Staatseinnahmen des Jahres 1868

im

Vergleiche mit dem Voranschlage für das gedachte Jahr.

Reine Staats-Ausgaben des Jahres 1868	Netto-Erfolg		Netto-Voranschlag		Der Erfolg war günstiger *ungünstiger*	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	3,570.000	. . .	3,570.000	. . .	. . . .	. . .
Verwaltungs-Auslagen der cisleithanischen Länder.						
Reichsrath	548.807	8	550.861	. . .	2.053	92
Staatsrath	86.090	80	84.000	. . .	*2.090*	*80*
Ministerrath	86.691	13½	90.358	. . .	3.666	86½
Ministerium des Innern	13,632.939	77	15,115.134	. . .	1,482.194	23
Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	2,851.998	58	2,939.849	. . .	87.850	42
Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	4,114.195	88½	4,584.136	. . .	469.940	11½
Finanz-Verwaltung	9,503.721	12½	10,083.654	. . .	579.932	87½
Pensions-Etat	9,797.641	35	8,613.000	. . .	*1,184.641*	*35*
Handels-Ministerium	1,940.808	78	2,147.186	. . .	206.377	22
Ackerbau-Ministerium	431.406	77	479.300	. . .	47.893	23
Justiz-Ministerium	10,201.181	60	10,253.649	. . .	52.467	40
Rechnungscontrole	226.255	75	226.000	. . .	*255*	*75*
	53,421.738	62½	55,167.127	. . .	1,745.388	37½
Allgemeine Staats-Auslagen.						
Subventionen und Dotationen	4,546.215	82½	6,115.810	. . .	1,569.594	17½
Allgemeine Cassenverwaltung	4,008.493	6½	7,635.769	. . .	3,627.275	93½
Präliminirte Zinsen und Capitalszahlung der Staatsschuld	99,236.519	45½	102,393.446	. . .	3,156.926	54½
Nicht präliminirte Schuldentilgung	6,254.144	88	. . . . . .	. . .	*6,254.144*	*88*
	105,490.664	33½	102,393.446	. . .	*3,097.218*	*33½*
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen.						
Abgeführte Ueberschüsse des Zollgefälls . . .	11,142.297	. . .	6,000.000	. . .	*5,142.297*	. . .
Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen	73,077.335	98	70,250.033	. . .	*2,827.302*	*98*
Vorschuß zur Bestreitung jener bis nun noch gemeinsamen Auslagen, über deren künftige Deckung erst ein Uebereinkommen mit den Ländern der ungarischen Krone getroffen werden muß	2,887.557	46½	3,924.698	. . .	1,037.140	53½
	87,107.190	44½	80,174.731	. . .	*6,932.459*	*44½*
Summe .	258,144.302	29½	255,056.883	. . .	*3,087.419*	*29½*

Reine Staats-Einnahmen des Jahres 1868	Netto-Erfolg		Netto-Voranschlag		Der Erfolg war günstiger *ungünstiger*	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ertrag der directen und indirecten Steuern und des Staatseigenthums.						
Directe Steuern	73,979.585	99½	74,358.457	. . .	*378.871*	*½*
Verzehrungssteuer	47,233.839	93	39,384.399	. . .	7,849.440	93
Salz	16,291.214	11½	18,199.584	. . .	*1,908.369*	*88½*
Tabak	26,889.288	84½	23,532.724	. . .	3,356.564	84½
Stempel	11,642.197	74½	11,383.536	. . .	258.661	74½
Taxen	19,306.662	88½	17,253.743	. . .	2,052.919	88½
Lotto	5,302.787	68	5,783.458	. . .	*480.670*	*32*
Mäuthe	2,664.404	28	2,610.747	. . .	53.657	28
Punzirung	131.312	52	76.192	. . .	55.120	52
Staatsgüter	1,798.582	56½	1,463.133	. . .	335.449	56½
Fiscalitäten	260.912	79	138.576	. . .	122.336	79
Aerarial-Fabriken	253.226	93	180.804	. . .	72.422	93
Bergwesen	1,835.205	46½	1,420.530	. . .	414.675	46½
Münzwesen	445.038	86	21.000	. . .	424.038	86
Post- und Telegraphen-Gefäll	1,377.061	23½	1,751.461	. . .	*374.399*	*76½*
	209,411.321	84	197,558.344	. . .	11,852.977	84
Ertrag des Zollgefälls über Abzug der Steuerrestitutionen	11,426.499	41	6,000.000	. . .	5,426.499	41
Außerordentliche Einnahmen.						
Subventionen und Dotationen: Rückersetzte Vorschüsse	2,266.448	80	700.000	. . .	1,566.448	80
Allgemeine Cassenverwaltung	1,407.875	10½	587.443	. . .	820.432	10½
Staatsgüter-Veräußerung	15,111.330	85	169.550	. . .	14,941.780	85
Einnahmen aus der Liquidation der Casserefte	18,803.996	40	18,800.000	. . .	3.996	40
	37,589.651	15½	20,256.993	. . .	17,332.658	15½
Summe	258,427.472	40½	223,815.337	. . .	34,612.135	40½
Im Vergleiche mit den Ausgaben pr.	258,144.302	29½	255,056.883	. . .	*3,087.419*	*29½*
ergibt sich ein Ueberschuß	*) 283.170	11	. . . .	. . .	31,524.716	11
ergibt sich ein Abgang	. . . .	. . .	31,241.546	. . .		

*) Diese Differenz rührt daher, daß wie bereits erwähnt wurde, nicht die ganzen Zollgefälls-Ueberschüsse an die Reichs-Finanzen abgeführt wurden.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung der Regierungsvorlage in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahnen von Lemberg über Stryi und Skole an die galizisch-ungarische Landesgränze am Beskid zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze, dann von Stryi nach Stanisławów.

Die Errichtung einer Eisenbahnverbindung von Lemberg über Stryj und den Karpathen-Uebergang am Beskid mit dem ungarischen Eisenbahnnetze bildete bereits in der abgelaufenen Session des Reichsrathes den Gegenstand einer Regierungsvorlage, welche auf Grund des vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 9. December 1869 gefaßten Beschlusses dem damals bestandenen Eisenbahnausschusse zur Vorberathung überwiesen und von diesem mit Bericht vom 4. April 1870 dem hohen Hause vorgelegt worden war, ohne das letzteres seiner bald nachher erfolgten Vertagung und Auflösung wegen in die Lage kam, hierüber einen Beschluß zu fassen.

Seither haben sich die Verhältnisse so geändert, insoferne als das zu concessionirende, resp. zu garantirende Netz einige Abweichungen von dem früher aufgenommenen Netze erfuhr, indem die Linie Chyrów-Stryi mittlerweile auf Grundlage der Steuerbefreiung concessionirt worden, daher für das hier zu besprechende Netz gegenstandslos geworden ist.

Was nun die allgemeinen Gesichtspunkte betrifft, welche bei Beurtheilung des vorliegenden Bahnnetzes in Betracht kommen, so sind dieselben von vorwiegend volkswirthschaftlicher und von strategischer oder politischer Bedeutung.

Die Anlage einer zweiten, Ungarn mit Galizien mittelst eines geeigneten Karpathenüberganges verbindenden Eisenbahn zwischen dem mineralreichen Nordosten Ungarns und der Landeshauptstadt Galiziens war nicht nur lange schon ein Wunsch des letztgenannten Landes zum Zwecke der volkswirthschaftlichen Entwicklung der fruchtbaren und verhältnißmäßig gewerbetreibenden Gegenden des Stryer, Stanislauer und Samborer Kreises, sondern es stellte sich auch die strategische, resp. politische Wichtigkeit dieser Bahnstrecke in dem Maße dringlicher dar, als das Eisenbahnsystem unseres mächtigen Nachbars Rußland die österreichische Regierung von selbst auf die zu suchenden Anschlußpunkte und auf die Hauptrichtung der aus dem Innern der Monarchie an dieselben zu führenden Communicationslinien hinweist.

Insbesondere hat die Hauptbahn Beskid-Lemberg ein vorwaltend strategisch-politisches Interesse, weil die Verschiebung und Dislocation von Truppen zwischen dem künftigen Anschlußpunkte im Norden von Lemberg an das russische Eisenbahnnetz und dem Innern der Monarchie hiedurch erleichtert und mit voller Sicherheit bewerkstelligt werden kann.

Ferner sind die Anschlußpunkte Brody und Tarnopol durch den Ausbau der Hauptbahn ebenfalls mit dem Innern des Reiches in directe Verbindung gebracht und der Weg zur künftigen Fortsetzung der Seitenbahn Stryi-Stanisławów nach Hussiatyn an die galizische Ostgränze geschaffen, so zwar, daß der in strategischer Beziehung so wichtige Zweck der allseitigen Anschlüsse an die theils im Bau begriffenen, theils vollendeten russischen Linien hiedurch in einer Weise vorbereitet erscheint, welche nur mehr geringe Anstrengungen erfordern kann, um in kurzer Zeit vollständig erreicht zu werden.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht ist folgendes zu bemerken:

I. Die Hauptbahn Beskid-Stryi-Lemberg durchzieht ein weit günstigeres Terrain, als die erste ungarisch-galizische Verbindungsbahn Przemyśl-Lupków.

Die bekannte Fruchtbarkeit des Czortkower Kreises, der Reichthum an Erdwachs und Erdöl, an Kali, und namentlich an Holz, des Samborer, Stryer und Stanislauer Kreises, die entwicklungsfähige Glas-, Eisen- und Zucker-Industrie daselbst sind Elemente von nicht zu unterschätzender Bedeutung für eine namhafte Steigerung des Wohlstandes, hiemit aber auch der Steuerfähigkeit der Bevölkerung in den genannten Kreisen; um diese Elemente zu beleben und zur Entwicklung zu bringen, ist es nothwendig, daß sie in den Weltverkehr einbezogen werden, was hauptsächlich durch die Verbindung der genannten Gebiete mit Ungarn und durch dieses Land auf dem kürzesten Wege mit der Donau und mit dem adriatischen Meere gefördert wird.

II. Bezüglich der Zweigbahn von Stryi nach Stanisławów ist zu bemerken, daß dieselbe als die nothwendige Fortsetzung und Ergänzung der bereits concessionirten Linie Chyrów-Stryi erscheint und durch ihren Anschluß an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn die bis jetzt kürzeste Verbindung zwischen Ungarn und dem schwarzen Meere darstellt. Ferner kann nicht übersehen werden, daß diese Bahnlinie als eine durch die fruchtbarsten und an Naturschätzen reichsten Länderstriche Galiziens führende Querverbindung zweier Hauptbahnen befruchtend auf den Verkehr der Linie Beskid-Stryi-Lemberg einwirken dürfte.

Hinsichtlich der Trace dieser Zweigbahn liegen zwei Varianten technisch ausgearbeitet vor, von denen die eine nordöstlich über Sokołów und Kałusz, die andere südöstlich über Bolechów, Dolina und Kałusz nach Stanislau führt.

Sowohl in volkswirthschaftlicher als technischer Beziehung glaubte der Ausschuß die beiden Varianten mit einander vergleichen und diejenige in das Gesetz ausdrücklich aufnehmen zu sollen, welche die relativ größten Vortheile für die Interessen des Landes bietet, ohne die Lasten für den garantirenden Staatsschatz zu erhöhen.

Abgesehen von der technischen Seite der Frage, welche später erörtert werden wird, sprechen allgemeine volkswirthschaftliche Gründe und der in zahlreichen Petitionen der Gemeinden und Bezirksrepräsentationen ausgedrückte Wunsch des Landes für die Wahl der Trace Stryi-Bolechów-Dolina über Kałusz nach Stanislau.

Nicht nur ist das von dieser letztgenannten Trace durchschnittene Terrain reich an Mineralschätzen und Holz, sondern es enthält Städte von nicht geringer commerzieller Bedeutung, wie Bolechów, dessen Frachtenverkehr nach Außen, namentlich an Holz und Holzwaaren, dann Leder, roh, gegärbt und verarbeitet, Brennöl und Naphta 2c. in dem officiellen statistischen Ausweise mit jährlichen 574.655 Zollcentnern und von Außen mit 59.900 Zollcentnern angegeben erscheint, ferner Dolina und die beiden Varianten gemeinschaftliche Stadt Kałusz, deren jährlicher Frachtenverkehr bezüglich der Zufuhr sich auf 1,575.000 und der Ausfuhr auf 2,504.000 Zollcentner beläuft.

Ein sehr wichtiger Factor bei Eisenbahnanlagen ist aber die hiedurch geförderte Entwicklung der Städte als Mittelpunkten des Verkehres und Aufschwunges jeder Art, weßhalb dieselben, soviel als thunlich, aufgesucht und nicht vermieden werden sollen.

Ein weiterer, für die Wahl der südlichen Variante sprechender Umstand ist die größere Entfernung derselben von der fast parallel laufenden Lemberg-Czernowitzer Bahn und Annäherung an die holz- und mineralreichen nördlichen Abhänge der Karparthen, wodurch nicht nur schon jetzt die Bringung und Weiterschaffung dieser Naturschätze, sondern auch in Hinkunft die Anlage von Zweigbahnen zu diesem Behufe wesentlich erleichtert wird.

Der Ausschuß glaubte daher durch Bezeichnung der Zwischenpunkte Bolechów, Dolina und Kałusz den Artikel I der Gesetzvorlage ergänzend modificiren zu sollen.

Die technische Anlage der Bahn, welche der Kostenberechnung zu Grunde liegt, ist von Seite der k. k. General-Inspection für Eisenbahnen in folgender Weise ausgearbeitet und festgestellt worden:

I. Hauptbahn Beskid-Stryi-Lemberg: Dieselbe ist 20·0 Meilen lang.

Sie geht von dem auf der galizischen Strecke 400 Klafter langen Tunnel an der Wasserscheide im Maximalgefälle von 1:43 in das Oporthal, dann längs desselben, den Oporfluß mehrere Male überschreitend, bis Synowudzko.

Von dieser Station bis Stryi folgt die Linie dem Stryithale in der Nähe der Straße, und kommen auf dieser Strecke nur sehr sanfte Gefälle vor.

Auf der Strecke Stryi-Lemberg befinden sich gleichfalls nur sanfte Steigungen, dagegen lange, durch das günstige Terrain ermöglichte Horizontalstrecken.

II. Die Zweigbahn Stryi-Stanislau über Bolechów und Dolina ist 13·7 Meilen lang.

Sie überschreitet 3 Wasserscheiden, da sie die Richtung von Westen nach Osten nimmt, während die Flußthäler von Süden nach Norden laufen.

Die Flüsse Stryi, Sukielbach, Swica, Łomnica, Łukwa und Łukawica werden durch Brücken aus Eisenconstruction übersetzt.

Die Bau- und Einrichtungskosten stellen sich laut des von der k. k. General-Inspection für Eisenbahnen selbst verfaßten Kostenanschlages in folgender Weise dar:

I. Hauptbahn Beskid-Stryi-Lemberg:

Die effectiven Bau- und Einrichtungskosten für diese Strecke wurden mit dem Betrage von 625.000 fl. per Meile, hiemit für die ganze Strecke von 20·0 Meilen mit 12,500.000 fl. ermittelt, in welchem

Betrage die Fahrbetriebsmittel mit dem Anschaffungspreise von 60.000 fl. bar per Meile inbegriffen sind.

Hiebei wurden die beiden größeren Brücken über den Stryi- und Dniesterfluß als Eisenconstructionen angenommen, dagegen von der Errichtung eines eigenen Bahnhofes in Lemberg abgesehen.

Die Analyse dieser Berechnung ergibt folgendes Resultat:

	per Meile
1. Vorarbeiten und Aufsicht	25.000 fl.
2. Grundeinlösung	25.000 „
3. Erdarbeiten	111.000 „
4. Nebenarbeiten	30.000 „
5. Kleine Kunstbauten	51.000 „
6. Große Bauwerke	75.200 „
7. Beschotterung und Schienenlegen	40.000 „
8. Geleise und Zubehör	136.400 „
9. Hochbau	55.000 „
10. Verschiedenes (Telegraph, Mobilien, Signale, Einfriedung)	16.300 „
11. Rollendes Materiale (Fahrbetriebsmittel)	60.000 „
	624.900 fl.
oder rund	625.000 „

per Meile oder für die ganze Strecke per 20 Meilen . . . . 12,500.000 „

Zu obigen . . . . 625.000 „

Bau- und Einrichtungskosten per Meile sind hinzuzurechnen:

a) Geldbeschaffung (bei einem Emissionscourse von 80 Percent) per . 156.250 „

b) 5percentige Intercalarzinsen während der Bauzeit von zwei Jahren . 39.060 „

c) für Geldbeschaffung dieser Zinsen (nach dem obigen Emissionscourse) 9.765 „

Zusammen . . . 830.075 fl.

oder rund . . . . 830.000 „

per Meile, woraus sich das 5percentige jährliche Erträgniß in Silber mit . . 41.500 „ herausstellt.

II. Zweigbahn Stryi-Stanisławów über Bolechów und Dolina:

Die effectiven Bau- und Einrichtungskosten betragen einschließlich der Fahrbetriebsmittel per Meile . . . . 650.000 fl.

hiemit für die ganze 13·7 Meilen lange Strecke 8,905.000 fl.

Folgendes ist die Analyse dieser Berechnung:

	per Meile
1. Vorarbeiten und Bauaufsicht	25.000 fl.
2. Grundeinlösung	25.000 „
3. Erdarbeiten	112.000 „
4. Nebenarbeiten	40.000 „
5. Kleine Kunstbauten	60.000 „
6. Große Bauwerke	77.960 „
7. Beschotterung und Schienenlegen	40.000 „
8. Geleise und Zubehör	139.300 „
9. Hochbau	55.000 „
10. Verschiedenes	15.740 „
11. Rollendes Materiale	60.000 „
Zusammen	650.000 fl.

per Meile, für die ganze Strecke hiemit 8,905.000 fl.

oder rund . . . . 8,900.000 „

Zu dem wirklichen Baucapitale per Meile von 650.000 fl.

kömmt hinzuzurechnen:

a) die Geldbeschaffung (bei einem Emissionscourse von 80 Percent) . 162.500 „

b) die fünfpercentigen Intercalarzinsen während der zweijährigen Bauzeit per . . . . 40.625 „

c) hiefür die Geldbeschaffung (zu dem obigen Emissionscourse) . . . . 10.156 „

Zusammen . . . 863.281 fl.

oder rund . . . 870.000 „

Gibt ein jährliches, fünfpercentiges in Silber verzinsliches Erträgniß von . 43.500 fl. per Meile.

Recapitulation.

I. Lemberg-Beskid (20 Meilen) zu 41.500 fl. = 830.000 fl.

II. Stryi-Stanislau (13·7 Meilen) zu 43.500 fl. = 595.950 fl. oder rund 600.000 fl.,

mithin läßt sich als reines Durchschnittserträgniß, respective zu garantirende Rente für beide Strecken per Meile der Betrag von . . . . . . 42.000 fl. oder für das ganze 33·7 Meilen lange Netz ein Pauschalbetrag per . . . . 1,430.000 fl. rund aussprechen.

Mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Benachtheiligung des Staatsschatzes, welche dadurch entstehen könnte, daß, im Falle der Festsetzung einer Meilengarantie, die Versuchung naheliegt, bei der Bauausführung die Meilenzahl nicht auf das möglichst kürzeste Maß zu beschränken, sowie im Hinblicke auf die Analogie anderer Fälle, namentlich des jüngst beschlossenen Gesetzes über die Eisenbahn von Villach nach Tarvis ist der Ausschuß der Ansicht, in den Artikel II statt der mit 42.000 fl. ö. W. bezifferten Garantie pr. Meile die Gesammtsumme pr. 1,430.000 fl. als Pauschalgarantie für das ganze Netz aufnehmen zu sollen.

Weiters dürfte es angezeigt erscheinen, die Wirksamkeit der Garantie schon nach Eröffnung des Betriebes auf einer der drei Strecken Lemberg-Stryi, Stanislau-Stryi und Stryi-ungarische Gränze eintreten zu lassen, da die Vollendung des

Anschlusses an die ungarische Gränze am spätesten eintreten dürfte, während die beiden erstgenannten Theilstrecken in kürzerer Frist vollendet und nutzbringend gemacht werden können.

In diesem Sinne schlägt der Ausschuß eine Modification des zweiten und der folgenden Alineas des Artikels 2 in der Weise vor, daß dieselben folgendermaßen zu lauten hätten:

Die Garantie hat für jede der drei Sectionen:

a) Lemberg-Stryi,
b) Stryi-Stanislau,
c) Stryi-ungarische Gränze mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder einzelnen Strecke, jedoch bezüglich der Strecke ad c) nicht in einem früheren Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten, als bis auch die ungarische Anschlußstrecke bis Munkács dem Verkehre übergeben sein wird.

Die für die eröffneten Strecken zu leistende Garantie wird nach Maßgabe des Resultates des im Artikel 6 vorgeschriebenen Concurses im Verhältnisse der Meilenzahl bemessen werden.

Bezüglich des Artikels 3 beantragt der Ausschuß die Weglassung der im Punkte 4 enthaltenen Bestimmungen, den Bauconto betreffend, weil letztere theils unvollständig sind, theils aber in den Text des Gesetzes nicht passen, da sie in die Bedingnißhefte gehören.

Bei Artikel 4 beantragt der Ausschuß die Weglassung des letzten Alinea, weil dasselbe durch Aufnahme des Artikels 6, welcher die Ausschreibung eines Concurses anordnet, sich als überflüssig herausstellt.

Bei Artikel 5 ist der Ausschuß der Ansicht, daß das letzte Alinea wegzubleiben hätte, welche bestimmt, daß erst nach Sicherstellung der ungarischen Anschlußstrecke mit der Concessions-Ertheilung vorzugehen sei, weil die ungarische Anschlußbahn im gegenwärtigen Augenblicke bereits sichergestellt ist.

Da es sich als zweckmäßig herausgestellt hat, im Falle der Concessionsertheilung die Vergebung der Bauarbeiten im Concurrenzwege vorzunehmen, so beantragt der Ausschuß die Einschaltung eines Artikels, welcher als Artikel 6 zu gelten und folgendermaßen zu lauten hätte:

Artikel 6: „Die Ertheilung der Concession hat im Wege des Concurses, und zwar auf Grundlage der im Artikel 2 als Maximum festgesetzten Pauschalsumme, zu erfolgen.

Artikel 7 spricht den Vorbehalt einer Creditbewilligung von 3 Millionen als Baudotation für die Regierung im Falle aus, als letztere den Bau dieser Bahn auf Staatskosten ausführen sollte.

Artikel 8 enthält die Vollzugsclausel.

Der Ausschuß erlaubt sich hiernach folgenden Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen."

Hiemit erledigen sich auch die Petitionen Nr. 219 des Bezirksausschusses in Dolina,
Nr. 297 der Stadt Bolechów,
Nr. 353 der Dolinaer Bezirksvertretung,
Nr. 354 des Gemeinderathes von Kałusz,
Nr. 355 der Gemeinderepräsentanz von Dolina,
Nr. 356 des Gemeinderathes von Bolechów und der Gemeindevertretung von Stryi (Nr. 452),
in Betreff der Führung der Stryi-Stanislauer Zweigbahn über Bolechów, Dolina und Kałusz.

Wien, am 10. März 1871.

Poche,
Obmann.

Kübeck,
Berichterstatter.

Gesetz

in Betreff der

Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der Locomotiv-Eisenbahnen von Lemberg an die galizisch-ungarische Landesgränze am Beskid, dann von Stryi nach Stanisławów.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Lemberg über Stryi und Skole an die galizisch-ungarische Gränze am Beskid zur Verbindung mit der von Munkács dahin concessionirten ungarischen Eisenbahn nebst einer Zweigbahn von Stryi über Bolechów, Dolina und Kałusz nach Stanisławów an die Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn entweder auf Staatskosten auszuführen oder deren Herstellung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Artikel 2, 3, 4, 5 und 6) sicherzustellen.

Artikel 2.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahnen vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von einer Million viermalhundert dreißig Tausend (1,430.000) Gulden österreichischer Währung in Silber für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat für jede der drei Sectionen

a) Lemberg-Stryi,
b) Stryi-Stanislau,
c) Stryi-ungarische Gränze mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf jeder einzelnen Strecke, jedoch bezüglich der Strecke ad c) nicht in einem früheren Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten, als bis auch die ungarische Anschlußstrecke bis Munkács dem Verkehre übergeben sein wird.

Die für die eröffneten Strecken zu leistende Garantie wird nach Maßgabe des Resultates des im Artikel 6 vorgeschriebenen Concurses im Verhältnisse der Meilenzahl bemessen werden.

Artikel 3.

Dabei sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn die Concessionäre sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt haben werden.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzu-

legen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so haben die Concessionäre den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel 4.

Für die im Artikel 1 angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der im Artikel 1 genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde. Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Artikel 5.

Bezüglich der Modalitäten der Garantieleistung und der sonstigen Concessionsbestimmungen ist mit der königlich-ungarischen Regierung eine Vereinbarung zu treffen, wobei auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 56 de 1868) thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel 6.

Die Ertheilung der Concession hat im Wege des Concurses, und zwar auf Grundlage der im Artikel 2 als Maximum festgesetzten Pauschalsumme, zu erfolgen.

Artikel 7.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das laufende Jahr eine Baudotation von drei Millionen Gulden bewilligt, welcher Betrag mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel 8.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Bericht des Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf in Betreff der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau.

Das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, Z. 130 R. G. Bl., wodurch die Bestimmungen über die Regulirung und Ablösung der Holz-Weide-Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte festgesetzt wurden, bezieht sich blos auf Holzungs- und Bezugsrechte von Holz- und Forstproducten in oder aus fremdem Walde, auf Weiderechte und sonstige Feldservituten, wo das dienstbare Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist.

Der galizische Landtag hat nun in dem ihm zustehenden Wirkungskreise mit Beschluß vom 29. October 1869 die von Amtswegen vorzunehmende Ablösung und Regulirung solcher Grundlasten auch auf Bezüge von Gras, Schilf und anderen Pflanzen von fremden Teichen und auf die Bezüge von Holz aus fremden, zur Waldcultur nicht bestimmten Gründen ausgedehnt, welcher Beschluß gegenwärtig noch die Allerhöchste Sanction erwartet.

Die Regierung beantragt nun, die im §. 42 des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853 gewährte Gebührenfreiheit für die Forstservitutenablösung auch auf die durch den galizischen Landtag unter dieses Gesetz eingereihten Gegenstände der Ablösung auszudehnen, weil der galizische Landtag in dieser Beziehung keinen Beschluß fassen konnte, zur Vervollständigung der gesetzlichen Bestimmungen und zur Erleichterung der Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten aber die Gewährung der Gebührenfreiheit für den erweiterten Ablösungsact nothwendig erscheint.

Der Ausschuß nahm keinen Anstand, auf diesen Antrag der Regierung einzugehen, weil das kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 im §. 42 hinsichtlich aller dort zur Ablösung und Regulirung bestimmten Rechte verordnet, daß sämmtliche Urkunden, Schriften, Verhandlungen und Eintragungen in die öffentlichen Bücher die Stämpelgebühren- und Portobefreiung genießen, somit, wenn weitere Bezugsrechte unter dieses Gesetz eingereiht werden, der Ablösungsverhandlung bezüglich derselben ebenso die Gebührenfreiheit eingeräumt werden muß, wie bei den schon früher bezeichneten Forstservituten.

Es darf den in dem kaiserlichen Patente vom 5. Juli 1853 nicht einbezogenen, jedoch durch Beschluß des galizischen Landtages vom 29. October 1869 zur Ablösung bestimmten obbezeichneten Bezugsrechten aus fremden Teichen und zur Waldcultur nicht bestimmten Gründen um so weniger die Gebührenfreiheit verweigert werden, als bereits anderen Ländern in ähnlichen Fällen, wie zum Beispiele dem Königreiche Böhmen mit Reichsgesetz vom 23. Mai 1869, Zahl 79 R. G. Bl., für die weitere Durchführung der Grundentlastung für Böhmen, dann für Mähren und Schlesien mit Gesetz vom 23. Mai 1869, Zahl 80 R. G. Bl., die Stämpel- und Gebührenfreiheit für die Ablösung der Propinationsrechte bewilligt worden ist.

Auch damals wurden diese Reichsgesetze zugleich mit den bezüglichen Landesgesetzen zur kaiserlichen Sanction und Publicirung gebracht, so wie es auch im gegenwärtigen Falle beabsichtigt wird und den Verhältnissen angemessen erscheint.

Nachdem also weder principiell noch mit Rücksicht auf den bisherigen Vorgang gegen den Inhalt des beantragten Gesetzentwurfes etwas einzuwenden, derselbe vielmehr nur eine Consequenz der Einreihung weiterer Gegenstände in die Ablösungsverhandlungen Galiziens ist, welche Verhandlungen durch einen Aufschub der entsprechenden Ausdehnung der Stämpelgebühren- und Portobefreiung eine unliebsame Verzögerung erleiden würden, so erlaubt sich der Finanzausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es werde dem anruhenden Gesetzentwurfe *) in Betreff der Stämpel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur weiteren Durchführung der Ablösung und Regulirung der Grundlasten in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau die Zustimmung ertheilt.

Wien, am 9. März 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. Franz Klier,
Berichterstatter.

---

*) Gleichlautend mit XXV. der Beilage.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Genehmigung zum Ankaufe des Waldgrundes Pfaffenberg für das gräflich Czernin'sche Realfideicommiß.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Ankauf des in der Steuergemeinde Gerten gelegenen Waldgrundes, „der Pfaffenberg" genannt, Parzelle Nr. 306, im Ausmaße von 12 Joch 1575 Quadratklaftern und Parzelle Nr. 307, im Ausmaß von 2 Joch 830 Quadratklaftern für das in Böhmen gelegene und von Hermann Czernin, Grafen v. Chudenic errichtete Realfideicommiß Petersburg, sowie die Vereinigung dieses Waldgrundes mit dem genannten Fideicommisse wird genehmigt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 16. März 1871 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. März 1871.

Schmerling m. p.

Georg Freiherr v. Haller m. p.,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Genehmigung zur Vereinigung des Gutes Sorgendorf und der Writz'schen Gründe mit dem Ambros Graf Thurn'schen Fideicommisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erwerbung des in der kärnthner'schen Landtafel, Hauptbuch Tom. XII, Fol. 481, inneliegenden Gutes Sorgendorf, dann der in der Steuergemeinde Bleiburg gelegenen, vormals Johann Writz'schen Gründe, Parcellen-Nummer 530, 531 und 532, im Grundbuche Tom. II, Fol. 104 und 105, dann Tom. XXVII, Fol. 326 inneliegend, für das in Kärnthen gelegene, von Ambros Grafen Thurn gestiftete Realfideicommiß Bleiburg und die Vereinigung der bezeichneten Realitäten mit diesem Fideicommisse gegen Abtretung der zum Fideicommisse gehörigen, in der Steuergemeinde Enzelsdorf gelegenen Wildensteiner Alpe und der zum Fideicommisse gehörigen Grundentlastungs-Obligationen des Herzogthums Kärnthen, im Nennwerthe von 43.700 fl. Conv.-Münze, wird genehmigt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 16. März 1871 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. März 1871.

Schmerling m. p.

Georg Freiherr v. Haller m. p.,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel wird nach Wahl der Parteien entweder durch einen, von der Staatsbehörde bestellten Prüfungscommissär oder, wenn der Benützer des Dampfkessels einer zu diesem Zwecke constituirten Gesellschaft als Mitglied angehört, durch die ämtlich hiezu autorisirten Organe dieser Gesellschaft nach den dießfalls bestehenden Verordnungen und Vorschriften vorgenommen.

Die von diesen Organen der Gesellschaft über eine Prüfung oder Revision von Dampfkesseln ausgestellten Bescheinigungen sind den von Staatsorganen ausgestellten derartigen Bestätigungen gleich zu halten.

Den von den untersuchenden Organen aus Anlaß der Prüfung oder Revision der Dampfkessel getroffenen Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten.

§. 2.

Für die durch ämtlich bestellte Prüfungscommissäre vorgenommene Prüfung eines Dampfkessels und für die Jahresrevisionen sind nach Maßgabe der Heizfläche die nachstehend festgesetzten Taxen zu entrichten.

Heizfläche	Quadratfuß	Probetaxe	Revisionstaxe
weniger als	25	5 fl.	1 fl.
von	25—100	10 „	2 „
„	100—500	15 „	3 „
über	500	20 „	4 „

Wenn mehrere Dampfkessel mit einander verbunden sind, deren jeder eine eigene Feuerung besitzt und für sich benützt werden kann, so sind die obigen Gebühren für jeden einzelnen Kessel zu entrichten.

§. 3.

Die Bestimmungen über die Construction, Aufstellung, Erprobung und periodische Untersuchung der Dampfkessel, sowie überhaupt alle übrigen, die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen betreffenden Bestimmungen werden im Verordnungswege erlassen.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt drei Monate nach der Kundmachung desselben in Wirksamkeit.

Mit dem gleichen Zeitpuncte tritt die Ministerialverordnung vom 1. September 1866 (R. G. Bl. Nr. 107) außer Kraft.

§. 5.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind der Handelsminister und der Minister des Innern beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 16. März 1871 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. März 1871.

Schmerling m. p.

Georg Freiherr v. Haller m. p.,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . .

womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Grundlage des gesetzlichen Maßes und Gewichtes ist das Meter.

Das Meter ist die Einheit des Längenmaßes; aus demselben werden die Einheiten des Flächen- und des Körpermaßes abgeleitet.

Das Kilogramm, gleich dem Gewichte eines Kubikdecimeters destillirten Wassers im luftleeren Raume bei der Temperatur von + 4 Grad des hunderttheiligen Thermometers, bildet die Einheit des Gewichtes.

Die Untertheilungen der Maß- und Gewichtseinheiten, sowie deren Vielfache werden nach dem decadischen Systeme gebildet.

Artikel II.

Als Urmaß gilt derjenige Glasstab, welcher sich im Besitze der k. k. Regierung befindet, und in der Achse seiner sphärischen Enden gemessen, bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 999·99764 Millimeter des in dem französischen Staatsarchive zu Paris deponirten Meter prototype befunden worden ist.

Als Urgewicht gilt das im Besitze der k. k. Regierung befindliche Kilogramm aus Bergkrystall, welches im luftleeren Raume gleich 999997·8 Milligramm des in dem französischen Staatsarchive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype befunden worden ist.

Artikel III.

Die gesetzlichen Maße und Gewichte sind:

A. Längenmaße.

Einheit		das Meter,		
Untertheilungen:	das Decimeter	gleich	1/10	Meter,
	„ Centimeter	„	1/100	„
	„ Millimeter	„	1/1000	„
Vielfache:	„ Kilometer	„	1000	„
	„ Myriameter	„	10.000	„

Das Myriameter kann auch metrische Meile genannt werden.

B. Flächenmaße.

a) Allgemeine:
Die Quadrate der Längenmaße;

b) besondere:
Bodenflächenmaße.
Einheit: das Ar gleich 100 Quadratmeter.
Vielfaches: das Hektar gleich 100 Ar.

C. Körpermaße.

a) Allgemeine:
Die Würfel der Längenmaße;

b) besondere:
Hohlmaße.
Einheit: das Liter gleich 1 Kubikdecimeter.

Untertheilung:	das Deciliter	gleich	1/10	Liter.
	„ Centiliter	„	1/100	„
Vielfaches:	„ Hektoliter	„	100	„

D. Gewichte.

Einheit: das Kilogramm.

Untertheilungen:	das Dekagramm	gleich	1/100	K.
	„ Gramm	„	1/1000	„
	„ Decigramm	„	1/10000	„
	„ Centigramm	„	1/100000	„
	„ Milligramm	„	1/1000000	„
Vielfache:	der metrische Centner	gleich	100	„
	die Tonne	„	1000	„

Das Dekagramm kann auch Neuloth genannt werden.

Artikel IV.

Das Brennholz wird nach dem Quadratmeter in der Richtung der Schnittflächen des geschichteten Holzes unabhängig von der Scheitlänge gemessen. Die Theilung erfolgt ausnahmsweise durch fortgesetzte Halbirung bis zu 1/8 Quadratmeter.

Artikel V.

Das gegenseitige Verhältniß der neuen und der alten Maße und Gewichte wird für den Verkehr, wie folgt, bestimmt:

1 Meter	= 0·5272916 Wiener Klafter.
1 „	= 3 Fuß 1 Zoll 11 580/1000 Linien.
1 „	= 1·286077 Ellen.
1 Kilometer	= 0·131823 österr. Meilen (Postmeilen).
1 Myriameter	= 1·318229 österr. Meilen (Postmeilen).
1 Centimeter	= 0·094912 Faust.
1 Wiener Klafter	= 1·896484 Meter.
1 Fuß	= 0·316081 Meter.
1 Elle	= 0·777558 Meter.
1 österr. (Post-) Meile	= 7·585936 Kilometer.
1 „ „ „	= 0·7585936 Myriameter.
1 Faust	= 10·53602 Centimeter.

Flächenmaße.

1 □Meter	= 0·278036 □Klafter.
1 „	= 10·00931 □Fuß.
1 Ar	= 27·80364 □Klafter.
1 Hektar	= 1·737727 österr. Joch.
1 □Myriameter	= 1·737727 österr. □Meilen.
1 □Klafter	= 3·596652 □Meter.
1 □Fuß	= 0·099907 □Meter.
1 n. österr. Joch	= 57·54642 Ar.
1 „ „ „	= 0·5754642 Hektar.
1 österr. □Meile	= 0·5754642 □Myriameter.

Körpermaße.

1 Kubikmeter	= 0·146606 Kubikklafter.
1 „	= 31·66695 Kubikfuß.
1 Kubikklafter	= 6·820992 Kubikmeter.
1 Kubikfuß	= 0·03157867 Kubikmeter.

Hohlmaße für trockene Gegenstände.

1 Hektoliter	= 1·626365 Wiener Metzen.
1 Liter	= 0·01626365 Wiener Metzen.
1 Wiener Metzen	= 0·6148682 Hektoliter.
1 Wiener Metzen	= 61·48682 Liter.

Hohlmaße für Flüssigkeiten.

1 Hektoliter	= 1·767129 Wiener Eimer.
1 Liter	= 0·7068515 Wiener Maß.
1 Wiener Eimer	= 0·565890 Hektoliter.
1 Wiener Maß	= 1·414724 Liter.

Gewichte.

1 Kilogramm	= 1·785523 Wiener Pfund.
	= 1 Pfund 25 137/1000 Loth.
1 Dekagramm	= 0·571367 Wiener Loth.
1 metrischer Centner	= 178·5523 Wiener Pfund.
1 Kilogramm	= 2 Zollpfund.
1 „	= 2·380697 Apotheker-Pfund.
1 „	= 3·562928 Wiener Mark Silber-Gewicht.
1 Gramm	= 0·286459 Ducaten Gold-Gewicht.
1 „	= 4·855099 Wiener Karat.
1 „	= 0·06 Postloth.
1 Wiener Pfund	= 0·560060 Kilogramm.
1 „ Centner	= 56·0060 „
1 „ Loth	= 1·750187 Dekagramm.
1 Apotheker-Pfund	= 0·420045 Kilogramm.
1 Wiener Mark Silber-Gewicht	= 0·280668 „
1 Ducaten Gold-Gewicht	= 3·490896 Gramm.
1 Wiener Karat	= 0·205969 „
1 Postloth	= 16·666667 „

Artikel VI.

Die im Artikel III aufgeführten Maße und Gewichte sind nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Kundmachung des Gesetzes an gerechnet, im öffentlichen Verkehre ausschließlich anzuwenden.

Nach diesem Zeitpunkt ist der Gebrauch der bis dahin gesetzlichen Maße und Gewichte, an deren Stelle die eben genannten Maße und Gewichte treten, sowie die Anwendung des Karates und des Oelgewichtsmaßes im öffentlichen Verkehre untersagt.

Bei Bemessung von Grundstücken findet eine Ausnahme nur statt, als hiebei die Anwendung der gegenwärtig gesetzlichen Maße bis auf Weiteres gestattet wird.

Artikel VII.

Die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate (Art. VI, XIX, XX) im öffentlichen Verkehre wird, abgesehen von der allfälligen Behandlung nach dem Strafgesetze, nebst dem Verfalle dieser Maße und Gewichte mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl. geahndet. Eine Wiederholung der Uebertretung ist bei Bemessung der Strafe als erschwerender Umstand anzusehen. Die Geldstrafe fließt dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem die Uebertretung begangen wurde.

Im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe tritt Haft im Verhältnisse von fünf Gulden zu Einem Tage an deren Stelle.

Artikel VIII.

Die Abwicklung von Verträgen, bei deren vor dem bezeichneten Termine (Art. VI) erfolgtem Abschlusse noch das alte Maß und Gewicht zu Grunde gelegt worden ist, darf auch nach diesem Termine nach dem alten Maße und Gewichte stattfinden.

Artikel IX.

Der Faden beim Seewesen wird längstens fünf Jahre nach dem Tage der Kundmachung des Gesetzes, die österreichische Meile (Postmeile) längstens 10 Jahre nach dem Tage der Kundmachung des Gesetzes außer Anwendung gesetzt.

Artikel X.

Nach zwei Jahren vom Tage der Kundmachung des Gesetzes angefangen ist die Anwendung der neuen Maße und Gewichte im öffentlichen Verkehre gestattet, wenn die Betheiligten hierüber einverstanden sind.

Dabei haben Gewerbsunternehmer, welche in einem öffentlichen Geschäftslocale Kauf und Verkauf betreiben, wenn sie das neue Maß und Gewicht anwenden wollen, dieses in dem Geschäftslocale durch Aufschrift ersichtlich zu machen.

Artikel XI.

Nach beglaubigten Copien des Urmaßes und Urgewichtes (Art. II) werden die Normalmaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel XII.

Zur Ausführung der auf die Herstellung und Beglaubigung der Normalmaße und Normalgewichte als Copien des Urmaßes und Urgewichtes (Art. II) für die Aichämter, sowie überhaupt der auf die Durchführung dieses Gesetzes bezüglichen technischen Arbeiten und zur dauernden Aufrechthaltung der Ordnung im Maß- und Gewichtswesen wird als technisches Organ eine k. k. Normalaichungscommission, mit dem Sitze in Wien, errichtet, welche allsogleich nach Verkündigung der Maß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit zu treten hat.

Artikel XIII.

Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geaichte und gestämpelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.

Die Aichung und Stämpelung der Maße, Gewichte und Apparate (Zimentirung) erfolgt durch hiezu bestellte öffentliche Aichämter, welche mit den erforderlichen Aichungsnormalen zu versehen sind.

Für die Aichung und Stämpelung wird eine Gebühr eingehoben werden, welche mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse im administrativen Wege festgestellt wird.

Artikel XIV.

Die in Fässern zum Verkauf kommenden Weine, Biere und Spritte dürfen dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Rauminhalt bildende Zahl der Liter durch vorschriftsmäßige Stämpelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich solcher außerösterreichischen Weine, Biere und Spritte statt, welche in den Originalgebünden weiter verkauft werden.

Artikel XV.

Zur Aichung und Stämpelung werden nur die folgenden Maße und Gewichte zugelassen:

Längenmaße:
20, 10, 5, 4, 2, 1 Meter,
5, 2 Decimeter;

Hohlmaße:
50, 20, 10, 5, 2, 1 Liter,
5, 2, 1 Deciliter,
5, 2, 1 Centiliter.

Für Flüssigkeiten werden auch noch Maße von 4 und 3 Deciliter, für Kohlen Maße von 50 und 100 Liter geaicht und gestämpelt.

Gewichte:
20, 10, 5, 2, 1 Kilogramm,
50, 20, 10, 5, 2, 1 Dekagramm,
5, 2, 1 Gramm.

Den zum Verkaufe mit Gold- und Silberwaaren und als Medicinalgewichte dienenden Gewichtssätzen sind noch die Stücke von 50, 20, 10, 5, 2, 1 Centigramm, dem Münz- und Juwelengewichte noch die Gewichtsstücke von 5, 2, 1 Milligramm beizugeben.

Für Decimalwagen ist das geringste Gewichtsstück 1 Gramm, für Centesimalwagen 1 Dekagramm.

Zur probeweisen Gewichtsbestimmung des Getreides werden als Probegewichte Gewichtsstücke von 100, 40, 20, 10, 4, 2, 1, 0·4 und 0·2 Gramm angewendet, welche das Fünfhundertfache ihres Gewichtes, d. i. beziehungsweise 50, 20, 10, 5, 2, 1, 0·5, 0·2, 0·1 Kilogramm repräsentiren. Als Probemaß dient ein Hohlmaß (Probehektoliter), dessen Getreide-Inhalt dem Gewichte nach dem fünfhundertsten Theile des Gewichtes eines Hektoliters Getreide gleichkommt.

Brennholzmaß:

Für den Brennholzverkauf im Kleinen dienen Rahmen von folgenden Dimensionen:

2 Meter Breite und	2 Meter Höhe	=	4 Meter Holz.
2 " " "	1 " "	=	2 " "
1 " " "	1 " "	=	1 " "
1 " " "	1/2 " "	=	1/2 " "
1/2 " " "	1/2 " "	=	1/4 " "
1/2 " " "	1/4 " "	=	1/8 " "

Artikel XVI.

Die bei der Aichung und Stämpelung der Maße und Gewichte zulässigen Abweichungen von dem wahren Werthe werden durch besondere Bestimmungen im Verordnungswege festgesetzt werden.

Artikel XVII.

Die zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte sind von den Besitzern periodisch in den durch specielle Vorschriften festgestellten Terminen der neuerlichen Aichung zu unterziehen.

Die Anwendung von Maßen und Gewichten im öffentlichen Verkehre, deren Abweichungen von dem wahren Werthe größer sind, als durch die hinauszugebenden Toleranzen bestimmt werden, wird nach den Bestimmungen des Artikels VII geahndet.

Artikel XVIII.

Die verschiedenen im Artikel XV angeführten Kategorien von Gewichten haben sich durch ihre Form leicht kennbar zu unterscheiden.

Artikel XIX.

Die als dynamische Maßeinheit in der industriellen Mechanik dienende, sogenannte Pferdekraft wird mit 75 Kilogramm-Meter, d. i. 75 Kilogramm in der Secunde ein Meter hoch gehoben, festgestellt.

Dieses Ausmaß ist im öffentlichen Verkehre bei Beurtheilung der Leistungsfähigkeit einer Kraftmaschine oder eines Motors und bei Entscheidung streitiger Fälle zu Grunde zu legen.

Artikel XX.

Im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig gestämpelte Alkoholometer, Sacharometer und Gasmesser verwendet werden.

Neue Gasmesser sind nach zwei Jahren, vom Tage der Kundmachung des Gesetzes an gerechnet, in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes einzurichten.

Artikel XXI.

Der Gebrauch der Seemeile, gleich dem sechzigsten Theile eines Aequatorialgrades, im Schifffahrtsverkehre zur See wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel XXII.

Die Zusammensetzung und der Geschäftskreis der k. k. Normal-Aichungscommission, die Bestellung und Einrichtung öffentlicher Aichämter, der Vorgang bei der Aichung und Stämpelung der Maße und Gewichte, die Form, Construction und Signatur der Maße und Gewichte werden durch besondere Vollzugsvorschriften geregelt werden.

Artikel XXIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Handelsminister betraut.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 16. März 1871 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. März 1871.

Schmerling,

Georg Freiherr v. Haller,
Schriftführer.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen aufgehoben und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche geregelt wird.

Dieser dem hohen Hause von der Regierung in der 8. Sitzung am 16. November 1870 vorgelegte Gesetzentwurf bezweckt, die außerordentliche Geschäftsvermehrung, welche bei vielen Oberlandesgerichten und dem Obersten Gerichtshofe eingetreten ist und bei dem letzteren für die Geschäftsführung desselben geradezu bedrohliche Dimensionen angenommen hat, wenigstens insoweit, als es innerhalb des Rahmens der in Wirksamkeit bestehenden Strafproceßordnung thunlich erscheint, zu beseitigen.

Die gründliche Abhilfe kann und wird wohl erst durch die Einführung der neuen Strafproceßordnung geschaffen werden; allein, da der Zeitpunkt ihrer Einführung noch ganz ungewiß ist und jedenfalls noch durch eine längere Zeit hinausgeschoben erscheint, so muß die von Seite der Regierung erfolgte Vorlage dieses Gesetzentwurfes als zweckmäßig angesehen werden, da durch die Annahme desselben schon für die bis zu dem Eintritte der Wirksamkeit der neuen Strafproceßordnung noch ablaufende Zeit eine sehr erhebliche Geschäftsverminderung der Oberlandesgerichte und des obersten Gerichtshofes erzielt werden kann, welche es diesen Gerichtshöfen möglich machen wird, den ihnen verbleibenden Geschäften mit größerer Beschleunigung obliegen zu können.

Durch den §. 1 dieses Gesetzentwurfes soll die dem obersten Gerichtshofe mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar 1860 *) ertheilte Ermächtigung gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt werden, und es sollen in Hinkunft alle Berufungen und Beschwerden gegen obergerichtliche Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) in Strafsachen, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen, so wie Beschwerden, welche mit Umgehung des durch diese Strafproceßordnung festgestellten Instanzenzuges gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen an den obersten Gerichtshof gerichtet werden, von Amtswegen zurückzuweisen sein. Das durch die Strafproceßordnung normirte Recht der Berufung und Beschwerdeführung gegen obergerichtliche Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) und der durch die Strafproceßordnung festgestellte Instanzenzug gewähren dem Beschuldigten oder Verurtheilten eine zureichende Gelegenheit, gegen ein gesetzwidriges Verfahren oder Erkenntniß bei den höheren Instanzen Schutz und Abhilfe zu suchen, während das durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1860 factisch geschaffene außerordentliche Rechtsmittel alle in der Strafproceßordnung enthaltenen Beschränkungen des Rechtes der Berufung und Beschwerdeführung gegen obergerichtliche Entscheidungen und wenigstens theilweise auch den daselbst festgestellten Instanzenzug illusorisch macht.

Diese Allerhöchste Entschließung ist zwar nie kundgemacht worden, und es fehlt derselben das

*) Durch Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1860 wurde der oberste Gerichtshof ermächtigt, in allen aus was immer für einem Anlasse zu seiner Kenntniß gelangenden Straffällen, in welchen er wahrnimmt, daß einem Beschuldigten oder Verurtheilten durch ein offenbar gesetzwidriges Verfahren oder Erkenntniß Unrecht zugefügt wurde, von Amtswegen und auch dann, wenn dagegen eine Berufung gesetzlich nicht zulässig ist, die entsprechende Verfügung zu treffen. Die Oberlandesgerichte haben daher alle Fälle solcher Art, in welchen sie nicht schon selbst eine Verfügung zu treffen berechtigt sind, dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. (Justiz-Ministerialerlaß vom 2. März 1860, Z. 3247).

wesentliche Erforderniß eines Gesetzes; allein dieselbe befindet sich dennoch in constanter Uebung und kann demnach nicht ignorirt werden.

Während der §. 1 des Gesetzentwurfes vorzüglich eine theilweise Entlastung des obersten Gerichtshofes erzielen soll, bezweckt der §. 2 desselben, die sämmtlichen Oberlandesgerichte von einem dieselben behelligenden Arbeitsbalaste zu befreien, der in der Regel nur in dem Streben, die Vollziehung begründeter Straferkenntnisse zu verzögern, seinen Grund hatte.

Nach der in Wirksamkeit stehenden Strafproceßordnung kann nämlich der Aufschub einer Freiheitsstrafe, insoferne er überhaupt zulässig ist, nur von dem Oberlandesgerichte nach Vernehmung des Gerichtshofes erster Instanz bewilligt werden.

Dadurch trat aber eine Ueberhäufung der Oberlandesgerichte mit derartigen Gesuchen und zwar umsomehr ein, weil denselben sogar eine aufschiebende Wirkung zugestanden worden ist, und der Bittsteller daher schon durch die Einbringung eines solchen Gesuches selbst im Falle der Abweisung desselben von Seite des Oberlandesgerichtes seinen Zweck entweder ganz oder doch theilweise durch denjenigen Aufschub, der bis zur Zeit der herabgelangten obergerichtlichen Erledigung des Gesuches eintrat, zu erreichen im Stande ist.

Es wird daher durch den §. 2 dieses Gesetzentwurfes dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, das Recht eingeräumt, bei Freiheitsstrafen, welche sechs Monate nicht übersteigen und bei dem Vorhandensein der übrigen durch den §. 322 der Strafproceßordnung festgesetzten Bedingungen nach Vernehmung des Staatsanwaltes einen Aufschub bis zu sechs Wochen selbst zu bewilligen und nur bei besonders wichtigen Gründen einen längeren Aufschub bei dem Obergerichte zu beantragen.

Eine weitere Erleichterung der Oberlandesgerichte soll auch durch die in dem §. 3 normirte Behandlung der Gnadengesuche eintreten.

Auch über diese soll zuerst das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, berathen, und wenn es dieselben nicht genügend begründet findet, die Zurückweisung beschließen.

Findet dieses Gericht dagegen, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen, so hat es das Gesuch mit seinem Antrage dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes das Gesuch entweder zurückweist oder mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt.

An den obersten Gerichtshof sollen Gnadengesuche nur in dem Falle zu leiten sein, wenn dieser selbst über das Endurtheil erkannt hat.

Bisher mußten nach der Anordnung des §. 330 der Strafproceßordnung vom Jahre 1853 alle Gnadengesuche an das Oberlandesgericht geleitet werden, welches darüber zu berathen und die rücksichtswürdig befundenen dem obersten Gerichtshofe vorzulegen hatte, welcher seinerseits wieder angewiesen war, die zur Vorlage an Seine Majestät den Kaiser geeigneten Gesuche mit seinem eigenen Gutachten an den Justizminister zu leiten.

Bei der außerordentlich großen Anzahl von einlangenden Gnadengesuchen erwächst für die Oberlandesgerichte aus der nothwendigen Prüfung derselben eine bedeutende und unnöthige Geschäftslast, für deren Beseitigung aller Grund vorhanden ist, indem die Beurtheilung, ob wichtige Motive für die Anrufung der kaiserlichen Gnade vorliegen oder nicht, dem Gerichte erster Instanz umsomehr überlassen werden kann, als dasselbe ohnedieß die genaueste Kenntniß von der Sachlage hat, und auch das Oberlandesgericht ohne Einvernehmen desselben nicht leicht in der Lage ist, einen Gnadenantrag zu stellen.

Auch der oberste Gerichtshof wurde durch die ihm obliegende Begutachtung sämmtlicher Gnadenanträge überaus in Anspruch genommen, ohne daß eine unbedingte Nothwendigkeit dazu vorlag.

Eine unabweisbare Consequenz der Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzentwurfes ist die im §. 4 desselben ausgesprochene Bestimmung, daß gegen Beschlüsse der Gerichte, wodurch einem Aufschube des Strafvollzuges keine Folge gegeben oder ein nach den Bestimmungen des §. 3 zu behandelndes Gnadengesuch zurückgewiesen wird, kein Rechtsmittel stattfinden soll.

Die Anordnung des §. 5 spricht nur die ohnedieß selbstverständliche Derogirung der den Bestimmungen der §§. 2 bis 4 entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 322, 330 und 430 der Strafproceßordnung aus.

Bezüglich des §. 6 erklärt sich zwar auch der Ausschuß damit einverstanden, daß das zu beschließende Gesetz schon mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit zu treten hat. Dagegen hält der Ausschuß dafür, daß nicht nur die am Tage der Kundmachung des Gesetzes anhängigen Gnadengesuche, sondern auch die an diesem Tage anhängigen, aber noch nicht erledigten Eingaben der im §. 1 und 2 bezeichneten Art noch nach den bisher geltenden Bestimmungen behandelt werden sollen, indem die bisherige Behandlung solcher Eingaben als eine für den Exhibenten günstigere angesehen werden könnte.

Der Ausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, dem angeschlossenen Gesetzentwurfe ./. seine Zustimmung zu ertheilen.

Eine Minorität von drei Mitgliedern des Ausschusses beantragt die Hinweglassung des §. 1 der Regierungsvorlage.

Wien, den 14. März 1871.

Mende,
Obmann.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wodurch

die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen aufgehoben und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die dem obersten Gerichtshofe durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1860 ertheilte Ermächtigung tritt außer Wirksamkeit:

Berufungen und Beschwerden gegen obergerichtliche Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) in Strafsachen, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen, sowie Beschwerden, welche mit Umgehung des durch diese Strafproceßordnung festgestellten Instanzenzuges gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen an den obersten Gerichtshof gerichtet werden, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 2.

Der Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, insoferne er nach den Bestimmungen des §. 322 der Strafproceßordnung zulässig ist, kann für eine Zeit von höchstens sechs Wochen von dem Gerichte, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat, bewilligt werden.

Ein längerer Aufschub kann nur über Antrag des Gerichtes erster Instanz von dem Oberlandesgerichte aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden.

§. 3.

Gesuche um Nachsicht oder Milderung der Strafe durch die Gnade des Landesfürsten sind, soferne nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Gnadengesuche sind an das Gericht zu leiten, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat.

Das Gericht hat das Gesuch zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Oberlandesgerichte vor, welches darüber Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt.

Hat über das Endurtheil der oberste Gerichtshof erkannt, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Oberlandesgerichtes dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder befürwortend an den Justizminister zu leiten sei.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Beschlüsse sind bei den Gerichtshöfen der ersten Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes, bei den Oberlandesgerichten nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu fassen.

Gegen Beschlüsse der Gerichte, wodurch einem Aufschube des Strafvollzuges keine Folge gegeben oder ein nach den Bestimmungen des §. 3 zu behandelndes Gnadengesuch zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel statt.

§. 5.

Die den Bestimmungen der §§. 2 bis 4 entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 322, 330 und 430 der Strafproceßordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und ist auch auf die an diesem Tage anhängigen aber noch nicht erledigten Eingaben der in §. 1 und 2 bezeichneten Art anzuwenden.

Anhängige Gnadengesuche sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Berichtigung

zu dem

Berichte des Ausschusses

zur

Vorberathung über den Entwurf eines Gesetzes, wodurch die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen aufgehoben und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche geregelt wird.

Der §. 6 des in jenem Berichte zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfes hat richtiger Weise zu lauten:

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, jedoch sind die an diesem Tage anhängigen Eingaben der in §. 1 bis 3 bezeichneten Art nach den bisher geltenden Bestimmungen zu behandeln."

Mende,
Obmann.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

Bericht des Ausschusses

für die

Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Umfanges der Wahlbezirke für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes Nr. 18 und 23 des Anhanges zur Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 26. Februar 1861.

Der böhmische Landtag hat am 25. September 1868 die Ausscheidung der Katastral-Gemeinden:

1. Oschitz,
2. Drausendorf,
3. Kunnersdorf,
4. Krasa,
5. Johannisthal,
6. Kessel,
7. Nahlau,
8. Hultschken,
9. Sabert,
10. Kridei,
11. Zetten.
12. Liebenau,
13. Saskal,
14. Pelkowitz,
15. Bösching,
16. Gränzendorf

aus dem Gerichtsbezirke und Vertretungsgebiete „Böhmisch-Aicha" resp. Gablonz und deren Zutheilung zu dem Gerichtsbezirke und Bezirksvertretungsgebiete Niemes, resp. Reichenberg und Turnau sowohl im Wege eines Gutachtens rücksichtlich der Bezirksgerichtssprengel an den Herrn Justizminister, als auch im Wege zweier Gesetzentwürfe rücksichtlich der Aenderung der Bezirksvertretungsgebiete beschlossen.

In Uebereinstimmung mit diesen Beschlüssen erfolgte durch Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 114, die beantragte Aenderung in den Bezirksgerichtssprengeln Böhmisch-Aicha, Niemes, Reichenberg und Turnau, nachdem unter dem 10. Juni 1869 die rücksichtlich der Bezirksvertretungsgebiete beschlossenen Gesetzentwürfe die allerhöchste Sanction erhalten hatten.

Die dießfälligen Gesetze sind in dem L. G. Bl. für Böhmen Nr. 88 und 89 kundgemacht und mit dem 1. August 1869 in Wirksamkeit getreten.

Seit diesem Tage gehören die sub 1—11 genannten Gemeinden mit deutscher Bevölkerung in den Sprengel des Bezirksgerichtes und in das Bezirksvertretungsgebiet Niemes, sowie in den politischen Amtsbezirk Böhmisch-Leipa, die unter 12, 13, 14 und 16 genannten mit ebenfalls deutscher Bevölkerung in den Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes, in das Bezirksvertretungsgebiet und in den politischen Amtsbezirk Reichenberg, endlich die unter 15 genannte Gemeinde mit mehr czechischer Bevölkerung in den Sprengel des Bezirksgerichtes, in das Bezirksvertretungsgebiet und in den politischen Amtsbezirk Turnau.

Zugleich wurde zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1869, Z. 3455, von der k. k. Statthalterei unter dem 26. Juni 1869, Z. 33577, dem Landesausschusse anheimgegeben, in Folge dieser Aenderungen die in Anbetracht der geltend gemachten national-politischen Momente (da der Landtagswahlbezirk Turnau, Böhmisch-Aicha ein mit Ausschluß der genannten Gemeinden czechischer), jedenfalls wünschenswerthe correlative Ueberweisung der betheiligten Gemeinden in andere Landtagswahlbezirke durch geeignete Vorlagen mit Rücksicht auf die dadurch bedingte Aenderung der Reichsrathswahlgruppen (Anhang zur Landesordnung und Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung §. 7) bei dem nächsten Landtage zu beantragen.

Zufolge dessen faßte der Landtag am 30. October 1869 nachstehende Beschlüsse, deren erster die mit 1. August 1869 in Wirksamkeit getretenen Aenderungen im Umfange der Bezirksgebiete auf die Landtagswahlordnung, und zwar auf die Punkte 16, 19 und 53 derselben anwendet, und deren zweiter auf die durch ein Reichsgesetz bedingte Aenderung der Reichsrathswahlgruppen gerichtet ist, ohne welche die vorstehende Aenderung der Landtagswahlordnung nach Absatz II des Anhanges zur Landesordnung und nach Absatz III. des §. 7 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, unmöglich wäre.

Diese Beschlüsse nun lauten wörtlich:

I.

Gesetz vom . . . . wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Abänderung der Punkte 16, 19 und 53 des §. 7 der Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Puncte 16, 19 und 53 des §. 7 der mit Patent vom 26. Februar 1861, R. G. Bl. Nr. 20, erlassenen Landtagswahlordnung für das Königreich Böhmen werden dahin abgeändert, daß dieselben lauten:

16. Reichenberg, Gablonz, Tannwald, zusammen Einen Wahlbezirk;

19. Turnau, Böhmisch-Aicha, zusammen Einen Wahlbezirk;

53. Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau zusammen Einen Wahlbezirk;

nach dem durch die Gesetze vom 10. Juni 1869 L. G. Bl. Nr. 88 und 89, und die Verordnungen des Justizministers vom 18. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 114, sowie des Ministers des Innern vom 15. Juni 1869, Nr. 2455, betreffend die Ausscheidung von Gemeinden aus den Gerichtsbezirken und Bezirksvertretungsgebieten Böhmisch-Aicha und Gablonz und deren Zutheilung zu dem Bezirksvertretungsgebiet Niemes, beziehungsweise Reichenberg und Turnau festgesetzten Gebietsumfange.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem das in Gemäßheit des Absatzes II des Anhanges zur Landesordnung für das Königreich Böhmen und des §. 7, Absatz III des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, zur Aenderung der Reichsrathswahlgruppen 18 und 23 erforderliche Reichsgesetz in Wirksamkeit treten wird.

§. 3.

Der Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

II.

Der Landtag des Königreiches Böhmen stellt an die hohe Regierung in Gemäßheit des Anhanges zur Landesordnung und des §. 7, Absatz III des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., den Antrag: die durch die Ausscheidung der in den Gesetzen vom 10. Juni 1869, Nr. 88 und 89 L. G. Bl. und in den Verordnungen des Justizministers vom 18. Juni 1869, Nr. 114 R. G. Bl., sowie des Ministers des Innern vom 15. Juni 1869, Nr. 2455 — bezeichneten Gemeinden aus dem Böhmisch-Aichaer, beziehungsweise Gablonzer Gerichtsbezirke und Bezirksvertretungsgebiete und deren Vereinigung mit dem Niemeser, beziehungsweise Reichenberger und Turnauer Gerichtsbezirke und Bezirksvertretungsgebiete nothwendig gewordene und sub I beschlossene Aenderung der Punkte 16, 19 und 53 des §. 7 der Landtagswahlordnung mit Rücksicht auf die Aenderung der Reichsrathswahlgruppen 18 und 23 im Wege eines Reichsgesetzes erwirken zu wollen.

In Gemäßheit dieses Antrages hat nunmehr die Regierung die in Verhandlung stehende Regierungsvorlage auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 22. Februar eingebracht und angesichts des Inhaltes des vorgelegten Gesetzentwurfes sich einer näheren Motivirung derselben für enthoben erachtet, mit dem Zusatze, daß der abschriftlich mitgetheilte und sub I wieder angeführte Landtagsbeschluß vom 30. October 1869, betreffend die Aenderung der Landtagswahlgebiete Reichenberg, Turnau und Böhmisch-Leipa, der Allerhöchsten Sanction erst dann unterzogen werden könne, wenn die eingebrachte Regierungsvorlage die Zustimmung des Reichsrathes erlangt haben werde.

Die von dem böhmischen Landtage und von der Regierung beantragte Aenderung der Reichsrathswahlgruppen 18 und 23, betreffen die Aenderung der Landgemeindegruppen 18, bestehend aus den Landtagswahlbezirken:

a) Reichenberg, Gablonz, Tannwald;
b) Friedland;
c) Gabel, Kratzau;
d) Turnan, Böhmisch-Aicha,

und 23, bestehend aus den Landtagswahlbezirken:

a) Dauba, Wegstädtl;
b) Leitmeritz, Lobositz, Auscha;
c) Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau;
d) Tetschen, Bensen, Böhmisch-Kamnitz;
e) Aussig, Karbitz;
f) Schluckenau, Hainspach;
g) Rumburg, Warnsdorf;
h) Teplitz, Dux, Bilin —

von denen aus der Gruppe 18 ein Abgeordneter, aus der Gruppe 23 zwei Abgeordnete für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes entfallen.

Die angetragene Aenderung beschränkt sich auf die Ausscheidung der Katastral-Gemeinden Oschitz, Drausendorf, Kunnersdorf, Krasa, Johannisthal, Kessel, Nahlau, Hultschken, Sabert, Kribei und Zetten aus dem Landtagswahlbezirke Turnau, Böhmisch-Aicha (18. Gruppe), und deren Zutheilung zu dem Landtagswahlbezirke Böhmisch-Leipa, Niemes, Haida, Zwickau (23. Gruppe) und ist insbesonders aus national-politischen Gründen geboten, weßhalb der Ausschuß den Antrag stellt:

Das hohe Haus geruhe dem nur durch die Bezeichnung der zu überweisenden Gemeinden als Katastral-Gemeinden ergänzten, sonst aber unveränderten Gesetzentwurfe die Zustimmung zu ertheilen.

Wien 16. März 1871.

Poche,
Obmann.

Dr. Hanisch,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wodurch der

Umfang der Wahlgebiete für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes Nr. 18 und 23 des Anhanges zur Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 26. Februar 1861 abgeändert wird.

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen und mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Die Katastral-Gemeinden Oschitz, Drausendorf, Kunnersdorf, Krasa, Johannesthal, Kessel, Nahlau, Hultschken, Sabert, Kridai und Zetten, welche mittelst des böhmischen Landesgesetzes vom 10. Juni 1869, L. G. Bl. Nr. 88, der Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 114, und der Statthalterei-Kundmachung vom 26. Juni 1869, L. G. Bl. Nr. 90, aus dem Bezirksvertretungsgebiete und Bezirksgerichtssprengel Böhmisch-Aicha in das Bezirksvertretungsgebiet und den Bezirksgerichtssprengel Niemes und aus dem politischen Bezirke Turnau in den politischen Bezirk Böhmisch-Leipa überwiesen worden sind, und welche der Landtag des Königreiches Böhmen aus dem Landtags-Wahlbezirke Turnau Nr. 19 des §. 7 der Landtags-Wahlordnung vom 26. Februar 1861 in den Landtags-Wahlbezirk Böhmisch-Leipa Nr. 53 ebendort zu überweisen, am 30. October 1869 beschlossen hat, haben aus dem Wahlgebiete für das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes Nr. 18 des Anhanges zur Landesordnung des Königreiches Böhmen vom 26. Februar 1861 zu entfallen und in das Wahlgebiet Nr. 23 ebendort zu übergehen.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit, hat jedoch auf die Mandate der für die obgedachten zwei Wahlgebiete in ihrem bisherigen Umfange in das Haus der Abgeordneten entsendeten Mitglieder keinen Einfluß zu äußern.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Abänderung des Anhanges zur Landesordnung der Markgrafschaft Mähren vom 26. Februar 1861 in Bezug auf den Umfang der Gebiete der Städte und der Landgemeinden für die Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes.

Der Landtag der Markgrafschaft Mähren hat in der Sitzung vom 24. September 1868 einen Gesetzentwurf beschlossen, mittelst welchem die Landtagswahlordnung der Markgrafschaft Mähren vom 26. Februar 1861 in der Weise abgeändert werden sollte, daß die bisher bei der Wahl der Landtagsabgeordneten den Landgemeinden zugewiesenen Städte Butschowitz, Bistritz am Hostein, Bodenstadt und die Israelitengemeinde Trebitsch in die Städtegruppen eingereiht werden sollen.

Wegen des Mangels eines Antrages auf Erlassung eines Reichsgesetzes über die durch diese Abänderung der Landtagswahlordnung eintretende Aenderung der Reichsraths-Wahlgebiete unterblieb die Allerhöchste Sanctionirung dieses Gesetzentwurfes.

Hierauf beschloß der mährische Landtag in der Sitzung am 26. October 1869 neuerlich den der vorliegenden Regierungsvorlage beigefügten Gesetzentwurf, giltig für die Markgrafschaft Mähren, betreffend die Einbeziehung der Orte Butschowitz, Israelitengemeinde Trebitsch, Bistritz am Hostein und Bodenstadt in die Landtagswahlbezirke der Städte, und gleichzeitig beschloß der mährische Landtag einen Antrag bezüglich der Erlassung eines Reichsgesetzes rücksichtlich der hiedurch eintretenden Aenderung der Reichsrathswahlgebiete.

In erster Linie handelt es sich demnach in dieser Angelegenheit um die Abänderung der Landtagswahlordnung für die Markgrafschaft Mähren, in zweiter Linie aber führt diese Abänderung der Landtagswahlordnung auch eine Aenderung in den im Anhange zur Landesordnung für Mähren vom 26. Februar 1861 festgestellten Wahlgebieten für den Reichsrath herbei, weil die Landtagswahlbezirke die Grundlage für die Reichsrathswahlgebiete bilden.

Da einerseits die Landtagswahlordnung nur durch ein Landesgesetz abgeändert werden kann, andererseits aber gemäß §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 Aenderungen in der Feststellung der Gruppen, beziehungsweise Gebiete, Städte, Körperschaften und in der Vertheilung der zu wählenden Abgeordneten unter die einzelnen Gruppen nur über Antrag der Landtage durch ein Reichsgesetz erfolgen können, so erscheinen zur Durchführung dieser Abänderung zwei Gesetze nothwendig. Das eine Gesetz würde, der Regierungsvorlage entsprechend, über den Antrag des Landtages der Markgrafschaft Mähren mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes erfließen, während das andere Gesetz als Landesgesetz diese Abänderung der Landtagswahlordnung zur Durchführung bringt.

Der Beschlußfassung des hohen Abgeordnetenhauses unterliegt daher blos jener Theil der Regierungsvorlage, welcher die Aufschrift trägt: „Gesetz, wodurch der Anhang zur Landesordnung der Markgrafschaft Mähren vom 26. Februar 1861 in Bezug auf den Umfang der Gebiete der Städte und der Landgemeinden für die Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes abgeändert wird."

Da die beantragte Ausscheidung der genannten vier Städte aus den Wahlbezirken der Landgemeinden und deren Aufnahme in die Wahlbezirke der Städte in erster Linie eine Angelegenheit des Landes Mährens berührt, so liegt schon in dem Beschlusse des mährischen Landtages vom 26. October 1869 eine theilweise Garantie für die Richtigkeit der beantragten Abänderung und diese wird durch die Prüfung der dem Beschlusse des mährischen Landtages zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse vervollständigt und bestätigt.

Nach den dem Landtage der Markgrafschaft Mähren vorgelegenen Erhebungen hat die Gemeindevertretung der Stadt Butschowitz eine Petition an den Landtag wegen Aufnahme in die Wahlbezirke der Städte eingebracht, welcher Petition sich auch eine bedeutende Anzahl Wahlberechtigter angeschlossen haben; diese Stadt hat eine Bevölkerungszahl von mehr als 3000 Einwohnern und ist der Sitz eines k. k. Bezirksgerichtes.

Bodenstadt ist eine der ältesten Städte Mährens, indem dieser Ort bereits im 14. Jahrhunderte die Privilegien einer Stadt besaß, welche in der späteren Zeit wiederholt und zuletzt mittelst kaiserlichen Diplomes vom 31. October 1793 mit dem Beisatze bestätigt wurden, daß diese Stadt dieselben Rechte genießen solle, wie die Stadt Olmütz; die Einwohnerzahl beträgt über 2000 und die Steuerzahlung ist beinahe doppelt so hoch, als jene des in dem zur Aufnahme der Stadt Bodenstadt vorgeschlagenen Städtewahlbezirke eingereihten Ortes Keltsch.

Bistritz am Hostein wurde im verflossenen Jahrhunderte zu einer Stadt erhoben, ist der Sitz eines k. k. Bezirksgerichtes und hat mehr als 3000 Einwohner.

Die Israelitengemeinde Trebitsch endlich ist von dem übrigen Theile der Stadt Trebitsch blos durch den Fluß Iglawa getrennt und wurde stets bei allen Steuerbemessungen und officiellen Zählungen der Bevölkerung als ein Bestandtheil der Stadt Trebitsch angesehen; die Israelitengemeinde hat beiläufig 1500 Einwohner.

Nach der vom mährischen Landtage beschlossenen Abänderung der Landtagswahlordnung würde die Stadt Butschowitz aus dem Wahlbezirke der Landgemeinden der politischen Amtsbezirke Wischau, Butschowitz und Austerlitz ausgeschieden und in den Städtewahlbezirk Wischau, Gaya, Straßnitz eingereiht; die Stadt Bistritz am Hostein käme aus dem Landgemeindebezirk Holleschau, Bistritz, Napagedl in den Städtebezirk Holleschau, Hallein, Walachisch-Meseritsch, Wsetin, die Israelitengemeinde Trebitsch würde aus dem Landgemeindebezirke Iglau, Groß-Meseritsch, Trebitsch in den Städtebezirk Trebitsch, Groß-Meseritsch übergehen und die Stadt Bodenstadt würde aus dem Landgemeindenbezirke Weißkirchen, Liebau, Leipnik in den Städtebezirk Weißkirchen Leipnik, Keltsch versetzt werden; die Einreihung der erwähnten Städte erfolgt daher in die den betreffenden Wahlbezirken der Landgemeinden correspondirenden Wahlbezirke der Städte.

Da der Landtag der Markgrafschaft Mähren durch den gefaßten Beschluß auf Abänderung der Landtagswahlordnung die Richtigkeit dieser Aenderung anerkannt hat, und da vom Standpunkte des Staatsinteresses keine Bedenken gegen die Zuläßigkeit dieser Aenderung obwalten: so stellt der mit der Vorberathung betraute Ausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen, es werde dem von der Regierung vorgelegten Gesetze, wodurch der Anhang zur Landesordnung der Markgrafschaft Mähren vom 26. Februar 1861 in Bezug auf den Umfang der Gebiete der Städte und der Landgemeinden für die Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes abgeändert wird, in der anliegenden unveränderten Fassung *) die Zustimmung ertheilt.

Wien, 16. März 1871.

Poche,
Obmann.

Dr. Weeber,
Berichterstatter.

---

*) LVII. der Beilage.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlagen, den Abschluß der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit den Republiken Guatemala, Peru und Chili betreffend.

Diese Regierungsvorlagen wurden zufolge Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses vom 21. Februar 1871 $\frac{282}{\text{A. H.}}$ und 24. Februar $\frac{341}{\text{A. H.}}$ dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesen.

Die Entsendung der ostasiatischen Expedition unter der Leitung des Contreadmirals Freiherrn von Petz hat der Regierung Veranlassung geboten, im Interesse unserer Schiffahrt und des Handelsverkehrs Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge mit Guatemala, Peru und Chili abzuschließen.

Die Bedeutung und Wichtigkeit dieser Republiken für den großen Verkehr rechtfertigen den Abschluß dieser Verträge, weil denn doch anzuhoffen ist, daß unter ihrem Schutze eine Betheiligung unseres Schiffsverkehrs und des directen Handels platzgreifen kann.

Während unsere Schiffslisten noch in den Jahren 1865, 1866, 1867 einen directen, wenn noch so geringen Schiffsverkehr mit Peru nachweisen, vermissen wir in den Ausweisen von 1868 und 1869 jede directe Schiffsbewegung von und nach Oesterreichs Häfen.

Die Ungleichheit des Verhältnisses und der Behandlung, in welcher sich die österreichisch-ungarische Schifffahrt gegenüber den andern begünstigten seefahrenden Staaten befand, müßte naturgemäß einen vollkommenen Stillstand in dem Verkehr in dieser Richtung eintreten lassen, während auch der Aufschwung, welchen der Verkehr in den contrahirenden Staaten dermalen genommen hat, es wünschenswerth erscheinen lassen, dem österreichischen Handel auch diese Wege zu erschließen.

Guatemala bei einem Flächeninhalte von 1918 geographischen Quadratmeilen und mit einer Bevölkerung von 1,180.000 Einwohnern hat in der
Einfuhr . . . . . öst. W. fl. 4,350.000 Silber,
Ausfuhr . . . . . „ „ „ 520.000 „
führt namentlich Kaffee, Indigo, Cacao, Cochenille und Zucker 2c. aus; in der Einfuhr sind es namentlich Baum- und Schafwoll-Waaren, Schuhe, welche eine hervorragende Ziffer bilden.

Peru hat einen Flächeninhalt von 23.993 geogr. Quadratmeilen, Einwohner $2^1/_2$ Millionen,
Werth Einfuhr . . . . . fl. 26,500.000,
„ Ausfuhr . . . . . „ 6,800.000.

Die Ausfuhr von Guano allein vom Jahre 1867 weist 497.000 Tonnen aus, und nehmen Tabak, Baumwolle, Krapp, Seide u. s. w. hervorragenden Antheil.

In der Einfuhr sind es aber alle Artikel des täglichen Lebens, Baumwollwaaren, Schafwollwaaren u. s. w. und sind namentlich englische und französische, in neuester Zeit auch deutsche Schiffe sowohl bei der Ausfuhr als bei der Einfuhr wesentlich betheiligt.

Chili, die blühendste der ehemaligen spanischen Besitzungen, bei einem Flächeninhalte von 6238 geographischen Quadratmeilen, 2,008.490 Einwohnern hat eine Einfuhr von . . . . fl. 38,000.000,
Ausfuhr . . . . . „ 54,000.000.

Die Ausfuhr von Kupfer repräsentirt allein schon einen Werth von 31 Millionen Gulden und weiters sind es Wolle, Seide, Häute, die einen bedeutenden Export-Artikel bilden.

Im Import sind es aber wieder namentlich Manufacturen englischen Ursprunges, denen in neuester Zeit auch die aus Deutschland importirte Waare eine nicht zu unterschätzende Concurrenz machte, und sind es weiters die aus deutschen Häfen eingeführten Schuh- und Quincaillerie-Waaren, welche einen bedeutenden Markt daselbst in Aussicht haben.

Was nun die in Rede stehenden Handelsverträge betrifft, so sichern dieselben den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie in Bezug auf Zölle und Handelsabgaben, sowie bezüglich des Gewerbebetriebes in den contrahirenden Staaten die Behandlung auf dem Fuße der Meistbegünstigung und bezüglich der Schifffahrtsabgaben sind die österreichisch-ungarischen Schiffe den Nationalen gleichgestellt.

Artikel X des Vertrages mit Guatemala, Artikel XVII des Vertrages mit Peru und Artikel XIII, mit Chili bestimmen und regeln die Rechte der Consular-Functionäre.

Im Allgemeinen ist das Princip der gegenseitigen Meistbegünstigung in allen Fragen des commerziellen und maritimen Interesses und jenes der Gleichstellung mit den eigenen Staatsbürgern in anderen Beziehungen so durchgeführt, wie es die maßgebenden Zwecke erheischten.

Die Dauer der Giltigkeit der Verträge wurde auf zehn Jahre festgesetzt.

Der Finanzausschuß kann die Zweckmäßigkeit der vorliegenden Verträge, welche sich im Wesentlichen denjenigen anschließen, welche mit den ostasiatischen Reichen abgeschlossen wurden und die Genehmigung des hohen Hauses erhielten, nicht verkennen, und stellt daher mit Rücksicht auf die durch die bezüglich des Vertrages mit Guatemala bereits abgelaufene Ratificationsfrist hervorgetretene Dringlichkeit des Gegenstandes den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle den vorliegenden Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit den Republiken Guatemala vom 28. Februar 1870, Peru vom 22. Mai 1870, Chili vom 14. Juni 1870 *) die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien den 15. März 1871.

Plener,
Obmann.

Teitenberger,
Berichterstatter.

*) XXXVI, XXXVIII und XXXIX der Beilagen.

Berichtigter

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das Jahr

1871.

XVI. Staatsschuld.

A. Zinsen der Staatsschuld. — B. Schuldentilgung. Bedeckung.

Voranschlag 1871.

XVI. Staatsschuld.

A. Zinsen der Staatsschuld.

Inhalt.

Summarium.

Post-Nummer		Brutto-erforderniß	Nach Abzug der Steuer	Netto-erforderniß
		Gulden in österr. Währung		
	Zinsenerforderniß.			
1	Aeltere consolidirte Staatsschuld	31.281	2.999	28.282
	Neuere consolidirte Convertirungsschuld:			
2	In Noten verzinslich	. . . . . .	. . . . . .	46,107.556
3	„ Silber „	. . . . . .	. . . . . .	41,137.796
	Neuere consolidirte nicht convertirbare Staatsschuld:			
4	a) welche einer Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 (R. G. 66) unterliegt	11,327.325	2,265.465	9,061.860
5	b) welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt . . .	112.122	11.212	100.910
	c) welche keiner Besteuerung unterliegt:			
6	In Noten verzinslich	3,197.140	. . . . . .	3,197.140
7	„ Silber „	2,837.329	. . . . . .	2,837.329
8	Schwebende Schuld	4,759.100	. . . . . .	4,759.100
9	Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtions-Gefälle . .	577.415	115.483	461.932
10	Verschiedene andere Entschädigungsrenten	60.471	. . . . . .	60.471
11	Zahlungen an fremde Regierungen (in Silber)	87.500	. . . . . .	87.500
	Summe .	. . . . . .	. . . . . .	*) 107,839.876
	Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone in dem mit Rücksicht auf die durch diese Länder erfolgten Schuldtilgungen nach §. 6 des Gesetzes vom 24. December 1867 herabgeminderten Betrage per			29,184.126
	Verbleiben .			78,655.750
	Außerordentliches Erforderniß.			
	Von dem in dem vorstehenden Betrage enthaltenen, die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber per 32,286.625 fl. ergibt sich bei Annahme eines Silber-Agios von 20 Percent der Münzverlust mit			6,457.325
	Daher **Gesammterforderniß** .			85,113.075

*) Hierunter Erforderniß in Silber . . . . 44,062.625 fl.
Hievon ab der Jahresbeitrag der Länder der ungarischen Krone mit . . 11,776.000 „

Verbleiben . 32,286.625 fl.

Beilage zu Post 1.

Zinsen der älteren consolidirten Staatsschuld.

Post-Nummer		Verzinsungs-Percent	Capitalienstand mit Ende December 1869 in Wiener Währ. fl.	kr.	Die Zinsen hievon betragen	Ueber Abzug der Einkommensteuer von	Verbleibt ein Netto-Zinsenerforderniß
			fl.	kr.	Gulden in österr. Währung		
1	Domesticalschuld der Stände von Oesterreich ob der Enns	5	161.176	20	3.385	339	3.046
2	Hofkammer-Obligationen für die gezwungene Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809 . .	3	1,507.450	. .	18.994	1.899	17.094
3	Allerhöchste Schuldverschreibung für das verkaufte Religionsfondsgut St. Clara in Böhmen . .	5	226.500	. .	4.756	476	4.281
4	Ordinäre ungarische Hofkammer-Obligationen .	5	1.000	. .	21	. . . . .	2
5	Ordinäre ungarische Hofkammer-Obligationen für die freiwillige Kirchensilber-Ablieferung im Jahre 1809	3	101.034	44²/₈	1.273	. . . . .	1.273
	Zurückzuzahlende Cameral-Passiv-Capitalien:						
6	Bei der Landeshauptcasse in Böhmen	4	3.500	. .	59	6	53
7	" " " " "	5	3.000	. .	63	6	57
	" " " " Ungarn:						
8	Aus Güter-Tausch- und Verkaufsgeschäften	5	50.000	. .	1.050	105	945
9	An Capitalien des ungarischen Religionsfondes, für welche bis zur gänzlichen Finalisirung ein jährliches Pauschale von 4.000 fl. Wiener Währung systemisirt ist	. .	1,730.232	. .	1.680	168	1.512
	Summe .		3,783.893	4²/₈	31.281	2.999	28.282

Beilage zu Post 2.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld in Noten verzinslich.

Post-Nummer	1. In Conventions-Münze verzinsliche convertirbare Schuld.	Percent	Capitalienstand mit Ende December 1869 fl.	kr.	An neuen Schuldtiteln entfallen für 100 fl.	von nebigem Capitalienstande Gulden in öst. W.
1	Metalliques	2 1/2	5,817.400	. .	50	2,908.700
		1	2,200.200	. .	20	440.040
		5	154,386.227	41 4/8	100	154,386.228
2	Verlosungsschuld	3	93.450	. .	60	56.070
		3 1/2	8,917.707	39 4/8	70	6,242.395
		4	53,960.266	54 2/8	80	43,168.214
		4 1/2	3,685.846	52 5/8	90	3,317.262
		5	39,553.276	59 2/8	100	39,553.277
		6	24.457	. .	120	29.348
3	Metalliques	4	13,105.507	45	80	10,484.406
		3	2,247.000	. .	60	1,348.200
		4 1/2	8,659.100	. .	90	7,793.190
4	Hofkammer-Obligationen für die Landesschuld von Vorarlberg	3 1/3	1.840	. .	66 2/3	1.227
		4	123.174	21 4/8	80	98.539
5	Hofkammer-Obligationen für die Landesschuld von Salzburg	2 1/2	7.465	. .	50	3.733
		3	109.976	53	60	65.986
		3 3/5	5.833	20	72	4.200
		4	184.993	55 4/8	80	147.995
6	Hofkammer-Obligationen für das Zwangsdarlehen in Krain in den Jahren 1805 und 1809	5	7.701	38 6/8	100	7.702
7	Hofkammer-Obligationen für die Schulden der Kammer und des Domcapitels in Passau	3 1/2	1.958	20	70	1.371
		4	1.285	14	80	1.028
8	Hofkammer-Obligationen für eingezogene Consumtions-Gefälle	5	1,707.475	40	100	1,707.476
9	Capitalien der wohlthätigen Institute in Ragusa	4	31.857	41 6/8	80	25.486
10*	Landesschuld von Salzburg	2 1/2	2.499	10	50	1.250
		3	57.075	. .	60	34.245
		3 3/5	3.066	40	72	2.208
		4	256.707	44 6/8	80	205.366
		5	11.039	10	100	11.039
11	Landesschuld von Tirol	3	1.380	. .	60	828
		3 1/5	120	. .	64	77
		3 1/2	647.830	. .	70	453.481
		4	5,607.050	. .	80	4,485.640
		5	479.730	. .	100	479.730
12	Domesticalschuld von Krain	1 3/4	4.505	. .	35	1.577
		2	210.146	3 6/8	40	84.058
		2 1/2	481.960	18 2/8	50	240.980
		3	2.350	. .	60	1.410
13	Domesticalschuld des Villacher Kreises	2	503.233	10	40	201.293
		2 1/2	18.882	30	50	9.441
	2. In österreichischer Währung verzinsliche convertirbare Schuld.					
14	Aus der Convertirung der unter 5 Percent in Conventions-Münze verzinslichen Obligationen	5	72,809.930	. .	95	69,169.434
15	Verlosungsschuld	5	21,169.649	15 1/2	95	20,111.167
16	Obligationen für eingezogene Consumtions-Gefälle	5	1,351.810	. .	95	1,284.219
17	Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866	5	8,485.600	. .	102 1/2	8,697.740
	3. Einheitliche consolidirte Staatsschuld.					
18	Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	5	. . . . . .	. .	. . . .	702,059.573
	Summe	. .	. . . . . .	. .	. . . .	1.079,326.829

Post-Nummer		An neuen Schuldtiteln entfallen von nebigem Capitalienstande Gulden in öst. W.
	Zuwachs: Uebertrag der Summe .	1.079,326.829
19	a) Für die Capitals-Tilgungen in den Jahren 1868 und 1869 sind auszugeben laut Voranschlages pro 1870 . . . . 19,008.159 fl. Hievon ab die hierauf im Jahre 1869 bereits ausgegebenen, in dem Betrage pr. 702,059.573 fl. unter Post 18 enthaltenen . . . . 18,000.000 fl. ferner die auf die baren Capitals-Aufzahlungen im Jahre 1869 entfallenden, ebenfalls unter obigem Betrage pr. 702,059.573 fl. enthaltenen . . 355.011 fl. nach Abschlag der auf die baren Capitals-Rückzahlungen entfallenden . . . . 3.656 „ — 351.355 „	
20	endlich mit Rücksicht auf die Differenz zwischen dem Erfolge und dem Präliminare bei den Rückzahlungen an Cautionen und Depositen, dann auf die Einzahlungen auf Cautionen und Depositen in den Jahren 1868 und 1869 186.720 fl. — 18,538.075 fl. verbleiben für die Tilgungen in den Jahren 1868 und 1869 noch auszugeben	470.084
21	b) Für die Capitals-Tilgungen im Jahre 1870 sind auszugeben laut Voranschlages pro 1870 . . . . 9,768.638 fl. Hievon ab der Betrag von . . . . 3.857 fl. um welchen in Folge barer Capitals-Aufzahlung die den Ländern Tirol und Kärnthen im Jahre 1870 hinausgegebenen Obligationen (Post Nr. 22, II. und III.) die in dem Gesetze vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) festgesetzten Entschädigungen übersteigen, ferner der Betrag von . . . . 320 fl. welcher bei der Bedeckung von Taz-Entschädigungsrenten mit Obligationen im Jahre 1870 (Post-Nr. 23) auf die baren Capitals-Aufzahlungen entfallen wird, über Abschlag der auf die baren Hinauszahlungen hiebei entfallenden . . . . 21 „ — 299 „ — 72.156 fl. endlich mit Rücksicht auf die Einzahlungen an Cautionen und Depositen im Jahre 1870 . . . . 68.000 fl. verbleiben für die Capitals-Tilgungen im Jahre 1870 auszugeben	9,696.482
	c) Für die Capitals-Tilgungen im Jahre 1871 sind auszugeben laut Sub-Beilage, und zwar: I. Vom Lotto-Anlehen des Jahres 1854	520.000
	II. „ „ „ „ 1860	1,238.095
22	III. „ Steuer-Anlehen des Jahres 1864	4,365.714
	IV. Von der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld	65.143
	V. „ den Laudemial-Entschädigungs-Capitalien und Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen	2,900.587
	VI. „ Cautionen und Depositen	404.762
23	d) Auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) im Jahre 1870 ausgegebene Obligationen, u. zw.: I. An das Land Böhmen	1,090.000
	II. „ „ „ Tirol (1,666.667 fl. und mit Rücksicht auf die bei Post 20 b in Abfall gebrachten 3.333 fl. in Folge Aufzahlung)	1,670.000
	III. An das Land Kärnthen (1,190.476 fl. und mit Rücksicht auf die bei Post 20 b in Abfall gebrachten 524 fl. in Folge Aufzahlung)	*) 1,191.000
	e) Im Jahre 1870 für capitalisirte Taz-Entschädigungsrenten (welch' letztere in der Beilage zu Post Nr. 9 in Abfall gebracht sind) auszugebende Obligationen mit Rücksicht auf die oben bei Post 20 b berücksichtigten Capitals-Auf- und Rückzahlungen	161.983
	Zusammen .	1.103,100.679

*) Außerdem gebührt dem Lande Kärnthen bis zum Jahre 1896 ein jährlicher Subventions-Beitrag von 10.000 fl., welcher unter dem Capitel „Subventionen und Dotationen" eingestellt ist.

Zinsenerforderniß.

	Gulden in öst. W.
Von den Posten 1—18 für Ein Jahr	45,331.727
„ der Post 19 für Ein Jahr	19.744
„ „ „ 20 „ „ „	407.252
„ „ „ 21 laut Sub-Beilage	176.088
„ „ „ 22, I. für Ein Jahr	45.780
II. „ „ „	70.140
III. „ „ „	50.022
Von der Post 23 für Ein Jahr	6.803
Zusammen .	46,107.556

Beilage zu Post 3.

Neuere consolidirte Convertirungs-Schuld in Silber verzinslich.

Post-Nummer		Percent	Capitalienstand mit Ende December 1869 fl.	kr.	An neuen Schuldtiteln entfallen: für 100 fl.	von nebigem Capitalienstande Gulden in ö. W.
	1. In Conventions-Münze verzinsliche convertirbare Schuld.					
1	Convertirungs-Anlehen vom Jahre 1849	5	1,112.047	28	115	1,278.854
2	Anlehen vom 30. September 1851, Serie B	5	1,266.900	. .	115	1,456.935
3	Englisches Anlehen vom Jahre 1852	5	21,409.000	. .	115	24,620.350
4	National-Anlehen	5	136,998.067	50 4/8	100	136,998.068
5	Silber-Anlehen vom Jahre 1854	5	1,393.400	. .	115	1,602.410
	2. In österreichischer Währung verzinsliche convertirbare Schuld.					
6	Englisches Anlehen vom Jahre 1859	5	11,765.000	. .	115	13,529.750
7	Silber-Anlehen vom Jahre 1864	5	4,182.000	. .	110	4,600.200
8	Französisches Anlehen vom Jahre 1865	5	95,604.200	. .	115	109,944.830
	3. Einheitliche consolidirte Staatsschuld.					
9	Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	5	. . . .	. .	. . . .	685,276.493
					Summe .	979,307.890

Zuwachs:

10 a) Für die Capitals-Tilgungen in den Jahren 1868 und 1869 sind auszugeben laut Voranschlages pro 1870 . . . . 3,750.446 fl.

Hierauf wurden im Jahre 1869 ausgegeben und sind in dem Betrage pr. 685,276.493 fl. unter Post 9 enthalten . . . . . 3,600.000 fl.

ferner die auf die baren Capitals-Aufzahlungen im Jahre 1869 entfallenden . . 209.080 fl.

und nach Abschlag der auf die baren Capitals-Rückzahlungen entfallenden . . . . . 1.488 „ — 207.592 „ — 3,807.592 „

Die sonach mehr ausgegebenen . . . . 57.146 fl.

kommen abzuschlagen von den für die Capitals-Tilgungen im Jahre 1870 laut Voranschlages pro 1870 auszugebenden . . . . 171.712 „

daher für dieses Jahr noch auszugeben kommen 114.566

11 b) Für die Capitals-Tilgung im Jahre 1871 sind auszugeben laut Sub-Beilage 182.008

12 c) Durch die muthmaßliche Liquidirung beim National-Anlehen in den Jahren 1870 und 1871 dürfen zuwachsen 4.000

Zusammen . 979,608.464

Zinsenerforderniß.

	Gulden in öst. W.
Von den Posten 1—9 für Ein Jahr	41,130.931
„ der Post 10 für Ein Jahr	4.812
„ „ „ 11 laut Sub-Beilage	1.885
„ „ „ 12 für Ein Jahr	168
Zusammen .	41,137.796

Sub-Beilage.

Darstellung des Capitalienstandes und Zinsen-Erfordernisses der in Folge der Tilgungen im Jahre 1871 hinauszugebenden neuen Schuldtitel.

Post-Nummer		Abfall: Capitalien fl.	kr.	Reine Rente pr. 100 fl. fl.	kr.	Netto-Zinsen	Hiefür kommen an neuen Schuldtiteln auszugeben	Netto-Zinsen-Erfordernis
						Gulden in österr. Währung		
	In Noten verzinslich.							
1	Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	650.000	. .	3	36	5.460	520.000	5.460
2	Lotto-Anlehen vom Jahre 1860	1,300.000	. .	4	. .	39.000	1,238.095	39.000
3	Steuer-Anlehen vom Jahre 1864	4,584.000	. .	4	. .	91.680	4,365.714	91.680
4	Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäts-Schuld	57.900	. .	4	$72\frac{5}{10}$	1.368	65.143	1.368
5	Laudemial-Entschädigungs-Capitalien und Grundentlastungsfonds-Ueberschüsse . .	2,436.493	. .	5	. .	30.080	2,900.587	30.080
6	Cautionen und Depositen	60.000	. .	3	. .	900	42.857	900
		380.000	. .	4	. .	7.600	361.905	7.600
	Summe .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	9,494.301	176.088
	In Silber verzinslich.							
7	Darlehen der Boden-Credit-Anstalt	347.471	28	5	50	4.713	182.008	1.885

Der Zinsen-Abfall, beziehungsweise das Zinsen-Erforderniß ist folgendermaßen berechnet:

1. Vom Lotto-Anlehen des Jahres 1854 die halbjährigen Zinsen von den im 1. Semester rückzahlbaren 325.000 fl. Conventions-Münze.
2. Vom Lotto-Anlehen des Jahres 1860 die ganzjährigen Zinsen von den im 1. Semester rückzahlbaren 650.000 fl. österreichischer Währung und die halbjährigen Zinsen von den im 2. Semester rückzahlbaren 650.000 fl. österreichischer Währung.
3. Vom Steuer-Anlehen des Jahres 1864 die halbjährigen Zinsen von den ganzen im 1. Semester fälligen 4,584.000 fl. österreichischer Währung.
4. Von der Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäts-Schuld die halbjährigen Zinsen von den ganzen im 1. Semester rückzahlbaren 57.900 fl. Conventions-Münze.
5. Von den Laudemial-Entschädigungs-Capitalien und Grundentlastungsfonds-Ueberschüssen die halbjährigen Zinsen von den im 1. Semester rückzahlbaren Quoten pr. 1,203.206 fl. österreichischer Währung.
6. Von den zur Rückzahlung veranschlagten Cautionen und Depositen pr. . . . . 500.000 fl.
   und nach Abschlag der präliminirten Einzahlungen pr. . . . . 60.000 „
   von . . . . 440.000 fl.
   die halbjährigen Zinsen.
7. Von dem Darlehen der Boden-Credit-Anstalt die halbjährigen Zinsen von den im 1. Semester rückzahlbaren 171.379 fl. 20 kr. und mit Rücksicht auf den Antheil der ungarischen Länder, sowie auf die diesseits bereits erfolgten Verkäufe von verpfändeten Staatsgütern nur von $\frac{2}{5}$ der Tilgungsquote mit 68.551 fl. 68 kr.

Beilage zu Post 4.

Capitalienstand und Zinsen-Erforderniß der neueren

Post-Nummer		Percent	Capitalienstand mit Ende December 1869		Abfall im Jahre 1870		Capitalienstand mit Ende December 1870	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Der Besteuerung nach dem Gesetze vom 20. Juni 1868 unterliegende Staatsschuld.							
1	Lotto-Anlehen vom Jahre 1854	4	43,625.000	. .	650.000	. .	42,975.000	. .
2	„ „ „ „ 1860	5	190,570.000	. .	1,284.000	. .	189,286.000	. .
3	Steuer-Anlehen vom Jahre 1864	5	9,747.980	. .	4,747.980	. .	5,000.000	. .
	Summe .	. . .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .
	Beilage zu Post 5.							
	Der allgemeinen Einkommensteuer unterliegende Staatsschuld.							
4	Cameral-Passiv-Capitalien in Ungarn . . .	5	17.000	. .	. . . .	. .	17.000	.
5	„ „ „ „ Croatien . .	5	15.000	. .	. . . .	. .	15.000	. .
6	Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäts-Schuld vom Jahre 1845	5	1,235.000	. .	23.000	. .	1,212.000	. .
7	Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritäts-Schuld vom Jahre 1849	5	954.500	. .	33.900	. .	920.600	. .
	Summe .	. . .	. . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .
	Beilage zu Post 6 und 7.							
	Keiner Besteuerung unterliegende Staatsschuld.							
8	Für liquidirte Laudemial-Entschädigungs-Capitalien an die Grundentlastungsfonde	5	28,611.553	$77\frac{5}{10}$	554.726	. .	28,056.827	$77\frac{5}{10}$
9	Für vom Aerar übernommene Ueberschüsse aus den Grundentlastungsfonden . . .	5	38,251.943	35	1,764.360	. .	36,487.583	35
	Summe .	. . .	. . . . . .	. .	. . . . . .	. .	. . . .	. .
		Silber						
10	Darlehen der Boden-Credit-Anstalt	$5\frac{1}{2}$	52,080.548	13	407.063	*)37	51,673.484	76

*) Im Jahre 1870 kommen in Abfall die 7. und 8. Rückzahlungsrate zusammen pr. . . . . 328.463 fl. 97 kr.
Ferner kommen in Abfall zu bringen die Anticipativ-Rückzahlung im Jahre 1870 auf die Domäne Drohobycz rücksichtlich der verkauften Bade-Anstalt Truskawiec . . . . 29.550 „ — „
dann die Anticipativ-Rückzahlung des Restes der auf dem veräußerten Bancostadl-Gebäude haftend gewesenen Schuld pr. . . . . 49.049 „ 40 „

Zusammen . 407.063 fl. 37 kr.

consolidirten nicht convertirbaren Staatsschuld.

Die Zinsen hievon betragen	Abfall im Jahre 1871	Hiernach resultirt ein Zinsenerforderniß von	Ueber Abzug der Steuern von	Verbleibt ein Netto-Zinsenerforderniß von
Gulden in österreichischer Währung				
1,811.775	. . . . .	1,811.775	362.355	1,449.420
9,464.300	48.750	9 415.550	1,883.110	7,532.440
250.000	150.000	100.000	20.000	80.000
11,526.075	198.750	11.327 325	2,265.465	9,061.860
892	. . . . .	892	89	803
788	. . . . .	788	79	709
63.630	603	63.027	6.303	56.724
48.331	916	47.415	4.741	42.674
113.641	1.519	112.122	11.212	100.910
1,402.841	7.195	1,395.646	. . . . .	1,395.646
1,824.379	22.885	1,801.494	. . . . .	1,801.494
3,227.220	30.080	3,197.140	. . . . .	3,197.140
2,842.042	4.713	2,837.329	. . . . .	2,837.329

Ad Post-Nummer 1.

Das Zinsen-Erforderniß ist um 6.825 fl. österreichischer Währung höher eingestellt, weil bei der Auszahlung der am 31. December 1871 fälligen 1.300 Obligationen pr. 325.000 fl. Conventions-Münze auch die halbjährigen Zinsen hievon bis 1. October 1871, im Betrage per 6.825 fl. österreichischer Währung, zu berichtigen kommen.

Ad Post-Nummer 2.

Der Capitals-Abfall im Jahre 1870 ist nach Abschlag der bis Ende December 1869 escomptirten 16.000 fl. eingestellt. Der Zinsen-Abfall besteht aus den gänzjährigen Zinsen der am 1. Februar 1871 zahlbaren und aus den halbjährigen Zinsen der am 1. August 1871 zahlbaren Obligationen von je 650.000 fl.

Ad Post-Nummer 3.

Da von den im Jahre 1870 fälligen 5,000.000 fl. im December 1869 als Steuerzahlung 252.020 fl. in Verwendung gekommen sind, so ist nur der Rest pr. 4,747.980 fl. in Abfall gebracht. Der Zinsen-Abfall besteht aus den halbjährigen Zinsen der im 1. Semester 1871 fälligen 5,000.000 fl., und aus weiteren 25.000 fl. in Berücksichtigung der vor der Fälligkeit zur Steuerzahlung in Verwendung kommenden Obligationen.

Ad Post-Nummer 6, 7, 8 und 9.

Der Zinsen-Abfall betrifft die halbjährigen Zinsen von den im 1. Semester 1871 rückzuzahlenden Capitalsquoten.

Beilage zu Post 8.

Zinsen der schwebenden Schuld.

Post-Nummer		Percent	Stand mit Ende December 1869	Entfallende Zinsen
			Gulden in österr. Währung	
	Cautionen und Depositen.			
1	A. Bei der Reichs-Centralcasse: Gerichtliche Depositen	3	1,063.313	31.899
2	B. Bei den Ländercassen:			
	Cautionen	3	128.934	5.053
		4	952	38
		5	2,591.087	*) 152.700
	Depositen	3	556.842	17.902
		4	189.042	7.755
		5	1,353.000	67.650
	Summe .	. . . .	5,883.170	282.997
	Zuwachs bei den Ländercassen:	Durchschnittlich		
	im Jahre 1870	4	60.000	2.400
	„ „ 1871	4	60.000	**) 1.200
	Summe .	. . . .	. . . . . .	3.600
	Zusammen .	. . . .	. . . . . .	286.597
	Abfall bei der Reichs-Centralcasse:			
	im Jahre 1870	3	60.009	1.800
	„ „ 1871	3	60.000	**) 900
	Abfall bei den Ländercassen:	Durchschnittlich		
	im Jahre 1870	4	400.000	16.000
	„ „ 1871	4	440.000	**) 8.800
	Summe .	. . . .	. . . . . .	27.500
	Ueber Abzug des Abfalles verbleibt ein Zinsenerforderniß rund von			259.100
3	Partial-Hypothekar-Anweisungen:			
	Bei Annahme eines Standes von 100 Millionen und mit Rücksicht auf den dermaligen Zinsfuß von 4½ Percent			4,500.000
	Gesammt-Erforderniß .			4,759.100

*) Einschließlich der Zinsen von den Capitalien pr. 547.158 fl. 99½ kr., deren Rückzahlung die Länder der ungarischen Krone belastet.

**) Mit Rücksicht auf den allmäligen Zuwachs oder Abfall wurden nur die halbjährigen Zinsen veranschlagt.

Beilage zu Post 9.

Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtions-Gefälle.

Post-Nummer		Rentenstand mit Ende December 1869		Abfall im Jahre 1870		Erforderniß für das Jahr 1871	Ueber Abzug der 20% Steuer von	Verbleibt ein Netto-Erforderniß von
		österreichischer Währung						
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	fl.
	An die Stände und an Private:							
1	In Oesterreich unter der Enns	4.369	75	2.811	17½	*) 1.559	312	1.247
2	" ob der Enns	209.585	25	5.809	4	**) 203.776	40.755	163.021
3	" Tirol	437	50	. . .	. .	438	88	350
4	" Steiermark	203.720	85	. . .	. .	203.721	40.744	162.977
5	" Böhmen	74.025	. .	. . .	. .	74.025	14.805	59.220
6	" Mähren	93.896	25	. . .	. .	93.896	18.779	75.117
	Summe .	586.034	60	8.620	21½	577.415	115.483	461.932

*) In Folge Bedeckung mit Obligationen 2.700 fl. 64½ kr.
In Folge Abschreibung . . . . . . 110 „ 53 „
2.811 fl. 17½ kr.
**) In Folge Bedeckung mit Obligationen.

Beilage zu Post 10.

Verschiedene andere Entschädigungsrenten.

		Rentenstand mit Ende December 1869		Abfall im Jahre 1870		Erforderniß für das Jahr 1871	
		österreichischer Währung					
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Für die in Oesterreich unter der Enns bestandene Drittelsteuer . .	28.394	54	. . .	. .	28.394	54
2	" " " " " " " " Urbarsteuer . .	5.462	24	. .	. .	5.462	24
3	" Absentgelder des Grafen Ueberacker in Salzburg	1.050	. .	. . .	. .	1.050	. .
4	" Cameral-Passiven an Fonde und Kirchen in West-Galizien .	289	41	21	25	*) 268	16
5	" " " " den Studienfond in Ost-Galizien . .	5.592	30	. . .	. .	5.592	30
6	" " " " " " " Oesterreich ob der Enns	4.704	. .	. . .	. .	4.704	. .
7	" das Land Salzburg den gebührenden fixen Dotations-Betrag	15.000	. .	. . .	. .	15.000	. .
	Summe .	60.492	49	21	25	60.471	24
	Rund .	. . . .	. .	. . .	. .	60.471	. .

*) In Folge Rückzahlung des Passiv-Capitals pr. 425 fl. österr. Währ. an den Krakauer h. Geist-Spitalsfond.

Beilage zu Post 11.

Zahlungen an fremde Regierungen.

		Erforderniß
		Gulden in ö. W.
1	An die königl. bairische Regierung für den Main- und Tauberkreis die jährliche Entschädigung von 100.000 fl. Reichswährung, oder in österreichischer Währung (Silber)	87.500

XVI. Staatsschuld.

B. Schulden-Tilgung.

Summarium.

	Erforderniß	20% Gebühr von den Gewinnsten	Netto-Erforderniß
	Gulden in österreichischer Währung		
Außerordentliches Erforderniß.			
Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten .	8,716.954	1,057.044	7,659.910
Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864	4,584.000	. . . . . .	4,584.000
Einlösung von Privat-Eisenbahnen	64.470	. . . . . .	64.470
Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden	1,853.682	. . . . . .	1,853.682
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien	582.811	. . . . . .	582.811
Rückzahlung des Darlehens der Boden-Credit-Anstalt (in Silber) . . .	347.471	. . . . . .	347.471
Rückzahlung der schwebenden Schuld	500.000	. . . . . .	500.000
Summe .	16,649.388	1,057.044	*) 15,592.344
Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von			1,150.000
verbleiben .			14,442.344
Von dem in dem vorstehenden Betrage enthaltenen, die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber pr. 197.471 fl. ergibt sich bei Annahme eines Silber-Agios von 20 Percent der Münzverlust mit			39.494
Daher **Gesammt-Erforderniß** .			14,481.838

*) Hierunter in Silber zahlbar . . . . 347.471 fl.
Hievon ab der Beitrag der Länder der ungarischen Krone mit . . . . 150.000 „
verbleiben . 197.471 fl.

Erforderniß. Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.

Post-Nummer		Erforderniß		20% Gebühr von Gewinnsten *)	Netto-Erforderniß
		Gulden in C. M.	Gulden in österr. Währung		
	a) Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien.				
	Vom Anlehen des Jahres 1839:				
1	Die Capitalien der am 1. Juni 1871 zu verlosenden 4.560 Obligationen à 250 fl., am 1. December 1871	1,140.000	1,197.000	. . . . . .	1,197.000
	Vom Anlehen des Jahres 1854:				
2	Die Capitalien der im ersten Semester 1871 zu verlosenden 1.300 Obligationen à 250 fl., am 30. Juni 1871 . .	325.000			
3	Die Capitalien der im zweiten Semester 1871 zu verlosenden 1.300 Obligationen à 250 fl., am 31. December 1871	325.000			
		650.000	682.500	. . . . . .	682.500
	Vom Anlehen des Jahres 1860:	In österr. Währ.			
4	Die Capitalien der am 2. November 1870 zu verlosenden 1.300 Obligationen à 500 fl., am 1. Februar 1871 . .	650.000			
5	Die Capitalien der am 1. Mai 1871 zu verlosenden 1.300 Obligationen à 500 fl., am 1. August 1871	650.000	1,300.000	. . . . . .	1,300.000
	Vom Anlehen des Jahres 1864:				
6	Die Capitalien der am 1. December 1870 zu verlosenden 700 Obligationen à 100 fl., am 1. März 1871 . . .	70.000			
7	Die Capitalien der am 1. März 1871 zu verlosenden 800 Obligationen à 100 fl., am 1. Juni 1871	80.000			
8	Die Capitalien der am 15. April 1871 zu verlosenden 900 Obligationen à 100 fl., am 15. Juli 1871	90.000			
9	Die Capitalien der am 1. Juni 1871 zu verlosenden 700 Obligationen à 100 fl., am 1. September 1871 . . .	70.000			
10	Die Capitalien der am 1. September 1871 zu verlosenden 800 Obligationen à 100 fl., am 1. December 1871 . .	80.000	390.000	. . . . . .	390.000
	Von den Como-Rentenscheinen:	In Conv.-Münze			
11	Die Capitalien der am 2. Jänner 1871 verlosten 3.600 Rentenscheinen à 14 fl. nach Abrechnung der im Besitze des aufgelösten Tilgungsfondes gewesenen, bereits getilgten 627 Rentenscheine, am 1. Februar 1871	41.622	43.703	. . . . . .	43.703
	Summe .	. . . .	3,613.203	. . . . . .	3,613.203
	b) Zahlung der Staats-Lotto-Anlehens-Gewinnste.				
	Vom Anlehen des Jahres 1839:	In Conv.-Münze			
12	Die Gewinnste der am 1. Juni 1871 zu verlosenden 4.560 Obligationen, am 1. December 1871	1,593.600	1,673.280	**) 359.048	1.314.232
	Vom Anlehen des Jahres 1854:				
13	Die Gewinnste der im ersten Semester 1871 zu verlosenden 1.300 Obligationen, am 30. Juni 1871, und zwar:				
	1 Obligation mit	109.750	115.238	23.048	92.190
	1 " "	19.750	20.737	4.148	16.589
	1.298 Obligationen à 50 fl.	64.900	68.145	15.576	52.569
	Fürtrag .	. . . .	1,877.400	401.820	1,475.580

*) Die Percentualgebühr ist mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 7 des Gesetzes vom 13. December 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 89) berechnet.

**) Bei der Einstellung dieser Summe wurde unter Annahme des partiellen Vorkommens von Gewinnsten auf einzelne Fünftellose, beziehungsweise Prämienscheine à 50 fl., die nach dem vorerwähnten Gesetz-Paragraph zu bemessende zwanzigpercentige Gebühr um 9.000 fl., beziehungsweise 8.000 fl. höher in Ansatz gebracht, als wie selbe nach der Berechnung lediglich von Gewinnsten auf ganze Lose, respective Prämienscheine à 100 fl. sich herausstellen würde.

Post-Nummer		Erforderniß		20% Gebühr von Gewinnsten	Netto-Erforderniß
		Gulden in C. M.	Gulden in österreichischer Währung		
	Uebertrag		1,877.400	401.820	1,475.580
14	Die Gewinnste der im zweiten Semester 1871 zu verlosenden 1.300 Obligationen, am 31. December 1871, u. z.:				
	1 Obligation mit	49.750	52.238	10.448	41.790
	1 " "	19.750	20.737	4.148	16.589
	5 Obligationen à 4.750 fl.	23.750	24.938	5.000	19.938
	5 " à 750 "	3.750	3.937	800	3.137
	50 " à 150 "	7.500	7.875	1.600	6.275
	1.238 " à 50 "	61.900	64.995	14.856	50.139
	Vom Anlehen des Jahres 1860:	In österr. Währ.			
15	Die Gewinnste der am 2. November 1870 zu verlosenden 1.300 Obligationen, am 1. Februar 1871	600.000			
16	Die Gewinnste der am 1. Mai 1871 zu verlosenden 1.300 Obligationen, am 1. August 1871	600.000	1,200.000	240.000	960.000
	Vom Anlehen des Jahres 1864:				
17	Die Gewinnste der am 1. December 1870 zu verlosenden 700 Obligationen, am 1. März 1871	377.100			
18	Die Gewinnste der am 1. März 1871 zu verlosenden 800 Obligationen, am 1. Juni 1871	358.600			
19	Die Gewinnste der am 15. April 1871 zu verlosenden 900 Obligationen, am 15. Juli 1871	340.100			
20	Die Gewinnste der am 1. Juli 1871 zu verlosenden 700 Obligationen, am 1. September 1871	380.300			
21	Die Gewinnste der am 1. September 1871 zu verlosenden 800 Obligationen, am 1. December 1871	362.300	1,818.400	*) 371.680	1,446.720
	Von den Como-Rentenscheinen:	In Conv. Münze			
22	Die Gewinnste der am 2. Jänner 1871 zu verlosenden 3.600 Rentenscheine, am 1. Februar 1871, und zwar:				
	1 Rentenschein mit	19.986	20.985	4.200	16.785
	1 " "	4.986	5.235	1.048	4.187
	1 " "	1.986	2.085	420	1.665
	2 Rentenscheine à 486 fl.	972	1.021	208	813
	4 " à 286 "	1.144	1.201	240	961
	5 " à 186 "	930	977	200	777
	12 " à 86 "	1.032	1.084	240	844
	17 " à 36 "	612	643	136	507
	Summe		5,103.751	1,057.044	4,046.707
	Zusammen		8,716.954	1,057.044	7,659.910

*) Bei der Einstellung dieser Summe wurde unter Annahme des partiellen Vorkommens von Gewinnsten auf einzelne Fünftellose, beziehungsweise Prämienscheine à 50 fl., die nach dem vorerwähnten Gesetz-Paragraph zu bemessende zwanzigpercentige Gebühr um 9.000 fl., beziehungsweise 8.000 fl. höher in Ansatz gebracht, als wie selbe nach der Berechnung lediglich von Gewinnsten auf ganze Lose, respective Prämienscheine à 100 fl. sich herausstellen würde.

Erforderniß. Rückzahlung des Steuer-Anlehens vom Jahre 1864.

Post-Nummer		Erforderniß Gulden in ö. W.
1	Von der am 1. Juni 1871 fälligen fünften und letzten Rate dieses Anlehens pr. . . 5,000.000 fl.	
	wird nach Abschlag des den Monat December 1870 als Steuerzahlung treffenden Theilbetrages pr. . . . . 416.000 „	
	der Restbetrag pr.	4,584.000
	theils als Steuerzahlung im Jahre 1870, theils als bare Rückzahlung in Ansatz gebracht.	

Erforderniß. Einlösung von Privat-Eisenbahnen.

		Erforderniß Gulden in Conv. Münze	Erforderniß Gulden in öst. Währ.
1	Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld:		
	Die 17. Rate des Anlehens vom Jahre 1845, zahlbar am 1. Februar 1871 .	23.000	
	Die 10. Rate des Anlehens vom Jahre 1849, zahlbar am 1. Februar 1871 { nach Abschlag einer im Besitze des aufgelösten Tilgungsfondes gewesenen, bereits getilgten Obligation à 100 fl.	34.900	
2	Schuld an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn:		
	Die am 1. Jänner 1871 fällige zweiundzwanzigste Rate von dem auf das Aerar übernommenen unverzinslichen Vorschusse der Nordbahn an die ungarische Central-Eisenbahn pr. 210.000 fl. Conv. Münze mit	3.500	
		61.400	69.470

Erforderniß. Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden.

Post-Nummer				Erforderniß Einzeln	Erforderniß Zusammen
				Gulden in österr. Währung	
	Nach den bestehenden Tilgungsplänen sind im Jahre 1871 nachstehende Capitalsquoten zu berichtigen, und zwar:				
	An den Grundentlastungsfond:	am 1. Mai 1871	am 1. November 1871		
1	In Oesterreich unter der Enns	183.030 fl.	187.606 fl.	370.636	
2	„ „ ob „ „	87.687 „	89.880 „	177.567	
3	„ Salzburg	9.515 „	9.755 „	19.268	
4	„ Steiermark	39.003 „	39.978 „	78.981	
5	„ Kärnthen	6.680 „	6.847 „	13.527	
6	„ Tirol	53.264 „	54.596 „	107.860	
7	„ Böhmen	308.321 „	316.029 „	624.350	
8	„ Mähren	196.343 „	201.252 „	397.595	
9	„ Schlesien	28.686 „	29.403 „	58.089	
10	„ Görz	2.869 „	2.940 „	5.809	
	Summe	915.398 fl.	938.284 fl.	. . . . . .	1,853.682

Erforderniß. Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungs-Capitalien.

Post-Nummer				Einzeln	Zusammen
	Nach den bestehenden Tilgungsplänen sind im Jahre 1871 nachstehende Capitalsquoten zu berichtigen, und zwar:				
	An den Grundentlastungsfond:	am 1. Mai 1871	am 1. November 1871		
1	In Oesterreich unter der Enns	131.339 fl.	134.622 fl.	265.961	
2	„ „ ob „ „	52.454 „	53.766 „	106.220	
3	„ Salzburg	5.966 „	6.115 „	12.081	
4	„ Steiermark	71.124 „	72.902 „	144.026	
5	„ Kärnthen	11.198 „	11.478 „	22.676	
6	„ Tirol	5.267 „	5.399 „	10.666	
7	„ Görz	1.175 „	1.204 „	2.379	
8	Für die Rückzahlung der Laudemialschuld an den Grundentlastungsfond in Krain besteht noch kein Tilgungsplan.				
	Nach der annuitätenmäßigen Rückzahlungsberechnung sind im Jahre 1871 an diesen Grundentlastungsfond zu berichtigen	9.285 „	9.517 „	18.802	
	Summe	287.808 fl.	295.003 fl.	. . . . . .	582.811

Erforderniß. Rückzahlung des Darlehens der Boden-Credit-Anstalt.

Post-Nummer		Erforderniß Gulden in ö. W.
1	Die im Jahre 1871 rückzuzahlenden Capitalsraten, und zwar:	
	die neunte Rate pr. . . . . 171.379 fl. 20 kr.	
	„ zehnte „ „ . . . . 176.092 „ 8 „	
	rund	347.471

Erforderniß. Rückzahlung der schwebenden Schuld.

		Erforderniß Gulden in ö. W.
1	Von den bei den ärarischen Cassen befindlichen Cautionen und Depositen dürften im Jahre 1871 zur Rückzahlung gelangen im runden Betrage	500.000

XVI. Staatsschuld.

Bedeckung.

Bedeckung.

Post-Nummer		
	Außerordentliche Einnahmen.	
1	Aus dem Erlöse der für die im Jahre 1871 stattfindenden Rückzahlungen von verzinslichen Capitalien hinauszugebenden Obligationen der einheitlichen Staatsschuld werden bei Annahme eines Durchschnittscourses von 60 Percent, beziehungsweise 70 Percent, im runden Betrage gewärtiget	5,824.000 fl.
2	Einzahlungen an Cautionen und Depositen	60.000 „
	Summe .	5,884.000 fl.

Erläuterungen

zu dem

berichtigten Voranschlage über das Zinsen-Erforderniß der Staatsschuld und über die Schuldentilgung.

A) Zinsen der Staatsschuld.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld in Noten verzinslich.

Pag. 5 des gedruckten Voranschlagheftes.

Von dem Zuwachse für die Capitals-Tilgungen in den Jahren 1868 und 1869 Post 19, a) pr. . . . . 19,008.159 fl.
sind nebst den bereits präliminirten Abfallsposten pr. . . 18,000.000 fl.
und pr. 351.355 „
noch weiter in Abzug zu bringen:
1. Die laut des 2. Jahresberichtes der Staatsschulden-Control-Commission vom 9. November 1870 pag. 12 gegen den Voranschlag der Jahre 1868 und 1869 effectiv weniger rückgezahlten Cautionen und Depositen pr. . . . . 18.969 „
2. Ferner über Anregung der Staats-Schuld-Control-Commission der Einzahlungen an Cautionen und Depositen in den Jahren 1868 und 1869 pr. . . . 167.751 „
zusammen . . 18,538.075 fl.

und es verbleibt daher Zuwachs Post 19 ad a) (statt der präliminirten 656.804 fl.) . . . . 470.084 fl.

Von dem Zuwachs für die Capitalstilgungen des Jahres 1870 (Post 20 b) pr. . . . . 9,768.638 „
sind außer der präliminirten Abfallspost . . . . 3.857 fl.
noch weiter in Abzug zu bringen:
1. Der präliminirte Betrag von . . . . 320 „
über Abschlag der auf die bare Hinauszahlung entfallenden (statt wie präliminirt mit 19 fl.) richtiger mit . . 21 „
somit . . . . 299 „
2. Ferner mit Rücksicht auf die Einzahlungen an Cautionen und Depositen im Jahre 1870 (statt der präliminirten 60.000 fl.) nunmehr angenommen mit . . 68.000 fl.
zusammen . . 72.156 „

Wegen einer später zur Erörterung kommenden baren Rückzahlung von 2 fl. 35 kr. für Entschädigungsrenten.

somit verbleibt Zuwachs Post 20 ad b) (statt der präliminirten 9,764.480 fl.) . . . . 9,696.482 fl.

Vide auch Sub-Beilage pag. 7, Post 4.

Beim Zuwachs Post 21 c) sind sub IV: Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld, wegen der am 2. Jänner 1871 stattgefundenen Verlosung einer im Besitze des Tilgungsfondes gewesenen Obligation vom Jahre 1849 am 2. Jänner 1871 (statt der präliminirten 65.250 fl.) nur . . . . 65.143 fl.

Vide auch Sub-Beilage pag. 7, Post 6.

ferner sub VI: „Cautionen und Depositen", wegen des um den Betrag der Einzahlungen im Jahre 1871 pr. 60.000 fl. verminderten Abfalles (statt der präliminirten 461.897 fl.) nur . . . . 404.762 fl.
anzusetzen.

Der Zuwachs Post 23, e) für im Jahre 1870 capitalisirte Daz-Entschädigungsrenten wurde um die für die Daz-Entschädigungsrenten neu ausgestellten Effecten pr. 112 fl. 50 kr.
von den präliminirten . . . . 161.870 fl.
auf . . . . 161.983 „
erhöht.

Hiernach beträgt die Gesammtsumme des Capitalienstandes (statt der präliminirten 1.103,412.526 fl.) nunmehr . . . . 1.103,100.679 fl.

In Folge dessen wurde ferner das Zinsenerforderniß:

Post 19	von	27.586	fl.	auf	19.744	fl.
„ 20	„	410.108	„	„	407.252	„
„ 21	„	177.290	„	„	176.088	„
„ 23	„	6.799	„	„	6.803	„

und jenes der neuen consolidirten Notenschuld im Ganzen von 46,119.452 fl. auf 46,107.556 fl. richtig gestellt.

Pag. 7. Sub Beilage.

Post 4: Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld.

Wie bereits erwähnt, ist die im Besitze des Tilgungsfondes gewesene Obligation der 5percentigen Gloggnitzer-Schuld vom Jahre 1849 Nr. 2185 pr. 100 fl. C. M. am 2. Jänner 1871 in die Verlosung gefallen.

In Folge dessen wurde wie in den früheren Jahren der Capitalsabfall um diesen Betrag vermindert und daher statt der präliminirten 58.000 fl. nur mit 57.900 fl. in Ansatz gebracht, die halbjährigen Noten-Zinsen statt mit 1370 fl. nur mit 1368 fl. und die für diesen Abfall zu verausgabenden neuen Schuldtiteln statt mit 65.250 fl. nur mit 65.143 fl. veranschlagt.

Post 6: Cautionen und Depositen.

Wegen des gleichfalls erwähnten um 60.000 fl. herabgeminderten Abfalles an Cautionen wurden die 4percentigen halbjährigen Netto-Zinsen von 8.800 fl. auf 7.600 fl. und die dafür hinauszugebenden neuen Schuldtitel von 419.040 fl. auf 361.905 fl., endlich die Gesammtsumme der hinauszugebenden neuen Schuldtitel von 9,551.543 fl. auf 9,494.301 fl. und das hievon entfallende Netto-Zinsen-Erforderniß von 177.290 fl. auf 176.088 herabgemindert.

Pag. 9.

Neuere nicht convertirbare Staatsschuld, welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt.

Die Berichtigung des Zinsen-Abfalles im Jahre 1871, Post 7: Wien-Gloggnitzer Prioritätsschuld vom Jahre 1849, so wie jene der weiteren einschlägigen Positionen beruht auf der mehrerwähnten Verlosung einer dem allgemeinen Tilgungsfonde angehörig gewesenen Obligation pr. 100 fl., in Folge dessen auch das Gesammtzinsen-Erforderniß dieses Titels von 100.907 fl. auf 100.910 fl. erhöht worden ist.

Pag. 11.

Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle.

Laut bei der Staatsschulden-Control-Commission gepflogenen Erhebungen hat bei Oesterreich unter der Enns eine Abschreibung von 79 fl. 38 kr. an Rente, dann bei Oesterreich ob der Enns für eine Rente von 6 fl. $4^1/_2$ kr. die Bedeckung mit Obligationen stattgefunden.

Auf Grund dieser im Präliminare nicht vorgesehenen Abfälle wurde das Netto-Erforderniß für Entschädigungsrenten unter entsprechender Abänderung der Mittelpositionen, und zwar bei Oesterreich unter der Enns von 1310 fl. auf 1247 fl., bei Oesterreich ob der Enns von 163.026 fl. auf 163.021 fl. und die Gesammtsumme des Erfordernisses von 462.000 fl. auf 461.932 fl. herabgemindert.

Nachdem ferner für die bei Oberösterreich abgefallene Rente von 6 fl. 4½ kr.
an Obligationen . . . . 114 „ 85½ „
entfallen, wovon . . . . 2 „ 35½ „
bar herausgezahlt
und . . . . 112 fl. 50 kr.
in Effecten der neuen Rente beglichen wurden, hat man die hierdurch bedingten Rectificirungen beim Zuwachs der neueren consolidirten in Noten verzinslichen Convertirungsschuld, pag. 5, Post 20 b) und Post 23 e) in der bereits erörterten Weise veranlaßt.

Pag. 2.

Hiernach treffen beim Zinsen-Erforderniß der Staatsschuld folgende Aenderungen ein:

Post 2. Neuere consolidirte Convertirungsschuld in Noten verzinslich: von 46,119.452 fl. auf 46,107.556 fl.

Post 5. Neuere consolidirte nicht convertirbare Staatsschuld, b) welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt:

Brutto-Erforderniß: von 112.119 fl. auf 112.122 fl.

Netto-Erforderniß: von 100.907 fl. auf 100.910 fl.

Post 9. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle:

Brutto-Erforderniß von 577.500 fl. auf 577.415 fl.

Steuer-Abzug von 115.500 fl. auf 115.483 fl.

Netto-Erforderniß von 462.000 fl. auf 461.932 fl.

Die Summe von 107,851.837 fl. auf 107,839.876 fl.

Die Summe nach Abzug des ungarischen Beitrages, welcher auf Grund neuester Mittheilungen des Reichsfinanzministeriums in Folge von Rückzahlungen ungarischer Bau-Cautionen auf 29,184.126 fl. herabgemindert wurde, von 78,666.446 fl. auf 78,655.750 fl. das Gesammt-Erforderniß von 85,123.771 fl. auf 85,113.075 fl.

B) Schulden-Tilgung.

Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien.

Pag. 15. Post 11: Como-Rentenscheine.

In der am 2. Jänner 1871 gezogenen Serie der Como-Rentenscheine befinden sich 627 Stücke, welche im Besitze des bestandenen allgemeinen Tilgungsfondes gewesen sind.

Hievon wurden:

2 Stück mit dem Gewinne à 786 fl. C. Mze.
1 „ „ „ „ à 186 „ „
1 „ „ „ „ à 86 „ „
3 „ „ „ „ à 36 „ „

und die übrigen ohne Gewinn gezogen.

Hiernach muß es Post 11 heißen, statt: zu verlosenden, richtiger: verlosten, ferner ist dem Texte noch anzuhängen:

„Nach Abrechnung der im Besitze des aufgelösten Tilgungsfondes gewesenen, bereits getilgten 627 Stück Rentenscheine."

Von 627 Stück Capitals-Rückzahlung à 14 fl. = 8778 fl.

In der Colonne: Erforderniß in Conv. Münze muß es heißen: statt 50.400 fl. richtig 41.622 fl., in der Colonne: Erforderniß in öst. W.: statt 52.920 fl. richtig 43.703 fl. und ebenso in der Colonne Netto-Erforderniß.

Ferner bei der Summe: Erforderniß in öst. W.: statt 3,622.420 fl. richtig 3,613.203 fl.

Netto-Erforderniß: statt 3,622.420 fl. richtig 3,613.203 fl.

Rückzahlung der Staats-Lotto-Anlehens-Gewinnste.

Pag. 16.

Post 22: Gewinnste der Como-Rentenscheine sind zu löschen.

2 Rentenscheine à 786 fl.
1 Rentenschein à 186 „
1 „ à 86 „
3 Rentenscheine à 36 „

mit den entsprechend modificirten Zifferansätzen, in Folge deren die Summe des Netto-Erfordernisses von 4,048.336 fl. auf 4,046.707 fl. und das Gesammt-Netto-Erforderniß von 7,670.750 fl. auf 7.659.910 fl. gestellt worden ist.

Pag. 17.

Einlösung von Privat-Eisenbahnen.

Post. 1. Wien-Gloggnitzer Eisenbahnschuld.

Bei der Post: 10. Rate des Anlehens vom Jahre 1849, zahlbar am 1. Februar 1871, ist mit Bezug auf eine bereits zu Bogen 1 gemachte Andeutung anzuhängen:

Nach Abschlag einer im Besitze des aufgelösten Tilgungsfondes gewesenen, bereits getilgten Obligation à 100 fl.

In der Colonne: Gulden in Conv. Münze, muß es heißen: statt 35.000 fl. richtig 34.900 fl.,
dann in der Summe: statt 61.500 fl. richtig 61.400 fl.,
dann bei der Oest. Währ.: statt 64.575 fl. richtig 64.470 fl.

Pag. 14.

Im Summarium muß es hiernach lauten:

Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten.

Brutto-Erforderniß: statt 8,728.220 fl. nunmehr 8,716.954 fl.,
20percentiger Steuerabzug: statt 1,057.464 fl. nunmehr 1,057.044 fl.,
Netto-Erforderniß: statt 7,670.756 fl. nunmehr 7,659.910 fl.

Einlösung von Privat-Eisenbahnen:

Brutto- und Netto-Erforderniß: statt 64.575 fl. nunmehr 64.470 fl.

Bei der Summe Brutto-Erforderniß: statt 16,660.759 fl. nunmehr 16,649.388 fl.
20percentiger Steuerabzug: statt 1,057.464 fl. nunmehr 1,057.044 fl.

Netto-Erforderniß: statt 15,603.295 fl. nunmehr 15,592.344 fl., nach Abzug des ungarischen Jahresbeitrages verbleiben statt 14,453.295 fl. nunmehr 14,442.344 fl.

Gesammt-Erforderniß: statt 14,492.789 fl. nunmehr 14,481.838 fl.

Berichtigter

Staats-Voranschlag

über das

Tabakgefälle

für das Jahr

1871.

Bedeckung. Tabak. Einnahmen vom Verkaufe

Post-Nummer		Oesterreich unter der Enns	Oesterreich ob der Enns	Salzburg	Tirol und Vorarlberg	Steiermark	Kärnthen
		Wiener					
	Material-Absatz.						
	Tabak-Verschleiß.						
1	Verschleiß im Inlande:						
	a) Allgemeiner	75.000	23.800	5.930	28.000	28.000	9.000
	b) Limito	5.500	900	340	1.300	1.600	600
2	Blätter- und Fabrikaten-Verkauf im Auslande	*) 6.000	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Summe . .	86.500	24.700	6.270	29.300	29.600	9.600
		Gulden in					
	Geldgebarung.						
	Verschleiß-Einnahmen.						
	Ordentliche.						
1	Verschleiß im Inlande:						
	a) Allgemeiner	12,086.000	1,840.000	453.000	1,780.000	2,510.000	700.000
	b) Limito	106.000	19.000	7.000	26.000	30.000	10.000
2	Einfuhrs- und Bau-Licenz-Gebühr . . .	130.000	1.500	2.500	2.200	3.200	300
3	Mieth- und Pachtzinse	42	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
4	Ersätze aller Art	4.000	10	10	900	10.300	50
5	Strafgelder (Conventional-Strafen) . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
6	Verschiedene Einnahmen	65.000	7.600	3.000	2.500	13.000	13.650
		12,391,042	1,868.110	465.510	1,811.600	2,566.500	724.000
	Außerordentliche.						
7	Gefälls-Sicherstellungen und für erfolgtes Geschirr	128.000	42.000	15.000	35.000	38.500	18.000
	Summe . .	12,519.042	1,910.110	480.510	1,846.600	2,605.000	742.000
	Hiezu die Einnahmen der Central-Direction der Tabakfabriken und Einlösungsämter	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Zusammen . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	Wird von der Gesammt-Einnahme das Gesammt-Erforderniß pr.	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .
	abgezogen, so ergibt sich ein Ueberschuß von	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .

*) Die Geldeinnahme wird im Voranschlage für die Tabakerzeugung berücksichtiget.

an das Ausland und vom Verschleiße im Inlande.

Krain	Küstenland	Dalmatien	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bucowina	Zusammen
Centner								
8.400	14.000	4.280	142.000	51.000	13.000	62.000	5.590	470.000
600	1.250	580	4.800	2.600	450	3.500	100	24.120
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.000
9.000	15.250	4.860	146.800	53.600	13.450	65.500	5.690	500.120
österreichischer Währung								
681.000	1,800.000	400.000	11,200.000	4,230.000	1,000.000	5,000.000	374.000	44,054.000
10.000	26.000	12.400	90.000	50.000	8.000	75.000	1.000	470.400
200	30.000	100	21.000	4.000	1.400	1.300	1.000	198.700
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	30	. . . . .	100	. . . . .	172
150	300	1.000	8.000	9.730	250	1.400	30	36.130
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4.400	19.800	1.260	62.000	16.000	4.700	26.500	1.188	240.598
695.750	1,876.100	414.760	11,381.000	4,309.760	1,014.350	5,104.300	377.218	45,000.000
11.000	35.000	1.600	250.000	80.000	38.700	70.000	4.000	766.800
706.750	1,911.100	416.360	11,631.000	4,389.760	1,053.050	5,174.300	381.218	45,766.800
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2,776.826
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	48,543.626
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,923.860
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	27,619.766

Bedeckung. Tabak. Einnahmen

Post-Nummer	Einnahmen.	Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter	Havanna-Cigarren-Depot und Directions-Oekonomat	Tabak – in Oesterreich unter der Enns zu – Hainburg	Stein	Wien – Rennweg	Wien – Roßau
		Gulden in öster-					
1	Mieth- und Pachtzinse	560	....	198	....	....	....
2	Ersätze aller Art	17.000	....	300	....	500	....
3	Verschleiß im Auslande	100.000	....	....	....	....	....
	Ersatz der Gestehungskosten für nach Ungarn abgegebene:						
4	Ausländer-Blätter	2,134.000	....	....	....	....	....
5	Fabrikate	500.000	....	....	....	....	....
6	Verschiedene Einnahmen	6.500	....	3.300	180	1.000	500
	Summe	2,758.060	....	3.798	180	1.500	500

Erforderniß. Tabak. Administrations-

Post-Nummer		Central-Direction der Tabak-Fabriken und Einlösungsämter	Havanna-Cigarren-Depot und Directions-Oekonomat	Hainburg	Stein	Wien – Rennweg	Wien – Roßau
	Administrations-Auslagen.						
1	Gehalte der Beamten	58.990	3.400	19.600	4.100	5.700	5.200
2	„ „ Diener	1.700	300	650	600	650	650
3	Zulagen der Beamten	422	....	200	200	200	200
4	Honorare und Bestallungen für andere Functionäre	200	....	600	400	200	200
5	Quartiergelder der Beamten	11.565	600	....	150	800	850
6	„ „ Diener	740	100	....	....	100	100
7	Adjuten	400	....	300	....	300	300
8	Schreiber-Pauschalien	3.163	350	350	....	....	....
9	Löhnungen	900	....	....	....	....	....
10	Beischaffung der Amtskleidung	176	34	54	68	45	53
11	Miethzinse	....	....	....	....	....	....
12	Belohnungen und Aushilfen	11.000	....	....	....	....	....
13	Reise- und Uebersiedlungskosten	8.000	....	340	....	700	300
14	Kosten auf Erhaltung der Gebäude	2.300	700	9.500	1.500	1.230	2.700
15	Kanzlei- und Manipulations-Auslagen	7.500	290	1.370	190	200	405
16	Verschiedene Auslagen	400	....	210	....	....	....
17	Administrations-Auslagen der neu zu errichtenden Tabakfabrik in Neutitschein	....	....	....	....	....	....
	Summe	107.456	5.774	33.174	7.208	10.125	10.958
	Erzeugungs- und Anschaffungskosten.						
	Tabak-Material-Ankauf:						
	Ausländer-Blätter und Fabrikate, einschließlich des Agios und der Provisionen an auswärtige Wechselhäuser und Tabak-Verschleißer:						
18	Für die k. k. Regie	6,000.000	....	....	....	....	....
19	Für Ungarn	2,134.000	....	....	....	....	....
20	Inländer-Blätter	4,207.000	....	....	....	....	....
21	Contrebande-Tabak	3.500	....	....	....	....	....
22	Inländer-Fabrikate aus Ungarn	17.800	....	....	....	....	....
23	Fabrikationskosten	....	7.000	520.000	90.000	150.000	130.000
24	Frachtkosten	775.000	500	4.000	200	7.000	12.000
25	Verpflegskosten der Kranken	....	....	20	....	300	150
	Summe	13,137.300	7.500	524.020	90.200	157.300	142.150
26	Neubauten	20.000	....	35.000	....	....	....
	Summe	13,157.300	7.500	559.020	90.200	157.300	142.150
	Zusammen	13,264.756	13.274	592.194	97.408	167.425	153.108

Fabriken				
in Oesterreich ob d. Enns	in Salzburg	in Tirol zu		in Steiermark
zu Linz	zu Hallein	Schwaz	Sacco	zu Fürstenfeld
reichischer Währung				
.....	.....	.....	.....	.....
300	30	150	150	500
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
200	10	400	500	450
500	40	550	650	950
Auslagen. Erzeugungs- und Anschaffungskosten.				
8.600	4.000	7.700	8.500	11.100
650	600	650	650	650
200	200	200	250	250
500	200	500	500	793
.....	260	120	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
350	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
30	110	47	60	62
.....	.....	330	.....	100
.....	.....	.....	.....	.....
300	.....	.....	.....	50
3.600	480	3.880	4.300	6.000
265	180	345	345	310
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
14.495	6.030	13.772	14.605	19.315
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
150.000	30.000	140.000	210.000	270.000
14.000	3.000	30.000	2.000	50.000
100	.....	10	20	10
164.100	33.000	170.010	212.020	320.010
.....	47.000	40.000	25.000	16.685
164.100	80.000	210.010	237.020	336.695
178.595	86.030	223.782	251.625	356.010

in Kärnthen	in Böhmen zu		in Mähren zu			Laibach
zu Klagenfurt	Sedletz	Joachimsthal	Göding	Iglau	Neutitschein	

Tabak: Gulden in

. . .	. . .	. . .	42	. . .	. . .	. . .
. . .	500	270	. . .	200	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
40	2.500	600	1.000	600	. . .	. . .
40	3.000	870	1.042	800	. . .	. . .

Erforderniß. Tabak. Administrations-

5.500	11.800	4.800	13.100	5.900	. . .	. . .
600	650	600	650	600	. . .	. . .
200	200	200	200	200	. . .	. . .
400	600	400	626	600	. . .	. . .
. . .	140	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	300	. . .	300	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	350	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
66	66	66	63	66	. . .	. . .
. . .	1.011	. . .	750	100	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	150	. . .	300	. . .	. . .	. . .
2.590	7.000	1.400	8.000	3.200	. . .	. . .
390	630	270	760	315	. . .	. . .
. . .	100	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	8.000	. . .
9.746	22.647	7.736	24.749	11.331	8.000	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
80.000	420.000	80.000	300.000	280.000	100.000	52.000
2.000	7.000	1.000	5.000	15.000	. . .	. . .
30	10	. . .	. . .	. . .	. . .	. . .
82.030	427.010	81.000	305.000	295.000	100.000	52.000
. . .	30.000	2.800	15.000	20.000	100.000	50.000
82.030	457.010	83.800	320.000	315.000	200.000	102.000
91.776	479.657	91.536	344.749	326.331	208.000	102.000

der Erzeugungsämter.

Fabriken in Galizien zu Monasterzyska	Fabriken in Galizien zu Winniki	Summe der Fabriken und des Havanna-Magazins	Einlösungsämter in Tirol zu Sacco	Einlösungsämter in Galizien zu Monasterzyska	Einlösungsämter in Galizien zu Jagielnica	Einlösungsämter in Galizien zu Zablotów	Summe der Einlösungsämter	Zusammen des Havanna-Cigarren-Depots, der Tabakfabriken u. Einlösungsämter
österreichischer Währung								
.....	36	276	.....	.....	.....	.....	.....	836
350	2.100	5.350	.....	.....	.....	.....	.....	22.350
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	100.000
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2,134.000
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	500.000
200	1.500	12.980	.....	.....	10	150	160	19.640
550	3.636	18.606	.....	.....	10	150	160	**2,776.826**

Auslagen. Erzeugungs- und Anschaffungskosten.

Monasterzyska	Winniki	Summe der Fabriken und des Havanna-Magazins	Sacco	Monasterzyska	Jagielnica	Zablotów	Summe der Einlösungsämter	Zusammen
4.700	8.500	132.200	.....	.....	3.200	3.400	6.600	197.790
600	650	10.400	.....	.....	300	300	600	12.700
200	200	3.300	.....	.....	200	200	400	4.122
400	700	7.619	.....	.....	.....	.....	.....	7.819
120	.....	3 040	.....	.....	.....	.....	.....	14.605
.....	.....	300	.....	.....	.....	.....	.....	1.040
.....	.....	1.500	.....	.....	300	300	600	2.500
.....	350	1.750	.....	.....	.....	.....	.....	4.913
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	900
46	63	999	.....	.....	19	34	53	1.228
.....	.....	2.291	.....	.....	.....	.....	.....	2.291
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	11.000
.....	260	2.400	5.500	2.200	6.500	7.400	2.1690	32.000
1.900	10.000	67.980	.....	.....	3.190	800	3.990	74.270
545	960	7.770	.....	.....	570	660	1.230	16.500
.....	.....	310	.....	.....	450	350	800	1.510
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	8.000
8.511	21.683	241.859	5.500	2.200	14.729	13.444	35.873	**393.188**
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	6,000.000
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	2,134.000
.....	.....	.....	100.000	80.000	448.000	540.000	1,168.000	5,375.000
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	3.500
.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	.....	17.800
80.000	130.000	3,219.000	1.000	.....	22.000	28.000	51.000	3,270.000
10.000	38.000	200.700	.....	.....	15.000	7.000	22.000	997.700
10	20	680	.....	.....	.....	.....	.....	680
90.010	168.020	3,420.380	101.000	80.000	485.000	575.000	1,241.000	**17,798 680**
.....	.....	381.485	.....	.....	.....	.....	.....	**401.485**
90.010	168.020	3,801.865	101.000	80.000	485.000	575.000	1,241.000	**18,200.165**
98.521	189.703	4,051.724	106.500	82.200	499.729	588.444	1,276.873	18,593.353

Erforderniß. Tabak.

Post-Nummer		Oesterreich unter der Enns	Oester-reich ob der Enns	Salzburg	Tirol und Vor-arlberg	Steier-mark	Kärnthen
		Gulden in					
	Ordentliche Ausgaben.						
1	Gehalte der Beamten	9.300	2.500	2.200	3.200	2.200	....
2	" " Diener	2.100	300	300	600	300	....
3	Quartiergelder der Beamten	1.240	180	....	320	160	....
4	" " Diener	1.080	....	....	....	....	....
5	Einhebungs-Percente (Verschleiß-Provisionen)	134.300	51.600	14.000	86.000	90.900	33.000
6	Löhnungen	2.334	500	250	1.042	370	....
7	Emolumente, Deputate und Livréegelder der Diener	201	30	74	76	29	....
8	Mietbzinse	....	....	....	1.145	....	....
9	Belohnungen und Aushilfen	700	150	150	200	150	....
10	Reise- und Uebersiedlungskosten	50	40	....	....	....	100
11	Kosten auf Erhaltung der Gebäude	1.660	630	470	415	700	....
12	Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse	1.430	590	300	565	250	....
13	Stiftungen und Aequivalente	10.675	....	....	1.678	....	....
14	Frachtkosten	50.000	5.600	6.000	8.000	18.000	1.000
15	Verschiedene Ausgaben	1.300	160	70	1.100	500	100
	Summe	216.370	62.280	23.814	104.341	113.559	34.200
	Außerordentliche Ausgaben.						
16	Rückstellung von Gefällssicherstellungen	126.000	42.000	15.000	35.000	38.200	18.000
17	Gefälls-Rückgaben	15.000	100	....	10.000	....	1.500
18	Neubauten	....	....	....	....	....	....
	Summe	141.000	42.100	15.000	45.000	38.200	19.500
	Zusammen	357.370	104.380	38.814	149.341	151.759	53.700
19	Mit Hinzurechnung der Administrations-Auslagen, dann der Erzeugungs- und Anschaffungskosten pr.	....	....	....	....	....	....
	ergibt sich ein Gesammt-Erforderniß von	....	....	....	....	....	....

Verschleiß - Auslagen.

Krain	Küstenland	Dalmatien	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Bukowina	Zusammen
österreichischer Währung								
1.600	2.400	. . . . .	11.400	4.900	. . . . .	3.700	1.400	44.800
300	600	. . . . .	1.800	300	. . . . .	300	. . . . .	6.900
160	570	. . . . .	620	340	. . . . .	320	140	4.050
. . . . .	280	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1.360
22.000	37.900	17.000	310.000	115.100	33.000	75.000	7.000	1,026.800
250	250	. . . . .	2.848	2.299	. . . . .	2.655	250	13.048
28	57	. . . . .	228	30	. . . . .	30	3	786
204	. . . . .	350	1.260	. . . . .	. . . . .	4.775	. . . . .	7.734
100	200	. . . . .	650	350	. . . . .	300	100	3.050
. . . . .	. . . . .	. . . . .	100	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	290
150	350	40	1.000	250	. . . . .	1.400	100	7.165
70	200	50	1 650	180	. . . . .	600	100	5.985
. . . . .	. . . . .	. . . . .	2.625	1.500	. . . . .	600	. . . . .	17.078
16.000	48.000	7.000	51.000	18.240	40	93.000	8.000	329.880
20	300	550	300	150	335	5.000	800	10.685
40.882	91.107	24.990	385.481	143.639	33.375	187.680	17.893	1,479.611
11.000	34.000	1.500	247.000	80.000	38.000	70.000	4.000	759.700
. . . . .	. . . . .	. . . . .	50.000	6.000	. . . . .	800	20	83.420
. . . . .	. . . . .	1.176	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6.600	7.776
11.000	34.000	2.676	297.000	86.000	38.000	70.800	10.620	850.896
51.882	125.107	27.666	682.481	229.639	71.375	258.480	28.513	2,330.507
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18,593.353
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	20,923.860

Begründung

der

beantragten Modificationen.

a) zu den Nachtragscrediten für das Jahr 1870;
b) zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1871, betreffend das Tabakgefälle;
c) „ „ „ „ „ „ „ Staatsgüter;
d) „ „ „ „ „ „ „ Aerarial-Fabriken;
e) „ „ „ „ „ „ „ allgemeine Cassenverwaltung;
f) „ „ „ „ „ „ „ Subventionen und Dotationen;
g) „ „ „ „ „ „ „ die Staatsschuld.

A.

Zu den Nachtrags-Crediten für das Jahr 1870.

In dem bezüglichen Finanzgesetz-Entwurfe sind für Subventionen und Dotationen, Cap. 33: An Industrie-Unternehmungen, Titel 1: Südnorddeutsche Verbindungsbahn, als außerordentlicher 4percentiger Vorschuß in Bank-Valuta . . . . 109.000 fl.,
in Silber . . . . 52.000 „
zusammen . . . . 161.000 fl.,
ferner Titel 2, Lemberg-Czernowitz-Jassybahn als außerordentlicher 4percentiger Vorschuß in Silber . . . . 200.000 fl.
Titel 12, als Münzverlust bei den in Silber zu zahlenden Beträgen zusammen pr. 252.000 fl. . . . . 55.000 „
sohin für Cap. 33 im Ganzen . . . . 416.000 „
als außerordentliches Erforderniß für das Jahr 1870 nachträglich angesprochen worden.

Auf Grund einer mit Benützung der neuesten Daten aufgestellten Berechnung werden jedoch erforderlich sein:
für die südnorddeutsche Verbindungsbahn in Silber . . . . . . 74.000 fl.
für die Lemberg-Czernowitz-Jassybahn in Silber . . . . 314.000 „
Summa . 388.000 fl.

Der Münzverlust hievon berechnet sich bei Annahme eines Durchschnitts-Agios von 22 Percent mit . . . . 85.000 fl.
wonach für Cap. 33 im Ganzen ein außerordentliches Erforderniß von . . . . 473.000 „
(statt der früheren Anforderung von 416.000 fl.) in Anspruch genommen werden muß.

B.

Zum Staats-Voranschlage für das Jahr 1871.

IX. Ministerium der Finanzen.

Bedeckungs-Capitel 21.

Tabak.

Auf Grund der gegenwärtig rechnungsmäßig constatirten günstigeren Ergebnisse des Verschleißes im ganzen Jahre 1870 erscheint auch eine entsprechende Erhöhung der Verschleiß-Einnahmen im Jahre 1871 zulässig, daher statt der unter Titel 3 mit . . . . 43,126.012 fl.
veranschlagten ordentlichen Einnahmen vom Verschleiß im Inlande nunmehr der runde Betrag von . . . . 45,000.000 „

somit um . . . . 1,873.988 fl.
mehr beantragt wird.

Erforderniß, Cap. 15.

Nachdem der größere Absatz im Jahre 1870 auch eine entsprechend größere Ergänzung der Tabakvorräthe bedingt, so werden die Kosten der Anschaffung von Ausländerblättern und Fabrikaten für die k. k. Regie von 5,600.000 fl. auf 6,000.000 fl., die Fabrikationskosten von 3,118.000 auf 3,270.000 fl. und die gesammten ordentlichen Erzeugungs und Anschaffungskosten unter Titel 2 von 17,246.680 fl. auf 17,798.680 fl. zu erhöhen beantragt.

Nachdem die Tabakfabriken-Central-Direction die Nothwendigkeit der Errichtung einer Tabakfabrik in Laibach, wo bereits eine provisorische Virginia-Cigarren-Erzeugung activirt ist, dargelegt und zugleich hervorgehoben hat, welcher Gewinn für die notorisch unzureichende Cigarren-Fabrikation erzielt würde, wenn von den Baukosten, die sich auf circa 250.000 fl. belaufen werden, der Theilbetrag von 50.000 fl. noch in das Präliminare pro 1871 aufgenommen werden könnte, weil es dann möglich wäre, noch im Herbst 1871 alle Vorbereitungen und Material-Lieferungen zu bewerkstelligen, um sodann gleich im Frühjahre 1872 den Bau zu beginnen, wird beantragt, in die sub Titel 2: Neubauten, mit 351.485 fl. eingestellten außerordentlichen Erzeugungs- und Anschaffungskosten des Tabakgefälls auch noch den Betrag von 50.000 fl. als Baurate für die in Laibach zu errichtende Tabakfabrik einzubeziehen.

Unabweisliche Reparaturen an dem Dache der als Tabakmagazin benützten ehemaligen Kirche am Stradom in Krakau erheischen eine Erhöhung des ordentlichen Aufwandes beim Tabakverschleiß, Rubrik 11 der Beilage: Kosten auf Erhaltung der Gebäude im Kronlande Galizien von 500 fl. auf 1400 fl.; ferner kommt bei der dringenden Nothwendigkeit des Umbaues und der Erweiterung des Tabakmagazins in Czernowitz der hiefür mit 6600 fl. ermittelte Kostenbetrag als außerordentliches Erforderniß für die Bukowina beim Tabakverschleiß aufzunehmen.

Es wird daher bei Titel 3: Verschleißauslagen, im Ganzen eine Erhöhung von 7500 fl. eintreten.

Voranschlagstabelle. 1 Stück.

Eine auf Grund der eben erörterten Aenderungen umgearbeitete Voranschlagstabelle des Tabakgefälles pro 1871 folgt im Anschlusse mit.

Erforderniß, Cap. 21.

Staatsgüter.

Titel 1: Staatsdomänen.

Bei den tirolischen Staatsdomänen wurde in der Rubrik: „Verschiedene andere Auslagen der Forstwirthschaft" der Betrag von . . . . . 59.790 fl.
eingestellt, wovon jedoch ein Theilbetrag mit . . . . 48.000 „
bereits im December 1870 zur Berichtigung gelangte, daher für obige Rubrik im Jahre 1871 nur mehr . . . . 11.790 fl.
erforderlich sind.

Demgemäß wird sich auch die Gesammtauslage der Staatsdomänen und beziehungsweise der Staatsgüter um den Betrag von 48.000 fl. vermindern.

Bedeckungs-Capitel 29. Erforderniß-Capitel 23.

Aerarial-Fabriken.

Titel 2: Filial-Staatsdruckerei in Lemberg.

Im Staatsvoranschlage für 1871 waren die Betriebs-Einnahmen mit . . . . 59.100 fl.
und die Ausgaben mit . . . . 56.100 „
veranschlagt, wonach ein Ueberschuß von . . . . 3.000 fl.
resultirt.

In Folge der mittlerweile stattgefundenen Auflassung dieser Staatsdruckerei sind nebst einigen den Dienst des Vorjahres treffenden Einnahmen aus dem Erlöse der Druckerei-Requisiten, Maschinen 2c. beiläufig 26.000 fl. zu gewärtigen, welche statt des ursprünglichen Ansatzes, jedoch als außerordentliche Einnahmen der Filial-Staatsdruckerei zu veranschlagen kommen.

Dagegen ist der Kaufschilling von dem gleichzeitig zur Veräußerung gelangenden mit 19.000 fl. geschätzten Fabriksgebäude bei den Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume und zwar unter jene Objecte aufzunehmen, deren Werth einzeln den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt.

Anderseits ergibt sich ungeachtet der mit Ende December 1870 verfügten Einstellung des Betriebes die Nothwendigkeit, einen Theil des Personales behufs Verfassung der Schlußrechnung, des Inventars, dann wegen Eintreibung rückständiger Forderungen 2c. noch für einige Zeit, und zwar mindestens bis Ende Juni 1871 beizubehalten, und wäre daher der dießfalls mit 4064 fl. oder rund mit 4100 fl. bemessene Aufwand statt des früheren Ansatzes, jedoch als außerordentliches (vorübergehendes) Erforderniß der Filial-Staatsdruckerei aufzunehmen.

Bedeckungs-Capitel 10 und Erforderniß.

Allgemeine Cassenverwaltung.

Mit Rücksicht auf die Constituirung der Actiengesellschaft: Erste ungarisch-galizische Eisenbahn wird nach einer Mittheilung des Handelsministeriums vom 1. Jänner 1871 angefangen zu den Kosten der staatlichen Aufsicht ein Beitrag jährlicher 1500 fl. von der genannten Gesellschaft geleistet und hiervon als Remuneration für den landesfürstlichen Commissär der Betrag von 1200 fl. flüssig gemacht.

Nach einer weiteren Mittheilung des Handelsministeriums ist auch der Verwaltungsrath der Dux-Bodenbacher Eisenbahngesellschaft aufgefordert worden, zu den Kosten der staatlichen Aufsicht einen jährlichen Beitrag von 500 fl. zu leisten, wovon dem landesfürstlichen Commissär die jährliche Remuneration von 400 fl. flüssig gemacht wurde.

Beide Zuwächse werden sowohl bei Bedeckungstitel 4: Verschiedene Zuflüsse, als bei Erfordernißtitel 6: Verschiedene Auslagen, entsprechend zu berücksichtigen sein.

XV. Subventionen und Dotationen.

Cap. 31. A. An Landesfonde.

Mit dem Gesetze vom 8. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 44), betreffend die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für das Jahr 1869, wurde zu Erforderniß Cap. 9 des Finanzgesetzes vom 23. März 1869 wegen Begleichung der zum Bau der Weichselbrücke bei Podgorze von dem Senate des ehemaligen Krakauer Freistaates aus dem dortigen St. Lazarus-Spitalfonde entnommene Darlehen im Gesammtbetrage von 145.700 fl. poln. oder 36.425 fl. ö. W. an den galizischen Landesfond der entsprechende Nachtrags-Credit bewilligt.

Weitere mit dem galizischen Landesfonde aus dem Grunde gepflogene Verhandlungen, weil derselbe die Zahlung in Silber beansprucht, und dießfalls den Rechtsweg einzuschlagen beschlossen hat, während das Aerar nach dem Gutachten der Finanzprocuratur nur zu einer Zahlung in Noten verpflichtet ist, verzögerten die definitive Begleichung über das Jahr 1870 hinaus, in Folge dessen der mit dem Gesetze vom 8. April 1870 für das Jahr 1869 bewilligte Nachtragscredit als mit Schluß des Jahres 1870 unverwendet erloschen ist.

Mittlerweile wurde, um das Aerar von der vertragsmäßigen 5percentigen Verzinsung des gedachten Passivcapitales zu entlasten, der Betrag von 36.425 fl. ö. W., sowie der, den für das Jahr 1870 fälligen Zinsen entsprechende Betrag von 1821 fl. gerichtlich deponirt, und es ergibt sich die Nothwendigkeit, zur Erlangung der verfassungsmäßigen Bedeckung für beide Beträge, dieselben unter dem eingangs bezeichneten Capitel, und unter einem besonderen Titel in den Staatsvoranschlag des Jahres 1871 einzubeziehen.

Erforderniß-Capitel 33.

C. An Industrie-Unternehmungen.

Titel 2: Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Bei der Strecke Lemberg-Czernowitz ergibt sich, nach den veröffentlichten Betriebs-Ausweisen, über Abschlag der durch die Elementarschäden gesteigerten Auslagen von dem Brutto-Ertrage der reine Ueberschuß mit . . . 621.664 fl.
in Noten, oder zum Jahresdurchschnittscourse des Silbers von
22 Percent umgerechnet rund mit . . . . 509.000 „
Da ein Reinertrag von . . . . 1,500.000 „
in Silber garantirt ist, zeigt sich ein Abgang von . . . . 991.000 fl.
in Silber, welcher concessionsmäßig im Jahre 1871 vom Aerar zu zahlen ist.

Der bei der Strecke Czernowitz-Suczawa sich ergebende Abgang aus dem Betriebe des Jahres 1870 findet in den Creditsresten dieses Jahres die Deckung, dagegen dürften für das Jahr 1871 zur Deckung der Vorschüsse während des Jahres 510.000 fl. in Silber erforderlich sein.

Beide Strecken zusammen erheischen demnach eine Erhöhung des ursprünglich mit 1,230.000 fl. veranschlagten Subventionsbeitrages mindestens auf 1,500.000 fl.

Titel 4: Kronprinz Rudolphbahn.

Mit Rücksicht auf die Ausdehnung des Betriebes auf die Strecke Laibach-Tarvis zu Ende 1870 und das höchst ungünstige Betriebsergebniß dieses Jahres wird die ursprünglich mit 2,900.000 fl. veranschlagte Subventionssumme zur Deckung der Abgänge des Jahres 1870 auf 3,000.000 fl. in Silber zu erhöhen sein.

Titel 7: Mährisch-Schlesische Nordbahn.

Für die Betriebsperiode vom 1. August bis Ende September 1870 beziffert sich der unbedeckte Abgang mit 97.921 fl. oder rund mit 100.000 fl.

Der im Jahre 1871 sich herausstellende Ertragsabgang auf die garantirten Zinsen kann mit 700.000 fl. angenommen werden. Es wird daher statt der bei Titel 7 ursprünglich präliminirten 550.000 fl. ein Subventionsbeitrag von 800.000 fl. in Silber erforderlich sein.

Titel 15: Münzverlust.

Nachdem sich auf Grund der vorausgeschickten Erörterung die Zahlungen in Silber:

bei der Lemberg-Czernowitz-Jassybahn um	270.000 fl.
bei der Kronprinz Rudolphbahn um	100.000 „
bei der mährisch-schlesischen Nordbahn um	250.000 „
zusammen um	620.000 fl.

erhöhen, so beziffert sich bei Annahme eines Durchschnittsagios im Jahre 1871 von 20 Percent der hievon entfallende Münzverlust mit . . . 124.000 fl. welcher dem unter diesem Titel bereits präliminirten Betrage von 1,756.716 „ zugerechnet, das Erforderniß für Münzverlust auf . . . . . . 1,880.716 fl. erhöht.

XVI. Staatsschuld.

Titel 1. A: Zinsen der Staatsschuld.

Mit Berücksichtigung der seit der Verfassung dieses Theilvoranschlages auf Grund mittlerweile stattgefundener Verlosungen, Ein- und Rückzahlungen von Cautionen und Depositen &c. eingetretenen Aenderungen beziffert sich das Zinsenerforderniß:

a) für die neuere consolidirte in Noten verzinsliche Convertirungsschuld (statt mit 46,119.452 fl.) nunmehr mit 46,107.556 fl.;

b) für die neuere consolidirte nicht convertirbare Staatsschuld, welche der allgemeinen Einkommensteuer unterliegt (statt mit 100.907 fl.) nunmehr mit 100.910 fl.;

c) für Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle (statt mit 462.000 fl.) nunmehr mit 461.932 fl.;

ferner:

die Summe des Zinsenerfordernisses (statt mit 107,851.837 fl.) nunmehr mit 107,839.876 fl.

und nach Abzug des Jahresbeitrages der ungarischen Länder (statt mit 78,666.446 fl.) nunmehr mit 78,654.485 fl.;

endlich das Gesammterforderniß mit Einschluß des Münzverlustes (statt mit 85,123.771 fl.) nunmehr mit 85,111.810 fl.

Titel 3. B: Schuldentilgung.

Aus demselben Grunde modificirt sich der Ansatz:

a) für Rückzahlung von Staats-Lotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten von 7,670.756 fl. auf 7,659.910 fl.;

b) für Einlösung von Privat-Eisenbahnen von 64.575 fl. auf 64.470 fl., ferner die Summe von 15,603.295 fl. auf 15,592.344 fl. und nach Abschlag des ungarischen Jahresbeitrages von 14,453.295 fl. auf 14,442.344 fl.; und das Gesammterforderniß mit Einschluß des Münzverlustes von 14,492.789 fl. auf 14,481.838 fl.;

endlich zu Bedeckungs-Capitel 38, Titel 1: Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld von 5,858.000 fl. auf 5,824.000 fl.

Voranschlag und Erläuterungen. 2 Stück.

Eine in der angedeuteten Richtung umgearbeitete Voranschlagstabelle für die Staatsschuld und Schuldentilgung nebst den näheren Erläuterungen hierüber liegt bei.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die

demselben zugewiesenen Petitionen der Vereine „die Mittelschule" und „die Realschule" um Gehaltserhöhung der Professoren an den Staats-Mittelschulen in Wien.

Die Vereine „die Mittelschule" und „die Realschule" haben sich in besonderen Petitionen an das Haus der Abgeordneten mit der Bitte um Erhöhung der Gehalte der Professoren an den Wiener Mittelschulen gewendet.

Diese Petitionen wurden dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen, und beehrt sich derselbe, hiemit über dieselben zu berichten:

Bis zur Erlassung des Gesetzes vom 9. April v. J. (R. G. Bl. Z. 46) waren die österreichischen Gymnasien rücksichtlich der Gehalte in drei Kategorien getheilt, und zwar mit den Gehaltstufen von 700 und 800 fl. III. Classe, dann 800 und 900 fl. II. Classe, sowie 900 und 1000 fl. I. Classe.

Für das einzige Staatsgymnasium in Wien war der Gehalt mit 1000 und 1200 fl. bemessen.

Rücksichtlich der Realschulen bestanden nur die Abstufungen von 600 und 800 fl. in den Landeshauptstädten und von 1000 und 1200 fl. in Wien.

Außer diesen Gehalten hatten die Professoren an Gymnasien außerhalb Wien den Anspruch auf zweimalige Decennalzulagen zu 100 fl. und in Wien zu 200 fl., während für die Realschul-Professoren diese Zulagen durchaus mit 200 fl. bemessen waren.

Sonach konnten Gymnasial-Professoren, vorausgesetzt, daß sie an ihren Anstalten in die höhere Gehaltstufe eingerückt waren, nach 20jähriger Dienstzeit einen Gehalt erlangen

bei Anstalten III. Classe von . . . . . 1050 fl.
„ „ II. „ „ . . . . . 1155 „
„ „ I. „ „ . . . . . 1260 „
in Wien . . . . 1680 „

Unter denselben Voraussetzungen konnte ein Realschul-Professor erreichen außerhalb Wien 1260 fl.
in Wien . . . . 1680 „

Ueberdieß bezogen die Professoren in Wien und Triest ein Quartiergeld von . . . . . . 126 fl.
und waren die Gymnasial-Professoren aller Anstalten seit 1864 in dem Genusse des dritten Theiles des an denselben eingehenden Schulgeldes.

Durch den Umstand, daß die Mittelschul-Professoren beider Kategorien (Gymnasien und Realschulen) erst nach 20jähriger Dienstzeit einander gleichgestellt wurden, insbesondere aber dadurch, daß die Realschul-Professoren keinen Antheil am Schulgelde hatten, war eine Ungleichheit zwischen denselben und ihren an den Gymnasien fungirenden Kollegen geschaffen.

Hiedurch sah sich das Abgeordnetenhaus veranlaßt, in den Sessionen 1863/4, sowie 1864/5 und das letzte Mal am 9. März 1869 die Regierung aufzufordern:

„Die Gleichstellung der Oberrealschul-Professoren mit den Gymnasial-Professoren in Gehalten und regelmäßigen Zulagen baldmöglichst durchzuführen."

Es muß demnach hervorgehoben werden, daß nicht der Wunsch nach Erhöhung der Bezüge der Gymnasial-Professoren oder der Wiener Realschul-Professoren, welche dieselben Gehalte hatten, wie ihre Kollegen an den Gymnasien, sondern nur die Billigkeit der Gleichstellung des Lehrpersonales an den Realschulen außerhalb Wien den Anstoß zu der in der vorigen Session eingebrachten Regierungsvorlage eines Gesetzes über die Gehalte der Lehrer an Mittelschulen überhaupt gegeben hat.

In diesem Entwurfe waren beantragt die Gehalte von 1200 fl. für Wien, 1000 fl. für die übrigen Anstalten erster Classe, 900 fl. für die zweite, und 800 fl. für die dritte Classe; ferner eine viermalige Quinquennalzulage von 150 fl. und für Wien und Triest ein Quartiergeld von 200 fl.

Sowie hiebei von den bis dorthin bestandenen zweierlei Gehaltstufen an einer und derselben Anstalt Umgang genommen wurde, so sollte auch bei den Gymnasial Professoren der Bezug des Schulgelddrittheiles entfallen.

Nur diesen beiden Momenten war die Ausdehnung der Gesetzesvorlage auf das Lehrpersonale aller Mittelschulen zuzuschreiben.

Danach würde ein Mittelschul-Professor nach 20jähriger Dienstzeit bezogen haben an Anstalten

I. Classe in Wien	1800 fl.
außerhalb Wien	1600 „
an Anstalten II. Classe	1500 „
„ „ III. „	1400 „

Nach dem Gesetze vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Z. 46) erhalten die Mittelschul-Professoren in Wien einen Gehalt von 1000 fl. und in allen übrigen Orten 800 fl., weiters aber diejenigen an Lehranstalten I. Classe außerhalb Wien eine in die Pension einrechenbare Localzulage von 150 fl.

Außerdem zuerkennt dieses Gesetz unter der Voraussetzung einer zufriedenstellenden Dienstleistung den genannten Professoren eine fünfmalige Quinquennalzulage von 200 fl.

Für Wien und Triest wurde ein Quartiergeld von 300 fl. bestimmt.

Es kann sonach ein Mittelschul-Professor erhalten an Lehranstalten I. Classe

	nach 20jähriger Dienstzeit	nach 25jähriger Dienstzeit
in Wien	1800 fl.	2000 fl.
außerhalb Wien	1750 „	1950 „
an Anstalten II. Classe	1600 „	1800 „

In diesem Gesetze wurden die beiden von der Regierung beantragten Grundsätze der Auflassung der zwei Gehaltstufen an den einzelnen Anstalten, sowie der Theilnahme des Lehrpersonales an dem Schulgelde acceptirt. Die Abweichungen bestehen darin, daß die III. Classe aufgelassen, und daß die erste Gehaltstufe für Wien und die I. Classe um 200 fl., für die frühere II. Classe um 100 fl. herabgesetzt, dagegen mittelst einer fünften Quinquennalzulage eine Erhöhung der Gesammtsumme der Quinquennalzulagen um 400 fl. festgestellt wurde.

Dieser Abänderung liegt die Absicht zu Grunde, die Verbesserung der materiellen Lage der Mittelschul-Professoren in die zweite Lebens- und Dienstes-hälfte zu verlegen und gleichzeitig eine größere Endsumme zu erzielen, ferner aber auch von den Schulen in kleineren Orten den bisher üblichen häufigen Wechsel des Lehrpersonales fern zu halten. Als unvermeidliche Folge, namentlich dieses letzteren Grundsatzes, stellte sich unzweifelhaft heraus, daß für die Professoren an den Mittelschulen III. und II. Classe durch dieses Gesetz der Gehalt relativ mehr erhöht wurde, als bei ihren Collegen an den Anstalten I. Classe, einschließlich Wien.

Allein es ist diese Folge ganz in Uebereinstimmung mit dem ursprünglichen Ausgangspunkte, dem die Absicht einer Erhöhung der bereits besser dotirten Anstalten ferne gelegen war, und es ist eben der Zweck gewesen, der Gleichstellung in der Entlohnung, welche sonst bei allen Functionären des Staates für alle Orte durchgeführt ist, näher zu rücken.

Soweit es sich jetzt überblicken läßt, hat dieses Gesetz auch durchgehends jene Befriedigung hervorgerufen, welche geeignet ist, die im Amte befindlichen Professoren vor Besorgnissen um die ersten Lebensbedingungen zu bewahren und anderseits jenen Zuwachs an frischen Lehrkräften zu sichern, welcher eben für die nächste Zeit wegen der Errichtung einer größeren Anzahl von neuen Mittelschulen und wegen der Umwandlung von geistlichen Ordensgymnasien in Staatsanstalten unbedingt nothwendig ist.

Die beiden Eingangs erwähnten Petitionen thun nun dar, daß für Wien ein gleicher Grund der Befriedigung nicht vorliegt.

Der Unterrichts-Ausschuß hat dieselben eingehend geprüft und darin allerdings bestätigt gefunden, was sich aus der Zusammenstellung der angeführten Daten für den ersten Blick ergibt, daß die Gehaltserhöhung für Wien die geringste ist. Während nämlich früher bei den höchsten Gehalten eine Differenz von 630, 525 und 420 fl. zwischen Wien und den anderen Orten bestand, ist der Unterschied dermalen nur mehr 200 fl. und gegenüber den Mittelschulen I. Classe blos 50 fl.

Der Ausschuß hat jedoch unter den in diesen Eingaben erwähnten Gründen keinen gefunden, der ihn bestimmen könnte, eine Erhöhung des Gehaltes der Professoren an den Wiener Mittelschulen zu empfehlen, nachdem diese Motive bei der erst im Vorjahre stattgefundenen Schlußfassung genau in Erwägung gezogen wurden, und es nicht in der Absicht lag, bei dieser Gehaltsbestimmung zwischen Wien und den anderen Orten einen größeren Unterschied als 200 fl. zuzulassen.

Der Unterrichtsausschuß hat jedoch nicht verkannt, daß in einer anderen Beziehung eine Verkürzung des Lehrpersonales der Wiener Mittelschulen durch das Gesetz vom 9. April vorigen Jahres gegenüber anderen Lehranstalten in der That eingetreten ist. Es ist nämlich die Höherstellung um 200 fl. durch den Umstand, daß die an den anderen Mittelschulen I. Classe systemisirte, in die Pension einrechenbare Localzulage von 150 fl. für Wien ausdrücklich ausgenommen ist, nahezu ganz reducirt. Es scheint, daß bei der dießfälligen Schlußfassung im Vorjahre Wien die Localzulage nicht zuerkannt wurde, weil für diese Stadt ein Quartiergeld bewilligt ist, welches für andere Orte nicht besteht. Allein darin würde ein wesentlicher Irrthum gelegen sein, da die Localzulage in die Pension einrechenbar ist, was beim Quartiergelde nicht der Fall ist. Der beste Beweis dafür liegt wohl darin, daß für Triest, für welche Stadt analog mit der dießfälligen Einrichtung bei allen Staatsbeamten in dem Gesetze vom 9. April v. J. Quartiergelder neben den Localzulagen systemisirt wurden.

So wenig nun der Ausschuß der Petition Folge zu geben empfehlen kann, insoferne es sich um eine Gehaltserhöhung handelt, so sehr glaubt er, den Antrag, die Wiener Mittelschul-Professoren rücksichtlich der Localzulage von 150 fl. gleichzustellen mit ihren Collegen an den Anstalten I. Classe, befürworten zu sollen, weil nur dadurch die in dem Gesetze beabsichtigt gewesene Höherstellung um 200 fl. verwirklicht werden kann.

Unter den in den beiden Eingangs erwähnten Petitionen angeführten Motiven befindet sich auch die durch die Ueberfüllung der Wiener Mittelschulen herbeigeführte größere Mühewaltung der betreffenden Professoren. Der Ausschuß konnte sich zwar durch diese Beweggründe nicht bestimmt sehen, daraus eine Berechtigung zu einer Erhöhung des Gehaltes abzuleiten, nachdem auch bei anderen Staats-Functionären in Wien eine größere Dienstleistung eintritt und doch die Gehalte gleich bemessen sind.

Der Ausschuß nahm jedoch davon Anlaß, den Uebelstand zu besprechen, welcher für die Schüler aus der Ueberfüllung der einzelnen Classen hervorgeht. Er konnte sich auch nicht verhehlen, daß eine solche Ueberfüllung geradezu im Widerspruche steht mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften (Organisationsentwurf für Gymnasial- und Realschulgesetze), nach welchen die Maximalzahl der in einer Classe befindlichen Schüler 50 in der Regel nicht überschreiten darf. Der Ausschuß erachtete deßhalb, eine Aufforderung an die Regierung, diesem Uebelstande abzuhelfen, in Antrag bringen zu sollen.

Auf Grund der vorstehenden Auseinandersetzungen beehrt sich nunmehr der Ausschuß anzutragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die den Professoren an den Mittelschulen I. Classe nach dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. Bl. Z. 46, gebührende, in die Pension einrechenbare Localzulage von 150 fl. wird für die Folge auch den Professoren an den Wiener Mittelschulen zuerkannt, und wird dem entsprechend dem nebenstehenden Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilt.

2. Die Regierung wird aufgefordert, durch Vermehrung der Mittelschulen oder Errichtung von Parallelclassen möglichst mit stabilen Lehrern den Grundsatz, daß in einer Classe nicht mehr als 50 Schüler den Unterricht gleichzeitig empfangen, mit der ganzen Strenge durchzuführen.

Wien, den 17. März 1871.

Dr. Rechbauer,

Obmann.

Czedik,

Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Zuerkennung der Localzulage für die Professoren der Staats-Mittelschulen in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im §. 1 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Z. 46, enthaltene Beschränkung, wonach den Professoren an den Staats-Mittelschulen Wiens die Localzulage jährlicher 150 fl. nicht gebührt, hat zu entfallen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, und ist der Unterrichtsminister mit der Ausführung desselben beauftragt.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in Folge des Ueberganges eines Theiles der Militärgränze aus der Militär- in die Civilverwaltung.

Durch das Allerhöchste Handschreiben vom 19. August 1869 haben Seine k. und k. Apostolische Majestät anzuordnen geruht, daß die beiden Warasdiner Gränzregimenter, dann die 11. und 12. Compagnie des Szluiner Gränzregimentes aufgelöst und deren Bezirke, ferner die Communitäten Zengg und Sissek in die betreffende Civilverwaltung übergeben werden. Zugleich wurden die betheiligten Ministerien beauftragt, die zur entsprechenden Durchführung dieser Verfügung nothwendigen Anträge zu stellen.

In Gemäßheit eines nachträglichen Allerhöchsten Handschreibens vom gleichen Datum sollte jedoch die wirkliche Uebergabe des vorbezeichneten Gebietstheiles erst dann erfolgen, wenn im verfassungsmäßigen Wege die erforderlichen Vorlagen ihre Erledigung gefunden haben würden.

Die zur Uebergabe zunächst bestimmten Antheile umfassen

a)	den Bezirk des Warasdin-Kreuzer Regimentes	. mit	28	Quadratmeilen	und	63.687	Einwohnern,
b)	„ „ „ St. Georger „	. „	36	„	„	89.858	„
c)	„ Sichelburger District	mit circa	$1^1/_2$	„	„	9.758	„
d)	die Militär-Communität Bellovar	mit	$^1/_2$	„	„	1.884	„
e)	„ „ „ Festung Ivanič . . .	„	$^1/_4$	„	„	684	„
f)	„ „ „ Zengg	mit circa	$^1/_2$	„	„	2.701	„
	Zusammen	mit	$66^3/_4$	Quadratmeilen	und	168.536	Einwohnern.

Da nun die territoriale Gesammtausdehnung der Militärgränze 583 Quadratmeilen beträgt und deren Bevölkerungsziffer die Höhe von 1,160.000 Seelen bereits überschritten haben dürfte, so würde selbst nach Ausscheidung der obigen Bezirke noch ein Gebiet von $516^1/_4$ Quadratmeilen und eine Bevölkerung von circa 1 Million Seelen unter der Militäradministration verbleiben.

Bei der großen Wichtigkeit jedoch, welche die endliche Uebergabe der Militärgränze in die Civilverwaltung für die Entwickelung der socialen und der politischen Verhältnisse derselben, sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie überhaupt unstreitig hat, glaubte die Regierung bei den darüber gepflogenen Verhandlungen die Eventualität einer Reorganisirung derselben nach ihrem ganzen Umfange in diesem Sinne nur als eine Frage der Zeit auffassen und demgemäß schon jetzt die Grundsätze vereinbaren zu sollen, welche ihrerzeit bei deren Eintritte in Anwendung zu kommen hätten.

Die Frage selbst bot eine doppelte Seite, und zwar einerseits eine staatsrechtliche und andererseits eine finanzielle.

1. In der ersteren Beziehung konnte man sich fragen, welche staatsrechtliche Stellung die Militärgränze nach ihrer administrativen Umgestaltung im Gesammtverbande der Monarchie einzunehmen hätte? Würde sie dem Ländercomplexe der ungarischen Krone einverleibt oder in den Verband der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder aufgenommen werden oder sonst in ein anderes Verhältniß zur Monarchie treten?

Bei Entstehung der Militärgränze ist für dieselbe mit geringen, im weiteren Verlaufe des gegenwärtigen Berichtes näher zu bezeichnenden Ausnahmen ungarisches Gebiet verwendet worden. Durch die Widmung desselben zu dem Zwecke einer gemeinsamen Vertheidigung gegen den damals übermächtigen und zugleich kriegslustigen Nachbarstaat erlitt die Territorialhoheit der ungarischen Krone eine relative Einschränkung. Es liegt der Gedanke nahe, daß dieselbe aufhören müsse, sobald die Verhältnisse, welche sie herbeiführten, sich geändert oder aber gänzlich aufgehört haben. Die Gränze wurde auch stets als Theil der Länder der ungarischen Krone angesehen.

Diese Grundanschauung ist aber nebstbei in neuerer Zeit durch staatsrechtliche Acte ausdrücklich anerkannt worden.

So heißt es in dem kaiserlichen Patente vom 7. April 1850 (R. G. Bl. Nr. 244), womit die Vorlage des kroatisch-slavonischen Landtages vom Jahre 1848 erledigt worden ist, wie folgt: „Das Institut der Militärgränze ist innerhalb seiner dermaligen territorialen Ausdehnung durch die Reichsverfassung aufrecht erhalten, und Wir behalten Uns vor, dasselbe nach Maßgabe des §. 75 der Reichsverfassung und Unseres Handschreibens vom 31. März 1849 durch ein besonderes Statut demnächst in der Art zu regeln, daß das kroatisch-slavonische Militärgränzgebiet wie bisher im Verbande mit seinem Stammlande Kroatien und Slavonien zu bleiben, und vereint Ein Gebiet, jedoch mit gesonderter Provincial- und Militärverwaltung und mit gesonderter Vertretung zu bilden habe.“

In dem Grundgesetze für die kroatisch-slavonische und kroatisch-serbische Militärgränze, genehmigt mit dem kaiserlichen Patente vom 7. Mai 1850 (R. G. Bl. Nr. 243), heißt es:

„§. 2. Die Militärgränze und das gleichnamige Provinciale bilden zusammen ein Landesgebiet, haben jedoch ihre gesonderte Verwaltung und Vertretung.“

In Betreff der Verwaltung der Monopole über Salz, Tabak, Lotto, sowie des Stämpelverschleißes und der Zollverwaltung stand die Gränze in den Jahren 1850—1867 unter den in Ungarn und Kroatien bestandenen Finanz-Landesdirectionen. Mit Eintritt der königlich-ungarischen Verwaltung ist das Einkommen aus den genannten Finanzzweigen dem königlich-ungarischen Finanzministerium überwiesen und bei Bemessung der von den Ländern der ungarischen Krone zu leistenden Beitragsquote für gemeinsame Angelegenheiten und für die Staatsschuld als Theil des factischen Einkommens derselben mit in Rechnung gebracht worden. Insofern befindet sich die Militärgränze schon gegenwärtig thatsächlich im Besitze der ungarischen Krone.

Mit Rücksicht auf die dargelegten Verhältnisse wurden die zum Zwecke der Durchführung des eingangserwähnten Allerhöchsten Handschreibens eröffneten Verhandlungen zwischen dem kaiserlich-österreichischen und dem königlich-ungarischen Ministerium unter der Voraussetzung geführt, daß die einzelnen Theile der Militärgränze bei ihrem successiven Uebergange in die Civilverwaltung mit dem gleichnamigen Provinciale vereinigt, beziehungsweise dem Ländergebiete der ungarischen Reichshälfte einverleibt werden sollten.

Nur in Betreff zweier kleinerer Theile derselben, nämlich des Sichelburger Districtes und der von der Bezirkshauptmannschaft Černembl in Krain umschlossenen Marienthaler Enclave (11. und 12. Compagnie des Szluiner Regimentes) haben sich Anstände ergeben. Es ist im krainischen Landtage vom Jahre 1869 ein Antrag des Inhaltes, daß die Territorialrechte des Herzogthumes Krain auf die genannten Gebiete geltend zu machen seien, gestellt und in der Sitzung desselben vom 19. October 1869 dem Verfassungsausschusse zur Berichterstattung zugewiesen worden. Eine weitere Verhandlung fand hierüber im krainischen Landtage nicht statt; doch nahm die k. k. Regierung von der erhobenen Reclamation Anlaß, die Stichhältigkeit der Ansprüche Krains zu prüfen, um sie bei dem wegen der Militärgränze mit dem königlich-ungarischen Ministerium abzuschließenden Uebereinkommen zur Sprache und nach Umständen zur Geltung zu bringen.

Die darüber gepflogenen Erhebungen haben es beinahe außer Zweifel gesetzt, daß der Sichelburger District und die Marienthaler Enclave ursprünglich krainisches Gebiet gewesen, jedoch in der Zeit der Türkenkriege für die Militärgränze abgetreten worden sei. Es heißt namentlich, daß vor nahezu 300 Jahren die Oeden und Wildnisse von Sichelburg von 12 Gränzherrschaften in Krain an die damals aus dem türkischen Gebiete herübergeflüchteten und in k. k. Dienste getretenen Walachen zur Beurbarung statt der Löhnung überlassen worden seien. Die Ankömmlinge haben nach ihrer Niederlassung eine Militärcolonie gebildet zur Vertheidigung der Gränze und zur Fortführung des daselbst nie aufhörenden Krieges. Die Richtigkeit dieser Thatsachen vorausgesetzt, wäre man zu der Folgerung berechtigt, daß das Gebiet bei Auflassung der speciellen Widmung, zu der es seinerzeit verwendet wurde, an sein Stammland Krain ebenso zurückzufallen hätte, wie dieß hinsichtlich der Wiedervereinigung der anderen Theile der Militärgränze mit ihren Stammlanden grundsätzlich festgestellt worden ist.

Die auf die ursprüngliche Abtretung des Sichelburger Districtes und der Marienthaler Enclave und auf deren Widmung für Zwecke der Militärgränze bezugnehmenden Acten und Documente, welche bei Beurtheilung der krainischen Ansprüche jedenfalls von sehr großem Belange waren, konnten bis jetzt nicht aufgefunden werden. Gleichwohl gibt es viele andere Anhaltspunkte, um dieselben als begründet ansehen zu können. In den Verhandlungen, welche aus Anlaß der zwischen den Insassen des Sichelburger Districtes und der ehemaligen Herrschaft Rupertshof seit 1792 zugleich über die Gränzberichtigung zwischen Krain und Kroatien geführt wurden, ist die Zugehörigkeit der genannten Bezirke nach Krain als etwas Bekanntes vorausgesetzt und von Niemanden angezweifelt worden. Aus einem Acte vom Jahre 1793 geht deutlich hervor, daß die krainischen Stände das Sichelburger Gebiet jederzeit als ganz in Krain liegend betrachtet und auf ihren Landtagen sogar die Wahl der Hauptleute für

Sichelburg vorgenommen haben. Marienthal ist ohnehin von krainischem Gebiet umgeben.

Erst als bei einer im Jahre 1837 stattgefundenen Gränzberichtigungs-Commission die ungarischen Mitglieder derselben den Beschluß faßten, gegen den die Territorialrechte Krains auf den Sichelburger District und auf die Marienthaler Enclave anerkennenden Ausspruch des Hofkriegsrathes recurriren zu wollen, wurde die Frage von der damaligen Hofkanzlei als eine streitige erkannt, und zum Zwecke ihrer ordnungsmäßigen Austragung die k. k. Kammerprocuratur aufgefordert, dießbezüglich eine Klagschrift zu verfassen. Die politischen Ereignisse des Jahres 1848 haben, wie es scheint, die Sache nicht zum Abschlusse gedeihen lassen; doch hat das k. k. österreichische Ministerium in seinen anläßlich der Militärgränzfrage mit der kön. ungarischen Regierung geführten Unterhandlungen den Anspruch Krains auf die erwähnten Gebiete nicht nur neuerdings zur Sprache gebracht, sondern auch ausdrücklich vorbehalten, um die Angelegenheit auf Grund besonderer Erörterungen ihrer Lösung entgegenzuführen. Zugleich ist es an das kön. ungarische Ministerium das Ersuchen gerichtet worden, von diesem Vorbehalte und beziehungsweise von dieser Verwahrung dem ungarischen Reichstage bei Vorlage des ministeriellen Uebereinkommens Kenntniß zu geben. Nach Ansicht des ungarischen Ministeriums wäre jedoch der Gegenstand nach den von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät sanctionirten Gesetzen von keiner Bedeutung.

Bei der Lösung der finanziellen Frage in der gegenwärtigen Angelegenheit ist allerdings die Zusammengehörigkeit des Sichelburger Districtes mit der übrigen Militärgränze zur Grundlage genommen worden. Sollte jedoch derselbe zu Krain geschlagen werden, so würde sich hieraus eine verhältnißmäßige Modification in den dießbezüglichen Berechnungen und Zifferansätzen ergeben. Doch wäre dieselbe bei der geringen Ausdehnung des fraglichen Gebietes nur von wenig Belang.

2. Was nun die finanzielle Seite der ganzen Frage angeht, so ist dieselbe in der Richtung erörtert worden, um die Beitragsquote zu ermitteln, welche die ungarische Reichshälfte nach Vereinigung der Militärgränze mit ihrem Complexe zu leisten haben werde. Nach dem Gesetze vom 24. December 1867 (R. G. Bl. ex 1868 Nr. 2) hatten zur Bestreitung des Aufwandes für die im § 1 des Gesetzes, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und der Art ihrer Behandlung, als gemeinsam anerkannte Angelegenheiten die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70 Percent, die Länder der ungarischen Krone 30 Percent beizutragen. Es wurde als selbstverständlich angenommen, daß, nachdem durch Uebergabe der Militärgränze in die Civilverwaltung das Territorialverhältniß sich zu Gunsten Ungarns verändert haben würde, dieses auch gehalten sein müßte, für die gemeinsamen Angelegenheiten mit einer höheren als der bisherigen Quote einzutreten. Um den Quotienten dieser Erhöhung und die Methode der jedesmaligen Berechnung desselben näher zu bestimmen, kam man in nachstehenden Grundsätzen überein.

Es wurde beschlossen, das gesetzlich festgestellte Verhältniß der Beitragsleistungen beider Reichshälften für gemeinsame Angelegenheiten von 70 und 30 Percent auch fernerhin bis zum Ablaufe der durch gegenseitige Uebereinkunft festgesetzten Zeit bestehen zu lassen, insofern darin die Verpflichtung ihrer bisherigen Territorialumfänge ihren Ausdruck gefunden hat; dagegen die Militärgränze als ein in den Organismus neu eintretendes Glied zu betrachten, dessen künftige Verpflichtung dem Ganzen gegenüber erst zu ermitteln und die hienach gefundene Beitragsquote bei Bestreitung des gemeinsamen Aufwandes von dem Gesammterfordernisse vorweg in Abschlag zu bringen, beziehungsweise zu bedecken, den Rest aber auf die beiden Reichshälften nach dem obigen feststehenden Percentverhältnisse zu vertheilen. Die Analogie zu diesem Vorgange bot das im § 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 24. December 1867 hinsichtlich der Verwendung des als gemeinsame Einnahme erklärten Zollgefälles vorgezeichnete Verfahren, demzufolge das Reinerträgniß desselben ebenfalls behufs der Deckung des gemeinsamen Aufwandes von dem Erfordernisse vorweg abgezogen werden soll, ehe an die Ermittlung der Bedeckungssummen nach dem für beide Reichshälften geltenden Quotenverhältnisse geschritten wird.

Bei der Bemessung der Quote, welche in dem angedeuteten Sinne künftighin für Rechnung der Militärgränze in Abzug zu bringen sein würde, mußten der Natur der Sache gemäß die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben derselben zum Ausgangspunkt genommen werden. Nach Abschlag der für die innere Verwaltung des Landes erforderlichen Auslagen würde der sich ergebende Ueberschuß aus den Einnahmen den Maßstab für dessen Beitragsfähigkeit und beziehungsweise Beitragspflicht für die gemeinsamen Angelegenheiten der Monarchie abgeben.

Gleichwohl unterliegt eine derartige Berechnung nicht unerheblichen Schwierigkeiten. Nicht nur kommen mehrere Einnahmsquellen, wie das Lotto, das Tabak- und Salzmonopol, sowie der Stämpelverschleiß, welche sonst dem Einkommen des Landes zuzurechnen wären, schon gegenwärtig dem ungarischen Staatsschatze zu Gute, sondern wurden bisher in dem Landesetat mehrere Einnahmsposten aufgeführt, welche beim Eintritte der Civilverwaltung mit gewissen Verpflichtungen auf die Gemeinden übertragen werden müssen. Andererseits galten bis nun zu manche Auslagen als Verwaltungsauslagen, welche fernerhin auf den gemeinsamen Militäretat übergehen werden.

Um dennoch zu einem bestimmten Resultate zu gelangen, wurde nur der Ertrag jener Einnahmen in

Betracht gezogen, welche für Zwecke der öffentlichen Verwaltung auch noch fortan wirklich in Anspruch genommen werden können, rücksichtlich der Auslagen aber nicht sowohl das Erforderniß der bisherigen militärischen Verwaltung als vielmehr das voraussichtliche der künftigen Civiladministration ins Auge gefaßt.

Nach den Rechnungsabschlüssen für die Jahre 1860—1865, welche Jahre seinerzeit der Ermittlung der Quotenverhältnisse für die beiden Reichshälften der Monarchie überhaupt zu Grunde gelegt wurden, ergibt sich in der Militärgränze eine durchschnittliche Brutto-Einnahme jährlicher . . . . 3,289.944 fl.
mit einem Maximum im Jahre 1862 mit . . . . 3,597.689 „
und einem Minimum im Jahre 1864 mit . . . . 2,649.331 „
für das Jahr 1871 sind die Einnahmen mit . . . . 3,497.530 „
und nach Hinzurechnung der Interessen des Gränzfondes pr. . 106.393 fl.
sowie der Interessen des Erziehungsfondes pr. 33.210 „
zusammen mit . 3,637.133 „
präliminirt.

Das Erforderniß der künftigen Civiladministration konnte nur annäherungsweise durch Vergleichung mit den Verwaltungsauslagen der im Reichsrathe vertretenen Länder und der von ihnen zu diesem Zwecke consumirten Einnahmsquote ausgemittelt werden.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1868 betrug die Gesammteinnahme der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach Ausscheidung der außerordentlichen sowie der hier nicht in Betracht kommenden Einnahmen des Salz-, Tabak- und Lottogefälls, sowie jener des Stämpelverschleißes, jedoch mit Einschluß der durch das Gesetz vom 26. Juni 1868 bewilligten Erhöhung der Steuerzuschläge . . . . 170,528.527 fl.
Dieser Ziffer schließt sich jene des Erfolges mit . . . . . . 184,537.732 fl. an.

Die gesammten ordentlichen Ausgaben betrugen abzüglich der Ausgaben für die Staatsschuld und die gemeinsamen Angelegenheiten
nach dem Voranschlage pro 1868 . 89,233.961 fl.
nach dem Rechnungsabschluß pro 1868 . . . . 88,426.722 „

Die Verwaltungsauslagen consumiren somit nach dem Voranschlage 52 Percent, nach dem Erfolge 48 Percent oder durchschnittlich 50 Percent der Gesammteinnahme.

In den ärmeren Kronländern stellt sich dieses Verhältniß minder günstig heraus. So ergibt die Gesammtsumme der Einnahmen von Krain, abzüglich jener Einnahmsgattungen, welche in der Militärgränze dem ungarischen Aerar angehören, einen Betrag von . . . . 2,366.146 fl.
die Gesammtsumme der Auslagen . 1,394.682 „
der Ueberschuß daher 971.464 fl.
wonach die Verwaltungsauslagen 59 Percent der Einnahmen betragen.

Da die Militärgränze etwas wohlhabender als sein Nachbarland Krain ist, sonst aber demselben in vielen Beziehungen gleichgestellt werden kann, so glaubte man das Erforderniß für die Verwaltungsauslagen etwas niedriger, jedenfalls aber höher als das durchschnittliche der anderen Länder, sonach mit 55 Percent annehmen zu sollen.

Nach diesem Verhältnisse würde von dem durchschnittlichen Bruttoeinkommen per 3,289.944 fl.
der Betrag von . . . . 1,809.469 „
das Erforderniß der Verwaltungsauslagen, dagegen der Rest im Betrage von 1,480.475 „
den nach Bestreitung jener noch disponiblen Ueberschuß und sonach die Leistungsfähigkeit des Landes für gemeinsame Angelegenheiten repräsentiren.

Unter der Voraussetzung, daß der Wohlstand der Militärgränze nach ihrer Provincialisirung und sonach mit der Steuerfähigkeit ihrer Einwohner auch das Einkommen des Landes sich heben dürfte, nahm man keinen Anstand, jenen angehofften Ueberschuß auf . . . . 1,600.000 fl.
abzurunden, welche Summe einer Bruttoeinnahme von über 3½ Millionen Gulden entspräche, obzwar man sich kaum verhehlen kann, daß dieselbe in den ersten Jahren nach der Reorganisirung des Landes nicht einmal die bisher erzielte Durchschnittsgränze erreichen werde.

Wird das ordentliche Erforderniß des Aufwandes für gemeinsame Angelegenheiten mit jährlichen 80,000.000 fl.
angenommen, so beträgt der nach den vorigen ermittelte Ueberschuß aus den Einnahmen der Militärgränze mit . 1,600.000 „
rund zwei Percent des Gesammterfordernisses. Dieser Percentsatz wurde in dem von den beiderseitigen Regierungen dießbezüglich vorläufig abgeschlossenen Uebereinkommen als der constante Quotient der künftigen Beitragspflicht der Militärgränze für gemeinsame Angelegenheiten festgestellt. Nach Abzug desselben würden dann die noch erübrigenden 98 Percent nach dem Verhältnisse von 70:30 auf die beiden Reichshälften zu vertheilen und sonach künftighin im Ganzen von den im Reichsrathe vertretenen Ländern 68·6 Percent, von den Ländern der ungarischen Krone einschließlich der Militärgränze 31·4 Percent des Aufwandes für gemeinsame Angelegenheiten zu tragen sein.

Die Leistung der in vorstehender Weise festgestellten Beitragsquote soll jedoch von Ungarn nur nach Maßgabe der thatsächlich in seine Civilverwal-

tung übergehenden Theile der Militärgränze übernommen werden. Vorläufig gilt dieß nur bezüglich der im Allerhöchsten Handschreiben vom 19. August 1869 genannten Bezirke.

Bei Bestimmung des zunächst auf diese letztere entfallenden Antheiles der Beitragsquote ist theilweise nach anderen Gesichtspuncten vorgegangen worden. Da der durchschnittliche Jahresertrag an directen und indirecten Steuern in diesen Bezirken für die Jahre 1860—1865 sich auf 424.209 fl. bezifferte, so wurde für sie von der königlich-ungarischen Regierung eine Beitragsquote von 0·2267 Percent vorgeschlagen, von der kaiserlich-österreichischen aber mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer eine Quote von $^1/_3$ Percent in Antrag gebracht, zuletzt aber auch noch diese auf $^4/_{10}$ Percent erhöht, weil man auf diese Weise gleichzeitig der Erhöhung des Beitrages zu den Zinsen der Staatsschuld einen Ausdruck geben wollte. Die königlich-ungarische Regierung ging wohl in die ziffermäßige Erhöhung der vorläufigen Beitragsquote auf $^4/_{10}$ Percent ein, lehnte jedoch die Anerkennung irgend welcher Verpflichtung Ungarns zu einer erhöhten Leistung für die Zinsen der Staatsschuld aus diesem Anlasse unter Berufung auf die §§. 52, 53, 54, 55 des XII. Gesetzartikels vom Jahre 1867 durchweg ab, indem sie den zu diesem Zwecke übernommenen Jahresbeitrag von 29,188.000 fl. als einen dauernden, der einer weiteren Aenderung in keinem Falle unterliegen dürfe, erklärte.

Nach den im Vorstehenden entwickelten Grundsätzen wurde zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem ungarischen Ministerium noch unter dem 27. März v. J. ein Uebereinkommen geschlossen, welches den beiderseitigen Legislativen zur Genehmigung vorgelegt werden sollte. Die im April 1870 erfolgte Auflösung des Reichsrathes ließ die Erfüllung der letzteren Bedingung damals nicht ausführbar erscheinen. Das Uebereinkommen liegt gegenwärtig dem Hause zur entsprechenden Beschlußfassung vor.

Der Finanzausschuß hat dasselbe geprüft und die Ueberzeugung gewonnen, daß durch dasselbe die Interessen der dießseitigen Reichshälfte hinlänglich gewahrt erscheinen. Nur war er der Ansicht, daß die Territorialrechte des Herzogthums Krain auf den Sichelburger District und die Marienthaler Enclave in dem definitiv abzuschließenden Uebereinkommen ausdrücklich gewahrt werden müßten, um jedem möglichen Präjudiz im voraus zu begegnen.

Er glaubte daher, den Gesetzentwurf, wie ihn die Regierungsvorlage gibt, dahin ergänzen zu sollen, daß die Regierung zum Abschlusse des Uebereinkommens mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ermächtigt werde, daß dadurch dem Anspruche des Landes Krain auf den Sichelburger District und die Gemeinde Marienthal in keiner Weise präjudicirt werde.

Zugleich dürfte die Regierung aufzufordern sein, den von ihr in der vorliegenden Angelegenheit bisher vorbehaltenen Rechtsstandpunct auch weiterhin nachdrücklich zu vertreten und zur Geltung zu bringen.

Der Finanzausschuß stellt demgemäß den Antrag:

Das hohe Haus wolle

1. dem angeschlossenen ergänzten Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen, und

2. beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, den von ihr hinsichtlich der Territorialansprüche des Herzogthums Krain auf den District von Sichelburg und die Gemeinde Marienthal der kön. ungarischen Regierung gegenüber bisher vorbehaltenen Rechtsstandpunct auch weiterhin nachdrücklich zu vertreten und zur Geltung zu bringen."

Wien, 17. März 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. E. Czerkawski,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

wodurch

das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Uebereinkommens mit dem ungarischen Ministerium, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in Folge des Ueberganges eines Theiles der Militärgränze aus der Militär- in die Civilverwaltung, ermächtigt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

In Folge der getroffenen vorläufigen Vereinbarung zwischen den verantwortlichen Ministerien der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und der Länder der ungarischen Krone vom 27. März 1870 wird das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ermächtigt, mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone das nachstehende Uebereinkommen, betreffend die Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten in Folge des Ueberganges eines Theiles der Militärgränze aus der Militär- in die Civilverwaltung, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte abzuschließen, daß dadurch dem Anspruche des Landes Krain auf den Sichelburger District und die Gemeinde Marienthal in keiner Weise präjudicirt werde.

§. 1.

Nachdem im Laufe des Jahres 1870 die zwei Warasdiner Regimenter, sowie die Compagnien 11 und 12 des Szluiner Gränzregimentes und die Communitäten Zengg und Sissek in die Civilverwaltung übernommen werden, so wird der ungarische Staatsschatz nach diesem Gebiete zu den Lasten der im Gesetze vom 21. December 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und ihrer Behandlung (R. G. Bl. 1867, Nr. 146), als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten vom 1. Jänner 1871 in solcher Weise beitragen, daß von der alljährlich festzustellenden Summe der gemeinsamen Ausgaben die Quote von $^4/_{10}$ Percent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quoten-Verhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät vertheilt wird.

§. 2.

Werden auch die übrigen Theile der Militärgränze in die Civilverwaltung übergehen, so wird der ungarische Staatsschatz von den Lasten für die als gemeinsam anerkannten Staatsangelegenheiten weitere ein und $\frac{\text{sechs}}{\text{zehntel}}$ Percent in jener Weise leisten, wie dieß im §. 1 festgesetzt ist, d. h. in der Weise, daß von der alljährlichen festzustellenden Summe der gemeinsamen Auslagen vorerst die Quote von zwei Percent zu Lasten des ungarischen Staates in Rechnung genommen, und die nach Abzug dessen verbleibende Summe nach dem jeweilig gesetzlich bestehenden Quotenverhältnisse zwischen den Ländern der ungarischen Krone und den übrigen Ländern Seiner Majestät vertheilt wird.

Bericht

des

Unterrichts-Ausschusses

über den

Antrag des Abgeordneten Dr. Hanisch und Genossen, betreffend die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschulcassen und die Dotirung der Bezirksschulcassen in Böhmen mit einem Vorschusse von 300.000 fl.

Der Abgeordnete Dr. Hanisch und Genossen haben den Antrag gestellt: Das hohe Haus wolle beschließen:

Gesetz

vom . . . .

betreffend die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschulcassen und die Dotirung der Bezirksschulcassen in Böhmen mit einem im Laufe des Jahres 1871 rückzuzahlenden Vorschusse von 300.000 fl.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Die Steuerämter sind für den Dienst der Bezirksschulcassen zu verwenden.

2. Die Bezirksschulcassen in Böhmen werden mit einem im Jahre 1871 rückzuzahlenden Vorschusse von 300.000 fl. botirt.

3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

4. Der Finanzminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Dieser Antrag wurde dem Unterrichtsausschusse zugewiesen, welcher sich nunmehr hierüber zu berichten beehrt.

Was die principielle, für alle Länder zu treffende Bestimmung wegen Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschulcassen betrifft, hat sich der Ausschuß zunächst die Frage vorgelegt, ob eine solche Heranziehung der landesfürstlichen Cassen für die den Bezirksschulausschüssen obliegenden Geschäfte von wesentlichem Vortheile oder nothwendig ist, und ob nicht durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften eine solche Theilnahme an den Geschäften bereits angeordnet oder ermöglicht ist.

Für unbedingt nothwendig hat der Ausschuß diese Geschäftsverrichtung allerdings nicht erkannt, da nicht in Abrede gestellt werden kann, daß die Bezirke eigene Cassen und die hiefür erforderlichen Organe aufstellen können. Allein mit desto größerer Entschiedenheit mußte zugegeben werden, daß die Vortheile dieser Geschäftsführung durch die Steuerämter so groß sind, daß ohne nachhaltige Schädigung der betheiligten Interessen davon nicht abgegangen werden kann. Ganz abgesehen von der Thatsache, daß bei den Steuerämtern die Localitäten und sonstigen Erfordernisse schon vorhanden sind, dann daß diese Geschäfte von den landesfürstlichen Cassen ohne nennenswerthen Zeitaufwand versehen werden können, eine Personalvermehrung, also in den wenigsten Fällen dadurch herbeigeführt werden dürfte, läßt sich gewiß eben so wenig in Abrede stellen, daß die Schulbezirksumlagen jedenfalls nur dann so gesichert einlaufen werden, als es für die ungestörte Befriedigung unaufschiebbarer Bedürfnisse nothwendig ist, wenn ihre Einhebung mit der landesfürstlichen Steuer erfolgen wird, dann daß weiters bei der dafür geführten Verrechnung die Auszahlung der angewiesenen Beträge an die Lehrer u. s. w. keine in's Gewicht fallende Beschäftigung sein kann, und daß es endlich für die Stellung der Lehrer von dem größten Werthe ist, daß sie ihre Besoldungen von den kaiserlichen Cassen erhalten.

Betreffend die Frage, ob die Verwendung der Steuerämter nicht schon gesetzlich vorgesehen oder ermöglicht ist, konnte sich der Ausschuß allerdings nicht verhehlen, daß das Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 eine dafür ausdrücklich lautende Bestimmung nicht enthält; allein eben so wenig zweifelhaft schien

es ihm, daß nach dem Zusammenhange dieses Gesetzes und der einzelnen in Uebereinstimmung mit denselben erflossenen Landesgesetze diese Verwendung der landesfürstlichen Cassen schon nach den bisherigen Bestimmungen statthaft ist.

In dieser Beziehung beehrt sich der Ausschuß, vorerst auf die dießfalls in den Gesetzen befindlichen Anhaltspuncte hinzuweisen.

Nach dem vierten Alinea des §. 17 des Gesetzes vom 17. December 1867 (R. G. Bl. Z. 142) steht „dem Staate rücksichtlich des gesammten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht" zu.

Dieser Grundsatz ist im §. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Z. 48) „Die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen steht dem Staate zu und wird durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt" wiederholt und erweitert. In den Landesgesetzen findet sich durchaus, und zwar in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, bei den Obliegenheiten der Bezirks-Schulräthe obenan „jener Wirkungskreis", „welcher nach den bisherigen Vorschriften den politischen Bezirksbehörden und den Schuldistricts-Aufsehern zustand" (§. 23 des böhmischen Schulaufsichtsgesetzes vom 8. Februar 1869).

Sowie die politische Schulverfassung außer Zweifel stellt, daß die Schulverwaltung schon vor dem Erscheinen der neuen Schulgesetze eine staatliche Function war, so ist demnach gegenwärtig die volle Einflußnahme des Staates um so gewisser, als die Bezirks-Schulbehörden in Böhmen u. s. w. ausdrücklich das Prädikat, „k. k.", führen, die Bezirks-Hauptmänner die Vorstände derselben sind, die Bezirkshauptmannschaften alle sonstigen Hilfsorgane beizustellen haben, und die eigentlichen Executivorgane, die Bezirks-Schulinspectoren, speciell vom Staate aufgestellte Organe sind.

Nach diesen Betrachtungen würde der Ausschuß eine weitere gesetzliche Bestimmung für entbehrlich gehalten haben, wenn er nicht durch die in der Sitzung vom 14. März d. J. vom Antragsteller gegebene Aufklärung zur Einsichtnahme der über diese Frage beim Unterrichts-Ministerium erliegenden Acten veranlaßt worden wäre und daraus nicht entnommen haben würde, daß ungeachtet dieser, wie ihm scheint, klaren, auch von der höchsten Unterrichtsbehörde so interpretirten Vorschriften von dem Finanzministerium Anstände dagegen erhoben werden. Es liegt actenmäßig vor, daß für Böhmen und Steiermark nur für einige Zeit (für das erstere Land bis Ende März, für das letztere bis 10. Februar d. J.) die Mitwirkung der Steuerämter zugestanden, dieselbe aber im Allgemeinen von der obersten Finanzbehörde versagt wurde.

Nachdem sich sonach der Fall eines Zweifels hierüber ergeben hat, scheint dem Ausschusse die Ausschließung eines solchen bei der Wichtigkeit dieser Frage für die Wirksamkeit der neuen Schulgesetze durch ein besonderes Gesetz für zweckmäßig.

Für die Abfassung desselben schien sich ihm vor Allem zu empfehlen, die Bestimmung über den dem Lande Böhmen zu gewährenden Vorschuß auszuscheiden, nachdem die Verwendung der Steuerämter für die Bezirks-Schulcassen für alle Länder, jene Verfügung aber nur für ein Land Geltung haben soll. Anbelangend den in Antrag gebrachten Text, erachtete der Ausschuß zunächst auch die Lehrerpensionsfonde miteinbeziehen zu sollen, nachdem nach §. 57 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 dieselben ausdrücklich der Verwaltung der Landes-Schulbehörden zugewiesen sind, hier also noch weniger Zweifel bestehen können, als bei den Bezirks-Schulfonden.

Rücksichtlich der veränderten Fassung muß ferner noch auf den Umstand hingewiesen werden, daß nach dem gestellten Antrage die Steuerämter diesen Dienst für die Bezirksschulbehörden obligatorisch zu versehen hätten, während der Ausschuß das Ansuchen der Landes-Schulbehörden vorausgehen lassen zu müssen erachtete, um durch eine solche Textirung einerseits den durch dieses Gesetz beabsichtigten Vortheil allen Ländern zugänglich zu machen und um anderseits der Eventualität, daß aus Localursachen — wie solche insbesondere bei den von den Städten mit eigenen Statuten gebildeten Schulbezirken eintreten dürften — davon kein Gebrauch gemacht werden wollte. Namentlich ist dabei ins Auge gefaßt, daß dem Landesschulrathe die Befolgung des Landesgesetzes zunächst obliegt, und daß derselbe für den Fall, als in einem solchen rücksichtlich der Cassegeschäfte andere Bestimmungen enthalten wären, das Ansuchen um Mitwirkung der Steuerämter nicht zu stellen und die Finanzverwaltung darauf einzugehen ebenfalls nicht in der Lage wäre.

Bezüglich des in Antrag gebrachten Vorschusses für die Bezirkscassen in Böhmen konnte der Ausschuß zwar nicht verkennen, daß besondere Verhältnisse denselben sehr wünschenswerth machen. Allein die formalen Schwierigkeiten dagegen sind so groß, daß die Majorität desselben gleichwohl auf denselben nicht einrathen zu können erachtet. Unter den Hindernissen, welche dagegen erhoben wurden, steht obenan die Erklärung des Finanzministeriums, sich in eine Verhandlung mit mehr als 80 Bezirken wegen der Höhe des Darlehens, dann wegen der Rückzahlungsmodalitäten und insbesondere wegen der Sicherstellung nicht einlassen zu können. Dem Landesschulrathe aber kann nach der Anschauung der Majorität des Ausschusses ein Darlehen nicht gegeben werden, nachdem er einerseits ein Organ des Staates ist, anderseits sich in seiner Verwaltung die Bezirksschulfonde nicht befinden und somit derjenige Fond fehlt, für welchen er ein Darlehen contrahiren

könnte. Dem Lande Böhmen könnte nach derselben Anschauung allerdings ein Darlehen gewährt werden, aber von dieser Seite fehlt das Ansuchen und dürfte der gegenwärtige Landesausschuß kaum in der Lage sein, Rückzahlungsverpflichtungen zu übernehmen.

Allein auch abgesehen davon, wurde die Sachlage nicht unwesentlich durch die Mittheilungen verändert, welche das Unterrichtsministerium auf Grund eines in den letzten Tagen eingegangenen Berichtes des böhmischen Landesschulrathes gemacht worden sind. Während nämlich im Ausschusse die Meinung vertreten war, daß der beantragte Vorschuß mit Rücksicht auf den Umstand, daß in den drei Monaten dieses Jahres bereits Cassaeingänge erzielt sein müssen, auf 200.000 fl. reducirt werden könne, erklärt der Landesschulrath, nunmehr einen Credit von 500.000 fl. zu bedürfen. Und zwar wird dieses Erforderniß ausdrücklich damit motivirt, daß zwar die Verpflichteten ihre Beiträge zahlen oder doch zur Zahlung entsprechend verhalten werden, und daß der Abgang nur von der Präliminirung größerer Einnahmen (z. B. Schulgeld von Schülern des 13. und 14. Lebensjahres, für welche die erforderliche Erweiterung der Schulgebäude nicht durchgeführt ist) herrührt. Da unter diesen Umständen aber die beantragte Rückzahlung noch im Laufe des Jahres 1871 zur Unmöglichkeit werden würde, glaubte, wie bereits erwähnt, die Majorität des Ausschusses die Annahme des in dieser Richtung gestellten Antrages nicht empfehlen zu können.

Sonach beehrt sich der Ausschuß, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen und

2. über den im §. 2 des vorgeschlagenen Gesetzes gestellten Antrag auf Gewährung eines im Laufe des Jahres 1871 rückzuzahlenden Vorschusses von 300.000 fl. an die Schulbezirkscassen in Böhmen zur Tagesordnung überzugehen.

Wien, den 23. März 1871.

Dr. Rechbauer,
Obmann.

Czedik,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

die Verwendung der Steuerämter für den Dienst der Bezirksschul- und der Lehrerpensionsfondscassen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das k. k. Finanzministerium hat über Einschreiten der betheiligten Landesschulbehörden den k. k. Steuerämtern die Geld- und Urkundengebarung der Bezirksschulcassen, sowie der Lehrerpensionsfondscassen zu übertragen.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind die Minister der Finanzen und des Unterrichtes beauftragt.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Consularconvention, welche von dem k. und k. Gesandten in Washington mit dem Staatssecretär der Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen wurde.

Das hohe Haus der Abgeordneten hat in der Sitzung vom 3. März 1871, Nr. $\frac{363}{\text{A. H.}}$, den Beschluß gefaßt, die Regierungsvorlage, die Consularconvention, welche der k. k. Gesandte in Washington mit dem Statssecretär der Vereinigten-Staaten von Nordamerika abgeschlossen hat, betreffend, dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zuzuweisen.

Die Convention lehnt sich in ihren wesentlichsten Bestimmungen dem Staatsvertrage vom 11. December 1866 über die Rechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Consule mit Frankreich an, normirt die Rechte und Befugnisse der Consularfunctionäre und regelt in den Artikeln X und XI in zweckmäßiger Weise die Consularattributionen gegenüber den eigenen Staatsangehörigen, sowie gegenüber den Staatsautoritäten.

Rücksichtlich des für den Schiffsverkehr so wichtigen Verfahrens bei Havarien werden dieselben nach Artikel XIII, wenn nicht andere privatrechtliche Uebereinkommen gegenüber stehen, oder Bürger des Landes oder einer dritten Macht betheiligt sind, durch die Consularconvention geregelt.

Nach den Bestimmungen des Artikels XV wird den Consularfunctionären die Immunität bewilligt, wie selbe gegenseitig der meist begünstigten Nation zugestanden wird.

Die Convention hat für die Dauer von 10 Jahren, vom Tage des Austausches der Ratificationen, in Kraft zu bleiben.

Im Interesse des sich dermalen bedeutend entwickelnden Handels- und Schiffsverkehres mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika empfiehlt der Abschluß eines solchen Vertrages sich um so mehr, nachdem die Regierung der Vereinigten Staaten im Jahre 1864 den Beschluß gefaßt hat, jenen Staaten gegenüber, welche noch keinen besonderen Consularvertrag abgeschlossen hatten, die Ertheilung des Exequatur der Einschränkung zu unterziehen, daß diese Consulen lediglich nach den Bestimmungen des allgemeinen Völkerrechtes und der Gesetzgebung der nordamerikanischen Staaten behandelt werden sollten.

Der Finanzausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus der Abgeordneten wolle der vorliegenden Consularconvention, welche von dem k. und k. Gesandten in Washington mit dem Staatssecretär der Vereinigten Staaten von Nordamerika abgeschlossen wurde *), die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, den 19. März 1871.

Plener,
Obmann.

Leitenberger,
Berichterstatter.

*) LI. der Beilage.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Petition der Wiener Tramwaygesellschaft wegen Befreiung von der Fahrkartensteuer.

Die Wiener Tramwaygesellschaft beschwert sich darüber, daß die k. k. Finanzbehörden das Gesetz vom 13. December 1862, Tarifpost 47 lit. e), auf sie anwenden und sie demnach zur Leistung des Fahrkartenstämpels verhalten.

Der Ausschuß glaubt, den geehrten Mitgliedern des hohen Hauses die Gründe nicht vorenthalten zu sollen, womit die Gesellschaft ihre Petition zu rechtfertigen sucht. Sie bestehen in Folgendem:

1. Habe dieses von E. Schaek, Jaquet & Comp. gegründete Unternehmen durch längere Zeit keine derlei Gebühr bezahlt, sei vielmehr erst mit Decret vom 21. December 1866 beauftragt worden, vom 1. Jänner 1867 an die Fahrkartensteuer wie andere Eisenbahnen zu entrichten, obwohl die Gesellschaft bis Mitte des Jahres 1868 gar keine Fahrkarten ausgegeben.

2. Sei die fragliche Gebühr eine überaus drückende und insoferne ungerechte, als sie mit Rücksicht auf den bei dem Betriebe der Tramway eingehobenen geringfügigen Fahrpreis weitaus das Verhältniß überschreitet, in welchem sich die durch Tarifpost 47 normirten Fahrkartengebühren überhaupt bewegen, daher auch die k. k. Finanzverwaltung wiederholt die Versicherung gegeben habe, bei einer Revision des Gebührengesetzes in entsprechender Weise darauf Rücksicht zu nehmen.

3. Sei die Gesellschaft nicht in der Lage, eine solche Revision des Gesetzes abzuwarten, weil dieselbe nicht so bald in Aussicht steht, während das Gesetz so nachtheilig und strenge auf die Tramway angewendet werde.

4. Der Ausdruck „Eisenbahnunternehmungen", wie er in Tarifpost 47 lit. e) vorkömmt, habe auf die Wiener Tramwaygesellschaft keinen Bezug, weil zur Zeit der Erlassung des Gebührengesetzes vom 13. December 1862 weder in Wien noch in einer anderen Stadt Oesterreichs eine derartige Straßenbahn bestanden hat, wie dermalen eingeführt ist.

5. Solle das Tramwayunternehmen schon darum nicht unter den Ausdruck Eisenbahnunternehmung eingereiht werden, weil es sich wesentlich davon unterscheidet. Eine solche Tramwayunternehmung bildet blos eine modificirte und verbesserte Omnibusunternehmung, weil sie kein Expropriationsrecht besitzt, weil sie ihre Geleise nicht auf eigenthümlichen Grund legt, weil sie ihre Einnahme nicht aus dem Frachtenverkehre zieht.

6. Nach dem Gebührengesetze sei der Percentsatz, wornach die Fahrkartengebühr eingehoben wird, zwei Percent (1 kr. von 50 kr.), bei der Tramwaygesellschaft dagegen erhöhe sich dieser Percentsatz auf 10 Percent (1 kr. von 10 kr.) und steige bei Fahrkarten von 5 kr. selbst bis auf 20 Percent.

7. Werde gerade die arme Classe der Bevölkerung dadurch am höchsten besteuert, wenn diese Besteuerung im Sinne des Gesetzes erfolgt.

8. Hat die Stadt Wien keine Erhöhung des Fahrpreises zur Hereinbringung der Fahrkartengebühr gestattet, so daß eine so unverhältnißmäßige Steuer nur die Tramwayunternehmung allein treffe, obwohl diese nur auf den Local- und Personenverkehr beschränkt ist und den Omnibusunternehmungen viel näher steht, als den Eisenbahnen.

9. Betrug die Zahlung der Tramwaygesellschaft an Steuern und Abgaben jeder Art im Jahre 1869 die Summe von 132.522 fl. 47 kr. ö. W., d. i. 17·1 Percent der Bruttoeinnahme und 54·6 Percent des Reingewinnes.

Wenn nun auch der Ausschuß bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes („Eisenbahnunternehmungen") der Behauptung der Petenten, daß Tramwayunternehmungen unter die Tarifpost 47 lit. e) gar nicht passen, nicht beizupflichten vermag, und wenn derselbe es auch für unzulässig hält, eben nur zu Gunsten der Wiener Tramwaygesellschaft — und wenn dieselbe auch noch so sehr überbürdet wäre — eine Ausnahme vom Gesetze zu machen, so konnte sich der Ausschuß doch nicht der Erkenntniß verschließen, daß durch die Petition der Tramwaygesellschaft ein ganz abnormales Verhältniß berührt und eine Wirkung des Gesetzes zur Kenntniß des hohen Hauses gebracht worden ist, welche eine genaue und gerechte Prüfung

der Sache verlangt. Der Finanzausschuß ist in diese Prüfung eingegangen und legt mit Nachstehendem das Resultat derselben vor.

Die Tramwaygesellschaft erstreckt sich mit ihrer Unternehmung blos auf den Verkehr der Stadt Wien nebst ihren Vorstädten und Vororten und steht in einem höchst drückenden Abhängigkeitsverhältnisse zu dieser Stadt, welche schon darum in erster Linie berufen scheint, den Bestand der Tramwaygesellschaft durch Verminderung städtischer Lasten zu sichern, weil die Pferdeeisenbahn bereits ein wahrhaftes Bedürfniß der Wiener Bevölkerung geworden ist, welches nicht mehr beseitigt werden kann, und eine baldige weitere Ausdehnung des Bahnnetzes durch das Weichbild der Stadt Wien, wie nach den wichtigsten außerhalb gelegenen Verkehrspuncten, dringend fordert.

Allerdings trifft der Fahrkartenstämpel die Gesellschaft unverhältnißmäßig hart, und wenn man auch annehmen will, daß der Sinn und die Absicht des Gesetzes auf derlei Unternehmungen nicht gerichtet war, so läßt sich doch nicht widersprechen, daß der Wortlaut des Gesetzes vollkommen auch auf Straßeneisenbahnen oder Pferdeeisenbahnen paßt.

Das Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, Z. 50 R. G. Bl., kannte keine Fahrkartengebühr, indem damals die Tarifpost 48 die Verfügung enthielt, daß Empfangs- und Aufnahmsscheine (Fracht- und Personenkarten), die von dem Frächter, worunter überhaupt Transportanstalten zu verstehen sind, über die Uebernahme zum Transporte ausgefertigt werden, selbst wenn sie den Empfang des Frachtlohnes bestätigen, und Empfangsbestätigungen, die dem Frächter über Zustellung einer überbrachten Sendung ertheilt werden, so lange davon kein gerichtlicher Gebrauch gemacht wird, oder dieselben statt einer Quittung über den Frachtlohn bei einer öffentlichen Casse beigebracht werden, bedingt gebührenfrei sind.

Erst durch das Gesetz vom 13. December 1862, Zahl 89 R. G. Bl., wurde der Fahrkartenstämpel eingeführt, nachdem in den Sitzungen des Abgeordnetenhauses vom 13., 17. und 21. November eingehende Debatten und ernstliche Einwendungen gegen die Einführung dieser Abgabe stattgefunden hatten. Unter den verschiedenartigsten Anträgen gelangte schließlich der von dem damaligen Finanzminister gestellte Antrag zur Annahme und wurde auch zum Gesetze, wornach Empfangs- und Aufnahmsscheine der Eisenbahnen und Dampfschifffahrtsunternehmungen über die Uebernahme von Personen zum Transporte (Personenkarten) bei einem Fahrpreise bis 50 kr. der Gebühr von 1 kr., und bei höherem Fahrpreise so oftmals der Gebühr von 1 kr. unterworfen werden, als 50 kr. im Fahrpreise enthalten sind. Dabei sollte jeder Rest unter 50 kr. als voll angenommen und die Gebühr nie höher, als mit 15 kr. für das Stück, bemessen werden.

Andere Transportanstalten, die nicht Eisenbahnen und Dampfschifffahrtsunternehmungen waren, blieben nach Tarifpost 48 lit b. auch fortan hinsichtlich der Personenkarten bedingt gebührenfrei, wie dieß schon in dem Gebührengesetze vom 9. Februar 1850 ausgesprochen war.

Die Anwendung des neuen Gesetzes auf die Wiener Tramwayunternehmung hat nun die Erfahrung gebracht, daß hiemit der oberste Grundsatz einer gerechten und zweckmäßigen Besteuerung: der Grundsatz einer gleichmäßigen Vertheilung der Steuerlast verletzt wird, gleichviel ob das Publikum oder die Tramwayunternehmung die Steuer zahlt. Der Percentsatz, welcher in dem Gesetze enthalten ist, beträgt in der Regel zwei vom Hundert, in der Anwendung auf die Tramwaygesellschaft aber mindestens zehn vom Hundert. Auf die weitesten Entfernungen der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen entfallen von je 50 kr. Fahrkartenpreis ein Kreuzer Fahrkartengebühr, welche aber niemals 15 kr. übersteigt, während auf die kurzen Strecken der Tramway für jede Fahrkarte von 10 kr., ja auch von 5 kr., eine Gebühr von einem Kreuzer entfällt. Abgesehen davon, daß dieß schon an und für sich eine ganz unverhältnißmäßige, also eben so ungerechte wie nachtheilige Vertheilung der Steuerlast ist, so trifft sie auch am meisten und härtesten den Arbeiter, den kleinen Bürger und Beamten, kurz den ärmeren Theil der Bevölkerung, weil dieser vor Allem auf ein solches Beförderungsmittel des Localverkehres angewiesen ist. Wenn auch gegenwärtig in Wien durch die Verfügung des Gemeinderathes die ganze Steuer die Tramwaygesellschaft trifft, so gibt es doch auch schon in anderen Orten ähnliche Straßenbahnen, welche der Verfügung des Wiener Gemeinderathes nicht unterliegen und eine solche Steuer von dem Fahrgaste unmittelbar einheben, wie es auch in der Absicht des Gesetzes liegt, und es gibt Fälle von Dampfschiffsunternehmungen (z. B. Ueberfuhren), wo eine derartige Steuer eben so drückend erscheint, wie bei einem Tramwayunternehmen. Letzteres stellt uns bestimmte Ziffern zu Gebote, welche auf anderweitige Fälle einen Schluß ermöglichen. So zahlte die Tramway im Jahre 1869 bei einer Betriebseinnahme von 773.347 fl. 55 kr. einen Fahrkartenstämpel von 73.635 fl. 31 kr., welcher sich im Jahre 1870 auf 125.474 fl. 76 kr. erhöhte, eine 10percentige Abgabe, neben welcher noch die Einkommensteuer, Mauthgebühren und andere Abgaben an den Staat und die Stadt bestehen.

Wenn man aber bedenkt, daß der Fahrkartenstämpel der Tramwaygesellschaft im Jahre 1869 die Summe von 73.635 fl. 31 kr. und im Jahre 1870 die Summe von 125.474 fl. 76 kr. betrug, während der Fahrkartenstämpel von sämmtlichen, unter Tarif-

post 47 lit. e. fallenden Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen sich im Jahre 1869 auf 495.220 fl. und im Jahre 1870 auf 606.986 fl. belief, so erkennt man gewiß, wie hart die für den bloßen Localverkehr des großen Publikums einer Stadt bestimmten Verkehrsanstalten durch jene Steuer betroffen sind.

So fand denn auch der Ausschuß, daß bei derlei für den Localverkehr des großen Publikums und der ärmeren Classe bestimmten Unternehmungen der Fahrkartenstämpel nicht am Platze und eine baldige Abhilfe nöthig sei. Der Streit, ob unter dem gesetzlichen Ausdrucke „Eisenbahnunternehmungen" blos Locomotiv- oder auch Pferde- und Straßenbahnen zu verstehen sind, entfällt, sobald nicht das Bewegungsmittel des Verkehrs, sondern die Gränzen, die Distanzen, innerhalb welcher sich der Verkehr der Unternehmung bewegt, für die Steuerpflichtigkeit maßgebend erscheinen.

Nachdem die Reform des Gebührengesetzes in unbestimmter Ferne steht, ein so schreiendes Mißverhältniß in der Steuerpflicht schnell zu beseitigen, aber ein Gebot der Gerechtigkeit ist, nachdem ferner dem k. k. Finanzministerium, welches bereits endgiltig in seinem amtlichen Wirkungskreise entschieden hat, eine andere Interpretation des Gesetzes nicht zugemuthet werden kann, dieselbe auch durch die jeweilige Meinung des Finanzministers in eigner Sache beeinflußt und veränderlich erscheinen wird, nachdem endlich eine Resolution des Hauses keine giltige Interpretation bildet, so blieb dem Finanzausschusse, wollte er überhaupt etwas Ersprießliches wirken, nichts Anderes übrig, als den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten und dem hohen Hause die Initiative bei Erlassung eines Gesetzes anzuempfehlen, welches den Localverkehr — welcher Bewegungsmittel immer er sich bedient — von der Fahrkartensteuer befreit.

So gelangt auch die Petition der Wiener Tramwaygesellschaft in einer den Wünschen der Bevölkerung und richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen entsprechenden Weise zur Erledigung, und es wird, so weit es am Staate liegt und der Unterstützung durch die dabei am meisten betheiligte Commune Wien nicht entbehren sollte, die Tramwaygesellschaft in die Lage kommen, die noch nöthigen Linien auszubauen.

Der Staat hat durch die Aufhebung des Fahrkartenstämpels gerade bei der Tramwaygesellschaft keinen empfindlichen Nachtheil für seine Finanzen zu befürchten.

Dieses scheint auch die Anschauung der Regierung zu sein, welche dem anschlüssigen Gesetzentwurfe zugestimmt hat.

Was nun den mit Einverständniß der Regierung zu Stande gekommenen Gesetzentwurf anbelangt, so kommt dabei zu bemerken, daß man bei dem gegenwärtigen Stande unserer Finanzen auf ein mäßiges Einkommen aus der bestehenden Fahrkartengebühr nicht wohl verzichten konnte, daß man daher hier nur solche Verfügungen beantragt, welche der unverhältnißmäßigen hohen Besteuerung der Localverkehrsanstalten, mögen sie sich welches Motors immer bedienen, ein Ziel setzen.

Die wichtigste Aufgabe bei Fassung des Gesetztextes war es, eine solche Bezeichnung des Localverkehres zu wählen, welche keinen Streit zuläßt, und da glaubt der Ausschuß, dem hohen Hause die Textirung des §. 1 empfehlen zu dürfen, weil der Umfang des Localverkehres nach dem Gebiete der Gemeinde und der Umkreis einer Meile von der Grenze dieses Gebietes sich genau bemessen läßt.

Da es sich hiebei auch um die Sicherung eines billigen Fahrbetriebsmittels für das große Publikum handelt, so wurde die Gebührenfreiheit der Personenfahrkarten noch auf den Umstand beschränkt, daß die Unternehmung für die Beförderung einer Person keinen höheren Fahrpreis als 20 Kreuzer einhebt.

Die Bestimmung des §. 2 des Gesetzentwurfes hat den Zweck, den durch die theilweise Aufhebung des Fahrkartenstämpels entstehenden Ausfall in diesem Gebührenerträgnisse wieder hereinzubringen oder wenigstens zu vermindern.

Nachdem der Finanzausschuß durch den vorliegenden Gesetzentwurf gegründeten Beschwerden Abhilfe zu schaffen glaubt, so erlaubt er sich den Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle dem anschlüssigen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, am 22. März 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend

Abänderungen des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung der Tarifpost 47 lit. e) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Personenfahrkarten von Unternehmungen, welche blos den Localverkehr vermitteln, d. i. solchen, welche ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet einer Gemeinde und den Umkreis einer Meile von der Gränze dieses Gebietes beschränken, sind, wenn der höchste für die Beförderung einer Person von der Unternehmung eingehobene Fahrpreis zwanzig Neukreuzer nicht übersteigt, bedingt gebührenfrei. (Tarifpost 48, lit. b.)

§. 2.

Die in der Tarifpost 47 lit. e) festgesetzte Maximalgebühr wird von 15 kr. auf 25 kr. erhöht.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Bericht des Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Gebührenfreiheit der Erwerbung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn durch die Kaiserin Elisabethbahn.

Das beantragte Gesetz bezweckt die Ermächtigung der Regierung, der Actiengesellschaft der privilegirten Kaiserin Elisabethbahn für den Ankauf der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn die Befreiung von der Vermögensübertragungsgebühr gewähren zu dürfen.

Durch die nur 7·92 Meilen lange Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahn wird der Weg zwischen Linz, beziehungsweise Wien und München, wesentlich abgekürzt, und hiedurch, abgesehen von dem Nutzen Oberösterreichs, daß seine Gränzgegend von Neumarkt bis Braunau in das Eisenbahnnetz einbezogen wird, für den Durchzugsverkehr ein großer Vortheil gewonnen, weßhalb auch durch das mit Zustimmung des hohen Reichsrathes zu Stande gekommene Gesetz vom 10. Juli 1865, Nr. 70 R. G. Bl., für das betreffende Eisenbahnunternehmen gewisse Begünstigungen eingeräumt worden sind, welche in der Concessionsurkunde vom 22. August 1865, Z. 132 R. G. Bl., ihren Ausdruck gefunden haben; wozu dann noch der Staatsvertrag mit Baiern vom 4. Juni 1867, R. G. Bl. Nr. 92, hinzukömmt, zufolge dessen die k. bairische Regierung die Fortsetzung der Neumarkt-Braunauer Linie bis nach München auf bairischem Gebiete zur Ausführung übernommen hat. Die Bahn überschreitet zwischen Simbach und Braunau die Landesgränze.

Im Interesse eines geregelten Verkehres, welcher durch eine möglichst einheitliche Betriebsleitung bedingt ist, wurde der bairischen Staatseisenbahnverwaltung von der Gesellschaft der Neumarkt-Braunauer Bahn der Fahrbetrieb auf der Strecke von Neumarkt bis an die Landesgränze vertragsmäßig überlassen, nachdem die zwischen der bairischen Staatsbahn und der Kaiserin Elisabethbahn eingekeilte Neumarkt-Braunauer Eisenbahn zu klein ist, als daß sie unabhängig von diesen beiden Bahnen auftreten könnte.

Wenn es nun gewiß nicht im einheimischen Interesse gelegen ist, den Betrieb unserer Bahnlinien auswärtigen Bahnverwaltungen anvertraut zu sehen, so erscheint das Bestreben der Regierung, dieses nachtheilige Verhältniß zu lösen, ganz zweckmäßig und correct. Dasselbe wurde unterstützt durch die Bemühung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahngesellschaft, ihre kurze Bahnlinie mit der großen Kaiserin Elisabethbahn vereinigt zu sehen, was endlich auch die letztere Bahngesellschaft in ihrem Interesse erkannte und in die Unterhandlungen wegen käuflicher Uebernahme der Neumarkt-Braunauer einging. Die Regierung gab mit dem Ministerialerlasse vom 23. October 1870, Z. 16315 den beiden Gesellschaften die Bedingungen kund, unter welchen die Vereinigung der Neumarkt-Braunauer Bahn mit der Kaiserin Elisabethbahn genehmigt werde, gab aber dabei den Parteien zu wissen, daß sie nicht in der Lage sei, der Kaiserin Elisabethbahn die beanspruchte Gebührenfreiheit für den Kaufsact zu gewähren, weil die in dem Staatsvertrage mit Baiern vom 4. Juni 1867 den Unternehmern der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn zugesicherte Steuer- und Gebührenfreiheit sich nicht auf diesen Fall der Uebertragung des Eigenthums der Neumarkt-Braunauer Bahn auf eine andere Gesellschaft ausdehnen lasse.

Dagegen zeigte sich die Regierung geneigt, aus öffentlichen Rücksichten mit Hinblick auf das einheimische Verkehrsinteresse und unter der Bedingung, daß das Garantieverhältniß der Kaiserin Elisabethbahn durch die Erwerbung der neuen Bahnstrecke keine den Staatsfinanzen nachtheilige Aenderung erleide, die Freiheit von den Uebertragungsgebühren gehörigen Ortes zu beantragen und zu befürworten.

So ist der anschlüssige Gesetzentwurf entstanden, über welchen der ergebenst gefertigte Finanzausschuß zu berichten hat.

Obwohl nun die von der Regierung befürwortete Gebührenbefreiung nicht gesichert war, hat sich dennoch die Kaiserin Elisabethbahn in Rücksicht auf die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache, da ohnehin die Vereinbarung zwischen den Gesellschaften und die nöthige Auseinandersetzung mit der bairischen Regierung — welche den Fahrbetrieb bereits über-

nommen hatte — eine längere Zeit in Anspruch nahm, schon früher auf die bloße Zusicherung der Regierung, die Gebührenbefreiung für den Kaufsact beantragen und befürworten zu wollen, in die Kaufsunterhandlungen mit der Neumarkt-Braunauer Eisenbahngesellschaft eingelassen, und es kam so unter Intervention der Regierung der Vertrag vom 16. Juli 1870 zwischen beiden Bahngesellschaften zu Stande, zufolge dessen die Kaiserin Elisabethbahngesellschaft die Neumarkt-Braunauer Eisenbahn mit allen concessions- und vertragsmäßig erworbenen Rechten und übernommenen Verpflichtungen übernimmt.

Es wird somit das Garantieverhältniß der Kaiserin Elisabethbahn durch Uebernahme der nicht garantirten Neumarkt-Braunauer Bahn in keiner Weise geändert, und wurde durch den früher citirten Handelsministerialerlaß vom 23. October 1870, Z. 16315 noch ausdrücklich bestimmt, daß für die Neumarkt-Braunauer Linie eine eigene Betriebsrechnung zu führen sei, und daß die den beiden nun vereinigten Bahnen gemeinsamen Auslagen zwischen denselben nach eben solchem Maßstabe vertheilt werden müssen, wie es laut Artikel V des Gesetzes vom 23. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 90, betreffs des Umbaues der Linz-Budweiser Pferdeeisenbahn bestimmt worden ist.

Die dem Gesetzentwurfe beigegebene Denkschrift enthält die Motive, welche die Regierung leiteten, und es wird zur Abkürzung auf den Inhalt dieser Denkschrift verwiesen.

Hier handelt es sich nur noch darum, dem hohen Hause zu sagen, inwieweit der Finanzausschuß jenen Motiven beipflichtet und welchen Antrag er schließlich zu stellen hat.

Es ist richtig, daß die kurze Neumarkt-Braunauer Eisenbahn, eingekeilt zwischen den großen Linien der Kaiserin Elisabethbahn und der bairischen Staatsbahn, allzu abhängig von diesen großen, auch über Salzburg zusammenstoßenden Bahnen wäre, um ihren Zweck der kürzeren und schnelleren Verbindung erfüllen zu können.

Es ist auch richtig, daß es im einheimischen Interesse erwünscht sei, die Betriebsleitung der Neumarkt-Braunauer Bahn durch deren Vereinigung mit der Kaiserin Elisabethbahn in die Hände dieser einheimischen — statt wie bereits vertragsmäßig festgestellt war, in die Hände der bairischen Bahnverwaltung — zu legen.

Die Kaiserin Elisabethbahn genießt die Staatsgarantie, die Neumarkt-Braunauer Bahn nicht, obwohl der letzteren manche Begünstigungen, wie insbesondere Stämpel- und Gebührenfreiheit in Betreff der Concession, der Actienemission, der Fahrkarten und dergleichen, dann eine 20jährige Befreiung von der Gewerbs- und Einkommensteuer zugestanden worden sind. Die ministerielle Denkschrift betont es daher mit Recht, es sei in ökonomischer und politischer Hinsicht nothwendig, daß die Vereinigung der beiden Bahnen in einer Weise erfolge, wodurch die concessionsmäßigen Grundlagen beider Unternehmungen nicht alterirt werden.

Dieses ist auch bei der bereits vollzogenen Vereinigung der beiden Bahnen beobachtet worden, und wenn diese Vereinigung erfolgte, bevor die Frage der Gebührenfreiheit erledigt war, so ist hiedurch für das Allgemeine der Vortheil erzielt worden, daß die Vollendung und Inbetriebsetzung der beiden neuen Bahnlinien auf österreichischer und bairischer Seite beschleunigt wurde, während im Gegentheil dieselbe kaum in diesem Jahre noch zu Stande gekommen wäre.

Dieser eine Vortheil der beschleunigten Betriebseröffnung wiegt schon allein das Opfer der Uebertragungsgebühr auf, welche nach officieller Kundgebung und Berechnung 60—70.000 fl. betragen würde.

Durch die Vereinigung der Neumarkt-Braunauer Bahn mit der Kaiserin Elisabethbahn wird die Garantieverpflichtung des Staates für die letztere Bahn erleichtert, weil einmal die Kaiserin Elisabethbahn für den Fall, als der Betrieb der Neumarkt-Braunauer in Händen der bairischen Staatseisenbahnverwaltung verbliebe, einen wesentlichen Entgang an dem Erträgnisse ihrer Hauptlinie zu befürchten hätte, und weil das andere Mal die allgemeinen Ausgaben der Kaiserin Elisabethbahn dadurch verringert werden, daß ein Theil derselben nach bestimmten Maßstäben auf die Neumarkt-Braunauer Linie vertheilt wird. Es darf dabei nicht unbeachtet gelassen werden, daß zu Folge Uebereinkommens vom 30. Juni 1869, R. G. Bl. Nr. 122, die Kaiserin Elisabethbahn wegen des Umbaues der Linz-Budweiser Pferdeeisenbahn in eine Locomotiveisenbahn um die hiefür gewährte Zinsengarantie die Staatsfinanzen nicht gering in Anspruch nehmen wird.

Wenn nun auch der Ausschuß in Rücksicht alles dessen nicht abgeneigt war, dem Antrage der Regierung auf Befreiung von der Vermögensübertragungsgebühr beizupflichten, so hielt er doch dafür, daß eine Gegenleistung von Seite der Kaiserin Elisabethbahn für die Begünstigung der Gebührenbefreiung stattzufinden habe.

Der Finanzausschuß erklärte sich nun dahin, daß von der Forderung einer Gegenleistung finanzieller Natur abgegangen werden könne, und daß dagegen eine solche in Anspruch zu nehmen sei, welche volkswirthschaftliche Vortheile gewährt.

Nachdem der concessionsmäßige Tarif der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn etwas höher gestellt ist, als der concessionsmäßige Tarif der Kaiserin Elisabethbahn, so scheint es dem Finanzausschusse durch die Verhältnisse geboten, die Befreiung von der Vermögensübertragungsgebühr nur unter der Bedingung zu befürworten, daß die Tarifsätze der Neu-

markt-Braunauer Eisenbahn, insoferne sie höher als jene der Kaiserin Elisabethbahn sind, den letzteren gleichgestellt werden.

Diese Bedingung wäre dem Artikel I des Gesetzes einzufügen, und der Ausschuß erlaubt sich demnach den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem nachstehend beigefügten geänderten Gesetzentwurfe, betreffend die Gebührenfreiheit der Erwerbung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn durch die Kaiserin Elisabethbahn, die Zustimmung ertheilen.

Wien, den 22. März 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Gebührenfreiheit der Erwerbung der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn durch die Kaiserin Elisabethbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, der Actiengesellschaft der priv. Kaiserin Elisabethbahn bei dem Ankaufe der Neumarkt-Braunauer Eisenbahnstrecke von der priv. Neumarkt-Ried-Braunauer Eisenbahngesellschaft die Befreiung von der Vermögens-Uebertragungsgebühr gegen dem zu gewähren, daß die Tarifsätze der Neumarkt-Braunauer Eisenbahn, insoferne sie höher als jene der Kaiserin Elisabethbahn sind, den letzteren gleichgestellt werden.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Staatsvertrag

mit den

vereinigten Staaten von Amerika vom 20. September 1870 über die Aus- und Einbürgerungen der gegenseitigen Staatsangehörigen.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen &c. und apostolischer König von Ungarn, und der Präsident der vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsbürgerschaft jener Personen zu regeln, welche aus der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den vereinigten Staaten von Amerika und aus den vereinigten Staaten von Amerika nach den Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie auswandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand in Verhandlung zu treten, und haben zu diesem Ende Bevollmächtigte ernannt, um eine Convention abzuschließen, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn den Herrn Friedrich Ferdinand Graf von Beust, Allerhöchst Ihren geheimen Rath und Kämmerer, Reichskanzler, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Sanct Stefan- und des Leopold-Ordens; und der Präsident der vereinigten Staaten von Amerika: den Herrn John Jay, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät, welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel I.

Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche sich ununterbrochen durch wenigstens fünf Jahre in den vereinigten Staaten von Amerika aufgehalten haben und während dieses Aufenthaltes naturalisirte Bürger der vereinigten Staaten geworden sind, sollen von der Regierung Oesterreichs und Ungarns als amerikanische Bürger angesehen und als solche behandelt werden.

Umgekehrt sollen Bürger der vereinigten Staaten von Amerika, welche sich ununterbrochen durch wenigstens fünf Jahre in den Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie aufgehalten haben und während dieses Aufenthaltes Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie geworden sind, von den vereinigten Staaten als österreichische oder ungarische Staatsbürger angesehen und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Landes zu werden, soll für keinen Theil die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel II.

Ein naturalisirter Staatsangehöriger des einen Theiles bleibt bei seiner Rückkehr in das Gebiet des anderen Theiles für eine vor seiner Auswanderung begangene, nach den Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes strafbare Handlung der Untersuchung und Bestrafung unterworfen, soferne nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung oder sonstige Straflosigkeit eingetreten ist.

Namentlich soll ein nach Artikel I als amerikanischer Staatsbürger zu erachtender früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie nach den daselbst bestehenden Gesetzen wegen Nichterfüllung der Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können:

1. wenn er ausgewandert ist, nachdem er bei der Aushebung der Wehrpflichtigen bereits als Rekrut zum Dienste im stehenden Heere herangezogen war;

2. wenn er ausgewandert ist, während er im Dienste bei den Fahnen stand oder nur auf bestimmte Zeit beurlaubt war;

3. wenn er, als auf unbestimmte Zeit beurlaubter oder als Reserve- oder Landwehrmann ausgewandert ist, nachdem er bereits eine Einberufungsordre erhalten, oder nachdem bereits eine öffentliche Aufforderung zur Stellung erlassen oder der Krieg ausgebrochen war.

Dagegen soll ein in den vereinigten Staaten naturalisirter früherer Staatsbürger der österreichisch-ungarischen Monarchie, welcher sich bei oder nach seiner Auswanderung durch andere als die in Ziffer 1, 2 und 3 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Wehrpflicht vergangen hat, bei seiner Rückkehr in sein

ursprüngliches Vaterland weder nachträglich zum Kriegsdienste herangezogen, noch wegen Nichterfüllung seiner Wehrpflicht zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Artikel III.

Der Vertrag über die wechselseitige Auslieferung von der Strafjustiz durch die Flucht sich entziehenden Verbrechern, welcher zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und den vereinigten Staaten von Amerika andererseits am 3. Juli 1856 abgeschlossen worden ist, sowie die am 8. Mai 1848 unterzeichnete Additional-Convention zu dem zwischen denselben Regierungen abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 27. August 1839, und namentlich die Bestimmungen des Artikels IV dieser Additional-Convention über die Auslieferung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen, bleiben unverändert fortbestehen.

Artikel IV.

Derjenige, welcher aus dem einen Staate ausgewandert und nach Artikel I als Angehöriger des anderen Staates zu erachten ist, soll bei etwaiger Rückkehr in sein früheres Vaterland nicht angehalten werden können, in die alte Staatsangehörigkeit zurückzutreten. Wenn er dieselbe mit seinem Willen jedoch wieder erwirbt und auf sein durch Naturalisation erworbenes Staatsbürgerrecht wieder verzichtet, so soll ein solcher Verzicht zuläſſig und soll für die Anerkennung der Wiedererwerbung des Staatsbürgerrechtes im ursprünglichen Heimatsstaate eine gewisse Dauer des Aufenthaltes in diesem Staate nicht erforderlich sein.

Artikel V.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach Austausch der Ratificationen in Kraft und hat für 10 Jahre Giltigkeit.

Wenn kein Theil dem anderen sechs Monate vor dem Ablaufe dieser 10 Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben alsdann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der contrahirenden Theile den anderen von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel VI.

Die gegenwärtige Convention soll von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und König von Ungarn nach eingeholter verfassungsmäßiger Zustimmung der beiden Gesetzgebungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und von dem Präsidenten der vereinigten Staaten mit und unter Zustimmung des Senates der vereinigten Staaten ratificirt und die Ratificationen zu Wien innerhalb zwölf Monaten vom Datum derselben ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft sowohl in deutscher als in englischer Sprache unterzeichnet und derselben ihr Insiegel beigesetzt.

So geschehen in Wien, den zwanzigsten September im Jahre des Herrn Ein Tausend Achthundert und Siebzig, im zwei und zwanzigsten Jahre der Regierung Seiner Kaiserlich und Königlich Apostolischen Majestät und im fünf und neunzigsten Jahre der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten von Amerika.



Beust m. p.



John Jay m. p.

Gesetz-Entwurf

über den

Bau eines eigenen Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Zum Zwecke der den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehres und des Dienstes entsprechenden Unterbringung der Staats-Telegraphenanstalt in Wien ist ein eigenes Telegraphen-Amtsgebäude zu erbauen.

Artikel II.

Dieses Gebäude ist auf dem von der Stadterweiterungs-Commission abgetretenen Grunde aufzuführen.

Artikel III.

Die Baukostensumme wurde mit 670.000 fl. veranschlagt und wird von dieser Summe für das Jahr 1871 der Theilbetrag von 250.000 fl. und für das Jahr 1872 der Theilbetrag von 420.000 fl. auf dem Etat des Handelsministeriums zur Ausgabe bewilligt.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Motivenbericht

zum

Gesetze über den Bau eines Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien.

Die Staats-Telegraphenanstalt in Wien, nämlich die Telegraphendirection mit ihren Hilfsämtern, das Telegrapheninspectorat und das Telegraphen-Centralamt ist gegenwärtig in dem alten Armaturs-Zeughause untergebracht.

Diese Localitäten genügen schon seit langer Zeit weder den Bedürfnissen des correspondirenden Publikums und des Dienstes, noch auch den berechtigten Ansprüchen der Bediensteten, namentlich des Telegraphen-Centralamtes in sanitärer Beziehung, und erscheint daher die Errichtung eines eigenen Telegraphen-Amtsgebäudes jedenfalls nothwendig.

Hiezu kommt aber noch, daß die von der Telegraphenanstalt dermal benützten Localitäten aus Anlaß des auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 erfolgten, mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Februar 1870 genehmigten Verkaufes des Armatur-Zeughauses mit Ende December 1871 zu räumen sind.

Dieser Räumungstermin wurde vom Finanzministerium ohne vorausgegangener Verständigung mit dem Handelsministerium dem Käufer der Wiener Baugesellschaft vertragsmäßig zugestanden, und es ist daher die dringende Nothwendigkeit vorhanden, den Bau eines Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien unverzüglich in Angriff zu nehmen und mit aller Beschleunigung auszuführen, da zur Unterbringung, namentlich des Telegraphen-Centralamtes geeignete Localitäten nicht vorhanden sind und die Herstellung eines Provisoriums, abgesehen von den unvermeidlichen und vielfachen Dienstesstörungen, sehr belang-

reiche und fast völlig unfruchtbare Auslagen verursachen würde.

Nun wird zwar das neue Telegraphen-Amtsgebäude in keinem Falle bis Ende December 1871, sondern frühestens Ende des Jahres 1872 vollendet werden können; allein selbst um diesen Termin inne halten und Vorsorge treffen zu können, daß bis zur Vollendung des neuen Gebäudes der Telegraphendienst keine wesentliche Störung erleide, ist es jedenfalls unumgänglich nothwendig, daß dieser Bau (für welchen die Voreinleitungen bereits getroffen sind) unverzüglich und zwar wo möglich noch in diesem Monate begonnen werde.

Es ist daher nicht thunlich, mit dem Beginne dieses Baues die verfassungsmäßige Genehmigung des Budget (in welchem zu diesem Zwecke für das Jahr 1871 eine Ausgabssumme von 250.000 fl. eingestellt erscheint) abzuwarten, sondern muß die verfassungsmäßige Genehmigung zur Verausgabung der erforderlichen Baugelder ausnahmsweise durch ein Specialgesetz eingeholt werden.

Das Telegraphen-Amtsgebäude würde übrigens in der nächsten Nähe des künftigen Börsengebäudes auf einem in Folge Abkommens des Ministeriums des Innern und der Finanzen von der Stadterweiterungs-Commission abgetretenen Grunde im Ausmaße von 606.507 Quadratklaftern zu erbauen sein.

Hiemit würde den Bedürfnissen der Telegraphenanstalt auch bei fortschreitender Erweiterung des Dienstes auf eine Reihe von Jahren völlig entsprochen werden.

Bericht

des

Wahlprüfungs-Ausschusses

über die

in der Wahlgruppe V des Anhanges zur böhmischen Landesordnung am 8. November 1870 zu Budweis vorgenommene Wahl eines Reichsrathsabgeordneten.

Laut Wahlprotokolles vom 8. November 1870 haben zu den in dieser Wahlgruppe gehörigen Städten Budweis, Moldauthein, Hohenfurth, Neubistritz, Lischau, Neuhaus, Gratzen, Wittingau, Kaplitz und Krumau von 3093 in den Wählerlisten eingetragenen Wahlberechtigten 2684 das Wahlrecht thatsächlich ausgeübt, von denen 1525 dem Dr. Wendelin Grünwald und 1153 dem Herrn Wenzel Rosenauer ihre Stimmen gegeben haben, während die restlichen sechs Stimmen zersplittert wurden.

Gegen die Legalität dieser Wahl wurde das Bedenken erhoben, daß in den Städten Krumau, Hohenfurth, Kaplitz und Gratzen den Wählerlisten die Steuer ausschließlich des Kriegszuschlages zu Grunde gelegt wurde, während in den übrigen Städten dieser Zuschlag zu den Steuern hinzugerechnet und auf dieser Grundlage die Wählerlisten festgestellt wurden.

Ohne über die principielle Frage, ob bei Verfassung der Listen der Zuschlag in Rechnung gezogen werden soll oder nicht, einen Beschluß zu fassen, legte sich der Ausschuß zunächst die Frage vor, ob im Falle einer gleichmäßigen Berechnung des Wahlcensus in der einen oder anderen Richtung das Wahlresultat als zweifelhaft erscheinen könnte.

Werden in allen Städten der Wahlgruppe gleichmäßig die Zuschläge gerechnet, so würden in den Städten Krumau, Hohenfurth, Kaplitz und Gratzen nach den gepflogenen Erhebungen im Ganzen 194 Wähler zugewachsen sein, und wenn auch der äußerste Fall angenommen würde, daß diese 194 Stimmen sich alle auf den Wenzel Rosenauer vereinigt hätten, so behielte Dr. Grünwald noch immer die Majorität; denn wenn sich obige 2684
und die letzt erwähnten 194
zusammen also 2878
Wähler betheiligt hätten, so wäre die absolute Majorität 1440, während 1525 Stimmen auf Dr. Grünwald fielen.

Wenzel Rosenauer hätte aber, wenn auch zu den auf ihn entfallenen 1153
noch die 194
Stimmen hinzugerechnet würden, in der Summe von 1347
Stimmen noch immer nicht die absolute Majorität erreicht.

Wird der andere Fall angenommen, daß die Zuschläge gleichmäßig nicht in Rechnung gezogen worden wären, so bleibt das Resultat in der Wesenheit dasselbe; denn nach den gepflogenen Erhebungen hätte sich die Zahl der wirklich Stimmenden in diesem Falle um 375 geringer herausgestellt.

Es hätten sich demnach an der Wahl . . 2684
weniger 375
also nur 2309
Wähler betheiligt; und die absolute Majorität wäre 1155 gewesen, eine Zahl, die Wenzel Rosenauer, auf den nur 1153 Stimmen entfallen waren, nicht erreicht hat.

Der Fall, daß die sämmtlichen 375 entfallenden Stimmen von der auf Dr. Grünwald vereinigten Stimmenzahl von 1525 in Abrechnung gebracht

und sohin für Dr. Grünwald nur ein Rest von 1150, also um fünf Stimmen weniger als die oben berechnete absolute Majorität, verbleiben würde, kann nicht angenommen werden, da durch die Erhebungen die Thatsache festgestellt erscheint, daß in Neubistritz von 27 Wählern, die nur durch die Zurechnung des Kriegszuschlages in die Wählerliste kamen, nur 3 für Grünwald und 24 für Rosenauer stimmten.

Es konnten also dem Dr. Grünwald selbst im schlimmsten Falle von seinen 1525
Stimmen nicht die ganzen 375
sondern nur über Abrechnung der auf Rosenauer in Neubistritz thatsächlich hievon entfallenen 24
Stimmen nur der Rest von 351
Stimmen in Abzug gebracht werden, wornach
ihm noch immer 1174
Stimmen, also reichlich die absolute Majorität, erübrigt wären.

In dem einen wie in dem anderen Falle, ob nämlich der Zuschlag gleichmäßig in Rechnung gezogen oder in Abzug gebracht worden wäre, wäre demnach die Majorität für Dr. Grünwald ausgefallen.

Es wird sohin beantragt: Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Es werde die Wahl des Dr. Wendelin Grünwald zum Abgeordneten des Reichsrathes für die Städte Budweis, Lischau, Wittingau, Moldauthein, Neubistritz, Krumau, Kaplitz, Neuhaus, Gratzen und Hohenfurth als giltig anerkannt.

Nachdem aber der vorliegende Fall zeigt, daß zur Vermeidung ähnlicher Verwirrungen bei Wahlhandlungen überall ein gleichmäßiger Vorgang beobachtet werde, so wird unter Einem dem hohen Hause die Annahme folgender Resolution empfohlen:

II. Die Regierung sei aufzufordern, darüber zu wachen, daß bei Verfassung der Wählerlisten in allen Ländern bei allen Wahlacten nach gleichen Grundsätzen vorgegangen werde.

Wien, am 24. März 1871.

Tasser,
Obmann.

Dr. Blitzfeld,
Berichterstatter.

Bericht

des

Wahlprüfungsausschusses

über die

Giltigkeit der Wahl der vom Landtage in Krain am 30. August 1870 gewählten sechs Reichsrathsabgeordneten.

Die kaiserliche Botschaft vom 15. August 1870, mit welcher der Krainer Landtag zur verfassungsmäßigen Wahl von sechs Abgeordneten in das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes aufgefordert wurde, ist in der Sitzung am 24. August 1870 einem Adreßausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen worden.

In der Sitzung am 30. August 1870 legte der Adreßausschuß einen Adreßentwurf (Beilage 35 der stenographischen Protokolle des Krainer Landtages) vor und stellte folgende Anträge:

1. Die Adresse sei vom Landtage zu genehmigen;
2. dieselbe sei Sr. Majestät dem Kaiser zu unterbreiten;
3. die zu wählenden Reichsrathsabgeordneten haben sich an den Inhalt dieser Adresse zu halten.

Hierüber stellte der Abgeordnete Dr. v. Kaltenegger den Gegenantrag:

1. über die Adresse zur Tagesordnung überzugehen und
2. die Wahl der Reichsrathsabgeordneten in Gemäßheit des §. 16 der Landtagswahlordnung unbedingt vorzunehmen.

Diese Gegenanträge wurden abgelehnt, dagegen die obigen Anträge der Adreßcommission angenommen.

Hierauf wurde zur Wahl geschritten und aus der Gruppe des Großgrundbesitzes: Graf Margheri, aus der Gruppe der Handelskammer und Stadt: Murnik und Horak, aus der Gruppe der Landgemeinden: Svetec, Graf Barbo und Dr. Costa gewählt.

Graf Margheri berief sich auf eine im Laufe der Verhandlung abgegebene Erklärung des Herrn Dr. v. Kaltenegger und Genossen, in welcher sich die Abgeordneten Kaltenegger, Kromer, Otto Baron Apfaltern, Graf Auersperg, Deschmann, Dr. Klun, v. Langer, Graf Margheri, Baron Rastern, Franz Rudesch, Dr. Suppan, Graf Thurn und v. Wurzbach angesichts der Annahme der Adresse von der Wahl enthalten zu müssen erklärten, und glaubte, die auf ihn gefallene — nach seiner Meinung ungiltige — Wahl ablehnen zu müssen. Die übrigen Gewählten nahmen die Wahl an, und zwar Horak, Murnik, Svetec und Graf Barbo ohne weiteren Beisatz, Dr. Costa mit der ausdrücklichen Erklärung, sich an die Adresse halten zu wollen.

Wird nun die Frage der Giltigkeit dieser Wahlen in Betracht gezogen, so erscheinen dieselben, abgesehen von dem Inhalte der Adresse und des dritten Punktes des Ausschußantrages, äußerlich und formell der Landtagswahlordnung und deren Anhange, sowie dem Grundgesetze über die Reichsvertretung vollkommen entsprechend.

Ungesetzlich und dem §. 16 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung widersprechend erscheint nun der Beschluß des Landtages, daß die gewählten Reichsrathsabgeordneten sich an dem Inhalte der ebenfalls vom Landtage angenommenen Adresse zu halten haben, und sind die Abgeordneten einfach an eine solche Instruction nicht gebunden.

Nach Ansicht des Ausschusses sind sohin aus diesen Erwägungen die Wahlen der Abgeordneten: Graf Margheri, Horak, Murnik, Svetec, Graf Barbo und Dr. Costa als giltig aufrecht zu erhalten, gleichzeitig aber soll ausgesprochen werden, daß die versuchte gesetzwidrige Mandatsbeschränkung für die Gewählten rechtsunwirksam sei.

Der Wahlprüfungsausschuß stellt demnach folgende Anträge:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

In Erwägung, daß nach §. 16 des Gesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., die

Reichsrathsabgeordneten von ihren Wählern keine Instruction anzunehmen haben, daher der Beschluß des Krainer Landtages vom 30. August 1870, daß die Reichsrathsabgeordneten von Krain durch und an den Inhalt der am gleichen Tage von dem Landtage angenommenen Adresse gebunden sein sollen, — als auf eine Beschränkung des Mandates der Reichsrathsabgeordneten abzielend, für die letzteren keine gesetzlich verbindende Kraft hat, und folglich auf die Giltigkeit der Wahl keinen Einfluß ausüben kann — werde die Wahl der Abgeordneten: Graf Margheri, Horak, Murnik, Svetec, Graf Barbo und Dr. Costa als giltig erkannt.

Wien, den 24. März 1871.

Tasser,
Obmann.

Dr. Blitzfeld,
Berichterstatter.

Ausschußbericht

über die

von der Regierung auf Grund des §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgelegte kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 72, wodurch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt wird, und den von der Regierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über denselben Gegenstand.

Sowohl §. 53 des Wehrgesetzes als §. 23 des Landwehrgesetzes weisen auf ein besonderes Gesetz hin, durch welches die Gerichtsbarkeit über die Landwehr geregelt werden soll. Einen hierauf abzielenden Gesetzesentwurf hatte die k. k. Regierung in der That schon in der letzten Session des Reichsrathes eingebracht, und derselbe wurde von einem Ausschusse des Abgeordnetenhauses berathen und mit einer ganz unwesentlichen Abänderung auch angenommen. Ehe jedoch die Verhandlung im Abgeordnetenhause selbst stattfinden konnte, ward der Reichsrath vertagt.

„Es blieb somit," heißt es in der Note des Ministerpräsidenten Grafen Potocki vom 25. September 1870 „eine im Wehrgesetze (§. 53) und im Landwehrgesetze (§. 23) ausgesprochene Forderung unerfüllt, und die Regierung, welcher es nicht gestattet gewesen wäre, die Organisation der Landwehr aufzuhalten, ja welche für die Durchführung derselben verantwortlich war, stand einer Lücke der Gesetzgebung gegenüber, welche ohne Aufschub ausgefüllt werden mußte.

„Es waren schon in jener Zeit bei den Evidenthaltungen 345 Personen der Landwehr angestellt, und man mußte sich außerdem für die nächste Zukunft für Zusammentretungen der Landwehr zum Zwecke von periodischen Waffenübungen oder von Controlversammlungen bereit halten. Für alle diese Personen fehlte es aber an Bestimmungen über die Gerichte, denen dieselben im Falle der Verübung strafbarer Handlungen zu unterstellen, sowie an der Bezeichnung der Gesetze, nach denen sie zu richten gewesen wären.

„Diesem Mangel mußte sofort abgeholfen werden, wenn man nicht Gefahr laufen wollte, die Disciplin in Frage gestellt zu wissen, welche das wesentliche Erforderniß des militärischen Institutes bildet.

„Diese Verhältnisse machten es dem Ministerium zur Pflicht, den im §. 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, vorgezeichneten Weg zu betreten und auf Grund eingeholter Allerhöchster Genehmigung die beiliegende kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 72, zu erlassen und mit provisorischer Gesetzeskraft kundzumachen.

„Der Inhalt dieser Verordnung schließt sich an das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, über den Wirkungskreis der Militärgerichte an, und bringt nur die schon im Wehrgesetze festgestellten Grundsätze über die Jurisdictionsverhältnisse der Landwehr zur Ausführung. Diese Verordnung stimmt auch mit jenem Entwurfe vollkommen überein, der aus den Berathungen des obenerwähnten Ausschusses des Abgeordnetenhauses hervorging."

Indem nun die k. k. Regierung die hier erwähnte Verordnung im Abgeordnetenhause auf Grund des angeführten §. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vorlegte, brachte sie gleichzeitig einen den gleichen Gegenstand betreffenden, mit dem Texte der Verordnung übereinstimmenden Gesetzesentwurf ein.

Der Ausschuß, welchem beide Vorlagen zur Vorberathung zugewiesen wurden, ging, da die Nothwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr unverkennbar war, sofort an die Berathung des Gesetzentwurfes. Die Ergebnisse dieser Berathung sind in dem beiliegenden Gesetzentwurfe zum Ausdrucke gebracht, über dessen Einzelheiten der Ausschuß Nachstehendes bemerken zu sollen glaubt.

Im §. 1 wird im ersten Absatze ausgesprochen, daß die im Landwehrverbande stehenden Personen im Falle der Mobilmachung in Strafsachen „nach den militärischen Gesetzen" zu behandeln seien; es sind damit nicht blos die Proceßgesetze, sondern auch die das materielle Strafrecht regelnden Gesetze bezeichnet und gemeint. Der Ausschuß sah sich angesichts dieser umfassenden Bestimmung genöthigt, auf die Frage einzugehen, ob für Personen, welche zum Landwehrverbande gehören, bei ihrer eigenthümlichen Stellung die militärischen Strafgesetze ausnahmslos anwendbar erklärt werden können. Eine eingehende Prüfung des hier in Betracht kommenden Materials zeigte:

1. Es bestehen Strafbestimmungen, welche eine Verlängerung der Dienstpflicht androhen; der Ausschuß erachtete diese Art von Strafbestimmungen für auf die Landwehr unanwendbar.

2. Während aus dem Civilstrafrechte alle Bestimmungen beseitigt sind, welche eine strafweise Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit verfügen, hat das Militärstrafgesetz solche Strafen noch aufrecht erhalten. Andere Folgen strafgerichtlicher Verurtheilungen für die bürgerliche Lebensstellung sind durch das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, so geregelt worden, daß eine wesentliche Milderung der früheren Strenge eintrat, während das hierin allerdings in Manchem an sich schon mildere Militärstrafgesetz noch unverändert geblieben ist.

Mag es immerhin sein, daß eine solche Verschiedenheit zwischen den Militär- und Civilstrafgesetzen auch bei den dem stehenden Heere angehörigen Personen unangemessen und um so bedenklicher ist, weil es sich um Wirkungen handelt, welche sich oft erst nach der Rückkehr des Betroffenen in den Civilstand fühlbar machen: so wird das Mißverhältniß doch noch viel auffallender bei Personen, welche nur vorübergehend von ihren bürgerlichen Verhältnissen hinweg zur militärischen Dienstleistung berufen werden, und welche durch eine lange Reihe von Jahren solcher vorübergehenden Unterstellung unter die Militärstrafgesetze unterworfen sind. Es wäre dem Zufall ein allzugroßer Einfluß auf die ernstesten Lebensverhältnisse gestattet, wenn dieselbe Handlung, je nachdem sie eine Woche früher oder später verübt und entdeckt wurde, wesentlich anders auf das ganze Leben derselben Person einwirkte.

Aus diesen Gründen hat der Ausschuß dem ersten Absatze des §. 1 zwei Sätze beigefügt, welche eine Verlängerung der Landwehrdienstpflicht oder eine als Strafe eintretende Schmälerung der bürgerlichen Rechts- oder Handlungsunfähigkeit für unzulässig erklären, und bezüglich der das bürgerliche Leben berührenden Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurtheilung wegen nicht militärischer Verbrechen dafür Sorge tragen, daß dieselben das in den Civilstrafgesetzen bezeichnete Maß nicht überschreiten.

Im zweiten Absatze des §. 1 sind nur redactionelle Abänderungen vorgenommen worden, unter denen die ausdrückliche Erwähnung der in der Regierungsvorlage übergangenen tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigungs-Oberbehörde hervorzuheben ist.

Zu §. 3 ist zu erwähnen, daß der Ausschuß bei Annahme dieser Fassung von der Ansicht ausging, daß dieselbe für einen etwaigen Versuch, Landwehrofficiere, welche außer Activität sind, vor Ehrengerichte zu ziehen, keinerlei Anhaltspunkt biete.

Die §§. 4—6 entsprechen den §§. 4 und 5 der Regierungsvorlage. Aus der Fassung der letzteren waren die bezüglich der zwei in Aussicht genommenen Arten von Landwehrgerichten bestehenden Intentionen nicht mit genügender Deutlichkeit zu entnehmen gewesen. Nach den von Seite der k. k. Regierung im Ausschusse abgegebenen Erklärungen sind nämlich zwei Arten solcher Gerichte in Aussicht genommen.

Zur Ausübung der im zweiten Absatze des §. 1 erwähnten Militärgerichtsbarkeit werden vom Landesvertheidigungsministerium Gerichte einzusetzen sein, deren Kosten in gleicher Weise zu bestreiten sind, wie alle Auslagen für die Landwehr im Frieden.

Bei Aufstellung der Regeln über die Bildung dieser Gerichte aus Personen der Landwehr mußte dem Umstande Rechnung getragen werden, daß in Friedenszeiten nicht immer die erforderliche Zahl von Gerichtsmitgliedern aufzubringen sein werde, da eine Einberufung zu diesem Zwecke unzuläßig wäre. Die Regierung erachtete es aber für ausreichend, wenn bezüglich der Besetzung der Gerichte in der Voruntersuchung die nunmehr im Absatze 4 des §. 4 bezeichnete Erleichterung eintritt.

Aus den dargelegten Verhältnissen erklärt sich auch die Bestimmung des Absatzes 5 im §. 4.

Im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung müssen für die mobilisirten Landwehrkörper eigene Gerichte eingesetzt werden, deren Thätigkeit unter die Einflußnahme des Reichskriegsministeriums fällt. Auch diese Gerichte sind aus Personen des Landwehrstandes zusammenzusetzen; doch erweist sich hier die Bestimmung des Absatzes 4 des §. 5 als entbehrlich, die des Absatz 5 als unausführbar.

Nach den Erklärungen der Regierung beabsichtigte schon die Regierungsvorlage, die Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter und dritter Instanz bei beiden Arten von Gerichten den für das stehende Heer bestellten höheren Gerichten zuzuweisen. Deßgleichen ward der Wunsch geäußert, daß die bezüglich der Auditore im Absatze 3 des §. 4 gegebene Bestimmung für beide Arten von Landwehrgerichten Geltung erlange. In diesem Sinne wurde Absatz 2 des §. 5 und §. 6 abgefaßt.

Bezüglich der oben erwähnten, die Auditore betreffenden Bestimmung wird noch hervorgehoben, daß dabei von „zur Ausübung des Richteramtes befähigten Officieren" die Rede sei; man war darüber einig, daß diese Fassung zwar der Regierung die Möglichkeit gewähre, zum Militärrichteramt Befähigten den Vorzug zu geben, daß aber auch zum Civilrichteramt Befähigte als Auditore verwendet werden können.

Absatz 2 des §. 4 hat seine jetzige Fassung darum erhalten, weil der Ausschuß Werth darauf legte, keinen Zweifel darüber zu lassen, daß der Ungehorsam gegen den Einberufungsbefehl immer nur gerichtlich und nach §. 25 des Landwehrgesetzes zu ahnden sei.

Zu §. 7. Der Ausschuß glaubte die in der Regierungsvorlage nicht berührte Frage, wie es in der Zeit bis zum Wiedereintritt der Militärgerichtsbarkeit mit der Verjährung zu halten sei, auch seinerseits nicht zum Austrag bringen zu sollen.

Zu §. 13. Der zweite Absatz des entsprechenden §. 12 der Regierungsvorlage will im Falle der Mobilmachung die für das stehende Heer geltende Bestimmung, wornach der Wohnsitz mit dem Garnisonsort zusammenfällt, auf die Landwehr ausdehnen. Der Ausschuß konnte dem nicht beistimmen und hat daher jene Bestimmung in seinen Entwurf nicht aufgenommen. Es liegt in der Natur des Landwehrinstitutes, daß der Landwehrmann Bürger bleibt und nur in vorübergehender Weise Militärdienste leistet. Es ist daher keinem Zweifel unterworfen, daß er am Garnisonsort wohl seinen Aufenthalt, nicht aber seinen Wohnsitz nimmt; sein ursprünglicher Wohnort bleibt auch während seiner Landwehrdienstleistung der Mittelpunkt seiner Geschäfts- und Familienverhältnisse. Auch scheint es sowohl dem geordneten Gang der Rechtspflege, als dem Interesse der Landwehrdienstpflichtigen und selbst dem militärischen Interesse besser zu entsprechen, wenn der Landwehrmann in Civilrechtsangelegenheiten stets unter der Gerichtsbarkeit seines Heimatsortes bleibt.

Nach §. 15 des vorstehend erörterten Gesetzentwurfes soll im Sinne der Regierungsvorlage dieses Gesetz an die Stelle der kaiserlichen Verordnung vom 8. Mai 1870 treten. Eine Genehmigung der letzteren in dem Sinne, daß dieselbe auch fortan in Wirksamkeit zu bleiben habe, wird daher von der Regierung selbst nicht beansprucht, und es hat daher der gleiche Vorgang einzutreten, welcher in dem Gesetze vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, betreffend den Ausnahmszustand gegenüber der kaiserlichen Verordnung vom 7. October 1868, R. G. Bl. Nr. 136, eingehalten ward.

Unter diesen Umständen wird zunächst vom Ausschusse beantragt, daß das hier vorgelegte Gesetz am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit treten solle.

Andererseits hat sich der Ausschuß auch bei dieser Sachlage mit der Frage befaßt gesehen, ob die durch Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 8. Mai 1870 getroffene Verfügung als gerechtfertigt anzusehen sei.

Zu solcher Rechtfertigung schien dem Ausschusse die eingangs angeführte Angabe der Regierung, daß bei Schluß der letzten Reichsrathssession eine Lücke geblieben sei, welche ausgefüllt werden mußte, nicht ausreichend. Der Ausschuß erachtet vielmehr, daß es weder mit dem Wortlaut, noch mit dem Geiste des §. 14 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 vereinbar sei, eine Anordnung, deren dringende Nothwendigkeit sich zu einer Zeit herausstellt, wo der Reichsrath versammelt ist, auf dem im erwähnten §. 14 bezeichneten Wege zu treffen.

Der Ausschuß erachtet jedoch, daß, wenngleich die Nothwendigkeit der hier in Rede stehenden Anordnung schon während der letzten Reichsrathssession bekannt war, die Dringlichkeit derselben sich erst später bei der fortschreitenden Ausführung des Landwehrgesetzes herausstellte.

Aus diesen Gründen beehrt sich der Ausschuß, folgende Anträge zu stellen:

1. Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr, seine Zustimmung ertheilen;

2. das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: die durch die kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 72, getroffene Anordnung wird als gerechtfertigt erklärt.

Wien, den 23. März 1871.

Lasser,
Obmann.

Glaser,
Berichterstatter

Gesetz,

betreffend die

Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen, welche in Folge der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 des L. W. G. vom 13. Mai 1869, Z. 68 R. G. Bl.) in activer Dienstleistung stehen, sind in Strafsachen nach den militärischen Gesetzen zu behandeln. Doch finden auf dieselben jene Bestimmungen keine Anwendung, welche eine Schmälerung der bürgerlichen Rechts- und Handlungsfähigkeit oder eine Verlängerung der gesetzlichen Dienstpflicht androhen. Ferner treffen dieselben im Falle der Verurtheilung wegen nicht militärischer Verbrechen die in dem §. 45, lit. b) und c), dann in den §§. 50, 54 und 87 des Militärstrafgesetzes angeführten Folgen der in den §§. 45 bis 48, 50 und 87 dieses Gesetzes erwähnten Urtheile nur in so weit und für so lange, als sie auch nach den Civilstrafgesetzen einzutreten hätten.

In gleicher Weise finden die militärischen Gesetze auch auf diejenigen im Landwehrverbande stehenden Personen Anwendung, welche zum Zwecke der Standes- und Evidenzführung und der Verwaltung der Magazinsvorräthe (§. 10, Absatz 3 L. W. G.) in activer Dienstleistung stehen oder bei den Landwehr-Commanden, der tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigungs-Oberbehörde, dem Landwehr-Obercommando und dem Landesvertheidigungsministerium in bleibender Verwendung sind; auf diejenigen Personen aber, welche zur militärischen Ausbildung, zur periodischen Waffenübung oder zur Controlversammlung einberufen worden sind (§§. 14—16 L. W. G.), nur insoweit, als sie sich auf Militärverbrechen und Militärvergehen beziehen.

Während der Dauer der Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit sind die im Landwehrverbande stehenden Personen auch den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen.

§. 2.

Die Anwendbarkeit der militärischen Gesetze beginnt, im Falle der auf Befehl des Kaisers angeordneten Einberufung und Mobilmachung, mit dem Tage der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der legalen Kundmachung desselben, in allen anderen Fällen mit dem für das Erscheinen des Einberufenen bestimmten Tage.

Die im Landwehrverbande stehenden Personen sind von dem betreffenden Zeitpunkte an auch wegen der vor demselben begangenen Militärverbrechen der Desertion und der Selbstbeschädigung nach den militärischen Gesetzen zu behandeln.

§. 3.

Die Officiere der Landwehr unterstehen auch außer den im §. 1 und §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Fällen in Ansehung der Militärverbrechen und Militärvergehen, falls sie bei der Verübung einer derartigen strafbaren Handlung eine militärische Uniform getragen haben, der Militärgerichtsbarkeit.

Ebenso sind sie zur Zeit, wo sie die militärische Uniform tragen, den militärischen Disciplinarvorschriften unterworfen.

§. 4.

Die Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen wird über die im Landwehrverbande stehenden Personen in erster Instanz durch Militärgerichte ausgeübt, welche nach den für das stehende Heer geltenden Bestimmungen zu bilden und aus Mitgliedern der Landwehr zusammenzusetzen sind.

Diesen Gerichten steht die Verhängung der nach §. 25 des L. W. G. eintretenden Strafe wegen Ungehorsams gegen einen Einberufungsbefehl auch dann zu, wenn dieser Ungehorsam nicht kriegsrechtlich zu behandeln ist.

Die Functionen der Auditore bei diesen Gerichten sind zur Ausübung des Richteramtes befähigten Officieren der Landwehr zu übertragen; ist dieß nicht ausführbar, so sind sie Auditoren des nächsten Gerichtes für das stehende Heer oder die Kriegsmarine zuzuweisen.

Den Verhören des Beschuldigten im Laufe der Untersuchung wohnen außer dem Auditor zwei Officiere der Landwehr als Gerichtszeugen bei.

Die Freiheitsstrafe ist in den für den Civilstand bestehenden Strafanstalten zu vollziehen.

§. 5.

Im Falle der auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung (§. 2 L. W. G.) sind zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit erster Instanz über die den mobil gemachten Landwehrabtheilungen angehörigen Personen besondere Militärgerichte auf die im ersten Absatze des §. 4 bezeichnete Art zu bilden.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des §. 4 finden auch auf diese Gerichte Anwendung.

§. 6.

In zweiter und dritter Instanz entscheiden über die unter die Militärgerichtsbarkeit fallenden Strafsachen der dem Landwehrverbande angehörigen Personen die für das stehende Heer und die Kriegsmarine bestehenden Gerichte zweiter und dritter Instanz.

§. 7.

Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person zur Zeit, als dieselbe der Militärgerichtsbarkeit unterstand, ein Militärverbrechen oder Militärvergehen begangen hat, diese strafbare Handlung aber erst nach dem Austreten aus der Militärgerichtsbarkeit bekannt wurde, so ist gegen diese Person erst, nachdem sie wieder unter die Militärgerichtsbarkeit getreten ist (§. 2), von den Militärgerichten (§§. 4 und 5) zu verfahren.

§. 8.

Wegen strafbarer Handlungen, welche nicht zu den Militärverbrechen oder Militärvergehen gehören und von einer im Landwehrverbande stehenden Person zur Zeit, als diese Person in Ansehung dieser Handlungen der Militärgerichtsbarkeit unterstand, begangen, aber erst nach dem Aufhören der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit bezüglich dieser Handlungen bekannt wurden, ist stets bei den Civilgerichten zu verfahren.

Die Civilgerichte haben hiebei die allgemeinen Strafgesetze, soferne dieselben nicht strenger sind, als die militärischen Strafgesetze, außerdem aber diese Gesetze anzuwenden.

§. 9.

Wenn eine im Landwehrverbande stehende Person vor dem Zeitpunkte, in welchem sie unter die Militärgerichtsbarkeit kommt, eine strafbare Handlung begangen hat, so steht das Strafverfahren (den im §. 2, Absatz 2, vorgesehenen Fall ausgenommen) den Civilgerichten zu.

§. 10.

Trifft eine zur Zuständigkeit der Civilgerichte gehörige strafbare Handlung eines im Landwehrverbande Stehenden mit einer strafbaren Handlung desselben zusammen, welche zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehört, so hat das wegen der letzteren Handlung von dem Militärgerichte durchzuführende Verfahren dem zur Zuständigkeit des Civilgerichtes gehörigen vorzugehen, wenn nicht das unter die Civilgerichtsbarkeit fallende Verbrechen mit der Todes- oder lebenslangen Kerkerstrafe, die vom Militärgerichte abzuurtheilende Handlung dagegen mit einer milderen Strafe bedroht ist. Wird der Beschuldigte sowohl von dem Civil- als von dem Militärstrafgerichte einer strafbaren Handlung schuldig erklärt, so hat dasjenige dieser beiden Strafgerichte, welches das spätere Strafurtheil fällt, bei Bemessung der Strafe auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen. Jene Strafe, auf welche zuerst erkannt wurde, ist zuerst zu vollziehen.

§. 11.

In den Fällen der §§. 9 und 10 kann zur Durchführung des zur Zuständigkeit eines Civilgerichtes gehörigen Strafverfahrens nach Vorschrift der allgemeinen Strafproceßordnung ein anderes Civilgericht delegirt werden.

§. 12.

Bei einer auf Befehl des Kaisers erfolgten Einberufung und Mobilmachung sind die Strafprocesse, welche bei den nach §. 4 bestellten Militärgerichten anhängig sind, bei denselben zu Ende zu führen.

Wenn dagegen die nach §. 5 bestellten Militärgerichte ihre Thätigkeit einstellen, gehen die bei ihnen anhängigen Strafsachen, so weit sie überhaupt von Militärgerichten weiter zu führen sind, an die im §. 4 bezeichneten Gerichte über.

§. 13.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausdehnung des bei einem Civilgerichte stattfindenden standgerichtlichen Verfahrens auf Militärpersonen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 14.

In bürgerlichen Rechtsangelegenheiten unterstehen die im Landwehrverbande stehenden Personen den allgemeinen Gesetzen und den Civilgerichten.

§. 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; an demselben Tage tritt die kaiserliche Verordnung vom 8. Mai 1870, R. G. Bl. Nr. 72, außer Kraft.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz und der Landesvertheidigung beauftragt, welche sich mit dem Reichskriegsministerium, soweit dessen Wirkungskreis berührt ist, ins Einvernehmen zu setzen haben.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

woburch

die außerordentliche Berufung und Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen in Strafsachen beschränkt und die gerichtliche Competenz bei Behandlung der Strafaufschubs- und Gnadengesuche geregelt wird.

(In der 27. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 28. März 1871 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die dem obersten Gerichtshofe durch die Allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1860 ertheilte Ermächtigung tritt außer Wirksamkeit:

a) bezüglich aller Beschlüsse und Verfügungen der Strafgerichte im Laufe des Strafverfahrens bis zum Erkenntnisse;

b) bezüglich der strafgerichtlichen Erkenntnisse in Uebertretungsfällen.

Berufungen und Beschwerden gegen in Strafsachen ergangene obergerichtliche Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen) der eben bezeichneten Art, welche nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 151, einem weiteren Rechtszuge nicht unterliegen, sowie Beschwerden, welche mit Umgehung des durch diese Strafproceßordnung festgestellten Instanzenzuges gegen die in den Puncten a) und b) bezeichneten gerichtlichen Erkenntnisse, Beschlüsse und Verfügungen an den obersten Gerichtshof gerichtet werden, sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 2.

Der Aufschub des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, insoferne er nach den Bestimmungen des §. 322 der Strafproceßordnung zulässig ist, kann für eine Zeit von höchstens sechs Wochen von dem Gerichte, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat, bewilligt werden.

Ein längerer Aufschub kann nur aus besonders wichtigen Gründen von dem Oberlandesgerichte bewilligt werden. Das Ansuchen um einen solchen Strafaufschub ist bei dem Gerichte erster Instanz einzubringen, welches dasselbe zurückzuweisen hat, wenn es nicht auf Bewilligung anzutragen erachtet.

§. 3.

Gesuche um Nachsicht oder Milderung der Strafe durch die Gnade des Landesfürsten sind, soferne nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Gnadengesuche sind an das Gericht zu leiten, welches in der Strafsache in erster Instanz erkannt hat.

Das Gericht hat das Gesuch zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Oberlandesgerichte vor, welches darüber Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Endurtheil der oberste Gerichtshof erkannt, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Oberlandesgerichtes dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder befürwortend an den Justizminister zu leiten sei.

§. 4.

Die in den §§. 2 und 3 bezeichneten Beschlüsse sind bei den Gerichtshöfen der ersten Instanz nach Anhörung des Staatsanwaltes, bei den Oberlandesgerichten nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes zu fassen.

Gegen Beschlüsse der Gerichte, wodurch einem Aufschube des Strafvollzuges keine Folge gegeben oder ein nach den Bestimmungen des §. 3 zu behandelndes Gnadengesuch zurückgewiesen wird, findet kein Rechtsmittel statt.

§. 5.

Die den Bestimmungen der §§. 2 bis 4 entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 322, 330 und 430 der Strafproceßordnung werden außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit, jedoch sind die an diesem Tage anhängigen Eingaben der in §. 1 und 3 bezeichneten Art nach den bisher geltenden Bestimmungen zu behandeln.

§. 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Bericht des Ausschusses

für die

Grundbuchsordnung über das vom Herrenhause beschlossene Gesetz,

betreffend

die Genehmigung zum Ankaufe des Waldgrundes »Pfaffenberg« für das gräflich Czernin'sche Realfideicommiß.

Der frühere Besitzer des in Böhmen gelegenen, von Hermann Czernin Grafen von Chudenic errichteten Realfideicommisses hat mit Vertrag vom 15. Februar 1864 von der Sct. Adalbert Filialkirche zu Gerten den Waldgrund, „der Pfaffenberg" genannt,

Parz. Nr. 306 nach . . .	12 Joch	1575	□Klftr.
und Parz. Nr. 307 nach .	2 „	830	„

zusammen im Ausmaß von 15 Joch 805 □Klftr. um den Preis von 900 fl. österr. Währung gekauft, und der gegenwärtige Besitzer dieses Fideicommisses Herr Jaromir Graf Czernin hat durch seinen Bevollmächtigten sub praes. 5. August 1869, Z. 972, beim k. k. Justizministerium um die Bewilligung zur Vereinigung dieses Waldgrundes mit dem gräflich Czernin'schen Realfideicommiß Petersburg angesucht.

In Folge dessen hat der Herr Justizminister nach hiezu von Sr. Majestät ertheilter Ermächtigung den angeschlossenen Gesetzentwurf dem hohen Herrenhause vorgelegt, welches denselben in der 17. Sitzung vom 2. April 1870 unverändert angenommen hat.

Die inzwischen erfolgte Auflösung des Abgeordnetenhauses verhinderte die weitere verfassungsmäßige Behandlung des Gesetzentwurfes durch dasselbe, und die hohe Regierung hat daher mit Note des Justizministeriums vom 11. October 1870 dieselbe Vorlage bei dem hohen Herrenhause erneuert, welches in der Sitzung vom 16. März 1871 abermals die unveränderte Annahme dieses Gesetzentwurfes in dritter Lesung beschlossen hat.

Bei der Vorberathung dieses Gegenstandes im Ausschusse wurden namentlich zwei Momente hervorgehoben und einer eingehenden Würdigung unterzogen, nämlich

a) ob zur Vereinigung dieses Waldgrundes mit dem gräflich Czernin'schen Realfideicommiß ein Reichsgesetz erforderlich sei, und

b) ob solche Gründe vorliegen, welche es der Volksvertretung gestatten, ihre Zustimmung zu geben, daß dieser Waldgrund dem freien Verkehre entzogen werde.

Was nun die erstere Frage anbelangt, so ist nach §. 627 a. b. G. B. und nach dem Gesetze vom 13. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 61, ein Reichsgesetz wohl nur zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendig; allein der Ausschuß hegt die Ueberzeugung, daß auch die Vermehrung eines bestehenden Fideicommisses durch Vereinigung mit neu angekauften Grundstücken der Errichtung eines Fideicommisses gleich geachtet werden müsse, weil es sonst ermöglicht wäre, durch Ankauf und Vereinigung mit einem bestehenden Fideicommisse beliebig Grund und Boden dem freien Verkehre zu entziehen und auf diese Weise das Gesetz zu umgehen.

Bezüglich der zweiten Frage wurde in Erwägung gezogen, daß der früher der Filialkirche zu Gerten gehörige Waldgrund, „Pfaffenberg" genannt, schon wegen seines beschränkten Flächeninhaltes von 15 Joch 805 Quadratklaftern eine rationelle forstwirthschaftliche Benützung nicht zulasse, und daß hiedurch bei dem Umstande, wo er von den zum gräflich Czernin'schen Fideicommiß gehörigen Waldungen umschlossen

ist, selbst die systematische Bewirthschaftung dieser Waldungen gestört werde.

Durch die Vereinigung mit dem gräflich Czernin'schen Fideicommiß wird daher der Waldgrund „Pfaffenberg" selbst einer erhöhten Cultur zugeführt, und es wird zugleich ein Hinderniß, welches der rationellen Bewirthschaftung der Herrschaft Petersburger Waldung entgegenstand, beseitigt, mithin in volkswirthschaftlicher Beziehung ein doppelter Vortheil erreicht.

Die Area von 15 Joch 805 Quadratklaftern, um welche das gräflich Czernin'sche Fideicommiß vermehrt werden soll, ist überdieß im Verhältnisse zu den nahezu 46.000 Jochen, welche das gräflich Czernin'sche Fideicommiß umfaßt, von keinem Belang, und dieselbe wird auch, da sie schon bisher der Filialkirche zu Gerten, mithin der „todten Hand" gehörte, nicht erst durch diese Vereinigung mit dem gräflich Czernin'schen Fideicommiß dem freien Verkehre entzogen.

Deßwegen glaubt auch der Ausschuß, dem die Vorberathung dieses Gegenstandes überwiesen wurde, beantragen zu müssen:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle den Gesetzentwurf *) unverändert annehmen."

Wien, den 27. März 1871.

Sturm,
Obmann.

Dr. Waldert,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit LXXII der Beilagen.

Bericht

des

Ausschusses für die Grundbuchsordnung über den Beschluß des hohen Herrenhauses, betreffend die Genehmigung zur Vereinigung des Gutes Sorgendorf und der Writz'schen Gründe mit dem Ambros Graf Thurn-schen Fideicommisse.

Die Herren Georg, Johann Douglas, Friedrich und Joseph Grafen von Thurn-Valle-Sassina besitzen nebst dem von Ambros Grafen Thurn gestifteten, in Kärnthen gelegenen Fideicommisse Bleiburg, welches aus der Herrschaft Bleiburg im gerichtlichen Schätzungswerthe von . 59.222 fl. 90 kr. ö. W., dann aus Obligationen im Nennwerthe von . . 91.662 „ 50 „ „

im Ganzen daher aus dem Nennwerthe von . . 150.885 fl. 40 kr. ö. W. besteht, auch das unmittelbar an die Fideicommißherrschaft Bleiburg angränzende landtäfliche Gut Sorgendorf, welches sie am 30. Mai 1867 im Wege gerichtlicher Feilbietung um den Meistbot von 43.010 fl. ö. W. erstanden haben.

Ebenso besitzt der oben zuerst genannte Herr Georg Graf von Thurn-Valle-Sassina die vormals dem Johann Weitz gehörigen Grundstücke Parcellen Nr. 530, 531 und 532 im Ausmaße von 4 Joch 1063 Quadratklaftern, welche ebenfalls im Executionswege um den Meistbot von 2314 fl. 50 kr. ö. W. erstanden worden sind, und welche nach Ausweis des dem Ausschusse vorgelegenen Situationsplanes unmittelbar hinter den Gebäuden des Meierhofes zu Bleiburg gelegen, denselben vortrefflich arrondiren.

Die gräflichen Herren Fideicommißbesitzer wünschen nun dieses landtäfliche Gut Sorgendorf und die sogenannten Writz'schen Gründe mit dem gräflich Thurn'schen Realfideicommisse Bleiburg zu vereinigen gegen dem, daß ihnen

a) die zur Fideicommißherrschaft Bleiburg gehörige sogenannte Wildensteiner Alpe im Ausmaße von 320 Joch 915 Quadratklaftern im Schätzungswerthe von 1602 fl. 86 kr. ö. W. als allodes Eigenthum zugeschrieben und überdieß
b) von den zum Fideicommisse gehörigen kärnthenschen Grundentlastungsobligationen der Nominalbetrag von 41.407 fl. 14 kr. ö. W., endlich
c) dem Herrn Georg Grafen v. Thurn-Valle-Sassina für den Erstehungspreis der Writz'schen Gründe per 2314 fl. 50 kr. ö. W. ein gleicher Betrag solcher Grundentlastungsobligationen im Nennwerthe von 2314 fl. 50 kr. ö. W. als frei verfügbares Eigenthum ausgefolgt werde.

Wird erwogen, daß die bisher zum Fideicommisse gehörige Wildensteiner Alpe trotz ihres bedeutenden Flächeninhaltes von 320 Joch 915 Quadratklaftern wegen ihrer größtentheils unproductiven Beschaffenheit und der mehrere Stunden betragenden Entfernung von Bleiburg gerichtlich doch nur mit 5 fl. ö. W. per Joch, im Ganzen daher nur auf 1602 fl. 86 kr. ö. W. bewerthet worden ist, so gelangt man zu der Ueberzeugung, daß es sich hier in überwiegender Weise um die Verwandlung eines Geldfideicommisses in einen gebundenen Realfideicommißbesitz, und nur zum geringeren Theile um die Vertauschung eines zum Fideicommisse gehörigen Grundes gegen einen bisher im freien Verkehre gestandenen Grund handle.

In letzterer Beziehung wäre nach den Bestimmungen der §§. 633 und 634 die Genehmhaltung der ordentlichen Gerichtsbehörde genügend; dagegen erscheint zur Umwandlung des Geldfideicommisses in ein Realfideicommiß nach den Bestimmungen der §§. 627, 633 und 634 a. b. G. B., sowie des Gesetzes vom 13. Juni 1868, Z. 61 R. G. Bl., ein Reichsgesetz als unbedingt nothwendig.

Es frägt sich daher noch, ob solche Gründe vorliegen, welche es der Volksvertretung möglich machen, über die Bedenken hinwegzugehen, welche der Vincu-

lirung eines bisher im freien Verkehre stehenden Grundcomplexes, wie es hier das Gut Sorgendorf ist, entgegenstehen?

Solche Gründe sind, daß durch die Vereinigung des Gutes Sorgendorf und der Writz'schen Gründe mit der Herrschaft Bleiburg das ganz ungünstige Verhältniß, welches bei letzterer rücksichtlich der einzelnen Bodenculturgattungen besteht, sehr vortheilhaft ausgeglichen wird, daß ferner dieser Oekonomie durch das im großen Style erbaute Bräuhaus zu Bleiburg eine landwirthschaftliche Industrie zur Seite gestellt, und daß endlich die Regiekosten durch ihre Vertheilung auf zwei Objecte, wovon bisher jedes eine eigene Verwaltung hatte, wesentlich vermindert werden.

In der That sind diese Momente von solcher Beschaffenheit, daß hiedurch erst ein rationeller und intensiver Wirthschaftsbetrieb auf den vereinigten Gütern Bleiburg und Sorgendorf ermöglicht wird, und das Zustandekommen solcher auf die umliegenden kleinen Landwirthe belehrend und anregend wirkenden Wirthschaftsobjecte muß besonders in einem Lande erwünscht und von Vortheil sein, wo die Landwirthschaft noch nicht hoch entwickelt ist. Deßwegen wurde auch von Seite des h. k. k. Ackerbauministeriums diese Vereinigung dringend gewünscht und warm befürwortet und das hohe Herrenhaus hat aus denselben Gründen den Gesetzentwurf in der Sitzung vom 16. März 1871 in dritter Lesung unverändert angenommen.

Der Ausschuß hat sich dieser Ueberzeugung angeschlossen und stellt demgemäß den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen: Es werde der Gesetzentwurf, betreffend die Genehmigung zur Vereinigung des Gutes Sorgendorf und der Writzschen Gründe mit dem Ambros Graf Thurn'schen Fideicommisse *) unverändert angenommen.

Wien, am 27. März 1871.

Sturm,
Obmann.

Dr. Waldert,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit LXXIII. der Beilagen.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Gesetzentwurf über die Aichung der See-Handelsschiffe.

Die Bestimmungen des Gesetzentwurfes, betreffend die Aichung der See-Handelsschiffe, sind den Interessen der österreichisch-ungarischen Handelsmarine vollkommen entsprechend.

Das gegenwärtig in Oesterreich giltige Aichverfahren muß man als ein ganz primitives bezeichnen, indem es bei verschiedener Größe und Form der Schiffe der nunmehr ausgebildeten Schiffbaukunst und der steten Ausdehnung der Schifffahrt mittelst Dampfkraft keine billige Rechnung trägt.

Nach dem Systeme, welches für die Aichung der See-Handelsschiffe eingeführt werden soll, wird deren Tonnengehalt auf Grund genauer, mit der Größe des Schiffes an Zahl zunehmender Messungen, in einer mit der Wirklichkeit thunlichst übereinstimmenden Weise festgestellt werden.

Das bisherige Aichsystem führt übrigens nicht nur zu ungenauen Resultaten, sondern ist in seinen Folgen auch drückend für die einheimische Handelsmarine, indem es nach den von der Regierung angestellten Probeaichungen im Durchschnitte um 20 Percent zu große Resultate ergibt. Hiedurch werden die inländischen Handelsschiffe bemüssigt, sowohl in den inländischen, als auch in allen jenen Häfen des Auslandes, in welchen die verschiedenen Schifffahrts-Gebühren nach den Angaben der Bordsurkunden über den Tonnengehalt eingehoben wurden, um dasjenige mehr an Gebühren zu entrichten, als ihr Tonnengehalt über den wirklichen zu groß angegeben ist, und als der Fall wäre, wenn für sie ein theoretisch richtiges Aichverfahren gelten würde.

Ueber die drückende und ungerechte Belastung der einheimischen Handelsschiffe sowohl im In- als im Auslande, in Folge des bei ihrer Aichung angewendeten unrichtigen Systems, verlauteten öfters Klagen der österreichischen Rheder, denen bis jetzt leider kein Gehör gegeben wurde, obwohl diese ungerechte Belastung eine der Ursachen gewesen sein mag, warum die einheimische Schifffahrt sich nicht mehr in Oesterreich-Ungarn entwickelt hat.

Jetzt, wo durch die Eröffnung des Suez-Canals für das Gedeihen der österreichisch-ungarischen Handelsmarine ein neuer Hoffnungsstrahl aufgeht, jetzt ist es an der Zeit, den fiscalischen Gründen, welche der Abstellung dieses ungenauen und ungerechten Systemes entgegenstehen dürften, zu entsagen; jetzt ist es ein Bedürfniß, das veraltete durch ein allen Erfordernngen entsprechendes Aichsystem zu ersetzen. Und das umsomehr, als wohl eine zeitweilige Ermäßigung der Gebühren durch die Bemühung der k. k. Regierung für die österreichisch-ungarischen Handelsschiffe bei den Durchfahrten des Canals erlangt, dieselbe jedoch von der Suezcanals-Gesellschaft, zur Vermeidung von Exemplificationen von der in Aussicht gestellten baldigen Annahme der englischen Aichmethode abhängig gemacht wurde.

Die Ersetzung des bisherigen Systems durch das strenge englische Aichverfahren erscheint deßhalb entsprechend, weil dasselbe anerkanntermaßen das richtigste und dessen Annahme seitens mehrerer Staaten entweder bereits erfolgt oder doch in nahe Aussicht gestellt ist, und weil dadurch die österreichisch-ungarische Handelsmarine in einer ihre materiellen Interessen auf das Nächste berührenden Angelegenheit des Vortheiles eines über ein weites Gebiet sich erstreckenden gleichartigen Vorgehens theilhaftig wird.

Da in Folge der so beabsichtigten neuen Aichmethode die Handelsschiffe einen um circa 20 Percent geringeren Tonnengehalt erlangen werden, so werden sich auch die auf Grund des Tonnengehaltes in den inländischen Häfen zur Einhebung gelangenden Schifffahrtsgebühren entsprechend verringern. Der Ertrag der verschiedenen, in den Häfen der diesseitigen Länder einzuhebenden Schifffahrtsgebühren ist im Voranschlage pro 1871 mit 398.150 fl. angegeben. Somit würde sich, wenn man diese übrigens veränderliche Ziffer zur Grundlage nimmt, bei diesen Gebühren in Zukunft ein Abgang von etwa 80.000 fl. per Jahr ergeben.

Dieser Abgang an Staatseinnahmen erscheint dennoch nicht bedeutend in Betracht der großen Vortheile, welche die vorgeschlagene neue Aichmethode der österreichisch-ungarischen Handelsmarine zuwenden wird, und es muß als ganz gerechtfertigt die Annahme der Regierung bezeichnet werden, daß dieser Abgang durch die in Folge gerechterer Behandlung bei der Gebührenzahlung erleichterte Entwickelung der inländischen Handelsmarine binnen kurzer Zeit in directer und indirecter Weise hereingebracht werden wird.

Die Anwendung des Metermaßes bei den vorzunehmenden Messungen der Schiffe erscheint dadurch gerechtfertigt, weil schon das hohe Herrenhaus des Reichsrathes in einem besonderen Gesetze für die Einführung des Metermaßes in den österreichischen Ländern sich ausgesprochen hat, und weil dadurch ein weiterer Schritt gethan wird, um dem allseitig kundgegebenen Wunsche nach der für den Weltverkehr so vortheilhaften Gleichheit in Maaß und Gewicht entgegen zu kommen.

Da von der hohen Regierung in Gemäßheit des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn wegen einer gleichmäßigen Behandlung dieser Angelegenheit das Einvernehmen mit der ungarischen Regierung gepflogen und erzielt wurde, so ist im Gesetze (§. 10) genaue Vorsorge getroffen, um in beiden Staatshälften dessen gleichzeitige Kundmachung stattfinden zu lassen.

Auf Grund des Voranstehenden stellt der Finanzausschuß den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Gesetze die verfaßungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, am 27. März 1871.

Plener,
Obmann.

Dr. Vidulich,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Aichung der See-Handelsschiffe.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Jedes See-Handelsschiff, es sei Eigenthum von Inländern oder Fremden, es sei auf inländischen oder auf fremden Werften erbaut, oder in seinen einzelnen Bestandtheilen derart umgeändert worden, daß dieß auf seinen Tonnengehalt von Einfluß sein könnte, ist in den österreichischen Seehäfen behufs der Ermittlung seines Tonnengehaltes nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes der Aichung zu unterziehen.

§. 2.

Die im Verordnungswege zu erlassenden, gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Gesetze kundzumachenden Bestimmungen über die Ausführung der Aichung sollen, soferne sie die Aichung von Seehandelsfahrzeugen mit Deck betreffen, deren Messung vollständig vorgenommen werden kann, dem in Großbritannien bestehenden Aichungssysteme entsprechen und haben sich auch im Uebrigen dem englischen Aichverfahren möglichst anzuschließen.

§. 3.

Von der Verpflichtung zur Aichung sind die Schiffe jener Staaten ausgenommen, in welchen ein dem österreichischen wesentlich gleichförmiges Aichverfahren eingeführt ist und deren Aichungszeugnisse demgemäß im Verordnungswege als hierlands giltig anerkannt, oder mit welchen in dieser Beziehung besondere Verträge abgeschlossen werden.

§. 4.

Die für die Schiffs-Aichung erforderlichen Messungen sind nach dem Metermaße vorzunehmen.

Die Bruchtheile des Meters sind in Decimetern und Centimetern auszudrücken.

Bruchtheile des Centimeters sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie einen halben Centimeter oder weniger betragen; hingegen sind sie als ganzer Centimeter zu berechnen, sobald sie mehr als einen halben Centimeter ausmachen.

§. 5.

Das numerische Ergebniß der Aichung bildet den gesetzlich ermittelten Tonnengehalt des geaichten Schiffes. Hiebei sind Bruchtheile bis zu einer halben Tonne nicht zu berücksichtigen; wenn sie aber dieses Maß überschreiten, als eine ganze Tonne anzusetzen. Ueber das Ergebniß der Aichung hat die zuständige Hafen- und Seesanitätsbehörde einen Meßbrief auszustellen.

§. 6.

Bei Schiffen, welche durch Dampf- oder andere Kraft bewegt werden, deren Erzeugung und Uebertragung Raum für eine Maschine im Innern des Schiffes erfordert, ist vom Gesammt-Tonnengehalte der Tonnengehalt jenes Raumes abzuziehen, welcher zur Erzeugung und Uebertragung der bewegenden Kraft und zu wirklichen beständigen Kohlendepôts erforderlich ist.

Der zuläßige Abzug darf jedoch nicht mehr als 50% des Gesammt-Tonnengehaltes betragen.

Der Restbetrag des Tonnengehaltes ist der gesetzlich giltige Tonnengehalt des bezüglichen Schiffes.

§. 7.

Die Aichung der Schiffe ist durch einen beeideten Aicher unter Intervention eines Beamten der zuständigen k. k. Hafen- und Seesanitäts-Behörde zu bewerkstelligen.

Auf der Werfte darf die Aichung eines Schiffes nur dann stattfinden, wenn dasselbe zur Stappellassung völlig bereit ist.

In Orten, in welchen sich kein beeideter Aicher befindet, sind einheimische Schiffe durch den nächsten beeideten Aicher zu aichen; doch kann die zuständige Hafen- und Seesanitätsbehörde gestatten, daß sich solche Schiffe zur Vornahme der Aichung in einen inländischen Hafen begeben, in welchem sich ein beeideter Aicher befindet.

Bei vom Auslande erworbenen oder bei fremden, mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Schiffen, welche in einem inländischen Hafen anlangen, in dem sich kein beeideter Aicher befindet, hat die Bemessung des Tonnengehaltes, wenn der Rheder oder Schiffer die Aichung nicht durch den nächsten beeideten Aicher ausführen läßt, durch Reduction des in den Schiffspapieren angegebenen Tonnengehaltes auf den gesetzmäßigen zu erfolgen. Der durch die Reduction ermittelte Tonnengehalt ist insolange als giltig zu betrachten, als das betreffende Schiff nicht einen inländischen Hafen anläuft, in welchem sich ein beeideter Aicher befindet.

§. 8.

Als Aichgebühr wird:

a) bei Schiffen von mehr als 100 Tonnen ein Betrag, welcher nicht größer als sechs Neukreuzer für jede Tonne des Brutto-Aichergebnisses sein darf;

b) bei Schiffen von 16 bis 100 Tonnen ein Gesammtbetrag, der fünf Gulden nicht übersteigen darf,

von dem Rheder oder dessen Stellvertreter bei Behebung des Meßbriefes (§. 5), welcher dem gesetzlichen Stempel unterliegt, entrichtet.

Außerdem sind vom Rheder oder dessen Stellvertreter die allfälligen Reise- und Zehrungsgebühren des beeideten Aichers zu vergüten.

Für die Aichung von Schiffen bis einschließig 15 Tonnen Gehalt oder von Schiffen ohne Verdeck sind keinerlei Gebühren zu entrichten.

§. 9.

Die Aichungs-Certificate von Schiffen, welche in einem inländischen Hafen vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes geaicht worden sind, gelten insolange, als das Schiff nicht einen inländischen Hafen anläuft, in welchem sich ein beeideter Aicher befindet, woselbst sodann die Aichung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen ist.

Es soll übrigens dem Rheder freistehen, die Bemessung des Tonnengehaltes durch die im §. 7 bezeichnete Reduction bis zu dem Zeitpunkte zu verlangen, in welchem sein Schiff einen inländischen Hafen anläuft, in dem ein beeideter Aicher sich befindet.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt drei Monate nach dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpunkte treten alle gegenwärtig über die Aichung der See-Handelsschiffe bestehenden Vorschriften, sowie die Bestimmungen der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Februar 1865, R.G.Bl. Nr. 13, betreffend die Tonnen-, Seesanitäts- und Contumaz-Gebühren, soferne sie sich auf Dampfschiffe beziehen, außer Kraft.

§. 11.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die

zur Zahl 107 eingelangte Petition des Salzburger Landesausschusses, betreffend die den Normalschulfonden durch das Hofdecret vom 1. December 1788, Nr. 926, zugewiesenen Beiträge aus Verlassenschaften.

Die vorliegende Petition ist die Erneuerung eines schon in der IV. Session eingebrachten Ansuchens, es möge der Reichsrath die Initiative zu einem Gesetze ergreifen, wodurch die Bestimmungen des Hofdecretes vom 1. December 1788, Nr. 926, betreffend die Normalschulfondsbeiträge aus Verlassenschaften, in zeitgemäßer, den Schulzwecken einen größeren Betrag sichernden Weise abgeändert würden.

Diese Petition beruht demnach auf der Annahme, daß der in Anspruch genommene Act der Gesetzgebung dem Reichsrathe zukomme. Dieser Annahme konnte der Ausschuß sich nicht anschließen.

Nach §. 66 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen, sind die Normalschulfonde mit der ausschließlichen Widmung für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens in die Verwaltung der betreffenden Länder übergegangen. Nach §. 57 desselben Gesetzes sind zur Deckung der Pensionsauslagen für Volksschullehrer in den Königreichen und Ländern durch Zuweisung geeigneter Zuflüsse Pensionsfonde zu errichten. Im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen sind im §. 82 der bei den Landtagen eingebrachten Regierungsvorlage über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes Zahl 1 als besondere Zuflüsse der Landespensionscasse jene gesetzlichen Beiträge aus Verlassenschaften erwähnt, welche bisher dem Normalschulfonde zuflossen; diese Bestimmung ist auch in die betreffenden Gesetze übergegangen.

Mit Rücksicht darauf und auf die Bestimmungen I. Zahl 4, lit. b) und III. des §. 18, dann des §. 22 der Landesordnungen erachtet der Ausschuß, daß die Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen über die erwähnten Beiträge zu den Normalschulfonden nicht dem Reichsrathe, sondern der Landesgesetzgebung zustehe.

In der That haben einzelne Landtage, von der gleichen Anschauung geleitet, an die Umgestaltung jener Bestimmungen Hand angelegt; auf diesem Wege kam der Entwurf eines Landesgesetzes für Steiermark zu Stande, welchem mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October 1870 die kaiserliche Sanction ertheilt wurde. Einen in der Hauptsache gleichartigen, wenn auch andere Modalitäten enthaltenden Gesetzentwurf, welchen in derselben Session der niederösterreichische Landtag annahm, glaubte die k. k. Regierung der Allerhöchsten Sanction nicht empfehlen zu sollen. Unter den hiefür angegebenen Gründen befinden sich zwar so manche, welche auch gegen das steierische Landesgesetz gesprochen hätten, allein die Anschauung, daß der Gegenstand nicht der Landesgesetzgebung angehöre, ist dabei nicht geltend gemacht. Wohl aber scheint es, als ob Schwierigkeiten, welche aus der Durchführung den k. k. Behörden erwachsen könnten, für die Regierung maßgebend gewesen wären.

Der Ausschuß glaubt nun bemerken zu müssen, daß es sich einerseits hier um die Förderung eines wichtigen Staatszweckes handelt, für dessen Erreichung die Reichsgesetzgebung von den Ländern große Opfer fordert, deren Tragung nach Thunlichkeit zu erleichtern im Interesse des Staates liegt, und daß andererseits die Bestimmungen des erwähnten Hofdecretes völlig unzweckmäßig seien, was auch schon früher von Seite der Regierung anerkannt wurde. Es ist daher sehr natürlich, wenn die einzelnen Landtage eine Abänderung derselben und zwar in der Richtung suchen, daß für die Zwecke des Volksschulwesens eine ergiebige

Einnahmsquelle flüssig gemacht werde, deren Ertrag die Hereinbringung einer gleichen Summe auf lästigere Weise entbehrlich macht. Die durch ein solches Gesetz geschaffene Auflage gehört andererseits in die Kategorie der im §. 22 L. O. erwähnten „sonstigen Landesumlagen", welche der kaiserlichen Genehmigung bedürfen.

Als an sich unzulässig können derartige Gesetze sonach nicht angesehen werden, und zwar auch dann, wenn sie zu ihrer Durchführung die Kräfte der Staatsbehörden in Anspruch nehmen, da die Ministerien auch zur Ausführung der Landesgesetze berufen sind.

Selbstverständlich muß es der Regierung immer vorbehalten bleiben, zu prüfen, ob der Entwurf eines Landesgesetzes mit den Interessen des Staates in Einklang zu bringen sei. Der Ausschuß glaubte jedoch, daß ein Widerstreit von Landes- und Staatsinteressen in Gesetzen, welche die oben bezeichnete Tendenz verfolgen, keineswegs hervorgerufen sei, und daß es jedenfalls der Regierung zukomme, sich nicht auf bloße Negation zu beschränken, sondern durch Ergreifung der Initiative oder sachgemäße Betheiligung an den Verhandlungen der Landtage dafür zu sorgen, daß technische Gebrechen und Collisionen mit den Interessen des Reiches und anderer Länder vermieden werden.

Da sich nun der Ausschuß aus den früher dargelegten Gründen enthalten muß, einen der vorliegenden sachlich berechtigten Bitte unmittelbar entsprechenden Antrag zu stellen, glaubt er dem hohen Hause empfehlen zu sollen, sich dafür auszusprechen, daß die k. k. Regierung den Landtagen bei Betretung des vom Ausschusse angedeuteten Weges nicht principiell entgegentrete.

Demgemäß beehrt er sich, den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle in Erledigung der vorliegenden Petition beschließen:

1. Die Abänderung des Hofdecretes vom 1. December 1788, Nr. 926, betreffend die Normalschulfondsbeiträge aus Verlassenschaften, ist Gegenstand der Landesgesetzgebung.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den auf zeitgemäße Umgestaltung der bezüglichen Bestimmungen gerichteten, die verfassungsmäßigen Gränzen einhaltenden Bestrebungen der Landtage nicht entgegen zu treten, sondern dieselben möglichst zu fördern.

Wien, am 27. März 1871.

Dr. E. Czerkawski,
Obmann-Stellvertreter.

Glaser,
Berichterstatter.

Antrag des Abgeordneten Fux und Genossen,

betreffend die

Revision der Preßgesetzgebung.

Die Unterzeichneten stellen den Antrag:

„Das hohe Haus wolle einen aus neun Mitgliedern bestehenden, aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuß bestellen, welcher die Aufgabe haben soll, die bestehende Preßgesetzgebung einer Revision zu unterziehen und hierüber Bericht, sowie Anträge an das Haus zu erstatten."

Wien, 29. März 1871.

Johann Fux.
Mende.
Dr. Karl Pickert.
Dr. Tipp.
Rechbauer.
Schürer.
Ritter.
Dr. Steinbrecher.
A. Skene.
Glaser.
Wenzličzke.
Tiebl.
K. Stockert.
Zaillner.
Dr. Edlmann.
Dumba.
Teitenberger.
Pauer.
Huscher.
Vanhans.
Kuranda.
Hanisch.
Dr. Perger.
Jessernigg.
Sturm.
Lenz.
Gironcoli.
Mayrhofer.
Konrad Seidl.
Dr. Figuly.
Carneri.
Neumann.
Dr. Weeber.
Dr. Alfred Knoll.
Müller.
Dr. Ruß.
Stremayr.
M. Gschnitzer.
Dr. Waldert.
Brandstetter.
Dinstl.
Daubek.
Oberleithner.
Edenberger.
Dr. Tumbe.
Hackelberg.
Tomschitz.
Dr. Schaup.
Wickhoff.
Kirchmayer.
Giskra.
Blitzfeld.
Dr. F. Groß.
Chlumecky.
Herbst.
Dr. Benesch.
Demel.

Bericht

des

Ausschusses in Betreff der formellen Behandlung des Gesetzentwurfes über die Aushebung des zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingentes im Jahre 1871.

Der Ausschuß, welchem der von der Regierung eingebrachte Gesetzentwurf über die Aushebung des Recrutencontingentes für das stehende Heer (Kriegsmarine) und Ersatzreserve im Jahre 1871 zur Vorberathung zugewiesen wurde, hat diesen Gesetzentwurf in meritorischer Beziehung auf das Eingehendste sowohl in Bezug auf den der Recrutenaushebung zu Grunde zu legenden Bevölkerungsstand, als in Bezug auf die Gesammtziffer der auszuhebenden Wehrfähigen und der gleichmäßigen Vertheilung derselben auf die einzelnen Länder in Berathung gezogen. Das Resultat dieser längeren Berathungen und die Anträge, welche sich aus denselben ergeben, werden dem hohen Hause mit einem besonderen Berichte zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Ausschuß glaubte jedoch bei seinen dießfälligen Berathungen auch die politische Seite der Frage in's Auge fassen zu sollen, und zwar umsomehr, als gerade die hiebei maßgebenden politischen Erwägungen bei unseren derzeitigen immer mehr verworrenen inneren politischen Zuständen von eminenter Bedeutung sind.

Das Recht der Recrutenbewilligung ist wie das Recht der Steuerbewilligung eines der Cardinalrechte jeder wahrhaft freien Verfassung.

Die Aufnahme dieser Rechte in die der Volksvertretung in dem Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 gewährleisteten Befugnisse gehört zu den werthvollsten Bestimmungen unserer Verfassung; denn sie bieten den Völkern die Garantie, daß die einschneidenden Verfügungen über das Gut und Blut derselben nur mit Zustimmung der legalen Reichsvertretung erfolgen werden und erfolgen können. Nicht ohne die triftigsten Gründe wurde in der Verfassung festgestellt, daß die Ausübung dieser hochwichtigen Rechte der Reichsvertretung alljährlich gewahrt bleibt. Je wichtiger und folgenschwerer die Rechte sind, deren Ausübung in die Hände der Reichsvertretung gelegt ist, mit um so größerem Ernst und Gewissenhaftigkeit wird daher dieselbe in jedem concreten Falle bei Ausübung dieser hochwichtigen Befugnisse vorgehen müssen. Wenn daher die Regierung von der Reichsvertretung die Zustimmung zu neuen Opfern, welche dem Volke bezüglich der Wehr- oder Steuerkraft auferlegt werden sollen, verlangt, so ist es nicht blos ein Recht, sondern eine Pflicht der Vertretung, sich vorerst die Frage vorzulegen, in wessen Händen liegt die Executive, gewähren die Männer, welche die Zügel der Regierung führen, durch ihr bewährtes politisches Vorleben oder durch ihr klar und offen dargelegtes Actionsprogramm die allseitige Beruhigung, daß die ihnen zur Verfügung gestellten Mitteln auch für das Wohl des Staates, für die Interessen der Völker ihre Verwendung finden, daß in ihren Händen die Interessen des Reiches und der Völker gewahrt und die verfassungsmäßig gewährleisteten freiheitlichen Institutionen gehörig gesichert sind?

Wer ist nun wohl heute in der Lage, diese Fragen dem gegenwärtigen Ministerium gegenüber mit Beruhigung zu bejahen?

Als das gegenwärtig im Amte befindliche Ministerium mit Allerhöchstem Handschreiben vom 6. v. M. zur Regierung berufen wurde, hat dasselbe in seinem durch die Wiener Zeitung veröffentlichten Antrittsprogramme als sein Ziel die Herstellung des inneren Friedens bezeichnet, ein Ziel, das gewiß Jedermann, dem das Wohl des Staates am Herzen liegt, auf das lebhafteste herbeiwünscht; es erklärte, dieses Ziel auf dem Boden der Verfassung anzustreben und über die Mittel und Wege dazu, über das Actionsprogramm nicht blos in der Hauptsache, sondern auch in allen wesentlichen Einzelnheiten geeinigt zu sein. Mit Grund glaubte man daher erwarten zu dürfen, daß die Regierung bei der Wiederzusammentretung des Reichsrathes ihr in allen wesentlichen Einzelnheiten festgestelltes Actionsprogramm der Reichsvertretung klar und offen vorlegen und die Mitwirkung desselben hiezu beanspruchen werde; man glaubte

dieß umsomehr erwarten zu dürfen, als das Ministerium ja versicherte, nur auf dem allein gesetzlichen Boden der Verfassung vorgehen zu wollen, und ein gedeihliches Wirken der Regierung in einem constitutionellen Staate nur dann möglich ist, wenn sie sich in Uebereinstimmung mit der Reichsvertretung befindet. Nichts von alledem geschah jedoch bisher; seit nahezu zwei Monaten befindet sich das Ministerium im Amte und heute noch ist Volk und Vertretung in gänzlicher Unklarheit dessen, welche verfassungsmäßigen Wege die Regierung einzuschlagen beabsichtige, um das angekündigte, von Allen heiß ersehnte Ziel der Herstellung des inneren Friedens zu erreichen. Mit gänzlicher Verkennung des Wesens constitutioneller Staatseinrichtungen bewahrt die Regierung ihr mit großer Emphase angekündigtes Actionsprogramm als bureaukratisches Amtsgeheimniß, und selbst im Wege der Interpellation wurde uns keine weitere Mittheilung, als daß die Regierung nach Ostern eine Vorlage einzubringen beabsichtige, wodurch den Landtagen eine erweiterte Gesetzgebungs-Initiative gewährt werden soll. Obwohl ein Urtheil über den Werth und die Tragweite dieser in Aussicht gestellten Vorlage erst nach voller Kenntniß des Inhaltes derselben ermöglicht sein wird, kann der Ausschuß doch schon jetzt sich des Zweifels nicht entschlagen, ob eine derlei Aenderung der Competenz des Landtages und des Reichsrathes wohl geeignet sein dürfte, den inneren Frieden herzustellen, und dadurch nicht vielmehr die obwaltende Differenz zwischen den Landtagen und der Reichsvertretung nur noch mehr gesteigert werde. Jedenfalls erscheint jedoch eine derlei Verschiebung der Competenz der verschiedenen Vertretungskörper, wenn dabei nicht sogar das Wesentlichste unserer Verfassung, nämlich die staatsrechtliche und parlamentarische Einheit sämmtlicher zur Vertretung im Reichsrathe berufenen Königreiche und Länder Preis gegeben werden soll, nicht geeignet, die in unlösbaren Widersprüchen bestehenden Gegensätze, nämlich die Aufrechthaltung, Durchführung und Fortentwicklung unserer bestehenden Staatsgrundgesetze als den alleinigen Rechtsboden unserer staatsrechtlichen Institution einerseits mit den Ansprüchen der sogenannten staatsrechtlichen Opposition anderseits, welche den Rechtsbestand dieser Staatsgrundgesetze in Abrede stellt und nach den verschiedensten, fortwährend sich steigernden staatsrechtlichen Ansprüchen bei der Anforderung, der Selbstständigkeit einer böhmischen Krone und der Personalunion mit den übrigen Ländern angelangt ist, auszugleichen.

Die gegenwärtige Regierung, welche den bisher und insbesondere von der zuletzt im Amte befindlich gewesenen Regierung mit allen Mitteln, welche auf dem Boden der Verfassung zulässig erscheinen, vergeblich angestrebten Ausgleich nun bewerkstelligen zu können vermeint, möge daher die besonderen Mittel und Wege, wodurch sie dieß trotz alledem dennoch zu erreichen vermeint, klar und offen darlegen; und das Abgeordnetenhaus hat umsomehr ebenso das Recht als die Pflicht, diese zu verlangen, als ja die Regierung selbst erklärte, diese Ausgleichung nicht auf Umwegen, sondern nur auf dem geraden Wege der Verfassung anstreben zu wollen, dieß aber nach den Grundsätzen dieser Verfassung nur unter Mitwirkung und Zustimmung der Reichsvertretung geschehen kann.

Daß nun die Regierung bisher trotz der wiederholten Aufforderungen Volk und Vertretung über ihr Actionsprogramm vollständig im Dunklen läßt, hat zur nothwendigen Folge, daß das Mißtrauen in die Absichten der Regierung in immer größerem Kreise und immer tiefere Wurzel faßt; daß dadurch auch die Stellung des Abgeordnetenhauses gegenüber der Regierung eine immer unerquicklichere wird, dadurch die parlamentarischen Verhandlungen gelähmt und jede legislative und constitutive Thätigkeit des Reichsrathes immer mehr unterbunden wird.

Einem solchen Zustande gegenüber ist es, wie bereits bemerkt, nicht nur ein Recht, sondern die Pflicht des Abgeordnetenhauses, auf endliche Klarstellung der Situation zu dringen, es fordert dieß die dringend gebotene endliche Ordnungsstellung unserer inneren Zustände, es fordern es die Interessen des Volkes und die Würde der Volksvertretung.

Aus diesen Erwägungen glaubt der Ausschuß dem hohen Hause empfehlen zu sollen, vor einer Beschlußfassung über das vorliegende Gesetz über die Recrutenaushebung sich vorerst die nöthige volle Klarheit über das Actionsprogramm der Regierung zu verschaffen und daher in die Beschlußfassung über dieses Gesetz erst dann einzutreten, wenn die Regierung jene Vorlagen, welche die zum Behufe der verheißenen Ausgleichung von ihr gewünschten staatsrechtlichen Aenderungen in den bestehenden Staatsgrundgesetzen bezwecken sollen, dem hohen Hause vorgelegt, oder wenn sie keine derlei Vorlagen einzubringen gesonnen ist, die allseitig beruhigende Erklärung abgibt, daß sie zum Behufe der von ihr angestrebten Ausgleichung keine besondere staatsrechtliche Aenderungen bezweckenden Vorlagen einzubringen beabsichtige, dann in welcher Weise sie die Ausgleichsverhandlungen durchzuführen und den inneren Frieden herzustellen gedenke.

Wenn der Ausschuß dem hohen Hause diesen Vorgang empfiehlt, so liegt dabei demselben die ihm etwa in frivoler Weise imputirte Absicht, die Erhaltung und Ergänzung der Wehrkraft in Frage zu stellen oder zu verzögern, gänzlich ferne.

Nach seinem Antrage liegt es ja einzig in der Hand der Regierung, jeden Augenblick die gewünschte Klarheit und Offenheit in die Situation zu bringen und das immer mehr um sich greifende Mißtrauen zu beseitigen.

Ist es der Regierung Ernst mit der Aufrechthaltung und Durchführung der Verfassung und unserer freiheitlichen Institutionen im Wesen und Geiste derselben, sind die Mittel und Wege, welche die Regierung anzuwenden beabsichtigt, um den inneren Frieden durch Ausgleichung der staatsrechtlichen Gegensätze herzustellen, nicht im Widerspruche mit den bestehenden Verfassungsgesetzen, so wird das Abgeordnetenhaus gewiß bereit sein, auf das Entgegenkommendste zu diesem ersehnten Ziele mitzuwirken. Wäre aber dieß nicht der Fall, läge es in der Absicht des Ministeriums, einen Ausgleich der inneren staatsrechtlichen Wirren auf Kosten der Verfassung oder mit Preisgebung des Wesens derselben, wenn auch mit Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen zu versuchen, dann läge es in der Pflicht des Abgeordnetenhauses, mit allen verfassungsmäßigen Mitteln neue staatsrechtliche Experimente hintanzuhalten, welche die verhängnißvollsten Erschütterungen des Staates herbeiführen, ja die Existenz desselben selbst in Frage stellen könnten.

Der Ausschuß erlaubt sich daher den Antrag zu stellen:

„Das hohe Haus wolle beschließen: Es sei der vom Ausschusse vorberathene Gesetzentwurf, betreffend die Recrutenaushebung im Jahre 1871, erst dann in die Plenarberathung zu nehmen, wenn die Regierung alle ihre Vorlagen, durch welche dieselbe eine Aenderung der bestehenden Verfassung in staatsrechtlicher Beziehung anstreben will, dem hohen Hause mitgetheilt oder die definitive Erklärung abgegeben hat, daß sie keine weiteren Vorlagen über staatsrechtliche Aenderungen an der Verfassung einzubringen beabsichtige.

Wien, den 30. März 1871.

Herbst,
Obmann.

Rechbauer,
Berichterstatter.

Bericht

des

zur Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1871 niedergesetzten Ausschusses.

Um diese Vorlage eingehenden Erwägungen unterziehen und prüfen zu können, ob die Zahl der Heeresstärke von 800.000 Mann und den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen entspreche, forderte der Ausschuß von der Regierung Auskünfte über den dermaligen Grundbuchsstand, über den jährlichen Schwund, und über die Zahl der 1869 und 1870 zur Ersatzreserve Bestimmten, und stellte dann die Frage, nach welcher Volkszählung die Regierung die Subrepartition der Contingente pro 1871 vorzunehmen gedenke und insbesondere, ob, da die Volkszählung vom Jahre 1869 bereits abgeschlossen sei, die Regierung gewillt sei, der Subrepartition diese Volkszählung zu Grunde zu legen.

Die Regierung gab die Aufklärungen dahin, daß der Grundbuchsstand mit Ende 1870 728.284 Mann und 14.500 Officiere betragen habe. Werden von der Mannschaft ein 4percentiger Schwund mit . . . . 29.132 Mann, dann die Uebersetzung in die Landwehr mit . . . . 5.300 „

daher zusammen . . . . 34.432 Mann in Abzug gebracht, so verbleibt ein Mannschaftsstand von . . . . 693.852; rechnet man hiezu das Contingent pro 1871 mit 95.474,

so gibt dieß Ende 1871 einen Mannschaftsstand von . . . . 789.326 und mit den 14.500

Officieren im Ganzen einen Heeresstand von 803.826, oder, wie die Regierung die Ziffer später ohne näherer Begründung mittheilt, von 802.193 Mann, im Ganzen also mehr als das stehende Heer nach §. 11 des Wehrgesetzes betragen sollte.

Dem Wunsche des Ausschusses entsprechend legte die Regierung auch eine Tabelle vor, aus welcher die Subrepartition des Jahrescontingentes für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach der Anforderung der Regierung, d. i. mit 56.041 Mann nach einer dreifachen Bevölkerungsziffer ersichtlich ist, nämlich nach

a) der einheimischen Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1857;
b) der einheimischen Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1869 und
c) der einheimischen männlichen Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1869.

Der Ausschuß hält diesen Ausweis für Beurtheilung der Sachlage für so wichtig, daß er ihn in ./. dem Berichte beischließt.

Bei der näheren Prüfung dieses Ausweises wurde nun im Laufe der Erörterung sichergestellt, daß auf Tirol nach der Volkszählung vom Jahre 1857 bisher zwar alljährlich 2708 Mann anrepartirt wurden, daß aber hievon blos 1268 zur Ergänzung des Kaiser-Jägerregimentes thatsächlich abgestellt wurden, während der Ueberschuß in die Landesschützen eingereiht wurde.

Aus dieser Thatsache geht hervor, daß die wirkliche Abstellung zur Ergänzung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine mit den bisherigen Gesetzen nicht im Einklange stand, denn sowohl das Gesetz vom 22. Mai 1869, als auch jenes vom 9. März 1870 bewilligten zur thatsächlichen Stellung alljährlich 56.041 Mann, während in Wirklichkeit um 1440 Mann weniger, mithin nur 54.601 Mann zum stehenden Heere abgestellt wurden.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf pro 1871 nimmt ganz denselben Standpunkt ein, wie die oben angeführten Gesetze und es gab die Regierung im Ausschusse die Erklärung ab, daß sie

auch in diesem Jahre nur 1268 Mann zur Ergänzung des Kaiser-Jägerregimentes abstellen werde.

Der Standpunkt der Majorität des Ausschusses war dieser Thatsache gegenüber nur der, daß das Gesetz mit der wirklichen Abstellung in Einklang gebracht werden müsse, daß dem Heere zu bewilligen sei, was ihm wirklich zukommt, aber auch nicht mehr, weil Ueberflüssiges nicht zu bewilligen ist und das Gesetz, welches von der thatsächlichen Stellung spricht, mit dieser in vollen Einklang zu bringen sei.

Was nun die Subrepartition des Jahrescontingentes betrifft, so erfolgte diese bisher nach der Volkszählung vom Jahre 1857. Da nach dem Gesetze vom 29. März 1869 die Volkszählung mit 31. December 1869 vorzunehmen und nach §. 35 dieses Gesetzes mit Ende 1870 vollständig durchzuführen war, so stellte der Ausschuß an die Regierung die Frage, ob die Volkszählung in der ganzen Monarchie wirklich vorgenommen und dem Gesetze gemäß auch durchgeführt und vollendet sei.

Die Regierung holte von der statistischen Centralcommission eine länderweise Uebersicht der einheimischen Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder nach dem Stande vom 31. December 1869 ein, und legte diese dem Ausschusse vor, theilte demselben zugleich eine Zuschrift der statistischen Centralcommission mit, in welcher gesagt wird, daß dieser Nachweisung nicht vollste Verläßlichkeit zukomme, indem zwar die anwesenden Einheimischen genau erhoben worden seien, bezüglich der abwesenden aber es schwer gewesen sei, Lücken zu vermeiden, daß diese jedoch durch Angaben der Ortsvorstände, durch Benützung der Paßprotokolle und Matriken thunlichst ergänzt wurden. Diese Zuschrift besagt ferner, daß die Angaben über die anwesenden Fremden nach deren Heimat nur aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und der Militärgränze vollständig vorliegen, endlich schließt die statistische Centralcommission, daß sie aus diesen Gründen nicht in der Lage sei, eine Nachweisung der einheimischen Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone vorzulegen. Es geht nun aber aus dem Gesagten hervor, daß die Volkszählung in der dießseitigen Reichshälfte vollständig durchgeführt ist, daß daher die Repartition des dießseitigen Contingentes auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder anstandslos nach der Volkszählung vom Jahre 1869 vorgenommen werden kann, und dieß umsomehr, als die Ergebnisse der Volkszählung sich bereits für die Oeffentlichkeit in Druck befinden und für mehrere Kronländer bereits zur Versendung bereit liegen.

Die Majorität des Ausschusses faßte daher den Beschluß, es sei die Repartition des Contingentes im Grunde des §. 30 des Wehrgesetzes nach der Volkszählung vom 31. December 1869 vorzunehmen und dieß im Gesetze ausdrücklich zu verordnen.

Nach dieser Volkszählung entfallen jedoch, wie aus der bereits erwähnten Tabelle zu ersehen, auf Tirol nicht mehr 2708 Mann, sondern nur 2649 Mann. Hievon wird die Regierung, wie in den Vorjahren wieder nur 1268 Mann zur Ergänzung des Kaiser-Jägerregimentes thatsächlich abstellen, daher von dem Jahrescontingente von 56.041 Mann um 1381 Mann weniger, mithin nur 54.660 Mann nöthig sind und effective auch nur diese letzte Zahl dem stehenden Heere und der Kriegsmarine zugeführt werden.

Der Ausschuß glaubte deßhalb aus diesen Gründen unmöglich mehr zur thatsächlichen Stellung bewilligen zu können, als die Regierung factisch verwendet und einigte sich in seiner Majorität dahin, das Jahrescontingent zur thatsächlichen Stellung nur mit 54.660 Mann zu bewilligen.

Aus dieser Darstellung ergeben sich die vom Ausschusse vorgeschlagenen §§. 1 und 2 des Gesetzes ·/2 von selbst.

Eine Minorität von drei Mitgliedern wollte die Regierungsvorlage aufrecht erhalten haben und behielt sich vor, ihre Anschauung durch ihren Berichterstatter im hohen Hause zur Geltung zu bringen.

Bezüglich des §. 3 sei nur bemerkt, daß sich derselbe als nothwendig darstellte, um gemäß §. 31 des Wehrgesetzes die Recrutirung rechtzeitig durchführen zu können.

Der §. 13 des Wehrgesetzes, welcher in seinem zweiten Absatze das stehende Heer von 800.000 Mann auf die österreichischen und ungarischen Länder nach der Bevölkerung vom Jahre 1857 vertheilt, ordnet ausdrücklich an, daß die fixirten Heeresquoten sich ändern sollen, sobald die neue Volkszählung durchgeführt sein wird.

Schon im Eingange dieses Berichtes wurde hervorgehoben, daß das stehende Heer mit Ende 1871 schon 802.193 Mann, also mehr ausmacht, als der §. 11 des Wehrgesetzes verlangt, trotzdem das geforderte Contingent jährlicher 95.474 Mann nicht zur thatsächlichen Stellung gelangte.

Es ist also, nachdem die Volkszählung vom 31. December 1869 in der ganzen Monarchie durchgeführt ist, eine neue Vereinbarung mit Ungarn nach einer doppelten Richtung nothwendig, nämlich zur Richtigstellung des Gesammt-Jahrescontingentes und zur richtigen Vertheilung desselben auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und auf die Länder der ungarischen Krone. Dazu kommt noch, daß das hohe Haus in seiner Sitzung vom 28. März l. J. ein Gesetz aus Anlaß der Provinzialisirung der Militärgränze beschlossen hat, worüber in beiden Häusern des ungarischen Reichstages schon vorlängst Beschluß gefaßt wurde. Nach Durchführung dieser Provinzialisirung wird sich das Recrutencontingent für beide Reichstheile gleichfalls wesentlich ändern.

Aus allen diesen Gründen hat der Ausschuß mehrere Resolutionen beschlossen, welche der Annahme des hohen Hauses angelegentlichst empfohlen werden und diesem Berichte am Schlusse angefügt erscheinen.

Schließlich muß dem hohen Hause noch mitgetheilt werden, daß bei der eingehenden Erörterung des Recrutencontingentes der Ausschuß genöthiget war, auch das neue Landesvertheidigungsgesetz für Tirol und Vorarlberg vom 17. December 1870 in den Bereich seiner Betrachtung zu ziehen, wobei es sich ergab, daß das sanctionirte Gesetz von den Beschlüssen des Tiroler- und Vorarlberger Landtages in vielfacher Beziehung abweicht.

Es wurden dießfalls Aufklärungen von der Regierung verlangt, welche dem Ausschusse einzelne Actenstücke mittheilte, aus welchen Folgendes zu entnehmen war:

Das Gesetz, betreffend das Institut der Landesvertheidigung, wurde im Tiroler Landtage in der 13. und 14. Sitzung der dritten Session der zweiten Landtagsperiode am 21. und 23. October 1869 und im Vorarlberger Landtage in der 13. Sitzung am 28. October 1869 verhandelt.

Der Landeshauptmann von Tirol legte den beschlossenen Gesetzentwurf unterm 23. October, Nr. 8760 und jenen von Vorarlberg unterm 4. November 1869, Zahl 1313 der Regierung vor. Das Gesetz erhielt erst am 19. December 1870 die Allerhöchste Sanction, nachdem beide Landtage lange vorher aufgelöst worden waren.

Von wem das Landesvertheidigungsgesetz von Tirol und Vorarlberg in der unterm 19. December 1870 publicirten Fassung der Allerhöchsten Sanction unterbreitet wurde, ob vom Landesvertheidigungsminister, mit oder ohne Zustimmung des Ministerrathes, konnte aus den von der Regierung mitgetheilten Acten nicht entnommen werden.

Bei sorgfältiger Vergleichung der von den Landtagen von Tirol und Vorarlberg beschlossenen Gesetzentwürfe mit dem sanctionirten Gesetze ergeben sich jedoch folgende theils sachliche, theils stylistische Abweichungen.

Gleich der erste Paragraph zeigt sehr wesentliche Differenzen. Der Vorarlberger Landtagsentwurf lautet: „§. 1. Das auf diesem Gesetze beruhende Institut der tirol-vorarlbergischen Landesvertheidigung bildet einen integrirenden Theil der bewaffneten Macht und theilt sich: 1. in die Landesschützen und 2. in den Landsturm." Die sanctionirte Vorlage lautet: „§. 1. Das u. s. w. der tirolisch-vorarlbergischen Landesvertheidigung theilt sich: 1. in die Landesschützen und 2. in den Landsturm. Die Landesschützen und der Landsturm bilden einen integrirenden Theil der bewaffneten Macht und werden deßhalb unter völkerrechtlichen Schutz gestellt." Also abgesehen von der linguistischen Abweichung zwischen „tirol-vorarlbergisch" und „tirolisch-vorarlbergisch," wird ein ganzer Satz gestrichen und an anderer Stelle eingeschoben und ein anderer Satz ganz neu aufgenommen. Auch der Tiroler Landtag behielt den Ausdruck: „tirol-vorarlbergisch."

Der §. 4 der Vorarlberger Vorlage beginnt: „Die Landesschützen haben außerhalb der Gränzen Tirols und Vorarlbergs"; die sanctionirte Vorlage sagt: „der Gränzen von Tirol und Vorarlberg"; die Vorarlberger Vorlage fährt dann fort: „nur insoweit Dienste zu leisten, als es die örtlichen Verhältnisse... erfordern"; die sanctionirte Vorlage hingegen sagt: „Gränzverhältnisse"; endlich heißt es in der Vorarlberger Vorlage: „Abgesehen von diesen beiderlei Rücksichten kann ein Theil der Landesschützen höchstens bis zur Hälfte nur ausnahmsweise, wenn Tirol und Vorarlberg in keinerlei Weise bedroht wird, auf besonderen Aufruf des Kaisers in den anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und unter den für die Landwehr der übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch außerhalb des Umfanges derselben verwendet werden", während die analoge Stelle in der sanctionirten Vorlage, welche die von der Majorität des Tiroler Landtages beschlossene Fassung adoptirte, folgendermaßen lautet: „Abgesehen von diesen beiderlei Rücksichten, können die Landesschützen nur ausnahmsweise, wenn Tirol und Vorarlberg in keiner Weise bedroht wird, auch außerhalb des Landes, jedoch nur nach vorhergegangener Zustimmung des Landtages verwendet werden."

Bei §. 4 nahm übrigens der Vorarlberger Landtag eine Resolution an, dahingehend, daß wenn dem Lande Tirol eine größere Begünstigung eingeräumt würde, diese auch auf Vorarlberg Anwendung finden solle.

Nach §. 5 des sanctionirten Entwurfes „wird" in Vorarlberg ein besonderes Comité als Unterorgan der Landesvertheidigungs-Oberbehörde bestellt, nach dem Tiroler Landtagsentwurf „kann" ein solches bestellt werden.

§. 6 des Tiroler und Vorarlberger Landtagsentwurfes lautet: „Der übertragene Wirkungskreis der Landesvertheidigungs-Oberbehörde umfaßt: „Im Frieden: a) u. s. w."; im sanctionirten Gesetz fehlen die Worte „im Frieden".

§. 10 des Vorarlberger Landtagsentwurfes lautet: „Die Landesschützen . . . formiren: a) 10 Bataillone zu je 4 Feldcompagnien"; in der sanctionirten Vorlage heißt es: „zu je 4 (bis 6) Feldcompagnien", und dem entsprechend heißt es weiter, daß „die Compagnien in jedem Bataillone die Nummer 1 bis 4 (beziehungsweise 6)" führen, welche Einschaltung eben auch in der Vorarlberger Vorlage fehlt.

§. 22 der Vorarlberger Vorlage normirt, daß die Vorräthe unter „Mitwirkung des Gemeindevorstandes verwahrt werden"; die sanctionirte Vorlage

spricht von der „Mitwirkung des Gemeindevorstehers".

§. 24. Nach dem Tiroler Landtagsentwurfe wird die Mannschaft im ersten Dienstjahre durch „höchstens 8 Wochen" ausgebildet. Im sanctionirten Gesetze heißt es: durch „8 Wochen".

Im §. 29 der Vorarlberger Vorlage heißt es: „Das Landesschützen-Officierscorps wird gebildet: d) aus anderen Personen, welche . . . dazu die Eignung besitzen"; in der sanctionirten Vorlage erscheinen die betreffenden Bestimmungen als §. 32 und heißt es: „welche . . . dazu die Eignung besitzen und nach Tirol und Vorarlberg zuständig sind"; in der Tiroler Vorlage heißt es: „nach Tirol oder Vorarlberg".

Ferner heißt es im §. 29 der Vorarlberger Vorlage in Betreff der Ergänzung des Landesschützen-Officiercorps: „c) durch stufenweise Beförderung innerhalb der Landwehr (Landesschützen)"; in der sanctionirten Vorlage hingegen: „innerhalb des Corps der Landesschützen".

Endlich enthält die Vorarlberger Vorlage im zweiten Alinea nach Punkt b) den Satz: „Bei der Eintheilung der Officiere aus dem stehenden Heere in das Landesschützen-Officierscorps sind vorzugsweise nach Tirol und Vorarlberg zuständige u. s. w. zu berücksichtigen", welcher Satz in der sanctionirten Vorlage fehlt. Hingegen enthält die letztere übereinstimmend mit dem Tiroler Landtagsbeschlusse als vorletztes Alinea folgenden Satz: „Bei der Bildung und Ergänzung des Landesschützen-Officierscorps sind vorzugsweise nach Tirol oder Vorarlberg zuständige u. s. w. zu berücksichtigen", welcher Satz wiederum in der Vorarlberger Vorlage fehlt.

Im §. 38 der Vorarlberger Vorlage wird Officieren und Mannschaft zur Pflicht gemacht, „jeden Wechsel ihres bleibenden Aufenthaltsortes dem zuständigen Ergänzungscadre und auch jener Landesschützen- oder Landwehr-Evidenzhaltung, in deren Bereich sie sich begeben, bekannt zu machen", im correspondirenden §. 41 der sanctionirten Vorlage hingegen heißt es blos: „jener Landesschützen-Evidenzhaltung."

In demselben Paragraphe des Vorarlberger Entwurfes beginnt das letzte Alinea:

„Landesschützen „(Landwehrmännern)". . ist . . die Transferirung zu bewilligen"; in dem sanctionirten Gesetze fehlt die Parenthese.

Im §. 41 des Gesetzes, Alinea 3 fehlt in der vorletzten Zeile das im Vorarlberger Entwurfe §. 38 enthaltene Wort: und auch jener „Landwehr- oder" Landesschützen-Evidenzhaltung. Ebenso in der ersten Zeile des vierten Alinea Landesschützen- die in der Vorarlberger Vorlage enthaltene Parenthese (Landwehrmännern).

Im §. 43 des Tiroler Landtagsentwurfes heißt es Ende des ersten Alinea: schon beim ersten Falle „kriegsgerichtlich" zu behandeln; dagegen im sanctionirten Gesetze: „kriegsrechtlich".

In §. 44 des Gesetzes erste Zeile bedürfen Landesschützen „der" Bewilligung; dagegen lautet §. 44 der Tiroler und §. 41 der Vorarlberger Vorlage „die" Bewilligung.

Im §. 46 des Gesetzes heißt es: Die aus dem stehenden Heere zu den Landesschützen „übertretenden" Reservemänner; in dem entsprechenden §. 43 des Vorarlberger Entwurfes dagegen „übertretenen."

Weiters sind die §§. 27—30 des sanctionirten Gesetzes im Vorarlberger Entwurfe in Einem Paragraphen 27 enthalten, daher letzterer um 3 Paragraphe weniger enthält als ersteres.

Schließlich ist im §. 35 des sanctionirten Gesetzes der §. 49 des Wehrgesetzes und im §. 41 der §. 52 des Wehrgesetzes richtig angezogen, während die gleichnamigen Paragraphe des Tiroler Landtagsentwurfes, sowie §. 32 des Vorarlberger Entwurfes irrig den §. 43 und beziehungsweise §. 42 citiren.

Indem der Ausschuß diesen Sachverhalt dem hohen Hause zur Kenntniß bringt, stellt er zugleich den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen:

„Es sei dieser Gegenstand einem Ausschusse von 15 Mitgliedern, welche aus dem ganzen Hause zu wählen sind, zur Prüfung und Antragstellung zuzuweisen."

Zugleich fand sich die Majorität des Ausschusses bewogen, die bereits im vorigen Jahre von dem hohen Abgeordnetenhause gefaßte Resolution neuerdings aufzunehmen, um die Wehrkräfte von Tirol und Vorarlberg zur Vertheidigung des Reiches in einem richtigen Verhältnisse heranzuziehen.

Eine Minorität von 3 Mitgliedern behielt sich auch hier vor, ihre abweichende Anschauung durch ihren Berichterstatter im hohen Hause geltend zu machen.

In Folge dieser Darstellung erlaubt sich nun der Ausschuß den Antrag, das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Zustimmung ertheilen und die nachfolgende Resolution zum Beschlusse erheben:

1. Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß der Volkszählungsact vom 31. December 1869 in der Art zu dem endlichen Abschlusse gebracht werde, daß das Ergebniß bei der Vertheilung des gesammten Recrutencontingentes zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits (§. 13, Alinea 3 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151) zur Grundlage dienen kann.

2. Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung des Umstandes, daß das im Grunde des §. 13, Alinea 1 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 mit 95.474 Mann jährlich ermittelte Ge-

sammtcontingent für die stehende Armee und die Kriegsmarine in den Jahren 1869 und 1870 nicht vollständig bewilligt und abgestellt wurde und das Gleiche auch für das Jahr 1871 der Fall sein wird, und daß trotz dieser thatsächlichen Minderabstellung doch schon in diesem Jahre der mit 800.000 Mann gesetzlich (§§. 11 und 13 Wehrgesetz) bestimmte Truppenstand überschritten sein wird, die ursprünglich im Jahre 1869 erfolgte Berechnung der Gesammtcontingente der genauesten Ueberprüfung zu dem Ende zu unterziehen, damit nicht mehr als das nach dem Wehrgesetze zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der Maximalstärke von 800.000 Mann wirklich erforderliche Jahrescontingent in Anspruch genommen und zur thatsächlichen Stellung gebracht werde.

3. Die Regierung wird aufgefordert, die nach I., II. gewonnenen Resultate, sowie die durch die theilweise Provinzialisirung der Militärgränze sich für das Contingent der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ergebende Herabminderung schon bei der Vorlage des Gesetzentwurfes über die Recrutenbewilligung für das Jahr 1872 zu berücksichtigen.

4. Die Regierung wird neuerlich aufgefordert, das Geeignete einzuleiten, damit die Wehrkräfte von Tirol und Vorarlberg zur Vertheidigung des Reiches in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse herangezogen werden.

Wien, am 30. März 1871.

Herbst,
Obmann.

Konrad Seidl,
Berichterstatter.

Repartition

des nach dem Gesetze vom 22. Mai 1869 festgesetzten Jahrescontingentes mit 56.041 Mann für das stehende Heer nach den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1857 und 31. December 1869, betreffend die einheimische Bevölkerung.

Land	A. Einheimische Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1857	B. Einheimische Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1869	C. Einheimische männliche Bevölkerung nach dem Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1869	Entfällt Contingent für das stehende Heer unter Zugrundelegung der Ziffern			Anmerkung
				sub A	sub B	sub C	
Niederösterreich	1,369.699	1,196.261	584.380	4.285	3.728	3.693	*) Nach Abzug der auf die im Art. III. des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze erwähnten Gebietstheile Dalmatiens nach E, Nr. 215/49 ex 1871, entfallenden Bevölkerungsziffer von 68.955 Seelen.
Oberösterreich	688.294	582.822	286.393	2.153	1.816	1.810	**) dto. 34.941 Seelen.
Salzburg	140.197	126.329	61.606	439	394	388	
Steiermark	1,010.076	897.444	441.249	3.160	2.796	2.788	
Kärnthen	324.325	275.360	132.398	1.014	858	837	
Krain	467.441	473.059	234.048	1.462	1.474	1.479	
Küstenland	507.931	530.618	269.156	1.589	1,653	1.701	
Tirol und Vorarlberg	865.553	850.214	429.453	2.708	2.649	2.714	
Böhmen	4,778.693	4,652.889	2,278.741	14.948	14.499	14.399	
Mähren	1,878.029	1,839.477	890.034	5.875	5.732	5.624	
Schlesien	462.051	451.777	217.779	1.445	1.408	1.374	
Galizien	4,632.866	5,246.138	2,605.513	14.492	16.347	16.463	
Bukowina	447.095	489.736	247.277	1.399	1.526	1.563	
Dalmatien	342.757	*) 372.571	**) 191.153	1.072	1.161	1.208	
Summe .	17,915.007	17,984.695	8,869.180	56.041	56.041	56.041	

Wien, am 28. Februar 1871.

Gesetz

vom . . . .

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1871 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die thatsächliche Stellung der Jahrescontingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1871 mit 54.660 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5.466 Mann für die Ersatzreserve bewilligt.

Artikel II.

Die gesetzliche Vertheilung dieser Contingente (§. 30 W. G.) hat nach der durch die Volkszählung vom 31. December 1869 ermittelten einheimischen Bevölkerung zu erfolgen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Landesvertheidigungsminister, welcher dießfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Bericht der Minorität

des zur Behandlung der Regierungsvorlage, betreffend die Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1871 bestellten Ausschusses.

Zwei Minoritäten des Ausschusses glaubten den Beschlüssen der Majorität — (mit Ausnahme des 1., 2. und 3. Absatzes der zum Beschlusse erhobenen Resolution, welche unangefochten verblieben) — nicht beistimmen zu können, und fanden sich veranlaßt, die Annahme der von denselben formulirten Minoritätsanträge dem hohen Hause zu empfehlen.

I. Eine durch die Herren Abgeordneten Dr. Banhans, Bäuerle, Firley, Kovats, Excellenz Baron Lasser und Dr. Smolka vertretene Minorität verwirft den von der Majorität zum Beschlusse erhobenen Dr. Rechbauer'schen Vertagungsantrag und beantragt über denselben zur Tagesordnung zu übergehen.

Zum Berichterstatter über diesen Minoritätsantrag wurde Seine Excellenz Baron Lasser gewählt.

II. Eine zweite, durch die Herren Abgeordneten Firley, Kovats und Dr. Smolka vertretene Minorität, welche Dr. Smolka als Berichterstatter dieser Minorität bezeichnete, erklärte sich gegen nachstehende, dem hohen Hause zur Beschlußfassung vorgelegte Majoritätsanträge:

1. Daß das Recrutencontingent für das Jahr 1871 blos in der herabgeminderten Ziffer von 54.660 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5466 Mann für die Ersatzreserve zu bewilligen sei (Artikel I des Gesetzes);

2. daß die gesetzliche Vertheilung dieser Contingente (§. 30 W. G.) nach der durch die Volkszählung vom 31. December 1869 ermittelten einheimischen Bevölkerung zu erfolgen habe (Artikel II des Gesetzes);

3. daß die Regierung aufgefordert werden solle, das Geeignete einzuleiten, damit die Wehrkräfte von Tirol und Vorarlberg zur Vertheidigung des Reiches in einem der Leistung der übrigen Königreiche und Länder entsprechenden Verhältnisse herangezogen werden (Absatz 4 der Resolution);

4. daß aus Anlaß des bei Zustandebringung des Landesvertheidigungsgesetzes für Tirol und Vorarlberg vom 19. December 1870 vorgekommenen verfassungswidrigen Vorganges der dießfällige Sachverhalt dem hohen Abgeordnetenhause mitzutheilen und der Antrag zu stellen sei: daß dieser Sachverhalt einem aus der Mitte des hohen Abgeordnetenhauses zu wählenden Ausschusse zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werde.

Nachdem in Bezug auf den Minoritätsantrag I ein abgesonderter Minoritätsbericht erstattet werden dürfte, behandelt der vorliegende Bericht lediglich die zu II berufenen Majoritätsanträge, welchem nachstehende Minoritätsanträge entgegengestellt werden, womit:

zu 1. und 2. das Recrutencontingent für das Jahr 1871 in der von der hohen Regierung beanspruchten Ziffer zu bewilligen und bei der Anrepartirung unter die einzelnen Königreiche und Länder die Volkszählung vom Jahre 1857 zur Grundlage zu nehmen sei, weßbezüglich die Annahme des beigebogenen Gesetzentwurfes ./. dem hohen Hause empfohlen wird.

Zu 3. und 4. über diese Majoritätsanträge zur Tagesordnung übergangen werde.

Die Gründe, welche die Minorität II bestimmten, obige Anträge zu stellen, lassen sich ihrer Wesenheit nach im Folgenden zusammenfassen:

Zu 1. Der von der Majorität des Ausschusses beantragte Abstrich von 1381 Mann, bezüglich 138 Mann von der von der hohen Regierung beanspruchten Ziffer von 56.041 und 5604 Mann, welchem zufolge blos ein Recrutencontingent von 54.660 Mann für die stehende Armee und die Kriegsmarine, sodann 5466 Mann für die Ersatzreserve bewilliget werden sollen, läßt sich vom Standpunkte des Gesetzes nicht rechtfertigen und ist überdieß in Bezug auf die Ziffer des Abstriches willkürlich, denn:

a) nach §. 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, Alinea 1, kann das der Bevölkerungszahl nach anzurepartirende Contingent, welches

zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der (§. 11 des Wehrgesetzes) festgestellten Stärke erforderlich ist — „nach Feststellung desselben (Contingents) — vor Ablauf von 10 Jahren nur in Frage kommen, wenn der Kaiser im Wege der betreffenden verantwortlichen Regierungen die Vermehrung oder Verminderung des Contingents für nothwendig erachtet."

Nun hat aber die Feststellung des zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits der Bevölkerungszahl nach anzurepartirenden Contingents mit dem Gesetze vom 22. Mai 1869, Z. 86, wirklich stattgefunden, indem Artikel I dieses Gesetzes besagt:

„Zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in der im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 angenommenen Stärke, dann für die Ersatzreserve wird im Sinne des §. 13 dieses Gesetzes das von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu leistende Jahrescontingent, und zwar für das stehende Heer und die Kriegsmarine mit 56.041 Mann und für die Ersatzreserve mit 5604 Mann festgestellt."

Aus diesen Gesetzesbestimmungen erscheint es als über allen Zweifel erhoben, daß vor Ablauf von 10 Jahren eine Herabminderung des mit 56.041 und 5604 Mann festgestellten Contingents einzig und allein der Initiative des Kaisers zustehe und nachdem eine solche nicht vorliegt, so muß der eine Herabminderung des Recrutencontingents beabsichtigende Majoritätsantrag, als dem Gesetze zuwiderlaufend, abgelehnt werden;

b) überdieß aber ist der beantragte Abstrich von 1381 und 138 Mann der Ziffer nach ein unbegründeter und willkürlicher, indem derselbe durch die irrige Voraussetzung begründet werden will, daß in Tirol und Vorarlberg factisch um so viel weniger abgestellt werden solle, als obiger Abstrich beträgt.

Wenn aber obige Voraussetzung auch thatsächlich richtig wäre, so zwar, daß auch nicht ein Mann weniger oder mehr in Tirol und Vorarlberg nicht zur Abstellung kömmt, als obige Ziffern besagen, so entsteht die Frage: wieso es komme, daß dieser Abstrich blos den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zu Gute kommen solle, und ob nicht die Länder der ungarischen Krone an diesem Abstriche nach Verhältniß der Contingentsziffern gleichfalls zu participiren hätten, dann: ob eine Minderstellung von 94 Mann, welche in Ungarn stattgefunden haben solle, von der Ziffer 1381 in Abzug gebracht oder wohl dazugeschlagen werden solle, weiters: ob dieser Abstrich von der aus dem Verhältnisse 800.000 : 470.368 = 95.474 : x resultirenden richtigeren dießseitigen Contingentsziffer per 56.135 und 5613, oder aber von der geringer gehaltenen Ziffer per 56.041 stattzufinden habe und ob die durch zwei Jahre thatsächlich stattgehabte Minderstellung von 94 Mann hiebei in Anschlag zu bringen sei oder nicht? u. s. w. u. s. w.

Genug die im Schooße des Ausschusses dießbezüglich gepflogenen Erhebungen und nachgefolgten Erörterungen haben eine solche Masse von Ziffern und ungenügend aufgeklärter, auf obige Fragen Bezug nehmenden Verhältnisse zu Tage gefördert, daß die Frage jedenfalls nicht spruchreif erscheint und daß allen diesen Zweifeln gegenüber der Ansatz obigen Abstriches thatsächlich als ein willkürlicher anzusehen ist, weßhalb auch der Ausschuß die Absätze 1, 2 und 3 der Resolution in Antrag bringen zu müssen glaubte, um Verhältnisse einer Klärung zuzuführen, welche beitragen wird, voraussichtlich bereits im Jahre 1872 auf eine Richtigstellung der beiderseitigen Contingentsziffern einzufließen.

Zu 2. Die Volkszählung vom 31. December 1869 kann als Grundlage der Anrepartirung des Contingents unter die einzelnen Königreiche und Länder nicht zur Anwendung kommen, weil die Bedingungen des §. 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, unter welchen dieß geschehen könnte, noch nicht eingetreten sind.

Die eben berufene Gesetzesstelle besagt nämlich, daß insolange nicht in beiden Staatsgebieten eine, auf gleichen Grundsätzen basirte neue Volkszählung effectuirt wird, die gegenwärtig über die Volkszählung vorhandenen ämtlichen Daten (demnach die Volkszählung vom Jahre 1857) zur Grundlage zu dienen haben.

Nun ist aber diese neue Volkszählung, im Sinne der eben berufenen Gesetzesstelle und nach Vorschrift des Volkszählungsgesetzes vom 29. März 1869, Z. 67, noch nicht effectuirt, und als vollgiltig abgeschlossen anzusehen, weil die im §. 34 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Daten und zu benützenden Behelfe, noch bei Weitem nicht eingelangt sind, sonach auch zur endlichen Richtigstellung der dießseits ermittelten Bevölkerungsziffer noch gar nicht benützt werden konnten.

So ist z. B. die Volkszählung in den Ländern der ungarischen Krone noch nicht beendet, die Resultate dieser Volkszählung wurden an die dießseitige Regierung noch nicht eingeschickt, konnten demnach auch zur Richtigstellung der dießseitigen Bevölkerungsziffer nicht benützt werden, was aber nach Vorschrift des §. 34 lit. a des bezogenen Gesetzes zu geschehen hat.

Eben so sind auch viele von den, Seitens der diplomatischen Vertretungen und Consulate einzusendenden, nach bestimmter Vorschrift abzufassenden

Ausweise ausständig, und die meisten der eingesendeten sind so mangelhaft, daß sie zu gar keinem Gebrauche dienen können, zumal z. B. häufig vorkommt: N. N. sammt Familie ohne aller Angabe der Familienglieder u. dgl. m.

Daß aber solche Ausweise ganz ordnungsgemäß vorliegend sein können und sein sollen, geht aus dem hervor, daß in Bezug auf die Abfassung derselben ganz bestimmte Vorschriften erflossen sind, und solche mustergiltige Ausweise auch thatsächlich eingelaufen sind, wie z. B. als fast alleinige Ausnahme von dem Generalconsulate in Alexandrien.

Nun sind aber auch diese Ausweise nach Vorschrift des §. 34 lit. c des Volkszählungsgesetzes bei Feststellung der Bevölkerungsziffer zu benützen, was bis nunzu nicht geschehen konnte.

Weiters besteht ein noch nicht entschiedener Streit zwischen der ungarischen und der dießseitigen Regierung wegen der beiderseits berechneten, und von einander sehr abweichenden Bevölkerungsziffer der Militärgränze u. dgl. m.

Aus alledem ist zu entnehmen, daß die Volkszählung vom Jahre 1869 noch nicht im Sinne der Gesetze, als derart effectuirt und vollgiltig abgeschlossen angesehen werden könne, daß dieselbe als Grundlage der Anrepartirung des Contingents dienen könnte, was auch aus der Note der k. k. statistischen Centralcommission an das hohe Landesvertheidigungsministerium vom 25. Februar 1871, Nr. 332, zu entnehmen ist.

Zu 3. Die von der Majorität des Ausschusses im vierten Resolutionsabsatze beantragte, an die hohe Regierung zu erlassende Aufforderung involvirt die Voraussetzung, daß die Wehrkräfte von Tirol und Vorarlberg zur Vertheidigung des Reiches nicht in dem entsprechenden Verhältnisse herangezogen werden.

Nachdem aber keine, diese Voraussetzung rechtfertigenden Thatsachen vorliegen, und wenn dieß auch der Fall wäre, was nicht zugestanden wird, die Regelung dieses Verhältnisses nach dem Stande der dießfälligen Gesetzgebung, der Vereinbarung zwischen der hohen Regierung und den Landtagen von Tirol und Vorarlberg anheimfällt, so wäre über diesen Majoritätsantrag zur Tagesordnung zu übergehen.

Zu 4. Der Ausschuß hatte sich mit der Bewilligung oder Nichtbewilligung des, von der hohen Regierung beanspruchten Recrutencontingentes für das Jahr 1871 zu befassen und von dem hohen Hause kein Mandat erhalten, in eine Prüfung des, bei Zustandebringung des für Tirol und Vorarlberg giltigen Landesvertheidigungsgesetzes vom 19. December 1870 beobachteten Vorganges einzugehen und zu untersuchen, ob dieser Vorgang verfassungsgemäßer gewesen sei, weßhalb auch über diesen Antrag nicht verhandelt werden kann, und über denselben in allen seinen Theilen zur Tagesordnung zu übergehen wäre.

Selbstverständlich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß nach Maßgabe der Geschäftsordnung ein, diesen Gegenstand betreffender, selbstständiger Antrag gestellt werde, welcher sodann nach Vorschrift der Geschäftsordnung behandelt werden müßte.

Es entfällt somit für jetzt auch die Nothwendigkeit, sich in das Meritorische der Sache, sowie auch in eine Erörterung der Frage einzulassen, ob überhaupt die ganze Angelegenheit nicht eine solche sei, die zur ausschließlichen Competenz der Landtage von Tirol und Vorarlberg gehört.

Die Minorität des Ausschusses beantragt demnach: Das hohe Abgeordnetenhaus geruhe:

1. Den beiliegenden Gesetzesentwurf zu genehmigen;

2. über die Majoritätsanträge zu 3 und 4 zur Tagesordnung zu übergehen.

Wien, am 30. März 1871.

Der Berichterstatter der Minorität:

Dr. Franz Smolka.

Gesetz

vom . . . .

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1871 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die thatsächliche Stellung der im Artikel I des Gesetzes vom 22. Mai 1869 mit 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine, dann mit 5.604 Mann für die Ersatzreserve festgestellten Jahres-Contingente aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen wird für das Jahr 1871 bewilligt.

Artikel II.

Bei Anrepartirung dieses Recrutencontingentes unter die einzelnen Königreiche und Länder hat die Volkszählung vom Jahre 1857 zur Grundlage zu dienen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Meiu Landesvertheidigungs-Minister, welcher dießfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Antrag des Finanzausschusses.

Gesetz

vom . . . .

betreffend den

Bau eines eigenen Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

Artikel I.

Zur Erbauung eines neuen Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien wird von der veranschlagten Baukostensumme im Gesammtbetrage von 670.000 fl. für das Jahr 1871 der Theilbetrag von 250.000 fl. zur Ausgabe bewilligt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Handelsminister beauftragt.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . .

womit die

Aushebung der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve erforderlichen Recrutencontingente im Jahre 1871 bewilligt wird.

(In der 30. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. April 1871 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Im Grunde des §. 13 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 wird für das Jahr 1871 das Recrutencontingent aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen in der mit dem Gesetze vom 22. Mai 1869 bestimmten Ziffer von 56.041 Mann für das stehende Heer und die Kriegsmarine und von 5604 Mann für die Ersatzreserve bewilligt.

Artikel II.

Die gesetzliche Vertheilung dieser Contingente (§. 30 W. G.) hat nach der durch die Volkszählung vom 31. December 1869 ermittelten einheimischen Bevölkerung zu erfolgen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Landesvertheidigungsminister, welcher dießfalls mit Meinem Reichskriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat, beauftragt.

Bericht

des

über die Regierungsvorlagen, betreffend das Gesetz über die Einführung einer neuen Notariatsordnung und das Gesetz über das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden gewählten Ausschusses.

Die Nothwendigkeit der Ersetzung der jetzt in Wirksamkeit stehenden Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. Bl., in einer dem öffentlichen Bedürfnisse sowohl als der Würde des Standes der Notare entsprechenden Weise mit einer neuen Notariatsordnung ist allgemein anerkannt. Schon am 1. Mai 1869 brachte die Regierung den Entwurf einer neuen Notariatsordnung und den Entwurf eines Gesetzes über das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und die Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden im Abgeordnetenhause ein. Zur Berathung der Entwürfe wurde am 4. Mai 1869 ein Specialausschuß von dem hohen Hause gewählt. Der am 14. Mai 1869 erfolgte Schluß der vierten Reichsrathssession gestattete dem Ausschusse erst nach dem am 11. December 1869 wieder erfolgten Zusammentritte des Reichsrathes die Aufnahme der Berathungen über die erwähnten Regierungsvorlagen. Auf dieselben wurde in Folge übereinstimmender Beschlüsse der beiden Häuser des Reichsrathes und in Folge Allerhöchster Genehmigung das Gesetz vom 30. Juli 1867, Nr. 104 R. G. Bl., über die Behandlung umfangreicher Gesetze angewendet.

Mit dem Berichte vom 25. Februar 1870 legte der Ausschuß die aus seinen Berathungen hervorgegangenen Gesetzentwürfe dem hohen Hause vor, welche im Wesentlichen nur in der Festsetzung der Bestimmungen über die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre, in den Bestimmungen über die corporative Gestaltung des Notariates und in der Bestimmung des Disciplinargerichtes Abweichungen von den Regierungsvorlagen darstellten. In der Sitzung vom 30. März 1870 faßte das hohe Abgeordnetenhaus in Anerkennung der Dringlichkeit des Gegenstandes den Beschluß, bei der Verhandlung über die Notariatsordnung habe ein abgekürztes Verfahren dahin stattzufinden, daß Anträge auf Zusätze oder Abänderungen der vom Ausschusse eingebrachten Vorlage mit Angabe jener Paragraphe, auf welche sie sich beziehen, bereits während der Generaldebatte angemeldet, daß in der Specialdebatte nur über jene Paragraphe, zu denen solche Anträge angemeldet wurden, Discussion und Berathung zugelassen, und daß jene Paragraphe des Gesetzentwurfes, gegen welche ein Abänderungsantrag nicht angemeldet wurde, als en bloc angenommen angesehen werden sollen.

Die zweite Lesung des von dem Ausschusse vorgelegten Entwurfes der Notariatsordnung fand in der Sitzung vom 2. April 1870 statt. Bei derselben wurde der Antrag des Ausschusses, welcher die Ausdehnung der Verordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120, bezüglich der imperativen Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre auch für das flache Land anstrebte, von dem hohen Hause abgelehnt, und die Fassung der betreffenden Gesetzesstelle nach der Regierungsvorlage beschlossen, in allen übrigen Bestimmungen aber das Gesetz nach den Anträgen des Ausschusses angenommen. In der nämlichen Sitzung fand die Annahme des Gesetzes auch in dritter Lesung statt. Auch das Gesetz über das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden wurde in der nämlichen Sitzung in zweiter und dritter Lesung, u. z. nach der Regierungsvorlage, angenommen.

Die durch den raschen Vorgang des Ausschusses und des Abgeordnetenhauses ermöglichte Hoffnung, die neue Notariatsordnung werde noch im Laufe des Jahres 1870 von dem hohen Herrenhause berathen, und das Gesetz der Allerhöchsten Sanction unterbreitet werden können, ging jedoch nicht in Erfüllung. Denn schon am 8. April 1870 wurde der Reichsrath vertagt, später auch aufgelöst; das hohe Herrenhaus war nicht mehr in der Lage, über die demselben mitgetheilten Gesetzentwürfe des Abgeordnetenhauses eine Amtshandlung vorzunehmen, die Beschlüsse des aufgelösten Abgeordnetenhauses sind daher ohne rechtliche Wirkung geblieben.

An das neu gewählte Abgeordnetenhaus trat also die Nothwendigkeit heran, die Arbeit wieder von vorne zu beginnen. In Anerkennung der Dringlichkeit der Einführung einer die Anforderungen der Rechtsordnung und die zeitgemäße Regelung der Berufsthätigkeit der Notare im Auge haltenden Notariatsordnung säumte die Regierung nicht, in der gegenwärtigen Session des Reichsrathes dem Abgeordnetenhause einen neuen Entwurf der Notariatsordnung sowie des Gesetzes über den Notariatszwang bei einigen Rechtsgeschäften und über Legalisirung der Tabularurkunden einzubringen. Ueber diese Vorlagen wurde in der Sitzung vom 7. März 1871 ein Ausschuß aus dem ganzen Hause gewählt, welcher nunmehr die aus seinen Beschlüssen hervorgegangenen Gesetzentwürfe in ¹/. und ²/. dem hohen Hause vorlegt.

Sowohl die Regierungsvorlagen als die Vorlagen des Ausschusses schließen sich bis auf wenige Abweichungen den in der Sitzung vom 2. April 1870 von dem Abgeordnetenhause in zweiter und dritter Lesung angenommenen Gesetzentwürfen an. Die von dem Ausschusse beschlossenen Abweichungen von denselben, insoweit es sich nicht lediglich um stylistische Aenderungen handelt, werden nachstehend ersichtlich gemacht und zugleich begründet.

A. Zu dem Gesetze über die Einführung einer neuen Notariats-Ordnung.

Zum Artikel VI des Einführungsgesetzes.

Der Ausschuß erachtete in Abweichung von dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses und der mit demselben gleichlautenden Regierungsvorlage die vorübergehende Ermächtigung des Justizministers, zu Notaren auch Bewerber zu ernennen, welche nur eine vierjährige Verwendung im praktischen Justizdienste, nicht aber auch eine durch zwei Jahre bei einem Notar zugebrachte Praxis (§. 6 lit. d) ausweisen, statt auf 5 Jahre nur auf die Dauer von 3 Jahren festzustellen und diese Ermächtigung auf die Fälle einzuschränken, wo um die zu besetzende Notarstelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für die betreffende Stelle geeigneter Bewerber einschreitet. Der Ausschuß wurde hiebei von der Ansicht geleitet, daß es Sache der Gerechtigkeit und im öffentlichen Interesse begründet ist, Notarstellen an Jene zu verleihen, welche sich für das Notariat praktisch ausgebildet haben, daß daher Ausnahmen hievon nur auf eine für die Heranbildung einer genügenden Zahl von Notariatspractikanten unerläßliche Zeit und nur auf Fälle der Unthunlichkeit anderweiter Besetzung eingeschränkt werden sollen.

Zu §. 7 der Notariatsordnung.

Der Zusatz der Regierungsvorlage, nach welchem dem Notar nicht nur jedes Geschäft, dessen Betrieb mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist, sondern auch jedes Geschäft untersagt sein soll, welches schon an sich mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist, wurde von dem Ausschusse angenommen, da es allerdings Geschäfte gibt, welche schon an sich und ohne ihren fortgesetzten Betrieb der Würde des Notariatsstandes Eintrag machen können.

Zu §. 11.

Der Ausschuß schloß sich der von der Regierung principiell vertheidigten Vorlage an, welche, abweichend von dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses, beantragt, daß die Notariatskammer den Besetzungsvorschlag an den Gerichtshof erster Instanz zu leiten, und daß erst der Gerichtshof den Vorschlag mit seinem eigenen Gutachten dem Oberlandesgerichte vorzulegen hat. Für den Ausschuß war hiebei die Erwägung maßgebend, daß die Begutachtung des Besetzungsvorschlages der Notariatskammer durch den Gerichtshof erster Instanz auf die Entscheidung der Frage, ob dieser Gerichtshof oder ob das Oberlandesgericht über die Notare als Disciplinargericht einzuschreiten berufen sein soll, keinen Einfluß übt, daß übrigens den Motiven der Regierung, nach denen der Gerichtshof erster Instanz in Folge seiner geschäftlichen Berührung mit dem Notariate, durch seine Kenntniß der localen Bedürfnisse eines bestimmten Notariatssprengels zur Würdigung des Besetzungsvorschlages der Notariatskammer allerdings geeignet erscheint, daß ferner dem die Notare ernennenden Justizminister die möglichst umfassende Information und daher nicht nur das Gutachten des Oberlandesgerichtes, sondern auch jenes des Gerichtshofes erster Instanz vorliegen soll, ihre Erheblichkeit nicht abgesprochen werden kann.

Zu §. 19.

Der Beschluß des Abgeordnetenhauses bestimmte in dem Absatze d den schuldbaren Verlust, die Regierungsvorlage überhaupt den Verlust der freien Vermögensverwaltung als eine Ursache der Erlöschung des Amtes eines Notars. Dem Ausschusse schien weder die eine noch die andere Fassung angemessen; nicht die erstere, weil die Erklärung des Notars als Verschwender, welche nach Umständen ohne Verschulden des Notars nothwendig geworden sein konnte, welche aber das öffentliche Vertrauen in den Notar unter allen Umständen beeinträchtigen, daher die Erlöschung seines Amtes zur Folge haben muß, nicht immer unter den Begriff des schuldbaren Verlustes der freien Vermögensverwaltung fallen kann, und nicht die letztere Fassung, weil in dieselbe ganz ungerechtfertigt auch der Verlust des freien Verfügungsrechtes wegen zeitlichen, heilbaren Wahnsinnes oder wegen unverschuldeter Crida fallen würde. Der Ausschuß hat sich daher dahin entschieden, daß der Absatz d des §. 19 auf den Verlust der freien Vermögensverwaltung wegen

Verschwendung oder sonst aus Verschulden zu lauten habe. Da es aber zweifellos ist, daß das dem Notar unter allen Umständen unentbehrliche öffentliche Vertrauen auch durch den unverschuldeten Verlust der freien Vermögensverwaltung leidet, so wurde in dem §. 165 zu den Gründen der Suspendirung des Notars vom Amte ein Absatz unter lit. d beigefügt, welcher die Suspendirung auch für den Fall bestimmt, wenn der Notar in Concurs verfällt oder aus anderen Gründen die freie Vermögensverwaltung verliert.

Zu §. 27.

Die Regierungsvorlage beantragt, daß in dem Falle der bevorstehenden oder wirklich erfolgten Schmälerung der Caution eines Notars der Staatsanwalt berufen sein soll, auf Suspension oder auf Absetzung des Notars den Antrag zu stellen, wenn die Notariatskammer hierin säumig ist. Da in dieser Bestimmung ein Mißtrauen gegen die Pflichterfüllung der in dem nämlichen §. 27 zur Beantragung der Suspension oder der Absetzung angewiesenen Notariatskammer erblickt werden könnte, so wurde der §. 27 mit Weglassung der Zusätze der Regierungsvorlage nach der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen.

Zu §. 49.

Das Abgeordnetenhaus hat zu der Bestimmung, daß der Notar die von ihm aufgenommenen Urkunden in Urschrift aufzubewahren und den Parteien nur Ausfertigungen zu ertheilen hat, die Ausnahme beigefügt, daß Specialvollmachten und Bestätigungen über eine erfüllte Verbindlichkeit auf Verlangen der Partei in Urschrift hinausgegeben werden dürfen. Der Ausschuß beschloß in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage die Weglassung dieser Ausnahme, da Vollmachten, durch welche die Legitimation des Machthabers zu dem Geschäfte nachgewiesen wird, und Urkunden über die Erfüllung von Verbindlichkeiten ebenso, wie andere Urkunden auch für eine spätere Zeit von Belang sein können, die Erwägung aber, daß durch die Ausfolgung der Urkunde in Urschrift die Kosten der Ausfertigung erspart werden, umsoweniger für das Abgehen von dem Principe der Verwahrung der Urschrift durch den Notar zureichenden Grund gibt, da es den Parteien, welche nach den vorwaltenden Umständen auf die Verwahrung der Urschrift durch den Notar kein Gewicht legen, unbenommen bleibt, die Urkunde zur Kostenersparung nicht in Notariatsform aufnehmen zu lassen und sich mit der Legalisirung durch den Notar zu begnügen.

Zu §. 97.

Der Zusatz der Regierungsvorlage, daß gegen die Verweigerung der Hinausgabe von Beurkundungen der in den §§. 81—89 bezeichneten Art und gegen Verweigerung von Abschriften des aus Anlaß der Beurkundung aufgenommenen Protokolles die Beschwerde in die Notariatskammer zulässig sein soll, schien dem Ausschusse aus dem Grunde angemessen, weil die Frage, ob die Partei, welche die Herausgabe der Beurkundung oder die Abschrift verlangt, ein rechtliches Interesse an der Sache dargethan hat, einen Gegenstand der individuellen Beurtheilung bildet, es daher zweckmäßig erscheint, gegen derlei Verweigerungen die Einholung der Ansicht der Notariatskammer zu gestatten. Der Ausschuß hat sich daher für die Annahme dieses Zusatzes zu den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses entschieden.

Zu §. 113.

Die Erwägung, daß die Ueberschreitung des Gebührentarifes einen Gegenstand der disciplinaren Ahndung bildet, daß die Ausübung der Controle über die Einhaltung des Tarifes durch Revisionen der Notariatsacte mit Umständlichkeiten, bei Entlegenheit des Amtssitzes des betreffenden Notars auch mit Kosten verbunden ist, daß aber diese Controle wenigstens größtentheils dadurch ermöglicht werden kann, wenn das Geschäftsregister, von welchem nach dem §. 115 vierteljährig eine beglaubigte Abschrift an den Präsidenten der Notariatskammer einzusenden ist, wie bisher auch eine Rubrik für die Ersichtlichmachung der von dem Notar angesprochenen Gebühr enthält, bestimmte den Ausschuß, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage, zu den von dem Abgeordnetenhause vorgeschriebenen Rubriken des Geschäftsregisters auch eine Rubrik für die Angabe der angesprochenen Gebühren aufzunehmen.

Zu §. 123.

Ueber die Frage, ob dem substituirten Notar während der Dauer der Substitution die eigene Vornahme von notariellen Amtshandlungen in dem Falle gestattet sein soll, wenn die Substitution wegen Beurlaubung des Notars verfügt wurde, hielt die Regierung principiell an der Anschauung, daß ein Notarsposten nicht gleichzeitig von zwei Functionären versehen werden könne, daß der bestellte Substitut für die Dauer der Substitution im ganzen Geschäftsumfange an die Stelle des substituirten Notars trete, daß daher die Einsetzung eines Substituten die gleichzeitige Geschäftsführung des substituirten Notars im vollen Umfange ausschließe, daß bei der gleichzeitigen Geschäftsführung durch den Substituten und durch den substituirten Notar sowohl für das Publikum, als für die überwachenden Organe die verantwortliche Person verschwinde, daß also dem substituirten Notar auch im Falle eines Urlaubes die Vornahme notarieller Amtshandlungen nicht zu gestatten sei. Um das sowohl in den Bedürfnissen des Publikums als in dem Interesse der Notare begründete Zustandekommen der neuen Notariatsordnung wegen dieses principiellen Bedenkens der Regierung nicht in Frage zu stellen, erklärten sich auch jene Mitglieder des Ausschusses, welche sich für

die gedachte Gestattung ausgesprochen hatten, für die Beseitigung der von dem Abgeordnetenhause für den Fall des Urlaubes gestatteten Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze, und es wurde daher der letzte Absatz des §. 123 nach der von der Regierung beantragten Fassung angenommen.

Zu §§. 124 bis 135.

In diesen Paragraphen erscheinen die von dem Abgeordnetenhause in den §§. 124 bis 132 seiner Beschlüsse über die Organisation des Notarenstandes bestimmten Grundsätze in Gemäßheit der Regierungsvorlage schärfer ausgeprägt. In der Erwägung, daß die Uebertragung der Geschäfte der Notariatskammer an den Gerichtshof (§. 125) zur Wahrung der Selbstständigkeit der Notare möglichst zu vermeiden, die Zusammenlegung der Notarencollegien daher nach Thunlichkeit zu begünstigen ist, hat der Ausschuß im §. 126 abweichend von der Regierungsvorlage die Bestimmung aufgenommen, daß die Vereinigung von Notarencollegien von dem Justizminister nicht verweigert werden kann, wenn sie von den betheiligten Notarencollegien übereinstimmend beantragt wird. Da es unerläßlich ist, auch den Notarencollegien einen Vorsteher zu geben, und da es zweckmäßig erscheint, das Präsidium der Kammer und des Notarencollegiums, wie es bei der Kammer und dem Ausschusse der Advocaten der Fall ist, in Einer Person zu vereinigen, so hat der Ausschuß nach der Regierungsvorlage die Bestimmung beschlossen, daß der Präsident der Kammer auch im Notarencollegium den Vorsitz zu führen habe (§. 127), und daß die Wahl des Präsidenten nicht, wie es von dem Abgeordnetenhause im §. 127 der von ihm beschlossenen Notariatsordnung bestimmt wurde, von den gewählten Kammermitgliedern, sondern von dem Notarencollegium vorzunehmen sei (§. 129). Auch der in der Regierungsvorlage §§. 134, 135 enthaltenen Bestimmung, daß die Geschäftsordnungen des Notarencollegiums und der Notariatskammer der Genehmigung des Justizministers zu unterziehen sind, glaubte der Ausschuß beipflichten zu sollen, da die aus der obersten Beaufsichtigung des Justizministers hervorgehende gleiche Bestimmung auch bezüglich der Geschäftsordnungen des Ausschusses und der Kammer der Advocaten besteht, und ein Grund für die Abweichung hiebei bezüglich der Notare nicht vorhanden ist.

Zu §. 143.

Die Bestimmung des §. 140 der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses, nach welcher am Sitze jeder Notariatskammer ein Notariatsarchiv bestehen soll, erschien dem Ausschusse nicht zweckmäßig, da ein Kammersprengel durch Zusammenlegungen der Notarencollegien möglicherweise zu einer Größe anwachsen kann, welche die Errichtung mehr als Eines Archives in derselben als wünschenswerth erscheinen läßt. Es wurde für angemessen befunden, in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage die Frage, wo Notariatsarchive zu errichten seien, vorläufig offen zu lassen und die Bestimmung hierüber umsomehr dem Justizminister anheimzugeben, da das Archiv ein vom Staate bestelltes und dotirtes Amt sein soll, und bis zur Errichtung der Archive die Gerichtshöfe die Archivsgeschäfte zu besorgen haben werden.

Zu §. 146.

Nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses (§. 143) sollte dem Notar im Falle seiner Uebersetzung an einen anderen Ort innerhalb desselben Oberlandesgerichts-Sprengels aus rücksichtswürdigen Gründen gestattet werden können, seine Notariatsacten in den neuen Amtssitz mitzunehmen. In Erwägung der Zweckmäßigkeit, daß die Zugänglichkeit der Notariatsacten für die betheiligten Parteien möglichst gewahrt werde, hat sich der Ausschuß für die Regierungsvorlage entschieden, welche die Zulässigkeit der Mitnahme der Acten nur bei Uebersetzungen innerhalb des nämlichen Archivssprengels ausspricht.

Zu §. 152.

Die Bestimmung, daß in jenen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, für welche ein Notariatsarchiv nicht errichtet ist, diese Gerichtshöfe die den Archivsbeamten obliegenden Geschäfte zu besorgen haben, wurde in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage aus dem Artikel VIII des von dem Abgeordnetenhause beschlossenen Einführungsgesetzes in das Gesetz selbst aufgenommen.

Zu §. 154, 160 u. f.

In der Frage, ob der Gerichtshof erster Instanz, oder ob das Oberlandesgericht als Disciplinargericht über die Notare einzusetzen sei, hat der Ausschuß im Gegensatze zur Regierungsvorlage die Beibehaltung der Beschlüsse des Abgeordnetenhauses (§§. 150, 156 u. f.), daher die Bestimmung des Oberlandesgerichtes als Disciplinargericht erster Instanz beschlossen. Schon die Notariatsordnung vom 29. September 1850, Nr. 366, R. G. Bl., bestimmte das Oberlandesgericht als erste Instanz in Disciplinarsachen der Notare; — die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 R. G. Bl., hat nur Disciplinarfälle minderer Bedeutung, welche mit Ermahnung, Verweis oder Geldstrafe bis 100 fl. zu ahnden sind, dem Wirkungskreise der Gerichtshöfe erster Instanz zugewiesen, Disciplinarfälle größerer Bedeutung aber, mit welchen eine Geldstrafe von mehr als 100 fl., die Suspendirung oder die Enthebung vom Amte verbunden ist, der Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in erster Instanz vorbehalten. Dem Ausschusse schien es umsoweniger

gerechtfertigt, von dem bisher eingehaltenen Grundsatze der Bestimmung des Oberlandesgerichtes als Disciplinargericht für die Notare abzugehen, da die Oberlandesgerichte auch für die Disciplinarbehandlung der richterlichen Beamten als erste Instanz bestellt sind. Die Notare sind nach ihrer Stellung als Staatsdiener im weiteren Sinne anzusehen; sie haben daher auf die gleichmäßige Behandlung mit den Staatsdienern gegründeten Anspruch, durch ihre Gleichstellung mit den richterlichen Beamten bei der Disciplinarbehandlung erscheinen sie mit den Organen der Rechtspflege erster Instanz in ein coordinirtes Verhältniß eingereiht, und es trägt dieß im öffentlichen Interesse dazu bei, die Würde des Standes der Notare in der allgemeinen Anschauung zu heben. Die dießfälligen Bestimmungen des Abgeordnetenhauses wurden daher von dem Ausschusse wieder aufgenommen, und demgemäß die §§. 154, 160 bis 164, 167, 168 der Regierungsvorlage entsprechend abgeändert.

Zu §. 165 (§. 166 der R. V.).

Die Beifügung des Absatzes lit. d) wurde bereits bei den Bemerkungen zu dem §. 19 begründet.

Zu §. 170 (§. 171 der R. V.).

Die Regierungsvorlage hat die Bestimmung über die Kosten der Handhabung der Disciplinargewalt aus der Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1859, Nr. 20 R. G. Bl., in das Gesetz aufgenommen, zugleich dem Grundsatze Ausdruck gegeben, daß der Träger der Disciplinargewalt die Kosten zu bestreiten habe, soferne sie ihm von dem Schuldigen nicht ersetzt werden. Der Ausschuß hat diesen sachgemäßen Anträgen zugestimmt.

B. Zu dem Gesetze, betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden.

Zu §. 2.

In Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage fand es der Ausschuß zur Beseitigung jedes Zweifels für angemessen, ausdrücklich hervorzuheben, daß das Erforderniß zur Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden von der Beschaffenheit des öffentlichen Buches unabhängig sei.

Zu §. 3.

In der Erwägung, daß dem Staate durch die Einführung des Legalisirungszwanges auf Tabularurkunden eine bedeutende Einnahmsquelle zuwächst, daß aber Eintragungen in die öffentlichen Bücher ohnedieß bereits mit bedeutenden Gebührenentrichtungen belastet sind, fand es der Ausschuß durch die Billigkeit geboten, die Stämpelgebühren für die notarielle Beglaubigung von Parteiunterschriften unter das von dem Abgeordnetenhause und von der Regierung mit den Beträgen von 25 und 12½ Kreuzer bestimmte Maß auf die Beträge von 20 und 10 Kreuzer herabzustellen.

Da nach der Bestimmung des §. 4 die Vorschrift des §. 1, betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte, in einigen Königreichen und Ländern erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten hat, welcher nach der erfolgten Bestellung einer genügenden Zahl von Notaren durch Verordnung des Justizministers hiefür bestimmt werden wird, und da es wünschenswerth ist, daß der baldige Eintritt dieses Zeitpunktes möglichst gefördert werde, so hat sich der Ausschuß geeinigt, dem hohen Hause die Berücksichtigung dieses Wunsches, daher eine entsprechende Aufforderung des Justizministers zur ehesten Anbahnung jenes Zeitpunktes zu empfehlen.

Der Ausschuß stellt hiernach den Antrag, das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe über die Einführung einer neuen Notariatsordnung, sowie dem Gesetzentwurfe, betreffend das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden, die verfassungsmäßige Zustimmung geben, das hohe Haus wolle ferner beschließen:

Es werde der Herr Justizminister aufgefordert, mit aller Beschleunigung alle jene Vorkehrungen zu treffen, welche nothwendig sind, um die Bestimmung über das Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte auch in jenen Königreichen und Ländern ehestens in die Wirksamkeit treten lassen zu können, für welche die Durchführung dieser Bestimmung zur Zeit der Activirung der neuen Notariatsordnung wegen der ungenügenden Zahl der daselbst bestellten Notare unthunlich sein wird.

Wien, am 29. März 1871.

Stremayr,
Obmann.

Tomschitz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Einführung einer neuen Notariatsordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die beiliegende Notariatsordnung hat mit Ablauf von drei Monaten vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Artikel II.

Mit dem bezeichneten Tage treten alle Gesetze und Verordnungen, welche Gegenstände dieser Notariatsordnung betreffen, soweit sie durch dieselbe geregelt sind, außer Kraft, wie insbesondere: die Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, Nr. 94 des R. G. Bl., und vom 7. Februar 1858, Nr. 23 des R. G. Bl., und das für das Königreich Dalmatien am 15. Mai 1827 erlassene Regolamento provvisorio per i notaj.

In dem Königreiche Dalmatien jedoch haben in Ansehung der Höhe der von den Notaren zu leistenden Caution die derzeit geltenden Bestimmungen (Art. VII des Circolare del Trib. d'Appello vom 23. Juli 1840) auch fernerhin statt der im §. 22 dieser Notariatsordnung enthaltenen Bestimmungen zu gelten.

Die bestehenden Vorschriften, betreffend die Verwendung der Notare als Gerichtscommissäre, wie insbesondere das 13. Hauptstück der Notariatsordnung vom 21. Mai 1855, beziehungsweise vom 7. Februar 1858, und die Verordnung vom 7. Mai 1860, Nr. 120 R. G. Bl., werden vorläufig bis zur künftigen Regelung dieses Gebietes der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe in Kraft erhalten, daß die Verletzung der dem Notare als Gerichtscommissär auferlegten Pflichten gleichfalls nach den Bestimmungen des X. Hauptstückes des Gesetzes zu ahnden ist, und daß die von dem Notare erlegte Caution auch für die Ersatzansprüche und Zahlungen zu haften hat, welche gegen den Notar aus seiner Amtsführung als Gerichtscommissär entspringen.

Artikel III.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits ernannten Notare werden in ihrer Anstellung durch diese Notariatsordnung nicht berührt.

Die im §. 8 dieser Notariatsordnung gegebene Bestimmung gilt auch für die im Königreiche Dalmatien bereits ernannten Notare.

Artikel IV.

Notare, welche auf Grund der bisher geltenden Gesetze auf dem flachen Lande mit dem Notariate die Advocatie vereinigen, werden, soferne sie bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes in der Advocatenliste eingetragen sind, in der Fortführung der Advocatie so lange nicht gehindert, als sie an demselben Amtssitze verbleiben.

Die Befugniß der bestehenden Wechselnotare wird aufrechterhalten. Ebenso wird an der Stellung des Börsenotars in Triest und an den für die Amtsführung desselben bestehenden besonderen Vorschriften durch dieses Gesetz nichts geändert.

Artikel V.

Diejenigen, welche bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Advocatie bereits angetreten, sowie Notariatspraktikanten, welche in diesem Zeitpunkte bereits die Notariatsprüfung abgelegt haben, können auch nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu Notaren ernannt werden. Ebenso können Notariatspraktikanten, welche in diesem Zeitpunkte bereits zur Ablegung der Notariatsprüfung zugelassen werden dürfen, auch nach Beginn der Wirksamkeit dieser No-

tariatsordnung zu Notaren ernannt werden, soferne sie innerhalb dreier Jahre vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes die Notariatsprüfung ablegen.

Artikel VI.

Der Justizminister wird für die Dauer von drei Jahren vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ermächtigt, bei Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Erfordernisse (§. 6 der Notariatsordnung) nach Maßgabe des Bedarfes Bewerber, welche eine im Ganzen vierjährige Verwendung im praktischen Justizdienste nachweisen, zu Notaren zu ernennen, wenn sie auch eine durch zwei Jahre bei einem Notare genommene Praxis (§. 6, lit. d) auszuweisen nicht vermögen, dieß jedoch nur für den Fall, wenn um die zu besetzende Notarstelle kein mit allen gesetzlichen Erfordernissen versehener, für die betreffende Stelle geeigneter Bewerber einschreitet.

Artikel VII.

An dem Bestande und der Bestimmung des Amtssitzes jener Notariatskammern, zu welchen bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes eine nach demselben zur Bildung einer Kammer genügende Anzahl von Notarstellen gehört, wird durch den Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorläufig nichts geändert. Die in diesen Sprengeln bestehenden Notariatskammern haben die Geschäfte fortzuführen und sofort die nöthigen Einleitungen zur gesetzmäßigen Neubesetzung der Kammer zu treffen.

Notariatskammern, in Ansehung welcher diese Voraussetzungen nicht vorliegen, haben in dem angegebenen Zeitpunkte ihre Wirksamkeit einzustellen und die Führung der Geschäfte an den Gerichtshof erster Instanz abzugeben. (§. 125 Not. O.)

Artikel VIII.

Die im Königreiche Dalmatien bei den Bezirksgerichten aufbewahrten Acten der verstorbenen oder außer Amt getretenen Notare sind von den Bezirksgerichten an den Gerichtshof erster Instanz ihres Sprengels zur Uebernahme in das Archiv abzugeben. Die Uebergabe ist öffentlich bekannt zu machen.

Die bei Eintritt der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung für andere, als die in derselben bestimmten Personen bereits erworbenen Rechte auf den Bezug eines Antheils an den Notariatsgebühren werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Notariats-Ordnung.

I. Hauptstück.

Wirkungskreis der Notare.

§. 1.

Die Notare werden vom Staate bestellt und öffentlich beglaubigt, damit sie nach Maßgabe dieses Gesetzes über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte, sowie über Thatsachen, aus welchen Rechte abgeleitet werden wollen, öffentliche Urkunden aufnehmen und ausfertigen, dann die von den Parteien ihnen anvertrauten Urkunden verwahren und Gelder und Werthpapiere zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden übernehmen.

§. 2.

Die von Notaren aufgenommenen Notariats-Urkunden (Notariats-Acte, Notariatsprotokolle und notarielle Beurkundungen), sowie die nach diesem Gesetze ertheilten Ausfertigungen sind, wenn bei der Aufnahme und Ausfertigung alle als wesentlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind, öffentliche Urkunden.

§. 3.

Notariats-Acte, in welchen eine Schuld an Geld oder anderen vertretbaren Sachen festgestellt ist, und in welchen die Person des Berechtigten, sowie jene des Verpflichteten, der Rechtstitel, der Gegenstand und die Zeit der Leistung genau bestimmt sind, sind gleich den vor Gericht abgeschlossenen Vergleichen executionsfähig, wenn zugleich der Verpflichtete in der Urkunde zugestimmt hat, daß dieselbe in Ansehung der anerkannten Schuld sofort vollstreckbar sein sollte.

Ist die Verbindlichkeit von dem Eintritte einer Bedingung oder eines nicht kalendermäßig feststehenden Zeitpunktes abhängig, so ist zur Vollstreckbarkeit erforderlich, daß auch der Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen werde.

Vollmachten, auf Grund welcher ein Notariatsact errichtet werden soll, müssen, um dem Acte die Vollstreckbarkeit zu sichern, sofern sie nicht schon öffentliche Urkunden sind, gerichtlich oder notariell beglaubigt sein.

§. 4.

Wenn die Executionskraft eines Notariatsactes im Civilrechtswege bestritten werden will, ist die Klage bei dem nach den Proceßgesetzen zuständigen Gerichte zu erheben.

Die vorläufige Einstellung der Execution kann aus Anlaß der Erhebung einer solchen Klage nur verfügt werden, wenn durch gerichtlichen Augenschein oder durch vollbeweisende Urkunden dargethan ist, daß der Notariatsact mit Verletzung solcher Vorschriften aufgenommen oder ausgefertigt wurde, von deren Beobachtung die Kraft des Actes als einer öffentlichen Urkunde oder die Executionsfähigkeit desselben in diesem Gesetze abhängig gemacht ist.

§. 5.

Nebst der im §. 1 bezeichneten Amtswirksamkeit wird den Notaren auch gestattet, berufsmäßig über Verlangen von Parteien Eingaben außer Streitsachen zur Ueberreichung bei was immer für Behörden und Privaturkunden zu verfassen.

Die Notare haben gleich anderen beeideten Sachwaltern diese Geschäfte mit Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiß nach den bestehenden Gesetzen zu versehen, jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen oder zum Scheine vorgegebenen Geschäften zu versagen und den Parteien für jeden durch ihr Verschulden verursachten Schaden zu haften.

Alle Eingaben, welche die Notare verfassen, müssen von ihnen unterzeichnet sein.

Die ihnen für die Verfassung von Eingaben gebührende Entlohnung ist bei mangelndem Uebereinkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Lohnvertrag zu bemessen.

In Ansehung der Entlohnung für die Verfassung von Privaturkunden findet das XI. Hauptstück dieser Notariatsordnung mit den dort bezeichneten Abweichungen Anwendung.

Die Aufsicht und die Disciplinargewalt über die Notare steht auch in Ansehung der Besorgung dieser Geschäfte den im X. Hauptstücke bezeichneten Behörden nach den dort gegebenen Vorschriften zu.

II. Hauptstück.

Verleihung und Erlöschung des Amtes eines Notars.

§. 6.

Zur Erlangung einer Notarstelle wird erfordert, daß der Bewerber

a) in einer Gemeinde dieser Königreiche und Länder heimatberechtigt, vier und zwanzig Jahre alt und von unbescholtenem Lebenswandel sei, und die freie Verwaltung seines Vermögens besitze;

b) die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien zurückgelegt und die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt habe;

c) die Notariats-, Advocaten- oder Richteramtsprüfung mit Erfolg bestanden und

d) sich durch vier Jahre im praktischen Justizdienste verwendet habe, wovon mindestens zwei Jahre in der Praxis bei einem Notare zugebracht worden sein müssen, die übrige Zeit aber auch in der gerichtlichen oder in der Praxis bei einem Advocaten oder einer Finanzprocuratur zugebracht sein kann;

e) die für die Stelle, für welche er ernannt werden will, erforderliche Kenntniß der Landessprachen besitze.

Inwieferne eine strafgerichtliche Verurtheilung die Unfähigkeit zur Erlangung einer Notarstelle nach sich ziehe, bestimmen die allgemeinen Strafgesetze.

Von dem unter lit. d) angeführten Erfordernisse kann der Justizminister die Nachsicht dann ertheilen, wenn sich um die zu besetzende Stelle Niemand bewirbt, welcher auch diesem Erfordernisse der Befähigung entspricht.

Die vierjährige Verwendung als Bezirksrichter oder als stimmführender Rath bei einem Gerichtshofe ersetzt die unter lit. d) vorgeschriebene Praxiszeit. Diese Bestimmung hat jedoch auf diejenigen, welche auf Grund eines Disciplinar-Erkenntnisses aus dem Staatsdienste entlassen oder unfreiwillig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung zu finden.

§. 7.

Die Führung der Advocatur oder eines besoldeten Staatsamtes, mit Ausnahme des Lehramtes, kann mit dem Amte des Notars nicht vereinigt werden.

Auch ist dem Notare jedes Geschäft untersagt, welches an sich oder dessen fortgesetzter Betrieb mit der Ehre und Würde des Standes unvereinbar ist, oder durch welches das volle Vertrauen in seine Unparteilichkeit und in die Glaubwürdigkeit der von ihm ausgehenden Urkunden erschüttert werden könnte.

§. 8.

Die Amtswirksamkeit des Notars erstreckt sich auf den ganzen Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, für welchen er ernannt wird.

Nach Maßgabe des Bedürfnisses kann der Notar verpflichtet werden, außerhalb seines Amtssitzes periodisch Amtstage zu halten.

§. 9.

Die Bestimmung der Zahl der Notarstellen in jedem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz,

sowie jene der Amtssitze im Sprengel erfolgt durch Verordnung des Justizministers.

Ueber die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notarstellen eines Sprengels, sowie über die Verlegung des Amtssitzes an einen anderen Ort und über Verfügungen, wodurch mit einer Notarstelle die Verpflichtung zur Abhaltung von Amtstagen verbunden wird, ist vorerst das Gutachten der Notariatskammer zu hören.

§. 10.

Die Ernennung der Notare steht dem Justizminister zu.

Behufs der Besetzung ist in der Regel ein Concurs auszuschreiben. Die Ausschreibung und Bekanntmachung desselben steht derjenigen Notariatskammer zu, in deren Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

Nur aus wichtigen Gründen kann über Antrag der Notariatskammer, auch ohne vorgängige Concursausschreibung, mit der Besetzung vorgegangen werden.

§. 11.

Die Competenzgesuche sind, mit den erforderlichen Belegen versehen, an die Notariatskammer zu richten; Bewerber aus dem Notarenstande eines anderen Sprengels haben dieselben durch die Notariatskammer, welcher sie unterstehen, Bewerber aus dem Advocatenstande durch die Advocatenkammer vorzulegen.

Die Notariatskammer erstattet den Besetzungsvorschlag und leitet denselben an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die zu besetzende Stelle gelegen ist.

Dieser hat den Vorschlag mit seinem Gutachten dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches denselben sohin mit dem eigenen Gutachten an den Justizminister einbegleitet.

§. 12.

Dem ernannten Notare ist, wenn in dem Sprengel seines Amtssitzes mehrere Sprachen üblich sind, von dem Oberlandesgerichte die Bestätigung darüber zu ertheilen, in welcher dieser Sprachen er nach den bei der Ernennung vorgelegenen Nachweisen Notariatsurkunden aufzunehmen berufen sei.

Sind in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, mehrere Sprachen üblich, so kann dem Notare jederzeit die Befugniß zur Aufnahme von Notariatsurkunden in allen diesen Sprachen von dem Oberlandesgerichte ertheilt werden, wenn er seine Kenntniß dieser Sprachen ausweist. Diese Befugniß kann dem Notare vom Oberlandesgerichte auch wieder entzogen werden, wenn er bei der Aufnahme von Notariatsurkunden solche Fehler begeht, aus welchen seine nicht genügende Kenntniß dieser Sprachen sich ergibt.

§. 13.

Dem neu ernannten Notare liegt ob, vor der Beeidigung die gesetzliche Caution nach den Vorschriften des folgenden Hauptstückes zu leisten und die Genehmigung des Siegels, welches er bei seinen Geschäften gebrauchen will, zu erwirken.

Die Genehmigung des Amtssiegels erfolgt durch die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte über die durch den Notar vorzulegende Zeichnung des Siegels.

Das Amtssiegel muß enthalten: den österreichischen Adler, den Vor- und Zunamen des Notars, seine Eigenschaft als „k. k. Notar" und den Namen des Landes und seines Amtssitzes. — Die Eigenschaft als Notar und die Benennung des Landes und Amtssitzes sind in jener Sprache anzuführen, welche in dem Sprengel des Notars die übliche Landessprache ist, und wenn in diesem Sprengel mehr als eine Landessprache üblich ist, in jeder dieser Sprachen.

§. 14.

Nach erfolgter Genehmigung der Caution und des Amtssiegels hat der Notar unter Ausweisung hierüber und unter Vorlage der erforderlichen Anzahl von Siegelabdrücken und von Exemplaren seiner Unterschrift, welche letztere seinen Vor- und Zunamen und seine Eigenschaft als k. k. Notar enthalten muß, bei dem Oberlandesgerichte um seine Beeidigung anzusuchen.

§. 15.

Die Beeidigung geschieht bei dem Oberlandesgerichte oder dem von demselben delegirten Gerichtshofe erster Instanz nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre, dem Kaiser treu und gehorsam zu sein, die Staatsgrundgesetze unverbrüchlich beobachten und mein Amt als k. k. Notar nach Vorschrift der Gesetze genau und gewissenhaft versehen zu wollen; so wahr mir Gott helfe!"

§. 16.

Nach erfolgter Beeidigung wird dem Notar von dem Oberlandesgerichte ein Decret dahin ausgefertigt, daß er nunmehr sein Amt antreten könne. Der Tag der Eidesablegung wird in der amtlichen Landeszeitung kundgemacht, der Notariatskammer, dem Staatsanwalte am Sitze derselben und allen Gerichten erster Instanz des Gerichtshofs-Sprengels, für welchen der Notar ernannt ist, besonders mitgetheilt und diesen Behörden zugleich je eines der vom Notare eingelegten Exemplare des Siegelabdruckes und der Namensunterschrift übersendet.

§. 17.

Wird der Notar an einen anderen Ort übersetzt, so ist eine neuerliche Beeidigung desselben nicht erforderlich, und er hat nur die Genehmigung seines neuen Siegels und der etwa erforderlichen Ergänzung

seiner Caution (§. 22) bei der Notariatskammer seines neuen Amtssitzes zu erwirken.

Erfolgt die Versetzung in den Sprengel einer anderen Notariatskammer, so ist auch die bereits erlegte Caution zu dem Gerichtshofe am Sitze der letzteren Kammer zu übertragen.

Dem Notare liegt ob, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 14 bei dem Oberlandesgerichte um die Bestimmung des Tages einzuschreiten, an welchem er von seinem bisherigen Amte abzutreten und sein neues Amt anzutreten hat. — Das Oberlandesgericht veranlaßt die Bekanntmachung dieses Tages gemäß den Vorschriften des §. 16. Ist die Versetzung in den Sprengel eines anderen Oberlandesgerichtes erfolgt, so hat das Oberlandesgericht des bisherigen Amtssitzes sich mit dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Notar versetzt wurde, dießfalls ins Einvernehmen zu setzen.

§. 18.

Jeder neu ernannte oder an einen anderen Amtssitz versetzte Notar muß binnen der Frist von drei Monaten von dem Tage der Zustellung des Ernennungs- oder Versetzungsdecretes oder binnen der über sein Ansuchen durch das Oberlandesgericht ihm etwa erweiterten Frist den gesetzlichen Vorschriften Genüge leisten und seine Kanzlei an seinem Amtssitze eröffnen, widrigens er als auf die ihm verliehene Stelle verzichtend angesehen wird.

Der Eintritt dieser Rechtsfolge ist durch das Oberlandesgericht nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung mit Vorbehalt der Beschwerde an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen und nach Rechtskraft dem Justizminister anzuzeigen. Die Notariatskammer hat die dießfalls nothwendige Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 19.

Das Amt eines Notars erlischt:

a) in Folge der von dem Justizminister angenommenen Zurücklegung;
b) durch den Uebertritt zur Advocatur oder zu einem, nach §. 7, Abs. 1, mit dem Notariate nicht vereinbaren Staatsamte;
c) durch den Verlust des Heimatrechtes in diesen Königreichen und Ländern;
d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung (§. 6, lit. a) wegen Verschwendung oder sonst aus Verschulden;
e) in Folge der Nichtergänzung der geschmälerten Caution im Falle des §. 27;
f) in den durch die allgemeinen Strafgesetze bezeichneten Fällen in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung;
g) in Folge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariats wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§. 169);
h) in Folge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disciplinar-Erkenntnisses.

In den unter lit. b bis f angeführten Fällen hat das Oberlandesgericht, an welches die Anzeige zu erstatten ist, nach Anhörung der Notariatskammer und des Oberstaatsanwaltes ohne weitere Verhandlung die Enthebung des Notars vom Amte mit Vorbehalt des Recurses an den Obersten Gerichts- und Cassationshof auszusprechen. Der etwa ergriffene Recurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Verfahren bei der Enthebung vom Amte wegen Unfähigkeit (lit. g) und bei der Entsetzung eines Notars im Disciplinarwege (lit. h) ist im X. Hauptstücke geregelt.

Jede Erlöschung des Amtes eines Notars ist, sobald dieselbe endgiltig feststeht, dem Justizminister anzuzeigen und der Notariatskammer, dem Staatsanwalte und allen Gerichtsbehörden in dem Sprengel, für welchen der Notar ernannt war, bekannt zu machen.

§. 20.

Jeder Notar, der seinem Amte freiwillig entsagt hat oder an eine andere Stelle übersetzt worden ist, hat sein bisheriges Amt noch so lange fortzusetzen, bis das Oberlandesgericht seine Enthebung von demselben ausgesprochen hat. Eine Versetzung von Amtswegen ist unzulässig.

§. 21.

In den Fällen, in welchen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Entscheidung zu treffen hat (§§. 13, 24, 26, 27, 28, 41, 169), hat die Notariatskammer, wenn sich zwischen ihr und dem Staatsanwalte eine Meinungsverschiedenheit ergibt, die Sache dem Oberlandesgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

III. Hauptstück.

Notariatscautionen.

§. 22.

Die Caution wird, je nach dem Amtssitze des Notars, für die Hauptstadt Wien mit 8.000 fl., für die Städte mit einer Bevölkerung von wenigstens 30.000 Einwohnern auf 5.000 fl., für andere Städte, in denen ein Gerichtshof erster Instanz seinen Sitz hat, auf 2.000 fl., für alle übrigen Orte auf 1.000 fl. festgesetzt.

§. 23.

Die Caution ist in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Anlage von Pupillargeldern geeignet sind, oder durch pupillarmäßige Hypothek zu leisten.

Die Barbeträge und Werthpapiere, sowie die Hypothekarurkunden sind von dem Notare, unter Erklärung der Widmung derselben als Caution, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, an dessen Sitz sich die Notariatskammer befindet, zu erlegen.

§. 24.

Die Caution wird von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem am Sitze derselben befindlichen Staatsanwalte geprüft. Börsemäßige Werthpapiere werden nach dem Course des dem Erlage vorhergehenden Wochentages, jedoch niemals über dem Nennwerthe, in Anschlag genommen.

Wird die Caution den Anforderungen des Gesetzes entsprechend gefunden, so ist dem Notare hierüber die Bestätigung Seitens der Notariatskammer zu ertheilen und dieß zugleich dem Gerichtshofe erster Instanz zur Kenntnißnahme und zur Veranlassung der etwa erforderlichen Vinculirung der erlegten Staatsschuldverschreibungen mitzutheilen.

§. 25.

Die Caution dient als Pfand für alle Entschädigungsansprüche und Zahlungen, welche aus der Amtsführung des Notars erwachsen.

Für andere Forderungen kann die Caution nur unbeschadet des Vorrechtes der im vorhergehenden Absatze erwähnten Ansprüche in Pfand genommen oder in Execution gezogen werden, und es findet die Befriedigung solcher Forderungen aus der Caution nur nach vorgängigem Verfahren gemäß der §§. 29 und 30 statt.

§. 26.

Die Notariatskammer und der Staatsanwalt am Sitze derselben haben darüber zu wachen, daß die Cautionen der Notare ihres Kammer-Sprengels ungeschmälert erhalten werden.

Sobald der Notariatskammer der Fall einer erfolgten oder bevorstehenden Schmälerung der Caution eines Notars zur Kenntniß kommt, hat sie dem Notare im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte eine Frist zu bestimmen, binnen welcher dem Notare obliegt, nach Verschiedenheit des Falles entweder eine neue Caution zu leisten oder die geschmälerte Caution zu ergänzen oder durch Berichtigung der ausstehenden Schuld der Schmälerung der Caution vorzubeugen.

Die Gerichte sind verpflichtet, Fälle der Führung einer Execution auf die Caution ungesäumt der Notariatskammer mitzutheilen.

§. 27.

Erscheint in einem der Fälle des vorhergehenden Paragraphen die vorläufige Suspension des Notars nothwendig, so hat die Notariatskammer den erforderlichen Antrag zu stellen (§. 165).

Wenn eine Schmälerung der Caution bereits erfolgt ist, und von dem Notare innerhalb der ihm gegebenen Frist (§. 26) die Ergänzung der Caution oder der Erlag einer neuen Caution nicht ausgewiesen wird, so hat die Notariatskammer den Notar sofort zu vernehmen. Werden von dem Notare genügende Gründe der Zögerung angegeben, so kann demselben, im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte, eine kurze Verlängerung der Frist ertheilt werden. Im anderen Falle, sowie wenn auch die verlängerte Frist fruchtlos verstrichen ist, hat die Kammer beim Oberlandesgerichte den Antrag zu stellen, daß das Erlöschen des Amtes des Notars ausgesprochen werde (§. 19).

§. 28.

Wenn ein Notar stirbt, seines Amtes entsetzt wird oder dasselbe in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung verliert, so kann die Bewilligung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Schuldverschreibungen und Hypothekarurkunden, ferner die etwa erforderliche Devinculirungs- und Löschungsbewilligung dem Eigenthümer oder seinem Rechtsnachfolger nur über die von der Notariatskammer im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte gegebene Zustimmung ertheilt werden.

§. 29.

Vor Ertheilung dieser Zustimmung muß die Notariatskammer sowohl in ihrem Sprengel, als auch, wenn der Notar früher in dem Sprengel einer anderen Kammer bestellt war, in dem Sprengel der letzteren durch ein Edict, welches dreimal in die amtliche Landeszeitung einzuschalten ist, den Fall mit der Aufforderung zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Diejenigen, welche nach §. 25, erster Absatz, kraft ihres gesetzlichen Pfandrechtes Anspruch auf Befriedigung aus der Caution zu haben behaupten, denselben binnen sechs Monaten bei ihr anzumelden haben, widrigens nach Verlauf dieser Frist ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche die Zustimmung zur Rückstellung der als Caution erlegten Gelder, Werthpapiere und Hypothekarurkunden oder zu der etwa erforderlichen Löschung oder Devinculirung dem Eigenthümer oder dessen Rechtsnachfolgern ertheilt werden würde.

§. 30.

Ueber die angemeldeten Ansprüche hat die Notariatskammer die Betheiligten mündlich zu vernehmen und die gütliche Begleichung etwa erhobener Einwendungen zu versuchen. Kommt eine solche Ausgleichung nicht zu Stande, so sind die im Streite befindlichen Theile auf den Rechtsweg zu verweisen.

In der nach §. 28 auszufertigenden Zustimmungserklärung sind jene Ansprüche, für welche bis zu dieser Ausfertigung das im §. 25 bezeichnete gesetzliche Pfandrecht in Anspruch genommen worden ist, sowie das Ergebniß der gepflogenen Vergleichsverhandlung ausdrücklich anzuführen.

IV. Hauptstück.

Allgemeine Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

§. 31.

Der Notar muß an dem ihm angewiesenen Orte seinen Amtssitz nehmen und darf außer diesem Orte ein ständiges Geschäftslocale nicht halten.

Er kann sein Amt nur innerhalb des Sprengels des Gerichtshofes I. Instanz, für welchen er ernannt ist, innerhalb dieses Sprengels aber ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Partei ausüben.

Eine von dem Notare außerhalb seines Sprengels aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 32.

Ein neu ernannter Notar darf sein Amt nicht vor Ablegung des vorgeschriebenen Eides ausüben, ein Notar, welcher an eine andere Stelle übersetzt worden ist, nicht früher, als er zur Uebernahme seiner neuen Stelle für berechtigt erklärt ist (§§. 16, 17).

Der Notar kann sein Amt mit Wirksamkeit nicht fortsetzen, nachdem ihm die gerichtliche Verfügung über die Erlöschung seines Amtes oder die Suspension nach Vorschrift dieses Gesetzes (§. 163) zugestellt worden ist.

Eine diesen Vorschriften zuwider aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 33.

In Sachen, in welchen der Notar selbst betheiligt ist, sowie in Sachen seiner Ehefrau oder solcher Personen, welche mit ihm in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden sind, oder mit welchen er in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, darf der Notar keine Notariatsurkunde aufnehmen. Das Gleiche gilt, wenn in einer Urkunde eine Verfügung zu seinem eigenen oder zu dem Vortheile einer der vorgenannten Personen aufgenommen werden soll.

Eine mit Außerachtlassung dieser Bestimmung aufgenommene Notariatsurkunde hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 34.

Der Notar darf eine Amtshandlung über verbotene oder über solche Geschäfte nicht vornehmen, rücksichtlich deren sich der gegründete Verdacht ergibt, daß die Parteien sie nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachtheiligung eines Dritten schließen.

Ebenso ist dem Notare untersagt, mit solchen Personen eine Amtshandlung vorzunehmen, rücksichtlich deren er weiß oder mit Grund annehmen muß, daß sie wegen Minderjährigkeit oder aus einem anderen Grunde zu dem vorzunehmenden Rechtsgeschäfte unfähig seien.

§. 35.

Außer den vorbezeichneten Fällen (§§. 33 und 34) darf der Notar, wenn er um eine Amtshandlung angegangen wird, dieselbe nicht verweigern.

Gegen die Verweigerung der Amtshandlung steht den Betheiligten die Beschwerde an die Notariatskammer offen, zu welchem Ende ihnen der Notar auf ihr Verlangen die Gründe seiner Weigerung schriftlich bekannt zu geben hat.

§. 36.

Findet der Notar wegen Mangels der nöthigen Vollmacht oder aus anderen Gründen Bedenken gegen die Berechtigung der Partei zu dem in Frage stehenden Geschäfte, so hat er seine Bedenken zu äußern, übrigens aber, wenn die Partei darauf besteht, die Notariatsurkunde aufzunehmen und die von ihm gemachten Vorstellungen darin ausdrücklich anzuführen.

§. 37.

Soweit der Notar nicht nach diesem Gesetze Mittheilungen aus seinen Acten zu machen hat, ist er den Betheiligten zur Verschwiegenheit über die vor ihm stattgehabten Verhandlungen verpflichtet.

Der Notar hat auch über die Geheimhaltung dieser Angelegenheiten von Seite seiner Hilfsarbeiter zu wachen.

§. 38.

Der Notar haftet dafür, daß Alles, was in einer Notariatsurkunde als in seiner Gegenwart geschehen, angeführt ist, auch wirklich in seiner Gegenwart und in der angegebenen Weise sich ereignet habe, und er ist für jede, auch blos aus Versehen begangene Unrichtigkeit verantwortlich.

§. 39.

Jede Verletzung der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Amtspflichten macht den Notar strafbar und der Notar haftet den Parteien für den hiedurch verursachten Schaden. Die Strafbarkeit einer verübten Pflichtverletzung wird durch Leistung des Ersatzes nicht aufgehoben.

§. 40.

Ein Notar kann in einer bürgerlichen Streitsache, in welcher ihm durch die bestehenden Gesetze die Parteienvertretung gestattet ist, als Proceßbevollmächtigter einer Partei nicht zugelassen werden, wenn in dem Rechtsstreite eine von ihm aufgenommene Notariatsurkunde als Beweismittel gebraucht werden soll.

§. 41.

Der Notar muß sein Amtssiegel unter Sperre verwahren. Geräth ihm dasselbe in Verlust, so muß er sogleich die Anzeige an die Notariatskammer und an den Staatsanwalt am Sitze derselben erstatten.

Die Genehmigung des anzuschaffenden neuen Siegels, welches von dem verlorenen unterscheidbar

sein muß, hat er auf die im §. 13 bezeichnete Weise zu erwirken.

Außer diesem Falle findet eine Aenderung des Siegels nur aus wichtigen Gründen über die im Einvernehmen mit dem Staatsanwalte zu ertheilende Bewilligung der Notariatskammer statt.

Die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes gilt auch für den Fall, daß ein Notar seine Unterschrift ändern will.

§. 42.

Wenn ein Notar sein Siegel oder seine Unterschrift ändert, ist die Verständigung der im §. 16 bezeichneten Behörden nach Vorschrift dieses Paragraphen durch die Notariatskammer einzuleiten und zugleich die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Hört die Amtswirksamkeit eines Notars gänzlich auf, wird er versetzt oder wird ihm eine Aenderung des Amtssiegels gestattet, so ist das bisher gebrauchte Amtssiegel, und wenn das in Verlust gerathene Siegel wieder gefunden wird, dieses an das Notariatsarchiv abzuliefern, durch einen Einschnitt, der das Erkennen nicht hindert, unbrauchbar zu machen und in diesem Zustande aufzubewahren.

§. 43.

Notariatsurkunden sind in der in dem Sprengel des Notars üblichen Landessprache, und wenn dortselbst mehrere Landessprachen üblich sind, je nach dem Wunsche der Parteien in einer dieser Sprachen aufzunehmen.

Die Fälle, in welchen die Aufnahme in einer fremden Sprache statt hat, bestimmt dieses Gesetz.

§. 44.

Die Notariatsurkunden müssen deutlich und ohne Abkürzung geschrieben sein und Lücken durch Striche ausgefüllt werden.

Das Datum der Notariatsurkunde und andere Zeitbestimmungen, sowie Angaben von Zahlen überhaupt, sind, wenn sie zum ersten Male vorkommen, mit Buchstaben zu schreiben. Ausgenommen sind: die Angabe der Geschäftszahl, der Haus- und Katasternummern, der Grundbuchsfolien, sowie der Zahlen in Vermögensinventaren, Erbtheilungen, Kaufschillingsverrechnungen und Rechnungen überhaupt, wenn dieselben in eine Notariatsurkunde aufgenommen werden. Die Resultate, sowie die Beträge, welche hiernach ein Betheiligter an den andern zu fordern hat, müssen jedoch mit Buchstaben geschrieben werden.

Wenn auf eine andere Urkunde Bezug genommen wird, kann das Datum der letzteren und deren etwa anzuführende Nummer mit Ziffern geschrieben werden.

§. 45.

In einer Notariatsurkunde darf nichts ausradirt, überschrieben oder zwischen den Linien eingeschaltet werden.

Müssen Worte ausgestrichen werden, so hat dieß in der Weise zu geschehen, daß dieselben leserlich bleiben. Werden hierdurch Abänderungen des Inhalts der Urkunde herbeigeführt, so muß die Zahl der durchstrichenen Worte entweder am Rande oder am Schlusse der Urkunde angemerkt und diese Anmerkung von dem Notare und, soferne Parteien und Zeugen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, auch von diesen unterzeichnet werden.

Sind Aenderungen anderer Art oder Zusätze nothwendig, so sind dieselben an der zugehörigen Stelle der Urkunde durch ein Verweisungszeichen anzudeuten. Die Aenderungen oder Zusätze aber sind, unter Angabe der Zahl der hinzugesetzten Worte, entweder am Rande oder am Schlusse der Urkunde anzufügen und nach Vorschrift des vorhergehenden Absatzes zu unterzeichnen.

§. 46.

Inwieferne den Vorschriften der §§. 44 und 45 zuwiderlaufende Mängel einer Notariatsurkunde deren Glaubwürdigkeit ganz oder in einzelnen Theilen schwächen oder aufheben, bleibt in vorkommenden Fällen der Beurtheilung des Gerichtes überlassen.

§. 47.

Die Notariatsurkunde muß mit Seitenzahlen, und wenn sie der Eintragung in das Geschäftsregister unterliegt, mit der Geschäftszahl versehen sein.

Der Notar hat, wenn die Urkunde aus mehreren Bogen besteht, jeden Bogen zu unterzeichnen und am Schlusse seiner Unterschrift sein Amtssiegel beizudrücken.

Die Betheiligten und die etwa zugezogenen Zeugen haben, soferne sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Unterzeichnung berufen sind, am Schlusse zu unterzeichnen.

§. 48.

Besteht eine Notariatsurkunde aus mehreren Bogen, so sind dieselben mit einer Schnur zu heften, welche am Ende der Urkunde mit dem Amtssiegel des Notars befestigt wird.

Auf gleiche Weise sind, wenn thunlich, Vollmachten oder andere Beilagen mit der Urkunde zu verbinden. Eignen sich derlei Beilagen nicht zur Anheftung, so sind dieselben mit dem Beilagenzeichen und mit der Geschäftszahl der Notariatsurkunde zu versehen.

§. 49.

In der Regel werden die von den Notaren aufgenommenen Urkunden in Urschrift, und zwar von demjenigen Notar aufbewahrt, der sie aufgenommen hat. Statt der Urschriften erhalten die Parteien Ausfertigungen.

Die Fälle, in welchen die Herausgabe der Urschrift einer Notariatsurkunde stattfindet, sind in diesem Gesetze bestimmt.

§. 50.

Außer den in diesem Gesetze angeführten besonderen Fällen darf ein Notar die Urschrift einer Notariatsurkunde nur über gerichtlichen Auftrag dem Ge-

richte oder über Auftrag der Notariatskammer dieser ausfolgen.

In einem solchen Falle hat der Notar seinen Acten am Platze der Urschrift eine stämpelfreie beglaubigte Abschrift, die auch gerichtlich oder von der Notariatskammer zu beglaubigen ist, einzulegen und nach Zurücklangen der Urschrift mit dieser aufzubewahren.

Die Anfertigung dieser Abschrift hat nach eben jenen Bestimmungen zu geschehen, welche für Ausfertigungen in diesem Gesetze gegeben sind. (§§. 98, 99.)

Bis zum Zurücklangen der Urschrift kann der Notar, wofern das Gericht oder die Kammer es nicht untersagt hat, von dieser Abschrift Ausfertigungen ertheilen; doch ist er verpflichtet, die Ertheilung solcher Ausfertigungen sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Abschrift als auch auf der Urschrift, sobald diese zurückgelangt ist, anzumerken.

§. 51.

Werden zur Aufnahme einer Notariatsurkunde zwei Notare zugezogen, so ist auch der zweite Notar für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich.

Die Leitung der Verhandlung steht demjenigen Notare zu, welchen die Parteien darum angegangen haben.

Die in Ansehung der Unterzeichnung und der Beidrückung des Amtssiegels gegebenen Vorschriften gelten für beide Notare.

V. Hauptstück.

Besondere Vorschriften über die Amtsführung der Notare.

I. Abschnitt.

Aufnahme von Notariatsurkunden über Rechtserklärungen und Rechtsgeschäfte. (Notariatsacte.)

§. 52.

Der Notar ist verpflichtet, bei Aufnahme eines Notariatsactes die persönliche Fähigkeit und Berechtigung jeder Partei zur Errichtung des Geschäftes nach Möglichkeit zu erforschen, die Parteien über den Sinn und die Folgen desselben zu belehren und sich von ihrem ernstlichen und wahren Willen zu überzeugen, ihre Erklärung mit voller Klarheit und Bestimmtheit zu Papier zu bringen und nach geschehener Vorlesung des Actes durch persönliches Befragen der Parteien sich zu vergewissern, daß derselbe ihrem Willen entsprechend sei.

§. 53.

Wollen die Parteien in den Notariatsact dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche von keiner rechtlichen Wirkung wären, oder ist mit Grund zu besorgen, daß eine Bestimmung die Uebervortheilung eines der Contrahenten bezwecke, so hat der Notar den Parteien diese Bedenken vorzutragen und sie angemessen zu belehren. Bestehen die Parteien dessen ungeachtet auf solchen Bestimmungen, so hat er zwar den Act aufzunehmen, in demselben aber die von ihm gemachte Vorstellung ausdrücklich anzuführen.

§. 54.

Wollen die an einer Urkunde Betheiligten oder Einige derselben unter sich eine bereits errichtete Privaturkunde notariell bekräftigen, so ist hierüber ein Notariatsact aufzunehmen.

Die Privaturkunde muß dem Notar vorgelegt, von ihm nach Vorschrift der §§. 34, 36, 52 und 53 geprüft, und wenn der Aufnahme des Actes kein Hinderniß entgegensteht, von ihm und den etwa zuzuziehenden Actszeugen (§. 56) unterzeichnet werden.

Die Urkunde ist sohin dem nach den allgemeinen Vorschriften aufzunehmenden Notariatsacte beizuheften und bildet mit ihrem Inhalte einen ergänzenden Bestandtheil desselben.

§. 55.

Der Notar muß die Parteien persönlich und dem Namen nach selbst kennen, oder es muß ihm die Identität ihrer Person durch zwei ihm persönlich bekannte Zeugen oder durch den zugezogenen zweiten Notar bestätigt werden.

Die Identitätszeugen können mit demjenigen, dessen Identität zu bestätigen ist, oder mit dem Notare auch in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen, müssen aber im Uebrigen die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen.

§. 56.

Die Beiziehung von zwei Actszeugen ist nothwendig:

a) wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung errichtet wird;
b) wenn eine der Parteien nicht schreiben kann, oder
c) der Sprache, in welcher der Act aufgenommen wird, nicht kundig, oder
d) blind, taub oder stumm ist.

Statt der beiden Zeugen kann auch ein zweiter Notar zugezogen werden.

Es ist den Parteien unbenommen, auch in anderen als den obenbezeichneten Fällen der Errichtung eines Notariatsactes Zeugen zuzuziehen.

§. 57.

Die Actszeugen müssen männlichen Geschlechtes, mindestens zwanzig Jahre alt und dem Notare persönlich bekannt sein, oder es muß ihm ihre Identität auf die im §. 55 bezeichnete Art bestätigt sein.

Die Actszeugen müssen außer dem im §. 65 bezeichneten Falle die Sprache verstehen, in welcher der Act aufgenommen wird, und wenigstens Einer derselben muß lesen und schreiben können.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung als Actszeugen sind:

a) Diejenigen, welche nach ihrer Körper- oder Geistesbeschaffenheit ein Zeugniß abzugeben unvermögend sind;

b) das Kanzlei- und Dienstpersonale des Notars;

c) diejenigen Personen, welchen entweder selbst ein Vortheil aus dem Acte zugedacht ist, oder die mit einer bei dem Acte betheiligten oder darin begünstigten Person oder mit dem Notare in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse stehen.

§. 58.

Soferne die Zuziehung von Actszeugen nothwendig ist, müssen dieselben spätestens in jenem Zeitpunkte gegenwärtig sein, in welchem die Urkunde den Parteien vorgelesen und von ihnen unterschrieben wird.

Auf ausdrückliches Verlangen der Parteien können die Zeugen zwar von der Vorlesung des Actes ausgeschlossen werden; doch müssen in einem solchen Falle die Parteien bei der Unterschrift in Gegenwart der Zeugen ausdrücklich erklären, daß die Urkunde ihnen vorgelesen oder von ihnen selbst gelesen worden, und daß dieselbe ihrem Willen entsprechend ist, und daß dieß geschehen sei, muß in der Urkunde ausdrücklich angeführt werden.

§. 59.

Bei der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Blinden müssen die Actszeugen sowohl bei der Erklärung der Parteien über die in den Act aufzunehmenden Bestimmungen, als auch bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach und bei der Einwilligung und Unterzeichnung von Seiten der Parteien gegenwärtig sein.

Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

Dasselbe gilt rücksichtlich der Aufnahme eines Notariatsactes mit einem Stummen oder Tauben, und es sind überdieß die in den §§. 60 und 61 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 60.

Ein Tauber, welcher lesen kann, muß den Act selbst lesen und ausdrücklich bestätigen, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe. Diese Bestätigung muß in dem Acte vor der Unterschrift angeführt werden.

Kann der Taube nicht lesen, so muß außer den Actszeugen noch eine Person seines Vertrauens beigezogen werden, welche seine Zeichensprache versteht.

Als Vertrauenspersonen können ohne Unterschied des Geschlechtes auch solche Personen, welche mit dem Tauben verwandt oder verschwägert oder durch Adoption oder das Eheband verbunden sind, beigezogen werden. Im Uebrigen müssen auch solche Vertrauenspersonen die Eigenschaften fähiger Actszeugen besitzen.

Ueber das Verständniß der Zeichensprache von Seite des Tauben muß sich der Notar durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des Actes beziehen, gehörig überzeugen. Daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 61.

Ist ein Notariatsact mit einem Stummen oder Taubstummen aufzunehmen, welcher des Lesens und Schreibens kundig ist, so muß er den Notariatsact selbst lesen und eigenhändig darauf schreiben, daß er denselben gelesen und seinem Willen entsprechend gefunden habe.

Ist er des Lesens oder Schreibens nicht kundig, so müssen zwei seiner Zeichensprache kundige Personen seines Vertrauens beigezogen werden.

Die Vorschriften des §. 60, Absatz 3 und 4, finden auch in diesem Falle Anwendung.

§. 62.

Ein Notariatsact darf in einer Sprache, welche in dem Lande, wo sich der Amtssitz des Notars befindet, nicht üblich ist, nur dann aufgenommen werden, wenn die Parteien es ausdrücklich verlangen, und wenn der Notar für diese Sprache als Dolmetsch bestellt ist. Daß dieß der Fall ist, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

In einem solchen Falle hat der Notar, nachdem er die Willensmeinung der Parteien erforscht hat, den Act in der fremden Sprache aufzunehmen und demselben eine vollständige Uebersetzung in einer der Landessprachen seines Sprengels beizuheften.

§. 63.

Ist eine der Parteien der Sprache nicht kundig, in welcher der Notariatsact aufgenommen wird, so muß der Verhandlung ein beeideter Dolmetsch beigezogen werden, welcher zugleich alle Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzen muß.

Die Zuziehung eines besonderen Dolmetsches ist jedoch nicht nöthig, wenn der Notar und zugleich die zwei Zeugen oder der statt der Zeugen einschreitende zweite Notar der Sprache der Partei kundig sind, und wenn die Sprachkenntniß des die Verhandlung leitenden Notars, soferne es sich um eine Landessprache handelt, durch die Bestätigung des Oberlandesgerichtes (§. 12), und wenn es sich um eine fremde Sprache handelt, durch seine Bestellung als Dolmetsch ausgewiesen ist. In einem solchen Fall

können die Zeugen von der Anwesenheit bei der Vorlesung des Actes seinem ganzen Inhalte nach nicht ausgeschlossen werden, und es muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden, daß die obigen Voraussetzungen für die Aufnahme desselben ohne Zuziehung eines Dolmetsches vorhanden seien.

§. 64.

Muß im Sinne des ersten Absatzes des vorhergehenden Paragraphen ein Dolmetsch beigezogen werden, so hat der Notar die Willensmeinung der Partei durch den beigezogenen Dolmetsch zu erforschen, hiernach den Notariatsact in einer der Landessprachen abzufassen und den Aufsatz der Partei durch den Dolmetsch übersetzen zu lassen. Auf Verlangen einer Partei ist durch den Dolmetsch eine Uebersetzung des Actes in die fremde Sprache der Partei zu verfassen und dem Notariatsacte beizuheften.

§. 65.

Ist nach Bestimmung des §. 56 die Beiziehung von Zeugen nothwendig und wollen die Parteien einen Zeugen beiziehen, welcher der Sprache einer der Parteien oder der Sprache nicht kundig ist, in welcher der Act aufgenommen werden soll, so muß der Verhandlung ein Dolmetsch, welcher die Eigenschaften eines fähigen Actszeugen besitzt, beigezogen werden.

Dieser muß den Inhalt des Verhandelten dem Zeugen in Gegenwart der Parteien verständlich machen, und daß dieß geschehen, muß in dem Acte ausdrücklich angeführt werden.

§. 66.

Ein Notariatsact, welcher mit Außerachtlassung der in den §§. 54 bis 65 gebotenen Förmlichkeiten und Vorsichten aufgenommen worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 67.

Wenn ein Notariatsact über einen Erbvertrag oder über eine andere letztwillige Anordnung aufgenommen wird, so müssen auch die besonderen Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche die Giltigkeit einer solchen Anordnung bedingen, beobachtet werden.

Der Notar und die zugezogenen Actszeugen können, wenn sie die Eignung dazu besitzen, auch Zeugen des letzten Willens sein, und es entfällt die Nothwendigkeit der Zuziehung eines dritten Zeugen, wenn im Falle der Zuziehung zweier Notare beide die gesetzliche Eignung als Zeugen des letzten Willens besitzen.

§. 68.

Jeder Notariatsact muß bei Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde enthalten:

a) den Ort, dann Jahr, Monat und Tag der stattgehabten Verhandlung;
b) den Vor- und Zunamen, sowie den Amtssitz des Notars, und falls ein zweiter Notar zugegen war (§. 56, zweiter Absatz), auch des letzteren;
c) den Vor- und Zunamen der Parteien und der etwa beigezogenen Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche;
d) die Bestätigung, daß der Notar die Parteien und die Zeugen persönlich kenne, oder daß und durch wen ihm die Identität derselben bekräftigt worden sei;
e) den Inhalt des Geschäftes mit Beziehung auf die allfälligen Vollmachten oder andere Beilagen;
f) am Schlusse die Anführung, daß der Act den Parteien vorgelesen worden, oder die Bezeichnung derjenigen Förmlichkeiten, durch welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Vorlesung ersetzt wurde und die Anführung der Genehmigung des Actes durch die Parteien;
g) die Unterschrift der Parteien, sowie, wenn die Zuziehung von Zeugen, Vertrauenspersonen oder Dolmetschen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nothwendig ist, auch die Unterschrift dieser Personen.

   Identitätszeugen können ihre Unterschrift entweder am Schlusse der Urkunde oder nach der Anführung über die Bestätigung der Identität beisetzen.

   Kann eine Partei oder ein Zeuge nicht schreiben, so müssen sie ihr Handzeichen beifügen, und es muß im ersten Falle der Name der Partei von einem Zeugen oder dem zweiten Notare, im zweiten Falle der Name des schreibunkundigen Zeugen von dem zweiten Zeugen beigesetzt werden.

   Soferne es sich nicht um einen Erbvertrag oder eine andere letztwillige Anordnung handelt, kann die Beisetzung des Handzeichens unterbleiben, wenn die schreibunkundige Person auch hiezu nicht fähig ist; nur muß in diesem Falle das entgegenstehende Hinderniß ausdrücklich angeführt werden.
h) Die Unterschrift des Notars unter Beidrückung seines Amtssiegels und im Falle des zweiten Absatzes des §. 56 beider Notare.

Der Notar hat außerdem den Stand und Wohnort der Parteien, der Acts- und Identitätszeugen, Vertrauenspersonen und Dolmetsche, insbesondere dann, wenn dieß zur näheren Bezeichnung der Person nöthig erscheint, nach Angabe oder eigener Kenntniß im Acte anzuführen. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift benimmt jedoch dem Acte nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde.

§. 69.

Vollmachten und andere Beilagen zum Notariatsacte können die Parteien im Originale oder in Abschrift hinterlegen. Durch die Hinterlegung bei dem Notare erlangen jedoch diese Urkunden, wenn sie nicht von dem Aussteller im Notariatsacte bestätigt

werden, keine größere Glaubenswürdigkeit, als sie vorher hatten.

Beilagen, welche nicht schon von den Parteien unterfertigt oder öffentliche Urkunden sind, müssen von den Parteien, den allfälligen Actszeugen oder dem zweiten Notare unterzeichnet werden. Die Vorlesung der Beilagen ist nur insoweit erforderlich, als die Parteien sie verlangen.

II. Abschnitt.

Aufnahme von letztwilligen Anordnungen mit der Kraft gerichtlicher letztwilliger Anordnungen.

§. 70.

Letztwillige Anordnungen, welche vor zwei Notaren oder vor einem Notare und zwei Zeugen mündlich errichtet oder schriftlich übergeben werden, sind den gerichtlichen letztwilligen Anordnungen gleichzuachten, wenn dieselben mit Beobachtung der allgemeinen Vorschriften über die Amtsführung der Notare aufgenommen, und hiebei die für die Aufnahme gerichtlicher letztwilliger Anordnungen in den §§. 569, 587—592 und 594—596 des a. b. G. B. gegebenen Vorschriften und die in den §§. 72 und 73 dieses Gesetzes gebotenen Förmlichkeiten beobachtet worden sind.

§. 71.

Bei Aufnahme mündlicher letztwilliger Anordnungen hat der Notar, wenn der Erblasser dunkle oder zweideutige Bestimmungen aufnehmen will, welche leicht Anlaß zu einem Rechtsstreite geben könnten, oder welche die von dem Erblasser beabsichtigte Wirkung zu äußern nicht geeignet wären, denselben in angemessener Weise zu belehren.

Besteht der Erblasser dessenungeachtet auf diesen Bestimmungen, so hat der Notar zwar die letztwillige Anordnung aufzunehmen, jedoch die von ihm gemachte Vorstellung darin ausdrücklich anzuführen.

§. 72.

Ist der Erblasser blind, taub, stumm oder taubstumm, so müssen auch in diesem Falle die in den §§. 59—61 gegebenen Vorschriften, und wenn wegen der Sprachunkenntniß desselben einer der in den §§. 62—64 bezeichneten Fälle eintritt, auch die dort gegebenen Vorschriften beobachtet werden.

§. 73.

Ueber die Amtshandlung ist ein Protokoll mit Beobachtung der Bestimmungen des §. 68 aufzunehmen.

Kann die Partei oder ein Zeuge auch nicht das Handzeichen beisetzen, so ist das entgegenstehende Hinderniß anzuführen.

Ist die letztwillige Anordnung schriftlich übergeben worden, so steht der Partei frei, zum Verschlusse des Umschlages, in welchem die letztwillige Anordnung eingeschlossen wird, ihr eigenes Siegel beizudrücken. Ist dieß geschehen, so ist davon im Protokolle Erwähnung zu thun.

§. 74.

Eine gemäß §. 70 dem Notare schriftlich übergebene letztwillige Anordnung kann dem Uebergeber, jedoch nur auf sein persönliches Verlangen oder auf Verlangen desjenigen, welcher sich mit einer eigens zu diesem Behufe ausgestellten, amtlich beglaubigten Vollmacht ausweiset, zurückgestellt werden. Ueber die Zurückstellung ist ein Notariatsact aufzunehmen.

Durch eine solche Zurückstellung verliert die letztwillige Verfügung die Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung.

§. 75.

Die Vorschriften der §§. 70—73 finden auch dann Anwendung, wenn die Partei eine letztwillige Anordnung mit der Kraft einer gerichtlichen letztwilligen Anordnung widerrufen will.

Ist die widerrufene letztwillige Anordnung vor dem Notare errichtet worden, so ist der Widerruf auf dem ursprünglich aufgenommenen Protokolle, und wenn der Widerruf eine dem Notare übergebene schriftliche letztwillige Anordnung betrifft, auf dieser selbst und nicht blos auf dem Umschlage anzumerken.

Die gleiche Anmerkung hat der Notar dann vorzunehmen, wenn er über den Widerruf einen Notariatsact aufnimmt, oder wenn eine letztwillige Anordnung widerrufen wird, über welche er einen Notariatsact aufgenommen hat.

III. Abschnitt.

Beurkundung von Thatsachen und Erklärungen.

§. 76.

Die Notare sind berufen, gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes, Beurkundungen zu ertheilen:

a) über die Uebereinstimmung von Abschriften mit Urkunden (Vidimirung);
b) über die Richtigkeit von Uebersetzungen;
c) über die Echtheit von Unterschriften (Legalisirung);
d) über den Zeitpunkt der Vorweisung von Urkunden;
e) über das Leben von Personen;
f) über Bekanntmachung von Erklärungen;
g) über Beschlüsse von Generalversammlungen von Vereinen;

h) über Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren;
i) über andere thatsächliche Vorgänge.

Die Beweiskraft öffentlicher Urkunden kommt diesen Beurkundungen dann zu, wenn dieselben mit Beobachtung der für die Ertheilung jeder derselben in den folgenden §§. 77—90 gegebenen Vorschriften aufgenommen und ertheilt worden sind.

§. 77.

a) Vidimirung von Abschriften.

Zur Beglaubigung der Uebereinstimmung einer Copie mit einer Urkunde ist der Notar berufen, wenn die copirte Urkunde in einer Sprache abgefaßt ist, welche der Notar versteht.

Der Notar hat die Abschrift mit der copirten Urkunde sorgfältig zu vergleichen und deren vollständige Uebereinstimmung auf der Copie zu beglaubigen.

Sind Stellen in der vorgewiesenen Urkunde abgeändert, durchstrichen, eingeschaltet oder am Rande hinzugesetzt, ist die Urkunde zerrissen oder nach ihrer äußeren Form auffallend bedenklich, so muß dieß in der Beglaubigungsclausel angegeben werden.

Letztere hat auch die Angabe zu enthalten, ob die vorgewiesene Urkunde anscheinend ein Original, eine Ausfertigung oder eine Abschrift sei, und ob und mit welchem Stämpel sie versehen ist.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

§. 78.

b) Beglaubigung von Uebersetzungen.

Notare, welche für eine fremde Sprache als Dolmetsche bestellt sind, sind auch berufen, die Richtigkeit der in dieser Sprache oder aus derselben von ihnen selbst gemachten oder geprüften Uebersetzungen notariell zu beurkunden.

Das Gleiche gilt in Ansehung der Beglaubigung von Uebersetzungen aus einer Landessprache in die andere, soferne der Notar die Befugniß erhalten hat, in beiden Sprachen Notariatsurkunden aufzunehmen.

Die Beurkundung ist auf der Uebersetzung selbst in Urschrift auszufertigen und die Uebersetzung mit der übersetzten Urkunde mittelst eines Fadens und des Amtssiegels zu verbinden.

Die Eintragung in das Geschäftsregister und die Einlegung einer Urschrift in die Acten des Notars ist nicht erforderlich.

§. 79.

c) Legalisirung von Unterschriften.

Durch die Legalisirung beurkundet der Notar, daß die Partei eine Urkunde in seiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet oder die auf der Urkunde befindliche Unterzeichnung vor ihm als die ihrige anerkannt habe. Wenn er die Partei nicht persönlich kennt, muß ihm die Identität derselben von zwei ihm persönlich bekannten Zeugen bestätigt sein.

Die Beurkundung ist mit der ausdrücklichen Angabe, daß der Notar den Unterzeichner persönlich kenne oder daß ihm die Identität desselben durch die zu benennenden Zeugen bestätigt worden sei, in Urschrift auf der legalisirten Urkunde auszufertigen. Der Notar hat von dem Inhalte der Urkunde nur soweit Kenntniß zu nehmen, als dieß zur Eintragung in das Protokoll nothwendig ist. Für den Inhalt der Urkunde, sowie für die Berechtigung des Ausstellers ist er nicht verantwortlich.

§. 80.

d) Beurkundung über den Zeitpunkt der Vorweisung einer Urkunde.

Die Beurkundung über den Zeitpunkt, in welchem dem Notar eine Urkunde vorgewiesen wird, hat der Notar auf dieser Urkunde selbst, unter Angabe des Tages, Monates und Jahres, und wenn nöthig, auch der Stunde der Vorweisung in Urschrift auszufertigen.

Auf Verlangen ist, wenn die Voraussetzungen hiezu vorliegen, auch die Beurkundung über die Identität der Person des Vorweisers mit Beobachtung der Vorschrift des §. 79 beizufügen.

§. 81.

e) Lebenszeugnisse.

Lebenszeugnisse hat der Notar nur dann zu ertheilen, wenn die Person, deren Leben bestätigt werden soll, ihm persönlich bekannt oder ihre Identität ihm durch zwei Identitätszeugen bestätigt ist.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß die Bestätigung, daß die Partei, deren Leben bezeugt wird, persönlich vor dem Notare erschienen sei, Tag, Monat und Jahr und auf Verlangen auch die Stunde des Vorganges und die Anführung darüber enthalten, in welcher Weise die Identität der Person festgestellt worden sei. (§. 79.)

§. 82.

Behufs Ertheilung der in §§. 79—81 angeführten Beurkundungen hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Thatsachen, welche in der Beurkundung bestätigt werden, angeführt sein müssen. Das Protokoll ist von der Partei und den etwa zugezogenen Zeugen zu unterzeichnen.

Wenn eine Partei nicht schreiben kann, so hat sie ihr Handzeichen beizusetzen, und es sind zwei Zeugen zuzuziehen, deren Einer den Namen des Unterzeichners beizusetzen hat. Kann ein Zeuge nicht schrei-

ben, so ist sein Handzeichen durch den zweiten Zeugen zu bestätigen.

§. 83.

f) Beurkundung über die Bekanntmachung von Erklärungen.

Beurkundung über Erklärungen, welche eine Partei einer anderen machen will, ist der Notar berufen, zu ertheilen, wenn durch die Erklärung rechtliche Wirkungen begründet werden sollen.

Ueber das Verlangen der Partei hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen und darin die bekannt zu machende Erklärung wörtlich anzuführen. Das Protokoll ist von der Partei zu unterzeichnen. (§. 82.)

Mit dem Protokolle hat sich der Notar in das von der ansuchenden Partei angegebene Locale zu der Gegenpartei zu begeben und ihr die Erklärung vorzutragen.

Ueber die Thatsache der Bekanntmachung und den Zeitpunkt derselben hat der Notar eine Fortsetzung des Protokolls aufzunehmen. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf nur dann in das Protokoll aufgenommen werden, wenn die letztere dieß verlangt oder gestattet, und zum Zeichen ihrer Zustimmung das Protokoll unterzeichnet. (§. 82, Abs. 2.)

§. 84.

Ueber die Bekanntmachung ist der ersuchenden Partei, und wenn die Gegenpartei es verlangt, auch dieser eine Beurkundung in Urschrift zu ertheilen. In der Beurkundung müssen die Namen beider Parteien, der wörtliche Inhalt, Tag, Monat und Jahr, und wenn nöthig auch die Stunde der Bekanntmachung enthalten sein. Die von der Gegenpartei ertheilte Antwort darf in die Beurkundung nur aufgenommen werden, wenn dieselbe in das Protokoll aufgenommen wurde. (§. 83.)

Insoferne die Voraussetzungen hierzu vorliegen (§. 79), ist auch die Beurkundung über die Identität der Person der ersuchenden Partei beizufügen. Außer diesem Falle haftet der Notar nicht für die Identität der ersuchenden Partei.

§. 85.

Ist die Partei, welcher die Erklärung gemacht werden sollte, in dem angegebenen Locale nicht anzutreffen, oder verweigert sie dem Notare den Zutritt oder die Anhörung, so hat der Notar, insoferne die ersuchende Partei es verlangt, eine Ausfertigung der Beurkundung der Gegenpartei mittelst recommandirter Postsendung zuzustellen oder diese Ausfertigung dem Gerichte vorzulegen, welches die Zustellung nach Vorschrift der Civilproceßordnung zu verfügen hat.

Der Vorgang ist in dem Protokolle und in der Beurkundung anzuführen und zugleich zu bemerken, was zur Verständigung der Gegenpartei vorgekehrt worden ist.

§. 86.

Die Partei, welche einer anderen eine Erklärung bekannt machen will (§. 83), kann das Verlangen an den Notar auch brieflich oder telegraphisch stellen; der Brief oder das Telegramm vertritt in diesem Falle die Stelle des Protokollaransuchens und ist dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

In der Beurkundung hat der Notar anzuführen, daß ein Ersuchen in der obigen Weise an ihn gestellt worden sei.

§. 87.

g) Beurkundung der Beschlüsse von Generalversammlungen.

Behufs der Beurkundung der Beschlüsse der Generalversammlungen von Actiengesellschaften oder anderen Vereinen hat der Notar, unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, ein Protokoll aufzunehmen und darin die gefaßten Beschlüsse, sowie alle in seiner Gegenwart in der Versammlung vorgekommenen Ereignungen und abgegebenen Erklärungen, welche für die Beurtheilung der Regelmäßigkeit des Vorganges von Erheblichkeit sind, genau anzuführen.

Das Protokoll ist von demjenigen, der der Versammlung vorgesessen hat, und zwei anderen Mitgliedern derselben zu unterschreiben.

Soferne die Voraussetzungen hiezu vorliegen, kann in dem Protokolle auch die Bestätigung über die Identität des Vorsitzenden oder anderer, in der Versammlung anwesenden Personen aufgenommen werden (§. 79). Ist eine solche Bestätigung nicht aufgenommen, so haftet der Notar für die Identität der in dem Protokolle genannten Personen nicht.

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

§. 88.

h) Beurkundung thatsächlicher Vorgänge.

Zur Beurkundung anderer thatsächlicher Vorgänge, wie insbesondere von Offertverhandlungen, Auslosungen oder der Vorweisung von Gegenständen ist der Notar berufen, wenn dadurch rechtliche Wirkungen begründet werden sollen, und wenn der thatsächliche Vorgang in Gegenwart des Notars stattgehabt hat.

Zu diesem Behufe hat der Notar unter Zuziehung zweier ihm persönlich bekannter Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, welches die genaue Beschreibung des vor ihm und den beiden Zeugen stattgehabten Vorganges, Ort und Zeit desselben, Vor- und Zunamen der ersuchenden Partei und der sonst an dem Vorgange betheiligten Personen enthalten muß. Soferne die Voraussetzungen hierzu vorliegen, ist über Verlangen in dem Protokolle auch die Identität der ersuchenden

Partei oder anderer an dem Vorgange betheiligter Personen festzustellen. (§. 79.)

Das Protokoll muß von den beiden Zeugen und von der ersuchenden Partei unterzeichnet werden. (§. 82, Abs. 2.)

Die in Urschrift zu ertheilende Beurkundung muß den ganzen Inhalt des Protokolles umfassen.

§. 89.

i) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren.

Bei Aufnahme von Wechselprotesten und bei Führung des Registers über dieselben hat der Notar nach den bestehenden besonderen Vorschriften vorzugehen.

Eben diese Vorschriften sind dann sinngemäß anzuwenden, wenn der Notar um die Protesterhebung in Ansehung von kaufmännischen Papieren, welche an Ordre lauten (Art. 301 und 302, H. G. B.) angegangen wird. Die aufgenommenen Proteste sind in das allgemeine Protestregister unter Anmerkung des Umstandes, daß nicht ein Wechsel, sondern ein anderes kaufmännisches Papier Gegenstand der Protesterhebung war, einzutragen.

§. 90.

Ein Notar, welcher befugt ist, in einer fremden Sprache einen Notariatsact aufzunehmen, kann in dieser Sprache auch Beurkundungen ertheilen.

IV. Abschnitt.

Ertheilung von Ausfertigungen, Abschriften, Auszügen und Zeugnissen.

§. 91.

So lange ein Notar seine Acten selbst verwahrt, steht nur ihm das Recht zu, Ausfertigungen, Beurkundungen und Abschriften aus denselben zu ertheilen.

In wieferne hiervon im Falle von Verzögerungen und Substitutionen eine Ausnahme eintritt, ist in den §§. 103 und 123 bestimmt. Ertheilt in einem solchen Falle ein anderer Notar eine Ausfertigung oder eine Beurkundung, so muß in derselben der erhaltene amtliche Auftrag angeführt werden.

§. 92.

Von Notariatsacten werden Ausfertigungen und beglaubigte oder einfache Abschriften ertheilt. Daß die Urkunde eine Ausfertigung oder blos eine Abschrift sei, muß durch die Aufschrift an der Spitze derselben ersichtlich gemacht sein.

§. 93.

Ausfertigungen von Notariatsacten dürfen, soferne in dem Acte nicht ein Anderes bedungen ist, nur den an der Errichtung der Urkunde betheiligten Parteien und jeder derselben nur einmal hinausgegeben werden.

Wiederholte Ausfertigungen darf der Notar diesen Personen nur dann hinausgeben, wenn die an dem Acte Betheiligten ihre Zustimmung geben, oder wenn die die Ausfertigung verlangende Person die ihr früher ertheilte Ausfertigung wegen eines Gebrechens dem Notare zurückstellt oder nachweist, daß die ihr hinausgegebene Ausfertigung wegen Verlustes amortisirt worden sei, oder wenn der Notar durch gerichtlichen Auftrag hiezu angewiesen wird.

Ein solcher Auftrag kann nur dann erlassen werden, wenn der Gesuchsteller hinreichend glaubhaft macht, daß er einer weiteren Ausfertigung bedürfe, und wenn zugleich ein begründetes Bedenken nicht vorhanden ist.

Das Gesuch ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, anzubringen und mittelst Bescheides zu erledigen. Im Falle der Bewilligung sind die an dem Acte Betheiligten zu verständigen. Gegen die Bewilligung findet der Recurs nicht statt.

§. 94.

Ueber die Zustimmung der Betheiligten zur Hinausgabe einer wiederholten Ausfertigung ist ein Notariatsact aufzunehmen. In diesem, sowie in den anderen Fällen des zweiten Absatzes des §. 93, muß in der Beglaubigungsclausel der Grund, aus welchem eine wiederholte Ausfertigung ertheilt wird, ausdrücklich angeführt und zugleich angemerkt werden, ob dieselbe ein Duplicat, ein Triplicat oder eine weitere wiederholte Ausfertigung sei.

§. 95.

Beglaubigte Abschriften von Notariatsacten können, wenn bei der Aufnahme nichts Anderes bedungen wurde, den im eigenen Namen daran Betheiligten, deren gesetzlichen Vertretern, Bevollmächtigten und Rechtsnachfolgern auch auf ihr einseitiges Verlangen und wiederholt ertheilt werden.

Das Gleiche gilt in Ansehung dieser Personen für die Ertheilung von einfachen Abschriften und die Gewährung der Einsichtnahme.

Dritten Personen darf die Einsichtnahme, sowie die Erhebung von einfachen oder beglaubigten Abschriften nur mit Zustimmung derjenigen Interessenten, welche selbst die Einsicht oder Abschriftnahme begehren könnten, außerdem aber dann ertheilt werden, wenn sie ein rechtliches Interesse an der Sache darthun, und zugleich ein Bedenken gegen die Bewilligung nicht besteht. Verweigert der Notar wegen eines solchen Bedenkens die Einsicht oder Abschriftnahme, so kann die Partei die Beschwerde an die Notariatskammer ergreifen.

§. 96.

Von den über letztwillige Anordnungen aufgenommenen Protokollen und den dem Notare schriftlich übergebenen letztwilligen Anordnungen werden beglaubigte und einfache Abschriften ertheilt. Das Gleiche gilt auch dann, wenn über die letztwillige Anordnung ein Notariatsact errichtet wurde.

Die Ertheilung findet jedoch, so lange der Erblasser lebt, nur an ihn oder seinen mit einer amtlich beglaubigten, auf dieses Geschäft lautenden Vollmacht versehenen Machthaber und nach dem Tode des Erblassers erst dann statt, wenn die gerichtliche Kundmachung erfolgt ist.

Der Tag der Kundmachung ist auf der hinausgegebenen Abschrift anzumerken.

Auf Erbverträge, über welche ein Notariatsact errichtet wurde, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 97.

Beurkundungen der in §§. 81—89 bezeichneten Art hat der Notar auch wiederholt und allen jenen Personen, welche ein rechtliches Interesse an der Sache darthun, hinauszugeben. Eben diesen Personen sind auf Verlangen auch beglaubigte Abschriften des aus Anlaß der Beurkundung aufgenommenen Protokolles zu ertheilen.

Gegen die Verweigerung der Hinausgabe einer solchen Beurkundung oder Abschrift ist die Beschwerde an die Notariatskammer zulässig.

§. 98.

Ausfertigungen müssen mit der Urschrift wortgetreu übereinstimmen und wohl leserlich, ohne leere Zwischenräume und in den wesentlichen Theilen ohne Abkürzung geschrieben sein. Es darf darin nichts ausgestrichen oder radirt, eingeschaltet oder überschrieben sein; doch dürfen die in der Urschrift mit den gehörigen Förmlichkeiten vorkommenden Abänderungen, Berichtigungen und Zusätze, ohne sie als solche anzuführen, unmittelbar an der Stelle geschrieben werden, wohin sie nach dem Sinne des Contextes gehören.

Dem Contexte des Actes sind auch die Abschriften der Vollmachten und der übrigen Beilagen des Actes dergestalt einzuschalten oder anzufügen, daß zweifellos ist, daß die allgemeine Beglaubigungsclausel auch diese Beilagen mit in sich begreife; doch ist derselben in der Beglaubigungsclausel Erwähnung zu thun.

Soferne es sich nicht um die Ausfertigung eines Notariatsactes handelt, welchem die Executionsfähigkeit zukommt (§. 3), können die Beilagen über Verlangen der Parteien in der Ausfertigung übergangen werden. Das Verlangen der Partei muß in der Beglaubigungsclausel ausdrücklich angeführt werden.

§. 99.

Jede Ausfertigung muß von dem Notare beglaubigt werden. Die Beglaubigungsclausel ist am Schlusse der Ausfertigung beizusetzen. Sie enthält die Bestätigung der Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der in den Acten des Notars befindlichen Urschrift, die Angabe, für welche Person die Ausfertigung bestimmt ist, und das Datum der Ausfertigung.

Der Notar muß dieselbe unterzeichnen und sein Amtssiegel beidrücken.

§. 100.

Eine Ausfertigung, welche mit Außerachtlassung der in diesem Abschnitte gegebenen Vorschriften ertheilt worden ist, hat nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

§. 101.

Auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift oder, bei Mangel des Raumes, auf einem derselben anzuheftenden Bogen hat der Notar die Ertheilung jeder Ausfertigung mit Bezeichnung der Person, für welche sie geschehen, und des Tages der Ausfertigung anzumerken.

Im Falle der Ertheilung einer wiederholten Ausfertigung muß der erhaltene gerichtliche Auftrag oder die zurückgestellte Ausfertigung bei der Urschrift aufbewahrt und auf der zurückerhaltenen Ausfertigung auch angemerkt werden, daß dieselbe zurückgestellt worden sei und die Kraft einer öffentlichen Urkunde verloren habe.

§. 102.

Wenn eine Notariatsurkunde mehrere selbstständige Rechtsgeschäfte umfaßt, so kann den Betheiligten anstatt einer vollständigen Ausfertigung auch ein Auszug aus der Urkunde in Ansehung einzelner dieser Rechtsgeschäfte ertheilt werden.

Daß die Ausfertigung nur ein Auszug sei, muß in derselben ersichtlich gemacht werden. Einem Auszuge kommt die im §. 3 bezeichnete Executionsfähigkeit nicht zu.

Bei der Ertheilung von Auszügen sind die in diesem Abschnitte für die Ertheilung von Ausfertigungen gegebenen Vorschriften zu beobachten.

Zeugnisse über das Vorhandensein eines Notariatsactes hat der Notar denjenigen zu ertheilen, welche berechtigt sind, eine beglaubigte Abschrift eines solchen zu erheben.

§. 103.

Der Notar ist verpflichtet, Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften, welche nicht über drei Bogen ausmachen, ohne Verzug und längstens binnen drei Tagen, bei größerem Umfange aber in einer angemessenen Frist zu besorgen.

Beschwerden wegen Verzögerung sind bei der Notariatskammer anzubringen, welche nach Umständen einen anderen Notar zur Besorgung abzuordnen hat.

V. Abschnitt.

Uebernahme von Urkunden zur Verwahrung und von Geldern und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden.

§. 104.

Die Notare sind berufen, Urkunden jeder Art, worunter auch Wechsel, in Verwahrung zu übernehmen.

Bares Geld jedoch, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar nur in einstweilige Verwahrung gemäß den Bestimmungen der §§. 107 bis 109 zu übernehmen berufen.

§. 105.

Bei der Uebernahme von Urkunden hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem Ort und Zeit der Hinterlegung, Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Uebergebers, die Bezeichnung der hinterlegten Urkunden und die Personen, an welche etwa der Uebergeber die Urkunden ausgefolgt haben will, anzuführen sind. Das Protokoll ist von der Partei und dem Notare zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel des letzteren zu versehen.

Werden die Urkunden dem Notare brieflich übersandt, so ist der Brief, welcher die Stelle des Ersuchens vertritt, dem Protokolle beizuheften.

Der Partei ist ein Empfangsschein auszufertigen.

§. 106.

Bei der Hinausgabe der übernommenen Urkunden hat sich der Notar den Empfang auf dem Uebernahmsprotokolle selbst oder in einem insbesondere hierüber aufgenommenen Protokolle von dem Empfänger bestätigen zu lassen (§. 82, Absatz 2).

Wenn der Empfänger dem Notare nicht persönlich bekannt ist, so hat der Notar zwei Zeugen zur Bestätigung der Identität beizuziehen, welche das Protokoll mit zu unterzeichnen haben.

Ist die Empfangsbestätigung in einem besonderen Protokolle ertheilt worden, so ist die erfolgte Hinausgabe auf dem Uebernahmsprotokolle unter Bezugnahme auf das besonders aufgenommene Protokoll anzumerken.

§. 107.

Bares Geld, öffentliche Schuldverschreibungen und andere im gemeinen Verkehre stehende Werthpapiere ist der Notar nur dann kraft seines Amtes zu übernehmen berufen, wenn ihm dieselben aus Anlaß der Aufnahme einer Notariatsurkunde von einer Partei zur Ausfolgung an einen bestimmten Empfänger oder zum Erlage bei Behörden übergeben werden.

Bei der Uebernahme hat der Notar ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die Geschäftszahl des allgemeinen und des besonderen Geschäftsregisters, Ort und Zeit der Uebernahme, die genaue Angabe der übernommenen Beträge und Papiere, und der Name des Uebergebers und dessen Erklärung über die mit dem Gelde und den Werthpapieren zu treffenden Verfügungen anzuführen ist.

Im Falle der brieflichen Einsendung ist der Brief dem aufzunehmenden Protokolle beizuheften.

Dem Uebergeber ist ein Empfangsschein auszufertigen. Die übernommenen Gegenstände werden in gesonderten Packeten verwahrt.

§. 108.

Den Erlag bei Gericht oder einer anderen Behörde hat der Notar ohne allen Aufschub zu bewirken.

Beträge, welche dem Notare zur Ausfolgung an eine andere Person übergeben wurden, hat er derselben längstens binnen 14 Tagen auszufolgen, soferne der Uebergeber nicht eine andere Frist bestimmt hat. Kann der Notar die Ausfolgung innerhalb dieser Frist nicht bewirken, so hat er nach Ablauf derselben ohne allen Aufschub die übernommenen Werthe entweder dem Uebergeber zurückzusenden oder zu Gericht zu erlegen.

§. 109.

Bei der Hinausgabe an den bezeichneten Empfänger hat der Notar nach Vorschrift des §. 106 vorzugehen, den über den erfolgten Erlag bei der Behörde erhaltenen Empfangsschein aber dem Uebernahmsprotokolle beizuheften.

Von der erfolgten Hinausgabe oder dem Erlage ist der Uebergeber zu verständigen.

VI. Hauptstück.

Behandlung der aufzubewahrenden Acten und Führung der Verzeichnisse.

§. 110.

Der Notar muß sowohl die von ihm selbst aufgenommenen, als die ihm von den Parteien übergebenen oder von der Notariatskammer zugewiesenen Acten, nach der laufenden Geschäftszahl geordnet, an einem sicheren und trockenen Orte seiner Wohnung oder Kanzlei unter Sperre sorgfältig verwahren.

Wird eine Notariatsurkunde von zwei Notaren aufgenommen, so hat derjenige Notar die Urschrift zu verwahren, welcher die Verhandlung geleitet hat.

§. 111.

Sobald ein Notar in die Kenntniß des Todes einer Person kommt, deren letztwillige Anordnung sich in seinen Acten befindet, hat er, ohne einen Auftrag abzuwarten, die letztwillige Anordnung in Urschrift sammt dem etwa gemäß §. 73 aufgenom-

menen Protokolle dem Gerichte seines Amtssitzes, oder falls sich das Erbschaftsgericht daselbst befindet, sogleich diesem zu übergeben. Bei dem Gerichte wird unverzüglich in Gegenwart des Notars ein Protokoll über den Zustand der allenfalls angebrachten Siegel und über die Entsiegelung aufgenommen.

Der Notar hat eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Anordnung, worüber er einen Notariatsact aufgenommen hat, oder welche vor ihm mündlich errichtet worden ist, ferner, wenn ihm eine letztwillige Anordnung nach §. 73 schriftlich übergeben wurde, sowohl eine beglaubigte Abschrift dieser Anordnung, als auch eine beglaubigte Abschrift des bei der Uebernahme aufgenommenen Protokolles dem Gerichte vorzulegen. Die Urschriften werden dem Notare zurückgestellt. Die Kosten der Abschriftnahme hat die Verlassenschaft zu tragen.

Ist das Gericht, welches die Kundmachung vornimmt, nicht selbst das Erbschaftsgericht, so hat es die beglaubigte Abschrift oder die Urschrift der nach §. 104 vom Notare blos zur Verwahrung übernommenen letztwilligen Anordnung sammt dem Kundmachungsprotokolle dem Erbschaftsgerichte zu übersenden.

§. 112.

Der Notar ist verpflichtet, ein allgemeines Geschäftsregister (Repertorium) zu führen, in welches er jede von ihm vorgenommene notarielle Amtshandlung in der Ordnung der Zeitfolge einzutragen hat.

Ausgenommen von der Eintragung in das Geschäftsregister sind nur:

a) Proteste von Wechseln und kaufmännischen Papieren, über welche ein eigenes Register (§. 89) zu führen ist;
b) jene Beurkundungen, bezüglich welcher dieses Gesetz es ausdrücklich gestattet.

Das Geschäftsregister wird dem Notare auf seine Kosten, mit den Seitenzahlen versehen, in der verlangten Zahl von 25, 50 oder 100 Blättern von der Notariatskammer übergeben. Der Präsident der Notariatskammer unterschreibt unter Angabe der Blätterzahl das letzte Blatt des hinausgegebenen Registers und fügt das Amtssiegel der Notariatskammer bei; er hält eine Vormerkung über die Zahl der Blätter und die Zeit ihrer Ausfolgung. Der Notar darf sich keines anderen Geschäftsregisters bedienen und ein neues erst benützen, wenn das alte vollgeschrieben und gehörig unterfertigt ist (§. 115).

§. 113.

Das Geschäftsregister muß folgende Rubriken enthalten:

a) für die fortlaufende Geschäftszahl;
b) für das Datum des Actes;
c) für Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Parteien;
d) für den Gegenstand des Vertrages oder Geschäftes mit Angabe des Werthes, wenn derselbe in der Urkunde bestimmt ist, und des für die letztere verwendeten Stämpels;
e) für die Angabe der von dem Notare angesprochenen Gebühren;
f) für allfällige Anmerkungen.

§. 114.

Das Geschäftsregister ist deutlich, ohne Radirung und so zu führen, daß von einer Geschäftszahl zur anderen kein Raum für eine ganze Zeile leer bleibt.

Der Notar muß jede einzelne Seite des Registers, sobald sie vollgeschrieben ist, unterzeichnen und auf der ersten und letzten Seite sein Amtssiegel beidrücken.

§. 115.

Innerhalb der ersten zehn Tage eines jeden Kalender-Vierteljahres hat der Notar eine genaue, von ihm beglaubigte Abschrift des Geschäftsregisters, und wenn das letztere vollgeschrieben ist, auch dieses bei dem Präsidenten der Notariatskammer zu überreichen.

Dieser hat die Prüfung vorzunehmen, wahrgenommenen Mängeln nach Thunlichkeit selbst abzuhelfen oder an die Notariatskammer die geeigneten Anträge zu stellen. Das urschriftliche Geschäftsregister hat er ohne Verzug zurückzustellen, nachdem er dasselbe, wenn es vollgeschrieben ist, am Schluß vidirt und unterzeichnet hat.

§. 116.

Außer dem allgemeinen Geschäftsregister hat jeder Notar noch folgende Bücher zu führen:

a) ein alphabetisches Verzeichniß aller Parteien, rücksichtlich welcher in dem Geschäftsregister Eintragungen vorkommen, mit Beifügung aller Geschäftszahlen der diese Partei betreffenden Eintragungen im Register;
b) ein besonderes alphabetisches Verzeichniß aller Personen, rücksichtlich welcher er letztwillige Erklärungen aufgenommen oder zur Verwahrung übernommen hat, gleichfalls mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahlen. Stirbt die Person oder widerruft sie ihre letztwillige Erklärung oder nimmt sie dieselbe zurück, so ist dieß in dem Verzeichnisse ersichtlich zu machen;
c) ein Verzeichniß über die übernommenen Beträge an Geld und Werthpapieren (§§. 107 bis 109), mit Beifügung der betreffenden Geschäftszahl des Registers und des Namens des Uebergebers, sowie des bestimmten Empfängers;
d) ein Protestregister (§. 89).

VII. Hauptstück.

Notariatscandidaten und Notariatssubstituten.

§. 117.

Jeder Notar kann Hilfsarbeiter in seine Kanzlei aufnehmen und sie unter seiner Leitung und Aufsicht zum Notariatsgeschäfte heranbilden.

Als Notariatscandidaten sind diese Hilfsarbeiter nur dann anzusehen, wenn sie als solche in der bei der Notariatskammer geführten Liste eingetragen sind.

Behufs der Eintragung in die Liste muß der Notar ihren Eintritt in seine Kanzlei, sowie den Austritt und eine allfällige Unterbrechung der Praxis unverweilt der Notariatskammer anzeigen. Erst von dem Tage, an welchem die Anzeige über den Eintritt in die Kanzlei bei der Notariatskammer eingelangt ist, wird die Verwendung bei dem Notar als Notariatspraxis angerechnet.

Der Notar ist dafür verantwortlich, daß die von ihm bestätigte Praxiszeit von dem Candidaten auch wirklich in seiner Kanzlei zugebracht worden sei.

§. 118.

Die Notariatskammer führt ein Verzeichniß über sämmtliche Notariatscandidaten ihres Sprengels.

In diesem Verzeichnisse ist der Tag des Eintrittes in die Praxis und des Austrittes aus derselben, der Notar, bei welchem die Praxis genommen wurde, der Erfolg der abgelegten Prüfung und die sonstigen Umstände, welche auf die Beförderung des Candidaten zu einer Notarstelle von Einfluß sein können, einzutragen.

Als Notariatscandidat kann nur derjenige eingetragen werden, der sich bei der Eintragung ausweiset, daß er wenigstens zwei theoretische Staatsprüfungen, darunter die judicielle, mit Erfolg abgelegt oder den juridischen Doctorsgrad erlangt hat.

Die Praxis bei dem Notar muß eine ausschließliche sein; es ist dem Candidaten nicht gestattet, sich gleichzeitig in der Advocatur- oder Gerichtspraxis oder in einem anderen die Ausschließlichkeit der Notariatspraxis beeinträchtigenden Staats- oder Privatdienste zu verwenden.

Die Kammer und insbesondere der Präsident derselben haben darüber zu wachen, daß die Notariatscandidaten sich auch wirklich bei dem Notare der Praxis in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise widmen.

Die Zeugnisse über die zurückgelegte Praxis werden vom Notare ausgestellt und sind von der Notariatskammer allenfalls nach vorläufiger Erhebung der Umstände zu bestätigen.

§. 119.

Wird durch Urlaub, Krankheit, Abwesenheit, Suspension, Amtsentsetzung, Tod oder Austritt eines Notars oder aus anderen Gründen die Substituirung desselben nothwendig, so ist über Antrag der Notariatskammer von dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Kammer ein Substitut zu bestellen.

Als Substitut kann nur ein Notar desselben Gerichtshofssprengels, zu welchem die zu versehende Stelle gehört, oder ein Notariatscandidat bestellt werden, welcher alle zur Erlangung einer Notarstelle erforderlichen Eigenschaften besitzt. Im Falle eines Urlaubes oder einer Krankheit hat der substituirende Notar selbst, in anderen Fällen die Notariatskammer einen geeigneten Substituten in Vorschlag zu bringen.

§. 120.

In dringenden Fällen kann auch der Gerichtshof erster Instanz, zu dessen Sprengel die zu versehende Stelle gehört, ohne einen Antrag oder Vorschlag der Notariatskammer abzuwarten, einen Substituten vorläufig bestellen. Gleichzeitig hat derselbe zum Zwecke der Bestellung eines Substituten nach Vorschrift des §. 119 die Mittheilung an die Notariatskammer und an den Gerichtshof am Sitze derselben zu machen.

§. 121.

Wird ein Notariatscandidat für einen suspendirten Notar als Substitut bestellt, so muß er selbst die Caution leisten. Außer diesem Falle hat ein als Substitut bestellter Notariatscandidat die gesetzlich vorgeschriebene Caution nur dann zu leisten, wenn der Notar, dessen Stelle er vertritt, nicht ausdrücklich erklärt, daß er mit seiner Caution für die Amtsführung des Substituten haften wolle. Von einer solchen Erklärung des Notars hat die Notariatskammer den Staatsanwalt an ihrem Sitze in Kenntniß zu setzen.

§. 122.

Ein als Substitut bestellter Candidat muß vor dem Antritte seines Amtes den Eid als Notarssubstitut bei dem Gerichtshofe erster Instanz, von welchem er bestellt wurde, ablegen, sofern er nicht bereits früher einmal in der Eigenschaft als Substitut beeidet wurde. Auch muß er seine Unterschrift in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren diesem Gerichtshofe vorlegen.

Der Tag, an welchem der Substitut sein Amt anzutreten hat, ist von dem Gerichtshofe zu bestimmen, den im §. 16 bezeichneten Behörden, und wenn ein Notariatscandidat zum Substituten bestellt wurde, gleichzeitig unter Mittheilung je eines Exemplares der vorgelegten Unterschrift bekannt zu geben. Dem Substituten ist ein Bestellungsdecret auszufertigen.

§. 123.

Der Substitut hat an Stelle des Notars alle Geschäfte desselben zu besorgen und dessen Geschäftsregister und Verzeichnisse fortzuführen.

Notariatsurkunden unterzeichnet er unter Anführung seiner Eigenschaft als Substitut mit Bezugnahme auf sein Bestellungsdecret.

Sofern er nicht selbst Notar ist, hat er sich des Amtssiegels des Notars zu bedienen, dessen Stelle er vertritt.

Die für Notare gegebenen Vorschriften finden auch auf ihn Anwendung, und er wird insbesondere bezüglich der Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung den Notaren gleichgehalten.

So lange die Substitution dauert, ist dem substituirten Notare nicht gestattet, selbst notarielle Amtshandlungen vorzunehmen.

VIII. Hauptstück.

Notarencollegien und Notariatskammer.

§. 124.

Die Notare, welche in dem Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz ihren Amtssitz haben, bilden das Notarencollegium.

§. 125.

Für jeden Sprengel eines Gerichtshofes erster Instanz, für welchen wenigstens 15 Notarstellen systemisirt sind, ist aus dem Notarencollegium eine Notariatskammer zu errichten.

Der Amtssitz der Kammer muß sich am Sitze des Gerichtshofes befinden.

In Gerichtshofssprengeln, für welche eine Notariatskammer nicht errichtet werden kann, hat der Gerichtshof die in diesem Gesetze der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte zu besorgen.

Zur Uebernahme dieser Geschäfte ist der Gerichtshof erster Instanz durch Verordnung des Justizministers auch dann anzuweisen, wenn für den Gerichtshofssprengel zwar eine Kammer errichtet wurde, jedoch die Besetzung der Stellen der Kammermitglieder sich als unausführbar erweist.

§. 126.

Das Notarencollegium eines Gerichtshofssprengels, in welchem sich weniger als 15 systemisirte Notarstellen befinden, kann mit dem Notarencollegium eines oder mehrerer benachbarter Gerichtshofssprengel desselben Oberlandesgerichtssprengels zum Behufe der Errichtung einer gemeinschaftlichen Notariatskammer zu einem gemeinschaftlichen Notarencollegium vereinigt werden.

Eine solche Vereinigung verfügt der Justizminister nach Einvernehmung der zu vereinigenden Notarencollegien, und wenn für eines derselben eine Notariatskammer schon besteht, nach Einvernehmung auch dieser Kammer. Er bestimmt den Amtssitz der gemeinschaftlichen Kammer.

Diese Vereinigung, sowie die Vereinigung von Notarencollegien, deren jedes 15 oder mehr Notarstellen zählt, kann von dem Justizminister nicht verweigert werden, wenn sie von den betheiligten Notarencollegien übereinstimmend beantragt wird.

Aenderungen an den in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Zusammenlegungen können nur nach Einvernehmung der Notariatskammern vorgenommen werden.

§. 127.

Die Notariatskammer besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, wenn das Notarencollegium fünfundzwanzig oder weniger Notare, und aus sechs Mitgliedern, wenn das Notarencollegium eine größere Zahl von Notaren umfaßt. Die Notariatskammer in Wien besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern.

Der Präsident der Kammer führt auch im Notarencollegium den Vorsitz.

§. 128.

Der Präsident und die Mitglieder der Kammer werden von den zu dem Notarencollegium gehörigen Notaren aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar.

Der Präsident und mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen in dem Orte der Kammer oder in dessen nächster Umgebung ihren Amtssitz haben.

Je nachdem die Kammer aus vier, sechs oder acht Mitgliedern besteht, sind zur Vorsorge für Fälle der Verhinderung von Kammermitgliedern oder des Präsidenten zwei, drei oder vier Stellvertreter zu wählen.

§. 129.

Die Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt an dem von der Notariatskammer bestimmten Tage in der Versammlung des Collegiums der Notare des Kammersprengels mit absoluter Stimmenmehrheit.

Notare, welche außer dem Orte der Kammer ihren Amtssitz haben, können auch Wahlzettel an den Präsidenten der Kammer einsenden. Diese Wahlzettel müssen, um giltig zu sein, von dem Notare unterzeichnet und mit seinem Amtssiegel versehen sein.

Kann bei der ersten Wahl die erforderliche Stimmenmehrheit für alle zu besetzenden Stellen nicht erzielt werden, so ist in Ansehung der unbesetzt gebliebenen Stellen eine neuerliche Wahl auszuschreiben. Bei dieser erneuerten Wahl findet die Einsendung von Wahlzetteln nicht statt, und es erfolgt die Wahl auch mit relativer Stimmenmehrheit in der Weise, daß jene Notare als gewählt erscheinen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, sofern sie den Anforderungen des Gesetzes in Ansehung des Amtssitzes entsprechen.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Ist die Wahl für eine neu errichtete Kammer vorzunehmen, so steht die Ausschreibung und Leitung dieser Wahl dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer zu.

§. 130.

Wenn ein Kammermitglied bleibend aus der Kammer ausscheidet, tritt der Stellvertreter für den ganzen Rest der Amtsdauer des Ersteren als Mitglied ein. Ist der Präsident verhindert, so wählt die Kammer für die Dauer der Verhinderung einen Stellvertreter. Die Ausschreibung dieser Wahl, sowie die Besorgung der in der Zwischenzeit vorfallenden dringenden Geschäfte steht dem ältesten Mitgliede der Kammer zu.

§. 131.

Kein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl zum Präsidenten, Mitgliede oder Stellvertreter verweigern, wenn seit seinem Austritte aus der Kammer drei Jahre verflossen sind; jedoch kann er aus erheblichen Gründen über sein Ansuchen von der Kammer enthoben werden.

§. 132.

Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 125 die der Notariatskammer zugewiesenen Geschäfte durch den Gerichtshof besorgt werden, so ist bei demselben zur Leitung dieser Geschäfte ein Rath bleibend zu bestellen, und es sind die dießfälligen Angelegenheiten in Versammlungen von vier Stimmführern unter dem Vorsitze des mit der Geschäftsleitung betrauten Rathes zu berathen und zu entscheiden.

Soferne es thunlich ist, sind über Anordnung des Justizministers zwei von den vorerwähnten Stimmführerstellen durch Notare des Gerichtshofssprengels zu versehen, welche im Orte des Gerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung ihren Amtssitz haben, und welche von dem Notarencollegium in gleicher Weise wie Kammermitglieder zu wählen sind.

Der mit der Leitung der Kammergeschäfte betraute Rath hat auch den Vorsitz in dem Notarencollegium zu führen.

Befinden sich in einem Gerichtshofssprengel nicht wenigstens sechs systemisirte Notarstellen, so geht auch der Wirkungskreis des Notarencollegiums an den Gerichtshof über, und es sind die dießfälligen Geschäfte in gleicher Weise, wie die Kammergeschäfte, zu besorgen.

§. 133.

Dem Notarencollegium, sowie der Notariatskammer obliegt die Wahrung der Ehre und Würde des Standes und die Vertretung der Standesinteressen.

§. 134.

Zum Wirkungskreise des Notarencollegiums gehören:

1. Die Wahl des Präsidenten, der Kammermitglieder und der Stellvertreter der letzteren;

2. die Erstattung von Berichten über den Zustand der Rechtspflege, von Anträgen zur Abstellung wahrgenommener Mängel und von Gesetzvorschlägen;

3. die Erstattung von Anträgen und Abgabe von Gutachten über die Vereinigung von Notarencollegien und von Vorschlägen über den Organismus des Notariats überhaupt;

4. die Feststellung der von der Kammer vorgeschlagenen Umlagen und die Prüfung der Kammer-Rechnungen;

5. die Feststellung seiner Geschäftsordnung, welche dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen ist.

§. 135.

Der Notariatskammer sind folgende Angelegenheiten zugewiesen:

a) Die Aufsicht über das Benehmen und die Geschäftsführung der Notare und über die Notariatscandidaten ihres Sprengels, sowie die Führung der Verzeichnisse über dieselben;

b) die Handhabung der Disciplin über die Notare und Notariatscandidaten als Ehrengericht;

c) das vermittelnde Einschreiten bei Irrungen und Streitigkeiten zwischen Notaren ihres Sprengels in Beziehung auf die Ausübung ihres Berufes

Die Notare sind verbunden, vor Betretung des Beschwerdeweges die Vermittlung der Kammer anzurufen;

d) das vermittelnde Einschreiten, wenn zwischen Notaren ihres Sprengels und Parteien Irrungen oder Streitigkeiten in Ansehung der Amtsführung oder in Ansehung der von dem Notare angesprochenen Gebühren sich ergeben;

e) in den von diesem Gesetze bezeichneten Fällen die Entscheidung über die bei ihr angebrachten Beschwerden;

f) die Bestätigung der Praxiszeugnisse für die Notariatscandidaten;

g) die Erstattung von Anträgen und Gutachten in Gesetzgebungsfragen, über Aenderungen im Organismus des Notariats oder in den Bestimmungen der Sprengel oder Sitze der Kammern, über Verminderung oder Vermehrung der Notarstellen oder die Verlegung der Amtssitze der Notare, über Aenderungen im Gebührentarif, u. dgl.;

h) die Mitwirkung bei der Besetzung von Notarstellen und bei der Legung und Hinausgabe von Cautionen;

i) die Besorgung der ökonomischen Angelegenheiten und die Feststellung der Geschäftsordnung, welche dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen ist;

k) die Einberufung des Notarencollegiums.

§. 136.

Die Notariatskammer hat ein Verzeichniß über sämmtliche Notare ihres Sprengels zu führen. In

dieses Verzeichniß ist der Tag der Beeidigung und des Amtsantritts des Notars, der Betrag der von ihm gelegten Caution, jede gegen den Notar von der Kammer ausgesprochene Rüge oder von dem Gerichte etwa verhängte Strafe und der Tag, an welchem seine Amtswirksamkeit erloschen ist, sowie die Bemerkung darüber einzutragen, was bezüglich seiner Acten verfügt wurde.

§. 137.

Ein Notar, welcher sich auf die Dauer von mehr als acht Tagen von seinem Amtssitze zur Vornahme von Amtshandlungen an einen anderen Ort seines Notariatssprengels entfernen will, muß die Bewilligung der Notariatskammer einholen.

Erfolgt aber die Entfernung nicht in Amtsgeschäften, so hat der Notar, wenn die Abwesenheit länger als drei Tage dauern soll, einen Urlaub zu erwirken, welcher ihm innerhalb Eines Jahres bis zur Dauer von sechs Wochen von der Notariatskammer, bis zur Dauer von drei Monaten vom Oberlandesgerichte, für längere Zeit vom Justizminister ertheilt werden kann.

Der Präsident der Notariatskammer hat Notare, welche, diesen Vorschriften entgegen, sich von ihrem Amtssitze entfernen, zur Rückkehr aufzufordern.

Jeder ertheilte Urlaub ist dem Staatsanwalte am Sitze der Notariatskammer und dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Notar seinen Amtssitz hat, mitzutheilen.

§. 138.

Die Kammer versammelt sich in der Regel wenigstens einmal in jedem Monate und außerdem im Falle des Bedürfnisses über Aufforderung des Präsidenten.

Zu Beschlüssen wegen Verhängung einer Ehrenstrafe, sowie über Anträge und Gutachten in Gesetzgebungsangelegenheiten wird die Anwesenheit von wenigstens vier, in Wien wenigstens sechs Stimmführern nebst dem Vorsitzenden, in allen anderen Fällen aber die Anwesenheit von wenigstens zwei, in Wien von wenigstens vier Stimmführern nebst dem Vorsitzenden erfordert.

Der Vorsitzende hat ebenfalls eine entscheidende Stimme; bei gleichgetheilten Stimmen gibt seine Stimme den Ausschlag.

§. 139.

Ein Mitglied der Notariatskammer oder ein Stellvertreter darf an einem Beschlusse bei sonstiger Ungiltigkeit nicht theilnehmen, wenn der Gegenstand das Mitglied oder den Stellvertreter selbst oder eine solche Person betrifft, welche zu ihm in einem der im §. 33 bezeichneten Verhältnisse steht.

Ein Mitglied, dem ein solches Hinderniß entgegensteht, ist verpflichtet, dasselbe rechtzeitig dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§. 140.

Der Präsident der Kammer hat gleich dieser selbst das Benehmen der Notare zu überwachen. In dringenden Fällen hat er statt der Kammer die Kanzleien der Notare seines Sprengels zu untersuchen (§. 154), die vermittelnde Thätigkeit der Kammer in den Fällen lit. c) und d) §. 135 vorzubereiten, beziehungsweise selbst zu üben, die Bestätigung von Praxiszeugnissen vorzunehmen und über die Beschwerde einer Partei gegen einen Notar wegen Verweigerung oder Verzögerung der Amtshandlung (§§. 35 und 103) zu entscheiden, im letzteren Falle auch den erforderlichen Auftrag an einen anderen Notar zu erlassen.

§. 141.

Gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kammer oder des Präsidenten kann, insofern dieses Gesetz nicht etwas Anderes anordnet, die Beschwerde binnen 14 Tagen von dem Tage der Zustellung an das Oberlandesgericht ergriffen werden.

Die Beschwerde ist bei der Notariatskammer zu überreichen.

Im Falle nicht gleichlautender Entscheidungen findet gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes die Beschwerde an den obersten Gerichts- und Cassationshof statt.

§. 142.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer, sowie der Staatsanwalt daselbst sind berechtigt, sich durch Einsichtnahme der Protokolle und Acten der Kammer fortwährend in der Kenntniß über deren gesetzmäßige Amtsführung zu erhalten und zu diesem Ende auch Abschriften und Auszüge zu verlangen.

Gegen Mitglieder der Kammer oder Stellvertreter, welche als solche ihre Pflichten vernachlässigen, kann die Ausschließung aus der Kammer verhängt werden. Die Ausschließung findet jedoch nur nach vorgängigem Verfahren gemäß §§. 159—163 durch Erkenntniß des Disciplinargerichtes statt.

Die Auflösung der Kammer steht dem Justizminister zu.

IX. Hauptstück.

Notariatsarchive.

§. 143.

Die Notariatsarchive sind zur Uebernahme und dauernden Verwahrung der Acten und Siegel der außer Amt getretenen und der verstorbenen Notare bestimmt.

Die Bestimmung der Orte, an welchen, und der Sprengel, für welche Notariatsarchive zu errichten sind, sowie die Organisirung derselben erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und nach Einvernehmung

der betheiligten Notariatskammern durch Verordnung des Justizministers.

§. 144.

Bei jedem Notariatsarchive wird ein Director und nach Bedürfniß ein Adjunct angestellt, welcher im Verhinderungsfalle des Directors auch dessen Stelle zu versehen hat.

Besteht kein Adjunct, so ist für die Dauer der Verhinderung von dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ein Stellvertreter zu bestimmen.

Die Kanzleigeschäfte besorgt ein Secretär. Nach Erforderniß können auch Archivsschreiber und Diener angestellt werden.

Die Ernennung des Directors und des Adjuncten steht dem Justizminister, die der übrigen Beamten und Diener dem Oberlandesgerichte zu.

Die Bezahlung der Beamten und Diener des Archives, die Kosten der Uebernahme und Verwahrung der Acten und die sonstigen aus der Geschäftsführung der Archive erwachsenden Auslagen werden aus der Staatscasse bestritten.

§. 145.

Zu Directoren und Adjuncten sollen nach Thunlichkeit verdienstvolle Notare ernannt werden, welche jedoch nach Uebernahme dieser Stellen Notariatsgeschäfte nicht mehr ausüben dürfen.

Zur Besetzung dieser Stellen hat die Notariatskammer, in deren Sprengel sich das Archiv befindet, den Concurs auszuschreiben und den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten, welches denselben mit seinem Gutachten dem Justizminister vorlegt.

Zur Besetzung der übrigen Stellen hat die Notariatskammer den Vorschlag an das Oberlandesgericht zu erstatten.

§. 146.

Nach dem Tode, der Entlassung oder der Versetzung eines Notars an einen anderen Ort sind die in seiner Verwahrung befindlichen Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse nebst seinem Amtssiegel durch Vermittlung der Notariatskammer, an das Notariatsarchiv seines Sprengels abzugeben. Wenn eine Vorkehrung in Ansehung dieser Acten dringend nothwendig ist, hat das nächstgelegene Bezirksgericht für die mittlerweilige Verwahrung Sorge zu tragen.

Im Falle der Versetzung von einem Orte an einen anderen innerhalb des Sprengels desselben Notariatsarchives kann der Gerichtshof erster Instanz dem Notare nach Einvernehmung der Notariatskammer seines bisherigen Amtssitzes aus besonders rücksichtswürdigen Gründen gestatten, seine Acten in den neuen Amtssitz mitzunehmen. Eine solche Gestattung ist, sowie die Uebergabe der Acten an das Archiv, jedesmal öffentlich kundzumachen.

§. 147.

Zur Uebernahme der Acten hat die Notariatskammer ein Mitglied abzuordnen, welches die Vollständigkeit der Acten, Geschäftsregister und Verzeichnisse genau zu untersuchen, darüber ein Protokoll aufzunehmen und dasselbe zugleich mit den Acten der Notariatskammer vorzulegen hat. Die Kammer hat die Acten, und zwar wenn ein Abgang entdeckt wurde, nach vorläufiger Veranlassung des Verfahrens zur Vervollständigung derselben an das Notariatsarchiv abzugeben.

Werden Gelder oder Werthpapiere vorgefunden, welche dem Notare gemäß §§. 107—109 übergeben wurden, so sind dieselben genau und unter Angabe der Art der Verwahrung und der Bezeichnung der Packete zu verzeichnen und ohne jeden Aufschub zu Gericht zu erlegen.

§. 148.

Sind Actenstücke abgängig, so wird der zur Actenübergabe verpflichtete Notar, oder falls er gestorben ist, der Vertreter seines Nachlasses von der Notariatskammer angewiesen, die fehlenden Stücke sogleich oder nöthigenfalls in einem, nach den Umständen bestimmten Termine beizubringen. Erfolgt die Beibringung nicht, so sind die Betheiligten durch persönliche Verständigung, oder wenn dieß nicht thunlich ist, durch Verlautbarung von dem entdeckten Mangel zur Wahrung ihrer Rechte in Kenntniß zu setzen.

Besitzt ein Betheiligter eine Ausfertigung der verlorenen Urschrift, oder befindet sich eine solche bei einer Behörde oder bei einem anderen Notare in Verwahrung, so hat die Notariatskammer dieselbe abzuverlangen, davon, wenn kein Bedenken obwaltet, eine von der Kammer und dem Archivsvorstande zu beglaubigende Abschrift zu nehmen und diese zur Vervollständigung der Notariatsacten und zur Ertheilung weiterer Ausfertigungen aufzubewahren. Die abverlangte Ausfertigung wird zurückgestellt.

Ist das Geschäftsregister oder ein Verzeichniß mangelhaft, so muß die Vervollständigung nach Thunlichkeit veranlaßt werden.

Ueber die Vervollständigung der Acten und die Art, wie sie bewirkt wurde, ist ein Protokoll aufzunehmen, und sammt den die Vervollständigung betreffenden Schriftstücken den Acten beizulegen.

Die Kosten der Vervollständigung hat in jedem Falle der zur Actenübergabe verpflichtete Notar oder sein Nachlaß zu tragen.

§. 149.

Der Archivsdirector allein ist berufen, von den im Notariatsarchive befindlichen Acten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften oder Zeugnisse zu ertheilen oder Einsicht in dieselben zu gestatten oder eine bei den Acten befindliche, von dem Notar in Verwahrung genommene Urkunde zurückzustellen.

Die vom Archive ertheilten Notariatsurkunden werden vom Archivsdirector unter Beidrückung des Archivssiegels beglaubiget.

Die für diese Arten der Geschäftsführung für die Notare ertheilten Vorschriften finden auch auf den Archivsdirector sinngemäße Anwendung.

Die Archivsgebühren werden nach dem für die Notare gegebenen Tarife eingehoben und sind an den Staatsschatz abzuführen.

§. 150.

Wenn der Archivsdirector dem Begehren einer Partei um Ertheilung einer Ausfertigung, eines Auszuges, eines Zeugnisses, einer Abschrift aus den Acten, um Gestattung der Einsicht in dieselben, um Rückstellung einer letztwilligen Verfügung oder einer zur Aufbewahrung übergebenen Urkunde nicht stattzugeben findet, so hat er der Partei auf Verlangen die Gründe der Verweigerung sogleich schriftlich bekannt zu geben.

Erachtet sich die Partei durch die Verweigerung oder durch die Gebührenbemessung für beschwert, so kann sie dagegen die Beschwerde bei dem am Sitze des Notariatsarchives befindlichen Gerichtshofe erster Instanz anbringen, welcher darüber mit Vorbehalt der Beschwerde an das Oberlandesgericht entscheidet.

Eine Abänderung der Entscheidung des Archivsdirectors kann nur nach dessen Einvernehmung erfolgen.

§. 151.

Die nach §. 111 dem Notare obliegenden Vorkehrungen im Falle des Ablebens einer Person, deren letztwillige Verfügung sich in seinen Acten befindet, sind auch von dem Archive in Ansehung der bei demselben befindlichen letztwilligen Anordnungen zu beobachten.

§. 152.

In denjenigen Sprengeln der Gerichtshöfe erster Instanz, für welche ein Notariatsarchiv nicht errichtet ist, haben diese Gerichtshöfe die den Archivsbeamten obliegenden Geschäfte zu besorgen. Der Präsident des Gerichtshofes hat zu diesem Ende einen der Räthe des Gerichtshofes mit den Functionen des Archivsdirectors zu betrauen.

X. Hauptstück.

Beaufsichtigung und Disciplinarbehandlung der Notare.

§. 153.

Die oberste Aufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizminister, die Ueberwachung der Amtsführung der Notare und der Notariatskammern den Präsidenten der Gerichtshöfe erster und zweiter Instanz zu.

Zur Beaufsichtigung der Notare in ihrem ämtlichen Wirken und standesmäßigen Verhalten sind zunächst die Notariatskammern berufen.

§. 154.

Die Notariatskammer ist verpflichtet, von den Acten der Notare ihres Sprengels von Zeit zu Zeit durch einen Abgeordneten Einsicht nehmen zu lassen, um sich von dem gehörigen Geschäftsgange bei denselben zu überzeugen.

Ueber geringere Mängel, welche auf diese oder auf andere Weise zu ihrer Kenntniß gelangen, hat sie den Notaren die angemessene Erinnerung zu ertheilen, von erheblicheren aber, allenfalls nach vorläufiger Vernehmung des Notars, dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen.

Die Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Gerichtshöfe erster Instanz am Sitze der Kammern haben darüber zu wachen, daß die Notariatskammer die öftere Einsichtnahme der Acten der Notare ihres Sprengels nicht vernachlässige.

Der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer hat von Zeit zu Zeit die Kanzlei der Kammer und des Archives zu untersuchen und nach dem Ergebnisse der Untersuchung das Geeignete zu veranlassen.

Dieser Präsident ist aber auch berechtigt, wenn ein gegründetes Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung eines Notars im Sprengel der Kammer entsteht, selbst oder durch einen abgeordneten Richter die Acten des Notars zu untersuchen und je nach dem Ergebnisse der Revision die nothwendigen Verfügungen zu treffen. Von dem Ergebnisse der Untersuchung ist der Notariatskammer Mittheilung zu machen.

Wird bei der Untersuchung der Acten eines Notars oder des Archivs ein Abgang entdeckt, so ist das Verfahren zur Vervollständigung (§. 147 u. fg.) einzuleiten.

§. 155.

Gegen einen Notar, dessen Benehmen mit der Ehre oder Würde seines Berufes unverträglich ist, hat die Kammer, sofern sich die Sache nicht zur Behandlung im Disciplinarwege eignet, mit Ehrenstrafen vorzugehen.

Ehrenstrafen sind die Mahnung an die Pflichten des Standes und die schriftliche Rüge.

Eine Beschwerde gegen eine solche Verfügung findet nicht statt. Dem Staatsanwalte am Sitze der Kammer ist von der Verhängung jeder Ehrenstrafe Mittheilung zu machen.

In gleicher Weise können auch Mahnungen und Rügen gegen Notariatscandidaten ausgesprochen werden.

§. 156.

Wenn ein Gerichtshof erster Instanz die Geschäfte der Notariatskammer zu besorgen hat, so können von diesem in der in Gemäßheit des §. 132 gebildeten Versammlung nach Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gegen Notare und Notariatscandidaten

Mahnungen und Rügen als Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.

Gegen die Verhängung einer Rüge von Seite des Gerichtshofes steht dem Notare die Beschwerde an das Oberlandesgericht offen.

§. 157.

Wenn ein Notar eine der durch dieses Gesetz den Notaren auferlegten Pflichten verletzt oder die Ehre oder Würde des Standes durch sein Benehmen bloßstellt, ist gegen ihn im Disciplinarwege vorzugehen und eine Disciplinarstrafe zu verhängen.

Alle Behörden sind verpflichtet, wenn sie aus Anlaß der Ausübung ihres Amtes in die Kenntniß von Disciplinarvergehen eines Notars gelangen, davon der Notariatskammer, der Staatsanwaltschaft oder dem Gerichtshofe erster Instanz am Sitze der Notariatskammer die Mittheilung zu machen. Auch die Parteien sind berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

§. 158.

Disciplinarstrafen sind:

a) Schriftlicher Verweis;
b) Geldbuße bis fünfhundert Gulden;
c) Suspension vom Amte in der Dauer von höchstens Einem Jahre;
d) Entsetzung vom Amte.

Durch die Suspension wird dem Notare auch der berufsmäßige Betrieb der im §. 5 bezeichneten Geschäfte untersagt.

Gegen Notariatscandidaten, welche als Notarssubstituten bestellt sind, können wegen Disciplinarvergehens die sub a) und b) bezeichneten und die Strafe der Enthebung von der Substitution ausgesprochen werden, letztere mit der Wirkung, daß der Candidat von der Substitution abtreten muß und für die Dauer Eines Jahres eine Substitution nicht übernehmen kann.

Eine Geldbuße kann auch gleichzeitig mit der Strafe der Suspension, beziehungsweise der Enthebung von der Substitution, verhängt werden.

§. 159.

Die Strafe hat das Disciplinargericht nach der Größe der Pflichtverletzung und der Größe des verursachten oder bevorstehenden Schadens zu bemessen. Namentlich hat dasselbe auf deren Vorsätzlichkeit, das Maß der Fahrlässigkeit, auf den Einfluß, welchen die Pflichtverletzung auf die Kraft der aufgenommenen Notariatsurkunde und die fernere Vertrauenswürdigkeit des Notars zu üben geeignet ist, und auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob der Notar bereits mit geringeren Strafen erfolglos belegt worden sei.

Insbesondere kann das Disciplinargericht auf eine geringere Strafe, als auf eine Geldstrafe von 25 fl. dann nicht erkennen, wenn das Disciplinarvergehen in der Verletzung einer jener Vorschriften dieses Gesetzes besteht, von deren Beobachtung die Kraft der Notariatsurkunde als einer öffentlichen Urkunde abhängig gemacht ist, oder wenn der Notar in der Notariatsurkunde eine Thatsache als in seiner Gegenwart geschehen bestätigt, obgleich dieselbe in seiner Gegenwart sich nicht ereignete.

Hat der Notar höhere Gebühren als die tarifsmäßigen aufgerechnet, ohne sich mit einem entschuldbaren Irrthume rechtfertigen zu können, so kann keine geringere Strafe, als Geldstrafe im vierfachen Betrage des Zuvielgeforderten, und im Falle der Wiederholung in keinem geringeren, als dem achtfachen des Zuvielgerechneten verhängt werden.

§. 160.

Disciplinarstrafen werden von dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der angeschuldigte Notar seinen Amtssitz hat, nach vorgängigem Verfahren gemäß diesem Gesetze und nach Anhörung des Ober-Staatsanwaltes ausgesprochen.

§. 161.

In Ansehung der Zusammensetzung des Disciplinarsenates und bezüglich des Disciplinarverfahrens finden die in dem Gesetze vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, in den §§. 9—26 und 39—41 für das Verfahren in erster und zweiter Instanz gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen besondere Bestimmungen enthalten sind.

§. 162.

Mit Zustimmung des Ober-Staatsanwaltes kann das Disciplinargericht ohne vorläufige Vernehmung des Beschuldigten und ohne Fassung eines besonderen auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung lautenden Beschlusses sofort mit der Anordnung der mündlichen Verhandlung und mit der unmittelbaren Ladung des beschuldigten Notars zu dieser Verhandlung vorgehen.

Gegen diese Anordnung steht dem Notare eine Beschwerde nicht zu.

§. 163.

Jeder Beschluß auf Einleitung der Disciplinaruntersuchung und jedes freisprechende oder verurtheilende Disciplinarerkenntniß ist nach eingetretener Rechtskraft der Notariatskammer mitzutheilen.

Lautet das Erkenntniß auf Suspension oder auf Entsetzung vom Amte, so ist dasselbe auch in der amtlichen Landeszeitung kundzumachen und den im §. 16 bezeichneten Gerichten zur Kenntniß zu bringen.

Die Amtsentsetzung ist überdieß dem Justizminister anzuzeigen.

Die Bewirkung und Ueberwachung des Vollzuges der verhängten Strafe liegt dem Gerichte erster Instanz ob, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet.

Die Strafe der Suspension oder der Entsetzung vom Amte wird von dem Tage wirksam, an welchem dem Notare die Vollzugsverordnung oder das einer weiteren Berufung nicht mehr unterliegende Erkennt-

niß zugestellt wurde. Das mit dem Vollzuge beauftragte Gericht hat dem Notare unmittelbar oder durch einen Richter das Amtssiegel abzunehmen und der Notariatskammer zur Verwahrung (§. 42) zu übergeben.

§. 164.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung kann der Notar um die Löschung jeder im Verzeichnisse der Notare eingetragenen Ehrenstrafe oder des daselbst eingetragenen schriftlichen Verweises ansuchen. Die Entscheidung darüber steht dem Ehren- und beziehungsweise dem Disciplinargerichte zu.

§. 165.

Als mittlerweilige Vorkehrung ist die Suspension vom Amte durch das Disciplinargericht zu verhängen:

a) wenn der Notar im Zuge des ordentlichen Strafverfahrens verhaftet wird;
b) wenn die Fortsetzung seiner Amtsführung während einer Disciplinaruntersuchung oder eines Strafverfahrens bedenklich erscheint;
c) wenn sich eine bedeutende Schmälerung seiner Caution (§. 27) ergibt;
d) wenn der Notar in Concurs verfällt, oder aus anderen Gründen die freie Vermögensverwaltung verliert.

Bei Gefahr am Verzuge kann in diesen Fällen der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sich der Amtssitz des Notars befindet, die provisorische Suspension verfügen; er hat jedoch gleichzeitig dem Disciplinargerichte die Anzeige zu erstatten, welches ohne Verzug die Suspension zu bestätigen oder aufzuheben hat.

§. 166.

Gegen den Beschluß des Disciplinargerichtes, mit welchem die provisorische Suspension verhängt wird, steht dem Notare, gegen den Beschluß, womit die Suspension verweigert wird, dem Ober-Staatsanwalte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Solche Beschwerden sind binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung einzubringen und haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der provisorischen Suspension erfolgt auf die im §. 163 festgesetzte Art.

§. 167.

Findet das Disciplinargericht, daß das einem Notare zur Last fallende Disciplinarvergehen auch nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat es die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den Notar das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, in allen Fällen der Einleitung der Untersuchung oder der Verhängung der Haft gegen einen Notar der Notariatskammer und dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen, und nach Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens diesen Behörden eine Abschrift der das Verfahren abschließenden Entscheidung mitzutheilen.

Die gleiche Mittheilung ist an die Notariatskammer zu machen, wenn das strafgerichtliche Verfahren gegen einen Notariatscandidaten stattgefunden hat.

§. 168.

Kommt der Präsident der Notariatskammer in Kenntniß, daß ein Notar ohne Erlaubniß von seinem Amtsorte länger als 14 Tage abwesend ist, so hat er die Anzeige an das zuständige Disciplinargericht zu machen.

§. 169.

Wenn ein Notar durch körperliche oder geistige Gebrechen zur Führung seines Amtes bleibend unfähig geworden ist, hat ihn die Notariatskammer, und wenn diese ihre Obliegenheit nicht erfüllt, der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz am Sitze der Kammer aufzufordern, binnen einer angemessen zu bestimmenden Frist sein Amt als Notar zurückzulegen.

Entspricht der Notar dieser Aufforderung nicht, so hat die Notariatskammer, beziehungsweise der Präsident des Gerichtshofes, die Anzeige an das Oberlandesgericht zu erstatten.

Das Oberlandesgericht hat unter sinngemäßer Anwendung der §§. 52—54 des Gesetzes, betreffend die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten, mit Fällung des Ausspruches, daß das Amt des Notars erloschen sei, vorzugehen.

§. 170.

Die Kosten der behufs der Ausübung der Aufsicht und Disciplinargewalt gepflogenen Amtshandlungen hat, soweit diese Amtshandlungen in den Wirkungskreis der Gerichte fallen, der Staat, und insoweit sie in den Wirkungskreis der Notariatskammer fallen, diese selbst vorzuschießen.

Insoferne diese Amtshandlungen zum Nachweise des Verschuldens eines Notars geführt haben, hat dieser die erwachsenen Kosten zu ersetzen.

Wo die Geschäfte der Notariatskammer von dem Gerichtshofe besorgt werden (§. 132), hat der Staat auch die Kosten der von diesem Gerichtshofe in Ausübung des Wirkungskreises einer Notariatskammer gepflogenen Aufsichts- und disciplinären Amtshandlungen vorzuschießen.

Demjenigen, der die Kosten vorzuschießen hat, fallen dieselben auch endgiltig zur Last, wenn ein Verschulden des Notars nicht festgestellt wird, oder wenn sie uneinbringlich sind.

XI. Hauptstück.

Notariatsgebühren.

§. 171.

Die Notare dürfen für ihre Amtshandlungen die Gebühren nur nach den im nachfolgenden Tarife enthaltenen Bestimmungen beziehen.

Verträge über ein höheres als das im Tarife bestimmte Maß der Gebühren sind verboten und ungiltig.

Nur wenn es sich um Geschäfte handelt, welche von ungewöhnlichem Umfange, besonderer Schwierigkeit oder Verantwortlichkeit sind, sehr weitläufige Vorbereitungen erfordern oder mit unverhältnißmäßigem Zeitverluste verbunden sind, kann der Notar unter ausdrücklicher Angabe der Gründe, aus welchen die tarifsmäßige Gebühr unzureichend ist, eine seiner außerordentlichen Leistung entsprechende höhere Gebühr fordern, welche außer dem Falle des gütlichen Uebereinkommens durch richterliches Ermessen festzustellen ist.

§. 172.

Enthält eine Notariatsurkunde zwei oder mehrere, unter sich im Zusammenhange stehende Rechtsgeschäfte, so darf die Gebühr nur für eines derselben gefordert werden; doch ist dieselbe nach der für den Notar günstigsten der anwendbaren Tarifsposten zu bemessen.

§. 173.

Für ein Geschäft, das der Notar auf Verlangen der Partei in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens vornimmt, wird jede Gebühr um die Hälfte des tarifmäßigen Ansatzes erhöht.

§. 174.

Für angefangene Amtshandlungen, welche ohne Verschulden des Notars unvollendet geblieben sind, gebührt dem Notare eine angemessene Vergütung, welche jedoch in keinem Falle die Höhe der für die vollendete Amtshandlung entfallenden Gebühr erreichen darf.

Kommt ein gütliches Uebereinkommen nicht zu Stande, so ist diese Vergütung nach richterlichem Ermessen festzustellen.

§. 175.

Für die Bezahlung der Gebühren haften außer dem Falle besonderer Verabredung alle Personen, welche die Vornahme des Geschäftes verlangt haben oder das Geschäft schließen, zur ungetheilten Hand.

§. 176.

Der Notar ist berechtigt, die Bezahlung seiner Gebühren gleich nach beendeter Amtshandlung zu verlangen.

Zur Deckung der voraussichtlichen Barauslagen kann der Notar auch vor der Vornahme der Amtshandlung einen angemessenen Vorschuß von der Partei begehren.

Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen ist der Notar erst nach erfolgter Bezahlung der Gebühren hinauszugeben verpflichtet.

§. 177.

Der für einen Notar bestellte Substitut ist befugt, die Gebühren sowohl für die von ihm selbst vorgenommenen Amtshandlungen, als auch für die von ihm aus den Acten des substituirten Notars ertheilten Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen von der Partei einzuheben.

Ist der Substitut für einen suspendirten Notar bestellt, so darf der Letztere an den von dem Substituten eingehobenen Gebühren keinen Antheil nehmen. Ein in dieser Richtung getroffenes Uebereinkommen ist ungiltig.

§. 178.

Der Notar muß die von ihm aufgerechneten Gebühren sowohl auf der in seinen Acten befindlichen Urschrift der Notariatsurkunde, als auch auf der der Partei hinausgegebenen Ausfertigung, beglaubigten Abschrift, Beurkundung oder dem Zeugnisse verzeichnen und den Empfang auf der Urschrift, sowie über Verlangen auch auf der hinausgegebenen Notariatsurkunde bestätigen.

Auf Verlangen und auf Kosten der Partei hat er derselben auch ein besonderes Gebührenverzeichniß, welches im Falle der erhaltenen Zahlung mit der Bestätigung des Empfanges zu versehen ist, hinauszugeben.

§. 179.

Wenn eine Partei Widerspruch gegen die von dem Notare vorgenommene Bemessung der Gebühren erhebt, und wenn die gütliche Vermittlung der Notariatskammer ohne Erfolg bleibt oder von der Partei nicht in Anspruch genommen werden will, sind die Gebühren über Anlangen des Notars oder der Partei durch den am Sitze der Kammer befindlichen Gerichtshof erster Instanz nach Vernehmung des anderen Theiles und allenfalls nach Einholung des Gutachtens der Notariatskammer zu bestimmen (§§. 171, 174).

Der von der Partei gegen den gerichtlichen Bescheid ergriffene Recurs hemmt die Eintreibung des von dem Gerichte bestimmten Betrages nur dann, wenn die Partei diesen Betrag zu Gericht erlegt.

§. 180.

Die Eintreibung der von dem Gerichte bestimmten Gebühren des Notars erfolgt nach denjenigen Vorschriften, welche für die Einbringung der für gerichtliche Amtshandlungen zu entrichtenden Gebühren bestehen.

§. 181.

Für eine wegen Formgebrechen oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksame Notariatsurkunde, für Ausfertigungen, Auszüge, Abschriften, Zeugnisse und Beurkundungen, welche wegen Mängel unbrauchbar sind, kommen keine Gebühren zu entrichten; die bereits bezahlten können zurückgefordert werden.

§. 182.

Ein Notar, welcher eine höhere als die in dem nachstehenden Tarife bestimmte Gebühr ansetzt, hat den Betheiligten das zu viel Erhobene zurückzuerstatten und ist überdieß nach den Vorschriften des X. Hauptstückes zu behandeln.

§. 183.

Der Justizminister ist ermächtigt, über Antrag oder nach Einvernehmung der Notariatskammer nach Maßgabe der örtlichen Verkehrs- oder Preisverhältnisse die in dem beiliegenden Tarife bestimmten Sätze insgesammt oder zum Theile zu erhöhen oder herabzusetzen, jedoch nicht um mehr als 20 Percent der bestimmten Beträge.

§. 184.

Die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme jener des §. 181 finden auch in Ansehung der dem Notar für die Verfassung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung sinngemäße Anwendung.

Der Notar ist auch in diesem Falle verpflichtet, die von ihm angesprochenen Gebühren auf der der Partei ausgefolgten Urkunde zu verzeichnen und diese Angabe zu unterschreiben. Er darf aber hierbei weder seine Eigenschaft als Notar anfügen, noch sein Amtssiegel beidrücken.

Anhang.

Notariatstarif.

§. 1.

Notariatsgebühren sind:

I. Das Geschäftshonorar, entweder nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage;
II. das Zeithonorar;
III. die Entfernungsgebühr und die Reisekosten;
IV. die Schreibgebühr.

§. 2.

I. Das Geschäftshonorar nach dem Werthe des Gegenstandes oder in einem fixen Betrage.

Das Geschäftshonorar nach dem Werthe wird für Notariatsurkunden, deren Gegenstand in einer bestimmten Werthsziffer ausgedrückt oder aus vorhandenen Daten bestimmbar ist, nach folgenden Classen bemessen:

1. Classe. Für Eigenthumsübertragungen, Theilungen, Lohn-, Mieth- oder Pachtverträge, Leibrenten-, Gesellschafts- oder Schenkungsverträge, sowie für zweiseitige Verträge überhaupt und für letztwillige Anordnungen, sofern nicht im Nachstehenden eine Ausnahme bestimmt ist,

bei einem Werthe bis	200 fl.		. . . . .	1 fl.,
„ „ „ über	200 „	bis 500 fl.	. .	2 „
„ „ „ „	500 „	„ 1000 „	. .	3 „
„ „ „ „	1000 „	„ 2000 „	. .	4 „
„ „ „ „	2000 „	„ 5000 „	. .	5 „

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 5 fl. und einem Zuschlage von $^1/_2$ per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 500 fl. bemessen.

§. 3.

2. Classe. Für Schuldscheine und sonstige Schulderklärungen mit oder ohne Einverleibungsbewilligung oder Unterwerfung unter die sofortige Execution; für Cessionen mit oder ohne Forderungsanerkennung von Seite des Schuldners oder Unterwerfung desselben unter die sofortige Execution mit oder ohne Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität; für Vergleiche über eine Geldsumme, für Pfandbestellungs-, Bürgschafts-, Cautions-, Widmungsurkunden- und Assignationserklärungen, sowie endlich für alle Notariatsurkunden über einseitige Willenserklärungen, welche nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen:

bei einem Werthe bis	300 fl.		. . . . .	1 fl.,
„ „ „ über	300 „	bis 800 fl.	.	2 „
„ „ „ „	800 „	„ 2000 „	.	3 „
„ „ „ „	2000 „	„ 5000 „	.	4 „

Bei einem Werthe über 5000 fl. wird die Gebühr mit 4 fl. und einem Zuschlage von $^1/_4$ per Mille des den Betrag von 5000 fl. übersteigenden Werthes, jedoch nie mit mehr als 50 fl. bemessen.

§. 4.

3. Classe. Für Quittungen mit oder ohne Bewilligung der Löschung in öffentlichen Büchern die

Hälfte der nach der 2. Classe berechneten Gebühr, jedoch nie weniger als 1 fl. und nie mehr als 20 fl.

§. 5.

Wenn bei den in den §§. 2—4 bezeichneten Geschäften der Notar nicht die Verfassung der Urkunde, sondern gemäß §. 54 der Notariatsordnung blos die Aufnahme des Notariatsactes besorgt, so darf nur die Hälfte der in den §§. 2—4 festgesetzten Gebühr genommen werden. Das Geschäftshonorar hat jedoch nicht unter 1 fl. zu betragen.

§. 6.

Der Werth wird bei Gold- und Silbermünzen, dann bei den auf der Börse notirten Wertheffecten nach dem Course des dem Geschäftsabschlusse vorhergegangenen letzten Börsetages berechnet. Bei Geschäften über wiederkehrende Leistungen, z. B. Renten-, Pacht- und Miethverträgen, ist bei immerwährender Dauer das Zwanzigfache, bei Dauer auf Lebenszeit oder sonst auf unbestimmte Zeit das Zehnfache des Jahresbetrages, bei bestimmter Dauer aber der Gesammtbetrag der Leistungen, jedoch in keinem Falle mehr als das Zehnfache des Jahresbetrages anzunehmen.

Bei Tauschverträgen ist die Gebühr von der Hälfte des Gesammtwerthes aller Tauschobjecte, bei Vermögenstheilungen von dem Gesammtwerthe des zu theilenden Vermögens ohne Rücksicht auf die Passiven zu bemessen.

§. 7.

4. Classe. Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere:

bei einem Werthe bis		200	fl.		. . . . . .	1 fl.,
" " "	über	200	"	bis 1000 fl.		2 "
" " "	"	1000	"	" 4000 "		3 "
" " "	"	4000	. . . . "			4 "

außerdem für jede Präsentation einer Nothadresse 40 kr.

§. 8.

5. Classe. Für die Uebernahme von Geld und Werthpapieren zur Ausfolgung an Dritte oder zum Erlage bei Behörden, für die Verwahrung bei einem Werthe bis 1000 fl. $^1/_4$ Percent, jedoch nie weniger als 1 fl. Bei einem 1000 fl. übersteigenden Werthe ist von dem diesen Werth übersteigenden Betrage eine weitere Gebühr von $^1/_{20}$ Percent zu entrichten.

Außerdem ist für die Verfassung des Protokolles sammt Ausfertigung des Empfangsscheines 1 fl., für die Ausfolgung an den bestimmten Empfänger oder die Rücksendung an den Uebergeber 1 fl., für die Besorgung des Erlages bei Behörden bis zum Betrage von 1000 fl. 1 fl., bei höheren Beträgen aber das Zeithonorar zu entrichten.

§. 9.

Das Geschäftshonorar in einem fixen Betrage wird bemessen:

a) für die Aufnahme einer Vollmacht, eines einfachen Zeugnisses oder einer Erklärung, welche nur die Zustimmung zu einer Einverleibung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, oder blos eine Prioritätseinräumung oder Verzichtleistung auf eine Priorität, oder eine Bestätigung über erfüllte Verbindlichkeiten ohne Werthsangabe enthält mit . . . . 1 fl.;

b) für die Bestätigung der Uebereinstimmung von Abschriften (Vidimirungen) von nicht mehr als zwei Seiten (die Seite zu 25 Zeilen) mit 30 kr., für jede folgende Seite mit . . . . . 10 kr.

Bei größerer Zeilenanzahl, dann bei Zifferausweisen für die ersten zwei Seiten mit 50 kr., für jede folgende Seite mit . . . . . 15 kr.;

c) für die Ertheilung der Beurkundung der Richtigkeit einer Uebersetzung von nicht mehr als zwei Seiten mit . . . . 1 fl., für jede folgende Seite mit . . . . . . 40 kr.

Die sub lit. b in Ansehung der Zeilenzahl gegebene Bestimmung gilt auch in diesem Falle. Wenn Seiten mehr Zeilen zählen, als dortselbst bestimmt ist, so ist die Gebühr mit 1 fl. 40 kr., beziehungsweise 50 kr. zu entrichten;

d) für die Legalisirung einer Unterschrift sind zu entrichten:

I. wenn der Werth des Gegenstandes des Schriftstückes 100 fl. nicht erreicht, 30 kr.;

II. wenn dieser Werth 100 fl. erreicht oder nicht ersichtlich ist:

1. auf einer Tabular-Urkunde . . . . 60 kr.
2. in anderen Fällen . . . . 1 fl.

Von dem Falle ad II, 2., findet zu Gunsten von Dienstboten und Personen, welche nachweisbar vom Tag- oder Wochenlohn leben, die Ausnahme statt, daß dieselben für die Legalisirung einer Unterschrift nur 30 kr. zu entrichten haben.

Sind die Unterschriften zweier oder mehrerer gleichzeitig erscheinender Personen zu legalisiren, so ist für die zweite und jede weitere Unterschrift nur die Hälfte jener Gebühr zu entrichten, welche die Person, deren Unterschrift zu legalisiren ist, zu entrichten hätte, wenn ihre Unterschrift allein legalisirt würde.

Im Falle ad II, 1., darf die Legalisirungsgebühr, auch wenn mehrere Unterschriften legalisirt werden, nie mehr betragen, als nach diesem Tarife das Honorar für die Urkunde betragen würde, auf welcher die Unterschriften legalisirt werden;

e) für die Beurkundung des Datums der Vorweisung einer Urkunde mit . . . . 50 kr.;

f) für die Ausstellung eines Lebenszeugnisses mit 1 fl.;

g) für die Aufnahme einer bekanntzumachenden Erklärung sammt Bekanntmachung dieser Erklärung und Ertheilung der Beurkundung an die ersuchende Partei mit . . . . 3 fl.; für die Ertheilung der Beurkundung an die Gegenpartei, sowie für jede wiederholt ertheilte Beurkundung mit . . . . 1 fl.;

h) für die Aufnahme eines Hinterlegungs-Protokolles nebst Ausfertigung des Empfangsscheines und für die Verwahrung der hinterlegten Urkunden zusammen mit . . . . 1 fl. 50 kr., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde nebst Aufnahme eines Ausfolgungs-Protokolles mit 1 fl., für die Ausfolgung der hinterlegten Urkunde ohne Aufnahme eines besonderen Ausfolgungs-Protokolles mit . . . . 50 kr.;

i) für die Gestattung der Einsicht eines Notariatsactes mit . . . . 50 kr., für die von der Partei begehrte Vorlesung eines bei dem Notare verwahrten Notariatsactes für jeden Bogen mit . . . . 20 kr.;

k) für die Bestätigung über das Vorhandensein eines Notariatsactes mit . . . . 50 kr.;

l) für die persönliche Uebergabe einer Urkunde bei Gericht, worunter insbesondere die Uebergabe einer von dem Notare in dessen Acten verwahrten letztwilligen Anordnung gehört, mit . 1 fl. 50 kr.;

m) für die Einsendung einer Urkunde an eine Partei oder an eine Behörde, sowie für die Anzeige eines gebührenpflichtigen Actes zur Gebührenbemessung mit . . . . 50 kr.;

n) für die einfache schriftliche Verständigung einer Partei über eine Amtshandlung mit . . 20 kr.;

o) für die Aufnahme eines Protokolles (§. 73) über eine dem Notare verschlossen übergebene letztwillige Anordnung mit . . . . 4 fl.

§. 10.

II. Das Zeithonorar.

Das Zeithonorar wird nach Verhältniß der auf eine Amtshandlung verwendeten Zeit statt des Geschäftshonorars für die Aufnahme von Urkunden, worin keine Werthsbestimmung oder keine Daten zur Bestimmung des Werthes enthalten sind, und welche in keinem der vorstehenden Tariffätze begriffen sind, ferners bei allen Beurkundungen über Thatsachen und bei sonstigen notariellen Amtshandlungen, die nicht unter andere Absätze dieses Tarifes fallen, eingehoben. Dasselbe wird für die erste, wenn auch blos angefangene, Stunde mit 2 fl. und für jede folgende, wenn auch blos angefangene, halbe Stunde mit 1 fl. bemessen.

Für die Ausfertigung einer der in den §§. 87 und 88 N. O. bezeichneten Beurkundungen ist außerdem eine fixe Gebühr von 1 fl. und die Schreibgebühr (§. 17 des Tarifes) zu entrichten.

§. 11.

Wenn ein zweiter Notar als solcher zu einer Amtshandlung beigezogen wird, so hat derselbe nur die Zeitgebühr anzusprechen, jedoch niemals mehr, als die Gebühr des ersten Notars beträgt.

§. 12.

Bei Errichtung von letztwilligen Anordnungen, Schenkungen, Erbverträgen und Heiratsverträgen, bei welchen keine Ziffer des Vermögens ausgedrückt ist oder ermittelt werden kann, kann die doppelte Zeitgebühr angesprochen werden.

§. 13.

Als zu dem Geschäfte verwendete Zeit kommt nicht blos die zum Niederschreiben der Urkunde verwendete Zeit, sondern auch diejenige in Anschlag, welche durch die der Beurkundung vorausgegangenen, dieselbe vorbereitenden Besprechungen mit den Betheiligten, durch die in Abwesenheit der Betheiligten gepflogenen Vorarbeiten des Notars und bei Geschäften, die außerhalb des Geschäftslocales des Notars vorgenommen werden, durch den Gang zu und von dem Orte der Verhandlung in Anspruch genommen worden ist.

§. 14.

III. Die Entfernungsgebühr und die Reisekosten.

Wird eine Amtshandlung, die nicht schon vermöge ihrer Natur außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen werden muß, auf Begehren der Betheiligten außerhalb der Kanzlei des Notars vorgenommen, so gebührt dem Notare für eine solche Amtshandlung nebst der tarifmäßigen Gebühr noch eine Entfernungsgebühr von 1 fl.; wenn aber die Amtshandlung außerhalb des Ortes, in welchem er seinen Amtssitz hat, stattfindet, statt der Entfernungsgebühr das Zeithonorar für die auf dem Hin- und Rückwege nothwendig zugebrachte Zeit.

Für die Aufnahme von Protesten über Wechsel und kaufmännische Papiere, sowie für die Bekanntmachung von Erklärungen, kann der Notar, wenn er diese Acte außer dem Orte seines Amtssitzes vornimmt, das Zeithonorar nach den obigen Bestimmungen ansprechen.

§. 15.

Dem Notare gebührt ferner, wenn er sich behufs einer Amtshandlung außer den Umkreis des Ortes seines Amtssitzes begibt, die Vergütung einer zweispännigen Reisegelegenheit, sofern ihm diese nicht von der Partei selbst gestellt wird, nebst der Mauthgebühr, wenn er aber die Eisenbahn oder ein Dampfboot benützen kann, die Vergütung der Fahrgebühr der ersten Classe. Deßgleichen gebührt ihm in den Hauptstädten die Vergütung eines zweispännigen Wagens, wenn er sich behufs einer Amtshandlung aus der Stadt in eine Vorstadt, oder aus einem Vorstadtbezirke in einen anderen Vorstadtbezirk oder in die Stadt begibt.

Bei Entfernungen über eine österreichische Meile gebührt ihm auch, wenn das Geschäft über einen

halben Tag dauert, der Ersatz der standesmäßigen Verpflegskosten.

§. 16.

Die in den §§. 14 und 15 normirten Gebühren können nicht gefordert werden, wenn die Amtshandlung an einem Orte, an dem der Notar sich periodisch aufzuhalten die Verpflichtung übernommen hat, während eines solchen Aufenthaltes, oder an einem Orte vorgenommen wird, in dem er als Substitut bestellt ist.

§. 17.

IV. Die Schreibgebühr.

Die Schreibgebühr beträgt für jede Seite, wenn dieselbe nicht 25 Zeilen übersteigt, 10 kr.; bei größerem Umfange, sowie auch bei Rechnungen, tabellarischen oder größtentheils aus Ziffern bestehenden Ausweisen für jede Seite 20 kr.

Eine angefangene Seite wird für voll gerechnet.

§. 18.

Für Wechselproteste und Proteste über kaufmännische Papiere, für die Beglaubigungsclausel bei Vidimirungen, Legalisirungen oder Bestätigungen von Uebersetzungen, sowie für die behufs Ertheilung einer Beurkundung aufgenommenen Protokolle und für die Entwürfe, die der Notar vor Anfertigung der Urschrift der Notariatsurkunde zu verfassen findet, kann eine Schreibgebühr nicht gefordert werden.

§. 19.

Für Ausfertigungen wird nebst der Schreibgebühr auch die Vidimirungsgebühr berechnet.

§. 20.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Bemessung der dem Notare für die Anfertigung von Privaturkunden gebührenden Entlohnung mit der Maßgabe, daß das Geschäfts- oder Zeithonorar in einem um ein Viertel geringeren Betrage, als die nach dem Tarife entfallende Gebühr, zu bemessen ist. Doch ist auch für die Verfassung einer Privaturkunde in den Fällen der §§. 2, 3, 4, 5 und 9, lit. a keine geringere Gebühr als ein Gulden zu entrichten.

Gesetz

vom . . . .

betreffend das

Erforderniß der notariellen Errichtung einiger Rechtsgeschäfte und der Legalisirung der Unterschriften auf Tabularurkunden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Giltigkeit der nachbezeichneten Verträge und Rechtshandlungen ist durch die Aufnahme eines Notariatsactes über dieselben bedingt:

a) Ehepacten;
b) zwischen Ehegatten geschlossene Kauf-, Tausch-, Renten- und Darlehensverträge und Schuldbekenntnisse, welche von einem Ehegatten dem anderen abgegeben werden;
c) Bestätigungen über den Empfang des Heiratsgutes, auch wenn dieselben anderen Personen als der Ehegattin ausgestellt werden;
d) Schenkungsverträge ohne wirkliche Uebergabe;
e) alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, welche von Blinden, oder welche von Tauben, die nicht lesen, oder von Stummen, die nicht schreiben können, errichtet werden, soferne dieselben das Rechtsgeschäft in eigener Person schließen.

An den sonst bestehenden besonderen Bestimmungen, betreffend das Erforderniß der gerichtlichen oder notariellen Errichtung eines Rechtsgeschäftes, wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 2.

Für die unbedingte Eintragung eines dinglichen Rechtes oder der Umänderung, Beschränkung oder Aufhebung eines solchen in die öffentlichen Bücher auf Grund einer Privaturkunde wird erfordert, daß die Unterschrift derjenigen Personen, welche die Urkunde ausgestellt haben, gerichtlich oder notariell beglaubigt sei.

Diese Bestimmung findet Anwendung, gleichviel ob die öffentlichen Bücher von der Art sind, daß die unbeweglichen Güter in denselben eingetragen erscheinen oder nicht.

Die gesetzliche Vorschrift, nach welcher zum Zwecke der unbedingten Eintragung die Mitunterzeichnung der Urkunde von Seite zweier Zeugen erforderlich ist, wird aufgehoben.

§. 3.

Die Stämpelgebühr für die notarielle Beglaubigung von Parteiunterschriften auf den im §. 2 erwähnten Tabularurkunden wird in Aenderung der Tarifpost 66, Absatz b) des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, für die Bestätigung einer Parteiunterschrift auf 20 kr. und für die gleichzeitige Bestätigung jeder weiteren Parteiunterschrift auf 10 kr. herabgesetzt.

§. 4.

Dieses Gesetz hat an demselben Tage in Wirksamkeit zu treten, an welchem die neue Notariatsordnung in Geltung tritt.

In den nachbenannten Königreichen und Ländern jedoch: in Galizien und Lodomerien mit Krakau, in der Bukowina, Tirol mit Ausschluß der Sprengel der Gerichtshöfe von Trient und Roveredo, in Vorarlberg, Salzburg, Kärnthen, Krain und Dalmatien hat die im §. 1 dieses Gesetzes gegebene Bestimmung erst mit dem Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten, welcher nach der erfolgten Bestellung einer genügenden Anzahl von Notaren durch Verordnung des Justizministers hiefür bestimmt und im Reichsgesetzblatte kundgemacht werden wird.

§. 5.

Die im §. 2 gegebene Bestimmung findet auf solche Privaturkunden, welche vor dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes ausgestellt worden sind, keine Anwendung.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Berichtigung

des

Voranschlages des Handelsministeriums pro 1871 wegen Regelung des Hafen- und Seesanitätsdienstes.

In Ausführung des mit der k. ungarischen Regierung getroffenen Allerhöchst genehmigten Uebereinkommens wurde die Trennung und Regelung der bis dahin vereinigten Hafen- und Seesanitätsverwaltung an der österreichischen und der ungarisch-kroatischen Küste mit 1. November 1870 durchgeführt.

Mit dem Hinwegfalle der Belange zweiter Instanz der Seeverwaltung Civil- und Militärcroatiens aus dem Wirkungskreise der k. k. Central-Seebehörde, welche von jenem Zeitpunkte den Titel „k. k. Seebehörde (Governo marittimo)" führt, ist die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Letzteren in Verbindung mit einer Reducirung ihres Regieaufwandes eingetreten, welche Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. d. M. allergnädigst zu genehmigen geruhten.

Durch die hienach eintretenden Reductionen im Personal- und Besoldungsstatus der vorbestandenen Central-Seebehörde, sowie durch die zulässig gewordene Verminderung der bezüglichen Regieauslagen ergibt sich im Vergleiche zu jenem Aufwande, welcher in dem zur verfassungsmäßigen Behandlung bei dem hohen Abgeordnetenhause eingebrachten Voranschlage des Handelsministeriums pro 1871, und zwar:

im Titel „Hafen- und Seesanitätsdienst" ursprünglich präliminirt erscheint; ein Mindererforderniß

a) bei den ordentlichen (Regie-) Auslagen (Post 1—16) von . . . . 8.590 fl.
b) bei den außerordentlichen Auslagen (Post 24) von . . . . 7.692 „

sonach im Ganzen von . . 16.282 fl.

Mit Rücksicht auf diesen Ausfall ermäßigt sich der pro 1871 erforderliche Aufwand zur Beköstigung des Hafen- und Seesanitätsdienstes
im Ordinarium auf . . . . 656.358 fl.
„ Extraordinarium auf . . . . . 1,709.795 „

zusammen auf . . . 2,366.153 fl.

und das gesammte Erforderniß des k. k. Handelsministeriums sammt dessen Dienstzweigen an ordentlichen Ausgaben auf . . . . . . 13,618.375 fl.
an außerordentlichen Ausgaben auf . 3,547.355 „

im Ganzen auf . . . 17,165.730 fl.

Indem ich mich beehre, dem löblichen Präsidium in der Anlage zwei auf Grundlage des neuen Organismus für die k. k. Seebehörde berichtigte Exemplare des bezüglichen Voranschlagsentwurfes für 1871 zu übermitteln, erlaube ich mir, hiemit das diensthöfliche Ersuchen um die geneigte Einleitung zu verbinden, daß das in Rede stehende Mindererforderniß bei Berathung der Budgetvorlagen des k. k. Handelsministeriums in entsprechende Berücksichtigung gezogen werde.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

in Betreff der

Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Hauptlinie von Reichenberg über Friedland bis zur Landesgränze bei Seidenberg, dann einer Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, zum Behufe der Fortsetzung der südnorddeutschen Verbindungsbahn von Reichenberg über Friedland bis zur Landesgränze bei Seidenberg, dann zum Behufe der Herstellung einer Locomotivflügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald der Actiengesellschaft der südnorddeutschen Verbindungsbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote bis zur Maximalsumme von fünfundfünfzig Tausend zweihundert Gulden in Silber per Meile für die Dauer der Concession zuzusichern, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß per Meile den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Verkehres auf jeder der bezeichneten Eisenbahnlinien in Wirksamkeit zu treten.

In Absicht auf die Garantieleistung werden jedoch diese Eisenbahnlinien als ein integrirender Bestandtheil der südnorddeutschen Verbindungsbahn betrachtet und demnach das hier garantirte Reinerträgniß jenem Reinerträgnisse zugerechnet werden, das sich aus dem garantirten Anlagecapitale der südnorddeutschen Verbindungsbahn ergibt.

Artikel II.

Die Regierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Vergebung der Bauarbeiten im Wege der Offertausschreibung stattfinde.

Artikel III.

Vorstehende Begünstigung wird nur in der Voraussetzung gewährt, daß die Ausführung der mit Preußen projectirten Anschlußstrecke von der Landesgränze nach Görlitz im Verlaufe von zwei Jahren, vom Tage der Ausfertigung der Concession an gerechnet, sichergestellt und über den Anschluß der beiderseitigen Bahnen zwischen den Regierungen Oesterreichs und Preußens ein Staatsvertrag abgeschlossen werde.

In diesem Staatsvertrage wird festgesetzt werden, in welcher Zeit der Bau der Bahn von Reichenberg an die Landesgränze in Angriff zu nehmen und binnen welcher Frist derselbe zu vollenden und die Bahn dem öffentlichen Verkehre zu übergeben ist.

Die Frist für die Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn wird auf keinen Fall kürzer als zwei Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Staatsvertrages an gerechnet, festgesetzt werden.

Die Flügelbahn Eisenbrod-Tannwald ist binnen zwei Jahren, vom Tage der definitiven Baubewilli-

gung gerechnet, herzustellen und dem gewöhnlichen Verkehre zu übergeben.

Artikel IV.

Rücksichtlich des Anschlusses der Hauptbahn an das preußische Eisenbahnnetz und rücksichtlich des Betriebsdienstes in der gemeinschaftlichen Wechselstation bleibt die Festsetzung der dießfälligen Bestimmungen dem Abschlusse des Staatsvertrages mit der k. preußischen Regierung vorbehalten, und sind die Concessionäre verpflichtet, sich den Bestimmungen dieses Staatsvertrages und den daraus für sie erwachsenden Obliegenheiten zu unterwerfen.

Bei dem Abschlusse und bei der Durchführung des Staatsvertrages wird übrigens das Interesse der Concessionäre thunlichst gewahrt werden.

Die aus dem obigen Anlasse etwa zu zahlende Rente und alle sonstigen dießbezüglichen Auslagen, sowie umgekehrt auch die Einnahmen der etwa pachtweise betriebenen preußischen Anschlußstrecke dürfen in der Betriebsrechnung der südnorddeutschen Verbindungsbahn verrechnet werden.

Artikel V.

Für die zur Beschaffung des Baucapitales der neuen Strecken emittirten Actien oder Prioritätsobligationen wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponsstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der im Artikel I genannten Linien gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Couponsstämpelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden. Zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der concessionirten Bahnlinie wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Zugleich wird gestattet, daß die Hälfte dieser Gebühren in die nächste Betriebsrechnung aufgenommen werde.

Artikel VI.

Die Concession der im Artikel I erwähnten Eisenbahnlinie endet mit dem Erlöschen der Concession der südnorddeutschen Verbindungsbahn. In Betreff des der Regierung vorbehaltenen Rechtes zur Einlösung der neuen Linien haben die Bestimmungen des Artikels V des Gesetzes vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 71 ex 1865) zu gelten.

Artikel VII.

Insoferne in diesem Gesetze nicht etwas Anderes bestimmt wird, haben die für die südnorddeutsche Verbindungsbahn festgesetzten Bedingungen auch für die im Artikel I erwähnten neuen Linien zu gelten.

Artikel VIII.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handels- und Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zur

Begründung des Gesetzentwurfes in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Actiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zum Behufe der Fortsetzung ihrer Hauptlinie von Reichenberg über Friedland bis zur Landesgränze bei Seidenberg, dann einer Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald.

Seit einer Reihe von Jahren macht sich das Bedürfniß einer directen Verbindung der süd-norddeutschen Verbindungsbahn von Reichenberg aus mit dem preußischen Eisenbahnnetze geltend, und wird die Regierung von Seite der Industriellen des Reichenberger Handelskammerbezirkes mit Bitten bestürmt, dem unnatürlichen Verhältnisse, welches den Verkehr zwischen der preußischen Lausitz und Böhmen gegenwärtig nur auf dem Umwege über Zittau und Löbau, somit über königlich-sächsisches Gebiet vermitteln läßt, ein Ende zu machen und diesem höchst entwicklungsfähigen Verkehre eine directe Schienenlinie von Reichenberg nach Görlitz zu erschließen.

Eine besondere Bedeutung hat aber diese directe Schienenverbindung auch für die süd-norddeutsche Verbindungsbahn, deren Concurrenzfähigkeit in dem Verkehre zwischen Böhmen und dem übrigen Oesterreich einerseits und Preußen, der Ost- und Nordsee anderseits erst durch eine Reichenberg-Görlitzer Bahn ermöglicht, beziehungsweise zum Vortheile des garantirenden Staatsschatzes wesentlich gesteigert werden wird, — eine nicht mindere Bedeutung endlich für den gewerbsfleißigen Friedlander Bezirk, das ehemalige Herzogthum Friedland, das, bisher von jeder Eisenbahnverbindung ausgeschlossen, die Concurrenz mit dem begünstigteren Auslande nur mühsam zu erhalten vermochte.

Der Realisirung einer directen Reichenberg-Görlitzer Eisenbahn stand bisher die im österreichisch-sächsischen Staatsvertrage bezüglich der Zittau-Reichenberger Eisenbahn ddo. Wien 24. April 1853, Artikel I, Punkt 6, enthaltene Bestimmung entgegen, wonach der königlich-sächsischen Regierung und beziehungsweise der von derselben gebildeten Actiengesellschaft der Zittau-Reichenberger Bahn die Zusage ertheilt wurde, bei erfolgter Ausführung der Zittau-Reichenberger Eisenbahn einen anderen, unmittelbaren Bahnanschluß der Stadt Reichenberg an die sächsischen oder preußischen Eisenbahnen innerhalb eines Zeitraumes von fünfundzwanzig Jahren, vom Tage der Ertheilung der definitiven Concession an gerechnet, weder selbst auszuführen, noch durch andere ausführen lassen zu wollen.

Die Concession der Zittau-Reichenberger Eisenbahn — insoweit dieselbe österreichisches Gebiet berührt — wurde in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 10. August 1857 am 19. September 1857 ausgefertigt, wonach der Termin, innerhalb dessen irgend ein anderer Bahnanschluß der Stadt Reichenberg nicht erfolgen soll, erst am 19. September 1882 zu Ende gehen würde.

Wegen Beseitigung dieses mit den Anschauungen der Gegenwart und den Bedürfnissen eines entwickelten Verkehres im schreienden Widerspruche stehenden Vertragspunktes wurden bereits im Jahre 1868 Verhandlungen mit der königlich-sächsischen Regierung eröffnet, damals jedoch aus dem Grunde wieder fallen gelassen, um den nothwendigen und ohnedieß schwierigen Abschluß des Staatsvertrages in Betreff der Eisenbahnanschlüsse bei Weipert, Warnsdorf und Georgswalde durch die Einbeziehung der Reichenberg-Görlitzer Eisenbahnfrage nicht noch mehr zu erschweren oder zu verzögern.

Nachdem dieser letztere Staatsvertrag am 29. September 1869 zum Abschlusse gelangt ist, wurden die Verhandlungen über die Reichenberg-Görlitzer Eisenbahnfrage — und zwar, da es sich um einen österreichisch-preußischen Eisenbahnanschluß handelt und die königlich-preußische Regierung an der Realisirung desselben gleichmäßig interessirt erscheint — unter Mitwirkung dieser letztgenannten Regierung gleichzeitig in Dresden und in Berlin wieder aufgenommen.

Die Verhandlungen mit Sachsen, welches als Compensation für die Auflassung seines Einspruchsrechtes gegen die directe Reichenberg-Görlitzer Bahnverbindung unsererseits die Concession für einige andere Anschlußlinien, und zwar für die Eisenbahnlinie Johanngeorgenstadt-Carlsbad und Dux-Pirna, dann die Gestattung des Anschlusses der in Sachsen projectirten Müglitzthalbahn an das österreichische Eisenbahnnetz bei Dux verlangte, sind mittlerweile zum Abschlusse gediehen, und ist der betreffende Staatsvertrag, welcher uns bezüglich der directen Verbindung Reichenberg-Görlitz freie Hand läßt, bereits am 24. December 1870 von den Vertretern Oesterreichs, Ungarns und Sachsens zu Dresden unterfertigt worden.

Ebenso hat auch die Auswechslung der Ratificationen bereits am 28. Jänner 1871 zu Dresden stattgefunden.

Anderseits hat auch die Ende Juni vorigen Jahres abgehaltene Generalversammlung der Actionäre der Berlin-Görlitzer Eisenbahngesellschaft bezüglich der Herstellung des auf königlich-preußischem Gebiete gelegenen Theiles der directen Reichenberg-Görlitzer Bahn bereits Beschlüsse gefaßt.

Bei dieser Sachlage und da aus den oben erörterten Gründen die möglichst baldige Sicherstellung der directen Reichenberg-Görlitzer Eisenbahn gewünscht werden muß, glaubt die Regierung, mit den nöthigen Vorbereitungen umsoweniger zögern zu sollen, als hiebei sich zugleich die Gelegenheit bietet, einem weiteren, in zahlreichen Eingaben der Bezirksvertretungen zu Tannwald und Rochlitz, dann der Handels- und Gewerbekammer zu Reichenberg hervorgehobenen Bedürfnisse der österreichischen Industrie nach Herstellung einer von der Station Eisenbrod der süd-norddeutschen Verbindungsbahn ausästenden Flügelbahn durch das Kamnitzthal nach Tannwald gerecht zu werden.

In Betreff der Flügelbahn Eisenbrod-Tannwald verdient bemerkt zu werden, daß dieselbe einem der industriellsten Bezirke Böhmens zustatten kommt, und daß schon die ursprünglichste Tracirung der süd-norddeutschen Verbindungsbahn im Jahre 1857 von Eisenbrod im Interesse der industriellen Bevölkerung jenes Gebietes zweckmäßiger über Tannwald, Rochlitz und Gablonz anstatt über Turnau und Liebenau nach Reichenberg hätte erfolgen sollen.

Während nämlich die gegenwärtige Trace der süd-norddeutschen Verbindungsbahn großentheils unwirthliche und minder bevölkerte Districte durchzieht, reiht sich in dem durch die Eisenbrod-Tannwalder Flügelbahn berührten Tannwalder und Rochlitzer Bezirke Industrie an Industrie, und sind es insbesondere zahlreiche Baumwollspinnereien, Baumwollwebereien, Flachsgarnspinnereien, Maschinenwerkstätten, Eisengießereien, Glashütten, Schleiffabriken, Glasschleifereien und Kunstmühlen, welchen jene Flügelbahn zustatten kommen wird.

Eine von Seite der dortigen Industriellen gewünschte Verlängerung dieser Flügelbahn über Gablonz nach Reichenberg gewissermaßen als zweites Geleise der correspondirenden Hauptlinie der süd-norddeutschen Verbindungs-

bahn kann wohl mit Rücksicht auf die voraussichtlich sehr bedeutenden Baukosten und wegen der heute noch sehr mangelhaften technischen Grundlagen erst für eine spätere Zeit in Aussicht genommen werden.

Um die Erlangung der Concession für die von Reichenberg bis an die Landesgränze und von Eisenbrod nach Tannwald zu führende Locomotivbahn ist die süd-norddeutsche Verbindungsbahn unter Vorlage eines Projectes für die erstere Linie und unter der Voraussetzung eingeschritten, daß ihr die Aufbringung der erforderlichen Geldmittel durch die vom Staate zu übernehmende Garantie des entsprechenden Reinerträgnisses werde ermöglicht werden.

Für die Flügelbahn von Eisenbrod nach Tannwald wurde bereits vor längerer Zeit ein Project von Seite eines Comités Industrieller in Tannwald angefertigt und der süd-norddeutschen Verbindungsbahn zur Verfügung gestellt.

Die Bahnlinie Reichenberg-Friedland-Gränze schließt sich am westlichen Bahnhofende der dermaligen Station Reichenberg an die süd-norddeutsche Verbindungsbahn an und läuft — sich an den Bahnkörper der Reichenberg-Zittauer-Bahn lehnend — mit dieser Bahn gemeinschaftlich bis Prof. Nr. 15 + 50.

Hier zweigt sie von dieser Bahn rechtsseitig ab, überschreitet bei Profil 34/5 die Neisse und führt dann in vorherrschend nördlicher Richtung zur österreichisch-preußischen Gränze, welche bei der österreichischen Ortschaft Bunzendorf erreicht wird.

Auf diesem Zuge muß die Bahn zwei zwischen der Neisse, dem Görsbach und Wittig sich erhebende Wasserscheiden überschreiten, bevor sie bei Friedland das Wittigthal erreicht; von Friedland aus bleibt die Bahn stets im Wittigthale, zieht sich bis Profil 290 an der Lehne hin, senkt sich sodann in den Thalgrund und läuft zwischen dem Wittigflusse und der österreichisch-sächsischen Gränze bis zur österreichisch-preußischen Gränze hinter Bunzendorf hin.

Die totale Länge der Trace beträgt 20.122° = $5._{03}$ Meilen. Die Bahn ist auf circa ³/₄ ihrer Länge eine Gebirgsbahn, und zählen die Bauverhältnisse zu den schwierigeren, während anderseits das letzte Viertheil ein günstigeres Bauterrain durchzieht und keine besonderen Bauschwierigkeiten bietet.

Die Niveauverhältnisse sind mit Rücksicht auf das Terrain thunlichst günstig ermittelt.

Das größte, in Anwendung gebrachte Steigungsverhältniß ist mit 15 Percent = $1/66._{6}$ und liegen hievon im Gefälle . $1._{15}$ Meilen = $22._{8}$ Percent,
in der Steigung . . . . $0._{55}$ „ = $10._{9}$ „

zusammen . . $1._{70}$ Meilen = $33._{7}$ Percent.

Im Steigungsverhältnisse von 10 Percent = 1 : 100 und in noch günstigerem Niveau liegen im Gefälle . . . . . $1._{94}$ Meilen = $38._{5}$ Percent,
in der Steigung . . . . $0._{75}$ „ = $14._{9}$ „

zusammen . . $2._{69}$ Meilen = $53._{4}$ Percent.

Es hat daher die neue Bahn auf ihrer größeren Hälfte Steigungsverhältnisse mit wenigstens 1 : 100.

Die Richtungsverhältnisse sind gleichfalls angemessen günstig ermittelt.

Die Anzahl der herzustellenden Objecte ist, wie dieß aber schon der Charakter der Bahn als Gebirgsbahn bedingt, eine sehr bedeutende.

An großen Objecten sind herzustellen: drei Tunnels von je 350, 650 und 130 Metres Länge und ein Bachtunnel, 10 Metres breit und 20 Metres lang; eine gewölbte Brücke über die Neisse mit einer Oeffnung zu 25 Metres, ebensolche Brücke über die Wittig zu 20 Metres und zwei Fachwerkbrücken mit je 16 Metres Spannweite über die Wittig und deren Inundation.

Es sind sonach im Ganzen vier Tunnels und vier größere Brücken auszuführen. Die weiter herzustellenden 108 Objecte (kleinere Brücken, Durchlässe und Durchfahrten) haben durchaus nur geringe Spannweiten.

Es ist beantragt, daß die 3 Tunnels, sowie die Fundirung der größeren Objecte zweigeleisig, im Uebrigen jedoch die ganze Bahn lediglich auf Ein Geleise hergestellt werde.

Sämmtliche Objecte sollen stabil ausgeführt werden, und zwar sollen jene, welche keine Wölbung erhalten, bei einer Spannweite von 2—12 Metres mit Blechträgern, jene über 12 Metres Spannweite mit eisernen Fachwerkträgern erbaut werden.

Bei dem Oberbaue sollen solche Schienen in Verwendung kommen, welche per Wiener Currentfuß 22 Zollpfunde wiegen.

Der Bahnhof Reichenberg soll eine Vergrößerung am Unterbau und am Oberbau erhalten; der Hochbau daselbst soll reconstruirt werden.

Für Einsiedl und Friedland sind Stationen beantragt.

Bezüglich der Station Friedland erscheint die in Aussicht genommene Anlage lediglich unter der Voraussetzung als genügend, daß das jenseits der österreichischen Gränze sehr nahe gelegene Seidenberg als Manipulationsstation für den Gränzübergang eingerichtet und daher Friedland lediglich als einfache Durchgangsstation angesehen werden soll.

Bei der Detailausführung sollen übrigens die Normalpläne der österreichischen Nordwestbahn zu Grunde gelegt werden.

Die Flügelbahn Eisenbrod-Tannwald beginnt auf der Station Eisenbrod der bereits bestehenden Hauptbahn, zieht längs derselben bis Spalow, wo sie in das enge Thal des Kamnitzflusses eintritt und längs desselben bis unterhalb Tannwald aufsteigt.

Der Endpunkt ist am Zusammenstoße der von Tannwald und Schumberg herabkommenden Thäler und ist auch hier die Anlage der Station Tannwald beantragt.

Die Länge der ganzen Flügelbahn beträgt $2._{2}$ Meilen.

Was das Steigungsverhältniß dieser Flügelbahn betrifft, so ist dasselbe von Einsenbrod bis Tannwald durchaus ansteigend, und liegt die Station Tannwald $82._{04}{}^{0}$ höher als Eisenbrod.

Die stärkste Ansteigung beträgt 1:50 auf die Länge von 750°, deren Verbesserung auf 1:60 jedoch angestrebt werden wird.

Die übrigen Steigungen liegen innerhalb der Gränze von 1:60 und 1:190, von längeren Horizontalen unterbrochen.

Die Krümmungsverhältnisse sind mit Rücksicht auf die zahlreichen Windungen des engen Thales ziemlich ungünstig und findet sich der kleinste Radius von 80° fünfmal; die Beseitigung derselben und Anlage von Krümmungen mit dem Radius von mindestens 100 Klaftern ist jedoch möglich und wird durchgeführt werden.

An größeren Objecten verdienen besondere Erwähnung:

Eine Brücke über den Iserfluß, in der Länge von 56 Klaftern mit sieben Oeffnungen, dann vier Brücken über den Kamnitzfluß, jede zwischen 24° und 32° lang, dann ein Tunnel in der Länge von 55°. Alle diese Objecte sollen stabil hergestellt und der Detailausführung im Allgemeinen die Normalpläne der österreichischen Nordwestbahn zu Grunde gelegt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Bedingungen, unter welchen die Herstellung der in Frage stehenden Eisenbahnlinien in Aussicht genommen werden könne.

Der Artikel I enthält die Bestimmung, daß der Actiengesellschaft der süd-norddeutschen Verbindungsbahn vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 55.200 fl. in Silber pr. Meile zugesichert werden soll.

In Absicht auf die Garantieleistung sollen jedoch diese Eisenbahnlinien als ein integrirender Bestandtheil der süd-norddeutschen Verbindungsbahn betrachtet und demnach das obige Reinerträgniß jenem Reinerträgnisse zugerechnet werden, das sich aus dem garantirten Anlagecapitale der süd-norddeutschen Verbindungsbahn ergibt.

Letztere Bestimmung ist es insbesondere, welche es rechtfertigt, für die Concessionirung der beiden in Frage stehenden Eisenbahnlinien lediglich die süd-norddeutsche Verbindungsbahn ins Auge zu fassen, welche unter den gegebenen Verhältnissen allein in der Lage ist, diese neuen Linien dem allgemeinen Verkehre in möglichst entsprechender Weise dienstbar zu machen, und dieselben in allen Tarif- und sonstigen Verkehrsfragen als eigentliche Fortsetzungslinien der süd-norddeutschen Verbindungsbahn und beziehungsweise der österreichischen Nordwestbahn zu behandeln.

Was die in diesem Artikel eingestellten Garantiebeträge betrifft, so wurden von der süd-norddeutschen Verbindungsbahngesellschaft die effectiven Kosten:

a) der Strecke Reichenberg-Gränze mit 4,712.900 fl. und

b) der Eisenbrod-Tannwalder Flügelbahn mit 2,239.498 fl. 61 kr. präliminirt, in welchen beiden Beträgen jedoch weder Intercalarzinsen noch Geldbeschaffungskosten inbegriffen sind.

An diesen Präliminarsummen wurden auf Grundlage der von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen gestellten Anträge nicht unerhebliche Abstriche vorgenommen, und zwar wurden die effectiven Kosten
ad a) auf 4,343.997 fl.,
ad b) auf 2,064.667 fl. 86 kr. herabgemindert.

Mit Rücksicht auf die Länge der Strecke Reichenberg - Gränze von $5_{.02}$ Meilen ergibt sich per Meile ein effectiver Kostenbetrag von 863.617 fl., derselbe, zum Course von 85 Percent aufgebracht, beträgt . . 1,016.020 fl.;
bei Annahme einer zweijährigen Bauzeit ergibt sich an Intercalarzinsen ein Bedarf von 50.801 fl., welche, gleichfalls zum Course von 85 Percent aufgebracht, einen Betrag von 59.766 „
repräsentiren. Das Garantiecapital würde hienach per Meile . 1,075.786 fl. betragen, dessen jährliche 5percentige Verzinsung den Betrag von 53.789 fl. ergibt.

Durch diesen Betrag muß zugleich die benöthigte (im vorliegenden Falle auf circa 73 Jahre zu berechnende) Tilgungsquote gedeckt werden.

Die effectiven Kosten der $2_{.2}$ Meilen langen Eisenbrod-Tannwalder Flügelbahn per 2,064.667 fl. beziffern sich per Meile mit 938.485 fl.
Dieser Betrag, zum Course von 85 Percent aufgebracht, ergibt . . . . 1,104.100 fl.;
bei Annahme einer zweijährigen Bauzeit betragen die 5percentigen Intercalarzinsen, zum Course von 85 Percent aufgebracht . . . . 64.950 „
wonach das Garantiecapital per Meile sich mit . . . . . . 1,169.050 fl. und beziehungsweise das zu garantirende 5percentige Maximal-Reinerträgniß sich mit 58.450 fl. oder rund mit 58.400 fl. per Meile herausstellt.

Werden nun diese Reinertragsziffern, und zwar für die Strecke Reichenberg-Gränze . . . . 53.789 fl. × $5_{.03}$ = 270.558 fl.
und für die Strecke Eisenbrod-Tannwald . 58.450 „ × $2_{.2}$ = 128.590 „
zusammengestoßen, so ergibt sich für beide Strecken in der Gesammtlänge von $7_{.23}$ Meilen ein zu garantirendes Reinerträgniß von . 399.148 fl. oder per Meile durchschnittlich 55.207 fl., welcher auf 55.200 fl. abgerundete Betrag im Artikel I aufgenommen wurde.

Der Bau der beiden genannten Bahnstrecken soll übrigens im Wege der auf Grund von Detailprojecten auszuschreibenden Concurrenz vergeben und die weitere Herabminderung der präliminirten Bausumme angestrebt werden, in welcher Beziehung durch den Artikel II des Gesetzentwurfes Vorsorge getroffen wurde.

Artikel III enthält Bestimmungen über die Bauzeit. In diesem, sowie im Artikel IV ist bezüglich des Anschlusses der Linie von Reichenberg an das preu-

ßische Eisenbahnnetz vorerst der Abschluß eines Staatsvertrages mit Preußen in Aussicht genommen.

Artikel V enthält die in allen neueren Gesetzen über vom Staate garantirte Eisenbahnlinien aufgenommenen Steuer- und Gebührenbefreiungen, und zwar erstere auf die Dauer von neun Jahren.

Artikel VI und VII sind den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1865 (R. G. Bl. Nr. 71 ex 1865) bezüglich der Schwadowitz-Königshainer Flügelbahn nachgebildet.

Artikel VIII enthält die gewöhnliche Vollzugsclausel.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff der

Herstellung einer Verbindungsbahn von Komotau nach Brunnersdorf.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Ertheilung der Concession für eine Verbindungsbahn von Komotau nach Brunnersdorf der Actiengesellschaft der priv. Buschtěhrader Eisenbahn die im §. 17 der Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 138) formulirten Steuer- und Gebührenbefreiungen auch für diese Verbindungsbahn unter der Bedingung zu gewähren, daß dieselbe spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der erhaltenen Baubewilligung an dem öffentlichen Verkehre übergeben und bezüglich der Tarifirung und aller sonstigen concessionsmäßigen Bedingungen als ein integrirender Bestandtheil der bereits concessionirten Linien dieser Eisenbahngesellschaft betrachtet und behandelt werde.

Artikel II.

Der Handels- und Finanzminister sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Denkschrift

zur

Begründung des Gesetzentwurfes in Betreff der Herstellung einer Verbindungsbahn von Komotau nach Brunnersdorf.

Die von der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft projectirte Eisenbahnlinie Komotau-Brunnersdorf soll die Station Komotau am westlichen Ende verlassen, den unteren Theil der Ortschaft Tschernowitz durchschneiden und sich rechts, an Körbitz vorübergehend, gegen Kralup wenden, wo nördlich nach Uebersetzung der Karlsbad-Komotauer Poststraße die Station Kralup-Hagensdorf projectirt ist. Von hier aus hält die Traçe wieder die westliche Richtung ein und mündet nach einer abermaligen Uebersetzung der Karlsbad-Komotauer Poststraße am östlichen Ende in die Station Brunnersdorf-Kaaden.

Die Niveau- und Richtungsverhältnisse dieser Traçe sind insoferne nicht ungünstig ermittelt, als das schärfste Gefälle mit 1 : 100, der kleinste Radius aber mit 175° zur Ausführung beantragt ist.

Da die Buschtěhrader Gesellschaft sich bereit erklärt hat, diese 6200° = 1·55 Meilen lange Verbindungsbahn als einen integrirenden Bestandtheil ihrer

übrigen, auf Grundlage des Gesetzes vom 3. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 57) concessionirten neuen Linien herzustellen und in Betrieb zu setzen, so ist es selbstverständlich, daß auch alle auf die Herstellungen des Unterbaues, der Stationsplätze, der Hochbauten und des Oberbaues Bezug habenden Normalien und Bauvorschriften, welche bei Ausführung der Hauptbahn zur Richtschnur dienten, auch hier ihre Giltigkeit behalten und Anwendung finden sollen.

Die Kosten für die ganze Strecke inclusive der Intercalarzinsen sind mit 824.500 fl., d. i. per Meile mit 531.935 fl. österr. Währung, präliminirt, und sollen die nöthigen Geldmittel in Folge des von der Generalversammlung der Actionäre der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft vom 10. December v. J. gefaßten Beschlusses durch Hinausgabe von Prioritätsobligationen beschafft werden.

Durch diese Verbindungsbahn wird eine Lücke ausgefüllt, welche dann besonders fühlbar würde, wenn nebst der bereits vollendeten Bahn von Aussig und Teplitz nach Komotau und der gleichfalls nach Komotau führenden, im Baue befindlichen Bodenbach-Duxer Bahn auch noch die Bahnlinien des nordwestböhmischen Bahnnetzes vollständig zum Betriebe gelangen werden.

Durch Herstellung einer unmittelbaren Verbindungslinie von Komotau nach Brunnersdorf wird für den aus den Richtungen Aussig-Teplitz und Annaberg-Weipert auf die Karlsbad-Eger Linie und vice versa übergehenden Verkehr die Möglichkeit geschaffen, den Umweg über Priesen von nahezu 1¼ Meilen zu vermeiden.

Durch die Erbauung der in Frage stehenden Bahnstrecke wird sonach die directeste Verbindung der böhmischen Badeorte erzielt, und da diesem Bahnzuge entlang auch mächtige Kohlenlager sich befinden, deren Aufschluß einer Bahnverbindung harrt, so bedarf die Gemeinnützigkeit dieser Verbindungsbahn wohl keines weiteren Beweises.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die Bedingungen, unter welchen diese Verbindungsbahn in das Leben gerufen werden soll.

Nach Artikel I soll die Regierung ermächtigt werden, bei Ertheilung der Concession für die Verbindungsbahn von Komotau nach Brunnersdorf der Actiengesellschaft der privilegirten Buschtěhrader Eisenbahn die im §. 17 der Concessionsurkunde vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 138) formulirten Steuer- und Gebührenbefreiungen auch für diese Verbindungsbahn unter der Bedingung zu gewähren, daß dieselbe spätestens nach Ablauf Eines Jahres vom Tage der erhaltenen Baubewilligung an dem öffentlichen Verkehre übergeben und bezüglich der Tarifirung und aller sonstigen concessionsmäßigen Bedingungen als ein integrirender Bestandtheil der bereits concessionirten Linien dieser Eisenbahngesellschaft betrachtet und behandelt werde.

Dieser Bestimmung gemäß soll für die erwähnte Eisenbahnlinie während der Bauzeit und vom Tage der Eröffnung des Betriebes an gerechnet durch zwölf Jahre zur Gänze, dann durch weitere acht Jahre zur Hälfte die Befreiung von der Einkommensteuer und von der Entrichtung der Couponsstämpelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, zugestanden, und es soll ferner gestattet werden, daß die erste Ausgabe der Prioritätsobligationen, mit Einschluß der Interimsscheine, stämpel- und gebührenfrei stattfinde.

Deßgleichen soll die Befreiung von den bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühren zugestanden und zur Berichtigung der Stämpel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahn eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt werden.

Der Artikel II enthält die gewöhnliche Vollzugsvorschrift.

Regierungsvorlage.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen der

Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie

und der

Argentinischen Republik.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits, und

Seine Excellenz der Präsident der argentinischen Republik andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, welche glücklicher Weise zwischen Ihren Staaten bestehen, zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverbindungen in dauernder und für beide Theile vortheilhafter Weise zu regeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät:

den Herrn Anton Freiherrn v. Petz, Ritter des militärischen Maria Theresien-Ordens, Contre-Admiral der kaiserlichen und königlichen Marine, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission ꝛc. ꝛc., und

der Präsident der argentinischen Republik:

den Dr. Don Cárlos Tejedor, Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der argentinischen Republik, ihren beiderseitigen Einwohnern und Bürgern bestehen.

Artikel II.

Zwischen den Staaten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät und der argentinischen Republik soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen.

Die Angehörigen der genannten Staaten in der argentinischen Republik und die Argentiner im österreichisch-ungarischen Reiche sollen gegenseitig unbehindert und mit voller Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen sich begeben können, die dem Handel mit anderen Nationen eröffnet sind.

Die Staatsangehörigen beider vertragenden Theile sollen, gleich den Nationalen, das Recht haben, in den gegenseitigen Staatsgebieten zu reisen, sich an jedem Punkte derselben aufzuhalten und niederzulassen, daselbst liegende Güter, Häuser, Magazine und Verkaufsläden zu miethen und inne zu haben und — soweit die Landesgesetze es gestatten — mit Erzeugnissen und Waaren aller Art Groß- und Kleinhandel zu treiben, sowie jedes erlaubte Gewerbe, jede solche Kunst oder Industrie frei auszuüben. Sie werden bezüglich ihrer Personen, Häuser und Güter und des Betriebes ihrer Industrie und ihres Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren sich nach den Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Länder die eigenen Staatsangehörigen erfreuen.

Artikel III.

Den Schiffsführern, Kaufleuten und im Allgemeinen allen Staatsangehörigen der beiden hohen vertragenden Theile soll es freistehen, in allen Ge-

bieten des anderen Theiles von und an wen immer Waaren zu kaufen und zu verkaufen. Hierbei wird dem Käufer und dem Verkäufer, so lange sie sich genau an die Gesetze und bestehenden Gebräuche des Landes halten, volle Freiheit gewährt sein, ihre rechtlichen Bedingungen, sowie den Preis von Gütern und Waaren, mit denen der Handel erlaubt ist, festzustellen, seien dieselben nach den Gebieten eines der vertragenden Theile eingeführt oder von da ausgeführt.

Ebenso wird es ihnen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder sich bei deren Besorgung nach ihrem Belieben durch Dritte, als Mäkler, Factoren, Agenten und Dolmetsche vertreten zu lassen, ohne daß sie verhalten wären, hiezu andere Personen zu verwenden, als solche, deren sich die eigenen Staatsangehörigen bedienen, noch denselben höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als ihnen die eigenen Staatsangehörigen in gleichen Fällen bezahlen würden.

Artikel IV.

Die Staatsangehörigen beider vertragenden Theile werden in den respectiven Staatsgebieten behufs Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte zu den Gerichtshöfen aller gesetzlich bestehenden Instanzen leichten und freien Zutritt haben; und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen jeder Art von Advocaten, Anwälten oder gesetzlichen Agenten und Dolmetschen nach ihrem Ermessen zu bedienen. Sie werden hiebei speciell und ebenso in allen Dingen, die auf die Rechtspflege Bezug haben, dieselben Rechte, Freiheiten und Privilegien genießen, die gegenwärtig den Nationalen eingeräumt sind oder in Zukunft zugestanden werden sollten, und in keinem Falle werden sie anderen oder höheren Gebühren oder Gerichtskosten unterworfen werden, als denjenigen, welche jetzt oder in Zukunft von den eigenen Staatsangehörigen hiefür entrichtet werden; immer vorausgesetzt, daß sie sich den in den respectiven Staatsgebieten geltenden Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Ebenso wird es ihnen freistehen, erforderlichen Falles an die politischen und Administrativ-Behörden des respectiven Staates unter Beobachtung seiner Gesetze schriftliche Eingaben zu richten.

Artikel V.

Die Natur- und Industrie-Erzeugnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen bei ihrer Einfuhr in die Gebiete der argentinischen Republik, und umgekehrt jene der argentinischen Republik bei ihrer Einfuhr in Oesterreich-Ungarn keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen sein; als denjenigen, welche jetzt oder künftig von den gleichen Erzeugnissen irgend eines fremden Landes zu entrichten sind. Ebenso soll in den Besitzungen oder Gebieten eines jeden der contrahirenden Theile die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles hin mit keinen anderen oder höheren Zöllen und Lasten belegt werden, als solchen, die jetzt oder künftig für den Export desselben Artikels nach irgend einem fremden Lande hin entrichtet werden.

Ebensowenig soll die Einfuhr irgend eines Artikels, Natur- und Industrie-Erzeugnisses aus den Gebieten eines der contrahirenden Theile nach jenen des anderen mit Verbot belegt werden, wenn dieses Verbot sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr desselben Artikels, Natur- oder Industrie-Erzeugnisses jedweden anderen Landes erstreckt. Noch soll die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten eines der contrahirenden Theile nach jenen des anderen verboten werden können, ohne daß ein solches Verbot sich gleichmäßig auf die Ausfuhr des nämlichen Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstrecke.

Artikel VI.

Es sollen in keinem der beiden contrahirenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote auf Waaren gelegt werden, die nach einem derselben auf Schiffen des anderen Theiles ein- oder ausgeführt werden, wenn derlei Waaren bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf nationalen Schiffen denselben nicht in gleicher Weise unterworfen wären. Deßgleichen werden dieselben Rückzölle, Prämien, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den auf nationalen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren gewährt werden sollten, denselben bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen contrahirenden Theiles als zugestanden gelten.

Artikel VII.

Jeder Artikel, dessen Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn jetzt oder künftig gesetzlich gestattet ist, wird dieselben Einfuhrzölle zu entrichten haben, gleichviel ob die Einfuhr auf österreichisch-ungarischen oder argentinischen Schiffen erfolgt sei; und dieselben Eingangszölle werden von jedem Artikel, dessen Einfuhr nach der argentinischen Republik jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, zu bezahlen sein, gleichviel ob die Einfuhr auf österreichisch-ungarischen oder argentinischen Schiffen erfolgt sei.

Ebenso werden beim Export für jeden Artikel, der jetzt oder künftig aus Oesterreich-Ungarn wird gesetzlich ausgeführt werden dürfen, dieselben Ausgangszölle zu entrichten sein und dieselben Prämien oder Rückzölle zugestanden werden, es mag nun diese Ausfuhr auf österreichisch-ungarischen oder argentinischen Schiffen erfolgen; und andererseits werden für jeden Artikel, der jetzt oder künftig aus den Gebieten der argentinischen Republik wird gesetzlich ausgeführt werden dürfen, dieselben Exportzölle zu bezahlen sein und dieselben Prämien oder Rückzölle zugestanden werden, ohne Unterschied, ob diese Ausfuhr auf österreichisch-ungarischen oder argentinischen Schiffen erfolgt sei.

Artikel VIII.

Es sollen in den Häfen eines jeden der contrahirenden Theile von den Schiffen des anderen Landes, welches immer deren Provenienz sei, keinerlei Tonnen-,

Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurm-, Quarantäne- oder andere ähnliche oder entsprechende Gebühren irgend welcher Art und Benennung zu entrichten sein, sie mögen im Namen oder zu Gunsten der Regierung, öffentlicher Beamten, Corporationen oder Anstalten irgend welcher Art eingefordert werden, wenn dieselben nicht im gleichen Falle auch von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Artikel IX.

Die Schiffe eines jeden der contrahirenden Theile können in verschiedenen der dem fremden Handel geöffneten Häfen des anderen ihre für dieselben aus dem Auslande gebrachten Ladungen successiv löschen und ebenso in verschiedenen dieser Häfen successiv Ladung nach dem Auslande einnehmen.

Die beiden hohen vertragenden Theile kommen überein, daß die Regelung des Zwischenverkehres (Cabotage) den respectiven Landesgesetzen vorbehalten bleibe. Sollte jedoch einer derselben seine auf die Küstenschifffahrt (Cabotage) bezüglichen Gesetze modificiren und einer anderen Nation irgend welche Zugeständnisse oder Freiheiten einräumen und gewähren, so werden dieselben — unter Voraussetzung der Reciprocität — gleichfalls den Staatsangehörigen und Schiffen des anderen Theiles als zugestanden betrachtet werden.

Artikel X.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie als österreichisch-ungarische, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der argentinischen Republik als argentinische zu betrachten sind, sollen, für die Zwecke dieses Vertrages, als Schiffe der benannten Monarchie und beziehungsweise der argentinischen Republik betrachtet werden.

Artikel XI.

Die österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe und Packetboote, sowie die argentinischen Schiffe beider Kategorien sollen gegenseitig in alle Häfen, Flüsse und Plätze der argentinischen Republik und des österreichisch-ungarischen Reiches einlaufen, daselbst ankern, verweilen und sich ausbessern dürfen, zu welchen den Kriegsschiffen und Packetbooten anderer Nationen der Zutritt gegenwärtig freisteht oder künftig zugestanden wird, wobei sie jedoch den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes unterworfen bleiben.

Artikel XII.

In allen Dingen, die sich auf das Chartern von Schiffen, deren Befrachtung und Entlöschung in den Häfen, Rheden, Buchten und Ankerplätzen, auf die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, sowie im Allgemeinen auf die Ordnungs- und Polizeivorschriften beziehen, welchen die Schiffe, deren Bemannung und Ladung unterworfen sein können, werden die Staatsangehörigen jedes der beiden hohen contrahirenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die Nationalen genießen und in keinem Falle mit anderen oder höheren Abgaben oder Lasten belegt werden, als denjenigen, welche die eigenen Staatsangehörigen dermalen entrichten oder künftig zu entrichten haben werden, wobei vorausgesetzt wird, daß dieselben sich stets den in genannten Besitzungen und Gebieten geltenden localen Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Artikel XIII.

Jeder der hohen contrahirenden Theile kann in den Besitzungen und Gebieten des anderen zum Schutze des Handels Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten ernennen. Bevor jedoch ein solcher Beamter in Function treten kann, muß derselbe Seitens der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, in der üblichen Form zugelassen worden sein; auch soll jeder der vertragenden Theile solche Orte, welche ihm angemessen erscheinen, von der Residenz der Consule ausnehmen können, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf alle in dem betreffenden Lande zugelassenen Consularfunctionäre gleicher Kategorie ausdehne.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule und Consularagenten eines jeden der beiden vertragenden Theile werden in den Besitzungen und Gebieten des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche den Functionären vom gleichen Range der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig daselbst gewährt werden.

Artikel XIV.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der beiden contrahirenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll ein solches Schiff oder dessen Theile, seine Ausrüstungs- und sonst dazu gehörigen Gegenstände, sowie die allenfalls davon geborgenen Güter und Waaren, oder deren Erlös, wenn sie verkauft worden, den Eigenthümern getreulich zurückerstattet werden, letztere mögen diese Gegenstände persönlich oder durch Bevollmächtigte reclamirt haben, und wenn sich die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle einfinden, sollen die gedachten Güter und Waaren oder deren Erlös, sowie alle an Bord des gestrandeten Schiffes vorgefundenen Papiere zu diesem Behufe, soweit die Landesgesetze es gestatten, dem kaiserlichen und königlichen Consul in der argentinischen Republik, beziehungsweise dem argentinischen Consul in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in dessen Amtsbezirke der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden. Der Consul, Eigenthümer oder Agent wird lediglich die zur Erhaltung des Eigenthumes aufgewendeten Kosten, sowie den Bergelohn zu entrichten haben, welche im gleichen Falle eines Schiffbruches ein nationales Schiff zu entrichten gehabt hätte. Die geborgenen Güter und Waaren werden blos dann der Zollentrichtung unterliegen, wenn sie für den Verbrauch im Innern eingeführt werden, wobei in

allem Uebrigen die Zollgesetze und Vorschriften des respectiven Landes zu beobachten sind.

Artikel XV.

Die Schiffe eines der beiden Staaten, welche durch höhere Gewalt genöthigt worden wären, die Häfen oder die Küsten des anderen anzulaufen, werden keiner Schifffahrtsabgabe unterliegen, welche immer die Benennung sei, unter der diese Abgaben beiderseits eingeführt worden wären, mit Ausnahme der Lootsengebühren und anderen dergleichen, welche die Entlohnung der von Privaten geleisteten Dienste repräsentiren, vorausgesetzt, daß derlei Schiffe keinerlei Waaren laden oder löschen. Es wird ihnen gegen vorläufige Verständigung des competenten Zollbeamten gestattet sein, die Waaren, welche ihre Ladung ausmachen, an Land zu deponiren oder sie auf andere Schiffe umzuladen, um deren Beschädigung vorzubeugen, und wird man von denselben keine anderen Abgaben fordern, als die Miethe der öffentlichen Magazine und Werften, die für die Lagerung der Waaren und für die Ausbesserung der Schiffshavarien nöthig waren.

Artikel XVI.

Die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der argentinischen Republik und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen bezüglich des gedachten Eigenthumes dieselben Rechte genießen, wie in gleichen Fällen die Bürger der argentinischen Republik und denselben Abgaben und Steuern unterworfen sein, wie argentinische Bürger, welche Grundstücke besitzen.

Artikel XVII.

Falls ein Staatsangehöriger eines der vertragenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne Hinterlassung eines Testaments oder letzten Willens verstorben wäre und keine nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Todesfall stattgefunden hat, gesetzlich zur Erbfolge berechtigte Person sich gemeldet haben sollte, soll der Generalconsul, Consul, Viceconsul oder Consularagent der Nation, welcher der Verstorbene angehörte, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, der gesetzliche Vertreter seiner bei der Erbschaft etwa betheiligten Landsleute sein. In dieser Eigenschaft soll der Consul, soweit die Gesetze des Landes dieß gestatten, alle Rechte ausüben, welche die gesetzlich zur Erbfolge berechtigten Personen ausüben könnten, ausgenommen das Recht, Gelder und Effecten anzunehmen, wozu immer eine specielle Ermächtigung erforderlich sein soll; diese Gelder oder Effecten sollen mittlerweile im Einvernehmen zwischen dem Consul und den Localbehörden zu Handen einer dritten Person niedergelegt werden. Besteht der Nachlaß in Grundstücken, so sollen die Rechte der Betheiligten nach Maßgabe der hinsichtlich der Fremden in jedem Lande geltenden Gesetze geregelt werden.

Artikel XVIII.

In allen Dingen bezüglich der Succession beweglicher Güter durch Testament oder auf andere Weise, und der Uebertragung beweglichen Eigenthumes jeder Gattung und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, Testament, oder auf was immer für andere Weise, werden die Staatsangehörigen eines jeden der hohen contrahirenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen gleiche Privilegien, Freiheiten und Rechte mit den Nationalen genießen, und in keinem Falle werden ihnen andere oder höhere Lasten oder Abgaben auferlegt werden, als die, welche jetzt oder künftig von den Nationalen zu entrichten sind, vorausgesetzt, daß sie sich stets den in den genannten Besitzungen und Gebieten geltenden Landesgesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Artikel XIX.

Die Generalconsule, Consule, Viceconsule oder Consularagenten sind ausschließlich mit der Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation beauftragt, und haben die zwischen dem Capitän, den Schiffsofficieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art und insbesondere diejenigen, welche sich auf Contracte der Anwerbung und Löhnung beziehen, allein zu schlichten.

Das Einschreiten der Localbehörden wird stattfinden, sobald die an Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen derart sind, daß sie die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen stören, oder wenn ein Eingeborener oder ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum an jenen Unordnungen betheiligt ist.

Wenn diesen Unordnungen keines der vorbezeichneten Merkmale eigen ist, werden die Localbehörden sich darauf beschränken, den betreffenden Consular-Functionären, auf deren Verlangen, ihnen Beistand zu leisten, um jedes in die Musterrolle eingetragene Individuum, welches an besagten Unordnungen betheiligt wäre, verhaften und an Bord führen zu lassen.

Die Haft wird nicht längere Zeit dauern dürfen, als die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes, wo die Verhaftung stattgefunden hat, es zulassen.

Artikel XX.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile einander die mit ihren Gesetzen vereinbarliche Hilfe behufs Festnahme und Auslieferung der zum militärischen Seedienste oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Consul des betreffenden Theiles zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft der betreffenden Schiffe gehört haben,

und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reclamirt werden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Localbehörden zu verbleiben haben, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden, um festgehalten und zur Verfügung des sie reclamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Man ist ferner übereingekommen, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hätte oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel XXI.

Die Staatsangehörigen eines jeden der contrahirenden Theile, welche in den Gebieten des anderen wohnhaft sind, sollen wegen ihrer Religion nicht belästigt, verfolgt oder beunruhigt werden, vielmehr sollen sie in derselben vollkommene und gänzliche Gewissensfreiheit genießen; auch sollen sie nicht aufhören, um dieser Ursache willen bezüglich ihrer Personen und ihres Eigenthumes denselben Schutz zu genießen, welcher den einheimischen Staatsangehörigen zu Theil wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Benützung der für ihre Glaubensgenossen bereits vorhandenen, sowie zur Anlegung, Unterhaltung und Benützung eigener Begräbnißplätze sollen den Staatsangehörigen eines jeden der vertragenden Theile, welche sich in den Gebieten des anderen aufhalten, die nämlichen Freiheiten und Rechte zustehen und der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Angehörigen der meistbegünstigten Nation.

Artikel XXII.

Die Staatsangehörigen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Gebieten des anderen von jeder persönlichen Dienstleistung sowohl im Landheer oder in der Flotte, als in den Nationalgarden oder Milizen, sowie von allen Zwangsanlehen, Requisitionen oder Militärdienst irgend welcher Art befreit sein, und auf alle Fälle werden dieselben unter keinem Vorwande anderen oder höheren, ordentlichen Abgaben, Requisitionen oder sonstigen Steuern unterworfen sein, als solchen, welchen jetzt oder künftig die eigenen Staatsbürger unterworfen sein werden.

Die Staatsangehörigen der contrahirenden Theile können beiderseits keinem Sequester oder Embargo, außer den gerichtlich auferlegten, unterworfen, noch verhalten werden, sich mit ihren Schiffen, deren Bemannung, Waaren oder Handelsartikeln an irgend einer militärischen Expedition zu betheiligen, weder aus Staatsraison, noch in einem öffentlichen Dienste irgend welcher Art, es sei denn, daß man eine im Vorhinein verabredete Entschädigung ihnen gewähre.

Artikel XXIII.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Staatsangehörigen der beiden hohen contrahirenden Theile ist man übereingekommen, daß, wenn jemals unglücklicher Weise ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den letzteren — was Gott verhüten wolle — erfolgen sollte, die beiderseitigen Staatsangehörigen, je nachdem sie an der Küste oder im Inneren ansässig sind, eine Frist von sechs Monaten oder von Einem Jahre gewährt werden soll, um ihre Geschäfte zu ordnen und über ihre Güter zu verfügen, auch wird man ihnen freies Geleit gewähren, damit sie in einem beliebigen Hafen sich einschiffen, oder das Staatsgebiet auf dem von ihnen gewählten Landwege verlassen.

Gleichwohl werden die Staatsangehörigen der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen ansässig sind, das Recht haben, daselbst ihren Handel und ihr Gewerbe ohne irgend welche Unterbrechung, im vollen Genusse ihrer Freiheit und Güter, fort zu betreiben, so lange sie sich friedlich verhalten und nicht gegen die Gesetze verstoßen; und ihre wie immer gearteten Güter und Fahrnisse, mögen sich dieselben in ihrem eigenen Besitze befinden, oder anderen Individuen oder dem Staate anvertraut worden sein, sollen keinem Embargo und Sequester, noch anderen Abgaben oder Auflagen unterworfen sein, als jenen, welche von den gleichen, den Nationalen gehörigen Gütern oder Fahrnissen entrichtet würden.

Im gleichen Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsactien weder mit Beschlag belegt, noch zurückgehalten werden.

Artikel XXIV.

In Ergänzung der Stipulationen der vorhergehenden Artikel kommen die beiden hohen contrahirenden Theile hiemit überein, daß alle auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Begünstigungen, Privilegien und Befreiungen, welche einer derselben den Angehörigen irgend eines Staates bereits zugestanden hätte oder in Zukunft gewähren sollte, in gleichen Fällen und Umständen auch auf die Staatsangehörigen des anderen Theiles ausgedehnt werden sollen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten des anderen Staates ein unentgeltliches war, oder gegen ein entsprechendes Entgelt, wenn dasselbe ein bedingtes wäre.

Artikel XXV.

Der gegenwärtige Vertrag soll bezüglich der Stipulation des ersten Artikels von immerwährender Giltigkeit sein, und bezüglich jener der übrigen Artikel durch zehn Jahre, vom Tage des Austausches

der Ratificationen an, dauern. Wenn jedoch Ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der contrahirenden Theile dem anderen durch eine officielle Erklärung seine Absicht, den Vertrag aufhören zu machen, bekannt gegeben hätte, wird derselbe für beide Theile seine Giltigkeit bewahren, bis auf Ein Jahr nach dem Tage, an welchem er von einem Theile gekündigt worden wäre.

Artikel XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag wird von beiden Theilen ratificirt werden (Seitens der argentinischen Regierung nach vorhergegangener Zustimmung des Congresses) und der Austausch der Ratificationen wird zu Buenos-Ayres oder Paris innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, erfolgen.

Falls es jedoch nicht möglich wäre, den Austausch der Ratificationen innerhalb des obbesagten Zeitraumes vorzunehmen, kommen beide contrahirenden Theile hiemit überein, die Verlängerung des gedachten Termines im Notenwege zu regeln.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei Exemplaren in deutscher und spanischer Ausfertigung unterschrieben und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Buenos-Ayres am sieben und zwanzigsten Tage des Monats October im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und siebzig.

Freiherr v. Petz,
Contre-Admiral.

Cárlos Tejedor.

Regierungsvorlage.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag

zwischen der

Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie

und der

Republik Uruguay.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und Apostolischer König von Ungarn einerseits, und

Seine Excellenz der Präsident der Republik Uruguay andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die freundschaftlichen Beziehungen, welche glücklicher Weise zwischen den respectiven Staaten bestehen, zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverbindungen in dauernder und für beide Theile vortheilhafter Weise zu regeln, haben beschlossen, einen Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zu diesem Zwecke abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine kaiserliche und königlich Apostolische Majestät:

den Herrn Anton Freiherrn v. Petz, Ritter des militärischen Maria Theresienordens, Contreadmiral der kaiserlichen und königlichen Marine, bevollmächtigten Minister und Gesandten in außerordentlicher Mission ꝛc. ꝛc., und

der Präsident der Republik Uruguay:

den Dr. Don Manuel Herrera y Obes, seinen Minister und Staatssecretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

welche nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Es soll beständiger Friede und Freundschaft zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik Uruguay, ihren beiderseitigen Einwohnern und Bürgern bestehen.

Artikel II.

Zwischen den Staaten Seiner kaiserlichen und königlich Apostolischen Majestät und der Republik Uruguay soll gegenseitige Handelsfreiheit bestehen.

Die Angehörigen der obgenannten Staaten in der Republik Uruguay und die Uruguayer im österreichisch-ungarischen Reiche sollen gegenseitig unbehindert und mit voller Freiheit und Sicherheit mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen Plätzen, Häfen und Flüssen sich begeben können, die dem Handel mit anderen Nationen eröffnet sind.

Die Staatsangehörigen beider vertragenden Theile sollen, gleich den Nationalen, das Recht haben, in den gegenseitigen Staatsgebieten zu reisen, sich an jedem Punkte derselben aufzuhalten und niederzulassen, daselbst liegende Güter, Häuser, Magazine und Verkaufsläden zu miethen und inne zu haben und — soweit die Landesgesetze es gestatten — mit Erzeugnissen und Waaren aller Art Groß- und Kleinhandel zu treiben, sowie jedes erlaubte Gewerbe, jede solche Kunst oder Industrie frei auszuüben. Sie werden bezüglich ihrer Personen, Häuser und Güter und des Betriebes ihrer Industrie und ihres Handels denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren sich nach den Gesetzen und Verordnungen der betreffenden Länder die eigenen Staatsangehörigen erfreuen.

Artikel III.

Den Schiffsführern, Kaufleuten und im Allgemeinen allen Staatsangehörigen der beiden hohen vertragenden Theile soll es freistehen, in allen Gebieten des anderen Theiles von und an wen immer Waaren zu kaufen und zu verkaufen. Hierbei wird dem Käufer und dem Verkäufer, so lange sie sich genau an die Gesetze und bestehenden Gebräuche des Landes

halten, volle Freiheit gewährt sein, ihre rechtlichen Bedingungen, sowie den Preis von Gütern und Waaren, mit denen der Handel erlaubt ist, festzustellen, seien dieselben nach den Gebieten eines der vertragenden Theile eingeführt oder von da ausgeführt.

Ebenso wird es ihnen freistehen, ihre Geschäfte selbst zu betreiben oder sich bei deren Besorgung nach ihrem Belieben durch Dritte, als Mäkler, Factoren, Agenten und Dolmetsche vertreten zu lassen, ohne daß sie verhalten wären, hiezu andere Personen zu verwenden, als solche, deren sich die eigenen Staatsangehörigen bedienen, noch denselben höheren Lohn oder Vergütung zu bezahlen, als ihnen die eigenen Staatsangehörigen in gleichen Fällen bezahlen würden.

Artikel IV.

Die Staatsangehörigen beider vertragenden Theile werden in den respectiven Staatsgebieten behufs Geltendmachung und Vertheidigung ihrer Rechte zu den Gerichtshöfen aller gesetzlich bestehenden Instanzen leichten und freien Zutritt haben; und es soll ihnen freistehen, sich in allen Fällen jeder Art von Advocaten, Anwälten oder gesetzlichen Agenten und Dolmetschen nach ihrem Ermessen zu bedienen. Sie werden hiebei speciell und ebenso in allen Dingen, die auf die Rechtspflege Bezug haben, dieselben Rechte, Freiheiten und Privilegien genießen, die gegenwärtig den Nationalen eingeräumt sind oder in Zukunft zugestanden werden sollten, und in keinem Falle werden sie anderen oder höheren Gebühren oder Gerichtskosten unterworfen werden, als denjenigen, welche jetzt oder in Zukunft von den eigenen Staatsangehörigen hiefür entrichtet werden; immer vorausgesetzt, daß sie sich den in den respectiven Staatsgebieten geltenden Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Ebenso wird es ihnen freistehen, erforderlichen Falles an die politischen und Administrativ-Behörden des respectiven Staates unter Beobachtung seiner Gesetze schriftliche Eingaben zu richten.

Artikel V.

Die Natur- und Industrie-Erzeugnisse der österreichisch-ungarischen Monarchie sollen bei ihrer Einfuhr in die Gebiete der Republik Uruguay, und umgekehrt jene der Republik Uruguay bei ihrer Einfuhr in Oesterreich-Ungarn keinen anderen oder höheren Zöllen unterworfen sein, als denjenigen, welche jetzt oder künftig von den gleichen Erzeugnissen irgend eines fremden Landes zu entrichten sind. Ebenso soll in den Besitzungen oder Gebieten eines jeden der contrahirenden Theile die Ausfuhr irgend eines Artikels nach den Besitzungen oder Gebieten des anderen Theiles hin mit keinen anderen oder höheren Zöllen und Lasten belegt werden, als solchen, die jetzt oder künftig für den Export desselben Artikels nach irgend einem fremden Lande hin entrichtet werden.

Ebensowenig soll die Einfuhr irgend eines Artikels, Natur- oder Industrie-Erzeugnisses aus den Gebieten eines der contrahirenden Theile nach jenen des anderen mit Verbot belegt werden, wenn dieses Verbot sich nicht in gleicher Weise auf die Einfuhr desselben Artikels, Natur- oder Industrie-Erzeugnisses jedweden anderen Landes erstreckt. Noch soll die Ausfuhr irgend eines Artikels aus den Gebieten eines der contrahirenden Theile nach jenen des anderen verboten werden können, ohne daß ein solches Verbot sich gleichmäßig auf die Ausfuhr des nämlichen Artikels nach den Gebieten aller anderen Nationen erstrecke.

Artikel VI.

Es sollen in keinem der beiden contrahirenden Staaten irgend welche Zölle, Lasten, Beschränkungen oder Verbote auf Waaren gelegt werden, die nach einem derselben auf Schiffen des anderen Theiles ein- oder ausgeführt werden, wenn derlei Waaren bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf nationalen Schiffen denselben nicht in gleicher Weise unterworfen wären. Deßgleichen werden dieselben Rückzölle, Prämien, Befreiungen oder Begünstigungen, welche den auf nationalen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren gewährt werden sollten, denselben bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen contrahirenden Theiles als zugestanden gelten.

Artikel VII.

Jeder Artikel, dessen Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn jetzt oder künftig gesetzlich gestattet ist, wird dieselben Einfuhrzölle zu entrichten haben, gleichviel ob die Einfuhr auf österreichisch-ungarischen oder uruguayischen Schiffen erfolgt sei, und dieselben Eingangszölle werden von jedem Artikel, dessen Einfuhr nach der Republik Uruguay jetzt oder künftig gesetzlich erlaubt ist, zu bezahlen sein, gleichviel ob die Einfuhr auf österreichisch-ungarischen oder uruguayischen Schiffen erfolgt sei.

Ebenso werden beim Export für jeden Artikel, der jetzt oder künftig aus Oesterreich-Ungarn wird gesetzlich ausgeführt werden dürfen, dieselben Ausgangszölle zu entrichten sein und dieselben Prämien oder Rückzölle zugestanden werden, es mag nun diese Ausfuhr auf österreichisch-ungarischen oder uruguayischen Schiffen erfolgen; und andererseits werden für jeden Artikel, der jetzt oder künftig aus den Gebieten der Republik Uruguay wird gesetzlich ausgeführt werden dürfen, dieselben Exportzölle zu bezahlen sein und dieselben Prämien oder Rückzölle zugestanden werden, ohne Unterschied, ob diese Ausfuhr auf österreichisch-ungarischen oder uruguayischen Schiffen erfolgt sei.

Artikel VIII.

Es sollen in den Häfen eines jeden der contrahirenden Theile von den Schiffen des anderen Landes, welche immer deren Provenienz sei, keinerlei Tonnen-, Hafen-, Lootsen-, Leuchtthurm-, Quarantäne- oder andere ähnliche oder entsprechende Gebühren irgend welcher Art und Benennung zu entrichten sein, sie mögen im Namen oder zu Gunsten der Regierung,

öffentlicher Beamten, Corporationen oder Anstalten irgend welcher Art eingefordert werden, wenn dieselben nicht im gleichen Falle auch von den Schiffen der meistbegünstigten Nation zu entrichten sind.

Artikel IX.

Die Schiffe eines jeden der contrahirenden Theile können in verschiedenen der dem fremden Handel geöffneten Häfen des anderen ihre für dieselben aus dem Auslande gebrachten Ladungen successiv löschen und ebenso in verschiedenen dieser Häfen successiv Ladung nach dem Auslande einnehmen.

Die beiden hohen vertragenden Theile kommen überein, daß die Regelung des Zwischenverkehres (Cabotage) den respectiven Landesgesetzen vorbehalten bleibe. Sollte jedoch einer derselben seine auf die Küstenschifffahrt (Cabotage) bezüglichen Gesetze modificiren und einer anderen Nation irgend welche Zugeständnisse oder Freiheiten einräumen und gewähren, so werden dieselben — unter Voraussetzung der Reciprocität — gleichfalls den Staatsangehörigen und Schiffen des anderen Theiles als zugestanden betrachtet werden.

Artikel X.

Alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der österreichisch-ungarischen Monarchie als österreichisch-ungarische, und alle Schiffe, welche nach den Gesetzen der Republik Uruguay als uruguayische zu betrachten sind, sollen, für die Zwecke dieses Vertrages, als Schiffe der benannten Monarchie und beziehungsweise der Republik Uruguay betrachtet werden.

Artikel XI.

Die österreichisch-ungarischen Kriegsschiffe und Packetboote, sowie die uruguayischen Schiffe beider Kategorien sollen gegenseitig in alle Häfen, Flüsse und Plätze der Republik Uruguay und des österreichisch-ungarischen Reiches einlaufen, daselbst ankern, verweilen und sich ausbessern dürfen, zu welchen den Kriegsschiffen und Packetbooten anderer Nationen der Zutritt gegenwärtig freisteht oder künftig zugestanden wird, wobei sie jedoch den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Landes unterworfen bleiben.

Artikel XII.

In allen Dingen, die sich auf das Chartern von Schiffen, deren Befrachtung und Entlöschung in den Häfen, Rheden, Buchten und Ankerplätzen, auf die Lagerung und Sicherheit der Waaren, Güter und Effecten, sowie im Allgemeinen auf die Ordnungs- und Polizeivorschriften beziehen, welchen die Schiffe, deren Bemannung und Ladung unterworfen sein können, werden die Staatsangehörigen jedes der beiden hohen contrahirenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen dieselben Privilegien, Freiheiten und Rechte wie die Nationalen genießen und in keinem Falle mit anderen oder höheren Abgaben oder Lasten belegt werden, als denjenigen, welche die eigenen Staatsangehörigen dermalen entrichten oder künftig zu entrichten haben werden, wobei vorausgesetzt wird, daß dieselben sich stets den in genannten Besitzungen und Gebieten geltenden localen Gesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Artikel XIII.

Jeder der hohen contrahirenden Theile kann in den Besitzungen und Gebieten des anderen zum Schutze des Handels Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten ernennen. Bevor jedoch ein solcher Beamter in Function treten kann, muß derselbe Seitens der Regierung, bei welcher er beglaubigt ist, in der üblichen Form zugelassen worden sein; auch soll jeder der vertragenden Theile solche Orte, welche ihm angemessen erscheinen, von der Residenz der Consuln ausnehmen können, vorausgesetzt, daß diese Ausschließung sich allgemein auf alle in dem betreffenden Lande zugelassenen Consularfunctionäre gleicher Kategorie ausdehne.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten eines jeden der beiden vertragenden Theile werden in den Besitzungen und Gebieten des anderen alle Privilegien, Freiheiten und Immunitäten genießen, welche den Functionären vom gleichen Range der meistbegünstigten Nation jetzt oder künftig daselbst gewährt werden.

Artikel XIV.

Wenn ein Kriegs- oder Handelsschiff eines der beiden contrahirenden Theile an den Küsten des anderen Schiffbruch leiden sollte, so soll ein solches Schiff oder dessen Theile, seine Ausrüstungs- und sonst dazu gehörigen Gegenstände, sowie die allenfalls davon geborgenen Güter und Waaren, oder deren Erlös, wenn sie verkauft worden, den Eigenthümern getreulich zurückerstattet werden, letztere mögen diese Gegenstände persönlich oder durch Bevollmächtigte reclamirt haben, und wenn sich die Eigenthümer oder deren Agenten nicht an Ort und Stelle einfinden, sollen die gedachten Güter und Waaren oder deren Erlös, sowie alle an Bord des gestrandeten Schiffes vorgefundenen Papiere zu diesem Behufe, soweit die Landesgesetze es gestatten, dem kaiserlichen und königlichen Consul in der Republik Uruguay, beziehungsweise dem uruguayischen Consul in der österreichisch-ungarischen Monarchie, in dessen Amtsbezirke der Schiffbruch stattgefunden hat, ausgeliefert werden. Der Consul, Eigenthümer oder Agent wird lediglich die zur Erhaltung des Eigenthumes aufgewendeten Kosten, sowie denselben Bergelohn zu entrichten haben, welche im gleichen Falle eines Schiffbruches ein nationales Schiff zu entrichten gehabt hätte. Die geborgenen Güter und Waaren werden blos dann der Zollentrichtung unterliegen, wenn sie für den Verbrauch im Innern eingeführt werden, wobei in allem Uebrigen die Zollgesetze und Vorschriften des respectiven Landes zu beobachten sind.

Artikel XV.

Die Schiffe eines der beiden Staaten, welche durch höhere Gewalt genöthigt worden wären, die Häfen oder die Küsten des anderen anzulaufen, werden keiner Schifffahrtsabgabe unterliegen, welche immer die Benennung sei, unter der diese Abgaben beiderseits eingeführt worden wären, mit Ausnahme der Lootsengebühren und anderen dergleichen, welche die Entlohnung der von Privaten geleisteten Dienste repräsentiren, vorausgesetzt, daß derlei Schiffe keinerlei Waaren laden oder löschen. Es wird ihnen gegen vorläufige Verständigung des competenten Zollbeamten gestattet sein, die Waaren, welche ihre Ladung ausmachen, an Land zu deponiren oder sie auf andere Schiffe umzuladen, um deren Beschädigung vorzubeugen, und wird man von denselben keine anderen Abgaben fordern, als die Miethe der öffentlichen Magazine und Werften, die für die Lagerung der Waaren und für die Ausbesserung der Schiffshavarien nöthig waren.

Artikel XVI.

Die Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Gesetze der Republik Uruguay und so lange solche bestehen, Grundstücke, welcher Art es sei, erwerben und besitzen, sollen bezüglich des gedachten Eigenthumes dieselben Rechte genießen, wie in gleichen Fällen die Bürger der Republik Uruguay, und denselben Abgaben und Steuern unterworfen sein, wie uruguayische Bürger, welche Grundstücke besitzen.

Artikel XVII.

Falls ein Staatsangehöriger eines der contrahirenden Theile in den Besitzungen oder Gebieten des anderen ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung oder eines Testamentes (ab intestato) verstorben wäre, soll der Generalconsul oder Consul, oder in deren Abwesenheit der Vertreter eines solchen Generalconsuls oder Consuls, das Recht haben, Curatoren zu ernennen, welche sich der Verlassenschaft anzunehmen haben, soweit die Landesgesetze es gestatten, zu Gunsten der gesetzlichen Erben und Gläubiger des Verstorbenen, ohne irgend welche Einmischung Seitens der Landesbehörden, doch soll den Letzteren gebührende Anzeige erstattet werden mittelst beglaubigter Abschrift der Inventarien, Schätzungen oder Liquidationen, ohne Beeinträchtigung der Ansprüche des Fiscus.

Sollte ein Streit entstehen über die Erbschaft, oder über eines oder einige der Güter, welche sie ausmachen, oder über einen Activ- oder Passivausstand der Verlassenschaft, so wird derselbe, falls er nicht durch Schiedsrichter ausgetragen werden könnte, den Gerichten des Landes unterworfen werden.

Artikel XVIII.

In allen Dingen bezüglich der Succession beweglicher Güter durch Testament oder auf andere Weise, und der Uebertragung beweglichen Eigenthumes jeder Gattung und Benennung durch Verkauf, Schenkung, Tausch, Heirat, Testament, oder auf was immer für andere Weise, werden die Staatsangehörigen eines jeden der hohen contrahirenden Theile in den Besitzungen und Gebieten des anderen gleiche Privilegien, Freiheiten und Rechte mit den Nationalen genießen, und in keinem Falle werden ihnen andere oder höhere Lasten oder Abgaben auferlegt werden, als die, welche jetzt oder künftig von den Nationalen zu entrichten sind, vorausgesetzt, daß sie sich stets den in den genannten Besitzungen und Gebieten geltenden Landesgesetzen und Verordnungen unterwerfen.

Artikel XIX.

Die Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten sind ausschließlich zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung an Bord der Handelsschiffe ihrer Nation berufen. Sie werden demzufolge die zwischen den Capitänen, den Schiffsofficieren und den Matrosen entstandenen Streitigkeiten jeder Art, insbesondere aber diejenigen, welche sich auf die Löhnung und Erfüllung gegenseitig eingegangener Verbindlichkeiten beziehen, zu schlichten haben.

Das Einschreiten der Localbehörden wird stattfinden, sobald die am Bord der Schiffe vorgefallenen Unordnungen derart sind, daß dadurch die Ruhe und öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder ein nicht zur Schiffsmannschaft gehöriges Individuum dabei betheiligt ist.

Die obgedachten Behörden werden den Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln oder Consularagenten auf deren Verlangen allen Beistand leisten, um die Verhaftung jedes in die Musterrolle eingetragenen Individuums und dessen Rücksendung am Bord oder provisorische Abführung in das Gefängniß zu veranlassen, so oft dieses aus was immer für einem Grunde den besagten Functionären angemessen erscheint.

Artikel XX.

Es ist vereinbart und festgesetzt worden, daß die hohen vertragschließenden Theile einander die mit ihren Gesetzen vereinbarliche Hilfe behufs Festnahme und Auslieferung der zum militärischen Seedienste oder zur Handelsmarine eines jeden dieser vertragschließenden Theile gehörenden Deserteure gewähren werden, wenn der Consul des betreffenden Theiles zu dem Zwecke sich verwendet, und durch die Register, die Musterrolle des Schiffes oder ähnliche Urkunden nachgewiesen wird, daß die gedachten Deserteure zur Mannschaft der betreffenden Schiffe gehört haben, und daß sie von Schiffen in den Häfen, an den Küsten oder in den Gewässern des Landes, von dessen Behörden sie reclamirt werden, entlaufen sind.

Was die Festhaltung der Deserteure in den Landesgefängnissen und die Zeit anbelangt, während welcher sie unter Einwirkung der Localbehörden zu

verbleiben haben, so soll von dem Augenblicke an, wo sie ergriffen worden, um festgehalten und zur Verfügung des sie reclamirenden Consuls gestellt und den Schiffen ihrer Nation zurückgegeben zu werden, das von den respectiven Gesetzen eines jeden Landes vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Man ist ferner übereingekommen, daß jede Begünstigung oder Erleichterung, welche einer der vertragenden Theile in Betreff der Wiederergreifung von Deserteuren einem anderen Staate gewährt hätte oder künftig gewähren sollte, auch dem anderen vertragenden Theile ebenso gewährt sein soll, als wäre solche Begünstigung oder Erleichterung ausdrücklich durch gegenwärtigen Vertrag festgesetzt.

Artikel XXI.

Die Staatsangehörigen der Republik Uruguay und jene des österreichisch-ungarischen Reiches, welche gegenseitig in den Gebieten des anderen Theiles wohnhaft sind, werden in ihren Häusern und bezüglich ihrer Personen wie ihres Eigenthums des Schutzes der Regierung theilhaftig sein und fortwährend im Besitze jener Privilegien bleiben, welche sie gegenwärtig genießen. Sie sollen wegen ihres Glaubensbekenntnisses in keiner Weise beunruhigt, behelligt oder belästigt werden und vollkommene Gewissensfreiheit genießen, vorausgesetzt, daß sie die Religion des Landes, in welchem sie wohnhaft sind, ebenso wie seine Verfassung, Gesetze und Gebräuche gebührend achten. Bezüglich der Ausübung des Cultus nach den Riten und Ceremonien ihrer eigenen Kirche, sei es in ihren Privathäusern oder sei es in Kirchen oder Capellen; bezüglich der Ermächtigung zum Baue und Unterhalte solcher Kirchen und Capellen, und schließlich bezüglich der Ermächtigung, Grundstücke zu ihren eigenen Friedhöfen zu erwerben, inne zu haben und zu unterhalten, sollen die Angehörigen eines jeden der contrahirenden Theile, welchen in den Gebieten oder Besitzungen des anderen wohnhaft sind, die nämlichen Freiheiten und die nämlichen Rechte genießen und soll ihnen der nämliche Schutz gewährt werden, wie den Bürgern und Unterthanen der meistbegünstigten Nation.

Artikel XXII.

Die Staatsangehörigen eines jeden der contrahirenden Theile werden in den Gebieten des anderen von jeder persönlichen Dienstleistung sowohl im Landheere oder in der Flotte, als in den Nationalgarden oder Milizen, sowie von allen Zwangsanlehen, Requisitionen oder Militärdienst irgend welcher Art befreit sein, und auf alle Fälle werden dieselben unter keinem Vorwande anderen oder höheren, ordentlichen Abgaben, Requisitionen oder sonstigen Steuern unterworfen sein, als solchen, welchen jetzt oder künftig die eigenen Staatsbürger unterworfen sein werden.

Die Staatsangehörigen der contrahirenden Theile können beiderseits keinem Sequester oder Embargo, außer den gerichtlich auferlegten, unterworfen, noch verhalten werden, sich mit ihren Schiffen, deren Bemannung, Waaren oder Handelsartikeln an irgend einer militärischen Expedition zu betheiligen, weder aus Staatsraison noch in einem öffentlichen Dienste irgend welcher Art, es sei denn, daß man eine im Vorhinein verabredete Entschädigung ihnen gewähre.

Artikel XXIII.

Zur größeren Sicherheit des Handels zwischen den Staatsangehörigen der beiden hohen contrahirenden Theile ist man übereingekommen, daß, wenn jemals unglücklicher Weise ein Bruch oder eine Unterbrechung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den letzteren — was Gott verhüten wolle — erfolgen sollte, den beiderseitigen Staatsangehörigen, je nachdem sie an der Küste oder im Inneren ansässig sind, eine Frist von sechs Monaten oder von Einem Jahre gewährt werden soll, um ihre Geschäfte zu ordnen und über ihre Güter zu verfügen, auch wird man ihnen freies Geleit gewähren, damit sie in einem beliebigen Hafen sich einschiffen, oder das Staatsgebiet auf dem von ihnen gewählten Landwege verlassen.

Gleichwohl werden die Staatsangehörigen der beiden vertragenden Theile, welche in den Besitzungen und Gebieten des anderen ansässig sind, das Recht haben, daselbst ihren Handel und ihr Gewerbe ohne irgend welche Unterbrechung, im vollen Genusse ihrer Freiheit und Güter, fort zu betreiben, so lange sie sich friedlich verhalten und nicht gegen die Gesetze verstoßen; und ihre wie immer gearteten Güter und Fahrnisse, mögen sich dieselben in ihrem eigenen Besitze befinden, oder anderen Individuen oder dem Staate anvertraut worden sein, sollen keinem Embargo und Sequester, noch anderen Abgaben oder Auflagen unterworfen sein, als jenen, welche von den gleichen, den Nationalen gehörigen Gütern oder Fahrnissen entrichtet würden.

Im gleichen Falle sollen Schuldforderungen zwischen Privatpersonen, öffentliche Fonds und Gesellschaftsactien weder mit Beschlag belegt, noch zurückgehalten werden.

Artikel XXIV.

In Ergänzung der Stipulationen der vorhergehenden Artikel kommen die beiden hohen contrahirenden Theile hiemit überein, daß alle auf Handel und Schifffahrt, Attributionen der Consuln bezüglichen Begünstigungen, Privilegien und Befreiungen, welche einer derselben den Angehörigen irgend eines Staates bereits zugestanden hätte oder in Zukunft gewähren sollte, in gleichen Fällen und Umständen auch auf die Staatsangehörigen des anderen Theiles ausgedehnt werden sollen, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten des anderen Staates ein unentgeltliches war, oder gegen ein ent-

sprechendes Entgelt, wenn dasselbe ein bedingtes wäre.

Artikel XXV.

Der gegenwärtige Vertrag soll bezüglich der Stipulation des ersten Artikels von immerwährender Giltigkeit sein, und bezüglich jener der übrigen Artikel durch acht Jahre, vom Tage des Austausches der Ratificationen an, dauern. Wenn jedoch Ein Jahr vor Ablauf dieses Termines keiner der contrahirenden Theile dem anderen durch eine officielle Erklärung seine Absicht, den Vertrag aufhören zu machen, bekannt gegeben hätte, wird derselbe für beide Theile seine Giltigkeit bewahren, bis auf Ein Jahr nach dem Tage, an welchem er von einem Theile gekündigt worden wäre.

Artikel XXVI.

Der gegenwärtige Vertrag wird von beiden Theilen ratificirt werden (Seitens der uruguayischen Regierung nach vorhergegangener Zustimmung des gesetzgebenden Körpers) und der Austausch der Ratificationen wird zu Montevideo oder Paris innerhalb des Zeitraumes von zwölf Monaten, vom heutigen Tage an gerechnet, erfolgen.

Falls es jedoch nicht möglich wäre, den Austausch der Ratificationen innerhalb des obbesagten Zeitraumes vorzunehmen, kommen beide contrahirenden Theile hiemit überein, die Verlängerung des gedachten Termines im Notenwege zu regeln.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in zwei Exemplaren in deutscher und spanischer Ausfertigung unterschrieben und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Montevideo am 7. December im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und siebzig.

Freiherr v. Petz,
Contre-Admiral.

Dr. Don Manuel Herrera y Obes.

Motive

zu den

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Verträgen mit der Argentinischen Republik und der Republik Uruguay.

Da die Beweggründe, von welchen sich die k. k. Regierung bei Anbahnung von Verhandlungen über den Abschluß von Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträgen mit den Freistaaten von Central- und Südamerika leiten ließ, in der Note des Handelsministeriums vom 18. Februar laufenden Jahres. Z. $\frac{852}{\text{H. M.}}$, mit welcher der Vertrag mit der Republik Guatemala an das hohe Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes gelangte, auseinandergesetzt wurden, auch bei den Verhandlungen und dem Abschlusse der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsträge mit der Argentinischen Republik vom 27. October 1870 und mit der Republik Uruguay vom 7. December 1870 maßgebend waren, so dürfte es gestattet sein, sich gegenwärtig auf den Inhalt der obigen Note zu berufen und hier blos die Details der ebenerwähnten zwei Verträge zu erörtern.

Der Inhalt unseres Vertrages mit der Argentinischen Republik ist durchaus unseren Handelsverträgen mit Peru vom 2. Mai 1870 und mit Chili vom 14. Juni 1870 entnommen, welche Verträge dem hohen Präsidium des Abgeordnetenhauses mit der Note des k. k. Handelsministeriums vom 19. Februar 1871, Z. $\frac{75}{\text{H. M.}}$, zur verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt wurden.

So sind die Artikel 1—15 und 21—25 unseres peruanischen Vertrages mit den Bestimmungen der Artikel I—XV und XXII—XXVI des argentinischen Vertrages vollkommen übereinstimmend.

Die Combination unserer beiden Handelsverträge mit Peru und Chili zum Zwecke der Herstellung des Vertragstextes mit der Argentinischen Republik erfolgte zum Theile mit Rücksicht auf positive Gesetze der Argentinischen Republik über die Ingerenz der Consuln in Fällen gesetzlicher Erbfolge, weßhalb unter Anderen der mit den Argentinischen Gesetzen besser harmonirende Artikel 15 unseres chilenischen Vertrages anstatt des Artikels 16 unseres Vertrages mit Peru als Artikel XVII aufgenommen werden mußte, und zum Theile auf specielles Verlangen des mit dem Inhalte unseres chilenischen Vertrages bereits vertrauten argentinischen Bevollmächtigten. Dieses gilt namentlich von den Artikeln XVI, XIX, XX und XXI des in Rede stehenden Vertrages, welche dem Inhalte der Artikel 11, 13, 14 und 16 unseres chilenischen Vertrages entsprechen, während Artikel XVIII wieder dem ersten Alinea des Artikels 20 des peruanischen Vertrages entnommen wurde, dessen zweites Alinea durch die den Immobiliarbesitz betreffenden Bestimmungen der Artikel XVI und XVII unseres argentinischen Vertrages entbehrlich erschien.

Dem Vertrage mit der Republik Uruguay vom 7. December 1870 diente der eben besprochene österreichisch-argentinische Vertrag zur Basis und wurden die Artikel I—XVI, dann XVIII, XX, XXII, XXIII und XXVI des letzteren unverändert und unter den gleichen Zahlen in unseren Vertrag mit Uruguay übernommen.

Die den Inhalt des Artikels XIX dieses letzteren Vertrages bildende Bestimmung über die Competenz der Consuln und der Localbehörden in Fällen von Schiffsunruhen jedoch dem Artikel 17 unseres Vertrages mit Peru gleichlautend, und die Artikel XVII und XXI, welche die Consularcompetenz in Beziehung auf Inteftat-Verlassenschaften, dann die Gewissens- und Cultusfreiheit betreffen und dem Vertrage zwischen dem Zollvereine und Uruguay vom 23. Juni 1856 entsprechen, wurden deßhalb aufgenommen, weil ersterer detaillirtere, letzterer aber weitergehende Bestimmungen enthält, als die Artikel XVII und XXI unseres Vertrages mit der Argentinischen Republik.

Der Artikel XXIV, welcher von dem Rechte der Meistbegünstigung spricht, stimmt mit dem gleichen Artikel XXIV des österreichisch-argentinischen Vertrages bis auf den einzigen, selbstverständlich zu billigenden Punkt überein, daß im Vertrage mit Uruguay die Meistbegünstigung nicht blos auf Handel und Schifffahrt beschränkt, sondern auch auf die Attributionen der Consuln ausgedehnt wird.

Der Artikel XXV endlich setzt die Giltigkeit des Vertrages, soweit er sich auf Handel und Schifffahrt bezieht, auf 8 Jahre fest; diese Beschränkung der von uns in Aussicht genommenen zehnjährigen Vertragsdauer wurde von der uruguyitischen Regierung aus dem Grunde ausdrücklich verlangt, um die mit den europäischen Staaten eingegangenen Verträge möglichst gleichzeitig erneuern zu können.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . .

betreffend die

Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien.

Artikel I.

Es wird in Wien eine landwirthschaftliche Hochschule als selbstständige Bildungsanstalt zum Zwecke der Ertheilung der höchsten wissenschaftlichen Ausbildung in der Landwirthschaft aus Staatsmitteln errichtet.

An derselben sind für alle in das Gebiet der Landwirthschaft gehörigen Hauptfächer und für jene vorbereitenden und Nebenfächer, welche nicht an der k. k. Universität, dem k. k. polytechnischen Institute oder dem k. k. Thierarznei-Institute in einer den Zwecken der Landwirthschaft entsprechenden Weise vorgetragen werden, eigene Lehrkanzeln zu errichten.

Artikel II.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der landwirthschaftlichen Hochschule und die Regelung der Beziehungen der landwirthschaftlichen Hochschule zu der Universität, dem polytechnischen Institute und dem Thierarznei-Institute sind einem besonderen, im Verordnungswege zu erlassenden Statute vorbehalten.

Artikel III.

Der Ackerbauminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetze in Betreff der Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien.

Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in der Sitzung vom 4. Mai 1869 die Resolution gefaßt:

„Die Regierung werde aufgefordert, einen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen."

Noch bevor dieser Gesetzentwurf vorgelegt wurde, hat der hohe Reichsrath zum Zwecke „der Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule" in den Budgets der Jahre 1869 und 1870 größere Summen verwilligt.

Der größere Theil dieser Summen ist zur Adaptirung des von der Commune Wien für die Zwecke der landwirthschaftlichen Hochschule gemietheten ehemals gräflich Schönborn'schen Palais bereits verausgabt und kann der baldigen Eröffnung der Lehranstalt entgegengesehen werden.

Obwohl hiernach die Errichtung der landwirthschaftlichen Hochschule aus den verfassungsmäßig bewilligten Mitteln thatsächlich bereits im Zuge ist, glaubt die Regierung dennoch der älteren Aufforderung des hohen Abgeordnetenhauses durch Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfes entsprechen zu sollen, in welchem die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien in Aussicht genommen ist.

Dieselbe soll dem Zwecke dienen, die höchste wissenschaftliche Ausbildung in der Landwirthschaft zu vermitteln und insbesondere die Möglichkeit der Heranbildung eines tüchtigen Lehrstandes zu bieten, dessen Abgang sich bisher gerade auf diesem Gebiete äußerst fühlbar gemacht hat.

Der bezügliche Gesetzentwurf beabsichtigt, hierin mit den Ansichten des agrarischen Congresses übereinstimmend, die Errichtung der landwirthschaftlichen Hochschule als einer selbstständigen Bildungsanstalt, weil die Eigenthümlichkeiten sowohl, als auch die Masse des zu bewältigenden Lehrstoffes und die besonderen Verhältnisse der hier schon bestehenden Bildungsanstalten die Einfügung der landwirthschaftlichen Hochschule in eine derselben ohne Besorgniß einer Störung oder Beeinträchtigung der Lehrzwecke in der einen oder anderen Richtung nicht räthlich erscheinen lassen.

Andererseits kann jedoch nicht übersehen werden, daß der Umfang des Studienprogrammes an der landwirthschaftlichen Hochschule im Vergleiche mit dem wenigstens in den ersten Jahren ihres Bestandes voraussichtlich nicht zu zahlreichen Besuche die Besetzung sämmtlicher in diesen Studienplan fallenden Fächer mit eigenen, nur den Zwecken der Hochschule dienenden Lehrkanzeln aus finanziellen Rücksichten nicht gerechtfertigt wäre, weßhalb vorläufig nur die Errichtung eigener Professuren für die wichtigeren (Haupt-) Fächer in Betracht gezogen wurde, dagegen der Unterricht in der Mehrzahl der begründenden und Nebenfächer den Hörern der landwirthschaftlichen Hochschule durch die correspondirenden Lehrkräfte der Universität, des polytechnischen Institutes und des Thierarznei-Institutes vermittelt werden soll, in welcher Beziehung daher allerdings eine Anlehnung der neu zu schaffenden an die genannten bereits bestehenden Lehranstalten angenommen ist.

Der Natur der Sache nach behandelt der Gesetzentwurf das Wesen und den Zweck der zu errichtenden Lehranstalt nur in allgemeinen Umrissen, weil die Aufnahme detaillirter Bestimmungen über die innere Einrichtung des Institutes, in welcher Richtung sich vielleicht erst in der Praxis auf Grund gewonnener Erfahrungen und der sich ergebenden Bedürfnisse mancherlei Aenderungen an dem aufgestellten Plane als wünschenswerth erweisen werden, aus Opportunitäts-Rücksichten nicht räthlich erscheint.

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers, Freiherrn v. Holzgethan,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 5. April 1871,

3. $\frac{1151}{\text{F. M.}}$ $\left(\frac{679}{\text{A. H.}}\right)$.

Das Landesvertheidigungsministerium benöthigt zur einmaligen Beschaffung der für den gegenwärtigen Gewehrstand der k. k. Landwehr (einschließig Landesschützen und Landsturm von Tirol und Vorarlberg) nothwendigen Kriegstaschen- und Reservemunition den Gesammtbetrag von 420.000 fl.

Man beehrt sich demnach in Folge einer von dem genannten Ministerium erwirkten Allerhöchsten Ermächtigung, die documentirte Begründung dieses Anspruches dem löblichen Präsidium in der Anlage mit dem Ersuchen zu übermitteln, die zu dem angedeuteten Zwecke erforderliche Ergänzung im Betrage von 420.000 fl. zu dem bereits vorgelegten Landesvertheidigungsbudget für das Jahr 1871 der verfassungsmäßigen Behandlung gefälligst zuführen zu wollen.

Begründung.

Die Beschaffung der zur feldmäßigen Ausrüstung der Landwehr gehörigen Kriegstaschen- und jener Reservemunition, welche auf die Bataillonsmunitionswägen zu verladen kömmt, bildet einen wesentlichen Moment für die Schlagfertigkeit der Landwehr.

Das Ministerium für Landesvertheidigung hat daher nicht ermangelt, sich schon im verflossenen Jahre wegen Erhalt dieser Munition mit dem k. k. Reichskriegsministerium ins Einvernehmen zu setzen.

Hiebei wurde die Frage aufgeworfen, ob die Beschaffung dieser Munition aus den gemeinsamen Geldmitteln oder von den betreffenden Landesvertheidigungsministerien bestritten werden soll.

Da eine Entscheidung hierüber einseitig nicht getroffen werden konnte, eine längere Verzögerung der Munitionssicherstellung nicht rathsam war, so wurden vom Reichskriegsministerium im außerordentlichen Erfordernisse des Heeres für das Verwaltungsjahr 1871 unter Titel D „Nachtragscredite für einmalige Ausgaben zur Steigerung der Wehrkraft“ zwei Millionen Gulden zur Beischaffung von 44,000.000 Patronen, 500 Reservemunitionsfuhrwerken und 200 vierspännigen Zuggeschirren für beide Landwehren beantragt.

Laut Mittheilung des k. k. Reichskriegsministeriums haben jedoch die Delegationen die Bewilligung dieser beantragten Geldmittel abgelehnt, weil

selbe nicht zu den gemeinsamen Dotationen gehören, und hat das gedachte Ministerium mit dieser Mittheilung das Ansuchen verbunden, für die Beschaffung der Kriegstaschen- und der Bataillonswagenmunition von hieraus Vorsorge zu treffen.

Bei dieser Sachlage tritt nun an das Ministerium für Landesvertheidigung die Pflicht heran, die zur Schlagfertigkeit der k. k. Landwehr unerläßlich nothwendige Kriegstaschen- und Reservemunition sogleich zu beschaffen.

Zur Ermöglichung dieser Aufgabe ist es nothwendig, die für diese Munition auf den gegenwärtigen Gewehrstand der k. k. Landwehr erforderlichen Geldmittel in Anforderung zu bringen.

Laut der angeschlossenen Nachweisung belaufen sich die hiefür entfallenden Kosten dermalen auf 420.000 fl., weil die Bataillonsmunitionswägen bereits im Staatsvoranschlage für das Jahr 1871 bei den Kosten für die erste Aufstellung der k. k. Landwehr in Anforderung gebracht sind.

Nachweisung

über den Bedarf an Kriegs-Taschen- und Reserve-Munition für die k. k. Landwehr und den Landsturm in Tirol.

Und zwar	Kriegs-Taschen- Munition für Gewehre mit dem Kaliber $6\frac{1}{3}'''$ zu 60 Schuß	Kriegs-Taschen- Munition für Gewehre mit dem Kaliber $5'''$ zu 72 Schuß	Reserve- Munition für Gewehre mit dem Kaliber $6\frac{1}{3}'''$ zu 30 Schuß	Reserve- Munition für Gewehre mit dem Kaliber $5'''$ zu 36 Schuß	Zusammen und zwar für Gewehre mit $6\frac{1}{3}'''$ Kaliber	Zusammen und zwar für Gewehre mit $5'''$ Kaliber	Kostenbetrag dieser Munition für Gewehre mit dem Kaliber $6\frac{1}{3}'''$ und dem Ankaufspreise von fl. 43 kr. $93\frac{7}{100}$ à 1000 Stück fl.	kr.	Kostenbetrag dieser Munition für Gewehre mit dem Kaliber $5'''$ und dem Ankaufspreise von fl. 44 kr. $79\frac{90}{100}$ à 1000 Stück fl.	kr.	Im Gelde fl.	kr.
Für 59.700 Wänzel-Stutzen	3,582.000	. . . .	1,791.000	. . . .	5,373.000	. . . .	236.039	$65\frac{11}{100}$	. . .	. .	236.039	$65\frac{11}{100}$
Für 20.000 Werndl-Gewehre	. . . .	1,440.000	. . . .	720.000	. . . .	2,160.000	. . . .	. .	96.765	84	96.765	84
Für den Landsturm in Tirol und Vorarlberg (20.000 Wänzel-Gewehre und Stutzen) .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1,800.000	. . . .	79.075	26	. . .	. .	79.075	26
Für den Transport der Munition in die Bataillons-Stationen und Ankauf der Munitions-Kistchen	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	.	. . . .	. .	8.119	$24\frac{89}{100}$
Summe .	3,582.000	1,440.000	1,791.000	720.000	7,173.000	2,160.000	315.114	$91\frac{11}{100}$	96.765	84	420.000	. .

Zuschrift

des

Herrn Finanzministers, Freiherrn v. Holzgethan,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 7. April 1871,

Z. $\frac{7780}{204}$ $\left(\frac{683}{A.\ H.}\right)$.

Ich beehre mich, der vom hohen Abgeordnetenhause in der 38. Sitzung am 26. März 1870 in Betreff der passiven Grundentlastungsfonde gefaßten Resolution entsprechend, die im Anschlusse mitfolgende Denkschrift zu übermitteln.

Denkschrift

bezüglich

der passiven Grundentlastungsfonde.

Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in der 38. Sitzung am 26. März 1870 folgende Resolution gefaßt:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, die Verhandlung mit den Ländern, deren Grundentlastungsfonde passiv sind, zum Abschlusse zu bringen und dem Abgeordnetenhause unter genauer Nachweisung der dießfälligen Forderungen des Staatsärars an Capital und Interessen und der von den betreffenden Ländern eingehobenen Grundentlastungsbeiträge in der nächsten Session des Reichsrathes umständlichen Bericht zu erstatten."

Dieser hohen Aufforderung wird durch die nachfolgende Darstellung entsprochen.

A. Krain. Mit Allerhöchster Entschließung vom 12. November 1865 wurden auf die Dauer der Verlosung der krainerischen Grundentlastungsobligationen, d. i. bis zum Jahre 1896, zur Deckung der jeweiligen Abgänge beim Grundentlastungsfonde jährliche unverzinsliche Staatsvorschüsse gegen dem bewilligt, daß die bis 1896 erwachsende bezügliche Schuldenlast des Fondes an die Staatsfinanzen von da ab in sechs aufeinander folgenden Jahren mittelst wo möglich gleicher Raten abgetragen werde.

Die Erfolgung der unverzinslichen Vorschüsse begann mit 1. Jänner 1866, die bis dahin gegebenen Vorschüsse sind verzinslich.

Nach den von dem Landespräsidenten vorgelegten Nachweisungen belaufen sich

die verzinslichen Vorschüsse bis Ende 1865 auf	195.461 fl. 46 kr.
„ unverzinslichen „ vom 1. Jänner 1866 bis Ende December 1869 auf	433.202 „ 27 „
zusammen auf . . .	628.663 fl. 73 kr.

Ueberdieß sind von den verzinslichen Vorschüssen bis Ende 1869 noch Zinsen im Betrage von 27.668 fl. 54½ kr. ausständig, welche den unverzinslichen Vorschüssen zuzuschlagen wären.

Vom Beginne der Grundentlastungs-Operationen bis Ende 1869 sind eingeflossen von den Verpflichteten

an Capital	3,967.206 fl. 40 kr.
„ Zinsen	3,160.794 „ 54 „
zusammen . . .	7,128.000 fl. 94 kr.
„ Steuerzuschlägen	4,129.447 „ 63 „

Hinsichtlich des Bestandes der älteren verzinslichen Vorschüsse droht eine Controverse mit dem Landesausschusse.

Der Landesausschuß behauptet nämlich, daß die älteren verzinslichen Vorschüsse bereits getilgt sind, indem die in einzelnen, nicht mit Zahlungen belasteten Monaten der Jahre 1866 und 1867 eingetretenen Fondsüberschüsse zur fraglichen Tilgung verwendet wurden, während die Staatsverwaltung diesen Vorgang als incorrect bezeichnet, da nicht das Gebarungsergebniß einzelner Monate, sondern das Jahresergebniß ins Auge zu fassen ist, wonach die obige, eine verhältnißmäßige Vergrößerung des Abganges herbeiführende Tilgung thatsächlich nur durch Zuhilfenahme von verhältnißmäßig größeren unverzinslichen Staatsvorschüssen bewirkt werden konnte, was offenbar der Tendenz der Allerhöchsten Entschließung und dem Zwecke der damit bewilligten unverzinslichen Vorschüsse widerstreitet.

Die Festsetzung der Rückzahlung der Vorschüsse vom Jahre 1896 ab in sechs Jahren beruhte auf der Voraussetzung, daß sich die bezügliche Fondsschuld schließlich nur auf 1,800.000 fl. belaufen wird.

Diese Voraussetzung ist jedoch nach einer vorliegenden Eingabe des Landesausschusses nicht zutreffend, da jetzt schon die wahrscheinliche Höhe der Schuld im Jahre 1896 mit mehr als 6 Millionen Gulden beziffert und deren Abtragung in dem obigen Termine geradezu als unerschwinglich bezeichnet wird, wenn nicht durch einen nicht rückzahlbaren Staatsbeitrag oder durch Creditsoperationen des Landes die erforderliche Abhilfe gewährt wird.

Zudem geht der Landesausschuß hiebei von der Voraussetzung aus, daß von einer Verzinslichkeit der obigen Staatsvorschüsse per 195.461 fl. 46 kr. keine Rede mehr sei.

Die Verwaltung des Grundentlastungsfondes in Krain wurde von der Landesverwaltung bereits übernommen.

B. Istrien.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Juni 1866 wurde gestattet, daß die zur Deckung der jeweiligen Abgänge beim Grundentlastungsfonde für Istrien unvermeidlichen Staatsvorschüsse ohne Inanspruchnahme von Zinsen erfolgt werden, und daß auch von einer Verzinsung der seit 1. Jänner 1866 demselben ertheilten Staatsvorschüsse abgesehen werde.

Zugleich haben Seine Majestät anzubefehlen geruht, daß der geeignete Zeitpunkt der Rückvergütung der Vorschüsse vom Finanzminister wahrgenommen werde.

Die Allerhöchste Bewilligung der unverzinslichen Vorschüsse beschränkt sich auch hier nur auf die Dauer der Verlosung der Istrianer Grundentlastungsobligationen, d. i. bis zum Jahre 1896.

Mit der weiteren Allerhöchsten Entschließung vom 11. August 1867 wurde über eine Bitte des Istrianer Landtages um Nachsicht der Verzinsung der bis Ende 1865 erfolgten Staatsvorschüsse über einen, diese Bitte unterstützenden alleruntertänigsten Vortrag des damaligen Leiters des Finanzministeriums Freiherrn v. Becke gestattet, daß diese Angelegenheit im Sinne dieses Antrages der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werde.

Diese Behandlung ist jedoch bei der Berathung des Staatsvoranschlages für 1868 unterblieben, wonach die Zinsen bis zum Jahre 1870 der Schuld des Fondes an das Aerar zugeschlagen wurden.

Da im Jahre 1870 der Istrianer Grundentlastungsfond in Folge der Erhöhung der Umlage auf die directen Steuern keinen Staatsvorschuß in Anspruch nahm, wurden die Passivzinsen an das Aerar per 7529 fl., welche im Erfordernisse des Grundentlastungsfondes eingestellt waren, im Staatsvoranschlage für 1870 bei Subventionen und Dotationen als Bedeckung eingestellt.

Da sich jedoch die Voraussetzung des Auslangens mit den Einnahmen des Fondes zur Deckung des Erfordernisses im Jahre 1870 nicht bewahrheitet hat, indem mittelst Nachtragscredits für 1870 ein unverzinslicher Aerarialvorschuß in Anspruch genommen werden muß, so wurde für das Jahr 1871 von der Einstellung jener Bedeckungspost im Staatsvoranschlage wieder Umgang genommen und überdieß noch die Einstellung einer vom Landesausschusse in Aussicht genommenen Capitalsrückzahlung von 10.000 fl. unterlassen, indem auf diese Weise mit Sicherheit darauf gerechnet werden dürfte, daß der fragliche Fond eines Staatsvorschusses im Jahre 1871 nicht bedürfen wird.

Die Zinsenschuldigkeit wird jedoch in Evidenz gehalten.

Nach der vom Statthalter in Triest vorgelegten Nachweisung belaufen sich

die verzinslichen Vorschüsse bis Ende 1865 auf . . .	150.584 fl.	97 kr.,
unverzinsliche Vorschüsse vom 1. Jänner 1866 bis Ende 1869 auf	197.030 „	4½ „
zusammen .	347.615 fl.	1½ kr.

Vom Beginne der Grundentlastungs-Operationen bis Ende December 1869 sind eingeflossen

von den Verpflichteten an Capital .	414.460 fl.	22 kr.,
an Renten und Zinsen	343.320 „	66 „
zusammen .	757.780 fl.	88 kr.
vom Lande an Capital	20.405 fl.	48 kr.,
an Renten	603.839 „	98½ „
an anderen Zuflüssen	46.996 „	85½ „
zusammen .	671.242 fl.	32 kr.

Die Verwaltung des Grundentlastungsfondes ist bereits in die Hand der Landesvertretung übergegangen. Eine Abmachung in Betreff der Abstattung der Staatsvorschüsse wurde hier noch nicht getroffen.

C. Ost- und Westgalizien.

Aus Anlaß der Tilgung der Grundentlastungsobligationen-Schuld des Königreiches Galizien und Lodomerien, dann des Großherzogthumes Krakau haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October 1857 zu bewilligen geruht, daß zur Deckung des Grundentlastungserfordernisses in den genannten Kronländern ein jährlicher unverzinslicher Beitrag von den Staatsfinanzen mit 2,500.000 fl. Conventionsmünze, das ist in österreichischer Währung 2,625.000 fl., unter Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches und unter einstweiliger Suspendirung der Rückzahlung und Verzinsung der bisher gegebenen Vorschüsse geleistet und der Rest durch angemessene Zuschläge zu den directen Steuern aufgebracht werden dürfe.

Da der Grundentlastungsfond für das Großherzogthum Krakau activ war und noch ist, participiren an dem unverzinslichen Vorschusse nur der Fond für das ehemalige Lemberger und das Krakauer Verwaltungsgebiet, dermal Ost- und West-Galizien.

Die Unverzinslichkeit der Vorschüsse begann mit 1. November 1857.

Da das Land einen höheren Steuerzuschlag, als von 51 Percent, zu Zwecken der Grundentlastung nicht verträgt, mußte in späteren Jahren, wo diese Einnahme nebst dem unverzinslichen fixen Staatsvorschusse zur Deckung des Erfordernisses nicht ausreichend war, mit weiteren, jedoch zu 5 Percent verzinslichen Staatsvorschüssen nachgeholfen werden.

Nach den vom Statthaltereileiter für Galizien gelieferten Nachweisungen belaufen sich für Ost-Galizien die bis Ende October 1857 gegebenen verzinslichen Vorschüsse auf . . . . 5,919.853 fl. 39 kr.,
dann die verzinslichen Vorschüsse für November und December 1864, ferner vom 1. April 1868 bis Ende 1869 auf . . . . . 903.045 „ 76½ „

zusammen auf . 6,822.899 fl. 15½ kr.
die unverzinslichen Vorschüsse vom 1. November 1857 bis Ende 1869 auf . . . . . 18,594.476 „ 59½ „

zusammen auf . 25,417.375 fl. 75 kr.;

für West-Galizien:

die verzinslichen Vorschüsse bis Ende October 1857 auf 3,829.335 fl. 57½ kr.,
„ „ „ vom 1. September 1866 bis Ende 1869 auf . . . . 446.776 „ 97½ „

zusammen auf . 4,276.102 fl. 55 kr.,
die unverzinslichen Vorschüsse vom 1. November 1857 bis Ende 1869 auf . . . . . 12,703.894 „ 98½ „

zusammen auf . 16,979.997 fl. 53½ kr.

Der Eingang an Einzahlungen der Verpflichteten ist in den Vorlagen bis Ende 1869 ausgewiesen
in Ost-Galizien mit . . . . 1,591.509 fl. 97 kr.
„ West- „ „ . . . . 3,636.371 „ 5 „

an Steuerzuschlägen:

in Ost-Galizien mit . . . . 27,628.106 „ 94 „
„ West- „ „ . . . . 11,374.143 „ 76 „

Der Landesausschuß für Galizien stellt die ganze aus der Vorschußertheilung resultirende Forderung des Aerars in Abrede.

Die Nichtanerkennung derselben basirt die galizische Landesvertretung auf die Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 17. April 1848, wonach dieselbe den Bestand der Verpflichtung des Staates zur effectiven, nicht blos vorschußweisen Beitragsleistung behauptet.

Die Verwaltung der galizischen Grundentlastungsfonde wurde bisher von der galizischen Landesvertretung noch nicht übernommen, weil Seitens der Staatsverwaltung auf Grund der späteren kaiserlichen Patente vom 15. August 1849, vom 25. September 1850, R. G. Bl. Nr. 374, und vom 29. October 1853, R. G. Bl. Nr. 236, die Behauptung der Landesvertretung als nicht statthaft erklärt und auf dem Rechtsbestande der Forderung der Staatsfinanzen beharrt wird.

Um zu einem Ausgleiche mit der Landesvertretung zu gelangen, wurden auf Grund eines Ministerrathsbeschlusses vom 31. Juli 1868 die Punktationen eines Uebereinkommens festgestellt, welche sich in Kürze zusammenfassen lassen, wie folgt:

Vom 1. Jänner 1868 an soll auf die Dauer der Verlosung der galizischen Grundentlastungsobligationen, das ist bis zum Jahre 1897, beziehungsweise 1898, ein fixer Betrag als nicht rückzahlbare Subvention flüssig gemacht werden.

Die Steuerzuschläge sind in der bisherigen Höhe von 51 Percent auszuschreiben.

Zur Deckung eines Abganges am Erfordernisse über den fixen Staatsbeitrag und den Beitrag des Landes sollen mit 5 Percent verzinsliche und rückzahlbare Staatsvorschüsse gewährt werden.

Die Verwaltung der Fonde soll der Landesvertretung unter denselben Bedingungen übergeben werden, wie dieß in den übrigen deutsch-slavischen Ländern der Fall war.

Bei der Uebergabe der Fonde hat eine genaue Liquidirung des Activ- und Passivstandes derselben stattzufinden.

In die vom galizischen Landtage verlangte Abschreibung der bis Ende 1867 gegebenen Staatsvorschüsse kann jetzt schon aus dem Grunde nicht eingegangen werden, weil sie ein Activum der Centralfinanzen bilden und daher vorerst die Abrechnung mit Ungarn pro 1867 abgewartet werden muß.

Die Vereinbarung eines Tilgungsplanes für die Abstattung der rückzahlbaren Vorschüsse ist dem Zeitpunkte der Beendigung der Verlosung vorzubehalten, weil zerst dann die Höhe der Schuld der Fonde an das Aerar bekannt sein wird.

Die definitive Erwiderung hierauf ist Seitens der Landesvertretung bisher noch nicht eingelangt; dieselbe ist jedoch nach einem vorliegenden Berichte des Statthaltereileiters für Galizien vom 17. März d. J. demnächst zu erwarten.

D. Bukowina.

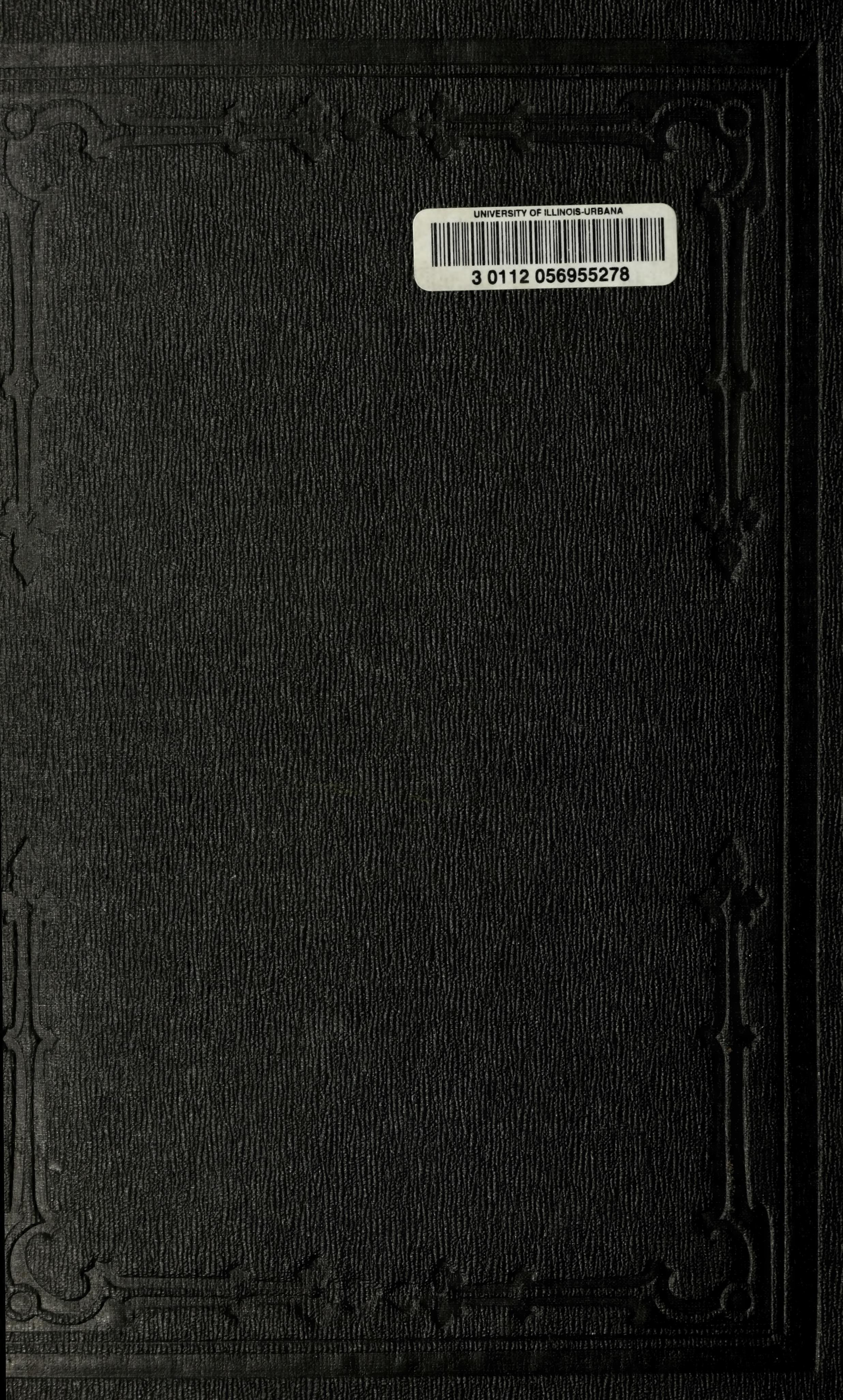
Nach der Allerhöchsten Entschließung vom 1. August 1864 ist auf die Dauer der Verlosung der Bukowinaer Grundentlastungsobligationen, das ist bis zum Jahre 1904, der jährliche, mittelst des 55percentigen directen Steuerzuschlages nicht bedeckte Abgang des Bukowinaer Grundentlastungsfondes in den der verfassungsmäßigen Behandlung unterliegenden Staatsvoranschlag jährlich als unverzinsliche Vorschußleistung an diesen Fond aus Reichsmitteln unter Vorbehalt des Rückzahlungsanspruches einzubeziehen, und war die Sistirung der Verzinsung und Rückzahlung der diesem Fonde vom Aerar bisher geleisteten Vorschüsse bei der verfassungsmäßigen Behandlung der Voranschläge zu erwirken, was auch bei der Berathung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1865 beim Capitel „Subventionen an einzelne Grundentlastungsfonde" geschehen ist.

Mit Rücksicht auf den letzteren Theil der Allerhöchsten Entschließung und der hienach erfolgten verfassungsmäßigen Behandlung sind die bis Ende 1864 ertheilten verzinslichen Staatsvorschüsse in besonderer Evidenz zu halten.

Nach der von dem Landespräsidenten für die Bukowina vorgelegten Nachweisung ist die Schuld des Bukowinaer Grundentlastungsfondes mit Ende 1869 nur mit unverzinslichen Vorschüssen, und zwar in der Höhe von 2,720.997 fl. 89 kr., ausgewiesen.

Aus diesem Betrage wären somit die Vorschüsse bis Ende 1864, welche sich nach dem Ausweise der Staatsschulden-Controlscommission des Reichsrathes über den Stand der österreichischen Staatsschuld mit Ende December 1864, Seite 10, auf 328.916 fl. 52½ kr. belaufen, auszuscheiden, wonach die unverzinslichen Vorschüsse eigentlich 2,392.081 fl. 36½ kr. betragen.

Der Eingang an Einzahlungen der Verpflichteten bis Ende 1869 ist mit 21.740 fl. 35 kr. und an Steuerzuschlägen mit 3,456.394 fl. 49 kr. beziffert. Die Landesvertretung für die Bukowina hat die Verwaltung des Grundentlastungsfondes bereits übernommen. Dieselbe dringt auf eine baldige schließliche Regelung des Verhältnisses des Staates zum Grundentlastungsfonde, welche jedoch bei der Aehnlichkeit der Verhältnisse mit Galizien Hand in Hand mit der Verhandlung bezüglich Galiziens zu gehen haben wird.


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056955278